

Beschlussempfehlung und Bericht

des 4. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes*

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bericht des 4. Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Berlin, den 19. Juni 2017

Der 4. Untersuchungsausschuss

Dr. Hans-Ulrich Krüger
Vorsitzender

Christian Hirte
Berichterstatter

Andreas Schwarz
Berichterstatter

Richard Pitterle
Berichterstatter

Dr. Gerhard Schick
Berichterstatter

* *Einggesetzt durch Beschluss vom 19. Februar 2016 (Bundestagsdrucksache 18/7601).*

Inhaltsverzeichnis

Seite

ERSTER TEIL: EINSETZUNG DES 4. UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES UND VERLAUF DES UNTERSUCHUNGSVERFAHRENS	15
A. Einsetzung und Konstituierung des Untersuchungsausschusses	15
I. Vorgeschichte.....	15
1. Berichterstattung in den Medien.....	15
2. Parlamentarische Anfragen.....	15
3. Antrag der Opposition auf Einsetzung einer Sonderermittlerin oder eines Sonderermittlers	16
II. Parlamentarisches Einsetzungsverfahren und Untersuchungsauftrag des 4. Untersuchungsausschusses	17
1. Einsetzungsantrag.....	17
2. Einbringung und Beratung des Einsetzungsantrags.....	19
3. Beschlussfassung im Deutschen Bundestag über die Einsetzung des 4. Untersuchungsausschusses und dessen Untersuchungsauftrag	21
III. Konstituierung des 4. Untersuchungsausschusses	21
1. Mitglieder des 4. Untersuchungsausschusses	21
2. Bestimmung der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden	22
3. Benennung der Obleute und Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter	22
4. Von den Fraktionen benannte und ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	23
5. Vertreter der Bundesregierung und des Bundesrates	24
6. Sekretariat des 4. Untersuchungsausschusses.....	25
B. Verlauf der Untersuchungen.....	26
I. Rechtsgrundlage für die Arbeit des Untersuchungsausschusses.....	26
II. Beschlüsse zum Verfahren.....	26
III. Weitere Absprachen zum Verfahren.....	32
1. Festlegung der Sitzungstage	32
2. Erstellung von Wortprotokollen durch das Sekretariat und Einrichtung eines sogenannten Schreibbüros	32
3. Einsichtnahme in Ausschussprotokolle bis zum Abschluss aller Zeugenvernehmungen	33
4. Vorübergehender Verzicht auf die Erstellung von Mehrfertigung von VS-eingestuftem Beweismaterial durch die Geheimschutzstelle	34
5. Einbeziehung von Cum/Cum-Geschäften in den Untersuchungsauftrag.....	34
IV. Vorbereitung der Beweiserhebung	35
1. Obleutebesprechungen und Mitarbeitergespräche	35
2. Einholung von Sachverständigengutachten nach § 28 PUAG zu den rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen von Cum/Ex-Geschäften.....	35
a) Anhörung von Sachverständigen	35
b) Schriftliches Gutachten.....	36
3. Einsetzung des Ermittlungsbeauftragten Generalstaatsanwalt a.D. Jürgen Kapischke.....	37
a) Auftrag des Ermittlungsbeauftragten.....	37
b) Hilfskräfte des Ermittlungsbeauftragten	38
c) Berichterstattung an den Untersuchungsausschuss.....	39
V. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten und sonstigen Unterlagen	39
1. Adressaten der Anforderung von Beweismaterial	39
2. Mögliches weiteres Beweismaterial des Parlamentarischen Finanzmarktremiums des Deutschen Bundestages	41
3. Mögliches weiteres Beweismaterial von Banken	42
4. Aktenbeiziehung bei Behörden des Bundes	43
a) VS-Einstufung von Unterlagen der BaFin und der Deutschen Bundesbank	43
b) VS-Einstufung von Unterlagen des BZSt und Vereinbarung eines sogenannten Ermittlungsbeauftragtenverfahrens.....	44
c) Entstufungsvorgehen des Untersuchungsausschusses	46
5. Beiziehung von Akten der Länder mit sachlichem Bezug zum Untersuchungsauftrag	46
6. Aktenbeiziehung bei Privaten.....	47
a) Unterlagen der Sozietät Freshfields Bruckhaus Deringer LLP.....	48

aa)	Beweisbeschluss FBD-1.....	48
bb)	Beweisbeschluss FBD-2.....	48
cc)	Beantragung eines Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses beim Bundesgerichtshof.....	50
aaa)	Einreichung einer Schutzschrift durch Feshfields Bruckhaus Deringer LLP.....	50
aab)	Erwiderung durch Freshfields Bruckhaus Deringer LLP.....	51
aac)	Replik des Untersuchungsausschusses.....	51
aad)	Entscheidung der Ermittlungsrichterin vom 7. Februar 2017 (Az: 1 BGs 74/14).....	52
b)	Unterlagen der niederländischen Fortis Bank.....	52
c)	Überlassung von Unterlagen ohne förmliche Beiziehung.....	53
d)	VS-Einstufung von Unterlagen privater Akteure.....	53
e)	Entstufungsvorgehen des Untersuchungsausschusses.....	53
VI.	Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen.....	54
1.	Durchführung der Zeugenvernehmung.....	54
a)	Ort der Zeugenvernehmungen.....	54
b)	Einstufung der Vernehmungen.....	54
c)	In öffentlicher Sitzung vernommene Zeuginnen und Zeugen.....	54
d)	In GEHEIM eingestuften Sitzungsteilen vernommene Zeuginnen und Zeugen.....	57
aa)	Vernehmung der Zeugen Dr. Ulf Johannemann und Thomas Wiesenbart.....	58
bb)	Vernehmung des Zeugen Frank Tibo.....	59
aaa)	Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 28 PUAG zur Überprüfung der VS-Einstufung der Vernehmung.....	59
aab)	Ergebnis des Gutachtens.....	60
2.	Aussagegenehmigungen.....	61
3.	Rechtlicher Beistand von Zeugen.....	61
4.	Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte.....	62
5.	Für den Untersuchungsausschuss nicht erreichbare Zeugen im Ausland.....	62
6.	Beschlossene, aber nicht geladene Zeugen.....	63
7.	Beschluss zum Abschluss der Zeugenvernehmungen und Abschluss der Beweisaufnahme.....	64
VII.	Zeit- und Arbeitsaufwand.....	67
VIII.	Erstellung eines Abschlussberichts.....	67
1.	Zeitplan.....	67
2.	Behandlung von VS-eingestuften Protokollteilen zur Aufnahme in den Abschlussbericht.....	67
3.	Feststellungen zum Abschlussbericht.....	67
a)	Gang des Verfahrens.....	67
b)	Ermittelte Tatsachen.....	68
c)	Ergebnis der Untersuchung.....	68
d)	Sondervoten.....	69
e)	Replik.....	69
4.	Rechtliches Gehör.....	69
IX.	Umgang mit Beweismitteln nach Vorlage des Berichts.....	71
X.	Feststellung der Teile des Abschlussberichts und Vorlage an den Deutschen Bundestag.....	73
ZWEITER TEIL: FESTSTELLUNGEN DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES ZUM SACHVERHALT.....		75
A.	Einführung in die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen von Cum/Ex-Geschäften.....	75
I.	Abwicklung von Aktiengeschäften.....	76
1.	Erwerb über die Börse.....	76
2.	OTC-Erwerb.....	76
II.	Besteuerung von Dividenden- und Kompensationszahlungen.....	77
1.	Rechtslage bis 2006.....	77
2.	Rechtslage bis 2007.....	77
III.	Einbehalt und Abführung der Kapitalertragsteuer.....	77
IV.	Anrechnung bzw. Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 EStG.....	77
1.	Voraussetzungen der Anrechnung bzw. Erstattung.....	78
a)	Bezüge, die nach § 3 Nummer 40 EStG bzw. § 8b Absatz 1 KStG außer Ansatz bleiben.....	78

b)	Einkünfte aus Kapitalvermögen	78
c)	Zurechnung von Eigentum nach § 39 AO	78
d)	Durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer	78
2.	Vorlage der Kapitalertragsteuerbescheinigung	79
3.	Kontrollmöglichkeiten von Kapitalertragsteuerbescheinigungen in der Praxis	79
4.	Abgrenzung des Gestaltungsmissbrauchs im Sinne von § 42 AO von der Steuerhinterziehung im Sinne von § 370 AO	81
B.	Behördenzuständigkeiten in Bund und Ländern für die im Zusammenhang mit Cum/Ex auftretenden Fragestellungen	82
I.	Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Ertragskompetenz	82
II.	Bundesfinanzverwaltung	82
1.	Bundesministerium der Finanzen	82
2.	Bundeszentralamt für Steuern	83
3.	Bundesanstalt für Finanzdienstleistung	83
III.	Landesfinanzverwaltung	83
IV.	Zuständigkeiten in Bund und Ländern für die Aufarbeitung konkreter Cum/Ex-Gestaltungen	83
1.	Cum/Ex-Gestaltungen mit inländischen Akteuren	83
2.	Cum/Ex-Gestaltungen mit ausländischen Akteuren	84
3.	Zuständigkeiten für die steuerstrafrechtliche Aufarbeitung von Cum/Ex-Gestaltungen	84
C.	Die Rechtsprechung zu Cum/Ex-Fällen und die wissenschaftliche Diskussion	84
I.	BFH-Urteil 1999 und Nichtanwendungserlass	85
1.	BFH-Urteil und Diskussion zum wirtschaftlichen Eigentum	85
2.	Nichtanwendungserlass des BMF	89
II.	BFH-Urteil vom 20. November 2007	90
III.	BFH-Entscheidung vom 16. April 2014 und die Diskussion in der Wissenschaft	91
1.	Entscheidung der Vorinstanz	92
2.	Gerichtsbescheid des BFH und Beitritt des BMF	93
3.	Die BFH-Entscheidung I R 2/12	93
4.	Die Bewertung der BFH-Entscheidung in der Literatur	94
5.	Reaktionen der Finanzverwaltung auf die BFH-Entscheidung	95
IV.	Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 10. Februar 2016	98
1.	Gegenstand des Verfahrens	98
2.	Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 10. Februar 2016	100
V.	Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 10. März 2017	105
1.	Sachverhalt	105
2.	Die tragenden Entscheidungsgründe	106
D.	Schreiben des Bundesverbands deutscher Banken an das Bundesministerium der Finanzen vom 20. Dezember 2002 und 9. Januar 2003 und deren Entstehungsgeschichte	111
I.	Börsengeschäfte über den Dividendenstichtag seit 1977	111
1.	Schreiben der Verbände der Kreditwirtschaft an die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Wertpapierbörsen vom 3. April 1978	111
2.	Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen an die Kreditwirtschaftsverbände vom 2. August 1978	113
3.	Mitteilung Nr. 87/78 des Bundesverbands deutscher Banken vom 20. Dezember 1978	114
4.	Mitteilung 8/1980 des Bundesverbands deutscher Banken vom 5. Februar 1980	114
II.	„Produktion“ von Steuerbescheinigungen in den 90er Jahren	115
1.	Frankfurter Finanzmarktbericht von September 1992	116
2.	Verbandsinternes Schreiben des Steuerausschusses an den Ausschuss für Wertpapier- und Börsenfragen vom 20. November 1992	118
3.	Vermerk des Bundesverbands deutscher Banken zur „Abwicklung von Wertpapiergeschäften, die vor dem Ausschüttungstermin abgeschlossen, aber erst nach diesem Termin erfüllt werden“ vom 2. Mai 1994	118
III.	Wiederaufnahme der Lösungsbemühungen im Jahr 1997	119
1.	Probleme der untergesetzlichen Lösungsansätze	119
2.	Entwicklung eines gesetzlichen Lösungsansatzes	121

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3.	Schreiben der Deutschen Bank vom 21. Mai 1997.....	122
4.	Vermerk des Bundesverbands deutscher Banken vom 25. August 1997.....	123
IV.	Kontaktaufnahme des Bundesverbands deutscher Banken zur Finanzverwaltung und Hinweise auf eine zunehmende Komplexität der Geschäftsstrukturen.....	125
1.	Frankfurter Finanzmarktbericht von Februar 1998.....	125
2.	Schreiben des Bundesamts für Finanzen an das Bundesministerium der Finanzen vom 21. April 1998	126
3.	Sitzung des Steuerausschusses des Bundesverbands deutscher Banken am 26. Juni 1998 in Düsseldorf	127
4.	Sitzung des Steuerausschusses des Bundesverbands deutscher Banken am 6. November 1998 in Dresden	127
5.	Sitzung des Steuerausschusses am 19. Februar 1999 in Berlin	127
6.	Schreiben des Bundesamts für Finanzen an das Bundesministerium der Finanzen vom 29. Juli 1999 und vom 2. August 1999.....	128
V.	Einbeziehung des Grundsatzurteils des Bundesfinanzhofs zum Dividendenstripping in die Lösungsansätze	130
1.	Sitzung des Steuerausschusses des Bundesverbands deutscher Banken am 25. Februar 2000 in Berlin.....	130
2.	Sitzung des Steuerausschusses des Bundesverbands deutscher Banken am 8. Juni 2000 in München.....	130
VI.	Erarbeitung eines konkreten Gesetzesvorschlags unter Beteiligung der Abwicklungs- und Verwahrgesellschaft Clearstream Banking AG ab dem Jahr 2000	131
1.	Sitzung des Steuerausschusses des Bundesverbands deutscher Banken am 10. November 2000 in Frankfurt.....	131
2.	Erkenntnisse der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main im Dezember 2000.....	132
3.	Sitzung der Arbeitsgruppe „Finanzinnovationen“ des Bundesamts für Finanzen vom 24. bis 26. April 2001 in Münster	132
4.	Sitzung des Ad-hoc-Arbeitskreises Wertpapiergeschäfte/Steuern des Bundesverbands deutscher Banken am 20. November 2001 in Frankfurt.....	132
5.	Vorschlag der Deutschen Bank zur Bruttoregulierung vom 13. Mai 2002.....	133
6.	Treffen zwischen dem Bundesverband deutscher Banken und Clearstream Banking AG am 26. August 2002	134
7.	Sitzung des „Ad-hoc-Arbeitskreises Aktiengeschäfte in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin“ des Bundesverbands deutscher Banken am 3. September 2002.....	135
8.	Vermerk zur „Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin“ des Bundesverbands deutscher Banken vom 25. November 2002 und Unterrichtung weiterer Branchenverbände.....	138
9.	Schreiben des Bundesverbandes deutscher Banken an das Bundesministerium der Finanzen vom 20. Dezember 2002 und vom 9. Januar 2003	139
E.	Jahressteuergesetz 2007.....	140
I.	Reaktion der Finanzverwaltung auf die Schreiben des Bankenverbands 2002 und 2003.....	140
1.	Bundesministerium der Finanzen	140
2.	Bundesamt für Finanzen und Länder.....	143
a)	Bundesamt für Finanzen.....	144
b)	Nordrhein-Westfalen	144
c)	Hessen	145
3.	Sitzung der Einkommensteuerreferatsleiter Bund und Länder im Oktober 2005	146
a)	Personalie Arnold Ramackers.....	147
aa)	Abordnung zum Bundesministerium der Finanzen vom 1. April 2004 bis Ende August 2008.....	147
bb)	Beurlaubung nach Ende der Abordnung bis August 2009	147
cc)	Erneute Tätigkeit für das Bundesministerium der Finanzen im Jahr 2010.....	150
b)	Verlauf der Diskussion zu Tagesordnungspunkt 5	152
4.	Formulierungshilfen eines Entwurfes für das Jahressteuergesetz 2007.....	155
a)	Reaktion der Länder	155
b)	Reaktion der Bankenverbände.....	158
5.	Referentenentwurf Jahressteuergesetz 2007	160
II.	Inhalt der Neuregelungen	160

III. Gesetzesbegründung	160
IV. Erste Reaktionen auf das Jahressteuergesetz 2007	163
1. Thematisierung an der Bundesfinanzakademie	163
2. Hinweis des damaligen Bundestagsabgeordneten Georg Fahrenschon	164
3. Steuerberatergespräch im Bundesministerium der Finanzen am 27. September 2006	166
4. Whistleblower 2007.....	167
F. Cum/Ex-Leerverkaufsgestaltungen.....	167
I. Einzelne Geschäftsmodelle	168
1. Reine GmbHs als Leerverkäufer.....	168
2. Inländische Investmentfonds als Leerverkäufer	169
3. Ausländische Pensionsfonds als Leerkäufer	170
4. Inländische Depotbanken als Leerkäufer.....	171
5. Mehr als zweifache Bescheinigung der Kapitalertragsteuer.....	171
II. Zusammenwirken der verschiedenen Finanzmarktakteure.....	172
III. Feststellungen zur Rolle der einzelnen Akteure	174
1. Rolle der Rechts- und Steuerberater	174
a) Entwicklung der Geschäftsmodelle	174
b) Umsetzung der Geschäftsmodelle	175
c) Vertretung bei der Auseinandersetzung mit Steuerbehörden.....	177
2. Rolle der Banken	178
a) Depotbank.....	179
b) Eigenhandelsgeschäft	179
c) Anbieter von Cum/Ex-Geschäftsmodellen	183
3. Rolle der Investoren.....	183
4. Rolle der Wissenschaft	184
a) Kontakte von Prof. Dr. Joachim Englisch zu Dr. Hanno Berger	184
b) Kontakte von Prof. Dr. Marc Desens zu Dr. Hanno Berger	187
c) Mögliche Kontakte von Prof. Dr. Roman Seer zu Dr. Hanno Berger	189
G. Maßnahmen der Finanzverwaltung in den Jahren 2007 bis 2011	190
I. Weitere Informationen über mögliche Schwächen des Jahressteuergesetzes	190
1. Hinweise gegenüber dem Hessischen Ministerium der Finanzen im Frühjahr 2008	190
2. Anonymer Hinweis gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen Anfang des Jahres 2009	190
a) Eingang des Hinweises	190
b) Besprechung des Bundesministeriums der Finanzen mit Vertretern der Länderfinanzverwaltungen am 17. März 2009	192
3. Kontakte mit „Jürgen Schmidt“ 2010 und 2011	193
II. BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009.....	195
1. Entwurf des BMF-Schreibens.....	195
2. Mitwirkung der Länderfinanzverwaltungen und insbesondere des Hessischen Ministeriums der Finanzen	196
3. Rolle der Verbände	196
4. Spontane Eingaben	197
a) Schreiben des Verbands Deutsches Aktieninstitut e. V. vom 25. März 2009.....	197
b) Schreiben des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. und der Bundessteuerberaterkammer vom 30. März 2009 und 8. April 2009	198
c) Schreiben der Wirtschaftsprüferkammer vom 12. Mai 2009	199
5. Inhalte und Wirkungen	199
a) Änderung der Steuerbescheinigungen	199
b) Einführung der Berufsträgerbescheinigung	199
c) Erstattungen gemäß § 11 Absatz 2 InvStG	200
6. Auswirkungen auf die Banken.....	200
III. Weitere Entwicklung und ergänzende BMF-Schreiben in den Jahren 2010 und 2011.....	201
1. Ministervorlage vom 15. Mai 2009	201
2. Reaktionen des Marktes und Ergänzungen des BMF-Schreibens am 21. September 2010 und 3. März 2011.....	202
3. Ausweitung der Regelungen auf beschränkt Steuerpflichtige	204

IV. Prozess der Rechtsänderung	205
1. Vorbereitende Ministervorlage vom 3. August 2009	206
2. Rolle des Hessischen Ministeriums der Finanzen	206
3. Ad-hoc-Arbeitskreis „Leerverkäufe“ des Zentralen Kreditausschusses	208
a) Erstes Treffen am 8. Juli 2009	208
b) Entwicklung des Arbeitspapiers zur „Neuregelung des Kapitalertragsteuerabzugs bei Dividendenzahlungen inländischer Aktiengesellschaften“ ab Juli 2009	210
c) Zweites Treffen am 20. Oktober 2009	211
4. Treffen der Einkommenssteuerreferenten des Bundes und der Länder vom 16. bis zum 18. Dezember 2009	212
5. Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Leerverkäufe bei über den Dividendenstichtag noch zu regulierende Geschäfte“	212
a) Erstes Treffen am 13. April 2010	212
b) Zweites Treffen am 1. Juni 2010	213
c) Ministervorlage vom 28. Juli 2010	214
6. Vorbereitung des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes	215
V. Inkrafttreten des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes	216
1. Einführung des Zahlstellenprinzips	217
2. Mehrbelastungen für die Zahlstellen	218
3. Wirkung des Gesetzes	219
4. Aussagen zur Dauer des Verfahrens	220
H. Aufarbeitung von Cum/Ex-Gestaltungen	222
I. Zuständigkeiten in Bund und Ländern für die Aufarbeitung potentieller Cum/Ex-Gestaltungen	223
II. Zusammenarbeit des Bundesministeriums der Finanzen mit den Ländern und Beitritt zum BFH-Verfahren I R 2/12	223
1. Zusammenarbeit mit den Ländern	223
a) Schreiben des BMF vom 8. Mai 2012	224
b) Erfahrungsaustausch in Frankfurt am Main 2012	224
c) Schreiben des BMF vom 2. August 2013	224
d) Schreiben des BMF vom 1. August 2014	225
e) Erfahrungsaustausch in Frankfurt am Main 2015	225
f) Schreiben des BMF vom 5. Mai 2015	225
g) Erfahrungsaustausch 2016 in Bonn	225
h) Schreiben des BMF vom 14. Januar 2016	226
2. Beitritt zum BFH-Verfahren I R 2/12	226
III. Bundeszentralamt für Steuern	228
1. Aufgaben und Zuständigkeitsbeschreibung des Bundeszentralamtes für Steuern	228
2. Arbeitsweise des BZSt im Bereich Kapitalertragsteuererstattung im Allgemeinen	229
3. Beginn der Cum/Ex-Aufarbeitung durch das BZSt	230
a) Erste Ermittlungsaktivitäten mit Blick auf potentielle Cum/Ex-Sachverhalte	230
b) Zusammenarbeit des Referats St III 3 mit der Straf- und Bußgeldstelle des BZSt sowie mit der Staatsanwaltschaft	232
4. Ermittlungsschritte und Aufgriffskriterien des Bundeszentralamtes für Steuern	233
5. Probleme bei der Aufarbeitung durch das BZSt	237
a) Auslandsbezug	237
b) Mangelnde Kooperation und Widerstand der Antragsteller	237
c) Verschleierungstaktiken	238
d) Fehlende Klarstellung durch höchstrichterliche Rechtsprechung	239
6. Personalsituation im BZSt im Hinblick auf die Bearbeitung der Cum/Ex-Fälle	239
a) Ausgangslage im Jahre 2011	239
b) Aufstockung des Personals und Bildung einer Task Force	240
c) Qualifikation des Personals	242
7. Zusammenarbeit und Informationsaustausch des BZSt mit anderen Behörden	244
a) Zusammenarbeit zwischen BZSt, BMF und den Landesfinanzbehörden	244
b) Zusammenarbeit des BZSt mit der BaFin und der Deutschen Bundesbank	246
c) Kooperation des BZSt mit ausländischen Behörden	246
8. Festsetzungsverjährung	246
a) Das Verjährungsproblem im Grundsatz	246

b) Verjährungsproblematik in Bezug auf Altfälle aus den Jahren 2007 und 2008.....	247
9. Amtshaftungsklagen gegen das BZSt.....	248
10. Erfolgsaussichten der Cum/Ex-Aufarbeitung in der Zukunft.....	251
IV. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	251
1. Aufgaben und Zuständigkeit der BaFin im Bereich Bankenaufsicht und Wertpapieraufsicht	252
a) Bankenaufsicht	252
aa) Rechtliche Grundlagen der Bankenaufsicht	252
bb) Risikoorientierte Aufsicht.....	252
b) Aufgabenteilung zwischen Deutscher Bundesbank und BaFin	252
c) Wertpapieraufsicht.....	253
2. Aufgabenwahrnehmung und Zuständigkeit der BaFin	253
a) Bankenaufsicht	253
b) Wertpapieraufsicht.....	255
c) Steuerrechtliche Expertise der BaFin	256
d) Missstand im Sinne von § 6 Absatz 2 KWG	257
e) Zusammenarbeit der BaFin mit anderen Behörden	258
3. Kenntnis der BaFin von Cum/Ex-Gestaltungen	261
a) Bankenaufsicht	261
b) Wertpapieraufsicht.....	262
4. Maple Bank GmbH.....	264
a) Allgemeine Hintergrundinformationen.....	265
b) Maple Bank und Cum-Ex-Geschäfte.....	265
c) Parlamentarische Anfrage zum Fall Maple Bank	267
5. Bundesweite Umfrage der BaFin bei den Banken	267
V. Rolle der Deutschen Bundesbank	269
VI. Erkenntnisse über die Größenordnung möglicher Steuerausfälle bzw. unberechtigter Steueranrechnungen oder -erstattungen	270
1. Erkenntnisse des BZSt über die Größenordnung möglicher Steuerausfälle bzw. unberechtigter Steueranrechnungen oder -erstattungen.....	270
2. Erkenntnisse des BMF über die Größenordnung möglicher Steueranrechnungen oder -erstattungen.....	273
3. Erkenntnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die Größenordnung möglicher Steuerausfälle bzw. unberechtigter Steueranrechnungen oder -erstattungen.....	275
4. Erkenntnisse über bei Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland anhängige Verfahren zu Cum/Ex-Gestaltungen	276
VII. Ermittlungserkenntnisse der Steuerfahndung	277
I. Cum/Cum-Geschäfte als ähnliche Gestaltung im Sinne des Untersuchungsauftrags.....	280
II. Definitionen der Cum/Cum-Geschäfte	280
1. Erkennbarkeit von Cum/Cum-Geschäften.....	280
2. Rechtslage zwischen 1977 und 2000	281
a) Körperschaftsteuerliches Anrechnungsverfahren	281
b) Auswirkung auf Cum/Cum-Geschäfte.....	281
3. Rechtslage ab 2001	282
a) Halb- bzw. Teileinkünfteverfahren.....	282
b) Auswirkung auf Cum/Cum-Geschäfte.....	283
4. Rechtslage ab 2016.....	284
III. Steuerrechtliche Bewertung der Cum/Cum-Geschäfte.....	284
III. Haltung der Banken zu Cum/Cum-Geschäften	285
1. Teilweise keine Berührung mit Cum/Cum-Geschäften	285
2. Teilweise eingeräumte Cum/Cum-Geschäfte als legale Geschäfte.....	285
3. Stellung des Bundesverbands deutscher Banken zu Cum/Cum-Geschäften.....	289
IV. Haltung der Beraterschaft zu Cum/Cum-Geschäften	290
V. Haltung der Bundesregierung zu Cum/Cum-Geschäften	292
VI. Vorgehen des BMF gegen Cum/Cum-Geschäfte	293
1. Vorgehen ab dem Jahr 2001	295
2. Vorgehen ab 2008.....	296
3. Reaktion auf das Schreiben der Oberfinanzdirektion Rheinland vom 20. März 2009.....	296

4.	Reaktion auf das Schreiben des Münchener Oberbürgermeisters vom 29. Juni 2011	297
5.	Einführung des § 8b Absatz 4 KStG als Reaktion auf die Entscheidung des EuGH vom 20. Oktober 2011	298
6.	Abfrage vom 8. Juni 2015 als Reaktion auf Hinweise des Landes Hessen vom 28. November 2013	299
a)	Reaktion der Länder auf die Abfrage	301
b)	Reaktion des Bundeszentralamtes für Steuern	302
c)	Befassung der BaFin	302
7.	Vorschlag für ein gesetzliches Vorgehen gegen Cum/Cum-Transaktionen mit Schreiben vom 14. September 2015	304
8.	Vorlage des Investmentsteuerreformgesetzes vom 10. November 2015	305
9.	Reaktionen auf den Gesetzentwurf	306
a)	Reaktion aus dem Bankenbereich	306
b)	Reaktion der Länder	308
10.	Reaktion auf die von der Commerzbank AG eingeräumten Cum/Cum-Geschäfte	309
11.	Kenntnisse zum Umfang der getätigten Cum/Cum-Geschäfte	310
DRITTER TEIL: BEWERTUNGEN DES UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES		314
A.	Bewertungen zum Untersuchungsverfahren	314
I.	Beweismittel von Behörden	314
II.	Beweismittel von Privaten	316
III.	Abgelehnter Durchsuchungsantrag gegen die Kanzlei Freshfields	317
IV.	Ähnliche Gestaltungen	318
V.	Fazit	319
B.	Bewertungen zum festgestellten Sachverhalt	319
I.	Rechtswidrigkeit der Cum/Ex-Geschäfte	319
1.	Grundstruktur der Cum/Ex-Gestaltungen	319
2.	Steuerrechtliche Bewertung von 1999 bis 2006	321
3.	Steuerrechtliche Bewertung von 2007 bis 2011	322
4.	Fazit	324
II.	Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Dezember 1999 (Az. I R 29/97)	325
1.	Einleitung	325
2.	Inhalt des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 15. Dezember 1999	325
3.	Bewertung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 15. Dezember 1999 im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften	326
4.	Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Dezember 1999 in der Argumentation der Cum/Ex-Akteure	327
5.	Kritik an der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und am Nichtanwendungserlass des Bundesfinanzministeriums vom 6. Oktober 2000	328
6.	Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 20. November 2007	329
III.	Aktuelle Urteile der Finanzgerichte	330
1.	Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 10. Februar 2016 (Az.: 4 K 1684/14)	330
2.	Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 12. Dezember 2016 (6 K 1544/11 K, AO)	330
3.	Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 10. März 2017 (Az.: 4 K 977/14)	330
4.	Fazit	331
IV.	Schreiben des Bundesverbands deutscher Banken von 2002/03	331
1.	Ursache des Problems: Börsenbedingungen	332
2.	Modell des Bundesverbands deutscher Banken: Rückforderung einer von zwei Steuerbescheinigungen	332
3.	Konzept der Deutschen Bank: Institutionalisierung der Bankenpraxis	333
4.	Gesetzesvorschlag des Bundesverbands deutscher Banken	334
5.	Rolle des Bundesverbands deutscher Banken	335
6.	Fazit	336
V.	Reaktion der Finanzverwaltung: Jahressteuergesetz 2007	337
1.	Aufgreifen der Verbandsschreiben	337
2.	Gesetzlicher Änderungsbedarf	337

a)	Bund/Länderabstimmung	337
b)	Handlungsoptionen	338
aa)	Maßgeblichkeit des Erfüllungsgeschäfts	339
bb)	Steuerabzug durch die Depotbanken	339
3.	Vorbereitung des Gesetzentwurfs	339
a)	Abstimmung auf Arbeitsebene	339
b)	Förmliche Beteiligung der Ressorts, Länder und Verbände	340
c)	Gesetzesbegründung	341
4.	Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2007	342
5.	Prüfbitte des Abgeordneten Fahrenschoen	342
6.	Stellungnahme durch Steuerberater	343
7.	Personalsituation des Fachreferats	343
8.	Fazit	344
VI.	Cum/Ex-Leerverkaufsgestaltungen	345
1.	Rolle von Rechts- und Steuerberatern	345
a)	Dr. Hanno Berger und Kollegen	346
b)	Freshfields Bruckhaus Deringer LLP	346
c)	Prof. Dr. Thomas Koblenzer	346
d)	Fazit	347
2.	Rolle von Finanzmarktakteuren	347
a)	Handel für eigene und fremde Rechnung	347
b)	Neu-Produkt-Prozess	348
c)	Cum/Ex-Geschäfte außerhalb Deutschlands	348
d)	Einzelfeststellungen	349
aa)	Bank Sarasin & Cie AG	349
bb)	Commerzbank	349
cc)	HypoVereinsbank (UniCredit Bank AG)	349
dd)	Westdeutsche Landesbank	350
ee)	Landesbank Baden-Württemberg	350
ff)	Rafael Roth	350
gg)	Carsten Maschmeyer	350
hh)	Anonyme Anleger	350
e)	Fazit	351
3.	Rolle von Wissenschaftlern	351
a)	Prof. Dr. Joachim Englisch	351
b)	Prof. Dr. Marc Desens	351
c)	Prof. Dr. Roman Seer	352
d)	Fazit	352
4.	Zusammenschau: Kollusives Vorgehen verschiedener Finanzmarktakteure	352
VII.	Gegenmaßnahmen	353
1.	Erster Hinweis beim Bundesfinanzministerium auf missbräuchliche Gestaltungen im März 2009	353
2.	Sofortiges Handeln des Bundesfinanzministeriums im März 2009	353
3.	Förmliche Abstimmung einer sofortigen Verwaltungsanweisung mit allen Bundesländern im März und April 2009	354
4.	Bedenken von dritter Seite gegen die vorbereitete Verwaltungsanweisung im März 2009	355
5.	Klarstellendes BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009	355
6.	Weitere Zweifelsfragen im zweiten Halbjahr 2009	355
7.	Vorbereitungen für einen grundlegenden Systemwechsel	356
8.	Förmliche Abstimmung des Systemwechsels mit den Ländern im Dezember 2009	357
9.	Erste Feinabstimmung der geplanten Systemumstellung auf Arbeitsebene	358
10.	Erste Stellungnahmen der Länder auf Arbeitsebene	359
11.	Weitere Feinabstimmung der geplanten Systemumstellung auf Arbeitsebene	360
12.	Gesetzgebungsverfahren zum OGAW-IV-Umsetzungsgesetz	361
13.	Weitere BMF-Schreiben vor Inkrafttreten der Rechtsänderung mit dem OGAW-IV Umsetzungsgesetz	361
14.	Fazit	362
VIII.	Aufarbeitung der Cum/Ex-Fälle	363
1.	Zusammenarbeit des Bundesfinanzministeriums mit den Ländern („Inlandssachverhalte“)	363

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2.	Zusammenarbeit zwischen dem Bundesfinanzministerium, den Ländern und dem Bundeszentralamt für Steuern („Auslandssachverhalte“)	364
3.	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	367
4.	Länderzuständigkeit für die Bearbeitung von Steuerstrafverfahren	369
5.	Größenordnung etwaiger Steuerausfälle beim jetzigen Stand der Steuer- und Strafverfahren nicht seriös abschätzbar	369
IX.	Ähnliche Gestaltungen – insbesondere Cum/Cum-Gestaltungen im Rahmen des Untersuchungsauftrags	371
1.	Cum/Cum-Gestaltungen als „ähnliche Gestaltungen“	371
a)	Rückblick: Dividenden-Stripping im Körperschaftsteueranrechnungsverfahren	372
b)	Cum/Cum-Geschäfte im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren	372
aa)	Urteil des Bundesfinanzhofs von 1999	372
bb)	Verfahren vor den Europäischen Gerichtshof	373
cc)	Vorbereitung des Investmentsteuerreformgesetzes	374
2.	Verhalten der Banken – Einstellung von Cum/Cum-Gestaltungen durch die Commerzbank aus Reputationsgründen	376
3.	Maßnahmen des Gesetzgebers zur Unterbindung – Reform des Investmentsteuergesetzes, Einfügung des § 50j EStG	377
C.	Ergebnis und Empfehlungen	378
	VIERTER TEIL: SONDERVOTEN	380
A.	Sondervotum des Berichterstatters der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag, Abgeordneter Richard Pitterle	380
I.	Erster Teil: Einleitung	380
1.	Begründung eines Sondervotums	380
2.	Entgegnung auf die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Bewertungen	380
3.	Rolle des Ausschussvorsitzenden Dr. Hans-Ulrich Krüger und der Koalitionsfraktionen	382
4.	Mangelhafte Information des Deutschen Bundestages durch die Bundesregierung im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften	384
a)	Jahressteuergesetz 2007	384
b)	OGAW-IV-Umsetzungsgesetz	386
c)	Oppositionsfraktionen leisten Aufklärungsarbeit	388
II.	Zweiter Teil: Frühe Hinweise auf die Produktion von Steuerbescheinigungen	391
1.	Die Möglichkeit missbräuchlicher Gestaltungen war dem Bundesfinanzministerium spätestens ab 1978 bekannt	391
2.	Frankfurter Finanzmarktbericht 11/92	392
3.	Schreiben des Bundesverbandes deutscher Banken vom 20. Dezember 2002	393
III.	Dritter Teil: Cum/Ex als Geschäftsmodell	395
1.	Die Kreditinstitute	395
a)	Banken	395
b)	Landesbanken	403
2.	Die Berater	406
a)	Berater auf Bankenseite	406
b)	Berater auf Bankenseite	408
c)	Wissenschaftler	409
IV.	Reaktionen des Staates	412
1.	Jahressteuergesetz 2007	412
2.	BMF-Schreiben 5. Mai 2009	413
3.	OGAW-IV-Umsetzungsgesetz	413
V.	Versäumnisse staatlicher Stellen	413
1.	Bundesministerium der Finanzen	413
a)	Kein Verständnis beim Bundesfinanzministerium für die Cum/Ex-Problematik	414
b)	Falsche Einschätzung der Wirkungsweise des Jahressteuergesetzes 2007 durch das Bundesfinanzministerium	415
c)	Kritische Hinweise im Vorfeld der Formulierung des Jahressteuergesetzes VI 2007	416
d)	Bundesfinanzminister Peer Steinbrück hätte ab 2006 informiert sein können	418

e)	Hinweise auf mangelhafte Wirksamkeit der Regelungen im Jahressteuergesetz 2007	419
f)	Kritik im Zusammenhang mit dem BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009	421
g)	Enge Zusammenarbeit zwischen Bundesfinanzministerium und Bankenverband	423
h)	Arnold Ramackers und die Bankenlobby	424
2.	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	430
a)	Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	430
b)	Die Auffassung der BaFin zu sogenannten Steuerthemen	432
c)	Die Kompetenz der BaFin in sogenannten Steuerthemen	433
d)	Die Überwachung der Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung durch die BaFin	435
e)	Die Befassung mit Cum/Ex-Geschäften durch die BaFin	437
f)	Rechtsauffassung der BaFin zu Cum/Ex-Geschäften	439
g)	Das Vorgehen der BaFin im Zusammenhang mit der Maple Bank	442
h)	Umfrage der BaFin bei den deutschen Kreditinstituten 2016	443
3.	Ausnahme: Das Bundeszentralamt für Steuern	444
a)	Späte Anweisung durch das Bundesministerium der Finanzen	444
b)	Personalsituation des BZSt	445
c)	Systematische Verschleierung von Cum/Ex-Transaktionen	447
d)	Versuchte Einschüchterung durch Amtshaftungsklagen	448
VI.	Cum/Cum-Geschäfte	448
1.	Auftrag des Untersuchungsausschusses	449
2.	Steuerschaden durch Cum/Cum-Geschäfte	449
3.	Hinweise auf steuerschädliche Cum/Cum-Gestaltungen	450
4.	Hinweise auf mangelhafte Gesetzgebung	451
5.	Uneinsichtige Banken	453
6.	Bundesfinanzministerium richtet Arbeitskreis ein	454
VII.	Fazit	454
B.	Sondervotum des Berichterstatters der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bundestag,	
	Abgeordneter Dr. Gerhard Schick	457
I.	Feststellungsteil	457
1.	Whistleblower	457
a)	Frank Tibo (2006)	458
b)	Fortis-Fall 2005	458
c)	Whistleblower (Mai 2007)	459
d)	Whistleblower (März 2009)	459
e)	Jürgen Schmidt (November 2010 – März 2011)	460
f)	Paul Smith (2014)	463
2.	Schadenshöhe aus Cum/Ex-Geschäften	463
a)	Die erste Schätzung: jährlich 12 Milliarden Euro	463
b)	Umfang der Geschäfte nach heutigem Wissensstand	465
aa)	Clearstream-Daten in Bezug auf ausländische Depotbanken	466
bb)	Zur Interpretation der Daten	467
cc)	Mögliche Ursachen einer Überschätzung des Steuerausfalls	467
dd)	Mögliche Ursachen einer Unterschätzung des Steuerausfalls	467
ee)	Offene Punkte	468
ff)	Angaben in Bezug auf die drei größten Depotbanken	468
gg)	Fazit	468
c)	Inländische Depotbanken 2005 bis 2011	468
aa)	Einschränkungen bei der Interpretation der Daten	469
bb)	Mögliche Ursachen einer Überschätzung des Steuerausfalls	469
cc)	Mögliche Ursachen einer Unterschätzung des Steuerausfalls	470
dd)	Offene Punkte	470
ee)	Fazit	470
d)	Zusammenfassung	471
e)	Öffentlich bekannte Schadenssummen	471
aa)	Erstattungen des BZSt nach § 50d EStG	471
bb)	Schadenssummen aus der Medienberichterstattung	472
3.	Cum/Cum als ähnliche Gestaltung	475

a)	Definition und praktische Umsetzung von Cum/Cum-Geschäften.....	475
aa)	Praktische Umsetzung im Rahmen des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens (1977-2000).....	475
bb)	Praktische Umsetzung nach Abschaffung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens (seit 2001).....	476
cc)	Die weitergeleitete Wertpapierleihe.....	477
b)	Funktioneller und finanzieller Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften.....	479
c)	Finanzielles Ausmaß der Cum/Cum-Geschäfte.....	482
d)	Rechtliche Bewertungen der Cum/Cum-Geschäfte.....	485
e)	Staatliches Vorgehen gegen die Cum/Cum-Geschäfte.....	487
4.	Rolle der Finanzaufsicht.....	496
a)	Kenntnisstand und Aktivitäten der BaFin.....	496
b)	Auftrag und Selbstverständnis der BaFin.....	499
c)	Zuständigkeit der BaFin bei Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen.....	499
d)	Zusammenarbeit der BaFin mit anderen Behörden.....	501
e)	Verstoß gegen die MaRisk.....	502
II.	Bewertungsteil.....	502
1.	Einleitung.....	502
2.	Whistleblower.....	503
3.	Schadenshöhe aus Cum/Ex-Geschäften 10 Milliarden Euro.....	504
4.	Hemmungslose Gier bis hin zur Organisierten Kriminalität.....	506
a)	Aufbau und Struktur von Cum/Ex-Netzwerken.....	506
b)	Ohne Hemmungen.....	507
c)	Massive Gegenwehr der Cum/Ex-Akteure nach Entdeckung.....	508
5.	Scheinlegalität.....	509
a)	Banken lösen Haftungsproblem durch JStG 2007.....	509
b)	Berater und Juristen liefern Legalitätsbelege.....	511
c)	Mangelnde Kommunikation der Rechtsauffassung des BMF.....	513
6.	Staatliches Organisationsversagen.....	514
a)	Gesamtproblem: Dividendenstripping dilettantisch bearbeitet.....	514
b)	Cum/Cum – Problem erst ignoriert, dann auf öffentlichen Druck gehandelt.....	514
c)	Fehler in der Steuerabteilung BMF.....	516
aa)	„Maulwurf“ <i>Ramackers</i>	516
bb)	Personalmangel im BMF.....	519
cc)	Mangelnde Zusammenarbeit mit Finanzmarktabteilung/BaFin sowie mit BZSt und Ländern.....	520
dd)	Lobbyeinfluss.....	521
ee)	Keine Kultur der Fehlerkorrektur, der Evaluierung und Nachkontrolle.....	523
d)	Bund-Länder-Zusammenarbeit.....	524
aa)	Fazit.....	525
e)	Finanzaufsicht.....	525
aa)	Alle nötigen Informationen waren 2007 in der BaFin vorhanden.....	525
bb)	Rechtliche Möglichkeit und Verpflichtung zum Handeln.....	527
cc)	Mangelnde Kenntnis der Geschäftsmodelle.....	528
dd)	Abhängigkeit von Wirtschaftsprüfern.....	529
ee)	BaFin wird viel zu spät tätig.....	529
f)	Steuerverwaltung.....	530
aa)	Zu wenig Finanzmarktexpertise und Betriebsprüfung zu spät.....	530
bb)	BZSt fehlt Kenntnis über Steuergesetzgebung.....	530
cc)	Weitere Behörden.....	531
7.	Deutscher Bundestag.....	531
a)	Keine ausreichende Debatte im Bundestag.....	532
b)	Schlechte Informationspolitik der Bundesregierung.....	532
c)	Aufklärung.....	533
d)	Untersuchungsausschuss.....	533
8.	Politische Verantwortung.....	536
a)	Peer Steinbrück.....	536
aa)	Causa <i>Ramackers</i>	536
bb)	Personalsituation.....	537

cc)	Lobbyeinfluss.....	537
dd)	Mangelnde Kooperation im Geschäftsbereich des BMF.....	537
ee)	Ignorieren von Hinweisen.....	537
ff)	Finanzaufsicht.....	538
b)	Dr. Wolfgang Schäuble.....	538
aa)	Zeitliche Verzögerung.....	539
aaa)	BZSt wird erst ab März 2011 eingebunden.....	539
aab)	OGAW IV Umsetzung erst zum 1. Januar 2012.....	540
aac)	Rechtliche Einordnung von Cum/Ex erst 2013.....	541
aad)	Bund-Länder-Kooperation bei Fahndung und Betriebsprüfung.....	541
aae)	Erleichterung der Kooperation BaFin – Steuerbehörden erst ab November 2015, systematische Einbeziehung der BaFin erst Dezember 2015.....	542
bb)	Fehlerwiederholung unter Dr. Schäuble.....	542
aaa)	Weiterhin enge Kooperation mit den Bankenverbänden.....	542
aab)	Keine systematische Kooperation mit den Ländern.....	543
aac)	Erneute Einbeziehung von „Maulwurf“ Ramackers.....	544
aad)	Ignorieren von Whistleblowern.....	544
c)	Fazit.....	544
d)	Cum/Cum.....	545
9.	Politische Verantwortung Länder.....	545

**FÜNFTER TEIL: REPLIK ZUM SONDERVOTUM DES BERICHTERSTATTERS DER FRAKTION
DIE LINKE., ABSCHNITT I 3.....547**

SECHSTER TEIL: RECHTLICHES GEHÖR.....548

A.	Bundesverband deutscher Banken e. V.....	548
B.	DekaBank – Deutsche Girozentrale.....	556
C.	HypoVereinsbank – UniCredit Bank AG.....	557
D.	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.....	558
E.	Macquarie Bank International Limited, Niederlassung Deutschland.....	558
F.	Lothar Schade.....	559

SIEBTER TEIL: ÜBERSICHTEN UND VERZEICHNISSE.....561

I.	Verzeichnisse der Ausschussdrucksachen.....	561
II.	Verzeichnisse der Materialien.....	634
III.	Übersicht: Verlauf der Beweiserhebung.....	671
IV.	Verzeichnisse der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen zur Beweisaufnahme (geheimschutzrechtlich eingestufte Sitzungsteile sind nicht erfasst).....	802
V.	Abkürzungsverzeichnis.....	806
VI.	Anlagen.....	809

Erster Teil: Einsetzung des 4. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens

A. Einsetzung und Konstituierung des Untersuchungsausschusses

I. Vorgeschichte

1. Berichterstattung in den Medien

Unter der Überschrift „Hase und Igel“ berichtete das Magazin *DER SPIEGEL* im Juli 2009 erstmalig über Großinvestoren, die versuchten, „mit Hilfe höchst komplexer grenzüberschreitender Börsenmanöver [...] den deutschen Fiskus um gigantische Summen zu prellen“. „Ein toter Winkel im internationalen Abwicklungssystem für Wertpapiergeschäfte“ mache dies möglich und berge aufgrund der Trägheit der Abwicklung die Gefahr, dass es scheinbar zwei Eigentümer einer Aktie mit Dividendenberechtigung gebe. Die Vorgehensweise führe beim ursprünglichen Eigentümer und dem Käufer der Aktie jeweils eine Steuerbescheinigung herbei, obwohl die Kapitalertragsteuer nur einmal abgeführt worden sei. Gegen die Vorlage der jeweiligen Bescheinigung würden beide den Betrag vom Fiskus ausgezahlt erhalten. „Auch wenn der Versuch möglicherweise in großem Stil unternommen wurde, bleibt er dennoch untauglich“, wird ein Sprecher des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zitiert. So vertraue man auf eine neue Regelung, die Steuerberaterinnen und Steuerberater der Aktienverkäufer künftig stärker in die Pflicht nehme. Weiter heißt es, die Finanzämter und Prüfungsdienste würden bei solchen Konstellationen „ganz genau hinsehen“. Man werde jeweils auch genau prüfen, ob es sich um Steuerhinterziehung handle.¹

In der Folge kam es nach Medienberichten wegen eines solchen Verdachts auf Steuerhinterziehung am 28. November 2012 zu einer großangelegten Razzia bei der HypoVereinsbank – UniCredit Bank AG (HVB), bei der mehr als 60 Staatsanwälte, Steuerfahnder und Polizeibeamte die Münchner Zentrale der Bank sowie zwölf weitere Objekte durchsuchten.² Nach Angaben der Bank richteten sich die Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt gegen acht Beschuldigte. In den Fokus geraten seien Aktientransaktionen, die in den Jahren 2006 bis 2008 in zeitlicher Nähe zum Zeitpunkt der Dividendenzahlungen getätigt worden sein sollen. Hieraus resultierende Gutschriften der Kapitalertragsteuern seien durch das Finanzamt beanstandet worden. Nach Erkenntnissen der Finanzbehörden sei der Fiskus um einen knapp dreistelligen Millionenbetrag geschädigt worden. Laut *Süddeutscher Zeitung* handele es sich bei der HVB aber um keinen Einzelfall; vielmehr prüften die Steuerbehörden von Bund und Ländern mehrere derartige Vorgänge.

Wer die einzelnen Profiteure dieser nunmehr auch in den Medien als Cum/Ex-Geschäfte bezeichneten Aktientransaktionen waren, legte im September 2014 das Magazin *DER SPIEGEL* unter der Überschrift „Ex und hopp“ offen: Danach hätten sich neben fast allen großen deutschen Geldhäusern auch prominente Reiche an den lukrativen Geschäften beteiligt, bei denen der Fiskus rund zwölf Milliarden Euro an Steuern auf Dividenden erstattet habe, ohne dass sie zuvor erhoben worden seien, darunter auch der mittlerweile verstorbene Unternehmer *Rafael Roth*, der ehemalige Chef des Finanzvertriebs AWD *Carsten Maschmeyer*, dessen Ehefrau *Veronica Ferres*, der Lebensmittelunternehmer und Aufsichtsratsvorsitzende des FC Schalke 04 *Clemens Tönnies*, der frühere Fußballtrainer *Mirko Slomka* und der Chef einer Drogeriekette *Erwin Müller*.³

2. Parlamentarische Anfragen

Cum/Ex-Geschäfte waren auch mehrfach Gegenstand Parlamentarischer Anfragen.

¹ *DER SPIEGEL*, „Hase und Igel“, 29/2009, S. 68.

² *Süddeutsche Zeitung* vom 29. November 2012, „Schlag gegen Hypo-Vereinsbank“, und vom 30. November 2012, „Die Spur führt in die Schweiz“; *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 30. November 2012, „Strafverfolger ermitteln in großem Steuerbetrugsfall“; *Handelsblatt* vom 30. November 2012 „Steuerskandal holt die HVB ein“.

³ *DER SPIEGEL*, „Ex und hopp“, 39/2014, S. 66 f.

So bestätigte die Bundesregierung bereits am 3. April 2009 auf Schriftliche Fragen des Abgeordneten *Dr. Herman Otto Solms* (FDP), konkret gegen grenzüberschreitende Steuergestaltungen vorzugehen, die auf eine ungerechtfertigte Erstattung von Kapitalertragsteuer abzielten und durch die Steuerausfälle in Milliardenhöhe befürchtet würden. Man versuche mithilfe eines BMF-Schreibens nunmehr die Fälle zu identifizieren, in denen die Zahlung von Kapitalertragsteuer zum Zwecke der Anrechnung bescheinigt werde, obwohl diese Steuer überhaupt nicht entrichtet worden sei. Die Regelung betreffe aber allein die Anwendung und Auslegung von steuerlichen Vorschriften und ersetze oder ändere keine gesetzlichen Regelungen. Ob und ggf. welche gesetzlichen Regelungen erforderlich seien, bedürfe einer umfassenden und gründlichen Prüfung, die noch nicht abgeschlossen sei.⁴

Auch der Abgeordnete *Richard Pitterle* (DIE LINKE.) erhielt auf seine unmittelbar nach der Razzia bei der HVB eingereichte Schriftliche Frage 40 auf Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 17/11787 die Bestätigung der Bundesregierung, dass bei Aktiengeschäften in zeitlicher Nähe zum Dividendenstichtag versucht worden sei, die Börsenbedingungen auszunutzen und ungerechtfertigte Steuererstattungsansprüche geltend zu machen. Der Gesetzgeber habe auf diese Modelle und ihre Abwicklung über inländische Kreditinstitute zunächst mit dem Jahressteuergesetz (JStG) 2007 reagiert. Aufgrund von Hinweisen, dass die Abwicklung daraufhin auf ausländische Kreditinstitute verlagert worden sei⁵, seien durch BMF-Schreiben besondere Bedingungen an die Ausstellung der entsprechenden Steuerbescheinigungen geknüpft worden. Mit dem sog. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-IV-Umsetzungsgesetz) habe man dann endgültig und unabhängig von der Bescheinigungspraxis missbräuchlichen Gestaltungen entgegengewirkt.

Zum Umfang der Steuerausfälle durch die ungerechtfertigte Erstattung von Kapitalertragsteuer brachten in der Folge die Abgeordneten *Dr. Barbara Höll*, *Harald Koch*, *Richard Pitterle*, weitere Abgeordnete und die Fraktion DIE LINKE. im Mai 2013 eine Kleine Anfrage⁶ ein, auf die die Bundesregierung antwortete, dass der fiskalische Gesamtschaden und die Gesamtanzahl der Gestaltungen aufgrund der verdeckt betriebenen Geschäfte nicht bezifferbar sei. Fest stehe jedoch, dass die betriebenen Modelle illegal seien und keinen Anspruch auf Anrechnung oder Erstattung auslösen könnten.⁷

Auch auf die im Mai 2014 folgende Kleine Anfrage der Abgeordneten *Dr. Gerhard Schick*, *Lisa Paus*, *Kerstin Andrae*, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Reaktionen des Bundesministeriums der Finanzen und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“⁸ bekräftigte die Bundesregierung, dass nicht ersichtlich sei, wie der mögliche Gesamtumfang der Cum/Ex-Geschäfte ermittelt beziehungsweise beziffert werden könnte. Die Maßnahmen der Finanzverwaltungen zur Aufklärung möglicher Steuerstraftaten sowie die unter bankaufsichtlichen Gesichtspunkten veranlassten Prüfungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) würden aber begrüßt. Die Komplexität der Fälle und die bewusst von den Modell-Betreibern eingesetzten Mittel zur Verschleierung, die mit großem Aufwand betrieben worden sei, hätten die Entdeckung und Aufklärung der Fälle jedoch verzögert. Ohne ein abgestimmtes Zusammenwirken seien die Geschäfte nicht denkbar, sodass nicht davon auszugehen sei, dass die Gestaltungen noch in den Bereich der nicht strafbaren Gestaltungsmöglichkeiten des § 42 AO fielen. Seitens der BaFin bestehe nach der geltenden Rechtslage die Möglichkeit, bei nachhaltigen Steuerstraftaten nicht nur gegen die Finanzinstitute, sondern auch gegen die Geschäftsleiter vorzugehen. Diese könnten auf der Grundlage von § 36 Absatz 1 des Kreditwirtschaftsgesetzes (KWG) wegen fehlender Zuverlässigkeit abberufen werden. Falls dies nicht ausreiche, könne die Bank als ultima ratio auch die Bankerlaubnis verlieren (§ 35 Absatz 2 Nummer 6 KWG).⁹

3. Antrag der Opposition auf Einsetzung einer Sonderermittlerin oder eines Sonderermittlers

Am 13. Januar 2015 beantragten die Abgeordneten *Dr. Gerhard Schick*, *Kerstin Andrae*, *Dr. Thomas Gambke*, *Britta Haßelmann*, *Markus Kurth*, *Dr. Tobias Lindner*, *Beate Müller-Gemmeke*, *Lisa Paus*, *Corinna Rüffer*, *Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn*, *Dr. Julia Verlinden* und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Abgeordneten *Richard Pitterle*, *Susanna Karawanskij*, *Dr. Axel Troost*, *Klaus Ernst*, *Jutta Krellmann*, *Thomas*

⁴ BT-Drs. 16/12601, Antwort auf die Schriftlichen Fragen 38 bis 40, S. 23 f.

⁵ Siehe zu den Hinweisen: Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt G I.

⁶ BT-Drs. 17/13233.

⁷ BT-Drs. 17/13638.

⁸ BT-Drs. 18/1438.

⁹ BT-Drs. 18/1603.

Lutze, Thomas Nord, Michael Schlecht, Dr. Sahra Wagenknecht und die Fraktion DIE LINKE. zur Aufarbeitung der Cum/Ex-Geschäfte die Einsetzung einer Sonderermittlerin beziehungsweise einen Sonderermittlers des Bundes.¹⁰ Diese oder dieser solle klären,

- wie es dazu kommen konnte, dass die Cum-Ex-Geschäfte zehn Jahre lang nicht unterbunden wurden,
- welche Stellen und welche Personen auf der staatlichen Seite für den entstandenen Schaden zum einen formal und zum anderen tatsächlich (mit)verantwortlich sind,
- ob die getroffenen und/oder geplanten Maßnahmen zur Reduzierung des bei den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern angefallenen Schadens adäquat sind, auch in Anbetracht der unterschiedlichen möglichen Ausgänge der anhängigen Gerichtsverfahren,
- ob ausreichend Vorkehrungen getroffen und/oder geplant worden sind, um ähnliche Probleme künftig wesentlich frühzeitiger zu erkennen und zu unterbinden.

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag in seiner 79. Sitzung am 15. Januar 2015 an den Finanzausschuss (7. Ausschuss) zur Beratung überwiesen.¹¹ Dort wurde er in der 52. Sitzung am 23. September 2015 erstmalig und abschließend beraten.

Während die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Notwendigkeit für eine Aufarbeitung der politischen, strukturellen und organisatorischen Verantwortlichkeiten des öffentlichen Sektors – Bankenaufsicht, Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), Landesbanken, Landesfinanzministerien und BMF – angesichts des vermuteten Steuerschadens und einer Beteiligung von öffentlichen Banken an den Geschäften betonten und insofern an ihrem Antrag festhielten, lehnten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD den Antrag ab, da sie weder eine Rechtsgrundlage für die Einsetzung einer Sonderermittlerin beziehungsweise eines Sonderermittlers als gegeben ansahen, noch einen Bedarf, da für strafrechtlich relevante Handlungsweisen die Staatsanwaltschaften zuständig seien. Wenn die Opposition die politisch Verantwortlichen für dieses mögliche Versagen feststellen wolle, könne sie einen Untersuchungsausschuss beantragen. Dem Deutschen Bundestag wurde daher mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.¹²

Diese Beschlussempfehlung des Finanzausschusses hat der Deutsche Bundestag in seiner 124. Sitzung am 24. September 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. angenommen und den Antrag auf Einsetzung einer Sonderermittlerin beziehungsweise eines Sonderermittlers durch die Bundesregierung abgelehnt.¹³

II. Parlamentarisches Einsetzungsverfahren und Untersuchungsauftrag des 4. Untersuchungsausschusses

1. Einsetzungsantrag

Am 26. November 2015 beantragten die Abgeordneten Richard Pitterle, Dr. Gerhard Schick, Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch, Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter, Jan van Aken, Luise Amtsberg und weitere Abgeordnete der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Der Einsetzungsantrag auf BT-Drs. 18/6839 hatte folgenden Wortlaut:

„Der Bundestag wolle beschließen:

A. Einsetzung

I. Es wird ein Untersuchungsausschuss eingesetzt.

¹⁰ BT-Drs. 18/3735.

¹¹ Plenarprotokoll 18/79, S. 7607.

¹² BT-Drs. 18/6088.

¹³ Plenarprotokoll 18/124, S. 12080.

II. Der Untersuchungsausschuss soll aus acht Mitgliedern und entsprechend vielen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern bestehen.

B. Auftrag

I. Der Untersuchungsausschuss soll die im Zeitraum von 1999 bis 2012 vollzogene Praxis der sogenannten Cum-Ex-Geschäfte aufklären. Bei diesen sogenannten Cum-Ex-Geschäften wurde mittels Leerverkäufen eine Situation herbeigeführt, in der eine Aktie rechtlich gesehen für eine kurze Zeit scheinbar mehrere Eigentümerinnen und Eigentümer hatte. Der Zeitraum wurde dabei so gewählt, dass in ihn die Auszahlung der Dividende fiel. Dies führte dazu, dass für eine nur einmal an die Finanzbehörden abgeführte Kapitalertragsteuer mehrere Steuerbescheinigungen ausgestellt wurden und die Kapitalertragsteuer hierdurch mehrfach auf die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer bei den verschiedenen Eigentümerinnen bzw. Eigentümern der Aktie angerechnet werden konnte. Damit wurde eine Belastung durch Kapitalertragsteuer an anderen Stellen des Steuersystems mehrfach entlastend berücksichtigt, obwohl es die entsprechende Belastung tatsächlich nur einmal gegeben hatte. Der Untersuchungsausschuss soll die Ursachen der Entstehung der Cum-Ex-Geschäfte und ihre Entwicklung untersuchen. Er soll klären, ob und wenn ja, wann – rechtzeitig – geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen wurden, ob diese ausreichten und wer gegebenenfalls jeweils die Verantwortung für die nicht erfolgte Unterbindung der Cum-Ex-Geschäfte trug.

II. Der Ausschuss soll dabei die Fragen klären,

- 1. wie es dazu kommen konnte, dass die Cum-Ex-Geschäfte über zehn Jahre lang nicht unterbunden wurden;*
- 2. in welcher Höhe es im Zeitraum von 1999 bis 2012 durch diese Praxis zu einem Schaden für die Gemeinschaft der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler kam;*
- 3. welche Stellen und welche Personen auf der staatlichen Seite nicht rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen ergriffen haben, um Cum-Ex-Geschäfte zu unterbinden, und damit für den entstandenen Schaden einerseits formal und andererseits tatsächlich mitverantwortlich sind;*
- 4. ob und wenn ja, von wem es Einflussnahmen mit dem Ziel gab, das Modell der Cum-Ex-Geschäfte nicht oder nicht gänzlich abzuschaffen;*
- 5. ob und wenn ja, in welchem Umfang sich Kreditinstitute des öffentlichen Sektors (Landesbanken, Sparkassen und Förderbanken) an den Geschäftsgestaltungen beteiligt haben und ob dies gegebenenfalls auf eigene oder auf Rechnung ihrer Kundinnen und Kunden erfolgte, wie es gegebenenfalls zu einer solchen Beteiligung an diesen Geschäften kommen konnte und ob die öffentlichen Eigentümerinnen und Eigentümer der Banken bzw. die entsprechenden Aufsichtsgremien gegebenenfalls hiervon Kenntnis erhielten;*
- 6. ob die getroffenen und/oder geplanten Maßnahmen zur Reduzierung des für die Gemeinschaft der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler eingetretenen Schadens effektiv und hinreichend sind;*
- 7. ob ausreichend Vorkehrungen getroffen und/oder geplant worden sind, um ähnliche Gestaltungen, z. B. beim Dividendenstripping künftig wesentlich frühzeitiger zu erkennen und unterbinden zu können;*
- 8. ob, bezogen auf die erfolgten oder ähnlichen Gestaltungen im Bereich der Kapitalertragsteuer, strukturelle Defizite in der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der Finanzverwaltung bestehen, die es erforderlich machen, den Vollzug der Steuergesetze durch Änderung der entsprechenden Gesetze bzw. des Grundgesetzes grundlegend zu verändern.“*

2. Einbringung und Beratung des Einsetzungsantrags

Den Einsetzungsantrag auf BT-Drs. 18/6839 hat der Deutsche Bundestag in seiner 144. Sitzung am 4. Dezember 2015 beraten.¹⁴ Dabei äußerte der Abgeordnete *Dr. Gerhard Schick* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) seine Besorgnis, dass die Menschen das Vertrauen in die Institutionen verlören, wenn sie den Eindruck hätten, dass Staat und Bürger zum Spielzeug von Betrügern auf dem Finanzmarkt würden, und nicht sichtbar werde, dass im Parlament alles getan werde, damit nicht wieder Steuergeld in so großem Umfang von Betrügern auf dem Finanzmarkt abgezweigt werde. Daher müsse aufgeklärt werden, wieso staatliche Institutionen in Bund und Ländern jahrelang untätig geblieben seien, ob heute dieselben Institutionen willens und in der Lage seien, bei ähnlichen Fällen rechtzeitig mit wirksamen Mitteln einzugreifen, und wie es habe passieren können, dass öffentliche Banken am Betrug der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler mitgewirkt hätten. Hinzu käme, dass sich ein solcher Skandal nie mehr wiederholen dürfe. Über die Erkenntnisse der Vergangenheit sei sicher zu stellen, dass es in Zukunft nie wieder passieren könne, dass Geld an Trickser und Betrüger am Finanzmarkt abfließen könne. Mit den so genannten Cum/Cum-Geschäften stünden erneut Milliarden auf dem Spiel.¹⁵ Dem entgegnete der Abgeordnete *Matthias Hauer* (CDU/CSU), Gesetzgeber und Bundesfinanzministerium hätten dem Cum/Ex-Modell in mehreren Schritten bereits nachhaltig die Grundlage entzogen und die missbräuchlichen Geschäfte erfolgreich unterbunden. Daher werde jetzt eine konsequente Aufdeckung und strafrechtliche Verfolgung der Altfälle benötigt und nicht ein Untersuchungsausschuss, der vor allem den Blick zurück werfe und Ressourcen binde, um bereits gelöste Probleme erneut zu beleuchten. Stattdessen solle man sich auf die heutigen Herausforderungen konzentrieren, nämlich bestehende Regelungen zu verbessern und sie „wetterfest“ für die Zukunft zu machen.¹⁶ Der Abgeordnete *Richard Pitterle* (DIE LINKE.) hielt dagegen, dass es bereits 2002 eine gesetzliche Regelung zur Verhinderung der Cum/Ex-Geschäfte hätte geben müssen. Für seine Fraktion bestehe daher auf jeden Fall Anlass zur Aufklärung, da die Steuerzahler ein Recht darauf hätten zu erfahren, warum die Bundesregierung hier untätig geblieben sei und so ein Schaden von zwölf Milliarden Euro habe entstehen können.¹⁷ Der Abgeordnete *Lothar Binding* (Heidelberg) (SPD) konstatierte, dass es sich von selbst verstehe, dass eine doppelte Erstattung der Kapitalertragsteuer bei nur einmaliger Zahlung nicht richtig sein könne beziehungsweise unanständig und kriminell sei. Man müsse daher im Untersuchungsausschuss den Blick sehr stark darauf lenken, wer am Markt in welcher Weise agiere, wie er sich verhalte, mit welchem Ziel und auf wessen Kosten er dies tue.¹⁸ Der Abgeordnete *Philipp Graf Lerchenfeld* (CDU/CSU) wies jedoch darauf hin, dass sich der Untersuchungsausschuss im Klaren darüber sein müsse, dass diese Fälle komplexen Steuerbetrugs derzeit noch aufgeklärt würden, dass noch nicht alle Fakten vorlägen und dass verschleiert worden sei. Er hoffe, dass sich auch andere Banken als die HVB dazu entschließen könnten, endlich an dieser Aufklärung mitzuwirken, damit das gesamte Ausmaß des Betrugs deutlich werde.¹⁹ Auch der Abgeordnete *Jens Zimmermann* (SPD) machte deutlich, dass die Rolle der Banken genauer analysiert werden müsse, da all diese Geschäfte vor allem deshalb möglich gewesen seien, weil es willige Helferinnen und Helfer gegeben habe. Auch wenn in den Banken nach der Finanzkrise ein Kulturwandel eingesetzt habe, müssten auch sie zur Verantwortung gezogen werden.²⁰

Der Deutsche Bundestag überwies den Einsetzungsantrag nach Abschluss der Debatte zur Beratung einvernehmlich an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss). Dort wurde er in der 24. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 18. Februar 2016 abschließend beraten.

Gegenstand der Diskussionen war vornehmlich die Frage der verfassungsrechtlichen Grenzen des Untersuchungsrechts des Deutschen Bundestages. Dabei legten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD Wert auf die Feststellung, dass die Tätigkeit des angestrebten Untersuchungsausschusses den verfassungsrechtlichen Rahmen des Bundesstaatsprinzips und der administrativen Eigenverantwortung der Länder wahren müsse. Die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstrichen, dass der Untersuchungsauftrag die gesamten Vorgänge um die Cum/Ex-Geschäfte aufklären und dazu die weitestmöglichen Befugnisse erhalten solle. Dem Deutschen Bundestag wurde daher mit dem Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

¹⁴ Plenarprotokoll 18/144, S. 14177.

¹⁵ Plenarprotokoll 18/144, S. 14178.

¹⁶ Plenarprotokoll 18/144, S. 14179 f.

¹⁷ Plenarprotokoll 18/144, S. 14181.

¹⁸ Plenarprotokoll 18/144, S. 14181 f.

¹⁹ Plenarprotokoll 18/144, S. 14183.

²⁰ Plenarprotokoll 18/144, S. 14185.

bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU auf BT-Drs. 18/7601 empfohlen, den Einsetzungsantrag auf BT-Drs. 18/6839 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

„Abschnitt B wird unter der Überschrift „Auftrag“ wie folgt gefasst:

„I. Die Untersuchung betrifft Gestaltungsmodelle der sogenannten Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkäufen um den Dividendenstichtag, die auf eine mehrfache Erstattung bzw. Anrechnung von Kapitalertragsteuer gerichtet waren, obwohl die Steuer nur einmal bezahlt wurde.

Der Untersuchungsausschuss soll die Ursachen der Entstehung dieser Cum/Ex Geschäfte und ihre Entwicklung untersuchen. Er soll klären, ob und wenn ja, wann – rechtzeitig – geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen wurden, ob diese ausreichten und wer gegebenenfalls jeweils die Verantwortung in diesem Zusammenhang trug.

II. Der Ausschuss soll klären,

1. ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bundes zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbunden wurde und welche Ziele und Motivationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen;

2. ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte im Sinne von Unterabschnitt I zu möglicherweise unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam;

3. ob und wann welche Stellen des Bundes und solche der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern von den Cum/Ex Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I wussten oder davon hätten wissen müssen und welche der genannten Stellen Maßnahmen ergriffen haben oder hätten ergreifen müssen, um die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I zu unterbinden, und wer in diesem Zusammenhang ggf. die Verantwortung trägt;

4. ob und wenn ja, von wem es Einflussnahmen auf Personen in zuständigen Stellen des Bundes oder Schnittstellen zwischen Bund und Ländern mit dem Ziel gab, die steuerliche Behandlung der Cum/Ex-Geschäfte im Sinne von Unterabschnitt I nicht oder nicht gänzlich zu unterbinden;

5. ob und wenn ja, wie und zu welchen Beteiligungen an Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I es ggf. bei privaten Kreditinstituten, Kreditinstituten mit Beteiligung des Bundes oder Kreditinstituten während der Laufzeit von Stabilisierungsmaßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds gekommen ist, wer ggf. davon profitiert hat und ob Organe der Bank und von diesen beauftragte Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und ggf. Vertreter der öffentlichen Eigentümer Kenntnisse über diese Geschäfte und deren rechtliche Gestaltung erhielten;

6. welche Kenntnisse Stellen des Bundes darüber hinaus über die Beteiligung von Kreditinstituten des öffentlichen Sektors an Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I und deren wirtschaftliche Motive sowie darüber, wer Drucksache 18/7601 – 4 – Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode von den Geschäften ggf. profitiert hat, hatten oder bei pflichtgemäßem Handeln hätten haben können oder müssen und was ggf. aufgrund solcher Kenntnisse unternommen oder pflichtwidrig unterlassen wurde;

7. ob und wenn ja, wie und in welchem Umfang sich darüber hinaus andere Marktteilnehmer an den Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I beteiligt haben und wer ggf. hiervon profitiert hat;

8. ob die im Untersuchungszeitraum von Stellen des Bundes getroffenen Maßnahmen effektiv und hinreichend sind, um den für die öffentlichen Haushalte ggf. eingetretenen Schaden zu reduzieren und welche Maßnahmen zu diesem Zweck ggf. eingeleitet werden müssten;

9. ob durch Stellen des Bundes jeweils Vorkehrungen erwogen und ergriffen wurden, die geeignet und hinreichend sind, Steuerausfälle oder unberechtigte Steueranrechnungen oder -erstattungen bei ähnlichen Gestaltungen von Finanzmarktgeschäften zu vermeiden und welche Vorkehrungen dafür ggf. notwendig wären;

10. ob bei der Erhebung von Kapitalertragsteuer bei Cum/Ex-Geschäften im Sinne von Unterabschnitt I oder ähnlichen Gestaltungen von Finanzmarktgeschäften strukturelle Defizite in der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der Finanzverwaltung bestehen, die gesetzliche Änderungen erforderlich machen.“

3. Beschlussfassung im Deutschen Bundestag über die Einsetzung des 4. Untersuchungsausschusses und dessen Untersuchungsauftrag

Der Deutsche Bundestag nahm die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf BT-Drs. 18/7601 in seiner 156. Sitzung am 19. Februar 2016 mit den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD an und setzte damit den 4. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode mit dem aus dem Einsetzungsantrag auf BT-Drs. 18/6839 und der Änderungsmaßgabe der Beschlussempfehlung auf BT-Drs. 18/7601 ersichtlichen Untersuchungsauftrag ein.²¹

III. Konstituierung des 4. Untersuchungsausschusses

Unter der Leitung von Bundestagspräsident *Prof. Dr. Norbert Lammert* trat der 4. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode am 25. Februar 2016 zu seiner konstituierenden Sitzung öffentlich zusammen.²²

1. Mitglieder des 4. Untersuchungsausschusses

Folgende Abgeordnete hatten die Fraktionen zuvor als ordentliche beziehungsweise stellvertretende Mitglieder des 4. Untersuchungsausschusses benannt:

Fraktion der CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder:

- *Fritz Güntzler*
- *Christian Hirte*
- *Philipp Graf Lerchenfeld*
- *Dr. Sabine Sütterlin-Waack*

Stellvertretende Mitglieder:

- *Matthias Hauer*
- *Anja Karliczek*
- *Bettina Kudla*
- *Dr. h. c. Hans Michelbach*

²¹ Plenarprotokoll 18/156, S. 15400.

²² Protokoll-Nr. 1.

Fraktion der SPD

Ordentliche Mitglieder:

- *Dr. Hans-Ulrich Krüger*

- *Andreas Schwarz*

Stellvertretende Mitglieder:

- *Metin Hakverdi*

- *Sarah Ryglewski*

Fraktion DIE LINKE.

Ordentliches Mitglied:

- *Richard Pitterle*

Stellvertretendes Mitglied:

- *Dr. Axel Troost*

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ordentliches Mitglied:

- *Dr. Gerhard Schick*

Stellvertretendes Mitglied:

- *Lisa Paus*

Nach der Konstituierung des Untersuchungsausschusses wurde der Abgeordnete *Richard Pitterle* von der Fraktion DIE LINKE. für die Sitzung am 27. April 2017 als ordentliches Mitglied abberufen und statt seiner die Abgeordnete *Susanna Karawanskij* als ordentliches Mitglied benannt.

2. Bestimmung der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden

Gem. den in den §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz – PUAG) geregelten Vorschlagsrechten für die Bestimmung von Ausschussvorsitz und Stellvertretung und den hierzu im Ältestenrat getroffenen Vereinbarungen wurde auf Vorschlag der Fraktion der SPD der Abgeordnete *Dr. Hans-Ulrich Krüger* (SPD) zum Vorsitzenden und auf Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU der Abgeordnete *Philipp Graf Lerchenfeld* (CDU/CSU) zum stellvertretenden Vorsitzenden des 4. Untersuchungsausschusses bestimmt.

Im weiteren Verlauf der Untersuchung verständigten sich die Ausschussmitglieder darauf, dass die Vertretung des stellvertretenden Vorsitzenden *Philipp Graf Lerchenfeld* (CDU/CSU) gem. dem an § 8 Absatz 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) orientierten parlamentarischen Brauch durch die Abgeordnete *Dr. Sabine Sütterlin-Waack* (CDU/CSU) wahrgenommen werden solle.²³

3. Benennung der Obleute und Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter

Als Obleute haben die Fraktionen benannt:

- **Fraktion der CDU/CSU:** *Christian Hirte*

- **Fraktion der SPD:** *Andreas Schwarz*

²³ Heinrich G. Ritzel / Joseph Bucker / Hermann J. Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis mit Kommentar zur GO-BT, Stand: November 2016, § 59 Bemerkung I.e.

- **Fraktion DIE LINKE.:** *Richard Pitterle*
- **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:** *Dr. Gerhard Schick*

Die Obleute waren gleichzeitig Berichterstatter des Untersuchungsausschusses i. S. v. § 65 GO-BT.

4. Von den Fraktionen benannte und ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Alle Fraktionen haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benannt und ermächtigt, denen für ihre Arbeit der Zutritt zu den Sitzungen des Untersuchungsausschusses beziehungsweise Zugriff auf die Beweismaterialien ermöglicht worden ist. Es handelte sich um die folgenden Personen:

Fraktion der CDU/CSU

- *Dr. Andreas Feser*
- *Jens Döbbelin* (ab 8. September 2016)
- *Sven Dörre* (ab 17. März 2016)
- *Gabriele Dunkel* (ab 8. September 2016)
- *Dörte Erlen* (ab 17. März 2016)
- *Dr. Christian Fix*
- *Christine Kanczarek* (17. März 2016 bis 8. September 2016)
- *Matthias Manegold*
- *Silvia Marenow*
- *Sebastian Oys* (ab 14. April 2016)
- *Sabine Rink*
- *Dirk Stahns* (ab 8. September 2016)
- *Johannes Theobald* (ab 8. September 2016)
- *Elena Zettelmeyer* (ab 17. März 2016)

Fraktion der SPD

- *Christian Heyer*
- *Anne Hawxwell* (ab 23. August 2016)
- *Susanne Kroll*
- *Philipp Schulze*
- *Olaf Erdmann*
- *Torben Diers*
- *Aljaz Brunec*

Fraktion DIE LINKE.

- *Dr. Benedict Ugarte Chacón* (ab 7. September 2016)
- *Steffen Batz*
- *Achim Vahle*

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- *Jan-Alexander Engels* (ab 1. Juni 2016)

- *Daniel Detzer* (ab 6. September 2016)
- *Regula Hess* (bis 31. Oktober 2016)
- *Stefan Krabbes*
- *Carl Michael Kröber* (ab 1. März 2016)
- *Joris Rebensburg*
- *Pola Schneemelcher* (ab 18. Oktober 2016)
- *Jonas Scholz* (bis 21. April 2016)
- *Klaus Seipp*

5. Vertreter der Bundesregierung und des Bundesrates

Die Bundesregierung und der Bundesrat haben Beauftragte benannt, denen Zutritt zu den Sitzungen des Untersuchungsausschusses gewährt beziehungsweise die Befugnis zur Entgegennahme der Ausschussunterlagen erteilt wurde. Für die Teilnahme an geheimrechtlich eingestuften Sitzungen haben dem Sekretariat gültige Konferenzbescheinigungen der entsprechend Ermächtigten vorgelegen.

Zu den Beauftragten zählten:

Bundeskanzleramt

- Ministerialrat *Friedrich-Wilhelm Wulfmeyer*
- Regierungsdirektor *René Kalow*

Bundesministerium der Finanzen

- Regierungsdirektor *Dr. Wendelin Staats*
- Regierungsamtfrau *Mona Hamhoum*
- Oberregierungsrätin *Katharina Hartmann*
- Regierungsrat *Dr. Christian Hufen*

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

- Ministerialrat *Johannes Höfer*
- Regierungsrätin *Dr. Antje Fellingner*
- Regierungsrat *Benjamin Schulz*
- Regierungsrat *Dr. Sebastian Weins*

Staatskanzlei des Landes NRW

- Ministerialrätin *Anita Böckler*

Staatskanzlei des Freistaates Bayern

- Oberregierungsrätin *Julia Heizer*

Hessische Landesvertretung

- Regierungsoberberrätin *Dr. Katharina Brauer*

6. Sekretariat des 4. Untersuchungsausschusses

Mit Hausverfügung Nummer 1/2016 wurde am 24. Februar 2016 durch den Direktor beim Deutschen Bundestag, *Staatssekretär Prof. Dr. Horst Risse*, das „Sekretariat des 4. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode (PA 30)“ eingerichtet. Zum Tätigkeitspektrum des Ausschusseksretariats gehörte die inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung der Ausschusssitzungen, die Klärung von Rechts- und Verfahrensfragen, die Ausfertigung und Umsetzung von Beschlüssen sowie die Erstellung eines Berichtsentwurfs.

Dem Ausschusseksretariat haben angehört:

Leitung:

- Ministerialdirigentin *Dr. Ines Mockenhaupt-Gordon* (bis 6. März 2016)
- Ministerialrätin *Claudia Bülter* (ab 7. März 2016)

Vertretung:

- Regierungsdirektor *Mark Krause* (ab 23. März 2016)

Referentinnen und Referenten bzw. Sachbearbeiterin:

- Regierungsdirektor *Anno Bücking* (ab 1. Februar 2017)²⁴
- Regierungsdirektor *Mirko Jonscher* (ab 28. Juni 2016)
- Regierungsdirektor *Mark Krause*
- Oberregierungsrat *René Wendt* (20. Februar 2017 bis 17. März 2017)
- Steueramtfrau *Jeannette Paulin* (ab 1. Februar 2017; die Finanzverwaltung des Landes Berlin hat den Untersuchungsausschuss durch entsprechende Abordnung der Beamtin unterstützt)²⁵

Büroleitung:

- Oberamtsrat *Robert Vallée* (bis 26. Juli 2016)
- Regierungsinspektorin *Maria Knauf* (ab 4. Oktober 2016)

Erste Ausschusseksretärin:

- *Tanja Raptis*

Zweite Ausschusseksretärin:

- *Katrin Hohendorf*

Geprüfte Rechtskandidatinnen und Rechtskandidaten:

- *Moritz Borchert* (1. April 2016 bis 30. September 2016)
- *Liesa Gutsch* (1. April 2016 bis 31. Juli 2016)
- *Hella Hennig* (15. September 2016 bis 28. Februar 2017)
- *Gerrit Lehmann* (21. März 2016 bis 31. Januar 2017)
- *Vera Schürmann* (1. September 2016 bis 31. Januar 2017)
- *Laura Thies* (ab 1. April 2017)
- *Damaris Uzoma* (2. Mai 2016 bis 30. Juni 2016 sowie 10. August 2016 bis 31. Oktober 2016)

²⁴ Der Beamte war zuvor für den Ermittlungsbeauftragten des Ausschusses tätig (vgl. Erster Teil: Einsetzung des 4. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens, Abschnitt B IV 3b).

²⁵ Die Beamtin war zuvor für den Ermittlungsbeauftragten des Ausschusses tätig (vgl. Erster Teil: Einsetzung des 4. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens, Abschnitt B IV 3b).

Studentische Hilfskräfte:

- *Tilman Eberle* (ab 4. April 2016)
- *Houssam Hotait* (14. März 2016 bis 17. April 2016)
- *Merle Schweers* (14. April 2016 bis 31. Februar 2017 sowie ab 1. Mai 2017)

B. Verlauf der Untersuchungen**I. Rechtsgrundlage für die Arbeit des Untersuchungsausschusses**

Verfassungsrechtliche Grundlage der Arbeit des 4. Untersuchungsausschusses war Artikel 44 des Grundgesetzes (GG), wonach der Ausschuss „in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt“. Auf einfachgesetzlicher Ebene bildeten das PUAG, für Beweiserhebungen die Strafprozessordnung (StPO) in entsprechender Anwendung und die GO-BT einschließlich der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (GSO, Anlage 3 der GO-BT) in der jeweils gültigen Fassung den rechtlichen Rahmen für die Arbeit des 4. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode.

II. Beschlüsse zum Verfahren

Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. Februar 2016 einstimmig die folgenden Beschlüsse 1 bis 11 zum Verfahren gefasst.²⁶

**„Beschluss 1 zum Verfahren:
Zutritt von Fraktionsmitarbeiterinnen und –mitarbeitern
(zu § 12 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz)**

Von den Fraktionen benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Zutritt zu allen Sitzungen des Ausschusses, jedoch zu den VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher eingestuften Sitzungen nur, soweit sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

**Beschluss 2 zum Verfahren:
Protokollierung der Ausschusssitzungen (zu § 11 Untersuchungsausschussgesetz)**

Die Protokollierung der Sitzungen des Untersuchungsausschusses gemäß § 11 Untersuchungsausschussgesetz wird wie folgt durchgeführt:

1. Alle Sitzungen, die der Beweiserhebung oder sonstiger Informationsbeschaffung des Ausschusses dienen, sind möglichst stenographisch aufzunehmen. Die vorläufigen Protokolle der Ausschusssitzungen sind grundsätzlich zwei Tage vor der nächsten Ausschusssitzung fertigzustellen und entsprechend dem Beschluss Nr. 3 zu verteilen.

2. Ergebnisse und wesentliche Argumente aller Beratungssitzungen werden in einem durch das Sekretariat vor der nächsten Beratungssitzung zu fertigenden Kurzprotokoll festgehalten. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn Einwände in der nächsten Sitzung nicht erhoben werden. Wenn Einwände erhoben werden, entscheidet der Ausschuss.

3. Zum Zwecke der Protokollerstellung wird von Beratungssitzungen eine Bandaufnahme gefertigt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder kann der Ausschuss

²⁶ Protokoll-Nr. 2, S. 4.

beschließen, von der Beratung eines bestimmten Beratungsgegenstandes durch das Sekretariat ein Wortprotokoll in der Form einer Abschrift der Bandaufnahme erstellen zu lassen. Der Antrag kann nicht rückwirkend gestellt werden.

**Beschluss 3 zum Verfahren:
Behandlung der Ausschussprotokolle**

I. Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen

1. Die Protokolle der nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses erhalten die ordentlichen Mitglieder des Untersuchungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen sowie die Beauftragten der Bundesregierung und des Bundesrates. Die Übermittlung erfolgt elektronisch und als Ausdruck, wobei die Fraktionen für alle von ihnen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur je einen Ausdruck erhalten.

2. Dritte haben grundsätzlich kein Recht auf Einsichtnahme in Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen und folglich auch nicht darauf, dass ihnen Kopien solcher Protokolle überlassen werden. Eine Ausnahme besteht nur gegenüber Behörden, wenn der Untersuchungsausschuss entschieden hat, Amtshilfe zu leisten.

II. Protokolle öffentlicher Sitzungen

1. Mit Protokollen öffentlicher Sitzungen beziehungsweise von Sitzungen zur Beweisaufnahme wird ebenso wie unter Abschnitt I. beschrieben verfahren.

2. Einem Dritten kann Einsicht in die Protokolle öffentlicher Sitzungen gewährt werden, wenn er ein „berechtigtes Interesse nachweist“ (Abschnitt II der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT in der gültigen Fassung). Das Vorliegen des berechtigten Interesses prüft der Vorsitzende. Die Entscheidung über die Gewährung von Einsicht trifft der Ausschuss.

3. Den Zeugen ist zur Prüfung der Richtigkeit der Protokollierung das Protokoll über ihre Vernehmung zuzustellen (§ 26 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz).

III. Protokolle VS-VERTRAULICH oder höher eingestufte Sitzungen

1. Der Zugang zu Protokollen von VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher eingestuftem Sitzungen ist für den unter Nummer I.1 genannten Personenkreis nach den Regeln über die Behandlung von VS-Dokumenten möglich.

2. Ist das Protokoll über die Aussage einer Zeugin oder eines Zeugen VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher eingestuft, so ist ihr beziehungsweise ihm Gelegenheit zu geben, dies in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einzusehen. Eine Kopie erhält sie beziehungsweise er nicht.

**Beschluss 4 zum Verfahren:
Verteilung von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien**

I. Die Ausschussmaterialien werden wie folgt bezeichnet:

1. MAT A sind Antworten auf Beschlüsse zur Beweiserhebung. Deren Bezeichnung soll die Art des Beweismittels und bei Akten und Daten die herausgebende Stelle deutlich machen.

2. MAT B sind Beweismaterialien, die nicht aufgrund eines Beweisbeschlusses, sondern aufgrund freiwilliger Zusendung eingehen. Deren Bezeichnung soll die herausgebende Stelle deutlich machen.

3. MAT C sind Materialien, die einen Bezug zum Untersuchungsauftrag haben, aber nicht direkt die zu untersuchenden Vorgänge dokumentieren. Unterlagen sind als MAT C zu berücksichtigen, wenn dies eine Fraktion im Ausschuss verlangt.

II. Eine Verteilung von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien erfolgt an:

1. ordentliche und stellvertretende Mitglieder,
2. benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
3. Beauftragte der Bundesregierung und des Bundesrates.

III. Verteilung in elektronischer Form

Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüsse und Ausschussmaterialien, die nicht VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher eingestuft sind, werden vom Sekretariat in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Der in Ziffer II genannte Personenkreis wird vom Sekretariat in elektronischer Form von jeder neu verfügbaren Unterlage unmittelbar nach Eingang auf geeignete Weise in Kenntnis gesetzt. Soweit Unterlagen dem Ausschuss nicht in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, besorgt das Sekretariat die Ablichtung.

IV. Verteilung in gedruckter Form

1. Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüsse, die Anschreiben der übergebenden Stellen zu Ausschussmaterialien und Ausschussmaterialien mit einem Umfang bis 10 Seiten sind an den in Ziffer II. genannten Personenkreis zu verteilen.

2. Ausschussdrucksachen und Ausschussmaterialien mit einem Umfang von 11 bis 1000 Seiten werden in je zwei Exemplaren an alle Fraktionen verteilt. Ausschussdrucksachen und Ausschussmaterialien mit einem Umfang ab 1001 Seiten werden in je einem Exemplar an alle Fraktionen verteilt.

Beschluss 5 zum Verfahren:

Verteilung von Verschlussachen (zu § 16 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz)

I. Grundsatz der Verteilung von zugeleiteten Verschlussachen

Von den für den Ausschuss in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingehenden VS-VERTRAULICH, VS-GEHEIM oder entsprechend eingestuften Beweismaterialien sind Ausfertigungen herzustellen und zwar für

1. die Fraktionen im Ausschuss je eine,
2. Sekretariat und Vorsitzenden eine.

Mitgliedern der Fraktionen sowie den von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sekretariats, die zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind, werden auf Wunsch die jeweiligen Exemplare ausgehändigt.

Der Geheimschutzbeauftragte des Deutschen Bundestages wird aufgefordert, den Mitgliedern des Ausschusses und von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Räumen, die von diesen bestimmt werden, Verwahrgelasse zur Aufbewahrung der Ausfertigung zur Verfügung zu stellen und unverzüglich die gegebenenfalls weiteren notwendigen technischen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

II. Verteilung der vom Ausschuss eingestuften Verschlussachen

Für die vom Ausschuss selbst VS-VERTRAULICH, VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung, VS-GEHEIM oder GEHEIM nach § 2a der Geheimschutzordnung eingestuften Unterlagen und Protokolle gilt Ziffer I. entsprechend.

III. Keine Verteilung von höher als „GEHEIM“ eingestuften Unterlagen

VS-STRENG GEHEIM oder entsprechend eingestufte Unterlagen stehen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme zur Verfügung.

IV. Verteilung von „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Unterlagen

VS-NfD eingestufte Unterlagen werden verteilt und behandelt gemäß Beschluss 4 zum Verfahren in Verbindung mit der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

Beschluss 6 zum Verfahren: Verpflichtung zur Geheimhaltung

1. Die Mitglieder des Ausschusses sind aufgrund des Untersuchungsausschussgesetzes, der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages, ggf. ergänzt um Beschlüsse des Ausschusses in Verbindung mit § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB zur Geheimhaltung derjenigen Tatsachen und Einschätzungen verpflichtet, die ihnen durch Übermittlung der von amtlichen Stellen als VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH und höher eingestuften Unterlagen bekannt werden. Der Ausschuss wird mit Blick auf die Einstufung von übermittelten Unterlagen auf die Beachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juni 2009 (BVerfG, 2 BvE 2 3/07) dringen.

2. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf solche Tatsachen und Einschätzungen, die aufgrund von Unterlagen bekannt werden, deren VS-Einstufung beziehungsweise Behandlung als VS-VERTRAULICH oder höher sowie als VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher durch den Untersuchungsausschuss selbst veranlasst oder durch den Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 (BVerfGE 67, S. 100 ff.) zur Wahrung des Grundrechtsschutzes (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Steuergeheimnisse und informationelles Selbstbestimmungsrecht) vorgenommen wird.

3. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, wenn und soweit die aktenführende Stelle beziehungsweise der Untersuchungsausschuss die Einstufung als VS-VERTRAULICH und höher beziehungsweise die Behandlung als VERTRAULICH und höher aufheben.

4. Im Übrigen gilt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

5. Anträge, deren Inhalt geheimhaltungsbedürftig ist, sollen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt werden. Über die Hinterlegung soll der Antragsteller das Ausschusssekretariat unterrichten.

**Beschluss 7 zum Verfahren:
Behandlung von Beweisanträgen**

Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beratungssitzungen werden Beweisanträge nur dann in einer Beratungssitzung behandelt, wenn sie schriftlich bis zum sechsten Kalendertag vor der nächsten regulären Beratungssitzung, 11.00 Uhr, im Sekretariat des Ausschusses eingegangen sind. Von dieser Frist kann einvernehmlich abgewichen werden.

**Beschluss 8 zum Verfahren:
Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken (zu § 31 Untersuchungsausschussgesetz)**

Gemäß § 31 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz wird auf die Verlesung von Protokollen und Schriftstücken verzichtet, soweit diese vom Ausschusssekretariat allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zugänglich gemacht worden sind.

**Beschluss 9 zum Verfahren:
Behandlung von Beweismitteln, die im Original nicht in deutscher Sprache formuliert sind**

I. Sächliche Beweismittel

- 1. Sächliche Beweismittel, die dem Ausschuss nicht in deutscher Sprache übergeben werden, werden vom Sprachendienst des Deutschen Bundestages unverzüglich ins Deutsche übersetzt, soweit mindestens ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses dies verlangt.*
- 2. Die Übersetzung erhält eine dem Original zuordenbare MAT-Bezeichnung und wird entsprechend dem Verfahrensbeschluss zur Beweismittelverteilung an die Mitglieder verteilt.*
- 3. Einwände gegen die Korrektheit der Übersetzung müssen innerhalb von zwei Wochen nach Verteilung erhoben sein. Diese werden zur Stellungnahme an den Sprachendienst überwiesen. Im Übrigen entscheidet der Ausschuss.*

II. Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen

- 1. Machen Zeugen oder Sachverständige vor dem Ausschuss ihre Angaben nicht in deutscher Sprache, so werden deren Aussagen sowie die Fragen der Ausschussmitglieder während der Sitzung für alle Anwesenden simultan übersetzt.*
- 2. Das Protokoll der Sitzung wird sowohl in der vom Zeugen beziehungsweise Sachverständigen verwendeten Sprache als auch in der Fassung der Simultanübersetzung niedergelegt.*
- 3. Beide Fassungen werden dem Sprachendienst des Deutschen Bundestages zur Prüfung übergeben. Die Überprüfung erfolgt innerhalb von einer Woche. Anschließend werden dem Zeugen bzw. dem Sachverständigen beide Fassungen zur Prüfung übersandt.*
- 4. Im Übrigen erfolgt die Verteilung wie die der deutschsprachigen Protokolle.*
- 5. Wegen der Übersetzung können Einwände gegen das Protokoll auch von Mitgliedern des Ausschusses erhoben werden. Diese müssen zwei Wochen nach der Verteilung des Protokolls im Ausschuss erhoben sein. Sie werden zur Stellungnahme an den Sprachendienst überwiesen. Im Übrigen entscheidet der Ausschuss.*

**Beschluss 10 zum Verfahren:
Fragerecht bei der Beweiserhebung**

Das Fragerecht bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nach § 24 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz wird auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und der parlamentarischen Praxis bei Aussprachen im Plenum wie folgt gestaltet:

1. Zu Beginn stellt zunächst der Vorsitzende, nachdem der Zeugin beziehungsweise dem Zeugen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, weitere Fragen zur Aufklärung und Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen der Zeugin beziehungsweise des Zeugen beruht.

2. Auf die Befragung durch den Vorsitzenden folgen Befragungsrunden der Fraktionen. Für die Bemessung des Zeitanteils der Fraktion innerhalb der Befragungsrunden wird die Verteilung der Redezeiten im Plenum entsprechend angewendet.

- In der ersten Befragungsrunde beginnt die Fraktion DIE LINKE, wenn der Vorsitzende von seinem Recht zur Befragung des Zeugen in der Sache Gebrauch gemacht hat. Darauf folgen die Fraktionen der CDU/CSU, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD. In der zweiten und allen weiteren Befragungsrunden beginnt wieder die Fraktion DIE LINKE, dann folgen die Fraktionen der CDU/CSU, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD.

- Hat der Vorsitzende die Zeugin beziehungsweise den Zeugen nicht zur Sache befragt, beginnt in allen Befragungsrunden die Fraktion der CDU/CSU, danach folgen die Fraktionen DIE LINKE, der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

- Stellt der Vorsitzende im Verlauf der Befragungsrunden nochmals Fragen zur Sache, wozu er gesetzlich jederzeit berechtigt ist, werden Frage und Antwort auf die Befragungszeit seiner Fraktion angerechnet.

3. Zwischenfragen können vom Vorsitzenden zugelassen werden, wenn das Ausschussmitglied zustimmt, das gerade die Befragung durchführt.

4. Bei Sachverständigenanhörungen und informatorischen Anhörungen wird entsprechend den vorstehenden Regelungen verfahren.

**Beschluss 11 zum Verfahren:
Mitteilung aus nichtöffentlichen Sitzungen
(zu § 12 Abs. 3 Untersuchungsausschussgesetz)**

Der Vorsitzende wird gemäß § 12 Abs. 3 PUAG dazu ermächtigt, die Öffentlichkeit über die in nichtöffentlicher Beratungssitzung gefassten Beschlüsse und Terminierungen des Ausschusses zu informieren.

Hiervon unberührt bleibt das Recht der übrigen Ausschussmitglieder, ihre Position hierzu öffentlich zu äußern.“

In seiner 22. Sitzung am 29. September 2016 hat der Untersuchungsausschuss die elf Beschlüsse um den folgenden Beschluss ergänzt:

„Beschluss 12 zum Verfahren

Der Vorsitzende des 4. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wird ersucht, dem Ausschuss - in Absprache mit der Verwaltung des Deutschen Bundestages - bis zum 6. Oktober 2016 einen den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Zeitplan für die Erstellung eines öffentlichen schriftlichen Abschlussberichts i.S.v. § 33 Abs. 1 bis 3 PUAG zusätzlich zu Drucksache 140 als Ausschussdrucksache vorzulegen, der unter Setzung der kürzest möglichen Fristen berücksichtigt, dass der Bericht im Plenum des Deutschen Bundestages in seiner letzten Sitzungswoche vor dem Ende der Wahlperiode debattiert werden kann.

Bei der zeitlichen Planung sind die gesetzlichen Vorgaben zur Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 32 PUAG) und, sofern darauf nicht allseits verbindlich verzichtet würde, die Möglichkeit zur Abgabe von Sondervoten (§ 33 Abs. 2 PUAG) zu berücksichtigen.

Es ist zudem sicherzustellen, dass der Bericht vom Ausschuss rechtzeitig festgestellt und er als Drucksache in angemessener Zeit vor der Plenardebatte zumindest elektronisch verteilt werden kann.

Im Rahmen dieser Vorgaben sind die vorzusehenden Fristen so kurz zu wählen, als dies gerade noch realistisch und verantwortbar ist.“

III. Weitere Absprachen zum Verfahren

1. Festlegung der Sitzungstage

In seiner 2. Sitzung am 25. Februar 2016 verständigte sich der Untersuchungsausschuss darauf, die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen wegen der für die Ausschussmitglieder bestehenden Verpflichtungen in sonstigen Gremien und Ausschüssen des Deutschen Bundestages jeweils am Donnerstag einer Sitzungswoche durchzuführen.²⁷ Der nach § 60 Absatz 3 GO-BT erforderliche Antrag, die Sitzungen außerhalb des Zeitplans für Ausschusssitzungen donnerstags in Sitzungswochen parallel zu den Sitzungen des Plenums durchzuführen, wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages genehmigt.

Ebenfalls auf der Grundlage von § 60 Absatz 3 GO-BT genehmigte der Bundestagspräsident die vom Untersuchungsausschuss aufgrund von Beratungen im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages einvernehmlich für erforderlich gehaltene Verschiebung der 25. und 26. Sitzung von Donnerstag, den 10. November 2016, auf Montag, den 7. November 2016, sowie die von ihm einstimmig beschlossenen Sondersitzungen am Montag, dem 16. Januar 2017 (33. und 34. Sitzung), am Montag, dem 13. Februar 2017 (39. und 40. Sitzung) und am Montag, dem 19. Juni 2017 (46. Sitzung).

2. Erstellung von Wortprotokollen durch das Sekretariat und Einrichtung eines sogenannten Schreibbüros

Bereits im Vorfeld der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses am 25. Februar 2016 hatte der Stenografische Dienst darauf hingewiesen, dass die gem. Beschluss 2 zum Verfahren gewünschte stenografische Aufzeichnung der Sitzungen zur Beweiserhebung an Donnerstagen in Sitzungswochen wegen fehlender personeller Kapazitäten aufgrund der Bindung durch das Plenum und zu diesem Zeitpunkt zweier parallel tagender Untersuchungsausschüsse nicht realisierbar sei. Eine Erhöhung der personellen Ressourcen durch Einstellung von entsprechend ausgebildetem Personal gebe der Arbeitsmarkt derzeit nicht her. Auch eine Unterstützung durch Landesparlamente und sonstige Behörden sei mangels verfügbarer Kapazitäten nicht möglich.²⁸

²⁷ Protokoll-Nr. 2, S. 4.

²⁸ Protokoll-Nr. 2, S. 5.

Daraufhin verständigte sich der Untersuchungsausschuss darauf, Sitzungen zur Beweisaufnahme auf Tonband aufzuzeichnen und das Ausschussesekretariat zu beauftragen, mittels Audiotranskription und anschließender redaktioneller Überarbeitung wörtliche Abschriften beziehungsweise Wortprotokolle anfertigen zu lassen. Der dafür vom Stenografischen Dienst kalkulierte zusätzliche Zeitaufwand von jeweils etwa zwei bis maximal vier Wochen bis zur Bereitstellung eines Protokolls wurde trotz der durch Ausschussmitglieder geäußerten Befürchtungen möglicher Friktionen für die Arbeit des Untersuchungsausschusses im Ergebnis einvernehmlich in Kauf genommen.²⁹

In der Folge erhielt das Ausschussesekretariat für das hierfür einzurichtende sog. Schreibbüro zusätzliche personelle Unterstützung durch die Bundestagsverwaltung. Für das Schreibbüro waren danach tätig:

- Ministerialrat *Dr. Raimond Pasch* (Redaktionsleiter)
- Regierungsdirektor *Mirko Jonscher* (12. Mai 2016 bis 27. Juni 2016, Redakteur)³⁰
- *Antje Kästner* (21. April 2016 bis 11. August 2016, Redakteurin).

Für die Audiotranskription konnte das Schreibbüro durch Unterstützung des Stenografischen Dienstes *Steven Dewart, Maja Dethloff, Helga Guggenheim, Marcel Mayer, Margret Meyer, Gabriele Monath, Eva Müller, Simone Rachholz, Martin Schinagl, Helga Seliger, Christiane Thumann* und *Anna Wittmann* gewinnen. Der Stenografische Dienst unterstützte den Aufbau des Schreibbüros darüber hinaus auch durch gemeinsame Schulungen sowie die Bereitstellung von Musterdateien, Einsatzplänen und technische Hilfen.

Nachdem das Schreibbüro, das für die redaktionelle Überarbeitung der Protokolle regelmäßig auch durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ausschussesekretariats verstärkt werden musste und daher nicht unerhebliche Kapazitäten gebunden hat, insgesamt sechs öffentliche Sitzungen des Untersuchungsausschusses protokolliert hatte (darunter auch die Sachverständigenanhörung am 14. April 2016), gelang es dem Stenografischen Dienst Mitte Juli 2016 doch noch, einige berufserfahrene Stenografen für die gewünschte stenografische Aufzeichnung der Sitzungen zu gewinnen. Lediglich die Protokollierung des GEHEIM-ingestuften Sitzungsteils der 32. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 15. Dezember 2016 musste aufgrund fehlenden stenografischen Personals mit entsprechender Sicherheitsüberprüfung und VS-Ermächtigung noch durch das Schreibbüro übernommen werden. Die redaktionelle Überarbeitung des Protokolls erfolgte dabei durch Ministerialrat *Dr. Raimond Pasch*, der auch nach Beendigung der Arbeit des Schreibbüros dem Ausschussesekretariat zur weiteren Unterstützung zur Verfügung stand.

3. Einsichtnahme in Ausschussprotokolle bis zum Abschluss aller Zeugenvernehmungen

Keine Einigung konnte der Untersuchungsausschuss in seiner 2. Sitzung am 25. Februar 2016 über die vom Abgeordneten *Dr. Gerhard Schick* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) angeregte vorzeitige Veröffentlichung von Protokollen der öffentlichen Sitzungen im Internet erzielen.³¹ Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Zeuginnen und Zeugen bis zur Beschlussfassung über den Abschluss ihrer Vernehmung das Recht zusteht, ihre Aussagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben noch zu korrigieren beziehungsweise durch Klarstellungen zu ergänzen³², verblieb es daher bei Beschluss 3 zum Verfahren. Damit standen die Protokolle bis zum Abschluss der Beweisaufnahme ausschließlich dem Untersuchungsausschuss, den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen sowie den Beauftragten von Bundesregierung und Bundesrat zum Zwecke der Ermittlung des Sachverhalts und seiner Bewertung zur Verfügung. Zudem erhielt der Sachverständige *Prof. Dr. Christoph Spengel* aufgrund eines einstimmigen Beschlusses in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses im Hinblick auf das von ihm zu erstellende Sachverständigengutachten³³ Zugriff auf die bis dahin vorliegenden Protokolle der öffentlichen Sitzungen.³⁴

Sämtliche weitere Anträge von Dritten auf vorzeitige Einsichtnahme in die Protokolle der Ausschusssitzungen wurden dagegen vom Untersuchungsausschuss einvernehmlich bis zur Beschlussfassung über den Abschluss aller

²⁹ Protokoll-Nr. 2, S. 5; Protokoll-Nr. 3, S. 7.

³⁰ Danach erfolgte ein Wechsel ins Ausschussesekretariat.

³¹ Protokoll-Nr. 2, S. 5.

³² Vgl. Erster Teil: Einsetzung des 4. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens, Abschnitt B VI 7.

³³ Beweisbeschluss SV-2 zu Ausschussdrucksache 18(30)88.

³⁴ Protokoll-Nr. 15, S. 7.

Zeugenvernehmungen zurückgestellt, auch wenn von diesen zuvor ein berechtigtes Interesse nachgewiesen worden war. Eine Ausnahme hiervon wurde nur im Hinblick auf das von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main angeforderte Protokoll der Sachverständigenanhörung³⁵ gemacht, da die Anhörung per Livestream auf den Seiten des Deutschen Bundestages im Internet übertragen wurde und dort auch in der Mediathek abrufbar bleibt.³⁶

4. Vorübergehender Verzicht auf die Erstellung von Mehrfertigung von VS-eingestuftem Beweismaterial durch die Geheimschutzstelle

Der Untersuchungsausschuss hat im Laufe seiner Beweiserhebung eine Vielzahl von Unterlagen und Akten, die als Verschlussachen (VS) eingestuft oder einzustufen waren, erhalten. Bei deren Bereitstellung und Verteilung gem. Beschluss 5 zum Verfahren kam es aufgrund der Bindung von personellen und räumlichen Kapazitäten durch zeitweise vier parallel arbeitende Untersuchungsausschüsse trotz aller Bemühungen der in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Akten mit den vorhandenen Kräften so früh wie möglich zu bearbeiten, zu zeitlichen Verzögerungen, die die Arbeit des Untersuchungsausschusses teilweise erheblich beeinträchtigten.

Vor diesem Hintergrund baten die Vorsitzenden aller Untersuchungsausschüsse den Präsidenten des Deutschen Bundestages am 7. Juli 2016 in einem gemeinsamen Schreiben um Unterstützung in personeller wie räumlicher Hinsicht. Bis die Probleme durch die vom Präsidenten mit Schreiben vom 17. August 2016 zugesicherte Schaffung und Besetzung neuer Dienstposten und die Bereitstellung zusätzlicher Raumeinheiten behoben werden konnten, verzichtete der Untersuchungsausschuss vorübergehend einvernehmlich auf die Anforderung von Fraktionsmehrfertigungen, um den Untersuchungsauftrag insgesamt nicht zu gefährden.³⁷

5. Einbeziehung von Cum/Cum-Geschäften in den Untersuchungsauftrag

Im Rahmen der Zeugeneinvernahme in der 16. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 7. Juli 2016 kam es zu einem Dissens über die Frage, inwieweit Fragen zu sog. Cum/Cum-Aktiengeschäften Gegenstand des Untersuchungsauftrags seien, wie er sich aus der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (BT-Drs. 18/7601) ergebe³⁸.

So vertrat der Vorsitzende die Auffassung, Cum/Cum-Geschäfte seien keine ähnlichen Gestaltungen von Cum/Ex-Geschäften im Sinne des Untersuchungsauftrags, da sie nach Einschätzung des BMF nicht als rechtswidrig angesehen würden und es bei diesen Geschäften nicht darum gehe, eine zweite, ohne eine Steuerschuld belegte Kapitalertragsteuergutschrift in rechtswidriger Weise zu erlangen, sodass entsprechende Fragen als nicht zum Untersuchungsgegenstand gehörend zurückzuweisen seien.

Dagegen verwies der Abgeordnete *Dr. Gerhard Schick* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) darauf, dass in der Beschlussempfehlung unter Punkt II. Nummer 9 nur von ähnlichen, nicht von gleichen Geschäftsmodellen die Rede sei. Ähnlich bedeute, es gebe Wesensunterschiede, aber auch Gemeinsamkeiten. Die Tatsache, dass es einen Unterschied gebe, könne deswegen kein Grund sein, nicht von ähnlich zu sprechen, solange genug vergleichbare Merkmale vorhanden seien, da sonst die Formulierung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ins Leere laufe. Gemeinsam sei den Geschäften, dass es sich um Aktiengeschäfte rund um den Dividendenstichtag mit einer negativen Auswirkung auf den Fiskus handele, bei denen die rechtliche Bewertung der Rechtmäßigkeit über die Jahre umstritten sei. Beide fielen unter den Oberbegriff Steuerarbitrage um den Dividendenstichtag, weshalb Cum/Cum-Geschäfte für ihn ähnliche Gestaltungen seien. Den Wesensunterschied mache aus, dass das eine mittels Leerverkauf, das andere mit Wertpapierleihe laufe.

³⁵ Ausschussdrucksache 18(30)271.

³⁶ Protokoll-Nr. 39, S. 8, vgl. auch Erster Teil: Einsetzung des 4. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens, Abschnitt B IV 2a.

³⁷ Protokoll-Nr. 19, S. 8 f.

³⁸ Protokoll-Nr. 16, S. 5 f.

Dem hielt der Vorsitzende entgegen, dass nach seinem Verständnis die Beschlussempfehlung so offen formuliert worden sei, um von vornherein eine Fokussierung auf eine bestimmte Form von Cum/Ex-Geschäften zu vermeiden. Gegebenenfalls müsse hier auch eine zusätzliche Feststellung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eingeholt werden.

Der Abgeordnete *Christian Hirte* (CDU/CSU) ergänzte, er sei am Anfang davon ausgegangen, die Gestaltungsmodelle wären möglicherweise gar nicht im Bereich der Aktiengeschäfte, sondern eher im Bereich der Kompensationsgeschäfte zu finden, weshalb die Formulierung der Beschlussempfehlung aus seiner Sicht offen erfolgt sei.

Da im Rahmen der Sitzung keine Einigung über diese juristische Auslegungsfrage erzielt werden konnte, erklärten sich die Ausschussmitglieder insbesondere der Oppositionsfraktionen zunächst bereit, ihre Fragen an die Zeuginnen und Zeugen so zu formulieren, dass sie von allen Ausschussmitgliedern mitgetragen werden könnten.

Nachdem in der folgenden 17. Sitzung am 8. September 2016 der Beauftragte des BMF, Regierungsdirektor (RD) *Dr. Wendelin Staats*, jedoch erklärte, dass das BMF nunmehr dem Wunsch nachkommen werde, auch Akten zu Cum/Cum-Geschäften zur Verfügung zu stellen, kam der Untersuchungsausschuss unter Zurückstellung rechtlicher Bedenken überein, künftig auch Cum/Cum-Geschäfte als ähnliche Geschäfte im Sinne des Untersuchungsauftrags zu definieren und vollinhaltlich zu behandeln.³⁹

IV. Vorbereitung der Beweiserhebung

1. Obleutebesprechungen und Mitarbeitergespräche

Zur Vorbereitung der öffentlichen Sitzungen zur Beweisaufnahme, der nichtöffentlichen Beratungssitzungen sowie zur Koordinierung und Strukturierung der Arbeit des Untersuchungsausschusses haben in Sitzungswochen regelmäßig Besprechungen der Obleute des Ausschusses stattgefunden.

2. Einholung von Sachverständigengutachten nach § 28 PUAG zu den rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen von Cum/Ex-Geschäften

a) Anhörung von Sachverständigen

Zur Vorbereitung der weiteren Beweiserhebungen hat der Untersuchungsausschuss in seiner 2. Sitzung am 25. Februar 2016⁴⁰ zunächst eine öffentliche Sachverständigenanhörung zum Grundprinzip von Cum/Ex-Geschäften, zu den in der Praxis gebräuchlichsten Gestaltungen und zu den Methoden zur Verschleierung der Geschäfte sowie zu ihrer rechtlichen Bewertung beschlossen⁴¹.

Zu Sachverständigen wurden in der 3. und 4. Sitzung des Untersuchungsausschusses bestimmt:

- *Prof. Dr. Christoph Spengel*, Universität Mannheim,
- *Prof. Dr. Marc Desens*, Universität Leipzig,
- Ministerialdirigent *Prof. Dr. Michael Schmitt*, Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg⁴²,
- Vorsitzender Richter am Hessischen Finanzgericht (FG) *Helmut Lotzgeselle*, Kassel,
- Steueroberamtsrat *Günther Hallmann*, Steuerfahndung Wuppertal⁴³.

Alle Sachverständigen hatten vor ihrer öffentlichen Anhörung in der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 14. April 2016 schriftliche Stellungnahmen eingereicht, die auf den Seiten des Ausschusses

³⁹ Protokoll-Nr. 17, S. 8.

⁴⁰ Protokoll-Nr. 2, S. 4.

⁴¹ Beweisbeschluss SV-1 zu Ausschussdrucksache 18(30)35.

⁴² Zum Zeitpunkt der Berichterstellung Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg.

⁴³ *Prof. Spengel, Prof. Desens, Prof. Schmitt, Lotzgeselle* Protokoll-Nr. 3, S. 8; *Hallmann* Protokoll-Nr. 4, S. 7.

im Internet veröffentlicht wurden und nicht nur Grundlage für die Befragung der Sachverständigen waren, sondern in der Folge auch dem sachorientierten Ablauf der Aufklärungsarbeit des Ausschusses dienten.⁴⁴ Die Anhörung wurde zudem per Livestream auf den Seiten des Deutschen Bundestages im Internet übertragen, nachdem alle Sachverständigen zuvor ihr Einverständnis hierzu gem. § 13 Absatz 1 PUAG erklärt hatten und der Ausschuss dies einstimmig beschlossen hatte. Sie ist auch weiterhin in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar.⁴⁵

b) Schriftliches Gutachten

Darüber hinaus beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 3. Sitzung am 17. März 2016⁴⁶, ein zusätzliches Sachverständigengutachten zur Darlegung der tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten einzuholen, welche bei sog. Cum/Ex-Geschäften mit Leerverkäufen zur mehrfachen Erstattung beziehungsweise Anrechnung von tatsächlich nur einmal einbehaltener und abgeführter Kapitalertragsteuer beziehungsweise bis zur Abschaffung des Körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens nur einmal gezahlter Körperschaftsteuer führten.⁴⁷

Das Gutachten sollte folgende Aspekte beinhalten:

„1. Darlegung und Erläuterung der folgenden Begriffe: „Dividendenstripping“, „Cum/Ex-Geschäft“, „Cum/Ex-Geschäft mit Inhaberverkauf“, „Cum/Ex-Geschäft mit Leerverkauf“ und „Cum/Cum-Geschäft“;

2. Darlegung der tatsächlichen Gegebenheiten der Abwicklung von Wertpapiergeschäften um den Dividendenstichtag, die zu einer mehrfachen Ausstellung von Kapitalertragsteuerbescheinigungen bezüglich einer nur einmal einbehaltenen und an das Finanzamt abgeführten Kapitalertragsteuer führten, im Zeitraum von 1999 bis 2011;

3. Darlegung und Einordnung der veröffentlichten Weisungen der Finanzverwaltung („BMF-Schreiben“), der Gesetzgebung und der Finanzrechtsprechung seit 1999 (und deren Hintergründe) sowie deren Auswirkungen, soweit sie für Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkäufen relevant sind;

4. Beantwortung folgender Fragen zu Cum/Ex-Geschäften mit Leerverkäufen:

- Bestand zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen 1999 und 2011 eine Rechtslage, wonach es bezüglich einer nur einmal einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer bzw. Körperschaftsteuer zwei oder mehr Erstattungs- bzw. Anrechnungsberechtigte geben konnte?

- Bestand zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen 1999 und 2011 eine Rechtslage, wonach bezüglich einer nur einmal einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer bzw. Körperschaftsteuer zwei oder mehr Kapitalertragsteuer- bzw. Körperschaftsteuerbescheinigungen ausgestellt werden durften?

- Wer haftet für die Steuerrückforderung, wenn die Erstattung bzw. Anrechnung von Kapitalertragsteuer bzw. Körperschaftsteuer zurückgenommen wird?“

Obwohl nach dem Beweisbeschluss insgesamt zwei Sachverständige vorgesehen waren, beauftragte der Untersuchungsausschuss ausschließlich *Prof. Dr. Christoph Spengel* von der Universität Mannheim mit der Erstellung des Gutachtens.

Hierfür erhielt der Sachverständige auf seine Bitte hin aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Untersuchungsausschusses in seiner 15. Sitzung am 7. Juli 2016 Zugriff auf sämtliche Protokolle der bis

⁴⁴ Ausschussdrucksachen 18(30)97 bis 18(30)102.

⁴⁵ www.bundestag.de/mediathek.

⁴⁶ Protokoll-Nr. 3, S. 7.

⁴⁷ Beweisbeschluss SV-2 zu Ausschussdrucksache 18(30)88.

dahin abgehaltenen öffentlichen Sitzungen des Ausschusses⁴⁸. Nach deren Würdigung legte er sein Gutachten am 9. August 2016 vor.⁴⁹ Es wurde auch der Öffentlichkeit am 7. September 2016 auf den Seiten des Untersuchungsausschusses im Internetangebot des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt, nachdem die Obleute – einem ebenfalls in der 15. Sitzung des Ausschusses am 7. Juli 2016 gefassten Beschluss folgend⁵⁰ – das Gutachten zur Kenntnis genommen, ausgewertet und ihre Freigabe erteilt hatten.

3. Einsetzung des Ermittlungsbeauftragten Generalstaatsanwalt a.D. Jürgen Kapischke

Nach § 10 Absatz 1 PUAG hat ein Untersuchungsausschuss jederzeit das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, zu seiner Unterstützung eine Untersuchung zu beschließen, die von einem oder einer Ermittlungsbeauftragten durchgeführt wird. Auf dieser Grundlage hat der Untersuchungsausschuss zur Vorbereitung seiner Beweiserhebung und -würdigung den Generalstaatsanwalt a.D. *Jürgen Kapischke* in seiner 3. Sitzung vom 17. März 2016 im Ergebnis einvernehmlich zum Ermittlungsbeauftragten bestellt,⁵¹ nachdem die Obleute zuvor verschiedene Vorschläge erörtert hatten.

Der Ermittlungsbeauftragte hat unmittelbar nach der Beschlussfassung durch den Ausschuss seine Arbeit aufgenommen. Die damit nach § 10 Absatz 1 Satz 2 PUAG eigentlich am 17. September 2017 endende Beauftragung verlängerte der Untersuchungsausschuss vor dem Hintergrund des Umfangs der vom Ermittlungsbeauftragten zu sichtenden Akten per Beschluss in seiner 13. Sitzung am 23. Juni 2016 vorsorglich um weitere sechs Monate, das heißt bis zum 17. März 2017.⁵²

a) Auftrag des Ermittlungsbeauftragten

Der Auftrag des Ermittlungsbeauftragten war dabei wie folgt gefasst:

„1. Zur Unterstützung der Arbeit des 4. Untersuchungsausschusses wird ein Ermittlungsbeauftragter gemäß § 10 PUAG eingesetzt.

2. Gegenstand des Ermittlungsauftrages ist die Sichtung, Auswahl und Aufbereitung der Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die dem Ausschuss zur Erfüllung der Beweisbeschlüsse BW-1, BY-1, BE-1, BB-1, HB-1, HH-1, HE-3, MV-1, NI-1, NW-1, RP-1, SL-1, SN-1, ST-1, SH-1 und TH-1 benannt werden, hinsichtlich ihrer Relevanz und Erforderlichkeit zur Klärung der Fragestellungen in Abschnitt II., Ziffern 2, 5, 6 und 7 des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601). Darüber hinaus soll der Ermittlungsbeauftragte dazu auch die mit dem Beweisbeschluss BZSt-2 vom Ausschuss beigezogenen Beweismittel auswerten.

3. Bei der Untersuchung stehen dem Ermittlungsbeauftragten sämtliche Rechte nach § 10 Abs. 3 PUAG zu. Im Hinblick auf die Übermittlung der Beweismittel an den Untersuchungsausschuss hat der Ermittlungsbeauftragte aber die Gesichtspunkte möglicher Gefährdungen der Zwecke des Strafverfahrens (vgl. § 477 StPO) und des Schutzes der Rechte Dritter umfassend zu berücksichtigen.

4. Der Ermittlungsbeauftragte soll sich zunächst durch Sichtung und informatorische Anhörungen von mit der Aktenführung vertrauten Personen einen Überblick über die Beweismittel verschaffen und mit den Obleuten des Untersuchungsausschusses und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Kriterien und Schwerpunkte für seine Auswahl und Aufbereitung erörtern.

⁴⁸ Protokoll-Nr. 15, S. 7.

⁴⁹ MAT A-SV-2.

⁵⁰ Protokoll-Nr. 15, S. 7.

⁵¹ Beweisbeschluss EB-1 zu Ausschussdrucksache 18(30)92; Protokoll-Nr. 3, S. 7.

⁵² Protokoll-Nr. 13, S. 7.

5. In der Beratungssitzung am soll der Ermittlungsbeauftragte über den Umfang der Beweismittel und seine vorläufige Einschätzung ihrer Relevanz für den Untersuchungsauftrag berichten. Dabei soll er sein geplantes Vorgehen erläutern und eine Prognose zur Dauer seiner Tätigkeit abgeben.

6. Zur Beschleunigung des Untersuchungsverfahrens kann der Ermittlungsbeauftragte jederzeit entscheiden, dass im Einzelfall Beweismittel dem Untersuchungsausschuss unmittelbar und vorrangig zugänglich gemacht werden.

7. Als Ergebnis seiner Untersuchung soll der Ermittlungsbeauftragte die Beweismittel bezeichnen, die seiner Auffassung nach für die Klärung der Fragen in Abschnitt II., Ziffern 2, 5, 6 und 7 des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) erforderlich sind. Der Ermittlungsbeauftragte soll seine Empfehlungen begründen und den Inhalt der Beweismittel im Hinblick auf die genannten Fragen für den Ausschuss zusammenfassend darstellen. Die Beweismittel sind spätestens zu diesem Zeitpunkt dem Untersuchungsausschuss vorzulegen.

8. Stellt der Ermittlungsbeauftragte bei Gelegenheit seiner Untersuchung Ermittlungsansätze oder Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel fest, die für die Klärung Fragen 1, 3, 4, 8, 9 in Abschnitt II. des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) relevant sind, setzt er den Ausschuss darüber in Kenntnis.

9. Sollte die Übermittlung von Beweismitteln, die vom Ermittlungsbeauftragten als erforderlich angesehen wurden, von der herausgebenden Stelle aus rechtlichen Gründen verweigert werden, wird der Ermittlungsbeauftragte gebeten, mit der herausgebenden Stelle eine Lösung zur Unterrichtung des Untersuchungsausschusses zu finden, etwa im Rahmen eines Vermerks des Ermittlungsbeauftragten über die für den Untersuchungsauftrag relevanten Inhalte.

10. Darüber hinaus soll der Ermittlungsbeauftragte spätestens zum Abschluss seiner Tätigkeit einen begründeten Vorschlag unterbreiten, welche der mit den für den Untersuchungsauftrag relevanten Ermittlungsverfahren zur Zeit oder in der Vergangenheit befassten Personen als Zeugen oder Sachverständige im Untersuchungsausschuss sinnvollerweise gehört werden sollten.

11. Auf die Verpflichtung des Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Abs. 3 PUAG, keine öffentlichen Erklärungen abzugeben, und auf das Recht des Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Abs. 4 PUAG, in angemessenem Umfang Hilfskräfte einzusetzen, wird ausdrücklich hingewiesen.“

b) Hilfskräfte des Ermittlungsbeauftragten

Nach § 10 Absatz 4 Satz 2 PUAG haben Ermittlungsbeauftragte das Recht, in angemessenem Umfang Hilfskräfte einzusetzen. Die Bundestagsverwaltung hat auf dieser Grundlage dem Ermittlungsbeauftragten für seinen Auftrag insgesamt zwei Angehörige des höheren Dienstes, eine des gehobenen Dienstes sowie eine Schreibkraft zur Verfügung gestellt.

Für den Ermittlungsbeauftragten waren danach tätig:

- Regierungsdirektor *Anno Bücking* (ab 30. Mai 2016 bis 31. Januar 2017)⁵³,
- Richterin am Amtsgericht *Dr. Julia Schmidt* (ab 4. Juli 2016 bis 31. Dezember 2016; die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Untersuchungsausschuss durch entsprechende Abordnung der Beamtin unterstützt),

⁵³ Der Beamte ist anschließend ins Ausschussekretariat gewechselt (vgl. Erster Teil: Einsetzung des 4. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens, Abschnitt A III 6).

- Steueramtfrau *Jeannette Paulin* (ab 25. Juli 2016 bis 31. Januar 2017; die Finanzverwaltung des Landes Berlin hat den Untersuchungsausschuss durch entsprechende Abordnung der Beamtin unterstützt)⁵⁴,
- *Marion Neubauer* (ab 10. Mai 2016).

Auf Initiative des BMF erhielten sie zusammen mit dem Ermittlungsbeauftragten am 2. und 3. August 2016 durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) eine ausführliche Einführung in die Strukturen und Arbeitsweisen der Behörde und ihr konkretes Vorgehen bei der Aufklärung der Cum/Ex-Fälle.

c) **Berichterstattung an den Untersuchungsausschuss**

Der Ermittlungsbeauftragte unterrichtete den Untersuchungsausschuss regelmäßig über die Ergebnisse seiner Arbeit. Seinen ersten schriftlichen Bericht über die Sichtung der Akten des BZSt erstattete er mit Aktenvermerk vom 30. Mai 2016.⁵⁵ Es folgten u. a. die erste Fassung des Zwischenberichts vom 2. September 2016⁵⁶, ein Vorschlag zur Beiziehung von Akten des BZSt für eine Inaugenscheinnahme durch den Untersuchungsausschuss vom 7. September 2016⁵⁷, die endgültige Fassung des Zwischenberichts vom 7. Oktober 2016⁵⁸, eine nicht anonymisierte Fassung des Zwischenberichts⁵⁹ und ein Vorschlag zur Beiziehung weiterer Akten des BZSt in einer offenen⁶⁰ sowie einer nicht anonymisierten und daher VS-einzustufenden Fassung vom 27. Oktober 2016⁶¹. Zudem legte er verschiedene Zusammenfassungen seiner Gespräche mit Vertretern des BZSt und der Justizbehörden der Länder vor.

Nach Sichtung von mehr als 900 Aktenordnern des BZSt sowie umfangreichen Anhörungen bei den Staatsanwaltschaften in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Hamburg, Köln und Stuttgart und von Bediensteten des BZSt hat der Ermittlungsbeauftragte mit Schreiben vom 4. Februar 2017 seinen Abschlussbericht in einer offenen und einer GEHEIM-eingestuften Fassung vorgelegt⁶².

V. **Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten und sonstigen Unterlagen**

1. **Adressaten der Anforderung von Beweismaterial**

Zum Zwecke der Beweiserhebung hat der 4. Untersuchungsausschuss Akten und sonstige Unterlagen von folgenden Institutionen beziehungsweise Personen angefordert:

- Bundesrat,
- Bundesregierung:
 - Bundeskanzleramt,
 - Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
 - Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
 - Bundesministerium der Finanzen und Geschäftsbereich⁶³,

⁵⁴ Die Beamtin ist anschließend ins Ausschusssekretariat gewechselt (vgl. Erster Teil: Einsetzung des 4. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens, Abschnitt A III 6).

⁵⁵ Ausschussdrucksache 18(30)131.

⁵⁶ Ausschussdrucksache 18(30)158.

⁵⁷ Ausschussdrucksache 18(30)162.

⁵⁸ Ausschussdrucksache 18(30)204.

⁵⁹ MAT A-EB-1-2 (Tgb.-Nr. 30/16 - GEHEIM).

⁶⁰ Ausschussdrucksache 18(30)218.

⁶¹ MAT A-EB-1-2-1 (Tgb.-Nr. 23/16 - GEHEIM).

⁶² MAT A-EB-1-1-4, MAT A-EB-1-2-6 (Tgb.-Nr. 56/17 - GEHEIM).

⁶³ Die betroffenen Geschäftsbereiche waren die BaFin und das BZSt einschließlich ihrer jeweiligen Vorgängerbehörde sowie das Bundesamt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA).

- Deutsche Bundesbank,
- Bundesländer:
 - alle Finanz- und Justizbehörden der Länder über die jeweiligen Staatskanzleien
 - sowie darüber hinaus
 - Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg⁶⁴,
 - Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
 - Hessisches Ministerium der Finanzen und Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und deren Geschäftsbereiche,
 - Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen,
- Banken und ihre Verbände:
 - Bundesverband deutscher Banken e.V.,
 - Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.,
 - Bundesverband Investment und Asset Management e.V.,
 - Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V.,
 - Clearstream Banking AG,
 - Commerzbank AG,
 - Deutsche Bank AG,
 - Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.,
 - Fortis Bank N.V. beziehungsweise Rechtsnachfolgerin,
 - HSH Nordbank AG,
 - HypoVereinsbank / UniCredit Bank AG,
 - M. M. Warburg & Co,
 - Portigon AG,
 - Verband deutscher Pfandbriefbanken,
- Sonstige:
 - *Prof. Dr. Marc Desens,*
 - Freshfields Bruckhaus Deringer LLP,
 - *Prof. Dr. Thomas Koblenzer,*
 - *Carsten Maschmeyer,*
 - Richter am FG a.D. *Arnold Ramackers,*
 - Rechtsanwältin und Steuerberaterin *Juliana Sophie Singer.*

⁶⁴ Zum Zeitpunkt der Berichterstellung Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg.

2. Mögliches weiteres Beweismaterial des Parlamentarischen Finanzmarktremiums des Deutschen Bundestages

Nicht angefordert hat der Untersuchungsausschuss dagegen im Ergebnis mögliches Beweismaterial beim Parlamentarischen Finanzmarktremium des Deutschen Bundestages.

Am 24. November 2016 hatten die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Beweis Antrag auf Beiziehung eines 14-seitigen Dokuments mit der Bezeichnung „Gremium FMStG, Tgb.-Nr. 28/15, geheim – amtlich geheimgehalten“ beim Parlamentarischen Finanzmarktremium des Deutschen Bundestages vorgelegt. Aufgrund von Zweifeln hinsichtlich der Zulässigkeit des Antrages, die in der 29. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 1. Dezember 2016 von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD geäußert wurden, wurde die Abstimmung über den fristgerecht eingebrachten Antrag entsprechend der parlamentarischen Praxis zunächst verschoben.⁶⁵ Auf der folgenden, nichtöffentlichen Beratungssitzung des Ausschusses am 15. Dezember 2016 kamen die Fraktionen dann überein, vor einer Abstimmung zunächst den Direktor beim Deutschen Bundestag um eine Stellungnahme zur Zulässigkeit des Beweis Antrags zu bitten.⁶⁶

In seiner Antwort auf das Schreiben des Vorsitzenden teilte der zuständige Fachbereich Parlamentsrecht (PD 2) der Bundestagsverwaltung mit Schreiben vom 16. Januar 2017 mit, dass eine Beiziehung der Protokolle für unzulässig gehalten werde.

So tate das Finanzmarktremium nach § 10a Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMStFG) ausschließlich geheim, was auch der Schutzbedürftigkeit der Auskunftspersonen Rechnung trage. Auch die Protokolle über die Sitzungen seien auf Grund der gesetzlichen Regelung in § 10a Absatz 3 FMStFG daher zwingend als geheim einzustufen und entsprechend zu behandeln. Ausnahmen zur Geheimhaltungspflicht in Bezug auf Angelegenheiten des Finanzmarktremiums habe der Gesetzgeber im FMStFG – anders als mittlerweile im Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit (PKGrG) – explizit nicht vorgesehen. Dass das PKGrG erst jüngst durch das Gesetz zur weiteren Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes vom 30. November 2016 um entsprechende Regelungen ergänzt worden sei⁶⁷, zeige, dass der Gesetzgeber offenbar selbst davon ausgehe, dass die Aufhebung einer gesetzlich angeordneten Geheimhaltungspflicht beziehungsweise die Weitergabe von einer gesetzlich angeordneten Geheimhaltungspflicht unterliegenden Dokumenten an andere Gremien einer gesetzlichen Grundlage bedürfte. Bereits durch die gesetzliche, ausnahmslose Geheimhaltungspflicht sei entschieden, dass eine Weitergabe selbst dann nicht in Betracht komme, wenn die Verfügungsberechtigten nachträglich einer Weitergabe zustimmten, da § 10a Absatz 3 FMStFG im Ergebnis keinen Raum für eine Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse und dem öffentlichen Informationsinteresse lasse. Auch könne § 10a FMStFG nicht durch § 4 Absatz 2 GSO verdrängt werden, da die GSO, die allein aufgrund der Geschäftsordnungsautonomie des Bundestages erlassen worden sei, nicht die höherrangige gesetzliche und speziellere Regelung in § 10a FMStFG verdrängen könne.

Auf dieser Grundlage wurde der Antrag auf Beiziehung des Dokuments beim Parlamentarischen Finanzmarktremium des Deutschen Bundestages in der 37. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2017 erneut thematisiert. Während die Fraktionen der CDU/CSU und SPD ihre Haltung zur Unzulässigkeit der beantragten Beweiserhebung im Sinne des § 17 Absatz 2 PUAG aufgrund der Ausführungen des Fachbereichs Parlamentsrecht bestätigt sahen, verwiesen die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darauf, dass sie die Ausführungen für rechtlich nicht überzeugend hielten, da ausschließlich auf die einfachgesetzlichen Regelungen abgestellt worden sei. Das Recht des Parlaments, zur Prüfung bestimmter Sachverhalte einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, sei jedoch verfassungsrechtlich garantiert. Im Ergebnis lehnten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD den Antrag auf Grundlage des einvernehmlich durch den Ausschuss eingeholten Gutachtens der Bundestagsverwaltung gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.⁶⁸

⁶⁵ Protokoll-Nr. 29, S. 7.

⁶⁶ Protokoll-Nr. 31, S. 8.

⁶⁷ BT-Drs. 18/9040.

⁶⁸ Protokoll-Nr. 37, S. 7 f.

3. Mögliches weiteres Beweismaterial von Banken

Ebenfalls abgelehnt wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der 39. Sitzung des Untersuchungsausschusses zwei durch die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Beweisanträge auf Beiziehung von Unterlagen bei der Volksbank Rhein-Ruhr eG in Duisburg sowie der Commerzbank AG, soweit diese mittelbar oder unmittelbar Bezug nehmen auf sog. Cum/Cum- sowie Wertpapierleihgeschäfte als den Cum/Ex-Geschäften ähnliche Gestaltungen.⁶⁹ Auch hier hielten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD den Beweisantrag im Sinne des § 17 Absatz 2 PUAG für unzulässig, da die beabsichtigte Beweiserhebung sich tatsächlich auf Körperschaftsteuertatbestände bezöge, die nicht zu den ähnlichen Gestaltungen im Sinne des Untersuchungsauftrages zählten.⁷⁰ Die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hielten dem entgegen, dass sowohl die Kapitalertragsteuer als auch die Körperschaftsteuer berührt seien und diese Konstruktion in den Bereich der ähnlichen Gestaltungen fielen. Es handele sich um ein Wertpapierleihgeschäft, bei dem um den Dividendenstichtag herum die Eigentümer der Aktien für steuerliche Zwecke kurzfristig wechseln sollten, damit man dann entsprechende rein steuerlich induzierte Einnahmen generiere, die wesentlich auf dem Zusammenspiel eines steuerfreien Dividendenzuflusses und eines den Gewinn mindernden Betriebsausgabenabzuges von Kompensationszahlungen in Höhe des Dividendenzuflusses basierten.

In der 43. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 23. März 2017 wurden die beiden Anträge durch die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die die Einberufung dieser Sitzung nach § 60 Absatz 2 GO-BT abweichend vom Zeitplan verlangt hatten⁷¹, mit kleineren Modifikationen erneut eingebracht.⁷² In der Beratung wiederholten die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dabei ihre Argumentation. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD verwiesen nochmals darauf, dass die beschriebenen Steuergestaltungen nicht unter den Untersuchungsauftrag fielen und lehnten die Anträge dementsprechend gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.⁷³

Am 27. April 2017 fand – wiederum von der Opposition abweichend vom beschlossenen Zeitplan nach § 60 Absatz 2 GO-BT beantragt⁷⁴ – eine weitere Beratungssitzung statt. Die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachten dazu drei Beweisanträge auf Ladung von Zeugen und drei Beweisanträge auf Beiziehung von Akten ein, von denen zwei auf Herausgabe von Unterlagen durch einen Privaten gerichtet waren.⁷⁵ Die Antragsteller verwiesen zur Begründung auf eine E-Mail des Vorsitzenden Richters am Hessischen FG *Helmut Lotzgeselle* vom 10. März 2017, den der 4. Untersuchungsausschuss zuvor als Sachverständigen gehört hatte.⁷⁶ In dieser E-Mail informierte er den Untersuchungsausschuss, der 4. Senat des Hessischen FG habe in einem aktuellen Verfahren die Erkenntnis erlangt, dass große inländische Banken als Depotbanken systematisch und in großem Umfang entgegen der bestehenden gesetzlichen Regelung keine Kapitalertragsteuer auf die Dividendenkompensationszahlungen erhoben hätten.⁷⁷ Durch diese Information sei die zentrale These widerlegbar, dass die im Jahressteuergesetz 2007 getroffenen gesetzlichen Regelungen bezüglich inländischer Depotbanken gewirkt hätten. Die Koalitionsfraktionen trugen dagegen vor, die gestellten Beweisanträge seien unzulässig und lehnten sie daher gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab. Nach Auffassung der Koalitionsfraktionen fehlte es den Beweisanträgen, soweit sie auf die Herausgabe von Unterlagen durch Private gerichtet waren, an der erforderlichen Bestimmtheit. Nach grundsätzlichen juristischen Erwägungen zielten Beweisanträge auf eine Beweiserhebung, die in die Beweiswürdigung einbezogen werden könne. Angesichts des Zeitplans, den der Ausschuss zur Wahrung der Verpflichtung, dem Plenum des Bundestages vor Ende der regulären Sitzungszeit der 18. Wahlperiode zu berichten, ohne Gegenstimme beschloss, sei eine Einbeziehung der Beweismittel, auf die die Beweisanträge zielten, in die Beweiswürdigung keinesfalls mehr möglich. Die Beweisanträge seien daher unverhältnismäßig und damit als rechtswidrig abzulehnen.

⁶⁹ Ausschussdrucksachen 18(30)269 und 270.

⁷⁰ Protokoll-Nr. 39, S. 7.

⁷¹ Ausschussdrucksache 18(30)276.

⁷² Ausschussdrucksachen 18(30)277 und 278.

⁷³ Protokoll-Nr. 43, S. 8 f.

⁷⁴ Ausschussdrucksache 18(30)283.

⁷⁵ Ausschussdrucksachen 18(30)284 bis 289 (neu).

⁷⁶ Siehe Erster Teil: Einsetzung des 4. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens, Abschnitt B IV 2a.

⁷⁷ Ausschussdrucksache 18(30)279.

Der Vorsitzende übersandte die E-Mail des Sachverständigen *Lotzgeselle* mit Schreiben vom 29. März 2017 an den Bundesminister der Finanzen. Das Bundesministerium der Finanzen antwortete mit Schreiben vom 19. April 2017, dass das Urteil des Hessischen FG die Finanzverwaltung in ihrer Rechtsauffassung im Umgang mit Cum/Ex-Sachverhalten bestärke und beabsichtigt sei, die Entscheidung im Rahmen des regelmäßigen Austausches mit den obersten Finanzbehörden der Länder zu erörtern.⁷⁸

4. Aktenbeziehung bei Behörden des Bundes

Die um Aktenvorlage ersuchten Ministerien und sonstigen Behörden des Bundes sind ihrer nach § 18 Absatz 1 PUAG bestehenden Verpflichtung zur Herausgabe der sächlichen Beweismittel durch die Herausgabe der in den Beweisbeschlüssen benannten Unterlagen im geforderten Umfang nachgekommen. Dabei haben sie Erklärungen über die Vollständigkeit des von ihnen jeweils vorgelegten Materials nach § 18 Absatz 2 Satz 3 PUAG im Hinblick auf alle vom Untersuchungsausschuss gefassten Beweisbeschlüsse abgegeben.

Ein großer Teil der durch das BMF und die Deutsche Bundesbank gelieferten Unterlagen war dabei unter Hinweis auf zu schützende Betriebs-, Geschäfts- beziehungsweise Steuergeheimnisse oder Persönlichkeitsrechte als VS-VERTRAULICH oder als GEHEIM eingestuft und wurde wegen seines sensiblen Inhalts fast ausschließlich mit der Maßgabe übersandt, dass eine Einsichtnahme nur in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages erfolgen könne (sog. Geheimschutzstellenverfahren). Um dem Untersuchungsausschuss gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, in öffentlichen Zeugenvernehmungen sog. Stille Vorhalte machen zu können, erklärte das BMF mit Schreiben vom 28. September 2016 sein Einverständnis, diese Dokumente dem Ausschussekretariat für die Dauer der Sitzung auszuhändigen und das Geheimschutzstellenverfahren insofern für diese Zeit auszusetzen.

a) VS-Einstufung von Unterlagen der BaFin und der Deutschen Bundesbank

Unabhängig von enthaltenen und zu schützenden Betriebs-, Geschäfts- beziehungsweise Steuergeheimnissen oder Persönlichkeitsrechten unterlagen die Akten der BaFin und der Deutschen Bundesbank dabei noch den besonderen Beschränkungen von § 9 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG). Danach dürfen weder die bei der BaFin noch der Deutschen Bundesbank beschäftigten Personen die ihnen bei der Tätigkeit nach dem KWG bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, deren Geheimhaltung im Interesse eines Instituts oder eines Dritten liegen, unbefugt offenbaren oder verwerten. Zwar liegt nach § 9 Absatz 1 Satz 4 Nummer 12 KWG ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten nicht vor, wenn Tatsachen an Untersuchungsausschüsse auf Grund einer Entscheidung über ein Ersuchen um Vorlage von Beweismitteln weitergegeben werden; unzulässig ist jedoch in jedem Fall die freiwillige, das heißt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgende Herausgabe von Unterlagen, die nicht vom Untersuchungsauftrag erfasst sind oder sich zeitlich außerhalb des Untersuchungszeitraums bewegen.

Die Frage, inwieweit die durch den entsprechenden Beweisbeschluss angeforderten Unterlagen noch vom Untersuchungsgegenstand beziehungsweise vom Untersuchungszeitraum umfasst waren, stellte sich für das BMF insbesondere bei der Vorlage der durch den Beweisbeschluss BaFin-4 angeforderten Unterlagen über eine Anfang des Jahres 2016 durchgeführte Umfrage der BaFin zu Rückstellungen der deutschen Kreditinstitute infolge von Cum/Ex-Geschäften.⁷⁹ Die Berücksichtigung der durch den Einsetzungsbeschluss am 19. Februar 2016 bedingten zeitlichen Begrenzung des Untersuchungszeitraumes hatte hier zur Folge, dass die Ergebnisse der bezeichneten BaFin-Umfrage nicht an den Untersuchungsausschuss übersandt werden konnten, da der BaFin bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Rückmeldungen der angeschriebenen Institute vorlagen.

⁷⁸ Ausschussdrucksache 18(30)290.

⁷⁹ Protokoll-Nr. 7, S. 8.

b) VS-Einstufung von Unterlagen des BZSt und Vereinbarung eines sogenannten Ermittlungsbeauftragtenverfahrens

Auch die Akten des BZSt unterlagen in weiten Teilen der Geheimhaltung, soweit sie dem Steuergeheimnis unterliegende Angaben im Sinne des § 30 AO enthielten. So ermöglichen Angaben, die Steuerpflichtige im Besteuerungsverfahren abzugeben haben, weitreichende Einblicke in ihre persönlichen Verhältnisse und werden daher durch eine Reihe grundrechtlicher Garantien, insbesondere durch Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 GG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) und Artikel 14 GG, geschützt. Um sowohl diesen schutzwürdigen Interessen als auch dem parlamentarischen Auskunftsanspruch Geltung zu verschaffen, kam eine Übersendung der Unterlagen an den Untersuchungsausschuss nur unter der Maßgabe einer vorherigen VS-Einstufung in Betracht.⁸⁰

Vor diesem Hintergrund stellte insbesondere die Vorlage von Unterlagen durch den Beweisbeschluss BZSt-2 den Untersuchungsausschuss gleich zu Beginn seiner Arbeit vor besondere Herausforderungen. So musste angesichts des Umfangs der Dokumente, den das BMF zunächst auf rund 1.400 VS-einzustufende Stehordner geschätzt hatte, und des durch die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages für die Registrierung und Bereitstellung nach Beschluss 5 zum Verfahren kalkulierten Zeitaufwands von etwa 175 Arbeitstagen eine konstruktive und für alle Seiten praktikable Lösung für die mit der Aktenlieferung zur Wahrung des Steuergeheimnisses verbundenen Probleme gefunden werden.

Nach intensiven Diskussionen wurde daher mit dem BMF ein sog. Ermittlungsbeauftragtenverfahren vereinbart. Hierfür erklärte der Vorsitzende gegenüber dem BMF mit Schreiben vom 30. Mai 2016 die Bereitschaft des Untersuchungsausschusses zu folgender Vorgehensweise:

„1. Die aufgrund des Beweisbeschlusses BZSt-2 (gemäß Ausschussdrucksache 18(30)32) vom Bundesministerium der Finanzen herauszugebenden Akten sollen auf Wunsch des 4. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode direkt und ausschließlich an den Ermittlungsbeauftragten des 4. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode übersandt werden.

Diese Akten sollen vom Bundesministerium der Finanzen in die dem Ermittlungsbeauftragten zugewiesenen verschließbaren Räume im Deutschen Bundestag [...] geliefert werden.

Der Ermittlungsbeauftragte trägt Sorge dafür, dass nur berechtigte Personen Zugang zu den Akten erhalten. Die Räumlichkeiten sind daher bei Verlassen immer zu verschließen. Bei Nichtgebrauch, zum Beispiel nach Dienstschluss, sind die Akten in verschließbaren Schränken in den benannten Räumlichkeiten zu verwahren. Zugang zu den aufgrund des Beweisbeschlusses BZSt-2 (gemäß Ausschussdrucksache 18(30)32) übersandten Akten und Schlüssel zu den Schränken erhalten ausschließlich der Ermittlungsbeauftragte des Untersuchungsausschusses und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2. Der Ermittlungsbeauftragte sowie dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gemäß § 353b Abs. 2 Nr. 2 StGB zur Geheimhaltung der dem Steuergeheimnis unterfallenden Tatsachen und Einschätzungen verpflichtet, die ihnen aus den aufgrund des Beweisbeschlusses BZSt-2 (gemäß Ausschussdrucksache 18(30)32) übermittelten Akten bekannt werden.

Bei Übersendungen von Aufzeichnungen und Berichten des Ermittlungsbeauftragten an den Untersuchungsausschuss ist das Steuergeheimnis zu wahren. Bei einer solchen Übersendung durch den Ermittlungsbeauftragten an den Untersuchungsausschuss ist ferner sicherzustellen, dass einzelne laufende Steuerverfahren durch die Übersendung nicht gefährdet werden.

3. Die aufgrund des Beweisbeschlusses BZSt-2 (gemäß Ausschussdrucksache 18(30)32) übersandten Akten werden nach dem Ende der Tätigkeit des Ermittlungsbeauftragten unverzüglich dem Bundesministerium der Finanzen zur Abholung zur Verfügung gestellt. Akten-teile, die der Ermittlungsbeauftragte als für den 4. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode insgesamt von Bedeutung identifiziert, werden vom Bundesministerium der Finanzen

⁸⁰ Vgl. hierzu BMF-Schreiben vom 13. Mai 1987 – IV A 5-S 0130-35/87 - Amtliches AO-Handbuch 2015, Anhang 46, hier insbesondere Abschnitt 2.2.

dem 4. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode, soweit rechtlich möglich und im erforderlichen Umfang eingestuft oder geschwärzt, zur Verfügung gestellt.“

Nachdem der Ermittlungsbeauftragte durch die Geheimschutzbeauftragte des Deutschen Bundestages bereits im Sinne des § 16 Absatz 1 PUAG zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und zur Geheimhaltung verpflichtet worden war, wurde er am 17. Mai 2016 – und später entsprechend auch seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – zur besonderen Geheimhaltung der BZSt-Akten darüber hinaus noch wie folgt verpflichtet:

„Herr Generalstaatsanwalt a.D. Jürgen Kapischke [...] wurde heute im Hinblick auf die beabsichtigte Lieferung der aufgrund des Beweisbeschlusses BZSt-2 des 4. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode (gemäß Ausschussdrucksache 18(30)32) zu überstellenden Akten auf die Bestimmungen der §§ 93 bis 99 sowie § 353b Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches (StGB) hingewiesen. Er wurde über die in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz der aufgrund des Beweisbeschlusses BZSt-2 (gemäß Ausschussdrucksache 18(30)32) überstellten Akten hingewiesen.

Ihm wurde u.a. mitgeteilt:

1. Niederschriften und Aufzeichnungen zu den aufgrund des Beweisbeschlusses BZSt-2 (gemäß Ausschussdrucksache 18(30)32) überstellten Unterlagen dürfen mit Ausnahme der förmlich in derselben Weise verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ermittlungsbeauftragten niemandem zugänglich gemacht werden.

2. Der Ermittlungsbeauftragte ist für die sichere Aufbewahrung der aufgrund des Beweisbeschlusses BZSt-2 (gemäß Ausschussdrucksache 18(30)32) überstellten Akten sowie dafür verantwortlich, dass ihr Inhalt niemandem mit Ausnahme der förmlich in derselben Weise verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ermittlungsbeauftragten zugänglich gemacht wird.

Bei Übersendungen von Aufzeichnungen und Berichten des Ermittlungsbeauftragten an den Untersuchungsausschuss ist das Steuergeheimnis zu wahren. Bei einer solchen Übersendung durch den Ermittlungsbeauftragten an den Untersuchungsausschuss ist ferner sicherzustellen, dass einzelne laufende Steuerverfahren oder Steuerstrafverfahren durch die Übersendung nicht gefährdet werden.

3. Vervielfältigungen der aufgrund der Beweisbeschlüsse BZSt-2 (gemäß Ausschussdrucksache 18(30)32) überstellten Akten sowie die Herstellung von Auszügen hieraus sind untersagt.“

Auf dieser Grundlage wurden dem Ermittlungsbeauftragten alle vom Beweisbeschluss erfassten Einzelfallakten des BZSt übersandt, die letztlich nur einen Umfang von etwa 900 statt der zuvor prognostizierten über 1.400 Stehordner hatten. Von diesen identifizierte er im Ergebnis 33 als besonders bedeutsam, davon 26 VS-einzustufende und sieben offene Verfahrensordner, sodass sie dem Untersuchungsausschuss vom BMF wie vereinbart in Gänze über die Geheimschutzstelle zur Verfügung gestellt werden konnten.

Nachdem das BMF angekündigt hatte, auch nach Beendigung der Arbeit des Ermittlungsbeauftragten am 17. März 2017 noch Akten zum Beweisbeschluss BZSt-2 liefern zu wollen, beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 41. Sitzung, das BMF zu ersuchen, entsprechende Akten zu diesem Beweisbeschluss nunmehr unmittelbar – ggf. über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages – zu übersenden.⁸¹

⁸¹ Protokoll-Nr. 41, S. 8.

c) Entstufungsvorgehen des Untersuchungsausschusses

Im Laufe des Untersuchungsverfahrens haben Ausschussmitglieder im Hinblick auf einzelne VS-eingestufte Beweismaterialien bei den herausgebenden Ministerien und sonstigen Behörden des Bundes eine Überprüfung der Einstufung beantragt, wenn und soweit die Unterlagen für die Erstellung des Berichts als notwendig erachtet wurden oder sie als offene Vorhalte in öffentlicher Sitzung dienen sollten. Anträge auf Herabstufungen konnten dabei von jeder Fraktion an die jeweils herausgebende Stelle gerichtet werden, ohne dass es hierzu eines Ausschussbeschlusses bedurfte.

Den Anträgen auf Herabstufung, die vor allem an das BMF gerichtet waren, wurde entsprochen, soweit die konkret angeforderten Beweisunterlagen oder Teile davon keine geheimhaltungsbedürftigen Inhalte umfassten. Um dem Untersuchungsausschuss für die Erstellung seines Berichts weitestgehend öffentlich zu behandelnde Informationsquellen zur Verfügung zu stellen, wurde dabei vereinzelt auch auf das Anbringen von Schwärzungen zurückgegriffen.

5. Beziehung von Akten der Länder mit sachlichem Bezug zum Untersuchungsauftrag

Gleich zu Beginn seiner Arbeit hat der Untersuchungsausschuss nach § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG sämtliche Bundesländer um Auskunft ersucht, ob und welche Verfahren unter welchen Aktenzeichen zu den Fragestellungen des Untersuchungsauftrages von den jeweiligen Landesjustiz- oder Landesfinanzbehörden geführt werden.

Während die Länder Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen jeweils Negativbescheinigungen übermittelt haben, wiesen die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen darauf hin, dass die Offenbarung etwaiger Erkenntnisse zu einzelnen Besteuerungsverfahren oder daraufhin eingeleiteter Straf- beziehungsweise Bußgeldverfahren, die einen Bezug zu Steuerpflichtigen oder privaten Dritten erkennen ließen, durch das in § 30 AO verankerte Steuergeheimnis verwehrt sei.⁸² Dies gelte sowohl für die Finanz- als auch für die Justizbehörden. Zu den steuerlich relevanten Tatsachen gehörten dabei nicht nur die Namen von Steuerpflichtigen, sondern auch die steuerliche Erfassung oder die Frage, ob und welche Art von Verfahren gegen Steuerpflichtige geführt würden.⁸³

Zudem sei das Verhalten von Landesfinanzbehörden nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrages. Dies ergebe sich bereits explizit aus der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 18. Februar 2016⁸⁴, nach der der ursprünglich sehr weit gefasste Untersuchungsgegenstand aus verfassungsrechtlichen Gründen eingeschränkt werden musste, da nach dem Bundesstaatsprinzip und dem Grundsatz der administrativen Eigenverantwortung der Länder das Untersuchungsrecht des Deutschen Bundestages auf den Kompetenzbereich des Bundes begrenzt sei und das Verhalten der Länder beziehungsweise von Landesorganen keinen zulässigen Gegenstand einer Untersuchung des Bundestages darstelle.⁸⁵

Im Übrigen fürchte man für den Fall, dass der Untersuchungsausschuss die Anforderung von Akten laufender staatsanwaltschaftlicher Verfahren erwäge, dass die Ermittlungen gefährdet werden können. Insbesondere müsse der Untersuchungsausschuss gemäß dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue dafür sorgen, dass die Rechtspflegeorgane in ihrer Tätigkeit nicht über Gebühr beeinträchtigt und etwaige Störungen des Strafverfahrens auf ein unvermeidbares Maß beschränkt würden.⁸⁶

Unabhängig davon habe auch das BMF die obersten Finanzbehörden der Länder im Rahmen der Zusammenarbeit mehrfach um Berichte zu den Cum/Ex-Verdachtsfällen gebeten, sodass davon auszugehen sei, dass die erbetenen Informationen auch beim BMF angefordert werden könnten.⁸⁷

Angesichts dessen wandte sich der Vorsitzende mit Schreiben vom 29. April 2016 noch einmal an die betroffenen Länder. Dabei bestätigte er, dass Gegenstand des Untersuchungsauftrages selbstverständlich ausschließlich das

⁸² MAT A-BY-1, S. 3.

⁸³ MAT A-HE-1, S. 6.

⁸⁴ BT-Drs. 18/7601, S. 5.

⁸⁵ MAT A-HE-1, S. 5 f.

⁸⁶ MAT A-BY-1, S. 2.

⁸⁷ MAT A-NI-1, S. 2.

Verhalten von Stellen des Bundes sei. Dies setze aber zwingend voraus, dass sich der Untersuchungsausschuss ein Bild über die konkrete Ausführung der maßgeblichen Bundesgesetze durch die zuständigen Behörden der Länder machen könne, um so eine Beurteilung zu ermöglichen, inwiefern Stellen des Bundes ggf. mittels Weisungen, Erlassen oder gar Gesetzesänderungen hätten eingreifen können oder müssen. Zudem gehöre zum Untersuchungsauftrag auch die Ermittlung der Höhe des möglicherweise entstandenen Schadens für den Fiskus. Dies setze aber Kenntnis vom Inhalt der bei den Ländern geführten Einzelverfahren – seien es Steuer-, Straf- oder allgemeine Strafverfahren voraus.

Da dem Untersuchungsausschuss bewusst sei, dass insbesondere bei laufenden Verfahren und unter Beachtung des Steuergeheimnisses die erforderliche Sensibilität an den Tag gelegt werden müsse, sei ein Ermittlungsbeauftragter, Herrn Generalstaatsanwalt a.D. *Jürgen Kapischke*, eingesetzt worden. Dieser könne insbesondere bei noch laufenden Verfahren die im Rahmen des Untersuchungsauftrages für notwendig erachteten Informationen aus den entsprechenden Akten durch eine Einsichtnahme vor Ort gewinnen, um so eine Verzögerung oder gar Beeinträchtigung dieser Verfahren auszuschließen. Selbstverständlich sei der Ermittlungsbeauftragte zur Wahrung des Steuergeheimnisses und zu entsprechender Geheimhaltung besonders verpflichtet worden. Das Verfahren habe man mit dem BMF auch im Hinblick auf die dem Steuergeheimnis aus § 30 AO ebenfalls unterliegenden Akten des BZSt vereinbart und könne auch im Hinblick auf entsprechend schutzwürdige Steuer- beziehungsweise Steuerstrafakten der Länder angewendet werden.

Die Länder hielten jedoch nicht zuletzt aufgrund der Strafbewehrung der Verletzung von Steuergeheimnissen nach § 355 StGB zunächst an ihrer Rechtsauffassung fest. So stelle die Anforderung von Unterlagen auf der Basis von Rechts- und Amtshilfe nach Artikel 44 Absatz 3 GG, auf den sich das Ersuchen des Untersuchungsausschusses stütze, keine Befugnisnorm zur Offenbarung von Kenntnissen im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO dar⁸⁸ beziehungsweise sei juristisch nicht abschließend geklärt, ob sie dies ermögliche.⁸⁹ Daneben seien auch die übrigen Voraussetzungen des § 30 Absatz 4 AO nicht erfüllt, wie insbesondere auch das in § 30 Absatz 4 Nummer 5 AO normierte Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses.⁹⁰

Auf Bitten des Untersuchungsausschusses wandte sich daher auch der Ermittlungsbeauftragte Ende Juni 2016 ebenfalls an die Obersten Justizbehörden der betroffenen Länder und bat unter (erneuter) Darlegung der Abwägungskriterien noch einmal selbst um Prüfung der Gewährung von Akteneinsicht beziehungsweise die Möglichkeit der Anhörung der mit den einschlägigen Verfahren befassten Bediensteten der Staatsanwaltschaften.

Daraufhin ermöglichten im Ergebnis alle betroffenen Länder mit Ausnahme des Freistaates Bayern dem Ermittlungsbeauftragten zumindest informatorische Gespräche der mit den einschlägigen Verfahren befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaften unter der Bedingung, dass die Erörterung sich auf solche Erkenntnisse beschränkten, die dem Steuergeheimnis nicht unterlägen und durch deren Mitteilung die Ermittlungen nicht gefährdet würden. Die Anhörungstermine konnten dabei aufgrund der vorangegangenen umfangreichen Prüfungen teilweise erst im Dezember 2016 beziehungsweise Januar 2017 durchgeführt werden. Darüber hinaus ermöglichte nur das Land Berlin dem Ermittlungsbeauftragten auch Akteneinsicht, nachdem zuvor zur Wahrung des Steuergeheimnisses einige Schwärzungen angebracht worden waren.

Soweit der Untersuchungsausschuss hieraus Erkenntnisse gezogen hat, finden sich die entsprechenden Ausführungen im Zweiten Teil dieses Berichts – Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt (Feststellungsteil).

6. Aktenbeziehung bei Privaten

Auch bei privaten Akteuren hat der Untersuchungsausschuss nach § 29 Absatz 1 PUAG umfangreich Akten angefordert und beigezogen. Auf besondere Schwierigkeiten stieß er dabei vor allem im Zusammenhang mit der Anforderung von Unterlagen bei der Sozietät Freshfields Bruckhaus Deringer LLP (im Folgenden Freshfields) und der niederländischen Fortis Bank.

⁸⁸ MAT A-NI-1-1, S. 2.

⁸⁹ Ausschussdrucksache 18(30)214.

⁹⁰ MAT A-NI-1-1, S. 2.

a) Unterlagen der Sozietät Freshfields Bruckhaus Deringer LLP

So erhielt der Untersuchungsausschuss Kenntnis von einem auf den 22. November 2007 datierten Schreiben der Sozietät Freshfields an die niederländische Fortis Bank N.V., mit dem der Bank ein Gutachten zu

“German tax consequences of a particular share dealing through the Frankfurt Stock Exchange over dividend date after 31st December 2006”

übersandt worden war.⁹¹

aa) Beweisbeschluss FBD-1

In seiner 15. Sitzung am 7. Juli 2016 beschloss der Untersuchungsausschuss, von der Sozietät die Herausgabe des Originals des Schreibens vom 22. November 2007 sowie des mit diesem Schreiben übersandten Gutachtens beziehungsweise der mit diesem Schreiben übersandten Rechtsbewertung und sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstigen sächlichen Beweismitteln, die unter dem gleichen Aktenzeichen wie die genannten Schriftstücke abgelegt oder auffindbar seien, zu verlangen. Ebenso wurde die Kanzlei um Herausgabe weiterer Gutachten oder Rechtsbewertungen zu Cum/Ex-Geschäften, insbesondere bezüglich der Maple-Bank, ersucht.⁹²

Freshfields antwortete mit Schreiben vom 25. Juli 2016, dass sie als Rechtsanwaltssozietät der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht nach § 43a Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) unterlägen⁹³. Auch die Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) sehe in § 2 eine Pflicht zur Verschwiegenheit vor. Da die Verletzung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht nach § 203 Absatz 1 Nummer 3 StGB unter Umständen strafbewehrt sei und im Falle einer unberechtigten Herausgabe vertraulicher Informationen ggf. zivilrechtliche Schadensersatzansprüche drohten, werde vor einer Herausgabe von Unterlagen oder Informationen eine Entbindungserklärung von Seiten der jeweiligen Mandantschaft benötigt. Bis zur Vorlage der Entbindung von der Schweigepflicht durch den Untersuchungsausschuss liege aber insoweit eine Hinderung für die Herausgabe gem. §§ 29 Absatz 2 Satz 4, 22 Absatz 1 PUAG i.V.m. § 53 Absatz 1 Nummer 3 StPO vor.

bb) Beweisbeschluss FBD-2

Daraufhin fasste der Untersuchungsausschuss in seiner Sitzung vom 8. September 2016 einen weiteren Beweisbeschluss, mit dem von Freshfields die Herausgabe sämtlicher mandatsbezogener Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, soweit sie sich auf Cum/Ex-Geschäfte im Untersuchungszeitraum beziehen, sowie sämtlicher mandatsunabhängiger Gutachten, Rechtsbewertungen (insbesondere in Form von „Tax Opinions“), Informationspapiere (insbesondere in Form von „Special Alerts“, „Briefings“, „Insights“ oder „Newsletters“), interner Vermerke, interner Nachrichten (insbesondere in Form von Schriftsätzen, E-Mails, Memos), interner Beschlüsse (insbesondere Geschäftsführungsbeschlüsse) und sonstiger mandatsunabhängiger sächlicher Beweismittel, soweit sie sich auf Cum/Ex-Geschäfte im Untersuchungszeitraum beziehen, verlangt wurde.⁹⁴

Von dem Herausgabeverlangen umfasst seien dabei auch

„sämtliche sächliche Beweismittel, soweit sie die Aufarbeitung der Cum/Ex-Geschäfte bei Freshfields oder ihren Mandantinnen oder Mandanten betreffen und Informationen zur Entstehung oder Funktionsweise von Cum/Ex-Geschäften oder zur Kenntnis oder Reaktion von

⁹¹ Beweisbeschluss FBD-1.

⁹² Beweisbeschluss FBD-1; Protokoll-Nr. 15, S. 7.

⁹³ MAT A-FBD-1-1.

⁹⁴ Beweisbeschluss FBD-2, Protokoll-Nr. 17, S. 7.

Stellen des Bundes oder solchen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Hinblick auf Cum/Ex-Geschäfte enthalten“.

Nicht erfasst seien Beweismittel, soweit sie Handlungsoptionen seitens Freshfields oder ihrer Mandantinnen oder Mandanten im Nachgang zu der öffentlichen Aufdeckung konkreter Cum/Ex-Geschäfte, insbesondere interne organisatorische, betriebswirtschaftliche und personalwirtschaftliche Maßnahmen, zum Gegenstand hätten, das im Beweisbeschluss FBD-1 genannte Schreiben an die Fortis Bank sowie ein in diesem Schreiben in Bezug genommenes „*Opinion Letter*“ vom 30. März 2007.

Freshfields sei aber berechtigt, vor Herausgabe der Beweismittel Inhalte, die die Identität einer konkreten Mandantin oder eines konkreten Mandanten erkennen ließen, entsprechend der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH)⁹⁵ unkenntlich zu machen oder auf sonstige Weise zu neutralisieren. Zudem gebe der Untersuchungsausschuss die Zusicherung, Unterlagen mit Mandantenbezug geheim einzustufen.

Darüber hinaus wurde eine Benennung jener Mitarbeiter mit ladungsfähiger Anschrift verlangt, die bei Freshfields für die Bearbeitung von Mandaten mit Bezug zu Cum/Ex Geschäften im Untersuchungszeitraum zuständig waren, sowie der den jeweiligen Mitarbeitern im entsprechenden Zeitraum vorgesetzten Partner und Senior Partner.

Die Sozietät übersandte dem Untersuchungsausschuss daraufhin mit Schreiben vom 11. Oktober 2016 ausschließlich sog. *Client Briefings*, die nach eigenen Angaben auch an Personen außerhalb eines Mandats versendet wurden, Kopien von Präsentationsunterlagen zu Vorträgen, die von Partnern der Kanzlei bei der Bundesfinanzakademie in den Jahren 2006, 2008 und 2009 gehalten wurden, Kopien von Präsentationsunterlagen zu Vorträgen, die von Partnern der Kanzlei auf Seminaren eines privaten Seminaranbieters gehalten wurden, Kopien der Korrespondenz mit Mitarbeitern (beziehungsweise ehemaligen Mitarbeitern) der Finanzverwaltung zum Themenkomplex außerhalb eines Mandates sowie ein Veranstaltungsprogramm eines Seminars zur Bankenbesteuerung⁹⁶.

Weitere Unterlagen verweigerte Freshfields dagegen. So sei im Hinblick auf mandatsunabhängige Unterlagen zum einen kein sachlicher Zusammenhang zum Einsetzungsbeschluss beziehungsweise Untersuchungsauftrag erkennbar. Vielmehr handele sich um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis. Zum anderen werde in unverhältnismäßiger Weise in das informationelle Selbstbestimmungsrecht (Artikel 2 Absatz 1 GG) und die Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 GG) der Sozietät und der betroffenen Anwälte eingegriffen.

Im Hinblick auf mandatsbezogene Unterlagen unterliege Freshfields dagegen der anwaltlichen Schweigepflicht. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass der Beschluss die Möglichkeit einräume, entsprechende Unterlagen vor Herausgabe zu „neutralisieren“, da Beratungsunterlagen, die um jeden Mandatsbezug geschwärzt wären, keinerlei Bezug zum Untersuchungsgegenstand mehr hätten und zudem die Gefahr der Deanonymisierung bestehe. Es bestehe darüber hinaus auch keine spezialgesetzliche Mitwirkungspflicht zur Anonymisierung von Unterlagen, um so überhaupt erst die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Herausgabe zu schaffen. Der Untersuchungsausschuss könne im Übrigen jederzeit bei öffentlichen Stellen im Wege der Amtshilfe und bei Marktteilnehmern, soweit Ermittlungen bei diesen vom Einsetzungsbeschluss gedeckt seien, entsprechende Unterlagen beziehen. Schließlich gebe es auch keine gesetzlich normierte Pflicht zur Benennung einzelner Beschäftigter.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

⁹⁵ BFH, Urteil vom 28. Oktober 2009 – VIII R 78/05, BFHE 227, 338, BStBl. II 2010, 455, Rn. 48.

⁹⁶ MAT A-FBD-2-1.

cc) Beantragung eines Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses beim Bundesgerichtshof

Nach intensiven Beratungen beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 27. Sitzung am 24. November 2016 einvernehmlich, bei der zuständigen Ermittlungsrichterin I des Bundesgerichtshofes gestützt auf § 29 Absatz 3 PUAG die Durchsuchung der Geschäftsräume von Freshfields Bruckhaus Deringer LLP in Deutschland in Bezug auf die in Ziffer 2 des Beweisbeschlusses FBD-2 genauer bezeichneten mandatsunabhängigen Unterlagen sowie deren Beschlagnahme und Herausgabe zu beantragen.⁹⁷

In der Antragsbegründung verwies der Prozessbevollmächtigte des Untersuchungsausschusses, *Prof. Dr. Klaus F. Gärditz*, auf Tatsachen, die im Rahmen der bisherigen Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses ermittelt worden seien, die darauf schließen ließen, dass Freshfields im Untersuchungszeitraum mandatsunabhängig Cum/Ex-Gestaltungen als Geschäftsmodell entwickelt habe, das im Rahmen einer planmäßigen, systematischen und strategischen Unternehmenspolitik offensiv an mögliche Mandanten aus dem Sektor der Banken herangetragen worden sei und dies dazu beigetragen habe, die Strukturen und Mechanismen der fraglichen Finanzmarkttransaktionen vor dem Zugriff der Finanzbehörden abzuschirmen.

Dies ergebe sich nicht nur aus zahlreichen Indizien, die sich aus Korrespondenz, Vermerken, behördlichen Aktenvermerken beziehungsweise Zeugenaussagen speisten, sondern bereits aus der fundierten und von Insiderwissen geprägten Presseberichterstattung beispielsweise der auf den Rechtsberatungsmarkt spezialisierten und in diesem Feld führenden Informationsplattform „JUVE“.⁹⁸

Die Durchsuchung und Beschlagnahme liege dabei innerhalb des durch den Einsetzungsbeschluss umgrenzten sowie verfassungskonform auszulegenden Untersuchungsauftrags. Sollten die externen Berater und deren professionelle Geschäftsstrategien einen wesentlichen Anteil daran haben, dass das fragwürdige Geschäftsmodell über so lange Zeiträume nicht aufgedeckt beziehungsweise als Regelungsproblem erkannt wurde und hierdurch zu schwerwiegenden Steuerausfällen führte, würde dies absehbar die Finanzverwaltung (zumindest partiell) entlasten und zu anderen politischen Bewertungen führen.

§ 97 Absatz 1 StPO diene nach allgemeiner Auffassung lediglich dazu, eine Umgehung von Zeugnisverweigerungsrechten nach § 53 StPO (hier i. V. mit § 22 Absatz 1 PUAG) zu verhindern, die aber wiederum an ein besonderes mandatsbezogenes Vertrauensverhältnis anknüpften. Nur insoweit genieße die Rechtsberatung auch qualifizierten verfassungsrechtlichen Schutz. Allgemeine unternehmerische Tätigkeit jenseits konkreter Vertrauensverhältnisse in einer „Law Firm“ gehöre daher wie andere Berufstätigkeit nicht zum Schutzbereich des § 97 Absatz 1 StPO.

aaa) Einreichung einer Schutzschrift durch Freshfields Bruckhaus Deringer LLP

Im Vorgriff auf diesen Antrag hatte Freshfields bereits mit Datum vom 25. Oktober 2016, also schon einen Monat vor der Einreichung der Antragschrift, eine Schutzschrift beim Bundesgerichtshof hinterlegt, mit der die Gewährung rechtlichen Gehörs sowie die Zurückweisung eines etwaigen Antrags auf Erlasse eines richterlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses beantragt wurden.

Unmittelbar nach Antragstellung wurde die Schutzschrift noch am gleichen Tag um einen Antrag auf Akteneinsicht ergänzt.

⁹⁷ Protokoll-Nr. 27, S. 7, Ausschussdrucksache 18(30)244, Protokoll Nr. 28, S. 4 ff.

⁹⁸ Vgl. insbesondere Mitteilungen vom 19. Januar 2012, vom 6. Dezember 2012, vom 29. Mai 2013, vom 26. Juni 2013, vom 19. März 2014 vom 17. April 2014, vom 8. Oktober 2014 und vom 23. Februar 2016.

Beide Schriftstücke gingen dem Untersuchungsausschuss am 6. Dezember 2016 auf dem Postweg zu.⁹⁹

aab) Erwiderung durch Freshfields Bruckhaus Deringer LLP

Nach der vom Bundesgerichtshof offenkundig tatsächlich gewährten Akteneinsicht beantragte Freshfields mit Schriftsatz vom 6. Januar 2017, den Antrag des Untersuchungsausschusses auf Erlass eines richterlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses zurückzuweisen.

So genüge der Antrag den besonderen Anforderungen, die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) bei der Anordnung von Durchsuchung und Beschlagnahme gegenüber einer Rechtsanwaltskanzlei als Berufsheimnisträgerin zu beachten seien, nicht.

Tatsächlich hätten sich die Tätigkeiten der Berufsträger der Sozietät Freshfields in diesem für sie wirtschaftlich wenig bedeutsamen Gebiet auf die Erteilung von Rechtsrat beschränkt, der seinerseits durch Anfragen von Mandanten ausgelöst worden sei und auf den von Mandanten erwogenen Geschäften aufgesetzt habe.

Die beantragten Maßnahmen seien nicht erforderlich, da das Gebot des Vorrangs weniger einschneidender Maßnahmen missachtet werde. Sie seien zudem auch unangemessen, da sie dazu dienten, erst Anhaltspunkte für eine Hypothese zu gewinnen, die ihrerseits als Grundlage für die Anordnung dienen solle. Angesichts der dargestellten fehlenden Fundiertheit der Hypothesen stelle die beantragte Anordnung sich als nicht vom Untersuchungsgegenstand getragene Ausdehnung der Untersuchung in einen privaten Bereich dar.

Der Schriftsatz ging dem Prozessvertreter des Untersuchungsausschusses am 17. Januar 2017 auf dem Postweg zu.¹⁰⁰ Ihm wurde per Begleitverfügung der Ermittlungsrichterin vom 13. Januar 2017 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30. Januar 2017 eingeräumt.

aac) Replik des Untersuchungsausschusses

Der Untersuchungsausschuss bekräftigte mit Schriftsatz vom 25. Januar 2017, dass sein Untersuchungsinteresse nicht darauf gerichtet sei, der Betroffenen ein Fehlverhalten nachzuweisen¹⁰¹. Vielmehr gehe es ausschließlich darum, die Ursachen und Hintergründe möglichen Fehlverhaltens der Finanzverwaltung im Zusammenhang mit den fraglichen Cum/Ex-Transaktionen umfassend aufzuklären. Denn sollte die Betroffene die Transaktionen durch ein elaboriertes Geschäftsmodell initiiert, vorbereitet und/oder begleitet haben, wäre dies für die Bewertung des möglichen Fehlverhaltens der Finanzverwaltung offensichtlich unmittelbar relevant: je systematischer, strategischer und professioneller die Transaktionen vorbereitet und begleitet worden seien, desto schwieriger dürfte es nach praktischer Alltagserfahrung gewesen sein, deren Rechtsnatur im Besteuerungsverfahren aufzudecken. Gleiches gelte selbstverständlich auch umgekehrt.

Aufgrund der Berichterstattung des Branchenmagazins JUVE sei öffentlich bekannt, dass die Betroffene Banken beraten haben solle, die im Verdacht stünden, aktiv Cum/Ex-Geschäfte getätigt zu haben. Zu ihren Mandanten habe auch die inzwischen aufgrund von Cum/Ex-Geschäften insolvente Maple-Bank gezählt. Dies sei auch durch die zwischenzeitliche Vernehmung eines Zeugen bestätigt worden.

Auch wenn die Geschäftssparte für die Betroffene selbst wirtschaftlich von geringer Bedeutung gewesen sein sollte, relativiere dies einen möglicherweise maßgeblichen Einfluss auf das Entstehen der Steuerausfälle in keiner Weise.

⁹⁹ Ausschussdrucksache 18(30)253.

¹⁰⁰ Ausschussdrucksache 18(30)260 (neu).

¹⁰¹ Ausschussdrucksache 18(30)263.

Angesichts des hohen öffentlichen Interesses an der Untersuchung, wie es zu den absehbar hohen Steuerausfällen gekommen sei, und des verfassungsunmittelbaren Auftrags, den Sachverhalt möglichst umfassend und effektiv aufzuklären, bedürfe es auch keiner Korrektur aus Gründen der Verhältnismäßigkeit. Die Rechtsauffassung der Betroffenen überhöhe hier die Berufsfreiheit aus Artikel 12 Absatz 1 GG zu einem absoluten Berufsgeheimnisschutz, was weder dem einfachen Gesetzesvorbehalt aus Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 GG, noch der explizit gegen teiligen Rechtsprechung des BVerfG gerecht werde.

aad) Entscheidung der Ermittlungsrichterin vom 7. Februar 2017 (Az: 1 BGs 74/14)

Gleichwohl lehnte die Ermittlungsrichterin I des Bundesgerichtshofs mit Beschluss vom 7. Februar 2017 den Antrag des Untersuchungsausschusses auf Erlass eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses ab.¹⁰²

In den Entscheidungsgründen führte sie aus,

bei parlamentarischen Untersuchungshandlungen, die sich gegen Private richteten, sei grundsätzlich Zurückhaltung geboten. Diese seien u.a. nur dann zulässig, soweit an der durchzuführenden Untersuchung ein öffentliches Interesse bestehe und diese zur Klärung des staatlichen Verhaltens erforderlich und notwendig sei.

Der Untersuchungsausschuss habe aber weder hinreichend plausibel gemacht, noch liege es auf der Hand, inwiefern das Vorliegen eines wie auch immer gearteten Geschäftsmodells der Betroffenen zur aktiven Vermarktung von Cum/Ex-Geschäften dazu beigetragen haben könnte, dass eine Aufklärung durch die Finanzbehörden praktisch erschwert worden sei. Auch sei die Finanzverwaltung nach dem Vortrag des Ausschusses nicht unmittelbar getäuscht worden.

Zweifel bestünden, ob der Untersuchungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Existenz von Unterlagen zu dem gemutmaßten Geschäftsmodell dargetan habe. Auch bei der Bestimmung des hierfür notwendigen Verdachtsgrades sei gegenüber Privaten das Zurückhaltungsgebot zu beachten. Gemessen daran sei nicht hinreichend dargestellt worden, inwiefern die bisherige Beweisaufnahme und die vorgetragenen Indizien auf ein entsprechendes elaboriertes Geschäftsmodell „zwingend“ schließen ließen. Allenfalls bestünden Anhaltspunkte für Steuerstraftaten, deren Aufklärung aber allein Aufgabe der Staatsanwaltschaft sei.

Da die Entscheidung der Ermittlungsrichterin erst in der Woche vor dem Abschluss der Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmungen erging, beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 39. Sitzung einvernehmlich, gegen den Beschluss der Ermittlungsrichterin beim Bundesgerichtshof kein Rechtsmittel mehr einzulegen.¹⁰³

b) Unterlagen der niederländischen Fortis Bank

Parallel zu dem Bemühen, von Freshfields die Herausgabe ihres auf den 22. November 2007 datierten Schreibens an die niederländische Fortis Bank N.V. zusammen mit dem an sie übersandten Gutachten zu verlangen, erließ der Untersuchungsausschuss auch einen Beschluss auf Herausgabe der Dokumente gegen die Fortis Bank N.V. selbst.¹⁰⁴

Nachdem die Fortis Bank N.V. zwischenzeitlich mit der ABN AMRO zum Institut ABN AMRO Bank N.V. fusioniert und verschmolzen worden war, wandte sich der Untersuchungsausschuss mit seinem Herausgabeverlangen zunächst an die ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch. Von dort erhielt er jedoch mit Schreiben vom 17. August 2016 die Auskunft, dass in der Niederlassung in Deutschland, soweit ersichtlich, weder das an die Fortis Bank N.V. in Amsterdam adressierte Schreiben, noch das mit diesem

¹⁰² Ausschussdrucksache 18(30)267.

¹⁰³ Protokoll-Nr. 39, S. 8.

¹⁰⁴ Beweisbeschluss Fortis-1.

Schreiben übersandte Gutachten oder sonstige damit in Zusammenhang stehende Unterlagen oder Daten unter dem gleichen Aktenzeichen im Original oder in Kopie vorhanden seien.

Daraufhin beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 17. Sitzung am 8. September 2016 einvernehmlich, das Auswärtige Amt im Wege der Amtshilfe um Zustellung des Beweisbeschlusses an die ABN AMRO Bank N.V. in Amsterdam zu ersuchen.¹⁰⁵ Die ABN AMRO Bank N.V. reagierte jedoch bis zum Abschluss der Beweisaufnahme nicht auf das Herausgabeverlangen des Untersuchungsausschusses.

c) **Überlassung von Unterlagen ohne förmliche Beiziehung**

Unabhängig davon erhielt der Untersuchungsausschuss von privater Seite viele Unterlagen, die Bezug zum Untersuchungsgegenstand hatten, jedoch nicht durch entsprechende Beweisbeschlüsse förmlich beigezogen worden waren (MAT B-Materialien). Soweit sie beweisrelevant waren, wurden sie wie beigezogenes Material behandelt.

Dabei handelte es sich vor allem um Dokumente, die dem Untersuchungsausschuss von Sachverständigen oder Zeuginnen und Zeugen ergänzend übergeben worden waren, aber auch um diverse Dokumente aus laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, die – zum Teil auch anonym über den Ermittlungsbeauftragten – zur Verfügung gestellt worden waren.

d) **VS-Einstufung von Unterlagen privater Akteure**

Viele Unterlagen, die im Laufe der Untersuchungen von privaten Akteuren auf der Grundlage von § 29 Absatz 1 PUAG herausverlangt wurden, wurden dem Untersuchungsausschuss unter Hinweis auf enthaltene Betriebs-, Geschäfts- oder Steuergeheimnis pauschal mit der Bitte um VS-Einstufung nach der GSO des Deutschen Bundestages überlassen. Da die freiwillige und sofortige Herausgabe von Unterlagen nicht schlechter gestellt werden sollte als eine Herausgabe nach § 30 PUAG, bei der der Untersuchungsausschuss zuvor die Einstufung mit dem Geheimhaltungsgrad GEHEIM hätte beschließen müssen, kam der Vorsitzende all diesen Bitten nach und stufte die Unterlagen gem. § 15 Absatz 1 Satz 2 PUAG i.V.m. § 2a Absatz 2 GSO vorläufig mit den Geheimhaltungsgraden VS-VERTRAULICH beziehungsweise GEHEIM ein.

Entsprechend vorläufig eingestuft hat der Vorsitzende auch die Dokumente, die ohne vorherigen förmlichen Beiziehungsbeschluss aus laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, zum Teil auch anonym über den Ermittlungsbeauftragten, zur Verfügung gestellt wurden, da die Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke eines noch nicht abgeschlossenen Strafverfahrens unabhängig von der Strafbarkeit nach § 353d StGB die weiteren Ermittlungen hätte gefährden könnte.

e) **Entstufungsvorgehen des Untersuchungsausschusses**

Bei der Einsichtnahme in die entsprechend eingestuften Unterlagen privater Akteure stieß der Untersuchungsausschuss auf einzelne in den Akten enthaltene Dokumente, die offensichtlich keine Betriebs-, Geschäfts- oder Steuergeheimnisse enthielten (zum Beispiel öffentlich verfügbare Verkaufsprospekte von Banken). Diese konnte der Untersuchungsausschuss aufgrund der klaren Sachlage ohne Rücksprache mit den Herausgebern des Beweismaterials beziehungsweise den Berechtigten durch Beschluss wieder entstufen.¹⁰⁶

In Zweifelsfällen wurde – dem Rechtsgedanken des § 30 Absatz 4 PUAG folgend – zunächst der herausgebenden Stelle beziehungsweise dem Berechtigten rechtliches Gehör gewährt. In der Regel erklärten diese daraufhin ihr Einverständnis zur Entstufung der Dokumente durch den Untersuchungsausschuss¹⁰⁷ beziehungsweise übersandten die Dokumente noch einmal in uneingestufter, aber geschwärzter Form¹⁰⁸. Bei zwei Dokumenten wurde unter Hinweis darauf, dass es sich um Unterlagen handele, die zeitlich nach

¹⁰⁵ Protokoll-Nr. 17, S. 7.

¹⁰⁶ Protokoll-Nr. 9, S. 7 f.; Protokoll-Nr. 17, S. 8; Protokoll-Nr. 21, S. 8.

¹⁰⁷ MAT A-Commerzbank-2-1, Ordner 1 von 1, S. 56-60.

¹⁰⁸ MAT A-VÖB-1-1, Ordner 1 von 1.

dem Einsetzungsbeschluss gelegene Vorgänge schilderten, und insofern keine Rechtspflicht zur Vorlage bestanden habe, eine Entstufung abgelehnt.¹⁰⁹

Widersprochen wurde mit anwaltlichem Schriftsatz vom 22. Februar 2017 auch der beabsichtigten Teilentstufung zweier sog. Private Placement Prospekte der luxemburgischen Sheridan Solutions SICAV-FIS. So ergebe sich ohne Weiteres aus Inhalt, Zweck und Zielsetzung der betroffenen Prospekte und unter Berücksichtigung der luxemburgischen Rechtsordnung, auf deren Grundlage diese Prospekte erstellt worden seien, dass es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Fonds handle, die diese herausgegeben hätten.¹¹⁰

VI. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen

1. Durchführung der Zeugenvernehmung

In der Zeit vom 12. Mai 2016 bis zum 16. Februar 2017 hat der 4. Untersuchungsausschuss insgesamt 75 Zeuginnen und Zeugen vernommen.

a) Ort der Zeugenvernehmungen

Alle Zeugenvernehmungen und Beratungssitzungen des 4. Untersuchungsausschusses sind in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages durchgeführt worden. Öffentliche Sitzungen zur Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen haben in den Sitzungssälen E 400 und E 300 des Paul-Löbe-Hauses sowie im barrierefreien Sitzungssaal 3.101 des Marie-Elisabeth-Lüders-Hauses stattgefunden. Als GEHEIM eingestufte Sitzungsteile wurden in den dafür geeigneten Sitzungssälen 2.400 und 2.700 des Paul-Löbe-Hauses abgehalten.

b) Einstufung der Vernehmungen

Die Vernehmungen von Zeuginnen und Zeugen durch den Untersuchungsausschuss haben § 13 PUAG entsprechend grundsätzlich in öffentlicher Sitzung stattgefunden. Insgesamt 14 dieser 18 öffentlichen Sitzungen wurden auf Beschluss des Ausschusses (§ 15 PUAG) in GEHEIM eingestuft. Sitzungsteilen fortgesetzt, nachdem Ausschussmitglieder aufgrund des vorherigen Verlaufs der öffentlichen Zeugenvernehmung Bedarf hierfür angemeldet hatten. Zu diesen Sitzungen hatten ausschließlich die Zeuginnen und Zeugen, deren Rechtsbeistände, Ausschussmitglieder, der Ermittlungsbeauftragte, Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung und der Bundesländer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und des Sekretariats Zutritt, soweit sie über entsprechende VS-Ermächtigungen verfügten und für die Teilnahme an Sitzungen des Untersuchungsausschusses benannt waren.

Die Zeuginnen und Zeugen selbst sowie ggf. ihre Rechtsbeistände wurden dabei nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) – und hier insbesondere § 174 Absatz 3 GVG – durch den Vorsitzenden nach entsprechender Beschlussfassung im Untersuchungsausschuss zur Verschwiegenheit verpflichtet (sog. Schweigegebot).

c) In öffentlicher Sitzung vernommene Zeuginnen und Zeugen

Der Untersuchungsausschuss hat folgende Zeuginnen und Zeugen in öffentlicher Sitzung vernommen:

Nummer	Datum der Vernehmung	Name	Beweisabschluss	Protokoll
1	12.05.2016	Hans-Jürgen Krause	Z-25	Nr. 8

¹⁰⁹ Ausschussdrucksache 18(30)252.

¹¹⁰ MAT A-Warburg-1-1-2.

2	12.05.2016	Thomas Weisgerber	Z-24	Nr. 8
3	12.05.2016	Dr. Matthias Geurts	Z-28	Nr. 8
4	02.06.2016	Karlheinz Jankowsky	Z-38	Nr. 10
5	02.06.2016	Joachim Zimmermann	Z-29	Nr. 10
6	02.06.2016	Erhard Ullrich	Z-37	Nr. 10
7	02.06.2016	Dr. Götz Weitbrecht	Z-33	Nr. 10
8	02.06.2016	Gerhard Baumrucker	Z-32	Nr. 10
9	09.06.2016	Thomas Kehm	Z-42	Nr. 12
10	09.06.2016	Ilona Knebel	Z-40	Nr. 12
11	09.06.2016	Wolfgang Skorpel	Z-34	Nr. 12
12	09.06.2016	Sabine Weber	Z-30	Nr. 12
13	23.06.2016	Thomas Rockstroh	Z-35	Nr. 14
14	23.06.2016	Mathias Papenfuß	Z-36	Nr. 14
15	23.06.2016	Jürgen Nording	Z-43	Nr. 14
16	23.06.2016	Peter Kruschel	Z-45	Nr. 14
17	07.07.2016	MR a. D. Rudolf Seibert	Z-53	Nr. 16
18	07.07.2016	RiBFH Dr. Michael Schwenke	Z-48	Nr. 16
19	07.07.2016	FPräs Dietrich Weilbach	Z-49	Nr. 16
20	07.07.2016	MR Christoph Schmitz	Z-50	Nr. 16
21	07.07.2016	ED Raimund Röseler	Z-52	Nr. 16
22	08.09.2016	ROR Stephan Rau	Z-54	Nr. 18
23	08.09.2016	MR a. D. Wolfgang Schwarz	Z-47	Nr. 18
24	08.09.2016	RiFG a. D. Arnold Ramackers	Z-56	Nr. 18
25	08.09.2016	MR Klaus Poppenberg	Z-57	Nr. 18
26	22.09.2016	MR a. D. Michael Gierlich	Z-59	Nr. 20
27	22.09.2016	Präsident der BFA a.D. Karl-Wilhelm Christmann	Z-61	Nr. 20
28	22.09.2016	Präsident des BADV Florian Scheurle	Z-63	Nr. 20
29	22.09.2016	LRDn Ruth Burkert	Z-67	Nr. 20
30	29.09.2016	Prof. Dr. Marc Desens	Z-75	Nr. 22
31	29.09.2016	Prof. Dr. Joachim Englisch	Z-76	Nr. 22
32	29.09.2016	RDn Ilka Dumont	Z-66	Nr. 22
33	29.09.2016	Präsident des LRH BB Christoph Weiser	Z-71	Nr. 22
34	20.10.2016	Frank Tibo	Z-72	Nr. 24

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

35	20.10.2016	Dr. Theodor Weimer	Z-73	Nr. 24
36	20.10.2016	Rolf Klug	Z-87	Nr. 24
37	20.10.2016	Direktorin der Europäischen Zentralbank (EZB) Sabine Lautenschläger-Peiter	Z-69	Nr. 24
38	20.10.2016	Präsident der BaFin a. D. Jochen Sanio	Z-19	Nr. 24
39	07.11.2016	Markus Plümer	Z-82	Nr. 26
40	07.11.2016	Stefan Korten	Z-83	Nr. 26
41	07.11.2016	Dr. Christian Olearius	Z-80	Nr. 26
42	07.11.2016	Christian Hofmann	Z-79	Nr. 26
43	07.11.2016	MR Matthias Hensel	Z-60	Nr. 26
44	24.11.2016	Carsten Maschmeyer	Z-77	Nr. 28
45	24.11.2016	Prof. Dr. Thomas Koblenzer	Z-81	Nr. 28
46	24.11.2016	Günter Graw	Z-93	Nr. 28
47	24.11.2016	Wolfgang Schuck	Z-92	Nr. 28
48	24.11.2016	MR Peter Rennings	Z-78	Nr. 28
49	01.12.2016	StOARn Jana Stobinsky	Z-89	Nr. 30
50	01.12.2016	ORRn Sabine Holthausen	Z-95	Nr. 30
51	01.12.2016	LRD Jürgen Binger	Z-96	Nr. 30
52	01.12.2016	Präsidentin des BZSt a.D. Dr. Gabriele Hahn	Z-22	Nr. 30
53	01.12.2016	Präsident des BZSt Eberhard Petersen	Z-23	Nr. 30
54	15.12.2016	Dr. Bernulph Freiherr von Crailsheim	Z-98	Nr. 32
55	15.12.2016	MDg Dr. Rolf Möhlenbrock	Z-62	Nr. 32
56	15.12.2016	MD Michael Sell	Z-65	Nr. 32
57	15.12.2016	EDn Elisabeth Roegele	Z-90	Nr. 32
58	16.01.2017	Prof. Dr. Roman Seer	Z-104	Nr. 34
59	16.01.2017	Dr. Hans-Jürgen Niehaus	Z-103	Nr. 34
60	16.01.2017	Minister a.D. Dr. Helmut Linssen	Z-102	Nr. 34
61	16.01.2017	Dr. Levin Holle	Z-99	Nr. 34
62	19.01.2017	Markus Bolder	Z-108	Nr. 36
63	19.01.2017	Werner Taiber	Z-109	Nr. 36
64	19.01.2017	Hans-Jörg Vetter	Z-107	Nr. 36
65	19.01.2017	StS a.D. Dr. Axel Nawrath	Z-13	Nr. 36
66	19.01.2017	StS a.D. Jörg Asmussen	Z-14	Nr. 36

67	26.01.2017	Juliana Sophie Singer	Z-100	Nr. 38
68	26.01.2017	Dr. Herbert Walter	Z-105	Nr. 38
69	26.01.2017	Minister a.D. Rainer Wiegard, MdL	Z-106	Nr. 38
70	13.02.2017	StS a.D. Hans Bernhard Beus	Z-16	Nr. 40
71	13.02.2017	PSt Dr. Michael Meister, MdB	Z-8	Nr. 40
72	13.02.2017	Bundesminister a.D. Peer Steinbrück	Z-3	Nr. 40
73	16.02.2017	Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble, MdB	Z-4	Nr. 40

d) In GEHEIM eingestuften Sitzungsteilen vernommene Zeuginnen und Zeugen

In den als GEHEIM eingestuften Sitzungsteilen wurden folgende Zeuginnen und Zeugen vernommen:

Num- mer	Datum der Vernehmung	Name	Protokoll	Tgb-Nr.
1	23.06.2016	Peter Kruschel	Nr. 14	13/16
2	07.07.2016	FPräs Dietrich Weilbach	Nr. 16	12/16
3	07.07.2016	ED Raimund Röseler	Nr. 16	12/16
4	08.09.2016	ROR Stephan Rau	Nr. 18	19/16
5	08.09.2016	MR Klaus Poppenberg	Nr. 18	19/16
6	22.09.2016	LRDn Ruth Burkert	Nr. 20	37/16
7	29.09.2016	Prof. Dr. Joachim Englisch	Nr. 22	39/16
8	29.09.2016	RDn Ilka Dumont	Nr. 22	39/16
9	20.10.2016	Frank Tibo	Nr. 24	35/16
10	20.10.2016	Dr. Theodor Weimer	Nr. 24	35/16
11	20.10.2016	Direktorin der EZB Sabine Lautenschläger- Peiter	Nr. 24	35/16
12	20.10.2016	Präsident der BaFin a. D. Jochen Sanio	Nr. 24	35/16
13	07.11.2016	Markus Plümer	Nr. 26	41/16
14	07.11.2016	Stefan Korten	Nr. 26	41/16
15	07.11.2016	MR Matthias Hensel	Nr. 26	41/16
16	24.11.2016	Carsten Maschmeyer	Nr. 28	43/17
17	24.11.2016	Prof. Dr. Thomas Koblenzer	Nr. 28	43/17
18	01.12.2016	StOARn Jana Stobinsky	Nr. 30	47/17
19	01.12.2016	LRD Jürgen Binger	Nr. 30	47/17
20	01.12.2016	Präsident des BZSt Eberhard Petersen	Nr. 30	47/17

21	15.12.2016	Dr. Bernulph Freiherr von Crailsheim	Nr. 32	49/17
22	15.12.2016	EDn Elisabeth Roegele	Nr. 32	49/17
23	16.01.2017	Dr. Levin Holle	Nr. 34	58/17
24	19.01.2017	StS a.D. Jörg Asmussen	Nr. 36	59/17
25	26.01.2017	Thomas Wiesenbart (Beweisbeschluss Z-86)	Nr. 38	62/17
26	26.01.2017	Dr. Ulf Johannemann (Beweisbeschluss Z-85)	Nr. 38	62/17
27	13.02.2017	PSt Dr. Michael Meister, MdB	Nr. 40	61/17

aa) Vernehmung der Zeugen Dr. Ulf Johannemann und Thomas Wiesenbart

Die Vernehmung der Zeugen *Dr. Ulf Johannemann*, gegenwärtig Partner der Sozietät Freshfields, und *Thomas Wiesenbart*, vormals Partner der Sozietät Freshfields, war dabei zunächst auf den 24. November 2016 (28. Sitzung des Untersuchungsausschusses) terminiert worden.¹¹¹ Beide Zeugen waren dieser Beschlusslage folgend auch durch den Vorsitzenden entsprechend geladen worden.

Nachdem der Untersuchungsausschuss jedoch in der der Zeugenvernehmung vorangegangenen Beratungssitzung einvernehmlich beschlossen hatte, beim Bundesgerichtshof unverzüglich einen Antrag auf Durchsuchung der Kanzleiräume der Sozietät und Beschlagnahme von Dokumenten zu stellen¹¹², kam man zugleich überein, die Ladung der Zeugen für den 24. November 2016 aufzuheben und sie zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu laden, um eine Befragung unter Berücksichtigung der durch die erhoffte Durchsuchung und Beschlagnahme neu gewonnenen Erkenntnisse zu ermöglichen.¹¹³

Die Abladung erläuterte der Vorsitzende zu Beginn der 26. Sitzung darüber hinaus mit Hinweisen auf die aus Sicht des Ausschusses gegebene Schlüsselrolle der externen rechtlichen Berater der Banken, die Dominanz einzelner Kanzleien und den Mandantenkreis der Kanzlei Freshfields. Der Rechtsbeistand beider Zeugen, Rechtsanwalt *Dr. Daniel M. Krause*, erhielt das Wort zu einer Erwiderung und sagte eine konstruktive Prüfung der Argumente des Ausschusses zu.¹¹⁴

Nachdem der Bundesgerichtshof bis Mitte Januar 2017 noch immer nicht über den Antrag auf Erlass des Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses entschieden hatte, beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 33. Sitzung am 16. Januar 2017 vor dem Hintergrund der noch für Beweisaufnahmen zur Verfügung stehenden Sitzungen, die beiden Zeugen nunmehr auf den 26. Januar 2017 zu laden.¹¹⁵

Angesichts der von den jeweiligen Fraktionen angekündigten Fragenkreise wurde dabei zwischen den Ausschussmitgliedern in der Beratungssitzung am 26. Januar 2017 Einvernehmen erzielt, die Zeugen zum Schutz ihrer auch vor dem Bundesgerichtshof angeführten Berufsgeheimnisse ausschließlich in als GEHEIM eingestufte Sitzung zu befragen.¹¹⁶

¹¹¹ Protokoll-Nr. 23, S. 10.

¹¹² Vgl. Erster Teil: Einsetzung des 4. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens, Abschnitt B V (6a cc).

¹¹³ Protokoll-Nr. 25, S. 7.

¹¹⁴ Protokoll-Nr. 28, S. 2 ff.

¹¹⁵ Protokoll-Nr. 33, S. 8 f.

¹¹⁶ Protokoll-Nr. 37, S. 7.

bb) Vernehmung des Zeugen Frank Tibo

Auch die Vernehmung des Zeugen *Frank Tibo* stellte den Untersuchungsausschuss vor besondere Herausforderungen. Dieser hatte im Vorfeld seiner Befragung diverse Unterlagen sowie ein ausformuliertes Eingangsstatement übersandt. Aufgrund von erheblichen Anschuldigungen gegen darin namentlich genannte Personen sowie enthaltene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse seines ehemaligen Arbeitgebers, der HVB, sah sich der Vorsitzende gezwungen, einen Großteil der Unterlagen vorläufig gem. § 15 Absatz 1 Satz 2 PUAG i.V.m. § 2a Absatz 2 GSO mit dem Geheimhaltungsgrad GEHEIM einzustufen.¹¹⁷

Da er zudem befürchtete, dass auch durch die Zeugenaussage selbst Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzt werden könnten und sich der Zeuge, wenn er die in seinem Schreiben erhobenen Beschuldigungen in seiner Vernehmung wiederhole, der Gefahr aussetze, dass gegen ihn Strafanzeigen erstattet oder zivilrechtliche Schritte eingeleitet werden könnten, belehrte er ihn auch unter Hinweis darauf nachdrücklich zu Beginn seiner Vernehmung am 20. Oktober 2016.

Nachdem der Zeuge, der anwaltlich nicht vertreten war, gleichwohl auf Nachfrage bestätigte, dass er das eingereichte Eingangsstatement so zu halten beabsichtige, beschloss der Untersuchungsausschuss auf Antrag des Vorsitzenden im Beratungsteil der 24. Sitzung mehrheitlich mit den Stimmen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Zeugenvernehmung in als GEHEIM eingestufte Sitzung fortzusetzen.¹¹⁸

aaa) Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 28 PUAG zur Überprüfung der VS-Einstufung der Vernehmung

Um zumindest im Nachhinein eine gewisse Öffentlichkeit herzustellen, beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner Sitzung am 7. November 2016, ein Sachverständigengutachten zu den Fragen einzuholen,

„1. ob und, wenn ja, inwieweit die Unterlagen, die der Zeuge *Frank Tibo* dem 4. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode im Vorfeld sowie im Rahmen seiner Zeugenaussage vor dem Ausschuss am 20. Oktober 2016 übergeben hat, und

2. ob und, wenn ja, inwieweit Teile seiner stenographisch protokollierten Zeugenaussage in VS-ingestufte Sitzung

ein in § 14 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 des Untersuchungsausschussgesetzes bezeichnetes Geheimnis betreffen, oder ob sonstige rechtliche Gründe einer Veröffentlichung von Passagen der Materialien und des Protokolls durch den Ausschuss im Wege stehen [...].“¹¹⁹

Damit kam der Untersuchungsausschuss auch dem Wunsch des Zeugen nach, der sich mit Schreiben vom 29. Oktober 2016 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages gewandt hatte und seinen Unmut darüber geäußert hatte, dass er nicht die Möglichkeit erhalten habe, seine Kernaussagen öffentlich vor dem Ausschuss darlegen zu können. Stattdessen stehe aufgrund der Presseberichterstattung über die am selben Tag in öffentlicher Sitzung erfolgte Vernehmung des Vorstandssprechers seines früheren Arbeitgebers, *Dr. Theodor Weimer*, „die Bank als ‚Sieger‘ der Veranstaltung“ da.¹²⁰

Mit der Gutachtenerstellung hat der Untersuchungsausschuss *Prof. Dr. Thomas Hoeren*, Westfälische Wilhelms-Universität in Münster, beauftragt, der extra zu diesem Zweck nach erfolgter

¹¹⁷ MAT B-Z-72-2 (Tgb.-Nr. 17/16 - GEHEIM).

¹¹⁸ Protokoll-Nr. 24, Beratungsteil, S. 7.

¹¹⁹ Beweisbeschluss SV-3; Protokoll-Nr. 25, S. 8 f.

¹²⁰ Ausschussdrucksache 18(30)226.

Sicherheitsüberprüfung durch die Geheimschutzbeauftragte des Deutschen Bundestages zum Umgang mit Verschlusssachen ermächtigt und zur Geheimhaltung verpflichtet worden war.

Der Sachverständige wurde gebeten, die per Amtshilfe über den Geheimschutzbeauftragten der Bezirksregierung in Münster zur Einsicht bereit gestellten eingestuften Dokumente im Sinne des Auftrags zu kennzeichnen und dem Untersuchungsausschuss darüber hinaus eine ausführliche schriftliche Darlegung der seinem Vorschlag zu Grunde liegenden Maßstäbe zur Verfügung zu stellen.

aab) Ergebnis des Gutachtens

Das Gutachten wurde von *Prof. Dr. Thomas Hoeren* mit Datum vom 15. Januar 2017 vorgelegt.¹²¹ Das vom Geheimschutzbeauftragten der Bezirksregierung in Münster als GEHEIM eingestufte Dokument wurde auf Anforderung des Untersuchungsausschusses mit Datum vom 8. Februar 2017 darüber hinaus auch in einer durch den Ausschuss offen verwendbaren Form übersandt.¹²²

Dabei kam der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass die zu prüfenden Unterlagen zum Schutz des Zeugen vor straf- und zivilrechtlichen Sanktionen komplett als geheim einzustufen seien, da der Zeuge als Whistleblower derzeit nicht vor straf- oder zivilrechtlichen Sanktionen geschützt werde.

So könne sich der Zeuge, der als Privatperson Unterlagen und Wissen zu Vorgängen übermittelt habe, die auf seiner Ansicht nach rechtswidriges oder zumindest moralisch verwerfliches Verhalten seines früheren Arbeitgebers hinwiesen, nicht auf § 4d Absatz 6 des zum 2. Juli 2016 in Kraft getretenen Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz berufen. Zwar dürfen danach Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Unternehmen und Personen beschäftigt sind, die von der BaFin beaufsichtigt werden und Meldungen über potentielle oder tatsächliche Rechtsverstöße abgeben, wegen dieser Meldung weder nach arbeitsrechtlichen oder strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht, noch zum Ersatz von Schäden herangezogen werden, wenn die Meldung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr abgegeben wurde. Allerdings betreffe diese (erste deutsche) Whistleblowing-Regelung nur Meldungen an die BaFin und nicht solche an Untersuchungsausschüsse.

Der Zeuge, der sich in der Aufhebungsvereinbarung gegenüber seinem früheren Arbeitgeber zur Geheimhaltung über alle ihm während seiner Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Angelegenheiten sowie zur vollständigen Rückgabe sämtlicher Unterlagen, die der Bank gehörten oder die Bank betrafen und die im Zusammenhang mit der Tätigkeit bei der Bank entstanden seien, verpflichtet habe, habe ein Geheimhaltungsinteresse für alle erstellten und überlassenen Unterlagen, unabhängig vom Grad des Geheimcharakters einzelner mitgeteilter Tatsachen.

Darüber hinaus sei dem Zeugen in der fraglichen Ausschusssitzung auf Nachfrage der hohe Vertraulichkeitsgrad seiner Aussagen zugesichert und erklärt worden, dass das erstellte Protokoll seiner Anhörung geheim sei und nicht an die Öffentlichkeit gelange. Im Vertrauen darauf habe der Zeuge seine Ausführungen im Untersuchungsausschuss fortgesetzt, sodass ihn insofern auch besondere Fürsorgepflichten träfen.

Auch wenn sich aus dieser besonderen Konstellation ein unerwünschter Effekt ergebe, der zu Lasten des Whistleblowers und des Öffentlichkeitsauftrags des Parlaments ginge, sei dies zum Schutz des Zeugen unumgänglich und alternativlos. Dies sei nur dann zu vermeiden, wenn in Deutschland effektivere Regeln zum Schutz von Whistleblowern bestünden.¹²³

¹²¹ MAT A-SV-3 (Tgb.-Nr. 48/17 - GEHEIM).

¹²² MAT A-SV-3-1.

¹²³ MAT A-SV-3-1, S. 16 ff.

2. Aussagegenehmigungen

Eine Vielzahl der vom Untersuchungsausschuss vernommenen Zeuginnen und Zeugen benötigte als Amtsträgerinnen beziehungsweise Amtsträger für ihre Vernehmung durch den Ausschuss eine Aussagegenehmigung, die auf Anforderung des Ausschussesekretariats vom BMF, vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, vom BZSt, von der BaFin, vom Bundesfinanzhof, von der Deutschen Bundesbank, den zuständigen Landesbanken beziehungsweise deren Rechtsnachfolgern sowie den zuständigen Landesbehörden vorgelegt wurden.

Den ehemaligen Landesfinanzministern *Rainer Wiegard*, MdL, (Schleswig-Holstein) und *Dr. Helmut Linssen* (Nordrhein-Westfalen) wurden Aussagegenehmigungen durch die jeweiligen Landesregierungen erteilt. Bundesminister *Dr. Wolfgang Schäuble*, MdB, Bundesminister a.D. *Peer Steinbrück* und der Parlamentarische Staatssekretär *Dr. Michael Meister*, MdB, erhielten jeweils eine Aussagegenehmigung durch die Bundesregierung gem. § 6 Absatz 2 des Bundesministergesetzes sowie durch den Präsident des Deutschen Bundestages nach § 44d des Abgeordnetengesetzes.

3. Rechtlicher Beistand von Zeugen

Folgende Zeuginnen und Zeugen nahmen gem. § 20 Absatz 2 PUAG ihr Recht in Anspruch, „einen rechtlichen Beistand ihres Vertrauens zu der Vernehmung hinzuziehen“, auf das sie ausdrücklich in ihren jeweiligen Ladungen hingewiesen wurden:

Nummer	Zeuge	Rechtlicher Beistand
1	Karlheinz Jankowsky	Rechtsanwalt Rudolf Seiler
2	Dr. Götz Weitbrecht	Rechtsanwältin Eva Racky
3	Gerhard Baumrucker	Rechtsanwältin Eva Racky
4	Peter Kruschel	RD Thorsten Lange, BaFin
5	ED Raimund Röseler	RD Thorsten Lange, BaFin
6	LRDn Ruth Burkert	RD Thorsten Lange, BaFin
7	RDn Ilka Dumont	RD Thorsten Lange, BaFin
8	Dr. Theodor Weimer	Rechtsanwalt Klaus Gussmann
9	Rolf Klug	Rechtsanwalt Ernst-Wilhelm Nöll
10	Direktorin der EZB Sabine Lautenschläger-Peiter	Rechtsanwalt Dr. Rainer Wiegelmann
11	Präsident des BaFin a. D. Jochen Sanio	Rechtsanwalt Dr. Rainer Wiegelmann
12	Dr. Christian Olearius	Rechtsanwalt Dr. Klaus Landry
13	Christian Hofmann	Rechtsanwalt Dr. Johannes Altenburg
14	Carsten Maschmeyer	Rechtsanwalt Dr. Jens Eric Gotthardt
15	Günter Graw	Rechtsanwalt Alexander Keller
16	Wolfgang Schuck	Rechtsanwältin Dr. Barbara Livonius
17	Präsidentin des BZSt a.D. Dr. Gabriele Hahn	RD Thorsten Lange, BaFin

18	EDn Elisabeth Roegele	Rechtsanwältin Dr. Barbara Livonius und RD Thorsten Lange, BaFin
19	Dr. Hans-Jürgen Niehaus	Rechtsanwalt Sören Schomburg
20	Werner Taiber	Rechtsanwalt Eren Basar
21	Dr. Herbert Walter	RD Thorsten Lange, BaFin
22	Thomas Wiesenbart	Rechtsanwalt Dr. Daniel M. Krause
23	Dr. Ulf Johannemann	Rechtsanwalt Dr. Daniel M. Krause

4. Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte

Alle Zeuginnen und Zeugen wurden nicht nur in ihrer Ladung sondern auch vom Vorsitzenden vor Beginn ihrer Vernehmung zur Sache entsprechend § 22 Absatz 3 PUAG ausführlich über ihre Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte nach § 22 Absatz 1 und 2 PUAG belehrt.

So können nach § 22 Absatz 2 PUAG Zeuginnen und Zeugen die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen oder Personen, die im Sinne des § 52 Absatz 1 StPO ihre Angehörigen sind, die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt zu werden. Dies können Verfahren wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit sein, aber auch Disziplinar- oder berufsgerichtliche Verfahren. Dabei kann aus dem partiellen Auskunftsverweigerungsrecht nach § 22 Absatz 2 PUAG i.V.m. § 55 Absatz 1 StPO ein generelles Schweigerecht erwachsen, wenn nichts übrig bleibt, was der Zeuge ohne die Gefahr der Verfolgung aussagen könnte (sog. Mosaiktheorie).¹²⁴

Wegen laufender oder drohender strafrechtlicher Ermittlungen haben von diesem Recht auf umfassende Aussageverweigerung *Dr. Christian Olearius, Christian Hofmann, Günter Graw, Wolfgang Schuck, Dr. Hans-Jürgen Niehaus, Werner Taiber* und *Juliana Sophie Singer* Gebrauch gemacht.

Zu Einzelfragen haben darüber hinaus aber auch die vom Ausschuss vernommenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beziehungsweise Steuerberaterinnen und Steuerberater auf ihre anwaltliche beziehungsweise steuerberaterliche Schweigepflicht verwiesen und insofern ihr Zeugnisverweigerungsrecht nach § 22 Absatz 1 i.V.m. § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StPO geltend gemacht.

5. Für den Untersuchungsausschuss nicht erreichbare Zeugen im Ausland

Als Zeugen beschlossen hatte der Ausschuss auch zwei im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige, die Zeugen *Dr. Hanno Berger* (Beweisbeschluss Z-84) und *Dr. Kai-Uwe Steck* (Beweisbeschluss Z-92).

Nachdem beide Zeugen gegenüber dem Ausschusssekretariat angaben, durch deutsche Anwälte vertreten zu sein, versuchte der Ausschuss, die Zeugen zunächst über die Anwälte förmlich zu einer Zeugeneinvernahme in der 28. Sitzung am 24. November 2016 zu laden. Beide Anwälte teilten daraufhin jedoch mit, dass sie die Zeugen zwar vertreten würden, aber zu Entgegennahme von Zustellungen nicht bevollmächtigt seien; eine rechtswirksame Ladung liege insofern nicht vor.¹²⁵

Da aus völkerrechtlicher Sicht Ladungen im Ausland, die eine Ausübung deutscher Hoheitsgewalt darstellen, nur dann erfolgen dürfen, wenn der andere Staat eingewilligt hat oder bestehende Übereinkünfte dies zulassen¹²⁶, beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 31. Sitzung am 15. Dezember 2016, sich zumindest hinsichtlich des in der Schweiz lebenden Zeugen *Dr. Hanno Berger* mit einem förmlichen Rechtshilfeersuchen über das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) an die Schweiz zu wenden¹²⁷.

¹²⁴ Carl-Friedrich Stuckenberg in *Christian Waldhoff/Klaus F. Gärditz*, PUAG, Untersuchungsausschussgesetz, Kommentar, 2015, § 22 Rn. 51.

¹²⁵ Ausschussdrucksache 18(30)233; Ausschussdrucksache 18(30)234.

¹²⁶ Roßbach in *Waldhoff/Gärditz*, PUAG, Untersuchungsausschussgesetz, Kommentar, 2015, § 20 Rn. 9.

¹²⁷ Protokoll-Nr. 31, S. 8.

Das Ausschusssekretariat bat daraufhin das BMJV um Prüfung der Angelegenheit und erhielt am 10. Januar 2017 von dort die Mitteilung, dass die Schweiz in informellen Vorgesprächen das europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen für nicht anwendbar erklärt habe und stattdessen auf den Weg der Verwaltungshilfe über das Auswärtige Amt verweise. Dahin wandte sich der Vorsitzende schließlich mit Schreiben vom 17. Januar 2017 und ersuchte um Zustellung der förmlichen Ladung des Zeugen *Dr. Hanno Berger* für die 40. Sitzung des Ausschusses am 13. Februar 2017. Aufgrund eines außerordentlichen Entgegenkommens der Schweizer Behörden stellten diese die förmliche Ladung dem Zeugen zu, obwohl die Schweiz nach dem bestehenden Rechtshilfeabkommen hierzu nicht verpflichtet war. Dieser Ladung folgte der Zeuge bedauerlicherweise nicht. Sein Erscheinen konnte durch den Ausschuss im Ergebnis auch nicht erzwungen werden, da bei einer Zustellung über die Auslandsvertretung weder Zwangsmittel angedroht noch vollstreckt werden dürfen.¹²⁸

6. Beschlossene, aber nicht geladene Zeugen

Bei den folgenden Zeuginnen und Zeugen hat der Ausschuss trotz eines vorherigen Beweisbeschluss von einer Vernehmung abgesehen:

Nummer	Name	Beweisbeschluss	vom
1	Oskar Lafontaine	Z-1	25.02.2016
2	Hans Eichel	Z-2	25.02.2016
3	Dr. Barbara Hendricks	Z-5	25.02.2016
4	Nicolette Kressl	Z-6	25.02.2016
5	Hartmut Koschyk	Z-7	25.02.2016
6	Caio Koch-Weser	Z-9	25.02.2016
7	Volker Halsch	Z-10	25.02.2016
8	Dr. Thomas Mirow	Z-11	25.02.2016
9	Werner Gatzler	Z-12	25.02.2016
10	Dr. Walther Otremba	Z-15	25.02.2016
11	Dr. Thomas Steffen	Z-17	25.02.2016
12	Johannes Geismann	Z-18	25.02.2016
13	Dr. Elke König	Z-20	25.02.2016
14	Felix Hufeld	Z-21	25.02.2016
15	Rolf-Ernst Breuer	Z-26	25.02.2016
16	Klaus Peter Müller	Z-27	25.02.2016
17	Uwe Pietsch	Z-31	28.04.2016
18	Hans-Dieter Wolf	Z-39	02.06.2016
19	Karl Zengel	Z-41	02.06.2016
20	Christina Weiß	Z-44	09.06.2016
21	Frauke Menke	Z-46	09.06.2016

¹²⁸ Roßbach in Waldhoff/Gärditz, PUAG, Untersuchungsausschussgesetz, Kommentar, 2015, § 20 Rn. 9.

22	Thomas Redert	Z-55	07.07.2016
23	Jacqueline Gürch	Z-58	07.07.2016
24	Dr. Albert Peters	Z-64	08.09.2016
25	Karl-Burkhard Caspari	Z-68	22.09.2016
26	Werner Pink	Z-70	22.09.2016
27	Eric Sarasin	Z-74	22.09.2016
28	Dr. Kai Henke	Z-88	29.09.2016
28	Dr. Andreas Früh	Z-94	20.10.2016
30	Prof. Dr. Dietmar Gosch	Z-101	01.12.2016

In der Regel war bei diesen Zeuginnen und Zeugen vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Beweiserhebungen eine Vernehmung nicht mehr für erforderlich gehalten worden.

Gleiches galt auch für einen Zeugen, den der Ausschuss kurzfristig als Zeugen beschließen musste, nachdem sich dieser als Besucher für eine Sitzung des Ausschusses angemeldet hatte. Dieser kam aufgrund der vom Ausschuss beigezogenen Unterlagen grundsätzlich auch für eine Vernehmung als Zeuge in Betracht, sodass sich der Ausschuss zu diesem Schritt gezwungen sah, um dem in § 24 Absatz 1 PUAG normierten Grundsatz der Einzelvernehmung, nach dem Zeuginnen und Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später zu Hörenden zu vernehmen sind, zu genügen.¹²⁹

Darüber hinaus verzichtete der Ausschuss auch in einigen Fällen aufgrund einer nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Erkrankung auf eine Ladung beziehungsweise erkannte diese als im Sinne des § 21 Absatz 2 PUAG ausreichende Entschuldigung für das Nichterscheinen trotz ordnungsgemäßer Ladung an.

7. Beschluss zum Abschluss der Zeugenvernehmungen und Abschluss der Beweisaufnahme

Nach § 26 Absatz 2 PUAG muss die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen durch Beschluss des Untersuchungsausschusses beendet werden. Danach darf die Entscheidung darüber erst ergehen, wenn nach Zustellung des Vernehmungsprotokolls zwei Wochen verstrichen sind oder auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet worden ist.

Am Ende jeder Vernehmung hat der Vorsitzende der Vorschrift des § 26 Absatz 3 PUAG entsprechend die Zeuginnen und Zeugen hierüber belehrt. Demgemäß erhielten alle Zeuginnen und Zeugen das vorläufige Protokoll ihrer Vernehmung mit der Maßgabe, binnen zwei Wochen Unrichtigkeiten der Übertragung zu korrigieren oder Richtigstellungen beziehungsweise Ergänzungen ihrer vor dem Ausschuss getätigten Aussagen vorzunehmen. Korrekturen oder ergänzende Angaben wurden in den endgültigen Fassungen der Protokolle als solche ausgewiesen.

In seiner 45. Sitzung am 18. Mai 2017 hat der Ausschuss einstimmig den folgenden Beschluss zum Abschluss der Vernehmung sämtlicher Zeuginnen und Zeugen gefasst¹³⁰:

¹²⁹ Protokoll-Nr. 23, S. 9.

¹³⁰ Protokoll-Nr. 45, S. 8.

**„Beschluss 13 zum Verfahren:
Ende der Beweisaufnahme und Abschluss von Zeugenvernehmungen
(§ 26 Untersuchungsausschussgesetz)**

1. Die Beweisaufnahme durch Anhörung von Zeuginnen und Zeugen ist beendet. Nicht ausgeführte Beweisbeschlüsse betreffend die Ladung von Zeuginnen und Zeugen gelten als erledigt.

2. Die Vernehmungen folgender Zeuginnen und Zeugen, die das Wort- bzw. Stenografische Protokoll über ihre Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss erhalten und dazu Stellung genommen bzw. auf eine Stellungnahme verzichtet haben, sind abgeschlossen:

Name	Beweisbeschluss Z-	beschlossen am	vernommen am	Protokoll Nummer
Hans-Jürgen Krause	25	25.02.2016	12.05.2016	8
Thomas Weisgerber	24	25.02.2016	12.05.2016	8
Dr. Matthias Geurts	28	28.04.2016	12.05.2016	8
Karlheinz Jankowsky	38	12.05.2016	02.06.2016	10
Joachim Zimmermann	29	28.04.2016	02.06.2016	10
Erhard Ullrich	37	12.05.2016	02.06.2016	10
Dr. Götz Weitbrecht	33	28.04.2016	02.06.2016	10
Gerhard Baumrucker	32	28.04.2016	02.06.2016	10
Thomas Kehm	42	02.06.2016	09.06.2016	12
Ilona Knebel	40	02.06.2016	09.06.2016	12
Wolfgang Skorpel	34	28.04.2016	09.06.2016	12
Sabine Weber	30	28.04.2016	09.06.2016	12
Thomas Rockstroh	35	28.04.2016	23.06.2016	14
Mathias Papenfuß	36	28.04.2016	23.06.2016	14
Jürgen Nording	43	09.06.2016	23.06.2016	14
Peter Kruschel	45	09.06.2016	23.06.2016	14
MR a. D. Rudolf Seibert	53	23.06.2016	07.07.2016	16
RiBFH Dr. Michael Schwenke	48	23.06.2016	07.07.2016	16
FPräs Dietrich Weilbach	49	23.06.2016	07.07.2016	16
MR Christoph Schmitz	50	23.06.2016	07.07.2016	16
ED Raimund Röseler	52	23.06.2016	07.07.2016	16
ROR Stephan Rau	54	07.07.2016	08.09.2016	18
MR a. D. Wolfgang Schwarz	47	23.06.2016	08.09.2016	18
RiFG a. D. Arnold Ramackers	56	07.07.2016	08.09.2016	18
MR Klaus Poppenberg	57	07.07.2016	08.09.2016	18
MR a. D. Michael Gierlich	59	07.07.2016	22.09.2016	20
MDg a. D. Karl-Wilhelm Christmann	61	08.09.2016	22.09.2016	20
Florian Scheurle	63	08.09.2016	22.09.2016	20
LRDin Ruth Burkert	67	08.09.2016	22.09.2016	20
Prof. Dr. Marc Desens	75	22.09.2016	29.09.2016	22
Prof. Dr. Joachim Englisch	76	22.09.2016	29.09.2016	22
RDin Ilka Dumont	66	08.09.2016	29.09.2016	22
Christoph Weiser	71	22.09.2016	29.09.2016	22
Frank Tibo	72	22.09.2016	20.10.2016	24

Name	Beweisbeschluss Z-	beschlossen am	vernommen am	Protokoll Nummer
Dr. Theodor Weimer	73	22.09.2016	20.10.2016	24
Rolf Klug	87	29.09.2016	20.10.2016	24
Sabine Lautenschläger-Peiter	69	22.09.2016	20.10.2016	24
Präsident a. D. Jochen Sanio	19	25.02.2016	20.10.2016	24
Markus Plümer	82	22.09.2016	07.11.2016	26
Stefan Korten	83	22.09.2016	07.11.2016	26
Dr. Christian Olearius	80	22.09.2016	07.11.2016	26
Christian Hofmann	79	22.09.2016	07.11.2016	26
MR Matthias Hensel	60	07.07.2016	07.11.2016	26
Carsten Maschmeyer	77	22.09.2016	24.11.2016	28
Prof. Dr. Thomas Koblenzer	81	22.09.2016	24.11.2016	28
Günter Graw	93	20.10.2016	24.11.2016	28
Wolfgang Schuck	92	20.10.2016	24.11.2016	28
MR Peter Rennings	78	22.09.2016	24.11.2016	28
StOARn Jana Stobinsky	89	20.10.2016	01.12.2016	30
ORRn Sabine Holthausen	95	07.11.2016	01.12.2016	30
LRD Jürgen Binger	96	07.11.2016	01.12.2016	30
Dr. Gabriele Hahn	22	25.02.2016	01.12.2016	30
Eberhard Petersen	23	25.02.2016	01.12.2016	30
Dr. Bernulph Freiherr von Crailsheim	98	07.11.2016	15.12.2016	32
MDgt Dr. Rolf Möhlenbrock	62	08.09.2016	15.12.2016	32
MD Michael Sell	65	08.09.2016	15.12.2016	32
EDn Elisabeth Roegele	90	20.10.2016	15.12.2016	32
Prof. Dr. Roman Seer	104	01.12.2016	16.01.2017	34
Dr. Hans-Jürgen Niehaus	103	01.12.2016	16.01.2017	34
Minister a.D. Dr. Helmut Linssen	102	01.12.2016	16.01.2017	34
Dr. Levin Holle	99	24.11.2016	16.01.2017	34
Markus Bolder	108	16.01.2017	19.01.2017	36
Werner Taiber	109	16.01.2017	19.01.2017	36
Hans-Jörg Vetter	107	01.12.2016	19.01.2017	36
StS a. D. Dr. Axel Nawrath	13	25.02.2016	19.01.2017	36
Jörg Asmussen	14	25.02.2016	19.01.2017	36
Juliana Sophie Singer	100	24.11.2016	26.01.2017	38
Dr. Herbert Walter	105	01.12.2016	26.01.2017	38
Minister a.D. Rainer Wiegard, MdL	106	01.12.2016	26.01.2017	38
Thomas Wiesenbart	86	29.09.2016	26.01.2017	38
Dr. Ulf Johannemann	85	29.09.2016	26.01.2017	38
StS a.D. Hans Bernhard Beus	16	25.02.2016	13.02.2017	40
PSt Dr. Michael Meister, MdB	8	25.02.2016	13.02.2017	40
Bundesminister a.D. Peer Steinbrück	3	25.02.2016	13.02.2017	40
Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble, MdB	4	25.02.2016	16.02.2017	40

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

VII. Zeit- und Arbeitsaufwand

Beginnend mit der konstituierenden Sitzung am 25. Februar 2016 trat der 4. Untersuchungsausschuss bis zu seiner abschließenden Sitzung am 19. Juni 2017 zu insgesamt 46 Sitzungen zusammen. Davon waren 18 grundsätzlich öffentlich abgehaltene Sitzungen zur Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen und 28 gem. § 12 Absatz 1 PUAG nichtöffentliche Beratungssitzungen zur Herbeiführung von Beschlüssen und Beratung des weiteren Vorgehens.

Die Dauer der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen betrug insgesamt knapp 150 Stunden. Allein die Wortbeziehungsweise Stenografischen Protokolle umfassten über 2.100 Seiten.

VIII. Erstellung eines Abschlussberichts

1. Zeitplan

Entsprechend Beschluss 12 zum Verfahren legte der Vorsitzende am 6. Oktober 2016 den Entwurf eines Zeitplans zur Erstellung des Abschlussberichts vor, der am 16. Februar 2017 die letzte Sitzung des Untersuchungsausschusses zur Beweisaufnahme sowie am 1. Juni 2017 eine Beschlussfassung über den Gesamtbericht vorsah.¹³¹ Dieser Zeitplan wurde später noch modifiziert, um insbesondere den Fraktionen mehr Zeit für die Erstellung des Bewertungsteils beziehungsweise der Sondervoten zu geben. Der neue Zeitplan sah nunmehr eine Beschlussfassung über den Gesamtbericht am 19. Juni 2017 vor. In der Beratungssitzung vom 16. Februar 2017, die der letzten Sitzung des Untersuchungsausschusses zur Beweisaufnahme vorausging, wurde dieser Zeitplan bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.¹³²

2. Behandlung von VS-eingestuften Protokollteilen zur Aufnahme in den Abschlussbericht

In Vorbereitung der Erstellung des Berichtsentwurfs, der zunächst auch die Aufnahme von Zitaten und die inhaltliche Wiedergabe aus den Wortbeziehungsweise Stenografischen Protokollen über GEHEIM eingestufte Zeugenvernehmungen vorsah, beschloss der Ausschuss bereits in seiner 31. Sitzung am 15. Dezember 2016, dem BMF Protokolle der Vernehmungen von Zeuginnen und Zeugen aus seinem Geschäftsbereich über das Ausschusssekretariat mit der Bitte um Stellungnahme zuzuleiten, welche Passagen aus diesen Protokollen herabgestuft werden können.¹³³ Im Ergebnis verzichteten jedoch alle Fraktionen bei der Berichtserstellung auf die Einarbeitung eingestufte Passagen.

3. Feststellungen zum Abschlussbericht

a) Gang des Verfahrens

Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner 45. Sitzung am 18. Mai 2017 im Hinblick auf die Darstellung des Verfahrensgangs im Abschlussbericht auf der Grundlage eines im Vorfeld der Sitzung als Ausschussdrucksache verteilten Entwurfs¹³⁴ einstimmig folgenden Beschluss gefasst¹³⁵:

¹³¹ Ausschussdrucksache 18(30)203 (neu).

¹³² Protokoll-Nr. 41, S. 8.

¹³³ Protokoll-Nr. 31, S. 9.

¹³⁴ Ausschussdrucksache 18(30)292.

¹³⁵ Protokoll-Nr. 45, S. 8.

**„Beschluss 14 zum Verfahren:
Feststellung und Aufnahme eines Berichtsteils zum Gang des Verfahrens
(§ 33 Untersuchungsausschussgesetz)**

1. Der 4. Untersuchungsausschuss stellt den Entwurf des Berichtsteils „Erster Teil: Einsetzung des 4. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens“ auf Ausschussdrucksache 18(30)292 als Berichtsteil zum Gang des Verfahrens (Verfahrensteil) gemäß § 33 PUAG fest.

2. Das Sekretariat wird gebeten, den Verfahrensteil im Einvernehmen mit den diesem Berichtsteil zustimmenden Fraktionen bis zur Vorlage des Abschlussberichts für den Deutschen Bundestag insbesondere im Hinblick auf das weitere Verfahren nach Abschluss der Beweisaufnahme durch die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen fortlaufend zu aktualisieren.

3. Das Sekretariat wird ermächtigt, orthografische, grammatikalische und sprachliche Unrichtigkeiten sowie Zitierfehler und sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten des Verfahrensteils ebenfalls im Einvernehmen mit den diesem Berichtsteil zustimmenden Fraktionen zu berichtigen.“

b) Ermittelte Tatsachen

Ebenfalls auf der Basis eines im Vorfeld der Sitzung als Ausschussdrucksache verteilten Entwurfs¹³⁶ hat der 4. Untersuchungsausschuss in seiner 45. Sitzung am 18. Mai 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Beschluss im Hinblick auf die Darstellung der ermittelten Tatsachen im Abschlussbericht gefasst¹³⁷:

**„Beschluss 15 zum Verfahren:
Feststellung und Aufnahme eines Berichtsteils zu den ermittelten Tatsachen
(§ 33 Untersuchungsausschussgesetz)**

1. Der 4. Untersuchungsausschuss stellt den Entwurf des Berichtsteils „Zweiter Teil: Feststellungen zum Sachverhalt“ auf Ausschussdrucksache 18(30)293 vorbehaltlich des zu gewährenden rechtlichen Gehörs gemäß § 32 PUAG als Berichtsteil zu den ermittelten Tatsachen (Feststellungsteil) gemäß § 33 PUAG fest.

2. Das Sekretariat wird gebeten, den Feststellungsteil im Einvernehmen mit den diesem Berichtsteil zustimmenden Fraktionen bis zur Vorlage des Abschlussberichts für den Deutschen Bundestag insbesondere im Hinblick auf die Gewährung rechtlichen Gehörs fortlaufend zu aktualisieren.

3. Das Sekretariat wird ermächtigt, orthografische, grammatikalische und sprachliche Unrichtigkeiten sowie Zitierfehler und sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten des Feststellungsteils ebenfalls im Einvernehmen mit den diesem Berichtsteil zustimmenden Fraktionen zu berichtigen.“

c) Ergebnis der Untersuchung

Im Hinblick auf das Ergebnis der Untersuchungen hat der 4. Untersuchungsausschuss in seiner 45. Sitzung am 18. Mai 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Beschluss gefasst¹³⁸:

¹³⁶ Ausschussdrucksache 18(30)293.

¹³⁷ Protokoll-Nr. 45, S. 8.

¹³⁸ Protokoll-Nr. 45, S. 8.

**„Beschluss 16 zum Verfahren:
Feststellung und Aufnahme eines Berichtsteils zum Ergebnis der Untersuchung
(§ 33 Untersuchungsausschussgesetz)**

Der 4. Untersuchungsausschuss stellt die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Bewertungen auf Ausschussdrucksache 18(30)294 vorbehaltlich des zu gewährenden rechtlichen Gehörs gemäß § 32 PUAG als Berichtsteil zum Ergebnis der Untersuchung (Bewertungsteil) gemäß § 33 PUAG fest.“

d) Sondervoten

Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner 45. Sitzung am 18. Mai 2017 im Hinblick auf die Aufnahme von Sondervoten mit den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD folgenden Beschluss gefasst¹³⁹:

**„Beschluss 17 zum Verfahren:
Aufnahme von Sondervoten
(§ 33 Untersuchungsausschussgesetz)**

Der 4. Untersuchungsausschuss nimmt die von der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 18(30)295 und von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(30)296 vorgelegten Sondervoten vorbehaltlich des jeweils zu gewährenden rechtlichen Gehörs gemäß § 32 PUAG als Sondervoten gemäß § 33 PUAG in den Bericht auf.“

e) Replik

In Bezug auf die zu den Sondervoten eingereichte Replik hat der 4. Untersuchungsausschuss in seiner 45. Sitzung am 18. Mai 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Beschluss gefasst¹⁴⁰:

**„Beschluss 18 zum Verfahren:
Aufnahme einer Replik
(§ 33 Untersuchungsausschussgesetz)**

Der 4. Untersuchungsausschuss stellt die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachte Replik auf Ausschussdrucksache 18(30)297 als Berichtsteil gemäß § 33 PUAG fest.

4. Rechtliches Gehör

Nach § 32 Absatz 1 PUAG ist Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichts in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, vor Abschluss des Untersuchungsauftrags Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichts innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen, soweit diese Ausführungen nicht mit ihnen in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind.

Nach entsprechender Prüfung des Berichtsentwurfs hat der 4. Untersuchungsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der Fraktion DIE LINKE. bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in seiner 45. Sitzung am 18. Mai 2017 folgenden Beschluss gefasst¹⁴¹:

¹³⁹ Protokoll-Nr. 45, S. 8.

¹⁴⁰ Protokoll-Nr. 45, S. 8.

¹⁴¹ Protokoll-Nr. 45, S. 9.

**„Beschluss 19 zum Verfahren:
Gewährung rechtlichen Gehörs zum Bericht
(§ 32 Untersuchungsausschussgesetz)**

Der 4. Untersuchungsausschuss stellt fest, dass vor einer Veröffentlichung des Berichts nach § 32 PUAG zu den Berichtsteilen zu den ermittelten Tatsachen (Feststellungsteil), zum Ergebnis der Untersuchung (Bewertungsteil) und den Sondervoten der Fraktionen DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden juristischen bzw. natürlichen Personen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben ist:

Name	Fundstelle im Feststellungsteil auf Ausschussdrucksache 18(30)293
Macquarie Bank International Limited, Niederlassung Deutschland	Seite 213, Zeile 22, bis Seite 214, Zeile 3; Seite 442, Zeile 26, bis Seite 444, Zeile 16

Name	Fundstelle im Bewertungsteil auf Ausschussdrucksache 18(30)294
Bundesverband deutscher Banken e.V.	Seite 35, Zeile 24, bis Seite 46, Zeile 32
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (KPMG)	Seite 68, Zeilen 10 bis 12; Seite 69, Zeile 37, bis Seite 70, Zeile 6
Macquarie Bank International Limited, Niederlassung Deutschland	Seite 64, Zeilen 14 bis 24

Name	Fundstelle im Sondervotum DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 18(30)295
Macquarie Bank International Limited, Niederlassung Deutschland	Seite 45, Zeilen 2 bis 15

Name	Fundstelle im Sondervotum BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(30)296
Bundesverband deutscher Banken e.V.	Seite 102, Zeile 28, bis Seite 104, Zeile 12; Seite 105, Zeile 17, bis Seite 106, Zeile 19
DekaBank – Deutsche Girozentrale	Seite 55, Zeilen 14 bis 18; Seite 62, Zeilen 6 bis 26
HVB	Seite 4, Zeile 27, bis Seite 5, Zeile 9
KPMG	Seite 106, Zeile 21, bis Seite 107, Zeile 24 sowie Seite 108, Zeilen 6 bis 27 (ohne Satz auf Zeile 14 bis 19); Seite 140, Zeile 10, bis 141, Zeile 3
Herr Lothar Schade	Seite 9, Zeile 8, bis Seite 12, Zeile 25

Zu den sie betreffenden Ausführungen des Berichts haben mit Schreiben vom 24. Mai 2017 *Lothar Schade*¹⁴², mit Schreiben vom 30. Mai 2017 die HypoVereinsbank – UniCredit Bank AG¹⁴³ und die DekaBank – Deutsche Girozentrale¹⁴⁴, mit Schreiben vom 31. Mai 2017 der Bundesverband deutscher Banken e. V.¹⁴⁵ und die KPMG

¹⁴² Ausschussdrucksache 18(30)308.

¹⁴³ Ausschussdrucksache 18(30)309.

¹⁴⁴ Ausschussdrucksache 18(30)310.

¹⁴⁵ Ausschussdrucksache 18(30)311.

AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft¹⁴⁶ sowie die Macquarie Bank International Limited, Niederlassung Deutschland, mit Schreiben vom 1. Juni 2017¹⁴⁷ Stellung genommen. Ihre Stellungnahmen bzw. deren wesentlicher Inhalt sind im Sechsten Teil dieses Berichts wiedergegeben. Ihre Stellungnahmen beziehungsweise deren wesentlicher Inhalt sind im Sechsten Teil dieses Berichts wiedergegeben.¹⁴⁸

IX. Umgang mit Beweismitteln nach Vorlage des Berichts

Zum Umgang mit Protokollen und Materialien nach Kenntnisnahme des Berichts durch den Deutschen Bundestag hat der 4. Untersuchungsausschuss darüber hinaus in seiner 46. Sitzung am 19. Juni 2017 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss 20 zum Verfahren:
Behandlung der Protokolle und Materialien nach Vorlage des Berichts
an den Deutschen Bundestag**

1. Protokolle

Der 4. Untersuchungsausschuss empfiehlt gemäß Ziffer II Nr. 2 der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Absatz 3 GO-BT:

a. Die Protokolle öffentlicher Sitzungen des Untersuchungsausschusses einschließlich der Korrekturen und Ergänzungen der Zeuginnen und Zeugen bzw. Anhörpersonen werden in elektronischer Form mit dem Abschlussbericht veröffentlicht.

b. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestufte Protokolle werden nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages behandelt.

c. Protokolle über nichtöffentliche Beratungssitzungen werden mit dem Zusatz „Nur zur dienstlichen Verwendung“ versehen und nach Ziffer I der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Absatz 3 GO-BT behandelt.

2. Im Ausschuss entstandene sowie für den Ausschuss erstellte Materialien

a. Im Untersuchungsausschuss entstandene Materialien (Ausschussdrucksachen, Ausschussbeschlüsse, Gutachten, sonstige Ausarbeitungen, Verzeichnisse und Übersichten) sowie dem Ausschuss überlassene Materialien, Gutachten, Stellungnahmen, Ausarbeitungen und Berichte, die von anderer Seite für den Ausschuss erstellt worden sind, sind wie die unter 1c erwähnten Protokolle zu behandeln, soweit sie nicht als Anlage zum Bericht aufgenommen wurden.

b. Dies gilt nicht für Materialien mit der Kennzeichnung VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher. Diese sind nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages zu behandeln.

3. Geschäftsakten

Die nach der Richtlinie für die Anbietetung und Abgabe von Unterlagen an das Parlamentsarchiv aufzubewahrenden Geschäftsakten des Ausschusses werden ebenfalls mit dem Vermerk „Nur zur dienstlichen Verwendung“ versehen.

¹⁴⁶ Ausschussdrucksache 18(30)312.

¹⁴⁷ Ausschussdrucksache 18(30)313.

¹⁴⁸ Siehe Sechster Teil: Rechtliches Gehör.

4. Beweismaterialien und Anlagen

Die zu Beweis Zwecken gemäß § 18 PUAG vorgelegten Materialien (MAT A) und die ohne Beziehungsbeschluss überlassenen Beweismaterialien (MAT B) werden nach Vorlage des Abschlussberichts gemäß § 33 Absatz 1 PUAG an die herausgebenden Stellen zurückgegeben oder mit Zustimmung der herausgebenden Stellen vernichtet. Im Übrigen werden die vom 4. Untersuchungsausschuss gefertigten Kopien vernichtet. Die Vernichtung ist in einem Protokoll festzuhalten.

Ausgenommen hiervon ist jeweils eine Kopie der Materialien, auf die im Abschlussbericht ausdrücklich Bezug genommen wird (siehe als Anlage beigefügte Übersicht), soweit es sich nicht um Materialien aus allgemein zugänglichen Quellen handelt. Die entsprechenden Ablichtungen werden zunächst vorläufig als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft und als Anlagenband zum Abschlussbericht beim Parlamentssekretariat hinterlegt. Dort sind sie nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages einsehbar. Die Dokumente werden wieder entstuft und in elektronischer Form mit dem Abschlussbericht veröffentlicht, sofern die jeweils herausgebende Stelle auf Nachfrage des Ausschusssekretariats dem zustimmt oder bis zum 31. August 2017 nicht widerspricht. Auf die Möglichkeit, zum Schutz personenbezogener Daten Schwärzungen vorzunehmen, ist die herausgebende Stelle hinzuweisen.

Die auf dem Gruppenlaufwerk N – Fraktionslaufwerk – des 4. Untersuchungsausschusses digital gespeicherten Materialien werden bis zum Ende der 18. Wahlperiode vorgehalten und danach durch das zuständige Referat der Verwaltung des Deutschen Bundestages gelöscht.

Zudem hat der 4. Untersuchungsausschuss **einstimmig** folgenden Beschluss zur Vernichtung von Beweismaterialien und Rückgabe von eingestuften Notizbüchern gefasst:

**Beschluss 21 zum Verfahren:
Erklärung über die Vernichtung von Beweismaterialien
und Rückgabe von eingestuften Notizbüchern
nach Vorlage des Berichts
an den Deutschen Bundestag**

1. Nach Vorlage des Abschlussberichts durch den Deutschen Bundestag geben

- die Mitglieder des 4. Untersuchungsausschusses,
- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
- die Beauftragten der Bundesregierung sowie
- der Stenografische Dienst

gegenüber dem Sekretariat eine Erklärung ab, dass verteilte oder elektronisch bereitgestellte Kopien der offenen oder als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuften Beweismaterialien (MAT A und B) sowie die davon gezogenen weiteren Kopien, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, vernichtet werden.

2. Die von der Geheimregistratur des Deutschen Bundestages an

- die Mitglieder des 4. Untersuchungsausschusses,
- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
- die Beauftragten der Bundesregierung sowie

- den Stenografische Dienst

verteilt

- Mehrausfertigungen der VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH oder höher eingestuften Beweismaterialien und Protokolle
- als GEHEIM eingestuften Notizkladden

sind nach Vorlage des Berichts durch den Deutschen Bundestag der Geheimregistratur zum Zwecke der Vernichtung zuzuleiten. Den Beauftragten der Bundesregierung wird gestattet, Mehrfertigungen der VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH oder höher eingestuften Beweismaterialien und Protokolle mit Zustimmung des Ausschusssekretariats zu vernichten.

X. Feststellung der Teile des Abschlussberichts und Vorlage an den Deutschen Bundestag

In seiner 46. Sitzung und zugleich letzten Sitzung am 19. Juni 2017 hat der 4. Untersuchungsausschuss zur Feststellung und Vorlage eines Abschlussberichts folgenden Beschluss gefasst:

„Beschluss 20 zum Verfahren:

Feststellung der Teile des Abschlussberichts und Vorlage an den Deutschen Bundestag (§ 33 Untersuchungsausschussgesetz)

1. Der 4. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode stellt den in seiner 45. Sitzung am 18. Mai 2017 beschlossenen Berichtsteil zum Gang des Verfahrens (Erster Teil) in der Fassung auf Ausschussdrucksache 18(30)317 als Berichtsteil des Abschlussberichts gemäß § 33 Absatz 1 PUAG fest.

2. Der 4. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode stellt den in seiner 45. Sitzung am 18. Mai 2017 beschlossenen Berichtsteil zu den ermittelten Tatsachen (Zweiter Teil) in der Fassung auf Ausschussdrucksache 18(30)317 als Berichtsteil des Abschlussberichts gemäß § 33 Absatz 1 PUAG fest.

3. Der 4. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode stellt den in seiner 45. Sitzung am 18. Mai 2017 beschlossenen Berichtsteil zum Ergebnis der Untersuchung (Dritter Teil) in der Fassung auf Ausschussdrucksache 18(30)317 als Berichtsteil des Abschlussberichts gemäß § 33 Absatz 1 PUAG fest.

4. Der 4. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode stellt den in seiner 45. Sitzung am 18. Mai 2017 beschlossenen Berichtsteil Sondervoten (Vierter Teil) in der Fassung auf Ausschussdrucksache 18(30)317 als Berichtsteil des Abschlussberichts gemäß § 33 Absatz 2 PUAG fest.

5. Der 4. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode stellt den in seiner 45. Sitzung am 18. Mai 2017 beschlossenen Berichtsteil Replik (Fünfter Teil) in der Fassung auf Ausschussdrucksache 18(30)317 als Berichtsteile des Abschlussberichts gemäß § 33 Absatz 2 PUAG fest.

6. Der 4. Untersuchungsausschuss stellt die aufgrund der Gewährung rechtlichen Gehörs eingegangenen Stellungnahmen in der Fassung auf Ausschussdrucksache 18(30)317 als Berichtsteil des Abschlussberichts (Sechster Teil) gemäß § 32 PUAG fest.

7. Der 4. Untersuchungsausschuss stellt die aus Ausschussdrucksache 18(30)317 ersichtlichen Übersichten und Verzeichnisse als Berichtsteil des Abschlussberichts (Siebter Teil) fest.

8. Dem Abschlussbericht werden die aus Ausschussdrucksache 18(30)317xxx ersichtlichen Materialien nach Maßgabe des Beschlusses 20 zum Verfahren als Anlagen in elektronischer Form beigelegt.

9. Die festgestellten Teile des Abschlussberichts werden als Bundestagsdrucksache veröffentlicht.

10. Die festgestellten Teile des Berichts werden dem Deutschen Bundestag mit folgender Beschlussempfehlung vorgelegt:

„Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bericht des 4. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode nach Artikel 44 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.“

11. Das Ausschusssekretariat wird gebeten, den Verfahrensteil im Einvernehmen mit den ihm zustimmenden Fraktionen bis zur Vorlage des Abschlussberichts an den Deutschen Bundestag, insbesondere im Hinblick auf das weitere Verfahren, fortlaufend zu aktualisieren.

12. Das Ausschusssekretariat wird im Übrigen ermächtigt, orthografische, grammatikalische und sprachliche Unrichtigkeiten sowie Zitierfehler und sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten der einzelnen Berichtsteile im Einvernehmen mit den jeweils zustimmenden Fraktionen zu berichtigen.

Die Ziffern 1, 4 und 6 bis 12 wurden vom Ausschuss einstimmig, Ziffer 2 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ziffer 3 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. und Ziffer 5 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen.

Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt

A. Einführung in die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen von Cum/Ex-Geschäften

Cum/Ex-Geschäfte sind eine besondere Form des sog. Dividendenstripings. Dividendenstripping, das seit den 1970er Jahren in unterschiedlichen Varianten auftritt, bezeichnet Aktientransaktionen rund um den Dividendenstichtag, bei denen der Dividendenanspruch von der zugrundeliegenden Aktie getrennt wird (Coupontrennung). So werden in der Variante des Inhaberverkaufs Aktien kurz vor dem Dividendenstichtag vom Eigentümer an den Erwerber verkauft, der die Dividende nach dem Dividendenstichtag vereinnahmt und die Aktien anschließend in aller Regel an den ursprünglichen Eigentümer zurück verkauft.

Aktientransaktionen, bei denen die Übertragung beziehungsweise der Erwerb von Aktien mit (cum) Dividendenanspruch und die Lieferung der Aktien nach dem Dividendenstichtag ohne (ex) Dividende erfolgt, bezeichnet man als Cum/Ex-Geschäfte. Das (schuldrechtliche) Kaufgeschäft erfolgt somit vor dem Dividendenstichtag und das (dingliche) Erfüllungsgeschäft danach.

Bei Cum/Ex-Geschäften in der Variante des Leerverkaufs verkauft der Veräußerer (Leerverkäufer) bereits vor dem Dividendenstichtag Aktien, die er erst danach von einem Dritten erwirbt. Bei Dividendenausschüttung ist damit noch der Dritte zivilrechtlicher (und wirtschaftlicher) Eigentümer der Aktien und vereinnahmt die Dividende. Anschließend veräußert er die Aktien an den Leerverkäufer, der sie dem Erwerber (Leerkäufer) liefert. Der Leerverkäufer schuldet dem Leerkäufer aber nicht nur die Aktien, sondern auch eine Zahlung in Höhe der Dividende (sog. Dividendenkompensationszahlung), da er sich verpflichtet hat, mit Dividende zu liefern, dies aber nicht kann.

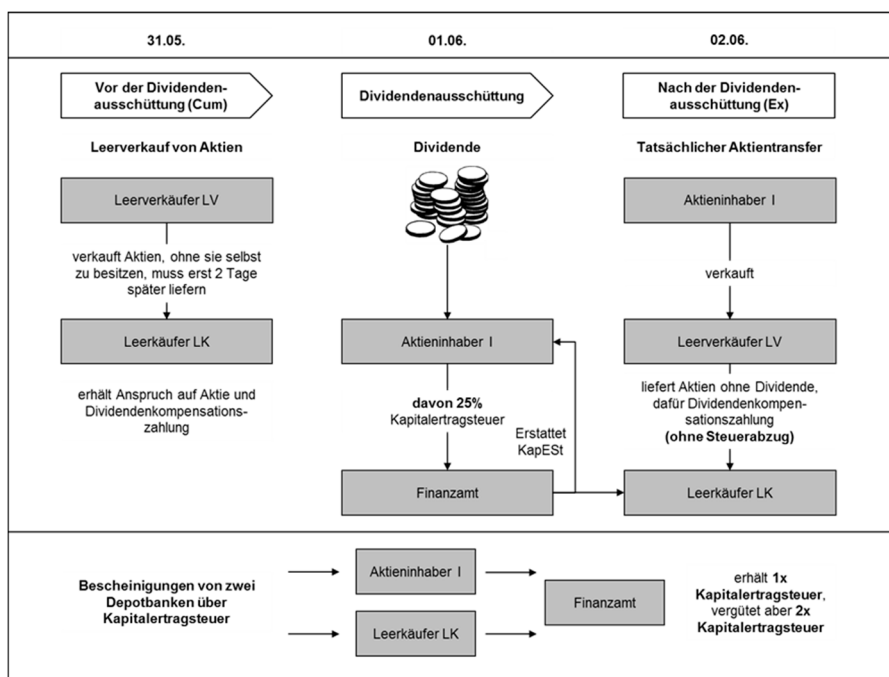


Abbildung: Grundstruktur von Cum/Ex-Geschäften mit Leerverkäufen¹⁴⁹

Wie es bei diesen Geschäften zu einer mehrfachen Bescheinigung und Anrechnung oder Erstattung der Kapitalertragsteuer kommen konnte, obwohl diese nicht oder nur einmal einbehalten und abgeführt wurde, ergab sich aus dem Zusammenspiel der Regelungen zur Abwicklung von Aktiengeschäften sowie der Dividendenregulierung (über die Börse oder außerbörslich) einerseits und den steuerlichen Regelungen zum Einbehalt und zur Bescheinigung der Kapitalertragsteuer andererseits.

¹⁴⁹ MAT A-SV-2, S. 14.

I. Abwicklung von Aktiengeschäften

1. Erwerb über die Börse

Alle Aktiengeschäfte werden nach den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse (§ 4 der Börsenbedingungen) am zweiten Börsentag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses erfüllt (t+2). Die Aktien befinden sich dabei bei der Clearstream Banking AG, dem einzigen zentralen Girosammelverwahrer Deutschlands, der die Regulierung der Dividenden zum Ausschüttungszeitpunkt vornimmt. Die Eigentumsübertragung auf den Aktienerwerber erfolgt durch Eintragung eines Übertragungsvermerks (Umbuchung) durch die Clearstream Banking AG. Damit fallen bei Aktienerwerben über die Börse das Verpflichtungsgeschäft (Kauf an der Börse) und das Erfüllungsgeschäft (Umbuchung der Aktienbestände) zeitlich auseinander.

Gleichwohl erfolgt die Dividendenregulierung der Clearstream Banking AG bereits auf Basis des schuldrechtlichen Geschäftes nach den Meldungen der betroffenen Depotbanken. Da alle Geschäfte t+2 abgewickelt werden, die Verkaufsaufträge nach der Reihe abgearbeitet werden und bei der den Verkauf abwickelnden Depotbank nach Eingang der Verkaufsaufträge ein Sperrvermerk hinsichtlich der veräußerten Bestände aufgenommen wird, ist sichergestellt, dass keine weiteren Verfügungen über die Aktien erfolgen können. Damit kann die Depotbank eines Verkäufers einen Aktienverkauf über die Börse nur durchführen, wenn ein Aktienbestand vorhanden ist.

Bei der Abwicklung durch Clearstream wird dem nach den Wertpapierbeständen letzten Erwerber vor der Coupontrennung die vom Emittenten abgeführte Kapitalertragsteuer zugerechnet. Alle anderen verkaufenden Depotbanken werden für vor dem Dividendenstichtag getätigte Verkäufe im Zuge der Dividendenregulierung durch die Clearstream AG mit einer Ausgleichszahlung belastet.¹⁵⁰

Die Dividendenregulierung durch die Clearstream Banking AG folgt dabei einem zweistufigen Verfahren. In einem ersten Schritt werden am Ende des Tags der Hauptversammlung die Dividenden an die Depotbanken entsprechend der bei der Clearstream AG gebuchten Bestände verteilt. Dabei sind Veräußerungsgeschäfte am Tag der Hauptversammlung und am vorherigen Tag noch nicht berücksichtigt. In einem zweiten Schritt erfolgt wegen der Börsenbedingungen und der verzögerten Belieferung (t+2) eine Dividendenregulierung um offene Verkaufs- und Kaufpositionen durch Erwerbsvorgänge am und kurz vor dem Dividendenstichtag. Bei offenen Kaufpositionen wird die im ersten Schritt zugewiesene Dividende bei der Verkäuferbank eingezogen und bei offenen Kaufpositionen erfolgt eine Überweisung der Dividende an die Käuferbank.¹⁵¹

2. OTC-Erwerb

Bei außerbörslichen OTC-Geschäften (Over The Counter) fehlt es regelmäßig an entsprechenden Institutionen wie Clearstream, die die Lieferung der Wertpapiere und Regulierung der Zahlungsströme (Dividenden und Ausgleichszahlungen) garantieren. Insbesondere unterliegen außerbörsliche Käufe nicht der zweitägigen Erfüllungspflicht (t+2). Es können längere oder kürzere Lieferzeiten vereinbart werden. Auch eine taggleiche Erfüllung ist möglich und entspricht dem Regelfall.¹⁵²

Bei OTC-Geschäften sind die Depotbank des Käufers und des Verkäufers regelmäßig nicht am Zustandekommen des schuldrechtlichen Geschäftes beteiligt. Sie übernehmen nur Funktionen für die Abwicklung der sachenrechtlichen Erfüllung¹⁵³.

¹⁵⁰ Ausschussdrucksache 18(30)102, S. 2.

¹⁵¹ MAT A-SV-2, S. 22.

¹⁵² MAT A-SV-2, S. 22.

¹⁵³ Ausschussdrucksache 18(30)102, S. 3.

II. Besteuerung von Dividenden- und Kompensationszahlungen

1. Rechtslage bis 2006

Bis Ende des Jahres 2006 wurde die Besteuerung von Dividendenzahlungen einerseits und Dividendenkompensationszahlungen andererseits unterschiedlich gehandhabt: Die Dividenden wurden als Erträge aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) klassifiziert. Die Dividendenkompensationszahlungen stellen dagegen einen Schadensersatz dar. Sie waren bei Aktionären mit Gewinneinkünften als einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Betriebseinnahmen zu behandeln, wenn und soweit die Aktien im Betriebsvermögen gehalten wurden („Betriebliche Veranlassung“). Bei allen anderen Aktionären waren die Kompensationszahlungen nicht steuerbar.

Der Umfang der Kapitalertragsteuer, die bis Ende 2006 noch eine Vorauszahlung für Kapitaleinkünfte auf die Einkommensteuer war, wird in § 43 EStG geregelt. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG verwies damals und auch in der gegenwärtigen Gesetzesfassung auf die Einkünfte gem. § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG als zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichtete Einnahmen. Dadurch, dass Dividendenkompensationszahlungen in der damaligen Gesetzesfassung nicht in § 20 EStG genannt waren, bestand für sie auch keine Kapitalertragsteuerpflicht.

2. Rechtslage bis 2007

Mit dem JStG 2007 vom 13. Dezember 2006 wurden die Dividendenkompensationszahlungen in den § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG aufgenommen und eine Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtung für inländische, den Verkaufsauftrag ausführende Kreditinstitute und Finanzinstitute normiert. § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG wurde wie folgt formuliert:

Als sonstige Bezüge gelten auch Einnahmen, die anstelle der Bezüge im Sinne des Satzes 1 von einem anderen als dem Anteilseigner nach Absatz 2a bezogen werden, wenn die Aktien mit Dividendenberechtigung erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert werden;

Für Dividendenkompensationszahlungen, die über ein ausländisches Kredit- oder Finanzinstitut an einen inländischen Leerkäufer gezahlt wurden, konnte seinerzeit keine gesetzliche Regelung getroffen werden mit der Folge, dass in diesen Fällen keine Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt werden musste.

III. Einbehalt und Abführung der Kapitalertragsteuer

Für den Einbehalt und die Abführung der Kapitalertragsteuer galt in Deutschland bis zum 31. Dezember 2011 das Schuldnerprinzip (§ 44 Absatz 1 Satz 3 EStG a.F.). Danach war der Schuldner der Kapitalerträge – bei Dividenden also der Emittent der Aktien beziehungsweise die ausschüttende Aktiengesellschaft – zum Einbehalt und zur Abführung der Kapitalertragsteuer verpflichtet. Dagegen erfolgt die Bescheinigung der Kapitalertragsteuer durch die inländische Depotbank des Aktionärs (§ 45a Absatz 3 EStG).

Durch das OGAW-IV-Umsetzungsgesetz wurde das Schuldnerprinzip mit Wirkung zum 1. Januar 2012 durch das Zahlstellenprinzip ersetzt. Damit wurde der Einbehalt, die Abführung und die Bescheinigung der Kapitalertragsteuer beim depotführenden Kreditinstitut institutionell zusammengefasst (§ 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 EStG).

IV. Anrechnung bzw. Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 EStG

§ 36 Absatz 2 Nummer 2 EStG bestimmt, dass die durch Steuerabzug erhobene Kapitalertragsteuer unter Umständen angerechnet beziehungsweise erstattet werden kann.

1. Voraussetzungen der Anrechnung bzw. Erstattung

Das Gesetz nennt in § 36 Absatz 2 Nummer 2 EStG für eine Anrechnung beziehungsweise Erstattung der Kapitalertragsteuer drei Voraussetzungen:

Erstens müssen bei der Veranlagung erfasste Einkünfte oder nach § 3 Nummer 40 EStG oder nach §§ 8b Absatz 1 und 6 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetz (KStG) bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleibende Bezüge gegeben sein. Zweitens muss auf diese Einkünfte oder Bezüge Einkommensteuer durch Steuerabzug erhoben worden sein, für den noch keine Erstattung beantragt oder durchgeführt worden ist. Drittens muss dem Finanzamt eine Bescheinigung i. S. v. § 45a Absatz 2 oder Absatz 3 EStG vorgelegt werden.

a) Bezüge, die nach § 3 Nummer 40 EStG bzw. § 8b Absatz 1 KStG außer Ansatz bleiben

Zu den Bezügen, die nach § 3 Nummer 40 EStG beziehungsweise § 8b Absatz 1 KStG außer Ansatz bleiben, zählen nach dem Wortlaut beider Normen Bezüge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG, zu denen zum einen Dividenden nach Satz 1 der Norm gehören sowie seit 2007 Dividendenkompensationszahlungen nach Satz 4, die kraft Fiktion als „sonstige Einkünfte“ im Sinne des Satzes 1 gelten.

Für den Zeitraum bis einschließlich des Jahres 2006 kommt nur die Zurechnung einer Dividende in Betracht, da es vor 2007 die Norm des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG noch nicht gab. In diesen Fällen waren Dividendenkompensationszahlungen als Schadensersatzzahlung – auch falls der Käufer eine Kapitalgesellschaft sein sollte – voll steuerpflichtig.

b) Einkünfte aus Kapitalvermögen

Die Frage, inwieweit Dividendeneinkünfte zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen, beantwortet sich für die Jahre bis 2009 einschließlich nach § 20 Absatz 2a EStG und seit 2009 nach § 20 Absatz 5 EStG, deren Wortlaut aber identisch ist. Danach erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen der Anteilseigner. Anteilseigner ist derjenige, dem nach § 39 AO die Anteile an dem Kapitalvermögen im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses zuzurechnen sind.

Der Wortlaut des Gesetzes ist eindeutig: Dividenden im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 EStG erzielt der Anteilseigner, das heißt derjenige, dem im Zeitpunkt des Dividendenbeschlusses die Anteile im Sinne des § 39 AO zuzurechnen sind.

c) Zurechnung von Eigentum nach § 39 AO

Nach § 39 Absatz 1 AO sind Wirtschaftsgüter dem Eigentümer zuzurechnen. Abweichend hiervon ist nach § 39 Absatz 2 Nummer 1 AO in den Fällen, in denen ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut in der Weise ausübt, dass er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann, ihm das Wirtschaftsgut zuzurechnen.

d) Durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer

Schließlich muss die Einkommensteuer nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 EStG auch erhoben worden sein.

Für Dividendenkompensationszahlungen gab es bis zum 31. Dezember 2006 keine Regelung zum Kapitalertragsteuerabzug, sodass dieser auch nicht vorgenommen wurde.

In den Jahren 2007 bis 2011 findet sich die Regelung zum Steuerabzug bei Dividendenkompensationszahlungen in § 44 Absatz 1 Satz 3 EStG. Danach musste, falls sich der Verkäufer einer inländischen Depotbank bediente, diese den Steuerabzug vornehmen und die Kapitalertragsteuer bescheinigen. Sollte sich der Verkäufer einer ausländischen Depotbank bedient haben, fehlt es bereits an einer entsprechenden Regelung, da ein ausländisches Kreditinstitut nicht zur Einziehung deutscher Steuern verpflichtet werden konnte. Dies hatte zur Folge, dass insoweit kein Steuerabzug vorgenommen wurde.

2. Vorlage der Kapitalertragsteuerbescheinigung

Für eine Anrechnung beziehungsweise Erstattung der Kapitalertragsteuer ist schließlich dem Finanzamt eine Bescheinigung i. S. v. § 45a Absatz 2 oder Absatz 3 EStG vorzulegen. Der Zweck dieser Regelungen liegt in der Nachweisfunktion. Im Unterschied zu einer Vielzahl anderer „steuerermäßigender“ Tatbestände traf der Gesetzgeber gerade im Zusammenhang mit der Anrechnung von Kapitalertragsteuer eine spezielle Bescheinigungs- und damit Nachweisregelung.¹⁵⁴

Für die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf Dividenden ist eine Steuerbescheinigung nach §§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1, 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 45a Absatz 2 EStG auszustellen. Mit der Einführung der Besteuerung von Dividendenkompensationsleistungen durch das JStG 2007 ist auch eine Steuerbescheinigung für einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf Kompensationsleistungen nach §§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4, 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 45 Absatz 3 EStG auszustellen.

Zur Neufassung des § 45a Absatz 3 Satz 2 EStG führte der Sachverständige *Prof. Dr. Michael Schmitt* in seiner Stellungnahme aus:

„Mit dem Jahressteuergesetz 2007 wurde angeordnet, dass die Kapitalertragsteuerbescheinigung von dem auszahlenden Kreditinstitut und damit von der Depotbank des Leerkäufers auszustellen ist (§ 45a Absatz 3 Satz 3 EStG i.F.d. JStG 2007). In § 45a Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 EStG wurde bestimmt, dass der Emittent der Aktien insoweit als Schuldner der Kapitalerträge gilt. Dabei handelt es sich um eine Fiktion, da zivilrechtlich der Leerverkäufer die Kompensationszahlung schuldet. Da die depotführende Bank des Leerkäufers bei der Ausstellung der Steuerbescheinigung den Schuldner der Kapitalerträge angeben muss, dabei aber nicht ohne Weiteres erkennen kann, ob es sich bei der eingehenden Zahlung um die originäre Dividende des Emittenten oder eine Kompensationszahlung des Leerverkäufers handelt, wurde mit dieser gesetzlichen Regelung bestimmt, dass für die Steuerbescheinigung fiktiv der Emittent als Schuldner der Kapitalerträge anzusehen ist.“¹⁵⁵

§ 45a Absatz 6 EStG verpflichtet den Aussteller zur Rückforderung von Kapitalertragsteuerbescheinigungen, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen des § 45 a Absätze 2 bis 5 EStG nicht entsprechen.

§ 45a Absatz 7 EStG normiert die Haftung des Ausstellers der Bescheinigung für Steuerausfälle, die in Folge von unrichtigen Bescheinigungen entstehen.

3. Kontrollmöglichkeiten von Kapitalertragsteuerbescheinigungen in der Praxis

Der Sachverständige *Prof. Dr. Michael Schmitt* wurde vom Ausschuss um Stellungnahme zu den Prüfungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung bei Anrechnungs- oder Erstattungsbegehren von Steuerpflichtigen zur Kapitalertragsteuer gebeten. In seiner Anhörung vor dem Untersuchungsausschuss am 16. April 2015 äußerte er sich wie folgt:

„[...] dieses Modell zur Erzielung von Kapitalertragsteuer ist uns nicht im Vorhinein vorgelegt worden mit der Bitte um Genehmigung, um das mal so zu sagen. Wenn ansonsten Steuerbürger Gestaltungen vornehmen, die Milliarden Steuern kosten können, legen sie größten Wert darauf, dass die Finanzbehörde das vorher akzeptiert im Rahmen einer verbindlichen Auskunft. [...]

Das ist eigentlich das Übliche. Hier haben wir nichts gehört. Kein Sterbenswörtchen von den Beteiligten.“¹⁵⁶

¹⁵⁴ BFH, Urteil vom 29. April 2008, VIII R 28/07, Rz. 39 (juris).

¹⁵⁵ Ausschussdrucksache 18(30)97, S. 9.

¹⁵⁶ Protokoll-Nr. 5 I, S. 23.

In seiner schriftlichen Stellungnahme für den Untersuchungsausschuss¹⁵⁷ ergänzte Prof. Dr. Michael Schmitt, dass der Innendienst des Finanzamtes gem. § 36 Absatz 2 Nummer 2 EStG immer zu prüfen habe, ob eine Steuerbescheinigung im Original vorliege, die Steuerbescheinigung nach amtlichen Muster erstellt worden sei, ob sie alle gesetzlich vorgegebenen Angaben enthalte sowie ob die Steuerbescheinigung in sich schlüssig sei oder sich daraus Unstimmigkeiten ergeben würden.

Darüber hinaus müsse der Steuererklärung eine Einzelaufstellung der Dividenden beigelegt sein:

„Dies ist erforderlich, wenn Dividenden von mehreren Aktiengesellschaften bezogen wurden (vgl. z.B. KSt 1A, Zeile 44). Evtl. sind die Einzelpositionen auch aus den Bilanzunterlagen ersichtlich. Anhand dieser Aufstellung prüft der Innendienst insbesondere, ob für jede Einzelposition eine Steuerbescheinigung vorliegt und ob die Gesamtsummen der bescheinigten Bruttodividenden und Kapitalertragsteuerbeträge mit den in der Steuererklärung ausgewiesenen Wertansätzen übereinstimmen.

Bei Banken ist die Prüfung der Einzelpositionen aufgrund des Umfangs durch den Innendienst nicht möglich. Der Innendienst muss sich insoweit auf eine Gesamtsummenprüfung beschränken. Einzelpositionsbezogene Kontrollen bleiben dem Außendienst im Rahmen der Betriebsprüfung vorbehalten.“¹⁵⁸

Geprüft werden müsse zudem, ob die Bruttodividenden in zutreffender Höhe in der Steuererklärung enthalten seien:

„Es geht darum zu prüfen, ob die Bruttodividenden in den steuerlich zu erfassenden Einnahmen enthalten und die für Dividendenerträge geltenden Steuerbefreiungsvorschriften des § 3 Nr. 40 EStG oder des § 8b Absatz 1 KStG zutreffend angewandt wurden.“¹⁵⁹

Auch müsse die Berufsträgerbescheinigung vorliegen:

„Mit BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 wurde - mit Wirkung ab 2009 - angeordnet, dass die Depotbank des (Leer-)Käufers den Erwerb von Aktien mit Dividendenanspruch, die ohne Dividendenanspruch geliefert werden, durch einen Zusatz auf der Steuerbescheinigung kenntlich zu machen hat. Bei Vorlage einer derartigen Bescheinigung durfte eine Steueranrechnung im Rahmen der Veranlagung nur erfolgen, wenn dem Finanzamt zusätzlich eine sog. Berufsträgerbescheinigung vorgelegt wurde, in der ein Wirtschaftsprüfer / Steuerberater bestätigte, dass ihm keine Erkenntnisse über Absprachen zu einem Leerverkauf vorlägen. Nur dann durfte das Finanzamt davon ausgehen, dass dem Erwerb über den Dividendenstichtag kein Leerverkauf zu Grunde lag.“¹⁶⁰

Darüber hinausgehende Prüfungen seien dem Innendienst in aller Regel nicht möglich. Dies gelte insbesondere für die gesetzliche Voraussetzung des Einbehalts der Kapitalertragsteuer durch den Schuldner. Als „Nachweis“ hierfür könne der zuständige Sachbearbeiter des Finanzamtes insoweit nur auf die im Original vorzulegende Steuerbescheinigung zurückgreifen.

Die Steuerbescheinigung stelle – ähnlich wie andere für steuerliche Zwecke erteilte Bescheinigungen – einen Anscheinsbeweis dar, auf deren Richtigkeit der Innendienst vertrauen könne, sofern ihm keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorlägen. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Aussteller einer unzutreffenden Steuerbescheinigung für die zu Unrecht gewährten Steuervorteile gem. § 45a Absatz 7 EStG haften müsse.

Der Außendienst (die Betriebsprüfung) könne Cum/Ex-Geschäfte zum Prüffeld machen, insbesondere wenn auffallend hohe Anrechnungsbeträge für Kapitalertragsteuer vorhanden seien. Denkbar sei auch, dass der Steuerpflichtige mit einer Selbstanzeige oder einer berichtigten Steuererklärung initiativ werde.

¹⁵⁷ Ausschussdrucksache 18(30)97.

¹⁵⁸ Ausschussdrucksache 18(30)97, S. 11.

¹⁵⁹ Ausschussdrucksache 18(30)97, S. 12.

¹⁶⁰ Ausschussdrucksache 18(30)97, S. 12.

Für die Feststellung, ob und ggf. in welcher Höhe ungerechtfertigte Kapitalertragsteueranrechnungen infolge von Cum/Ex-Geschäften vorlägen, seien die Wertpapierumsätze des Steuerpflichtigen zu prüfen. Vielfach handele es sich bei den fraglichen Wertpapiergeschäften um Umsätze in großer Zahl. Dies erfordere von der Außenprüfung im Zusammenwirken mit dem Steuerpflichtigen eine Konzeptentwicklung inklusive dazugehöriger EDV-Verfahren (elektronisches Datenverarbeitungs-Verfahren), um die Geschäftsabläufe und betriebsinternen Buchhaltungs- und Datenverarbeitungssysteme ermitteln zu können. Letztlich müsse eine gerichtsfeste Dokumentation der Cum/Ex-Geschäfte erreicht werden.

Angesichts der Größenordnung der bei der Kapitalertragsteueranrechnung festgestellten Unregelmäßigkeiten komme in Cum/Ex-Fällen regelmäßig eine strafrechtliche Relevanz in Betracht. Dies führe dann zur Einschaltung von Steuerfahndung und Staatsanwaltschaft.

4. Abgrenzung des Gestaltungsmissbrauchs im Sinne von § 42 AO von der Steuerhinterziehung im Sinne von § 370 AO

Das allgemeine Steuerrecht unterscheidet den Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO und die Steuerhinterziehung im Sinne des § 370 AO.

§ 42 AO soll der Steuerverwaltung ein Instrument an die Hand geben, um missbräuchlichen Gestaltungen die Anerkennung verweigern zu können. So kann nach § 42 Absatz 1 Satz 1 AO durch Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts das Steuergesetz nicht umgangen werden. § 42 Absatz 2 Satz 1 AO definiert, dass ein Missbrauch vorliegt, wenn eine unangemessene rechtliche Gestaltung gewählt wird, die beim Steuerpflichtigen oder einem Dritten im Vergleich zu einer angemessenen Gestaltung zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt. Gemäß § 42 Absatz 2 Satz 2 AO kann sich der Steuerpflichtige der Rechtsfolgenwirkung des § 42 entziehen, wenn er für die gewählte Gestaltung außersteuerliche Gründe nachweist, die nach dem Gesamtbild der Verhältnisse beachtlich sind.

§ 370 AO normiert den Straftatbestand der Steuerhinterziehung. Diesen verwirklicht, wer den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

Der Sachverständige *Prof. Dr. Michael Schmitt* äußerte sich bezüglich des Unterschieds zwischen dem Gestaltungsmissbrauch des § 42 AO und der Steuerhinterziehung in § 370 AO folgendermaßen:

„§ 42 AO und § 370 AO haben unterschiedliche Ansatzpunkte. Während § 42 AO eine durch eine unangemessene Gestaltung vermeintlich eintretende Rechtsfolge zu unterbinden versucht, wenn der Steuerpflichtige hierfür keine außersteuerlichen Gründe nachweisen kann, greift § 370 Absatz 1 Nr. 1 und 2 AO ein, wenn es durch eine Täuschung über steuererhebliche Tatsachen zu einer Steuerverkürzung oder zu einem unberechtigten Steuervorteil kommt.“¹⁶¹

§ 370 Absatz 1 AO setze nach *Prof. Dr. Michael Schmitt* voraus, dass der Steuerpflichtige steuererhebliche Tatsachen, zu deren Mitteilung er verpflichtet sei, nicht oder unzutreffend dem Finanzamt mitteile. Es erfolge also hier eine Täuschung auf der Sachverhaltsebene, die zu einer Steuerverkürzung oder der Erlangung eines nicht gerechtfertigten Steuervorteils führe.

§ 42 AO knüpfe dagegen an die rechtliche Würdigung eines dem Finanzamt zutreffend erklärten Sachverhalts an. Der Steuerpflichtige habe hier die steuererheblichen Tatsachen zutreffend und vollständig erklärt, aber mit der von ihm gewählten Gestaltung eine für ihn günstige Rechtsfolge bewirken wollen, die trotz formaler Verwirklichung der Voraussetzungen der Rechtsnorm als unangemessen erscheine. Die gewählte Gestaltung werde daher vom Finanzamt als missbräuchlich angesehen und die begehrte Rechtsfolge (beispielsweise Betriebsausgabenabzug, Kapitalertragsteuererstattung etc.) versagt.

¹⁶¹ Ausschussdrucksache 18(30)97, S. 14.

Eine Steuerhinterziehung sei daher nicht gegeben, wenn der Steuerpflichtige eine ihm günstige Rechtsansicht vertrete, aber die steuerlich erheblichen Tatsachen richtig und vollständig vortrage und es dem Finanzamt dadurch ermögliche, die Steuer unter abweichender rechtlicher Beurteilung festzusetzen. Auch wenn das Finanzamt dabei der Rechtsauffassung des Steuerpflichtigen folge und die Steuer zu niedrig festsetze, sei der objektive Tatbestand des § 370 Absatz 1 AO nicht erfüllt.

Für Cum/Ex-Geschäfte bedeute dies, so *Prof. Dr. Michael Schmitt*, dass der objektive Tatbestand des § 370 Absatz 1 AO dadurch erfüllt sein könnte, dass die Kapitalertragsteuerbescheinigung vorgelegt, der fehlende Kapitalertragsteuereinbehalt beziehungsweise das hinter den Geschäften stehende Gesamtkonstrukt aber nicht offengelegt worden sei. Ob dies vorsätzlich erfolgte, müsse dann im jeweiligen Einzelfall geprüft werden.¹⁶²

B. Behördenzuständigkeiten in Bund und Ländern für die im Zusammenhang mit Cum/Ex auftretenden Fragestellungen

I. Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Ertragskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes sind in den Artikeln 70 ff. GG, für den Bereich der Steuern in Artikel 105 GG geregelt. Im Bereich der Steuern hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz inne, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht (Artikel 105 Absatz 2 GG i.V.m. Artikel 72 Absatz 2 GG). Hierzu zählt die im Zusammenhang mit Cum/Ex-Gestaltungen relevante Kapitalertragsteuer, welche in Deutschland als eine Erhebungsform der Einkommen- und Körperschaftsteuer ausgestaltet ist. Die Ertragshoheit für diese Gemeinschaftsteuern stehen Bund und Ländern – unter Berücksichtigung des Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer – nach Artikel 106 Absatz 3 GG gemeinsam zu. Die Verwaltungskompetenz liegt nach Artikel 108 Absatz 3 i.V.m. Artikel 85 GG bei den Ländern.

II. Bundesfinanzverwaltung

1. Bundesministerium der Finanzen

In der Bundesfinanzverwaltung ist das BMF die oberste Behörde. Zu den wesentlichen Aufgaben des BMF gehören die Haushalts-, Steuer-, die Finanz- sowie die Finanzmarktpolitik. Das BMF übt außerdem grundsätzlich die Rechts- und im Bereich der Auftragsverwaltung auch die Fachaufsicht über die Finanzbehörden der Länder aus, soweit sie Bundesgesetze ausführen. Diese Aufgabe wird in der Steuerabteilung des BMF wahrgenommen. Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Einflussnahme des Bundes bildet Artikel 108 Absatz 3 GG i.V.m. Artikel 85 Absatz 3 und 4 GG. In die Bearbeitung einzelner Steuerfälle greift der Bund aber nur in Ausnahmefällen ein, um vor allem eine gleichmäßige Anwendung der Steuergesetze durch die Finanzverwaltung sicherzustellen.

Nach Artikel 108 Absatz 7 GG sind zu vielen Steuergesetzen sog. Steuerrichtlinien ergangen (zum Beispiel EStR, LStR, KStR), die die Verwaltungsauffassung zu bestimmten Auslegungsfragen enthalten. Sie sind für die Verwaltungsbehörden verbindlich, haben aber in der Regel keine Außenwirkung und binden daher weder den Steuerpflichtigen noch die Gerichte. Sog. ermessensleitende Richtlinien können aber über Artikel 3 Absatz 1 GG Außenwirkung erlangen, indem sie typischerweise eine ständige Verwaltungspraxis formulieren.¹⁶³

Durch sog. BMF-Schreiben kann das BMF, gestützt auf Artikel 108 Absatz 3 Satz 2 GG auch mit Wirkung für Finanzverwaltungen der Länder, Vorgaben machen, die sich vor allem auf die Gesetzesanwendung beziehen. Es handelt sich auch in diesen Fällen um verwaltungsinterne Maßnahmen, die als Verwaltungsvorschriften grundsätzlich nur die nachgeordneten Behörden binden. Darüber hinaus kann die Verwaltung auch die Wirkung von

¹⁶² Ausschussdrucksache 18(30)97, S. 14 f.

¹⁶³ *Dieter Birk/Marc Desens/Henning Tappe*, Steuerrecht, 2015, § 1 C I 1, Rn. 64.

höchstrichterlichen Entscheidungen über den entschiedenen Einzelfall hinaus durch (Nichtanwendungs-)Erlasse vermeiden.¹⁶⁴

2. Bundeszentralamt für Steuern

Das BZSt ist eine dem BMF nachgeordnete Oberbehörde. Es entstand aus dem steuerrechtlichen Aufgabenbereich des Bundesamts für Finanzen (BfF) im Jahr 2006. Die Aufgaben des BZSt richten sich nach § 5 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG). Zu ihnen zählen beispielsweise die Mitwirkung an Außenprüfungen, die Erstattung und Freistellung von deutschen Abzugsteuern (einschließlich Kapitalertragsteuer), die steuerliche Rechts- und Amtshilfe, die zentrale Sammlung und Auswertung von steuerlichen Auslandsbeziehungen und die Vergütung von Vorsteuerbeträgen.

3. Bundesanstalt für Finanzdienstleistung

Die BaFin übt als zuständige Verwaltungsbehörde gem. § 6 Absatz 1 KWG die Aufsicht über die Institute nach Maßgabe des KWG aus. Sie ist gem. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG) eine bundesunmittelbare, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie beaufsichtigt Banken, Finanzdienstleister, Versicherer und den Wertpapierhandel. Ziel der Aufsicht ist es, die Funktionsfähigkeit, Stabilität und Integrität des deutschen Finanzmarktes zu sichern.

Die BaFin wird geleitet durch ein Direktorium, das aus dem Präsidenten und vier Exekutivdirektoren für die Wertpapieraufsicht, die Bankenaufsicht, die Versicherungsaufsicht und für den Bereich Querschnittsaufgaben/Innere Verwaltung besteht.

III. Landesfinanzverwaltung

Grundsätzlich sind die Landesfinanzverwaltungen zwei- beziehungsweise dreistufig aufgebaut: Die obersten Behörden in der Landesfinanzverwaltung sind die 16 Landesfinanzministerien. In 9 der 16 Landesfinanzverwaltungen bestehen wegen des dortigen dreistufigen Aufbaus Oberfinanzdirektionen (OFD) und Landesämter als sog. Mittelbehörden.

Die Finanzämter sind örtliche Landesbehörden und verwalten grundsätzlich im Auftrag des Bundes die Besitz- und Verkehrssteuern, die ganz oder zum Teil dem Bund zufließen. Die Finanzministerien beziehungsweise Senatsverwaltungen leiten die jeweiligen Landesfinanzverwaltungen. Für die Steuerverwaltung ist regelmäßig eine bestimmte Abteilung innerhalb der Ministerien beziehungsweise Senatsverwaltungen verantwortlich. Die Mittelbehörden unterstützen und beaufsichtigen im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht die Finanzämter.

IV. Zuständigkeiten in Bund und Ländern für die Aufarbeitung konkreter Cum/Ex-Gestaltungen

Im Zusammenhang mit potentiellen Cum/Ex-Sachverhalten ist hinsichtlich der Zuständigkeit danach zu unterscheiden, ob der Antragsteller (für die Erstattung beziehungsweise Anrechnung von Kapitalertragsteuer) eine im Inland oder im Ausland ansässige natürliche oder juristische Person ist.

1. Cum/Ex-Gestaltungen mit inländischen Akteuren

Die Verrechnung beziehungsweise Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 36 EStG bei unbeschränkt steuerpflichtigen Personen wird durch die nach §§ 19, 20 AO zuständigen örtlichen Veranlagungsfinanzämter vorgenommen. Dies entspricht auch dem in Artikel 108 GG vorgegebenen Grundsatz, dass die Bundesländer für die Verwaltung der Ertragsteuern zuständig sind.

¹⁶⁴ Dieter Birk/Marc Desens/Henning Tappe, Steuerrecht, 2015, § 1 C I 1, Rn. 65.

2. Cum/Ex-Gestaltungen mit ausländischen Akteuren

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des FVG ist das BZSt zuständig für die Mitwirkung bei der Prüfung der Entlastung von deutschen Abzugssteuern (Erstattungen und Freistellungen) in den Fällen der §§ 43b und 50d EStG sowie aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).

Das BZSt hat somit die Aufgabe, die in Deutschland auf ausgezahlte Dividenden angefallene Kapitalertragsteuer an Steuerausländer zu erstatten, wenn sich aus einer EU-Richtlinie (Richtlinie der Europäischen Union) oder einem DBA ein Erstattungsanspruch ergibt.¹⁶⁵

3. Zuständigkeiten für die steuerstrafrechtliche Aufarbeitung von Cum/Ex-Gestaltungen

Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren liegt grundsätzlich in der Hand der Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens (siehe §§ 160, 161 StPO). Dieses Ermittlungsmonopol schränkt § 386 AO für das Strafverfahren ein. Aus Gründen der Verfahrensökonomie¹⁶⁶ tritt die Finanzbehörde bei der Verfolgung von Steuerstraftaten als Ermittlungsbehörde an die Stelle der Staatsanwaltschaft und nimmt deren Rechte und Pflichten im Ermittlungsverfahren wahr (§§ 386 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2; 399 Absatz 1 AO). Das Ermittlungsverfahren wird von der Finanzbehörde selbständig und ohne Weisungsgebundenheit gegenüber der Staatsanwaltschaft durchgeführt, wenn die Tat

- ausschließlich eine Steuerstraftat (§ 386 Absatz 2 Nummer 1 AO),
- ein Kirchensteuer- oder sonstiges Abgabenvergehen, das an Besteuerungsgrundlagen, Steuermessbeträge oder Steuerbeträge anknüpft (§ 386 Absatz 2 Nummer 2 AO), oder
- eine der Steuerstraftat gleichgestellte Tat ist.

Sachlich zuständig ist die Finanzbehörde, welche die betroffene Steuer verwaltet (§§ 386 Absatz 1 Satz 2, 387 Absatz 1 AO). Das sind grundsätzlich die Finanzämter als örtliche Landesbehörden (§ 17 Absatz 2 FVG). In allen anderen Fällen bleibt die Staatsanwaltschaft für das Ermittlungsverfahren funktional allein zuständig, wenn die Tat nicht ausschließlich eine Steuerstraftat darstellt, sondern zugleich andere Straftatbestände verletzt (vgl. § 386 Absatz 2 Nummer 1 AO) und/oder sobald gegen den Beschuldigten ein Haft- oder Unterbringungsbeehl erlassen ist (§ 386 Absatz 3 AO).

Die Staatsanwaltschaft bleibt auch für die Taten, deren Verfolgung in den Zuständigkeitsbereich der Finanzbehörde fällt, Herrin des Verfahrens. Denn sie kann die Strafsache jederzeit an sich ziehen (§ 386 Absatz 4 Satz 2 AO). Damit sie von diesem Recht Gebrauch machen kann, bedarf es aber in den dafür in Betracht kommenden (komplexen, größeren) Fällen ihrer Unterrichtung durch die jeweilige Finanzbehörde. Die Finanzbehörde kann die Sache auch von sich aus jederzeit an die Staatsanwaltschaft abgeben (§ 386 Absatz 4 Satz 1 AO). Umgekehrt kann die Staatsanwaltschaft die Sache in beiden Fällen im Einvernehmen mit der Finanzbehörde wieder zurückgeben (§ 386 Absatz 4 Satz 3 AO).¹⁶⁷

C. Die Rechtsprechung zu Cum/Ex-Fällen und die wissenschaftliche Diskussion

Auch wenn zu der konkreten Rechtsfrage des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums in den Fällen des Leerverkaufs rund um den Dividendenstichtag bislang noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung ergangen ist, waren für die Entstehung der Geschäfte einige Urteile von besonderer Bedeutung:

¹⁶⁵ MAT A-BZSt 2-1-1 Ordner 915 von 920, S. 206.

¹⁶⁶ Drucksache IV/2476, Nummer 17 zu Artikel 1.

¹⁶⁷ Klaus Tipke/Joachim Lang/Roman Seer, Steuerrecht, 2015, § 24, Rn. 2 f.

I. BFH-Urteil 1999 und Nichtanwendungserlass

1. BFH-Urteil und Diskussion zum wirtschaftlichen Eigentum

Von entscheidender Bedeutung war die Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 15. Dezember 1999 zum sog. Dividendenstripping¹⁶⁸. Die Leitsätze des Urteils lauteten:

„1. Werden alte Aktien eines Emittenten cum Dividende veräußert, so erlangt der Erwerber auch dann wirtschaftliches Eigentum an diesen Aktien, wenn er am Tag des Erwerbs junge Aktien desselben Emittenten ex Dividende an den Veräußerer der alten Aktien verkauft. Gleiches gilt beim Ankauf von Aktien cum Dividende und beim anschließenden zeitnahen Rückverkauf gleicher oder gleichwertiger Aktien ex Dividende durch voneinander unabhängige Geschäfte.

2. Die sog. Börsenklausel in § 50c Absatz 8 Satz 2 EStG 1987/1990 a.F. ist einschränkungs- und vorbehaltlos. Sie erfasst deshalb nicht nur börsentypische (anonyme) Geschäfte, sondern auch solche, denen Individualvereinbarungen zugrunde liegen, die darauf abzielen, Kursrisiken durch Rückkaufsvereinbarungen zu einem festgelegten Rückkaufspreis auszuschalten.

3. § 50c EStG 1987/1990 beinhaltet besondere Regelungen zur Vermeidung von Missbräuchen steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten. Durch diese wird die allgemeine abgabenrechtliche Missbrauchsvorschrift des § 42 AO 1977 nach Tatbestand und Rechtsfolgen verdrängt. Das gilt auch bei Geschäften "über die Börse" i.S. der sog. Börsenklausel in § 50c Absatz 8 Satz 2 EStG 1987/1990 a.F.“¹⁶⁹

Der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 15. Dezember 1999¹⁷⁰ zum sog. Dividendenstripping liegt ein Geschäftsmodell zugrunde, bei dem zum Börsenhandel zugelassene inländische Makler kurz vor dem Dividendenstermin von ausländischen Inhabern gehaltene Aktien mit Dividendenberechtigung ankauften, um diese kurz nach dem Dividendentermin ohne diese Dividendenberechtigung mit entsprechendem Kursabschlag wieder an den Veräußerer zurück zu verkaufen. Dadurch sollte die den ausländischen Dividendenberechtigten verwehrt Anrechnung der Kapitalertragsteuer durch den zwischengeschalteten inländischen Makler realisiert werden.

Während die Finanzverwaltung dieses Modell als missbräuchliche Gestaltung qualifizierte, folgte dem das FG nicht. Gleichwohl erkannte das FG das Geschäftsmodell nicht an, sondern ging davon aus, dass aufgrund der gleichzeitig eingegangenen gegenläufigen schuldrechtlichen Rückübertragungsverpflichtung der Erwerber nicht wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien geworden und deshalb nicht zur Anrechnung der Kapitalertragsteuer berechtigt gewesen sei.

Demgegenüber vertrat der Bundesfinanzhof in diesem Fall die Rechtsansicht, dass das wirtschaftliche Eigentum bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des schuldrechtlichen Vertrages im Vorgriff auf den Übergang des zivilrechtlichen Eigentums durch Umbuchung des Sammelverwahrers auf den Erwerber übergegangen war¹⁷¹.

Es kam im hier zu entscheidenden Fall auf die Frage des wirtschaftlichen Eigentums an, da Voraussetzung für die individuelle Zurechnung von Dividendenzahlungen der Status eines Anteilseigners im Sinne des § 20 Absatz 5 Satz 1 EStG a.F. ist.

Anteilseigner ist derjenige, dem nach § 39 der AO die Anteile an dem Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses zuzurechnen sind, § 20 Absatz 5 Satz 2 EStG.

§ 39 AO wiederum definiert das wirtschaftliche Eigentum. Demnach sind Wirtschaftsgüter dem Eigentümer zuzurechnen, § 39 Absatz 1 AO. Gemäß Absatz 2 Nummer 1 gelten abweichend von Absatz 1 die folgenden Vorschriften:

¹⁶⁸ BFH, Urteil vom 15. Dezember 1999, I R 29/97, BStBl. II 2000, S. 527 ff.

¹⁶⁹ BFH, Urteil vom 15. Dezember 1999, I R 29/97, BStBl. II 2000, S. 527.

¹⁷⁰ BFH, Urteil vom 15. Dezember 1999, I R 29/97, BStBl. II 2000, S. 527 ff.

¹⁷¹ Ausschussdrucksache 18(30)102, S. 1 f.

„1. Übt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut in der Weise aus, dass er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann, so ist ihm das Wirtschaftsgut zuzurechnen. Bei Treuhandverhältnissen sind die Wirtschaftsgüter dem Treugeber, beim Sicherungseigentum dem Sicherungsgeber und beim Eigenbesitz dem Eigenbesitzer zuzurechnen.“

Der Sachverständige *Helmut Lotzgeselle* erläuterte in seiner Stellungnahme:

„In dem entschiedenen Fall handelte es sich um girosammelverwahrte Aktien, die vom Aktieinhaber unmittelbar vor dem Dividendenbeschluss über die Börse an einen Erwerber cum Dividende veräußert und sodann ex Dividende nach dem Dividendenbeschluss geliefert wurden und der Erwerber die Aktien sofort weiter- bzw. zurückveräußert.“¹⁷²

Zum wirtschaftlichen Eigentum im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 AO führte der 1. Senat des Bundesfinanzhofs in seiner Entscheidung aus:

„Bei Aktien erlangt der Erwerber wirtschaftliches Eigentum im Allgemeinen ab dem Zeitpunkt, von dem ab er nach dem Willen der Vertragspartner über die Wertpapiere verfügen kann. Das ist in der Regel der Fall, sobald Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten, insbesondere die mit Wertpapieren gemeinhin verbundenen Kursrisiken und -chancen, auf den Erwerber übergegangen sind.“¹⁷³

Zu der Bundesfinanzhof-Entscheidung führte der Sachverständige *Helmut Lotzgeselle* in seiner Stellungnahme aus:

„Der BFH bezog sich in seinen Entscheidungsgründen ausdrücklich auf die Definition des wirtschaftlichen Eigentums und die vom Finanzgericht in dem Fall getroffenen Feststellungen zu den konkreten Geschäften. Er führte unter Bezugnahme auf die konkreten Geschäfte aus, dass in diesen Fällen nach dem Gesamtbild der Verhältnisse aufgrund der bestehenden einschlägigen Börsenusancen und den üblichen Abläufen sichergestellt sei, dass die mit den Anteilen verbundenen Gewinnansprüche regelmäßig nicht mehr entzogen werden können.

Die Entscheidung basiert darauf, dass es sich um girosammelverwahrte Aktien handelte, die vom Aktieninhaber über die Börse gehandelt wurden. Nur in diesen Fällen ist gewährleistet, dass der Aktienerwerber bereits mit Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages eine tatsächliche Herrschaft in der Weise ausübt, dass er den Eigentümer nach dem Gesamtbild der Verhältnisse im Regelfall von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann und die mit dem Wirtschaftsgut verbundenen wesentlichen Rechte sowie das Risiko einer Wertminderung und die Chancen einer Wertsteigerung auch ihn übergegangen sind.

Dies wird bei diesen Geschäften – worauf der BFH ausdrücklich hinweist - aus den einschlägigen Börsenusancen und den üblichen Abläufen bei der Wertpapiersammelverwahrbank (Clearstream) gewährleistet.“¹⁷⁴

Die Bedeutung dieser Bundesfinanzhof-Entscheidung für die rechtliche Beurteilung von Cum/Ex Geschäften bei Leerverkäufen war und ist umstritten.

Ein Teil des Schrifttums und die Finanzverwaltung verweisen darauf, dass die Bundesfinanzhof-Entscheidung zu einem Fall des Inhaberverkaufs von Aktien und nicht, wie bei Cum/Ex-Geschäften typisch, zur Fallkonstellation der Leerverkäufe ergangen sei.

So konstatiert der Sachverständige *Helmut Lotzgeselle* in seiner Stellungnahme:

¹⁷² Ausschussdrucksache 18(30)102, S. 1.

¹⁷³ BFH, Urteil vom 15. Dezember 1999, I R 29/97, Rn. 40.

¹⁷⁴ Ausschussdrucksache 18(30)102, S. 1.

„Für außerbörsliche OTC-Geschäfte und bei cum/ex-Geschäften mit Leerverkäufen ist die Rechtsprechung des Ersten Senats des BFH, die einen Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bei Aktiengeschäften bereits im Zeitpunkt des schuldrechtlichen Vertrages annimmt, nicht anwendbar. Bei außerbörslichen OTC-Geschäften fehlt es regelmäßig an entsprechenden Institutionen wie Clearstream, die die Lieferung der Wertpapiere und Regulierung der Zahlungsströme (Dividenden und Ausgleichszahlungen) garantieren. Insbesondere unterliegen außerbehördliche Käufe nicht der zweitägigen Erfüllungspflicht. Es können längere oder kürzere Lieferzeiten vereinbart werden. Bei diesen Geschäften bedarf es zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums zwingend der Erlangung des Besitzes durch die Belieferung der Aktien.

Das Gleiche gilt beim Erwerb vom Leerverkäufer. Auch hier bedarf es zum Erwerb des wirtschaftlichen (und zivilrechtlichen) Eigentums zwingend der Einbuchung der Aktien ins Depot (Besitzerwerb).

Beim regulären Börsengeschäft ist für Privatkunden gesichert, dass die Depotbank eines Verkäufers einen Aktienverkauf über die Börse nur durchführt, wenn ein Aktienbestand vorhanden ist; die Depotbank des Verkäufers durch einen Sperrvermerk dafür sorgt, dass der Verkäufer den gleichen Aktienbestand nicht mehrfach verkauft und die Depotbank des Käufers diesem bereits ab Kaufabschluss eine Verfügungsmöglichkeit einräumt. Demgegenüber sind bei OTC Geschäften die Depotbank des Käufers und des Verkäufers regelmäßig nicht am Zustandekommen des schuldrechtlichen Geschäfts beteiligt. Sie übernehmen nur Funktionen für die Abwicklung der sachenrechtlichen Erfüllung.

Ausgehend von der Definition des wirtschaftlichen Eigentums (§ 39 Absatz 2 Nr. 1 AO), der voraussetzt, dass der Leerkäufer in der Lage ist, den Anteilseigner von der Einwirkung auf das in seinem Eigentum stehende Wirtschaftsgut (Aktie) wirtschaftlich auszuschließen, erlangt der Aktienerwerber bei OTC-Geschäften erst durch den Besitz eine rechtlich geschützte Position, die ihm gegen seinen Willen nicht mehr entzogen werden kann. Erst ab diesem Zeitpunkt ist der Erwerb wirtschaftlichen Eigentums möglich.

Entscheidendes Merkmal des wirtschaftlichen Eigentums ist dabei nicht eine Befugnis, sondern das mit dem Eigentum verbundene Ausschließungsrecht (Anzinger, Recht der Finanzinstrumente 2012,394,400). Für den Wechsel im wirtschaftlichen Eigentum muss eine Situation eintreten, in welcher der Käufer den Verkäufer auf der Grundlage besonderer schuldrechtlicher Verpflichtungen oder faktischer Gegebenheiten (Besitz) von der Nutzung der Sache ausschließen kann, über die Verwaltung- und Vermögensrechte verfügen kann und keine Risiken mehr aus der Verkäufersphäre zu fürchten hat (Schön, Recht der Finanzinstrumente 2015,115,119).

Da der Leerkäufer in keinerlei vertraglicher oder sonstiger Beziehung zum Inhaber der Aktien steht, hat er auch keinerlei Möglichkeit den Anteilseigner von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut (Aktie) auszuschließen. Vielmehr kann der Aktieninhaber mit der Aktie tun und lassen was immer er will. Seine Verfügung ist in keinster Weise eingeschränkt. Auch werden dem Anteilseigner nicht seine Gewinnansprüche aus den Aktien vom Leerkäufer entzogen, da diese dem Leerkäufer zu keinem Zeitpunkt zu stehen. Dieser hat lediglich einen Anspruch auf eine Dividendenkompensationszahlung, bei der es sich aber nicht um die originäre Dividende, sondern um eine Schadensersatzleistung des Leerverkäufers handelt.“¹⁷⁵

Der Sachverständige Prof. Dr. Christoph Spengel äußerte in der Anhörung am 14. April 2016 vor dem Untersuchungsausschuss:

„[...] In rechtlicher Hinsicht gibt es nach meiner Auffassung niemals die Möglichkeit [...] einmal einbehaltene Kapitalertragsteuer mehrfach anzurechnen. Diese Geschäfte sind nach

¹⁷⁵ Ausschussdrucksache 18(30)102, S. 3 f.

meiner Auffassung illegal in diesem Sinne, dass es das Steuergesetz nie ermöglicht hat, sie so durchzuführen. Es wurde im Schrifttum eine Gesetzeslücke herbeigeschrieben, [...]“¹⁷⁶

Die Gegenansicht in der Literatur geht dagegen davon aus, dass das wirtschaftliche Eigentum bereits mit Abschluss des Kaufvertrags der Wertpapiere übergehe. Dies gelte auch für den außerbörslichen Handel.

Stellvertretend für diese Rechtsauffassung äußerte der Sachverständige *Prof. Dr. Marc Desens* in seiner Stellungnahme für den Untersuchungsausschuss:

„Da es aber nach dem „Gesamtbild der Verhältnisse auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen“ auf das von den Parteien wirtschaftlich Gewollte und das tatsächlich Bewirkte ankommt, kommt es nicht darauf an, ob in atypischen Konstellationen die Gewinnansprüche ausnahmsweise noch entzogen werden können. Für eine hinreichende Verbindung zwischen der Erwartung der zukünftigen Übertragung des (zivilrechtlichen) Eigentums (Vertragsabschluss vor dem Dividendenstichtag) und der endgültigen Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums (nach dem Dividendenstichtag) reicht es vielmehr aus, dass die mit den Anteilen verbundenen Gewinnansprüche nach üblichen Abläufen regelmäßig nicht mehr entzogen werden können.

Ob die BFH-Grundsätze auch für den OTC-Handel gelten, ist umstritten.

M.E. geht das wirtschaftliche Eigentum daher auch im OTC-Handel über, [...]

Nach der typologischen Gesamtbetrachtung des BFH kommt es aber – wie aufgezeigt – nicht darauf an, dass die Möglichkeit atypischer Geschehensabläufe besteht. Entscheidend ist, dass nach der Erwartung der Parteien bei Abschluss des Kaufvertrages und ihrem späteren Verhalten das Eigentum an den Aktien auch übertragen werden soll. Das entspricht dem Wortlaut von § 39 Absatz 2 Nr. 1 AO, der ebenfalls nur „auf den Regelfall“ abstellt.“¹⁷⁷

Der Sachverständige *Prof. Dr. Michael Schmitt* hält die Gegenansicht zum wirtschaftlichen Eigentum für rechtswidrig. Er äußerte in der Anhörung am 14. April 2016:

„Aus Sicht der Verwaltung war nicht vorstellbar, mit welcher Energie sogenannte Finanzberater und Investoren durch ausgeklügelte Cum/Ex-Geschäfte im In- und Ausland an diesem Grundsatz rütteln würden mit dem Ziel, dem deutschen Staat systematisch bereits vereinbarte Steuergelder in schwindelerregender Höhe wieder abzuführen.“

[...] ein Schaden in Milliardenhöhe. Soll das wirklich Zufall gewesen sein? Soll das wirklich zufälliges Ergebnis des üblichen Marktgeschehens gewesen sein? Die Rechtslage hat solche Doppel- oder Mehrfacherstattungen nie hergegeben, weder vor den Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2007 noch danach. [...]

Es ist erstaunlich, dass nicht nur in der einschlägigen Beraterschaft, sondern auch in der Fachliteratur von namhaften Vertretern der Wissenschaft mit Ernsthaftigkeit und Beharrlichkeit bis heute das Gegenteil vertreten wird. Die hierzu angeführten Argumente sind bei genauerem Hinsehen nicht haltbar. [...]

Die vom Schrifttum behauptete Gesetzeslücke besteht nicht. Genauso wenig kann man der, zugegeben, rechtlich missverständlich formulierten Gesetzesbegründung zum Jahressteuergesetz 2007 eine größere Bedeutung beimessen als dem klaren Wortlaut des Gesetzes. Mit der Durchführung der Cum/Ex-Geschäfte wurde die Steuerverwaltung in dreierlei Hinsicht planmäßig getäuscht.

¹⁷⁶ Protokoll-Nr. 5 I, S. 4.

¹⁷⁷ Ausschussdrucksache 18(30)99, S. 35 f.

*Bei den Cum/Ex-Geschäften handelt es sich um Modelle mit bedeutenden Auswirkungen auf den Staatshaushalt und durchaus strafrechtlicher Relevanz. Legal waren sie nie.*¹⁷⁸

Der Sachverständige *Helmut Lotzgeselle* schätzte die Gegenauffassung in der Literatur in seiner Stellungnahme folgendermaßen ein:

„Soweit in der Literatur vertreten wird, dass auch beim Leerverkauf wirtschaftliches Eigentum bereits durch Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages übertragen wird, ist dies rechtswidrig. Die Autoren reduzieren die vom BFH in seiner Entscheidung vom 15.12.1999 durch ausführliche Subsumtion des konkreten Sachverhalts unter die Tatbestandsvoraussetzungen des wirtschaftlichen Eigentums gewonnene Erkenntnis auf den abstrakten Rechtssatz, dass bei börsengehandelten Aktien das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien bereits mit Abschluss des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts übergehe. (Berger/Matuszewski, Betriebsberater 2011,3097,3099; Englisch Finanzrundschau 2010, 1023, 1027; Desens DStR 2014,2317) und nehmen die dadurch mögliche mehrfache Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums bewusst in Kauf genommen.

*Dieses Ergebnis eines mehrfachen wirtschaftlichen Eigentums an einer Aktie ist aber weder mit dem Regelungsverständnis des wirtschaftlichen Eigentums in § 39 Absatz 2 Nr. 1 AO noch mit dessen Wortlaut zu vereinbaren und verstößt gegen die fundamentalen Grundsätze des deutschen Rechts. Jeder Vermögensgegenstand kann nur einem Rechtsträger zugeordnet sein. Nichts anderes gilt für das Steuerrecht. Das wirtschaftliche Eigentum in § 39 AO bewirkt aufgrund der wirtschaftlichen Betrachtungsweise im Steuerrecht lediglich eine andere Zurechnung der Wirtschaftsgüter abweichend von der zivilrechtlichen Eigentumsposition.*¹⁷⁹

Ergänzend trug *Helmut Lotzgeselle* in der Anhörung vor:

*„Das würde im Ergebnis zu einem mehrfachen wirtschaftlichen Eigentum führen. Ein solches mehrfaches wirtschaftliches Eigentum ist aber weder mit den Grundsätzen des deutschen Rechts, noch mit dem Regelungsverständnis des wirtschaftlichen Eigentums, noch mit dem Wortlaut des § 39 AO vereinbar. Ein Wirtschaftsgut kann nach dem deutschen Recht immer nur in dem Eigentum einer Person stehen.*¹⁸⁰

2. Nichtanwendungserlass des BMF

Das BMF erließ am 6. Oktober 2000 einen Nichtanwendungserlass zu dem Bundesfinanzhof-Urteil vom 15. Dezember 1999.

Der Nichtanwendungserlass lautete:

„Bei dem Dividenden-Stripping handelt es sich um Gestaltungen, durch die sich Anteilseigner, die nicht zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigt sind, den Vorteil dieser Anrechnung verschaffen. Dies geschieht in der Regel durch kurzfristigen Verkauf und Rückkauf von Anteilen inländischer Kapitalgesellschaften an anrechnungsberechtigte Anteilseigner.

Der BFH vertritt in dem Urteil vom 15. Dezember 1999 (BStBl. 2000 II S. 527) die Auffassung, das wirtschaftliche Eigentum an veräußerten Aktien cum Dividende und damit auch die üblicherweise mit solchen Transaktionen verbundenen Kursrisiken ginge unabhängig davon auf den Erwerber über, ob diese Aktien unmittelbar nach dem jeweiligen Bezugstermin in Gestalt gleichwertiger Aktien ex Dividende oder junger Aktien durch separate Geschäfte

¹⁷⁸ Protokoll-Nr. 5 I, S. 8 f.

¹⁷⁹ Ausschussdrucksache 18(30)102, S. 4 f.

¹⁸⁰ Protokoll-Nr. 5 I, S. 12.

zurückveräußert werden. Er hat ferner derartige Geschäfte auch dann den Börsengeschäften i. S. von § 50 c Absatz 8 Satz 2 EStG a.F. zugerechnet, wenn die Anonymität des Börsenhandels im Einzelfall nicht gewahrt ist und nicht zu Börsenkursen abgerechnet wird. Schließlich wird in dem Urteil in Fällen des Dividenden-Stripping ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten i.S. von § 42 AO grundsätzlich verneint. Das Urteil sieht in § 50 c EStG eine besondere Regelung zur Vermeidung von Missbräuchen, die die allgemeine abgabenrechtliche Missbrauchsvorschrift auch dann verdrängt, wenn nicht alle Voraussetzungen des § 50 c EStG erfüllt sind.

Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Grundsätze der o.g. Entscheidung über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht allgemein anzuwenden. Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung ist stattzugeben.“

Mit dem Nichtanwendungserlass wollte das BMF eine Anwendung der Rechtsauffassung des Bundesfinanzhof zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auf andere Fälle des Dividendenstripings verhindern.

II. BFH-Urteil vom 20. November 2007

Der Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 20. November 2007¹⁸¹ lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger war Konkursverwalter über das Vermögen der B-GmbH i.K., die im Streitjahr 1988 noch als A-GmbH firmierte. Gegenstand des Unternehmens der A-GmbH war der Handel mit Wertpapieren für eigene Rechnung und die Tätigkeit als Börsenmakler. Im Streitjahr tätigte die A GmbH verschiedene Wertpapiergeschäfte an der Börse. In sechs Fällen (nachfolgend: Geschäfte "Alt gegen Alt") kaufte sie in zeitlicher Nähe zum jeweiligen Dividendenstichtag von einem inländischen Kreditinstitut dividendenberechtigte Aktien ("cum Dividende"). Jeweils am Tag nach dem Dividendenstichtag (Ex-Tag) verkaufte sie Aktien desselben Emittenten in derselben Anzahl (nunmehr "ex Dividende"). Einmal erfolgte der Verkauf an denselben Kontrahenten, die übrigen Male an ein anderes inländisches Kreditinstitut.

In 42 Fällen (Geschäfte "Alt gegen Jung") kaufte die A-GmbH ebenfalls in zeitlicher Nähe zum jeweiligen Dividendenstichtag Aktien "cum Dividende" und verkaufte am selben Tag noch nicht dividendenberechtigte Aktien (junge Aktien) desselben Emittenten in derselben Anzahl. Lediglich in einem Fall erfolgte der Verkauf nicht taggleich. Der Verkauf erfolgte in 35 Fällen an denselben Kontrahenten, in sieben Fällen an andere inländische Kreditinstitute. Nach Auskunft der jeweiligen Kontrahenten handelten sie im Auftrag von im Ausland ansässigen Kunden (Banken und sonstige Kunden). In allen Fällen wurde der A-GmbH die beschlossene Dividende gutgeschrieben. Aus den Verkaufsgeschäften ergab sich jeweils ein Veräußerungsverlust.

Für die A-GmbH ergab sich jeweils eine Courtage. Hinsichtlich eines Teils der Geschäfte "Alt gegen Jung", bei dem die A-GmbH Lieferverpflichtungen über insgesamt 669.421 Stück junge Aktien eines bestimmten Emittenten eingegangen war, gab die Zulassungsstelle der Börse die Auskunft, dass zu dem entsprechenden Zeitpunkt lediglich 21.680 Stück junge Aktien dieses Emittenten theoretisch verfügbar waren.

Die Beklagte (das Finanzamt) erkannte die insgesamt 48 Wertpapiergeschäfte nicht an. Er war der Ansicht, sowohl Erwerb und Veräußerung der Aktien als auch die Dividendenzuflüsse seien unbeachtlich. Die Anrechnung der Körperschaft- und der Kapitalertragsteuer sei zu versagen. Der von der Klägerin hiergegen erhobenen Klage gab das Hessische FG statt.¹⁸² Die entscheidenden Leitsätze des Hessischen FG lauteten seinerzeit:

(1) Ein Erwerber wird auch dann wirtschaftlicher Eigentümer erworbener "alter" Aktien cum Dividende, wenn er am gleichen Tag sog. "junge" oder "neue" Aktien desselben Emittenten ex Dividende an den Veräußerer der alten Aktien oder an ein anderes inländisches Kreditinstitut verkauft. Bei Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 15. Dezember 1999 I R 29/97, BStBl II 2000, 527) kommt es nicht darauf an, ob der Erwerber der alten Aktien bei Abschluss der Verträge über eine entsprechende Anzahl junger Aktien verfügen kann.

¹⁸¹ BFH, Urteil vom 20. November 2007, I R 85/05 in BStBl. II 2013, S. 287.

¹⁸² Hessisches FG, Urteil vom 30. August 2005, 4 K 2557/99 in Entscheidungen der Finanzgerichte 2006, S. 277.

(2) Werden Aktien cum Dividende in zeitlicher Nähe zum Ex-Tag veräußert, so erlangt der Erwerber auch dann wirtschaftliches Eigentum an diesen Aktien, wenn er an dem jeweiligen Ex-Tag gleiche oder gleichwertige Aktien ex Dividende (zurück-)verkauft (sog. Geschäfte "Alt" gegen "Alt").

(3) Solche Geschäfte stellen auch dann keinen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42 Abgabenordnung dar, wenn der jeweilige Verkäufer der Aktien nicht zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigt war. Die Anwendung dieser Vorschrift wie auch des § 50c Absatz 1 Einkommensteuergesetz 1987/1990 wird durch die sog. Börsenklausel des § 50c Absatz 8 Satz 2 Einkommensteuergesetz 1987/1990 ausgeschlossen.

Der Bundesfinanzhof entschied am 20. November 2007, dass das Hessische FG die Klage zu Recht als zulässig und begründet angesehen habe. Die von der A-GmbH im Rahmen der Geschäfte "Alt gegen Jung" sowie "Alt gegen Alt" erworbenen Aktien seien dieser an den jeweiligen Dividendenstichtagen gem. § 39 AO zuzurechnen gewesen. Die A-GmbH habe im Streitjahr 2008 damit als Anteilseignerin Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des EStG (EStG 1987) i.V.m. § 8 Absatz 1 KStG 1984 (siehe nunmehr auch § 20 Absatz 2a EStG i.d.F. des Standortsicherungsgesetzes vom 13. September 77 1993, Bundesgesetzblatt (BGBl.) I 1993, 1569, BStBl. I 1993, 774) erzielt, die aus den beschlossenen Dividenden und der gem. § 36 Absatz 2 Nummer 3 EStG 1987 anrechenbaren Körperschaftsteuer bestanden hätten. Die um die Courtagen verminderten Veräußerungsverluste seien gewinnmindernd zu berücksichtigen.

Es handelte sich im Streitfall um die Konstellation, die bereits dem Senatsurteil vom 15. Dezember 1999 zugrunde lag¹⁸³. Nach dieser Entscheidung, an der der Senat festhielt, erlangte bei der Veräußerung von alten Aktien cum Dividende der Erwerber auch dann wirtschaftliches Eigentum an diesen, wenn er noch am selben Tag junge Aktien desselben Emittenten ex Dividende an den Veräußerer der alten Aktien verkaufte. Gleiches galt beim Ankauf von Aktien cum Dividende und anschließendem zeitnahen Rückverkauf gleicher oder gleichwertiger Aktien ex Dividende.

Dieses Urteil war – nach der Verkündung des JStG 2007 – zu einer durch das JStG 2007 überholten Rechtslage ergangen. Ein zwischenzeitliches (Nicht-)Anwendungsschreiben war daher nicht erforderlich.

III. BFH-Entscheidung vom 16. April 2014 und die Diskussion in der Wissenschaft

Der am 16. April 2014 ergangenen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (Az: I R 2/12) lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Klägerin war ein Finanzunternehmen. Im Streitjahr erwarb die Klägerin jeweils am Tag vor dem Dividendenstichtag (Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Ausschüttung) dividendenberechtigte Aktien („cum Dividende“). Die Klägerin kaufte die Aktien über eine in England ansässige Brokergesellschaft. Die Transaktionen erfolgten im außerbörslichen Handel (OTC). Zu den Erwerbszeitpunkten befanden sich die Aktien in französischen Depots.

In Ausübung des Rahmenvertrags über die Wertpapierleihe verpflichtete sich die Klägerin am jeweiligen Tag des Gewinnverwendungsbeschlusses, der englischen Brokergesellschaft (im Folgenden "G" genannt) die erworbenen Aktien darlehensweise zu überlassen. Übertragen wurden die Wertpapiere zu vollem Eigentum und zur freien Verfügung mit der Maßgabe, dass Wertpapiere gleicher Art und mit gleichem Nominalwert zurückzugeben seien. Zugleich vereinbarten die Vertragsparteien als Tag der Hingabe der Wertpapiere sowie als Abrechnungstag den Tag der Dividendenauszahlung. Die G war als Entleiher verpflichtet, der Klägerin zeitgleich mit der Wertpapierleihe, und spätestens zum Handelsschluss des Abrechnungstages, den an sie verliehenen Wertpapieren entsprechende Sicherheiten zu gewähren.

Zum Ausgleich der Dividendenerträge verpflichtete sich die G als Entleiherin der Wertpapiere, an dem Zahlungstag der Dividenden einen diesen Erträgen entsprechenden Betrag an die Klägerin als Verleiher zu zahlen.

¹⁸³ BFH, Urteil vom 15. Dezember 1999, I R 29/97 in BStBl. II 2000, S. 527.

Die G leistete Zahlungen in Höhe der Dividendenerträge von 12.422.340 Euro als Gegenleistung für Wertpapierdarlehen an die Klägerin. Umgekehrt verpflichtete sich die Klägerin, der G einen der Ausschüttungsquote entsprechenden Betrag von 95 Prozent zu zahlen. Infolgedessen zahlte die Klägerin an die G 95 Prozent der als Ertrag gebuchten Dividendenausgleichszahlungen in Höhe von 11.801.223 Euro. Nach Rückgabe der äquivalenten Sicherheiten (Wertpapiere gleicher Art und zum gleichem Nominalwert) durch die G verkaufte die Klägerin diese Aktien erneut über die englische Brokergesellschaft.

Die Klägerin beantragte im Rahmen ihrer Körperschaftsteuererklärung die Erstattung von Kapitalertragsteuern, Zinsabschlag und Solidaritätszuschlag in Höhe von insgesamt 2.621.322,89 Euro. Hierzu legte die Klägerin Steuerbescheinigungen der Aktiendepots und für die erzielten Zinserträge vor.

Das zuständige Finanzamt lehnte die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ab. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Klägerin zu den Dividendenstichtagen weder zivilrechtliche noch wirtschaftliche Eigentümerin der Aktien gewesen sei. Die Dividendenzahlungen könnten ihr nicht gem. § 20 Absatz 5 EStG zugerechnet werden.

1. Entscheidung der Vorinstanz

Das FG Hamburg lehnte mit Urteil vom 24. November 2011¹⁸⁴ erstinstanzlich die Klage auf Kapitalertragsteuererstattung ab. Die Leitsätze des Urteils lauteten:

„1. Bei Aktien, die durch eine Wertpapiersammelbank verwahrt werden, erfolgt die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums mit der schuldrechtlichen Vereinbarung und der Gutschrift für das Wertpapierdepot des Käufers. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem die mit Wertpapieren verbundenen Kursrisiken und Kurschancen auf den Erwerber übergehen und nach den üblichen Abläufen beim OTC-Handel die mit den erworbenen Aktien verbundenen Gewinnansprüche regelmäßig nicht mehr entzogen werden können.“

2. Einem Wertpapierleihgeschäft liegt zivilrechtlich ein Vertrag über ein Sachdarlehen (§§ 607 ff. BGB) zugrunde. Das wirtschaftliche Eigentum an verliehenen Wertpapieren geht im Fall girosammelverwahrter Aktien mit der schuldrechtlichen Vereinbarung über die Wertpapierleihe und der Gutschrift im Depot des Entleihers über.“¹⁸⁵

Zur Begründung führte das Gericht an, dass das wirtschaftliche Eigentum an den Wertpapieren am Tag des Gewinnverwendungsbeschlusses nicht auf die Klägerin, sondern auf die Entleiherin G übergegangen sei.

„Als Erwerber girosammelverwahrter Aktien erlangte die G das wirtschaftliche Eigentum mit der schuldrechtlichen Vereinbarung über die Wertpapierleihe und der Einbuchung in ihrem Depot noch vor dem Ende des Dividendenstichtages mit der Folge, dass diese und nicht die Klägerin die dividendenberechtigte Eigentümerin der Aktien wurde.“¹⁸⁶

„Dabei kommt es gerade nicht darauf an, dass die Vertragspartner der Wertpapierleihe als Tag der Hingabe der Wertpapiere und als Abrechnungstag den Tag der Auszahlung der Dividenden vereinbart haben; denn der nachgelagerten wertpapiertechnischen Abwicklung des Kaufvorgangs kommt dabei keine grundlegende Bedeutung zu.“¹⁸⁷

„Maßgeblich war der Zeitpunkt, an dem die mit Wertpapieren gemeinhin verbundenen Kursrisiken und -chancen auf sie als Erwerberin übergegangen waren und nach den üblichen Abläufen beim OTC-Handel die mit den erworbenen Aktien verbundenen Gewinnansprüche regelmäßig nicht mehr entzogen werden konnten.“¹⁸⁸

¹⁸⁴ FG Hamburg, Urteil vom 24. November 2011, 6 K 22/10.

¹⁸⁵ FG Hamburg, Urteil vom 24. November 2011, 6 K 22/10.

¹⁸⁶ FG Hamburg, Urteil vom 24. November 2011, 6 K 22/10.

¹⁸⁷ FG Hamburg, Urteil vom 24. November 2011, 6 K 22/10, Rn. 74 (juris).

¹⁸⁸ FG Hamburg, Urteil vom 24. November 2011, 6 K 22/10, Rn. 67 (juris).

„Daran ändert auch nichts, dass Bescheinigungen der Kapitalertragsteuer gemäß § 45a EStG an die Klägerin adressiert wurden. Die Erteilung der Steuerbescheinigung an die Klägerin hat keine konstitutive Wirkung des Inhalts, dass entsprechende Dividendenerträge von dem namentlich genannten Empfänger zu versteuern wären.“¹⁸⁹

2. Gerichtsbescheid des BFH und Beitritt des BMF

Auf die Revision der Klägerin erging zunächst am 6. März 2013 ein Gerichtsbescheid des Bundesfinanzhofs. Damit widersprach der Erste Senat des Bundesfinanzhofs der Auffassung des FG Hamburg und der des beklagten Finanzamts, die zuvor u. a. den Standpunkt vertreten hatten, dass das wirtschaftliche Eigentum beim außerbörslichen Handel mit Wertpapieren erst mit der schuldrechtlichen Vereinbarung und der Gutschrift auf dem Wertpapierdepot des Käufers übergehen würde. Das beklagte Finanzamt beantragte die mündliche Verhandlung, so dass der Gerichtsbescheid nicht zu einem Urteil erstarkte. Das Bundesfinanzministerium trat dem Verfahren bei. Ausweislich der Beweismaterialien, die dem Untersuchungsausschuss vorlagen¹⁹⁰, schätzte das BMF den Gerichtsbescheid des Bundesfinanzhofs als ernsthafte Gefährdung seiner Rechtsposition der Unrechtmäßigkeit der zweifachen Kapitalertragsteuererstattung ein. Es betraute Prof. Dr. Wolfgang Schön, den Geschäftsführenden Direktor des Max-Planck-Instituts für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen, mit der Prozessführung für dieses Revisionsverfahren.¹⁹¹

Prof. Dr. Wolfgang Schön verfasste im Nachgang zu dem Verfahren einen wissenschaftlichen Aufsatz. In der Einleitung hält er fest, dass der entscheidende Senat dem Vortrag des dem Verfahren beigetretenen BMF gefolgt sei, der – neben anderen Argumenten – den Erwerb wirtschaftlichen Eigentums an den dividendentragenden Wertpapieren durch die Klägerin aufgrund des gewählten Vertragsbündel konkret verneint habe.¹⁹²

3. Die BFH-Entscheidung I R 2/12

Mit Urteil vom 16. April 2014 sah der Bundesfinanzhof der Revision der Klägerin als teilweise begründet an. Die Leitsätze des Urteils lauteten:

„Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt derjenige, dem die Anteile an dem Kapitalvermögen im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses nach § 39 Absatz 1 AO rechtlich oder --wenn ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über die Anteile hat-- nach § 39 Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 AO wirtschaftlich zuzurechnen sind (Rn.29). Wirtschaftliches Eigentum über die Anteile in diesem Sinne scheidet bei sog. cum/ex-Geschäften mit Aktien aus, wenn der Erwerb der Aktien mit dem (hier:) durch ein Kreditinstitut initiiertes und modellhaft aufgelegtes Gesamtvertragskonzept verbunden ist, nach welchem der Initiator den Anteilserwerb fremdfinanziert, der Erwerber die Aktien unmittelbar nach ihrem Erwerb dem Initiator im Wege einer sog. Wertpapierleihe (bis zum Rückverkauf) weiterreicht und der Erwerber das Marktpreisrisiko der Aktien im Rahmen eines sog. Total Return Swap-Geschäfts auf den Initiator überträgt.“¹⁹³

Der Bundesfinanzhof konnte in seiner Revisionsentscheidung die umstrittene Frage des Erwerbs wirtschaftlichen Eigentums bei Leerverkäufen offen lassen, da er die Revision diesbezüglich bereits wegen des Charakters eines „initiierten und modellhaft aufgelegten Gesamtvertragskonzeptes“ als unbegründet zurückwies.

Derartige Gesamtvertragskonzepte stünden „dem Erwerb von wirtschaftlichem Eigentum [...] vor dem Dividendenstichtag -- Die Beteiligten streiten mit Blick auf § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 EStG 2002 n.F. -- oder zu

¹⁸⁹ FG Hamburg, Urteil vom 24. November 2011, 6 K 22/10, Rn. 76 (juris).

¹⁹⁰ MAT A-BMF-8-1-1, Ordner 41 von 107, S. 106.

¹⁹¹ Siehe zu den weiteren Umständen des Verfahrensbeitritts des BMF auch Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt H II 2.

¹⁹² Wolfgang Schön, Cum/Ex-Geschäfte - materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Fragen, Recht der Finanzinstrumente 2015, S. 115.

¹⁹³ BFH, Urteil vom 16. April 2014, I R 2/12.

einem späteren Zeitpunkt -- mit Blick auf § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 i.V.m. Satz 4 EStG 2002 n.F. -- von vornherein entgegen“.

In einer zu diesem Urteil veröffentlichten Anmerkung¹⁹⁴ führte der damalige Vorsitzende Richter des I. Senats, Prof. Dr. Dietmar Gosch, ergänzend aus, dass er ein wirtschaftliches Eigentum des Erwerbers an den leerverkauften Aktien in den jeweiligen Einzelschritten (ohne konzeptionelles und standardisiertes Vertragsgeflecht eines Kreditinstitutes) durchaus für möglich erachtet. Der Bundesfinanzhof

„[...] konnte sich dabei auf sein früheres Urteil zum sog. Dividenden-Stripping vom 15.12.1999 (Az: I R 27/97, BStBl 2000 Teil II Seite 527) zurückziehen, das zwar zur Körperschaftsteuer-Anrechnung ergangen war, die indessen gleichgelagerten Erfordernissen unterfiel. Der BFH hat die dort entwickelten Grundsätze zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums „rund um den Dividendenstichtag“ letztlich bestätigt.

[...] Unbeantwortet geblieben ist es angesichts des bankseitig offerierten und vorgegebenen Rundumsorglospakets, ob solche Geschäfte auch gestaltungsmisbräuchlich sind.

[...] Der BFH löst den ihn vorgelegten Sachverhalt rein „fallbezogen“. Missbrauchsüberlegungen konnte er sich ersparen, und er brauchte deswegen auch kein „Futter“ für strafrechtliche Ahndungen zu liefern.

Dennoch dürfte der Lösungsweg des BFH die steuerrechtliche Aufarbeitung weitgehend, wenn nicht flächendeckend erleichtern. Davon geht der BFH jedenfalls aus, wenn er seine Lösung zwar auf die Gegebenheiten des Streitfalls verengt, damit aber [...] einen Großteil einschlägiger Gestaltungen erledigt wissen will.“

4. Die Bewertung der BFH-Entscheidung in der Literatur

Der Sachverständige Helmut Lotzgeselle bewertete in seiner Stellungnahme für den Untersuchungsausschuss die Bundesfinanzhof-Entscheidung vom 16. April 2014 folgendermaßen:

„Die Entscheidung des BFH, Urteil vom 16.4.2014, I R 2/12 BFH/NV 2014, 1813 kann nicht zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums durch den schuldrechtlichen Vertrag bei außerbörslichen OTC-Geschäften heran gezogen werden.

In dem entschiedenen Fall hat der BFH die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums bereits aufgrund des vorliegenden Gesamtkonzepts der Vereinbarungen verneint. Darüber, ob bei OTC-Geschäften bereits der schuldrechtliche Vertrag zum Erwerb des wirtschaftlichen Eigentums an Aktien ausreicht, hat er nicht entschieden.

Der BFH hat lediglich ausgeführt, dass der Übergang von wirtschaftlichem Eigentum durch schuldrechtliche Vereinbarungen auch bei OTC-Geschäften prinzipiell möglich sein könne, ohne dies jedoch näher zu konkretisieren und darzulegen. Ob auch bei Leerverkäufen wirtschaftliches Eigentum erworben werden kann, hat er dagegen ausdrücklich offen gelassen. Die aus der Entscheidung in der Literatur gezogene Schlussfolgerung, der BFH habe final entschieden, das OTC-Geschäfte generell grundsätzlich zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums führen, widerspricht den juristischen Auslegungsregeln und ist unzutreffend (vgl. Schwenke, JM 2015, 83).“¹⁹⁵

Anders beurteilt die Bundesfinanzhof-Entscheidung Prof. Dr. Marc Desens in seiner Stellungnahme:

¹⁹⁴ BFH-PR, Heft 1/2015, S. 15 ff.

¹⁹⁵ Ausschussdrucksache 18(30)102, S. 5.

„Eindeutig entschieden hat der BFH das für das konkrete und dem Fall zugrunde liegende, vom Verkäufer „initiierte, modellhafte Gesamtvertragskonzept“. Hier kommt es schon gar nicht zum (ersten) Übergang des wirtschaftlichen Eigentums.

Dagegen dürfte allein der parallele Abschluss einer Vertragskomponente, die dem Kaufvertrag entgegenläuft (etwa eine Wertpapierleihe), ohne dass weitere Vertragskomponenten hinzutreten, gerade nicht ausreichen und lediglich zu einem Hin- und Rückwerb der Aktien führen. Ansonsten hätte sich der BFH den Bezug auf das „modellhafte Gesamtvertragskonzept“ sparen können. Zwischen beiden Konstellationen (nur essentielle Vertragskomponente oder das aufgezeigte „Gesamtvertragskonzept“) wird es eine Wertung des Einzelfalls sein, ob ein Hin- und Rückwerb oder überhaupt kein Erwerb des wirtschaftlichen Eigentums angenommen werden kann.

Ausdrücklich offen gelassen hat der BFH in der Entscheidung von 2014 dagegen die Frage, ob das wirtschaftliche Eigentum auch nach einem Leerverkauf bereits zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses übergeht. Diese Frage ist daher nach wie vor umstritten.

Wie bereits aufgezeigt, wird der Gesetzesbegründung zum JStG 2007 eindeutig und missverständlich vertreten, dass das wirtschaftliche Eigentum auch nach einem Leerverkauf im Zeitpunkt des Kaufvertrages übergeht. Dabei geht die Gesetzesbegründung auch eindeutig davon aus, dass neben dem ursprünglichen Aktieninhaber, von dem sich der Leerverkäufer die Aktien beschafft hat, „auch“ dem Erwerber der Aktien (nach einem Leerverkauf) ein Kapitalertragsteuer-Anrechnungsanspruch zusteht.¹⁹⁶

5. Reaktionen der Finanzverwaltung auf die BFH-Entscheidung

Das BMF und die Länder hatten nach dieser Bundesfinanzhof-Entscheidung ein BMF-Schreiben abgestimmt, das die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung klarstellen und die Rechtsanwendung in Cum/Ex-Fällen für alle Finanzämter einheitlich regeln sollte¹⁹⁷:

„Der Bundesfinanzhof hat in Tz. IV 2. seines Urteils vom 16. April 2014 -1R 2/12 - (BStBl 2015 II S. XX) zu der nach Novellierung durch das Jahressteuergesetz 2007 (JStG 2007) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) maßgeblichen Rechtslage bei den Einkünften aus Kapitalvermögen für den Veranlagungszeitraum 2008 ausgeführt, es sei nicht zweifelsfrei, ob der Anteilserwerber auch im Falle eines Leerverkaufes im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wirtschaftliches Eigentum an den Aktien erwerben könne.

Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zum Erwerb des wirtschaftlichen Eigentums bei Aktiengeschäften um den Dividendenstichtag, insbesondere im Falle eines Leerverkaufes, Folgendes:

1. Erwerb des wirtschaftlichen Eigentums an Aktien

Der BFH hat in seinem Urteil vom 15. Dezember 1999 -IR 29/97 - (BStBl 2000 II, S. 527) zum sog. „Dividenden-Stripping“ entschieden, nach § 39 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 AO seien Wirtschaftsgüter unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Eigentums demjenigen zuzurechnen, der über sie die tatsächliche Herrschaft in der Weise ausübe, dass er den Eigentümer im Regelfall und nach dem Gesamtbild der Verhältnisse im Einzelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen könne.

¹⁹⁶ Ausschussdrucksache 18(30)99, S. 39 f.

¹⁹⁷ MAT A-BMF-8-1-1 Ordner 51 von 107, S. 69-73.

Bei Aktien erlange der Erwerber wirtschaftliches Eigentum im Allgemeinen ab dem Zeitpunkt, von dem ab er nach dem Willen der Vertragspartner über die Wertpapiere verfügen könne. Dies sei in der Regel der Fall, sobald Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten, insbesondere die mit Wertpapieren gemeinhin verbundenen Kursrisiken und -Chancen, auf den Erwerber übergegangen seien.

Der BFH hält diese Voraussetzungen für erfüllt, wenn ein entsprechender Besitzmittlungsanspruch (§ 929 Satz 2 BGB) zu der girosammelverwahrenden Stelle (Clearstream Banking AG) eingeräumt oder ein Besitzkonstitut (§ 930 BGB) vereinbart werde. Er betrachtet es daneben als ausreichend, wenn dem Käufer nach den einschlägigen Börsenbräuchen und den üblichen Abläufen, die mit den Anteilen verbundenen Gewinnansprüche regelmäßig nicht mehr entzogen werden können. Der Umstand, dass die entsprechende Umbuchung ggf. erst zwei Tage nach dem Vertragsabschluss vorgenommen worden sei, trete demgegenüber zurück und beeinflusse den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums nicht.

Da es für die Zuordnung eines Wirtschaftsgutes auf das Gesamtbild der Verhältnisse ankomme, könne der Übergang des "wirtschaftlichen Eigentums" auch dann anzunehmen sein, wenn die erwähnten Voraussetzungen nicht in vollem Umfang gegeben seien. Weitere Voraussetzung sei allerdings, dass der Besitz oder die vergleichbare letztlich unentziehbare Rechtsposition in Erwartung des Eigentumserwerbs eingeräumt werde.

Mit Urteil vom 20. November 2007 -IR 85/05- (BStBl 2013 IIS. 287) hat der BFH seine Entscheidung vom 15. Dezember 1999 bestätigt.

Nach den vorstehenden Grundsätzen führt nur der Abschluss eines Kaufvertrages über eine Aktie nicht zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an der Aktie. Für den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums muss neben der schuldrechtlichen Vereinbarung zur Übertragung des Eigentums zwischen den Vertragsparteien auch ein Herrschaftselement beim Erwerber gegeben sein, das ihm entweder über den Besitz an den Aktien oder eine damit vergleichbare Herrschaftsposition in Gestalt einer unentziehbaren Rechtsposition verschafft wird.

Allein der Umstand, dass dem Erwerber Aktien geliefert werden sollen, die sich in Girosammelverwahrung befinden, verschafft diesem keine entsprechende Herrschaftsposition. Bei der Girosammelverwahrung wird dem Erwerber vor dem zivilrechtlichen Eigentumsübergang keine vom Zentralverwahrer abgeleitete Besitzposition verschafft, die zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums im Sinne der vorstehenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes führen würde. Der Erwerber erlangt vor dem zivilrechtlichen Eigentumsübergang auch keine durch den Zentralverwahrer vermittelte unentziehbare Rechtsposition.

Eine als Ersatz für fehlenden Besitz ausreichende sonstige unentziehbare Rechtsposition kann sich allenfalls aus den Mechanismen der beteiligten Depotbanken von Käufer und Verkäufer ergeben, wenn neben dem Geschäftsabschluss für den Erwerber weitere Sicherungen bestehen, die einen Automatismus in Gang setzen, der zur Übertragung der verkauften Aktien in das Depot des Erwerbers führt.

Damit ein solcher Automatismus zu Gunsten des Käufers wirken kann, ist insbesondere erforderlich, dass die Depotbank des Verkäufers nicht nur den Verkaufsauftrag ausführt und an die Börse weiterleitet, sondern weitere Sicherungsmaßnahmen trifft, die eine zweite Veräußerung der Aktien verhindern. Dies kann beispielsweise über eine Sperre des Depotbestandes beim Verkäufer (Verfügungssperre) erfolgen.

Derartige Abläufe bis zur Erfüllung des Geschäftes sind aber nur bei Börsengeschäften im Privatkundengeschäft bekannt. Außerhalb des Privatkundengeschäftes bestehen vergleichbare Sicherungsmechanismen für den Käufer in der Regel nicht.

Dies gilt im Besonderen für OTC-Geschäfte, die im Abschluss und in den Inhalten der jeweiligen Verträge, in der rechtlichen Funktion der Depotbanken auf der Käufer- und Verkäuferseite und in den Erwartungshaltungen auf Käufer- und Verkäuferseite keine Merkmale aufweisen, die zu einer unentziehbaren Rechtsposition des Erwerbers führen würden:

OTC-Geschäfte werden typischerweise als sog. Zug-um-Zug-Geschäfte vereinbart. Dabei wird durch den bloßen Abschluss des schuldrechtlichen OTC-Geschäfts noch keine Verfügungsmöglichkeit auf Seiten des Käufers begründet und der Verkäufer wird noch nicht mit einer Verfügungssperre belastet. Vielmehr behalten es sowohl der Verkäufer als auch der Käufer bis zur tatsächlichen Lieferung der Aktien und deren Bezahlung in der Hand, das Erfüllungsgeschäft nicht durchzuführen. Dem Verkäufer ist es bis zur tatsächlichen Umbuchung möglich - gegebenenfalls unter Inkaufnahme von Schadenersatzansprüchen des Käufers - die Aktien an eine andere Person zu verkaufen und zu liefern.

Es besteht bei einem OTC-Geschäft auch keinerlei Instrumentarium, das verhindern könnte, dass der Verkäufer den gleichen Aktienbestand mehrfach verkauft.

- Die jeweiligen Depotbanken auf Seiten des Käufers und des Verkäufers fungieren regelmäßig nicht als Einkaufs- bzw. Verkaufskommissionäre, wie beispielsweise bei Börsengeschäften im Privatkundengeschäft, sondern sind lediglich an der Abwicklung des Erfüllungsgeschäfts, also des Settlement-Prozesses beteiligt. Die Depotbanken sind in diesen Fällen lediglich Erfüllungsgehilfen i. S. d. § 278 BGB hinsichtlich der Pflichten aus dem außerbörslich abgeschlossenen Kaufvertrag zur Übereignung der Wertpapiere und zur Kaufpreiszahlung.*
- Die Geschäftsherren (der Verkäufer und der Käufer) können jederzeit die Depotbanken anweisen, die Lieferinstruktionen zu löschen oder mit einer Settlement-Sperre zu belegen. Die Geschäftsherren behalten es damit bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Settlement (also die Umbuchung der Aktien durch die Clearstream Banking AG) vorgenommen wird, in der Hand, ob das Geschäft tatsächlich durchgeführt wird oder nicht.*
- Die Depotbanken setzen für ihre institutionellen oder professionellen Kunden bei einem Aktienverkauf keine Verfügungssperre für Depotbestände. Die Depotbanken buchen die Aktien mit dem von ihrem Kunden mitgeteilten Handelstag aus, wenn sie durch den Kunden zur Aktienlieferung angewiesen werden. Bei dieser Ausbuchung ist es durchaus üblich, dass der Aktienbestand negativ werden kann, dass also ein Verkauf trotz fehlenden Aktienbestands abgewickelt wird. Bei einem OTC-Geschäft kommt es regelmäßig nicht zu einer Verfügungssperre auf Seiten des Verkäufers.*

Die Abwicklung von OTC-Geschäften führt in der Regel nicht zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auf den Erwerber im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses. Von einem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums kann in diesen Fällen nur ausgegangen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Erwerber durch eine Verfügungssperre des Depotbestands des Verkäufers gesichert war oder der Depotbestand in sonstiger Weise von der Verfügungsmöglichkeit des Verkäufers entzogen war.

2. Leerverkauf und wirtschaftliches Eigentum

Bei Leerverkäufen kann auf den Erwerber allein schon wegen der Tatsache, dass der Verkäufer die Aktien zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht im Bestand hält, kein wirtschaftliches Eigentum übergehen. Bei Leerverkäufen verkauft der Verkäufer Aktien, die er sich erst nach dem Geschäftsabschluss von einem Dritten beschaffen muss.

Nur der Dritte ist in den Leerverkaufsfällen auch dividendenberechtigt. Der Dritte kann in der Hauptversammlung sein Stimmrecht ausüben und bezieht als Anteilsinhaber die Dividende. Erst nach dem Dividendenstichtag liefert der Dritte die Aktien an den Leerverkäufer

ohne Dividendenanspruch. Der Käufer aus dem Leerverkauf hat weder eine Vertragsbeziehung mit dem Dritten noch bestehen andere Einflussmöglichkeiten gegenüber dem Dritten als Eigentümer der Aktien. Es ist daher nicht mit den Grenzen einer Auslegung des § 39 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 AO vereinbar, den Käufer aus einem Leerverkauf als wirtschaftlichen Eigentümer der Aktien zu betrachten. Vielmehr wird dem Käufer bei den Leerverkäufen nur ein Anspruch auf die Verschaffung von Aktien und ein Anspruch auf eine Kompensationszahlung eingeräumt. Für diese rechtliche Beurteilung sind auch die Einbindung eines zentralen Kontrahenten und etwaige sich aus dem Börsenrecht oder den Börsenbedingungen ergebende Ersatzrechte (z. B. aus Zwangsregulierung) irrelevant. Derartige Ersatzrechte können allenfalls die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass der Käufer aus einem Leerverkauf die geschuldete Kompensationszahlung erhält, sie können aber nicht wirtschaftliches Eigentum begründen.

Auch unter Verweis auf die Gesetzesbegründung zur Einführung des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG im Rahmen des JStG 2007 (BT-Drs. 16/2712 S. 46 ff) ist eine abweichende Rechtsauffassung nicht vertretbar. Auch wenn einige Passagen der Gesetzesbegründung missverständlich formuliert sind, hat der Gesetzgeber in den Leerverkaufsfällen den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums zugunsten eines (Leer-)Käufers nicht geregelt.

Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG, dass die an den Aktienerwerber gezahlte Kompensationsleistung kein Gewinnanteil bzw. keine Dividende, sondern eine Leistung ist, die kraft einer gesetzlichen Fiktion mit einem sonstigen Bezug i. S. d. Satzes 1 gleichgestellt wird. Dies findet sich auch in der Gesetzesbegründung wieder. Denn darin wird ausgeführt, dass es sich bei der unter Satz 4 fallenden Leistung „nicht um die vom Emittenten gezahlte Dividende, sondern um eine Zahlung des Verkäufers zum Ausgleich dafür handelt, dass er nicht auch den zwischenzeitlich entstandenen Anspruch auf Auszahlung der Dividende vermittelt (Dividendenkompensation).

Außerdem können bloße schuldrechtliche Ansprüche aus einem Leerverkauf auf Verschaffung einer Aktie und einer Kompensationszahlung kein wirtschaftliches Eigentum i. S. d. § 39 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 AO begründen. Eine abweichende Auslegung zu § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG verbunden mit einer Berechtigung des Erwerbers auf Anrechnung der vom Emittenten abgeführten Kapitalertragsteuer auf die Dividendenzahlung steht im klaren Widerspruch zu den Regelungen der Abgabenordnung zum wirtschaftlichen Eigentum und zum Wortlaut des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG. Sie würde auch zur Aufgabe des im Steuerrecht geltenden Grundprinzips führen, dass nur tatsächlich erhobene Steuern auf die Steuerschuld des Steuerpflichtigen angerechnet und ggf. erstattet werden können.“

Weder das Bundesfinanzhof-Urteil vom 16. April 2014 noch die zwischen Bund und Ländern abgestimmte Verwaltungsauffassung sind jedoch im Bundessteuerblatt veröffentlicht worden, weil zunächst noch weitere Zweifelfragen zu klären waren.¹⁹⁸

IV. Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 10. Februar 2016

1. Gegenstand des Verfahrens

Gegenstand des vom Hessischen FG mit Urteil vom 10. Februar 2016 entschiedenen Verfahrens¹⁹⁹ waren OTC-Geschäfte mit börsennotierten Aktien vor dem Dividendenstichtag, die cum Dividende abgeschlossen wurden, bei denen die Belieferung jedoch abweichend von der vertraglichen Vereinbarung erst nach dem Dividendenstichtag mit Aktien ex Dividende erfolgte.

¹⁹⁸ Protokoll-Nr. 26 I, S. 73; MAT A-BMF-8-1-1, Ordner 51 von 107, S. 91.

¹⁹⁹ Hessisches FG, Urteil vom 10. Februar 2016, 4 K 1684/14.

Die Beteiligten stritten um die Anrechnung von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von ca. 53 Millionen Euro auf Ausschüttungen aus erworbenen Aktien.

Als Klägerin²⁰⁰ trat mit der DekaBank eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts auf, die neben dem Kreditgewerbe auch Aktien- und Rentenhandel betreibt. Im Feststellungszeitraum 2010 erwarb die Klägerin in erheblichem Umfang girosammelverwahrte Aktien deutscher Emittenten in zeitlicher Nähe zum Hauptversammlungstag. Direkter Vertragspartner der Klägerin waren verschiedene Brokerhäuser.

Nach den Beschlüssen des Vorstandes vom 23. April und 25. November 2009 sollen Aktienerwerbe in zeitlicher Nähe zum Dividendentermin nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn der Erwerb der Aktien spätestens drei (Börsen-)Tage vor deren Dividendenbeschlussstag, die Einbuchung dieser Aktien spätestens bis zum Vortag des Tages der Hauptversammlung, die Rückveräußerung der Aktien frühestens drei Tage nach dem Tag der Hauptversammlung erfolgt und die Haltedauer der über den Dividendenstichtag erworbenen Aktien mindestens 20 Tage beträgt.

Von der A Bank AG („A“) mit Sitz in Frankfurt am Main erwarb die Klägerin Aktien zu einem Kaufpreis von insgesamt 9,5 Milliarden Euro. In einem wesentlich kleineren Umfang wurden Aktien von der B Group, London („B“) in Höhe eines Gesamtkaufpreises von 1,8 Milliarden Euro und von der C Securities Limited, London („C“) zu einem Gesamtkaufpreis von 430.000.000 Euro erworben. Die Geschäfte wurden in der Regel mindestens drei Tage vor dem Tag der Hauptversammlung mit einer vereinbarten Lieferung von je t+2 getätigt, so dass die Aktien der Klägerin vereinbarungsgemäß spätestens zum Tag der Hauptversammlung geliefert werden sollten. Bei diesen Geschäften handelte es sich ausschließlich um OTC-Geschäfte, die über die Clearstream Banking Frankfurt AG („Clearstream“) abgewickelt wurden. Depotbanken der Vertragspartner der Klägerin waren inländische Banken. So erfolgte die Lieferung der Aktien für die A durch die K Bank; die Geschäfte mit B und C erfolgten über die L Bank beziehungsweise die J Bank.

Zudem erwarb die Klägerin Aktien zum Gesamtkaufpreis von ca. 1,9 Milliarden Euro über dem örtlichen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse Eurex. Die schuldvertragliche Abwicklung erfolgt über CCP EUREX Clearing AG als zentrale Gegenpartei. Von den jeweiligen Depotbanken der Vertragspartner erhielt die Klägerin nach dem Dividendenstichtag jeweils eine Zahlung in Höhe der Nettodividende.

Um die Lieferverpflichtungen gegenüber der Klägerin erfüllen zu können erwarb A die streitgegenständlichen Aktien von der kanadischen Bank of M Capital Inc. („M“) und von der N International plc („N“). Von wem und ob überhaupt B und C die an die Klägerin verkauften Aktien erwarben, ist ebenso wenig bekannt wie der Lieferant, der hinter den an der Frankfurter Wertpapierbörse Eurex erworbenen Aktien steht.

Sämtliche Aktienhandelsgeschäfte wurden im Hinblick auf das erhebliche Transaktionsvolumen durch entsprechende Derivatgeschäfte gegen Kursveränderungen abgesichert. Zur Absicherung setzte die Klägerin grundsätzlich Eurex Single Stock Futures ein.

Da die Absicherungsgeschäfte über Eurex erfolgten, war die konkrete Gegenpartei des Absicherungsgeschäfts für die Klägerin systemtechnisch nicht erkennbar.

Von den o.g. Aktienkäufen wurde ein Teil der Aktien – abweichend von der schuldvertraglichen Vereinbarung – verspätet – erst nach dem jeweiligen Dividendenstichtag der deutschen Aktiengesellschaften geliefert. Die Anrechnung der auf die Dividendenzahlungen dieser verspätet gelieferten Aktien entfallenden Kapitalertragsteuerbeträge ist streitig:

50,8 Millionen Euro Erwerb von A,

1,45 Millionen Euro Erwerb von B,

46.000 Euro Erwerb von C und

1,6 Millionen Euro Erwerb über Eurex CCP.

Aufgrund des Umstandes, dass die Abwicklung der Aktienverkäufe über Clearstream vorgenommen wurde und die Lieferung der verspätet gelieferten Aktien nach dem Abend des Hauptversammlungstages – an dem die Dividendenansprüche von den Aktien getrennt werden – erfolgte, waren die Aktien nur noch ohne den konkreten

²⁰⁰ Hartmut Klein in *Betriebsberater*, 2016, S. 2006-2013.

Dividendenanspruch übertragbar, so dass die Klägerin aus diesen Ankäufen nur noch Aktien ohne Dividendenanspruch erhielt.

Für die Aktiengeschäfte mit der A bestätigte die K Bank der Klägerin, dass die verspätete Erfüllung der Lieferverbindlichkeiten gegenüber der Klägerin mit Aktien ex Dividende erfolgte und dass auf Seiten der K Bank als Depotbank der A insoweit keine Kapitalertragsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt wurde. Dabei ging die K Bank davon aus, dass keine Dividendenkompensationszahlung vorliege, so dass auch keine Einbehaltungspflicht bestanden hätte.

Im Hinblick auf das Schreiben des BMF vom 5. Mai 2009²⁰¹, wonach für Geschäfte, bei denen die Aktien einschließlich eines Dividendenanspruchs (cum Dividende) erworben werden, deren Belieferung allerdings erst nachdem Hauptversammlung (ex Dividende) erfolgt, eine Berufsträgerbescheinigung als zusätzliches Erfordernis neben der Steuerbescheinigung für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer definiert wird, beauftragte die Klägerin die PwC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG, eine solche Berufsträgerbescheinigung für die streitigen Aktiengeschäfte zu erstellen.

Mittels der Berufsträgerbescheinigung bescheinigt ein Berufsträger, dass aufgrund des ihm vorliegenden Einblicks in die Unternehmensverhältnisse und nach Befragung des Steuerpflichtigen keine Erkenntnisse über Absprachen des Steuerpflichtigen im Hinblick auf den über den Dividendenstichtag vollzogenen Erwerb der Aktien sowie entsprechender Leerverkäufe, bei denen eine Anwendung der Vorschriften des §§ 40 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG nicht erfolgte, vorliegen. Zielrichtung der Berufsträgerbescheinigung als zusätzliches Erfordernis zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer sind Geschäfte, durch die die Beteiligten Steuererstattungs- oder Anrechnungsansprüche generieren, ohne dass eine entsprechende Kapitalertragsteuer an den Fiskus entrichtet wurde.

Nach Durchführung der betriebswirtschaftlichen Überprüfung erteilte PwC für die anonymen börslichen Geschäfte über die Eurex-Börse eine (Teil-) Berufsträgerbescheinigung nicht aber für Kapitalertragsteuer aus den OTC-Geschäften mit A, B und C in Höhe von ca. 50 Millionen Euro.

Im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung 2010 machte die Klägerin Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf alle Dividendenzahlungen geltend, die das Finanzamt versagte.

2. Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 10. Februar 2016

Die Orientierungssätze des Urteils des Hessischen FG vom 10. Februar 2016, Az.: 4 K 1684/14 lauteten:

„1. Beim außerbörslichen Erwerb börsennotierter Aktien wird wirtschaftliches Eigentum an den Aktien regelmäßig nicht bereits mit Abschluss der schuldrechtlichen Vereinbarung erworben. Der Eigentumsübergang tritt erst im Zeitpunkt der Lieferung der Aktien ein (Abgrenzung zum Börsengeschäfte betreffenden BFH-Urteil vom 15.12.1999 I R 29/97; vgl. Literatur).

2. Eine Erhebung der Kapitalertragsteuer i.S. des § 36 Absatz 2 Nr. 2 EStG liegt nicht bereits mit Auszahlung der Nettodividende/Dividendenkompensationszahlung an die inländische Depotbank des Aktienkäufers vor. Erforderlich ist zusätzlich, dass die mit der Nettodividende/Kompensationszahlung belastete Depotbank des Verkäufers den Bruttodividendenbetrag erhalten hat, von der die Steuer einzubehalten ist. Auf die tatsächliche Abführung der Steuer durch die Depotbank an die Finanzbehörde kommt es dagegen nicht an.

3. Die Haftungsinanspruchnahme des Abzugsverpflichteten führt zur Erhebung der Kapitalertragsteuer. Dazu bedarf es einer tatsächlichen Zahlung des Haftungsschuldners. Wurde lediglich ein Haftungsbescheid erlassen, der noch nicht bestandskräftig ist und dem darüber hinaus ein entsprechendes Leistungsgebot fehlt, liegt noch keine Erhebung der Steuer vor.

²⁰¹ Schreiben vom 5. Mai 2009, IV C I - S 2252/009/10.003, BStBl. I 2009, S. 631.

4. Dem die Anrechnung der Kapitalertragsteuer begehrenden Aktienerwerber obliegt bei unauflösbarem Sachverhalt die Feststellungslast für die Erhebung der Kapitalertragsteuer.

5. Die Kapitalertragsteuerbescheinigung nach § 45a Absatz 2 oder 3 EStG liefert bei Zahlungen der Nettodividende durch eine inländische Depotbank lediglich einen Anscheinsbeweis für die Erhebung der Kapitalertragsteuer.

6. Für Geschäfte, bei denen die Aktien außerbörslich einschließlich eines Dividendenanspruchs erworben werden, deren Belieferung allerdings abweichend von der Vereinbarung erst nach dem Dividendenbeschlusstag erfolgt, wird dieser Anscheinsbeweis für die Erhebung der Kapitalertragsteuer regelmäßig erschüttert und kommt nicht zum Tragen. Dies gilt zumindest dann, wenn keine sog. Berufsträgerbescheinigung für die Aktiengeschäfte erteilt wird. In diesen Fällen obliegt es dem die Anrechnung begehrenden Aktienkäufer, den Vollbeweis für die Erhebung der Kapitalertragsteuer zu führen.

7. Es konnte offenbleiben, ob ein Fall des Missbrauchs von Gestaltungsmöglichkeiten nach § 42 Absatz 2 Satz 1 AO vorliegt, wenn bei einer gebotenen Gesamtbetrachtung die hier getätigten Geschäfte der Steuerpflichtigen nur darauf gerichtet waren, eine mehrfache Anrechnung von Kapitalertragsteuer zu generieren.²⁰²

Das Hessische FG sieht in seinem Urteil die Voraussetzungen des wirtschaftlichen Eigentums im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 1 AO für nicht erfüllt an. Das Gericht führt hierzu aus:

„I. Die Klage ist nicht begründet.

1. Das Finanzamt hat es hinsichtlich der streitigen Kapitalertragsteuer inklusiv des Solidaritätszuschlags zu Recht abgelehnt, die Anrechenbarkeit gesondert und einheitlich festzustellen.

a. Nach § 36 Absatz 2 Nr. 2 EStG i.V.m. § 31 Absatz 1 KStG wird auf die Einkommensteuer/Körperschaftsteuer die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer/Körperschaftsteuer angerechnet, soweit sie auf die bei der Veranlagung erfassten Einkünfte entfällt und nicht die Erstattung beantragt oder durchgeführt ist. Die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer wird nicht angerechnet, wenn die in § 45a Absatz 2 oder 3 EStG bezeichnete Bescheinigung nicht vorgelegt worden ist.

Im Streitfall fehlt es an einer Erhebung der Körperschaftsteuer/Einkommensteuer durch Steuerabzug in Form der Kapitalertragsteuer.

aa. Vorliegend ist die Kapitalertragsteuer zwar unstreitig von den Emittenten der Aktien erhoben und auch abgeführt worden. Die Erhebung der Kapitalertragsteuer durch die Emittenten ist der Klägerin jedoch nicht zuzurechnen, weil sie zum Zeitpunkt des Dividendentichtags nicht Anteilseigner gemäß § 20 Absatz 5 S. 2 EStG gewesen ist. Entgegen ihrer Ansicht ist die Klägerin nicht bereits durch Abschluss der Aktienkaufverträge wirtschaftlicher Eigentümer (§ 39 Absatz 2 Nr. 1 AO) der Aktien geworden.

(1) Wirtschaftliches Eigentum liegt nach § 39 Absatz 2 Nr. 1 AO vor, wenn ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut in der Weise ausübt, dass er den (zivilrechtlichen) Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann.

Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn aufgrund eines bürgerlich-rechtlichen Rechtsgeschäfts der Erwerber des Wirtschaftsgutes bereits eine rechtlich geschützte, auf dessen Erwerb gerichtete Position erworben hat, die ihm gegen seinen Willen nicht mehr entzogen werden kann, und auch die mit dem Wirtschaftsgut verbundenen wesentlichen Rechte sowie

²⁰² Hessisches FG, Urteil vom 10. Februar 2016, 4 K 1684/14.

das Risiko einer Wertminderung und die Chancen einer Wertsteigerung auf ihn übergegangen sind (vgl. BFH, Urteil vom 11.7.2006 VIII R 32/04 BStBl. II 2007, 296). Bei der Prüfung dieser Merkmale ist nach ständiger Rechtsprechung der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums nach dem Gesamtbild der Verhältnisse im jeweiligen Einzelfall zu bestimmen. Maßgebend ist dabei nicht die formalrechtliche Vereinbarung sondern das wirtschaftlich Gewollte und das tatsächlich Bewirkte. Entscheidender Gesichtspunkt ist, dass der zivilrechtliche Eigentümer nicht mehr auf das Wirtschaftsgut einwirken und darüber verfügen kann, wobei sich die Verfügungsmacht auf die Substanz und den Ertrag des Wirtschaftsgutes bezieht. (BFH, Urt. vom 27.11.1996, X R 92/92, BStBl II 1998, 97)²⁰³

Das Hessische FG setzt sich in seinem Urteil sodann mit den Bundesfinanzhof-Entscheidungen aus den Jahren 1999 und 2014 auseinander.

Bezüglich der Bundesfinanzhof-Entscheidung aus dem Jahr 1999²⁰⁴ lehnt der Senat die Übertragbarkeit der rechtlichen Aussagen zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums mit Verweis auf die Besonderheiten des außerbörslichen OTC-Handels ab. Die Urteilsbegründung des Hessischen FG führt hierzu aus:

„(2) Für girosammelverwahrte Aktien hat der BFH bei Börsengeschäften in seinem Urteil vom 15.12.1999 I R 29/97, BStBl II 2000, 527, entschieden, dass der Erwerber angesichts der Einräumung eines Besitzmittlungsanspruchs zu der girosammelverwahrenden Stelle wirtschaftliches Eigentum bereits mit Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages erhält, da nach dem Gesamtbild der Verhältnisse in diesem Fall aufgrund der bestehenden einschlägigen Börsen-usancen und den üblichen Abläufe sichergestellt sei, dass die mit den Anteilen verbundenen Gewinnansprüche regelmäßig nicht mehr entzogen werden können und er von Kurserrhöhungen der Papiere profitiert bzw. Kursminderungen tragen muss.

(a) Diese Rechtsprechung, wonach das wirtschaftliche Eigentum bereits mit Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages auf den Erwerber übergeht, ist entgegen der Ansicht der Klägerin auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar, da es sich um außerbörsliche (OTC-) Geschäfte handelt, bei denen die Belieferung der Aktien abweichend von der Vereinbarung erst nach dem Dividendenbeschlusstag erfolgte, so dass die Klägerin zum Zeitpunkt des schuldrechtlichen Vertrages noch keinen Mitbesitz an den Aktien erlangt hatte, der wie in dem vom BFH entschiedenen Fall aufgrund der Börsen-usancen und des Ablaufs sichergestellt hätte, dass der zivilrechtliche Eigentümer von der Einwirkung auf die Wertpapiere ausgeschlossen werden kann.

(aa) Dies ergibt sich daraus, dass außerbörsliche (OTC-) Geschäfte keinen festen Regeln folgen. Sie können tagesgleich abgeschlossen und erfüllt werden oder haben längere Erfüllungsfristen. Auch fehlt es regelmäßig an entsprechenden Institutionen wie Clearstream, die die Lieferung der Wertpapiere und die Regulierung der Zahlungsströme (Dividenden und Ausgleichszahlungen) garantieren. Die Berechtigung der Papiere zum Dividendenbezug im Zeitpunkt der Coupontrennung ist daher bei diesen OTC-Geschäften wenn sie sich über den Dividendenstichtag hinaus erstrecken nicht sichergestellt (vgl. Rau, Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums bei girosammelverwahrten Aktien, DStR 2007, 1192 ff.). Ansonsten wäre mit dem Abschluss jedes Termingeschäftes der sofortige Übergang des wirtschaftlichen Eigentums verbunden, da bei Terminvereinbarungen regelmäßig bereits mit Vertragsabschluss Kursrisiken, -chancen und ein mittelbares Dividendenbezugsrecht auf den Terminkäufer der Aktien übergehen und der Veräußerer bereits ab diesem Zeitpunkt die volle Verzinsung seiner Kaufpreisforderung erhält. Die gegenteilige Ansicht würde dazu führen, dass auch der Leerkäufer wirtschaftliches Eigentum erwerben und weitervermitteln könnte. Es gibt daher weder einen Grund, bei einem OTC-Geschäft den Erwerber als dividendenberechtig anzusehen, wenn es mit Papieren „ex Dividende“, also ohne Coupon beliefert wurde

²⁰³ Hessisches FG, Urteil vom 10. Februar 2016, 4 K 1684/14.

²⁰⁴ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt C I 2.

noch entspräche dies den tatbestandlichen Voraussetzungen, die das Gesetz für das wirtschaftliche Eigentum in § 39 Absatz 2 Nr. 1 AO fordert.

Um ihm die Aktien anstelle des Anteilseigners zuzurechnen wäre nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut Voraussetzung, dass der Leerkäufer in der Lage ist, den Anteilseigner von der Einwirkung auf das in seinem Eigentum stehende Wirtschaftsgut Aktie wirtschaftlich auszuschließen zu können. Dies ist aber nicht denkbar, denn der Leerkäufer steht in keinerlei vertraglicher oder sonstiger Beziehung zum Anteilseigner und hat demzufolge auch keinerlei Möglichkeit den Anteilseigner von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut auszuschließen. Vielmehr kann der Anteilseigner mit der Akte tun und lassen was er will. Seine Verfügung ist in keinsten Weise eingeschränkt (vgl. Spengel / Eisgruber, *Die nicht vorhandene Gesetzeslücke bei cum-/ex-Geschäften*, Deutsches Steuerrecht 2015, 785, 787). Des Weiteren werden dem Anteilseigner beim Erwerb vom Leerkäufer auch nicht die Gewinnansprüche aus den Aktien entzogen, da diese dem Erwerber zu keinem Zeitpunkt zustehen. Der Leerkäufer hat lediglich einen Anspruch auf eine Dividendenkompensationszahlung, bei der es sich aber nicht um die originäre Dividende, sondern um eine Schadensersatzzahlung handelt. Der Gewinnanspruch als solches verbleibt beim zivilrechtlichen Eigentümer der Aktien, der auch die tatsächliche Dividende erhält (vgl. Spengel / Eisgruber, a.a.O., Seite 789). Ausgehend von der Definition des wirtschaftlichen Eigentums ist der Aktienleerkäufer demzufolge weder in der Lage den Aktieninhaber in seiner Verfügung über die Aktien zu beschränken noch auf den Gewinnanspruch zuzugreifen. Die Voraussetzungen des wirtschaftlichen Eigentums liegen daher beim Erwerb vom Leerkäufer nicht vor.

(bb) Die gegenteilige Ansicht in der Literatur, die einen Übergang des wirtschaftlichen Eigentums mit Abschluss der schuldrechtlichen Vereinbarung auch beim Erwerb vom Leerverkäufer im außerbörslichen Handel bejaht (vgl. Berger/Matuszewski, *Dividendenstripping im Focus der Finanzverwaltung*, BB [Betriebsberater] 2011, 3097; Podewils, *Cum-/ex-Geschäfte weiterhin im Focus - Steuerrechtliche und strafrechtliche Implikationen*, FR 2013, 481; Englisch, *Wirtschaftliches Eigentum beim Kauf girosammelverwahrter Aktien*, FR 2010, 1023; Desens, *Kapitaleinkünfte bei Leerverkäufen über den Dividendenstichtag*, DStZ 2012, 142), würde im Ergebnis zu parallelem mehrfachen wirtschaftlichen Eigentum an der gleichen Aktie führen. Rau hat dies in seinem Aufsatz, *Leerverkäufe und mehrfacher Anrechnung von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag*, Finanzrundschau 2011, 366 ff anschaulich dargestellt; auf den Aufsatz wird insoweit im Einzelnen verwiesen. Dieses Ergebnis eines mehrfachen wirtschaftlichen Eigentums an einer Aktie ist aber weder mit dem Regelungsverständnis des wirtschaftlichen Eigentums in § 39 Absatz 2 Nr. 1 AO noch mit dessen Wortlaut zu vereinbaren und verstößt gegen die fundamentalen Grundsätze des deutschen Rechts. Sämtliche Autoren, die zur Vervielfältigung des wirtschaftlichen Eigentums gelangen, setzen sich nicht mit dem Argument auseinander, dass nach dem Wortlaut des § 39 Absatz 2 Nr. 1 AO der wirtschaftliche Eigentümer in der Lage sein muss, den zivilrechtlichen Eigentümer von der Einwirkung auf die Aktie auszuschließen (vgl. Anzinger, *Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an girosammelverwahrten Aktien im System der Kapitalertragsteuer*, Recht der Finanzinstrumente (RdF) 2012, 394, 400 m.w.N.). Soweit sie sich auf das Urteil des BFH vom 15.12.1999 beziehen, verkennen sie, dass der BFH in dem entschiedenen Fall bei seiner Aussage davon ausgegangen ist, dass die Aktien zumindest im Depot des Verkäufers vorhanden waren und dieser über den berechtigten Besitz zivilrechtlicher Eigentümer gewesen ist. Die Nutzungsbefugnis des Übertragenden über das Wirtschaftsgut mittels berechtigten Besitzes, sei es auch aufgrund Besitzkonstituts nach § 930 BGB, ist aber regelmäßig Voraussetzung zur Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums (vgl. Fischer in Hübschmann/Hepp/Spitaler, *Kommentar zur AO/FGO*, § 39 AO Rz. 93 m.w.N.).

Bei einem Leerverkäufer scheidet aber sowohl der unmittelbare Besitz an den Aktien als auch die Einräumung eines Besitzmittelungsanspruchs nach § 929 S. 2 BGB aus, weil er auch dazu im Besitz der Sache sein müsste bzw. ihm ein Herausgabeanspruch, zum Beispiel gegenüber der girosammelverwahrende Stelle (Clearstream) zustehen müsste, woran es aber mangels

*Wertpapieren in seinem Depot fehlt. Des Weiteren geht der BFH in seinem Urteil vom 19.12.1999 davon aus, dass die originäre Dividendenzahlung nicht mehr entzogen werden kann. Im Falle eines Leerverkaufs erhält der Käufer jedoch gerade keine Dividende sondern eine Ausgleichszahlung, die im Ergebnis nichts anderes als eine Schadensersatzzahlung ist. Wenn aber weder ein Besitzmittlungsanspruch noch ein Besitzkonstitut zum Zeitpunkt des schuldrechtlichen Vertragsabschlusses wirksam übertragen werden kann und der Käufer nur eine Schadensersatzzahlung erhält, kann folgerichtig in diesen Fällen auch kein wirtschaftliches Eigentum übergehen.*²⁰⁵

Die Anwendung der Bundesfinanzhof-Entscheidung aus dem Jahr 2014 sei ebenfalls ausgeschlossen, da der Bundesfinanzhof in diesem Urteil gerade nicht über das wirtschaftliche Eigentum entschieden habe. Die Dividendenzurechnung sei vielmehr bereits deshalb vom Bundesfinanzhof abgelehnt worden, weil bei einem Gesamtvertragskonzept kein wirtschaftliches Eigentum übertragen werden könne. Das Hessische FG erläutert hierzu:

„(cc) Soweit sich die Klägerin zur Begründung des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums durch den schuldrechtlichen Vertrag auf die Entscheidung des BFH, Urteil vom 16.4.2014, I R 2/12 BFH/NV 2014, 1813 beruft, ist dies rechtsirrig. In dem entschiedenen Fall hat der BFH gar nicht darüber entschieden, ob bei OTC-Geschäften bereits der schuldrechtliche Vertrag zum Erwerb des wirtschaftlichen Eigentums an Aktien ausreicht, da in dem entschiedenen Fall bereits das Gesamtvertragskonzept nicht geeignet war wirtschaftliches Eigentum zu übertragen. Der BFH hat lediglich ausgeführt, dass der Übergang von wirtschaftlichem Eigentum durch schuldrechtliche Vereinbarungen auch bei OTC-Geschäften prinzipiell möglich sein könne, ohne dies jedoch näher zu konkretisieren und darzulegen. Ob auch bei Leerverkäufen wirtschaftliches Eigentum erworben werden kann, hat er dagegen ausdrücklich offen gelassen. Die aus der Entscheidung in der Literatur gezogene Schlussfolgerung, der BFH habe final entschieden, das OTC-Geschäfte generell grundsätzlich zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums führen, widerspricht den juristischen Auslegungsregeln und ist unzutreffend (vgl. Schwenke, JM 2015, 83).“²⁰⁶

Davon ausgehend, so das Hessische FG in seinem Urteil, habe die Klägerin kein wirtschaftliches Eigentum mit Abschluss der Verträge erworben, da sie in den streitigen Fällen stets vom Leerverkäufer erworben habe. Die verkaufenden Broker seien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weder im unmittelbaren Besitz der Aktien gewesen noch hätten sie einen Besitzmittlungsanspruch übertragen.

Zu den Beweislastregeln beim Anspruch auf Kapitalertragsteueranrechnung und die Frage der Revision gegen das Urteil des Hessischen FG äußerte der Sachverständige Prof. Dr. Michael Schmitt in der Anhörung am 14. April 2016 vor dem Untersuchungsausschuss:

„Der Herr Helmut Lotzgeselle hat die Beweislastregeln hier sehr einleuchtend dargelegt. Wenn Kapitalertragsteuer nicht abgeführt wurde - - Oder umgekehrt: der Begehrende, der die Erstattung Begehrende muss nachweisen, dass Kapitalertragsteuer abgeführt wurde. Wenn ihm das gelingt, dann bekommt er sie auch erstattet. Wenn es ihm nicht gelingt, bekommt er sie nicht erstattet. Damit ist der Fall dann steuerrechtlich erledigt. Es sei denn, der Bundesfinanzhof fällt noch eine andere Entscheidung als Herr Helmut Lotzgeselle und seine Kollegen. Aber merkwürdigerweise hat ja die Klägerin - wenn die Zeitung zutreffend behandelt, war das die DekaBank - keine Revision eingelegt, weil sie sich auf die, wie ich finde, Ausrede zurückgezogen hat: Ja, sie hätten ja nie Cum/Ex-Geschäfte machen wollen, sondern nur zulässige Cum/Cum-Geschäfte.“²⁰⁷

²⁰⁵ Hessisches FG, Urteil vom 10. Februar 2016, 4 K 1684/14.

²⁰⁶ Hessisches FG, Urteil vom 10. Februar 2016, 4 K 1684/14.

²⁰⁷ Protokoll-Nr. 5 I, S. 24.

V. Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 10. März 2017

Das Hessische FG hat mit Urteil vom 10. März 2017 (Az: 4 K 977/14) über Cum-Ex Geschäfte der Commerzbank²⁰⁸ entschieden.

1. Sachverhalt

Mit der die Bank betreffende Körperschaftsteuererklärung 2008 vom 30. September 2009 beehrte die Klägerin die Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen auf Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag. Das beklagte Finanzamt veranlagte die Klägerin zunächst erklärungsgemäß entsprechend der vorgelegten Körperschaftsteuererklärung 2008 und setzte die Körperschaftsteuer unter dem Vorhalt der Nachprüfung mit 0,- Euro fest. Mit Anrechnungsverfügung im gleichen Bescheid rechnete es die geltend gemachte Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag an und erstattete die Steuerabzugsbeträge.

Die Anrechnung erfolgte ausdrücklich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Nach Durchführung einer Außenprüfung bei der Klägerin betreffend die Bank änderte das beklagte Finanzamt mit Bescheid vom 12. Juli 2011 die Anrechnungsverfügung gem. § 130 Absatz 2 Nummer 3 AO und kürzte die im Steuerbescheid vom 3. November 2009 in Anrechnung gebrachte Kapitalertragsteuer. Gegen die geänderte Anrechnungsverfügung wandte sich die Klägerin mit dem Einspruch, den der Beklagte als Antrag auf Erlass eines Abrechnungsbescheides wertete. Mit daraufhin am 25. August 2011 erlassenen Abrechnungsbescheid gem. § 218 Absatz 2 AO bestätigte das beklagte Finanzamt den Inhalt des aufgrund der Außenprüfung erlassenen Änderungsbescheides. Dagegen wandte sich die Klägerin mit dem Einspruch.

Den nach Erlass der Änderungsbescheide aufrechterhaltenen Einspruch wies der Beklagte durch Einspruchsentscheidung vom 15. April 2014 zurück. Mit der vorliegenden Klage wandte sich die Klägerin gegen die geänderte Anrechnungsverfügung und die Nichtanrechnung der Kapitalertragsteuer.

Die noch streitigen Steuerabzugsbeträge resultierten aus Aktienkaufgeschäften der Bank im Veranlagungszeitraum 2008 in 15 verschiedenen deutschen Aktiegattungen über den jeweiligen Dividendenstichtag. Diese Aktienerwerbe wurden über ein bankinternes Wertpapierdepotkonto der Bank mit der Nummer 360 9999 und der Bezeichnung „Handelsbuch ...FFM SWAP“ gebucht. Bei den auf diesem Konto aufgeführten Beständen handelte es sich ausschließlich um Aktien aus cum/ex-Käufen, die sämtlich außerbörslich (OTC-Geschäfte) erfolgten. Handelspartner waren meistens ausländische Broker oder große inländische beziehungsweise ausländische Kreditinstitute. Die Aktienkäufe wurden in der Regel einen Tag vor dem jeweiligen Dividendenstichtag mit Dividendenberechtigung abgeschlossen, jedoch erst nach dem Dividendenstichtag und damit ohne Dividendenberechtigung beliefert. Die Aktienerwerbe wurden teilweise fristgerecht innerhalb der vereinbarten zweitägigen Lieferfrist (t +2) erfüllt, teilweise jedoch erst verspätet beliefert (sog. Fails). Die Clearstream Banking AG Frankfurt schrieb im Rahmen der Dividendenabwicklung dem Geldkonto der Bank Beträge in Höhe der jeweiligen Nettodividende als Dividendenkompensationszahlungen gut. Die Bank behandelte diese Kompensationszahlungen als Dividendenerträge und stellte sich als depotführendes Kreditinstitut entsprechende Kapitalertragsteuerbescheinigungen aus.

Ein großer Teil der streitigen Aktiengeschäfte erfolgte über ausländische Depotbanken. Die über den Dividendenstichtag ausgeführten Aktienerwerbe der A-Bank standen jeweils im zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit weiteren von der A-Bank durchgeführten Aktien-, Wertpapierdarlehen-/Wertpapierpension- und Swap-Geschäften. Nach den Feststellungen des beklagten Finanzamts verkaufte die Bank etwa 5-10 Tage vor dem Dividendenstichtag der jeweiligen Aktiegattung im außerbörslichen Handel entsprechende Aktien mit Dividendenberechtigung mit einer Erfüllungsfrist von ein oder zwei Tagen (t+1 beziehungsweise t+2). Dabei war die Bank im Zeitpunkt des Abschlusses der schuldrechtlichen Verkaufsgeschäfte nicht Aktieninhaber, sondern beschaffte sich die veräußerten Stücke über Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierdarlehensgeschäfte, die in der Regel am Liefertag der Aktienverkaufsgeschäfte oder kurz vorher abgeschlossen und beliefert wurden. Diese Geschäfte hatten eine Laufzeit über den Dividendenstichtag der jeweils zu Grunde liegenden Aktiegattung.

²⁰⁸ Vgl. www.juve.de/nachrichten/verfahren/2017/03/cum-ex-keine-steuererstattung-fuer-commerzbank-schlappe-fuer-freshfields.

2. Die tragenden Entscheidungsgründe

Das Hessische FG wies die Klage der Bank auf Anerkennung eines Anspruchs auf Kapitalertragsteuererstattung als unbegründet zurück.

Zur Begründung führte das FG u.a. aus:

„Eine Anrechnung von Kapitalertragsteuer auf Dividendenkompensationszahlungen scheidet aus, da in den streitigen Aktiengeschäften von den Depotinstituten der Aktienverkäufer - auch soweit es sich dabei um inländische Depotbanken handelt - keine Kapitalertragsteuer erhoben wurde.

1. Nach § 36 Absatz 1 Nr. 2 EStG i.V.m. § 31 Absatz 1 KStG wird auf die Einkommensteuer/Körperschaftsteuer, die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer/Körperschaftsteuer angerechnet, soweit sie auf die bei der Veranlagung erfassten Einkünfte entfällt und nicht die Erstattung beantragt oder durchgeführt ist. Die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer/Körperschaftsteuer wird nicht angerechnet, wenn die in § 45a Absatz 2 oder 3 EStG bezeichnete Bescheinigung nicht vorgelegt worden ist.

a) Anrechnungs- und erstattungsberechtigt ist derjenige, dem die Kapitalerträge, von denen die Kapitalertragsteuer abgezogen worden ist, als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 1 EStG zuzurechnen sind. Grundvoraussetzung der Anrechnung von Kapitalertragsteuer ist das Erzielen von solchen Einkünften, die zum Einbehalten dieser Kapitalertragsteuer geführt haben (Brandis, sog. cum/ex-Geschäfte: Übergang des wirtschaftlichen Eigentums, Festschrift für Dietmar Gosch, 2016, S. 37, 38). Dabei ist zu differenzieren zwischen Einkünften aus Dividendenausschüttungen gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG und sonstigen Bezügen in Form von Dividendenkompensationszahlungen gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 1 Satz 4 EStG.

Während es sich bei den Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG um Zuwendungen handelt, die auf einem Rechtsverhältnis zwischen der die Bezüge gewährenden Gesellschaft und der diese Bezüge empfangenden Person resultieren, sind die Dividendenausgleichszahlungen als sonstige Bezüge „per Fiktion“ mit dem Jahressteuergesetz 2007 in das Gesetz aufgenommen worden, ohne dass ein Anteils- oder Rechtsverhältnis zwischen der ausschüttenden Gesellschaft und dem Aktienleerverkäufer besteht.

§ 20 Absatz 1 Nr. 1 Satz 4 EStG begründet dabei konstitutiv einen zusätzlichen Einkünftebestand, nämlich den Bezug von Kompensationszahlungen, „wenn die Aktien mit Dividendenberechtigung erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert werden“ (Prof. Schön, cum/ex-Geschäfte - Materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Fragen, Recht der Finanzinstrumente – RdF – 2015, 115, 123 m.w.N.). Dieser mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 16/2712, Seite 46 ff.) zur Regelung von Aktienleerverkäufen geschaffene Einkünftebestand erfasst Einnahmen, die den Bezug einer Gewinnausschüttung aus der Aktie durch eine Dividendenkompensationszahlung (Ausgleichszahlung des Verkäufers anstelle der Dividende) ersetzen und damit im Zusammenhang stehen, dass die im Rahmen des Erfüllungsgeschäftes zu Eigentum erworbene Aktie den im Verpflichtungsgeschäft versprochenen Anspruch auf Zahlung einer Gewinnausschüttung nicht (mehr) vermittelt (vgl. BFH-Urteil vom 16.04.2014, I R 2/12, Der Betrieb 2014, 2321 f., Anm. IV 1b).

Wenn aber der Käufer aus einem Leerverkauf keine echte Dividende, sondern nur eine Kompensationszahlung erhält, dann wird damit zugleich klargestellt, dass der Leerkäufer nicht diejenige Person ist, die als „Anteilseigner“ i.S.v. § 20 Absatz 2a EStG 2002 n.F. persönlich die Dividenden nach § 20 Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG bezieht (Schön, a.a.O., S.123). Demzufolge setzt die von der Klägerin begehrte Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf die origi-

näre Dividende voraus, dass ihr diese Dividenden i.S.d. § 20 Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG steuerrechtlich als Einnahmen zuzurechnen sind (vgl. BFH-Urteil vom 16.04.2014, a.a.O., Anm. IV 1a.). Das ist in den vorliegenden streitigen Aktiengeschäften jedoch nicht der Fall.“

b) Die persönliche Zurechnung von Dividenden richtet sich im Veranlagungszeitraum 2008 nach § 20 Absatz 2a EStG 2002 n.F. i.V.m. § 8 Absatz 1 Satz 1 KStG. Anteilseigner i.S.d. § 20 Absatz 2a Satz 1 EStG 2002 n.F. ist derjenige, dem nach § 39 Absatz 1 AO die Anteile an der Kapitalgesellschaft im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses zuzurechnen sind.

aa) Nach § 39 Absatz 1 AO sind Wirtschaftsgüter dem Eigentümer zuzurechnen. Eigentümer im Sinne der Regelung ist regelmäßig der zivilrechtliche Eigentümer oder der Inhaber des Wirtschaftsgutes. Bei girosammelverwahrten Aktien ist der Depotinhaber Miteigentümer nach Bruchteilen an den zum Sammelbestand des Verwahrers gehörenden Wertpapieren derselben Art §§ 1008, 741 BGB; § 6 Absatz 1 Depotgesetz (Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechtshandbuch, 3. Auflage, Band 1, § 72 Rn. 79 f.). Dabei verwahrt die Wertpapiersammelbank pro Aktiegattung nur eine Globalurkunde, die alle Aktien dieser Gattung verbrieft, an der aufgrund des depotgeschäftlichen Verwahrverhältnisses die Aktionäre über ihre Depotbanken, die die Aktien für sie verwalten, mehrstufigen mittelbaren Mitbesitz besitzen. Die Größe der Bruchteile am Miteigentum bestimmt sich dabei gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Depotgesetz nach der Höhe des Bruchteils des Nennbetrags der im Depotkonto gebuchten Aktien im Verhältnis zum Gesamtnennbetrag pro Aktiegattung (Anzinger, Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an girosammelverwahrten Aktien im System der Kapitalertragsteuer, RdF, 2012, 394, 398; Schimansky/Bunte/Lowski, a.a.O., § 72 Rn. 83).

Die Übertragung des Eigentums erfolgt entsprechend den sachenrechtlichen Grundsätzen bei girosammelverwahrten Aktien mit der Übertragung des Mitbesitzes an der Globalurkunde nach § 930 BGB durch Umstellung des Besitzmittlungsverhältnisses. Dazu weist die Depotbank des Veräußerers die Wertpapiersammelbank an, nicht mehr für sie, sondern für die Depotbank des Erwerbers zu besitzen, die dann einen entsprechenden Besitzmittlungswillen zugunsten des Erwerbers begründet (Anzinger, a.a.O., S. 398). Die Umstellung des Besitzmittlungsverhältnisses ist vollendet, wenn die Aktie dem Depotkonto des Erwerbers gutgeschrieben worden ist. In diesem Zeitpunkt geht mit dem Abschluss des Buchungsvorgangs bei der Wertpapiersammelbank das Eigentum an den Aktienerwerber über (Schimansky/Bunte/Lwowski, a.a.O., Rn. 105; Nr. 8 Absatz 1 AGB-Clearstream). Die für die Eigentumsübertragung erforderliche Übergabe wird bei der Übertragung von girosammelverwahrten Aktien somit durch eine Umbuchung durch die Wertpapiersammelbank ersetzt (Schön, a.a.O. S. 119).

Davon ausgehend war die Bank vorliegend bei den streitigen Aktiengeschäften über den Dividendenstichtag im Zeitpunkt der Dividendenausschüttung bei Kupontrennung noch nicht zivilrechtliche Eigentümerin der Aktien geworden, da die mit schuldrechtlichem Vertrag erworbenen Aktien ihrem Depotkonto bei der Wertpapiersammelbank noch nicht gutgeschrieben waren und sie demzufolge den für den sachenrechtlichen Eigentumsübergang erforderlichen anteiligen Mitbesitz an der Globalurkunde noch nicht erworben hatte. Alle Aktien aus den streitigen Aktienkäufen wurden erst nach dem Dividendenstichtag dem Konto der Klägerin gutgeschrieben.

bb) Entgegen der Ansicht der Klägerin war die Bank zum Zeitpunkt der Kupontrennung auch nicht wirtschaftliche Eigentümerin der streitigen Aktien. Wirtschaftliches Eigentum liegt nach § 39 Absatz 2 Nr. 1 AO vor, wenn ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Sachherrschaft über ein Wirtschaftsgut in der Weise ausübt, dass er den (zivilrechtlichen) Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann.

(1) Ausgehend vom Wortlaut des § 39 Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 AO „ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft ... ausübt“ und „den Eigentümer ... von der Einwirkung

auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann“ sowie vom Regelungszusammenhang, wonach die Regelung des wirtschaftlichen Eigentums in Absatz 2 als Sonderregelung zu Absatz 1 steht, ergibt sich ein Regelausnahmeverhältnis, das die Zurechnung eines Wirtschaftsguts nur zum zivilrechtlichen Eigentümer (Absatz 1) oder zum wirtschaftlichen Eigentümer (Absatz 2 Nr. 1 Satz 1) zulässt (Anzinger, a.a.O., Seite 400).

Das entscheidende Merkmal des wirtschaftlichen Eigentums ist dabei das Innehaben des mit dem Eigentum verbundene Ausschließungsrecht (vgl. Seeliger, *Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentums im Steuerrecht*, Seite 42, 43). Dies ergibt sich aus dem Zweck und der Entstehungsgeschichte der Norm, die die Leasingrechtsprechung des BFH normiert. Zweck des wirtschaftlichen Eigentums als Ausdruck der wirtschaftlichen Betrachtungsweise des Steuerrechts ist es, die Zuordnung des Wirtschaftsgutes und damit die Zurechnung von Einkommen und Leistungsfähigkeit auf den Erwerber ausgehend von der wirtschaftlichen Betrachtungsweise in Sinne einer gleichheitsgerechten Verteilung der Finanzierungslasten vorzulegen (Anzinger, a.a.O., Seite 400).

Da nur eine Person alle anderen von der Nutzung ausschließen kann, schließen sich Eigentum und wirtschaftliches Eigentum gegenseitig aus. Die Regel-Ausnahme-Systematik in § 39 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 AO sieht demzufolge nach grammatikalischer, systematischer, historischer und teleologischer Auslegung nur eine einmalige Zurechnung eines Wirtschaftsgutes an ein Steuersubjekt vor. Nur dort, wo die geschützte Vermögensposition des zivilrechtlichen Eigentums durch schuldrechtliche Ansprüche und Anwartschaftsrechte derart überlagert wird, dass die Erträge aus dem Wirtschaftsgut sowie die Chancen und Risiken von Wertveränderungen auf den Erwerber übergegangen sind und dieser den zivilrechtlichen Eigentümer von der weiteren Verfügung über das Wirtschaftsgut ausschließen kann, liegt bereits mit Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages wirtschaftliches Eigentum i.S.d. § 39 Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 AO vor. Dabei ist es logisch unmöglich, dass es zwei wirtschaftliche Eigentümer auf einmal geben kann, vielmehr kann es immer nur einen rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümer geben (Weber-Grellet/Schmidt, *EStG*, 35. Aufl., § 44 Rn. 4). Wirtschaftliches Eigentum ist demzufolge nur gegeben, wenn Besitz und Gefahr, Nutzen und Lasten insbesondere die Chancen auf eine Wertsteigerung und das Risiko einer Wertminderung nicht beim zivilrechtlichen Eigentümer, sondern bei einer anderen Person liegen (BFH-Urteil vom 26.11.2011, VIII R 14/10, BFH/NV 2011, 1512).

(a) Bei Aktiengeschäften erlangt der Erwerber nach der Rechtsprechung des BFH wirtschaftliches Eigentum im Allgemeinen erst ab dem Zeitpunkt, von dem ab er nach dem Willen der Vertragspartner über die Wertpapiere verfügen kann. Das ist in der Regel der Fall, sobald Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten, insbesondere die mit dem Wertpapieren gemeinhin verbundenen Kursrisiken und -chancen, auf den Erwerber übergegangen sind (BFH-Urteil vom 2.5.1984 VIII R 276/81, *Bundessteuerblatt II* 1984, 880; BFH-Beschluss vom 29.11.1982 GrS 1/81, *Bundessteuerblatt II* 1982, 272).

In seiner Entscheidung vom 15.12.1999 (I R 29/97, *Bundessteuerblatt II* 2000, 527), die zum Dividendenstripping ergangen ist, hat der BFH für über die Börse abgeschlossene Aktiengeschäfte den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des schuldrechtlichen Aktienkaufvertrages bejaht, da bereits ab diesem Zeitpunkt dem Aktienkäufer ein entsprechender Besitzmittlungsanspruch (§ 929 S. 2 BGB) von der girosammelverwahren Stelle (Clearstream) eingeräumt und dadurch ein Besitzmittlungskonstitut (§ 930 BGB) vereinbart worden sei. Zumindest aber könnten dem Erwerber nach den einschlägigen Börsenusancen und den üblichen Abläufen die mit den Anteilen verbundenen Gewinnansprüche regelmäßig nicht mehr entzogen werden (§§ 25, 29 der Bedingungen für Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen, Wertpapiermitteilungen 1984, 76 ff.). Dabei dürfte das Gericht in seiner Entscheidung die Situation des Inhaberverkaufs eines Privatankäufers vor Augen gehabt haben, da der Leerverkäufer einen Anspruch gegenüber der ausschüttenden Gesellschaft nicht einräumen kann (Brandis, a.a.O. Seite 44).

(b) (aa) Diese Grundsätze sind jedoch auf außerbörsliche (OTC-) Geschäfte nicht übertragbar. Im Gegensatz zu regulären Börsengeschäften für Privatkunden, bei denen die Depotbank eines Verkäufers einen Aktienverkauf über die Börse nur durchführt, wenn ein Aktienbestand vorhanden ist und bei Abschluss eines Aktienkaufvertrages gleichzeitig durch einen Sperrvermerk dafür sorgt, dass der Aktienverkäufer den gleichen Aktienbestand nicht mehrfach verkauft, fehlen entsprechende Sicherungsmechanismen bei OTC-Geschäften.

Bei einem OTC-Geschäft sind die Depotbanken des Käufers und des Verkäufers regelmäßig nicht am Zustandekommen des schuldrechtlichen Geschäfts beteiligt. Sie übernehmen regelmäßig nur Funktionen im Rahmen der Abwicklung der sachenrechtlichen Erfüllung (Schön, a.a.O., Seite 120). Auch folgen OTC-Geschäfte keinen festen Regeln. Sie können im Gegensatz zu regulären Börsengeschäften, die regelmäßig mit der Erfüllungspflicht T+2 abgeschlossen werden, taggleich abgeschlossen und erfüllt (T=0) werden, können eintägige Erfüllungsfristen ausweisen (T+1) oder jeden anderen Termin vorsehen (T+2,3...) (Rau, Leerverkäufe und doppelte Anrechnung von Kapitalertragsteuer, Deutsches Steuerrecht 2010, 1267, 1268). Da sich die Belieferungen von Aktiengeschäften im Börsen- und Nichtbörsenhandel überschneiden, können Börsenverkaufsgeschäfte über den Dividendenstichtag, die „cum Dividende“ abgeschlossen wurden, daher mit Papieren aus kürzeren Erfüllungsfristen unterliegenden (OTC-) Erwerbsgeschäften beliefert werden (Rau, Zeitpunkt des Eigentums des wirtschaftlichen Eigentums bei girosammelverwahrten Aktien, Deutsches Steuerrecht 2007, 1192, 1193). Dabei wird die Wertpapiersammelbank (Clearstream) bei OTC-Geschäften im Gegensatz zu Börsengeschäften nicht über den Handels-(Schluss-)Tag informiert. Clearstream erhält regelmäßig nur die Information, wann die Geschäfte zu erfüllen sind und erkennt somit nicht, ob ein taggleich zu erfüllendes Geschäft (T+0), ein eintägiges Geschäft (T+1) oder ein Geschäft mit zweitägiger Erfüllungsfrist (T+2) reguliert wird (Rau, Wirtschaftliches Eigentum beim Kauf girosammelverwahrter Aktien über den Dividendenstichtag, Deutsches Steuerrecht 2011, 510, 511). Da Clearstream im Rahmen der Dividendenregulierung die Dividende am Zahltag nach den jeweiligen tatsächlichen Wertpapierbeständen der Depots der Kunden im Zeitpunkt der Kupontrennung überweist, erhalten alle anderen Aktienkäufer aufgrund bereits abgeschlossener, aber nach dem Kupontrennungzeitpunkt noch zu beliefernder Börsentransaktionen gleichzeitig auf Anforderung der den Kaufauftrag abwickelnden Depotstelle eine entsprechende Dividendenkompensationszahlung in Höhe der Dividende. Die verkaufenden Depotstellen werden im Rahmen einer separaten Abrechnung durch Clearstream mit einer Ersatzzahlung in Höhe der Dividende für vor dem Dividendenstichtag getätigte Verkäufe belastet (Rau, Leerverkäufe und doppelte Anrechnung von Kapitalertragsteuer, Deutsches Steuerrecht 2010, 1267).

Während bei Börsengeschäften die Börsenbedingungen vorsehen, dass dem Erwerber mit Abschluss des schuldrechtlichen Geschäfts alle Rechte und Pflichten aus dem Wertpapier zustehen und beim Privatanleger durch einen Sperrvermerk der Depotbank des Aktienverkäufers sichergestellt wird, dass der Käufer einen Anspruch auf die originäre Dividende erhält, erkennt Clearstream bei nicht erfüllten OTC-Geschäften, bei denen kein Sperrvermerk im Depot des Aktienverkäufers gesetzt wird, aufgrund des schuldrechtlichen Aktienkaufvertrages nicht, dass der Aktienkäufer dividendenberechtigt ist. Denn die Existenz dividendenberechtigter Aktien wird für diesen Zweck von Clearstream nicht geprüft. Der Aktienkäufer erhält demzufolge keine Dividende, sondern eine Dividendenkompensationszahlung. Dabei handelt es sich um eine Ausgleichszahlung, die dem Aktienkäufer vom Aktienverkäufer über Clearstream als Schadenersatzleistung gezahlt wird.

Diese Schadenersatzzahlung ist jedoch nicht mit dem Ertrag aus der Aktie in Form der Dividende gleichzusetzen, so dass bei OTC-Geschäften mit Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages nicht gewährleistet ist, dass der Erwerber die Gewinnansprüche aus den Anteilen in Form der originären Dividende erhält. Das vom BFH in seinem Urteil vom 15.12.1999 für den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums geforderte Merkmal, dass dem Erwerber die

mit den Anteilen verbundenen Gewinnansprüche nicht mehr entzogen werden können ist demzufolge bei OTC-Geschäften gerade nicht erfüllt.

(bb) Des Weiteren ist bei OTC-Geschäften die für den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums erforderliche Verfügungsmacht mit Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages noch nicht auf den Aktienerwerber übergegangen. Nach den Tatbestandsvoraussetzungen des § 39 Absatz 1 Nr. 2 S. 1 AO muss der Aktienerwerber als Voraussetzung für den Erwerb des wirtschaftlichen Eigentums in der Lage sein, den bisherigen Eigentümer von der Einwirkung und der Verfügung über die Aktien auszuschließen. Dies ist bei OTC-Geschäften nicht gewährleistet. Da die Depotbanken des Käufers und des Verkäufers bei OTC-Geschäften regelmäßig nicht am Zustandekommen des schuldrechtlichen Geschäfts beteiligt sind und nur die Funktion für die Abwicklung der sachenrechtlichen Erfüllung übernehmen (Schön, a.a.O., Seite 120), Clearstream nicht erkennt, ob es sich um ein taggleich zu erfüllendes Geschäft oder ein Geschäft mit anderer Erfüllungsfrist handelt, und da bei außerbörslichen Geschäften mit Abschluss des Aktienkaufvertrages auch kein Sperrvermerk durch die Depotbank des Verkäufers in dessen Depot gesetzt wird oder andere Vorkehrungen getroffen werden, die dafür sorgen, dass der Verkäufer den gleichen Aktienbestand nicht mehrfach verkauft, kann der Aktienverkäufer die Aktie jederzeit, wenn auch gegen einen schuldrechtlichen Schadenersatzanspruch in Höhe der Dividende an Dritte weiterverkaufen.

Der Aktienkäufer hat demzufolge beim OTC-Verkauf lediglich einen schuldrechtlichen Lieferanspruch gegen den Aktienverkäufer und ist dadurch nicht in der Lage den zivilrechtlichen Eigentümer von der Sachherrschaft über die Aktien auszuschließen (Schön, a.a.O., S. 121). Darüber hinaus kann der Aktienkäufer auch alle anderen, möglicherweise ebenfalls schuldrechtlichen berechtigten Marktteilnehmer vom Besitz- und Bezugsrecht der Aktien nicht ausschließen, die vor der Übereignung an ihn noch nicht einmal konkretisiert sind. Insbesondere bei schuldrechtlich gedeckten Leerverkäufen kommt es nicht zum Ausschluss des am Erwerbsgeschäft unbeteiligten Eigentümers durch den Wertpapiererwerber (Anzinger, a.a.O., Seite 401). Die Eigentümerposition des zur Übereignung der Aktien Verpflichteten wird demzufolge durch das Veräußerungsgeschäft des Leerverkäufers, unabhängig davon, ob es sich um einen gedeckten oder ungedeckten Leerverkauf handelt, nicht beeinträchtigt.

Das dem Eigentum notwendig innewohnende Ausschließungsrecht aller anderen Personen von der rechtlichen Einwirkung auf das Wirtschaftsgut fehlt.“

Die Gegenansicht in der Literatur, die den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bereits mit Abschluss des Kaufvertrags annimmt, wies das FG deutlich zurück:

„(2) a) Soweit in der Literatur die Ansicht vertreten wird, dass das wirtschaftliche Eigentum auch bei außerbörslichen Geschäften (OTC-Geschäften) und sogar bei Leerverkäufen bereits mit Abschluss der schuldrechtlichen Vereinbarung übergeht, (vgl. Berger / Matuszewski, Dividendenstripping im Focus der Finanzverwaltung, BB [Betriebsberater] 2011, 3097; Podewils, cum/ex-Geschäfte weiterhin im Focus - Steuerrechtliche und strafrechtliche Implikationen, FR 2013, 481; Englisch, Wirtschaftliches Eigentum beim Kauf girosammelverwahrter Aktien, FR 2010, 1023; Desens, Kapitaleinkünfte bei Leerverkäufen über den Dividendenstichtag, DStZ 2012, 142), führt dies - wie Rau in seinem Aufsatz, Leerverkäufe und mehrfacher Anrechnung von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag, Finanzrundschau 2011, 366 ff anschaulich dargestellt hat - im Ergebnis zu mehrfachem wirtschaftlichen Eigentum an der gleichen Aktie. Dieses Ergebnis eines mehrfachen wirtschaftlichen Eigentums an einer Aktie widerspricht aber - wie oben bereits ausgeführt - dem Wesen des Eigentums. Nach dem Regelungsverständnis des § 39 Absatz 2 Nr. 1 AO wird ein Wirtschaftsgut einem anderen als dem (zivilrechtlichen) Eigentümer als wirtschaftlichem Eigentümer nur dann zugerechnet, wenn diese Person alle anderen in demselben Zeitpunkt von der Nutzung des Wirtschaftsguts ausschließen kann (Anzinger, a.a.O., S. 400). Sämtliche Autoren, die zur Vervielf-

fältigung des wirtschaftlichen Eigentums gelangen, setzen sich nicht mit den Tatbestandsmerkmalen, der Regel-Ausnahme-Systematik in § 39 Absatz 1 und Absatz 2 AO und den juristischen Auslegungsgrundsätzen auseinander, die nach grammatikalischer, historischer und teleologischer Auslegung des Wortlauts nur eine einmalige Zurechnung eines Wirtschaftsguts an ein Steuersubjekt vorsehen.“

D. Schreiben des Bundesverbands deutscher Banken an das Bundesministerium der Finanzen vom 20. Dezember 2002 und 9. Januar 2003 und deren Entstehungsgeschichte

Die Fragen, wann Eigentum an Aktien übergeht und wem bei Geschäften um den Dividendenstichtag die Dividende und die Steueranrechnung zustehen, wurden bereits in den 1970er Jahren diskutiert und mündeten – beeinflusst von der zwischenzeitlich hierzu ergangenen Rechtsprechung – in den Schreiben des Bundesverbands deutscher Banken vom 20. Dezember 2002 und 9. Januar 2003 an das BMF.

Der Bundesverband deutscher Banken hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Mitglieder sind aktuell über 200 private Kreditinstitute und elf Landesverbände. Die Facharbeit im Bundesverband deutscher Banken findet in diversen Gremien (Ausschüsse, Arbeitskreise) statt, die mit Fachleuten aus den Mitgliedsinstituten des Verbands besetzt sind. Sie beraten und erarbeiten die Haltung des Verbands in Sachfragen beziehungsweise Lösungsvorschläge für Problemstellungen. Dabei ist nach Aussage des Zeugen *Wolfgang Skorpel*, ehemaliger Mitarbeiter in der Steuerabteilung des Bundesverbands deutscher Banken, für alle wichtigen Entscheidungen des Bundesverbands deutscher Banken in Steuerfragen als

„[...] Hauptentscheidungsgremium, nämlich unser Steuerausschuss als oberstes steuerliches Gremium [...]“²⁰⁹

zuständig. Der Verband vertritt anschließend für seine Mitglieder die Arbeitsergebnisse nach außen, das heißt auch gegenüber der Finanzverwaltung.

I. Börsengeschäfte über den Dividendenstichtag seit 1977

Nach der Körperschaftsteuerreform 1977 befassten sich die Verbände der Kreditwirtschaft bereits seit 1978 mit der Abwicklung von Börsengeschäften über den Dividendenstichtag.

1. Schreiben der Verbände der Kreditwirtschaft an die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Wertpapierbörsen vom 3. April 1978

Mit Schreiben vom 3. April 1978²¹⁰ teilten die Verbände der Kreditwirtschaft dem Vorläufer der Clearstream Banking AG, der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Wertpapierbörsen, mit, wie Börsengeschäfte abgewickelt werden sollten, die vor dem Dividendenstichtag nicht abgeschlossen wurden.

Dies betraf zwei Varianten von Maklergeschäften. Bei einem „Verkauf an Aufgabe“ fand der Makler vor dem Stichtag keinen Aktienkäufer, beim „Kauf von Aufgabe“ keinen Aktienverkäufer. Der Zeuge *Hans-Jürgen Krause*, ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung des Bundesverbands deutscher Banken, beschrieb dem Untersuchungsausschuss diese Fälle wie folgt:

„[...] es ging um Maklergeschäfte, wenn ich mich recht erinnere, und hauptsächlich, ich sage mal, verunglückte Fälle. Wenn ein Makler einen Kauf entgegennimmt, findet aber vor dem Stichtag keinen Verkäufer, dann wird es auf sein Konto gebucht, sage ich mal. Umgekehrt, wenn er einen Verkäufer hat, aber keinen Käufer, dann wird das auch zunächst in

²⁰⁹ Protokoll-Nr. 12 I, S. 46.

²¹⁰ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 2 von 11, S. 411 ff.

*seinem Bereich belassen. Und da war die einfache Frage, also die schwierige Frage: Wem stehen die Dividenden und die Steuerbescheinigungen zu?*²¹¹

Mehrere Zeugen gaben gegenüber dem Untersuchungsausschuss übereinstimmend an, dass es in den folgenden Jahren vereinzelt zu derartigen „verunglückten“ Fällen gekommen sei.

Der Zeuge *Hans-Jürgen Krause* sagte hierzu:

*„Mir sind diese Fälle damals nicht als Volumen oder große Zahl von Fällen bekannt geworden. Es lief immer unter dem Stichwort, auch wie das 78er-Schreiben, „Makler-Aufgabengeschäfte“. Immer Fälle, die aus irgendwelchen Gründen nicht abgewickelt werden konnten, aber nicht als konstruierte Fälle.“*²¹²

Die Aussage des Zeugen *Dr. Götz Weitbrecht*, ehemaliger Leiter der Steuerabteilung der Deutschen Bank, bestätigte den Sachverhalt für den Zeitraum von Mitte der 1990er Jahre bis ca. 2002:

„Wobei ich an der Stelle darauf hinweisen möchte: Damals handelte es sich um kein Massenphänomen oder Ähnliches, wie es vielleicht die jüngere Zeit nahelegt; damals reden wir von Einzelfällen. Ich komme gleich darauf, wenn ich zu der Zeit davor spreche.“

*Die Zeit davor, das ist die Zeit vor 2002. Das ist also im Wesentlichen für mich die zweite Hälfte der 90er-Jahre, in der ich Steuerabteilungsleiter der Hypo-Bank beziehungsweise Hypo-Vereinsbank in München war.“*²¹³

Auch die Aussage des Zeugen *Wolfgang Skorpel*, deckte sich mit diesen Angaben:

*„Cum/Ex war in der Tat so, dass ich mich auf Arbeitsebene erstmals tatsächlich ab dem Jahr 2002 nach dieser Anregung der Deutschen Bank von Mai 2002 mit dieser Thematik beschäftigen musste.“*²¹⁴

Sicherlich ist das, wie Sie sagen, bisweilen zurück bis in die 70er-Jahre schon ein Thema gewesen. Ich sagte ja, Cum/Ex oder diese Konstellation - Problematik der Ausstellung von Steuerbescheinigungen bei Leerverkäufen, um es mal so zu formulieren - ist sicherlich ein Problem, das immer wieder auftaucht.“

*Für mich, als ich mich damit begonnen habe zu beschäftigen und es auf meinem Tisch landete, war es wirklich ein Thema im Sinne eines verunglückten Sachverhalts, eines Einzelfalls[...].“*²¹⁵

Bei den skizzierten Maklergeschäften stellte sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt das Eigentum an den Aktien übergeht und damit, welchem an den Geschäften Beteiligten (Verkäufer, Käufer oder Makler) die Dividende sowie die Steuerbescheinigung, das heißt die Berechtigung zur Anrechnung der Körperschaft- und Kapitalertragsteuer, letztlich zusteht.

Der Umgang mit dem Maklergeschäft „Kauf von Aufgabe“²¹⁶ bildete einen Grundfall der nachfolgenden Abwicklung von Börsengeschäften in zeitlicher Nähe zum Dividendenstichtag mit dem Ziel der Vermeidung der zweifachen Ausstellung von Steuerbescheinigungen:

Der Anteilseigner, der seine Aktien erst nach dem Dividendenstichtag veräußere, habe Anspruch auf die Dividende und die Steuerbescheinigung. Der Erwerber sei zum Stichtag weder rechtlicher noch wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien. Deshalb solle seine Dividendengutschrift storniert und seine Steuerbescheinigung zurück-

²¹¹ Protokoll-Nr. 8 I, S. 6.

²¹² Protokoll-Nr. 8 I, S. 11.

²¹³ Protokoll-Nr. 10 I, S. 61.

²¹⁴ Protokoll-Nr. 12 I, S. 26.

²¹⁵ Protokoll-Nr. 12 I, S. 37.

²¹⁶ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 2 von 11, S. 414 ff.

gefordert werden. Der Verkäufer schulde ihm eine (steuerneutrale) Kaufpreisminderung oder eine (steuerpflichtige) Vergütung in Höhe der Dividende nebst Steuerguthaben. Diese umfangreiche Rückabwicklung sei aber nur in Ausnahmefällen technisch-organisatorisch zu bewältigen.

Die Verbände der Kreditwirtschaft rieten den Börsen, die dringende Empfehlung auszusprechen, Aufgabeschäfte vor dem Dividendenstichtag glattzustellen und nicht neu einzugehen. So sollten diese Fälle auf fehlerhafte Dispositionen und damit wenige Ausnahmen begrenzt werden.

2. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen an die Kreditwirtschaftsverbände vom 2. August 1978

Zeitgleich wies ein BMF-Schreiben vom 2. August 1978 die Verbände der Kreditwirtschaft nachdrücklich darauf hin, dass das Dividendenstripping von der Finanzverwaltung des Bundes und der Länder als Missbrauch rechtlicher Gestaltungsformen nach § 42 AO beurteilt würde, da es über die Steueranrechnung beim unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerber hinaus keinen wirtschaftlichen Zweck verfolge:

„Ein unbeschränkt Steuerpflichtiger (z.B. eine Bank) kauft kurz vor dem Zeitpunkt der Dividendenausschüttung deutsche Aktien von einem beschränkt Steuerpflichtigen. Gleichzeitig gibt er dem beschränkt Steuerpflichtigen die Zusage, ihm diese Aktien kurze Zeit nach dem Zeitpunkt der Dividendenausschüttung zum Börsenkurs am Tage des Rückkaufs zurückzu-übereignen. Die Voraussetzungen des § 39 KStG, nämlich Beteiligung des beschränkt Steuerpflichtigen an der inländischen Aktiengesellschaft zu mehr als einem Viertel oder mit Anteilen, deren Nennbetrag eine Million Deutsche Mark übersteigt, sollen dabei nicht gegeben sein.

Mit diesem Sachverhalt ist die Frage verbunden, ob Bedenken dagegen bestehen, daß der unbeschränkt Steuerpflichtige die mit den Dividenden verbundene Körperschaftsteueranrechnung geltend macht. Dazu nehme ich auf Grund der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wie folgt Stellung:

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat ständig entschieden, daß es zur steuerlichen Anerkennung eines rechtlichen Vorgangs nicht ausreicht, wenn der Steuerpflichtige bei der Gestaltung seiner Verhältnisse Formen wählt, die ihm lediglich gestatten, Steuern zu sparen; vielmehr muß der zu - gestaltende Vorgang darüber hinaus eine wirtschaftlich anzuerkennende Bedeutung haben (RFH-Urteil vom 11. Juli 1934 - RStB1 S. 979; BFH-Urteile vom 27. Juni 1968 - BStB1 II S. 700 - und vom 24. Juni 1969 - BStB1 1970 II S. 205).

Der geschilderte Vorgang läßt - auch wenn ein bestimmter Kurs für die Rückübertragung der Aktien zwischen den Beteiligten nicht vereinbart ist - keinen wirtschaftlichen Zweck erkennen, der neben der Absicht ins Gewicht fiele, auf dem Weg über Verkauf und Rückkauf der Aktien durch den Kursabschlag nach der Dividendenausschüttung in den Genuß der Steueranrechnung zu kommen. Das gilt erst recht, wenn der beschränkt Steuerpflichtige diese Fallgestaltung wiederholt. Daher kann der unbeschränkt steuerpflichtige Beteiligte im Hinblick auf § 42 AO die mit den Dividenden verbundene Anrechnung von Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer nicht beanspruchen.

*Da der geschilderte Sachverhalt allgemeine Bedeutung erlangen kann, erlaube ich mir, Ihnen meine Stellungnahme zu übersenden.*²¹⁷

²¹⁷ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 2 von 11, S. 427 ff.

3. Mitteilung Nr. 87/78 des Bundesverbands deutscher Banken vom 20. Dezember 1978

Der Bundesverband deutscher Banken nahm das BMF-Schreiben vom 2. August 1978 zum Anlass, seine Mitglieder vor der Abwicklung von solchen Dividendenstrippinggeschäften zu warnen. Bei der Ausstellung der Steuerbescheinigung könne das Kreditinstitut das Vorliegen steuerlich problematischer Einzelgeschäfte regelmäßig nicht erkennen. Trotzdem müsse die Bank haften, wenn dem Erwerber (seinem Kunden) die Steuerbescheinigung mangels außersteuerlicher Gründe nicht zustehe:

„Sind Kreditinstitute in derartige Geschäfte, die von der Finanzverwaltung gemäß § 42 AO als Steuerumgehung angesehen werden, eingeschaltet, so liegt hierin ein erhebliches Risiko. Bei Ausstellung unrichtiger Steuerbescheinigungen, die auf den Namen eines Steuerpflichtigen lauten, dem keine Steuerbescheinigung zusteht, haften die Kreditinstitute [...] für verkürzte Steuern und zu Unrecht gewährte Steuervorteile. [...]

Die mit der Ausstellung der Steuerbescheinigung in den Kreditinstituten technisch-organisatorisch befassten Mitarbeiter sind jedoch in aller Regel nicht über das Vorliegen eines derartigen, steuerlich nicht anerkannten Geschäfts unterrichtet. Eine Unterrichtung über steuerlich problematische Einzelgeschäfte vor Ausstellung der Steuerbescheinigung kann schon wegen der EDV-mäßigen Abwicklung der Wertpapiere nicht gewährleistet werden.“²¹⁸

Neben dem Verzicht auf derartige Kundengeschäfte sollten sich nach Auffassung der Verbandsorgane insbesondere die Banken selbst nicht an solchen Geschäften mit Aktien oder Investmentanteilen um den Ausschüttungstermin beteiligen:

„Um Risiken für die Kreditinstitute auszuschließen, sollten daher nach Auffassung unseres Ausschusses für Steuerrecht und unseres Arbeitskreises Körperschaftsteuerreform die von der Finanzverwaltung beanstandeten Aktiengeschäfte - und insbesondere eine Beteiligung der Kreditinstitute hieran - unterbleiben.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Veräußerung von Investmentanteilen kurz vor dem Ausschüttungstermin mit anschließendem Ruckerwerb entsprechend.“²¹⁹

4. Mitteilung 8/1980 des Bundesverbands deutscher Banken vom 5. Februar 1980

Ende der 70er Jahre diskutierte der Steuerausschuss des Bundesverbands deutscher Banken nochmals die börsenrechtliche Abwicklung und steuerrechtliche Bewertung von Wertpapiergeschäften um den Ausschüttungstermin.

Hierzu erklärte der Zeuge *Gerhard Baumrucker*, ehemaliger Mitarbeiter der Steuerabteilung der Deutschen Bank:

„Also ich bin erstmals betraut worden oder befasst worden mit dem Thema Cum/Ex - das waren damals die sogenannten Maklergeschäfte, wo also der Makler fälschlicherweise, irrtümlicherweise Stücke verkauft hat, die er nicht besaß. Das war ein Punkt, der Ende der 70er-Jahre verbandsseitig diskutiert wurde. Es war auch die Frage gestellt worden, wie gehen wir mit Fällen um - kommt selten vor, aber es kam vor -, wenn irrtümlich Stücke verkauft wurden, die der Kunde nicht im Depot hatte? Ja, wie geht man damit um? Das war eigentlich relativ klar. Wenn jemand Stücke verkauft, cum Dividende, tatsächlich aber Stücke ex liefert, und der Käufer meint, er hätte dividendenberechtigte Stücke erworben, dann, ja, muss ich Schadenersatz zahlen oder den Kaufpreis mindern. So, das bedingt natürlich, dass ich dann das auf Käuferseite zurückdrehe. Ich muss also dem Käufer die Dividendenabrechnung wegnehmen und auch natürlich die Steuerbescheinigung. Das war eigentlich der Prototyp.

²¹⁸ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 2 von 11, S. 425.

²¹⁹ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 2 von 11, S. 425-426.

Umgekehrt muss ich natürlich den Verkäufer brutto belasten. Brutto heißt also inklusive des Steuerguthabens. Das war eigentlich die Blaupause für die Korrektur solcher Fälle.“²²⁰

Ziel dieser Erörterungen des Steuerausschusses war es, Wertpapierveräußerungsgeschäfte über den Dividendenstichtag so abzuwickeln, dass eine Haftung der Kreditinstitute wegen unzutreffend ausgestellter Steuerbescheinigungen vermieden wurde. In einem Vermerk vom 30. Januar 1980²²¹, der als Anlage der Mitteilung 8/1980 vom 5. Februar 1980²²² beigefügt war, fasste der Ausschuss seine Beratungsergebnisse zu einzelnen Fällen zusammen:

Die Fälle 1 und 2 betrafen Inhaberverkäufe, bei denen eine zweifache Steuerbescheinigung durch einen Sperrvermerk im Depot des Verkäufers vermieden wurde.

Die Fälle 3 und 4 betrafen Geschäfte mit ausländischen Verkäufern. Sofern der Verkäufer zum Stichtag noch Anteilseigner war²²³ und deshalb eine Steuerbescheinigung erhielt, sollte die Auslandsbank sicherstellen, dass er im Inland keine Steueransprüche geltend machte.

Diesen Lösungsansatz hielt der Steuerausschuss selbst für steuerrechtlich bedenklich:

„Die vorgeschlagene Lösung beruht insbesondere auf abwicklungstechnischen Gegebenheiten. Unser Ausschuss für Steuerrecht weist darauf hin, dass bei dieser Lösung steuerrechtliche Bedenken nicht auszuschließen sind. Während in den Fällen 1 und 2 der Veräußerer jeweils nicht mehr die tatsächliche Verfügungsmacht über die Wertpapiere besitzt, hat der Veräußerer diese im Fall 3 zum Zeitpunkt der Dividendenzahlung noch. Deshalb könnte der Veräußerer steuerrechtlich noch als Anteilseigner anzusehen sein. [...]

Entscheidend dafür, dass die möglichen steuerrechtlichen Bedenken zurückgestellt wurden, war letztlich, dass nach der Aussage von Fachleuten kein anderer praktikabler Weg für eine technisch-organisatorische Abwicklung gegeben ist, ohne die Wettbewerbssituation von Kreditinstituten, die nur in geringem Umfang als Verwahrbanken für Auslandsbanken fungieren, in erheblichem Umfang zu beeinträchtigen. Darüber hinaus war entscheidend, dass durch den Hinweis der A-Bank, etwaige Belege im Besitz der Auslandsbank nicht für steuerliche Zwecke im Inland zu verwenden, den Belangen des Fiskus ausreichend entsprochen und praktisch ein Missbrauch ausgeschlossen ist. Schließlich wird die vorgeschlagene Lösung insbesondere dem Interesse des Käufers gerecht.“²²⁴

Die Fälle 5 und 6 betrafen „irrtümliche Verkäufe“ und damit praktisch die gleiche Situation wie bei (Makler-)Geschäften „Kauf von Abgabe“, weshalb auch in diesen Fällen der Verkauf rückabgewickelt werden sollte. Zum Ausgleich für die stornierte Dividende und die zurückgeforderte Steuerbescheinigung sollte der Erwerber eine Kompensationszahlung in Höhe der Bruttodividende erhalten.

Diese Abwicklungsvorschläge wurden 1986 anlässlich von Plänen zur Verlängerung der Erfüllungsfristen bei börsenmäßigen Wertpapiergeschäften im Hinblick auf steuerrechtliche Erfordernisse überprüft.²²⁵ Dabei wurde festgestellt, dass einzelne Banken manche Fallgruppen abweichend von den Empfehlungen des Bundesverbandes deutscher Banken abwickelten.

II. „Produktion“ von Steuerbescheinigungen in den 90er Jahren

Seit Beginn der 90er Jahre war am Finanzplatz Frankfurt, dem Bundesverband deutscher Banken und der hessischen Finanzverwaltung bekannt, dass mehrfache Steuerbescheinigungen nicht nur das Ergebnis „verunglückter“ Geschäfte waren, sondern in einigen Fällen gezielt „produziert“ wurden.

²²⁰ Protokoll-Nr. 10 I, S. 92.

²²¹ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 2 von 11, S. 559-566.

²²² MAT A-Bankenverband-1, Ordner 2 von 11, S. 557-566.

²²³ Dabei konnte es sich um Fälle gedeckter wie ungedeckter Leerverkäufe handeln. Vgl. MAT A-Bankenverband-1, Ordner 2 von 11, S. 397.

²²⁴ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 2 von 11, S. 563.

²²⁵ Anlage zum Schreiben an den Ausschuss für Steuerrecht Nr. 169 vom 20.10.1986, MAT A-Bankenverband-1, Ordner 2 von 11, S. 395 ff.

Bei der Deutschen Bank fielen solche Geschäfte Anfang 1992 auf, wie der Zeuge *Gerhard Baumrucker* dem Ausschuss schilderte:

„[...] wo wir in der Bank dann allerdings hellhörig geworden sind, das war [...] das Jahr 92, wo wir festgestellt haben: Es gibt Minusbestände bei Kundentransaktionen. Das waren nicht viele. Aber es führte doch dazu, dass damals die obersten Chefs, also unterhalb des Vorstands, der Börsenabteilung, Rechnungswesen und Planung, der Abwicklung, wie auch mein damaliger Chef und meine Person zu der Sitzung gebeten wurden [...] Ich kann Ihnen sagen, der damalige Chef der Börsenabteilung war sehr besorgt [...]

Einmal, das mussten oder konnten wir ihm bestätigen, wegen der steuerlichen Seite. Aber er hatte auch Angst davor, dass er sich strafbar macht, wenn nämlich zur Belieferung solcher Leerverkäufe auf Kundenbestände zurückgegriffen wird. Ja, das kann passieren. Und er meinte, vielleicht ist das dann auch Unterschlagung.[...]

Also wir haben damals dann aufgrund dieser Vorkommnisse beschlossen, brutto zu belasten, also den Kunden praktisch den Anreiz wegzunehmen, solche Geschäfte zu tätigen. Es sei denn, sie weisen uns nach, dass sie einen dividendenberechtigten Bestand haben.

Ich habe dann auch einen Brief geschrieben an den Bankenverband. Habe ihn davon informiert und auch darauf hingewiesen, dass man mal diskutieren soll, ob die Börsenusancen geändert werden könnten oder sollten. Das war 92, im März.“²²⁶

Weiterhin führte der Zeuge dazu aus:

„[...] aber es hat sich deutlich gezeigt, dass es eben nicht Irrtümer sind.

92, ja, als ich das bereits geschilderte Erlebnis hatte, wo wir dann versucht haben, da einen Riegel vorzuschieben. Da war das also offenkundig, dass es solche Fälle wohl am Markt gibt. Über den Umfang könnte ich nur spekulieren. Das kann man nicht sagen.“²²⁷

Tatsächlich traten entsprechende Fälle aber nicht erst im Jahr 1992 auf. Das macht das Urteil des FG Düsseldorf vom 12. Dezember 2016 deutlich, das sich auf eine schädliche Cum/Ex-Fallkonstellation mit Leerverkäufen und taggleichen Rückkäufen aus dem Jahr 1990 bezog.²²⁸

1. Frankfurter Finanzmarktbericht von September 1992

Im September 1992 thematisierte die Landeszentralbank in Hessen das Dividendenstripping in dem von ihr herausgegebenen Frankfurter Finanzmarkt-Bericht.²²⁹ Dabei berichtete sie auch über die gezielte „Produktion von Steuerbescheinigungen“²³⁰ und die Gegenmaßnahmen einzelner Kreditinstitute:

„Vom Dividendenstripping zu trennen sind Transaktionen, die sich hinter dem Schlagwort „Körperschaftsteuer-Produktion“ verbergen. Beim Dividendenstripping geht es darum, Steuererstattungsansprüche zu aktivieren, die ansonsten nicht oder nicht in voller Höhe geltend gemacht werden könnten. Dagegen zielt die bewusste Produktion von Steuerbescheinigungen darauf, Erstattungsansprüche für Steuern zu erlangen, die überhaupt nicht gezahlt wurden.

Dies wird erreicht, wenn ein Marktteilnehmer kurz vor dem Ex-Tag Aktien an der Börse verkauft, die er gar nicht hat (Leerverkauf). Da der Aktienkäufer Dividenden- und Steueranspruch bereits mit dem Erwerb der Papiere erlangt, wird die Depotbank ihm Nettodividende

²²⁶ Protokoll-Nr. 10 I, S. 93.

²²⁷ Protokoll-Nr. 10 I, S. 101.

²²⁸ FG Düsseldorf, Urteil vom 12. Dezember 2016, 6 K 1544/11.

²²⁹ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2846 A-44-II 41, Ordner 1 von 1, S. 7 ff.

²³⁰ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2846 A-44-II 41, Ordner 1 von 1, S. 11.

und Steuerbescheinigung zur Verfügung stellen, auch wenn die Papiere wegen der zweitägigen Erfüllungsfrist noch nicht über den Kassenverein geliefert wurden. Dem verkaufenden Kontrahenten wird aber auch bei derartigen Leergeschäften nur die Nettodividende belastet. Die Belieferung aus Leerverkäufen bereitet dem Verkäufer keine Probleme; er beschafft sich die Aktien nach dem Dividendentermin am Markt, unter Umständen sogar bei seinem Kontrahenten, so daß sich die Lieferansprüche ausgleichen. Im Ergebnis verbleibt eine Steuerbescheinigung, obwohl dieser überhaupt kein effektiver Aktienbestand zugrunde liegt; die Steuerbescheinigung wird „aus dem Nichts produziert“. Eine Kontrolle der Finanzverwaltung im Wege des Vergleichs der tatsächlich abgeführten mit den erstatteten Steuern, die eine Geltendmachung solcher Steuerbescheinigungen Verhindern würde, findet nicht statt und wäre tatsächlich wohl auch nicht praktikabel.

Letztlich wird die Produktion von Steuererstattungsansprüchen auf diesem Wege dadurch ermöglicht, daß dem Verkäufer nur die Nettodividende belastet wird, der Käufer aber zusätzlich zur Nettodividende auch die Steuerbescheinigung erhält. Um dem Vorwurf vorzubeugen, sie würden an der Produktion von Steuerbescheinigungen mitwirken, sind deutsche Banken inzwischen dazu übergegangen, dem Verkäufer bei offenen Lieferverpflichtungen am Ex-Tag immer die Bruttodividende zu belasten, es sei, denn, der Verkäufer weist nach, daß er anderswo über entsprechende Aktienbestände zum Dividendenstichtag verfügt und die dafür ausgestellte Original-Steuerbescheinigung vorlegt.²³¹

Allgemein zum Dividendenstripping führt der Bericht aus:

„Zwar sind bisher keine formellen Maßnahmen seitens der Börsenaufsichtsbehörde oder der Finanzverwaltungen getroffen worden, doch haben die hiesigen Märkte auf die verstärkte Diskussion um das Dividendenstripping aus sich heraus bereits auf vielfältige Weise reagiert. Besonders augenfällig wird dies an den beträchtlich gesunkenen Umsätzen im Aktienhandel um die Dividendentermine. [...] Dies zeigt, daß eine zunehmende Zahl hiesiger Börsenteilnehmer nicht mehr bereit ist, an Wertpapiergeschäften zum Zwecke des Dividendenstripping mitzuwirken.

Auch die schon erwähnten Korrekturen bei verschiedenen Geschäftsausancen wirken dem Dividendenstripping entgegen. Dazu zählt die Belastung der Bruttodividende statt wie bisher der Nettodividende bei der Depotbank des Aktienverkäufers im Falle von Leerverkäufen über den Ex-Tag. Einige Kreditinstitute belasten inzwischen auch bei Wertpapierleihgeschäften über den Dividendenstichtag im Rahmen ihrer eigenen Leihsysteme dem Entleiher die Bruttodividende. Überdies sollen Market Maker an der DTB, wie aus dem Markt zu hören ist, der Kundschaft auch nicht mehr für Put-Optionen über den Ex-Tag zur Verfügung stehen, wenn diese unmittelbar mit einem Kassaverkauf von Aktien verknüpft sind und die Absicht des Dividendenstripping klar erkennbar ist. Es wäre zu wünschen, wenn sich in dieser Hinsicht ein einheitliches Verhalten aller Marktteilnehmer durchsetzen würde.

Hohes Gewicht für das weitere Verhalten aller Beteiligten wird der Entscheidung der Finanzverwaltung zukommen, unter welchen Bedingungen Steuererstattungsansprüche aus Wertpapiergeschäften wegen Dividendenstripping nicht anerkannt werden. Es wäre zu begrüßen, wenn diese Frage möglichst bald geklärt würde. Klarheit in steuerlicher und börsenaufsichtlicher Hinsicht ist auch unter Wettbewerbsgesichtspunkten dringend notwendig. Diejenigen Kreditinstitute am hiesigen Platz, die es stets abgelehnt haben, an Stripping-Geschäften mitzuwirken, sahen sich nämlich zeitweilig erheblichem Druck seitens der Kundschaft ausgesetzt, ebenfalls solche Geschäfte anzubieten. Diese Institute haben von Anfang

²³¹ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2846 A-44-II 41, Ordner 1 von 1, S. 11.

an die Diskussion um das Dividendenstripping und die diesbezüglichen Aktivitäten der Hessischen Börsenaufsichtsbehörde begrüßt, weil sie eine Wiederherstellung der Wettbewerbsgleichheit erwarten.[...]²³²

Freilich stößt auch eine verstärkte staatliche Aufsicht in der Praxis an Grenzen. Dahinter beginnt der Bereich der persönlichen Verantwortung der Marktteilnehmer. Im Börsenbereich, also einem staatlich beaufsichtigten, offiziellen Markt gehört zu dieser Verantwortung auch eine gewisse Zurückhaltung gegenüber Geschäften, deren Seriosität nicht zweifelsfrei geklärt ist. So wäre z.B. bei neuen Geschäftskonstruktionen zu empfehlen, daß die Marktteilnehmer diese vor ihrem praktischen Einsatz nicht nur mit den Wirtschaftsprüfern, sondern auch mit Finanzverwaltung und Börsenaufsicht abstimmen. “²³³

2. Verbandsinternes Schreiben des Steuerausschusses an den Ausschuss für Wertpapier- und Börsenfragen vom 20. November 1992

Nach dem Hinweis der Deutschen Bank vom März 1992 erörterte der Steuerausschuss des Bundesverbands deutscher Banken die unterschiedliche Praxis seiner Mitglieder bei der Regulierung des Dividendenanspruchs. Er sprach sich dafür aus, entsprechend dem Vorgehen der Deutschen Bank künftig generell die Bruttoregulierung anzuwenden und die Börsenbedingungen entsprechend zu ergänzen:

„Um die Gefahr zu vermeiden, daß gegenüber dem Fiskus die Anrechnung/Erstattung bzw. Vergütung von Kapitalertragsteuer und gegebenenfalls auch von Körperschaftsteuer doppelt geltend gemacht werden kann, war seinerzeit zur Abwicklung solcher Fälle ein Verfahren entwickelt worden, wonach die Käuferbank der Verkäuferbank eine Mitteilung macht, in der darauf hingewiesen wird, daß der Dividendengutschriftsbeleg (und eine gegebenenfalls ausgestellte Steuerbescheinigung nach Abschnitt 101 Abs. 1 KStR) insoweit nicht für Steuerzwecke im Inland verwendet werden darf. Dabei war auch erörtert worden, zusätzlich eine Erklärung der Auslandsbank zu fordern, in der diese sich zum Ersatz eines möglichen Schadens verpflichtet.

Da diese Erklärung nicht stets zu erhalten ist, wird die Verkäuferbank in der Praxis teilweise bereits ergänzend zu der genannten Mitteilung generell mit einem Betrag belastet, der dem Wert der Dividende (vor Abzug der Kapitalertragsteuer) zuzüglich 56,25 % Körperschaftsteuer entspricht (Bruttoregulierung). Eine Rückvergütung des Teilbetrags, der dem Steuerabzug entspricht (zur Herstellung der sonst angewandten Nettheregulierung) erfolgt nur, wenn die Originaldividendenabrechnung, die die Verkäuferbank von ihrer Verwahrstelle erhalten hat, vorgelegt wird“ .²³⁴

Hierüber unterrichtete der Steuerausschuss am 20. November 1992 auch den Ausschuss für Wertpapier- und Börsenfragen des Verbands.²³⁵

3. Vermerk des Bundesverbands deutscher Banken zur „Abwicklung von Wertpapiergeschäften, die vor dem Ausschüttungstermin abgeschlossen, aber erst nach diesem Termin erfüllt werden“ vom 2. Mai 1994

Von dem Vorschlag einer generellen Bruttoregulierung rückte der Bundesverband deutscher Banken nachfolgend wieder ab, wie ein Vermerk vom 2. Mai 1994 belegt. Demnach sollte es im Regelfall bei der bisher praktizierten Nettheregulierung bleiben, sofern die Verkäuferbank bestätigen würde,

²³² MAT A-HE-2-1 HMdF S 2846 A-44-II 41, Ordner 1 von 1, S. 12 f.

²³³ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2846 A-44-II 41, Ordner 1 von 1, S. 13.

²³⁴ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 2 von 11, S. 389 f.

²³⁵ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 2 von 11, S. 387 f.

„[...] , daß weder sie noch ihre Auftraggeber/Kontrahenten die Erstattung von Kapitalertragsteuer und/oder Körperschaftsteuer gegenüber dem deutschen Fiskus geltend machen wird. Zugleich verpflichtet sich die Verkäuferbank, die erwerbende Bank von Haftungsfolgen freizustellen. Wird diese Erklärung abgegeben, so kann dem Kunden der Käuferbank die ausgestellte Dividendengutschrift mit Körperschaft- und Kapitalertragsteuerbescheinigung belassen bleiben. Gegenüber der Verkäuferbank verbleibt es bei der Verrechnung der Netto-Dividende.“²³⁶

Die Bruttoregulierung kam zu diesem Zeitpunkt anscheinend nur als Korrektiv in folgenden Fällen in Betracht:

„Wenn die Verkäuferbank die genannte Erklärung nicht abgibt, so wird sie mit einem Ausgleichsbetrag in Höhe der Netto-Dividende zuzüglich Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuerguthaben belastet. Der Käufer der Wertpapiere erhält in diesem Fall gegen Rückgabe der erteilten Steuerbescheinigung die Gutschrift des Ausgleichsbetrags. Bei Nichtrückgabe der Bescheinigung ist eine Meldung an das Finanzamt gemäß §§ 45 a Abs. 5 EStG, 44 Abs. 5 KStG erforderlich.“²³⁷

Die dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Unterlagen lassen in den Folgejahren keine zielgerichteten Aktivitäten der Branche oder ihrer Verbände hinsichtlich der Fortsetzung der Lösungsbemühungen erkennen.

III. Wiederaufnahme der Lösungsbemühungen im Jahr 1997

1. Probleme der untergesetzlichen Lösungsansätze

Ende 1996 stockten die Bemühungen des Bundesverbands deutscher Banken, die Bruttoregulierung in den Börsenbedingungen zu verankern und damit für alle beteiligten Akteure verbindlich zu regeln, noch immer:

„Ausgehend von früheren Vorschlägen der Gremien des Bundesverbandes war die Deutsche Börse AG gebeten worden, durch eine ausdrückliche Regelung in den Börsenbedingungen eine einheitliche Handhabung vorzugeben, die eine eindeutige Zuordnung der Aktien bei Geschäften um den Hauptversammlungstermin auch im Hinblick auf steuerrechtliche Vorschriften sicherstellt. In diesem Zusammenhang wurde der Bundesverband in einer Besprechung am 3. Dezember 1996 gebeten, den Sachverhalt nochmals aufzubereiten, weil der unterbreitete Vorschlag nach dem Eindruck der Vertreter der Börse von den sonst international üblichen Abwicklungsmodalitäten abweicht.“²³⁸

Gleichzeitig kam es bei der Anwendung der Bruttoregulierung, die einige Kreditinstitute bereits praktizierten, zu Schwierigkeiten.

So führte der Zeuge *Hans-Jürgen Krause* aus:

„Das Problem ist ja, man kann eine Steuer oder Beträge nur abführen, wenn eine Rechtsgrundlage da ist für die Abführung. Und die hatten wir ja nicht. Man kann nicht einfach, sag ich mal, der Finanzverwaltung Kapitalertragsteuer überweisen oder Ausgleichsbeträge in Höhe der Kapitalertragsteuer überweisen, wenn buchungstechnisch bei der Finanzverwaltung keine Sollstellung ist.“

Ich denke, das war hier der Anknüpfungspunkt zu sagen, das kann nicht die Lösung sein, sondern es muss ein materieller Steueranspruch begründet werden, der dann auch eine Kapitalertragsteuerpflicht auslöst, die man dann abführen kann.“²³⁹

²³⁶ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 2 von 11, S. 380.

²³⁷ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 2 von 11, S. 380.

²³⁸ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 1 von 11, Seite 377.

²³⁹ Protokoll-Nr. 8 I, S. 14.

Dies bestätigte der Zeuge *Joachim Zimmermann*, Leiter der Steuerabteilung beim Bankhaus HSBC Trinkaus & Burkhardt:

„Und ich sagte ja, wir haben auch schon in der Frühzeit gegengesteuert, indem wir - nicht immer erfolgreich - dem, der die zweite Steuerbescheinigung hatte - nennen wir ihn Leerverkäufer; es waren nicht nur Leerverkäufer, wie Sie wissen, sondern auch andere Konstellationen - über eine Belastung mit der Bruttodividende diesen Gegenwert wieder zu entziehen. Und ich kann mich erinnern, das war Mitte der 90er, da hatte ich gerade bei HSBC Trinkaus, damals Trinkaus & Burkhardt, angefangen. Da haben wir diese Gelder monatlich gesammelt und dann ans Bundesamt für Finanzen, hieß es damals noch, geschickt. Und Sie werden es kaum glauben, die haben uns das Geld zurückgeschickt und gesagt: Wir können das nicht verbuchen, wir haben keine Sollstellung. Das heißt, es gab schon die Situation, dass wir aus dem Steuerbereich heraus dagegen steuern wollten und dies auch getan haben.“²⁴⁰

Auch bei der Deutschen Bank funktionierte die Bruttoregulierung nicht wie geplant:

„So, [...] 96: Da hat mich ein Kollege aus der Wertpapierabwicklung angesprochen und gesagt, Herr Baumrucker: Mit dieser Bruttobelastung oder auch mit Tax Declarations - was man auch seinerzeit vereinbart hatte, nämlich, dass Auslandsbanken, um die geht es ganz primär, versichern, dass sie, sagen wir einmal, dividendenberechtigten Stücke haben oder eine Steuerbescheinigung, die erteilt wurde - Kunden -, nicht nutzen. Also, diese Tax Declaration, wie auch die Bruttobelastung führt in der Praxis zu Schwierigkeiten.

Sie führt zu Schwierigkeiten einmal auf der Veräußererseite. Also, wir reden hier insbesondere über die Auslandstransaktionen, weil Auslandskunden einfach nicht auf die Aufforderung reagieren, solche Tax Declarations zurückzuschicken. Bzw. die Bruttobelastung geht ins Leere insbesondere, weil spezielle Geschäftsarten, sogenannte Zahlungslieferungsgeschäfte, durchgeführt werden und dann können wir nicht nachbelasten, wenn wir feststellen, dass hier cum/ex geliefert wurde. Wobei cum/ex, ja, an und für sich noch nichts Böses ist. Weil, es kann ja auch ein Inhaberverkauf sein. Aber diese Nachweisführung in der Praxis hat auf der Veräußererseite zu Schwierigkeiten geführt.

Umgekehrt gab es aber auch Schwierigkeiten auf der Erwerberseite. Die Bank steht dazwischen, eine Inlandsbank. Und wir wollen jetzt von der Auslandsbank die Tax Declaration oder die Bruttobelastung. Scheitert. Auf der Erwerberseite müsste man dann aber auch in Abhängigkeit von der Abgabe dieser Erklärung oder der Bruttobelastung, die Dividendenbescheinigung aus dem Weg ziehen bzw. die Steuerbescheinigung zurückfordern. Auch das scheitert, weil Marktteilnehmer nicht reagieren und auch, sagen wir einmal, die Börse nicht zuordnen kann, welchem Marktteilnehmer nehme ich die Dividende weg. [...]

Und zu guter Letzt hat das auch zu Problemen auf Bankenseite, also auf Seiten der Deutschen Bank, wenn wir zwischendrin stehen, also zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber geführt. Weil es kam vor, dass wir Beträge aus dem Ausland anfordern konnten und die auch bekommen haben, aber die Zuweisung zum Erwerber gescheitert ist. Das heißt, es haben sich im Laufe der Zeit Beträge aufsummiert.

Ich bin dann irgendwann einmal gefragt worden, Herr Baumrucker, was machen wir denn mit diesen Beträgen? Es gab keine Rechtsgrundlage für die Abführung. Ich habe dann, es war später, ich meine 2004, mit der Betriebsprüfung gesprochen, habe gesagt: Herr Soundso, da haben wir Beträge über, was machen wir denn? Ja, sagt er, da gibt es keine Rechtsgrundlage. Bitte vereinnahmen Sie es ertragswirksam. Das haben wir dann auch gemacht.

Es waren jetzt keine weltbewegenden Beträge. Aber immerhin, es waren hohe sechsstelligen Beträge, also im D-Mark- bzw. Euro-Bereich. So, dann in 96 hat sich auch ergeben, dass die

²⁴⁰ Protokoll-Nr. 10 I, S. 28.

Änderung der Börsenbedingungen nicht vorankam. Es also hier Probleme gab, die zu ändern. Also, mit anderen Worten, wenn ich es zusammenfassen soll: Wir haben das nicht in den Griff bekommen. Das war also problematisch hier zu einer - aus steuerlicher Sicht - befriedigenden Lösung zu kommen, die die Belange des Fiskus berücksichtigt und natürlich auch die Haftungsrisiken der Bank wegen der Ausstellung falscher Steuerbescheinigungen wegnimmt.

Diese Probleme führten dann in 97 zu dem, ja, bereits bekannten Schreiben der Steuerabteilung an den Bankenverband mit der Bitte, doch einmal zu überlegen, ob wir hier nicht eine grundsätzliche Regelung schaffen können, die zumindest das, was man zu diesem Zeitpunkt tun kann, auf eine relativ sichere gesetzliche Grundlage stellt. Also, es ist ja letztlich ein Unding, dass man Beträge vereinnahmt und die dann nicht abführen kann.“²⁴¹

2. Entwicklung eines gesetzlichen Lösungsansatzes

Nachdem die Deutsche Börse Ende 1996 Bedenken gegen die Regelung der Bruttoregulierung in den Börsenbedingungen geltend gemacht hatte, setzte der Steuerausschuss des Bundesverbands deutscher Banken im Februar 1997 einen Ad-hoc-Arbeitskreis zur Abwicklung der Wertpapiergeschäfte um den Ausschüttungstermin ein.²⁴² Dieser entwickelte im März 1997 einen neuen Lösungsansatz, der einer gesetzlichen Grundlage bedurfte:

„[...] Ausgangspunkt für die Erörterung war das frühere Modell, das dem Verkäufer die Steuerbescheinigung beließ, ihn aber verpflichtete zu erklären, daß er auf dieser Grundlage keine Steueransprüche gegen den deutschen Fiskus geltend macht. Falls diese Erklärung nicht abgegeben wird, war vorgesehen, dem Erwerber statt der sonst regelmäßig erteilten Dividendengutschrift mit Steuerbescheinigung einen Ausgleichsanspruch in Höhe der Brutto-Dividende zuzüglich Körperschaftsteuerguthaben zu vermitteln.

Der Arbeitskreis erörtert demgegenüber jetzt einen Abwicklungsvorschlag, bei dem stets dem Erwerber der Wertpapiere eine „Dividendengutschrift mit Steuerbescheinigung“ erteilt werden soll. Bei der Behandlung des Verkäufers sind im wesentlichen zwei Konstellationen zu unterscheiden:

- Wenn sich die veräußerten Wertpapiere im Depot bei der Verkäuferbank befinden, erhält der Verkäufer in diesen Fällen keine Dividendengutschrift und dementsprechend keine Steuerbescheinigung. Soweit es aus abwicklungstechnischen Gründen jedoch zur Erteilung einer Dividendengutschrift mit Steuerbescheinigung an den Verkäufer gekommen ist, werden diese zurückgefordert, andernfalls wird der Verkäufer mit einem Betrag in Höhe der Dividende sowie des Körperschaftsteuerguthabens durch Verrechnung mit dem Verkaufspreis belastet.

- Wenn die veräußerten Wertpapiere nicht bei der verkaufenden Bank verwahrt werden und eine Drittbank aus Unkenntnis der Verfügung oder aus abwicklungstechnischen Gründen eine Dividendengutschrift mit Steuerbescheinigung erteilt hat, wird der Verkäufer grundsätzlich mit einer Zahlung in Höhe der Brutto-Dividende zuzüglich Körperschaftsteuerguthaben durch Verrechnung mit dem Verkaufspreis belastet, es sei denn, der Verkäufer stellt die erteilte Steuerbescheinigung seiner Bank zur Verfügung.

Die Banken hätten bei diesem Modell in beiden Fällen den vom Veräußerer der Wertpapiere vereinnahmten Betrag in Höhe der Kapitalertragsteuer und des anrechenbaren Körperschaftsteuerguthabens an den Fiskus abzuführen, weil nicht ausgeschlossen ist, daß dieser aufgrund der vorhandenen Steuerbescheinigungen in Anspruch genommen wird. Hierzu würde es jedenfalls noch einer gesetzlichen Regelung für die Berechtigung der Banken zur Einbehaltung und Abführung dieser Beträge an den Fiskus bedürfen.

²⁴¹ Protokoll-Nr. 10 I, S. 94 f.

²⁴² MAT A-Bankenverband-1, Ordner 8 von 11, S. 214.

Weiterhin wäre eine Klarstellung wünschenswert, z.B. in Form eines Verwaltungserlasses, daß stets der Erwerber der Wertpapiere als wirtschaftlicher Eigentümer zu behandeln ist, dem die „Dividendengutschrift mit Steuerbescheinigung“ zusteht.

Gegenwärtig diskutiert der Arbeitskreis die Problematik, daß in Sonderfällen (z.B. bei Leerverkäufen), bei denen sich der Verkäufer nur "ex" über den Markt eindecken kann, unter Zugrundelegung des neuen Modells „konstruktionsbedingt“ dem tatsächlichen Rechtsinhaber und dem künftigen Erwerber eine Steuerbescheinigung erteilt würde. Hiergegen könnten unter systematischen Aspekten Bedenken bestehen. Dem wäre aber entgegenzuhalten, daß das vorgeschlagene Modell darauf abzielt, daß solche Geschäfte nicht mehr stattfinden, weil der Verkäufer infolge der Kompensationszahlung keinen wirtschaftlichen Erfolg erzielen kann, und daß jedenfalls der Fiskus keinen Nachteil hätte.²⁴³

3. Schreiben der Deutschen Bank vom 21. Mai 1997

Zu dieser Leerverkaufsproblematik äußerte sich die Deutsche Bank gegenüber dem Verband mit Schreiben vom 21. Mai 1997²⁴⁴ wie folgt:

„Der neue Lösungsansatz geht davon aus, daß der Erwerber (Kunde A) in allen Fällen und ohne Ausnahme im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses als wirtschaftlicher Eigentümer und Anteilsinhaber zu behandeln ist und damit steuerlich ihm die Dividende aus den verkauften Aktien zugerechnet und die Steuerbescheinigung erteilt wird. Das führt bei Leerverkäufen, die der Kunde B nur "ex" eindecken kann, zu der Konsequenz, daß dann unvermeidbar die Dividende steuerlich an zwei Stellen zugerechnet wird und zwei Steuerbescheinigungen ausgestellt werden. Denn in diesem Fall erhält auch der Verkäufer D als rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer des Deckungsbestands entsprechend den für ihn maßgebenden Verhältnissen vom HV-Tag berechtigterweise von seiner Depotbank eine Dividendengutschrift mit Steuerbescheinigung. Dies ist die "reale" Dividende, während beim Kunden A nur eine "synthetische" Dividende vorliegt.“²⁴⁵

Die Deutsche Bank erkannte den steuerrechtlichen Systembruch, hielt ihn aber für vertretbar, da gezielten Cum/Ex-Geschäften die Grundlage entzogen und nur noch „Unglücksfälle“ vorkommen würden:

„Der dann von der Bank B dem Kunden B belastete Ausgleichsbetrag in Höhe des Steueranrechnungsanspruchs hält zwar den Fiskus schadlos, beseitigt aber den rechtssystematisch bedenklichen Tatbestand der steuerlichen Doppeldividende mit doppelter Steuerbescheinigung nicht, sondern institutionalisiert ihn statt dessen für die genannten Sachverhalte. Demgegenüber war die alte Lösung darauf angelegt, einen solchen Doppeltatbestand durch Rückforderung einer der beiden Steuerbescheinigungen, notfalls der des Käufers A zu verhindern.

Wenn man die Konsistenz der neuen Lösung nicht gefährden will, muß man sich mit dieser systematischen Ungereimtheit abfinden. Erleichtert wird dies, wenn man davon ausgeht, daß die betroffenen Leerverkäufe mit Eindeckung "ex" nur als seltene Unglücksfälle vorkommen werden. Als geplante Geschäfte würden sie sich jedenfalls aus wirtschaftlichen Erwägungen für den Kunden B verbieten, da dieser den ihm von der Bank B in Rechnung gestellten Ausgleichsbetrag nicht weiterbelasten könnte und deshalb den Schaden in voller Höhe selbst tragen müßte.“²⁴⁶

Unsicher war sich die Deutsche Bank hinsichtlich der Reaktion der Finanzverwaltung:

²⁴³ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 8 von 11, S. 214 f.

²⁴⁴ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 1 von 11, S. 403 ff.

²⁴⁵ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 1 von 11, S. 403 ff.

²⁴⁶ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 1 von 11, S. 405.

„Allerdings haben wir gewisse Zweifel, ob auch die Finanzverwaltung einen derartigen Systembruch tolerieren und bereit sein wird, zur Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlage für die Abführung der vorgesehenen Ausgleichsbeträge an den Fiskus initiativ zu werden, zumal die rechtssystematische Einordnung eines entsprechenden gesetzlichen Tatbestands ebenfalls unklar ist und die Ausformulierung Schwierigkeiten bereiten dürfte. Um unsere Erfolgsaussichten zu verbessern, sollten wir der Finanzverwaltung aber auf jeden Fall einen eigenen Formulierungsvorschlag präsentieren, der noch zu erarbeiten sein wird.“²⁴⁷

4. Vermerk des Bundesverbands deutscher Banken vom 25. August 1997

Das vorläufige Ergebnis der Erörterungen des Ad-hoc-Arbeitskreises zur Abwicklung der Börsengeschäfte um den Dividendenstichtag fasste ein Vermerk des Geschäftsbereichs Steuern des Bundesverbands deutscher Banken vom 25. August 1997 zusammen:²⁴⁸

„• Nach Auffassung des Arbeitskreises läßt sich eine eindeutige Zuordnung der Aktien unter Berücksichtigung der organisatorischen Gegebenheiten nur anhand der Verhältnisse am Schlußtag vornehmen.

• Ausgangspunkt für die Zurechnung von Aktien, die bis zum HV Tag (einschließlich) erworben, aber entsprechend den Börsenbedingungen erst nach diesem Termin geliefert werden, sollten die tatsächlichen Verhältnisse des Marktes und die Erwartungshaltung der an der Transaktion Beteiligten sein.

Internationalen Usancen entsprechend sehen Börsenbedingungen vor, daß dem Erwerber die Aktien mit allen zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses bestehenden Rechten und Pflichten zustehen. Nach Nr. 1 Abs. 2 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte wird diese Bestimmung integraler Bestandteil des mit dem Kunden abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages; die Banken sind mithin auch vertraglich ihren Kunden gegenüber verpflichtet, den Käufer so zu stellen, als habe er das Eigentum an den Aktien bereits zum Abschlußzeitpunkt des Verpflichtungsgeschäftes an der Börse erworben. Dem entspricht die Erwartungshaltung des Käufers, bei Abschluss eines Kaufes vor dem Abschlagstag die Aktien einschließlich der Dividende und der mit ihr verbundenen Steueranrechnungsansprüche zu erhalten. Auch der Verkäufer hat die Absicht, eine so ausgestattete Aktie zu liefern. Ihren objektiven Ausdruck findet die Erwartungshaltung im Börsenpreis, der erst am Abschlagstag um den Betrag der Brutto-Dividende (einschließlich Körperschaftsteuer- Guthaben) vermindert wird.

Bei den technischen Maßnahmen zur Erfüllung des Börsengeschäfts wird entsprechend verfahren und auch hier der Käufer im Ergebnis als wirtschaftlicher Eigentümer der Aktie angesehen. Zwar behandelt der DKV aufgrund der ihm vorliegenden Informationen zunächst noch den Veräußerer als Dividendenberechtigten; sobald jedoch die Daten der am jeweiligen Börsentag abgeschlossenen Geschäfte vorliegen ("Lieferlisten"), wird die bereits gebuchte Dividendengutschrift zugunsten der Depotbank des Veräußerers rückverrechnet und das Konto der Depotbank des Erwerbers erkannt. Nach Abschluß dieses "Aktualisierungslaufs" wird damit auch buchungstechnisch der Käufer als Dividendenberechtigter erfaßt.

Den Buchungen beim DKV korrespondieren die Buchungen auf den Kundendepots der beteiligten Depotbanken. Ganz regelmäßig werden die Kundendepots bereits am Tag des Kaufabschlusses erkannt. Damit verliert der Veräußerer die faktische Möglichkeit, ein zweites Mal über die betreffenden Wertpapiere zu verfügen. Auch die Geldkonten werden taggleich angesprochen; lediglich die Wertstellung orientiert sich am Tag der tatsächlichen Erfüllung.

²⁴⁷ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 1 von 11, S. 405.

²⁴⁸ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 8 von 11, S. 177 ff.

Es wird deutlich, daß sowohl nach den objektiven Gegebenheiten des Marktes als auch nach der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer der Käufer als derjenige anzusehen ist, der vom Zeitpunkt des Kaufabschlusses allein an den wirtschaftlichen Chancen und Risiken der Aktien partizipieren soll. Der Erwerber der Aktien ist daher als "wirtschaftlicher Eigentümer" im Sinne des § 39 AO zu behandeln mit der Folge, daß ihm die Wertpapiere steuerrechtlich zuzurechnen sind, und er eine Gutschrift in Höhe der Netto-Dividende mit Steuerbescheinigung erhält (oder für ihn im Fall der Nicht-Veranlagung oder Freistellung das Verfahren zur Vergütung von Körperschaftsteuer bzw. Erstattung von Kapitalertragsteuer durchgeführt wird).

Dementsprechend ist auf der Seite des Veräußerers sicherzustellen, daß

a) veräußerte Aktien ihm nicht mehr zugerechnet werden mit der Folge, daß ihm weder eine Dividendengutschrift noch Steueranrechnungsansprüche vermittelt werden und solche gegebenenfalls entstandenen Rechtspositionen rückgängig gemacht werden,

oder - sofern dies der mit dem Verkauf beauftragten Bank tatsächlich nicht möglich ist, weil die Aktien nicht in einem Depot des Veräußerers bei ihr verwahrt werden -

b) ihm Ausgleichsbeträge in Rechnung gestellt werden, die sämtliche Ansprüche des Erwerbers und - bei Nichtrückgabe diesbezüglicher Steuerbescheinigungen auch die des Fiskus abdecken.²⁴⁹

Im Ergebnis schlug der Ad-hoc-Arbeitskreis des Steuerausschusses 1997 vor,

„[...] nach Abschluß der internen Überlegungen Kontakt mit der Finanzverwaltung und der Deutsche Börse AG aufzunehmen, um die für das vorgesehene Verfahren notwendigen Voraussetzungen und Klarstellungen zu erreichen:

- Notwendig ist jedenfalls eine gesetzliche Grundlage für den Einbehalt und die Abführung des Ausgleichsbetrags in Höhe der Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer an den Fiskus in Fällen, in denen durch abwicklungstechnische Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden kann, daß auf der Veräußererseite Steueranrechnungs-, Vergütungs- oder Erstattungsansprüche gegen den deutschen Fiskus geltend gemacht werden.*

- Demgegenüber erscheint eine ausdrückliche Regelung, wonach stets der Erwerber der Wertpapiere als wirtschaftlicher Eigentümer und damit für die steuerliche Behandlung als Anteilseigner anzusehen ist, in den hier behandelten Fällen nicht notwendig.²⁵⁰*

Der Zeuge *Erhard Ullrich*, ehemaliger Mitarbeiter der Steuerabteilung der Deutschen Bank, informierte den Steuerausschuss hierüber am 12. November 1997.²⁵¹

„Der Vorschlag des Arbeitskreises gehe von dem Grundsatz aus, daß stets dem Erwerber der Wertpapiere als dem wirtschaftlichen Eigentümer die Ertragsgutschrift und die Steuerbescheinigung zu erteilen sind. Soweit aus abwicklungstechnischen Gründen auch der Verkäufer in den Besitz einer Steuerbescheinigung gelange und diese nicht zurückreiche, solle er mit einem Betrag in Höhe der Kapitalertragsteuer und des Körperschaftsteuerguthabens belastet werden, der dann an den Fiskus abzuführen sei. Gleiches soll für Fälle gelten, in denen der Veräußerer der Wertpapiere diese nach dem ex-Tag erst beschaffen muß, so daß ein Dritter im Besitz der Steuerbescheinigung ist. Hierzu sei es notwendig, eine gesetzliche Grundlage für den Einbehalt und die Abführung des Ausgleichsbetrags in Höhe der Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer an den Fiskus in Fällen zu schaffen, in denen durch

²⁴⁹ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 8 von 11, S. 177-179.

²⁵⁰ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 8 von 11, S. 186.

²⁵¹ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 8 von 11, S. 175 f.

abwicklungstechnische Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden kann, daß auf der Veräußererseite Steueranrechnungs-, Vergütungs- oder Erstattungsansprüche gegen den deutschen Fiskus geltend gemacht werden. Der Ad-hoc-Arbeitskreis habe hierzu Formulierungsvorschläge entwickelt, ohne jedoch bereits zu einer abschließenden Lösung gelangt zu sein.

In der Aussprache wird auf die dringende Notwendigkeit einer baldigen Lösung der Problematik hingewiesen, um steuerliche Konfliktpotentiale in diesem Bereich zu vermeiden. Ziel einer solchen gesetzlichen Regelung sei, ungerechtfertigte Vorteile auf der Veräußererseite aufgrund der Möglichkeit der Geltendmachung von Steueranrechnungs-, Vergütungs- oder Erstattungsansprüchen gegen den deutschen Fiskus durch einen „Belastungstatbestand“ in Gestalt eines Einbehalts und der Abführung eines Ausgleichsbetrags in Höhe der Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer durch den Erwerber an den Fiskus auszuschließen. Wegen der Dringlichkeit der Problematik sollte möglichst kurzfristig eine geeignete Formulierung für eine gesetzliche Lösung gefunden werden. Die Geschäftsführung bittet daher die Teilnehmer, etwaige Anregungen für eine entsprechende Formulierungshilfe dem Bundesverband möglichst kurzfristig mitzuteilen, damit man auf dieser Basis an die Finanzverwaltung herantreten könne.“

IV. Kontaktaufnahme des Bundesverbands deutscher Banken zur Finanzverwaltung und Hinweise auf eine zunehmende Komplexität der Geschäftskonstruktionen

Wie ein Protokoll der Sitzung des Steuerausschusses des Bundesverbands deutscher Banken vom 13. Februar 1998²⁵² dokumentiert, fanden in der Folge informelle Gespräche mit der Finanzverwaltung, die auf der Grundlage der Lösungsansätze für Geschäfte um den Ausschüttungstermin geführt wurden, statt. Vertreter der Finanzverwaltung der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Hessen wollten demnach die Initiative ergreifen und in der Sache Gespräche mit dem BMF initiieren.²⁵³

Hinweise auf diesbezügliche Gespräche mit dem BMF gab es nicht.

1. Frankfurter Finanzmarktbericht von Februar 1998

Im Frankfurter Finanzmarkt-Bericht vom Februar 1998 befasste sich die Landeszentralbank Hessen nochmals mit dem Dividendenstripping und stellte fest:

„Zweifellos hat sich das Umfeld des Dividendenstripings durch die öffentliche Diskussion, die rechtlichen Klärungen und den Durchsetzungswillen der Finanzverwaltung grundlegend verändert. Marktteilnehmer, die jetzt noch Stripping-Geschäfte der hier beschriebenen Art betreiben, können sich auf Rechtsunsicherheit oder Gutgläubigkeit nicht mehr berufen und müssen damit rechnen, daß die Finanzverwaltung solche Transaktionen gegebenenfalls genau prüft. Das gilt selbst dann, wenn die vermeintliche Rechtmäßigkeit durch selbst eingeholte Gutachten unterlegt ist.[...]“

Gleichwohl wird man kaum davon ausgehen können, daß Stripping überhaupt nicht mehr vorkommt. Zum einen bleibt der hohe Anreiz der Mobilisierung von Steuerguthaben durch das Stripping erhalten. Er ist vor allem deshalb besonders stark, weil sich bei diesen Geschäften die Interessen von Aktien-Verkäufern und -Käufern decken. Zum anderen eröffnet die heutige Vielfalt von Finanzinstrumenten und Geschäftskonstruktionen die Möglichkeit zu höchst komplizierten Stripping-Varianten, was bei manchen Marktteilnehmern die Erwartung stärken könnte, daß diese Strippingarten kaum nachzuweisen seien.“²⁵⁴

²⁵² MAT A-Bankenverband-1, Ordner 8 von 11, S. 167 ff.

²⁵³ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 8 von 11, S. 167.

²⁵⁴ Frankfurter Finanzmarktbericht 28/1998, Februar 1998, „Dem Dividendenstripping auf der Spur“, S. 8 f.

Nachdem das FG Kassel und die Finanzverwaltung zuvor Steuererstattungsansprüche bei Vorliegen bestimmter Konstellationen nicht anerkannt hätten, habe der Markt hierauf mit komplexeren Gestaltungen reagiert:

„Swap-, Options- und Wertpapierleihemärkte ermöglichen differenzierte Geschäftskonstruktionen, die es kaum noch erlauben festzustellen, ob ein steuerlich unzulässiges Stripping vorliegt. So sind z. B. Stripping-Varianten bekannt geworden, bei denen mehrere hintereinander geschaltete Wertpapierleihegeschäfte (Ketten-Leihe), Optionen mit ausländischen Muttergesellschaften oder OTC-Swaps eingeschaltet werden. In diesen Fällen ist das Stripping durch die Finanzbehörden schwierig zu identifizieren, und bei ihrer rechtlichen Beurteilung könnten möglicherweise Zweifel bleiben, weil sich das erwähnte Urteil des Finanzgerichtes und die gesetzlichen Änderungen nicht konkret auf sie beziehen.“²⁵⁵

2. Schreiben des Bundesamts für Finanzen an das Bundesministerium der Finanzen vom 21. April 1998

Auch das damalige Bundesamt für Finanzen befasste sich zu diesem Zeitpunkt mit dem Thema Dividendenstripping. In einem Schreiben des Bundesamtes für Finanzen an das BMF vom 21. April 1998 heißt es:

„Im folgenden nehme ich zu Fragen des Dividendenstripings aus der Prüfungstätigkeit und Prüfungsmitwirkung bei Kreditinstituten, insbesondere unter dem Aspekt von Gestaltungen unter Nutzung von Finanzinnovationen, Stellung. Die Ausführungen geben den derzeitigen Kenntnisstand der Bp wieder und können wegen der Schnellebigkeit von Innovationen auch auf diesem Sektor keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.“²⁵⁶

Zudem analysierte das Schreiben dezidiert u. a. die Fallgestaltung „Luftgeschäft“ in Form eines beabsichtigten beziehungsweise versehentlichen Leerverkaufs. Darüber hinaus wurde die Verbindung von Leerverkauf und Wertpapierleihe, Call-Optionen mit ausländischen Konzerngesellschaften, die Ketten-Wertpapier-Leihe oder den OTC-Equity-Swap nebst der jeweils auftretenden rechtlichen Probleme beschrieben. Dabei wurde hinsichtlich der „Luftgeschäfte“ mit beabsichtigtem Leerverkauf seitens des Bundesamtes für Finanzen festgestellt:

„Wenn beide Parteien Kenntnis von der fehlenden Existenz der Wertpapiere hatten, haben sie zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt, ein wirksames zivilrechtliches Kaufvertragsverhältnis einzugehen und zu erfüllen. Sie haben ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung nach § 41 Abs. 2 AO vollzogen. Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Besteuerung unmaßgeblich.“²⁵⁷

Am Ende des Schreibens äußert das Bundesamt für Finanzen die folgende Bitte:

„Abschließend wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie das Bundesamt für Finanzen an dem weiteren Verfahren beteiligen würden. Ich würde es begrüßen, wenn Sie Vertreter des Amtes in die von Ihnen geplante Arbeitsgruppe berufen würden.“²⁵⁸

Dass es im Mai 1998 zu einem solchen Treffen von Vertretern „des Bundesfinanzministeriums, des Bundesamtes für Finanzen und einzelner Länderfinanzministerien“ bezüglich der Besteuerung von Kapitalerträgen und Finanzinnovationen gekommen war, belegt ein Schriftstück des Bankenverbands vom 9. Juni 1998 in Vorbereitung einer Sitzung des Steuerausschusses des Bundesverbands deutscher Banken am 26. Juni 1998 in Düsseldorf.²⁵⁹

²⁵⁵ Frankfurter Finanzmarktbericht 28/1998, Februar 1998, „Dem Dividendenstripping auf der Spur“, S. 5.

²⁵⁶ MAT A-BZSt-4-1, Ordner 7 von 11, S. 3.

²⁵⁷ MAT A-BZSt-4-1, Ordner 7 von 11, S. 4.

²⁵⁸ MAT A-BZSt-4-1, Ordner 7 von 11, S. 17.

²⁵⁹ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 8 von 11, S. 163.

3. Sitzung des Steuerausschusses des Bundesverbands deutscher Banken am 26. Juni 1998 in Düsseldorf

Auf der Sitzung des Steuerausschusses des Bundesverbands deutscher Banken wurden die Teilnehmer über die Beratungen der Finanzverwaltung zu Wertpapiergeschäften um den Ausschüttungstermin unterrichtet. So verfolge man

„[...] Bemühungen, die Finanzverwaltung bzw. den Gesetzgeber zu bewegen, die im Zusammenhang mit den Vorschriften der §§ 36, 50c EStG verbundenen Probleme entweder durch Verwaltungs- oder Gesetzesregelungen wirksam und praktikabel zu lösen oder aber auch über Modifikationen des deutschen Körperschaftsteuer- und Kapitalertragsteuerrechts nachzudenken [...].“²⁶⁰

Die Vertreter der Finanzwirtschaft beklagten jedoch, dass

„[...] sich der hiermit beauftragte Arbeitskreis innerhalb der Finanzverwaltung bislang offensichtlich nur mit den Sachverhalten des § 50c Abs. 11 EStG befaßt, nicht aber mit dem Gesamtkomplex. Im Ausschuß besteht Übereinstimmung, alle Bemühungen zur sachgerechten Lösung von seiten der Banken zu unterstützen.“²⁶¹

4. Sitzung des Steuerausschusses des Bundesverbands deutscher Banken am 6. November 1998 in Dresden

Im Dezember 1998 erörterte der Steuerausschuss erneut die rechtliche Dimension von Dividendenstrippinggeschäften. So heißt es im Protokoll der Sitzung des Steuerausschusses des Bundesverbands deutscher Banken vom 6. November 1998:

„Ein Informationsaustausch ergibt, daß im Anschluß an die intensivierten Ermittlungsarbeiten der Finanzverwaltung im Zusammenhang mit Geschäften um den Ausschüttungstermin, die inzwischen teilweise bereits Gegenstand von Gerichtsverfahren sind, nunmehr einzelne betroffene Makler androhen, ihrerseits zivilrechtlich gegen Kreditinstitute vorzugehen. Die Teilnehmer verabreden, diese Fälle auch dem Rechtsausschuß des Bundesverbandes mitzuteilen, um einen Überblick hierüber zu erhalten.“

Im übrigen bleibe die Entscheidung des BFH im Revisionsverfahren gegen das Urteil des FG Kassel vom 2. Dezember 1996 abzuwarten, die noch im November d.J. erwartet wird.“²⁶²

5. Sitzung des Steuerausschusses am 19. Februar 1999 in Berlin

Bis zum Februar 1999 konnten im Meinungsaustausch mit der Finanzverwaltung offenbar keine Fortschritte erzielt werden, wie sich aus dem vorbereitenden Material für die Sitzung des Steuerausschusses des Bundesverbands deutscher Banken am 19. Februar 1999 in Berlin ergibt.²⁶³ Danach würden

„[...] in der Finanzverwaltung bekanntlich verschiedene Sachverhalte von Wertpapiergeschäften im Hinblick auf die steuerrechtliche Zuordnung der Wertpapiere und Erträge diskutiert. Die hierzu im vergangenen Jahr geführten informellen Gespräche mit der Finanzverwaltung haben bislang wegen verwaltungsinterner Unstimmigkeiten noch zu keinem konkreten Ergebnis geführt.“²⁶⁴

²⁶⁰ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 8 von 11, S. 158.

²⁶¹ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 8 von 11, S. 158.

²⁶² MAT A-Bankenverband-1, Ordner 8 von 11, S. 150.

²⁶³ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 8 von 11, S. 147.

²⁶⁴ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 8 von 11, S. 147.

Ob die verwaltungsinternen Differenzen inhaltlicher oder organisatorischer Natur waren, wurde dabei nicht näher ausgeführt.

Auch am Sitzungstag des Steuerausschusses am 19. Februar 1999 lagen

„[...] bislang keine neuen Informationen über die internen Diskussionen der Finanzverwaltung zu den geplanten Verwaltungsregelungen über verschiedene Sachverhalte von Wertpapiergeschäften [vor], die über den Zins- bzw. Dividendenzahlungszeitpunkt laufen.“²⁶⁵

6. Schreiben des Bundesamts für Finanzen an das Bundesministerium der Finanzen vom 29. Juli 1999 und vom 2. August 1999

Das Bundesamt für Finanzen berichtete dem BMF in einem weiteren Schreiben vom 29. Juli 1999²⁶⁶ über die neueren Entwicklungen im Bereich des Dividendenstripping speziell unter kritischer Betrachtung der Wertpapierleihe.²⁶⁷ Darin wurde festgehalten:

„Nach den Erkenntnissen der Mitwirkung an Bankenprüfungen werden Wertpapierleihgeschäfte vermehrt eingesetzt, um "Dividenden-Stripping" zu betreiben.“²⁶⁸

Ferner wird das BMF wie folgt unterrichtet:

„Voraussetzung für ein "Dividenden-Stripping" im Wertpapierleihsystem der Deutschen Börse Clearing wäre, daß die Leihe über den Dividendenstichtag fortgesetzt wird. Da aber nach den Grundsätzen der Deutschen Börse Clearing AG der Entleiher dem Verleiher in diesem Fall die Nettodividende zu vergüten sowie eine Barzahlung in Höhe des Steuerguthabens zu leisten hat, wird die gesamte Dividende wirtschaftlich zu einem durchlaufenden Posten für den Entleiher.“

In der Praxis wird daher für das "Dividenden-Stripping" häufig die OTC-Leihe verwendet.“²⁶⁹

Hinsichtlich der Anwendbarkeit von § 42 AO wurde herausgearbeitet:

„Wie [...] dargestellt, kann es sehr wohl wirtschaftlich bedeutsame Gründe geben, die den Entleiher zum Abschluß des Leihgeschäftes bewegen können.“

Ist einer von diesen einschlägig, kann eine Versagung der Anrechnung nicht auf § 42 AO gestützt werden. Für die Fälle, in denen der Entleiher die entliehenen Wertpapiere seinem Bestand zugeführt hat, lassen sich keine außersteuerlichen Gründe für die gewählte Gestaltung erkennen. Hier kann m. E. die Anrechnung des Steuerguthabens unter Hinweis auf die mißbräuchliche Gestaltung versagt werden. Doch stellt die dazu erforderliche Sachverhaltsermittlung die Finanzbehörden vor enorme Schwierigkeiten.“²⁷⁰

Weiterhin äußerte sich der Verfasser des Schreibens auch zur Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofs, der im Zuge des Revisionsverfahrens Bundesfinanzhof I R 29/97 einen Gerichtsbescheid erlassen hatte, der einen Teil der späteren Grundsatzentscheidung vom 15. Dezember 1999 antizipierte:

„Der BFH hat damit in jenen Fällen, in denen neben § 42 AO eine spezielle Mißbrauchsbekämpfungsvorschrift geschaffen wurde, bisher dahingehend entschieden, daß die Generalnorm hinter die Spezialvorschrift zurücktritt. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen der

²⁶⁵ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 8 von 11, S. 138.

²⁶⁶ MAT A-BZSt-4-1, Ordner 7 von 11, S. 19 ff.

²⁶⁷ MAT A-BZSt-4-1, Ordner 7 von 11, S. 19 ff.

²⁶⁸ MAT A-BZSt-4-1, Ordner 7 von 11, S. 23.

²⁶⁹ MAT A-BZSt-4-1, Ordner 7 von 11, S. 23.

²⁷⁰ MAT A-BZSt-4-1, Ordner 7 von 11, S. 26.

*Spezialvorschrift in einzelnen Punkten nicht erfüllt, wird folglich § 42 AO nicht zu einer Aufangvorschrift. Damit ist die Finanzverwaltung gegenüber der Ausnutzung einer Regelungslücke in einer der Spezialvorschriften machtlos.*²⁷¹

Schließlich wurden am Ende der Analyse die folgenden wesentlichen Ergebnisse festgehalten:

„• Die Mitwirkungsfälle des BfF lassen erhebliche Steuerausfälle durch "Dividenden-Stripping" mittels Wertpapierleihe befürchten.

- "Steuerarbitrage"-Geschäfte sind Gegenstand des Wertpapierhandels.*
- Das "Dividenden-Stripping" kann mit den hierfür vorgesehenen gesetzlichen Mitteln erkennbar nicht wirksam bekämpft werden kann. Es ist ein Problem, das sich letztlich direkt aus dem System des körperschaftsteuerlichen Vollarrechnungsverfahrens ergibt.*
- Auch neue Versuche, das Dividenden-Stripping durch Einführung von Vorschriften, die den Mißbrauch des Anrechnungsverfahrens unterbinden sollen, werden nicht den gewünschten Erfolg haben.*

Die Ausgleichszahlung bei der Wertpapierleihe über den HV-Termin hinaus qualifiziert die Verwaltung als Einkünfte i. S. von § 22 Nr. 3 EStG. Ohne Gesetzesänderung sehe ich keine Chance, die Ausgleichszahlung im Wege der Auslegung als Einkünfte i. S. von § 20 Abs. 2 EStG umzuqualifizieren.

- Eine andere Alternative ist, das System der körperschaftsteuerlichen Vollarrechnung zugunsten anderer Modelle aufzugeben. Die vorstehend beschriebenen Schwierigkeiten würden dann nur noch bis zur Abschaffung des Vollarrechnungsverfahrens bestehen.*
- Angesichts der Probleme bei der Anwendung des § 36 Abs. 2 Nr. 3 S. 4 g EStG und der restriktiven Rechtsprechung des BFH zur der Anwendbarkeit des § 42 AO sollten die Regelungslücken dieser Spezialvorschrift für die verbleibende Dauer des körperschaftsteuerlichen Vollarrechnungsverfahrens geschlossen oder es müßte eindeutig gesetzlich festgelegt werden, daß beide Vorschriften kumulativ anwendbar sind.*
- Durch die geplante Einführung des Halbeinkünfteverfahrens würde das Dividenden-Stripping in der beschriebenen Form für die Zukunft beseitigt. Ich schließe allerdings nicht aus, daß andere Formen zum Gegenstand von "Steuarbitrage"-Geschäften (z. B. bei der Kapitalertragsteuer) im Wertpapierhandel werden.*²⁷²

Aus einem weiteren Schreiben des Bundesamtes für Finanzen an das BMF vom 2. August 1999 geht zudem hervor, dass die Finanzverwaltung auf Bundesebene über folgenden Sachverhalt Kenntnis hatte:

*„Im Rahmen der Prüfung von Wertpapierleihgeschäften haben die Bankenprüfer des Bundesamtes festgestellt, daß spätestens seit 1994 die meisten Wertpapierleihgeschäfte nach standardisierten Rahmenverträgen des Bundesverbandes deutscher Banken e. V., die inhaltlich den internationalen Leihverträgen weitestgehend entsprechen, abgeschlossen werden.“*²⁷³

²⁷¹ MAT A-BZSt-4-1, Ordner 7 von 11, S. 27.

²⁷² MAT A-BZSt-4-1, Ordner 7 von 11, S. 27 f.

²⁷³ MAT A-HE-7-1 HMdF S 2170 A-127-II 31, Ordner 1 von 2, S. 8.

V. Einbeziehung des Grundsatzurteils des Bundesfinanzhofs zum Dividendenstripping in die Lösungsansätze

1. Sitzung des Steuerausschusses des Bundesverbands deutscher Banken am 25. Februar 2000 in Berlin

In der Sitzung des Steuerausschusses am 25. Februar 2000 befasste sich der Bankenverband mit der erwarteten Einführung eines klassischen Körperschaftsteuersystems mit Halbeinkünfteverfahren und beschloss, die Beratungen über Aktiengeschäfte in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin fortzusetzen, sobald das Vorhaben konkreter werden würde:

„Die Frage der steuerlichen Zurechnung von Erträgen aus Aktiengeschäften, die vor dem Ausschüttungstermin abgeschlossen, aber erst danach erfüllt werden, hat auch im Fall eines Übergangs vom körperschaftsteuerlichen Vollerrechnungsverfahren hin zu einem klassischen Körperschaftsteuersystem mit einer definitiven Körperschaftsteuer in dem Halbeinkünfteverfahren Bedeutung. Deshalb sollten die Überlegungen zur Behandlung solcher Geschäfte weiter erörtert werden, sobald sich die gesetzliche Neuregelung im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens konkretisiert.“²⁷⁴

Ferner befasste sich der Steuerausschuss mit dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Dezember 1999 und regte vor dem Hintergrund der bislang noch nicht veröffentlichten Urteilsbegründung bei dieser Gelegenheit an,

„[...] die hierzu in der Vergangenheit mit der Finanzverwaltung geführten Gespräche wieder aufzunehmen, sobald das Urteil vorliegt und im Einzelnen analysiert worden ist.“²⁷⁵

2. Sitzung des Steuerausschusses des Bundesverbands deutscher Banken am 8. Juni 2000 in München

Bis Mitte des Jahres 2000 war die verbandseigene Analyse des Bundesfinanzhof-Urteils anscheinend erfolgt. So wurde in der Sitzung des Steuerausschusses am 8. Juni 2000 in München berichtet, dass

„[...] das BFH-Urteil vom 15. Dezember 1999 voraussichtlich noch keine endgültige Rechtssicherheit schafft, da die Finanzverwaltung nach Aussage eines Betriebsprüfers einen Nichtanwendungserlass plane. [...] Die Entscheidung der Finanzverwaltung [sic!] über das weitere Vorgehen bleibe abzuwarten.“²⁷⁶

Darüber hinaus wurden die Konsequenzen des Urteils für Aktiengeschäfte in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin angesprochen:

„Nach der Begründung des BFH-Urteils vom 15. Dezember 1999 wird der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums von börsennotierten Wertpapieren auf den Erwerber nicht durch den Umstand beeinflusst, dass die entsprechenden Depotbuchungen gegebenenfalls erst Tage nach dem Vertragsabschluss vorgenommen werden. Entscheidend sei, dass nach den einschlägigen Börsenbräuchen und den üblichen Geschäftsabläufen die mit den Anteilen verbundenen Gewinnansprüche dem Erwerber regelmäßig nicht mehr entzogen werden können. Dies lässt den Schluss zu, dass dem Erwerber die Erträge aus Aktien steuerlich auch dann zuzurechnen sind, wenn das Geschäft vor dem Ausschüttungstermin abgeschlossen, aber eine Belieferung erst danach erfolgt. Dies entspricht auch der Sicht, die in dem Entwurf eines Arbeitspapiers niedergelegt ist, der in einem Ad-hoc-Arbeitskreis zur Abwicklung von Aktiengeschäften in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin entwickelt worden ist.“²⁷⁷

Der Steuerausschuss regte weiter an,

²⁷⁴ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 8 von 11, S. 129 f.

²⁷⁵ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 8 von 11, S. 129.

²⁷⁶ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 8 von 11, S. 120.

²⁷⁷ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 8 von 11, S. 120 f.

„[...] dass sich der damalige Arbeitskreis befasst, sobald Klarheit besteht, ob das körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren durch das Halbeinkünfteverfahren abgelöst wird.“²⁷⁸

VI. Erarbeitung eines konkreten Gesetzesvorschlags unter Beteiligung der Abwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Clearstream Banking AG ab dem Jahr 2000

Ab Ende des Jahres 2000 bezog der Bundesverband deutscher Banken auch die Clearstream Banking AG in seine Lösungsbemühungen mit ein. Ziel war die Vorbereitung eines Vorschlags, mit dem die Problematik einer mehrfachen Anrechnung einer nur einmal abgeführten Steuer gelöst werden sollte.

Die Clearstream Banking AG in Frankfurt/Main (CBF) ist ein Unternehmen der Deutschen Börse AG und Zentralverwahrer und Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte. Der Zeuge *Joachim Zimmerman* führte hierzu vor dem Untersuchungsausschuss aus:

„[...] eine Einbeziehung der Börse oder von Clearstream [war] absolut notwendig und hätte schon, meiner Meinung nach, viel früher passieren sollen.“²⁷⁹

Wie vom Steuerausschuss in seiner Sitzung am 8. Juni 2000 angeregt, bildete sich zudem ein Ad-hoc-Arbeitskreis. In einem Vermerk zur „Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin“ vom 27. Oktober 2000 wird vorgeschlagen,

„[...] ausgehend vom neuen Ertragsteuerrecht für Dividenden [...] für die Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin eine einheitliche Verfahrensregelung [zu finden], die eine eindeutige Zurechnung der Aktien entsprechend den steuerrechtlichen und wertpapierrechtlichen Vorschriften sicherstellt und abwicklungstechnischen Erfordernissen Rechnung trägt.“²⁸⁰

1. Sitzung des Steuerausschusses des Bundesverbands deutscher Banken am 10. November 2000 in Frankfurt

Über die ersten Ergebnisse des Ad-hoc-Arbeitskreises wurde in der Sitzung des Steuerausschusses am 10. November 2000 berichtet:

„Die Erörterungen im Hinblick auf die Geschäfte um den Ausschüttungstermin hätten noch nicht zu einem endgültigen Ergebnis geführt; vielmehr sei die Notwendigkeit gesehen worden, insbesondere die praktischen Abläufe des Wertpapierhandels im Einzelnen noch einmal mit Vertretern von Clearstream zu klären.“²⁸¹

Von besonderem Interesse war dabei, inwieweit Leerverkäufe insbesondere bei Geschäften mit Auslandsbezug in den Systemen von der Clearstream Banking AG als solche zu identifizieren seien. Explizit danach befragt, gab der Zeuge *Gerhard Baumrucker* zu Protokoll:

„Also, aus der Erinnerung kann ich klar sagen, die Probleme, die uns hier bereitet wurden, hatten ihre Quelle ganz, ganz überwiegend im Ausland; also Auslandstransaktionen. Weil das Inland können Sie irgendwie noch in den Griff kriegen. Da kann man auch durch entsprechende Auskunftersuchen und Regelungen aktiv werden. Aber das Ausland haben Sie auch als Gesetzgeber nicht im Griff.“²⁸²

²⁷⁸ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 8 von 11, S. 121.

²⁷⁹ Protokoll-Nr. 10 I, S. 30.

²⁸⁰ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 1 von 11, S. 41.

²⁸¹ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 8 von 11, S. 114.

²⁸² Protokoll-Nr. 10 I, S. 102.

2. Erkenntnisse der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main im Dezember 2000

Zwischenzeitlich hatte sich die OFD Frankfurt am Main an das Hessische Ministerium der Finanzen mit Schreiben vom 5. Dezember 2000 im Zusammenhang mit der Produktion von Steuerbescheinigungen gewandt und über einen Prüfungsfall der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Düsseldorf im November 2000 berichtet:

„Beim FA [...] ist ein Steuerfall anhängig, bei dem es aufgrund eines Prüfungsberichts der Steuerfahndungsstelle des FA Düsseldorf vom 13.11.2000 zu einer Rückforderung von KSt i.H.v. 862.875 DM und KapSt i.H.v. 383.500 DM für den VZ1989 kommen wird. [...]

Der vom FA [...] erwähnte bereits aufgegriffene Einzelfall betrifft die [...] Gefahr der Ausstellung mehrfacher Steuerbescheinigungen bei Dividenden aus girosammelverwahrten Aktien, die kurz vor dem Gewinnverteilungsbeschluss veräußert werden.“²⁸³

Da der in dem OFD-Bericht genannte Einzelfall jedoch nicht die „Produktion von Steuerbescheinigungen für nicht vorhandene Aktien (Luftgeschäfte)“, sondern die Gefahr der Ausstellung mehrfacher Steuerbescheinigungen bei Dividenden aus girosammelverwahrten Aktien betreffe, die kurz vor dem Gewinnverwendungsbeschluss veräußert würden, wurde der Fall nicht an das BMF oder das Bundesamt für Finanzen herangetragen.²⁸⁴

3. Sitzung der Arbeitsgruppe „Finanzinnovationen“ des Bundesamts für Finanzen vom 24. bis 26. April 2001 in Münster

Das Bundesamt für Finanzen erarbeitete zu dieser Zeit ein „Kompendium zur Prüfung von Finanzinnovationen in der steuerlichen Betriebsprüfung“. Dieses wurde auf einer Sitzung der Arbeitsgruppe I/2001 „Finanzinnovationen“ des Bundesamtes für Finanzen vom 24. bis 26. April 2001 in Münster²⁸⁵ vorgestellt. Darin fanden sich ausführliche Darstellungen zu möglichen Gestaltungen des Dividendenstrippings.

„Das Feld der Erscheinungsformen des Dividendenstripping ist überaus vielfältig. Neben den klassischen Varianten "alt" gegen "jung" sowie "cum" und "ex" werden als weitere Möglichkeiten "Stripping" mittels Wertpapierleihe, Equity-Price-Swap und Optionen vorgestellt.“²⁸⁶

Anhand von Fallbeispielen zeigte das Papier die Abläufe der verschiedenen Geschäfte auf, diskutierte die Anwendbarkeit beziehungsweise Nichtanwendbarkeit der einschlägigen Paragraphen des EStG und der AO und verdeutlichte, dass die Beteiligten aus diesen Geschäften Steuervorteile beziehungsweise Anteile aus Steuerguthaben als Gewinn realisieren.

4. Sitzung des Ad-hoc-Arbeitskreises Wertpapiergeschäfte/Steuern des Bundesverbands deutscher Banken am 20. November 2001 in Frankfurt

In der Sitzung des „Ad-hoc-Arbeitskreises Wertpapiergeschäfte /Steuern“ des Bundesverbands deutscher Banken am 20. November 2001 in Frankfurt sprach man sich erneut dafür aus,

„[...] dass bei Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin jeweils im Einzelfall durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen ist, dass im Ergebnis insgesamt nur eine Steuerbescheinigung als Grundlage für die Anrechnung bzw. die Vergütung und Erstattung von Körperschaft- und Kapitalertragsteuer in Betracht kommt.“²⁸⁷

²⁸³ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2846 A-44-II 41, Ordner 1 von 1, S. 113.

²⁸⁴ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2846 A-44-II 41, Ordner 1 von 1, S. 117.

²⁸⁵ MAT A-BZSt-4-1, Ordner 7 von 11, S. 29 ff.

²⁸⁶ MAT A-BZSt-4-1, Ordner 7 von 11, S. 31.

²⁸⁷ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 2 von 11, S. 363.

Ausdrücklich verwiesen wurde auf die im Zeitraum von 1978 bis 1994 diesbezüglich stattgefundenen Erörterungen. Außerdem wurden die aus dem Urteil des Bundesfinanzhofs von 1999 abgeleiteten Schlüsse nochmals dargestellt, nämlich:

„[...] dass der Erwerber als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen ist, dem auch gemäß § 20 Abs. 2a EStG die Dividende zuzurechnen ist. [...] Übereinstimmend sprechen sich die Teilnehmer nochmals für eine Lösung aus, bei der die Bank [...] einen Betrag in Höhe der gegebenenfalls bestehenden Kapitalertragsteuer-Anrechnungs- bzw. Erstattungsansprüche im Rahmen der Verkaufsabrechnung für Rechnung des Kunden, der den Auftrag zur Veräußerung der Aktien ohne deren rechtzeitige Einlieferung bei der verkaufenden Bank erteilt hat, einbehält und an den Fiskus abführt. Hierdurch wird eine etwaige mehrfache Inanspruchnahme des Fiskus auf Grund von Steuerbescheinigungen vermieden, die gegebenenfalls dem rechtlichen und auch dem wirtschaftlichen Eigentümer der Aktien erteilt worden sind. [...] Für diese Vorgehensweise bedarf es jedoch einer Rechtsgrundlage, die unter Anwendung der bislang geltenden Abzugsregeln eine materielle Steuerpflicht des (Leer-) Verkäufers begründet.“²⁸⁸

Am Ende kommt man überein,

„die hiermit verbundenen Fragen in den Häusern weiter zu prüfen und dem Bundesverband [...] hierzu möglichst schon konkrete Gesetzesvorschläge zu übermitteln.“²⁸⁹

5. Vorschlag der Deutschen Bank zur Bruttoregulierung vom 13. Mai 2002

Mit Schreiben vom 13. Mai 2002²⁹⁰ schlug die Deutsche Bank AG zur Lösung der Problematik schließlich eine entsprechende Änderung des Einkommensteuergesetzes vor und fügte diesem auch Formulierungshilfen bei. Danach sollte der Verursacher des Leerverkaufs mit einem Betrag in Höhe der Kapitalertragsteuer belastet werden, welcher dann an den Fiskus abzuführen sei, so dass diesem auch bei Vorhandensein von zwei Steuerbescheinigungen kein Schaden entstehen könne. Ferner sollten über die Clearstream Banking AG auch Fälle, in denen die Cum/Ex-Geschäfte über das Ausland abgewickelt wurden, durch eine Bruttoregulierung – Nettodividende zuzüglich Kapitalertragsteuer – mit erfasst werden.

Zur Problemstellung führt das Schreiben aus:

„Der durch Clearstream angestoßene Prozeß führt dazu, dass die Bank des Erwerbers diesem - in Abhängigkeit von seiner Person - eine Steuerbescheinigung ausstellt. Damit kann es im Ergebnis zur Ausstellung von zwei Steuerbescheinigungen bezogen auf eine von der ausschüttenden Gesellschaft nur einmal vorgenommenen Steuerabzug kommen: eine für den (wahren) Anteilseigner und eine für den Erwerber (Dritter).“²⁹¹

Die Lösung sah im Wesentlichen vor:

„Damit durch die etwaige Ausstellung von zwei Steuerbescheinigung dem Fiskus kein Schaden entsteht, soll an ihn ein Betrag in Höhe der Kapitalertragsteuer (einschl. SolZ) abgeführt werden. Mit diesem Betrag soll der B als Verursacher des Leerverkaufs belastet werden.“²⁹²

„Regelungstechnisch wäre daher:

- *zusätzlich zur bisherigen Regelung (die nur die Besteuerung der „wahren“ Dividende bei C abdecken würde) eine Steuerschuldnerschaft des A für die Einnahmen zu begründen, die*

²⁸⁸ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 2 von 11, S. 363 f.

²⁸⁹ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 2 von 11, S. 364.

²⁹⁰ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 2 von 11, S. 317 ff.

²⁹¹ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 2 von 11, S. 319.

²⁹² MAT A-Bankenverband-1, Ordner 2 von 11, S. 319.

ihm durch die Clearstream und die darauf aufbauende Steuerbescheinigung der Bank A vermittelt werden.

- neu eine Verpflichtung des B - gleichsam als Emittent einer „synthetischen dividendenberechtigten Aktie“ - zur Abführung eines Betrages in Höhe der Kapitalertragsteuer (einschl. SolZ) zu schaffen und
- eine Stelle zu bestimmen, die für B den Abzug vornimmt.²⁹³

In den Erwägungen der Bank, welche Stelle den Abzug vornehmen sollte, wurde angeregt:

„Gepprüft werden sollte, ob neben der Regulierung der Netto-Dividende auch eine Brutto-Regulierung (d.h. auch hinsichtlich der Kapitalertragsteuer) durch die Clearstream vorgenommen werden kann. Dies könnte dann einen gegenüber den vorgenannten Lösungsansätzen Vorteil haben, wenn alle inländischen Aktien im Inland von Clearstream verwahrt werden und insoweit die Problematik einer fehlenden Verpflichtungsmöglichkeit ausländischer Personen nicht auftreten würde. Die Clearstream kann aus ihren Systemen erkennen (Minus-Bestand), ob ein Verkauf vorgenommen wird, der nicht durch Aktien mit Dividendenberechtigung erfüllt wird und daher eine mehrfache Inanspruchnahme des Fiskus erfolgen könnte; durch den Brutto-Abzug und die Abführung der Kapitalertragsteuer erleidet der Fiskus per Saldo keinen Schaden. Für den Fall des Depot-Übertrages zur Erfüllung der Lieferverpflichtung (Fall2a) würde Clearstream ebenfalls einen Abzug in Höhe der Brutto-Dividende vornehmen; der Kunde B kann durch die Vorlage der ihm auf seinen Depotbestand bei der Bank C entsprechend seinen steuerlichen Verhältnissen erteilten Steuerbescheinigung die Kapitalertragsteuer erlangen, wobei durch die Abführung von Clearstream eines Betrages in Höhe der Kapitalertragsteuer [sic!] an den Fiskus diesem aus der Geltendmachung gegebenenfalls mehrerer Steuerbescheinigungen kein Schaden entsteht.“²⁹⁴

6. Treffen zwischen dem Bundesverband deutscher Banken und Clearstream Banking AG am 26. August 2002

Am 26. August 2002 trafen sich Vertreter der Clearstream Banking AG, der Deutschen Bank AG und des Bundesverbandes deutscher Banken zu einer ersten Aussprache über die Bruttoregulierung. Clearstream sagte die Überprüfung der technischen Machbarkeit zu. Dabei habe Einigkeit darüber bestanden, dass seitens der Banken und der Deutsche Börse AG die Auswirkungen einer Brutto-Regulierung auf den Wertpapierhandel, auf die rechtlichen Regelungen für Wertpapiergeschäfte sowie auf die technische Abwicklung bei den beteiligten Stellen überprüft werden sollten.²⁹⁵

Zur Frage, was das Ergebnis dieser Prüfungen bei der Clearstream Banking AG gewesen sei und ob durch das Auftreten eines Minusbestands im Depot Fälle identifiziert werden konnten, in denen es zum Entstehen mehrerer Steuerbescheinigungen habe kommen können, hat der Untersuchungsausschuss die zum damaligen Zeitpunkt beteiligten Vertreter der Clearstream Banking AG als Zeugen vernommen.

Der Zeuge Matthias Papenfuß erklärte in seiner Vernehmung dazu:

„Aufschlagpunkt war meines Erachtens im Spätsommer 2002, als wir vom Bundesverband deutscher Banken gebeten wurden, an Besprechungen teilzunehmen, um Lösungsvorschläge zu erarbeiten, wie man mit dem Thema Leerverkauf umgeht. Wir haben das in unserer Rolle als Infrastrukturdienstleister und Zentralverwahrer für deutsche Wertpapiere getan und haben entsprechend in der Erörterung dieser Dinge, die sich im Zeitablauf 2002 bis Anfang 2003 hingezogen haben, auch die dort auf dem Tisch liegenden Vorschläge kommentiert, die

²⁹³ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 2 von 11, S. 321.

²⁹⁴ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 2 von 11, S. 321 ff.

²⁹⁵ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 2 von 11, S. 263 f.

in erster Linie daraufhinausliefern, dass hier auch auf Clearstream eine zentrale Rolle zukommt, der wir nicht gerecht werden konnten, weil wir nicht, wie ich schon vorhin einmal kurz ausgeführt habe, eine detaillierte Sicht auf die Depotbestände bzw. die Transaktionen haben, sondern das nur auf einem gewissen aggregierten Level sehen und demzufolge - sage ich einfach mal - gar nicht die Möglichkeit haben, zu identifizieren, wie die spezifische Situation hinsichtlich eines Leerverkaufs ist. Wir sehen am Ende des Tages nur, ob ein Depotbestand einen positiven oder einen negativen Saldo aufweist. Und vor dem Hintergrund ergreifen wir dann die notwendigen Aktivitäten innerhalb der Verwaltungs- und Verwahrungsaufgaben.“²⁹⁶

7. Sitzung des „Ad-hoc-Arbeitskreises Aktiengeschäfte in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin“ des Bundesverbands deutscher Banken am 3. September 2002

Die Ergebnisse der Gespräche mit der Clearstream Banking AG wurden in der Sitzung des „Ad-hoc-Arbeitskreises Aktiengeschäfte in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin“ am 3. September 2002 im Hause der Deutsche Bank AG in Frankfurt beraten, an der auch Vertreter der Clearstream Banking AG teilnahmen. Die Bruttoregulierung durch Clearstream als mögliche Lösung wurde verworfen. So heißt es in dem Protokoll²⁹⁷ der Sitzung:

„Grundlage der Diskussion sind die Ergebnisse einer ersten Beratung dieses Themas mit Vertretern der Clearstream Banking AG am 26. August 2002 sowie die nochmals als Anhang 2 beigefügte Übersicht, in der die abwicklungstechnischen Abläufe bei bestimmten Konstellationen von Aktiengeschäften an der Börse dargestellt sind, die vor dem Ausschüttungstermin abgeschlossen, aber erst nach diesem Termin erfüllt werden. [...]

Gegenstand der Aussprache ist die Fragestellung, ob der vorgeschlagene Lösungsansatz, nämlich die Einführung

- einer Brutto-Regulierung gegenüber dem Leerverkäufer der Wertpapiere (Kunde B in der Übersicht),*
- einer Netto-Regulierung gegenüber dem Erwerber (Kunde A in der Übersicht) und*
- Begründung einer Abzugs- und Abführungspflicht für eine Kapitalertragsteuer zu Lasten des Leerverkäufers für Rechnung des Erwerbers der Aktien*

abwicklungstechnisch darstellbar ist und welche Konsequenzen sich im Hinblick auf die rechtlichen Regelungen für Wertpapiergeschäfte und die steuerrechtlichen Vorschriften ergeben würden. [...]

Da die inländischen Aktien im Inland in der Regel von der Clearstream Banking AG verwahrt werden, unabhängig davon, ob die Kundenbank im Inland oder im Ausland ansässig ist, wird erörtert, ob die Brutto-/Netto-Regulierung durch die Clearstream Banking AG vorgenommen werden könnte. Dieses Verfahren hätte den Vorteil, dass die Problematik entfällt, dass ausländische Banken nicht zum Einbehalt und zur Abführung einer deutschen Kapitalertragsteuer verpflichtet werden können.

Da die Clearstream Banking AG jedoch aus ihren Systemen nur den Minus-Bestand (Saldo) und keine einzelnen Transaktionen erkennen kann, ist es ihr nicht möglich, Leerverkäufe zu identifizieren. Es werden alle offenen Positionen reguliert. Dies hat zur Folge, dass die Clearstream Banking AG eine Brutto-Regulierung nur für Leerverkäufe nicht vornehmen kann. Die Einführung einer Brutto-Regulierung für alle Geschäfte scheidet aus, weil der An-

²⁹⁶ Protokoll-Nr. 14 I, S. 37 f.

²⁹⁷ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 2 von 11, S. 251 ff.

teil der Leerverkäufe am Gesamtvolumen laut Aussagen der Praxis nur einen geringen Prozentsatz ausmacht. Deshalb sollte die Brutto-Regulierung von der Bank vorgenommen werden, deren Kunde den Leerverkauf veranlasst hat. ²⁹⁸

Zu den Auswirkungen einer Bruttoregulierung äußerte sich das Protokoll auch. Danach

„[...] wird der Veräußerer, der Aktien verkauft, ohne einen entsprechenden Bestand zu haben, und der die betreffenden Aktien auch nicht rechtzeitig vor dem Ex-Tag erwirbt, grundsätzlich nur in Höhe der Netto-Dividende belastet. Durch die Einführung einer Brutto-Regulierung auf der Seite des Veräußerers (Belastung in Höhe der Netto-Dividende und in Höhe der Kapitalertragsteuer) würde jedoch sichergestellt werden, dass ihm über die Kaufpreisverrechnung betragsmäßig weder eine Dividende noch Steueranrechnungsansprüche vermittelt werden und sämtliche Ansprüche des Erwerbers und auch die des Fiskus abgedeckt sind.

Zu prüfen ist, ob insoweit zur Begründung dieser Brutto-Verrechnung eine entsprechende Ergänzung der Börsenbedingungen erforderlich ist. ²⁹⁹

Zugleich bekräftigte der Branchenverband seine Auffassung, dass hierzu eine gesetzliche Regelung erforderlich sei und erwog, dass für Einbehalt und Abführung der Kapitalertragsteuer die Verkäuferbank zuständig sein sollte.

„Der Arbeitskreis hält es für notwendig, eine steuergesetzliche Grundlage zu schaffen, auf deren Basis die in den Verkauf eingeschaltete Bank für Rechnung des Erwerbers und zu Lasten desjenigen Kunden, der einen Leerverkauf verursacht, bei der Verkaufspreisabrechnung einen Betrag in Höhe der Brutto-Dividende einzubehalten und daraus einen Betrag in Höhe der Kapitalertragsteuer an den Fiskus abzuführen hat. ³⁰⁰

Ferner kam man überein, auf Grundlage einer entsprechenden steuergesetzlichen Formulierung zur Begründung einer Kapitalertragsteuerpflicht

„[...] eine Eingabe an das Bundesfinanzministerium vor[z]ubereiten und mit den anderen Kreditwirtschaftsverbänden ab[z]ustimmen. In der Eingabe soll die Problematik angesprochen werden, dass von diesem Verfahren nur Leerverkäufe über inländische Banken erfasst werden können, nicht aber in Leerverkäufe eingebundene ausländische Banken verpflichtet werden können Kapitalertragsteuer an den deutschen Fiskus abzuführen. [...] Dabei ist zu berücksichtigen, dass aus heutiger Sicht nicht einzuschätzen ist, ob die Finanzverwaltung der vorgeschlagenen Regelung angesichts des eingeschränkten Anwendungsbereiches bei ausländischen Banken zustimmen oder ohne Rücksicht auf abwicklungstechnische Gegebenheiten ein eigenes Konzept vorlegen wird. ³⁰¹

Zum Ergebnis der Sitzung hat sich der Zeuge *Karlheinz Jankowsky*, ehemaliger Mitarbeiter der Steuerabteilung der Unicredit Bank AG in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt eingelassen:

„An der Sitzung haben auch Mitglieder der Clearstream Banking AG teilgenommen. Wesentliche Erkenntnis aus dem Protokoll war, dass eine Bruttoregelung für sämtliche Leerverkäufe der Clearstream Banking AG gegenüber dem Leerverkäufer der Wertpapiere abwicklungstechnisch nicht möglich ist und somit auch kein Kapitalertragsteuerabzug. Das bedeutet, dass das vom Ad-hoc-Arbeitskreis Wertpapiergeschäfte/Steuern im Hinblick auf Leerverkäufe um den Dividendentermin vorgeschlagene Lösungskonzept nicht greift, wenn eine ausländische Bank in Leerverkäufe eingebunden ist. ³⁰²

²⁹⁸ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 2 von 11, S. 251 f.

²⁹⁹ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 2 von 11, S. 252.

³⁰⁰ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 2 von 11, S. 253.

³⁰¹ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 2 von 11, S. 253.

³⁰² Protokoll-Nr. 10 I, S. 5.

Auf Vorhalt des Protokollauszugs und die Frage, warum plötzlich eine Einbeziehung der Clearstream Banking AG nicht mehr in Betracht gekommen sei, führte *Matthias Papenfuß*, bei Clearstream im Vorstand für Operations, IT und Kreditgeschäft zuständig, vor dem Untersuchungsausschuss aus:

„Ich glaube, in den zitierten Passagen sind zwei Aspekte wichtig, der eine Aspekt, dass wir, wie gesagt, keine Leerverkäufe identifizieren können, weil wir nur die aggregierte Betrachtungsweise haben, und das Zweite ist auch in dem Satz, den Sie da eben zitiert haben:

‘Dies hat zur Folge, dass die Clearstream Banking AG eine Brutto-Regulierung nur für Leerverkäufe nicht vornehmen kann.’

Und ich glaube, dieses kleine Wort „nur“ ist das wesentliche Wort in dem Satz, weil es darum ging, eine isolierte Betrachtung nur auf diese Transaktionen zu haben. Und wie ich bereits eingangs schon mal kurz ausgeführt hatte, war die Gesamtwahrnehmung die, dass wir hier über eine, sag ich einfach mal, nicht bedeutende Anzahl von Transaktionen gesprochen haben und dass man deswegen entsprechend einen Gesamtablauf nicht an der Ausnahme ausgerichtet, sondern an den Geschäftsvorfällen, die die Hauptlast oder die Hauptvolumina, Geschäftsvolumina tragen. Und demzufolge kam man dann entsprechend zu dieser Einschätzung.“³⁰³

An anderer Stelle führte er ergänzend aus:

„Es geht darum, dass Sie nicht eine Prozessänderung machen, die sich als - wie soll ich das ausdrücken? – sachgerecht für eine kleine Anzahl von Transaktionen auswirkt und dafür aber nachteilig für das Gros aller anderen Transaktionen, weil Sie hätten am Ende des Tages den umgekehrten Effekt bekommen, dass Sie entsprechend viele Transaktionen, die ganz normal abgewickelt werden, mit einer neuen Besteuerungsart und einer neuen Besteuerungssystematik, mit einem neuen Ablauf, organisatorischen Prozess ausgerichtet hätten - in Anführungsstrichen -, um eine kleine Gruppe oder eine kleine Anzahl von Transaktionen hier zu treffen. Und wenn man das unter den damaligen Rahmenbedingungen betrachtet, war das kein valider Vorschlag.“³⁰⁴

Die mangelnde Erkennbarkeit der Geschäfte bestätigte auch *Thomas Rockstroh*, bei der Clearstream Banking AG für inländische und ausländische Wertpapiere, für Dividenden und Steuerrückerstattung zuständig, vor dem Untersuchungsausschuss:

„Nur, das Erkennen des Leerverkaufs, das war nicht machbar auf Ebene der Clearstream Banking.“³⁰⁵

„Der Ad-hoc-Arbeitskreis [...] stellte fest, dass auf Ebene der CBF nur ein Minusbestand, ein Saldo, auf dem Omnibus-Konto sichtbar ist und auf Einzeltransaktionsebenen kein Leerverkauf erkennbar ist. Es wurden zum damaligen Zeitraum alle offenen Positionen von CBF bei den Market Claims reguliert. Diese Analyse oder diese Erkenntnis aus diesem Arbeitskreis hat dann zur Folge, dass die CBF eine Bruttoregulierung, wie sie in den Lösungsvorschlägen damals genannt wurde, nicht vornehmen konnte. Die Einführung einer Bruttoregulierung für alle Geschäfte schied deshalb als Vorschlag aus, weil laut Aussage dieser Teilnehmer aus diesem Arbeitskreis der Anteil der Leerverkäufe am Gesamtvolumen der ganzen Transaktionen sehr gering sei. Deshalb sollte die Bruttoregulierung von der Bank vorgenommen werden, deren Kunde den Leerverkauf veranlasst hat; das war die Schlussfolgerung.“³⁰⁶

Zum Vorschlag einer Bruttoregulierung führte er allgemein aus:

³⁰³ Protokoll-Nr. 14 I, S. 55.

³⁰⁴ Protokoll-Nr. 14 I, S. 56.

³⁰⁵ Protokoll-Nr. 14 I, S. 21.

³⁰⁶ Protokoll-Nr. 14 I, S. 6.

„Wir haben nicht gesagt, dass die Bruttoregulierung so nicht machbar ist. Das andere Problem, was dann natürlich mit der Bruttoregulierung kommt, ist: Wenn ich die Dividenden bei einem Market Claim brutto belaste, habe ich auch nach dem ersten Vorschlag oder der ersten Idee auch brutto. Was habe ich mit der Gegenseite? Was kriegt die Gegenseite jetzt?

Und wenn ich jetzt hier sage: „Ich belaste brutto, gebe der Gegenseite 75, also netto, und behalte die 25 Prozent ein und führe die ab“, habe ich ein anderes Verfahren, was rechtlich nicht abgedeckt ist - - als das Verfahren - weil ich ja nicht erkenne, dass es ein Leerverkauf ist -, was bei dem Bestand ist. Mein Bestand führt ja der Emittent ab und nicht derjenige, der das Geschäft ausführt, die auszahlende Stelle.

Also da gab es diesen Knack in - - den Spruch: Was ist vom Gesetzgeber damals erlaubt gewesen? Wer darf Steuern einbehalten, oder wer muss einbehalten? Also da ist der Bruch, definitiv. Beim definierten oder beim erkannten Leerverkauf: Ja. Aber dann gab es das Problem noch, dass wenn Sie das Geschäft selbst nicht durchgeführt haben, wenn Sie es bei Ihrem Betriebsstättenfinanzamt zurückgegeben haben: Es hat nicht jedes Betriebsstättenfinanzamt die Steuer angenommen. Das ist auch das Problem. Weil sie sagt: Eigentlich wird die Steuer doch für die Dividende vom Emittenten abgeführt, nicht von dir.“³⁰⁷

Auch der Zeuge *Matthias Papenfuß* äußerte sich zu einem möglichen weiteren Grund für das Absehen von einer generellen Bruttoregulierung:

„Wenn man hier eine Umstellung der Steuerabführung vorschlägt, die sich auf eine anzahlmäßig kleine, eingegrenzte Gruppe von Transaktionen bezieht, und damit das Gesamtbesteuerungssystem von Dividenden im deutschen Markt umstellt inklusive der dazugehörigen Finanzverwaltung, dann ist das nichts, was ein seriöser Lösungsvorschlag zu dem damaligen Zeitpunkt gewesen ist, weil sicherlich, wenn ich das aus den Unterlagen richtig entnommen habe, wir auch Signale hatten, dass entsprechend die Finanzverwaltung nicht bereit war, so einen - ich habe es Paradigmenwechsel genannt - Paradigmenwechsel zu dem damaligen Zeitpunkt zu machen.“³⁰⁸

Mit den Überlegungen des Arbeitskreises wurde in der Folge auch der Steuerausschuss als Entscheidungsgremium des Bankenverbands in Steuerfragen befasst.

8. Vermerk zur „Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin“ des Bundesverbands deutscher Banken vom 25. November 2002 und Unterrichtung weiterer Branchenverbände

Der Steuerausschuss des Bundesverbands deutscher Banken sprach sich in seiner Sitzung am 20. November 2002 schließlich dafür aus,

„[...] die Problematik von Leerverkäufen noch in diesem Jahr dem Bundesfinanzministerium vorzutragen, um rechtzeitig vor der neuen Dividendensaison eine mit der Finanzverwaltung abgestimmte Regelung für die Behandlung solcher Fälle zu erreichen.“³⁰⁹

Über das Vorhaben unterrichtete der Bundesverband deutscher Banken die anderen Branchenverbände mit Schreiben vom 26. November 2002 und erfragte zugleich, ob sich die adressierten Verbände der Eingabe an das BMF anschließen wollten.³¹⁰ Eine gemeinsame Eingabe der Kreditwirtschaftsverbände kam in der Folge jedoch nicht zustande. Gleichwohl warb der Bundesverband deutscher Banken noch am 3. Januar 2003 bei den übrigen Branchenverbänden um Unterstützung seines Anliegens:

³⁰⁷ Protokoll-Nr. 14 I, S. 21 f.

³⁰⁸ Protokoll-Nr. 14 I, S. 56.

³⁰⁹ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 2 von 11, S. 229.

³¹⁰ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 2 von 11, S. 213 ff.

„Obwohl eine gemeinsame Eingabe kurzfristig nicht mehr zustande gekommen ist, würden wir es sehr begrüßen, wenn wir die weiteren Verhandlungen mit dem Bundesfinanzministerium in dieser Angelegenheit gemeinsam führen könnten.“³¹¹

Zur Motivation des Bankenverbands, zu einer gesetzlichen Regelung zu kommen, führte der Zeuge *Stephan Rau* vor dem Untersuchungsausschuss aus:

„Nun muss man wissen: Der Bankenverband hatte damals nicht im Sinn, irgendetwas groß umzustellen. Der hatte seinen Sieg aus dem Jahr 1999; der war damit zufrieden. Der BFH hatte ganz im Sinne des Kapitalmarkts entschieden mit dieser zweitägigen Erfüllungsfrist und dem vorgezogenen Übergang des wirtschaftlichen Eigentums. Der hatte nur Druck bekommen - das ist so meine Erinnerung -, dass einige Banken auf ihn zugekommen sind und sagten: Wir haben ab und zu mal so Fälle, da sehen wir, da verkauft einer Aktien mit Dividendenberechtigung, der hat aber keine, und da wollen wir die Steuer einbehalten und abführen; wir wollen selber nicht in ein Haftungsrisiko gelangen.“³¹²

9. Schreiben des Bundesverbandes deutscher Banken an das Bundesministerium der Finanzen vom 20. Dezember 2002 und vom 9. Januar 2003

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2002³¹³ trug der Bundesverband deutscher Banken dem BMF schließlich offiziell die mit der Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin verursachten Problem vor und unterbreitete den im Verband erarbeiteten Lösungsvorschlag.

Um die Problematik der Kapitalertragsteueranrechnung im Falle eines Leerverkaufs zu lösen, wurden in dem vierseitigen Schreiben folgende Maßnahmen zur Abhilfe vorgeschlagen:

- „die Einführung einer Brutto-Dividenden-Regulierung gegenüber dem Leerverkäufer der Aktien durch die Bank, die den Kundenauftrag über einen von ihr identifizierten Leerverkauf ausführt,
- die Einführung einer Netto-Dividenden-Regulierung gegenüber dem Erwerber der Aktien und
- die Begründung Abzugs- und Abführungspflicht für eine Kapitalertragsteuer zu Lasten des Leerverkäufers für Rechnung des Erwerbers der Aktien.“³¹⁴

Im Schreiben veranschaulicht an dieser Stelle eine Grafik den Prozess, in dessen Verlauf vorgesehen war,

„dass die Bank, die den Verkaufsauftrag des Kunden über den Leerverkauf ausführt, zum Einbehalt und zur Abführung der Kapitalertragsteuer zu Lasten des Leerverkäufers verpflichtet wird.

Auf diese Weise können alle von der inländischen Verkäuferbank identifizierten Leerverkäufe erfasst werden. Die Vornahme der Brutto-Regulierung durch eine zentrale inländische Verwahrstelle (z.B. Clearstream Banking AG), um auf diese Weise eine von der Verwahrung der Aktien im In- oder Ausland unabhängige Regelung zu schaffen, ist dagegen praktisch nicht durchführbar, weil die Leerverkäufe als solche in den Abrechnungssystemen nicht identifiziert (erkannt) werden können. Nicht erfassbar sind die über ausländische Banken oder Verwahrstellen vorgenommenen Leerverkäufe, da diese Institute nicht zur Einbehaltung und Abführung der deutschen Kapitalertragsteuer verpflichtet werden können.

³¹¹ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 10 von 11, S. 105 ff.

³¹² Protokoll-Nr. 18 I, S. 5.

³¹³ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 3 von 11, S. 315-318.

³¹⁴ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 3 von 11, S. 317.

*Zur Begründung einer Kapitalertragsteuerpflicht zu Lasten des Leerverkäufers für Rechnung des Erwerbers der Aktien sowie zur Begründung einer Einbehaltungs- und Abführungspflicht für die betreffende Bank ist eine ausdrückliche steuergesetzliche Regelung erforderlich.*³¹⁵

Dass das Schreiben vom 20. Dezember 2002 bereits auf die Nichterfassung der Auslandsfälle hinwies, kommentierte der Zeuge *Dr. Axel Nawrath*, zur damaligen Zeit Staatssekretär im BMF, während seiner Vernehmung wie folgt:

*„Ich möchte noch mal darauf hinweisen: Das ist damals nicht diskutiert worden. Aber dies zu machen, war ein ganz klarer, wäre auch aus der damaligen Sicht - und ich halte die Rechtsauffassung heute noch hoch - ein klarer Missbrauchstatbestand gewesen. Und solange Sie nicht wissen, dass das massenhaft genutzt wird, unterstellen Sie nicht Steuerbeteiligten und ihren Beratern, dass sie permanent - permanent - illegale Gestaltungsmodelle verfolgen.“*³¹⁶

Für die im Schreiben für erforderlich gehaltene steuergesetzliche Regelung reichte der Bundesverband deutscher Banken am 9. Januar 2003³¹⁷ einen Formulierungsvorschlag nach.

E. Jahressteuergesetz 2007

I. Reaktion der Finanzverwaltung auf die Schreiben des Bankenverbands 2002 und 2003

1. Bundesministerium der Finanzen

Die Schreiben des Bundesverbands deutscher Banken vom 20. Dezember 2002 und 9. Januar 2003 gingen im Dezember 2002 beziehungsweise Januar 2003 beim BMF ein und lagen dem zuständigen Referat IV C 1 Mitte Januar 2003 vor. Nachdem dort beide Schreiben zunächst u. a. vom damaligen Referatsleiter, dem Zeugen *Michael Gierlich*, zur Kenntnis genommen worden waren, die in den Schreiben dargestellte Problematik jedoch nicht ausreichend verstanden wurde, entschied der Zeuge *Michael Gierlich*, dass – vor einer möglichen Weiterleitung der Schreiben an die Bundesländer – diesbezüglich mit dem Bundesverband deutscher Banken Kontakt aufgenommen werden solle.

Im Rahmen seiner Vernehmung führte der Zeuge *Michael Gierlich* vor dem Untersuchungsausschuss dazu aus:

*„Als wir das Schreiben bekamen - wir haben es zwei-, dreimal gelesen, im Grunde kaum verstanden und gesagt: Wenn wir das nicht verstehen, werden es die Länder auch nicht verstehen. Wir müssen da noch mal nachfragen.“*³¹⁸

Sowie an späterer Stelle:

„Also, ich habe nicht gesagt, dass wir nicht verstanden haben, sondern es war - - Man musste das erste Bankenschreiben mindestens zweimal lesen, und es war schwierig zu verstehen. Und wir haben uns gesagt: Für eine Aufbereitung, für eine Diskussion mit den Ländern muss man das ein bisschen ausführlicher darstellen - was dann auch hier gelungen ist.

*Aber dass man für diese Materie, die ja eigentlich für alle neu war und sehr exotisch war, sich erst mal anschaut, was die Bankenverbände formuliert haben, vorschlagen, und das dann mit den Ländern diskutiert, das ist eigentlich nichts Außergewöhnliches.“*³¹⁹

³¹⁵ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 3 von 11, S. 317 f.

³¹⁶ Protokoll-Nr. 36 I, S. 69.

³¹⁷ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 3 von 11, S. 431 ff.

³¹⁸ Protokoll-Nr. 20 I, S. 5.

³¹⁹ Protokoll-Nr. 20 I, S. 28.

Der Zeuge *Hans-Jürgen Krause* teilte dem Untersuchungsausschuss mit, dass auch für den Bundesverband deutscher Banken eine entsprechende Gesetzesänderung nicht die oberste Priorität hatte:

„[...] Vielleicht kurz ein anderer Aspekt: Dieser Brief aus dem Jahr 2002 hatte für uns damals definitiv weder eine politische noch eine verbandspolitische Bedeutung. Es ging nicht um eine zahlenmäßige Bedeutung oder Volumen solcher Geschäfte. Das war uns überhaupt nicht bekannt. Es ging allein um die Behandlung der Fälle als solche, ihre steuerrechtliche Einordnung und ihre abwicklungstechnische Behandlung vor dem Hintergrund der internationalen Börsen-Usancen. Ich sage nur nebenbei, wenn es ein Schreiben mit politischer Dimension gewesen wäre, dann hätten nicht Herr Weisgerber und ich unterschrieben, sondern die Verbandsspitze, und der Brief wäre auch nicht an das BMF gegangen, sondern an den Finanzminister. Es ging also damals tatsächlich um rein steuerrechtliche und abwicklungstechnische Aspekte. [...]³²⁰

[...] Also genau kann ich Ihnen das nicht sagen. Es war so, dass diese Fälle aber nicht akute Fälle waren, wie wir eben gesagt haben „Gestaltungsfälle“ oder Ähnliches. Sondern das waren Fälle, die nicht in einer enormen Zahl oder mit großem Volumen behaftet waren.[...]“³²¹

Der Zeuge *Wolfgang Skorpel* ergänzte diese Aussage in seiner Vernehmung:

„[...] Ende 2002 in dem Schreiben an das Bundesfinanzministerium und dann ergänzend im Januar 2003. Das war dieser Vorschlag. Und ein Jahr später hatten wir dann Gelegenheit beim Bundesfinanzministerium diesen Vorschlag zu präzisieren und zu erläutern.[...]“

[...] warum ist dieses Thema nicht früher angepackt worden? Da ist es so, wie auch in späteren Zeiträumen dieser drei Etappen, dass dieses sehr komplexe Thema, als Einzelthema, als klärungsbedürftiges Thema angesehen wurde, aber durch andere Themen oder Projekte mit sehr viel höherer Priorität und mit einer Bedeutung für die gesamte Kreditwirtschaft, durch jedes einzelne Institut überlagert und letzten Endes auch verdrängt wurde.

Das betrifft den Zeitraum 2003, als die EU-Zinsrichtlinie, ein gewaltiges Projekt, im Juni 2003 verabschiedet wurde und innerhalb kürzester Zeit in nationales Recht - rein formal - umgesetzt werden musste. Weil es ja schon 2005 in Kraft treten und wirksam werden sollte.[...]“

[...] Im Hinblick auf diese EU-Zinsrichtlinie hatte aber das Kabinett schon im April des Jahres 2003 beschlossen - begleitend zu diesem Kontrollinstrument EU-Zinsrichtlinie -, ein freiwilliges Instrument, sozusagen einen Appell an den Steuerpflichtigen einzuführen, steuerehrlich zu werden mit dem Amnestiegesetz. Die Brücke zur Steuerehrlichkeit, wie es damals umschrieben wurde. Das war im April 2003.

Und zusätzlich sollte ab 2004 die Zinsabgeltungsteuer eingeführt werden. Weil man ja durch die EU-Zinsrichtlinie Zinszahlungen im EU-Raum kontrollieren wollte, wollte man den Steuerpflichtigen die Chance geben, eine Zinsabgeltungsteuer sozusagen abgeltend wirksam werden zu lassen und steuerehrlich zu werden durch die Amnestie. Und damit das Ganze perfekt gelingen möge, hat man den Kreditinstituten in Deutschland auch noch die Pflicht auferlegt, den Steuerpflichtigen ab dem Jahr 2004 die sogenannte Jahresbescheinigung an die Hand zu geben als Ausfüllhilfe für die Einkommensteuererklärung für die Anlagen KAP für Kapitalerträge, AUS für Ausländische Erträge und SO für Sonstige Erträge, sprich Veräußerungsgewinne im privaten Bereich.

³²⁰ Protokoll-Nr. 8 I, S. 5.

³²¹ Protokoll-Nr. 8 I, S. 16.

All diese Projekte - mag man sich vielleicht nicht so vorstellen - waren mit enormem Umsetzungs-aufwand bei den Banken verbunden. [...]

*[...] Und danach in 2005 musste im Bundeszentralamt für Steuern ja noch abgestimmt werden, wie die Datensätze ausgetauscht werden sollen von den Instituten an das Bundeszentralamt und vom Zentralamt an ausländische korrespondierende Stellen. Das war noch mal die technische Seite 2005. Und, ja, im Schatten all dieser Initiativen wurde auch im Jahr 2003 ein neues Investmentsteuergesetz formuliert, das ab 2004 in Kraft getreten ist. [...]*³²²

*[...] Und das schließt auch ein, dass wir nicht mit Hochdruck dieses Thema angegangen sind und dann alle vier Wochen beim Finanzministerium danach angerufen haben: Wie ist es denn? Sondern es war ein Thema, das klärungsbedürftig war, regelungsbedürftig. Aber wir hatten wirklich Themenkomplexe und Projekte, die alle Bereiche der Kreditwirtschaft bis zum letzten Institut betroffen haben. Wie die Zinsinformationsverordnung, Jahresbescheinigung usw. Und darauf mussten wir uns konzentrieren, denn wir haben viele Mitglieder und nicht nur eine große deutsche Bank als Mitglied. Und den anderen sind wir genauso gegenüber verpflichtet. Und das war dann unser Schwerpunkt.*³²³

Zu der beabsichtigten Kontaktaufnahme mit dem Bundesverband deutscher Banken kam es schließlich im Dezember 2003, indem sich der Zeuge *Michael Gierlich* und seine damalige Sachbearbeiterin mit den Zeugen *Wolfgang Skorpel* und *Sabine Weber* vom Bankenverband trafen und sich über die Problematik informieren ließen.

Zu diesem Treffen führte der Zeuge *Wolfgang Skorpel* vor dem Untersuchungsausschuss aus:

*„In einer Atempause dazwischen hat uns das BMF, wie ich erwähnt habe, Ende 2003 dann um Erläuterung des Vorschlags eines Steuerabzugs auf Cum/Ex-Dividenden gebeten. An dieses Gespräch kann ich mich noch erinnern. Das hatte ich zusammen mit Frau Weber vorbereitet und dann durchgeführt. Und Frau Weber hat es dann anhand von akribisch formulierten Schaubildern auch vorgetragen. Das war so eines der ersten größeren Projekte, die sie da betreut hatte, als sie bei uns im Verband angefangen hatte. So, das war 2003.*³²⁴

Der Zeuge *Michael Gierlich* erklärte in seiner Vernehmung dazu:

„Wir haben das dem BdB gesagt: Wir verstehen das nicht; wir wollen noch mal einsteigen.

Und da waren - im Dezember, habe ich nachher in meinem Terminkalender gesehen - also die Frau [...] und ich beim BdB. [...]

*Wir haben da gesagt: Das versteht man so nicht; wir wollen noch mal einsteigen. - Die haben dann eine Präsentation vorbereitet. Wir waren den ganzen Nachmittag dort, haben uns alles noch mal erklären lassen.*³²⁵

Bis zum August 2005 kam es seitens des Referats IV C 1 zu keiner weiteren inhaltlichen Befassung mit dem Vorschlag des Bundesverbands deutscher Banken. Der Zeuge *Michael Gierlich* teilte in seiner Vernehmung zu diesem Zeitablauf mit:

„Es war nicht ganz so eilig, weil ich in diesem Jahr - - Ich hatte seit zwei Jahren keinen Referenten. Ich war beschäftigt mit der Erstellung eines Gesetzentwurfs zur kleinen Abgeltungsteuer, wo man Zinsen usw. per Abgeltung besteuern wollte. Das verlief ja nachher im Sand, bis dann die große Abgeltungsteuer kam. Parallel musste ich in aller Eile einen Ge-

³²² Protokoll-Nr. 12 I, S. 22 f.

³²³ Protokoll-Nr. 12 I, S. 38.

³²⁴ Protokoll-Nr. 12 I, S. 23.

³²⁵ Protokoll-Nr. 20 I, S. 5.

setzentwurf zum Investmentsteuergesetz erstellen, weil da haushaltmäßige, fühlbare Ausfälle drohten, weil es alles EU-rechtswidrig möglicherweise war. Also, es war nicht ganz so dringend. [...] ³²⁶

Und dann haben wir gesagt - - Ich kann das nur vermuten, dass es so gelaufen war, dass wir sagten: Das ist eine Sache, die muss gemacht werden, aber da brennt im Augenblick nichts an; die sehen wir vor für ein Steuerbereinigungsgesetz. [...] Da haben wir auch gesagt: Es gehört rein ins Bereinigungsgesetz. - Und dann hat es eben lange gedauert. Dann waren ja Wahlen gewesen in 2005. Vor und nach Wahlen ist erst mal - - gesetzgeberisch läuft nichts. Und dann, sobald wir grünes Licht bekamen für das Bereinigungsgesetz - das war ja das Jahressteuergesetz 2007 -, haben wir es sofort den Ländern geschickt - ich habe es gesehen in den Akten -, zusammen mit fünf, sechs anderen Punkten, die auch aufgelaufen waren, die wir da gesammelt hatten im KapSt-Bereich, um das dann reinzubringen in das nächste Bereinigungsgesetz. Aber das kann ich nur so vermuten, weil ich in den Akten gesehen habe, dass, sobald wir grünes Licht bekamen, ich die Liste geschickt hatte an die Länder, was sich alles angesammelt hat im KapSt-Bereich. ³²⁷

Auf direkten Vorhalt, was zwischen Dezember 2003 und August 2005 passiert sei, erklärte der Zeuge *Michael Gierlich*:

„Ich kann mich nicht mehr an Details erinnern, aber es war weiterhin ein offener Vorgang. Und wie ich vorhin sagte: Wir haben gesagt: Das ist eine Sache für das nächste Bereinigungsgesetz. - Aber das hat eben ziemlich lange gedauert.“ ³²⁸

Auf Nachfrage zur Personalausstattung seines Referates ergänzte der Zeuge *Michael Gierlich* seine vorherige Aussage:

„[...] Ich habe nicht gesagt, dass ich keinen Referenten hatte; ich hatte zwei Referenten. Für die war das Arbeitsgebiet nicht das richtige, und sie warfen dann halt das Handtuch, sodass es ein Zeitraum von drei Jahren war.“ ³²⁹

2. Bundesamt für Finanzen und Länder

Mit Schreiben vom 29. August 2005 informierte das BMF schließlich die obersten Finanzbehörden der Länder sowie das damalige Bundesamt für Finanzen, heute BZSt, über die vom Bundesverband deutscher Banken vorgetragene Problematik. ³³⁰ In der Anlage waren dem Schreiben beigelegt das Schreiben des Bundesverbands deutscher Banken, die von der Zeugin *Sabine Weber* erstellte schematische Darstellung sowie der Gesetzesvorschlag des Bundesverbands deutscher Banken.

Danach gefragt, warum in dem Schreiben seitens des BMF nicht kenntlich gemacht worden war, dass es sich bei der angehängten schematischen Darstellung um eine Präsentation des Bundesverbands deutscher Banken handelte, konnte sich der Zeuge *Michael Gierlich* in seiner Vernehmung nicht mehr erinnern. ³³¹

Nebenandrucke des Schreibens erhielten der damalige Abteilungsleiter IV, *Florian Scheurle*, und der damalige Unterabteilungsleiter IV C, *Karl-Wilhelm Christmann*, der auch Unterzeichner des Schreibens war. Neben der Information über den Vorschlag des Bankenverbandes enthielt das Schreiben auch die Mitteilung, dass die Problematik auf der Sitzung der Einkommensteuerreferatsleiter VI/05 auch erörtert werden solle und man für vorbereitende Stellungnahmen dankbar wäre.

³²⁶ Protokoll-Nr. 20 I, S. 5.

³²⁷ Protokoll-Nr. 20 I, S. 6.

³²⁸ Protokoll-Nr. 20 I, S. 14.

³²⁹ Protokoll-Nr. 20 I, S. 14.

³³⁰ MAT A-BMF-3, Ordner 8 von 8, S. 14 f.

³³¹ Protokoll-Nr. 20 I, S. 31.

a) Bundesamt für Finanzen

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2005 teilte das damalige Bundesamt für Finanzen mit, dass es die vom Bundesverband deutscher Banken vorgeschlagene gesetzliche Regelung für uneingeschränkt geeignet halte, die problematisierten Fälle der Leerverkäufe in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einem Dividendentermin, bei denen die Aktien selbst am Markt beschafft werden müssten, zu regeln.³³²

In der Befragung des Zeugen *Thomas Kehm*, der als Verfasser am Bericht des Bundesamtes für Finanzen vom 6. Oktober 2005 beteiligt war, äußerte der Zeuge in Bezug auf die Einschätzung der „uneingeschränkten Geeignetheit“:

*„Da bestand kein Problembewusstsein auf unserer Seite. Wir haben den Inlandsfall im Blick gehabt. Und der Inlandsfall wurde jetzt hier geregelt. Und wir glaubten, dass damit der größte Teil des Problems erledigt war.“*³³³

Darüber hinaus verneinte er gegenüber dem Untersuchungsausschuss, dass das Bundesamt für Finanzen zum damaligen Zeitpunkt die Position des Bundesverbandes deutscher Banken zum wirtschaftlichen Eigentum teilte:

*„Also, ich kannte dieses Schreiben und ich kann-te, weil es in 2005 mit der Berichtsaufforderung übersandt wurde, auch die Eingabe des Banken-verbands. Aber noch einmal: Grundsätzlich halte ich die Aussage für falsch, dass es ein doppeltes wirtschaftliches Eigentum gab.“*³³⁴

b) Nordrhein-Westfalen

Zu einer anderen Bewertung gelangte das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner Stellungnahme vom 18. Oktober 2005. Dort hielt man die vorgeschlagene Gesetzesänderung aus rechtlichen Gründen für nicht erforderlich.³³⁵ Zudem wurde folgende Warnung formuliert:

*„Mit den komplizierten Regelungen soll offenbar lediglich die bisherige Bankenpraxis, die m.E. ohne zivilrechtliche Rechtsgrundlage ist, legalisiert werden.“*³³⁶

Nordrhein-Westfalen regte darüber hinaus an:

*„Außerdem erscheint es ratsam, das BfF (BZSt) bzw. Bankenprüfer mit dieser Thematik zu befassen.“*³³⁷

In der Stellungnahme wurde konkret ausgeführt:

„Hinsichtlich der ausgeschütteten Dividende für eine Aktie kann nur einmal Kapitalertragsteuer entstehen; nur eine Person kann zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlicher Eigentümer an dieser Aktie sein. Es kann nicht sein, dass zum selben Ausschüttungstermin für eine Aktie eine „echte“ Dividende und eine „künstliche“ Dividende zu versteuern sind.“

Es ist m.E. unstreitig, dass der Dritte als rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer den Dividendenanspruch hat. Für diese Dividende ist Kapitalertragsteuer einzubehalten, über die einbehaltenen Beträge ist dem Dritten eine Steuerbescheinigung auszustellen.“

Hinsichtlich der Besteuerung der „künstlichen Dividende“, die durch den Leerverkauf entsteht, stellt sich die Angelegenheit wie folgt dar:

³³² MAT A-BMF-3, Ordner 8 von 8, S. 38.

³³³ Protokoll-Nr. 12 I, S. 9.

³³⁴ Protokoll-Nr. 12 I, S. 8.

³³⁵ MAT A-NW-2-1, Ordner 1 von 2, S. 59 ff.

³³⁶ MAT A-NW-2-1, Ordner 1 von 2, S. 62.

³³⁷ MAT A-NW-2-1, Ordner 1 von 2, S. 63.

Der Leerverkäufer ist am 28.06. weder rechtlicher noch wirtschaftlicher Eigentümer der Aktie „cum“; wirtschaftliches Eigentum an der Aktie „ex“ erwirbt er erst zum 30.06.. Demzufolge kann er am 28.06. auch kein Eigentum an der Aktie „cum“ übertragen.

Infolgedessen kann der Käufer durch einen Kauf am 28.06. kein wirtschaftliches Eigentum an der Aktie „cum“ erwerben, weil der Veräußerer zu diesem Zeitpunkt weder rechtlicher noch wirtschaftlicher Eigentümer ist. Die Tatsache, dass am 28.06. Aktien beim Leerverkäufer per Minusbuchung ausgebucht und beim Käufer eingebucht werden, ist für das Ergebnis, dass der Käufer am 28.06. kein wirtschaftliches Eigentum an der Aktie „cum“ erwirbt, ohne Bedeutung. Maßgebend ist ausschließlich die rechtliche Situation und nicht die fiktive bankeninterne Verbuchung. Der Käufer wird erst am 30.06. wirtschaftlicher Eigentümer der Aktie „ex“, unmittelbar nachdem der Leerverkäufer wirtschaftlicher Eigentümer der am 30.06. angeschafften Aktie wird, geht das Eigentum auf den Käufer über.

Mangels wirtschaftlichen Eigentums am 28.06. entsteht durch den Leerverkauf kein Dividendenanspruch beim Käufer, für den Kapitalertragsteuer einzubehalten ist. Der spätere Erwerb vollzieht sich aber nach der Dividendenausschüttung.

Möglicherweise entstehen durch den Leerverkauf anderweitige steuerpflichtige Erträge. Deshalb ist die Rechtsnatur des vom Käufer erworbenen Anspruchs zu prüfen. Der Käufer der Aktie erwirbt den Anspruch auf Lieferung der Aktie „cum“; der Leerverkäufer kann die Aktie allerdings nur „ex“ liefern. Dies bedeutet, dass der Leerverkäufer entweder den ursprünglichen Kaufpreis mindern muss oder aber in der Differenz Wert der Aktie cum abzügl. Wert der Aktie ex Schadensersatz leisten muss. In beiden Fällen handelt es sich aber nicht um Einkünfte aus § 20 EStG, so dass eine Kapitalertragsteuerpflicht nicht gegeben ist.

Mit dem Vorschlag der Verbände soll für diesen Tatbestand eine gesetzliche Einnahmefiktion geschaffen werden. Die Verbände begründen dies damit, dass dem Käufer als Aktienerwerber ein Anrechnungsanspruch als wirtschaftlichem Eigentümer und damit Dividendenberechtigtem zusteht (Seite 2 letzter Satz der Eingabe vom 20.12.2002). Wie jedoch aus den obigen Ausführungen ersichtlich ist, irren die Verbände mit dieser Annahme. Sofern die Banken - entsprechend der Eigentumsverhältnisse - die Verkaufs-Order des Leerverkäufers erst abwickeln, wenn dieser dem Käufer wirtschaftliches Eigentum verschaffen kann (also in dem Zeitpunkt, in dem die Kauf-Order erteilt wurde), ergeben sich keine steuerlichen Probleme.

Das Anliegen der Verbände, eine gesetzliche Fiktion zu schaffen, ist abzulehnen, weil keine rechtlichen Gründe für die vorgeschlagenen Änderungen ersichtlich sind. Mit den komplizierten Regelungen soll offenbar lediglich die bisherige Bankenpraxis, die m.E. ohne zivilrechtliche Rechtsgrundlage ist, legalisiert werden. [...]

Von besonderer Bedeutung ist die derzeitige Handhabung der Banken. Nach dem Sachvortrag ist nicht auszuschließen, dass auf Grund der bisherigen Praxis der Ein- und Ausbuchung der Käufer eine Steuerbescheinigung erhalten hat für eine Dividende, für die letztlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist. Diesbezüglich sollte der Bankenverband um Stellungnahme gebeten werden. Außerdem erscheint es ratsam, das BfF (BZSt) bzw. Bankenprüfer mit dieser Thematik zu befassen.“³³⁸

c) Hessen

Aus einem internen Vermerk des Hessischen Ministeriums der Finanzen zur Vorbereitung der Teilnahme an der Einkommensteuerreferatsleitersitzung VI/05 vom 21. Oktober 2005 ergibt sich, dass man auch dort dem Vorschlag des Bundesverbands deutscher Banken mit Skepsis begegnete.³³⁹ So wurde ebenfalls

³³⁸ MAT A-NW-2-1, Ordner 1 von 2, S. 61 ff.

³³⁹ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 1 von 24, S. 54 ff.

festgestellt, dass die börsenrechtliche Konstruktion der Abwicklung des Leerverkaufs nicht den zivilrechtlichen Gegebenheiten entspreche. Die Schlussfolgerung des Bundesverbands deutscher Banken, dass aus den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten auch die steuerrechtliche Qualifizierung des Erwerbers als wirtschaftlicher Eigentümer folge, sei somit bedenklich. Zivilrechtlich stehe dem Erwerber kein Anspruch auf Lieferung einer Aktie cum Dividende zu. Die steuerrechtliche Beurteilung sei nicht eindeutig geklärt.³⁴⁰ Es stelle sich die Frage, ob es sachgerecht sei, die börsenrechtlich zulässige, aber rechtlich bedenkliche Abwicklung des Leerverkaufsgeschäfts nunmehr durch steuerrechtliche Vorschriften zu legalisieren.³⁴¹ Nach Auffassung des Verfassers führe dies im Grunde genommen dazu, eine bislang ungerechtfertigte zweifache Steuerbescheinigung nun durch steuerrechtliche Gesetzesänderungen zu bestätigen und das Gesetz der Praxis anzupassen.³⁴² Auch die Bundesfinanzhof-Rechtsprechung würde damit von der Finanzverwaltung anerkannt werden.³⁴³ Zur Stellungnahme des Landes Nordrhein-Westfalen wurde ausgeführt, dieses vertrete zu der vorgeschlagenen Gesetzesänderung eine eindeutig ablehnende Haltung, lasse bei seinen Ausführungen aber die höchstrichterliche Finanzrechtsprechung völlig außer Acht.³⁴⁴ Auch würden seitens Nordrhein-Westfalens keine anderweitigen Vorschläge zur Regulierung der derzeitigen Praxis gemacht.³⁴⁵ Dass der tatsächliche Verfahrensablauf jedoch problematisch sei und sich in hohem Maße steuerschädigend auswirke, sei ohne Zweifel.³⁴⁶ Abschließend hieß es in dem Vermerk:

„Meines Erachtens müsste in erster Linie eine Lösung gefunden werden, mit welcher die doppelte Bescheinigungserteilung verhindert wird. Das in der börsenrechtlichen und banktechnischen Ausgestaltung liegende Problem müsste auf Seiten der Banken gelöst werden. Nach den Ausführungen der Bankenverbände besteht jedoch keine Möglichkeit, bankintern eine doppelte Steuerbescheinigungsausstellung zu verhindern, da die Leerverkäufe, insbesondere bei Beteiligung ausländischer Banken, nicht als solche zu erkennen sind. Die börsenrechtliche Geschäftsabwicklung lässt bei der Belieferung nach dem Tag der Hauptversammlung nicht mehr erkennen, ob es sich um den ordnungsgemäßen Bezug dividendenberechtigter Papiere gehandelt hat.

Ausgehend von diesem Informationsstand, dass die bankinternen Abläufe nicht geändert werden können, stellt die vorgeschlagene Gesetzesänderung die einzige Möglichkeit dar, um erhebliche Steuerausfälle zu verhindern. Aus diesen Erwägungen müssen die zivilrechtlichen Bedenken zurücktreten. Der Vorschlag zur gesetzlichen Änderung wird daher befürwortet. Die Ansicht wird von Seiten der OFD Frankfurt³⁴⁷ geteilt.

Votum:

Zustimmung unter Vorbehalt, dass eine bankinterne Ablaufänderung nicht möglich ist.“³⁴⁸

3. Sitzung der Einkommensteuerreferatsleiter Bund und Länder im Oktober 2005

Vom 26. bis 28. Oktober 2005 fand die Sitzung der Einkommensteuerreferatsleiter VI/05 statt. Auf dieser wurde der Vorschlag des Bundesverbands deutscher Banken zur Änderung des Einkommensteuergesetzes unter Tagesordnungspunkt 5 behandelt.

Hinsichtlich des Verlaufs der Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ergibt sich aus der vom Untersuchungsausschuss durchgeführten Beweisaufnahme, dass der Vorschlag des Bundesverbands deutscher Banken durch einen

³⁴⁰ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 1 von 24, S. 56.

³⁴¹ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 1 von 24, S. 56.

³⁴² MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 1 von 24, S. 56.

³⁴³ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 1 von 24, S. 56.

³⁴⁴ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 1 von 24, S. 57.

³⁴⁵ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 1 von 24, S. 57.

³⁴⁶ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 1 von 24, S. 57.

³⁴⁷ Diese Stellungnahme der OFD Frankfurt basierte auf einer Rücksprache mit dem Zeugen *Stephan Rau*. Siehe MAT A-HE-2-1-HMdF S 2401 A-012, Ordner 1 von 24, S. 25 f.

³⁴⁸ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 1 von 24, S. 57.

Vertreter des BMF, *Arnold Ramackers*, vorgestellt wurde, nachdem dieser vorher in die Problematik eingeführt hatte.³⁴⁹ Der Zeuge *Arnold Ramackers* war zu dieser Zeit von der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zum BMF (Referat IV C 1) abgeordnet.

a) Personalie Arnold Ramackers

Der Zeuge *Ramackers* war nach Beendigung seiner Ausbildung zum Volljuristen zunächst in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und später im dortigen Finanzministerium tätig.³⁵⁰ Ab 1. Dezember 1984 war er Richter am FG Düsseldorf.³⁵¹ Neben seiner beruflichen Tätigkeit verfasste er für den von *Littmann, Bitz* und *Pust* herausgegebenen Kommentar zum Einkommensteuerrecht eine Kurzkomentierung zum Investmentsteuergesetz.³⁵²

aa) Abordnung zum Bundesministerium der Finanzen vom 1. April 2004 bis Ende August 2008

Laut Aussage der Zeugen *Arnold Ramackers* und *Michael Gierlich* trafen sich beide im Januar 2004 bei einer Veranstaltung, den Berliner Steuergesprächen.³⁵³ Im Rahmen eines sich zwischen den beiden entwickelnden Gesprächs fragte der Zeuge *Michael Gierlich* den Zeugen *Arnold Ramackers*, ob dieser sich eine Tätigkeit als Referent im BMF vorstellen könne.³⁵⁴ Zu dieser Zeit war der Zeuge *Michael Gierlich* auf der Suche nach einem geeigneten Referenten für sein Referat.³⁵⁵ Nachdem der Zeuge *Arnold Ramackers* nach diesem Treffen sein Interesse an einer solchen Tätigkeit bekundet hatte, wurde er vom 1. April 2004 bis Ende August 2008 zum BMF als Referent abgeordnet und war in dieser Zeit im Referat IV C 1 des Zeugen *Michael Gierlich* beschäftigt.³⁵⁶

bb) Beurlaubung nach Ende der Abordnung bis August 2009

Nach Ende der Abordnung zum BMF war der Zeuge *Arnold Ramackers* bis August 2009 ohne Bezüge beurlaubt, erhielt in dieser Zeit jedoch Geld von verschiedenen Bankenverbänden im etwaigen Umfang seiner vorherigen Bezüge.³⁵⁷ Konkret machte er dazu in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss folgende Angaben:

„Ich habe, nachdem die Abordnung zu Ende war - ich spreche sie hier von mir selber aus an -, dann noch ein Jahr für Herrn Gierlich gearbeitet. Und in dem - - Da war ich ja beurlaubt. Und in der Zeit habe ich von den Bankenverbänden auch etwa im selben Umfang, wie vorher mein Gehalt war, Geld bekommen.“

Auf den Vorhalt, ob er in der Zeit von August 2008 bis 2009 für den Bundesverband deutscher Banken gearbeitet habe, führte der Zeuge aus:

„Nicht nur für den BdB. Also, ich habe praktisch für Herrn Gierlich weitergearbeitet. [...]

³⁴⁹ Siehe Protokoll-Nr. 18 I, S. 81 f. und Protokoll-Nr. 16 I, S. 32 ff.

³⁵⁰ Protokoll-Nr. 18 I, S. 76.

³⁵¹ Protokoll-Nr. 18 I, S. 76.

³⁵² Protokoll-Nr. 18 I, S. 76.

³⁵³ Siehe Protokoll-Nr. 20 I, S. 9 f. und Protokoll-Nr. 18 I, S. 76 f.

³⁵⁴ Siehe Protokoll-Nr. 20 I, S. 9 f. und Protokoll-Nr. 18 I, S. 76 f.

³⁵⁵ Protokoll-Nr. 20 I, S. 9 f.

³⁵⁶ Protokoll-Nr. 18 I, S. 77.

³⁵⁷ Protokoll-Nr. 18 I, S. 78.

*Er hat mich, bis auf die entsendenden Ausschüsse oder sonst was, weitgehend so da weiter mit Investmentsteuerrecht und zwei kleineren Sachen zum Kapitalertragsteuerabzug beschäftigt, nicht aber mit Cum/Ex. Und da habe ich was vom BdB, vom Sparkassenverband, vom Genossenschaftsverband und auch vom BVI bekommen.*³⁵⁸

Auf die Frage, wer formal sein Dienstherr gewesen sei, antwortete der Zeuge: „Keiner.“

Er bestätigte vielmehr, dass er einen Vertrag mit den genannten Verbänden hatte. Zum Inhalt der damaligen Tätigkeit im BMF erklärte er:

*„Aber meistens hat man mir bestimmte Aufträge wie Weiterarbeit an dem Investmentsteuerschreiben oder sonst was erteilt.“*³⁵⁹

Bezahlt worden sei er von drei der fünf kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände, die im Zentralen Kreditausschuss (ZKA, heute: Die Deutsche Kreditwirtschaft – DK) als gemeinsame Interessenvertretung zusammengeschlossen waren, sowie vom Bundesverband Investment und Asset Management (BVI).³⁶⁰

Auf die Frage, welche Aufgaben er in dieser Zeit für den Zeugen Michael Gierlich übernommen habe, antwortete der Zeuge Arnold Ramackers:

*„Da habe ich weiter an der Neufassung des Investmentsteuerschreibens gearbeitet und da Herrn Poppenberg unterstützt, habe auch zweimal an Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaften teilgenommen. Und als wir es dann im Frühsommer 2009 mit den Ländern erörtert haben, hat Herr Poppenberg die allgemeine Einführung gemacht und ich die Einzelformulierung mit den Ländern erörtert, in Würzburg auf der Auswärtssitzung.“*³⁶¹

Darunter seien auch zwei kleinere Sachen beim Kapitalertrag gewesen.³⁶²

Explizit habe er für das BMF und nicht beim BMF gearbeitet.³⁶³ Sein Arbeitsplatz habe sich daher auch nicht im BMF, sondern bei ihm zu Hause befunden, so dass die Kommunikation über das private E-Mail-Konto gelaufen sei.³⁶⁴

Bezahlt worden sei er von den vier Verbänden.³⁶⁵ Dies konkretisierend erklärte er an späterer Stelle:

*„Also, das war alles nur mündlich. Die haben gesagt: „Sie sollen so viel kriegen, mit ein bisschen was für Geschäftsreisen, wie viel Sie vorher verdient hatten“ - und das war jeweils geviertelt -, und haben dann, beginnend beim BVI, die dann bezahlt bzw. vom BdB habe ich, glaube ich, die letzte Hälfte von denen auch noch nicht mal abgerechnet.“*³⁶⁶

Zu den Umständen dieser Bezahlung des Zeugen Arnold Ramackers ergibt sich aus einem Schreiben des Abteilungsleiters Steuerrecht und Rechnungslegung des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken an den Zeugen Arnold Ramackers vom 8. April 2008 Folgendes:

„Hallo Herr Ramackers,

anbei unsere Motive für die angestellten Überlegungen:

³⁵⁸ Protokoll-Nr. 18 I, S. 78.

³⁵⁹ Protokoll-Nr. 18 I, S. 78.

³⁶⁰ Protokoll-Nr. 18 I, S. 87.

³⁶¹ Protokoll-Nr. 18 I, S. 87.

³⁶² Protokoll-Nr. 18 I, S. 87.

³⁶³ Protokoll-Nr. 18 I, S. 87.

³⁶⁴ Protokoll-Nr. 18 I, S. 87.

³⁶⁵ Protokoll-Nr. 18 I, S. 87.

³⁶⁶ Protokoll-Nr. 18 I, S. 88 f.

Der Richter am Finanzgericht Düsseldorf, Herr Ramackers, derzeit abgeordnet an das Bundesfinanzministerium, wird Mitte des Jahres auf eigenen Wunsch für ein Jahr beurlaubt um anschließend in Pension zu gehen. Ein weiterer Mitarbeiter des Kapitalertragsteuerreferates wird ab September Vaterschaftsurlaub nehmen. Die Personalsituation in diesem Referat ist in einer Zeit, in der für die Kreditwirtschaft wichtige Fragen kurzfristig entschieden werden müssen, völlig unzureichend. Die kreditwirtschaftlichen Verbände haben deshalb Überlegungen angestellt, Herrn Ramackers über einen eigenständigen Status (als Sachverständiger) für eine weitere Mitarbeit im BMF zu motivieren. Dies würde aber voraussetzen, dass die kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände die Finanzierung für die Zeit der Tätigkeit von Herrn Ramackers im BMF als Sachverständiger tragen. Die Finanzierung soll nach einem noch zu definierenden Kostenumlageschlüssel zwischen den kreditwirtschaftlichen Verbänden aufgeteilt werden.

Aus Sicht des Unterzeichners handelt es sich hierbei im Interesse unserer Institute um eine sinnvolle Investition, da Herr Ramackers durch sein positives Wirken in der Vergangenheit bereits nachgewiesen hat, dass die Entscheidungsfindung im Finanzministerium erheblich beschleunigt werden kann. Hierdurch sparen die Kreditinstitute bei der Umsetzung Zeit und damit auch Kosten.“³⁶⁷

Der Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands *Georg Fahrenschon* teilte dem Ausschuss am 18. Oktober 2016 im Zusammenhang mit dem Verhältnis zwischen den Verbänden und dem Zeugen *Arnold Ramackers* mit:

„Der DSGVO hat sich im Jahr 2008 mit dem im ZKA im Jahre 2008 federführenden Bundesverband deutscher Banken e.V. (BdB), dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) und dem BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) daraufhin geeinigt, Herrn Ramackers im Zeitraum seiner Beurlaubung mit Gutachtaufträgen zur Abgeltungsteuer zu beauftragen, die auch dem BMF zugänglich sind. Von dem Aufwand von EUR 80.000 zzgl. USt pro Jahr hatte jeder Verband ein Viertel zu tragen. Unser Anteil von EUR 20.000 zzgl. USt (EUR 23.800) wurde uns von Herrn Ramackers mit Rechnung vom 27. Mai 2009 in Rechnung gestellt und vom DSGVO bezahlt. Weitere Rechnungen von Herrn Ramackers an den DSGVO oder Zahlungen des DSGVO an Herrn Ramackers konnten nicht ermittelt werden. Der DSGVO geht daher nach den ihm vorliegenden Unterlagen davon aus, dass der vorgenannte Auftrag im Zeitraum August/September 2009 ausgelaufen ist.“³⁶⁸

Der Zeuge *Michael Gierlich* erklärte zu diesem Komplex in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss, dass der Zeuge *Arnold Ramackers* mit dem Ende seiner Abordnung aus dem BMF ausgeschieden sei.³⁶⁹ Die Zahlungen an den Zeugen seien ihm nicht bekannt gewesen.³⁷⁰ *Arnold Ramackers* habe ihm im Nachhinein gesagt, er habe einen Gutachtervertrag gehabt und für diese Spitzenverbände ein investmentsteuerliches Gutachten schreiben sollen, wozu es aber nicht gekommen sei.³⁷¹ Stattdessen habe er wohl einzelne investmentsteuerrechtliche Fragen bearbeitet.³⁷² Zu diesem Punkt konkretisierte der Zeuge *Michael Gierlich* auf Vorhalt an späterer Stelle:

„Ich meine, es waren 20 000 Euro, die er von diesen vier Bankenverbänden für die Investmentsteuergutachten bekommen sollte.“³⁷³

³⁶⁷ MAT A-VÖB-1-1, Ordner 1 von 1 (entstufte Dokument).

³⁶⁸ MAT A-DSGV-1-2 Anschreiben, S. 2. Die Antwortschreiben des BVI, des BVR und des VÖB auf entsprechende Beweisbeschlüsse des Ausschusses vom 22. September 2016 in Bezug auf Vertragsbeziehungen zwischen den Verbänden und dem Zeugen *Arnold Ramackers* sind als VERTRAULICH eingestuft und können daher hier nicht dargestellt werden.

³⁶⁹ Protokoll-Nr. 20 I, S. 10.

³⁷⁰ Protokoll-Nr. 20 I, S. 11.

³⁷¹ Protokoll-Nr. 20 I, S. 11.

³⁷² Protokoll-Nr. 20 I, S. 11.

³⁷³ Protokoll-Nr. 20 I, S. 34.

Auf die Frage, ob sich die Summe von 20.000 Euro auf einen Monat oder das Jahr bezogen habe, antwortete der Zeuge *Michael Gierlich*:

„Für das Jahr, also insgesamt für die paar Gutachten. So hat er es mir dargestellt. Er sollte eigentlich ein größeres Gutachten erstellen, aber dazu kam es nicht. Da hat er mir hinterher gesagt, das seien dann nur ein paar kleinere Sachen gewesen. Dafür hat er so eine Summe bekommen. So hat er es mir dargestellt.“

Zum Zeitpunkt des Gesprächs führte der Zeuge *Michael Gierlich* aus:

„Als das alles gelaufen war, hat er mir gesagt: Ja, ich habe für die ein paar Gutachten erstellt. Es sollte eigentlich mehr sein, aber es war nicht viel draus entstanden.“³⁷⁴

Die Frage, ob es sich um ein im BMF abgesprochenes Beschäftigungsmodell gehandelt habe, wurde vom Zeugen *Michael Gierlich* klar verneint.³⁷⁵ Allerdings räumte er ein, dass es auch in diesem Beurlaubungszeitraum seitens des Ministeriums Kontakte zum Zeugen *Arnold Ramackers* gab und dieser auch an Besprechungen teilnahm. In seiner Befragung durch den Untersuchungsausschuss führte der Zeuge *Michael Gierlich* dazu konkret aus:

„Aber, wie gesagt, er hat sich in diesen viereinhalb Jahren, wo er bei uns war, einen großen Ruf geschaffen. Er war - was auch die Länder sofort gemerkt hatten - eine absolute Spitzenkraft. Er hat eigentlich diesen Bereich souverän betreut. Und von seinem Naturell her war es so: Er war immer gutmütig und hilfsbereit. Und er hat sich immer gefreut - er war fachlich unheimlich beschlagen -, wenn man ihn fragte, weil er dann - er war vielleicht auch ein bisschen eitel - sein Wissen, seine Potenz unter Beweis stellen konnte. Das hat ihm dann immer geschmeichelt.

Das heißt, ich wusste auch in dem Jahr, wo er dann nicht mehr bei uns war - - Das war überhaupt keine Frage, dass wir sagten: Kannst du das für uns machen? Wir bezahlen dich. - Das war völlig abwegig, völlig abwegig. Vielleicht sage ich - - Jeder Mann oder jede Frau, die sich dem Ende ihres Berufslebens nähert, die ist eigentlich gut beraten, sich ein Hobby zu suchen, ein Steckenpferd zu suchen. Und das war bei Ramackers - er war ja ein Jahr älter als ich - sein Steckenpferd. Der eine hat einen Schrebergarten. Mein ehemaliger Chef, der spielt in einer Jazzband. Bei Herrn Ramackers war es eben das Investmentsteuerrecht. Das hat ihn total ausgefüllt, und das war für ihn ein Anreiz. Man musste ihn überhaupt nicht bitten, dass er für uns arbeitete. Das war für ihn kein Arbeiten; das war Spaß. Und dann haben wir natürlich ihn ab und zu mal intern auch eingeschaltet. [...]

Um vielleicht das noch zu sagen: Das war auch so: Die Länder haben es genauso gesehen. Wir hatten zweimal eine Arbeitsgruppe - Bund-Länder-Arbeitsgruppe Investment - in der Nähe von Bonn. Er war ja in Düsseldorf. Da haben die Länder auch gesagt: Der Ramackers soll kommen. - Er hat sich gefreut und hat da mitgemacht.

Wir hatten wirklich unheimlich wenige Leute, die sich in diesem Bereich auskannten - ich weiß nicht, es ist vielleicht mittlerweile besser; die guten Leute waren immer alle auf der anderen Seite -, ganz wenig Leute auch bei den Ländern - vier, fünf Leute -, die sich wirklich da reingekniet hatten. Und der Ramackers, der war einfach spitze. Der hat uns geholfen.“³⁷⁶

cc) Erneute Tätigkeit für das Bundesministerium der Finanzen im Jahr 2010

Nach dem Ende seiner Beurlaubung trat der Zeuge *Arnold Ramackers* in den Ruhestand. Gleichwohl kam es vom September 2010 bis Dezember 2010 zu einer erneuten Tätigkeit des Zeugen *Arnold Ramackers* für das BMF. Zu den Gründen der dreieinhalbmonatigen

³⁷⁴ Protokoll-Nr. 20 I, S. 38.

³⁷⁵ Protokoll-Nr. 20 I, S. 11.

³⁷⁶ Protokoll-Nr. 20 I, S. 11.

Teilzeitbeschäftigung und den näheren Umständen führte der Zeuge *Michael Gierlich* in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss aus:

„Wir hatten ihn wieder angefordert. Ich meine, Hintergrund waren gewesen diese OGAW-Sachen, also diese aufsichtsrechtlichen Investmentrichtlinien, die ja EU-rechtlich in immer kürzerer Reihenabfolge kamen.[...]“

Irgendwie war da zeitlicher Druck. Das musste auch im nächsten Jahr in Kraft treten, sonst hätte die Abteilung VII Schwierigkeiten bekommen mit der EU-Richtlinie. Und der steuerliche Teil war wieder schwierig, weil teilweise der Fondsbegriff so geändert wurde, dass man das steuerlich gar nicht mehr abgrenzen konnte zu anderen Gebilden. Also, da war dringender Handlungsbedarf. Und der Einzige, der eigentlich in Betracht kam, dies innerhalb von kurzer Zeit zu lösen, war der Ramackers. Ich habe ihn angerufen: Wie ist es, kannst du noch einmal kommen? Ich habe mit Z gesprochen, mit meinem Abteilungsleiter gesprochen. Er war wirklich Feuerwehr.“³⁷⁷

Auf die Frage, welchen Status der Zeuge *Arnold Ramackers* in diesen dreieinhalb Monaten gehabt habe, antwortete der Zeuge *Michael Gierlich*:

„Das ging ja nicht mehr im Wege der Abordnung. Ich meine, das war dann so ein - das hat er mir mal erzählt - kompliziertes Gebilde. Da war die Arbeitszeit und so alles festgelegt. Es war eine Art Arbeitsvertrag, wobei es ja, wenn man eine Pension bekommt - er bekam ja schon Pension -, gewisse Hinzuverdienstgrenzen gibt, sodass dann die Arbeitszeit, die auf dem Papier stand, so gestaltet war, dass seine Pension zusammen mit der Vergütung, die er vom BMF bekam, nicht das potenziell fiktive aktive Gehalt überstieg. Das sind arbeitsrechtliche Sachen - - [...]“

Na ja, das war schon sehr ausgeklügelt. Das wurde natürlich - - Die Arbeitszeit steht erst einmal natürlich auf dem Papier. Aber es war schon so, dass er nicht mehr verdienen konnte, als wenn er noch aktiver Richter gewesen wäre, unterm Strich.“³⁷⁸

Auf die Frage, wo der Zeuge *Arnold Ramackers* jeweils konkret gearbeitet habe, antwortete der Zeuge *Michael Gierlich*:

„[...] ich meine, das war so, dass er auf Dienstreisebasis bei uns war einen gewissen Teil der Zeit und den Rest von zu Hause gearbeitet hat.“³⁷⁹

Anders sei es in der Zeit der Abordnung von 2004 bis 2008 so gewesen:

„In den vier Jahren hatte er eigentlich immer sein Büro in Bonn. Ich hatte ja früher auch mein Büro in Bonn gehabt. Ich hatte auch ein paar Jahre lang zwei Büros gehabt. Da fuhr er noch von Düsseldorf nach Bonn; da hat er sein Büro gehabt, [...] und dann kam er eben auch häufig auf Dienstreisebasis nach Berlin.“³⁸⁰

Der Zeuge *Arnold Ramackers* teilte in seiner Befragung durch den Untersuchungsausschuss zu den Umständen seiner erneuten Tätigkeit im BMF und der geplanten Dauer mit:

„Also, der war nicht so kurz vorgesehen. Es waren zehn Monate vorgesehen, ja, eigentlich. [...]“

Nur, als ich dann mitbekam, dass es schon anstrengend genug war und dann, was da noch dazukommen sollte, habe ich dann, nachdem der Regierungsentwurf fertig war und auch im

³⁷⁷ Protokoll-Nr. 20 I, S. 17.

³⁷⁸ Protokoll-Nr. 20 I, S. 17.

³⁷⁹ Protokoll-Nr. 20 I, S. 18.

³⁸⁰ Protokoll-Nr. 20 I, S. 18.

Kabinett verabschiedet, gesagt: Nein, nein, das geht gesundheitlich nicht. Ich kündige zum 31.12. [...]

*Vorgesehen war wohl die ganze Begleitung durch das Gesetzgebungsverfahren und deshalb auch ein Teilzeitarbeitsvertrag mit dem BMF, um, je nachdem, auch im Ausschuss oder so auftreten zu können.*³⁸¹

Auf die Frage, in welchem Umfang er tätig war, erwiderte der Zeuge *Arnold Ramackers*:

*„Also, es war so auf 65 Prozent der Arbeitszeit und nach quasi Eingangsstufe höherer Dienst nach BAT-Ost berechnet.“*³⁸²

Während der von September bis Dezember 2010 dauernden Beschäftigung im BMF versandte der Zeuge *Arnold Ramackers* den Referentenentwurf des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes einen Tag nach dessen Versendung an die Ressorts, Länder und Verbände, darunter die Kammern und Verbände der beratenden Berufe, am 12. November 2010 per E-Mail von seinem privaten Mail-Account an den Zeugen *Dr. Ulf Johannemann* von der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer.³⁸³

b) Verlauf der Diskussion zu Tagesordnungspunkt 5

Zur Frage, inwieweit der Standpunkt des Landes Nordrhein-Westfalen aus der Stellungnahme vom 18. Oktober 2005 zum Vorschlag des Bundesverbands deutscher Banken diskutiert wurde, erinnerte sich der Zeuge *Christoph Schmitz*, damals Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Sitzung, in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss wie folgt:

„Und wir, also das Land Nordrhein-Westfalen, das Finanzministerium, das Referat V B 2 und mein Referat, haben die Auffassung vertreten, dass die Aktien bei Leerverkäufen nicht gleichzeitig zwei Personen zugerechnet werden können. Also der Leerverkäufer, der jetzt ungedeckt Aktien verkauft - - Also, manchmal gibt es ja so Leerverkäufe, die gedeckt sind, weil dahinter noch irgendwie eine Wertpapierleihe liegt usw. Diese Thematik behandle ich jetzt nicht, sondern die Fälle, wo also jetzt ungedeckt leerverkauft wird. Da haben wir die Auffassung vertreten, die ich also nach wie vor für richtig halte, dass hier der Leerverkäufer kein wirtschaftliches Eigentum an den Aktien haben kann. [...]

Das Problem in dieser Erörterung war, dass die Vertreter des Referates IV C 1 uns die Börsenusancen erläutert haben, also den Ablauf der Geschäfte, die Einbindung von Clearstream in den Geschehensablauf. Und was, glaube ich, wesentlich für meinen Eindruck war: dass man uns den Eindruck oder die Einschätzung des BMF vermittelte, dass natürlich in diesem Zusammenhang fehlerhafte Kapitalertragsteuerbescheinigungen erteilt werden oder erteilt wurden. Nur, eine fehlerhafte Ertragsteuerbescheinigung ist ja in der Welt, und das Problem ist natürlich: Was kann die Finanzverwaltung jetzt hier aus diesem Faktum für Schlüsse ziehen?

Nun ist es wohl so: Also, wenn ich mich recht erinnere, hat die bescheinigende Stelle, wenn sie feststellt, dass eine Bescheinigung fehlerhaft ist, diese Bescheinigung zurückzufordern. Und wenn sie das dann fahrlässig nicht macht oder überhaupt nicht macht, dann gerät sie in die Haftung. Nur, uns wurde dargelegt, dass im Regelfall sich die bescheinigenden Banken exkulpieren können. Das habe ich auch in meinem Vermerk³⁸⁴ da niedergelegt. Und da spielt es letztlich gar keine Rolle, wem jetzt hier das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien zuzurechnen ist - dem Leerverkäufer oder dem Dritten, bei dem er sich nachher die Aktien beschafft -, sondern das Problem ist, dass hier diese Bescheinigungen nicht so ohne Weiteres

³⁸¹ Protokoll-Nr. 18 I, S. 86.

³⁸² Protokoll-Nr. 18 I, S. 86.

³⁸³ MAT A-FBD-2-1, Ordner 1 von 1, S. 547.

³⁸⁴ MAT A-NW-2-1, Ordner 1 von 2, S. 74.

aus der Welt geschafft werden konnten oder jedenfalls weder ein Vorschlag des BMF vorlag noch ein Vorschlag anderer Länder, wie man jetzt mit reinen Mitteln des Verwaltungsvollzuges hier eine Änderung machen könnte.

Das Problem ist ja: Man stellt einen systematischen Fehler bei der Ausstellung der Kapitalertragsteuerbescheinigungen fest. Nur, welchen Schluss zieht man daraus? Kann man, weil 10 Prozent des Volumens der Kapitalertragsteuer fehlerhaft bescheinigt werden - wobei über irgendwelche Größenordnungen überhaupt nicht in dieser Sitzung diskutiert wurde -, da jetzt sagen: „Nein, wir erkennen jetzt überhaupt keine Kapitalertragsteuerbescheinigungen von Banken mehr an“, oder sagen wir: „Wir erkennen Ertragsteuerbescheinigungen von Banken nicht mehr an, die Leerverkäufe tätigen oder die über Depots Leerverkäufe abwickeln“? Es ist ja nicht so, dass jetzt jede Bank in diesem Zeitraum für jedermann den Abschluss von Leerverkäufen angeboten hat. Also, ich hatte 2005 ein Konto, und mir ist nicht erinnerlich, dass man als normaler Inhaber eines Depotkontos Leerverkäufe tätigen konnte. Ich meine auch, irgendwie einen Vermerk oder Beitrag gelesen zu haben, dass das in der Regel nur durch institutionelle Anleger oder Banken oder Broker oder Ähnliches durchgeführt werden konnte.

Also, jedenfalls hatte ich den Eindruck, dass - völlig unabhängig jetzt hier von unserer Diskussion über das wirtschaftliche Eigentum - eben aufgrund des Umstandes, dass hier Kapitalertragsteuerbescheinigungen in der Welt sind, auch wenn sie fehlerhaft sind, aufgrund hier der, ich sage mal, Schutzvorschriften, Gutglaubensvorschriften oder was auch immer, ein Verwaltungsansatz bei den Banken, also durch Regelungen jetzt hier unterhalb gesetzlicher Regelungen nicht Erfolg versprechend war. So erklärt sich hier auch, wenn Sie meinen Vermerk durchlesen, eine gewisse Ratlosigkeit, die ich da zum Ausdruck gebracht habe.“³⁸⁵

Auf die Frage, ob dies der Beweggrund gewesen sei, warum er sich damit abgefunden habe, dass der nordrhein-westfälische Vorschlag in dieser Referatsleitertagung keine Mehrheit fand, erwiderte der Zeuge **Christoph Schmitz**:

„Ja, was heißt „keine Mehrheit“? Also, einmal: Diese Referatsleitergremien haben ja die Funktion, unterhalb allgemeiner Verwaltungsanweisungen, die nach Artikel 108 Absatz 7 des Grundgesetzes durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates ergehen, relativ schnell allgemeine Weisungen herauszugeben, um einen einheitlichen Gesetzgebungsvollzug darzustellen. Also, das beruht ja auf einer Absprache zwischen dem damaligen Vorsitzenden der Landesfinanzkonferenz Wertz, also dem damaligen Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, und dem Bundesfinanzminister der damaligen Zeit, dessen Name mir entfallen ist, um jetzt praktisch einen Disput zwischen den Ländern und dem Bund zu lösen, wonach die Länder ja die Auffassung vertreten haben, dass der Bund allgemeine Weisungen auf dem Gebiet der Gemeinschaftssteuer nicht herausgeben kann, also nicht auf dem Gebiet der Einkommensteuer. So. Abstimmungen in diesem Sinne finden also nur in diesem Bereich statt. Wenn wir uns auf eine gemeinsame Auslegung einigen, wenn wir BMF-Schreiben, also allgemeine Verwaltungsanweisungen unterhalb jetzt der Einkommensteuer-Richtlinien, herausgeben, dann wird abgestimmt, und dann gibt es also insoweit eine Art Selbstbindung, dass also auch die unterlegenen Länder diesen Auffassungen folgen.

Worum es jetzt hier geht, war, dass der Bund mit uns eine gesetzliche Änderung diskutiert hat. Das unterliegt natürlich überhaupt nicht diesen Verwaltungsabsprachen, sondern in der Frage, ob jetzt hier jemand eine Gesetzesinitiative, also ob die Bundesregierung, das Bundesfinanzministerium oder ein Land eine Gesetzesinitiative über den Bundesrat - - oder ob der Bundestag - - das ist natürlich nicht hier von dieser Verwaltungsvereinbarung erfasst.

³⁸⁵ MAT A-NW-2-1, Ordner 1 von 2, S. 74.

Das heißt also, es war jetzt hier eine Dis- - Oder der Bund sagte: „Also, wir können das nur gesetzlich regeln“, und er würde da also jetzt hier insoweit einen Vorstoß machen. Ein Vorschlag des Bundesverbandes der Banken lag vor. Mit dem war das Referat oder Herr Ramackers nicht so ganz zufrieden. Man wollte da, meine ich - - Da wurde von einer Arbeitsgruppe geredet, dass man also auch unter Umständen mit Bankenvertretern zusammen, die also die internen Abläufe besser kennen, dann jetzt hier diesen Gesetzgebungsvorschlag auf den Weg bringen wollte. Das heißt aber nicht, dass ich jetzt oder Nordrhein-Westfalen jetzt die Auffassung aufgegeben hat. Nur, insoweit kam es eben nicht zu einer irgendwie gearteten Regelung im Verwaltungsvollzug, sondern wir haben also da zur Kenntnis genommen oder ich habe zur Kenntnis genommen, dass der Bund gesetzgeberisch tätig ist, und das habe ich dann ja entsprechend vermerkt.

Da war wohl noch eine Diskussion: Andere Länder meinten hier, wir müssten das auch irgendwie anders machen, die Banken müssten da was ändern. Aber ich hatte den Eindruck, dass die Mehrheit meiner Kollegen aus fachlicher Sicht einen gesetzlichen Vorstoß des BMF unterstützen würde. Jedenfalls, der Weg über eine reine Verwaltungsregelung ist zunächst nicht weiterverfolgt worden. [...]³⁸⁶

Soweit ich mich an die Diskussion erinnere, ist also die Frage der Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums nicht explizit diskutiert worden. Das mag damit zusammenhängen, dass unser Schreiben erst am 18.10. an Bund und Länder verschickt wurde. Die Sitzung hat am 26. begonnen. Ich meine - - Ich weiß nicht; der 18. wird wahrscheinlich der Freitag oder der Donnerstag gewesen sein. Und dann ist natürlich die Vorbereitungszeit der Kollegen relativ kurz. Nur, ich sagte ja, dass, nachdem ich mir den Vortrag des BMF da angehört hatte, die Frage der wirtschaftlichen Zuordnung der Aktien eigentlich in dem Sinne ein zweitrangiges Problem ist. Das eigentliche Problem aus meiner Sicht ist jetzt hier die falsch ausgestellte oder die fehlerhaft ausgestellte Kapitalertragsteuerbescheinigung und die Frage, wie man die jetzt aus der Welt bringen kann oder was man machen kann, damit jetzt hier diese falsche Kapitalertragsteuerbescheinigung keine Wirkung entfaltet. Und da ist weder mir noch einem der anderen Kollegen irgendwie ein zielführender Gedanke ad hoc eingefallen.³⁸⁷

Zur Frage, ob auf der Sitzung thematisiert worden sei, dass durch den Gesetzgebungsvorschlag des Bundesverbandes deutscher Banken der Bereich der ausländischen Kreditinstitute nicht erfasst wurde, da sich diesbezüglich aus dem Sitzungsprotokoll nichts ergebe, erklärte der Zeuge *Arnold Ramackers* in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss:

„Doch. Da muss ich vielleicht entgegenhalten: Es war also dann für die Finanzbeamten selbstverständlich, dass wir eine ausländische Institution nicht zum Abzug von deutscher Kapitalertragsteuer verpflichten können.“³⁸⁸

Der Zeuge *Christoph Schmitz* konnte auf den Vorhalt, ob die Problematik durch den Zeugen *Arnold Ramackers* während der Sitzung referiert worden sei, lediglich beisteuern:

„Es war mir aufgefallen. Es wird ja da, glaube ich, an einer Stelle explizit erwähnt, dass der Vorschlag den Inlandsbereich abdeckt. Aber dass man möglicherweise aufgrund der Technik der Zwischenschaltung dieses Dienstleisters Clearstream das Auslandsproblem damit nicht lösen konnte: Das war also latent bewusst. Also, ich kann da nicht sagen, ob jetzt das hier näher diskutiert wurde oder als Mangel da in die Erörterung einbezogen wurde. Also, wenn es eine größere Bedeutung gehabt hätte, hätte ich da vielleicht noch irgendeinen Erinnerungsschatten, aber [...] das habe ich nicht.“³⁸⁹

³⁸⁶ Protokoll-Nr. 16 I, S. 34-36.

³⁸⁷ Protokoll-Nr. 16 I, S. 36.

³⁸⁸ Protokoll-Nr. 18 I, S. 83.

³⁸⁹ Protokoll-Nr. 16 I, S. 45.

Die weiteren zu dieser Sitzung vom Untersuchungsausschuss angehörten Zeugen, *Dietrich Weilbach*, Teilnehmer für das Land Baden-Württemberg³⁹⁰, *Dr. Michael Schwenke*, Teilnehmer für das Land Bayern³⁹¹, und *Rudolf Seibert*, Teilnehmer für das Land Hessen³⁹², hatten keine konkreten Erinnerungen mehr an den Verlauf der Sitzung.

In der Sitzungsniederschrift vom 19. Dezember 2005 wird dazu ausgeführt:

„Die Vertreter des BMF schilderten in Grundzügen den Verfahrensablauf bei dem Verkauf von Anteilen am Bestand von Aktien in Girosammelverwahrung. Es gehöre zu den Börsengepflogenheiten, dass der Käufer bereits mit Erteilung des Kaufauftrags als wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien behandelt werde. Zur Zeit komme es vor, dass in größerem Umfang Dividenden gutgeschrieben und der Einbehalt von Kapitalertragsteuer bescheinigt als Dividenden ausgeschüttet und Kapitalertragsteuer von der Aktiengesellschaft einbehalten wurde. In dem Verfahren der Clearstream AG würden nur Nettobeträge verrechnet und folglich von der Bank des Leerverkäufers auch nur ein Betrag in Höhe der „Nettodividende“ zurückgefordert.

Nach eingehender Diskussion teilten die Länder einmütig die Einschätzung des BMF, dass die Aufkommensminderung durch Anrechnung nicht einbehaltener Kapitalertragsteuer durch gesetzgeberische Maßnahmen verhindert werden müsse. Dabei schließe die vom Bundesverband deutscher Banken vorgeschlagene Gesetzesergänzung aus, dass Kapitalertragsteuer in größerem Umfange angerechnet werde, als sie abgeführt worden sei. Es solle jedoch versucht werden, die notwendigen Gesetzesänderungen gegenüber dem Vorschlag deutlich zu vermindern.“³⁹³

4. Formulierungshilfen eines Entwurfes für das Jahressteuergesetz 2007

Nachdem auf der Sitzung der Einkommensteuerreferatsleiter VI/05 Einigkeit darüber erzielt worden war, auf der Grundlage des Vorschlags des Bundesverbands deutscher Banken zur Vermeidung von Steuerausfällen entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen³⁹⁴, versandte das BMF, Referat IV C 1, mit E-Mail vom 29. November 2005 an die obersten Finanzbehörden der Länder eine diesbezügliche Formulierungshilfe und bat um Stellungnahmen dazu bis zum 6. Januar 2006.³⁹⁵ Außerdem wurde die Formulierungshilfe dem Bundesverband deutscher Banken und den übrigen Bankenverbänden, die zwischenzeitlich vom Bundesverband deutscher Banken über den Gesetzesvorschlag informiert worden waren und sich diesem angeschlossen hatten, zur Kenntnis gebracht.

a) Reaktion der Länder

Zum Vorschlag des BMF, die Dividendenkompensation als „künstliche Dividende“ der Kapitalertragsteuer zu unterwerfen, regten Schleswig-Holstein und weitere Länder Konkretisierungen an.³⁹⁶

Nordrhein-Westfalen schloss sich diesen Änderungen an, bat um Prüfung der Folgeänderungen und erklärte die Regelungen insgesamt für ausreichend.³⁹⁷

Das Land Hessen reagierte auf dieses Schreiben des BMF zunächst mit Schreiben des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 5. Januar 2006.³⁹⁸ In diesem Schreiben wurde u. a. angeregt, in § 20 Absatz 1 EStG abweichend vom Vorschlag des BMF eine Nummer 1a für die Erfassung der Dividendenkompensation aufzunehmen. Es handele sich um eigenständige Einnahmen an Stelle der Dividende. Ferner wurde

³⁹⁰ Protokoll-Nr. 16 I, S. 21 ff.

³⁹¹ Protokoll-Nr. 16 I, S. 12 ff.

³⁹² Protokoll-Nr. 16 I, S. 4 ff.

³⁹³ MAT A-BMF-5, Ordner 4 von 8, S. 30.

³⁹⁴ MAT A-BMF-5, Ordner 1 von 8, S. 5 ff.

³⁹⁵ MAT A-BMF-5, Ordner 4 von 8, S. 19 ff.

³⁹⁶ MAT A-BMF-5, Ordner 4 von 8, S. 32 ff.

³⁹⁷ MAT A-BMF-5, Ordner 4 von 8, S. 52 ff.

³⁹⁸ MAT A-BMF-5, Ordner 4 von 8, S. 40 f.

Kritik am Begriff der „künstlichen Dividende“ geäußert. Dieser sei weder dem Aktienmarkt, noch der Bankenpraxis oder der Jurisprudenz als Rechtsbegriff bekannt.³⁹⁹ Zudem wurde die Beschränkung auf Börsengeschäfte beanstandet und die Erweiterung auf OTC-Geschäfte angeraten.⁴⁰⁰ Wegen der weiteren Kritik wird auf das Schreiben verwiesen, das eine Stellungnahme des Zeugen *Stephan Rau* vom 4. Januar 2006 gegenüber dem Hessischen Finanzministerium wiedergibt, die der Zeuge *Stephan Rau* dem Zeugen *Michael Gierlich* am 3. Februar 2006 nochmals direkt übermittelte.⁴⁰¹

Am Vortag hatte der Zeuge *Michael Gierlich* ihm nach einem Telefonat eine überarbeitete Formulierungshilfe vom 1. Februar 2006 nebst der Stellungnahme der Verbände der Kreditwirtschaft vom 23. Januar 2006 zur Rückäußerung übersandt.⁴⁰² Die Stellungnahme des Zeugen *Stephan Rau* zu dieser Neufassung vom 6. Februar 2006 übersandte das Hessische Finanzministerium dem BMF am 22. Februar 2006. Sie wurde ausdrücklich als persönliche Meinung bezeichnet, die aus terminlichen Gründen noch nicht geprüft und deshalb auch nicht autorisiert sei.⁴⁰³

In dieser Stellungnahme⁴⁰⁴ verwies der Zeuge *Stephan Rau* auf damalige Revisionsverfahren von Nordrhein-Westfalen und Hessen zur Rechtsprechung zum Dividendenstripping, namentlich dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Dezember 1999. Er schlug vor, die Notwendigkeit der gesetzlichen Änderung deshalb mit den unterschiedlichen Regulierungspraktiken von Wertpapierhandel und Wertpapierabwicklung in der Kreditwirtschaft zu begründen. Er regte weiterhin an, den Ausgang der Revisionsverfahren abzuwarten, obwohl er mit dem Unterliegen der Finanzverwaltung rechnete. In diesem Fall seien die geplanten Vorschriften notwendig.

Um sämtliche einschlägigen Sachverhalte zu erfassen, schlug er folgende Gesetzesformulierung vor, die er in § 20 EStG methodisch als Absatz 1a einfügen wollte:

*„Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören außerdem Einnahmen, die an Stelle der in Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 genannten Bezüge gezahlt werden, wenn die Aktien über den Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses hinaus mit Dividendenberechtigung erworben, jedoch ohne Dividendenanspruch geliefert werden.“*⁴⁰⁵

Der Zeuge *Stephan Rau* führte in seiner Vernehmung dazu aus:

„[...] und ich bin eigentlich erst im Jahr 2006 - - ist mal das Ministerium an mich herangetreten. Das war, als eigentlich schon der erste Referentenentwurf da war. Und da habe ich dann auch mal zwei Vermerke geschrieben, die so etwa in die Richtung gingen: Also, ich halte - - Vom Grunde her halte ich es eigentlich für kontraproduktiv, das jetzt einzubauen; denn wir führen ja noch die Revisionen, und wenn wir die gewinnen, brauchen wir das nicht. Wenn ihr wirklich aber glaubt, ihr braucht eine Vorschrift, die ja irgend noch so eine - - Denn das war ja nur vorgesehen: Es sollte jetzt Kapitalertragsteuer festgesetzt werden, und das war es. Ansonsten sollte der ganze Markt ja so bleiben, wie es ist. Das war so eine kleine Sicherheit: Wenn eine Bank so was sieht, dann soll sie von mir aus die Möglichkeit haben, da noch mal eine zusätzliche Steuer anzumelden. Man hat ja - - Die Praxis hat ja gezeigt: Es hat nichts gebracht. Das Steueraufkommen aus dieser Vorschrift liegt ja in der Nähe von null in den ganzen Jahren.

Und dann habe ich gesagt: Wenn ihr aber wirklich glaubt, das so machen zu können, dann vermischt bitte nicht diese Besteuerung mit der Besteuerung der Dividende - ich hatte vorgeschlagen, das Ganze nicht in den § 20 Absatz 1 Nummer 1 aufzunehmen, wo es dann auch gelandet ist -, sondern macht unten einen Absatz 1a; schreibt das da rein, dass das räumlich

³⁹⁹ MAT A-BMF-5, Ordner 4 von 8, S. 41.

⁴⁰⁰ MAT A-BMF-5, Ordner 4 von 8, S. 41.

⁴⁰¹ MAT A-BMF-5, Ordner 4 von 8, S. 69 ff.

⁴⁰² MAT A-HE-2-1-HdMF S 2401 A-012, Ordner 1 von 24, S. 142.

⁴⁰³ MAT A-HE-2-1-HdMF S 2401 A-012, Ordner 1 von 24, S. 154.

⁴⁰⁴ MAT A-BMF-5, Ordner 4 von 8, S. 82 ff.

⁴⁰⁵ MAT A-BMF-5, Ordner 4 von 8, S. 85.

getrennt ist, dass wir keine Problematik bekommen, dass man da anfängt, diese Sphären zu vermischen.

Die ausländische Verwahrung, die hatte ich so richtig dicke auch noch nicht auf dem Schirm, weil das war ja auch bedingt durch die Fusion von Clearstream Banking Luxemburg mit Cedel. Erst da kamen ja dann im massiven Maße auch die europäischen Banken dazu. Und ich hätte mir auch nie vorstellen können, dass jetzt so eine geballte Phalanx sich dann über diesen ausländischen Stellen bilden wird. Aber ich war ja eigentlich der Auffassung: Es ist nicht gelungen. Aber ich bin schon der Auffassung - das hat ja auch das hessische Finanzgericht bestätigt -: Man kann aus diesem Gesetz so keine doppelte Anrechnung ableiten. Aber es ist natürlich schwer gewesen, überhaupt erst mal diese Sachverhalte zu ermitteln, um zu sagen: So, jetzt habe ich ein Indiz für den Leerverkauf. - Das war das Problem.⁴⁰⁶

Und an folgender Stelle auf die Frage, warum die Weiterleitung vom hessischen Finanzministerium an das BMF eher als nicht autorisierte persönliche Stellungnahme erfolgte, bekundete der Zeuge *Stephan Rau*:

„Ja gut, da war es natürlich auch so. Das war eine relativ formlose Sache. Das Ministerium hat mir etwas gegeben, und per E Mail habe ich dann da darauf geantwortet. Das wurde nicht formell über- - Auf dem Dienstweg hätte es ja sein müssen: Es hätte eine Berichtsaufforderung vom Ministerium über die Oberfinanzdirektion an mich ergehen müssen. Das war eine kurze - - Das Ministerium wollte was von mir wissen. Ich habe mich entsprechend positioniert, und dann war ich auch wieder draußen aus der Sache. Dann war es Sache des hessischen Finanzministeriums, ob es das zu seiner eigenen Sache macht oder ob es sagt: Das ist lediglich ein Prüfer; der hat diese Auffassung. Schaut euch das mal an!⁴⁰⁷

Auf die Frage, wie man mit den Vorschlägen von Herrn *Stephan Rau* seitens des BMF verfahren sei, erklärte der Zeuge *Michael Gierlich* in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss:

„Ich weiß nur so ganz dunkel, als wir so E-Mails von Herrn Rau bekamen, dass ich dann - - Es ist ja nicht ganz gewöhnlich, dass ein Mitarbeiter einer Landesfinanzverwaltung sich direkt an das Bundesfinanzministerium wendet. Ich weiß nicht mehr, bei welcher Gelegenheit ich dann angerufen hatte in Hessen und sagte: Hier, der Herr Rau schreibt uns da. Können Sie das mal bitte erklären, was das für einen Hintergrund hat? - Und dann meine ich auch, dass mir mal gesagt wurde: Ja, der Herr Rau, der hat eben eigene Ansichten; das sind nicht immer die des Ministeriums. - Aber das ist nur ganz dunkel bei mir so im Hinterkopf hängen geblieben, was natürlich heißt: Wir gehen auf seine Ideen ein, diskutieren die, aber wenn es zur Abstimmung kommt, zur Entscheidung kommt, dann entscheiden die 16 Länderfinanzminister und nicht ein Angehöriger eines Finanzministeriums. Wenn es um eine Abstimmung geht, sieht die Sache anders aus.⁴⁰⁸

Neben den E-Mails versuchte der Zeuge *Stephan Rau*, seine Vorschläge zur beabsichtigten Gesetzesänderung auch mündlich im BMF vorzustellen. Dazu sagte er:

„Aber es war ja diese Zeit, in der das Gesetz in der Bearbeitung war. Und ich war zu dieser Zeit in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe hier in Berlin. Die hatte mit Cum/Ex nichts zu tun; es war Betriebsstättenbesteuerung. Da war ich für die Banken Vertreter Hessens. Und wir waren damals in der Mauerstraße. Wir waren genau noch in dieser schwebenden Situation, die ich vorhin geschildert hatte. Das Verfahren, die Revisionsverfahren wurden noch betrieben. Ich war mit der ganzen Sache nicht einverstanden. Und da bekam ich von meinem Ministerium die Genehmigung, einfach mal, wenn Pause ist in meiner Sitzung - wir waren im gleichen Haus - - kann ich ja mal rübergehen und versuchen, mit dem Referatsleiter, also Herrn Gierlich, zu sprechen, um mal auf dem direkten Wege meine Sichtweise zu übermitteln.

⁴⁰⁶ Protokoll-Nr. 18 I, S. 10 f.

⁴⁰⁷ Protokoll-Nr. 18 I, S. 11.

⁴⁰⁸ Protokoll-Nr. 20 I, S. 40.

Das habe ich etwa dreimal gemacht. Ich bin allerdings nie zu Gierlich gelangt, sondern ich bin bei Ramackers gelandet.

Na ja, Ramackers hat sich das alles angehört, was ich zu sagen hatte, und hat gesagt: Ist in Ordnung, ich werde es ihm weitergeben. - Und das war eigentlich schon alles.⁴⁰⁹

Und an späterer Stelle:

„Ich erzählte ja vorhin, dass ich in dieser Bund-Länder-Arbeitsgruppe in Berlin war und dann mal Kontakt gesucht habe für ein kurzes Gespräch. Und dann traf ich - zwei- oder dreimal war das - Ramackers. Mit ihm habe ich darüber gesprochen. Ich nehme an, dass wir auch darüber gesprochen haben. Er hat mir auch zugehört. Es waren angenehme Gespräche mit Herrn Ramackers. Ich sagte dann: Okay, ich habe meinen Part gebracht. Jetzt muss Berlin selbst sehen, was sie machen.

Wie jetzt die Kommunikation Ramackers und Gierlich war, das kann ich nicht beschreiben.⁴¹⁰

In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss wurde der Zeuge *Arnold Ramackers* gefragt, ob er den Inhalt der Gespräche mit dem Zeugen *Rau* an den Zeugen *Michael Gierlich* weitergeleitet habe, was vom Zeugen *Arnold Ramackers* bejaht wurde.⁴¹¹

Im Hinblick auf eine unmittelbare Kommunikation in dieser Angelegenheit mit dem Zeugen *Michael Gierlich* berichtete der Zeuge *Stephan Rau* dem Untersuchungsausschuss:

„Ich habe einmal mit Gierlich telefoniert, ja, mit der Genehmigung meines Ministeriums, und da sagte Gierlich nur den Satz: Wir machen keinen Absatz 1a. Punkt.⁴¹²

Und auf Nachfrage:

„Gierlich sagte dann - - Mein Vorschlag war ja, diese Regelung - - wenn wir sie schon aufnehmen müssten - ich war nicht dafür, dann separieren wir sie von der - in Ausführungszeichen - „Normalbesteuerung“, stellen sie runter, damit es eben nicht diese Verknüpfungen gibt.

Der Bankenverband hatte das auch separiert. Der hatte es im Absatz 1 Nummer 1a. Da habe ich gesagt: Nehmen wir es noch weiter runter, nehmen wir es in 1a; dann steht es da drin. Und dann tut es niemandem weh. - Aber Gierlich wollte das nicht⁴¹³.

b) Reaktion der Bankenverbände

Die Bankenverbände reagierten auf die vom BMF zugeleitete Formulierungshilfe vom 29. November 2005 zunächst mit Schreiben vom 23. Januar 2006.⁴¹⁴ In diesem Schreiben regen die Bankenverbände einige Änderungen an. Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben verwiesen.

Am 25. Januar 2006 fand auf telefonische Bitte des Zeugen *Michael Gierlich* vom 11. Januar 2006⁴¹⁵ eine Besprechung zwischen Vertretern der Bankenverbände und Angehörigen des BMF in den Räumlichkeiten des BMF zum Thema „manufactured dividends“ statt.⁴¹⁶ Dabei wurden die Anmerkungen der Kreditwirtschaft sowie die Vorschläge des Zeugen *Stephan Rau* näher erörtert.⁴¹⁷

⁴⁰⁹ Protokoll-Nr. 18 I, S. 22.

⁴¹⁰ Protokoll-Nr. 18 I, S. 28.

⁴¹¹ Protokoll-Nr. 18 I, S. 94.

⁴¹² Protokoll-Nr. 18 I, S. 28.

⁴¹³ Protokoll-Nr. 18 I, S. 28.

⁴¹⁴ MAT A-BMF-3, Ordner 8 von 8, S. 59 ff.

⁴¹⁵ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 3 von 11, S. 57.

⁴¹⁶ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 3 von 11, S. 49 f.

⁴¹⁷ MAT A-BMF-5, Ordner 4 von 8, S. 69.

Auf Grundlage der Stellungnahme der Länder und Verbände überarbeitete das BMF am 1. Februar 2006 die Formulierungshilfe. Die Neufassung übersandte der Zeuge *Michael Gierlich* am Folgetag dem Zeugen *Stephan Rau* und dem Bundesverband deutscher Banken⁴¹⁸, deren Anmerkungen er jeweils nur teilweise berücksichtigte, zur nochmaligen Prüfung.

15 Minuten nach der vom Zeugen *Michael Gierlich* an den Zeugen *Wolfgang Skorpel* gesandten E-Mail leitete der Zeuge *Wolfgang Skorpel* die E-Mail an den Steuerkreis des Bundesverbands deutscher Banken weiter und formulierte hinzu:

„[...] anbei die überarbeitete Fassung des Gesetzentwurfs zur Regelung künstlicher Dividenden nebst Begründung, die uns Herr Gierlich mit der Bitte um "Gegenlesen" zur Verfügung gestellt hat. Erst nach unserer Stellungnahme will er den neuen Entwurf an die Länder schicken. Für Ihre Anmerkungen wären wir Ihnen daher dankbar. [...]“⁴¹⁹

Wie der Zeuge *Stephan Rau* schlugen die Verbände der Kreditwirtschaft mit Schreiben vom 22. Februar 2006 weitere Änderungen vor:

„Zu 1: In § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 (neu) EStG sollte die Einschränkung „in zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss“ gestrichen werden.

Abgesehen davon, dass eine solche „zeitliche Nähe“ eine nur schwerlich präzisierbare Voraussetzung darstellen würde, kommt es auf dieses Kriterium unseres Erachtens auch gar nicht an. Entscheidend ist, dass Aktien mit Dividendenberechtigung veräußert, jedoch ohne Dividendenanspruch geliefert werden.

Die geplante Regelung muss daher unseres Erachtens auch dann anwendbar sein, wenn z.B. Aktien per Termin cum Dividende veräußert werden, die vereinbarte Erfüllung cum Dividende jedoch — aus welchen Gründen auch immer — unterbleibt, so dass nur eine Lieferung ex Dividende erfolgt. Wenn in diesen Fällen der Erwerber die Stücke z. B. cum Dividende weiter veräußert, kommt es auch hier zu Doppelabrechnungen (Dividenden und Steuerbescheinigung). Es entsteht somit die gleiche Problematik wie bei Kassageschäften. Eine andere Behandlung könnte Anlass für gezielte Umgehungsgeschäfte bieten.

Zur Einzelbegründung zu Nr. 1 (Seite 5 f):

1. Wir schlagen vor, im zweiten Absatz die Sätze 3 und 4 wie folgt zu ändern:

„Es handelt sich nicht um einen sonstigen Bezug aus der Aktie selbst, sondern um eigenständige Einnahmen an Stelle der Dividende. Mit dem Begriff „künstliche Dividende“ wird zum Ausdruck gebracht, dass für die steuerliche Behandlung dieser Kompensationszahlungen die gleichen Regeln gelten wie für Dividenden aus Aktien, d. h. Behandlung ...“.

Mit diesem Formulierungsvorschlag ist keine inhaltliche Änderung, sondern lediglich eine Klarstellung beabsichtigt.

2. Wir regen an, Abs. 3 Satz 1 etwa wie folgt zu fassen:

„Bei den zu regelnden Verkaufsfällen handelt es sich in der Praxis meist um so genannte Leerverkäufe.“

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung unter Berücksichtigung unseres Petitions zu Nr. 1.

Zur Begründung zu Nr. 2:

⁴¹⁸ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 3 von 11, S. 7.

⁴¹⁹ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 3 von 11, S. 7ff.

Wir schlagen vor, in Satz 1 der Begründung zu Nr. 2 die Worte „aus einem Leerverkauf“ zur Vermeidung von Missverständnissen zu streichen, da unter den Regelungsbereich — wie zuvor zutreffend von Ihnen beschrieben — insbesondere auch so genannte Fails fallen.“⁴²⁰

5. Referentenentwurf Jahressteuergesetz 2007

Auf Basis der ergänzenden Stellungnahmen des Zeugen *Stephan Rau* und des Bundesverbands deutscher Banken überarbeitete das BMF den Wortlaut und die Einzelbegründung der Neuregelung im März 2006 nochmals. Betont wurde, dass die Dividendenkompensation kein Bezug aus der Aktie selbst ist, sondern eine eigenständige Einnahme an Stelle der Dividende.

Am 27. März 2006 wurde schließlich der Rohentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007 in den ministeriellen Mitzeichnungsgang gegeben.⁴²¹

Am 3. Juli 2006 lag der Referentenentwurf des JStG 2007 vor und wurde in die Abstimmung innerhalb des BMF gegeben.⁴²²

Am 11. Juli 2006 übersandte das BMF den Referentenentwurf des JStG 2007 – wie nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorgesehen – den Ressorts, den Ländern und den Verbänden zur Stellungnahme. Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Hessen äußerten sich nochmals zur Besteuerung der Dividendenkompensation.⁴²³ Anders als zuvor der Zeuge *Stephan Rau* forderte Hessen nicht, die Entscheidung der Revisionsverfahren abzuwarten.⁴²⁴ An dessen Überlegungen anknüpfend wurde lediglich eine Ergänzung der Gesetzesbegründung zur Belieferung mit Aktien aus Wertpapierdarlehen vorgeschlagen, die das BMF vornahm. Die Bankenverbände äußerten sich mit Schreiben vom 25. Juli 2006 zum Referentenentwurf des JStG 2007 und verwiesen hinsichtlich der „manufactured dividends“ erneut darauf, dass sich die Regelung auf das Inland bezieht.⁴²⁵

Am 23. August 2006 beschloss das Kabinett den Regierungsentwurf des JStG 2007.

II. Inhalt der Neuregelungen

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum JStG 2007 auf der BT-Drs. 16/2712 wurde vom Deutschen Bundestag in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, BT-Drs. 16/3325, am 9. November 2006 verabschiedet. Der Bundesrat stimmte dem Gesetz am 24. November 2006, Bundesrats-Drucksache 835/06, zu.

Wesentlicher Inhalt der Neuregelung in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand war, dass ab dem 1. Januar 2007 nach § 20 Absatz 1 EStG sowie den flankierenden Regelungen im EStG Dividendenkompensationszahlungen den Dividendenzahlungen gleichgestellt wurden und für die Dividendenkompensationszahlungen eine Besteuerung wie für Dividendenzahlungen eingeführt wurde. Zum Steuerabzug wurden im Fall von Kompensationszahlungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG inländische Banken und Finanzdienstleister als „ausführendes Kreditinstitut“ verpflichtet.

III. Gesetzesbegründung

Mit dieser Neuregelung sollten bei Aktiengeschäften um den Dividendenstichtag herum mögliche Steuerausfälle durch mehrfaches Ausstellen von Steuerbescheinigungen, auf deren Grundlage Steuerpflichtige Steuerrückerstattungen geltend machen konnten, obwohl tatsächlich nur einmal die entsprechende Steuer abgeführt worden war, vermieden werden. Insbesondere sollten davon auch die sog. Leerverkaufsfälle erfasst werden.

⁴²⁰ MAT A-BMF-3, Ordner 8 von 8, S. 75 ff.

⁴²¹ MAT A-BMF-5, Ordner 4 von 8, S. 122 ff.

⁴²² MAT A-BMF-5, Ordner 4 von 8, S. 268 ff und 444 ff.

⁴²³ MAT A-BMF-5, Ordner 5 von 8, S. 80 ff.

⁴²⁴ MAT A-BMF-5, Ordner 5 von 8, S. 90.

⁴²⁵ MAT A-BMF-4, Ordner 1 von 3, S. 30.

Im Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung heißt es dazu:

„Die Maßnahme dient der Verringerung von Steuerausfällen, die derzeit bei der Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss dadurch entstehen, dass Kapitalertragsteuer bescheinigt wird, die nicht abgeführt wurde. Es handelt sich in der Praxis meistens um sog. Leerverkäufe.“⁴²⁶

Im Besonderen Teil der Begründung wird dazu ausgeführt:

„Die Regelung dient der Verringerung von Steuerausfällen, die derzeit bei der Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss dadurch entstehen, dass Kapitalertragsteuer bescheinigt wird, die nicht abgeführt wurde. In der Praxis haben sich Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Aktiengeschäften ergeben, die vor dem Gewinnverteilungsbeschluss abgeschlossen, aber erst danach erfüllt werden. Mit der Regelung wird für solche Geschäfte eine einheitliche, den internationalen Gepflogenheiten entsprechende Verfahrensregelung festgelegt, die eine eindeutige Zurechnung der Aktien nach den deutschen steuerrechtlichen und wertpapierrechtlichen Vorschriften sicherstellt und den abwicklungstechnischen Erfordernissen Rechnung trägt. Bei einer solchen allgemein für Aktiengeschäfte in zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss geltenden Zurechnungsregelung ist von Folgendem auszugehen:

- Eine eindeutige Zuordnung der Aktien lässt sich unter Berücksichtigung der organisatorischen Gegebenheiten nur anhand der Verhältnisse am Schlusstag (Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags) vornehmen.

- Grundlage für die Zurechnung von Aktien, die bis zum Tag des Gewinnverteilungsbeschlusses (einschließlich) erworben, aber entsprechend den nationalen und internationalen Börsenansätzen erst nach diesem Termin geliefert werden, sind die Börsenbedingungen. In Übereinstimmung mit den internationalen Regelungen sehen die Börsenbedingungen vor, dass die Aktien dem Erwerber mit allen zum Zeitpunkt des schuldrechtlichen Geschäftsabschlusses bestehenden Rechten und Pflichten zustehen. Diese Bestimmung ist integraler Bestandteil des von den Banken mit dem Kunden abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages; die Banken sind mithin auch vertraglich ihren Kunden gegenüber verpflichtet, den Käufer so zu stellen, als habe er das Eigentum an den Aktien bereits zum Abschlusszeitpunkt des Verpflichtungsgeschäftes an der Börse erworben. Dem entspricht die Erwartungshaltung des Käufers, bei Abschluss eines Kaufes bis zum Tag des Gewinnverteilungsbeschlusses die Aktien einschließlich der Dividende und der mit ihr verbundenen Steueranrechnungsansprüche zu erhalten. Auch der Verkäufer hat die Absicht, eine so ausgestattete Aktie zu liefern. Ihren objektiven Ausdruck findet die Erwartungshaltung im Börsenpreis, der erst am Tag nach dem Gewinnverteilungsbeschluss um den Betrag der Bruttodividende vermindert wird (Abschlagstag).

- Nach den wertpapier- und börsenrechtlichen Regelungen, die die objektiven Gegebenheiten des Marktes und die Erwartungshaltung der Marktteilnehmer zum Ausdruck bringen, ist der Käufer als derjenige anzusehen, der vom Zeitpunkt des Kaufabschlusses allein an den wirtschaftlichen Chancen und Risiken partizipieren soll.

- Aus diesen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten folgt für die steuerrechtliche Qualifizierung, dass der Erwerber der Aktien als wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des § 39 AO zu behandeln ist mit der Folge, dass ihm die Wertpapiere steuerrechtlich zuzuordnen sind. Dementsprechend erhält er auf den erworbenen Aktienbestand eine Gutschrift in Höhe der Nettodividende (Bruttodividende nach Abzug der Kapitalertragsteuer). Wenn für ihn das Kapitalertragsteuer-Erstattungsverfahren durchgeführt wird, erhält er eine Gutschrift in Höhe der Bruttodividende. Nach diesen Regelungen wird in der Praxis verfahren. [...]

⁴²⁶ BT-Drs. 16/2712, S. 38.

In dem Sonderfall eines sogenannten Leerverkaufs, bei dem der Verkäufer die Aktien selbst erst beschaffen muss und der Erwerb dieser Wertpapiere durch den Veräußerer erst zu einem Zeitpunkt möglich ist, in dem bereits der Dividendenabschlag vorgenommen wurde, ist der betreffende Aktienbestand im Zeitpunkt der Dividendenzahlung noch im rechtlichen Eigentum eines Dritten, dem seinerseits auch die Dividende und der damit verbundene Kapitalertragsteuer Anrechnungsanspruch als rechlichem Eigentümer der Aktien zustehen. Deshalb sind in diesem Fall zusätzliche Regelungen notwendig, um dem Fiskus die Kapitalertragsteuer betragsmäßig zur Verfügung zu stellen, die dem Anrechnungsanspruch entspricht, der dem Aktienerwerber als wirtschaftlichem Eigentümer und Dividendenbezieher zusteht.

Die vorstehend geschilderte Praxis bewirkt, dass bei der Summe der Aktionäre ein höheres Dividendenvolumen bescheinigt und steuerlich berücksichtigt wird, als von der Aktiengesellschaft tatsächlich ausgeschüttet wurde. Dieses Ergebnis ist insbesondere bei Girosammelverwahrung der Aktien und angesichts der Börsenrisiken nicht zu vermeiden. Um die Differenz zwischen den von der Aktiengesellschaft ausgeschütteten und den Depotinhabern gutgeschriebenen Dividenden auszugleichen, behilft sich die Wertpapierpraxis damit, dass alle Erwerber in vollem Umfang als Bezieher der Dividende behandelt werden, sich die Clearstream AG aber einen Betrag in Höhe der Nettodividende vom Kreditinstitut des Leerverkäufers erstatten lässt, das seinerseits diesen mit dieser Summe belastet.

Zusätzlich wird im Rahmen der augenblicklichen Praxis auch der Einbehalt von Kapitalertragsteuer in einem Umfang bescheinigt, der ebenfalls über die tatsächlich von der Aktiengesellschaft abgeführte Summe hinausgeht. Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen die negativen Auswirkungen auf das Steueraufkommen insoweit verringert werden, als das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut des Leerverkäufers zur Abführung von Kapitalertragsteuer verpflichtet wird. Zusammen mit der nach den allgemeinen Vorschriften von der Aktiengesellschaft abgeführten Kapitalertragsteuer soll so viel Quellensteuer erhoben werden, wie bei den Anteilseignern später steuerlich berücksichtigt wird. [...]"

Dieser Teil der Gesetzesbegründung ist weitgehend identisch mit den Ausführungen im Schreiben des Bundesverbands deutscher Banken vom 20. Dezember 2002. Auf den dortigen Hinweis, dass über ausländische Banken oder Verwahrstellen vorgenommene Leerverkäufe nicht erfassbar seien, da diese Institute nicht zur Einbehaltung und Abführung der deutschen Kapitalertragsteuer verpflichtet werden können, wird nicht eingegangen.

Dagegen ist die nachfolgende Einzelbegründung der Neuregelung in § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG das Ergebnis der intensiven Abstimmung mit den Ländern und Verbänden:

„Im Einzelnen

Der neue Satz 4 bestimmt, dass die dort näher umschriebenen Einnahmen mit den anderen Dividenden gleichgestellt werden. Die Regelung ist Grundlage für den Kapitalertragsteuerabzug.

In der Sache handelt es sich nicht um die vom Emittenten gezahlte Dividende, sondern um eine Zahlung des Verkäufers zum Ausgleich dafür, dass er dem Erwerber neben der Aktie nicht auch den zwischenzeitlich entstandenen Anspruch auf Auszahlung der Dividende vermittelt (Dividendenkompensation). Es geht nicht um einen sonstigen Bezug aus der Aktie selbst, sondern um eigenständige Einnahmen an Stelle der Dividende. Für die steuerliche Behandlung dieser Kompensationszahlungen gelten die gleichen Regeln wie für originäre Dividenden, d. h. Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens und insbesondere Erhebung der Kapitalertragsteuer nach § 43 ff. EStG.

Bei den zu regelnden Verkaufsfällen handelt es sich in der Praxis meist um sog. Leerverkäufe. Weitere Sachverhalte, die man in der Praxis häufig antrifft, sind die Belieferung von Aktienverkäufen „cum Dividende“ mit über Wertpapierdarlehen erworbene Papiere „ex Dividende“. Dieses Instruments bedienen sich meistens die Abwicklungsabteilungen der Banken,

wenn sie feststellen, dass kein Lieferbestand vorhanden ist. Aktien aus Wertpapierdarlehen können taggleich erworben und beliefert werden.

In diesen Fällen hängt es von in der Person des Bearbeiters liegenden Kriterien und der Organisation der Abteilung ab, ob die kontrahierende Stelle benachrichtigt wird. Die empfangende Depotstelle eines Börsenkaufs kann die tatsächliche Quelle des Bezugs nicht erkennen, wenn die Papiere pünktlich am zweiten Handelstag in ihr Depot eingebucht werden.

Daneben gibt es aber auch Pannen oder Unzulänglichkeiten bei der Belieferung von über den Dividendenstichtag abzuwickelnden Veräußerungsgeschäften „cum Dividende“, die auf unterschiedliche Gründe zurückgeführt werden können, insbesondere Probleme im Erfüllungsgeschäft (sog. Fails). Hier kann es ebenfalls zu mehrfachem Ausweis und zur mehrfachen Anrechnung von Kapitalertragsteuer kommen. Auch diese Sachverhalte werden von der Gesetzesformulierung erfasst.

Mit der Formulierung „wenn die Aktien mit Dividendenberechtigung erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert werden“ wird sichergestellt, dass nur tatsächliche Leerverkäufe unter die Regelung fallen, nicht hingegen Leerverkäufe, bei denen die Aktien „cum Dividende“ veräußert und aus einer Wertpapierleihe „cum Dividende“ geliefert werden und es folglich zu einer Kompensationszahlung für entgehende Dividenden an den Wertpapierverleiher kommt. Diese Kompensationszahlungen werden in die Neuregelung nicht einbezogen. Die Neuregelung enthält hinsichtlich der Verwahrform der Aktien (in der Regel Giro-sammelverwahrung) und im Hinblick auf die Handelsform (Börsenhandel oder außerbörslich) keine Einschränkung.“⁴²⁷

IV. Erste Reaktionen auf das Jahressteuergesetz 2007

1. Thematisierung an der Bundesfinanzakademie

Von zwei Rechtsanwälten der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer, dem Zeugen Dr. Ulf Johannemann und Herrn Holger Häuselmann, wurden am 21. März 2006, am 31. Oktober 2008 und am 6. November 2009 an der Bundesfinanzakademie in Brühl vor jeweils 25 bis 30 Finanzbeamtinnen und -beamte Vorträge zu bilanzsteuerlichen Aspekten des Wertpapierhandels der Kreditinstitute – so auch die Bezeichnung der jeweiligen Vortragsveranstaltung – gehalten.⁴²⁸ Die Vortragsfolien enthalten auch Darstellungen zu Cum/Ex-Aktiengeschäften mit Leerverkäufen.⁴²⁹

Abhängig vom Vortragszeitpunkt wurden die jeweiligen Rechtslagen aus Sicht der Vortragenden stichpunktartig beschrieben, wobei auch festgehalten wurde, dass die Kapitalertragsteuer einmal einbehalten und zweimal angerechnet werde.⁴³⁰

Außerdem wurde in der Präsentation zum Vortrag am 6. November 2009 u. a. aufgenommen, dass das BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 nicht auf ausländische Leerverkäufer anzuwenden sei.⁴³¹

Dem Ausschuss wurde nicht bekannt, aus welchen Bereichen der Finanzverwaltung die Seminarteilnehmer entsendet wurden, welche der Präsentationsfolien tatsächlich angesprochen und mit welcher Intensität diskutiert wurden. Den Sachverhalt hat keine Fraktion für so relevant erachtet, dass sie dazu einen Beweisantrag gestellt hätte.

⁴²⁷ BT-Drs. 16/2712, S. 46 ff.

⁴²⁸ MAT A-FBD-2-1, Ordner 1 von 1, S. 36 ff.

⁴²⁹ MAT A-FBD-2-1, Ordner 1 von 1, S. 74 ff, 226 ff und 434 ff.

⁴³⁰ MAT A-FBD-2-1, Ordner 1 von 1, S. 78.

⁴³¹ MAT A-FBD-2-1, Ordner 1 von 1, S. 442.

2. Hinweis des damaligen Bundestagsabgeordneten Georg Fahrenschon

Am 2. Mai des Jahres 2007 wurden dem BMF vom damaligen Bundestagsabgeordneten *Georg Fahrenschon* Unterlagen, die dieser von dritter Seite erhalten hatte, per Fax zugeleitet. In diesen Unterlagen wurde auf die Gefahr hingewiesen, dass die im JStG 2007 hinsichtlich der Leerverkaufsproblematik getroffenen Regelungen durch Einschaltung ausländischer Kreditinstitute umgangen werden könnten, da diese durch das Gesetz nicht zum Einbehalt und zur Abführung der Steuer auf die Dividendenkompensationszahlung verpflichtet werden konnten.⁴³² Um einer solchen Praxis entgegenzuwirken, schlug der Dritte „eine Klarstellung des Gesetzes“ vor.

Im Einzelnen heißt es dazu in den Unterlagen:

„Während bei einer „echten“ Dividende die Kapitalertragsteuer vom Emittenten der Aktie einbehalten und abgeführt wird, ist bei einer Kompensationszahlung im Rahmen eines Leerverkaufs die depotführende Stelle des Leerverkäufers zum Einbehalt und zur Abführung der Steuer verpflichtet. Durch das Jahressteuergesetz wurde § 44 Abs. 1 S. 3 EStG entsprechend geändert und die Abzugsverpflichtung der „den Verkaufsauftrag ausführenden Stelle“ festgeschrieben.

Der deutsche Gesetzgeber kann allerdings die depotführende Stelle des Leerverkäufers nur dann zum Steuereinbehalt verpflichten, wenn es sich dabei um ein inländisches Kreditinstitut handelt. Nutzt der Leerverkäufer ein ausländisches Kreditinstitut unterbleibt der Steuerabzug. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass der inländische Käufer von seinem inländischen Kreditinstitut eine Steuerbescheinigung im Sinne des § 45a Abs. 2 EStG erhält und die bescheinigte Steuer anrechnet, ohne dass von der Kompensationszahlung, die dieser Zahlung zu Grunde liegt, Steuer einbehalten worden wäre.

Nach dem Gesetzeswortlaut dürfte in einem so gelagerten Fall allerdings keine Steuerbescheinigung ausgestellt werden. Nach § 45a Abs. 2 S. 1 Nr. 4 EStG darf nur eine nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG anrechenbare Kapitalertragsteuer bescheinigt werden. § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG wiederum erlaubt nur die „durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer anzurechnen“. Die Steuerpflicht des Käufers ergibt sich aus dem neugefassten § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 4 EStG. Erhält der Käufer diese Zahlung von einem Leerverkäufer, der eine ausländische auszahlende Stelle nutzt, so wurde die Steuerpflicht des Käufers hinsichtlich der Kompensationszahlung (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 4 EStG) nicht durch Steuerabzug erhoben. Er ist damit nicht zur Anrechnung berechtigt; folglich darf ihm auch keine Steuerbescheinigung ausgestellt werden.

Im Regelfall ist für den Käufer und seine depotführende Stelle aber nicht ersichtlich, ob sich seine Steuerpflicht aus § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 („echte“ Dividende) oder aus S. 4 (Kompensationszahlung) ergibt. Im Zweifel darf die depotführende Stelle, der keine anderen Informationen vorliegen, davon ausgehen, dass die über Clearstream erhaltene Zahlung eine echte Dividende ist, bei der der Emittent Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt hat oder dass es sich um eine Kompensationszahlung handelt, bei der die Steuer von dem inländischen Kreditinstitut einbehalten wurde, das den Verkaufsauftrag für den Leerverkäufer ausgeführt hat. Soweit weder der Käufer noch seine depotführende Stelle Anhaltspunkte für einen Leerverkauf über eine ausländische Depotbank haben, bestehen keine Bedenken gegen die Anrechnungsberechtigung des Käufers.“

Zum Handlungsbedarf wird ausgeführt:

„Dem Staatshaushalt könnten, durch die Einschaltung ausländischer depotführender Stellen erhebliche Steuerausfälle entstehen. Insbesondere scheint es möglich, die Gutgläubigkeit der inländischen depotführenden Stelle des Käufers gezielt auszunutzen, um die Ausstellung von (fehlerhaften) Steuerbescheinigungen zu erreichen.

⁴³² MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 52 von 113, S. 9 ff.

Steuerausfälle in nennenswertem Ausmaß drohen dabei allein dann, wenn der Leerverkäufer und der Käufer die technische Insuffizienz gezielt ausnutzen. Das setzt voraus, dass eine Vereinbarung zwischen den Parteien (auch über die Aufteilung des Gewinns) besteht. In diesem Fall weiß der Käufer allerdings - trotz der anonymen Abwicklung über Clearstream - dass die depotführende Stelle des Leerverkäufers keine Steuer einbehalten hat. Selbst wenn er auf Grund der Gutgläubigkeit seiner depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung erhält, darf er von dieser keinen Gebrauch machen.

Zur Klarstellung der geltenden Rechtslage wird daher vorgeschlagen, § 36 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt zu ergänzen:

„Auf die Einkommensteuer werden angerechnet (...):

2. die durch Steuerabzug tatsächlich erhobene Einkommensteuer (...).“

Zugleich sollte in der Begründung auf den oben dargestellten Sachverhalt hingewiesen werden. Damit ließe sich eine eindeutige Klarstellung erreichen, dass die gezielte Einschaltung einer ausländischen depotführenden Stelle auf Leerverkäuferseite keine bestehende Gesetzeslücke ausnutzt, sondern allein auf eine Täuschung der Finanzverwaltung durch die Vorlage einer gutgläubig ausgestellten Steuerbescheinigung abzielt.

Zugleich ist aber ein Hinweis erforderlich, dass ein Käufer, der keinerlei Nebenabreden mit anderen Personen über die Ausnutzung des Abrechnungssystems getroffen hat, weiterhin unter Vorlage einer Steuerbescheinigung die Kapitalertragsteuer anrechnen kann, ohne dass ihn Nachforschungspflichten treffen, um die Natur der empfangenen Zahlung zu erkunden. Gleiches muss für sein depotführendes Kreditinstitut gelten, das bei Zahlungseingängen von Clearstream entsprechende Steuerbescheinigungen ohne weitere Nachforschungen ausstellen kann, solange es keine sichere Kenntnis von einer Abrede zwischen den beteiligten Parteien hat.

Es ist davon auszugehen, dass die Klarstellung den gesetzgeberischen Willen hinreichend dokumentiert, um entsprechende Gestaltungen einzudämmen. Sollten sich entsprechende Gestaltungen dennoch nachweisen lassen, stehen die Mittel des Steuerstrafrechts zur Verfügung, um gegen solche Marktteilnehmer vorzugehen. Darüber hinaus ist der Käufer als Gläubiger der Kapitalerträge i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 4 EStG Schuldner der Kapitalertragsteuer (§ 44 Abs. 1 S. 1 EStG), ist der Steuerabzug durch die den Verkaufsauftrag für den Leerverkäufer ausführende Stelle unterblieben, kann der inländische Käufer direkt in Anspruch genommen werden.“⁴³³

Auf die Ausführungen in diesen Unterlagen ging das BMF mit einem vom Zeugen *Arnold Ramackers* gefertigten Vermerk, den er dem Zeugen *Poppenberg* und in Kopie den Zeugen *Florian Scheurle*, *Karl-Wilhelm Christmann*, *Michael Gierlich*, *Peter Rennings*, und *Matthias Hense*⁴³⁴ per E-Mail zur Kenntnis gab, ein.⁴³⁵ Darin gelangte der Zeuge *Arnold Ramackers* zu dem Ergebnis, dass dieser Vorschlag keine Verbesserung darstelle. Auf keinen Fall ließen sich mit ihm bezifferbare Mehreinnahmen zur Gegenfinanzierung erzielen.⁴³⁶

Zur Begründung führte er aus:

„1. Schon bisher wird der Ausdruck durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer erhobene Einkommensteuer so verstanden, dass die Quellensteuer grundsätzlich einbehalten und abgeführt sein muss. Allerdings wird aus den Vorschriften über die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers bzw. des Gläubigers der Kapitalerträge als des Steuerschuldners für die Lohnsteuer bzw. Kapitalertragsteuer abgeleitet, dass der Fiskus in den bestimmten Fällen

⁴³³ MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 52 von 113, S. 9 ff.

⁴³⁴ MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 52 von 113, S. 5.

⁴³⁵ MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 52 von 113, S. 6 ff.

⁴³⁶ MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 52 von 113, S. 6.

das Fehlverhalten der durch ihn zwangsweise in das Verfahren eingeschalteten Hilfsperson zu vertreten hat. Bei der Anrechnung der Lohn- bzw. Kapitalertragsteuer auf die festgesetzte Einkommensteuer wird deshalb der gutgläubige Arbeitnehmer oder Gläubiger der Kapitalerträge so behandelt, als ob die Quellensteuer abgeführt worden wäre. An diesem ausgewogenen System sollte nichts geändert werden und will auch bei näherem Hinsehen das Papier nichts ändern. Der Vorschlag würde daher entweder nur zur Rechtsunsicherheit führen oder sich darauf beschränken, die Missbilligung bestimmten Verhaltens durch den Gesetzgeber zu dokumentieren. Bei der entscheidenden Frage, ob ein Steuerpflichtiger über die ausländische den Verkaufsauftrag ausführende Stelle eine Kompensationszahlung oder eine echte Dividende erhalten hat, führt der Vorschlag nicht weiter.

Da über den Umfang solcher Geschäfte nichts bekannt ist, sah das Finanztableau zum JStG 2007 für die damalige Gesetzesänderung keine Angaben zu Mehr- oder Mindereinnahmen vor. Für die Fälle der Einschaltung einer den Verkaufsauftrag ausführenden Stelle im Ausland gilt das Gleiche. Mehreinnahmen zum Zwecke der Gegenfinanzierung können auch deshalb nicht ausgewiesen werden, weil der Vorschlag zur Aufdeckung solcher Fälle keinen wirksamen Beitrag leistet.

2. Es ist zutreffend, dass die DBAs allein dem Ansässigkeitsstaat die Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Aktien zuweisen (Artikel 13 Absatz 5 OECD-MA). Gesetzgeberische Maßnahmen gegen Ver- und Ankäufe um den Hauptversammlungstermin würden aber nicht zu Mehreinnahmen führen. Die Beteiligten können die Belastung des ausländischen Anteilseigners mit deutscher Kapitalertragsteuer ebenso gut durch Veräußerung des Anspruchs auf die zukünftige Dividende erreichen. National würde der ausländische Anteilseigner dabei zwar Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) EStG), für die auch ein Kapitalertragsteuerabzug durchzuführen ist. Im Sinne der DBA handelt es sich dabei aber ebenfalls um einen Veräußerungsvorgang, dessen Besteuerung allein dem Ansässigkeitsstaat vorbehalten ist. Einbehaltene Kapitalertragsteuer wäre daher vom Bundeszentralamt für Steuern nach § 50d Abs. 1 EStG in vollem Umfange zu erstaten.⁴³⁷

Ob und in welcher Form das BMF den damaligen Bundestagsabgeordneten *Georg Fahrenschon* über dieses Ergebnis der Prüfung des Vorschlags von dritter Seite informierte oder dieser danach fragte, lässt sich den vorliegenden Akten nicht entnehmen.

Im Rahmen der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss, wurden die Zeugen *Michael Gierlich*⁴³⁸ und *Matthias Hense*⁴³⁹ im Rahmen eines Vorhalts mit diesem Vorgang konfrontiert, konnten sich daran aber nicht mehr erinnern. Die Zeugen *Dr. Axel Nawrath*,⁴⁴⁰ *Dr. Bernhard Beus*⁴⁴¹ und *Peer Steinbrück*⁴⁴² erklärten auf entsprechenden Vorhalt, dass sie von dem Hinweis des damaligen Bundestagsabgeordneten *Fahrenschon* keine Kenntnis erlangt hätten.

3. Steuerberatergespräch im Bundesministerium der Finanzen am 27. September 2006

Am 27. September 2006 fand im BMF eine Gesprächsrunde des damaligen Bundesfinanzministers, dem Zeugen *Peer Steinbrück*, mit zu diesem Gespräch eingeladenen Steuerberaterinnen und Steuerberatern statt.⁴⁴³ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Gesprächs wurden im Vorfeld gebeten, jeweils drei Problemkreise aus ihrer Praxis zu benennen und in einem kurzen Aufriss darzustellen. Ein Teilnehmer thematisierte die Anrechnung von Kapitalertragsteuer:

⁴³⁷ MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 52 von 113, S. 7 f.

⁴³⁸ Protokoll-Nr. 20 I, S. 36 f.

⁴³⁹ Protokoll-Nr. 26 I, S. 82 f.

⁴⁴⁰ Protokoll-Nr. 36 I, S. 71.

⁴⁴¹ Protokoll-Nr. 40 I, S. 11.

⁴⁴² Protokoll-Nr. 40 I, S. 59.

⁴⁴³ MAT A-BMF-2-1, Ordner 1 von 113, S. 120 ff.

„Das System der Anrechnung von Kapitalertragsteuer für Dividenden stellt nicht sicher, dass nur so viel Kapitalertragsteuer angerechnet wird, wie die ausschüttende Kapitalgesellschaft bezahlt hat. Durch systemimmanente Mängel der mehrstufigen Verwahrung in Deutschland kommt es teils unbeabsichtigt, teils durch gezielte Gestaltungen zu Mehrfachanrechnungen von Kapitalertragsteuer auf Dividenden. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 20 Abs. 1 EStG durch einen Satz 3 durch den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2007 versucht dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Nach meinem Verständnis ist die Regelung in der gegenwärtigen Fassung missglückt, da Empfänger der Kompensationszahlung, die dem Leerverkäufer belastet wird, gerade der wirtschaftliche Eigentümer der Aktien ist.“⁴⁴⁴

Ob und inwieweit dieser Vorschlag Gegenstand der Gesprächsrunde war, wurde nicht abschließend aufgeklärt. Der Zeuge *Peer Steinbrück* konnte sich in seiner Vernehmung durch den Ausschuss an dieses Gespräch nicht mehr erinnern.⁴⁴⁵

4. Whistleblower 2007

Im Mai 2007 erhielt eine Bundesbehörde in einer anonymen E-Mail einen Hinweis auf ein im Jahr 2004 durchgeführtes Leerverkaufsgeschäft, im Rahmen dessen es zu einer doppelten Rückerstattung der Kapitalertragsteuer im großen Umfang gekommen sein soll, obwohl nur einmal Kapitalertragsteuer durch den Emittenten an den deutschen Fiskus abgeführt wurde. Der durch die doppelte Rückerstattung erzielte Vermögensvorteil soll unter einem Teil der Akteure aufgeteilt worden sein. Bemerkenswert an diesem Geschäft war zudem, dass dieses bereits unter Einschaltung eines ausländischen Kreditinstituts erfolgt sein soll.⁴⁴⁶

Ob die Informationen dieses Hinweisgebers dem BMF zur damaligen Zeit bekannt wurden, ließ sich in der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss nicht abschließend aufklären. Hinweise auf eine diesbezügliche Berichterstattung der Bundesbehörde gegenüber dem BMF lassen sich den Akten des Untersuchungsausschusses nicht entnehmen. Die Frage, ob ihm der oben beschriebene Vorgang bekannt geworden sei, wurde vom Zeugen *Jörg Asmussen*, damals Staatssekretär im BMF, in seiner öffentlichen Vernehmung verneint.⁴⁴⁷ Auf Nachfrage, ob es richtig gewesen wäre, so etwas an eine Staatsanwaltschaft oder die Steuerbehörden weiterzuleiten, antwortete der Zeuge *Jörg Asmussen*:

„Ich persönlich hätte das vermutlich getan, ja, weil der Fall, der beschrieben ist in dem Dokument, ist ja in der Tat, was ich beschrieben habe. Ich darf daraus ja nicht zitieren. Aber da wird der Vorgang - ich sage es jetzt in meinen Worten, was ich vorher auch sagte - beschrieben: Sie bekommen zweimal etwas zurückerstattet und haben nur einmal etwas bezahlt. Das ist ja präzise in dem Dokument beschrieben. Das ist nach Ansicht eines einfachen Finanzbeamten natürlich ein Unding. Und auch wenn man dann feststellt: „Ich bin als Behörde selber hier nicht zuständig“, hätte ich persönlich, ohne jetzt irgendwelchen Kollegen einen Vorwurf machen zu wollen, das an die zuständigen Stellen weitergeleitet.“⁴⁴⁸

F. Cum/Ex-Leerverkaufsgestaltungen

Nachdem durch das Inkrafttreten des JStG 2007 Cum/Ex-Aktiengeschäfte mit Leerverkäufen unter ausschließlicher Beteiligung inländischer Kreditinstitute oder Verwahrstellen steuerpflichtig geworden waren, wurden entsprechende Geschäfte verstärkt unter Beteiligung ausländischer Kreditinstitute oder Verwahrstellen in verschiedenen Varianten fortgesetzt, wobei das Grundproblem sich nach den Ausführungen im Gutachten des vom Untersuchungsausschuss als Sachverständigen eingesetzten *Prof. Dr. Christoph Spengel* wie folgt darstellt:

⁴⁴⁴ MAT A-BMF-2-1, Ordner 1 von 113, S. 131.

⁴⁴⁵ Protokoll-Nr. 40 I, S. 52 f.

⁴⁴⁶ Weitere Informationen können nicht erfolgen, da der Vorgang als VS-Vertraulich eingestuft ist.

⁴⁴⁷ Protokoll-Nr. 36 I, S. 87.

⁴⁴⁸ Protokoll-Nr. 36 I, S. 88.

„Problematisch sind dagegen Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkauf über ein inländisches Kreditinstitut, die bis zum 31.12.2006 durchgeführt wurden, sowie generell Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkauf unter Einschaltung eines ausländischen Kreditinstituts bis zum 31.12.2011. Denn in beiden Fällen wurde auf die Dividendenkompensationszahlung keine Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt. Bei der Abwicklung des Leerverkaufs über ein inländisches Kreditinstitut bestand bis zum 31.12.2006 dazu keine gesetzliche Verpflichtung und bei der Einschaltung eines ausländischen Kreditinstituts kann dieses nicht zum Einbehalt und zur Abführung der deutschen Kapitalertragsteuer verpflichtet werden.

Die Bank des Leerverkäufers ist zwar aufgrund einer offenen Verkaufsposition im Rahmen der Dividendenregulierung verpflichtet, an die Clearstream Banking AG eine Zahlung in Höhe der Nettodividende zu leisten (Dividendenkompensationszahlung). Darauf wurde jedoch keine Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt. Die Clearstream Banking AG erstattet die Dividendenkompensationszahlung an die Bank des Leerkäufers, welche die Kompensationszahlung auszahlt und - wie die Praxis zeigt - eine Kapitalertragsteuerbescheinigung für den Leerkäufer ausstellt, dies allerdings zu Unrecht.

Im Ergebnis wurde nur einmal Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt, allerdings wurden zwei Steuerbescheinigungen ausgestellt. Der zivilrechtliche Aktieninhaber hat unbestreitbar einen Anspruch auf die Anrechnung bzw. Erstattung der Kapitalertragsteuer. Falls der Leerkäufer die ihm von seiner Bank ausgestellte Kapitalertragsteuerbescheinigung ebenfalls beim Finanzamt vorlegte, entstand der weiter oben beschriebene Steuerschaden für den deutschen Fiskus, da das Finanzamt vielfach nicht erkennen konnte, dass die Voraussetzungen der Steueranrechnung bzw. -erstattung nicht gegeben waren.⁴⁴⁹

I. Einzelne Geschäftsmodelle

In seinem dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Gutachten vom 28. Juli 2016 identifiziert Prof. Christoph Spengel die nachfolgend dargestellten ab 2007 bis 31. Dezember 2011 praktizierten beziehungsweise praktizierbaren Geschäftsmodelle für Cum/Ex-Aktiengeschäfte mit Leerverkauf.

1. Reine GmbHs als Leerverkäufer

Zu dem von ihm als „Reine GmbHs als Leerverkäufer“ bezeichneten Geschäftsmodell führt Prof. Christoph Spengel in seinem Gutachten aus:

„Ein sehr öffentlichkeitswirksamer Fall waren die im sogenannten Fall „Rafael Roth“ bekannt gewordenen Aktientransaktionen aus dem Jahr 2008. In dem vom Hessischen Finanzgericht im Jahr 2012 zu Ungunsten des Klägers entschiedenen Fall ging es in den Jahren 2006 bis 2008 um einen Kapitalertragsteuerausfall einschließlich Solidaritätszuschlag und Zinsen in Höhe von rund 125 Millionen Euro, dem ein Transaktionsvolumen an Aktien von rund 15 Milliarden Euro zugrunde lag. [...]

Mittels einer GmbH wurden Aktien am Dividendenstichtag im großen Umfang von einem Börsenmakler/Broker erworben, der die Aktien seinerseits von Dritten im Vorfeld bzw. im zeitlichen Zusammenhang erworben hatte. Die Umstände lassen dabei darauf schließen, dass der Broker die Geschäfte mit der GmbH als sogenannter Leerverkäufer getätigt und erst im Nachgang die entsprechenden Aktien erworben hatte. Das den Aktien anhaftende Kursrisiko wurde jeweils durch Finanztermingeschäfte (Future Kontrakte) durch die erwerbende GmbH abgesichert. Nach dem Dividendenstichtag wurden die Aktien wieder verkauft; Käufer konnte der Broker, aber auch ein Dritter oder gegebenenfalls der ursprüngliche Aktieninhaber.

⁴⁴⁹ MAT A-SV-2, S. 24 f.

ber sein. Sämtliche Transaktionen wurden über den außerbörslichen OTC-Markt abgewickelt. Finanziert wurde der Erwerb der Aktien neben einem geringen Eigenkapitalanteil vor allem mittels eines Gesellschafterdarlehens und durch ein Darlehen einer Bank. [...]

Der von der GmbH gezahlte Kaufpreis der Aktien basierte auf dem Aktienwert mit Dividendenanspruch (cum), während der Verkaufspreis der um die Dividende (inkl. Kapitalertragsteuer) gekürzte Betrag war (ex). Daneben erhielt die GmbH die am Dividendenstichtag zu zahlende Dividende bzw. eine entsprechende Ausgleichszahlung in Höhe der Nettodividende (abzüglich Kapitalertragsteuer). Die Differenz in Höhe der einbehaltenen Kapitalertragsteuer sollte im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung der GmbH auf deren Körperschaftsteuerschuld angerechnet bzw. vom zuständigen Finanzamt an diese erstattet werden. Jede einzelne durchgeführte Transaktion verringerte damit in Höhe der einbehaltenen Kapitalertragsteuer das der GmbH zur Verfügung stehende Kapital, da eine Erstattung der Kapitalertragsteuer letztlich erst im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung der GmbH und damit erst nach Ablauf des Jahres 2008 begehrt werden konnte. [...]

Wie weiter oben ausgeführt wurde, erleidet der Fiskus regelmäßig einen Schaden bzw. einen (zusätzlichen) Kapitalertragsteuerausfall, falls der Leerverkäufer eine ausländische Depotbank einschaltete oder sich bis zum Jahr 2006 einschließlich einer inländischen Depotbank bediente. Dem Vernehmen nach waren die Depotbanken der Leerverkäufer in den meisten Fällen, wie auch im vorliegenden, im Ausland angesiedelt.⁴⁵⁰

2. Inländische Investmentfonds als Leerverkäufer

Zu dem Modell mit der Bezeichnung „Inländische Investmentfonds als Leerverkäufer“ wird im Gutachten ausgeführt:

„Die Einschaltung von inländischen Investmentfonds als Leerkäufer hatte zunächst eine geringe Bedeutung, allerdings hat die Anzahl der Transaktionen über Investmentfonds sowie das von diesen gehandelte Volumen dem Vernehmen nach im Zeitablauf erheblich zugenommen. Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkauf, die über Investmentfonds abgewickelt wurden, unterscheiden sich letztlich nicht wesentlich in der Grundstruktur von den Transaktionen, die über GmbHs abgewickelt wurden. Zur Erläuterung der Wirkungsweise reicht es aus, die GmbH im obenstehenden Beispiel gegen den Investmentfonds als Leerkäufer auszutauschen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen einem Investmentfonds und einer GmbH als Leerkäufer liegt in zwei Aspekten: Zum einen konnten durch die Ausgestaltung der Investmentfonds als offene Investmentvermögen die Transaktionen einem weiteren Personenkreis zugänglich gemacht werden. Dabei kann man zwischen Publikums- und Spezialfonds unterscheiden. Maßgeblicher Unterschied ist es dabei, dass die Investoren bei Spezialfonds auf maximal 100 nicht natürliche Personen beschränkt sind. Zum anderen unterscheidet sich der zeitliche und tatsächliche Ablauf der Kapitalertragsteuererstattung. Eine GmbH ist nicht ertragsteuerbefreit, das heißt sie muss eine Anrechnung bzw. Erstattung der Kapitalertragsteuer im Rahmen der Veranlagung nach Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums bzw. Kalenderjahres gemäß § 36 EStG beantragen. Dies bedeutet, dass das eingesetzte Kapital innerhalb einer Dividendensaison (Hauptzeit April bis Juli) mit jeder Dividendenzahlung um die Kapitalertragsteuer gemindert wurde.

Anders verhält es sich bei einem Investmentfonds im Sinne des InvStG.⁷⁵ Dieser gilt als Zweckvermögen und ist nach § 11 InvStG steuerbefreit. Die Erstattung etwaig einbehaltener Kapitalertragsteuer erfolgt nach § 11 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 44b Abs. 6 EStG unter Einschal-

⁴⁵⁰ MAT A-SV-2, S. 28 ff.; eine nähere Darstellung zum Fall „Rafael Roth“ findet sich im Artikel „Brand im Casino“, Juve Rechtsmarkt 03/13, MAT A-BaFin-2-1-1, Ordner 95 von 101, S. 14 ff.

tung der Verwahrstelle (früher Depotbank), das heißt sie erfolgt im nahen zeitlichen Zusammenhang, regelmäßig noch im gleichen Monat. Das Kapital stand damit vollumfänglich oftmals für die nächsten Aktientransaktionen zur Verfügung; das Fondsvermögen wurde damit für die jeweiligen nachfolgenden Transaktionen nicht gemindert.

Durch einen Investmentfonds konnte Kapital von mehreren Investoren eingesammelt werden, da es sich bei den Investmentvermögen um offene Vermögen handelte, deren Anteile von verschiedenen Investoren gezeichnet werden konnten. Dies ist bei einer GmbH deutlich komplizierter, da hier die allgemeinen Kapitalerhaltungsregelungen bzw. allgemeine Vorschriften für das Gesellschaftskapital gelten. Zudem waren die Investoren anders als im Fall einer GmbH nicht am eigentlichen Erstattungsverfahren der Kapitalertragsteuer beteiligt.

Eine weitere Optimierung hinsichtlich des für Reinvestitionen zur Verfügung stehenden Kapitals ließ sich durch thesaurierende Investmentfonds erreichen. Die vom Investmentfonds vereinnahmten Dividenden sind bei einem thesaurierenden Investmentfonds am Ende des Geschäftsjahres des Investmentfonds der Kapitalertragsteuer (auf der Ausgangsseite, § 7 InvStG) zu unterwerfen. Um die Kapitalertragsteuerbelastung auf ein Minimum zu reduzieren, machte man sich das bei Investmentfonds gängige sogenannte Ertragsausgleichsverfahren zu Nutze, wonach Erträge des Investmentfonds immer pro Anteil gerechnet werden. Gab ein Großteil der Investoren kurz vor dem Thesaurierungstichtag (Geschäftsjahresende) die Investmentfondsanteile zurück, wurde Kapitalertragsteuer nur auf einen sehr geringen Dividendenanteil (der Anteil, der auf die verbliebenen Anteile entfällt) erhoben.⁴⁵¹

3. Ausländische Pensionsfonds als Leerkäufer

Zu dem im Gutachten als „Ausländische Pensionsfonds als Leerkäufer“ benannten Modell schreibt Prof. Christoph Spengel:

„In der weiteren zeitlichen Abfolge sind vermehrt Varianten von Cum/Ex-Geschäften bekannt geworden, bei denen sich der Leerverkäufer nicht nur einer ausländischen Depotbank bediente, sondern gleichzeitig auch der Leerkäufer im Ausland ansässig war. In den bekannt gewordenen Fällen handelt es sich um einen US-amerikanischen Pensionsfonds. Aber auch diese Gestaltungsvarianten unterscheiden sich letztlich nicht wesentlich in der Grundstruktur von den Transaktionen, die über GmbHs abgewickelt wurden. Zur Erläuterung der Wirkungsweise reicht es aus, die GmbH im obenstehenden Beispiel gegen den US-amerikanischen Pensionsfonds als Leerkäufer auszutauschen.

Eine dem Oberlandesgericht Köln vorliegende Variante, die auch in der Presse als Fall „Bank Sarasin“ erwähnt wurde, ist eine Variante aus dem Jahr 2011, bei der über einen ausländischen Investmentfonds Investoren gebündelt wurden und Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkäufen mit einem Transaktionsvolumen von 6,3 Milliarden Euro durchgeführt wurden. Die streitige Steuerforderung beläuft sich auf rund 54 Millionen Euro.

Vereinfacht wurde wie folgt investiert: Ein Luxemburgischer Investmentfonds sammelte von verschiedenen Investoren, sogenannten „high net individuals“, Gelder ein. Dieser Investmentfonds überließ die Gelder einem US-amerikanischen Pensionsfonds, der diese dann dazu einsetzte, um unter Einschaltung einer deutschen Depotbank als Leerkäufer aufzutreten und von einem Leerverkäufer, der sich einer ausländischen Depotbank bediente, deutsche Aktien zu kaufen. Der US-amerikanische Pensionsfonds als Leerkäufer beehrte sodann auf Basis der von seiner inländischen Depotbank ausgestellten Kapitalertragsteuerbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und den USA die Erstattung der Kapitalertragsteuer.

⁴⁵¹ MAT A-SV-2, S. 31 f.

Die Gelder der Investoren wurden benötigt, um die Leerkäufe zu finanzieren. Sie stellten den Eigenkapitaleinsatz dar, der US-amerikanische Pensionsfonds nahm anschließend erhebliche Fremdmittel auf und tätigte die Geschäfte. Den Investoren wurde eine „gute Rendite“ auf die eingesetzten Mittel für den Fall versprochen, dass der Leerkäufer aus seinen Geschäften keinen Verlust macht. Falls es zur Erstattung der Kapitalertragsteuer kommen sollte, ist der Verlust ausgeschlossen und die Investoren erhalten ihr Geld verzinst zurück. Falls es nicht zur Erstattung der Kapitalertragsteuer kommen sollte, entsteht nach der Kompensation für die entstandenen Kosten ein Verlust und die Rückzahlung der Investorengelder sollte nicht erfolgen. Dies scheint in den pressebekannten Fällen geschehen zu sein. Mit anderen Worten, diese Gestaltung war vordergründig besonders geschickt, führte sie doch für die Initiatoren selbst dann zu einem „Gewinn“, wenn die Kapitalertragsteuer gar nicht erstattet wurde, da man ja in dieser Situation die Gelder der Investoren, den Eigenkapitaleinsatz, über Gebühren und Provisionen behalten hat. Wie aus der Presse zu entnehmen ist, klagen nun aber die Investoren gegen die Initiatoren.“⁴⁵²

4. Inländische Depotbanken als Leerkäufer

Zum Model „Inländische Depotbanken als Leerkäufer“ heißt es im Gutachten:

„Es ist nicht auszuschließen, dass Banken selbst am Markt als Leerkäufer in Erscheinung getreten sind. Das könnte bedeuten, dass die Banken nicht nur in die Produktentwicklung involviert waren, sondern gleichzeitig als Leerkäufer auftraten und zusätzlich noch als Depotbank für die selbst erworbenen Aktien dienten und sich dann selbst Kapitalertragsteuerbescheinigungen ausgestellt haben. Der öffentlichkeitswirksame Fall der inzwischen in Deutschland insolventen „Maple Bank“ mit einem Gesamtschaden in Höhe von rund 450 Millionen Euro aus dem Herbst 2015 deutet darauf hin, dass dies der Fall sein könnte. Denn der Verdacht auf Steuerhinterziehung richtet sich gegen frühere Angestellte der Bank. Aus der Presse lässt sich entnehmen, dass es ähnliche Vorwürfe gegen Barclays, die Commerzbank, die Deutsche Bank, die Deka-bank, die DZ Bank, die HSH Nordbank, die Hypo-Vereinsbank, die Schweizer Bank J. Safra Sarasin, die LBBW, die Macquarie Bank, die M.M. Warburg, die Valovis Bank sowie die WestLB gibt.“⁴⁵³

5. Mehr als zweifache Bescheinigung der Kapitalertragsteuer

Ferner legt Prof. Christoph Spengel dar, dass auch Geschäftsmodelle denkbar seien, nach denen es auch zu mehr als zweifacher Bescheinigung der Kapitalertragsteuer gekommen sein könnte. Hierzu heißt es im Gutachten:

„Denkbar waren auch Gestaltungen, über die im Schrifttum als Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkäufen / Leerleihen berichtet wurde, bei denen die Kapitalertragsteuer mehr als zweimal bescheinigt wurde. Hierzu verkaufte oder verlieh der ausländische Leerverkäufer bzw. Leerverleiher die Aktien nicht nur an einen Leerkäufer, sondern durch das Hintereinanderschalten mehrerer außerbörslicher OTC-Geschäfte in Kombination mit Termingeschäften gleich an mehrere Leerkäufer.

Zentraler Ausgangspunkt der Ausstellung multipler Bescheinigungen waren mehrfache Leerverkäufe (oder -leihen) des (ausländischen) Leerverkäufers mit denselben Aktien. Verleiht z.B. der ausländische Leerverkäufer (Leerverleiher) die Aktien an einen inländischen Leerentleiher vor dem Dividendenstichtag mit der Vereinbarung, dass die Aktien am Tag nach dem Dividendenstichtag an den Leerverleiher zurück zu übertragen sind, erhielt der inländische Leerentleiher eine entsprechende Kapitalertragsteuerbescheinigung. Verkaufte der aus-

⁴⁵² MAT A-SV-2, S. 32 ff.

⁴⁵³ MAT A-SV-2, S. 34.

ländische Leerverkäufer / Leerverleiher die gleichen Aktien einen Tag vor dem Dividendenstichtag an einen weiteren Leerkäufer, konnte er diesem direkt einen Tag nach dem Dividendenstichtag die vom Leerverleiher wieder zurück erhaltenen Aktien übertragen. Dem Leerkäufer wurde ebenfalls eine (weitere) Steuerbescheinigung ausgestellt. Wurden die Aktien von Leerverkäufern erworben, die im Inland zur Kapitalertragsteueranrechnung berechtigt waren, wurde durch das Hintereinanderschalten der Verkäufe und entsprechenden Lieferungen dreifach Kapitalertragsteuer bescheinigt.

*Mangels eines bisher gerichtlich nachweisbaren Falles lässt sich allerdings schwer abschätzen, wie häufig in der Praxis das entsprechende Hintereinanderschalten der Geschäfte vereinbart wurde bzw. vorkam.*⁴⁵⁴

II. Zusammenwirken der verschiedenen Finanzmarktakteure

Damit die oben abstrakt dargestellten Geschäftsmodelle funktionieren konnten, bedurfte es stets eines Zusammenwirkens verschiedener Akteure, also der unmittelbar an der Durchführung der Aktiengeschäfte beteiligten Banken, Investmentfonds und Broker sowie mittelbar beteiligter Rechts- und Steuerberater und ggf. von den Geschäften profitierender sonstiger Investoren. Ob dabei alle Beteiligten in die tatsächliche Struktur des Geschäfts, insbesondere die Abwicklung über Cum/Ex-Aktiengeschäfte mit Leerverkauf und die damit einhergehende Generierung mehrerer Kapitalertragsteuerbescheinigungen, obwohl nur einmal tatsächlich Steuer abgeführt worden war, eingeweiht waren, also stets zwischen allen Beteiligten konkrete Absprachen existierten, oder ob es auch Geschäftsmodelle gab, bei denen jedenfalls nicht alle Beteiligten entsprechende Kenntnis hatten, hat der Untersuchungsausschuss intensiv betrachtet.

So schilderte der vom Untersuchungsausschuss als Sachverständiger gehörte *Helmut Lotzgeselle* bezüglich eines Falles, mit welchem er als Finanzrichter befasst war, dass es eindeutig Absprachen zwischen den Beteiligten gegeben habe. Im Einzelnen führte er aus:

„Die Gewinnspanne war in diesen Geschäften die nicht abgeführte Kapitalertragsteuer, [...]. Und das hat man in dem uns vorliegenden Fall dadurch erreicht, dass man über gesteuerte Leerverkäufe und durch Absprachen, durch bewusste Spätlieferungen sowie durch geschickte Vertragsgestaltung unter Ausnutzung der Abrechnungssysteme der Depotbanken mit der Clearstream, dadurch hat man letztlich erreicht, dass keine Kapitalertragsteuer einbehalten wurde.

*Es sind in den Akten Protokolle von Wertpapierhändlern, aus denen sich ergibt, dass Absprachen stattgefunden haben zwischen einzelnen Wertpapierhändlern, der Klägerin und nicht dem Vertragspartner, sondern dem Vertragspartner des Brokers, die dahingingen, dass bewusst ein Drittel der Aktien verspätet geliefert werden sollte. Und man hat dann untereinander den Gewinn unter Einschaltung eines ausländischen Maklers noch mal letztendlich aufgeteilt.*⁴⁵⁵

Der ebenfalls als Sachverständiger angehörte *Günther Hallmann*, Sachgebietsleiter beim Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung in Wuppertal, konnte aus seiner beruflichen Praxis dazu schildern:

„Zusammengefasst kann man dabei sagen, dass nach den bisher von uns durchgeführten Ermittlungen alle Personen, die in die Planung und Durchführung der Cum/Ex-Geschäfte eingebunden waren, dass denen klar war, dass die Geschäfte in sich für den Käufer der Aktie wirtschaftlich völlig unsinnig waren. Der Käufer kauft eine Aktie, die teuer ist. Die bezahlt er auch, nur kommt eine Aktie geliefert, die billig ist nach der Ausschüttung. Er erhält dann zwar eine Ausgleichszahlung in Höhe der Nettodividende. Das vermindert aber eigentlich nur den Verlust. Und selbst wenn er die geltend gemachte, nicht gezahlte Kapitalertragsteuer, wovon wir ja in diesen Fällen ausgehen, erhält, führt dies zu keinem Gewinn,

⁴⁵⁴ MAT A-SV-2, S. 34 f.

⁴⁵⁵ Protokoll-Nr. 5 I, S. 21 f.

*sondern eher zu einem Nullspiel. Allein die Absprache zwischen Verkäufer und Käufer über die notwendigen Absicherungsgeschäfte kann zu einer Verteilung des Gewinns, der beim Verkäufer entsteht, führen.*⁴⁵⁶

Ähnlich, jedenfalls im Hinblick auf ein im Hintergrund wirkendes Netzwerk, äußerte sich die Zeugin *Jana Stobinsky*, Sachbearbeiterin im BZSt und für die Bearbeitung von Erstattungsanträgen aus Cum/Ex-Geschäften zuständig, in ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss:

„[...] In meinen Fällen hat man dann ja immer mehr Kontakt sozusagen bekommen und immer mehr Informationen; dann hat man wirklich feststellen können, dass - - Gerade in den großen Fällen - nach unserer Lesart - waren auch bestimmte - - Die haben das ganze Modell über sogenannte Investment Advisor aufgezogen. Das heißt, es saßen in Großbritannien spezielle Brokerfirmen, die diese Geschäfte, ich sage jetzt mal, initiiert haben. Das heißt, die Antragsteller an sich waren bei uns - konnte man feststellen - komplett abgeschirmt, dass die gar nicht so - - Die wussten vielleicht wirklich nichts. Weil das war auch Geschäftsmodell des Ganzen. Diese Investment Advisor haben sozusagen die Fäden gezogen.

*Wenn da - wie soll ich sagen? - Namen aufgetaucht sind, hat man die wirklich vernetzt. Also, jetzt nicht nur die Antragsteller selber und die Berater, sondern wir sind da wirklich in die tieferen Ebenen auch gegangen und haben dann, je weiter die Ermittlungen fortgeschritten sind, gesehen: Aha, der Broker und der, und da ist er auch wieder tätig. - Also, da füllte sich dann wirklich so ein Puzzlespiel am Ende, dass man gesehen hat, dass es bestimmte Leute gab, die halt diese Geschäfte dort betrieben haben.*⁴⁵⁷

Die Nachfrage, ob sie aufgrund dieser in ihren Fällen immer wieder auftauchenden Akteure den Eindruck hatte, es handle sich um ein Netzwerk, wurde von der Zeugin bejaht.⁴⁵⁸

Der Zeuge *Markus Plümer*, Manager bei der Commerzbank AG und Mitglied der dortigen Task Force zum Thema Cum/Ex, erklärte auf die Frage bezüglich der Notwendigkeit von Absprachen – auch zur Verhinderung von spürbaren Schwankungen des Aktienkurses – bei der Verschiebung der für Cum/Ex-Aktiengeschäfte benötigten sehr großen Aktienpakete:

„Wenn Sie Aktien als Sicherheiten erwerben im Rahmen von Collateral-Management, dann ist es ein sogenanntes Over-the-counter-Geschäft. Und das, was Sie beeinflussen: Weil Sie zeitgleich auch ein Derivat abschließen, beeinflussen Sie nie den Kurs. Der Aktienkurs ist überhaupt kein Indikator dafür, ob jetzt faktisch dort eine Veränderung stattfindet. Sie sichern es ja auch taggleich ab. Sie haben in dem Derivat eine Basis - das ist die Implied Repo Rate -; die ist wiederum das, worum es am Schluss eigentlich geht. Das sehen Sie aber nicht an irgendeinem Kurs.

Das bedeutet: Immer wenn wir große Aktienpositionen kaufen, sehen Sie keine Kursbewegungen. Am Ende dieses Geschäfts geben wir die Aktien auch immer wieder zurück. Das ist auch völlig normal. Das ist Teil dieses Gesamtkonzepts. Und wir machen das, um liquide Aktien zu bekommen, um die dann in dem Zeitraum, wo wir sie gekauft haben, für 14 Tage oder für drei Wochen oder, wie wir das nennen, auf Evergreen-Basis, immer verlängert, dann wiederum einsetzen zu können, zu verwenden, das heißt zu verleihen, das heißt an andere zu verkaufen.

So, wenn Sie das im OTC-Markt machen, dann können Sie über Broker ganz normal agieren. Dann lassen Sie, wie wir sagen, sich Quotes geben. Ich habe einen bestimmten Preis, den ich erzielen will, auf diesen impliziten Zinssatz, der da drin ist, und dann quotiere ich. Und dann kann der Broker sagen: Ich habe eine Gegenpartei für dich gefunden. - Ich kenne die gar nicht. Ich schließe ein Geschäft ab, ohne die Gegenpartei zu kennen. Und dafür gibt es einen

⁴⁵⁶ Protokoll-Nr. 5 I, S. 16.

⁴⁵⁷ Protokoll-Nr. 30 I, S. 19.

⁴⁵⁸ Protokoll-Nr. 30 I, S. 20.

Broker-Markt. Und es ist ganz klar, und deswegen kann ich nur immer betonen: Es ist nicht richtig, dass diese Dinge ohne Absprache nicht möglich waren. Es ist sogar grundfalsch. Ich will nicht sagen, dass es nicht einige Geschäfte gab, in denen das der Fall war oder vielleicht sogar viele und viele das ausgenutzt haben, aber grundsätzlich zu sagen: „Cum/Ex bedingt Absprache“, ist falsch.“⁴⁵⁹

Der Zeuge Prof. Dr. Thomas Koblenzer, der nach seinen Angaben u. a. als steuerrechtlicher Berater für vermögende Kunden tätig war, denen Beteiligungen an Aktiengeschäften angeboten worden waren, die möglicherweise auch Cum/Ex-Aktiengeschäfte mit Leerverkäufen zum Gegenstand gehabt haben könnten, erklärte diesbezüglich in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss:

„Ja, aber so ist den Kunden das ja dargestellt worden. Der Deal war in Wirklichkeit wahrscheinlich ein Cum/Ex. Die gesamte Aufmachung des wirtschaftlichen Hintergrunds, des steuerjuristischen Hintergrunds und auch der Ertragsersparung, vor allen Dingen auch der Partizipation, ist eben aufgegleist worden nach außen hin wie ein Cum/Cum-Geschäft.“⁴⁶⁰

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass offensichtlich die Durchführung verschiedener Cum/Ex-Geschäftsmodelle möglich war, selbst wenn nicht alle Beteiligten durch vorherige Absprachen über den tatsächlichen Gegenstand der Geschäfte informiert waren. Insbesondere dürfte die Art des betriebenen Geschäftsmodells aber auch die Rolle der jeweils Beteiligten eine wesentliche Bedeutung in diesem Zusammenhang gehabt haben.

III. Feststellungen zur Rolle der einzelnen Akteure

Einen nicht unwesentlichen Teil der Untersuchung durch den Untersuchungsausschuss nahmen die Ermittlungen zur Feststellung der jeweiligen Rolle der an den Cum/Ex-Aktiengeschäften beteiligten Akteure ein. Dabei fokusierte sich der Untersuchungsausschuss im Wesentlichen auf die Rolle der Rechts- und Steuerberater, der Banken und der Investoren. Untersucht wurde aber auch, ob durch einzelne Akteure versucht wurde, Einfluss auf die wissenschaftliche Bewertung von Cum/Ex-Geschäften zu nehmen.

1. Rolle der Rechts- und Steuerberater

Rechts- und Steuerberater waren involviert bei der Entwicklung von Geschäftsmodellen, die Cum/Ex-Aktiengeschäfte mit Leerverkauf zum Gegenstand hatten, bei der Umsetzung dieser und schließlich bei den teilweise folgenden Auseinandersetzungen mit den Steuerbehörden.

a) Entwicklung der Geschäftsmodelle

Die Frage, ob Rechts- oder Steuerberater selbst als Entwickler entsprechender Geschäftsmodelle tätig waren, konnte durch die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses nicht geklärt werden, zumal wesentliche Zeugen im Ausland ansässig sind und die vom Untersuchungsausschuss beabsichtigten Ladungen daher nicht durchgesetzt werden konnten. Ein Verdacht, dem der Untersuchungsausschuss auch im Hinblick auf entsprechende Presseberichterstattung⁴⁶¹ in diesem Zusammenhang nachging, richtete sich u. a. gegen den Rechtsanwalt Dr. Hanno Berger. Eine Aufklärung durch Vernehmung dieses Zeugen konnte nicht realisiert werden. Auch durch die Zeugenanhörung eines ehemaligen Mitarbeiters und Kollegen von Dr. Hanno Berger, des Zeugen Dr. Bernulph Freiherr von Crailsheim, konnten keine hinreichenden Erkenntnisse gewonnen werden. Entsprechende Vorhalte wurden durch den Zeugen ausweichend oder mit dem Hinweis, er habe nur teilweise Einblick in die Arbeit von Dr. Hanno Berger gehabt, beantwortet.⁴⁶²

⁴⁵⁹ Protokoll-Nr. 26 I, S. 19.

⁴⁶⁰ Protokoll-Nr. 28 I, S. 41 f.

⁴⁶¹ Vgl. u. a. ZEIT ONLINE vom 1. Dezember 2016, „Jetzt auch noch Warburg?“, Handelsblatt online vom 10. Januar 2017.

⁴⁶² Protokoll-Nr. 32 I, S. 7 f.; 9 f.

Allerdings ergibt sich aus diesem nur teilweisen Einblick des Zeugen in die Arbeit von *Dr. Hanno Berger*, dass letzterer jedenfalls eine wesentliche Rolle als Berater für Cum/Ex-Geschäftsmodelle hatte. So bestätigte der Zeuge *Dr. Bernulph Freiherr von Crailsheim* auf entsprechende Fragen eine Zuarbeit zu Beratungen zu Cum/Ex-Geschäften geleistet zu haben.⁴⁶³ Zu der Frage, ob es Kooperationen der Kanzlei, in welcher der Zeuge und *Dr. Hanno Berger* seinerzeit tätig waren, mit Banken oder Investoren im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften gegeben habe, erklärte er in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss:

„Also natürlich sind Mandanten beraten worden in dem Zusammenhang. Das hatten wir schon.

Was ich oder worüber ich keine positive Kenntnis habe, ist, was es über die normalen Mandatsbeziehungen, die es gab, hinaus noch an Vereinbarungen gab, weil daran war ich auch nicht beteiligt oder kann Ihnen nichts - also weiß ich einfach nichts, was ich irgendwie positiv belegen könnte oder mal gesehen habe.“⁴⁶⁴

Darüber hinaus konnte durch die Vernehmung des Zeugen *Hans-Jörg Vetter* bestätigt werden, dass es weitere Berater zu Geschäftsmodellen, die Cum/Ex-Aktiengeschäfte mit Leerverkauf zum Inhalt hatten, gab. Der Zeuge *Hans-Jörg Vetter* war als Vorstandsvorsitzender der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) u. a. mit der Aufklärung von Cum/Ex-Aktiengeschäften mit Leerverkäufen, die die Bank in den Jahren 2007 bis 2009 betrieben hatte, betraut. Auf die Frage, ob externe Gutachten, die eine steuerliche Unbedenklichkeit attestierten, als Entscheidungsgrundlage eine Rolle spielten, antwortete der Zeuge *Hans-Jörg Vetter*:

„Also, ich möchte über Entscheidungsgrundlagen meiner Vorgänger nicht philosophieren. Ich habe in den Akten nur Gutachten von KPMG aus den Jahren 2007 und 2008 gefunden. Und ich gehe mal davon aus, dass die dazu dienen sollten, sagen wir mal, sicherzustellen, dass das Ganze, sagen wir mal, im Rahmen des Gesetzes abläuft. Aber ich möchte jetzt nicht philosophieren, sondern ich würde mal davon ausgehen. Sonst macht es ja keinen Sinn, sich solche Gutachten zu besorgen.“⁴⁶⁵

Ein weiterer Hinweis auf eine externe Begutachtung im Auftrag der Fortis Bank NV durch die Rechtsanwaltskanzlei Freshfield Bruckhaus Deringer in Bezug auf steuerrechtliche Fragen zum JStG 2007 ergab sich aus einem dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Schreiben vom 22. November 2007.⁴⁶⁶ Eine Beziehung des in dem Schreiben erwähnten Gutachtens zur Klärung der Frage, ob Gegenstand der Begutachtung möglicherweise ein Geschäftsmodell mit Cum/Ex-Aktiengeschäften war, konnte auch gerichtlich nicht durchgesetzt werden.⁴⁶⁷

b) Umsetzung der Geschäftsmodelle

Bei der Umsetzung entsprechender Geschäftsmodelle spielten Rechts- und Steuerberater nach den Ermittlungen des Untersuchungsausschusses eine Rolle auf Seiten der Investoren. Als ein solcher Berater war auch *Prof. Dr. Thomas Koblenzer* tätig. Dieser schilderte den grundsätzlichen Inhalt seiner auf diesem Sektor erbrachten Beraterleistung in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt:

„Also, die Banken haben gegenüber den Kunden im Grunde genommen ein Szenario erklärt und erläutert, was ungefähr so aussieht: Es gibt im Ausland Aktionäre, die deutsche Aktien halten, die im Ausland aber steuerbefreit sind, zum Beispiel Pensionskassen, ausländische Staatsfonds usw., die folgendes Problem haben: Wenn sie eine Aktie haben und sie bekommen dann eine Dividende, wird in Deutschland aufgrund des nationalen Kapitalertragsteuereinkommenssystems die Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt. Und diese Ausländer

⁴⁶³ Protokoll-Nr. 32 I, S. 5.

⁴⁶⁴ Protokoll-Nr. 32 I, S. 8.

⁴⁶⁵ Protokoll-Nr. 36 I, S. 42 f in Verbindung mit Anlage 2, S. 2.

⁴⁶⁶ Beweisbeschluss FBD-1, Anlage.

⁴⁶⁷ Erster Teil: Einsetzung des 4. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens, Abschnitt B V 6a cc).

haben dann nur noch die Möglichkeit, auf verschiedenen rechtlichen Grundlagen - das kann auf der des Doppelbesteuerungsabkommens, aber auch nach inländischem Recht - - tatsächlich eine entsprechende Bescheinigung zu bekommen, die sie dann theoretisch im eigenen Land - - diese Steuer dann hätten anrechnen lassen können. Da sie im eigenen Land ja keine Steuern bezahlen, geht im Grunde genommen diese Anrechnungsmöglichkeit flöten. Und deswegen erweist sich tatsächlich die Dividende, die solche Aktionäre erhalten, eigentlich brutto gleich netto. Sie haben im Grunde genommen statt 100 nur 75, wenn ich jetzt mal nur die 25 Prozent nehme.

Um dieses Problem zu lösen, hat man den Kunden dargelegt, dass bei einem Verkauf der Aktie vor einem Dividendenstichtag, wo ja im Grunde genommen im Kurs die Dividende ja eskomptiert ist, der höhere Verkaufserlös vom Grundsatz her - das ist in internationalen steuerlichen Usancen entsprechend - keiner Kapitalertragsteuer unterliegt. Wenn jetzt dieser Ausländer sozusagen die Aktie vorher verkauft, dann bekommt er die Dividende gedanklich über den erhöhten Kurs umsonst. Und wenn ich jetzt an einen Inländer diese Aktie gebe, zum Beispiel über eine Leihe, dann generiert sozusagen der Inländer die Dividende, und der Inländer kann natürlich was mit der Kapitalertragsteuerbescheinigung anfangen. Dieser Vorteil oder, vereinfacht gesagt, die Vermeidung des Nachteils ist gedanklich dem Ausländer was wert. Deswegen gibt er etwas von dem Share, von dem Profit, von dem Vorteil, den er dadurch hat, ab.

Die weitere Argumentation ist eben diejenige gewesen, zu sagen: Da ist im Grunde auch nichts Unrechtmäßiges dran; denn letztlich gesehen ist ja steuermateriell der Ausländer steuerbefreit. Und warum soll der steuermateriell befreite Ausländer schlechter behandelt werden als der steuerbefreite Inländer? Das ist nur dieser Technik geschuldet, die im Grunde genommen dieses Kapitalertragsteuer-Einbehaltungssystem mit sich bringt. - So ist es den Kunden erklärt worden. Das war dann auch plausibel.

Wenn man dann diese Berechnungen sich angeguckt hat, die den Kunden vorgelegt worden sind, dann ist auch im Grunde genommen für den Kunden nachvollziehbar gewesen, dass er da was dran verdienen kann. Das Schöne für den Kunden war letztlich, dass man gesagt hat: Der Ausländer will ja quasi die Aktie gar nicht verkaufen; er will sie ja im Bestand halten. Er will ja nur dieses Problem lösen, nicht? Deswegen kann man durch entsprechende Sicherungsinstrumente dafür Sorge tragen, dass es auf den Kurs letztlich auch gar nicht ankommt; denn er hätte ja die Aktie behalten, auch wenn er die Dividende bekommen hätte. Also, den Kursabschlag - ex Dividende - hätte er sowieso hingenommen.

Deswegen ist im Grunde genommen dem Kunden gesagt worden: Schau mal, Kursrisiken gibt es dabei gar nicht, weil die Interessenlage der Ausländer ja diejenige ist, die Aktien wiederzubekommen, und das kann man dann durch entsprechende Sicherungselemente machen. - So ist es schlicht dem Kunden vermittelt worden.

So. Und jetzt kommen wir auf die Rolle des Beraters. Die Rolle des Beraters ist dann diejenige, einen Intermediär - - Früher wurden dann in der Regel GmbHs genommen von einem Kunden. Er hat eine eigene GmbH gegründet. Und diese GmbH hat dann im Grunde genommen, zum Beispiel weil sie über § 8b Körperschaftsteuergesetz steuerfrei die Dividende vereinnahmen konnte, diese Geschäfte mitgemacht - das war dann sozusagen der inländische Intermediär -, und dann waren natürlich die Sicherungselemente da.

Dann stellt sich natürlich die Frage: Kann der inländische Intermediär zum Beispiel über § 8b Körperschaftsteuergesetz die Dividende quasi steuerfrei vereinnahmen? Das hängt natürlich von einer Reihe von juristischen, steuerjuristischen Fragen ab: Hat er überhaupt wirtschaftliches Eigentum? Wird das wirtschaftliche Eigentum vielleicht dadurch gefährdet, dass sozusagen die Absicherungsstrategie, die man ja machen muss - - Man will ja im Grunde genommen gar nicht die Aktie. Man will sich ja nur zur Verfügung stellen, um dieses Problem

zu lösen. Verhindern solche Absicherungsmechanismen das Erlangen von wirtschaftlichem Eigentum? Und, und, und.

Zu diesen Fragen - nur um diese Fragen - bin ich jedenfalls mandatiert worden. Das sind ja isoliert nachvollziehbare nationalsteuerrechtliche Fragen, die mit dem ganzen Auslandsgetöse gar nichts zu tun haben; denn diese Auslandsthematik ist immer nur angeführt worden, um im Grunde genommen den ökonomischen Background zu erläutern. Meine Fragestellungen haben sich in der Regel dann darauf beschränkt: Haben diese inländischen Absicherungsmechanismen, die man da hat über Futures oder wie auch immer, irgendwelche Risiken steuerlicher Art, die das gewünschte Ergebnis beeinträchtigen? Das war's.⁴⁶⁸

Und auf Nachfrage, ob er somit immer Cum/Cum und nicht Cum/Ex begutachtet habe:

„Im Grunde genommen, genau. Wir haben nie gefragt, ob dahinter noch was passiert, sondern wir haben uns in der Regel, letztlich gesehen - in den Anfängen, muss ich dazusagen -, nur aus Vorsichtsgründen, weil wir natürlich wissen, dass da Risiken bestehen können, immer absichern lassen, dass da nicht irgendetwas passiert.

Wir haben übrigens damals auch - darf ich auch sagen - - habe ich mich auch von der Bank, von Macquarie, absichern lassen und mir erklären lassen, dass dort nicht irgendwie Absprachen im Hintergrund passieren. Da haben die auch gesagt: Nein, nein, nein, nein, nein, machen wir nicht. - Im Nachhinein wird mir das natürlich auch ein Stück weit klar, weil es natürlich ein anderes, wenn da wirklich wer weiß wie noch zusätzlich gezogen worden ist - - noch ein anderes Profit-Volumen im Raume stand. Man hat im Grunde genommen diese inländischen Steuerpflichtigen, die ich betreut habe, auch hinsichtlich des Gesamtgeschäfts bewusst im Unklaren gelassen. Das ist so.⁴⁶⁹

c) Vertretung bei der Auseinandersetzung mit Steuerbehörden

Eine klassische, dem Berufsbild voll entsprechende Tätigkeit, ist für Rechts- und Steuerberater die Vertretung von Steuerpflichtigen bei Auseinandersetzungen mit den Steuerbehörden über steuerrechtliche Fragen. Interessant waren für den Untersuchungsausschuss jedoch die Schilderungen der aus dem Bereich des Bundeszentralamts für Steuern angehörten Zeugen hinsichtlich des Auftretens von Rechts- und Steuerberatern bei Cum/Ex-Verdachtsfällen. So führte die Zeugin *Jana Stobinsky* dazu aus:

„Das, was ich so in den ersten Ermittlungen festgestellt habe: Viele Antragsteller reichen ihre Erstattungsanträge entweder über Banken ein; da sind Banken dann Bevollmächtigte. Das ist bei uns im Verfahren möglich. Das ist jetzt nichts Ungewöhnliches, weil die haben die Depotdaten vorliegen und stellen dann als Service - den sie sich sicherlich auch gut bezahlen lassen - bei uns die Erstattungsanträge.

In den Fällen, wo man halt irgendwie immer so ein Störgefühl hatte, hat man gemerkt: So wie ich das erste Ermittlungsschreiben rausgeschickt habe, war die Bank plötzlich weg, und es kamen Kanzleien ins Spiel. Was sonst unüblich ist; wenn man normale Nachfragen hat, dann können das die Banken beantworten. Aber bei diesen Nachfragen wurden sofort Berater bestellt, und dann wurde auch wirklich gefragt, warum ich das überhaupt alles frage und was das denn soll; denn es lägen ja alle Voraussetzungen vor, und ich sollte jetzt endlich auszahlen.

Dass die jetzt wirklich sozusagen mitgewirkt haben, kam mir jetzt so aus den Ermittlungen noch nicht - - Also, das ist nicht im Rahmen des Besteuerungsverfahrens aufgefallen, sondern das waren ganz normale - also in dem Moment für mich noch ganz normale - Berater, mit denen man dann zu tun hatte. Erst als wir die ersten Strafverfahren hatten, hat man dann

⁴⁶⁸ Protokoll-Nr. 28 I, S. 47 f.

⁴⁶⁹ Protokoll-Nr. 28 I, S. 48.

*gemerkt - und insbesondere nach den Durchsuchungen, die wir dann auch europaweit gemacht haben -, änderte sich das Bild so ein bisschen, sodass man gesehen hat: Okay, das war jetzt wirklich nicht nur - nicht nur! - ein Berater, sondern die haben anscheinend schon erheblich mehr gemacht. Also, da hat man dann Kommunikation gefunden.*⁴⁷⁰

Der Zeuge *Jürgen Binger*, Referatsleiter der Zeugin *Jana Stobinsky* im BZSt, konnte in seiner Aussage dazu ergänzen:

„Man versuchte, uns in allen möglichen Schriftsätzen klarzumachen, dass wir reichlich dumm sind und nicht in der Lage wären, das Steuerrecht zu verstehen, und dass es doch wohl völlig selbstverständlich wäre, dass mehrere Beteiligte das wirtschaftliche Eigentum an einer Aktie haben könnten.“⁴⁷¹

Ferner wurden die mit der Bearbeitung von Cum/Ex-Verdachtsfällen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit zunächst gegen sie selbst und nicht wie üblich gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichteten Amtshaftungsklagen überzogen. Zu diesem Thema sagte die Zeugin *Jana Stobinsky*:

„Die Amtshaftungsklagen - ich meine, es waren drei oder vier - gingen in erster Linie gegen Beschäftigte aus unserem Referat bis hin zur Referatsleitung, wobei man am Anfang, und das kam uns auch ein bisschen komisch vor - - Zuerst waren die an einen persönlich adressiert, obwohl ja eine Amtshaftung gegen die Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht werden muss. Aber die erste Klageschrift hat jeder persönlich zugestellt bekommen und da stand der eigene Name drin.“⁴⁷²

Dann änderte sich das. Dann wurde diese Klageschrift sozusagen korrigiert, sodass das dann an die Bundesrepublik Deutschland, in Vertretung an den Präsidenten, bezeichnet wurde. Als wir die auf den Tisch gekriegt haben, hat jeder - bis hin zum Referatsleiter; also mein Mitarbeiter, ich, mein Referatsleiter und ich meine, auch der Abteilungsleiter - diese Ausfertigung bekommen. Dann wurde uns auf, ich glaube, 30 Seiten ganz dezidiert aufgeschlüsselt, was wir denn alles falsch gemacht haben, insbesondere jetzt auf mich bezogen, was ich in welchem Telefonat gesagt habe und dass ich da Zusagen gemacht hätte und dass meine Rechtsauffassung rechtswidrig sei oder nicht vertretbar. Man wurde schon massiv angegangen in diesen Amtshaftungsfällen.“⁴⁷³

Auf die Frage, ob dieses Vorgehen als Druck ausüben empfunden wurde, antwortete der Zeuge *Jürgen Binger* in seiner Vernehmung:

„Ja. Ganz eindeutig: Ja. Es ist Druck auch gegen mich ausgeübt worden an der Stelle. Es ist Druck gegen meine Sachbearbeiter ausgeübt worden. Und von daher: Wir hatten an der Stelle das Problem, dass ich als Referatsleiter natürlich irgendwo gucken musste: Halte deine Schäfchen zusammen, und wir müssen dafür sorgen, dass wir uns auf keinen Fall solchem Druck beugen.“⁴⁷⁴

2. Rolle der Banken

Banken konnten im Wesentlichen in dreierlei Hinsicht eine Rolle bei Cum/Ex-Geschäftsmodellen spielen, nämlich als Depotbank, als Beteiligter auf eigene Rechnung, also im Eigenhandel, oder als Anbieter entsprechender eigener Geschäftsmodelle oder von Geschäftsmodellen Dritter an Kunden.

⁴⁷⁰ Protokoll-Nr. 30 I, S. 18 f.

⁴⁷¹ Protokoll-Nr. 30 I, S. 46.

⁴⁷² Protokoll-Nr. 30 I, S. 26.

⁴⁷³ Protokoll-Nr. 30 I, S. 26 f.

⁴⁷⁴ Protokoll-Nr. 30 I, S. 46.

a) Depotbank

Fungierte eine inländische Bank als Depotbank, hätte dies unter Beachtung des JStG 2007 unschädlich für den Fiskus sein sollen, da die ggf. zu bestätigende Kapitalertragsteuer auch tatsächlich abgeführt worden sein musste, nämlich entweder als unmittelbar auf die Dividende gezahlte Steuer oder als auf die Dividendenkompensation gezahlte Steuer. Anders gelagert waren jedoch die Fälle, in denen Auslandsbanken als Depotbanken fungierten, da diese zum Abzug der auf die Dividendenkompensation zu entrichtenden Steuer gerade nicht durch das JStG 2007 verpflichtet werden konnten. Aus diesem Grunde bot es sich für Beteiligte an Cum/Ex-Aktiengeschäften mit Leerverkauf an, diese über ausländische Depotbanken laufen zu lassen. Diese Rolle von Auslandsbanken wurde vom Zeugen *Peter Kruschel*, Referatsleiter bei der BaFin und von 2003 bis 2015 für Auslandsbanken zuständig, in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss bestätigt, indem dieser ausführte:

„Da waren einige Banken, die auch in der Weise involviert waren, unterschiedlichster Art. Bei einer Bank war es mal eine Depotbank - - eine Bescheinigung ausgestellt worden. Eine andere Bank hat mal selbst eigenmächtig gehandelt. Die andere war dann - - hat man einen Fonds aufgesetzt, die das zum Geschäftsgegenstand hatte.“⁴⁷⁵

Auch der Zeuge *Hans-Jörg Vetter* bestätigte dies auf die Frage nach den Partnern der von der LBBW als Eigenhandelsgeschäft⁴⁷⁶ betriebenen Cum/Ex-Aktiengeschäfte. Der Zeuge erklärte:

„Ich meine, bei uns ist der wesentliche Teil über drei, vier Institute gelaufen; im westlichen Ausland lagen die. [...]

Im Wesentlichen hat es sich bei der LBBW - und ich beziehe mich jetzt nur auf die Jahre 2007, 2008, weil da habe ich die Auswertungen gesehen - auf drei, vier Häuser konzentriert, wobei sich eines besonders hervorgetan hat, was es aber heute nicht mehr gibt.“⁴⁷⁷

b) Eigenhandelsgeschäft

Zur Frage von Cum/Ex-Aktiengeschäften als Eigenhandelsgeschäfte von Banken konnte der Untersuchungsausschuss durch Vernehmung von Zeugen zu inländischen Kreditinstituten Erkenntnisse hinsichtlich der Dauer und des Umfangs dieser Geschäfte gewinnen.

So ergab sich aus der Vernehmung des Zeugen *Dr. Theodor Weimer*, Vorstandssprecher der HVB, dass dort anlässlich eines Cum/Ex-Aktiengeschäfts eines Kunden erkannt wurde, dass die Bank selbst ähnliche Geschäfte in den Jahren 2005 bis 2008 als Eigenhandelsgeschäfte betrieben hatte.⁴⁷⁸ Nach den Ausführungen des Zeugen wurden diese Geschäfte von einer kleinen Einheit von Leuten in der Bank mit einer sehr kleinen Anzahl an Kunden der Bank über diesen Zeitraum betrieben.⁴⁷⁹ Hinsichtlich des Volumens der Kundengeschäfte und der Eigenhandelsgeschäfte der Bank teilte der Zeuge in seiner Vernehmung mit:

„Also, ich habe es ja eben schon angedeutet: Das Kundenvolumen können Sie in der Presse nachlesen. Ich nenne keine Namen, aber da wissen Sie ja, dass wir knapp dreistellig Millionen Steuern zurückbezahlt haben - knapp dreistellig Millionen. Und wir haben für die Eigenhandelsgeschäfte bezahlt an Buße und Gewinnabschöpfung etwa ein Drittel davon noch mal. Also, die Eigenhandelsgeschäfte waren im Umfang maximal ein Drittel von dem, was wir für den Kunden gemacht haben - was immer noch viel ist. Also, man muss aufpassen. Als Bankier neigt man dazu, mit großen Zahlen umzugehen. Wenn Sie einfach mal 20, 30 Millionen Buße

⁴⁷⁵ Protokoll-Nr. 14 I, S. 73 f.

⁴⁷⁶ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt F III 2b.

⁴⁷⁷ Protokoll-Nr. 36 I, S. 47.

⁴⁷⁸ Protokoll-Nr. 24 I, S. 9.

⁴⁷⁹ Protokoll-Nr. 24 I, S. 12 f.

*bezahlen und Gewinnabschöpfung zurückzahlen [sic!] müssen für das eigene Geschäft, finden Sie das nicht lustig. Das ist die Größenordnung.*⁴⁸⁰

Zu den bei LBBW im Eigenhandelsgeschäft getätigten Cum/Ex-Aktiengeschäften teilte der Zeuge Hans-Jörg Vetter mit:

„Also, wie sich rausgestellt hat, hat die LBBW in den Jahren 2007 bis 2009 sogenannte Cum/Ex-Geschäfte gemacht. Ich bin im Mai/Juni 2009 zur Bank gestoßen. Ab diesem Zeitpunkt wurden keine Cum/Ex-Geschäfte mehr gemacht. Wir haben im Laufe der Zeit das Thema aufarbeiten lassen, also nicht nur intern, sondern auch mit externer Unterstützung. Wir haben deswegen extra auch eine amerikanische Anwaltskanzlei mit beauftragt. Das hat dann zu der Erkenntnis geführt, dass dort Geschäfte gemacht wurden, wo wir, sagen wir mal, auch im Nachhinein nicht den vollen Durchblick hatten, was die Kontrahenten anbelangt.

*Deswegen haben wir den ganzen Vorgang sofort dann sowohl der Staatsanwaltschaft als auch der Finanzbehörde als auch der BaFin gemeldet. Aus diesem Grunde haben wir etwa 150 Millionen Körperschaftsteuerschuld nachbezahlt - - oder wurden nachverrechnet. - So weit zu dem Thema LBBW.*⁴⁸¹

Der Zeuge Markus Plümer erklärte in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss zu den bei der Commerzbank AG im Eigenhandelsgeschäft durchgeführten Cum/Ex-Aktiengeschäften:

„Wir sind natürlich nicht besonders glücklich, dass wir entgegen unserer ursprünglichen Annahme, die Commerzbank hätte keine potenziell steuerschädlichen Cum/Ex-Geschäfte abgeschlossen, dann doch im Untersuchungszeitraum 2003 bis 2011 und hier im Wesentlichen in den Jahren 2004, 2005 und 2008 eventuell steuerschädliche Cum/Ex-Geschäfte gefunden haben.

Positiv formuliert hat sich gezeigt, dass wir insbesondere für die Zeit nach der erstmaligen Klarstellung des BMF-Schreibens vom 05.05.2009, dass bestimmte Cum/Ex-Konstellationen nicht rechtmäßig sein könnten, keine kritischen Geschäfte mehr identifiziert haben. Alle von uns festgestellten Transaktionen betreffen den Eigenhandel der Commerzbank. Im Unterschied zu anderen Banken wurden Cum/Ex-Anlageprodukte für Kunden weder aufgelegt noch vertrieben. Das maximal infragestehende Steueranrechnungsvolumen für den gesamten Zeitraum beträgt nach jetzigem Stand insgesamt 52 Millionen Euro, wobei auf das Jahr 2008 21 Millionen, auf 2005 19 Millionen und 2004 6 Millionen entfallen. Ich möchte hier aber betonen, dass dieses Volumen insbesondere für das Jahr 2008 unseres Erachtens einem Worst Case entspricht.

*Entgegen der vor diesem Gremium bereits geäußerten Meinung ist es meines Erachtens nicht zutreffend, dass Cum/Ex-Geschäften zwingend eine Absprache vorausgegangen ist. Ganz im Gegenteil konnten Aktien im Rahmen üblicher Handelsaktivitäten erworben werden, ohne sich bewusst zu sein, dass diese Aktien aus Leerverkäufen stammten. Dies gilt nach meiner Einschätzung insbesondere für die von uns gefundenen Transaktionen aus der frühen Phase in 2004 und 2005.*⁴⁸²

Im Hinblick auf die von ihm durchgeführte Unterscheidung zwischen steuerschädlichen und nichtsteuerschädlichen Cum/Ex-Aktiengeschäften führte er ergänzend aus:

„Wichtig hervorzuheben ist auch, dass die Ergebnisse der Sonderuntersuchung zeigen, dass sich die Cum/Ex-Handelsgeschäfte der Commerzbank des Jahres 2008 wesentlich von dem,

⁴⁸⁰ Protokoll-Nr. 24 I, S. 13.

⁴⁸¹ Protokoll-Nr. 36 I, S. 37.

⁴⁸² Protokoll-Nr. 26 I, S. 5.

was typischerweise unter schädlichem Cum/Ex verstanden wird, unterscheiden. Und das Typische ist: Leerverkauf vom Ausländer über ausländische Depotbank, Erwerb durch einen Inländer, keine KESt-Abführung.

Wir haben in der Untersuchung festgestellt, dass unsere Strukturierungsabteilung auf Basis einer Anfang 2008 vorgenommenen steuerlichen Analyse eine bedingte Freigabe für Cum/Ex-Transaktionen erteilt hat. Voraussetzung war, dass die Aktien von einem deutschen Kontrahenten erworben und über eine deutsche Depotbank abgewickelt wurden. Diese Bedingungen sollten gerade sicherstellen, dass es bei Cum/Ex-Transaktionen nicht zu einer doppelten Steuererstattung kommen konnte.

Die Sonderuntersuchung bestätigt für das Jahr 2008 in allen Fällen eine Abwicklung der als nicht bescheinigungsfähig einzustufenden Transaktionen mit einer inländischen Depotbank als Kontrahenten anhand der Handelsdaten bzw. Clearstream-Auszüge. Ich darf insoweit erneut auf Herrn Prof. Spengel verweisen, der in seinem Gutachten ausführt: Auf die Dividendenkompensationszahlung wurde zwischen 2007 und 2011 nur so weit Kapitalertragsteuer einbehalten, als der Leerverkauf über eine inländische Depotbank abgewickelt wurde.

Hintergrund ist, dass mit Einführung des Jahressteuergesetzes 2007 eine inländische Depotbank im Fall von Leerverkäufen zur erneuten Abführung von KESt verpflichtet war, und zwar gesetzlich. Einer Anrechnung der Steuer durch den Käufer ging somit bei gesetzeskonformem Verhalten der Depotbank eine entsprechende Steuerzahlung erneut voraus.

Aus meiner Sicht ist es auf Basis des jetzigen Untersuchungsgegenstands unstrittig, dass die bedingte Freigabe mit der Intention erfolgte, eine doppelte Steuererstattung ausschließen zu können. Und wenn sich diese Ergebnisse auch in der zurzeit laufenden forensischen Untersuchung bestätigen, verbleiben aus meiner Sicht als möglicherweise kritische Geschäfte einzig die Transaktionen aus 2004 und 2005. Das strittige Volumen würde sich dann im Worst Case um 20 Millionen auf dann 32 Millionen verringern.⁴⁸³

Zudem berichtete der Zeuge *Stefan Korten*, Bereichsleiter Steuern bei der Commerzbank AG, dem Untersuchungsausschuss in seiner Vernehmung, dass es auch bei der von der Commerzbank AG übernommenen Dresdner Bank AG Cum/Ex-Geschäfte als Eigenhandelsgeschäft gegeben habe.⁴⁸⁴

Auch durch die HSH Nordbank wurden in den Jahren 2008 bis 2011 Cum/Ex-Geschäfte im Eigenhandelsgeschäft betrieben. Nach der Pressberichterstattung handelte es sich dabei um 29 Transaktionen mit einem Steuervolumen von 112 Millionen Euro.⁴⁸⁵ Das dazu vom Untersuchungsausschuss befragte damalige Mitglied des Aufsichtsrats und Risikoausschusses der HSH Nordbank und ehemalige Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein, der Zeuge *Rainer Wiegard*, verneinte die Frage, ob ihm in dieser Funktion Arbitragegeschäfte, Dividendenstripping-Geschäfte oder Ähnliches mit dem Ziel einer Generierung von Kapitalertragsteuer bekannt geworden seien.⁴⁸⁶

Der zum Verdacht auf Cum/Ex-Geschäfte bei der WestLB befragte Zeuge *Dr. Helmut Linssen*, von 2005 bis 2010 Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen und Aufsichtsratsmitglied der WestLB, erklärte in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss, mit Cum/Ex-Geschäften nie beschäftigt gewesen zu sein. Konkret führte er dann aus:

„Ich kann mich erinnern, es gab eine Kleine Anfrage. Ich habe die öffentlich zugänglichen Quellen mir natürlich vorher angeguckt, habe mir die Kleinen Anfragen und auch die entsprechenden Veröffentlichungen angeguckt. Am 19. Mai 2009 [sic!] gab es eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Becker der Grünen an die Kollegin Justizministerin damals, aber ich habe als Finanzminister die mitgezeichnet. Da ging es im Grunde um die Aufarbeitung

⁴⁸³ Protokoll-Nr. 26 I, S. 5 f.

⁴⁸⁴ Protokoll-Nr. 26 I, S. 32 und 34.

⁴⁸⁵ Handelsblatt online vom 16. März 2016, „Marode Landesbank auf Gewinnsuche“.

⁴⁸⁶ Protokoll-Nr. 38 I, S. 16 f.

der Finanzmarktkrise ganz allgemein - ob die Justiz personell auch in Sachen Wirtschaftskriminalität genügend aufgestellt sei und ob man Verfahren gegen Vorstände, Aufsichtsräte, Angestellte wegen Untreue angedacht hätte. Ich erinnere mich, dass ich in dem Zusammenhang, weil ich die mitgezeichnet habe, mit einem Vorstand der WestLB gesprochen habe und in dem Zusammenhang ich auch gefragt habe, ob da - das tauchte da zum ersten Mal auf: Cum/Ex - irgendwas wäre. Der Vorstand hat mich - - Ich weiß nicht mehr, welcher es war, weil wir hatten ja auch einen häufigen Wechsel der Vorstandsvorsitzenden. Jedenfalls ist mir klar gesagt worden: Es gibt solche Geschäfte nicht; es gab solche Geschäfte nicht.

Ich habe im Nachhinein natürlich überlegt: Hat es jemals von Wirtschaftsprüfern - also das war damals PwC - irgendeine Auskunft gegeben? Fehlanzeige. Weder Compliance noch die Revision hat sich gemeldet. Mein Nachfolger hat eine Sonderprüfung durch Ernst & Young machen lassen, ich glaube, im Zusammenhang, als die CD auftauchte, dass man dann der Meinung war: Wir machen noch mal eine Prüfung. - Also überall Fehlanzeige.

Und ich habe mir die Kleinen Anfragen, die da-nach gelaufen sind - also bis jetzt sind es ja 15, Ende 15 hinein -, angeguckt. Offensichtlich wird überall gesagt: Fehlanzeige.⁴⁸⁷

Auf die Frage, ob ihm das Stichwort „Leerverkäufe um den Dividendenstichtag“ etwas sage, antwortete der Zeuge:

„Nein, „Leerverkäufe“ sagt mir nichts. Also, ich meine, ich weiß, was Leerverkäufe sind, aber ich kann mich nicht erinnern, dass jemals diese Art von Geschäften in der WestLB gemacht wurde, bzw. auf die spätere Nachfrage in 09 haben sie klar gesagt, nein. Meine Beamten haben natürlich auch alle PwC-Berichte, alles gelesen, und es ist nie irgendwo so etwas aufgetaucht. Und bis heute steht im Raum - jedenfalls habe ich auch die Beantwortung von Kleinen Anfragen durch meinen Nachfolger gelesen -, dass irgendwo überhaupt ein Anhalt gegeben ist, dass es bei der WestLB stattgefunden hat. Mit der CD geistert alles durch die Medien, aber es ist bisher jedenfalls nie irgendwo dingfest gemacht worden.“⁴⁸⁸

Auf den Vorhalt entsprechender Presseberichterstattung⁴⁸⁹ gefragt, wonach es innerhalb der WestLB ein Netzwerk gegeben habe, das sich um Cum/Ex-Geschäfte gekümmert und kurzfristig mit Milliardensummen agiert habe, sodass dann doch zumindest Indizien auf der Aufsichtsratsebene erkennbar gewesen sein müssten, entgegnete der Zeuge:

„[...] Sie haben damit begonnen, dass Sie gesagt haben: „Zu den Cum/Ex-Geschäften der WestLB.“ Ich gehe bis heute davon aus, dass es diese Cum/Ex-Geschäfte bei der WestLB nicht gegeben hat. Jedenfalls kann ich nie irgendwo erkennen, dass es solche Geschäfte gegeben hat.

Wenn hier in dem Artikel, den ich jetzt gerade lese, steht - ich meine, ich habe ihn damals auch gelesen; er ist ja vom 18.11.2015 -: „bei Daimler“ und „bei Siemens“, dann waren das ganz normale Trading-Geschäfte. Das heißt, man hat bei Daimler, glaube ich, gerade diese meldepflichtige Beteiligung gekauft, hat die Dividende mitgenommen und nachher hoffentlich mit einem geringeren Abschlag, als die Dividende ausmachte, verkauft. Das waren Geschäfte, die damals üblich waren. Aber wir haben im Verfolg der Spread-Geschäfte, die ich vorhin geschildert habe, dann den Vorstand gebeten, solche Geschäfte im Eigenhandel überhaupt nicht mehr zu machen, und das ist wohl auch befolgt worden.“⁴⁹⁰

⁴⁸⁷ Protokoll-Nr. 34 I, S. 18.

⁴⁸⁸ Protokoll-Nr. 34 I, S. 20.

⁴⁸⁹ Handelsblatt vom 17. und 18. November 2015.

⁴⁹⁰ Protokoll-Nr. 34 I, S. 21.

c) Anbieter von Cum/Ex-Geschäftsmodellen

In den Medien wurde im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften auch immer wieder die Rolle von Banken als Anbieter oder Vermittler von entsprechenden Geschäftsmodellen dargestellt. Danach sollen sehr vermögende Kunden von ihren Kreditinstituten entsprechende Angebote erhalten haben. Dass es eine solche Praxis gab, konnte durch die bereits oben dargestellte Aussage des Zeugen *Professor Dr. Koblenzer* nachgewiesen werden, da dessen Tätigkeit darin bestand, entsprechende, seinen Mandanten angebotene Geschäftsmodelle, zu begutachten.⁴⁹¹

Außerdem wurde eine entsprechende Praxis durch die Aussage des Zeugen *Carsten Maschmeyer* bestätigt. Dieser war von dem ihm bekannten Schweizer Bankier *Eric Sarasin* angesprochen worden, ob er nicht in einen Aktienfond der Bank Sarasin investieren wolle.⁴⁹² Letztlich sei es laut Aussage des Zeugen *Carsten Maschmeyer* zu drei Investitionen des Zeugen in von der Bank angebotene Fonds gekommen.⁴⁹³ Hierbei handelte es sich um von der in Luxemburg ansässigen Firma Sheridan Solutions aufgelegte Fonds, bei denen der Verdacht besteht, dass sie Cum/Ex-Geschäfte zum Gegenstand hatten. Der Managing Director der Sheridan Solutions, der Zeuge *Günter Graw*, tätigte vor dem Untersuchungsausschuss keine Aussage. Laut den Ausführungen seines Rechtsbeistands werde er als Beschuldigter in einem Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Köln geführt. Dieses Verfahren befasse sich

*„mit Vorwürfen der Steuerhinterziehung [...] und des Betruges im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften des Sheridan-Fonds und dem entsprechenden Vertrieb durch die Sarasin-Bank.“*⁴⁹⁴

Der Zeuge *Carsten Maschmeyer* stand im Zusammenhang mit seinem Engagement in einen Sheridan-Fonds in Kontakt zum Zeugen *Günter Graw*.⁴⁹⁵

Laut einem Schreiben der Rechtsabteilung der M. M. Warburg & Co., das beim Untersuchungsausschuss am 22. November 2016 einging, fungierten als Dienstleister, „im Wesentlichen als Depotbank und Zentralverwalter“, für Sheridan-Fonds die M. M. Warburg & CO Luxembourg S.A. sowie WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A.⁴⁹⁶

3. Rolle der Investoren

Im Hinblick auf das für Cum/Ex-Geschäfte benötigte Kapital hatten, sofern es sich nicht um Eigenhandelsgeschäfte der beteiligten Banken handelte, Investoren eine wesentliche Bedeutung. Hierbei handelte es sich, sofern u. a. die Berichterstattung im Magazin *DER SPIEGEL*⁴⁹⁷ zutreffend sein sollte, um sehr vermögende Personen. In der Regel scheinen diese, wie bereits dargestellt,⁴⁹⁸ durch Banken oder sonstige Anbieter von Cum/Ex-Geschäftsmodellen gezielt angesprochen worden zu sein.

Unklar ist, ob den Investoren dabei der Cum/Ex-Hintergrund der ihnen präsentierten Anlagemodelle bekannt war oder mitgeteilt wurde. So wurde bereits an anderer Stelle der Zeuge *Prof. Dr. Thomas Koblenzer*, der als Berater für vermögende Kunden in solchen Fällen fungierte, zitiert, wonach seinen Kunden entsprechende Angebote als Cum/Cum-Geschäfte dargestellt und keine Informationen zum weiteren Hintergrund der Geschäfte erteilt worden seien.⁴⁹⁹

Auch der vom Untersuchungsausschuss angehörte Zeuge *Carsten Maschmeyer* erklärte, von einem möglichen Cum/Ex-Hintergrund nichts gewusst zu haben.⁵⁰⁰ Er habe keinen Prospekt und keine Unterlagen dazu erhalten.⁵⁰¹

⁴⁹¹ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt F III 1b.

⁴⁹² Protokoll-Nr. 28 I, S. 7.

⁴⁹³ Protokoll-Nr. 28 I, S. 8.

⁴⁹⁴ Protokoll-Nr. 28 I, S. 70.

⁴⁹⁵ Protokoll-Nr. 28 I, S. 32 f.

⁴⁹⁶ MAT A-Warburg-1-1-1.

⁴⁹⁷ siehe *DER SPIEGEL*, Ausgabe 39/2014, S. 66 ff.

⁴⁹⁸ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt F III 2c.

⁴⁹⁹ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt F III 1b.

⁵⁰⁰ Protokoll-Nr. 28 I, S. 15.

⁵⁰¹ Protokoll-Nr. 28 I, S. 11.

Auf die Frage, warum er unter diesen Voraussetzungen und ohne externe Expertise zu dem vorgeschlagenen Geschäft 40 Millionen Euro investiert habe, antwortete der Zeuge *Carsten Maschmeyer*:

„Das wurde mir als ein normaler Aktiendividendenfonds dargestellt mit der Besonderheit der Absicherung. Insofern habe ich nicht zusätzlich eine Veranlassung - - Ich rufe auch bei Aktienfonds oder ähnlichen Produkten keine Berater an. Einen Aktiendividendenfonds verstehe ich; da hat wahrscheinlich meine frühere Firma, ich weiß nicht, 100 000 Aktienfonds vermittelt. Das war für mich völlig klar. Und mit dem Zusatz - es ist versichert - und mit der Geschichte - die Bank ist mehrfach ausgezeichnet worden als beste Vermögensverwaltung, ich kannte Eric Sarasin 15 Jahre - - das wäre so, als wenn Herr Daimler Ihnen sagt: Kannst dich ruhig ins Auto setzen; ich verspreche dir: Da ist ein Airbag drin. - Also, wenn der Daimler selbst mir das sagt und nicht irgendein Verkäufer, dann habe ich das geglaubt und habe hier aufgrund des Vertrauens diese Anlage getätigt.“⁵⁰²

Inwieweit Investoren aus eigenem Antrieb heraus offensiv entsprechende Geschäftsmodelle nachfragten, konnte durch den Untersuchungsausschuss nicht abschließend ermittelt werden. Zumindest der Zeuge *Prof. Dr. Thomas Koblenzer* berichtete dem Untersuchungsausschuss darüber, dass Investoren auch aktiv entsprechende Geschäftsmodelle nachfragten:

„Nein, nicht auf mich, sondern die haben im Grunde genommen die Banken gefragt - die sind ja direkt in Kundenkontakt; die müssen ja unterschreiben, werden beraten, belehrt und was weiß ich nicht -, dann gleich wieder gefragt: Gibt es was Neues? - In diesen Prozess sind wir sofort - - Also, ich erinnere mich, dass ich zum Beispiel mit einem Mandanten oder mit zwei Mandanten dann auch zu einem Termin nach Hamburg zusammen gefahren bin, wo es um die Frage geht: Was macht ihr da? Was konzipiert ihr da gerade neu? - Da wurde so im Groben berichtet, und dann ging es, wenn sich das konkretisiert, darum: Schickt doch dem Koblenzer schon mal Unterlagen! Oder: Gibt es schon eine Präsentation? Oder wie auch immer.“⁵⁰³

4. Rolle der Wissenschaft

Ein besonderes Augenmerk legte der Untersuchungsausschuss bei seinen Ermittlungen auf die Rolle der Wissenschaft im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften. Hintergrund war, dass sich dem Untersuchungsausschuss vorliegendem, eingestuftem Beweismaterial entnehmen ließ, dass es verschiedene Kontakte zwischen dem bereits erwähnten *Dr. Hanno Berger* und den Professoren *Dr. Joachim Englisch* und *Dr. Marc Desens*, gab, die beide wissenschaftliche Veröffentlichungen zum Thema Cum/Ex-Geschäfte publiziert hatten, in denen sie unter bestimmten Voraussetzungen eine mehrfache Rückerstattung von Kapitalertragsteuer trotz nur einmaliger Abführung dieser an den Fiskus für steuerrechtlich zulässig ansahen. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen wollte der Untersuchungsausschuss klären, welcher Art diese Kontakte waren, insbesondere, ob diese im Zusammenhang mit der Publikationstätigkeit zum Thema Cum/Ex-Geschäfte standen.

Auch der Zeuge *Prof. Dr. Roman Seer*, der gemeinsam mit einem Kollegen einen Aufsatz zur steuerstrafrechtlichen Relevanz von Cum/Ex-Geschäften veröffentlicht hatte,⁵⁰⁴ wurde zu möglichen Kontakten zu *Dr. Hanno Berger* vom Untersuchungsausschuss angehört.

a) Kontakte von Prof. Dr. Joachim Englisch zu Dr. Hanno Berger

Im Hinblick auf Verbindungen zu *Dr. Berger* bejahte der Zeuge *Prof. Dr. Joachim Englisch*, dass er im u. a. von *Dr. Hanno Berger* herausgegebenen Kommentar zum Investmentsteuergesetz den § 11 kommentiert habe.⁵⁰⁵ Ein erster Kontakt mit *Dr. Berger* sei über eine Kollegin vermittelt worden.⁵⁰⁶ Damals,

⁵⁰² Protokoll-Nr. 28 I, S. 11.

⁵⁰³ Protokoll-Nr. 28 I, S. 61.

⁵⁰⁴ *DSiR* 2013, „Die Kriminalisierung der Cum/Ex-Dividende-Geschäfte als Herausforderung für den Rechtsstaat“, S. 1757 ff und S. 1814 ff.

⁵⁰⁵ Protokoll-Nr. 22 I, S. 37 f.

⁵⁰⁶ Protokoll-Nr. 22 I, S. 38.

etwa 2007 oder 2008, sei es um eine kleine gutachterliche Stellungnahme gegangen, die mit Cum/Ex nichts zu tun gehabt habe.⁵⁰⁷ Nach weiterer Kontaktaufnahme durch *Dr. Berger* fertigte der Zeuge zwei Gutachten. Dazu führte er aus:

„Die beiden Gutachten, von denen ich gerade berichtet hatte, die waren einmal verfasst im Auftrag einer GmbH, die solche Transaktionen im Jahr zuvor, glaube ich, ungefähr, also in der Vergangenheit, getätigt hatte und die Kapitalertragsteuer erstattet erhalten hatte und bei der dann eine Betriebsprüfung stattfand, im Rahmen derer die Kapitalertragsteuer nach Ansicht der Betriebsprüfung eben zurückgefordert werden sollte, weil ungerechtfertigt erstattet. Und Auftraggeber war auch diese GmbH. Aber Hauptansprechpartner für mich war Herr Berger in der Tat, der diese GmbH wohl beriet und der mich dann eben auch kontaktiert hatte.

Und das zweite Gutachten, da war Auftraggeber direkt Herr Berger, und das war nach seiner Auskunft jedenfalls bestimmt für eine Versicherung, die auf Basis dieses Gutachtens entscheiden sollte - so hatte ich es jedenfalls verstanden -, ob sie eine Cum/Ex-Transaktion versichern würde.

*Insofern hatte ich also mit Herrn Berger im Wesentlichen zu tun bei diesen beiden Gutachten.*⁵⁰⁸

An anderer Stelle erklärte der Zeuge *Prof. Dr. Joachim Englisch* zu diesen Gutachten, dass er das erste Gutachten 2009 und das zweite Gutachten um die Jahreswende 2010/2011 erstellt habe.⁵⁰⁹

Zum Gegenstand des zweiten Gutachtens ergänzte er auf die Frage, ob er jemals für die Sheridan Solution SICAV FIS tätig gewesen sei:

„Und das zweite Gutachten betraf eine Transaktionsgestaltung; da sollten US-Pensionsfonds tätig werden, die Aktien erwerben würden über eine Zwischengesellschaft. Das war, glaube ich, eine Partnerschaftsgesellschaft [...]“⁵¹⁰

*Ja, und diese Pensionsfonds sollten eben Aktien über diese zwischengeschaltete Gesellschaft erwerben, und in der Tat war da auch eine SICAV involviert, die, ich meine, über einen Swap mindestens zu Teilen an den Erträgen aus diesen Dividendengeschäften profitieren sollte. Wenn das das ist, was Sie meinen, dann habe ich das begutachtet.*⁵¹¹

Zu diesem Gutachten, welches im Auftrag für eine Versicherung erstellt worden sein sollte, räumte der Zeuge auf entsprechenden Vorhalt ein, dass dieses an die Valovis Bank weitergeleitet worden sei,⁵¹² und präzisierte auf Nachfrage, dass die Bank ein wortgleiches Gutachten erhalten habe.⁵¹³ Hinsichtlich der Frage nach dem Zweck des Gutachtens für die Bank antwortete der Zeuge:

„Also, ich glaube, der Vorstand der Bank wollte sich dagegen versichern, dass man sagt, das seien unvertretbare Geschäfte gewesen. Da ist ja auch dieses unternehmerische Ermessen erwähnt; die sogenannte Business Judgement Rule müsste das sein. Und mit Blick darauf ist das, meine ich, angefordert worden.“⁵¹⁴

⁵⁰⁷ Protokoll-Nr. 22 I, S. 38.

⁵⁰⁸ Protokoll-Nr. 22 I, S. 38.

⁵⁰⁹ Protokoll-Nr. 22 I, S. 34.

⁵¹⁰ Protokoll-Nr. 22 I, S. 42.

⁵¹¹ Protokoll-Nr. 22 I, S. 42.

⁵¹² Protokoll-Nr. 22 I, S. 53.

⁵¹³ Protokoll-Nr. 22 I, S. 54.

⁵¹⁴ Protokoll-Nr. 22 I, S. 55.

Basierend auf den Erkenntnissen aus dem ersten Gutachten habe der Zeuge Ende 2009 einen längeren Aufsatz zu Cum/Ex-Transaktionen verfasst und 2010 veröffentlicht sowie später eine kurze Entscheidungsanmerkung zu einer Entscheidung des FG Kassel aus dem Jahr 2012, die sich mit der von ihm im Jahr 2009 begutachteten Cum/Ex-Transaktion befasste.⁵¹⁵

Auf die Frage, ob an ihn die Bitte gerichtet worden sei, gezielt eine ganz bestimmte Veröffentlichung mit einem ganz bestimmten Tenor zu platzieren, antwortete der Zeuge:

„Also, die 2010er-Veröffentlichung auf jeden Fall nicht. Wie gesagt, bei der 2012er weiß ich es nicht mehr. Da habe ich eine interne Stellungnahme erst mal verfasst zu diesem Gutachten. Und es kann gut sein, dass dann Herr Berger darum gebeten hat, das doch zu veröffentlichen.“⁵¹⁶

Aus einem Schreiben des Finanzamtes Wiesbaden an die OFD Frankfurt am Main vom 4. November 2010⁵¹⁷, welches einen Bericht zu einer Betriebsprüfung enthält, wurde auf die gutachterliche Tätigkeit des Zeugen Prof. Dr. Joachim Englisch eingegangen. In dem Bericht wurde dessen Fachaufsatz „Wirtschaftliches Eigentum beim Kauf girosammelverwahrter Aktien“ thematisiert, den der Zeuge später in der Finanz-Rundschau veröffentlichen sollte. In einem Verfahren vor dem Hessischen FG seien dem Gericht von einer Partei die Druckfahnen des Aufsatzes überlassen worden.⁵¹⁸ In dem Bericht an die OFD heißt es zu diesem Aufsatz:

„Nach Feststellung der Bp stimmt der o.a. Aufsatz in weiten Passagen wörtlich mit einem ‚Gutachten‘ zur Tätigkeit der [Name geschwärzt] und zur steuerlichen Einordnung der Aktiengeschäfte der [Name geschwärzt] überein, den der damalige Prozessbevollmächtigte der [Name geschwärzt] in dem o.a. finanzgerichtlichen Verfahren dem Hessischen FG bereits mit Schreiben vom 25.05.2010 übersandt hat. In diesem Schreiben wird das ‚Gutachten‘ als ein ‚Gutachten unseres Hauses‘ [Name geschwärzt] bezeichnet. Der Autor wird in dem ‚Gutachten‘ nicht genannt. Es ist davon auszugehen, dass Prof. Dr. Englisch das ‚Gutachten‘ gegen Bezahlung für [Name geschwärzt] erstellt hat.“⁵¹⁹

In dem oben erwähnten Verfahren habe, so der Verfasser des Berichts, die den Aufsatz vorlegende Partei den Eindruck erwecken wollen, dass es sich bei Herrn Prof. Dr. Englisch um einen unabhängigen Dritten handelt, der die steuerliche Problematik der Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums bei OTC-Aktienkäufen rein wissenschaftlich beleuchtet. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der Veröffentlichung um ein Auftragsgutachten handelt.⁵²⁰

Hinsichtlich der Honorierung der Gutachten teilte der Zeuge zunächst mit, dass er sich an den Honorarvorstellungen von Großkanzleien orientiere,⁵²¹ und an späterer Stelle, dass es sich dabei in der Regel um zwischen 500 und 600 Euro pro Stunde handle.⁵²²

Auf spätere Nachfrage, ob er noch weitere gutachterliche Stellungnahmen verfasst habe, erinnerte sich der Zeuge wie folgt:

„Also, ich war auch noch damit befasst - - Herr Berger hatte noch ein oder zwei Verfahren dann initiiert - Amtshaftungsansprüche -, und da hat er dann auch immer noch mal wissen wollen, ob das, was er da zu Cum/Ex darstellt, zutreffend ist und ob ich das auch so sehen würde, und da habe ich dann noch mal drübergeschaut, meine ich. Also, das gab es auch noch, dass ich da noch mal Stellung genommen habe. Das waren aber im Vergleich relativ kleine Sachen.“⁵²³

⁵¹⁵ Protokoll-Nr. 22 I, S. 36 f.

⁵¹⁶ Protokoll-Nr. 22 I, S. 39.

⁵¹⁷ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 4 von 24, S. 1186 ff.

⁵¹⁸ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 4 von 24, S. 1194.

⁵¹⁹ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 4 von 24, S. 1195.

⁵²⁰ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 4 von 24, S. 1195.

⁵²¹ Protokoll-Nr. 22 I, S. 39.

⁵²² Protokoll-Nr. 22 I, S. 41.

⁵²³ Protokoll-Nr. 22 I, S. 46.

Die gutachterliche Tätigkeit des Zeugen Prof. Dr. Joachim Englisch beruhte auf Sachverhalten, die vom Auftraggeber vorgegeben und vom Zeugen Prof. Dr. Joachim Englisch als Grundlage der Begutachtung übernommen wurden. Auf die Frage, weshalb der Zeuge Prof. Dr. Joachim Englisch in jüngerer Zeit keine Angebote zur Begutachtung von Cum/Ex-Fallkonstellationen mehr angenommen hätte, antwortete der Zeuge:

„Weil eben, wie gesagt, inzwischen mein Eindruck ist, dass es ziemlich wahrscheinlich ist, dass die Dinge in der Praxis so laufen, dass ich nicht bestätigen könnte, dass es hier zu einer Kapitalertragsteuer-Anrechnungsberechtigung kommt, und dann möchte ich dazu auch nichts begutachten.“⁵²⁴

b) Kontakte von Prof. Dr. Marc Desens zu Dr. Hanno Berger

Bezüglich seiner Kontakte zu Dr. Hanno Berger, insbesondere wann es den ersten Kontakt gab und wie dieser zustande kam, erklärte der Zeuge Prof. Dr. Marc Desens, dass dies Anfang 2012 gewesen sein müsse.⁵²⁵ Weiter antwortete er sinngemäß zusammengefasst, er habe zu dieser Zeit einen Aufsatz vor dem Hintergrund des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes und des damit verbundenen Systemwechsels verfasst.⁵²⁶ Danach sei seine Absicht gewesen, mit anderen Vertretern aus dem Schrifttum ein Symposium zu dieser Thematik durchzuführen. Dazu habe er auch mit Dr. Hanno Berger Kontakt aufgenommen. Aus dieser Kontaktaufnahme sei ein regelmäßiger fachlicher Austausch dergestalt hervorgegangen, dass der Zeuge Prof. Dr. Marc Desens wissenschaftliche Beiträge vor Veröffentlichung an Dr. Hanno Berger geschickt habe, der sich diese angeschaut und ggf. fachliche Probleme darin aufzeigt habe. Außerdem habe Dr. Hanno Berger dem Zeugen Einblick in zu Beratungszwecken erstellte anwaltliche Gutachten ermöglicht.⁵²⁷ Die Frage nach direkten Aufforderungen von Dr. Hanno Berger, etwas gezielt zu veröffentlichen, verneinte der Zeuge, räumte aber ein, dass es durchaus Anregungen gegeben habe, zu bestimmten Themen etwas zu schreiben.⁵²⁸ Zu einer solchen Anregung schilderte der Zeuge den Ablauf eines E-Mailwechsels mit Dr. Hanno Berger.⁵²⁹

Zu der Frage nach bezahlten Stellungnahmen erklärte der Zeuge zunächst, eine Stellungnahme im Rahmen eines von der Kanzlei von Dr. Hanno Berger betriebenen Gerichtsverfahrens vor dem Hessischen FG zur Frage der Einlegung einer Verfassungsbeschwerde verfasst zu haben.⁵³⁰ Die Honorierung sei auf Stundenbasis erfolgt.⁵³¹

Zu weiteren honorierten Stellungnahmen oder Gutachten führte der Zeuge auf entsprechende Frage aus:

„Dann habe ich eine Stellungnahme zu einem Gerichtsbescheid des Bundesfinanzhofs abgegeben. Der Hintergrund war: Es gab ein anderes Verfahren, und das ist entschieden worden beim BFH - das ist dieser bekannte Fall aus 2014 -, erst mal mit Gerichtsbescheid. Der ist angefochten worden, und dann ist dieser Gerichtsbescheid aus der Welt. Ich war natürlich auch interessiert an diesem Gerichtsbescheid, weil den kriegt man nicht so einfach, und es gab auch einen großen Hype, ob man da mal drankommt, weil man da ja eigentlich - - Hätte keiner diesen Gerichtsbescheid angefochten, hätte man die Rechtsauffassung des BFH zu diesem Zeitpunkt gehabt; darum war ich auch sehr interessiert dabei. Und der tauchte auf einmal auf. Ich weiß, im Hintergrund wollten Leute den BFH verklagen auf Herausgabe; aber irgendwie tauchte der auf einmal auf. Und da bin ich gebeten worden, als rechtliche Argumentationshilfe diesen Gerichtsbescheid zu interpretieren, ja? So, das habe ich da gemacht.“

⁵²⁴ Protokoll-Nr. 22 I, S. 58.

⁵²⁵ Protokoll-Nr. 22 I, S. 4.

⁵²⁶ Protokoll-Nr. 22 I, S. 4 f.

⁵²⁷ Protokoll-Nr. 22 I, S. 4 ff.

⁵²⁸ Protokoll-Nr. 22 I, S. 7 f.

⁵²⁹ Protokoll-Nr. 22 I, S. 7 ff.

⁵³⁰ Protokoll-Nr. 22 I, S. 9 f.

⁵³¹ Protokoll-Nr. 22 I, S. 10.

Und was Ähnliches habe ich gemacht zu einem Schriftsatz des Bundesfinanzhofs - nicht direkt vom Bundesfinanzhof. In diesem Verfahren später ist das BMF dem Verfahren beigetreten, und die haben einen Schriftsatz da entwickelt, mit dem sie da quasi ihre rechtliche Argumentation dargelegt haben, und der ist dann nachher verwendet worden auch als Argumentationshilfe für die Verwaltung, als quasi die Verwaltungsauffassung. Das war natürlich für alle interessant, die in bestehenden Verfahren stehen, was die Verwaltung für eine Auffassung vertritt. Und ich bin dann da eben entsprechend mandatiert worden mit der Frage, mich mit dieser Auffassung auseinanderzusetzen, und wo ich meine, wo die Schwächen hat und Stärken.“⁵³²

Und ergänzend:

„Und dann habe ich ein Gutachten abgegeben. Da ging es um ein Verfahren - das läuft auch -, ein aktuelles Verfahren. Da beantragt der Antragsteller seit drei oder vier Jahren die Erstattung der Kapitalertragsteuer, und man will da einfach nur eine Entscheidung, weil man das nämlich gerichtlich klären lassen will. Und das ist grundsätzlich auch mein Interesse immer, dass diese Rechtsfragen ja schneller geklärt werden müssten jetzt so langsam mal, bevor das - - Also, mein Dafürhalten ist: Es ist besser, wenn es erst mal die Finanzgerichte machen, die da für die steuerrechtlichen Fragen zuständig sind, als - was ich jetzt gerade sehe - dass das alles vielleicht erst vor den Strafgerichten landet, die das ja auch in eigener Anschauung entscheiden müssen. Also, ich finde es immer besser, wenn es das zuständige, das einschlägigste Fachgericht macht.

Und da ging es darum, ob man hier eine sogenannte Untätigkeitsklage erheben könnte oder ob das zweckmäßig ist, Untätigkeitsklage nach § 46 FGO. Da geht es also um eine rein prozessuale Frage. Ich habe da den Schriftsatz natürlich gesehen, mit dem die da argumentiert haben. Ich habe denen auch übrigens da - das habe ich, sagen wir mal, en passant da gemacht - Hinweise gemacht: Jetzt müsst ihr wirklich alle steuererheblichen Tatsachen aufdecken, ja? Also, das ist ganz wichtig. Und ihr müsst mal - - Ich habe den Schriftsatz erst gesehen. Das ist vielleicht auch in dieser Beratung im weitesten Sinne mit drin. Ich habe das - - Ich beschäftige mich immer ein bisschen damit. Ich verstehe nicht von Anfang an, was euer Interesse eigentlich hier war. Wo war eigentlich eure - - Ihr habt eine Steuergestaltung gemacht. Wo war eure Arbitrage? Ihr habt da so eine relativ komplizierte Gestaltung. Warum hat man das gemacht? Also, was war hier das Interesse? - Und da bin ich also auch noch mal - - Quasi habe ich das so mit gemacht; aber das Gutachten war hier für diese Untätigkeitsklage.“⁵³³

Zur Honorierung führte der Zeuge Prof. Dr. Marc Desens aus:

„[...] Also, wenn mich jemand fragt, ein Rechtsgutachten will, das ich - - wobei ich von vornherein sage: Es ist mit den Bedingungen - das sage ich aber dazu -: Es ist ergebnisoffen. Zweitens. Ich behalte mir da vor, inhaltlich jetzt Sachen zu veröffentlichen, natürlich unter Geheimhaltungspflicht. Wenn ihr das machen wollt, sind das 400 Euro die Stunde.“⁵³⁴

Auf die Frage, ob er sich mit anderen Beratern oder Wissenschaftlern ausgetauscht habe, erklärte er:

„Also, mit Freshfields, wenn Sie das nennen - - da gibt es ja Gutachten. Die habe ich aber auch erst jetzt sehr spät bekommen. Die habe ich mir auch zufälligerweise jetzt mal angeschaut - aber die habe ich erst dieses Jahr bekommen -, weil ich nämlich gehört hatte, dass

⁵³² Protokoll-Nr. 22 I, S. 11 f.

⁵³³ Protokoll-Nr. 22 I, S. 12.

⁵³⁴ Protokoll-Nr. 22 I, S. 12.

*es diese Freshfields-Gutachten gibt. Ich glaube, ich weiß sogar von irgendeinem Beweisabschluss hier aus dem Dings. Da habe ich gesagt: Mal gucken; es wäre mal interessant, das zu sehen.*⁵³⁵

c) Mögliche Kontakte von Prof. Dr. Roman Seer zu Dr. Hanno Berger

Auf mögliche Kontakte zu Dr. Hanno Berger angesprochen, erklärte der Zeuge Prof. Dr. Roman Seer in seiner Anhörung durch den Untersuchungsausschuss:

*„Herr Berger hat mich nie angesprochen. Ich kenne Herrn Berger überhaupt nicht. Aber es hat mich eine andere Person angesprochen, deren Namen ich aber jetzt hier auch nicht preisgeben möchte, weil Sie können das nicht unterscheiden. Wenn ich als Steuerberater tätig werde, kann ich jetzt nicht unter Umständen Auftraggeber nennen. Das darf ich gar nicht.“*⁵³⁶

Diese Anfrage zur Erstellung eines Gutachtens habe er jedoch abgelehnt.⁵³⁷ Konkretisierend führte der Zeuge zu dieser Anfrage aus:

*„Es gab eine Anfrage, die ich abgelehnt habe. Das war die Anfrage, praktisch die Position, die Sie unter diesem Kürzel „Berger-Position“ nehmen wollen, die Sie wahrscheinlich jetzt auch mit dem, was Englisch und Desens in ihren Beiträgen gebracht haben in Verbindung bringen. Dazu bin ich damals angefragt worden, ob ich dazu ein Gutachten verfasse.“*⁵³⁸

Die Frage, ob er in diesem Zusammenhang mit den Zeugen Prof. Dr. Joachim Englisch und Prof. Dr. Marc Desens Kontakt gehabt habe, wurde vom Zeugen verneint.⁵³⁹

Zum Cum/Ex-Komplex habe er als Steuerberater einen Beratungsauftrag hinsichtlich der strafrechtlichen Relevanz gehabt.⁵⁴⁰

Dieser Beratungsauftrag sei ein konkreter Ansatz für seine spätere Veröffentlichung gewesen.⁵⁴¹

Auf die Frage, ob er denn generell Gefahren darin sehe, als Universitätsprofessor Auftragsgutachten anzunehmen, um dem Gutachten durch die Stellung als Universitätsprofessor möglicherweise eine Ergebnisleitetheit zu nehmen, antwortete der Zeuge Prof. Dr. Roman Seer:

*„Dieses Verfahren, was ich jetzt hier erlebe - das ist das erste bisher, und hoffentlich bleibt es auch das einzige in dem Umfeld -, zeigt, dass wir eine gewisse Verantwortung haben und auch vorsichtig sein müssen. Das sehe ich auch so. Und vor allem dürfen wir eins nicht: Wir dürfen jetzt nicht auf einmal Gutachten schreiben und sie nachher nicht als solche in Aufsätzen kenntlich machen. - Das ergibt sich bei einem Universitätsprofessor, anders als bei einem Rechtsanwalt, nicht von selbst. Man meint, der Universitätsprofessor hat das jetzt nach bestem Wissen und Gewissen - das unterstelle ich jedem meiner Kollegen, und ich selber habe das auch als Anspruch bei mir selbst - geschrieben. Wenn jetzt ein Auftragsgutachten vorliegt - - Ich werde in der Zukunft jedenfalls besonders darauf achten bei mir selbst, dass dann in einer Fußnote da-runter steht - - falls ich in irgendeiner Form gutachterlich in dem Zusammenhang tätig gewesen bin, dass das demnächst in einer Fußnote darunter steht. Dann kann sich ja jeder seinen Teil denken, wenn sie dann gleichwohl meinen, das sei nicht oder doch überzeugend. Normalerweise sollte der Gedankengang für sich sprechen, meine ich. Aber es ist eine gewisse Gefahr; da gebe ich Ihnen recht.“*⁵⁴²

⁵³⁵ Protokoll-Nr. 22 I, S. 14.

⁵³⁶ Protokoll-Nr. 34 I, S. 8.

⁵³⁷ Protokoll-Nr. 34 I, S. 8.

⁵³⁸ Protokoll-Nr. 34 I, S. 8 in Verbindung mit Anlage 1, S. 2.

⁵³⁹ Protokoll-Nr. 34 I, S. 4.

⁵⁴⁰ Protokoll-Nr. 34 I, S. 5.

⁵⁴¹ Protokoll-Nr. 34 I, S. 9.

⁵⁴² Protokoll-Nr. 34 I, S. 8.

G. Maßnahmen der Finanzverwaltung in den Jahren 2007 bis 2011

I. Weitere Informationen über mögliche Schwächen des Jahressteuergesetzes

Nach Inkrafttreten des JStG 2007 gab es neben den früheren Hinweisen des damaligen Bundestagsabgeordneten *Georg Fahrenschon* und eines Whistleblowers an eine Bundesbehörde⁵⁴³ noch weitere Hinweise von Finanzmarktakteuren auf Schwächen der getroffenen Regelungen.

1. Hinweise gegenüber dem Hessischen Ministerium der Finanzen im Frühjahr 2008

Im Frühjahr 2008 nahm ein Beschäftigter der Steuerabteilung des Hessischen Ministeriums der Finanzen an einer Schulung teil, bei der er am Rande Hinweise eines Mitarbeiters einer Beraterfirma erhielt, die er in einem Vermerk zusammengefasst und seiner Behörde zur Kenntnis gegeben hat.⁵⁴⁴

Der Kern der Aussagen war, dass die Neuregelungen durch das JStG 2007 ihr Ziel verfehlen würden. Das liege in der ausdrücklichen Beschränkung auf inländische Geschäfte begründet. Es sei demnach

„[...] doch eine logische Folge, logische Gestaltung, die Geschäfte über das Ausland abzuwickeln.“⁵⁴⁵

Um ein erstes Bild vom Ablauf der Geschäfte zu gewinnen, nahm man Kontakt mit dem Bundesverband deutscher Banken auf.⁵⁴⁶

Dabei wurde festgestellt, dass dieser bereits in seinem Vorschlag von 2002 auf die Nichtanwendbarkeit der Regelungen bei Geschäften über das Ausland hingewiesen habe. Der Zeuge *Wolfgang Schwarz*, damaliger Referatsleiter im Hessischen Ministerium der Finanzen, formulierte das Ergebnis des Gesprächs mit der vom Untersuchungsausschuss als Zeugin vernommenen *Sabine Weber* vom Bankenverband wie folgt:

„Daraufhin hat diese Frau mich darauf hingewiesen, dass es aber am Ende des Schreibens des Bankenverbandes doch schon damals heißen habe, diese Regelung gelte aber nicht für Geschäfte über das Ausland. Ich muss ganz offen bekennen, dass ich erst in diesem Moment, also erst im Jahr 2008, den Kern der Problematik auch selbst erkannt habe.“⁵⁴⁷

Weitergehende Maßnahmen erfolgten nach Aktenlage nicht, insbesondere wurde das BMF nicht informiert.

2. Anonymer Hinweis gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen Anfang des Jahres 2009

a) Eingang des Hinweises

Anfang des Jahres 2009 erhielt der Zeuge *Dr. Rolf Möhlenbrock*, damals Referatsleiter in der Steuerabteilung des BMF, am Rande einer Veranstaltung von einer Person außerhalb der Finanzverwaltung Hinweise auf Cum/Ex-Gestaltungen mit Leerverkäufen. Der Zeuge führte zu diesem Gespräch Folgendes aus:

„Also, den Zusammenhang zwischen Cum/Ex als Sachverhaltsumschreibung und einer damit verbundenen möglicherweise sogar steuerstrafrechtlichen Relevanz, das ist mir das erste Mal im Jahre 2009 so richtig bewusst geworden, und zwar anlässlich einer Begebenheit außerhalb des Dienstes, und zwar bin ich da auf einer Vortragsveranstaltung gewesen. Am Rande dieser Veranstaltung fanden diverse Gespräche - wie das so ist - statt, und da sprach mich jemand an auf das Thema Cum/Ex oder auf einen Sachverhalt, den wir heute als

⁵⁴³ Vgl. Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt E IV.

⁵⁴⁴ Protokoll-Nr. 18 I, S. 51.

⁵⁴⁵ Protokoll-Nr. 18 I, S. 51.

⁵⁴⁶ Protokoll-Nr. 18 I, S. 51.

⁵⁴⁷ Protokoll-Nr. 18 I, S. 51.

„Cum/Ex“ bezeichnen würden, und versuchte, mir einmal die rechtliche Situation darzustellen. Das war nicht ein Beamter, sondern jemand von außerhalb des Ministeriums. Darüber hinaus versuchte er auch darzustellen, welche wirtschaftlichen Bedeutungen, um nicht zu sagen fiskalischen Bedeutungen es haben könne. Das war Anfang 2009. Da ist mir das das erste Mal begegnet.“⁵⁴⁸

Auf Bitte des Zeugen stellte der Hinweisgeber seine Erkenntnisse in einer E-Mail zusammen, die Dr. Rolf Möhlenbrock am 6. März 2009 zuzuging.⁵⁴⁹

Die schriftliche Darstellung enthielt neben einer kurzen Zusammenfassung des Cum/Ex-Gestaltungsmodells die Schätzung des potenziellen Schadens auf bis zu 12 Milliarden Euro inklusive der Darstellung der Schätzungsgrundlagen, einen Hinweis auf die Auslegung der Regelungen des JStG 2007 durch Banken und Berater als Rechtsgrundlage für die Abwicklung der Geschäfte über das Ausland sowie als Anlage den Aufsatz „Kapitalertragsteuer bei Leerverkäufen, Abwicklung von Aktienverkäufen an der Börse in zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss“⁵⁵⁰ von Alexander Storg.

Alle Aussagen der E-Mail beinhalteten die Darstellung abstrakter Sachverhalte; sie enthielt keine Hinweise auf konkrete Einzelfälle.

Der Zeuge Dr. Rolf Möhlenbrock sagte dazu vor dem Untersuchungsausschuss:

„Nein, also es sind konkrete einzelne steuerpflichtige Einrichtungen, Körperschaften oder Beteiligte solcher Vorgänge, solcher Sachverhalte in Gesprächen, die ich geführt habe, nie angesprochen worden. Die standen nicht in Rede, sondern nur der abstrakte Sachverhalt.“⁵⁵¹

Mangels eigener Zuständigkeit leitete der Zeuge Dr. Rolf Möhlenbrock diese E-Mail am 6. März 2009 mit dem kurzen Hinweis

„Es geht um Mrd.-Beträge!“

an den Zeugen Klaus Poppenberg vom zuständigen Referat IV C 1 im BMF weiter.⁵⁵²

Dieser informierte nach einem Austausch mit seinem Kollegen, dem Zeugen Matthias Hensel, umgehend Vertreter der Länder in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu den Themen „Investmentsteuer und Abgeltungsteuer“.⁵⁵³

Nach dem anonymen Hinweis vom 6. März 2009 berichtete der Zeuge Klaus Poppenberg in einer Referatsleiterbesprechung der Steuerabteilung des BMF am 13. März 2009 über aktuelle Gestaltungen mit Leerverkäufen um den Dividendenstichtag. Daraufhin bat der Steuerabteilungsleiter, Zeuge Florian Scheurle, die Initiatoren solcher Modelle zu ermitteln.⁵⁵⁴ Ob, und wenn ja, wie dieser Auftrag bearbeitet worden ist, lässt sich den Akten des Untersuchungsausschusses nicht entnehmen. Die Zeugen Klaus Poppenberg und Florian Scheurle konnten sich in ihren Befragungen diesbezüglich auch nicht erinnern.

Auf die konkrete Frage zum Ergebnis der Ermittlung sagte der Zeuge Klaus Poppenberg in der Befragung vor dem Ausschuss:

„Kann ich nicht mehr im Einzelnen sagen, wie wir die Ermittlungen gemacht haben. Wir können ja nur bei den Ländern nachgefragt haben, wer das gewesen ist. Also, mich hat sehr interessiert, wer das ist und wer auch so viel Kapital hat, dass sich das lohnt. Das war schon von großem Interesse für mich. Das habe ich aber so nicht rausbekommen. Im Nachhinein

⁵⁴⁸ Protokoll-Nr. 32 I, S. 27.

⁵⁴⁹ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 2 ff.

⁵⁵⁰ NWB Nr. 3 vom 15. Januar 2007, 169 - Fach 3, S. 14.327.

⁵⁵¹ Protokoll-Nr. 32 I, S. 28.

⁵⁵² MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 1.

⁵⁵³ Protokoll-Nr. 18 I, S. 102.

⁵⁵⁴ MAT A-BMF-2-1, Ordner 3 von 113, S. 29 bis 32.

habe ich es dann ja zum Teil in der Presse erfahren; aber ich habe das damals nicht - - wir haben das nicht rausgefunden, also zu meiner Zeit nicht. ⁵⁵⁵

Der Zeuge *Florian Scheurle* konnte sich trotz Vorhalt der von ihm verfassten E-Mail vom 30. März 2009, in der verschiedene Informationen zu Fallgestaltungen erbeten wurden⁵⁵⁶, nicht erinnern:

„Ja, das wird eine Mail von mir gewesen sein, aber ich kann mich einfach nicht an die erinnern, was vermutlich auch damit zusammenhängt, dass in dieser ganzen Zeit natürlich unheimlich viele Dinge gelaufen sind, viel Gesetzgebung.“ ⁵⁵⁷

b) Besprechung des Bundesministeriums der Finanzen mit Vertretern der Länderfinanzverwaltungen am 17. März 2009

Der Zeuge *Matthias Hensel* erfuhr von der anonymen Mail am Montag, dem 9. März 2009. Er leitete deren Text, teilweise nach telefonischer Vorabinformation, an die Finanzministerien der Länder Bayern, Hessen, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen weiter⁵⁵⁸ und lud deren Vertreter am 10. März 2009 per E-Mail zu einer kurzfristigen Besprechung ein unter Hinweis auf die

„[...] Gefahr, dass im Zusammenhang mit Leerverkäufen kurz vor dem Hauptversammlungstermin deutscher Kapitalgesellschaften - trotz Einführung des § 20 Absatz 1 Nr. 1 Satz 4 EStG durch das JStG 2007 - über entsprechende Gestaltungen mit ausländischen Banken Kapitalertragsteuererstattungen erfolgen, obwohl die entsprechende Erträge nicht einbehalten wurden.“ ⁵⁵⁹

Das Ziel der Besprechung war es, den Sachverhalt möglichst umfassend aufzuklären und geeignete Lösungsansätze zu finden. Herr *Matthias Hensel* ging in der Einladung davon aus, dass

„[...] das Übel [...] im vorliegenden Fall in der Erstellung der Steuerbescheinigung für den Leerkäufer liegen dürfte. [...] Ggf. erscheint - zunächst - ein BMF-Schreiben ausreichend.“ ⁵⁶⁰

Die Bund-Länder-Besprechung fand am 17. März 2009 statt. Neben den Zeugen *Michael Gierlich*, *Klaus Poppenberg* und *Matthias Hensel* vom BMF nahmen daran als Vertreter der obersten Finanzbehörden der Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen die Herren *Manfred Sichler*, *Günter Link* und *Roland Ronig* sowie eine Sachbearbeiterin des Hessischen Ministeriums der Finanzen teil.

Aus einem Gedächtnisprotokoll der Sachbearbeiterin für das hessische Finanzministerium geht neben der Beurteilung von Folgen des JStG 2007 auch hervor, dass die Sitzungsteilnehmenden die Größenordnung von 12 Milliarden Euro Steuerausfall, die im anonymen Schreiben genannt wurden, damals als realistisch ansahen:

„Mit dem JStG 2007 kam folglich die Legalisierung der börsenrechtlich zulässigen aber in der rechtlichen Beurteilung des Eigentumsübergangs/ Einkünftezurechnung bedenklichen Abwicklung des Leerverkaufsgeschäfts durch die Vorschrift des § 20 Absatz 1 Nr. 1 Satz 4 EstG. Die bislang ungerechtfertigte zweifache Steuerbescheinigung wird durch die stl. Gesetzesänderung „bestätigt“. Die sehr umfassende Gesetzesbegründung legt dabei indirekt auch eine Anerkennung der umstrittenen „Dividendestripping“-BFH-Rechtsprechung zum wirtschaftlichen Eigentum nahe. [...]

Bis zur gesetzlichen Regelung im JStG 2007 bestanden in Beraterkreisen noch Bedenken gegen Steuerabschöpfungen durch Leerverkäufe über eine ausländische den Verkaufsauftrag

⁵⁵⁵ Protokoll-Nr. 18 I, S. 120

⁵⁵⁶ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 41.

⁵⁵⁷ Protokoll-Nr. 20 I, S. 55 f.

⁵⁵⁸ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 8 ff., 15 f. und 17.

⁵⁵⁹ MAT A-BMF-3, Ordner 3 von 8, S. 5 f.

⁵⁶⁰ MAT A-BMF-3, Ordner 3 von 8, S. 5 f.

ausführende Stelle. Erst mit Einführung der Regelung wird die Gestaltungspraxis als legalisiert angesehen.

Sie ergibt sich aus dem fehlenden Zusammenspiel von 44 Absatz 1 Satz 3 EStG (Abzugsverpflichteter) und § 45a Absatz 3 Satz 2 EStG (Erteilung einer Steuerbescheinigung). In § 45a EStG fehlt eine Bezugnahme auf 20 Absatz 1 Nr. 1 Satz 4 EStG i.V.m § 44 Absatz 1 Satz 3 EStG. [...]

Dass keine konkreten Fälle an die Öffentlichkeit gelangen, spricht dabei potenziell dafür, dass was dran ist; die Einschätzung der Steuerausfälle auf 12 Mrd. € wird als realistisch angesehen, 2007 wohl noch wenige Fälle, ab 2008 ins Rollen gekommen, ab 2009 Steuersatz von 20 auf 25% gestiegen, Volumen um 5 Prozentpunkte erhöht.

[Handschriftliche Einfügung:] Gesetzgeberisch konnten nur Inlandsfälle geregelt werden, d. h. aber nicht, dass der Gesetzgeber Auslandsgestaltungen gebilligt hätte.⁵⁶¹

Es wurde beschlossen, zur Unterbindung doppelter Kapitalertragsteueranrechnungen kurzfristig eine Verwaltungsanweisung (BMF-Schreiben) herauszugeben, die einerseits eine Kennzeichnungspflicht für Kapitalerträge aus Aktien, die mit Dividendenanspruch erworben, aber ohne diesen geliefert wurden, im Rahmen der Steuerbescheinigung und andererseits eine zusätzliche Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater, eine sog. Berufsträgerbescheinigung, vorschreibt.

Andere mögliche Optionen, wie die Einführung eines Systems in Anlehnung an das Schweizer Tax-Voucher-Modell oder eine kurzfristige Gesetzesänderung, wurden in der Diskussion aus verschiedenen Gründen verworfen.⁵⁶²

Nachdem bereits die ersten Hinweise auf missbräuchliche Gestaltungsmodelle vorlagen, bestand der Zweck der Verwaltungsanweisung nicht allein darin, solche Geschäfte zu unterbinden, sondern auch, der Branche das Signal zu geben, dass die Finanzverwaltung nicht untätig sei. Der Zeuge *Matthias Hensel* formulierte das Anliegen daher so:

„Und wir kamen dann überein, dass wir in dem Bereich recht schnell tätig werden müssen, einerseits natürlich, um die Bereiche irgendwie zu unterbinden, aber andererseits auch - es lief ja gerade die Dividendensaison -, um dem Markt zu zeigen: Die Finanzverwaltung weiß jetzt in dem Bereich, dass da irgendwas passiert. - Und das Motto ist ein bisschen so: Eine bekannte Steuergestaltung ist schon mal keine sehr gute Steuergestaltung mehr - - dass wir in dem Bereich tätig werden, dem Markt zeigen: Wir sind bei euch da auf dem Weg.“⁵⁶³

Auch der Zeuge *Wolfgang Schwarz* beurteilte die Notwendigkeit für die zeitnahe Veröffentlichung des BMF-Schreibens ähnlich:

„Ich meine, das war natürlich etwas, was man zunächst mal machen wollte, um überhaupt mal einen Fuß in die Tür zu bekommen oder um [...] Sand ins Getriebe [...] der Leute zu streuen, die diese Abläufe betrieben haben, und auch, um die etwas, ja, bösgläubiger zu machen.“⁵⁶⁴

3. Kontakte mit „Jürgen Schmidt“ 2010 und 2011

Darüber hinaus ging bei *Klaus Poppenberg* am 15. November 2010 die E-Mail eines „Jürgen Schmidt“ ein.⁵⁶⁵ Dieser Name wurde als Deckname identifiziert, aber im weiteren Verlauf beibehalten.

⁵⁶¹ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 1 von 24, S. 316 bis 319.

⁵⁶² MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 1 von 24, S. 316 ff; zu den einzelnen Gründen vgl. Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt G IV 3a.

⁵⁶³ Protokoll-Nr. 26 I, S. 65.

⁵⁶⁴ Protokoll-Nr. 18 I, S. 59.

⁵⁶⁵ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 4 von 24, S. 1454 ff.

Die Informationen aus der E-Mail waren allgemeiner Natur ohne Bezugnahme auf konkrete Sachverhalte. Das Schreiben enthielt aber das Angebot, konkrete Daten zu Cum/Ex-Gestaltungen über Investmentfonds zu liefern.

Der Zeuge *Klaus Poppenberg* schildert seine erste Befassung mit der Angelegenheit wie folgt:

„Ein gewisser „Schmidt“ hat sich in der E-Mail an mich gewandt. Warum an mich, weiß ich jetzt nicht genau. Ich war auch damals ja schon bekannt gewesen in diesem Bereich Investmentsteuer. Und er hat sich dann an mich gewandt und hatte dann wohl gesagt, dass es da eine Gestaltung mit Fonds gibt. Ich hatte – ich muss das wirklich sagen –, ich habe das nicht so verstanden, dass er uns etwas verkaufen wollte. Das stand, glaube ich, nicht da drin. Das weiß ich also nicht. Es stand drin, er wollte uns Informationen dazu geben.“⁵⁶⁶

Das BMF hat die Angelegenheit selbst nicht weiter verfolgt, weil ihm zur Überprüfung des Nutzens der angebotenen Informationen keine Werkzeuge zur Verfügung stünden. In der schriftlichen Vorbereitung von Herrn *Axel Pfeffer*, Referent im BMF, für ein TV-Interview der ARD mit dem Parlamentarischen Staatssekretär *Dr. Michael Meister* zum Thema „Cum/Ex“ am 1. September 2015 heißt es dazu:

„Das BMF hat keine Instrumente, um zu überprüfen, ob angebotene Daten werthaltig sind. Es ist dem BMF daher auch nicht möglich abstrakt zu bewerten, ob ein Ankauf sinnvoll ist. Nach der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verfahrensweise zum Umgang mit anonymen Daten liegt deshalb die Entscheidung über den Ankauf von Daten auf Ebene der Länder, die auch das Verfahren in eigener Zuständigkeit und Verantwortung führen.“⁵⁶⁷

Herr *Klaus Poppenberg* leitete die Anzeige daher am 17. November 2010 an das Hessische Ministerium der Finanzen weiter.⁵⁶⁸ Hessen wurde für die weitere Bearbeitung deshalb ausgewählt, weil es aufgrund der Nähe zum Bankenstandort Frankfurt am Main über große praktische Erfahrung im Bereich der Besteuerung von Investmentfonds verfügt.⁵⁶⁹ Der Zeuge *Klaus Poppenberg* erinnerte sich vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt:

„Ich hatte die Sache dann dem Herrn Schwarz nach Hessen geschickt, nachdem ich vorher mit ihm telefoniert hatte, und ihn dann eben gebeten, dass er sich da um diese Sache kümmert, weil wir ja bei uns im Bereich BMF keine Strafverfahren führen und keine Einzelermittlungen vornehmen. Für mich war damals wichtig, als ich die Information bekam, weil es ja mit inländischen Fonds wohl gestaltet wurde, dass wir gesetzlich dagegen vorgehen. Den Fokus hatte ich darauf. Ich hatte diesen Einzelfall gar nicht so im Kopf, weil ich dachte: Das machen die Hessen dann schon.“⁵⁷⁰

Auf Seiten der Hessischen Finanzverwaltung setzte ein Mitarbeiter der Steuerfahndungsstelle Darmstadt den Kontakt mit „*Jürgen Schmidt*“ fort.

Dieser übersandte am 5. Januar 2011 eine ausführliche E-Mail an den Finanzbeamten, in der er sein Informationsangebot detailliert darstellte. Gleichzeitig verlangte er als Gegenleistung für die avisierten Daten 1,5 Millionen Euro. Das seien 0,5 Prozent von 300 Millionen Euro, die das Material wert sei.⁵⁷¹

Weiterhin warnte „*Jürgen Schmidt*“ ohne nähere Begründung vor der Zusammenarbeit mit dem BMF:

„Die Vorabinformationen sollten keinesfalls im Detail dem BMF-Referat Gierlich zugänglich gemacht werden, da die Initiatoren über einen direkten, sehr guten Kontakt zu einem Mitarbeiter des Referats verfügen.“⁵⁷²

Die meisten der hierzu befragten Zeugen konnten nicht erklären, welcher Kontakt gemeint sein könnte, und warum dieser Hinweis in der späteren E-Mail vom 9. März 2011, die „*Jürgen Schmidt*“ wiederum an Herrn *Klaus*

⁵⁶⁶ Protokoll-Nr. 18 I, S. 103.

⁵⁶⁷ MAT A-BMF-8-1-1, Ordner 28 von 107, S. 26.

⁵⁶⁸ MAT A-BMF-2-1, Ordner 30 von 113, S. 444 ff.

⁵⁶⁹ MAT A-BMF-8-1-1, Ordner 57 von 170, S. 51.

⁵⁷⁰ Protokoll-Nr. 18 I, S. 103 f.

⁵⁷¹ MAT A-HE-2-1 HMdF S 1645 A-008-II 61, Ordner 1 von 3, S. 100 f.

⁵⁷² MAT A-HE-2-1 HMdF S 1645 A-008-II 61, Ordner 1 von 3, S. 101.

Poppenberg sandte, fehlte. Vielmehr warnte der Absender nunmehr vor dem Behördenvertreter der Steuerfahndungsstelle Darmstadt, den er der möglichen „Kollaboration mit Frankfurter Banken“ verdächtigte.⁵⁷³

Lediglich der Zeuge *Arnold Ramackers* meinte zu den Kontakten:

„Also, ich kann mir vorstellen, dass er mich sogar meint wegen meiner Mitarbeit in dem Kommentar von Herrn Berger. Aber das ist reines Rumstochern im Nebel.“⁵⁷⁴

Aus den Akten des Untersuchungsausschusses geht nicht hervor, dass das BMF die anonymen Vorwürfe gegen einen Beschäftigten des Referates IV C 1 und gegen die Kontaktperson in der Hessischen Finanzverwaltung überprüft hätte.

In seiner E-Mail vom 9. März 2011 an Herrn *Klaus Poppenberg* beklagte „*Jürgen Schmidt*“ zudem das scheinbar mangelnde Interesse der deutschen Finanzverwaltung an seinen Informationen, da er auf sein Angebot vom 5. Januar 2011 noch keine entsprechende Antwort erhalten habe. Aufgrund der beginnenden Dividendensaison 2011 sei Eile geboten, wenn den problematischen Geschäften noch für dieses Jahr Einhalt geboten werden solle.

Auch diese E-Mail wurde von Herrn *Klaus Poppenberg* zur weiteren Veranlassung an die Hessische Finanzverwaltung abgegeben.

Letztlich wurden die Verhandlungen mit „*Jürgen Schmidt*“ von dort aus abgebrochen, ohne dass eine Stichprobe der angebotenen Daten von ihm angefordert worden wäre. Zur Begründung führte das Hessische Ministerium der Finanzen gegenüber dem BMF aus:

„Nach den Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main ist davon auszugehen, dass nach dem Inhalt des Angebots des Jürgen Schmidt erhebliche strafrechtliche Bedenken bestehen. Die Bediensteten der Finanzverwaltung laufen nach Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main bei weiteren Handlungen Gefahr, sich in den Bereich der strafbaren Teilnahme (Beihilfe oder sogar Anstiftung) an einer Tat des Informanten i. S. d. § 17 Absatz 2 Nr. 2 UWG zu begeben. Daher wurde entschieden, den Kontakt mit Jürgen Schmidt abzuschließen.“⁵⁷⁵

II. BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009

Auf den anonymen Hinweis aus März 2009⁵⁷⁶ reagierte das Bundesministerium zunächst mit diversen BMF-Schreiben.

Parallel dazu arbeitete das BMF an einer Gesetzesänderung, mit der missbräuchliche Gestaltungen im Bereich der doppelten Kapitalertragsteueranrechnung endgültig unterbunden werden sollten.

1. Entwurf des BMF-Schreibens

Die in der Bund-Länder-Besprechung vom 17. März 2009 beschlossene Verwaltungsanweisung wurde als Entwurf im BMF erarbeitet und in einem mehrstufigen Beteiligungs- und Abstimmungsprozess ab dem 18. März 2009 den Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder und der Verbände der Kreditwirtschaft zur Anbringung ihrer Hinweise und Vorschläge zur Verfügung gestellt. So nutzten der Bundesverband deutscher Banken und andere Verbände die Gelegenheit, in einem Schreiben vom 30. März 2009 gemeinsam kritische Anmerkungen anzubringen. Demnach würden die geplanten Regelungen deutlich über die Zielsetzung hinausgehen und die Abwicklung anderer, auch von der Finanzverwaltung als unproblematisch angesehener Geschäfte gefährden.⁵⁷⁷

⁵⁷³ MAT A-HE-2-1 HMdF S 1645 A-008-II 61, Ordner 1 von 3, S. 302.

⁵⁷⁴ Protokoll-Nr. 18 I, S. 101.

⁵⁷⁵ MAT A-HE-2-1 HMdF S 1645 A-008-II 61, Ordner 1 von 3, S. 434.

⁵⁷⁶ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 1 ff.

⁵⁷⁷ MAT A-BMF-4, Ordner 1 von 2, S. 68 ff.

In dem Verfahren meldeten darüber hinaus auch Vertreter von Verbänden der von der Berufsträgerbescheinigung betroffenen Berufsstände – Steuerberater, Wirtschaftsprüfer – und des Verbands Deutsches Aktieninstitut e.V. ihre Vorbehalte an.

2. Mitwirkung der Länderfinanzverwaltungen und insbesondere des Hessischen Ministeriums der Finanzen

Der Entwurf für das BMF-Schreiben wurde zum einen in mehreren Schritten mit den Länderfinanzverwaltungen abgestimmt. Dabei beteiligten sich neben Hessen auch andere Bundesländer mit konkreten Hinweisen und Formulierungsvorschlägen.

So leitete Herr *Roland Ronig* von der OFD Rheinland in einer E-Mail vom 20. März 2009 dem BMF Informationen weiter, die er zu den Themen Dividendenstripping und Leerverkäufe gesammelt hatte und unterbreitete bereits Vorschläge für einzelne Formulierungen.⁵⁷⁸

Das Hessische Ministerium der Finanzen, das unter den Länderfinanzverwaltungen aufgrund der Belegenheit des Banken- und Börsenplatzes Frankfurt am Main eine Sonderstellung einnimmt, bündelte im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die Bedenken von Banken – Deutsche Bank, Commerzbank/Dresdner Bank – und dem größten deutschen Wertpapierabwickler, der Deutsche WertpapierServiceBank, und leitete sie mit Schreiben vom 24. April 2009 an das BMF weiter. Dabei schilderte Hessen die Wünsche der Marktteilnehmer und deren Anliegen als „glaubhaft“ und „verständlich“ und fügte eine neue Entwurfsfassung für das BMF-Schreiben bei, in der diese bereits Berücksichtigung fanden.⁵⁷⁹

Im nächsten Entwurf des BMF-Schreibens waren diese Anregungen weitgehend übernommen worden. In dem Entwurf einer E-Mail wurde dazu ausgeführt:

„Allerdings habe ich die von Hessen angeführten Ergänzungen zur Steuerbescheinigung sowie zu § 45a Absatz 6 EStG aufgegriffen und den Entwurf des BMF-Schreibens entsprechend geändert. Von einer Bagatellgrenze habe ich jedoch Abstand genommen, da hiermit wieder Missbrauchsgefahren verbunden sind. Denn bei einem Handel über verschiedene Institute würde für jedes Kreditinstitut die Bagatellgrenze gelten. Damit könnten Steuerpflichtige z. B. bei einem Handel über zehn Banken eine Bagatellgrenze von 1 Mio. Euro erzielen.“⁵⁸⁰

3. Rolle der Verbände

Zum anderen wurden die verschiedenen Verbände der Kreditwirtschaft, deren Mitglieder den Einbehalt und die Abführung der Kapitalertragsteuer durchführen und die Steuerbescheinigungen ausstellen, direkt in die Weiterentwicklung des BMF-Schreibens einbezogen.

Der Zeuge *Klaus Poppenberg* erklärte die Notwendigkeit zum Dialog mit den Vertretern der Verbände so:

„Wir sind ja auch nach der Geschäftsordnung der Bundesregierung angehalten, mit den Verbänden zu kommunizieren. Das gehört ja mit dazu. Die bündeln eben die Interessen. [...] Und gerade weil das unsere Erfüllungshelfer sind, muss das aus unserer Sicht auch so sein.“⁵⁸¹

Gegen die Einbeziehung hätten keine Bedenken bestanden. Wörtlich heißt es in der Aussage des Zeugen *Klaus Poppenberg* dazu:

⁵⁷⁸ MAT A-HE-2-1 HMdF S2401 A-012, Ordner 1 von 24, S. 326.

⁵⁷⁹ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 158 ff.

⁵⁸⁰ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 170.

⁵⁸¹ Protokoll-Nr. 18 I, S. 119.

„Und wir müssen einfach auch den Verbänden dann auch trauen, wenn sie uns sagen: Es gibt bei uns schwarze Schafe, und wir wollen das nicht, und die bringen unsere ganze Branche in Verruf. - Und ich gehe davon aus, dass das auch stimmt, dass der Bankenverband das nicht möchte.“⁵⁸²

Aus der Sicht des Zeugen *Matthias Hensel* hatte die Einbeziehung der Verbände darüber hinaus auch einen warnenden Effekt:

„Es ging dort darum, die Verbände anzuhören, auch um denen klarzumachen: In dem Bereich kommt ein BMF-Schreiben.“⁵⁸³

Die Beteiligung erfolgte durch die mehrfache Übersendung der jeweiligen Entwürfe zum BMF-Schreiben zur Stellungnahme sowie eine Anhörung von Verbandsvertretern am 31. März 2009.⁵⁸⁴

In verschiedenen Schreiben äußerten die Vertreter der Verbände ihre Bedenken gegen einzelne der geplanten Regelungen. Über die o. g. Forderungen der Marktteilnehmer hinaus wurde dabei insbesondere gefordert, dass Publikumsfonds aus dem Regelungsbereich des BMF-Schreibens ausgenommen werden sollten, da hier Absprachen nicht denkbar seien, und dass die zeitliche Wirkung an die Erfordernisse der informationstechnischen Ausstattung angepasst werden müsse und keine Rückwirkung zum 1. Januar 2009 erfolgen dürfe.⁵⁸⁵

In diesen Punkten wurde den Wünschen der Verbandsvertreter vollumfänglich dadurch Rechnung getragen, dass der Entwurf für das BMF-Schreiben angepasst wurde.⁵⁸⁶

Andere Bedenken wurden nicht oder nur teilweise berücksichtigt oder bereits im Vorfeld ausgeräumt.

4. Spontane Eingaben

Neben der Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder und der Verständigung mit den Vertretern der Verbände gab es auch spontane Hinweise von verschiedenen Akteuren, die auf spezielle Interessenlagen abstellten.

a) Schreiben des Verbands Deutsches Aktieninstitut e. V. vom 25. März 2009

So äußerte der Vorstandsvorsitzende des Verbands Deutsches Aktieninstitut e.V., *Prof. Dr. Rüdiger von Rosen*, mit Schreiben vom 25. März 2009 gegenüber dem damaligen Bundesminister der Finanzen *Peer Steinbrück* seine Besorgnis, dass aufgrund der geplanten Regelung

„der Handel rund um den Dividendenstichtag insbesondere durch inländische Steuerpflichtige vollständig zum Erliegen kommt. Damit wäre ein immenser Schaden für die Funktionsfähigkeit des deutschen Aktienmarktes verbunden. Die Regelung scheint mir insofern weit über das - sicherlich zu unterstützende - Ziel hinaus zu schießen.“⁵⁸⁷

Zur Begründung führte er an, dass eine Bestätigung über das Nichtvorhandensein eines Leerverkaufs aufgrund der Komplexität der Wertpapiergeschäfte unmöglich sei.

Er schlug stattdessen vor, das Problem ungedeckter Leerverkäufe durch ein grundsätzliches, international abgestimmtes Verbot zu lösen.

Dieses Schreiben hat dem damaligen Bundesfinanzminister *Peer Steinbrück* nach seiner Aussage nicht vorgelegen. In der Befragung vor dem Untersuchungsausschuss sagte er dazu:

⁵⁸² Protokoll-Nr. 18 I, S. 119.

⁵⁸³ Protokoll-Nr. 26 I, S. 68.

⁵⁸⁴ MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 94 von 113, S. 34 ff., MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 89 ff., MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 90 und MAT A-Bankenverband-1, Ordner 4 von 11 - fehlende Seiten, S. 13 ff.

⁵⁸⁵ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 107 f.

⁵⁸⁶ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 107 f.

⁵⁸⁷ MAT A-BMF-8-1-2 Ordner 62 von 107, S. 32 f.

„Das Schreiben hat meinen Schreibtisch nicht erreicht. Sie finden in den Unterlagen keinen Hinweis darauf, dass auf einem dieser Schreiben oder einer Kopie dieses Schreibens meine Paraphe ist. Ich kann Ihnen nicht erklären, warum dieses Schreiben mich nicht erreicht hat. Es hat andere im Haus erreicht. In den Unterlagen, die ich im BMF einsehen konnte, habe ich festgestellt, dass dieses Schreiben parallel offenbar dem zuständigen Abteilungsleiter - ich weiß es nicht genau - auch zugegangen ist. Mir nicht.“⁵⁸⁸

Der Deutsches Aktieninstitut e.V. erhielt im Mai 2009 ein Antwortschreiben, nach dem die Bedenken des Instituts durch die Weiterentwicklung des Entwurfs für das BMF-Schreiben bis zu seiner endgültigen Fassung ausgeräumt worden seien. Der Notwendigkeit einer künftigen gesetzlichen Regelung werde zugestimmt.⁵⁸⁹

In dem in den Akten befindlichen Entwurf eines Antwortschreibens vom 11. Mai 2009 sind die Auswirkungen des am 5. Mai 2009 erlassenen BMF-Schreibens wie folgt dargestellt:

„Allerdings hat mein Haus in den letzten Wochen gemeinsam mit den obersten Finanzbehörden der Länder den bisherigen, Ihnen bekannten Entwurf weiterentwickelt und sachtriftige Einwendungen nunmehr beachtet. So wurde u.a. die in den einschlägigen Fällen für die Erstattung von Kapitalertragsteuer anzufordernde Bescheinigung eines Berufsträgers konkretisiert.“

Damit werden die Bedenken, die Sie in Ihrem Schreiben ausgedrückt haben, berücksichtigt. Ich gehe daher davon aus, dass Ihre Besorgnisse im Hinblick auf ein Erliegen des Aktienhandels um den Dividendenstichtag einer Kapitalgesellschaft herum einer Grundlage entbehren. Dies zeigt sich auch darin, dass seit Veröffentlichung des Entwurfs des BMF-Schreibens Ende März bei solchen Unternehmen, bei denen die Hauptversammlungen bereits stattgefunden haben, nach meinen Erkenntnissen der Aktienhandel bei den betroffenen Unternehmen nicht zusammengebrochen ist, obwohl die Vorgehensweise der Finanzverwaltung bekannt ist.

Ich stimme mit Ihnen überein, dass die Probleme infolge ungedeckter Leerverkäufe grundsätzlich angegangen werden sollten und die von internationalen Gremien, insbesondere der internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) unterbreiteten Vorschläge eine gute Grundlage für weitere Diskussionen und die Fortentwicklung regulatorischer Maßnahmen bieten. Ich weise jedoch darauf hin, dass angesichts der Tatsache, dass die Hauptversammlungen der großen deutschen Aktiengesellschaften in diesem Frühjahr bevorstehen und die Gestaltungen sich hierauf beziehen, zu dem Erlass des o.g. BMF-Schreibens keine Alternative bestand.“⁵⁹⁰

b) Schreiben des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. und der Bundessteuerberaterkammer vom 30. März 2009 und 8. April 2009

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. und die Bundessteuerberaterkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR), zogen mit Schreiben vom 30. März 2009 und 8. April 2009⁵⁹¹ die Verfassungsmäßigkeit des geplanten BMF-Schreibens in Zweifel. Darüber hinaus sahen sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt, wenn Angehörige der wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufe Negativbescheinigungen über Sachverhalte ausstellen sollen, die sie nicht abschließend beurteilen können.

⁵⁸⁸ Protokoll-Nr. 40 I, S. 53.

⁵⁸⁹ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 215 f.

⁵⁹⁰ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 216.

⁵⁹¹ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 73 ff. und S. 129 f.

c) Schreiben der Wirtschaftsprüferkammer vom 12. Mai 2009

Das Schreiben der Wirtschaftsprüferkammer, KdöR, vom 12. Mai 2009 ging am 13. Mai 2009 beim BMF und somit nach Veröffentlichung des BMF-Schreibens ein.⁵⁹² Es bezog sich auf den letzten zur Stellungnahme herausgegebenen Entwurf des BMF-Schreibens vom 27. April 2009, zu dem noch einmal berufsrechtliche Bedenken formuliert wurden, da sich durch die Berufsträgerbescheinigung Fragen der Haftung und des Versicherungsschutzes stellen würden. Angeregt wurde, die Einzelheiten einer Ausgestaltung des Bescheinigungsverfahrens näher zu regeln.

5. Inhalte und Wirkungen

Die verschiedenen Anregungen und Änderungswünsche wurden geprüft und abhängig vom Ergebnis im Entwurf des BMF-Schreibens berücksichtigt oder verworfen. Die Veröffentlichung der finalen Fassung des BMF-Schreibens im Bundessteuerblatt erfolgte dann am 5. Mai 2009.⁵⁹³

Das BMF-Schreiben enthält in vier Abschnitten Regelungen, die die Anwendung der gesetzlichen Grundlagen in den Verwaltungen vereinfachen und die Akteure des Finanzmarktes bösgläubig machen sollten.

Die Einschätzung des Zeugen *Matthias Hensel* zum Zweck des Schreibens lautete:

*„Wir wussten aber, dass mit dem BMF-Schreiben, so wie wir das verfasst hatten, die Fälle identifiziert werden können und, was noch wichtig war, dass wir mit diesem BMF-Schreiben den Markt aufgeschreckt hatten. Ob wir im Einzelnen mit dem BMF-Schreiben alle Fälle erfassen können, wussten wir nicht.“*⁵⁹⁴

a) Änderung der Steuerbescheinigungen

Zur Identifizierung der betroffenen Fälle im Veranlagungs- oder Erstattungsverfahren erhielten Steuerbescheinigungen, die bisher nach dem Muster III des BMF-Schreibens vom 24. November 2008 ausgestellt wurden⁵⁹⁵, nunmehr folgende Ergänzung (sog. *earmark*):

*„In der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge sind enthalten:
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EStG aus Aktien, die mit Dividendenanspruch erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert wurden ...
hierauf bescheinigte Kapitalertragsteuer ...“*⁵⁹⁶

Dieser Regelung maß der Zeuge *Matthias Hensel* eine große Bedeutung als erste Voraussetzung für die Bekämpfung der Cum/Ex-Gestaltungen mit Leerverkäufen bei:

*„Das Wichtige ist, dass diese Cum/Ex-Fälle irgendwie bekannt sein müssen bei den Finanzämtern, dass man was dagegen machen kann.“*⁵⁹⁷

b) Einführung der Berufsträgerbescheinigung

Für die Anrechnung oder Erstattung gem. §§ 44b oder 45b Absatz 1 EStG der in der Steuerbescheinigung ausgewiesenen Kapitalertragsteuer wurde nunmehr zusätzlich die Vorlage einer Berufsträgerbescheinigung notwendig. Darin hatte ein Vertreter der rechts- und steuerberatenden Berufe im Sinne der §§ 3 und 3a des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) oder eine behördlich anerkannte Wirtschaftsprüfungsstelle die nachfolgende Bestätigung abzugeben:

⁵⁹² MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 240 f.

⁵⁹³ BStBl. I 2009, S. 631.

⁵⁹⁴ Protokoll-Nr. 26 I, S. 66.

⁵⁹⁵ BStBl. I 2008, S. 973.

⁵⁹⁶ BStBl. I 2009, S. 631 f.

⁵⁹⁷ Protokoll-Nr. 26 I, S. 65.

„Es liegen mir auf Grund des mir möglichen Einblicks in die Unternehmensverhältnisse und nach Befragung des Steuerpflichtigen keine Erkenntnisse über Absprachen des Steuerpflichtigen im Hinblick auf den über den Dividendenstichtag vollzogenen Erwerb der Aktien im Sinne der Steuerbescheinigung sowie entsprechende Leerverkäufe, bei denen § 44 Absatz 1 Satz 3 i. V. mit § 20 Absatz 1 Nr. 1 Satz 4 EStG keine Anwendung gefunden hat, vor.“⁵⁹⁸

Der Zeuge *Matthias Hensel* erklärte dazu Folgendes:

„[...] was wir dann aufgebaut haben, war halt diese Berufsträgerbescheinigung. Der Hintergrund war: Uns waren ja die Geschäfte im Einzelnen überhaupt nicht bekannt. [...] was da läuft, ob es da möglicherweise Fälle gibt, wo bei Leerverkäufen der Käufer gar nicht weiß, dass ein Leerverkauf da möglicherweise durchgeführt wurde. Und dementsprechend hatten wir diese Berufsträgerbescheinigung, die aus dem investmentsteuerrechtlichen Bereich stammt, eingeführt, dass wir also eine recht unabhängige Instanz haben, die im Einzelnen auch den Überblick über das Unternehmen hat und erklären kann: „In dem Fall liegen keine Absprachen vor“, sodass dann eine Steueranrechnung möglich gewesen wäre.“⁵⁹⁹

Er führte weiter dazu aus:

„Die Berufsträgerbescheinigung an sich haben wir im Nachhinein noch mal hinsichtlich der Durchführung mit den Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern, die selbst mit dieser Bescheinigung natürlich auch Probleme hatten, erörtert, um im Einzelnen das Verfahren, wie es dann in der Praxis laufen soll, zu erläutern.“⁶⁰⁰

Zur erhofften Wirkung der Berufsträgerbescheinigung äußerte sich der Zeuge *Wolfgang Schwarz* wie folgt:

„So etwas hat einen starken psychologischen Wert; denn wenn hier Berater in die Pflicht genommen werden, die sind naturgemäß zimperlich, wenn sie selbst mit ihrer Unterschrift für irgendetwas herhalten sollen.“⁶⁰¹

c) Erstattungen gemäß § 11 Absatz 2 InvStG

Es wurde zudem geregelt, dass inländische Spezial-Sondervermögen oder Spezial-Investmentaktiengesellschaften, die Erstattungen gem. § 11 Absatz 2 des Investitionssteuergesetzes (InvStG) beantragten, ebenfalls Berufsträgerbescheinigungen beizubringen hatten.

Inländische Publikumsfonds wurden aus der Neuregelung ausgenommen, weil die Gefahr missbräuchlicher Gestaltungen hier nicht gesehen wurde. So wurde hierzu etwa in der Ministervorlage vom 15. Mai 2009 festgehalten:

„Inländische Publikumsfonds sind von dieser Neuregelung ausgenommen, da bei ihnen die Gefahr für solche Gestaltungen nicht vorliegen.“⁶⁰²

6. Auswirkungen auf die Banken

Durch die Neuregelungen waren für die Banken Umstellungen ihrer informationstechnischen Systeme unvermeidlich notwendig. Darüber äußerten Vertreter der Banken ihren Unmut, der in der Ministervorlage vom 15. Mai. 2009 wie folgt zusammengefasst wurde:

⁵⁹⁸ BStBl. I 2009, S. 631 f.

⁵⁹⁹ Protokoll-Nr. 26 I, S. 65.

⁶⁰⁰ Protokoll-Nr. 26 I, S. 66.

⁶⁰¹ Protokoll-Nr. 18 I, S. 59.

⁶⁰² MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 68 von 107, S. 133.

„Hinzuweisen ist, dass in den Besprechungen eine gewisse Verärgerung bei einzelnen Teilnehmern (z.B. beim Vertreter der Deutschen Bank) zu verspüren war, dass schwarze Schafe der gesamten Branche wieder zusätzlichen Ärger und - auch finanziellen - Aufwand im Hinblick auf die nach dem BMF-Schreiben notwendigen bürokratischen Belastungen einbringen.“⁶⁰³

Um den Banken, die durch die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer als Erfüllungsgehilfen der staatlichen Aufgaben dienen, entgegenzukommen, wurde im BMF-Schreiben, anders als ursprünglich vorgesehen, auf rückwirkende Klauseln verzichtet. Hierzu heißt es in Absatz 1:

„Die Rückforderung nach § 45a Absatz 6 Satz 1 EStG hat zu erfolgen, sobald die auszahlende Stelle erkennen kann, dass die Steuerbescheinigung den Anforderungen dieses Schreibens nicht entspricht und die Zusendung einer berichtigten Bescheinigung an den Empfänger der Kapitalerträge nach Umsetzung der für dieses Schreiben notwendigen informationstechnischen Anwendungen möglich ist.“⁶⁰⁴

III. Weitere Entwicklung und ergänzende BMF-Schreiben in den Jahren 2010 und 2011

1. Ministervorlage vom 15. Mai 2009

Das BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 wurde mit der Ministervorlage vom 15. Mai 2009 dem damaligen Bundesfinanzminister *Peer Steinbrück* zur Kenntnis gegeben. Darin heißt es u. a.:

„BMF hat in Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder - keine Gegenstimme - beiliegendes BMF-Schreiben erlassen, mit dem Gestaltungen im Zusammenhang von Leerverkäufen um den Dividendenstichtag und die Gefahr von Steuermindereinnahmen eingeschränkt werden.

Der strittige Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

Im Zusammenhang mit der Erstattung der Kapitalertragsteuer auf Dividendenzahlungen sind Gestaltungen an das Fachreferat herangetragen worden, die ein erhebliches Potenzial an Steuermindereinnahmen beinhalten. Befürchtungen aus einschlägigen Beraterkreisen gehen dahin, dass die Beträge weit über der Milliarden-Grenze liegen könnten. [...]

Für inländische Leerverkäufer hat der Gesetzgeber in § 20 Absatz 1 Nr. 1 Satz 4 EStG eine Regelung gefunden, um Steuerausfälle zu verhindern, indem beim Leerverkäufer ein weiterer Tatbestand der Einkünfte aus Kapitalvermögen begründet wurde und somit das Missverhältnis zwischen Ausweis und Einbehalt von Kapitalertragsteuer beseitigt werden sollte. Allerdings greift die Regelung des § 20 Absatz 1 Nr. 1 Satz 4 EStG nicht, wenn der Leerverkauf über ein ausländisches Depot abgewickelt wird.

Diese Lücke hatten sich offensichtlich Angehörige der Branche zunutze machen wollen und entsprechende Vertragsgestaltungen aufgelegt. Dem Fachreferat wurden Hinweise gegeben, dass z.B. in der Kanzlei *Freshfields* derartige Produkte kreiert wurden und größere deutsche Banken (*Commerzbank*, *Dresdner Bank*) sowie andere Banken (*JP Morgan*, zumindest eine Landesbank) beabsichtigt hatten, in dieses Geschäft einzusteigen. Der „Gewinn“ - die zu Unrecht erhaltene Steuererstattungen - sollte zwischen dem Leerverkäufer und dem Aktienkäufer aufgeteilt werden.“⁶⁰⁵

⁶⁰³ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 68 von 107, S. 134.

⁶⁰⁴ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 189.

⁶⁰⁵ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 257 ff.

Die Vorlage hat der damalige Bundesfinanzminister *Peer Steinbrück* am 25. Mai 2009 zur Kenntnis genommen.

2. Reaktionen des Marktes und Ergänzungen des BMF-Schreibens am 21. September 2010 und 3. März 2011

Ausweislich verschiedener Zeugenaussagen wurden die Cum/Ex-Gestaltungen mit Leerverkäufen in der Folge den jeweiligen rechtlichen Gegebenheiten angepasst. So wurden in Reaktion auf das BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 ausländische Fonds eingesetzt oder sogar gezielt aufgelegt, um die Ausnahme für Publikumsfonds auszunutzen.

Der Zeuge *Prof. Dr. Thomas Koblenzer* stellte seine Wahrnehmung der Wandlung der Geschäftsmodelle so dar:

„Da ist es dann so gewesen, dass solche Dinge, die früher über Einzelinvestments strukturiert wurden, dann in eine Art Fondsmodelle übergegangen sind. Da sind mit Sicherheit - auch wenn es nicht meine Mandanten sind, aber das ist meine Wahrnehmung - mehrere angesprochen worden. Es sind sogar Kunden oder Mandanten angesprochen worden - vielleicht lassen Sie ich das mal kurz dazusagen - vor dem Hintergrund: Da gibt es nur einen Slot von 50 Millionen. Der ist schon weg, und vielleicht gibt es noch mal eine zweite Möglichkeit.“⁶⁰⁶

Diese Wahrnehmung wurde indirekt auch vom Zeugen *Carsten Maschmeyer* bestätigt, der von der Sarasin-Bank als möglicher Investor angesprochen worden sei:

„Also, ich erinnere das so, dass im Herbst 2010 Herr Eric Sarasin anrief und sagte: Du, Carsten [...] du hast doch immer mal gesagt, wenn wir was Besonderes haben, dann haben wir eine Chance, dir das zu zeigen, und dann kannst du überlegen, ob du nicht auch Kunde bei unserer Bank wirst. - Sage ich: Worum geht es denn? - Sagt er: Ist ein sehr guter Aktiendividendenfonds. - Sage ich: Ja, und was ist daran das Besondere? [...] - Ja, das Besondere ist: Wir geben eine Garantie; du kannst kein Geld verlieren. [...] Dann kam [...] im Herbst 2010 zu meinem hannoverschen Büro. Er hat mich erst mal ganz lieb begrüßt, und nur weil ich so bekannt wäre mit Eric Sarasin, würde er mir überhaupt diesen speziellen Fonds anbieten. Sage ich: Was ist denn das Spezielle? - Ja, das Spezielle ist: Wir haben einen Aktiendividendenfonds, Zielrendite 8 bis 10, wenn es gut läuft, auch mal 12 vielleicht. Das haben wir schon mehrere Jahre gemacht. Das ist immer gut gelaufen. - Sage ich: Was ist jetzt das Besondere? - Sie können kein Geld verlieren.“⁶⁰⁷

Auch bei den Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder gingen mehrfach Hinweise darauf ein, dass die Ausnahme der Publikumsfonds von den Nachweispflichten gezielt zur Ausnutzung von Steuervorteilen missbraucht wird. Exemplarisch steht hier die E-Mail von Herrn *Roland Ronig* von der OFD Rheinland vom 19. Mai 2010 an die Mitglieder der AG „Leerverkäufe“:

„Von der Anwendung des BMF-Schreibens wurden unter Tz. 4 ausdrücklich Publikumsfonds ausgenommen.“

Ich habe hierzu in den vergangenen Wochen mehrere telefonische Aussagen von nicht näher genannten Personen erhalten, dass diese Regelung wohl in einigen Fällen gezielt ausgenutzt wird. So werden wohl "verkappte" Publikumsfonds aufgelegt (d.h. ein bzw. wenige Anleger, die ggf. auch juristische Personen sein können), die munter im Geschäft mitmischen und sich wegen des BMF-Schreibens relativ sicher fühlen.

Der Schaden soll beträchtlich sein. Dies kam ja auch schon in einigen Anmerkungen in der Sitzung zum Ausdruck.

⁶⁰⁶ Protokoll-Nr. 28 I, S. 59.

⁶⁰⁷ Protokoll-Nr. 28 I, S. 9.

Ich rege an, in der nächsten AG-Sitzung eine Anpassung des BMF-Schreibens zu prüfen. Hierbei könnte die Anwendung des BMF-Schreibens auch für Publikumsfonds (für die Zukunft?) vorgesehen werden.“⁶⁰⁸

Nachdem den Verbänden erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt worden war⁶⁰⁹, wurde am 21. September 2010 ein ergänzendes BMF-Schreiben herausgegeben.⁶¹⁰

Darin wurde einerseits der zeitliche Anwendungsbereich der Bestimmungen über das Jahr 2009 hinaus festgelegt. Andererseits wurden beim Erstattungsverfahren nach § 11 Absatz 2 InvStG nun ausdrücklich Publikums-Investmentvermögen einbezogen. Wörtlich hieß es dazu:

„Die Anwendung der Bescheinigungs- und Mitteilungspflichten ist auch bei Publikums-Investmentvermögen geboten, weil entgegen der bei Erstellung des Bezugsschreibens durch alle Beteiligten einvernehmlich vorgenommenen Einschätzung der Sachlage mittlerweile davon auszugehen ist, dass diese kollusiven Gestaltungen auch bei Publikums-Investmentvermögen vorkommen und diese Investmentvermögen zum Teil speziell für die Durchführung dieser Gestaltungen gebildet werden.“⁶¹¹

Es folgte ein weiteres BMF-Schreiben vom 3. März 2011, mit dem u. a. für Erstattungen nach § 11 Absatz 2 InvStG festgelegt wurde, dass eine Berufsträgerbescheinigung erst ab einer Kleinbetragsgrenze von 25.000 Euro auszustellen war (bezogen auf die zu erstattende und die nicht zu erhebende Kapitalertragsteuer des einzelnen Spezial-Investmentvermögens auf Dividenden im Zusammenhang mit Geschäften um den Dividenden- oder Ausschüttungsstichtag),⁶¹² nachdem den Verbänden der Entwurf mit E-Mail vom 23. Februar 2011 noch einmal zur Prüfung und möglichen Stellungnahme übersandt worden war⁶¹³. Die Kleinbetragsgrenze beruhte auf einem Vorschlag des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. vom 9. Juni 2010, nach dem die Kosten für die Berufsträgerbescheinigung die beantragte Kapitalertragsteuererstattung übersteigen könnten:

„Ferner sollte die Bescheinigungspflicht für Spezialfonds und die betroffenen Publikumsfonds entfallen, soweit die Kapitalertragsteuer auf Dividenden deutscher Aktien, die Cum/Ex von dem betreffenden Investmentfonds erworben worden sind, 25.000 Euro nicht übersteigt. Im Rahmen der Erstellung der Bescheinigungen für Spezialfonds Ende 2009/ Anfang 2010 hatte sich nämlich in der Praxis gezeigt, dass die Bescheinigungskosten häufig die entsprechende Kapitalertragsteuer überstiegen hat.“⁶¹⁴

Im Übrigen wurde Folgendes geregelt:

„Hinsichtlich des Ausweises von Cum/Ex-Konstellationen mit Anteilen an inländischen thesaurierenden Investmentvermögen wird es jedoch nicht beanstandet, wenn Steuerbescheinigungen bisher ohne Berücksichtigung dieser Fälle erstellt wurden und bis auf weiteres erstellt werden. Nach Abschluss der erforderlichen Umsetzungsarbeiten auf Ebene der auszahlenden Stellen sind die einschlägigen Steuerbescheinigungen zurückzufordern und durch korrigierte Steuerbescheinigungen zu ersetzen [...].“⁶¹⁵

Weiterhin wurden beim Wortlaut der Berufsträgerbescheinigung nun die Beanstandungen der Wirtschaftsprüferkammer aufgegriffen.⁶¹⁶

⁶⁰⁸ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 3 von 24, S. 984.

⁶⁰⁹ MAT A-BZSt-3-1, Ordner 5 von 10, S. 27 f.

⁶¹⁰ BStBl. I 2010, S. 753.

⁶¹¹ BStBl. I 2010, S. 753.

⁶¹² EStG-Kartei BE §§ 43 bis 45e EStG Nr. 4 II.

⁶¹³ MAT A-BMF-4, Ordner 1 von 3, S. 336 ff.

⁶¹⁴ MAT A-BZSt-3-1, Ordner 5 von 10, S. 27.

⁶¹⁵ EStG-Kartei BE §§ 43 bis 45e EStG Nr. 4 II.

⁶¹⁶ Vgl. Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt G II 4c.

3. Ausweitung der Regelungen auf beschränkt Steuerpflichtige

In einer E-Mail an das BMF teilt der hessische Banken-Betriebsprüfer *Stephan Rau* am 16. Januar 2011 in Absprache mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen mit, dass es Hinweise darauf gäbe, dass eigens gegründete irische Fonds dazu dienten, die Geschäfte, die im Inland unterbunden seien, über das Ausland weiterzuführen, und bat vor dem Hintergrund der bevorstehenden Dividendensaison, möglichst umgehend ein weiteres BMF-Schreiben zu erlassen:⁶¹⁷

„Wir haben [...] Hinweise erhalten, dass die Papiere in 2011 in speziell für diese Zwecke gegründete irische Fonds geschleust werden.

Und diese werden sehr wahrscheinlich ihre Steuergutschrift über DBA und § 50d EStG erhalten.

Für dieses Erstattungsverfahren gelten aber die o.a. BMF Schreiben vom 05.05.2009 und 21.09.2010 nicht.

Meine Frage und meine Bitte lautet daher:

Kann man „auf die Schnelle“ nicht noch ein BMF Schreiben (ggf. einen „Zweizeiler“) herausgeben, dass für Papiere, die sich im Zeitpunkt der Hauptversammlung der Gesellschaft und zum Zeitpunkt der Kupontrennung durch den Sammelverwahrer nicht im Depot des Steueranrechnenden befinden, die Kennzeichnungs- und Bestätigungspflichten der beiden BMF Schreiben einfordert. Damit wird vielleicht der eine oder andere Handelsteilnehmer abgeschreckt. Mehr kann man für 2011 nicht mehr erreichen.“⁶¹⁸

Das BMF hat auf die Herausgabe eines weiteren BMF-Schreibens, von dem lediglich das BZSt als zuständige Behörde für die Erstattungen nach § 50d EStG betroffen wäre, verzichtet. Stattdessen wurde das BZSt mit Schreiben des Bundesministeriums vom 29. März 2011 angewiesen, die Regelungen der BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009, 21. September 2010 und 3. März 2011 ab sofort analog anzuwenden.⁶¹⁹

Nummehr waren auch in diesen Fällen Berufsträgerbescheinigungen vorzulegen. Auf Erstattungsanträge ausländischer Fonds sei zudem besonderes Augenmerk zu richten und dem BMF zu berichten. Die Zeugin *Jana Stobinsky*, zu diesem Zeitpunkt neu auf ihren Dienstposten beim BZSt gewechselt, erklärte in ihrer Befragung vor dem Untersuchungsausschuss zu dieser Weisung:

„Zu diesem Zeitpunkt war das ganze Problem sehr abstrakt, muss ich sagen. Ich hatte auf der einen Seite diese neue Verwaltungsanweisung, druckfrisch sozusagen, und ich hatte Informationen - sehr abstrakte Informationen - von Hinweisgebern.

Jetzt musste ich halt mit diesen zwei Instrumenten sozusagen losgehen und diese Cum/Ex-Fälle finden aus meinen, ich sage jetzt mal, über 20.000 Anträgen. Das heißt, ich wusste am Anfang gar nicht, wonach ich suchen soll. Daraufhin haben wir uns halt gewisse Aufgriffskriterien gesucht, um aus dieser Masse von Fällen überhaupt potenzielle Prüfungsfälle zu filtern. Das haben wir sofort nach Ergehen dieser Verwaltungsanweisung gemacht - im März 2011 - und haben daraufhin diese Antragsteller nach diesen Aufgriffskriterien sozusagen angeschrieben und die Fälle überprüft.“⁶²⁰

Zur Umsetzung der Weisung erarbeiteten Mitarbeiter des BZSt einen Leitfaden, der den eigenen Kollegen zur Einarbeitung in die Problematik zur Verfügung gestellt wurde.⁶²¹

⁶¹⁷ MAT A-BZSt-3-1, Ordner 7 von 10, S. 5.

⁶¹⁸ MAT A-BZSt-3-1, Ordner 7 von 10, S. 4 ff.

⁶¹⁹ MAT A-BZSt-2-1-1, Ordner 906 von 921, S. 6 f.

⁶²⁰ Protokoll-Nr. 30 I, S. 6.

⁶²¹ MAT A-BZSt-2-1-1, Ordner 906 von 921, S. 39-46.

IV. Prozess der Rechtsänderung

Bereits während der Entwicklung des BMF-Schreibens vom 5. Mai 2009 gingen Vertreter des Fachreferats beim BMF davon aus, dass die getroffenen Regelungen wahrscheinlich nicht ausreichen würden, um die problematischen Cum/Ex-Gestaltungen mit Leerverkäufen endgültig zu unterbinden.

So deutete der Zeuge *Matthias Hensel* kurz nach Eingang des anonymen Hinweises gegenüber dem BMF Anfang 2009⁶²² in der Einladung an die Vertreter der Länderfinanzbehörden zu einer Besprechung am 17. März 2009 bereits die Möglichkeit einer Gesetzesänderung an:

„Ggf. erscheint - zunächst - ein BMF-Schreiben ausreichend.“⁶²³

In der Befragung vor dem Untersuchungsausschuss sagte der Zeuge *Matthias Hensel* später dazu:

„Der zweite Punkt mit dem OGAW-IV-Umsetzungsgesetz, da ging es halt darum, dass wir uns nicht sicher waren, auch im Sommer 2009, ob unsere Gestaltung ausreichend ist, aber es, wie gesagt, bis zum Jahr 2009, bis zum Sommer 2009 keine anderen Lösungen gab - auch nicht vonseiten der Länder -, die vorgeschlagen wurden - - dass es bessere Lösungen gibt als dieses BMF-Schreiben.“

Das war halt der Hintergrund. Also, wir haben damals noch nicht reagiert, weil wir davon ausgegangen sind, dass das BMF-Schreiben möglicherweise ausreichend sei.“⁶²⁴

Aus Zusammenstellungen des Fachreferates IV C 1 vom 5. August 2009⁶²⁵ und 18. November 2009⁶²⁶ geht hervor, dass ein Gesetzesvorhaben bezüglich §§ 20, 43 ff. EStG (Gesetzliche Regelung für Leerverkäufe über ausländische Kreditinstitute – *manufactured dividends*) als fachlich notwendig angesehen wurde. Als Umsetzungsfrist wurde in der ersten Übersicht der 1. Januar 2010 angegeben. Der Umsetzungsgrund lautete:

„Sicherung des Steueraufkommens; Verhinderung von Steuergestaltungen; die Leitung ist über dieses Vorhaben informiert.“⁶²⁷

Der Zeuge *Klaus Poppenberg* sagte vor dem Untersuchungsausschuss zur parallelen Entwicklung des BMF-Schreibens und der Gesetzesänderung:

„Wir sind natürlich auf zwei Ebenen vorgegangen. Gesetzgeberisch ist natürlich immer besser. Wir mussten eine ganz schnelle Reaktion zeigen aus meiner Sicht - ich war ja auch mit einer der Initiatoren -, dass man möglichst schnell was macht, um die Branche zu verunsichern bzw. bösgläubig zu machen. Deswegen erst mal ein BMF-Schreiben. Gleichzeitig liefen natürlich die Überlegungen: Wie kann man denn das gesetzgeberisch überhaupt machen? Das dauert ein bisschen. Im Nachhinein hört sich das vielleicht leicht an. Aber es war schwer, diese Lösung zu finden, dass einem nur diese eine Lösung bleibt, dass man das System ändert. Das lag noch nicht auf der Hand damals. Natürlich wollte man das Gesetz ändern. Das zeigt ja auch gerade der Vorhalt von Herrn Pitterle [Anm.: gemeint ist die oben stehende Zusammenstellung des Fachreferates IV C 1], dass wir das durchaus schon in dieses Vorhaben aufgenommen haben, dass wir schnell, möglichst ab 2010 schon, eine Gesetzesänderung machen. Es hatte sich dann nur gezeigt, dass das schwieriger ist, als wir gedacht haben.“⁶²⁸

⁶²² Vgl. Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt G I 2.

⁶²³ MAT A-BMF-3, Ordner 3 von 8, S. 5 f.

⁶²⁴ Protokoll-Nr. 26 I, S. 79.

⁶²⁵ MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 77 von 113, S. 6 ff.

⁶²⁶ MAT A-BMF-2-1, Ordner 1 von 113, S. 182 ff.

⁶²⁷ MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 77 von 113, S. 6 ff.

⁶²⁸ Protokoll-Nr. 18 I, S. 107.

1. Vorbereitende Ministervorlage vom 3. August 2009

Nachdem das Magazin *DER SPIEGEL* im Juli 2009 unter der Überschrift „Hase und Igel“ einen Artikel veröffentlicht hatte⁶²⁹, in dem in groben Zügen skizziert wurde, dass und wie einige Großinvestoren „mit Hilfe höchst komplexer, grenzüberschreitender Börsenmanöver das deutsche Finanzamt austricksen“, wurde dem damaligen Minister *Peer Steinbrück* am 3. August 2009 eine Ministervorlage zugeleitet.⁶³⁰

Darin wurde bestätigt, dass Steuerausfälle im Milliardenbereich denkbar wären. Zugleich wurde ausgeführt, dass die Gestaltungen bereits durch das BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 unterbunden werden sollten. In der Ministervorlage wurde ferner erläutert, dass die Geschäfte in einem weiteren Schritt nunmehr grundlegend unterbunden werden sollen, indem nun auch Rechtsänderungen überprüft werden:

„Um die Gefahr von Gestaltungen grundlegend zu unterbinden, werden gegenwärtig mögliche gesetzliche Änderungen geprüft. Die Bankenverbände wollen verschiedene Lösungsvorschläge erarbeiten und anschließend - voraussichtlich im Frühherbst - dem Fachreferat im BMF vortragen. Bisher wurden folgende Lösungsansätze diskutiert:

- Einschaltung der Clearstream AG als Abwickler der Börsengeschäfte, um die Leerverkaufsfälle aus dem Ausland sichtbar zu machen und eine Besteuerung von Leerverkaufstransaktionen wie bei inländischen Leerverkäufern (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG) durchführen zu können.

- Radikale Umstellung des Kapitalertragsteuerverfahrens bei Dividendenausschüttungen von Aktiengesellschaften: Der Steuereinbehalt soll nicht mehr durch den Emittenten durchgeführt werden, sondern durch die depotführende Bank. Damit könnte möglicherweise - wie beim sachenrechtlichen Ansatzpunkt - eine klare Zuordnung erfolgen, bei welchem Steuerpflichtigen ein Kapitalertragsteuereinbehalt erfolgte und wer somit einen Anspruch auf die Steuererstattung besitzt.“⁶³¹

2. Rolle des Hessischen Ministeriums der Finanzen

Über die Abstimmung auf Fachebene der Ministerien von Bund und Ländern hinaus wandte sich am 7. Juli 2009 der Hessische Minister der Finanzen *Karlheinz Weimar* mit einem Schreiben zum Thema „Doppelanrechnung von Kapitalertragsteuer bei Leerverkäufen“ an Bundesfinanzminister *Peer Steinbrück*.

Darin legte er dar, dass das Problem der Doppelanrechnung durch das BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 zwar erkannt und angegangen, aber nicht endgültig gelöst worden sei. Das Kernproblem sah er in der weiterhin fehlenden eindeutigen Identifizierung der entsprechenden Einzelfälle.

Der Hessische Finanzminister drängte auf eine baldige gesetzliche Regelung zu Beginn der neuen Legislaturperiode im Herbst 2009 und schlug folgende Lösungsansätze vor:

„Eine denkbare Lösung sieht die Fachebene meines Ressorts nach wie vor in der Beseitigung des in diesem Zusammenhang aus Vereinfachungsgründen durch das Jahressteuergesetz 2007 fingierten doppelten Eigentums. Flankierend oder alternativ ist daran zu denken, die Erteilung der Steuerbescheinigung an den Entrichtungsnachweis zu knüpfen.

Hierzu sollten wir uns vor einer erneuten gesetzlichen Regelung einen genauen Überblick über die entsprechenden Abläufe verschaffen. Mitarbeiter meines Hauses werden dies inzwischen durch Informationsgespräche mit Vertretern des Frankfurter Finanzplatzes angehen

⁶²⁹ *DER SPIEGEL*, „Hase und Igel“, 29/2009, S. 68.

⁶³⁰ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 349 ff.

⁶³¹ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 350.

*und wir sollten zu Beginn der neuen Legislaturperiode eine wasserdichte gesetzliche Lösung schaffen.*⁶³²

Der Zeuge *Klaus Poppenberg* führte zur Parallelität des Schreibens und der auf Arbeitsebene stattfindenden Besprechungen aus:

*„Ich schätze das so ein, dass der hessische Finanzminister auch zeigen wollte, dass Hessen dahintersteht, das auch ein eigener politischer Wunsch war, dass er sich dann auch so darstellen kann, dass er sich darum kümmert eben. Ich kann nicht bestätigen, dass wir irgendwas verzögert hatten oder so. Diese Arbeitsgruppen, die gab es immer. Und dieser Hinweis, die Arbeitsgruppe, Hessen werde sich beteiligen, das lief ja sowieso. Das heißt, er hat eigentlich nur das bestätigt, was ohnehin lief. Also, ich habe das mehr so als politisches Statement betrachtet. Wir haben, glaube ich, dann noch einen Antwortentwurf gemacht auch - weiß ich nicht mehr genau -, um ihm dann die Antwort zurückzugeben, dass die Arbeiten in vollem Gange sind“.*⁶³³

In der Antwort des BMF, unterzeichnet von der damaligen Parlamentarischen Staatssekretärin *Nicolette Kressl*, wurde die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung bestätigt und betont, dass diese bereits erarbeitet werde.

„Mit dem BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 haben Bund und Länder gemeinsam Gestaltungen bei Leerverkäufen über den Dividendenstichtag bei Beteiligungen einer ausländischen Bank vorläufig unterbunden. Ich stimme Ihnen zu, dass es zukünftig auch einer gesetzlichen Grundlage bedarf, mit der Gestaltungen grundlegend verhindert werden.

*Eine gesetzliche Regelung wird derzeit erarbeitet und zu gegebener Zeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt werden.*⁶³⁴

Das hessische Finanzministerium beantwortete im April 2013 eine Presseanfrage der Zeitung *DIE WELT* entsprechend⁶³⁵.

Ein Entwurf des Antwortschreibens des BMF enthielt darüber hinaus die folgende Passage, die in der Schlussfassung fehlte:

„Nach Absprache mit den Bankenverbänden haben diese sich bereit erklärt, verschiedene Lösungsvorschläge für eine gesetzliche Änderung zu erarbeiten und anschließend dem Fachreferat meines Hauses vorzutragen.

*Daraufhin sollen die obersten Finanzbehörden der Länder über Lösungsvorschläge informiert werden.*⁶³⁶

Am 27. Juli 2009 fand auf Einladung des Hessischen Ministeriums der Finanzen eine Besprechung zur Problematik der Leerverkäufe über den Dividendenstichtag statt. Dazu waren neben dem Betriebsprüfer für Großbanken beim Finanzamt Frankfurt am Main *V Stephan Rau* auch Vertreter verschiedener Banken sowie von Clearstream eingeladen.⁶³⁷

Gegenstand dieses Gesprächs waren die tatsächlichen Abläufe bei der Abwicklung von Leerverkäufen sowie mögliche Lösungsansätze, wie bei der Abwicklung von Leerverkäufen über eine im Ausland ansässige Stelle die doppelte Anrechnung von Kapitalertragsteuer vermieden werden kann.

Auf dem sich anschließenden Treffen der Einkommensteuerreferenten des Bundes und der Länder vom 16. bis 18. Dezember 2009 in Berlin⁶³⁸ betonten die Vertreter der Hessischen Finanzverwaltung ihr Interesse an einer

⁶³² MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 66 von 107, S. 1.

⁶³³ Protokoll-Nr. 18 I, S. 108.

⁶³⁴ MAT A-BMF-3, Ordner 4 von 8, S. 114.

⁶³⁵ MAT A-HE-2-1, HMdF S 2401 A-012, Ordner 13 von 24, S. 5685 ff.

⁶³⁶ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 66 von 107, S. 4 ff.

⁶³⁷ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 4 von 11, S. 11.

⁶³⁸ Vgl. Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt G IV 4.

zeitnahen Lösung des Problems aufgrund der besonderen Situation am Bankenstandort Frankfurt am Main. Der Zeuge *Stephan Rau* sagte zu den Interessen seines Landes vor dem Untersuchungsausschuss:

„Na ja, dass wir auf eine Lösung gedrängt haben: Bei uns sitzen die meisten Banken, und wir haben auch am meisten geblutet, was die Anrechnung angeht. Also, ich glaube, das ist eine Erklärung dafür. Das dürfte in Mecklenburg-Vorpommern nicht so dringend gewesen sein. [...]“

Dazu wusste doch auch Berlin, dass die Hütte zu sehr brennt. Man musste ja auch - - Das mit den ganzen Notmaßnahmen - - Mit den verschiedenen BMF-Schreiben hat man doch die Sache nicht dichtgekriegt. Also, ich glaube, das hat hier schon - - Das ist im Einklang erfolgt.“⁶³⁹

Eine erste Vorstellung von der Art der Gestaltungen erhielt die Hessische Finanzverwaltung im Frühjahr 2010 mit einem Strategiepapier der Barclays Bank aus dem Jahr 2007, das später auch presseöffentlich bekannt wurde.⁶⁴⁰ Die Betriebsprüfer hätten damit eine Handhabe gehabt, nach solchen Fällen gezielt zu suchen. Der Zeuge *Stephan Rau* erinnert sich vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt:

„Im Jahre 2010 erhielten wir Kenntnis von dem Strategiepapier einer englischen Bank. Dieses Strategiepapier kam aus dem Jahr 2007, trug den Namen „Cum/Ex“, [...] Wir haben dann dieses Papier gesehen, und jetzt hatten wir das erste Mal eine ganz konkrete Vorstellung, was der Markt da treibt und welche Mechanismen er jetzt benutzt.“⁶⁴¹

Zur Beteiligung von Betriebsprüfern bei der Entwicklung einer gesetzlichen Regelung äußerte sich der Zeuge *Thomas Rockstroh* von der Clearstream Banking AG wie folgt:

„Die Umsetzung benötigte einige Zeit, da [...] wir zuvor mit der Finanzverwaltung, insbesondere mit den Betriebsprüfern, das vorgestellte Konzept haben prüfen lassen, ob es waserdicht ist.“⁶⁴²

3. Ad-hoc-Arbeitskreis „Leerverkäufe“ des Zentralen Kreditausschusses

a) Erstes Treffen am 8. Juli 2009

Vertreter von Banken, Verbänden und der Clearstream Banking AG trafen sich erstmals am 8. Juli 2009 in einem Ad-hoc-Arbeitskreis „Leerverkäufe“ des Zentralen Kreditausschusses (ZKA). Dort wurde über Einzelfragen zur Anwendung des BMF-Schreibens vom 5. Mai 2009 sowie über Vorschläge für eine künftige Lösung der Problematik der Behandlung von im Ausland initiierten Leerverkäufen diskutiert. Vertreter der Finanzverwaltung waren ausweislich der Teilnehmerliste nicht anwesend.⁶⁴³

Verbindendes Interesse der Teilnehmer war der Wunsch, die Anwendung des BMF-Schreibens vom 5. Mai 2009 schnellstmöglich durch eine neue Lösung zu ersetzen. In der Niederschrift über die Sitzung heißt es:

„[...] um möglichst bald in Gespräche mit der Finanzverwaltung eintreten zu können. Nur dann besteht die Chance, die Dividendensaison 2010 nicht mehr unter Anwendung des BMF-Schreibens vom 5. Mai 2009, sondern auf Grundlage eines neuen Konzepts abwickeln zu können.“⁶⁴⁴

⁶³⁹ Protokoll-Nr. 18 I, S. 24.

⁶⁴⁰ *Süddeutsche Zeitung* vom 22./23. Juni 2013, „Großbank soll deutschen Fiskus massiv geschädigt haben“.

⁶⁴¹ Protokoll-Nr. 18 I, S. 6.

⁶⁴² Protokoll-Nr. 14 I, S. 8.

⁶⁴³ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 4 von 11, S. 27 ff.

⁶⁴⁴ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 4 von 11, S. 62.

Es wurde vereinbart, aus einem Pool von verschiedenen Vorschlägen zwei mögliche Ansätze zu erarbeiten, die der Bundesfinanzverwaltung als Grundlage für eine Gesetzesänderung vorgestellt werden könnten.

Einer der beiden favorisierten Lösungsansätze bezog die inländische Schnittstelle, also die Clearstream Banking AG, bei Dividendenausgleichszahlungen aus dem Ausland in die Abzugspflicht mit ein. Der andere strebte den Ersatz des herrschenden Schuldnerprinzips beim Kapitalertragsteuerabzug durch eine Abzugspflicht auf Ebene der auszahlenden Stelle an (Zahlstellenprinzip).

Nicht weiter verfolgt werden sollten die Vorschläge zur Festlegung eines fixen Zeitpunkts zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an den Aktien mit der Folge, dass „doppeltes Eigentum“ nicht mehr möglich sei, sowie die Verschiebung des „Ex-Tages“. Beide Maßnahmen seien nicht mit internationalen Bestrebungen zur Harmonisierung der Regelungen zum Settlement von Wertpapieren vereinbar. Die Übernahme des Schweizer Tax-Voucher-Systems scheitere bereits daran, dass in Deutschland – anders als in der Schweiz – alle Geschäfte über den Zentralverwahrer Clearstream Banking AG abgewickelt würden. Darüber hinaus gelte das System auch in der Schweiz nicht als lückenlos sicher.⁶⁴⁵

Dr. Heinz-Jürgen Tischbein vom Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken informierte mit E-Mail vom 22. Juli 2009 Herrn Michael Gierlich vom BMF vertraulich über die durch den Arbeitskreis geprüften Lösungsansätze:

„Anbei die gewünschte vertrauliche Info zum Stand der Diskussion zu manufactured dividends. Folgende Lösungsansätze werden geprüft:

Als erfolgversprechend wird eine Lösung angesehen, die bei Dividendenzahlungen aus dem Ausland die inländische Schnittstelle in die Abzugspflicht einbeziehe. Diese Schnittstelle sei Clearstream. Es wird vereinbart, dass eine Arbeitsgruppe gemeinsam mit Clearstream einen Vorschlag erarbeitet, wie Leerverkäufe unter Einbeziehung von Auslandsbanken um den Dividendenstichtag durch Einschaltung von Clearstream lückenlos erfasst und bei solchen Geschäften entstehende künstliche Dividenden dem Abzug unterworfen werden können.

Als weiterer Ansatz wurde angesprochen, das heute bei Inlandsdividenden geltende Schuldnerprinzip beim Kapitalertragsteuerabzug aufzugeben und durch eine Abzugspflicht auf Ebene der auszahlenden Stellen zu ersetzen.

Dieser System-Wechsel wäre allerdings mit einem Umprogrammierungsaufwand für alle Kreditinstitute verbunden und würde zusätzlich bedingen, dass bei Dividenden aus dem Ausland entweder Clearstream oder die von den Emittenten bestimmten inländischen Zahlstellen weitere Erfassungs- bzw. Abzugspflichten zu erfüllen hätten. Dieses Konzept werde hinsichtlich seiner Konsequenzen derzeit noch weiter analysiert, um dann einen Vergleich mit dem in der „Clearstream-Arbeitsgruppe“ erarbeiteten Lösungsvorschlag zu ermöglichen.“⁶⁴⁶

Der Zeuge Matthias Hensel vom BMF erinnerte sich an die Entstehung des Arbeitskreises wie folgt:

„Im Sommer selbst wurde dieser Ad-hoc-Arbeitskreis mit den Banken ins Leben gerufen, wobei die Banken auch auf uns zugekommen sind und gesagt haben, dass man möglicherweise in dem Bereich noch eine andere Lösung treffen müsse, eine gesetzliche Lösung - bis jetzt hatten wir ja keine gesetzliche Lösung - - und dass wir natürlich gesagt haben, weil wir im Einzelnen die Fälle nicht kennen und wir auf Nummer sicher gehen wollten - - erst mal erörtern, auch in diesem großen Kreis, ob eine gesetzliche Regelung möglicherweise besser ist als das BMF-Schreiben, was wir bis dahin hatten. Denn wir dürfen auch nicht vergessen: Unabhängig von dem BMF-Schreiben gab es keinen anderen, der in dem konkreten Fall eine

⁶⁴⁵ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 4 von 11, S. 62.

⁶⁴⁶ MAT A-BMF-4, Ordner 1 von 3, S. 102 f.

*andere Lösung präsentiert hatte. Und insoweit wurde halt der Arbeitskreis mit den Banken ins Leben gerufen.*⁶⁴⁷

b) Entwicklung des Arbeitspapiers zur „Neuregelung des Kapitalertragsteuerabzugs bei Dividendenzahlungen inländischer Aktiengesellschaften“ ab Juli 2009

Die vom Ad-hoc-Arbeitskreis „Leerverkäufe“ favorisierten Lösungsansätze sollten federführend von den Herren *Thomas Rockstroh* von der Clearstream Banking AG und *Jürgen Nording* von der Deutsche WertpapierServiceBank AG, der auch zu dem Gespräch am 27. Juli 2009⁶⁴⁸ mit Vertretern des hessischen Finanzministeriums eingeladen war, weiterentwickelt werden.

Am 31. August 2009 erstellte Herr *Jürgen Nording* einen ersten Vorschlag zur Neuregelung des Kapitalertragsteuerabzugs bei Dividendenzahlungen inländischer Aktiengesellschaften. Dieser enthielt folgende Ansätze:

1. Bei reiner Inlandsabwicklung: Der Emittent leitet die Bruttodividende an die CBF weiter und diese an die Depotbank des Aktionärs. Die Depotbank des Aktionärs überprüft die Voraussetzungen für den Steuerabzug und nimmt diesen vor, wenn keine Gründe für die Abstandnahme vom Steuerabzug vorliegen, zum Beispiel ein Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung.
2. Bei Auslandsbezug: Sofern die CBF die Dividende an eine ausländische Depotbank weiterleitet, nimmt die CBF die Prüfung des Steuerabzugs vor und führt ggf. die Kapitalertragsteuer an den deutschen Fiskus ab. Die CBF stellt der ausländischen Depotbank eine Bescheinigung aus. Weiterhin hat die ausländische Depotbank gegenüber der deutschen Finanzverwaltung zu bestätigen, dass nur dividendenberechtigte Aktionäre eine Bescheinigung erhalten haben und dass die Summe der bescheinigten dividendenberechtigten Stücke und die Höhe der bescheinigten Kapitalertragsteuer die insgesamt von CBF bescheinigten Beträge nicht übersteigen.
3. Im konkreten Fall des Leerverkaufs aus dem Ausland kurz vor dem Dividendenstichtag mit einer Cum/Ex-Konstellation nimmt zuerst die CBF bei der Weiterleitung der Dividende in das Ausland einen Steuerabzug vor und bescheinigt diesen. Aufgrund der Cum/Ex-Konstellation muss nun die ausländische Depotbank eine Kompensationszahlung an den inländischen Käufer in Höhe der Bruttodividende durchführen. Die inländische Depotbank des Käufers prüft den Steuerabzug, nimmt diesen ggf. vor und stellt dem Käufer eine Bescheinigung aus.⁶⁴⁹

Auf dieser Grundlage entwarfen Herr *Jürgen Nording* und Herr *Thomas Rockstroh* ein gemeinsames Arbeitspapier.⁶⁵⁰ Dieses unterschied sich vom vorherigen Entwurf von Herrn *Jürgen Nording* in folgenden Punkten:

1. Es wird kurz auf die beiden Alternativen Tax-Voucher-System nach Schweizer Vorbild und pauschaler Steuersatz ohne Anrechnung eingegangen. Beide werden abgelehnt.
2. Für die Auslandsfälle erstellt CBF eine Dividendenabrechnung, sog. credit advice.
3. Erst auf Anfrage wird CBF dem ausländischen CBF-Kunden eine Steuerbescheinigung für dessen Endkunden ausstellen. CBF-Kunden können Einzelsteuerbescheinigungen pro Endkunden/Aktionär und pro ISIN maximal in Höhe der von CBF bescheinigten Dividendenabrechnung – hier ist die Gesamtbetrachtung aller Bestände und kompensierten Geschäfte maßgebend – anfordern.
4. Daher kann eine Einzelsteuerbescheinigung nicht unmittelbar nach der Dividendenausschüttung, sondern erst nach Ablauf des Kompensationszeitraums erfolgen.
5. Das gemeinsame Arbeitspapier enthält weiterhin den Vorschlag, ein sog. record date einzuführen, damit ein ausländischer Investor mit einem DBA-Anspruch nicht schlechter gestellt wird als ein inländischer Investor mit NV-Bescheinigung.
6. Im Rahmen dieses Vorabbefreiungsverfahrens für DBA-Kunden werden die Depotbanken alle relevanten Steuerdaten der Aktionäre in einer Sammeliste zusammenfassen und elektronisch an das BZSt weiterleiten.

⁶⁴⁷ Protokoll-Nr. 26 I, S. 66.

⁶⁴⁸ Vgl. Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt G IV 2.

⁶⁴⁹ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 5 von 11, S. 103 ff.

⁶⁵⁰ MAT A-BMF-7-1, Ordner 2 von 6, S. 101 ff.

Das Arbeitspapier wurde in der Folgezeit um Leihgeschäfte, ausschüttende inländische Fonds, inländische thesaurierende Fonds und Pensions- und Reprogeschäfte ergänzt, bis der Stand vom 1. Oktober 2010 erreicht wurde.⁶⁵¹

c) Zweites Treffen am 20. Oktober 2009

Das gemeinsame Arbeitspapier⁶⁵² wurde auf der Sitzung des Ad-hoc-Arbeitskreises „Leerverkäufe“ am 20. Oktober 2009 den Vertretern des BMF vorgestellt.⁶⁵³ An dieser Sitzung nahmen auch die Herren *Wolfgang Schwarz* und *Stephan Rau* als Vertreter der Hessischen Finanzverwaltung teil.

Der Vorschlag im Arbeitspapier beinhaltet die folgenden Schwerpunkte:

„Abstandnahme vom Schuldnerprinzip bei der Kapitalertragsteuer auf Dividendenausschüttungen von Aktiengesellschaften (kein Steuereinbehalt mehr durch das ausschüttende Unternehmen).“

Steuerabzugsverpflichtung durch die Depot führenden inländischen Kreditinstitute entsprechend der Systematik bei Zins- oder Veräußerungserträgen; hierbei Berücksichtigung der Voraussetzungen für eine Befreiung vom Steuerabzug (z. B. NV-Bescheinigung) sowie der Verlustverrechnungstöpfe.

Bei Auszahlung der Dividenden an Depots bei ausländischen Kreditinstituten erfolgt der Steuereinbehalt durch Clearstream oder eine andere inländische Zahlstelle. Ausstellung einer Steuerbescheinigung durch inländische Zahlstelle.

Rückerstattung von Kapitalertragsteuer auf Grund DBA-Regelung beim BZSt nur über die inländische Zahlstelle oder - abweichend von § 50d EStG - direkte Kürzung des Steuerabzugs durch inländische Zahlstelle [...].“

Um ungerechtfertigte Steuererstattungen im Zusammenhang mit Leerverkäufen aus dem Ausland zu vermeiden, sind im Falle eines Leerverkaufs Dividendenkompensationzahlungen zukünftig „brutto“, d. h. inklusive der auf die Dividenden anfallende Steuer, zu leisten.“⁶⁵⁴

Hinsichtlich des weiteren Vorgehens wurde vereinbart, dass die Vertreter des BMF ihren Länderkollegen das vorliegende Modell auf dem Treffen der Einkommensteuerreferenten des Bundes und der Länder im Dezember 2009 vorstellen sollten, damit sich ab Januar 2010 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Finanzverwaltung mit dem neuen Besteuerungskonzept vertieft befassen könnte⁶⁵⁵.

Eine neue gesetzliche Regelung, die schon zum 1. Januar 2010 wirksam werden könnte, hielten die Teilnehmer aufgrund des notwendigen zeitlichen Vorlaufs nicht mehr für realistisch:

„In Anbetracht des noch bestehenden Diskussionsbedarfs und der zur Umsetzung des Konzepts notwendigen Gesetzgebung gehen die Teilnehmer übereinstimmend davon aus, dass das BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 jedenfalls noch für das Jahr 2010 anzuwenden sein wird.“⁶⁵⁶

⁶⁵¹ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 6 von 11, S. 57 ff.

⁶⁵² MAT A-Bankenverband-1, Ordner 5 von 11, S. 51 ff.

⁶⁵³ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 10 von 11, S. 43 ff.

⁶⁵⁴ MAT A-BMF-7-1, Ordner 2 von 6, S. 98 f.

⁶⁵⁵ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 8 von 11, S. 40 f.

⁶⁵⁶ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 10 von 11, S. 44.

4. Treffen der Einkommenssteuerreferenten des Bundes und der Länder vom 16. bis zum 18. Dezember 2009

Vom 16. bis zum 18. Dezember 2009 fand in Berlin das Treffen VII/09 der Einkommenssteuerreferenten des Bundes und der Länder statt. Hier wurde auch das Arbeitspapier des Arbeitskreises „Leerverkäufe“ des ZKA mit den Vertretern der Länder diskutiert.

Einige Sitzungsteilnehmer äußerten Bedenken hinsichtlich der Aufteilung des Steueraufkommens. Die Vorschläge hätten erhebliche Auswirkungen auf die Zerlegung. Länder, die keinen Vorteil aus dem vorgeschlagenen System gezogen hätten, weil die Abführung der Kapitalertragsteuer verlagert worden wäre, standen diesem eher ablehnend gegenüber. Es wurde der Vorschlag gemacht, das Problem der Leerverkäufe dadurch zu beseitigen, dass zukünftig auf das sachenrechtliche Eigentum abgestellt würde. Weiterhin wurde angeregt, Informationen über die Strategien anderer EU-Länder zur Überwindung des Problems einzuholen.

Letztlich wurde beschlossen, das Thema in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu erörtern, die zuerst verwaltungsintern, später unter Einbeziehung von Bankenvertretern tätig werden sollte.⁶⁵⁷ In Vorbereitung dieser Arbeitsgruppe fand am 9. Februar 2010 auf Einladung des Referats IV C 1 des BMF eine Besprechung mit Vertretern der Verbände und der Deutschen WertpapierServiceBank AG statt.⁶⁵⁸

5. Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Leerverkäufe bei über den Dividendenstichtag noch zu regulierende Geschäfte“

a) Erstes Treffen am 13. April 2010

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Leerverkäufe bei über den Dividendenstichtag noch zu regulierende Geschäfte“ tagte erstmals am 13. April 2010 in Berlin. Neben den Vertretern des BMF nahmen auch Vertreter der Finanzbehörden der Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen teil.

Das Grobkonzept zur Neuregelung des Kapitalertragsteuerabzugs bei Dividendenzahlungen inländischer Kapitalgesellschaften, das der Arbeit zugrunde gelegt werden sollte, wurde vom BMF zusammen mit der Einladung am 17. März 2010 versandt. Das Konzept beruhte auf den Ergebnissen der Sitzung der Einkommenssteuerreferenten vom 16. bis zum 18. Dezember 2009.⁶⁵⁹

Im Ergebnis wurden die Neuerungen und der daraus resultierende gesetzliche Änderungsbedarf wie folgt zusammengefasst:

„Wesentlichen Neuerungen gegenüber dem derzeitigen System:

- Die Kompensationszahlungen erfolgt brutto.
- Die Kapitalertragsteuer ist von der Zahlstelle einzubehalten.
- Die Ausstellung der Steuerbescheinigung knüpft an die Zahlung an.

III. Auswirkungen/Gesetzlicher Änderungsbedarf

- Vorteil für den Fiskus ist, dass nicht mehr Steuerbescheinigungen ausgestellt werden, als Kapitalertragsteuer abgeführt wurde.
- Gesetzesänderungen sind erforderlich:

⁶⁵⁷ MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 57 von 113, S. 7 ff.

⁶⁵⁸ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 6 von 11, S. 319.

⁶⁵⁹ MAT A-BMF-6-1, Ordner 5 von 7, S. 4 ff.

- *§ 43 Absatz 1 Nummer 1a EStG: Kapitalerträge i. S. des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG aus Aktien in der Girosammelverwahrung i. S. des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (DepotG).*
- *Änderung in § 44 Absatz 1 Satz 1 bis 4 EStG: In den Fällen des § 43 Absatz 1 Nummer 1a EStG hat bei Inlandsverwahrung das depotführende Institut den Steuerabzug vorzunehmen. Bei Auslandsverwahrung die letzte inländische Stelle (CBF oder nachfolgendes Institut).*
- *Änderung im § 44 Absatz 2 EStG: 10. des Folgemonats, Entstehungszeitpunkt gesetzlich definieren.*
- *„Neue Zerlegungsregel“: Zur Wahrung des status quo beim Kapitalertragsteuerabzug könnte das Land des Betriebsstättenfinanzamts des depotführenden Instituts oder der letzten inländischen Stelle die einbehaltenen Beträge [...] an das Land des Emittenten abzuführen. Ebenfalls möglich wäre, dass die auszahlende Stelle statistische Daten erhebt, aufgrund derer eine Verteilung des Aufkommens nach dem Sitz der Kapitalgesellschaft im Rahmen eines bundesweiten Clearing-Verfahrens (ähnlich dem Zerlegungsgesetz (ZerlG)) vorgenommen wird,*
- *Änderung der Steuerbescheinigungen*
- *Änderungen im InvStG.*
- Änderung der Kompensationsregeln im deutschen Markt hinsichtlich Betragshöhe
- *Wegfall der Anforderungen aus dem BMF-Schreiben v. 5. Mai 2009.*
- Gewisser Zinsverlust für Fiskus wegen Verschiebung der Fälligkeit der Steuer⁶⁶⁰

Gegen den ebenfalls diskutierten Alternativvorschlag einer gesetzlichen Regelung, nach der der wirtschaftliche Eigentümer allein derjenige sein könne, der auch sachenrechtlicher Eigentümer ist, wurden Bedenken angeführt, weil Deutschland damit in Europa einen Sonderweg gehe. Zur abschließenden Beurteilung des Alternativvorschlags sollten jedoch die Referate IV C 2, IV C 6 und VII B 5 und der Zentrale Kreditausschuss um Stellungnahme gebeten werden.

b) Zweites Treffen am 1. Juni 2010

In der Folge ging neben den Stellungnahmen der Fachreferate IV C 6 vom 7. Mai 2010⁶⁶¹, das den Alternativvorschlag aus bilanzsteuerlicher Sicht ablehnte, und IV C 2 vom 17. Mai 2010⁶⁶², das den Vorschlag im Grundsatz befürwortete, sofern es sich um eine Regelung handele, die alleine auf den Fall der sog. Leerverkäufe abziele, u.a. auch ein Schreiben des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Mai 2010 ein.⁶⁶³ Dieses stellt ausführlich die Bedenken gegen das vorgestellte Grobkonzept zur Neuregelung des Kapitalertragsteuerabzugs bei Dividendenzahlungen inländischer Kapitalgesellschaften dar und begründete den Alternativvorschlag hinsichtlich des sachenrechtlichen Eigentums eingehend:

„Entgegen dem von Ihnen vorgestelltem Konzept könnte die doppelte Anrechnung/Erstattung generell vermieden werden, indem für die steuerliche Zurechnung der Ausschüttung bei depot- bzw. girosammelverwahrten Aktien auf den Depotbestand bei der Trennung des Coupons vom Stammrecht abgestellt würde.“

⁶⁶⁰ MAT A-BMF-6-1, Ordner 6 von 7, S. 70 f.

⁶⁶¹ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 3 von 24, S. 978 ff.

⁶⁶² MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 3 von 24, S. 981 ff.

⁶⁶³ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 3 von 24, S. 964 ff.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe kam daraufhin zu einer weiteren Besprechung am 1. Juni 2010 zusammen, nunmehr unter Teilnahme von Vertretern der Verbände, von der Clearstream Banking AG, der Deutschen WertpapierServiceBank AG und der Deutschen Bank.⁶⁶⁴

Im Anschluss daran fanden weitere Abstimmungen zur Neukonzeption des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens zwischen Bund, Ländern und Verbänden statt.

c) Ministervorlage vom 28. Juli 2010

Bereits während der Abstimmungen wurde am 28. Juli 2010 eine Ministervorlage verfasst mit der Bitte um Billigung des Vorschlages, im Rahmen der nächsten Gesetzgebungsverfahren eine Regelung zur Neukonzeption des Kapitalertragsteuerabzuges aufzunehmen.

Darin wurden die inzwischen zu Tage getretenen Nachteile des BMF-Schreibens vom 5. Mai 2009 und seiner Ergänzungen kurz dargestellt:

„Diese Kennzeichnungs- und Bestätigungspflichten führen zu einem erheblichen Aufwand bei Banken und Steuerpflichtigen. Weiterhin besteht auch nach Erlass des BMF-Schreibens die Gefahr von Steuerausfällen, da die Finanzverwaltung im Rahmen der Betriebsprüfung nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aufklären kann, ob die angeforderten Bescheinigungen der Wahrheit entsprechen.“⁶⁶⁵

Weiterhin wurde der Schwerpunkt der geplanten Neuregelungen wie folgt erläutert:

„Kernstück dieser Regelung ist die Neukonzeption des Kapitalertragsteuerverfahrens bei Dividendenausschüttungen von börsengeführten Unternehmen. Denn gerade bei Gewinnausschüttungen dieser Kapitalgesellschaften besteht die Gefahr der oben bezeichneten Steuerausfälle. Während bisher die Unternehmen die Kapitalertragsteuer einbehalten haben, soll zukünftig grundsätzlich das Kreditinstitut, in dessen Depots sich die Aktien der Anleger befinden, die Kapitalertragsteuer einbehalten. Die grundlegenden Änderungen der Neuregelung liegen darin, dass die Bruttodividende an das Kreditinstitut abgeführt wird und diese den Steuereinbehalt vornimmt.

Gleichzeitig - und für die Schließung der Steuerlücke entscheidend - hat im Falle eines Leerverkaufs der Leerverkäufer die sog. Kompensationszahlung [...] ebenfalls brutto zu leisten. Somit erfolgt - anders als bisher - auch bei derartigen Kompensationszahlungen ein Steuereinbehalt, so dass eine doppelte Anrechnung von Kapitalertragsteuer nicht mehr erfolgt.

Mit der Neukonzeption des Kapitalertragsteuerverfahrens verbunden sind Folgeänderungen bei Dividendenzahlungen in das Ausland. [...]

In diesen Fällen hat zukünftig die sog. letzte inländische Stelle - also entweder Clearstream Banking oder die inländische Bank - die Steuer einzubehalten.“⁶⁶⁶

Auch die Überlegungen zur Zerlegung des Steueraufkommens, die für die Zustimmung der Bundesländer große Bedeutung hatten, wurden ausgeführt. Demnach sollte das Zerlegungsverhältnis gegenüber der bisherigen Praxis unverändert bleiben. Die eingenommene Steuer sei lediglich von dem Bundesland, an das das Kreditinstitut die Beträge abgeführt habe, an das Land weiterzureichen, in dem das Unternehmen seinen Sitz habe.

Die Bitte um Billigung des Vorschlages wurde damit begründet, dass hierin der geeignete Weg gesehen werde, weitere Steuerausfälle zu vermeiden. Wörtlich heißt es in der Ministervorlage:

⁶⁶⁴ MAT A-BMF-6-1, Ordner 1 von 7, S. 254 f.

⁶⁶⁵ MAT A-BMF-2-1, Ordner 1 von 113, S. 250.

⁶⁶⁶ MAT A-BMF-2-1, Ordner 1 von 113, S. 251 f.

„[...] um weitere Steuerausfälle zu vermindern. Laut Aussagen von Vertretern von Clearstream und Praktikern von Wertpapierhandelsbanken im Rahmen der gemeinsamen Erörterungen wurden auch in der Dividendensaison 2010 in diesem Frühjahr erhebliche Geschäfte um den Dividendenstichtag getätigt, die befürchten lassen, dass sich die einschlägige Branche vom o.g. BMF-Schreiben unbeeindruckt zeigt.“⁶⁶⁷

6. Vorbereitung des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes

Im weiteren Verlauf wurde das als Grundlage für die spätere gesetzliche Umsetzung dienende Arbeitspapier „Neuregelung des Kapitalertragsteuerabzugs bei Dividendenzahlungen inländischer Aktiengesellschaften“ in enger Abstimmung zwischen dem BMF, den obersten Finanzbehörden der Länder und den Verbänden kontinuierlich weiterentwickelt. Zu diesen Weiterentwicklungen trug auch die Deutsche Bank bei, die noch am 13. September 2010 das dort überarbeitete Arbeitspapier an das BMF übersandte, ausdrücklich adressiert an den Zeugen *Arnold Ramackers*.⁶⁶⁸

Im Rahmen eines Gesprächs am 27. September 2010 im BMF wurde erstmals erörtert, die geplante Gesetzesänderung zur Neuregelung des Kapitalertragsteuerabzugs im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der OGAW-IV-Richtlinie vorzunehmen. Dabei wurde von einer Verkündung des Gesetzes am 30. Juni 2011 und einem Inkrafttreten der Neuregelungen zum 1. Januar 2012 ausgegangen.⁶⁶⁹ Ende Oktober 2010 wurde dieses Vorgehen entschieden.⁶⁷⁰

Am 5. November 2010 schrieben schließlich der Bundesverband Investment und Asset Management e. V., der Bundesverband deutscher Banken e.V. und andere Verbände das BMF an und äußerten Bedenken gegen den diskutierten Lösungsansatz. Stattdessen wurde angeregt, die Erhebung der Kapitalertragsteuer bei deutschen thesaurierenden Investmentfonds auf der Fondsebene abzuschaffen. Damit würde auf einfachste Weise dem Gestaltungsmodell die Grundlage entzogen und zudem eine Gleichstellung mit ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erreicht. In einem handschriftlichen Vermerk vom 8. November 2010 kommentierte das Hessische Ministerium der Finanzen, dass der BVI nicht ernstlich eine Lösung des Problems der Leerverkäufe anstrebe, sondern sein Petitum für die Abschaffung der Besteuerung ausschüttungsgleicher Erträge forcieren.⁶⁷¹

Nach einer weiteren Bund-Länder-Besprechung am 10. November 2010 wurde noch am 11. November 2010 der Referentenentwurf für die steuerlichen Regelungen zum OGAW-IV-Umsetzungsgesetz finalisiert⁶⁷². Diesen Referentenentwurf hatte der Zeuge *Arnold Ramackers* nach eigenem Bekunden erstellt:

„In der Zeit habe ich aber praktisch, auch wenn das nicht festgelegt war, nur erst den Referenten- und nachher den Regierungsentwurf für diesen Steuerteil des OGAW-Umsetzungsgesetzes gemacht. Und als dann irgendwie besprochen wurde, ich müsse, wenn Herr Poppenberg wechsele, dann auch noch anderes übernehmen, habe ich dann auch teilweise mit Rücksicht auf die Gesundheit zum 31.12.2010 aufgehört.“⁶⁷³

Der am 11. November 2010 an die Ressorts, die Länder und die Verbände, darunter die Verbände und Kammern der rechtsberatenden Berufe, versandte Referentenentwurf⁶⁷⁴ wurde am 12. November 2010 vom Zeugen *Arnold Ramackers* per E-Mail über seinem privaten Account an *Dr. Ulf Johannemann* von der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer übersandt.⁶⁷⁵ Der damalige Staatssekretär im BMF *Dr. Hans Bernhard Beus* sagte dazu in seiner Befragung durch den Untersuchungsausschuss:

⁶⁶⁷ MAT A-BMF-2-1, Ordner 1 von 113, S. 251 f.

⁶⁶⁸ MAT A-BMF-6-1, Ordner 2 von 7, S. 154 ff.

⁶⁶⁹ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 4 von 24, S. 1342.

⁶⁷⁰ MAT A-BMF-3, Ordner 8 von 8, S. 180 ff.

⁶⁷¹ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 4 von 24, S. 1373 ff.

⁶⁷² MAT A-BMF-2-1, Ordner 26 von 113, S. 119 ff.

⁶⁷³ Protokoll-Nr. 18 I, S. 77.

⁶⁷⁴ MAT A-BMF-2-1, Ordner 26 von 113, S. 68 ff.

⁶⁷⁵ MAT A-FBD-2-1, Ordner 1 von 1, S. 548.

„Zweitens werden Referentenentwürfe ja üblicherweise im Abstimmungsverfahren mit den betroffenen Kreisen erörtert; ist ja auch so in der Geschäftsordnung vorgesehen. Also, insofern sind sie ja Gegenstand von Erörterungen mit den Fachkreisen. Es ist aber natürlich nicht üblich, dass sozusagen dann abgestimmte Entwürfe, bevor sie das Kabinett beschließt [...] rausgegeben werden, weil sie ja sozusagen erst dann ein Gesetzentwurf der Bundesregierung werden, wenn das Kabinett das beschlossen hat. [...]

Also, für alle Mitarbeiter des Ministeriums gilt natürlich die Pflicht zur Vertraulichkeit, zur Verschwiegenheit, und dazu gehört natürlich auch, dass Schriftstücke nicht über private Mailadressen versandt werden. [...]

Referentenentwürfe werden in dem von der GGO vorgesehenen Verfahren abgestimmt, und in dem Zusammenhang werden sie natürlich weitergegeben, an Verbände, an diejenigen, die dazu zur Stellungnahme aufgefordert werden. Aber das ist das Verfahren, was einzuhalten ist.“⁶⁷⁶

V. Inkrafttreten des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes

Am 15. Dezember 2010 billigte das Kabinett schließlich den Gesetzentwurf zum OGAW-IV-Umsetzungsgesetz,⁶⁷⁷ der als besonders eilbedürftig bereits zum 24. Januar 2011 dem Bundestag zugeleitet und dort eingebracht wurde. Nach Zustimmung von Bundestag und Bundesrat trat das Gesetz am 26. Juni 2011 in Kraft.⁶⁷⁸

Für den Bereich der Einkommensteuer war es ab dem 1. Januar 2012 anzuwenden (Artikel 7 Nummer 8 OGAW-IV-Umsetzungsgesetz), galt aber für den Bereich des Investmentsteuergesetzes rückwirkend auch für Kapitalerträge, die dem Anleger oder dem Investmentvermögen nach dem 31. Dezember 2010 und vor dem 1. Januar 2012 zugeflossen sind oder ihm als zugeflossen galten (Artikel 9 Nummer 12b OGAW-IV-Umsetzungsgesetz). Hierauf war bereits am 15. Dezember 2010 in einem BMF-Schreiben hingewiesen worden.

Gegen eine Einbeziehung von Geschäften aus dem laufenden Jahr 2011 hatte sich noch am 17. November 2010 der Zeuge *Arnold Ramackers* ausgesprochen, nachdem *Klaus Poppenberg* ihm die am 15. November 2010 im BMF eingegangene Anzeige von „*Jürgen Schmidt*“ im BMF mit der Frage weitergeleitet hatte, „ob man vielleicht für das Jahr 2011 noch gesetzlich etwas als einmalige Maßnahme unternehmen könnte“, weil die in Arbeit befindlichen gesetzlichen Neuregelungen grundsätzlich erst ab dem 1. Januar 2012 gelten werden.“⁶⁷⁹

Auch gegen eine Rückwirkung hatte der Bundesverband Investment und Asset Management e. V. votiert und gebeten, im Billigkeitswege die Kapitalertragsteuererstattung zuzulassen, wenn Investmentfonds aufgrund der zum 31. Dezember 2010 bestehenden Vertragsbedingungen die Anlagepolitik nach externen Ereignissen (zum Beispiel Anpassung an einen anerkannten Index, Signale aus quantitativen Portfoliomodellen) ausrichten müssen und hierzu in deutsche Aktien kurz vor dem Ausschüttungstichtag investieren.⁶⁸⁰ Hier bestehe insoweit kein Ermessen des Portfoliomanagers, sodass diese Investmentfonds auch praktisch nicht zur Absprache mit ausländischen Leerverkäufern geeignet seien. Hiervon würden insbesondere deutsche Wertpapierindex-Fonds (vgl. § 63 InvStG) sowie deutsche Investmentfonds, die aufgrund von mathematischen Modellen wie Trendfolgemodellen investieren, profitieren.

Dem war das BMF aber nicht gefolgt.⁶⁸¹ Es erließ vielmehr am 15. Dezember 2010 ein BMF-Schreiben, das besonders auf Artikel 9 des Gesetzentwurfs hinwies und darauf, dass die Einschränkung des Erstattungsverfahrens nach § 11 Absatz 2 Satz 2 InvStG bereits für Dividendenerträge anzuwenden sei, die in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 zufließen.⁶⁸²

⁶⁷⁶ Protokoll-Nr. 40 I, S. 6.

⁶⁷⁷ MAT A-BMF-2-1, Ordner 26 von 113, S. 88.

⁶⁷⁸ BGBl. I 2011, 1126.

⁶⁷⁹ MAT A-BMF-2-1, Ordner 30 von 113, S. 444 ff.

⁶⁸⁰ MAT A-BMF-2-1, Ordner 34 von 113, S. 335 ff.

⁶⁸¹ MAT A-BMF-2-1, Ordner 34 von 113, S. 389 f.

⁶⁸² MAT A-BMJV-4-1, Ordner 1 von 1, S. 1 ff.

Der Zeuge *Klaus Poppenberg* erinnerte sich vor dem Untersuchungsausschuss daran wie folgt:

„Ich hatte tatsächlich eine Regelung reingenommen schon in das OGAW-IV-Gesetz, die ab 2011 gewirkt hat. Das ist der § 18 Absatz 21 des Investmentsteuergesetzes in der damaligen Fassung. Und wir hatten dann geregelt - - Das war quasi eine Rückwirkung schon, weil das OGAW-IV-Gesetz - - war ja klar, dass es erst Mitte 2011 verabschiedet wird. Wir wollten aber ab 01.01.2011 schon diese Maßnahme reinnehmen im Bereich Investmentsteuer. Und das war eben die Maßnahme, dass es Erstattungen nur gibt, wenn eben zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer identisch sind.

Das heißt also, um es kurz zu sagen: Cum/Ex-Geschäfte keine Erstattung - mit überschießender Tendenz, dass natürlich auch andere Leerverkäufe, die keine Cum/Ex-Geschäfte sind, keine Erstattung bekommen haben. Deswegen hatten wir noch ein bisschen Gegenwind bekommen vom BVI. Aber wir haben das dann durchgesetzt, weil eben so Steuerausfälle drohten.

Und jetzt fragt man sich: Ja, wie geht das, wenn das Gesetz erst 2011 verabschiedet wird? Wie können sich die betroffenen Investmentfonds schon im Januar 2011 an diese Vorschrift halten? Und das haben wir dann eben so gemacht, dass wir im Dezember 2010 schon ein BMF-Schreiben gemacht haben, in dem wir geschrieben haben: Wir weisen darauf hin, dass ein Gesetz kommt, in dem eine Rückwirkung enthalten ist. Und wir weisen darauf hin, dass hier bei Leerverkäufen keine Erstattungen an Investmentfonds mehr stattfinden dürfen in 2011. Wenn die Branche sich nicht daran hält, dann haftet eben die Depotbank. - Das war der letzte Satz dann in dem BMF-Schreiben.“⁶⁸³

1. Einführung des Zahlstellenprinzips

Mit dem OGAW-IV-Umsetzungsgesetz wurden zunächst das Verfahren des Kapitalertragsteuereinbehalts auf Investorerträge und Dividenden neu geregelt und die steuerlichen Rahmenbedingungen im Investmentsteuergesetz angepasst. Es wurde das Zahlstellenprinzip eingeführt, das heißt die Verlagerung des Kapitalertragsteuerabzuges von den ausschüttenden Aktiengesellschaften oder Investmentfonds auf die auszahlenden Stellen (Kreditinstitute oder Clearstream AG).

Die dafür notwendigen Änderungen betreffen §§ 43, 44, 44a, 45a und 50d des Einkommen- und §§ 7 und 11 des Investmentsteuergesetzes und regeln nunmehr Folgendes:

„Die Abzugsverpflichtung auf Dividenden inländischer sammelverwahrter Aktien wird von der Aktiengesellschaft auf die depotführenden Institute verlagert. Somit kann auch in der Steuerbescheinigung bestätigt werden, dass die Steuer für diese Steuerbescheinigung tatsächlich von der bescheinigenden Stelle abgeführt wurde.

Im Einzelnen:

Inlandsabwicklung

Eine ausschüttende Aktiengesellschaft leitet die Bruttodividenden (i. S. v. Bardividenden) an die Hauptzahlstelle weiter. Über Clearstream Banking Frankfurt (CBF) oder andere inländische Lagerstellen bzw. einem entsprechendem Institut (im Folgenden aus Vereinfachungsgründen immer CBF genannt), bei der die Globalurkunden für die inländischen Aktiengesellschaften girosammelverwahrt werden, erfolgt eine Weiterleitung der Bruttodividenden an die inländischen auszahlenden Stellen (die depotführenden Institute).

⁶⁸³ Protokoll-Nr. 18 I, S. 107.

Diese überprüfen, ob für den Dividendenberechtigten Freistellungsaufträge, NV-Bescheinigungen oder Verluste in den Verlustverrechnungstöpfen vorliegen und ob eine Kirchensteuerpflicht besteht. Bei einem Steuerabzug wird die Nettodividende an die Endkunden der auszahlenden Stelle ausgezahlt und eine anfallende Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer an die Finanzverwaltung abgeführt. Hierbei werden die bestehenden Prozesse genutzt. Die Abführung der einbehaltenen Steuer erfolgt nach einer Kompensationsfrist. Der Endkunde erhält eine Steuerbescheinigung mit Ausweis der Steuern.

Ein Sammelantragsverfahren (Verfahren zur Rückerstattung abgeführter Kapitalertragsteuer) wird in Inlandsfällen damit überflüssig. Insofern nimmt gleich dem Verfahren bei ausländischen Dividenden die auszahlende Stelle den Abzug der Kapitalertragsteuer vor. Bei der Einreichung von effektiven Dividendenkupons nimmt die auszahlende Stelle entsprechend den Steuerabzug und die Abführung an die Finanzverwaltung vor.

Auslandsbezug

Sofern die Dividenden z.B. von CBF oder einem anderem inländischen Kreditinstitut an ein ausländisches Kreditinstitut ausgezahlt werden, ist von CBF oder einem anderen depotführenden Kreditinstitut ein Abzug der Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag vorzunehmen und die Steuer an die Finanzverwaltung abzuführen (analog der Inlandsabwicklung für Endkunden/Aktionäre bei den deutschen Depotbanken). CBF erstellt für diese Kunden eine Steuerbescheinigung nach § 45a Absatz 2 EStG, in der sie die einbehaltene und abgeführte Steuer ausweist. Auf Anfrage wird CBF den (ausländischen) CBF-Kunden, die die Dividenden unter Abzug der Kapitalertragsteuer über CBF erhalten haben, für deren Endkunden eine Steuerbescheinigung ausstellen.

CBF-Kunden können Einzelsteuerbescheinigungen pro Endkunden/Aktionär und pro ISIN maximal in Höhe der von CBF bescheinigten Dividendenabrechnung - hier ist die Gesamtbetrachtung aller Bestände und kompensierten Geschäfte maßgebend - anfordern. Dies hat zur Folge, dass eine Einzelsteuerbescheinigung nicht unmittelbar nach der Dividendenausüttung, sondern erst nach Ablauf des Kompensationszeitraumes erfolgen kann.

Grundsätzlich können Steuerbescheinigungen nur von dem Kreditinstitut ausgestellt werden, welches für die bescheinigte Position auch die Steuer an das Finanzamt abgeführt hat. Die Anfrage zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung folgt dem Geldfluss und geht in der Wertungskette zurück.⁶⁸⁴

2. Mehrbelastungen für die Zahlstellen

Die Belastung für Banken und die Clearstream Banking AG durch die informationstechnische Realisierung des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes hätte nie eine wesentliche Rolle bei der Gesetzesnovelle gespielt. So sagte der Zeuge Gerhard Baumrucker von der Deutschen Bank:

„Die Kosten spielten da jetzt in meinen Diskussionen nie eine Rolle. Es war natürlich klar: In dem Moment, wo ich die Abzugsverpflichtung auf die depotführenden Stellen einschließlich Clearstream verlagere, also den Emittenten aus der Verpflichtung entlasse, dann insbesondere bei Clearstream Kosten verursache. Weil die waren bisher außen vor. Die brauchten keine Steuern einzubehalten. Das müssen sie aber, wenn sie direkt ins Ausland zahlen. [...]

⁶⁸⁴ MAT A-BMF-3, Ordner 8 von 8, S. 188 f.

So, das neue System verursacht also insbesondere bei Clearstream, würde ich mal vermuten - Herr Rockstroh hat mir das auch gesagt, [...] neue Kosten. Also, wir haben die Zahlstellensteuer ja schon immer aus dem Zinsabschlag und der Abgeltungsteuer - - Das war also nie ein Entscheidungskriterium.

Sicher, da sind Kosten mit verbunden. [...]

So, aber sie haben es ja gemacht. Also, die haben sich auch nicht gesträubt.

Also ich kann nicht berichten aus unseren Arbeitskreissitzungen, dass sie da auf die Barrikaden [...] Also, ist mir nicht zu Ohren gekommen. Dass die vielleicht gemurrt haben? Aber das war nicht entscheidend.“⁶⁸⁵

3. Wirkung des Gesetzes

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die Cum/Ex-Gestaltungen mit Leerverkäufen seit Einführung des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes unterbunden worden. Der Zeuge *Dr. Michael Meister* fasste das Ergebnis wie folgt zusammen:

„Dem Spuk der Cum/Ex-Gestaltungen hatte der Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble nach seinem Amtsantritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 durch die Systemumstellung ein Ende bereitet. Zum Zeitpunkt meines Amtsantritts [Anm.: 17. Dezember 2013] waren die Cum/Ex-Gestaltungen damit nicht nur rechtlich, sondern auch technisch nicht mehr möglich.“⁶⁸⁶

Durch ein BMF-Schreiben vom 29. November 2011 konnten daher die BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009, 21. September 2010 und 3. März 2011 zum 1. Januar 2012 aufgehoben werden.⁶⁸⁷

Die Umsetzung der neuen Regelungen führte jedoch zu Anwendungsfragen, die der Bundesverband deutscher Banken und andere mit Schreiben vom 24. Mai 2011 an das BMF adressierte.⁶⁸⁸

Es folgte eine erneute Klärungs- und Abstimmungsphase zwischen dem Ministerium und den Verbänden⁶⁸⁹, in die auch der Zeuge *Arnold Ramackers* über seinen privaten E-Mail-Account einbezogen war.⁶⁹⁰ In der Befragung der Zeugen ließ sich seine Stellung dabei nicht abschließend klären. Der Zeuge *Matthias Hensel* erklärte die Situation in seiner Befragung durch den Untersuchungsausschuss wie folgt:

„Er war nicht für das BMF tätig, weil er natürlich mit uns in keinem Dienstverhältnis stand. Wir haben in dem Bereich, bei dem Entwurf dieses Schreibens - - Wie gesagt, es ging darum: Bestimmte Prozedere, welche die Banken machen müssen, wenn es um eine Verfahrensweise geht, stammen aus dem Bereich der Banken. Wie die Verfahrensweise bei der Zwischenverwahrung ist, da haben wir halt den Sachverstand der Banken gemeinsam mit dem Sachverstand von Herrn Ramackers in Anspruch genommen, um diese Bereiche klären zu können, was bei den Banken durchzuführen ist. Also insofern können Sie sagen, dass Herr Ramackers parallel zu den Banken in dem Bereich Vorschläge gemacht hat, wie man diesen Bereich regeln kann. Und dementsprechend hat er uns halt Beiträge geschickt. Die Beiträge schauen wir uns natürlich an, werten die, ob die mit dem Sinn und Zweck der Sachen vereinbar sind. Und erst wenn die vereinbar sind, stimmen wir sie noch mal mit den Ländern ab.“

⁶⁸⁵ Protokoll-Nr. 10 I, S. 119.

⁶⁸⁶ Protokoll-Nr. 40 I, S. 30.

⁶⁸⁷ BStBl. I 2011, S. 1112.

⁶⁸⁸ MAT A-Bankenverband-1-1, Ordner 1 von 1 Teil 4, S. 55 ff.

⁶⁸⁹ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 8 von 11, S. 6 ff.

⁶⁹⁰ MAT A-Bankenverband-1-1, Ordner 1 von 1 Teil 4, S. 121 u. a.

Also, wenn Sie so sagen „parallel“: Er war nicht für das BMF tätig, weil es gibt ja gar kein Auftragsverhältnis.“⁶⁹¹

Der Zeuge *Arnold Ramackers* selbst sah sich in der Position eines interessierten Bürgers:

„Ich habe mich da nur als fachlich interessierten Staatsbürger gesehen und weder als Berater des Bankenverbandes noch als in dem Sinne Sache des BMF, Mitglied oder sonst wie Unterstützer des BMF. [...] [...]“

Ich bin eingeladen worden. Und höflich, wie ich bin, bin ich erschienen.“

Die Frage, ob er Vergütungen oder Ähnliches für seine Leistungen erhalten habe, verneinte der Zeuge.⁶⁹² Seine Stellung außerhalb des BMF wird auch auf einer Teilnehmerliste einer Besprechung vom 5. Oktober 2011 mit Vertretern von Bund, Ländern und Gemeinden deutlich: dort wurde für *Arnold Ramackers* – anders als bei allen anderen Teilnehmern – in der Tabellenspalte „Fa/Behörde“ lediglich ein Strich eingetragen.⁶⁹³

4. Aussagen zur Dauer des Verfahrens

Die Frage, warum sich das Verfahren zur endgültigen Unterbindung der Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkäufen vom beginnenden Problembewusstsein bis zur Wirksamkeit des Gesetzes über mehrere Jahre hingezogen habe, beantworteten die dazu vom Untersuchungsausschuss befragten Zeugen unterschiedlich.

So verwies der Zeuge *Matthias Hensel* darauf, dass eine wesentliche materielle Voraussetzung für die Neuregelung die Einführung der Abgeltungsteuer ab dem 1. Januar 2009 als Bestandteil des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008⁶⁹⁴ gewesen sei:

„Und das war eigentlich der Ansatzpunkt, dass man auch mal sagen konnte: Wir sind jetzt im Rahmen der Abgeltungsteuer schon so weit, dass die Kreditinstitute als auszahlende Stelle einen Steuereinbehalt machen, dass man das ganze System auch so umstellen kann, dass man auch die Dividendenerträge rüberzieht, dass die Banken die Steuer einbehalten. Also erst im Rahmen der Abgeltungsteuer war mehr oder weniger so ein Prozess eingeleitet, dass man auf die Idee gekommen ist im Rahmen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe, den Steuerabzug dort vollkommen umzustellen.“⁶⁹⁵

Auch der als Zeuge durch den Untersuchungsausschuss vernommene Bundesfinanzminister *Dr. Wolfgang Schäuble* äußerte sich zum allgemeinen Verfahrensablauf:

„Wir haben den Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, und der Systemwechsel wurde im OGAW-IV-Umsetzungsgesetz zum 1. Januar 2012 vollzogen.“

Warum hat es von 2010 bis 2012 gedauert, bis das Gesetz in Kraft treten konnte, abgesehen davon, dass parlamentarische Gesetzgebungsprozesse nach Grundgesetz und Geschäftsordnung des Bundestages immer eine bestimmte Zeit in Anspruch nehmen? Das Gesetzgebungsverfahren war außergewöhnlich komplex. Der Umsetzungsaufwand in der Systemumstellung auf das Zahlstellenprinzip war auch, was den Vollzug mit Software anbetrifft, außergewöhnlich anspruchsvoll für alle Beteiligten. Und darüber hinaus gab es einen intensiven Abstimmungsprozess mit den Ländern, nicht nur wegen der generellen gemeinsamen Zuständigkeit von Bund und Ländern in Fragen der Steuerverwaltung, sondern in diesem Fall war auch besonders wichtig und schwierig für die Länder, dass sichergestellt werden musste, dass mit

⁶⁹¹ Protokoll-Nr. 26 I, S. 74.

⁶⁹² Protokoll-Nr. 18 I, S. 92.

⁶⁹³ MAT A-Bankenverband-1-1, Ordner 1 von 1 Teil 4, S. 223.

⁶⁹⁴ BGBl. I 2007, 1912.

⁶⁹⁵ Protokoll-Nr. 26 I, S. 67.

der Umstellung des Systems da umgeschichtet wurde. Das hat die Verhandlungen einigermaßen kompliziert gemacht. Es musste ein gewisser Vorlauf sein bis zum Inkrafttreten des Gesetzes.

*Deswegen ist das Gesetz zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten.*⁶⁹⁶

Hinsichtlich des Zeitablaufs vor Beginn des eigentlichen Gesetzgebungsverfahrens äußerte sich der Zeuge *Matthias Hensel*:

„Ja, wir müssen uns mal den Prozess angucken. Wir hatten diese Ad-hoc-Arbeitsgruppe im Sommer/Herbst 2009 gemeinsam mit Vertretern der hessischen Finanzverwaltung, gemeinsam auch mit den Vertretern der Kreditwirtschaft und Clearstream, wo dieses Modell [...] durchgesprochen wurde, sodass es insoweit reif war, dass man das den anderen obersten Finanzbehörden der Länder auch mal vorstellen kann. Das geschah im Rahmen einer Einkommensteuersitzung. Ich glaube, das war im Dezember 2009. [...] Und im Rahmen dieser Einkommensteuersitzung gab es gewisse Widerstände vonseiten der Länder in zwei Bereichen, einerseits gegen das Modell an sich, ob das wirklich auch sicher sei - das war der erste Punkt -, und der zweite Punkt war eine andere Frage, die oft in dem Bereich auch eine Frage stellt, das ist nämlich die Frage der Zerlegung, [...]

Kurzum: Wir hatten im Rahmen der ESt-Sitzung gesehen, dass wir kein Einvernehmen erzielen können und dass wir erst mal gemeinsam mit den obersten Finanzbehörden der Länder da eine Erörterung durchführen müssen in einer eigenen Arbeitsgruppe, um da zu einem einvernehmlichen Ziel zu kommen. Diese Arbeitsgruppe selbst tagte im Frühjahr und Sommer gemeinsam auch unter anderem mit den Bankenvertretern, um noch Einzelheiten in diesem komplexen Bereich zu klären. Das Ergebnis war halt: Im Mai/Juni, glaube ich, 2010 kam man zu einem einvernehmlichen Ergebnis im Rahmen dieser Arbeitsgruppe. Im Anschluss daran stellten wir halt das Ergebnis unserer Leitung vor und schlugen vor, das Ergebnis dann in einem der nächstmöglichen Gesetzgebungsverfahren einfließen zu lassen, allerdings - ich glaube, bereits in dem Jahr - mit dem Hinweis, dass man eine gewisse Vorlaufzeit braucht auch aufseiten der Banken und auch aufseiten der Verwaltung - das darf man auch nicht vergessen -, da das Steuersystem informationstechnisch umgesetzt werden muss. Das ist keine Besonderheit, die bei OGAW IV war. Zum Beispiel bei der Abgeltungsteuer war das genauso: Die Abgeltungsteuer wurde im Jahr 2007 abgeschlossen, und die Abgeltungsteuer selbst eingeführt wurde erst ab dem 01.01.2009. Und dementsprechend war es halt auch beim OGAW-IV-Umsetzungsgesetz, dass man das Gesetz halt bereits Ende 2010 - ich glaube, Oktober 2010/November 2010 - im Bundestag einbrachte, allerdings erst mit der Anwendung 2012. Also Gesetze, vor allem auch in dem Bereich, dauern eine Weile.

*[...] Das waren mehr oder weniger die Prozesse, die man in dem Bereich beachten musste.*⁶⁹⁷

Zu den vielfältigen Problemen, die durch den Teilumzug des Ministeriums von Bonn nach Berlin und die damit verbundenen Umstrukturierungen des Personals entstanden waren, führte der Zeuge *Dr. Rolf Möhlenbrock* aus:

„[...] ich bin [...] ins BMF gekommen, als sich einige Referate des Finanzministeriums auf den Weg gemacht hatten von Bonn nach Berlin. [...] Die erste Feststellung, die ich machen konnte, bestand darin, dass es - obwohl an sich die Entscheidung getroffen war: Die Bundesregierung zieht nach Berlin - häufig Bleiberechte älterer Kollegen oder von Kollegen mit größeren Familien gab aus den verschiedensten Gründen, die ich gar nicht als solche in Zweifel ziehen wollte, die aber dazu führten, dass die klassischen Organisationsstrukturen in den Häusern, so auch im BMF und insbesondere in der Steuerabteilung, schlicht aufgebrochen wurden. Da sind auch eine Menge Leute anlässlich des Umzugs von Bonn nach Berlin

⁶⁹⁶ Protokoll-Nr. 42 I, S. 3.

⁶⁹⁷ Protokoll-Nr. 26 I, S. 67 f.

aus ihren Referaten verschwunden. Das war auch im Körperschaftsteuerreferat so, in anderen Arbeitseinheiten auch. Gleichzeitig - also das führte dazu, dass wir einen höheren Nachbesetzungsbedarf hatten, von dem ich selbst auch profitiert habe. So bin ich ins Haus gekommen. Das ist die eine Feststellung.

Die zweite Feststellung, [...] war: Wir hatten mit dem Steuersenkgesetz einen Systemwechsel im Körperschaftsteuerrecht gehabt. Vorher galt das Anrechnungsverfahren, das hatte in der Organisation des BMF dazu geführt, dass sowohl die Besteuerung der Körperschaften als auch insoweit die Besteuerung der Anteilseigner, also die Dividendenbesteuerung, beim Körperschaftsteuerreferat war. Man wollte, weil es eben diese klare Trennung zwischen Körperschaften auf der einen Seite und Anteilseigner auf der anderen Seite im System nicht gab, das in einer Kompetenzzentrale haben, was ja auch verständlich war. Es war ein starkes Ineingreifen von Einkommensteuerrecht dann auf der einen Seite und Körperschaftsteuerrecht auf der anderen Seite. Dieser materiellen Grundlage war mit dem Steuersenkgesetz und dem Wechsel zum klassischen Körperschaftsteuersystem der Boden entzogen worden.

Das führte dazu, dass wir einen recht langen Streit hatten noch in der Zeit, als ich dann auch im Hause war, zu der Frage, wer denn jetzt überhaupt die Dividendenbesteuerung machen sollte. [...] Das ist ein Streit gewesen, der sich - ich weiß nicht - ein halbes Jahr, Dreivierteljahr - -, bis dann am Ende der damals zuständige Unterabteilungsleiter diesen Konflikt auflösen musste. Dann hat man sich darauf geeinigt, dass die Zuständigkeit für die Dividendeneinkünfte tatsächlich auch an das Referat für Kapitaleinkünfte ging. [...]

Dann aus der Ferne betrachtet - mein Eindruck zu dem, was im Referat Kapitaleinkünfte passierte, war: Wir hatten dann diese neue Zuständigkeit der Besteuerung von Dividendeneinkünften nach einer längeren Auseinandersetzung übernommen, und kaum war das dann in Sack und Tüten und man hatte die Akten überführt und sich vielleicht so einigermaßen auch orientiert in diesem Thema, da kam die Investmentbesteuerung auf. Es wurde der Kapitalmarkt auch steuerpolitisch entdeckt.

Irgendwann kam es ja dann auch zu einem vom Kapitalanlagengesetz abgekoppelten Investmentsteuergesetz, dann gab es das Thema REITs ein, zwei Jahre später. Also der gesamte Bereich, erweiterte Bereich über die Besteuerung, ich sage jetzt mal, unter anderem und vornehmlich auch von Dividendeneinkünften, wurde richtig komplex. [...] Ich muss sagen: Das zuständige Referat für die Investmentbesteuerung hatte dann gut zu rudern und zu tun, um sich Kompetenz aufzubauen, mit all diesen neuen Fragen, die da reingekommen waren, dann auch umgehen zu können, das einigermaßen beherrschen zu können.

Später kam dann auch entsprechendes Personal dazu. [...]

Ich glaube, man kann sagen: Bis das Referat Kapitaleinkünfte von der Personalausstattung und dann auch von dem Grad der Befasstheit der Kollegen im Referat so weit war, diese ganzen Themen zu handeln, da war das halbe Jahrzehnt um - mindestens.⁶⁹⁸

H. Aufarbeitung von Cum/Ex-Gestaltungen

Im Zentrum der Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses stand insbesondere die Frage, ob die potentiell zuständigen Behörden des Bundes in angemessener Weise auf das Geschäftsmodell Cum/Ex reagiert, rechtzeitig Gegenmaßnahmen eingeleitet haben und ob sich die Kontrolle über das Bankenwesen insgesamt als funktions-tüchtig erwiesen hat. In diesem Zusammenhang galt es für den Untersuchungsausschuss zunächst zu klären, welche Behörden zuständig waren, wann diese Behörden Kenntnis von steuerrechtlich fragwürdigen Cum/Ex-Modellen hatten und welche Konsequenzen daraus gezogen beziehungsweise welche Aufklärungs- und Nachverfolgungsmaßnahmen konkret eingeleitet wurden.

⁶⁹⁸ Protokoll-Nr. 32, S. 34 f.

Der Untersuchungsausschuss ist zudem der Frage nachgegangen, in welcher Größenordnung rechtlich zweifelhafte Cum/Ex-Gestaltungen stattgefunden haben, welcher Steuerschaden dadurch für den Fiskus entstanden ist und wie es um die Aufarbeitung beziehungsweise um die Geltendmachung von Rückforderungen unberechtigter Steuererstattungen steht. Dabei ebenfalls von Belang war für den Untersuchungsausschuss zu klären, wie es um die steuerstrafrechtliche Aufarbeitung von Cum/Ex-Sachverhalten steht.

I. Zuständigkeiten in Bund und Ländern für die Aufarbeitung potentieller Cum/Ex-Gestaltungen

Zum Aufbau der Finanzverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland und den daraus folgenden Behördenzuständigkeiten wird auf die Ausführungen im Zweiten Teil dieses Berichts, Abschnitt B, verwiesen. Für die Aufarbeitung konkreter Cum/Ex-Sachverhalte – dies soll an dieser Stelle noch einmal in Erinnerung gerufen werden – sind danach folgende Zuständigkeiten gegeben:

- Die Verrechnung beziehungsweise Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 36 EStG bei unbeschränkt steuerpflichtigen Personen wird durch die nach §§ 19, 20 AO zuständigen örtlichen Veranlagungsfinanzämter vorgenommen.
- Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 FVG ist das BZSt zuständig für die Entlastung von deutschen Abzugsteuern (Erstattungen und Freistellungen) in den Fällen der §§ 43b und 50d EStG sowie aufgrund von DBA.

Das BZSt hat somit die Aufgabe, die in Deutschland auf ausgezahlte Dividenden angefallene Kapitalertragsteuer an Steuerausländer zu erstatten, wenn sich aus einer EU-Richtlinie oder einem DBA ein Erstattungsanspruch ergibt.⁶⁹⁹

Hinsichtlich der strafrechtlichen Aufarbeitung von potentiellen Cum/Ex-Sachverhalten sind, wie bereits im Zweiten Teil, Abschnitt B, dieses Berichts dargelegt⁷⁰⁰, sowohl die Staatsanwaltschaften als auch die Finanzbehörden zuständig.

II. Zusammenarbeit des Bundesministeriums der Finanzen mit den Ländern und Beitritt zum BFH-Verfahren I R 2/12

Der Untersuchungsausschuss hat untersucht, welche Maßnahmen das BMF ergriffen hat, um in den Ländern die Aufarbeitung von konkreten Cum/Ex-Gestaltungen anzustoßen, voranzutreiben und fachlich zu unterstützen. Darüber hinaus wurden die Umstände untersucht, die zum Beitritt des BMF zum Verfahren beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen I R 2/12 geführt haben.

1. Zusammenarbeit mit den Ländern

Wie bereits in Abschnitt G dieses Berichts erörtert, entstanden die BMF-Rundschreiben aus den Jahren 2009, 2010 und 2011 in enger Abstimmung mit den Bundesländern⁷⁰¹.

Am 13. Februar 2012 versandte das BMF eine erste Abfrage an die obersten Finanzbehörden der Länder, der ein internes Strategie-Papier zu einer Cum/Ex-Gestaltung beigelegt war. Die Länder wurden um Bericht zu aufgegriffenen Cum/Ex-Gestaltungen gebeten. Die Akten hierzu sind jedoch VS-Vertraulich eingestuft.

Hieran anknüpfend wurden beginnend ab 2012 und in den Folgejahren mehrere Erfahrungsaustausche zwischen Vertretern der Landesfinanzbehörden, des BMF und des BZSt initiiert. Zudem richtete das BMF in der Folge mehrere Schreiben an die Landesfinanzministerien, in denen regelmäßig der Erkenntnisstand in den Ländern über auffällige Fälle mit Leerverkäufen um den Dividendenstichtag abgefragt wurde.

⁶⁹⁹ MAT A-BZSt 2-1-1, Ordner 915 von 920, S. 206.

⁷⁰⁰ Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt B IV 3.

⁷⁰¹ Vgl. Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt G II und III.

a) Schreiben des BMF vom 8. Mai 2012

So verfasste das BMF am 8. Mai 2012 ein Schreiben („Modelle mit Leerverkäufen über den Dividendentag und Aufarbeitung durch die Finanzverwaltung“) an alle Länderfinanzministerien, das eine umfangreiche Stellungnahme zur Abwicklung und rechtlichen Bewertung von Cum/Ex-Gestaltungen enthielt und regte die Durchführung eines Erfahrungsaustausches mit Prüfern der Bundes- und Landesfinanzbehörden unter Beteiligung des BMF und der obersten Finanzbehörden der Länder an.

Aus den Reaktionen der Länderfinanzministerien ist insbesondere das Antwortschreiben des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 18. Mai 2012 hervorzuheben. Darin wird der angeregte Erfahrungsaustausch grundsätzlich befürwortet. Dieser sei jedoch nur dann sinnvoll, wenn man „die Themen und Fragestellungen rechtlicher und tatsächlicher Natur, die aufgrund der konkreten Prüfungserfahrungen für die erfolgreiche Aufklärung und Beweisführung bedeutsam sind“⁷⁰², vorab präzisiere.

Das HMdF wies zugleich darauf hin, dass nach seiner Kenntnis zum damaligen Zeitpunkt einzig und allein Hessen über entsprechende Fallverfahren verfüge.⁷⁰³

b) Erfahrungsaustausch in Frankfurt am Main 2012

Schließlich wurde unter der Federführung der OFD Frankfurt am Main vom 27. August bis zum 28. August 2012 eine erste Tagung zum Thema Cum/Ex abgehalten. Laut Tagesordnung wurden u. a. folgende Themenfelder behandelt:

- Grundproblematik der Cum-Ex-Geschäfte,
- Anhaltspunkte, die das Vorliegen einer Cum-Ex-Gestaltung nahelegen,
- Prüfungsstrategien im Zusammenhang mit Cum-Ex-Gestaltungen,
- Abwicklungstechnik bei Clearstream sowie
- Rechtliche Einzelaspekte zu Cum-Ex-Geschäften (Übergang des wirtschaftlichen Eigentums etc.).⁷⁰⁴

An diesem Erfahrungsaustausch beteiligt waren gemäß Einladungsschreiben vom 29. Juni 2012 neben dem BMF Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein sowie die OFD Münster, Rheinland und das BZSt.⁷⁰⁵ Der Erfahrungsaustausch findet seitdem regelmäßig statt.

c) Schreiben des BMF vom 2. August 2013

In einem weiteren an die Länderfinanzministerien gerichteten Schreiben vom 2. August 2013 bat das BMF um Mitteilung eines aktualisierten Zwischenstands zu den Ermittlungsergebnissen bei den aufgegriffenen Cum/Ex-Gestaltungen (u.a. Prüfung von Veranlagungsfällen in bestimmten Hedgefonds, Volumen und Anzahl der Fälle) sowie um Stellungnahme dazu, ob ein weiterer Erfahrungsaustausch gewünscht werde.⁷⁰⁶ In diesem Schreiben wurden auch zwei deutsche Hedgefonds genannt, die an Cum/Ex-Gestaltungen beteiligt sein könnten.⁷⁰⁷

⁷⁰² MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 73 von 107, S. 32 f.

⁷⁰³ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 73 von 107, S. 32 f.

⁷⁰⁴ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 73 von 107, S. 44 und 48 ff.

⁷⁰⁵ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 73 von 107, S. 44.

⁷⁰⁶ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 75 von 107, S. 88, 91 und 106.

⁷⁰⁷ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 75 von 107, S. 91 und 124.

Mit Ausnahme von Hessen (ca. 34 Cum/Ex-Verdachtsfälle, Anrechnungsvolumen: ca. 1 Milliarde Euro)⁷⁰⁸, Hamburg (ein Cum/Ex-Verdachtsfall, ohne Angaben zum Anrechnungsvolumen)⁷⁰⁹ und Bayern (mehrere Cum/Ex-Verdachtsfälle, ohne Angaben zum Anrechnungsvolumen)⁷¹⁰ wurden keine weiteren Fälle gemeldet.

Im Zusammenhang mit dem Bundesfinanzhof-Verfahren I R 2/12⁷¹¹ wurden durch das BMF mit Schreiben vom 4. März 2014 anscheinend neue Erkenntnisse an die Länder weitergeleitet. Das Schreiben wird in den nicht als VS eingestuften Dokumenten in einem Schreiben des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 2. April 2014 erwähnt. Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen berichtet daraufhin zu den gewonnenen Erkenntnissen und befürwortet die von Seiten des BMF vorgeschlagene Vorgehensweise hinsichtlich einer Koordinierung bei der Auswertung.⁷¹²

d) Schreiben des BMF vom 1. August 2014

In einem Schreiben vom 1. August 2014 an die obersten Finanzbehörden der Länder⁷¹³ teilt das BMF mit, dass das BZSt die Länder bei der Außenprüfung in Cum/Ex-Verdachtsfällen unterstützen werde. Die Fortsetzung des im August 2012 begonnenen Erfahrungsaustausches und die Vorbereitung weiterer Treffen werden angekündigt. Zugleich wurde an die betroffenen Länder mit Cum/Ex-Fällen die Bitte herangetragen, dem BZSt konkrete Sachverhalte zur Auswertung von Gestaltungsmustern zu übersenden. Weiterhin sollen meldenden Finanzbehörden Kenntnisse aus anderen Fällen, die für ihre Verfahren relevant sein könnten, mitgeteilt werden.

e) Erfahrungsaustausch in Frankfurt am Main 2015

Am 25./26. Februar 2015 organisierte das Hessische Ministerium der Finanzen in Kooperation mit dem BZSt einen zweiten Erfahrungsaustausch. Referiert wurde u. a. zu der Clearstream Banking AG, zu Auskunftersuchen im Steuerverfahren und einigen Musterfällen.⁷¹⁴

f) Schreiben des BMF vom 5. Mai 2015

Mit Schreiben vom 5. Mai 2015 bat das BMF die Landesfinanzministerien, eine Übersicht zu den (a) Cum/Ex-Fällen der Länder, (b) Verfahren vor den Finanzgerichten, (c) unbeantworteten Auskunftsverfahren und (d) Fällen mit der Notwendigkeit des Ausschlusses von öffentlichen Aufträgen zu übersenden.⁷¹⁵

g) Erfahrungsaustausch 2016 in Bonn

Unter der Federführung des BZSt fand in Bonn vom 29. Februar bis 1. März 2016 ein weiterer bundesweiter Erfahrungsaustausch zu Modellen mit Leerverkäufen um den Dividendenstichtag statt. Es wurde in erster Linie zum aktuellen Sachstand der Fälle referiert.⁷¹⁶ Im Vorfeld fand anscheinend ein weiteres Treffen in Hamburg statt, welches in den nicht als geheim eingestuften Akten zumindest erwähnt wird.⁷¹⁷

⁷⁰⁸ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 75 von 107, S. 119 bis 125.

⁷⁰⁹ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 75 von 107, S. 106.

⁷¹⁰ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 75 von 107, S. 132 ff.

⁷¹¹ Vgl. hierzu Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt H II 2.

⁷¹² MAT A-BMF-7-1, Ordner 3 von 6, S. 142, 143.

⁷¹³ MAT A-BMF-7-1, Ordner 3 von 6, S. 145, 146.

⁷¹⁴ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 75 von 107, S. 364, 371 und 373.

⁷¹⁵ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 77 von 107, S. 119 sowie MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 75 von 107, S. 434 ff.

⁷¹⁶ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 75 von 107, S. 440.

⁷¹⁷ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 75 von 107, S. 440.

h) Schreiben des BMF vom 14. Januar 2016

In diesem Schreiben bat das BMF die Länderfinanzministerien um eine Aktualisierung der Angaben zu bereits gemeldeten Cum/Ex-Fällen beziehungsweise um eine Ergänzung neu aufgetretener Verdachtsfälle.⁷¹⁸ Die Finanzministerien der Länder Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Brandenburg sowie das Finanzministerium des Freistaats Thüringen teilten mit, dass in ihren Geschäftsbereichen, wie bisher, keine Cum/Ex-Verdachtsfälle bekannt geworden seien.⁷¹⁹ Zu den Reaktionen der übrigen Länderfinanzministerien auf dieses Schreiben sind in den nicht als geheim eingestuften Akten keine Informationen enthalten.

Der Zeuge *Michael Sell*, Leiter der Steuerabteilung im BMF, bestätigte, dass es ab 2012 in zweierlei Hinsicht eine enge Zusammenarbeit des BMF mit den Landesfinanzbehörden gegeben habe. Zum einen sei es darum gegangen, die Finanzverwaltung argumentativ zu unterstützen. Zum anderen habe das BMF versucht, die Finanzverwaltung – wie beispielsweise durch den Beitritt zum Bundesfinanzhof-Verfahren I R 2/12⁷²⁰ – zu unterstützen.

„Also, es gab zwei – einmal die allgemeine, also die Unterstützung, welche Länder welche Cum/Ex-Fälle hatten, und das haben wir abgefragt bei den Ländern, und wir haben konkret - -, dann gab es Zusammenarbeiten, wer welche Fälle hat, wie wir uns da sozusagen fachlich aufstellen, argumentativ aufstellen, und natürlich die konkrete in dem Fall, den ich gerade genannt habe, FG Hamburg, also die Hamburger Finanzbehörde an der Stelle, die ja die Revisionsbeklagte war, und uns, das BMF, das beigetreten ist im Rahmen der BFH-Verhandlungen. Also sowohl konkret, also die Schriftsätze, beispielsweise der Schriftsatz von Professor Schön, sind natürlich mit uns und mit den Hamburgern abgestimmt worden, und beide haben auch vor dem BFH in der mündlichen Verhandlung plädiert.“⁷²¹

2. Beitritt zum BFH-Verfahren I R 2/12

Beim Bundesfinanzhof war im Jahr 2013 zwischen der DWH Beteiligungsgesellschaft und dem Finanzamt Hamburg Altona ein Verfahren anhängig, in dem es um Cum/Ex-Geschäfte ging⁷²². Kern des Streits war u. a. die Frage, ob gezielte Aktientransaktionen mit Leerverkaufsgeschäften rund um den Dividendensterbtag zu einer mehrfachen Anrechnung oder Auszahlung einer nur einmal abgeführten Kapitalertragsteuer führen dürfen, sowie die Frage des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums bei OTC-Geschäften.⁷²³

Nach der seinerzeitigen Einschätzung des BMF hatte die Klärung dieser Streitfrage erhebliche finanzielle Folgewirkungen, da davon auszugehen war, dass in einer Vielzahl von Fällen Cum/Ex-Geschäfte mit der Folge betrieben wurden, dass Kapitalertragsteuer mehrfach angerechnet beziehungsweise ausgezahlt wurde.

Nachdem die Finanzverwaltung in dem erstinstanzlichen Verfahren beim FG Hamburg⁷²⁴ zunächst obsiegte, legte die Gegenseite Revision ein. Hierauf erließ der Bundesfinanzhof am 6. März 2013 (I R 2/12) einen Gerichtsbescheid, in dem er mittelbar Zweifel an der von der Finanzverwaltung vertretenen Rechtsauffassung äußerte.⁷²⁵

So hatte der Bundesfinanzhof zwar inhaltlich die Entscheidung des FG weitgehend mitgetragen, aber die Sache zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das FG zurückverwiesen. In den Gründen führte der Bundesfinanzhof aus, dass es auf die von dem Finanzamt angeführte Frage des wirtschaftlichen Eigentums nicht ankomme. Das Gericht hielt es für unerheblich, ob es sich um Einkünfte aus tatsächlichen Dividendenzahlungen i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 EStG oder um eine Kompensationsleistung eines Leerverkäufers i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG handelt; in beiden Fällen würden Einkünfte vorliegen. Wörtlich führte der Bundesfi-

⁷¹⁸ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 77 von 107, S. 145.

⁷¹⁹ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 77 von 107, S. 139-149.

⁷²⁰ Vgl. Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt H II 2.

⁷²¹ Protokoll-Nr. 32 I, S. 54.

⁷²² Vgl. Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt C III.

⁷²³ MAT A-BMF-2-1, Ordner 18 von 113, S. 38.

⁷²⁴ FG Hamburg, Urteil vom 24. November 2011, 6 K 22/10.

⁷²⁵ MAT-A-BMF-2-1, Ordner 18 von 113, S. 38.

nanzhof aus: „Der von der Klägerin begehrte Ansatz von Kapitalerträgen sowie der darauf entfallenden anrechenbaren Steuern als Einnahmen kann allerdings auch darauf beruhen, dass sie sonstige Bezüge aus Aktien (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 i.V.m. Satz 4 EStG 2002 n.F.) erwirtschaftet hat.“⁷²⁶

Das BMF sah darin die Gefahr, dass in einschlägigen Beraterkreisen dieser Satz des Bundesfinanzhofs aus seinem Kontext herausgelöst und so ausgelegt werden würde, dass es in Leerverkaufsfällen generell einen Anspruch auf Anrechnung der Kapitalertragsteuer geben würde. Das BMF war in Sorge darüber, dass hieraus die Interpretation abgeleitet werden könne, wonach eine mehrmalige Anrechnung oder Erstattung der Kapitalertragsteuer zulässig sei, auch wenn nur einmal Kapitalertragsteuer einbehalten wurde.⁷²⁷

Ein Gerichtsbescheid wirkt nach § 90a Absatz 3, erster Halbsatz Finanzgerichtsordnung (FGO) wie ein Urteil. Allerdings gilt er nach § 90a, Absatz 3, zweiter Halbsatz FGO als nicht ergangen, wenn rechtzeitig die mündliche Verhandlung beantragt wurde.

Aufgrund der bereits dargestellten möglichen Auswirkungen eines bestandskräftigen Gerichtsbescheids entschloss sich das BMF dazu, dem Verfahren beizutreten und gegen den ergangenen Gerichtsbescheid eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Das Ministerium räumte dem Verfahren höchste Priorität ein und entschloss sich dazu, die Unterstützung von einem renommierten Rechtsbeistand zu suchen. Im Wege eines Vergabeverfahrens⁷²⁸ wurde hierfür Prof. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Schön vom Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen gewonnen.

Zu dem Beitrittsverfahren äußerte sich der Zeuge Michael Sell im Zuge seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss. Er hob hervor, dass das Verfahren höchste Priorität für das BMF gehabt habe. Ein Festhalten des Bundesfinanzhofs am Gerichtsbescheid hätte nach seiner Einschätzung für die Finanzverwaltung bei Nachverfolgung und Aufarbeitung von Cum/Ex-Sachverhalten weitreichende negative Folgen gehabt:

„Dieser Gerichtsbescheid hat sozusagen das Ergebnis des FG um 180 Grad gedreht und sollte zurückgewiesen werden. Und dann haben wir als Erstes entschieden, dass wir gegen den Gerichtsbescheid mündliche Verhandlung beantragen. [...] Wir haben uns dann überlegt mit Herrn Hensel, Herrn Beus, was wir tun können, um diesen Prozess zu gewinnen. Wenn wir den Prozess, ich sage es mal so ganz offen, nicht gewonnen hätten, hätten wir jetzt eine Historikerversammlung hier. [...] Dann hätten wir eine historische Aufarbeitung, aber die rechtliche Aufarbeitung, insbesondere der Kampf um diese Sachen, die jedenfalls an Anträgen oder Erstattungsanträgen über Cum/Ex gelaufen sind, hätten wir nicht mehr haben können. Dann wäre die Sache erledigt gewesen. Es galt also alles darum - das war, sage ich mal, unsere wesentliche eigene Leistung, die wir in der Steuerabteilung an der Stelle zu führen hatten -, diesen Prozess zu gewinnen, weil davon alles Weitere abhing.“⁷²⁹

In dem Verfahren vor dem Bundesfinanzhof ging es dem BMF inhaltlich besonders darum, herauszuarbeiten, dass die Cum/Ex-Gestaltung wirtschaftlich keinen Sinn ergeben würde, wenn sie nicht auf einem Leerverkauf beruhen würde. Andernfalls sei fraglich, worin der wirtschaftliche Nutzen für die Finanzierungs-Bank liegen könnte.

Der Bundesfinanzhof entschied mit Urteil vom 16. April 2014 im Sinne der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung, dass der Klägerin kein Anspruch auf Anrechnung von Kapitalertragsteuer zusteht. Das Urteil kann nunmehr als Grundlage für die Behandlung von vor Inkrafttreten des OGAW-IV-Umsetzungsgesetz vorgenommenen Cum/Ex-Gestaltungen im Sinne der Rechtsauffassung der Bundesregierung herangezogen werden.

Die Tragweite und Bedeutung des Bundesfinanzhof-Urteils unterstrich der Zeuge Michael Sell:

„Wenn das wieder schiefgegangen wäre - so, wie es sich in dem Gerichtsbescheid anhörte -, dann wäre eben auch nicht nur [...] die Steuer verloren gegangen, sondern es wäre noch als rechtmäßig festgestellt worden, dass man sich Steuern erstatten lassen kann, die man nicht bezahlt hat. Das konnte ich mir gar nicht vorstellen, dass das möglich ist, bis ich den Gerichtsbescheid sah. Gott sei Dank konnten wir das ändern. Was heißt „wir ändern“? - Wir

⁷²⁶ MAT A-BMF-8-1-1, Ordner 41 von 107, S. 106.

⁷²⁷ MAT A-BMF-8-1-1, Ordner 41 von 107, S. 106.

⁷²⁸ MAT A-BMF-2-1, Ordner 18 von 113, S. 33, 52.

⁷²⁹ Protokoll-Nr. 32 I, S. 53.

*konnten daran mitwirken, dass das Gericht eine andere Rechtsansicht nach der mündlichen Verhandlung und unseren Schriftsätzen fand.*⁷³⁰

Das BMF-Schreiben vom 24. Juni 2015 war mit den Ländern endgültig abgestimmt und ist ihnen auch zugesandt worden.⁷³¹ Die Veröffentlichung des Bundesfinanzhof-Urteils im Bundessteuerblatt Teil II und des begleitenden BMF-Schreibens im Bundessteuerblatt Teil I ist zurückgestellt worden, weil noch die vom Bankenverband⁷³² und vom BZSt⁷³³ nachgehend vorgetragene Zweifelfragen zu klären und abzustimmen waren.

III. Bundeszentralamt für Steuern

Ein Schwerpunkt der Arbeit des Untersuchungsausschusses bestand darin zu untersuchen, ob und inwieweit das BZSt angemessene Ermittlungsmaßnahmen einleitete, um in seinem Zuständigkeitsbereich illegale Cum/Ex-Gestaltungen aufzudecken und daraus resultierende Rückforderungen für den Fiskus zu realisieren.

1. Aufgaben und Zuständigkeitsbeschreibung des Bundeszentralamtes für Steuern

Das BZSt ist eine dem BMF nachgeordnete Oberbehörde. Die Aufgaben des BZSt richten sich nach § 5 des FVG. Zu ihnen zählen beispielsweise die Mitwirkung an Außenprüfungen, die Erstattung und Freistellung von deutschen Abzugsteuern, die steuerliche Rechts- und Amtshilfe, die zentrale Sammlung und Auswertung von steuerlichen Auslandsbeziehungen und die Vergütung von Vorsteuerbeträgen.

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 FVG ist das BZSt zuständig für die Mitwirkung bei der Prüfung der Entlastung von deutschen Abzugsteuern (Erstattungen und Freistellungen) in den Fällen der §§ 43b und 50d EStG sowie aufgrund von DBA.

Das BZSt hat somit die Aufgabe, die in Deutschland auf ausgezahlte Dividenden angefallene Kapitalertragsteuer an Steuerausländer zu erstatten, wenn sich aus einer EU-Richtlinie oder einem DBA ein Erstattungsanspruch ergibt.⁷³⁴ Diese Aufgabe ist innerhalb des BZSt dem Referat St III 3 zugewiesen. Dementsprechend werden Vorgänge zu Anträgen zur Entlastung von Kapitalertragsteuern mit Auslandsbezug (beschränkt steuerpflichtiger Antragsteller mit Sitz/Wohnsitz im Ausland) dort geführt.

Zum Themenkomplex BZSt hat der Untersuchungsausschuss folgende Zeugen vernommen:

- Die Zeugin *Jana Stobinsky* ist im Referat St III 3 als Sachbearbeiterin des gehobenen Dienstes beschäftigt. Sie wurde im März 2011 damit beauftragt, sich prioritär mit der Cum/Ex-Problematik zu befassen und insofern

„[...] von der regulären Linienarbeit (Grundsatzsachbearbeitung) entbunden und ausschließlich für die Bearbeitung der Sachverhalte mit Verdacht auf missbräuchliche Leerverkaufsgestaltungen, insbesondere der amtschaftungsbedrohten Fälle sowie zur Unterstützung der StraBu bei der Zuarbeit an Staatsanwaltschaft und Landeskriminalamt bei den im Strafverfahren geführten cum/ex-Fällen eingesetzt. [...]“⁷³⁵

- Die Zeugin *Sabine Holthausen* ist seit Oktober 2013 Referentin im Referat St III 3 und in dieser Funktion zuständig für die Entlastung von Kapitalertragsteuer sowie die in diesem Zusammenhang anfallende Aufarbeitung von potentiellen Cum/Ex-Sachverhalten.
- Der Zeuge *Jürgen Binger* hat am 21. November 2011 die Leitung des Referats St III 3 übernommen.
- Die Zeugin *Dr. Gabriele Hahn* war von 2000 bis 2008 Vizepräsidentin, von 2008 bis 2011 Präsidentin des BZSt. Allerdings war sie nach ihrem Bekunden zu keiner Zeit aktiv mit der Cum/Ex-Problematik befasst.⁷³⁶

⁷³⁰ Protokoll-Nr. 32 I, S. 58.

⁷³¹ MAT A-BMF-8-1-1, Ordner 51 von 107, S. 62.

⁷³² MAT A-BMF-8-1-1, Ordner 51 von 107, S. 99 ff.

⁷³³ MAT A-BZSt 2-1-1, Ordner 872 von 921, S. 241 ff.

⁷³⁴ MAT A-BZSt 2-1-1 Ordner 915 von 920, S. 206.

⁷³⁵ MAT A-BZSt 2-1-1 Ordner 854 von 920, S. 53.

⁷³⁶ Protokoll-Nr. 30 I, S. 61.

- Der Zeuge *Eberhard Petersen* war ab August 2008 Vizepräsident und ist seit April 2011 Präsident des BZSt.

2. Arbeitsweise des BZSt im Bereich Kapitalertragsteuererstattung im Allgemeinen

Das Erstattungsverfahren ist in § 50d Absatz 1 EStG als innerstaatliches Verfahren zur Steuerentlastung nach DBA beziehungsweise EU-Richtlinien geregelt. Dabei handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren, bei dem der inländische Schuldner der Kapitalerträge ungeachtet der DBA-Ermäßigungen die im nationalen Recht vorgeordnete Verpflichtung zur Einbehaltung, Anmeldung und Abführung der Steuerabzugsbeträge zu erfüllen hat und der ausländische Gläubiger dann seinen Entlastungsanspruch nach DBA beziehungsweise EU-Richtlinien im Antragsverfahren beim BZSt-Referat St III 3 geltend machen kann.⁷³⁷

Der Steuererstattungsantrag ist nach § 50d Absatz 1 EStG (i.V.m. dem jeweils länderspezifischen DBA beziehungsweise § 43b oder § 44a Absatz 9 EStG) von der entsprechenden natürlichen oder juristischen Person zu stellen, die inländische Erträge etwa auf Kapitalerträge (so auf Dividenden) erzielt hat und aufgrund eines DBA keine oder eine geringere Steuer schuldet und die im Rahmen des Abzugsverfahrens bezahlte Steuer erstattet bekommt.

Der Erstattungsantrag ist nach der Regelung des § 5 Absatz 1 Nummer 2 FVG beim BZSt anzubringen, wobei der Steuerpflichtige für die Steuererstattung eine Dividendenabrechnung oder Gutschriftenanzeige des Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts vorzulegen hat, bei dem die Aktien verwahrt wurden. Die Antragsfrist beträgt nach § 50d Absatz 1 Satz 9 EStG vier Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kapitalerträge bezogen worden sind.

Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch im Datenträgerverfahren (DTV), das ursprünglich eigens für Dividendenzuflüsse an im Ausland ansässige Kleinaktionäre mit Streubesitzdividenden konzipiert worden ist, gestellt werden. Erstattungsbescheide ergehen im DTV grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), wobei die Erstattungsvoraussetzungen „stichprobenweise“ überprüft werden.⁷³⁸

Die Arbeitsweise innerhalb des Referats St III 3 schilderte die Zeugin *Jana Stobinsky* wie folgt:

„Die Antragsteller sind ausschließlich beschränkt Steuerpflichtige, das heißt, Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland. Und als Nachweis dafür müssen sie uns eine Bescheinigung ihrer Steuerbehörde in ihrem Wohnsitzstaat bringen, dass sie also im Sinne des DBA dort ansässig sind, sodass sichergestellt ist, dass die Erträge, die wir hier in Deutschland entlasten, dass also der andere Vertragsstaat nach diesem Doppelbesteuerungsabkommen überhaupt Kenntnis von diesen Erträgen erlangt, das heißt, dass der also mitbekommt, dass sein Steuerpflichtiger überhaupt Erträge aus Deutschland erzielt und diese dann dort, in diesem anderen Vertragsstaat, der Besteuerung unterwerfen kann.

Die Antragsfrist beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erträge zugeflossen sind. Als Nachweis dieses Ertragszuflusses reichte uns bis zum 31.12.2011 eine Dividendenbescheinigung. Mit der OGAW-IV-Gesetzgebung müssen jetzt die Antragsteller auch eine Steuerbescheinigung - sozusagen eine echte Steuerbescheinigung nach § 45 a Absatz 3 - vorlegen.“⁷³⁹

Hinsichtlich der Größenordnung wies die Zeugin *Jana Stobinsky* darauf hin, dass es sich um ein Massenverfahren handle. So seien im Jahr 2015 ca. 23.000 Anträge beim BZSt eingegangen:

Im Jahr 2015 sind bei uns insgesamt rund 23 000 Anträge eingegangen, davon 22.000 im schriftlichen Verfahren und rund 1.000 im elektronischen Verfahren. Daran sieht man auch,

⁷³⁷ MAT A-BZSt-2-1-1, Ordner 872 von 921, S. 165.

⁷³⁸ MAT A-EB-1-1-4, Ordner 1 von 1, S. 24.

⁷³⁹ Protokoll-Nr. 30 I, S. 4.

dass es sich hierbei um ein Massenverfahren handelt, das heißt, Sie können in diesem Verfahren nicht jede Anlage und jeden Beleg bis ins Letzte hinterfragen, sondern nur, wenn sich Zweifelsfragen auftun oder aus dem Antrag heraus Unklarheiten ergeben.⁷⁴⁰

Das Verfahren der Antragsprüfung konzentrierte sich im Wesentlichen auf die Prüfung der persönlichen und sachlichen Abkommensberechtigung, so die Schilderungen der Zeugin *Jana Stobinsky*:

Die Antragsprüfung selber ist hauptsächlich ausgerichtet auf die Überprüfung der Abkommensberechtigung. [...] ,ich überprüfe, ob der Antragsteller persönlich entlastungsberechtigt ist [...]: Ist er in dem anderen Vertragsstaat ansässig? Sind ihm diese Kapitalerträge auch zuzurechnen? Und ich überprüfe die sachliche Abkommensberechtigung, das heißt, ich schaue, ob diese Kapitalerträge, die dort erzielt wurden, auch tatsächlich unter das Doppelbesteuerungsabkommen fallen und somit auch wirklich entlastungsberechtigt sind.⁷⁴¹

3. Beginn der Cum/Ex-Aufarbeitung durch das BZSt

Der Untersuchungsausschuss hat untersucht, wann beim BZSt in Bezug auf problematische Cum/Ex-Gestaltungen erstmals Kenntnis und Problembewusstsein herrschte, wann daraufhin die Ermittlung und die Aufarbeitung eingeleitet und durch wen diese initiiert wurde.

Auf Grundlage der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen und ausgewerteten Unterlagen ergibt sich folgendes Bild.

a) Erste Ermittlungsaktivitäten mit Blick auf potentielle Cum/Ex-Sachverhalte

Der Zeugin *Jana Stobinsky* wurde im März 2011 die Aufgabe zugewiesen, sich auf der Grundlage einer Verwaltungsanweisung des BMF prioritär mit dem Thema Cum/Ex zu befassen. Diese Aufgabe umfasste einerseits, mögliche Cum/Ex-Sachverhalte in der Masse der im Referat St III 3 eingehenden Anträge zu identifizieren beziehungsweise „herauszufiltern“ sowie sich abstrakt mit der zugrundeliegenden Problematik zu befassen.

„Das erste Mal Cum/Ex war - - Also, ich bin Anfang 2011 auf diesen Dienstposten gewechselt und musste dann sofort eine Stellungnahme abgeben zu einer Verwaltungsanweisung des BMF für das Erstattungsverfahren, und zwar datiert die vom 29. März 2011. Zu diesem Zeitpunkt war das ganze Problem sehr abstrakt, muss ich sagen. Ich hatte auf der einen Seite diese neue Verwaltungsanweisung, [...] und ich hatte Informationen - sehr abstrakte Informationen - von Hinweisgebern. Jetzt musste ich [...] mit diesen zwei Instrumenten [...] losgehen und diese Cum/Ex- Fälle finden aus meinen, ich sage jetzt mal, über 20 000 Anträgen. Das heißt, ich wusste am Anfang gar nicht, wonach ich suchen soll. Daraufhin haben wir uns [...] gewisse Aufgriffskriterien gesucht, um aus dieser Masse von Fällen überhaupt potenzielle Prüfungsfälle zu filtern. Das haben wir sofort nach Ergehen dieser Verwaltungsanweisung gemacht - im März 2011 - und haben daraufhin diese Antragsteller nach diesen Aufgriffskriterien [...] angeschrieben und die Fälle überprüft.“⁷⁴²

Die Verwaltungsanweisung des BMF an das BZSt, die die Grundlage für die Ermittlung potentieller Cum/Ex-Fälle darstellte, datiert vom 29. März 2011 und lautet wie folgt:

„Bestehen in diesem Zusammenhang im Falle eines Erwerbs von Aktien durch einen unbeschränkt Steuerpflichtigen zwischen dem Leerverkäufer und dem Käufer von Aktien Absprachen, die einen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen dem Leerverkauf und dem Kauf begründen, ist dem Käufer in den o. g. Fällen bekannt, dass ihm eine Steuerbescheinigung ausgestellt wurde, obwohl die darin ausgewiesene Kapitalertragsteuer nicht erhoben bzw.

⁷⁴⁰ Protokoll-Nr. 30 I, S. 5.

⁷⁴¹ Protokoll-Nr. 30 I, S. 5.

⁷⁴² Protokoll-Nr. 30 I, S. 5, 6.

abgeführt worden ist. In diesen Fällen ist die in der Bescheinigung ausgewiesene Kapitalertragsteuer nicht anzurechnen, weil sie nicht erhoben worden ist, bzw. liegen die Voraussetzungen für eine Erstattung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44a Absatz 7 und 8, § 44b Absatz 1 EStG und § 11 Absatz 2 InvStG nicht vor.

Dementsprechend ist in vergleichbaren Fällen keine Erstattung der Kapitalertragsteuer gemäß §§ 44a Absatz 9 und 50d Absatz 1 EStG vorzunehmen, wenn der Erwerb der Aktien durch einen beschränkt Steuerpflichtigen erfolgt.

Um ungerechtfertigte Erstattungen zu vermeiden, ist ab sofort bei der Bearbeitung der Erstattungsansprüche gemäß §§ 44a Absatz 9 EStG und 50d Absatz 1 EStG wie folgt zu verfahren:

1. Beschränkt Steuerpflichtige haben auf Aufforderung des BZSt darzulegen, wann sie die Aktien erworben haben.

2. Erfolgte der Aktienerwerb gemäß Schlussstag am Tag der Hauptversammlung, die über die Dividende beschließt, oder am Tag davor, ist eine Erstattung insoweit nur vorzunehmen, wenn der Antragsteller oder ein nach § 4 Nr. 12a Steuerberatungsgesetz befugtes ausländisches Kreditinstitut die Bescheinigung eines Berufsträgers im Sinne der §§ 3 und 3a Steuerberatungsgesetz einreicht, in der Folgendes bestätigt wird:

„Es liegen mir auf Grund des mir möglichen Einblicks in die Untemehmensverhältnisse und nach Befragung des Steuerpflichtigen keine Erkenntnisse über Absprachen des Steuerpflichtigen im Hinblick auf den über den Dividendenstichtag vollzogenen Erwerb der Aktien sowie entsprechender Leerverkäufe, bei denen die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle nicht in Deutschland liegt, vor.“

Wird die Bescheinigung von einem im Ausland niedergelassenen Berufsträger ausgestellt, ist die nach § 3a Absatz 2 Steuerberatungsgesetz erforderliche Meldung nachzuweisen.

3. Auf Erstattungsansprüche von ausländischen Fonds ist besonderes Augenmerk zu richten und dem Bundesministerium der Finanzen - getrennt nach Gründungsstaat des Fonds - zu berichten.⁷⁴³

Der seinerzeitige Referatsleiter, der Zeuge *Jürgen Binger*, berichtete, nach Übernahme der Leitung des Referats St III 3 am 21. November 2011 habe er wahrgenommen, dass das Referat St III 3 erstmals im März 2011 mit dem Thema Cum/Ex befasst war und zwar auf Initiative des BMF hin:

„Nach meiner Kenntnis gab es bezogen auf das Referat St III 3 im März 2011 schon eine Befassung, wo eben im Vorfeld meine Vorgängerin auch Kontakt mit dem BMF hatte, wo das Referat also im Prinzip Kenntnis davon erlangte, dass solche Geschäfte auch bezogen auf Antragsteller aus dem Ausland vorkommen können.“ [...]

Es kamen Hinweise vom BMF, dass solche Gestaltungen - so habe ich es verstanden - in Auslandsfällen vorkommen können.⁷⁴⁴

Der Zeuge *Jürgen Binger* berichtete darüber hinaus, dass er um die Weihnachtstage 2011 eine Berufsträgerbescheinigung vorliegen gehabt habe, die ihn misstrauisch gemacht habe.

„Und ich habe um die Weihnachtstage in 2011 dann eine Berufsträgerbescheinigung auf den Tisch bekommen, wo bei mir alle Alarmglocken angingen - eine Berufsträgerbescheinigung, wo eben sehr viel an Exkulpation enthalten war. Man hat in dieser Berufsträgerbescheinigung mitgeteilt, was man alles hat nicht prüfen können, obwohl ja, wie Sie wahrscheinlich

⁷⁴³ MAT A-BZSt-2-1-1, Ordner 906 von 921, S. 6, 7.

⁷⁴⁴ Protokoll-Nr. 30 I, S. 48.

wissen, die Berufsträgerbescheinigung als solche nur fünf Zeilen eigentlich umfasst hätte – fünf, sechs Zeilen [...]. Und wir hatten dann um die zehn Seiten da vorliegen. Da habe ich als Finanzbeamter dann gesagt: „Halt mal! [...] Jetzt musst du irgendwo der Sache nachgehen.“ Ich habe dann genau zu dieser Berufsträgerbescheinigung auch dem BMF berichtet. Wir haben dann anschließend mit dem BMF eine wirklich gute Zusammenarbeit gehabt, mit viel, viel Unterstützung auch, wenn es um die Frage ging, wie verfolgen wir Fälle weiter.“⁷⁴⁵

Dazu befragt, wann er in seiner Eigenschaft als Präsident des BZSt das erste Mal mit dem Thema Cum/Ex in Berührung gekommen sei, berichtete der Zeuge *Eberhard Petersen*, diese erste Befassung seinerseits habe im Zusammenhang mit einer gegen sein Haus im Jahr 2012 anhängig gemachten Amtshaftungsklage stattgefunden:

„Gefestigt kann ich für mich jedenfalls sagen, dass ich im Zusammenhang mit einer Amtshaftungsklage im Jahr 2012 mich aufgeschaltet habe, als das Justizariat einen Hinweis dahin gegeben hat.“⁷⁴⁶

Mit Datum vom 29. Juni 2012 erging seitens des BMF eine weitere Verwaltungsanweisung an das BZSt, in der das BZSt angewiesen wurde, „alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen“, um in den Fällen mit Verdacht auf missbräuchliche Leerverkaufsgestaltungen keine Erstattung von Kapitalertragsteuer vorzunehmen.⁷⁴⁷

Die Zeugin *Jana Stobinsky* schilderte ausführlich, wie man sich im Jahr 2011 der neuen Aufgabe angenähert habe und wies dabei auch auf die Schwierigkeiten hin, mit denen man sich in diesem Zusammenhang konfrontiert sah. Der Fokus ihrer Arbeit im Jahr 2011 sei darauf gerichtet gewesen, laufende Anträge mit Cum/Ex-Verdacht zu stoppen.

„Wobei wir uns am Anfang natürlich zunächst mal die offenen Anträge vorgenommen haben. Die standen erst mal im Fokus, weil die Hinweisgeber auch mitgeteilt hatten, dass die Gestalter sozusagen aktuell diese Anträge stellen. Das heißt, für uns stand im Fokus, diese eingegangenen Anträge zu stoppen [...] und erst gar nicht zur Auszahlung zu bringen. Darauf lag im Jahr 2011 der Fokus. [...], als wir gemerkt haben, als wir tatsächlich Fälle gefunden haben, die plötzlich diese Kriterien [...] erfüllt haben, sind wir hingegangen und haben uns, nachdem ja auch immer mehr Informationen [...] um diese ganze Cum/Ex-Problematik aufkamen – - Am Anfang gab es halt - als ich angefangen habe - ganz wenige Fachaufsätze. Über konkrete Einzelfälle wurde darin aber überhaupt nicht gesprochen. Das heißt, in diesen Fachaufätzen wurden Rechtsfragen erörtert. Man kannte ja nicht wirklich mal einen Einzelfall. Die Landesfinanzverwaltungen hatten keine Fälle, und wir hatten sie auch noch nicht. Das heißt, man wusste nicht, [...], wonach man überhaupt sucht. Als dann aber 2011 das Ganze so zwar noch nicht direkt nach Cum/Ex aussah, aber zumindest nach Fällen, wo man das Gefühl hatte, irgendwas stimmt hier nicht, haben wir uns überlegt: Okay, wenn das 2011 lief und die Länder in den Vorjahren ermitteln, dann gehen wir zurück und gucken uns auch bereits beschiedene Fälle an. Da komme ich dann natürlich in die Festsetzungsverjährungsproblematik. Denn nachdem ich einen Bescheid erlassen habe, beginnt ja die Festsetzungsverjährung zu laufen: vier Jahre. Und dann muss ich natürlich gucken, wie ich die gehemmt kriege. Das heißt, darüber haben wir erst nachgedacht, nachdem wir sozusagen die 2011er-Fälle gestoppt haben.“⁷⁴⁸

b) Zusammenarbeit des Referats St III 3 mit der Straf- und Bußgeldstelle des BZSt sowie mit der Staatsanwaltschaft

Das Referat St III 3 arbeitete bei der Aufklärung mit der Straf- und Bußgeldstelle des BZSt (Referat St I 2) eng zusammen. Sobald ein ausreichender Anfangsverdacht für eine Steuerstraftat vorliege, werde die Straf- und Bußgeldstelle eingeschaltet, so die Zeugin *Jana Stobinsky*.

⁷⁴⁵ Protokoll-Nr. 30 I, S. 44, 45.

⁷⁴⁶ Protokoll-Nr. 30 I, S. 66.

⁷⁴⁷ MAT A-BMF-8-1-4, Ordner 92 von 107, S. 41 (entstufte Dokument) sowie MAT A-BZSt-3-1.

⁷⁴⁸ Protokoll-Nr. 30 I, S. 6.

„Es ist so, dass wir, also das Referat St III 3, mit der Kapitalertragsteuerentlastung hauptsächlich im Besteuerungsverfahren tätig sind. Wir ermitteln den kompletten Sachverhalt. Ab einem bestimmten Punkt kommt man ja zu einem gewissen Anfangsverdacht. Das heißt, da kriegt man so ein ungutes Gefühl, wo man denkt: Okay, hier erreichen wir jetzt langsam einen Punkt, dass das wirklich in die Steuerhinterziehung, also in die Strafbarkeit abdriftet. Und dann kommt der Herr Grypstra sozusagen ins Spiel. Das heißt, wir arbeiten sehr eng mit dem Herrn Grypstra und der Bußgeld- und Strafsachenstelle bei uns im Haus zusammen, [...] wenn wir diesen Anfangsverdacht bejahen, [...] übernimmt dann die Strafverfahrensermittlung [...]. Aber in den Größenordnungen, in denen wir uns bewegen, ist er [...] immer schon verpflichtet, die Staatsanwaltschaft einzuschalten, dass er diese Ermittlungen auch nicht als Bußgeld- und Strafsachenstelle in Eigenregie führt, sondern dass er da schon direkt die Staatsanwaltschaft einschalten muss. [...] er ist dann sozusagen Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft in dem Moment.“⁷⁴⁹

Auch arbeite man eng mit der Staatsanwaltschaft Köln zusammen, berichtete die Zeugin *Jana Stobinsky*:

„Und wir mit unserer Staatsanwaltschaft Köln haben jetzt schon einige Fälle dort anhängig. Der Staatsanwaltschaft ist sehr daran gelegen, dass wir unseren Sachverstand einfach aus dem Besteuerungsverfahren heraus und aus dem gesamten Ermittlungsverfahren von Transaktionsketten mit einbringen; denn die Staatsanwaltschaft ist jetzt nicht so aufgebaut, dass sie das gesamte Steuerrechtswissen dort vorrätig haben. Das heißt, wir haben uns mit der Staatsanwaltschaft Köln so geeinigt, dass wir aktiv diese Fälle mitbegleiten, jetzt das ganze Steuerrechtliche, und auch diese Auswertung der Unterlagen. Das heißt, Herr Grypstra ist sehr stark involviert in diese gesamte Lieferkettenermittlung. Da arbeitet er also sehr intensiv der Staatsanwaltschaft zu.“⁷⁵⁰

Weiter wies die Zeugin *Jana Stobinsky* darauf hin, dass zunächst die Ermittlungsmöglichkeiten im Besteuerungsverfahren ausgeschöpft würden und erst, wenn sich hieraus ausreichend Verdachtsmomente für einen Anfangsverdacht einer Straftat ergeben würden, das Strafverfahren eingeleitet werde:

„Wir haben natürlich im Besteuerungsverfahren angefangen, das heißt, ich musste da erst einmal den Sachverhalt [...] ermitteln. Es geht ja los, dass ich feststelle: "Habe ich überhaupt einen Handel um den Dividendenstichtag?", usw. Da muss ich auch meine Möglichkeiten überhaupt ausschöpfen. Ich denke nicht oder ich halte es auch für falsch, vorschnell dieses Strafverfahren einzuleiten, nur damit ich mehr Ermittlungsmöglichkeiten habe. Ich denke mal, so ist das Ganze auch nicht gedacht. Das heißt, ich war immer gehalten, alle meine Ermittlungsmöglichkeiten, die ich habe, im Besteuerungsverfahren auszuschöpfen. Wenn sich dann im Rahmen dieser Ermittlungen der Anfangsverdacht immer mehr abzeichnete, dass ich hier an die Grenzen kam oder Verdachtsmomente für eine Steuerhinterziehung habe, also dass ich dahingekommen bin, zu sagen, okay, es könnte hier ein Cum/Ex-Fall vorliegen, bei dem für eine Kompensationszahlung keine Steuer abgeführt wurde, obwohl hier der Antrag vorliegt, dann erst sind wir ins Strafverfahren gegangen.“⁷⁵¹

4. Ermittlungsschritte und Aufgriffskriterien des Bundeszentralamtes für Steuern

Die Aufarbeitung von Cum/Ex-Geschäftsmodellen stellte für das BZSt eine neue Herausforderung dar. Erst nach intensiver Befassung mit der Thematik und Sammlung erster Ermittlungserkenntnisse konnten daher Aufgriffsbeziehungsweise Prüfkriterien entwickelt werden.

⁷⁴⁹ Protokoll-Nr. 30 I, S. 22, 23.

⁷⁵⁰ Protokoll-Nr. 30 I, S. 22 f.

⁷⁵¹ Protokoll-Nr. 30 I, S. 25.

Der vom Untersuchungsausschuss eingesetzte Ermittlungsbeauftragte Generalstaatsanwalt a. D. *Jürgen Kapischke* hat für den Untersuchungsausschuss die seitens des BZSt beigezogenen Akten gesichtet und in seinem Abschlussbericht⁷⁵² nachgezeichnet, wie sich die Aufarbeitung seitens des BZSt vollzog.

Danach hat das BZSt im Wesentlichen folgende Aufgriffskriterien entwickelt:

- Erstattung beantragt für Dividendenzuflüsse bis einschließlich zum Jahre 2011,
- „Aufgriffsgrenze“ in Höhe von 750.000 Euro,
- Vorlage der „Berufsträgerbescheinigung“,
- Erstantragsteller mit hohen Erstattungsforderungen,
- Antragsteller mit voller Entlastung von der Steuer (so etwa US-Pensionsfonds).

Sofern die Aufgriffsvoraussetzungen vorliegen würden, fertigt das BZSt ein „Erstanschreiben“, in dem vor allem folgende Schwerpunkte angesprochen werden:

- antragstellerspezifische Fragen (Gründungsunterlagen/Gesellschaftsverträge/beteiligte Personen/Jahresabschlüsse),
- Transaktionsdaten bezüglich der Aktienerwerbe, eventuelle Aktienanleihen und Aktienverkäufe vor und nach dem Dividendenstichtag,
- Geschäfte an der Börse oder im außerbörslichen (OTC)-Handel,
- Offenbarung mündlicher/schriftlicher Abreden,
- Benennung sämtlicher Vertragspartner (so etwa auch externer Dienstleister),
- Finanzierung der Geschäfte durch Eigen- und/oder Fremdkapital,
- Abschluss von Kurssicherungsgeschäften mit Finanzderivaten,
- Vorhandensein von Beschreibungen/Empfehlungen/Rechtsgutachten zur Investmentstrategie.

Nach Eingang der angeforderten Unterlagen erfolgt zunächst anhand der Transaktionsdaten die Prüfung, ob ein erheblicher Aktienhandel über den Dividendenstichtag stattgefunden habe. Sei das der Fall, erfolgte eine weitere Prüfung. Diese gestalte sich aufwändiger, wenn

- Zwischenverwahrer (ggf. mehrere) eingeschaltet worden sind,
- die Aktienbestände, die gehandelt wurden, von/auf mehrere Kunden – auch bei weiterer Kette – verteilt wurden.

Informationen zur „Verwahrkette“ könnten sich dabei beispielsweise ergeben aus

- Bescheinigungen über den Geschäftsabschluss,
- Verwahrverträgen,
- Depotdaten,
- Swift-Nachrichten u.a.

Die Notwendigkeit des Nachvollziehens der Transaktionen auf allen Ebenen und bei allen in der Buchungskette Beteiligten ist dabei – soweit dies den Vorgängen des BZSt entnommen werden kann – außerordentlich zeitaufwändig. Dies beruht nicht nur darauf, dass ggf. vielfältige Verwahrer um Auskunft ersucht werden müssten, sondern dass es auch diesen Verwahrern nur jeweils mit offenbar nicht geringen Schwierigkeiten möglich sei, die entsprechenden Daten zu beschaffen. In diesem Zusammenhang ist allerdings auch zu beachten, dass sich solche Zwischenverwahrer abhängig von der Rechtslage des Landes, in dem sie ihren Sitz haben, ggf. auch auf (weitergehende als in der Bundesrepublik Deutschland) gesetzliche Auskunftbeschränkungen berufen könnten.⁷⁵³

⁷⁵² MAT A-EB-1-1-4, Ordner 1 von 1.

⁷⁵³ MAT A-EB-1-1-4, Ordner 1 von 1, S. 25 bis 27.

Diese Arbeitsweise bestätigten die vom Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen. So wies die Zeugin *Jana Stobinsky* darauf hin, man habe recht früh Kriterien für den Aufgriff von Fällen entwickelt:

„Daraufhin sind wir hingegangen und haben uns Aufgriffskriterien überlegt, die darunterlagen. Das heißt, es gab viel mehr als nur diese Aufgriffsgrenze. Das heißt, wir haben wirklich die Information der Hinweisgeber ausgewertet und gesagt: Okay, wenn da ein Problem sein könnte, dann müssen wir da auch noch - -, dann muss das ein Kriterium sein und das ein Kriterium. Es gab also wirklich einen Kriterienkatalog, um dann uns überhaupt erst mal dieser Problematik zu nähern, wie wir überhaupt weiterkommen. Dann, als wir die ersten Fälle tatsächlich gefunden haben, wurden diese gesamten Kriterien immer wieder angepasst sozusagen, also dass man hat immer wieder Kriterien dazu, also neue mit aufgegriffen hat und gesagt hat: Okay, jetzt müssen wir diesen Bereich auch noch beleuchten, der spielt anscheinend auch noch eine Rolle. – So erweiterte sich das Ganze dann halt.“⁷⁵⁴

Auf die Frage, wie es zu der Aufgriffsgrenze von 750.000 Euro kam, wies die Zeugin *Jana Stobinsky* darauf hin, dass sich diese Aufgriffsgrenze aus dem Entwurf der Verwaltungsvereinbarung vom 29. März 2011 ergeben habe:

„Zum ersten Mal tauchte diese Grenze in der Verwaltungsvereinbarung auf, in diesem Entwurf, zu dem ich Stellung nehmen musste. Dann - wie gesagt, da wir nicht wussten, wonach wir wirklich suchen – stand diese Grenze im Raum; aber sie kam uns im ersten Moment recht hoch vor.“⁷⁵⁵

Sie stand als erste Zahl in dieser Verwaltungsanweisung. Also, der Ursprungsentwurf enthielt diese Zahl noch.“⁷⁵⁶

Diese Aussage wird bestätigt durch die dem Untersuchungsausschuss vorliegende E-Mail-Korrespondenz zwischen dem BMF und dem BZSt, die im Vorfeld der besagten Verwaltungsanweisung vom 29. März 2011 geführt wurde.⁷⁵⁷

Die Zeugin *Jana Stobinsky* machte darauf aufmerksam, dass sie die Aufgriffsgrenze von 750.000 Euro ursprünglich für zu hoch erachtet habe. Allerdings habe man schnell weitere Kriterien entwickelt und diese Grenze letztlich eher als Auffanggrenze begriffen.

„Dann sind wir mit dieser Zahl in unser Datenbanksystem gegangen und haben mal geguckt, wie viele Anträge das dann betreffen würde. Dann bin ich zu dem Schluss gekommen, dass ich gesagt habe: Ich halte die jetzt erst mal für zu hoch. Aber da ich überhaupt nicht wusste, welche Rechtsproblematik dahinterstand, sondern das war einfach nur eine Datenbankabfrage, da ich mir zu dem Zeitpunkt überhaupt noch keine Vorstellung davon machen konnte, wie Cum/Ex überhaupt funktioniert und was da jetzt das Problem sein könnte, hat man diese Grenze an sich nicht weiter hinterfragt, inhaltlich sozusagen, sondern hat dann einfach der Rechts- und Fachaufsicht zugestanden, dass sie vielleicht nähere Erkenntnisse haben, wie es zu dieser Grenze gekommen ist, und hat diese Zahl stehen lassen. Wir sind aber gleichzeitig zu dem Schluss gekommen: Das kann nicht alleiniges Aufgriffskriterium sein, weil das wäre nicht sachgerecht gewesen. Wir mussten die Masse an Anträgen überhaupt erst sondieren. Da konnte man jetzt nicht nur ein Kriterium haben und dann loslegen sozusagen, sondern wir haben gesagt, wir müssen engmaschiger vorgehen. Um erst mal Fälle, von denen wir ja gar nicht wussten - - Wie sehe ich überhaupt Cum/Ex aus solchen Anträgen? Sehe ich da überhaupt irgendwas? Woran erkenne ich jetzt dieses Gestaltungsmodell? So dass wir gesagt haben, nein, wir müssen weiter unten anfangen. Wir sind wirklich von unten - - Also, wir haben uns dann gesteigert, haben viel geringere Anträge angeschrieben und geprüft und haben diese 750.000 eher als eine Auffanggrenze genommen, also als letzten

⁷⁵⁴ Protokoll-Nr. 30 I, S. 6 f.

⁷⁵⁵ Protokoll-Nr. 30 I, S. 6 f.

⁷⁵⁶ Protokoll-Nr. 30 I, S. 4.

⁷⁵⁷ MAT A-BZSt-2-1-1, Ordner 906 von 921, S. 1 ff.

Boden sozusagen. So habe ich die für mich ausgelegt, dass ich wirklich von unten anfangen zu prüfen.“

Rückblickend habe sich die Aufgriffsgrenze von 750.000 Euro als sachgerecht erwiesen, so die Zeugin *Jana Stobinsky*:

„Und wenn man jetzt, im Review sozusagen, guckt, hat sich diese Grenze als sehr richtig herausgestellt. Wir können jetzt anhand von Statistiken [...] belegen, dass diese Grenze sehr gut getroffen ist.“⁷⁵⁸

Wiederholt wies die Zeugin *Jana Stobinsky* darauf hin, dass diese Auffanggrenze keineswegs das einzige Prüfungsmerkmal gewesen sei und es zudem länderspezifische Unterscheidungen gab, die seitens des BZSt berücksichtigt worden seien:

„Diese 750.000 muss man wirklich so als eine Auffanggrenze sehen. Und darunter gab es ganz halt viele andere Kriterien. Anhand dieser E-Mail sehen Sie auch - so wie Sie es eben gesagt haben -, dass wir Irland und Niederlande als sehr gestaltungs-, dass wir da die Vermutung hatten aufgrund von Informationen von Hinweisgebern, dass man da besonders anpassen musste, und haben da eben die Grenze sehr, sehr niedrig angesetzt. In anderen Ländern sind wir immer noch unter der 750.000-Grenze geblieben, haben aber dennoch die Grenzen höher gesetzt, weil wir gesehen haben, im gesamten Antragsverfahren - - Also, wir wollten ja wirklich den Großteil der Anträge filtern und auch untersuchen. So lag eben, wie Sie eben sagten, in einigen Ländern die Antragssumme einfach höher und in anderen etwas niedriger, sodass wir - - 750.000 war immer die Obergrenze, und darunter gab es länderspezifische Beträge, die wir dann aufgrund des Antragsvolumens - -, die wir halt schon in der Datenbank hatten, dann einfach mal festgelegt hatten. Also, wirklich so ein Raster, dass wir gesagt haben: Okay, wenn wir die Grenzen einziehen, dann bekommen wir ganz viele Prüfungsfälle - um uns diese Fälle überhaupt anzugucken. Irland und die Niederlande waren Länder, die halt von den Hinweisgebern explizit genannt waren.“⁷⁵⁹

Dies bestätigte der Zeuge *Jürgen Binger* und wies darauf hin, dass es im Referat St III 3 bei der Aufarbeitung der Cum/Ex-Fälle einen ganzen Katalog an Aufgriffskriterien gegeben habe.

„Wir hatten unterschiedlichste Aufgriffskriterien. Das sind auch Kriterien, dazu würde ich dann lieber in einer nichtöffentlichen Sitzung Stellung nehmen. Wir haben in diesem Zusammenhang natürlich geprüft, ob erst mal ein Handel von Aktien über den Dividendenstichtag, also rund um den Dividendenstichtag stattgefunden hat. Das ist eines der wichtigsten Kriterien. Und Fälle, bei denen wir dann gesagt haben, hier könnte eine Berührung sein, haben wir dann intensiver geprüft. Man muss jetzt dabei auch wissen: Es hat sich relativ bald gezeigt - also im Frühjahr des Jahres 2012 -, dass bei vielen Fällen, die wir in der Vorzeit angeschrieben hatten, also im Laufe des Jahres vorher, eigentlich nichts herausgekommen war, weil dort wirklich keine Anhaltspunkte für Cum/Ex bestanden. Wir haben dann im Laufe der Zeit natürlich auch mitbekommen: Cum/Ex lohnt sich dann, wenn ich große Summen bewege, also große Aktienbestände. Und das ist etwas, was natürlich die Fälle in der Aufklärung sehr langwierig macht, weil man die Wege von Aktien zurückverfolgen muss. Also, wie wir dann an die Fälle herangehen, wussten wir zu Anfang natürlich auch nicht; denn wir sind zu Anfang davon ausgegangen, dass wir es in unserem Massenverfahren mit Antragstellern wie beispielsweise Banken zu tun haben, dass wir es mit Antragstellern, wenn sie denn eine Berufsträgerbescheinigung abgegeben haben, zu tun haben, die von verkammerten Berufen vertreten sind. Und von daher geht man zuerst mal, wie bei jedem Steuerbürger, denke ich, von einer gewissen Steuerehrlichkeit aus. Aber es gibt eben etliche Fälle, wo wir sagen müssen: Nein, das ist nicht der Fall.“⁷⁶⁰

⁷⁵⁸ Protokoll-Nr. 30 I, S. 4.

⁷⁵⁹ Protokoll-Nr. 30 I, S. 15.

⁷⁶⁰ Protokoll-Nr. 30 I, S. 45.

5. Probleme bei der Aufarbeitung durch das BZSt

Die Mitarbeiter des BZSt waren bei der Aufarbeitung von potentiellen Cum/Ex-Sachverhalten mit verschiedenen Problemen konfrontiert, die die Aufklärung erschwerten.

a) Auslandsbezug

So wies die Zeugin *Jana Stobinsky* im Rahmen ihrer Zeugenvernehmung deutlich darauf hin, dass die Ermittlungen immer einen Auslandsbezug hätten, da die Antragsteller „im Ausland ansässige Personen seien“. Da ihre Ermittlungsrechte an der Landesgrenze endeten, sei sie auf die erweiterte Mitwirkungspflicht des Antragstellers angewiesen und habe sonst nur die Möglichkeit, die internationalen Auskunftsvereinbarungen im Wege der Amtshilfe zu nutzen.

„[...] und damit enden meine Ermittlungsrechte sozusagen an der Landesgrenze. Das heißt, ich bin einerseits angewiesen auf die erweiterte Mitwirkungspflicht des Antragstellers und habe auf der anderen Seite nur - „nur“ in Anführungsstrichen - die Möglichkeit, die internationalen Auskunfts- und Informationsvereinbarungen im Rahmen der Amtshilfe zu nutzen. Somit erstrecken sich unsere gesamten Cum/Ex-Ermittlungen nur auf - -, oder werden getätigt von Innendienstmitarbeitern. Das heißt, ich habe nicht, wie zum Beispiel die Landesfinanzbehörden, die Möglichkeit, eine Betriebsprüfung bei dem Ausländer durchzuführen, sondern ich bin darauf angewiesen, diesen Antragsteller anzuschreiben, anhand von Fragenkatalogen, oder eben ein Drittauskunftsersuchen zu machen, und dann diese Informationen zu sammeln und auszuwerten, um dann, ausgehend von meinem Antragsteller, das heißt, meinem Aktienerwerber, über Transaktionsdaten den Weg der Aktien, der unter Umständen sehr, sehr lang sein kann, zu verfolgen bis hin zum Verkäufer, um dann zu gucken, ob dieser Verkäufer ein Leerverkäufer oder ein Inhaberverkäufer war, um dann aufzuklären, ob diese Kapitalertragsteuer, die er in meinem Antrag zur Rückerstattung beantragt, ob diese Steuer auch tatsächlich einbehalten und abgeführt worden ist.“⁷⁶¹

b) Mangelnde Kooperation und Widerstand der Antragsteller

Die Zeugin *Jana Stobinsky* machte deutlich, dass das BZSt zu Beginn der Aufklärungsarbeiten teilweise auf massiven Widerstand seitens der Antragsteller stieß, wenn es darum ging, die für die Aufarbeitung notwendigen Informationen bereit gestellt zu bekommen:

„Denn bis dahin wurde wirklich sehr stark gemauert: Es gab etliche Fristverlängerungen. Ich musste Stellung nehmen, warum ich das denn überhaupt alles frage, so nach dem Motto: Die Erstattungsvoraussetzungen sind doch erfüllt, ich soll jetzt mal endlich auszahlen, und was ich da überhaupt ermitteln will. Also, bis man tatsächlich mal Material hatte, das man überhaupt auswerten konnte, sodass sich wirklich herauskristallisierte: „Okay, hier brauchen wir jetzt Personal“, das dauerte eine Zeit.“⁷⁶²

Auch habe sich im Zuge der Aufarbeitung gezeigt, dass zahlreiche Antragsteller beziehungsweise Banken nach Einleitung der Ermittlung durch das BZSt Rechtsanwälte einschalteten und versuchten, die Rechtsauffassung des BZSt zu erschüttern:

„In den Fällen, wo man halt irgendwie immer so ein Störgefühl hatte, hat man gemerkt: So wie ich das erste Ermittlungsschreiben rausgeschickt habe, war die Bank plötzlich weg, und es kamen Kanzleien ins Spiel. Was sonst unüblich ist; wenn man normale Nachfragen hat, dann können das die Banken beantworten. Aber bei diesen Nachfragen wurden sofort Berater bestellt, und dann wurde auch wirklich gefragt, warum ich das überhaupt alles frage und

⁷⁶¹ Protokoll-Nr. 30 I, S. 5.

⁷⁶² Protokoll-Nr. 30 I, S. 7 f.

*was das denn soll; denn es lägen ja alle Voraussetzungen vor, und ich sollte jetzt endlich auszahlen.*⁷⁶³

Der Widerstand der Antragsteller mündete letztlich auch in den gegen das BZSt und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geführten Amtshaftungsklagen,⁷⁶⁴ durch die – nach dem Eindruck der Zeugin *Jana Stobinsky* – das BZSt verunsichert werden sollte:

*„Nein, nein. Also, die kamen unaufgefordert, weil man mir auch immer vorgeworfen hat, dass meine Rechtsauffassung unvertretbar sei und dass meine ganzen Amtshandlungen rechtswidrig sind. Das mündete ja am Ende dann auch in Amtshaftungsklagen. Diese Gutachten kamen so nach dem Motto: Guck mal, auch renommierte Professoren sehen es genauso. Also, das, was du da machst, ist rechtswidrig.“*⁷⁶⁵

c) Verschleierungstaktiken

Im Zuge der Aufarbeitung fand das BZSt heraus, dass seitens der Akteure verschiedene Instrumente genutzt wurden, um Cum/Ex-Geschäfte zu verschleiern und damit die Aufklärung zu erschweren. Dies bekundete der Zeuge *Jürgen Binger* in seiner Aussage:

*„Also, hier wird darauf Bezug genommen, dass wir sehr verschachtelte Strukturen bei den Cum/Ex-Geschäften haben. [...] Auf der anderen Seite gibt es eben - und darauf haben wir hier an dieser Stelle aufmerksam gemacht - die Konstellation, dass gedeckte Leerverkäufe verwendet werden, um ungedeckte Leerverkäufe zu verschleiern.“*⁷⁶⁶

Die Frage, ob die Verschleierung bei diesen Geschäften systematisch vollzogen wurde, bejahte der Zeuge *Jürgen Binger* und führte dazu weiter aus:

*„Also, wir haben festgestellt, dass Leerverkaufsgeschäfte mit unterschiedlichsten Verteilungs- und Sicherungsmechanismen abgeschlossen werden. Sie haben die Einbeziehung von Future-Geschäften, Sie haben die Einbeziehung von Wertpapier-Leihgeschäften, Sie haben Swap-Geschäfte, die dort mit vereinbart wurden. Das alles diente dazu, dann den Vorgang zu verschleiern. Und - ich sage es mal ganz salopp - da man uns natürlich nicht so gerne sagt, was man wirklich gemacht hat, nämlich gar nicht sagt, macht es die Ermittlungen auch so schwierig. Die Ermittlungen ziehen sich deshalb unheimlich in die Länge, weil wir darauf angewiesen sind, dass wir im Grunde selbst dahinterkommen, wie der einzelne Fall gelaufen ist.“*⁷⁶⁷

Auch bei der Zeugin *Jana Stobinsky* verfestigte sich der Eindruck, dass Cum/Ex-Geschäfte bewusst verschleiert und verkompliziert wurden:

*„Man verkomplizierte das Ganze. Man nutzte Future-Geschäfte, um diese Aktien zu erwerben, man schaltete Investmentfirmen dazwischen, Brokergesellschaften, die wirklich teilweise in Großbritannien saßen oder in ganz anderen Staaten, sodass sich die gesamten Ermittlungen immer schön ins Ausland zogen, was es uns natürlich erheblich erschwert, das Ganze zu ermitteln, weil ich im Ausland nur über Auskunftsersuchen an ausländische Staaten rankomme, was sehr langwierig ist. Man strukturierte das und fächerte das vor allen Dingen sehr breit. In der gesamten Kette schaltete man ganz viele Stationen dazwischen und machte das Ganze noch im Ausland und ging dann auch über mehrere Ländergrenzen.“*⁷⁶⁸

⁷⁶³ Protokoll-Nr. 30 I, S. 19.

⁷⁶⁴ Vgl. dazu Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt H III 9.

⁷⁶⁵ Protokoll-Nr. 30 I, S. 19.

⁷⁶⁶ Protokoll-Nr. 30 I, S. 47.

⁷⁶⁷ Protokoll-Nr. 30 I, S. 47.

⁷⁶⁸ Protokoll-Nr. 30 I, S. 24 f.

d) Fehlende Klarstellung durch höchstrichterliche Rechtsprechung

Die Zeugin *Sabine Holthausen* betonte in ihrer Vernehmung, ein wesentliches Problem bei der Aufarbeitung potentieller Cum/Ex-Sachverhalte resultiere nach ihrer Auffassung daraus, dass noch keine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung zugunsten der Finanzverwaltung zum Thema vorliege:

„Für die Finanzverwaltung wäre es eine erhebliche Verfahrenserleichterung, und wir könnten viel schneller entscheiden, wenn im Falle eines außerbörslichen Geschäftes eine Beweislastentscheidung möglich wäre. Diese Möglichkeit ist aber aufgrund des Urteils vom BFH vom 16.04.2014 wieder etwas weiter weggerückt, da es der BFH in diesem Urteil ausdrücklich offenlässt, ob nicht auch im Falle eines außerbörslichen Geschäftes oder im Falle eines Leerverkaufes auch das wirtschaftliche Eigentum schon zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages übergehen kann. [...].

Ob sich in Zukunft eine Ermittlungserleichterung ergeben könnte, ist hauptsächlich davon abhängig, wie sich die Rechtsprechung entwickeln wird, ob es dann Beweislastentscheidungen geben kann, insbesondere die höchstrichterliche Rechtsprechung. Ein Urteil, was meines Erachtens nach in die richtige Richtung geht, ist das Urteil vom 10.02. dieses Jahres, und zwar ist das vom Hessischen Finanzgerichtshof gesprochen worden. Der Hessische Finanzgerichtshof sagt in diesem Urteil, dass OTC-Geschäfte eben nicht vergleichbar mit Börsengeschäften sind, da sie keinen entsprechenden Regelungen folgen, und dass damit der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums nicht schon bereits mit Abschluss des Kaufvertrages gegeben sein kann.“⁷⁶⁹

Diese Ansicht vertrat auch der Zeuge *Eberhard Petersen*, der bestätigte, dass die Rolle des BZSt bei der Verteidigung seiner Rechtsauffassung und der Nachverfolgung von Cum/Ex-Sachverhalten nicht einfach gewesen sei:

„Das Problem sehe ich in der Eindeutigkeit der Rechtsauffassung; denn die Marktgegenseite - so nenne ich sie mal wertfrei - hat uns ja eher ausgelacht unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und hat uns eigentlich gefragt: Was wollt ihr von uns? Wir sind in eine Auseinandersetzung eingetreten, wo viele von uns glaubten, wir hätten nicht die hinreichende Munition. Das war unsere Ausgangsposition. Die war nicht wirklich komfortabel [...].“⁷⁷⁰

6. Personalsituation im BZSt im Hinblick auf die Bearbeitung der Cum/Ex-Fälle

Der Untersuchungsausschuss ist in besonderem Maße der Frage nachgegangen, ob dem BZSt angesichts der schwierigen Herausforderung, der Aufarbeitung, Identifikation und Nachverfolgung von Cum/Ex-Sachverhalten ausreichend Personal zur Verfügung gestellt wurde.

a) Ausgangslage im Jahre 2011

Die Personalsituation im zuständigen Referat St III 3 beim BZSt beschrieb die Zeugin *Jana Stobinsky* zu Beginn der Aufklärungsarbeiten in Bezug auf mögliche Cum/Ex-Gestaltungen im Jahre 2011 wie folgt:

„Die Personalsituation war zu dem Zeitpunkt überhaupt kein Thema. Weil uns ging es wirklich rein um die Fachaufgabe. Was das nachher alles - - oder wie personalintensiv das am Ende nachher wurde oder wie intensiv diese Ermittlungen sich dann gestalteten, das wussten wir 2011 gar nicht. Also, man kann jetzt nicht sagen, dass diese Kriterien irgendetwas mit

⁷⁶⁹ Protokoll-Nr. 30 I, S. 33 f.

⁷⁷⁰ Protokoll-Nr. 30 I, S. 67.

der Personalsituation zu tun hatten, sondern wir haben wirklich ganz objektiv versucht, diese Fälle zu finden.“⁷⁷¹

Zunächst war die Zeugin *Jana Stobinsky* als alleinige Sachbearbeiterin damit beauftragt, sich der Aufarbeitung von Cum/Ex-Fällen zu widmen und sich mit dem Thema zu beschäftigen. Als man sich dann in das Thema eingearbeitet hatte und eine Vorstellung von den Dimensionen machen konnte, seien entsprechende Personalforderungen gestellt worden, so die Zeugin *Jana Stobinsky*:

*„[...] am Anfang war ich ja sozusagen Einzelkämpferin in dem Bereich. Da musste ich nicht viel dokumentieren. Wir hatten unsere Prüfungskriterien, und danach bin ich vorgegangen. Dann habe ich anhand meiner Einzelfälle diese Fälle ermittelt, also immer in jedem ganz speziellen Einzelfall geguckt: Welche Fragen stelle ich jetzt? Welche Unterlagen will ich haben? Jetzt kamen dann in 2013 und auch in 2014 immer mehr Leute dazu. Das heißt, wir haben immer mehr Leute eingearbeitet. Und dann mussten wir natürlich einen Leitfaden erstellen, damit alle auch gleichgerichtet arbeiten.“*⁷⁷²

Schrittweise sei dann im BZSt eine neue Arbeitseinheit aufgebaut worden, die sich auf der Grundlage der von der Zeugin *Jana Stobinsky* gesammelten Erfahrungen sowie aufbauend auf den bereits angestoßenen Ermittlungen ausschließlich mit der Aufarbeitung und Identifizierung möglicher Cum/Ex-Fälle gewidmet habe, so die Schilderung der Zeugin *Jana Stobinsky*:

*„Dann nahm das halt enorme Ausmaße an, also es kamen immer mehr Fälle auf meinen Tisch. Man merkte also, dass da wirklich viel zu ermitteln ist; oder gerade auch, weil die Gegenseite sich teilweise recht stur stellte, überhaupt Informationen zu liefern. Das heißt also, auf meine Fragenkataloge antworteten die Antragsteller - oder die Berater dann vielmehr - nur sehr ausweichend und sehr vage, sodass man also merkte: Okay, da müssen wir aber dranbleiben, da stimmt irgendetwas nicht. - Daraufhin haben wir dann halt auch eine Personalanforderung gemacht, also eine Haushaltsanforderung, um diesen Bereich aufzustocken, weil wir gemerkt haben, da müssen wir wirklich reingehen in die Ermittlungen. Im Juni 2013, meine ich, kam dann aus dem Haus eine Kollegin dazu, und eine weitere Aufstockung kam dann, ich meine, Ende 2013, dass wir dann so richtig in die Ermittlungen eingestiegen sind, weil wir bis dahin auch genug Material hatten, um überhaupt diese Ermittlungen fortzuführen.“*⁷⁷³

b) Aufstockung des Personals und Bildung einer Task Force

Nachdem erste Ermittlungserkenntnisse vorlagen und daraus absehbar war, dass eine höhere Anzahl von Cum/Ex-Fällen identifiziert werden konnte und evtl. sogar ein Modell dahinter stehen könnte, sah man im BZSt die Notwendigkeit, weiteres Personal anzufordern, so der Zeuge *Jürgen Binger*:

*„Im Jahr 2012 hatten wir im Mai den Punkt erreicht, wo zehn Fälle bekannt waren hinsichtlich der Frage, da könnten Cum/Ex-Gestaltungen vorliegen. Zu Anfang ist es dann letztlich so - - Also, ich habe die Arbeit dann hinsichtlich dieser Fälle, weil die eben besonders voluminös vom Antragsvolumen her waren, auf meine Hauptsachbearbeiterin, Frau Stobinsky, verlagert. Und zu Anfang ist es natürlich so: Wenn es beispielsweise bei zehn Fällen geblieben wäre, das hätten wir mit unseren Leuten im Referat lösen müssen und können. Irgendwann hat sich dann herausgestellt, dass mehr Fälle betroffen sind und dass das doch ein Modell oder dass Modellcharakter dahinterliegen könnte und wir eben einer Vielzahl von Fällen eventuell nachgehen müssen. Das führte für uns dazu, dass wir gesagt haben: Okay, das schaffen wir nicht mit dem normal dem Referat zur Verfügung stehenden Personal. Deswegen haben wir dann Stellen beantragt.“*⁷⁷⁴

⁷⁷¹ Protokoll-Nr. 30 I, S. 7.

⁷⁷² Protokoll-Nr. 30 I, S. 15.

⁷⁷³ Protokoll-Nr. 30 I, S. 7.

⁷⁷⁴ Protokoll-Nr. 30 I, S. 48 f.

Allerdings seien die für die Haushaltsaufstellungen 2014⁷⁷⁵ und 2015⁷⁷⁶ vom BZSt jeweils beantragten 15 Planstellen (zwei Planstellen im höheren Dienst und 13 Planstellen im gehobenen Dienst), die vom BZSt für eine zehn Jahre dauernde Aufarbeitung der Cum/Ex-Fälle im BZSt vorgesehen waren, nach anfänglicher Unterstützung des BMF-Fachreferates IV C 1⁷⁷⁷ nicht bewilligt worden.

Stattdessen sei Geld für befristetes Personal zur Verfügung gestellt worden, berichtete der Zeuge *Jürgen Binger*.

„Warum sie im Einzelnen nicht genehmigt wurden, weiß ich nicht. Aber ich weiß aus meiner Erfahrung [...], dass es so ist, dass man bei einer zeitlich begrenzten Aufgabe - - Und die Lücken, wie sie in der Literatur ja von einigen Leuten bezeichnet werden, - und ich sage lieber: die Mechanismen der Steuerabführung - wurden ja zum 01.01.2012 verändert, sodass also an dieser Stelle ein ganz anderes System existierte, bei dem die Cum/Ex-Gestaltungen über das Ausland so nicht mehr vorkommen konnten. Von daher wusste ich, es handelt sich um eine zeitlich begrenzte Aufgabe. Und bei einer zeitlich begrenzten Aufgabe gibt es entweder die Möglichkeit, KW-Stellen im Haushalt auszubringen oder aber Geld für befristetes Personal zur Verfügung zu stellen. Und das hat man getan. Das hat der Haushaltgesetzgeber gemacht. Von daher war ich als Referatsleiter zufrieden, weil ich die Möglichkeit bekam, dass Personal für die Erledigung der Aufgabe gewonnen werden konnte.“⁷⁷⁸

Im Jahr 2013 vergegenwärtigte man sich, dass mögliche Rückforderungsansprüche des BZSt der Verjährung unterliegen. Deshalb gründete man im Herbst 2013 eine sog. „Task Force“, so die Zeugin *Jana Stobinsky*. Sie habe sowohl aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aus anderen Bereichen des BZSt entliehen wurden, sowie aus befristet eingestellten Aushilfskräften bestanden. Vornehmliches Ziel dieser Task Force sei es gewesen, die drohende Verjährung zu hemmen.⁷⁷⁹

„Es ging los mit dieser sogenannten - bei uns hieß sie so - Task Force. Denn wir standen dann ja vor der Problematik der Verjährung. Das heißt, vor Ablauf des Jahres 2013 war es uns wichtig, keine Fälle in die Verjährung laufen zu lassen. Und das war halt nur möglich sozusagen, wenn wir die Ermittlungen bis dahin aufgenommen haben [...].“⁷⁸⁰

Die im Oktober 2013 eingerichtete Task Force richtete den Fokus ihrer Arbeiten zunächst darauf, eine Anschreibeaktion an alle potentiell in Betracht kommenden Antragssteller zu starten, um die drohende Verjährung zu hemmen. Die näheren Umstände und Aufgaben schilderte der Zeuge *Jürgen Binger* wie folgt:

„Wir haben in 2013, im Oktober, diese Task Force eingerichtet, weil wir eben die Befürchtung hatten: Halt mal, da könnten Cum/Ex-Sachverhalte vorhanden sein, die eben das Jahr 2009 vielleicht auch schon betreffen. Da sind wir dann ja in die entsprechenden Anschreibeaktionen übergegangen. Diese Anschreibeaktionen konnten nicht von dem normalen Personalstamm des Referats allein erledigt werden. Das war im Grunde zu viel, weil man erst mal auch gucken musste, wen schreibt man wirklich an. Wenn ich jemanden habe, der über Jahre den gleichen Aktienbestand hat, den muss ich nicht anschreiben, weil das ist eine Beteiligung letztlich, die besteht und besteht immer weiter. Da habe ich keinen Handel über den Dividendenstichtag. Die Task Force [...], da waren auch sieben Beamte aus dem Hause mit drin, die hatte ich mir leihen können mit Zustimmung des Präsidenten, weil wir an dieser Stelle als Haus es auf jeden Fall als wichtige Aufgabe sahen, hier eine Verjährungshemmung eintreten zu lassen. [...] Ich musste dann mit dem vorhandenen Personal entsprechend die Fälle weiter aufgreifen und weiterverfolgen. Das haben wir dann auch gemacht. Das habe ich auch

⁷⁷⁵ MAT A-BZSt-2-1-1, Ordner 854 von 921, S. 15 ff.

⁷⁷⁶ MAT A-BZSt-2-1-1, Ordner 854 von 921, S. 37 ff.

⁷⁷⁷ MAT A-BZSt-2-1-1, Ordner 854 von 921, S. 2 f.

⁷⁷⁸ Protokoll-Nr. 30 I, S. 48 f.

⁷⁷⁹ Vgl. Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt H III 8.

⁷⁸⁰ Protokoll-Nr. 30 I, S. 10.

*immer wieder entsprechend überwacht, dass wir also die Fälle wirklich immer weiterverfolgen und nicht irgendein Fall dann vielleicht mal liegen bleibt.*⁷⁸¹

Diese Task Force wurde in der Folge durch neue Mitarbeiter (jahresdurchschnittlich ca. 10 Personen im Referat) ersetzt. Zugleich unterrichtete der Präsident des BZSt im Jahr 2013 das BMF über den bestehenden Personalbedarf. Er beantragte 15 Planstellen (hiervon 14 Stellen für die Prüfung von Erstattungsanträgen/Bearbeitung von Rückforderungsanträgen zunächst im Festsetzungsbereich (Referat St III 3) und ggf. später im Justitiariat sowie eine Stelle für die strafrechtliche Fallbearbeitung durch die Straf-/Bußgeldstelle). Vorsorglich wies er darüber hinaus darauf hin, dass zur Bearbeitung der Cum/Ex-Fälle – jedenfalls für den Fall, dass das BZSt keine Planstellen erhalte – entsprechend ausreichende Sachmittel benötigt würden, mit denen befristete Kräfte beschäftigt werden könnten.⁷⁸²

Die beantragten Planstellen wurden im Haushaltsjahr 2014 nicht bewilligt und daher erneut für das Haushaltsjahr 2015 beantragt. Stattdessen wurden Sachmittel zur Beschäftigung befristeter Kräfte bewilligt.⁷⁸³ Insofern habe es keine Stellenmehrungen gegeben, sondern man habe sich mit Personal aus anderen Bereichen des BZSt beholfen sowie befristete Kräfte eingestellt, so der Zeuge *Jürgen Binger* in seiner Vernehmung:

*„Nein, Stellenmehrungen waren es nicht. Teilweise waren es Zeitverträge, teilweise - waren es Leihen, die ich aus anderen Bereichen hatte, wo ich drum gebeten hatte, dass mir verbeamtete Kräfte auch zur Verfügung gestellt wurden, die dann eben auch dauerhaft dableiben oder zu Teilen - ja, zu größeren Teilen sogar - auch heute noch sind.“*⁷⁸⁴

Insgesamt resümierte der damalige Referatsleiter, der Zeuge *Jürgen Binger*:

*„Ich muss aber an der Stelle auch sagen: Ich habe immer die Personalausstattung zur Verfügung gehabt, die es mir ermöglichte, die im jeweiligen Zeitpunkt oder Zeitraum notwendigen Dinge auch wirklich zu erledigen.“*⁷⁸⁵

c) Qualifikation des Personals

Das neu bereit gestellte Personal musste in Eigenregie in die neue Arbeit eingewiesen werden, da es für die Aufarbeitung von Cum/Ex-Fällen keine spezifische Ausbildung gebe. Hierauf wies die Zeugin *Jana Stobinsky* auf eine entsprechende Frage hin.

*„Das musste ich in Eigenregie machen. Also, wir haben halt - - Das sind normale - „normale“ in Führungszeichen - Steuerbeamte, also die haben eine Steuerrechtsausbildung, die bei uns im BZSt eingestellt sind, diese Leute. Da man diese gesamten Abwicklungsmechanismen - - Dieses gesamte Wissen im Banken- und Börsenrecht, das hatte niemand vorrätig, es sei denn, man wäre jetzt Investmentbanker gewesen. Das mussten wir uns eigentlich alles in Eigenregie anlesen und auch durch die vorgelegten Unterlagen mit lernen. Es gab keine Fortbildungen. Man hat sich die Aufsätze durchgelesen. Wir hatten viel Kontakt mit dem BMF, die Wissen auch gestreut haben. Wir hatten viel Kontakt mit den Landesfinanzbehörden, auch insbesondere mit den Betriebsprüfern, von denen man dann immer wieder gelernt hat, und Erfahrungsaustausche, sodass wir halt uns das Wissen sozusagen aneignen mussten und ich das an alle Kollegen, die nachgekommen sind, dann so weitergegeben habe.“*⁷⁸⁶

Die Einstellung von befristetem Personal habe sich insofern als problematisch erwiesen, als dass dies mit einer hohen Fluktuation als auch einer stets neuen Einarbeitung einherging. Andererseits habe man sich im Ergebnis immer behelfen können, so die Zeugin *Jana Stobinsky*:

⁷⁸¹ Protokoll-Nr. 30 I, S. 53.

⁷⁸² MAT A-EB-1-1-4, Ordner 1 von 1, S. 31.

⁷⁸³ MAT A-EB-1-1-4, Ordner 1 von 1, S. 31.

⁷⁸⁴ Protokoll-Nr. 30 I, S. 54.

⁷⁸⁵ Protokoll-Nr. 30 I, S. 56.

⁷⁸⁶ Protokoll-Nr. 30 I, S. 8.

„Man muss sagen, wir hatten immer genug Personal, um das Nötigste zu machen. Das heißt, die gesamte Personalisierung ist vielleicht nicht optimal gelaufen, aber es hat funktioniert. Es hat der Ermittlung auf keinen Fall geschadet, dass wir [...] das über befristete Leute machen mussten. Bei befristeten Leuten ist die Fluktuation immer ein großes Problem. Denn wir mussten diese Leute ja überhaupt einarbeiten, damit die tätig werden konnten, und diese Einarbeitung war sehr langwierig. [...] - die Cum/Ex-Gestaltungen sind sehr komplex. [...] Es gibt keine Bücher darüber, wo das alles schön erläutert steht, [...] um diese Cum/Ex-Fälle zu ermitteln. [...] Es wurde immer wieder nachpersonalisiert; das kann man nicht sagen. Aber trotzdem war es ein Problem, weil ich musste dann wieder meinen Einarbeitungsprozess beginnen. Eine gewisse Konstanz hätte halt damals so ein bisschen die Schlagkraft erhöht.“⁷⁸⁷

In ähnlicher Weise wies der Zeuge *Eberhard Petersen* darauf hin, dass es für das BZSt schwierig gewesen sei, geeignetes Personal für die Aufarbeitung der Cum/Ex-Fälle zu akquirieren:

„Vorbereiten - vorbereiten auf diese Situation, Herr Abgeordneter - kann man die Menschen an keiner Hochschule, an keiner Universität. Dass, was sich da ereignet hat, haben sich ganz wenige Menschen ausgedacht. Dafür gibt es kein Lehrbuch und keine empirischen Erkenntnisse. Da haben wir angefangen, uns - ich darf gar nicht sagen „wir“, das waren die Menschen, die hier vorher gesessen haben, auf die ich auch ein wenig stolz bin - sich reingedacht in diese Sachverhalte, Stück für Stück. Sie waren auf der Suche und hatten Erfolg, waren auf der Suche und hatten keinen Erfolg und haben so ihren Weg gefunden und haben dieses Wissen dann geteilt.

Das, was wir da tun müssen, ist kein Unterrichtsfach an irgendeiner Bildungseinrichtung. Und das Wissen wurde weitergegeben im Rahmen eines IWM, wie man es nennen mag, ein Experten- Debriefing. Und mittlerweile ist eine Quantität - eine Quantität von jetzt 17 Personen - in diese Aufgabe reingewachsen, aktuell.“⁷⁸⁸

Resümierend wies der Präsident des BZSt, der Zeuge *Eberhard Petersen*, darauf hin, dass das BZSt nicht alle beantragten Stellen erhalten habe. Dies sei eine Konsequenz der Haushaltssystematik. Man habe sich stets durch befristete Kräfte sowie durch hausinterne Ausgleichsmaßnahmen behelfen können, so der Zeuge *Eberhard Petersen*:

„Ich glaube, dass es immer besser ist, Bestandspersonal zu haben als Aushilfskräfte. Das ist, glaube ich, in jedem Lebensbereich so. Aber wenn ich es nicht kriege - Sie haben fast 1000 Akten von uns bekommen; irgendwo werden auch diese Personalanforderungen für die Haushalte 2014 und 2015 sein; dort werden Sie sehen, dass ich Planstellen beantragt habe, und ich habe aber nur Geldmittel aus dem 42709 bekommen -, dann ist es so, dann muss ich eben damit arbeiten“.⁷⁸⁹

Dabei hob der Zeuge *Eberhard Petersen* hervor, dass sich zahlreiche Mitarbeiter seines Hauses freiwillig an der Aufarbeitung zu Cum/Ex beteiligt hätten, Samstagsarbeit angeordnet worden sei und auch die Personalvertretung in vorzüglicher Weise mitgewirkt habe:

„Wir haben Planstellen ausgeliehen, um dort zu helfen. Und ich habe beispielsweise, als wir sehr unter Druck waren, Samstagsarbeit angeordnet. Das mache ich nicht alleine. Das ist mitbestimmungspflichtig. Und die Personalvertretung hat mich angerufen und hat gesagt: Wir stimmen nicht nur zu, was können wir für Sie tun? Und dann haben sogar freigestellte

⁷⁸⁷ Protokoll-Nr. 30 I, S. 11.

⁷⁸⁸ Protokoll-Nr. 30 I, S. 67.

⁷⁸⁹ Protokoll-Nr. 30 I, S. 72.

Mitglieder des Personalratsvorstandes mitgearbeitet. Zum Teil sind sie aus Schwedt eingeflogen und haben wochenlang im Hotel gearbeitet, um im Interesse der Steuergerechtigkeit zu arbeiten.⁷⁹⁰

Vielleicht erklärt es sich aus der Haushaltssystematik. Es ist eine vorübergehende Aufgabe, und haushaltsrechtlich ist es eigentlich so, dass Planstellen nur für Daueraufgaben bewilligt werden. Das muss ich akzeptieren. Und ich habe getauscht.⁷⁹¹

7. Zusammenarbeit und Informationsaustausch des BZSt mit anderen Behörden

Der Untersuchungsausschuss ist auch der Frage nachgegangen, ob das BZSt bei der Ermittlung und Bearbeitung der Cum/Ex-Fälle in angemessener Weise mit anderen Behörden kooperierte.

a) Zusammenarbeit zwischen BZSt, BMF und den Landesfinanzbehörden

Laut Aussage der Zeugin *Jana Stobinsky* habe zwischen den Mitarbeitern des BZSt sowohl mit dem BMF als auch mit den Landesfinanzbehörden ein reger Wissens- und Erfahrungsaustausch stattgefunden:

„Wir hatten viel Kontakt mit dem BMF, die Wissen auch gestreut haben. Wir hatten viel Kontakt mit den Landesfinanzbehörden, auch insbesondere mit den Betriebsprüfern, von denen man dann immer wieder gelernt hat, und Erfahrungsaustausche, so dass wir halt uns das Wissen [...] aneignen mussten und ich das an alle Kollegen, die nachgekommen sind, dann so weitergegeben habe.“⁷⁹²

Dieser Austausch mit dem BMF und den Landesfinanzbehörden sei sehr intensiv und fruchtbar gewesen, so die Zeugin *Jana Stobinsky* in ihrer Vernehmung. Insbesondere hätten beginnend ab dem Jahr 2012 mehrere Erfahrungsaustausche mit den Bundesländern unter Beteiligung des BMF stattgefunden.⁷⁹³

„Also, es fand ein sehr reger Informationsaustausch statt. [...] Der Herr Redert und der Herr Pfeffer von IV C 1 und der Herr Hensel als Referatsleiter haben uns wirklich sehr stark unterstützt und, wenn der Druck von außen auch manchmal recht groß war, auch immer wieder Mut gemacht, weiterzumachen. Dann mündete das Ganze auch in den ersten Erfahrungsaustausch - ich meine, 2012 war der in Frankfurt -, wo man sich also tatsächlich mal mit Landesfinanzprüfern austauschen konnte. Denn bislang hatten wir ja, was diese gesamte Bankenabwicklung und diese Börsengeschäfte - -, habe ich überhaupt keine Erfahrung gehabt. Da hatte man dann jemanden, den man fragen konnte und von dem man lernen konnte. Also, diese Erfahrungsaustausche waren uns auch sehr wichtig, weil wir als Innendienstleute, die jetzt nicht in der Außenprüfung tätig sind, hatten dieses Wissen nicht. Und gerade uns - - Gerade wo der Schwerpunkt eigentlich auf diesen grenzüberschreitenden Sachverhalten, diesem gesamten Abkommensrecht, auf dem internationalen Steuerrecht liegt, überprüfen wir jetzt mit einem Mal Aktientransaktionen. Da brauchten wir wirklich den Input auch der Landesfinanzbehörden. Und diese Erfahrungsaustausche stellten das sehr gut sicher, dass man da auch Kontakte knüpfen konnte, dass man sich einfach bekannt war, dass die dann auch mit einem geredet haben. [...] Es gab viele Arbeitssitzungen auch mit dem BMF zusammen, dass man immer, wenn man Fragen hatte oder sich nicht sicher war, wie bestimmte Sachen auszulegen sind oder so, fragen konnte.“⁷⁹⁴

Die enge Zusammenarbeit zwischen BMF, BZSt und den Bundesländern bestätigte der Zeuge *Jürgen Binger*:

⁷⁹⁰ Protokoll-Nr. 30 I, S. 72.

⁷⁹¹ Protokoll-Nr. 30 I, S. 73.

⁷⁹² Protokoll-Nr. 30 I, S. 8.

⁷⁹³ Vgl. Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt H II 1.

⁷⁹⁴ Protokoll-Nr. 30 I, S. 9.

„Wir waren bezogen auf diese Erfahrungsaustausche immer mit dem Referat IV C 1, insbesondere mit Herrn Redert und Herrn Pfeffer, in Kontakt. Von dort wurde es sehr unterstützt, und BMF hat da auch selbst an den Erfahrungsaustauschen teilgenommen. Dass eben solche Erfahrungsaustausche stattgefunden haben, das war aus meiner Sicht insgesamt sehr positiv sowie die gesamte Zusammenarbeit gerade auch in der Anfangszeit, als wir noch nicht wussten, welche Fragen wir stellen müssen. Wir haben dann Fragenkataloge abgestimmt mit dem BMF, mit dem Referat IV C 1, und haben auch gerne weitere Fragen, die den Kollegen im BMF gekommen waren, mit aufgenommen in unsere Kataloge.“⁷⁹⁵

BMF und BZSt hätten sich bei der Aufarbeitung eng und hilfreich abgestimmt und gegenseitig unterstützt, so die Zeugin *Jana Stobinsky*:

„Alles, was so fachlich mit diesen gesamten Cum/Ex-Geschäften zu tun hatte, da hatte ich - für mich glücklicherweise - die Möglichkeit des kurzen Drahts, also ich durfte bei meinem Fachaufsichtsreferat IV C 1 anrufen und direkt nachfragen. Wir mussten jetzt nicht immer berichten - über meinen Referatsleiter, Abteilungsleiter, Präsidenten -, sondern das ging wirklich so auf dem kurzen Dienstweg, was für mich wirklich hilfreich war, dass ich da direkt Informationen anfragen konnte.“⁷⁹⁶

Diesen Eindruck der Zeugin *Jana Stobinsky* bestätigte der Zeuge *Jürgen Binger*:

„Ich habe dann genau zu dieser Berufsträgerbescheinigung auch dem BMF berichtet. Wir haben dann anschließend mit dem BMF eine wirklich gute Zusammenarbeit gehabt, mit viel, viel Unterstützung auch, wenn es um die Frage ging, wie verfolgen wir Fälle weiter.“⁷⁹⁷

Auf die Frage, durch wen im Jahre 2012 der Erfahrungsaustausch zwischen BZSt, den Landesbehörden und dem BMF initiiert wurde, antwortete die Zeugin *Jana Stobinsky*:

„Der erste war in 2012. Die Initiative hat das BMF ergriffen. [...] - Erst noch sollte das Ganze über NRW laufen, und dann haben sich aber die Hessen bereit erklärt, die ganze Organisation zu machen. Dem BMF war halt auch sehr wichtig, dass wir als BZSt, also ich dort mit meinen Fällen [...] auch diese Fälle vorstelle, weil es für mich als reine Innendienstmitarbeiterin extrem schwierig war, am Anfang überhaupt in diese Materie reinzukommen. Und da hatte ich die Möglichkeit wirklich diese Lernfragen zu stellen oder auch für Ermittlungsschritte ein Gefühl zu kriegen: Nach was muss ich überhaupt fragen?“⁷⁹⁸

Auf die Frage, mit welchen Ländern sich das BZSt im Zusammenhang mit Cum/Ex besonders intensiv ausgetauscht habe, antwortete die Zeugin *Sabine Holthausen*:

„Mit Hessen, Nordrhein- Westfalen, Hamburg. - Bayern. Entschuldigung, Bayern kommt auch noch dazu.“⁷⁹⁹

Dazu weiter befragt, ob sie den Eindruck gehabt hätte, dass die Länder, die nicht dabei gewesen seien, das auch nötig gehabt hätten, führte die Zeugin *Sabine Holthausen* aus:

„Also, Hessen ist deshalb schon im inneren Geschehen, weil da ja die Banken sitzen. Nordrhein-Westfalen tatsächlich auch. Also, ich glaube, ehrlich gesagt, nicht, dass in den anderen Ländern in dem Umfang Cum/Ex- Geschäfte gemacht worden sind oder dass man da so hätte ermitteln müssen wie in den Ländern, wo das jetzt auch wirklich ermittelt wurde.“⁸⁰⁰

⁷⁹⁵ Protokoll-Nr. 30 I, S. 56.

⁷⁹⁶ Protokoll-Nr. 30 I, S. 18.

⁷⁹⁷ Protokoll-Nr. 30 I, S. 44 f.

⁷⁹⁸ Protokoll-Nr. 30 I, S. 17.

⁷⁹⁹ Protokoll-Nr. 30 I, S. 36.

⁸⁰⁰ Protokoll-Nr. 30 I, S. 36.

Auch sei das BZSt seitens der Landesbehörden zumindest in jüngerer Vergangenheit um Unterstützung beim Umgang mit Cum/Ex-Sachverhalten ersucht worden, so die Zeugin *Sabine Holthausen*:

„In jüngerer Zeit auf jeden Fall, weil sich nämlich bei uns tatsächlich ein solches Fachwissen angesammelt hat, dass wir jetzt die Steuerfahndung unterstützen, und zwar in dem Sinne, dass wir Einführungsveranstaltungen für diese neuen Steuerfahnder, die in den Cum/Ex-Bereichen tätig werden, mit organisieren und eben auch mit unseren Vorträgen dazu, wie man diese Cum/Ex-Fälle nachverfolgt, anbieten und unterstützen. Ja.“⁸⁰¹

Der vom BMF initiierte Erfahrungsaustausch zwischen BZSt und den Bundesländern⁸⁰² mündete letztlich auch darin, dass mit den Steuerfahndungsbehörden enger kooperiert wurde, berichtete der Zeuge *Jürgen Binger*:

„Wir haben beispielsweise die Zusammenarbeit mit Steuerfahndungsstellen angeregt, erfreulicherweise auch so angeregt, dass das positiv von allen Seiten aufgenommen wurde. Wir hatten auch solche Kontakte – ich meine, schon im Jahr 2014 - schon mit Steuerfahndungsstellen.“⁸⁰³

b) Zusammenarbeit des BZSt mit der BaFin und der Deutschen Bundesbank

Auf die Frage, ob und inwieweit das BZSt im Zuge der Cum/Ex-Aufarbeitung auch mit anderen Behörden wie der BaFin oder Deutschen Bundesbank zusammengearbeitet habe, bekundete die Zeugin *Jana Stobinsky*:

„Nein, mit der BaFin und Bundesbank nicht.“⁸⁰⁴

c) Kooperation des BZSt mit ausländischen Behörden

Zur Kooperation bei der Ermittlung von potentiellen Cum/Ex-Sachverhalten mit ausländischen Stellen führte die Zeugin *Sabine Holthausen* aus:

„Mit Österreich die Zusammenarbeit ist in dem Bereich der BuStra. Dazu kann ich Ihnen gar nichts sagen. Wir vom Fachbereich haben mit Österreich gar nicht zusammengearbeitet. Und Amerika, da wurde ein Auskunftsersuchen gestellt, und zwar warum Pensionsfonds oder wie die Pensionsfonds, die bei uns Anträge gestellt haben, ob da nachgeforscht werden könnte, ob die den Regelungen in Amerika entsprechen. Dazu haben uns die Behörden in Amerika geantwortet - kurz, aber sie haben uns auf unsere Fragen geantwortet.“⁸⁰⁵

8. Festsetzungsverjährung

a) Das Verjährungsproblem im Grundsatz

Nachdem die Ermittlungen des BZSt zu ersten Erkenntnissen bei der Aufarbeitung von Cum/Ex-Sachverhalten geführt hatten, wurde man sich gegenwärtig, dass man bei länger zurückliegenden Anträgen auch das Problem der drohenden Festsetzungsverjährung im Blick behalten müsse, um zu verhindern, dass mögliche Rückforderungsansprüche ins Leere laufen.

Nach umfassender Diskussion gelangten BMF und BZSt zu dem Ergebnis, dass § 171 Absatz 4 und 6 AO hinsichtlich der entscheidenden Frage der Verjährungshemmung entsprechend anzuwenden ist⁸⁰⁶. Ob

⁸⁰¹ Protokoll-Nr. 30 I, S. 36.

⁸⁰² Vgl. Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt H II 1.

⁸⁰³ Protokoll-Nr. 30 I, S. 57.

⁸⁰⁴ Protokoll-Nr. 30 I, S. 16.

⁸⁰⁵ Protokoll-Nr. 30 I, S. 37.

⁸⁰⁶ MAT A-BZSt-3-1, Ordner 7 von 10, S. 75 ff., 84.

entsprechend der vergleichbaren Regelung des § 171 Absatz 4 AO auch gem. § 171 Absatz 6 AO spätestens nach 6 Monaten eine verjährungsunterbrechende Maßnahme getroffen werden muss, ist jedoch in Literatur und Rechtsprechung für die in Rede stehende Problematik nicht abschließend entschieden.⁸⁰⁷

Vor diesem Hintergrund setzte sich das BZSt im Einvernehmen mit dem BMF vorsorglich intern das Ziel, spätestens nach drei Monaten eine verjährungsunterbrechende Maßnahme zu treffen.⁸⁰⁸

Dieses Thema stand im Fokus der Arbeiten der eingesetzten Task Force des BZSt im Herbst 2013, so die Zeugin *Jana Stobinsky*:

„Genau, nur bei den Fällen habe ich ein Verjährungsproblem. Da mussten wir halt eine Möglichkeit finden, diese Verjährung aufzuhalten, und standen dann vor dem Problem: Okay, wir schaffen es also nicht, diese Fälle lang und breit auszuermitteln. Wir mussten uns überlegen, ob wir entweder Rückforderungsbescheide erlassen oder aber ob wir den § 171 Absatz 6 nutzen. Das ist eine Möglichkeit für - diese Möglichkeit gibt es auch vergleichbar im Inland - Betriebsprüfungen. Das heißt, wenn ich dann vor Ablauf der Verjährung meine Ermittlungshandlung aufnehme, dann laufen diese Fälle nicht in die Verjährung. Da wir diese Vorschrift aber vorher noch nie angewandt haben und da es keine Kommentierung zu dieser Vorschrift gab und auch keine gesicherte Rechtsprechung, waren wir uns jetzt nicht sicher, ob wir es allein aufgrund dieser AO-Vorschrift, die kaum jemand kannte, schaffen und ob die am Ende hält, diese Verjährung aufzuhalten. [...] Dann haben wir an BMF berichtet und zusammen mit dem AO-Referat entschieden, wir gehen diesen Weg der Verjährungshemmung - mussten dann aber ja auch vor Ablauf des Jahres tätig werden.“⁸⁰⁹

Im Referat St III 3 seien daher alle drei Monate verjährungshemmende Maßnahmen getroffen worden, so die Zeugin *Sabine Holthausen*.

„Um ja nicht in diesen Bereich zu kommen, haben wir uns im Referat das Ziel gesetzt, drei Monate, damit wir auch eine Karenzfrist haben.“⁸¹⁰

b) Verjährungsproblematik in Bezug auf Altfälle aus den Jahren 2007 und 2008

Bei der Aufarbeitung möglicher Cum/Ex-Gestaltungen richtete das BZSt seinen Fokus zunächst vornehmlich auf Fälle aus den Jahren 2009, 2010 und 2011.

Dazu befragt, ob man sich die Altfälle aus den Jahren 2007 und 2008 genauso systematisch angeschaut habe, wie die Fälle aus 2009, führte der Zeuge *Jürgen Binger* aus:

„Es gibt insoweit einen Unterschied, als dass man bezogen auf die Jahre 2007 und 2008 wegen der grundsätzlichen Verjährungsregelungen nur zugreifen kann, wenn man in diesem Fall in den Folgejahren in den Bereich der steuerstrafrechtlichen Ermittlungen gekommen ist.“⁸¹¹

Auch gebe es noch in Bearbeitung befindliche Fälle aus den Jahren 2007 und 2008, so der Zeuge *Jürgen Binger*⁸¹². Ein Aufgriff dieser „Altfälle“ sei nach seiner Auffassung rechtlich aber nur dann möglich, wenn man bereits im steuerstrafrechtlichen Bereich sei, da man dann bekanntlich eine längere Verjährungsfrist habe.

„Ja, das geht immer dann, wenn Sie in den Bereich der steuerstrafrechtlichen Ermittlungen kommen. Solange Sie dort nicht drin ist, können Sie auf Altjahre nicht so ohne Weiteres zugreifen. Der Fall muss bezogen auf das Jahr, wo die Auffälligkeiten sind, so weit sein, dass

⁸⁰⁷ MAT A-EB-1-1-4, Ordner 1 von 1, S. 29.

⁸⁰⁸ MAT A-EB-1-1-4, Ordner 1 von 1, S. 29.

⁸⁰⁹ Protokoll-Nr. 30 I, S. 11.

⁸¹⁰ Protokoll-Nr. 30 I, S. 41.

⁸¹¹ Protokoll-Nr. 30 I, S. 58.

⁸¹² Protokoll-Nr. 30 I, S. 52, 57.

*Sie sagen: Hier besteht der Verdacht einer Steuerstraftat. Dann können Sie auch Vorjahre mit einbeziehen.*⁸¹³

Bestehe ein steuerstrafrechtlicher Verdacht, sei es möglich, auch die länger zurückliegenden Fälle aufzugreifen.

*„Wenn wir einen Fall haben, wo wir beispielsweise steuerstrafrechtliche Ermittlungen einleiten können, dann haben wir eine bis zu zehnjährige Verjährungsfrist. Und dann können wir auch in diese Altjahre zurückgehen.“*⁸¹⁴

Diesen Fällen werde dann auch nachgegangen, so der Zeuge *Jürgen Binger*.⁸¹⁵ Allerdings brauche man in den Fällen aus 2007 und 2008 Anhaltspunkte, um weiter ermitteln zu können, zumal nach seiner Auffassung eine Ermittlung „ins Blaue“ nicht statthaft sei:

*„Rein rechtlich dürfen Sie dann, wenn Sie keine Hinweise auf eine Steuerstraftat haben, keine Ermittlungen ins Blaue führen. Die Antragsteller brauchen darauf nicht zu antworten. Von daher gibt es die entsprechenden Ermittlungen nur dann, wenn entsprechende Anhaltspunkte vorliegen, bezogen auf die Jahre 2007 und 2008.“*⁸¹⁶

Richtig sei indes, dass in der Anschreibeaktion im Herbst 2013⁸¹⁷ nur die Fälle aus 2009 in den Blick genommen worden seien.⁸¹⁸ Auf Nachfrage bestätigte er, dass eine solche systematische Aktion für die Fälle aus 2007 und 2008 nicht erfolgt sei.

*„Nein. Wir haben in 2012 erst mal auch dazulernen müssen. Wie gesagt, ich hatte es vorhin schon erläutert, uns wurde immer gesagt: Das, was ihr fragt, geht euch gar nichts an und ihr habt keine Ahnung. Und man hat einzelne Informationen in 20, 30, 40, 50 Seiten langen Schreiben irgendwo untergebracht; und wir mussten hingehen und überlegen: Halt mal, habe ich da den Anhaltspunkt, um weiterzufragen? Wir mussten auch die weiteren Fragen erst mal entwickeln.“*⁸¹⁹

Resümierend wies der Zeuge *Eberhard Petersen* jedoch darauf hin, dass dem Risiko einer drohenden Festsetzungsverjährung dadurch wirksam begegnet worden sei, dass wesentliche Summen gar nicht zur Auszahlung gelangt seien.

*„Herr Abgeordneter, Sie hatten angefangen mit dem Risiko der Festsetzungsverjährung. Insofern eine Botschaft abstrakt vorab: Wesentliche Summen liegen bei uns im Keller. Die haben wir einfach gar nicht ausgezahlt. Und da müssen wir nichts einsammeln.“*⁸²⁰

9. Amtshaftungsklagen gegen das BZSt

Der Untersuchungsausschuss ist in seiner Arbeit auch der Frage nachgegangen, inwieweit sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BZSt Angriffen seitens der Antragsteller ausgesetzt sahen. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere auf die gegen das BZSt anhängig gemachten Amtshaftungsklagen eingegangen.

Der vom Untersuchungsausschuss eingesetzte Ermittlungsbeauftragte *Jürgen Kapischke* berichtete dazu in seinem Abschlussbericht⁸²¹, dass nach Angaben des BZSt im Laufe der Ermittlungen zunehmend Dienstaufsichtsbeschwerden („Untätigkeitsbeschwerden“) gegen die sachbearbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angebracht wurden. Verfasser seien vor allem solche Steuerberater/Rechtsanwälte, die Stellungnahmen zu Nachfragen

⁸¹³ Protokoll-Nr. 30 I, S. 57.

⁸¹⁴ Protokoll-Nr. 30 I, S. 51.

⁸¹⁵ Protokoll-Nr. 30 I, S. 52.

⁸¹⁶ Protokoll-Nr. 30 I, S. 59.

⁸¹⁷ Vgl. Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt H III 8b.

⁸¹⁸ Protokoll-Nr. 30 I, S. 52.

⁸¹⁹ Protokoll-Nr. 30 I, S. 52 f.

⁸²⁰ Protokoll-Nr. 30 I, S. 72.

⁸²¹ MAT A-EB-1-1-4, Ordner 1 von 1, S. 35 ff.

des BZSt zu Erstattungsanträgen beziehungsweise Rückforderungsbegehren erstellten. In der Folge wurden – soweit ersichtlich – drei Amtshaftungsklagen erhoben. Diese richteten sich formell gegen das BMF, vertreten durch den Präsidenten des BZSt. Tatsächlich wurde jedoch das Verhalten der sachbearbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BZSt beanstandet. Gerügt wurde darin vor allem die Dauer der Ermittlungen und die dadurch verursachte Verzögerung bei der Auszahlung der beantragten Gelder sowie eine irriige Rechtsanwendung und Auslegung der relevanten Vorschriften. Schlussendlich wurden auch die seitens des BZSt ergriffenen Ermittlungsmaßnahmen als unzulässig angegriffen.⁸²²

Mit den Amtshaftungsklagen wurde die Feststellung der Verpflichtung zur Erstattung von Schäden, die durch die nicht beziehungsweise verzögert erfolgte Bescheidung von Erstattungsanträgen entstanden waren, begehrt.⁸²³

Eine Klage ist noch vor einer Entscheidung des zuständigen Landgerichts (LG) Bonn zurückgenommen worden. Zwei weitere Klagen sind durch Urteil des LG Bonn vom 15. Januar 2014 als unbegründet verworfen worden. Die gegen diese Entscheidungen angebrachten Berufungen der Kläger sind in einem Fall durch Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 11. Dezember 2015 als unbegründet verworfen worden, die dritte Klage ist in der Berufungshauptverhandlung nach Hinweis des Gerichts zurückgenommen worden.⁸²⁴

Das Gericht hat im Ergebnis die Auffassung vertreten, die Rechtsanwendung des BZSt und die darauf beruhenden Ermittlungen seien nicht zu beanstanden. Die entstandene Verzögerung sei angesichts der Komplexität und Schwierigkeit der Materie hinzunehmen. Es fehle damit schon an einer Amtspflichtverletzung. Schließlich könne aber darüber hinaus auch ein schuldhaftes Fehlverhalten nicht festgestellt werden.⁸²⁵

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BZSt machten bei ihrer Zeugenvernehmung durch den Untersuchungsausschuss deutlich, dass sie den Eindruck hatten, sie sollten durch solche Beschwerden beziehungsweise Klagen von weiteren Nachforschungen abgehalten werden. Sie meinten, ihnen sollte durch Amtshaftungsklagen das Risiko auch persönlicher Inanspruchnahme deutlich gemacht werden. Dies habe sich nach ihrem Eindruck auch bei telefonischen Kontakten mit einzelnen Steuerberatern/Rechtsanwälten bestätigt, die nach ihrem Eindruck massiv versucht hätten, sie zu beeinflussen.⁸²⁶ Dies berichtete die Zeugin *Jana Stobinsky*:

„Die Amtshaftungsklagen - ich meine, es waren drei oder vier - gingen in erster Linie gegen Beschäftigte aus unserem Referat bis hin zur Referatsleitung, wobei man am Anfang, und das kam uns auch ein bisschen komisch vor - - Zuerst waren die an einen persönlich adressiert, obwohl ja eine Amtshaftung gegen die Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht werden muss. Aber die erste Klageschrift hat jeder persönlich zugestellt bekommen und da stand der eigene Name drin. [...]

Dann änderte sich das. Dann wurde diese Klageschrift sozusagen korrigiert, sodass das dann an die Bundesrepublik Deutschland, in Vertretung an den Präsidenten, bezeichnet wurde. Als wir die auf den Tisch gekriegt haben, hat jeder - bis hin zum Referatsleiter; also mein Mitarbeiter, ich, mein Referatsleiter und ich meine, auch der Abteilungsleiter – diese Ausfertigung bekommen. Dann wurde uns auf, ich glaube, 30 Seiten ganz dezidiert aufgeschlüsselt, was wir denn alles falsch gemacht haben, insbesondere jetzt auf mich bezogen, was ich in welchem Telefonat gesagt habe und dass ich da Zusagen gemacht hätte und dass meine Rechtsauffassung rechtswidrig sei oder nicht vertretbar. Man wurde schon massiv angegangen in diesen Amtshaftungsfällen.“⁸²⁷

Auch hat sich im Zusammenhang mit den Amtshaftungsklagen bei der Zeugin *Jana Stobinsky* der Eindruck verfestigt, dass es den Klägern beziehungsweise Antragstellern anscheinend vornehmlich darum ginge, bei einem – originär nicht für Steuerrecht zuständigem – Zivilgericht eine Rechtsmeinung zu erwirken. Glücklicherweise habe aber das BZSt in allen Fällen obsiegt:

⁸²² MAT A-EB-1-1-4, Ordner 1 von 1, S. 35.

⁸²³ MAT A-EB-1-1-4, Ordner 1 von 1, S. 35.

⁸²⁴ MAT A-EB-1-1-4, Ordner 1 von 1, S. 36.

⁸²⁵ MAT A-EB-1-1-4, Ordner 1 von 1, S. 36.

⁸²⁶ MAT A-EB-1-1-4, Ordner 1 von 1, S. 35 f.

⁸²⁷ Protokoll-Nr. 30 I, S. 26 f.

„Man hat natürlich versucht, das Landgericht auch zu einer Meinung oder zu einer Rechtsäußerung in Richtung Cum/Ex zu drängen. Man hat ganz stark seine Rechtsmeinung immer wieder vorgetragen - eigentlich das Steuerrecht, wo ja eigentlich ein Landgericht gar nichts mit zu tun hat; sondern die beschäftigen sich hauptsächlich mit Schadenersatzansprüchen. Da machte man natürlich geltend die Kosten für diese Berufsträgerbescheinigung - die enorm waren – und den entgangenen Vermögenszuwachs, der erwachsen ist, weil ich oder weil wir nicht ausgezahlt haben; den Zinsschaden, den machte man geltend, genau. Man hatte aber in den Klageschriften immer wieder seine Rechtsauffassung zum Steuerrecht dargelegt, jetzt überhaupt nicht zur Amtshaftung an sich, also zum Verwaltungshandeln, sondern immer wieder diese Rechtsauffassung. Ich denke, man wollte das Landgericht irgendwie zu einer Äußerung dazu - -, dass man schon mal ein bisschen was in die Richtung Rechtsprechung hat. Denn damals war das ja noch nicht absehbar, dass sich mal in absehbarer Zeit irgendein Gericht überhaupt mit diesen Fällen beschäftigt, weil wir waren ja noch gar nicht so weit.

Gott sei Dank hat sich das Landgericht, also hat sich der Landgerichtsrichter nicht hinreißen lassen, da jetzt Steuerrecht zu machen, sondern hat das wirklich außen vor gelassen und darüber nur geurteilt, wie sieht es denn jetzt hier aus mit Schadenersatz.

Die Klagen gingen ein, meine ich, in 2012, im Sommer 2012. Dann hatten wir das erstinstanzliche Urteil im Januar 14, und dann ging die Revision ein Ende 14, und dann das Urteil in 15.⁸²⁸

Zum gleichen Komplex wurde auch der Zeuge *Jürgen Binger* befragt. Dieser bestätigte den Eindruck der Zeugin *Jana Stobinsky*, dass durch die Amtshaftungsklagen Druck auf die Mitarbeiter des BZSt ausgeübt und die Rechtsauffassung des BZSt erschüttert werden sollte.

„Ja. Ganz eindeutig: Ja. Es ist Druck auch gegen mich ausgeübt worden an der Stelle. Es ist Druck gegen meine Sachbearbeiter ausgeübt worden. [...] Man versuchte, uns in allen möglichen Schriftsätzen klarzumachen, dass wir reichlich dumm sind und nicht in der Lage wären, das Steuerrecht zu verstehen, und dass es doch wohl völlig selbstverständlich wäre, dass mehrere Beteiligte das wirtschaftliche Eigentum an einer Aktie haben könnten.“⁸²⁹

Diesen Eindruck bestätigte auch der Zeuge *Eberhard Petersen*:

„Ich habe das eher mit der Aufmerksamkeit verfolgt, dass die Mitarbeitenden meines Hauses hier auch persönlich unter Druck gesetzt wurden, das hatte nicht nur eine rechtliche Dimension, sondern sie wurden auch tatsächlich und unmittelbar unter Druck gesetzt von Anruferinnen und Anrufern.“⁸³⁰

Doch trotz dieser gegen sie geführten Klagen hätten sich die Mitarbeiter des BZSt nicht in ihren Ermittlungen beirren lassen, zumal sie sich hierin sehr gut durch das BMF unterstützt sahen:

Als wir dann mit Amtshaftungsklagen übersät wurden - - Mir ging es jedenfalls so, dass man sich dann schon mal hinterfragt und sagt: Okay, wo bewege ich mich jetzt hier, hat die Gegenseite eventuell recht? Wenn so ein Ding, wo der eigene Name dann draufsteht, vor einem auf dem Tisch liegt, dann hinterfragt man das Ganze schon. Und das BMF stand die ganze Zeit wirklich hinter uns und hat immer gesagt: Diese Geschäfte sind illegal. Wir müssen ermitteln, wir müssen weitermachen.⁸³¹

⁸²⁸ Protokoll-Nr. 30 I, S. 27.

⁸²⁹ Protokoll-Nr. 30 I, S. 46.

⁸³⁰ Protokoll-Nr. 30 I, S. 66.

⁸³¹ Protokoll-Nr. 30 I, S. 25.

10. Erfolgsaussichten der Cum/Ex-Aufarbeitung in der Zukunft

Dazu befragt, wie lange die Aufarbeitung der Cum/Ex-Fälle noch andauern werde, meinte der Zeuge *Jürgen Binger*, dies werde voraussichtlich noch einige Zeit dauern, äußerte sich jedoch zuversichtlich mit Blick auf die Chancen, zu Unrecht erstattete Steuern zurückzuerlangen:

„Ich glaube, das wird noch etliche Jahre dauern. Ich erhoffe mir im Grunde auch von diesem Untersuchungsausschuss, dass in der Öffentlichkeit und bei den Akteuren klarer wird, dass ihr Handeln nicht dem entspricht, was gesetzmäßig ist und auch nicht dem, was ethisch vertretbar ist, und dass wir auf diese Weise vielleicht auch den einen oder anderen bekommen, der dann sagt: Ja okay, das ist mir jetzt klar geworden, und entweder ziehe ich meinen Antrag entsprechend zurück oder aber ich öffne mich bei bereits ausgezahlten Beträgen hinsichtlich der Rückforderung. Das wäre die Hoffnung. [...] - wir haben Fälle, wo wir auch die Rückforderungen einvernehmlich regeln konnten oder regeln.“⁸³²

IV. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Wie bereits eingangs beschrieben⁸³³, übt die BaFin als zuständige Verwaltungsbehörde gem. § 6 Absatz 1 KWG die Aufsicht über die Institute nach Maßgabe des KWG aus. Sie ist gem. § 1 Absatz 1 FinDAG eine bundesunmittelbare, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist zuständig für die Aufsicht über das Banken-, Versicherungs- und Wertpapierwesen.

Die BaFin wird geleitet durch ein Direktorium, das aus dem Präsidenten und vier Exekutivdirektoren für die Wertpapieraufsicht, die Bankenaufsicht, die Versicherungsaufsicht und für den Bereich Querschnittsaufgaben/Innere Verwaltung besteht.

Der Untersuchungsausschuss hat untersucht, ob und inwieweit die BaFin mit Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der Cum/Ex-Problematik relevant sind beziehungsweise relevant sein könnten, befasst war.

Zu diesem Themenkomplex hat der Untersuchungsausschuss folgende Zeugen vernommen, die bei der BaFin beschäftigt sind oder waren.

- Die Zeugin *Ruth Burkert* übte im Bereich der Bankenaufsicht seit 2001 verschiedene Referatsleitertätigkeiten aus. Sie war u. a. von Oktober 2006 bis Juli 2012 Referatsleiterin für operative Aufsicht über öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und ist seit Juli 2012 Leiterin des Referats BA 29 und dort zuständig für die Aufsicht über eine große deutsche Bank. Zudem obliegt ihr die ständige Vertretung der Abteilungsleiterin BaFin 2.
- Der Zeuge *Peter Kruschel* war von 2004 bis 2015 Referatsleiter im Bereich nicht-europäische Auslandsbanken.
- Die Zeugin *Sabine Lautenschläger-Peiter* hatte von 1999 an verschiedene leitende Funktionen innerhalb der BaFin beziehungsweise des damaligen Bundesaufsichtsamtes für Kreditwesen inne. So war sie insbesondere von 2005 bis 2008 Leiterin der Abteilung BA 1, Aufsicht über Großbanken und ausgewählte Kreditbanken, Qualitative Aufsichtsstandards und von 2008 bis 2011 Exekutivdirektorin für Bankenaufsicht.
- Die Zeugin *Ilka Dumont* hatte im Untersuchungszeitraum verschiedene Aufgaben und Funktionen im Bereich der Wertpapieraufsicht inne. Sie ist seit 2016 Leiterin des Referats WA 45.
- Die Zeugin *Elisabeth Roegele* ist seit 2015 Exekutivdirektorin im Bereich Wertpapieraufsicht. Sie war bereits früher – zwischen Mai 2004 und November 2006 als Leiterin des Referats WA 22 – für die BaFin tätig.
- Der Zeuge *Raimund Röseler* ist seit 2011 Exekutivdirektor im Bereich Bankenaufsicht.

⁸³² Protokoll-Nr. 30 I, S. 56.

⁸³³ Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt B II 3.

- Der Zeuge *Jochen Sanio* war von 2002 bis Ende 2011 Präsident der BaFin.

1. Aufgaben und Zuständigkeit der BaFin im Bereich Bankenaufsicht und Wertpapieraufsicht

a) Bankenaufsicht

aa) Rechtliche Grundlagen der Bankenaufsicht

Die Aufsicht über Banken und Finanzdienstleister ist durch verschiedene nationale und europäische Gesetze und Verordnungen geregelt. Rechtliche Grundlage für die Aufsicht sind in erster Linie das deutsche Kreditwesengesetz (KWG), die europäische Capital Requirements Regulation (CRR, Verordnung (EU) Nummer 575/2013 zur Ermittlung der angemessenen Kapitalausstattung) und die SSM-Verordnung (Verordnung (EU) Nummer 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die EZB). Die SSM-Verordnung beschreibt Art und Umfang der Aufgaben, die nunmehr die EZB wahrnimmt. Außerdem regelt sie die Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Bankenaufsichtsbehörden.

Darüber hinaus sind aber auch das Wertpapierhandelsgesetz und weitere Spezialgesetze relevant für die Banken- und Finanzaufsicht in Deutschland, wie zum Beispiel das Pfandbrief-, das Depot- und das Bausparkassengesetz sowie die Sparkassengesetze der Bundesländer.

bb) Risikoorientierte Aufsicht

Die genannten Verordnungen und Gesetze geben den Banken die Regeln vor, die sie bei der Gründung und beim Betreiben ihrer Geschäfte zu beachten haben. Diese Regeln sind darauf ausgerichtet, Fehlentwicklungen vorzubeugen, die das reibungslose Funktionieren des Bankenapparates stören könnten. Wie intensiv Banken beaufsichtigt werden, hängt von Art und Umfang der Geschäfte ab, die sie betreiben, und damit entscheidend von den dabei eingegangenen Risiken. Daher wird die Bankenaufsicht auch als risikoorientierte Aufsicht bezeichnet. Die Aufsicht richtet grundsätzlich ihr Hauptaugenmerk darauf, dass Institute erstens über genügend Eigenkapital und Liquidität verfügen und dass sie zweitens angemessene Mechanismen zur Risikokontrolle eingerichtet haben.

Die Gesetze, auf denen die Bankenaufsicht basiert, stehen im Einklang mit den Prinzipien der freien Marktwirtschaft. Das bedeutet zunächst, dass allein die Geschäftsleiter der Institute die Verantwortung für deren Geschäftspolitik tragen. Die Institute müssen aber sowohl qualitative als auch quantitative Rahmenbedingungen erfüllen und sind verpflichtet, ihre Bücher der Aufsicht offenzulegen. Wenn die BaFin im Rahmen ihrer Solvenzaufsicht, das heißt bei der Überprüfung des Liquiditätsrisikos, erhebliche Defizite bei einem Institut feststellt und die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen gegeben sind, kann sie – ggf. auch in Abstimmung mit der EZB – aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen.

b) Aufgabenteilung zwischen Deutscher Bundesbank und BaFin

Die BaFin und die Deutsche Bundesbank teilen sich die Bankenaufsicht in Deutschland. Ihre Zusammenarbeit ist in § 7 KWG geregelt. Danach wertet die Deutsche Bundesbank im Rahmen der laufenden Aufsicht u. a. die Berichte und Meldungen aus, die von den Instituten regelmäßig einzureichen sind. Dabei prüft sie jeweils, ob die Eigenkapitalausstattung und die Verfahren der Institute zur Risikosteuerung angemessen sind. Die BaFin hat in Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank eine Richtlinie erlassen,

welche die Durchführung und Qualitätssicherung der laufenden Überwachung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute durch die Deutsche Bundesbank regelt, die so genannte Aufsichtsrichtlinie.⁸³⁴

c) Wertpapieraufsicht

Ziel der Wertpapieraufsicht ist es, die Transparenz und Integrität des Finanzmarktes sowie den Anlegerschutz zu gewährleisten. Im Bereich Asset-Management beaufsichtigt die BaFin Finanzdienstleistungsinstitute und Kapitalanlagegesellschaften.

Grundlagen der staatlichen Wertpapieraufsicht sind das Wertpapierhandelsgesetz, das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, das Wertpapierprospektgesetz und das Wertpapier-Verkaufprospektgesetz. Im Bereich Asset-Management erfolgt die Aufsicht auf der Grundlage des Kreditwesengesetzes und des Kapitalanlagegesetzbuches.

2. Aufgabenwahrnehmung und Zuständigkeit der BaFin

Bei der Untersuchung der Rolle der BaFin im Zusammenhang der hier in Rede stehenden Cum/Ex-Aufarbeitung stellte sich für den Untersuchungsausschuss zunächst die Frage, welche Aufsichtsziele § 6 KWG normiert und welche Konsequenzen sich daraus für die Aufgabenwahrnehmung der BaFin im Zusammenhang mit Cum/Ex ergeben. Dabei ging der Untersuchungsausschuss auch der Frage nach, ob rechtswidrige Steuergestaltungen, insbesondere Cum/Ex-Geschäftsmodelle, einen Missstand i. S. v. § 6 Absatz 2 KWG darstellen können. Auch fragte der Untersuchungsausschuss, ob die Prüfung von Geschäftsmodellen auf ihre Rechtmäßigkeit zu den Aufgaben der BaFin gehörte.

a) Bankenaufsicht

Sämtliche seitens der BaFin geladenen Zeugen wiesen einhellig darauf hin, dass die BaFin nach ihrem Verständnis keine originäre Zuständigkeit für die Aufklärung beziehungsweise Bewertung von steuerrechtlichen Sachverhalten habe. Dies sei Aufgabe der zuständigen Finanzbehörden. Aufgabe der BaFin im Bereich Bankenaufsicht sei es, die Stabilität im Finanzwesen durch Solvenzaufsicht zu gewährleisten. Die BaFin sei zuständig für die Einhaltung der Aufsichtsgesetze, könne aber nicht über die Einhaltung weiterer Gesetze, etwa aus dem Bereich des Arbeits-, Sozial- oder Steuerrechts durch die Institute wachen.

Der Zeuge *Raimund Röseler* umriss die Aufgaben und Zuständigkeiten der BaFin in seinem Eingangstatement wie folgt:

„Aufgabe der BaFin im Bereich der Bankenaufsicht ist vor allen Dingen die Solvenzaufsicht. Das heißt, primäre Aufgabe von uns ist es, sicherzustellen, dass die Banken über genügend Kapital und Liquidität verfügen, und, wenn das nicht der Fall ist, die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen. Zur Bankenaufsicht gehört natürlich auch das ganze Feld rund um „fit and proper“ und Governance. Das heißt, dass die BaFin die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern und Aufsichtsratsmitgliedern überprüft, und dazu gehört auch das Thema Governance, und dazu gehört im weitesten Sinne auch das Thema Compliance: Wie halten sich Banken an Gesetze? Und natürlich erwarten wir von allen Banken, dass sie sich jederzeit an die geltenden Gesetze halten. Und wenn wir Hinweise darauf haben, dass dies nicht der Fall ist, agieren wir auch. Allerdings ist die BaFin deshalb nicht die allzuständige Aufsichtsbehörde. Die BaFin ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Aufsichtsgesetze. Für die Einhaltung und Überwachung anderer Gesetze - das gilt für das Steuerrecht genauso wie zum Beispiel für Arbeitsrecht, Sozialrecht - sind andere Behörden zuständig.“⁸³⁵

⁸³⁴ www.bafin.de/DE/Aufsicht/BankenFinanzdienstleister/bankenfinanzdienstleister_node.html.

⁸³⁵ Protokoll-Nr. 16 I, S. 48.

Die BaFin sei deshalb insbesondere auf die Hinweise anderer Behörden angewiesen. Dann sei es auch möglich, dem nachzugehen, so der Zeuge *Raimund Röseler*:

„Um als Bankenaufsicht auf Verstöße gegen andere Gesetze, wie eben zum Beispiel das Steuerrecht, reagieren zu können, brauchen wir Hinweise von den zuständigen Behörden, Hinweise und auch Bewertungen, da wir nur in den seltensten Fällen in der Lage sind, die zum Teil recht komplexen steuerlichen Sachverhalte auch eigenständig zu werten. In der Vergangenheit hatten wir - und das wissen Sie - immer mal wieder vereinzelt Hinweise von Steuer- und Strafverfolgungsbehörden auf Fehlverhalten [sic!] von Banken erhalten, und diesen Fällen sind wir im Rahmen unserer Kompetenzen auch nachgegangen. Das waren aber zugegebenermaßen Einzelfälle.“⁸³⁶

Auch der ehemalige Präsident der BaFin, der Zeuge *Jochen Sanio*, wies darauf hin, dass die BaFin keine originäre Kompetenz zur Aufklärung steuerrechtlicher Sachverhalte innehatte. Im Gegenteil stelle ein Tätigwerden der BaFin auf diesem Gebiet nach seiner Auffassung einen schweren Rechtsfehler im Sinne einer Kompetenzüberschreitung dar, der rechtlich anfechtbar sei:

„Die BaFin hat aber - ich muss das hier herausstellen - nur Einzelinformationen gehabt. Warum hat sie nur Einzelinformationen gehabt? Warum hat sie keine Umfrage gemacht zu steuerlichen Tatbeständen? Weil das rechtswidrig gewesen wäre! Das ergibt sich wieder aus der Aufgabenstellung der BaFin. Sie hat keine steuerrechtlichen Kompetenzen. [...]

Die BaFin [...] darf Prüfungs- und Auskunfts Kompetenzen aber nur zu bankaufsichtlichen Zwecken einsetzen. BAKred und BaFin hatten keine sachliche Zuständigkeit für genuine, reine steuerrechtliche Fragen, konnten da hoheitlich nicht tätig werden; denn [...] die sachliche Zuständigkeit folgt ausnahmslos aus der Aufgabenstellung der Behörde. [...]

Wenn die Verbandskompetenz nicht gegeben ist, liegt aus meiner Sicht ein [...] ein schwerer Rechtsfehler vor, der evident ist. Und damit zitiere ich den § 44 Verwaltungsverfahrensgesetz: Eine derartige Maßnahme wäre nichtig - nicht nur anfechtbar, sie wäre nichtig. Sie würde eine schwere vorsätzliche Amtspflichtverletzung darstellen. Sie würde zur Schadenersatzpflicht der BaFin führen, und sie würde einen Präsidenten, der so was anordnet, zu Recht einem Disziplinarverfahren aussetzen.“⁸³⁷

Ähnlich beschrieb die Zeugin *Sabine Lautenschläger-Peiter* die Zuständigkeiten der BaFin im fraglichen Zeitraum. Im Fokus der Bankenaufsicht stünden die Prüfung des Risikomanagements der Institute sowie die Prüfung der fachlichen Eignung der Vorstände und deren Zuverlässigkeit. Sie hob dabei insbesondere hervor, dass die BaFin auch keine Produktaufsicht betreibe:

„Zu dieser Zeit bedeutete Bankenaufsicht in Deutschland, im Wesentlichen Folgendes zu überwachen: ob Geschäftsleute und später auch Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsmitglieder fachlich geeignet und persönlich zuverlässig waren, ob das Institut ausreichend Kapital und Liquidität vorhielt für die Risiken, die es eingegangen war, ob das Institut für die von ihm betriebenen Geschäfte ein angemessenes Risikomanagement und internes Kontrollsystem aufwies und ob das Institut die aufsichtlichen Regelungen einhielt. Bankenaufsicht bedeutete zu dieser Zeit nicht, Produktaufsicht zu betreiben oder gar jedes einzelne Geschäft, das Banken abschließen, zu beaufsichtigen. Bankenaufsicht fand risikoorientiert statt.“⁸³⁸

Diese Zuständigkeitstrennung sei auch sinnvoll, da es ansonsten dazu kommen könnte, dass Bankenaufsicht und die Steuerbehörden zu unterschiedlichen Bewertungen gelangten, so die Zeugin *Sabine Lautenschläger-Peiter*:

⁸³⁶ Protokoll-Nr. 16 I, S. 48.

⁸³⁷ Protokoll-Nr. 24 I, S. 77.

⁸³⁸ Protokoll-Nr. 24 I, S. 51.

„Für die abschließende Bewertung und Entscheidung in aufsichtsfremden Sachgebieten hatten BaFin und Bundesbank keine Befugnis. Es gab also keine Allzuständigkeit der Aufsicht. Diese eingeschränkte Zuständigkeit macht auch Sinn; denn ansonsten könnte es zu sich widersprechenden Entscheidungen der BaFin und der jeweils anderen zuständigen Behörde kommen. Also war der Aufseher nicht der zweite Betriebsprüfer, das zweite Finanzamt oder der zusätzliche Staatsanwalt, der strafrechtliche Sachverhalte prüfte.“⁸³⁹

Eine Befassung der BaFin mit Cum/Ex-Sachverhalten könne – wenn überhaupt – in einem nachgeordneten Sinne in Betracht kommen und zwar, wenn andere Anknüpfungspunkte für ein aufsichtliches Tätigwerden vorlägen. Solche Anknüpfungspunkte für die Aufsicht könnten sich u. a. ergeben, wenn die Zuverlässigkeit und die fachlichen Eignung des Geschäftsführers in Frage stünden. Hierauf wies u. a. die Zeugin *Sabine Lautenschläger-Peiter* hin:

„Ja, und zwar in einer Art von nachgeordnetem Verfahren. Noch mal: Aufsicht bedeutet nicht, dass man steuerrechtliche Sachverhalte prüft und entscheidet und es besser weiß als jeder Betriebsprüfer, jedes Finanzamt oder der BFH - das nicht -, sondern wenn, dann gibt es aufsichtliche Anknüpfungspunkte. Aufsichtliche Anknüpfungspunkte, wenn Sie auf die Zuverlässigkeit des Geschäftsleiters ansprechen, gibt es dann, wenn ganz klar von den zuständigen Stellen entschieden wurde, dass beispielsweise jemand eine Straftat begangen hat. [...] Wenn es ein Urteil eines Gerichtes gibt, dass jemand beispielsweise einen Betrug begangen hat, dann kommt in der zweiten Konsequenz, in der zweiten Runde der Aufseher und sagt: Du bist rechtskräftig verurteilt eines Vermögensdeliktes. Als Vorstand einer Bank wirst du mit dem Vermögen anderer Leute betraut, und du bist nicht mehr persönlich zuverlässig. [...] In Bezug auf die fachliche Eignung gibt es eine Schlussfolgerung in der zweiten Runde als Aufseher, wenn ein Geschäftsleiter einen Geschäftsbereich, eine bestimmte Tätigkeit in einer nicht nur vorsätzlichen, sondern grob fahrlässigen Art und Weise ausübt, dass er hätte wissen müssen, dass er Risiken eingeht, die hinterher den Bestand des Institutes gefährden. Sprich: Wenn sie riskante Geschäfte tätigen in einem sehr starken Umfang, sodass allein durch dieses eine Geschäftsfeld der Bestand des Institutes gefährdet sein könnte, dann ist es eine Frage der fachlichen Eignung, und die kann man natürlich dann – ich meine, das hat nichts mit strafrechtlichen Urteilen vorab zu tun - als Aufseher betrachten.“⁸⁴⁰

b) Wertpapieraufsicht

Aus dem Bereich der Wertpapieraufsicht wurde u. a. die Zeugin *Ilka Dumont* angehört. Diese beschrieb in ihrem Eingangsstatement die Aufgaben der Wertpapieraufsicht innerhalb der BaFin wie folgt:

„Die Wertpapieraufsicht ist sehr heterogen aufgestellt. Wir haben fünf Abteilungen mit unterschiedlichen Aufgaben und seit 1. Januar 2016 auch die Abteilung Verbraucherschutz. Neben Grundsatzfragen werden entsprechend in der Abteilung WA 1 insbesondere Fragen zu Transparenzpflichten bearbeitet, Meldewesen, Stimmrechte. WA 2 kümmert sich um den Bereich der Marktüberwachung, Insiderüberwachung, WA 3 um Finanzdienstleistungen und Organisationspflichten bei Banken, und WA 5 prüft Prospekte. WA 4 - da ist mein Referat angesiedelt - ist für den Bereich Investmentaufsicht zuständig.“⁸⁴¹

Zu den Zuständigkeiten des von ihr geleiteten Referats WA 45, Aufsicht über Kapitalverwaltungsgesellschaften, Investmentvermögen und Verwahrstellen, gehöre insbesondere die Investmentaufsicht.

„Was steht jetzt im Vordergrund bei der Investmentaufsicht? - Zum einen die Einhaltung der Informationspflichten gegenüber den Anlegern - Jahresberichte, Verkaufsprospekte -, zum anderen die Überwachung der Risiken, die sich insbesondere ergeben eben aus den Sonder-

⁸³⁹ Protokoll-Nr. 24 I, S. 51.

⁸⁴⁰ Protokoll-Nr. 24 I, S. 54.

⁸⁴¹ Protokoll-Nr. 22 I, S. 61.

*vermögen. Die Sondervermögen sind rechenschafts- und prüfungspflichtig. Die Publikumsfonds unterliegen einer Genehmigung der Anlagebedingungen durch die BaFin. Die Prüfung der Einhaltung der Anlagebedingungen erfolgt dort im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben des Kapitalanlagegesetzbuches - früher: des Investmentgesetzes. Die Einhaltung steuerrechtlicher Vorgaben gehört entsprechend nicht zum Prüfungsumfang und kann davon auch entsprechend nicht erfasst sein.*⁸⁴²

Entsprechend äußerte sich die seit Mai 2015 für die Wertpapieraufsicht zuständige Exekutivdirektorin der BaFin, die Zeugin *Elisabeth Roegele*. In ihrem Eingangsstatement beschrieb sie die Zuständigkeiten der Wertpapieraufsicht und verwies in diesem Zusammenhang auch darauf, dass die BaFin keine Finanz- oder Steuerbehörde sei und demnach auch über keine eigene steuerliche Kompetenz verfüge:

*„Des Weiteren möchte ich anmerken, dass die Aufgaben der BaFin die Banken-, Versicherungs- und Kapitalmarktaufsicht sind. Der Schwerpunkt der Aufsicht in meinem Geschäftsbereich liegt auf der Wertpapieraufsicht. Auch wenn dabei die Auswirkungen von steuerrechtlichen Fragen in Einzelfällen Bedeutung haben, ist die BaFin keine Finanz- oder Steuerbehörde. „Wertpapieraufsicht“ heißt primär: die Aufsicht über die Einhaltung der Transparenzvorschriften durch die börsennotierten Emittenten, zum Beispiel die sogenannte Ad-hoc-Publizität, die Stimmrechtsmitteilungen, die Bilanzkontrolle, die Prüfung von Prospekten von Wertpapieremittenten und die Institutsaufsicht über Finanzdienstleister und Kapitalverwaltungsgesellschaften. Daneben ist die Wertpapieraufsicht für die Verfolgung von Marktmanipulations- und Insiderhandelsverstößen zuständig. Die Wertpapieraufsicht ist dabei in ihrem Aufgabenzuschnitt sehr heterogen, aber eine steuerliche Kompetenz ist dennoch nicht Gegenstand dieser Aufsicht.*⁸⁴³

Die im Bereich der Wertpapieraufsicht durchgeführten Analysen würden immer mit Blick auf die Aufsichtszuständigkeit der BaFin durchgeführt, was Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips sei.

*„[...] Die uns vorliegenden Transaktionsdaten über abgeschlossene Geschäfte werden ausschließlich anlassbezogen und im Rahmen dieses Anlasses, nämlich der Überwachung von Marktmanipulationen und Insiderhandelsverstößen, ausgewertet. Dies ist Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips, nach dem eine Behörde nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit und auf Basis ihrer Ermächtigungsgrundlagen tätig werden kann.*⁸⁴⁴

*[...] Wir fahren Analysen, aber immer mit Blick auf unsere Aufsichtszuständigkeit Marktmanipulation, Insiderhandel. Zum Beispiel fahren wir Analysen dahin gehend, dass wir im Umfeld einer Ad-hoc-Mitteilung beobachten, ob es Kursbewegungen gab vor Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung, ob es dort auffällige Transaktionsvolumina gab, die es vielleicht vorher nicht gegeben hat, die auf einen möglichen Insiderhandel Rückschluss geben. Aber es ist nicht so, dass wir jetzt allein vor dem Hintergrund Dividendenstichtage oder Ähnliches solche Analysen fahren. [...]*⁸⁴⁵

c) Steuerrechtliche Expertise der BaFin

Der Untersuchungsausschuss ist auch der Frage nachgegangen, ob es nicht geboten gewesen wäre, dass die BaFin mehr steuerrechtliche Expertise aufbaut beziehungsweise sich diesbezüglich einen besseren Überblick verschafft, um fragwürdige Entwicklungen wie Cum/Ex-Gestaltungen schon früher zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Im Zuge der Befragungen der seitens der BaFin geladenen Zeugen wurde ersichtlich, dass die BaFin nicht über eine eigene, spezifische steuerrechtliche Expertise beziehungsweise Kompetenz verfügt. So räumte der Zeuge *Raimund Röseler* ein:

⁸⁴² Protokoll-Nr. 22 I, S. 62.

⁸⁴³ Protokoll-Nr. 32 I, S. 71.

⁸⁴⁴ Protokoll-Nr. 32 I, S. 71.

⁸⁴⁵ Protokoll-Nr. 32 I, S. 73.

*Nein, steuerrechtliche Kompetenz haben wir nicht; das stimmt.*⁸⁴⁶

Vielmehr sei man in steuerrechtlichen Fragen auf externe Expertise angewiesen, so der Zeuge *Raimund Röseler*:

*„Also, wir haben zwar eine zentrale Rechtsabteilung, die sich in Steuerrecht aber auch nicht gut auskennt. Wir sind dann wirklich auf externe Hilfe angewiesen. Das heißt, wir müssen extern Gutachter oder einen externen Prüfer, der in die Bank reingeht, beauftragen, weil wir haben die Expertise nicht im Haus, das zu würdigen.“*⁸⁴⁷

Dies bestätigte der Zeuge *Peter Kruschel*:

*„Also steuerlich fehlt wirklich die Expertise. Da stützen wir uns natürlich auch auf die Meinungen im Jahresabschluss. Dies Steuerthema von den relevanten Fällen, die wir hatten, wurde natürlich dort bewertet. Das heißt, da war dann jemand, ein Jahresabschlussprüfer, der auch Steuerleute dabei hat, der dann entsprechende Bewertungen abgegeben hat. Und das ist natürlich auch ein entscheidender Anhaltspunkt für uns dann, da zu agieren oder nicht zu agieren.“*⁸⁴⁸

Die Zeugin *Ruth Burkert* verwies in ihrer Aussage auf die strukturelle Gegebenheit, dass grundsätzlich kaum die Möglichkeit bestehe,

*[...] wirklich einen völlig unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu mandatieren, der in keinem anderen Bereich irgendwelche Beratungsleistungen anbietet. Das ist schon ein Problem. [...] Da haben wir ganz sicher eine eingeschränkte Auswahl, wenn Sie so wollen, weil es eben nur noch ein paar wenige Große gibt.*⁸⁴⁹

Der Zeuge *Jochen Sanio* machte indes deutlich, dass die BaFin auf Grundlage ihres gesetzlichen Aufgabenzuschnitts nach seinem Verständnis auch nicht gehalten sei, steuerrechtliche Kompetenz aufzubauen:

*Sie hat nicht die geringste Kompetenz vom Gesetzgeber zugewiesen bekommen, sich irgendwie mit steuerrechtlichen Fragen zu beschäftigen, aus steuerrechtlichen Gründen. Deshalb musste auch keine Kompetenz aufgebaut werden. Es wäre sicherlich eine Vergeudung von Ressourcen gewesen, die der Rechnungshof zu Recht kritisiert hätte. [...] Die Bankenaufsicht hat keine originäre Kompetenz in steuerrechtlichen Fragestellungen.*⁸⁵⁰

d) Missstand im Sinne von § 6 Absatz 2 KWG

Zu der Frage, ob Cum/Ex ein Missstand i. S. v. § 6 Absatz 2 KWG sei, äußerte sich die Zeugin *Lautenschläger-Peiter*. Sie machte deutlich, dass angesichts einer Zahl von rund 2.000 deutschen Kreditinstituten von einem Missstand im Kredit- und Finanzdienstleistungswesen im Sinne des § 6 KWG nicht gesprochen werden könne, wenn nur einige wenige Institute (20 bis 30) betroffen seien. Dies gelte umso mehr, wenn die endgültige rechtliche Klärung noch ausstehe.

„Kommen wir vielleicht zum Missstand, weil das ist tatsächlich, für mich, eine Frage, die mir wieder zeigt, dass die Stoßrichtung, die eine Aufsicht hat, manchmal missverstanden wird: Ein Missstand im Sinne von § 6 KWG muss ganz sicherlich, auf jeden Fall etwas sein, was nicht nur einen Einzelfall ausmacht, also nicht nur eine Bank. Und noch nicht mal dann, wenn mehrere Banken davon betroffen sind - sagen wir mal: 20 oder 30 von 2 000 -, noch nicht einmal dann muss es ein Missstand sein, wenn zu diesem Zeitpunkt eine ganz klare Äußerung, ob ein Verstoß stattgefunden hat gegen ein aufsichtsfremdes Geschäft, von keinem zu erhalten war, wenn es weder ein einschlägiges entsprechendes höchstrichterliches Urteil

⁸⁴⁶ Protokoll-Nr. 16 I, S. 49.

⁸⁴⁷ Protokoll-Nr. 16 I, S. 57.

⁸⁴⁸ Protokoll-Nr. 18 I, S. 83.

⁸⁴⁹ Protokoll-Nr. 20 I, S. 75.

⁸⁵⁰ Protokoll-Nr. 24 I, S. 73 f.

gab, noch wenn es Betriebsprüfer gab, die die Praxis anerkannt haben, noch wenn es keinerlei Verurteilungen - weil Sie von Betrug sprachen; das hat ja eine strafrechtliche Konsequenz - wegen Steuerhinterziehung gab. Also, einem Missstand unter dem Gesichtspunkt oder einer Aufsicht unter dem Gesichtspunkt „Ich muss jedem Missstand in einem Institut“ - im Sinne von, wissen Sie, umgangssprachlich „Missstand“ - „nachgehen“ - und Missstände können dann in arbeitsrechtlicher Art und Weise vorliegen, in steuerrechtlicher, in sozialrechtlicher, in was weiß ich was ein Institut hat - - Ich glaube, da wird Aufsicht falsch verstanden. Wenn Sie in die Kommentarliteratur gucken zum § 6 KWG, steht da auch sehr deutlich drin, dass vor allen Dingen in Steuerrechtssachen, die über den § 9 und die Entscheidung des Gesetzgebers, dort eine sehr klare Trennlinie zwischen Aufsicht und Steuerbehörde im Hinblick auf den Informationsaustausch zu machen - - dass gerade auch wegen dieser sehr starken Trennlinie in steuerrechtlichen Sachen ein Missstand in seltensten Fällen unter dem Gesichtspunkt „Aufsicht, aufsichtlicher Missstand“ anzunehmen ist. Und ich tue mich wirklich schwer, das vor allen Dingen dann zu beschreiben als einen aufsichtlichen Missstand in steuerrechtlichen Sachen, wenn es noch keine geklärte Rechtslage gibt [...].“⁸⁵¹

e) Zusammenarbeit der BaFin mit anderen Behörden

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, ob und inwieweit es in Bezug auf Cum/Ex zwischen der BaFin und anderen involvierten Behörden, insbesondere dem BMF, dem BZSt und den Landesfinanzbehörden einen gegenseitigen Informationsaustausch gab und diesbezüglich zusammengearbeitet wurde.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage erörtert, wie sich dahingehend die aus § 9 Absatz 5 KWG resultierende Verschwiegenheitspflicht der BaFin auf die Zusammenarbeit ausgewirkt habe.

Die Zeugenbefragungen haben ergeben, dass die BaFin seitens des BMF nicht aktiv auf eine Befassung mit der Cum/Ex-Problematik hingewiesen wurde. Auf eine entsprechende Frage hin bekundete der Zeuge *Raimund Röseler*:

„Vom BMF habe ich keine Hinweise bekommen dazu.“⁸⁵²

Auf die Nachfrage, ob es in ihrer Zeit Informationsabfragen vonseiten des Finanzministeriums in Bezug auf Dividendenstripping, Dividendenarbitrage, Cum/Ex oder Ähnliches gegeben habe, erinnerte sich die Zeugin *Sabine Lautenschläger-Peiter*:

„Also, nicht dass ich wüsste. Ich meine, das ist jetzt zehn Jahre her, aber mir ist jetzt wirklich nichts bewusst.“⁸⁵³

Der Zeuge *Peter Kruschel* bestätigte dies und bekundete, es gebe seitens der BaFin keinen systematischen Austausch mit dem BZSt, den Landesfinanzverwaltungen und der Steuerabteilung des BMF in einer strukturierten Form.⁸⁵⁴

Auch der Zeuge *Raimund Röseler* wies darauf hin, dass es keinen institutionalisierten Austausch mit anderen Behörden gegeben habe:

„Es gab keinen institutionalisierten Austausch.“⁸⁵⁵

Eine derart enge Kooperation – insbesondere auch mit dem BMF – sei aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen der BaFin rechtlich auch nicht vorgesehen beziehungsweise wäre mit Blick auf § 9 KWG nicht statthaft; hierauf wies der ehemalige Präsident der BaFin, der Zeuge *Jochen Sanio*, hin.

⁸⁵¹ Protokoll-Nr. 24 I, S. 67 f.

⁸⁵² Protokoll-Nr. 16 I, S. 65.

⁸⁵³ Protokoll-Nr. 24 I, S. 59.

⁸⁵⁴ Protokoll-Nr. 14 I, S. 81.

⁸⁵⁵ Protokoll-Nr. 16 I, S. 48.

„Ich habe auch daraufhin diesen Aktenbestand durchsehen lassen. Es ist zu keinem Zeitpunkt sichtbar, dass eine Meldung an das BMF erfolgt ist. [...]. Das BMF hat – [...] - der BaFin genau vorgegeben, was dem BMF zu melden ist in vierteljährlichen Routineberichten und bei besonders krassen Fällen in Ad-hoc-Mitteilungen, die nicht in diese vierteljährliche Frequenz eingepflegt werden können. Wenn Sie sich das angucken [...], dann steht auch dort wieder völlig richtig, dass die Berichtspflicht der BaFin gerichtet ist auf Aufsichtsthemen, auf Aufsichtsnachrichten, Informationen insbesondere, die für das Ministerium wichtig sind, und die Wichtigkeit ist an erster Stelle hinsichtlich systemisch bedeutsamer Vorgänge definiert worden. Es ist dort nicht aufgeführt, dass die BaFin etwa über steuerrechtliche Fälle, die ihr zufällig bekannt werden, zu berichten hat - und das auch wieder aus gutem Grund. [...]

Der Berichtsweg der BaFin geht in die Abteilung Geld und Kapital. Das Finanzministerium ist ja, wenn Sie so wollen, ein Ministerium, das aus drei verschiedenen Ministerien besteht [...]: Steuer, Haushalt und der im erweiterten Sinne Finanzbereich. Der Berichtsweg geht in den Finanzbereich, der ja früher mal beim Wirtschaftsministerium war - bis 1992 -, und es ist gefestigte Auffassung der BaFin, dass auch für das Ministerium inter se der § 9 KWG gilt. Das heißt, wenn die BaFin steuerliche Dinge an das Ministerium berichten würde, wäre diese Abteilung Geld und Kapital daran gehindert, das der Steuerabteilung weiterzugeben, weil das ja dann den § 9 KWG auf elegante Weise aushebeln würde.“⁸⁵⁶

Auch die Zeugin *Elisabeth Roegele* verwies darauf, dass die BaFin

„[...] bis zum 6. November 2015 [...] aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen auch gegenüber den Steuerbehörden grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet [war]. Eine Pflicht zur Anzeigenerstattung in Steuerstraftaten bestand nur in seltenen Ausnahmefällen.“⁸⁵⁷

Auf die in § 9 Absatz 5 KWG normierte Verschwiegenheitsverpflichtung der BaFin wies auch der Zeuge *Raimund Röseler* hin. Selbst wenn man Kenntnis von fragwürdigen steuerrechtlichen Gestaltungen gehabt hätte, hätte man sich darüber nicht mit den Steuerbehörden austauschen dürfen:

„Und ein Grund für diesen erschwerten Austausch zwischen Steuerbehörden einerseits und uns auf der anderen Seite war sicher auch eine gesetzliche Besonderheit. Die BaFin - bzw. vorher auch das BAKred - hatte bei der Anwendung des KWG über Jahrzehnte hinweg eine Sonderstellung, soweit es Steuersachverhalte betraf. Seit der Schaffung des KWG im Jahr 1961 war die BaFin - bzw. vorher das BAKred - bei der Anwendung des KWG anders als alle anderen deutschen Behörden von den Verpflichtungen der Abgabenordnung zur Anzeige von steuerrelevanten Sachverhalten in aller Regel ausdrücklich befreit. Mit anderen Worten: Selbst wenn wir Kenntnis über Steuersachverhalte gehabt hätten, entsprach es dem Willen des Gesetzgebers, dass die BaFin sich hierüber nicht mit den Steuerbehörden austauscht, im Regelfall.“⁸⁵⁸

Dies betonte auch die Zeugin *Ruth Burkert* und ging zugleich auf die im November 2015 vollzogene Änderung des § 9 Absatz 5 KWG ein.

Mit der angesprochenen Änderung des § 9 Absatz 5 KWG wurde im Zuge des Abwicklungsmechanismengesetzes im Jahre 2015 insbesondere die Anwendbarkeit der in der AO enthaltenen Auskunft-, Vorlage-, Amtshilfe- und Anzeigepflichten gegenüber Steuerbehörden auf die BaFin inhaltlich erweitert. Nach der bisherigen Rechtslage galten die in der Abgabenordnung normierten behördlichen Informati-

⁸⁵⁶ Protokoll-Nr. 24 I, S. 76.

⁸⁵⁷ Protokoll-Nr. 32 I, S. 71.

⁸⁵⁸ Protokoll-Nr. 16 I, S. 48 f.

onspflichten gegenüber Steuerbehörden nur sehr begrenzt. Sie erfassten lediglich Steuerstraftaten, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse bestand, sowie vorsätzlich falsche Angaben.⁸⁵⁹ Die Zeugin *Ruth Burkert* äußerte sich in diesem Zusammenhang wie folgt:

„Also, da muss ich auch wieder unterscheiden zwischen einer Zeit davor und danach. Hier ist das entscheidende Datum der November 2015, wo eine ganz zentrale Vorschrift des Kreditwesengesetzes, nämlich der § 9, geändert wurde. Vor diesem Zeitpunkt gab es keinen Informationsaustausch zwischen der BaFin und Steuerbehörden, durfte es nicht geben. Die BaFin war gesetzlich privilegiert. Das hat der Gesetzgeber damals in den 60er-Jahren so entschieden. Wir mussten keine Amtshilfe gegenüber den Finanzämtern leisten, und wir waren auch nicht anzeigepflichtig, was steuerrechtliche Sachverhalte anbelangt. Und dann hat der Gesetzgeber im November 2015 diesen Paragraphen geändert und diese Privilegierung abgeschafft. Und seither gibt es und kann es erst diesen Informationsaustausch geben.“⁸⁶⁰

Die mangelnde Möglichkeit, besser mit anderen Behörden zu kooperieren, wurde auch von den Vertretern der BaFin im Nachhinein als defizitär empfunden. Insofern wurde die im November 2015 vollzogene Novelle des § 9 Absatz 5 KWG positiv aufgenommen und erste konkrete Maßnahmen daraufhin eingeleitet. Dies brachte der Zeuge *Raimund Röseler* zum Ausdruck:

„Der Gesetzgeber hat diese besondere Stellung im letzten Jahr beseitigt. Seit dem 06.11.2015 ist die BaFin bei der Anwendung des KWG den anderen Behörden gleichgestellt, und erst seit diesem Zeitpunkt sind die Auskunftsvorlagen und Anzeigepflichten der Abgabenordnung auch von der BaFin zu erfüllen. Ich nehme diese Änderung sehr ernst und begrüße sie ausdrücklich. Ich denke, das gibt uns die Möglichkeit, den Austausch mit den anderen Behörden zu intensivieren.“⁸⁶¹

Der Zeuge *Raimund Röseler* berichtete zudem, dass die Gesetzesänderung bereits zu konkreten Aktionen der BaFin geführt habe, insbesondere im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von Cum/Ex-Geschäften:

„Doch, gewünscht schon, erst recht nach der Gesetzesänderung. Vorher hat es sie nicht gegeben. Danach hat es sie sehr intensiv gegeben. Ich kann Ihnen sagen: Nach Maple - - Das Erste, was wir gemacht haben, war: Wir haben mit der Staatsanwaltschaft aus Frankfurt, dem Finanzamt aus Frankfurt - und das Gleiche jetzt noch mal mit der Steuerfahndung Wuppertal - privatissime Seminare zur Funktionsweise von Cum/Ex gemacht. Denn mich hat die Komplexität dieser Cum/Ex- Geschäfte - - Das Grundgerüst ist ja ganz einfach zu verstehen; aber welche Energie da reingesteckt worden ist, etwas zu verschleiern, das war für uns auch neu. Da haben wir wirklich privatissime Seminare gemacht und haben gesagt: Das müssen wir einfach besser verstehen. - Und wir haben auch jetzt mit der Staatsanwaltschaft in Köln vereinbart, dass wir regelmäßig uns treffen oder zumindest zum Hörer greifen, um Informationen auszutauschen. Die sollen uns sagen, welche relevanten Entwicklungen sie feststellen, und wir wollen ihnen sagen, wobei wir Bauchschmerzen haben. Genau das ist jetzt initiiert worden.“⁸⁶²

Und wir haben diesen Austausch als Reaktion auf die gesetzliche Änderung intensiviert. Wir haben mehrfach Treffen mit den Staatsanwaltschaften in Köln und Frankfurt und der Steuerfahndung in Wuppertal gehabt, wir haben auch das BZSt kontaktiert, und wir haben den Austausch relevanter Informationen vereinbart und auch erste Informationen an die Steuerbehörden gegeben. Durch die genannte Gesetzesänderung, aber vor allen Dingen durch den Maple-Fall haben wir auch eine neue Sichtweise auf Cum/Ex bekommen. Die uns bekannten Einzelfälle hatten wir vor dem Hintergrund unserer eigentlichen Aufgabe, der Solvenzaufsicht, alle für beherrschbar gehalten. Die dort streitigen Beträge erreichten in keinem Fall existenzbedrohende Ausmaße. In manchen Fällen haben sich zudem Staatsanwaltschaft und

⁸⁵⁹ BT-Drs. 18/5009, S. 71.

⁸⁶⁰ Protokoll-Nr. 20 I, S. 69.

⁸⁶¹ Protokoll-Nr. 16 I, S. 49.

⁸⁶² Protokoll-Nr. 16 I, S. 61.

Banken in der Form geeinigt, dass das Verfahren gegen eine Vergleichszahlung eingestellt worden ist, und zwar ohne – ausdrücklich „ohne“ - eine Feststellung von Schuld für die Beteiligten. Das heißt, in diesen Fällen ist es auch für uns schwer gewesen, die Zuverlässigkeit der jeweiligen Personen anzuzweifeln. Wie gesagt, diese Einschätzung müssen wir nach Maple revidieren.“⁸⁶³

In den Vernehmungen durch den Untersuchungsausschuss wurden die Zeugen der BaFin teilweise auch zu einer im Jahre 2007 durchgeführten Sonderprüfung bei der WestLB befragt, über die presseöffentlich berichtet wurde.

Anlass dieser Sonderprüfung war, dass die WestLB aus Spread-Geschäften einen Verlust im hohen zweistelligen oder gar dreistelligen Millionenbereich realisieren musste.⁸⁶⁴

Zu dieser Sonderprüfung konnten die befragten Zeugen der BaFin in öffentlicher Sitzung keine Angaben machen.⁸⁶⁵ Wie bereits dargestellt, verwiesen sie an anderer Stelle sinngemäß darauf, dass die BaFin, selbst wenn sie Erkenntnisse hätte ableiten können, wegen der Verschwiegenheitsverpflichtung aus der seinerzeit geltenden Fassung des § 9 Absatz 5 KWG daran gehindert gewesen wäre, andere Behörden über mögliche Erkenntnis zu informieren.

Der Zeuge *Jörg Asmussen*, seinerzeit Leiter der Abteilung VII des BMF (Finanzmarktpolitik), sagte in seiner Vernehmung aus, dass er diesen Vorgang im Jahr 2007 nicht wahrgenommen habe.⁸⁶⁶

3. Kenntnis der BaFin von Cum/Ex-Gestaltungen

a) Bankenaufsicht

Der Untersuchungsausschuss ging in seinen Zeugenvernehmungen der Frage nach, wann Vertreter der BaFin erstmals Kenntnis von rechtlich zweifelhaften Cum/Ex-Gestaltungen beziehungsweise Dividendenstripping hatten und ob die BaFin daraus Konsequenzen für ein eigenes Tätigwerden der Bankenaufsicht ableitete.

Die Zeugin *Sabine Lautenschläger-Peiter* betonte in diesem Zusammenhang, dass sie – wenn überhaupt – ab den Jahren 2011, 2012 beziehungsweise 2013 Kenntnis von Einzelfällen mit Bezug zum Steuerrecht erlangte, die für sie unter dem Stichwort „Dividendenstripping beziehungsweise Cum/Ex“ liefen. Diese habe sie unter „strittige beziehungsweise unklare Rechtslage“ einsortiert, zumal für sie die endgültige rechtliche Klärung durch die dafür zuständigen Stellen noch ausstanden habe. Sie machte deutlich, dass sie daraus noch keine Anknüpfungspunkte für ein Tätigwerden der Bankenaufsicht unter den Gesichtspunkten der Bestandsgefährdung beziehungsweise Risikotragfähigkeit ableiten konnte:

„Ich habe die Cum/Ex-Transaktionen als Einzelfälle mit Bezug zum Steuerrecht wahrgenommen. Ich hatte die wenigen Fälle, die bekannt waren, einsortiert unter „strittige und unklare Rechtslage“, die auf endgültige Klärung durch die zuständigen Stellen warteten. Erkenntnisse über eine mögliche Bestandsgefährdung - da kommen wir wieder zu dem Anknüpfungspunkt Aufsicht: Risikotragfähigkeit -, also Erkenntnisse über eine mögliche Bestandsgefährdung einzelner Institute sind mir aus meiner Zeit bei den deutschen Aufsichtsbehörden nicht bewusst. Ich kann mich auch nicht mehr erinnern, muss ich ganz ehrlich sagen, wann ich ganz genau das erste Mal über vorliegende Sachverhalte zu Cum/Ex informiert wurde. Vor der Finanzmarktkrise ist mir nur ein Fall bekannt, bei dem das Thema Dividendenstripping aufkam – und das auch nur als ein Randthema, ein Nebenthema. Danach war dieses aufsichtsfremde Thema, das in den Zuständigkeitsbereich anderer Stellen fiel und auch weiterhin fällt, nicht im Fokus.“

⁸⁶³ Protokoll-Nr. 16 I, S. 48 f.

⁸⁶⁴ MAT A-BaFin-2-1-1, Ordner 69 von 101, S. 124.

⁸⁶⁵ Protokoll-Nr. 20 I, S. 72.

⁸⁶⁶ Protokoll-Nr. 36 I, S. 89.

Auf meinen Tisch - so meine ich mich zu erinnern - kamen dann erst Ende 2011 bzw. 2012, 2013 Einzelfälle, die unter den Begriffen „Dividendenstripping“, „Cum/Ex“ oder „Aktienleihgeschäfte um den Dividendenstichtag herum“ zu subsumieren waren. So führte ich einige wenige Aufsichtsgespräche, die der allgemeinen Information über das Institut dienten, und da war eines von vielen Themen die internen Untersuchungen der betroffenen Banken zu Cum/Ex, die Bildung von Rückstellungen für diesen Fall und die Schlussfolgerungen für die bankinternen Kontrollverfahren. Die gebildeten Rückstellungen waren bei dem einen oder anderen - wie gesagt, es waren wenige Einzelfälle - durchaus relevant, aber nicht in einer Höhe, die die Risikotragfähigkeit der Bank gefährdet hätten. Dieses Bild hat sich, wie gesagt, dann bei einzelnen wenigen Banken wiederholt.“⁸⁶⁷

Die Zeugin *Ruth Burkert* berichtete, sie habe im September 2012 im Rahmen einer Referatsleiterrunde erstmals erfahren, dass bei einer Bank eine interne Untersuchung laufe, die dem Verdacht nachgehe, ob es derartige Geschäfte gegeben habe. Allerdings habe es sich dabei nur um einen Verdacht gehandelt.⁸⁶⁸

Der Zeuge *Raimund Röseler* bekundete, dass die BaFin keine Veranlassung gesehen habe, sich eigenständig mit dem Thema Cum/Ex zu befassen, da es an einer eindeutigen Bewertung dieser Geschäfte durch die dafür originär zuständigen Finanzbehörden gefehlt habe.

„Bei Cum/Ex haben wir den Anlass schlicht nicht gesehen dafür, weil Cum/Ex ist jahrelang von den Finanzbehörden geduldet worden. Also, ich meine, jahrelang gab es diese Geschäfte, ohne dass die zuständigen Behörden gesagt haben: Das ist nicht sauber, was da läuft. - Und ich bin da auf die Wertung der Finanzbehörden angewiesen.“⁸⁶⁹

Wenn überhaupt, habe die BaFin nur Kenntnis von Einzelfällen gehabt, so der Zeuge *Raimund Röseler*:

„Wir kannten von den Steuerbehörden und den Strafverfolgungsbehörden ja nur Einzelfälle, die solche Geschäfte gemacht haben. Es sind nur - - weniger als 20 auf jeden Fall.“⁸⁷⁰

b) Wertpapieraufsicht

Auch die Vertreterinnen der BaFin aus dem Bereich der Wertpapieraufsicht wurden dazu befragt, wann sie zum ersten Mal mit dem Thema Cum/Ex befasst waren. Die Zeugin *Ilka Dumont* führte hierzu aus, es habe im Jahr 2010 eine Anfrage des BMF gegeben. Einen direkten Bezug zu Cum/Ex habe sie zunächst nicht erkennen können:

„Also, im Frühjahr - April/Mai - 2010 hat es eine Anfrage entsprechend gegeben seitens des BMF, ob es bei uns Wechsel von Spezialfonds zu Publikumsfonds gegeben hat. Hintergrund war wohl die Fragestellung entsprechend von steuerlicher Ausgestaltung im Zusammenhang mit Leerverkäufen von Aktien über den Dividendenstichtag. Die Abfrage verlief insoweit ergebnislos, weil es einen Wechsel von Spezialfonds zu Publikumsfonds in der Abteilung WA 4 nicht gegeben hat.“⁸⁷¹

Dazu befragt, warum die BaFin angesichts von Aktientransaktionen in Milliardenhöhe rund um den Dividendenstichtag keine Nachforschungen angestellt habe, verwies die Zeugin *Ilka Dumont* u. a. darauf, dass die diesbezüglich einschlägigen Meldungen nach § 9 Wertpapierhandelsgesetz keine direkten Rückschlüsse auf entsprechende Leerverkäufe zuließen. Zudem werde eine EU-weite Kennzeichnungspflicht für Leerverkäufe erst mit dem Jahr 2018 eingeführt:

„In der Abteilung WA 4 erfolgt dies nicht. Die Abteilung WA 1, dorthin werden die Transaktionsdaten entsprechend gemeldet nach § 9 des Wertpapierhandelsgesetzes, und diese 9er-

⁸⁶⁷ Protokoll-Nr. 24 I, S. 52.

⁸⁶⁸ Protokoll-Nr. 20 I, S. 64 f.

⁸⁶⁹ Protokoll-Nr. 16 I, S. 61.

⁸⁷⁰ Protokoll-Nr. 16 I, S. 64.

⁸⁷¹ Protokoll-Nr. 22 I, S. 62.

Meldedaten werden entsprechend anlassbezogen ausgewertet, aber nicht regelmäßig, sondern entsprechend anlassbezogen, wobei die Meldungen nach § 9 WpHG auch keinen direkten Rückschluss zulassen auf entsprechende Leerverkäufe. Also, eine EU-weite Kennzeichnungspflicht von Leerverkäufen wird erst im Jahr 2018 eingeführt mit den Vorgaben der MiFIR [Anmerkung: Richtlinie über Märkte in Finanzinstrumenten begleitenden Verordnung (Markets in Financial Instruments Regulation)].⁸⁷²

Anzeichen für Marktmanipulationen habe es nicht gegeben:

„Bei uns gab es dann im Jahr 2011 entsprechend eine Anfrage hinsichtlich Spezialfonds mit kurzen Laufzeiten, ob es dort vor dem Hintergrund steuerlicher Ausgestaltung eben Spezialfonds mit kurzen Laufzeiten gegeben hat, die aufgelegt und wieder geschlossen wurden in den Jahren 2009 und 2010. Aber auch dort war es so, dass die meisten der Spezialfonds über den gesamten Zeitraum eben bestanden hatten und für die Auflegung und Schließung ganz normale plausible Gründe angegeben wurden: Rücknahme aller Anteilsscheine, Liquiditätsbedarf. Also auch insofern dort in dem Bereich bei dieser Abfrage keine Auffälligkeiten.“⁸⁷³

Im Mai 2013 habe es eine Abfrage bei Kapitalverwaltungsgesellschaften gegeben, bei denen es im Bereich der laufenden Aufsicht Hinweise auf den Einsatz von Dividendenstrategien ganz allgemein gegeben habe. Allerdings sei es dabei nicht ausschließlich um Cum/Ex, sondern um den Einsatz von Dividendenstripping im weiteren Sinne gegangen, was heute differenziert werde zwischen Cum/Ex und Cum/Cum.

„Im Mai 2013 hat es eine Abfrage bei Kapitalverwaltungsgesellschaften gegeben, bei denen es im Bereich der laufenden Aufsicht Hinweise auf den Einsatz von Dividendenstrategien - ganz allgemein von Dividenden-, Dividendenarbitragestrategien - gegeben hat. Und bei diesen Kapitalverwaltungsgesellschaften haben wir abgefragt, in welchen Investmentvermögen, in welchen Fonds diese eingesetzt werden und ob sie im Hinblick auf mögliche Steuerrückforderungen dort entsprechend Rückstellungen gebildet haben. Da ging es aber, wie gesagt, jetzt nicht ausschließlich um Cum/Ex, sondern um den Einsatz von - wie es hier auch geschildert wird - Dividendenstripping im weiteren Sinne, also Dividendenarbitragestrategien, Dividendenstripping. Was heute differenziert wird zwischen Cum/Ex, Cum/Cum, das war weiter entsprechend gefasst.“⁸⁷⁴

Weiter dazu befragt, führte die Zeugin Ilka Dumont aus:

„Wir haben uns die Rechtsauffassung entsprechend schildern lassen, aber danach das Ganze weiter thematisiert mit den Geschäftsleitungen der Kapitalverwaltungsgesellschaften und auch mit den Wirtschaftsprüfern, insbesondere auch im Hinblick auf eine weitere Sachverhaltsaufklärung. Wie gesagt, das ging hier allgemein um Dividendenstrategien. Wir haben uns dann auch weiter berichten lassen - die Fonds unterliegen zusätzlich ja auch noch der steuerlichen Betriebsprüfung - und haben uns dort dann entsprechend auch über die fortlaufenden Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfungen berichten lassen. Die Steuerbetriebsprüfungen werden von den Finanzverwaltungen der Länder entsprechend durchgeführt, und darüber haben wir uns auch berichten lassen. Also, nicht allein das Ganze gestützt auf die Wirtschaftsprüfer und auch nicht allein auf die Aussagen entsprechend der Kapitalverwaltungsgesellschaften. Hintergrund ist, wie gesagt, der weite Begriff der Dividendenstrategien. Es ist entsprechend zu prüfen: „Welche Strategie liegt vor?“, für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen. Das erfolgt im Rahmen der steuerlichen Außenprüfung der Fonds, die, wie gesagt, durch die Finanzverwaltung durchgeführt wird. Insofern: Da die BaFin, wie gesagt, für diesen Bereich der eigentlichen Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen ja auch nicht zuständig ist, haben wir uns darüber berichten lassen, über die Ergebnisse der steuerlichen

⁸⁷² Protokoll-Nr. 22 I, S. 62.

⁸⁷³ Protokoll-Nr. 22 I, S. 62 f.

⁸⁷⁴ Protokoll-Nr. 22 I, S. 63 f.

*Außenprüfung. Denn daraus resultiert quasi: Nach den Ergebnissen werden Rückforderungsansprüche geltend gemacht oder nicht. Also, wir haben uns dort nicht ausschließlich verlassen auf die Kapitalverwaltungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfer.*⁸⁷⁵

Über das Ergebnis der Abfrage sei an das BMF berichtet worden, so die Zeugin *Ilka Dumont*.

Sie wies darauf hin, für sie sei im Zuge dieser Prüfungen nicht erkennbar gewesen, ob eine Dividendenstrategie ausschließlich steuerlich motiviert sei:

*„Direkt, ob das Ganze ausschließlich steuerlich motiviert ist, können wir entsprechend so nicht feststellen. Was entsprechend erkennbar ist, ist: Welche Strategie fährt der Fonds? Dass eine Dividendenstrategie oder eine Dividendenarbitragestrategie eingesetzt wird, das ist aus der Anlagestrategie, wenn sie ausführlich beschrieben wird, entsprechend erkennbar. Aber ob diese ausschließlich steuerlich motiviert ist - beispielsweise Leerverkäufe, Absprachen -, das ist für uns entsprechend ohne Insiderwissen nicht erkennbar.*⁸⁷⁶

Zu der Frage der Erkennbarkeit von Dividendenstrategien verwies die Zeugin *Ilka Dumont* vor allem auf die Erfüllung der Anlagebedingungen nach dem Investmentgesetz und machte in diesem Zusammenhang deutlich, dass die Auflage von Multi-Asset-Fonds zulässig sei:

*„Die Anlagebedingungen haben nach den Vorgaben des Investmentgesetzes/ Kapitalanlagegesetzbuches die Anlagegrundsätze entsprechend zu benennen. Wenn der Fonds entsprechend eine sehr weite Anlagestrategie fährt, beispielsweise sich vorbehält, in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben alles, bis zu 100 Prozent zu investieren, als sogenannter Multi-Asset-Fonds entsprechend fährt, dann ist einfach zu Beginn der Genehmigung der Anlagebedingungen nicht erkennbar, welche Strategie er dann fährt, weil er sich zu Beginn eben alles offenhält. Und solche - „Super- OGAWs“ werden sie auch genannt - Multi-Asset-Fonds sind entsprechend auch zulässig. Beschreibt er entsprechend im Rahmen der Genehmigung der Anlagebedingungen, dass er eine Dividendenstrategie beabsichtigt, also An- und Verkauf beispielsweise von Aktien und Futures über den Dividendenstichtag, dann hat man natürlich entsprechend andere Hinweise. Aber, wie gesagt, es ist vom Gesetzgeber her auch zulässig, Multi-Asset-Fonds aufzulegen; und wenn die Anlagebedingungen dann vorsehen, dass ich in alle Vermögensgegenstände bis zu 100 Prozent investieren darf, dann sind solche Strategien im Zeitpunkt der Genehmigung der Anlagebedingungen nicht erkennbar.*⁸⁷⁷

Das zum Verständnis von Cum/Ex-Geschäften erforderliche Wissen habe sie sich seinerzeit selbständig angeeignet, zumal es keine speziellen Schulungen zu dem Thema gegeben habe. An das BMF habe sie sich zu diesem Zwecke nicht gewandt.

*„Also, das ist dann Eigenstudium, also selbst erarbeitet. Da gab es zu dem Zeitpunkt jetzt keine speziellen Schulungen oder Seminare.*⁸⁷⁸

*Grundsätzlich sind Fragen an das Ministerium schon zulässig, aber die Frage zu platzieren: „Wie funktionieren Cum/Ex- Strategien?“, wie gesagt, [...] - also hätte ich jetzt auch so nicht direkt beim Ministerium platziert, ohne mich erst selber eingelesen zu haben.*⁸⁷⁹

4. Maple Bank GmbH

Im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften geriet insbesondere der Fall der Maple Bank GmbH in den Fokus des öffentlichen Interesses.

⁸⁷⁵ Protokoll-Nr. 22 I, S. 64.

⁸⁷⁶ Protokoll-Nr. 22 I, S. 65.

⁸⁷⁷ Protokoll-Nr. 22 I, S. 66.

⁸⁷⁸ Protokoll-Nr. 22 I, S. 66.

⁸⁷⁹ Protokoll-Nr. 22 I, S. 67.

a) Allgemeine Hintergrundinformationen

Bei der 1994 in Frankfurt am Main gegründeten Maple Bank GmbH handelte es sich um ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der Maple Financial Europe SE, welche wiederum eine hundertprozentige Tochter der kanadischen Maple Financial Group Inc. war.

Die Aktionärsstruktur der kanadischen Muttergesellschaft stellte sich wie folgt dar: 29 Prozent Chan-Familie, 28 Prozent Ontario Teachers' Pension Plan, 25 Prozent der National Bank of Canada, 13 Prozent Management und Angestellte, 5 Prozent Andere.⁸⁸⁰

Die Maple Bank GmbH in Frankfurt am Main betrieb Niederlassungen in Toronto und Den Haag.⁸⁸¹

Die Geschäftsführung des in Insolvenz befindlichen Instituts hatten zuletzt *Stefan Bungarten* (Vorsitzender), *Walter Kraushaar*, *James Leach* und *Florian Wirsching* inne.⁸⁸² In den Jahren 2013 und 2014 waren bei der Maple Bank GmbH in Deutschland insgesamt 98 Lohn- und Gehaltsempfänger tätig.⁸⁸³

Die Maple Bank GmbH verstand sich als Nischenanbieter im Investmentbanking mit Fokus auf Einzelstrategien. Sie war auf den Wertpapier- und Derivatmärkten in West- und Nordeuropa und in Nordamerika tätig.⁸⁸⁴

Die Bank gehörte der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH an. Darüber hinaus war die Maple Bank GmbH Mitglied des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken.⁸⁸⁵

b) Maple Bank und Cum-Ex-Geschäfte

Im Jahr 2016 stellte sich heraus, dass in einem der BaFin vorliegenden Dokument aus dem Jahr 2009 Aktiengeschäfte der Maple Bank um den Dividendenstichtag beschrieben wurden, bei denen es sich wahrscheinlich um Cum/Ex-Geschäfte handelte, obwohl der Begriff nicht erwähnt wurde.

Die BaFin selbst war lange davon ausgegangen, dass sie erstmals am 7. Juni 2011 Kenntnis von einem Bezug zwischen der Maple Bank GmbH und Cum/Ex-Geschäften erlangte.⁸⁸⁶ Die Bank ging nach eigenen Angaben damals von einem zu Recht bestehenden Steuererstattungsanspruch aus.⁸⁸⁷

Am 12. März 2015 informierte die Geschäftsführung der Maple Bank GmbH die Bundesbank telefonisch darüber, dass sie die Einsprüche gegen die Steuerrückforderungen der Finanzverwaltung für die Jahre 2007 bis 2009 zurücknehme, um reputativen Schaden abzuwenden. Hiervon wurde die BaFin Ende April 2015 in Kenntnis gesetzt.⁸⁸⁸

Am 26. September 2015 erfuhr die BaFin aus der Presse von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen die Maple Bank.⁸⁸⁹ Presseöffentlich wurde bekannt, dass die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main im Zuge ihrer Ermittlungen gegen die Maple Bank deren Frankfurter Niederlassung durchsuchen ließ. Die Staatsanwaltschaft warf elf (teils ehemaligen) Mitarbeitern der Maple Bank vor, in den Jahren 2006 bis 2010 mittels Cum/Ex-Geschäften Steuern hinterzogen zu haben, die schließlich zu einer zu bildenden Steuerrückstellung in Höhe von 450 Millionen Euro führten; eine Summe, die sich auf ein Investitionsvolumen von mehreren Milliarden Euro bezieht. Gegen acht der Mitarbeiter wurde zudem wegen Geldwäsche ermittelt.⁸⁹⁰

⁸⁸⁰ www.maplebank.com/de/aktionaersstruktur.html.

⁸⁸¹ www.maplebank.com/de/organisation.html.

⁸⁸² www.maplebank.com/de/impressum.html.

⁸⁸³ www.maplebank.com/files/de/niederlassungen-und-tochterunternehmen-2014.pdf.

⁸⁸⁴ MAT A-BaFin-3-1, Ordner 4 von 4, S. 4.

⁸⁸⁵ MAT A-BaFin-3-1, Ordner 4 von 4, S. 4.

⁸⁸⁶ MAT A-BaFin-3-1, Ordner 4 von 4, S. 89.

⁸⁸⁷ MAT A-BaFin-3-1, Ordner 4 von 4, S. 53.

⁸⁸⁸ MAT A-BaFin-3-1, Ordner 4 von 4, S. 89.

⁸⁸⁹ MAT A-BaFin-3-1, Ordner 4 von 4, S. 89.

⁸⁹⁰ Vgl. *Handelsblatt* vom 25. September 2015, „Cum-Ex-Geschäfte. Ermittler filzen die Maple-Bank in Frankfurt“ sowie *Wirtschaftswoche* vom 25. September 2015, „Maple Bank unter Verdacht auf Cum-Ex-Geschäfte. Ermittler durchsuchen Geschäftsräume in Deutschland“.

Zu diesem Zeitpunkt wurde der BaFin gegenwärtig, dass es sich entgegen anderslautender Äußerungen der Bank tatsächlich um Cum/Ex-Geschäfte handelte.⁸⁹¹ Die BaFin forderte die Geschäftsleitung der Maple Bank GmbH am 13. Oktober 2015 dazu auf, ein Konzept einzureichen, aus dem hervorgeht, wie das Institut die mögliche Steuernachzahlung leisten werde.⁸⁹²

Allen Beteiligten war zu diesem Zeitpunkt klar, dass eine Rückstellung zu bilden war. Jedoch war die genaue Höhe aufgrund der steuerlichen Ermittlungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abzusehen. Ebenfalls wurde das Institut ab dem 13. Oktober 2015 aufgefordert, täglich eine Liquiditätsmeldung an die BaFin abzugeben. Der Jahresabschlussprüfer reichte am 19. Oktober 2015 eine Anzeige gem. § 29 Absatz 3 KWG wegen drohender Zahlungsunfähigkeit ein. Ende Oktober wurde das Institut zu einem beabsichtigten Dividendenzahlungsverbot angehört, jedoch war die Höhe der notwendigen Rückstellungsbildung nach wie vor unbekannt.⁸⁹³

Ende Januar 2016 zeichnete sich ab, dass mit einer erheblichen Rückstellung zu rechnen war, die für die Bank ernste Solvenzprobleme bedeuten würde. Daraufhin wurden Ende Januar verschiedene Sicherungsmaßnahmen gem. §§ 45 und 45c KWG eingeleitet.⁸⁹⁴

Am 6. Februar 2016 erließ die BaFin ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot über die Maple Bank. Zudem ordnete sie am selben Tag zum Zwecke der Sicherung der Vermögenswerte der Bank an, „die Bank für den Verkehr mit der Kundschaft zu schließen [und untersagte ihr], Zahlungen entgegen zu nehmen, die nicht zur Tilgung von Schulden ihr gegenüber bestimmt sind (Moratorium)“⁸⁹⁵. Hierbei sei jedoch nicht mit einer Gefährdung der Finanzmarktstabilität zu rechnen gewesen, da die Maple Bank eine relativ geringe Bilanzsumme (ca. fünf Milliarden Euro) aufgewiesen habe.⁸⁹⁶

Die 25 Prozent an der Muttergesellschaft der Maple Bank haltende National Bank of Canada gab daraufhin bekannt, ihre Beteiligung in Höhe von 165 Millionen kanadischen Dollar abzuschreiben.⁸⁹⁷

Am 11. Februar 2016 stellte die BaFin den Entschädigungsfall für die Maple Bank fest, „da das Institut nicht mehr in der Lage war, sämtliche Einlagen seiner Kunden zurückzuzahlen.“⁸⁹⁸ Dem am 10. Februar 2016 durch die BaFin gestellten Antrag auf ein Insolvenzverfahren gab das Amtsgericht Frankfurt am Main statt. Am 11. Februar 2016 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet.⁸⁹⁹

Am 11. März 2016 ließ der Bundesverband deutscher Banken mitteilen, dass die Entschädigung der Gläubiger der Maple Bank abgeschlossen sei. Insgesamt wurden 2,6 Milliarden Euro ausgezahlt: dabei übernahm die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH acht Millionen Euro, die restliche Summe wurde aus Geldern des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken finanziert.⁹⁰⁰

Am 21. Februar 2016 wurde bekannt, dass das Bundesland Nordrhein-Westfalen Termingelder zum Schutze vor Risiken der ehemaligen Landesbank WestLB in Höhe von ca. 62,5 Millionen bei der Maple Bank angelegt hatte.⁹⁰¹ Schließlich wurde im April 2016 bekannt, dass auch weitere Bundesländer und Städte (Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Berlin etc.) Gelder im zweistelligen Millionenbereich von der Maple Bank verwalten ließen.⁹⁰²

⁸⁹¹ MAT A-BaFin-3-1, Ordner 4 von 4, S. 89.

⁸⁹² MAT A-BaFin-3-1, Ordner 4 von 4, S. 89.

⁸⁹³ MAT A-BaFin-3-1, Ordner 4 von 4, S. 89.

⁸⁹⁴ MAT A-BaFin-3-1, Ordner 4 von 4, S. 53.

⁸⁹⁵ Pressemitteilung der Maple Bank vom 7. Februar 2016, „Zum Moratorium der BaFin über die Maple Bank GmbH“.

⁸⁹⁶ *Handelsblatt* vom 7. Februar 2016, „Maple-Bank. Bafin schließt Bank in Deutschland“.

⁸⁹⁷ *Manager-Magazin* vom 8. Februar 2016, „Staatsanwalt ermittelt weiter. Eigentümer lässt Maple Bank fallen“.

⁸⁹⁸ MAT A-BaFin-3-1, Ordner 4 von 4, S. 29.

⁸⁹⁹ MAT A-BaFin-3-1, Ordner 4 von 4, S. 29.

⁹⁰⁰ Pressemitteilung des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. vom 11. März 2016.

⁹⁰¹ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22. Februar 2016, „Auch NRW hat bei Maple Geld im Feuer“.

⁹⁰² *Handelsblatt* vom 22. April 2016, „Pleite der Maple Bank. Wenn Banken den Staat retten“.

c) Parlamentarische Anfrage zum Fall Maple Bank

Wie bereits erwähnt, war der Fall der Maple Bank GmbH auch Gegenstand einer Schriftlichen Frage des Abgeordneten *Dr. Gerhard Schick* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) an die Bundesregierung.⁹⁰³

Auf die Frage

„Wann hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erstmals von den Cum/Ex-Geschäften der Maple Bank GmbH erfahren, und hat die BaFin oder der Wirtschaftsprüfer der Bank auf die Bildung von Rückstellungen für diese Geschäfte gedrängt?“

antwortete der Parlamentarische Staatssekretär *Dr. Michael Meister* am 24. Februar 2016 wie folgt:

„Der BaFin obliegt die Aufsicht über die Maple Bank GmbH insbesondere bezüglich der Solvenz- und Liquiditätsausstattung und sie stützt sich dabei auf den von unabhängigen Wirtschaftsprüfern testierten Jahresabschluss. Auf dieser Basis erlangte die BaFin im Jahr 2011 Kenntnis über Erörterungen zur steuerlichen Würdigung der Geschäfte. Als für die Maple Bank feststand, dass ein Anspruch auf Steuererstattung nicht bestanden hatte, war die Notwendigkeit zur Bildung einer Rückstellung unstreitig.“

Hierzu hat die Bundesregierung am 10. Juni 2016 in einer Ergänzung nachträglich mitgeteilt:

„Es hat sich jetzt herausgestellt, dass in einem der BaFin vorliegendem Dokument aus dem Jahr 2009 Aktiengeschäfte um den Dividendenstichtag beschrieben werden, bei denen es sich wahrscheinlich um Cum/Ex-Geschäfte handelt. Der Begriff selbst wurde dabei allerdings nicht verwendet. Auch wenn es im Zusammenhang mit diesem Dokument nicht um die in der Frage erwähnten Rückstellungen ging, wird die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage insoweit ergänzt, dass die BaFin demnach bereits 2009 die Möglichkeit gehabt hätte, von Cum/Ex-Geschäften bei der Maple Bank GmbH Kenntnis zu erlangen.“⁹⁰⁴

5. Bundesweite Umfrage der BaFin bei den Banken

Am 7. Dezember 2015 wurde in der BaFin-Abteilungsleiterrunde unter TOP 2 „UA-Cum-Ex“ die zu dem Zeitpunkt im Raum stehende Einrichtung des Untersuchungsausschusses angesprochen. Zudem wurde im Protokoll der Sitzung festgehalten:

„Herr Röseler bat, soweit noch nicht ohnehin bekannt, die einschlägig verdächtigen Banken zu befragen, inwieweit sie betroffen seien. Dies solle aber informell geschehen. Die ALs [Abteilungsleiter] sprachen sich mehrheitlich für einen guten Kriterien-/Fragenkatalog aus. Dies soll [das Referat] SSM 2 übernehmen/koordinieren.“⁹⁰⁵

In der Folge wurde die Festlegung einer informellen Befragung bei einschlägig verdächtigen Banken modifiziert zu einem institutsübergreifenden Auskunftsersuchen.⁹⁰⁶

Auch durch den Fall „Maple Bank GmbH“ war ersichtlich geworden, dass Cum/Ex-Geschäfte auf die Solvenz eines Kreditinstituts durchschlagen und dessen finanzielle Überlebensfähigkeit nachhaltig erschüttern können. Daher führte die BaFin in Zusammenarbeit mit der Bundesbank am 18. Februar 2016 ein institutsübergreifendes „Auskunftsersuchen zu potentiellen Belastungen der deutschen Kreditinstitute durch sog. Cum/Ex- oder Dividendstrippinggeschäfte“ durch.⁹⁰⁷

⁹⁰³ BT-Drs. 18/7721, S. 25.

⁹⁰⁴ BT-Drs. 18/8766, S. 71.

⁹⁰⁵ MAT A-BaFin-4-1, Ordner 2 von 3, S. 128 f.; das Thema wurde in der Folge auch noch einmal in der Sitzung vom 15. Dezember 2015 thematisiert, MAT A-BaFin-4-1, Ordner 2 von 3, S. 140.

⁹⁰⁶ MAT A-BaFin-4-1, Ordner 2 von 3, S. 166.

⁹⁰⁷ MAT A-BaFin-4-1, Ordner 2 von 3, S. 3, 5.

Das Auskunftersuchen wurde auf Grundlage von § 44 KWG durchgeführt und laut Aussage des Zeugen *Raimund Röseler* an rund 1.600 Institute versandt⁹⁰⁸. Zur Begründung wurde in dem Auskunftersuchen darauf verwiesen, es lägen „über die bekannten Einzelfälle hinaus Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Vielzahl von Kreditinstituten betroffen sein könnte, was wiederum auf einen Missstand im Kreditwesen im Sinne des § 6 Absatz 2 KWG hindeuten könnte“⁹⁰⁹.

Die Fragen bezogen sich insbesondere darauf, ob die Kreditinstitute wegen Cum/Ex-Geschäften bereits im Kontakt mit Steuer- und beziehungsweise oder Strafverfolgungsbehörden stehen. Weiterhin wurde nach bestehenden Rückstellungen gefragt, und ob die Belastungen als grundsätzlich tragbar für das Institut angesehen werden.⁹¹⁰

Dazu befragt, aus welchen Gründen die Umfrage durchgeführt wurde, antwortete der Zeuge *Raimund Röseler*:

„Primäres Ziel war Solvenz. Natürlich haben wir aber bei den Banken, die mit Nein geantwortet haben, also gesagt haben: „Wir haben solche Geschäfte nicht gemacht“ - und wir sollten jetzt feststellen, sie haben sie doch gemacht -, dann natürlich ganz schnell das Thema der Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter, weil die haben uns ja schlicht angelogen, wenn das so sein sollte.“⁹¹¹

[...] Eine Sorge, die uns immer begleitet hat bei der Umfrage, war natürlich, dass genau der Eindruck entsteht, den Sie eben hatten, dass wir nämlich die Umfrage nur machen wegen diesem Untersuchungsausschuss. Das war natürlich eine Sorge, die wir hatten. Da sahen wir sehr blöd aus. Und dann haben wir gesagt: Wir wollen es aber inhaltlich natürlich trotzdem wissen, egal ob es einen Ausschuss gibt oder nicht.“⁹¹²

Auf Leitungsebene der BaFin habe man zunächst erwogen, eine informelle Befragung der Banken durchzuführen. Dieser Gedanke sei jedoch wieder verworfen worden, da sich die Beschäftigten der BaFin nicht ausreichend befähigt sahen, die Befragung auf diese Weise durchzuführen. Man habe sich daher dazu entschieden, so der Zeuge *Raimund Röseler*, die Befragung formell, d.h. auf Grundlage eines ausgearbeiteten Fragebogens durchzuführen:

„Wir sind schlicht daran gescheitert, dass die Leute aus unseren Aufsichtsreferaten dafür eine Hilfestellung brauchten, weil die kennen sich in dieser Materie auch nicht aus. Die wollten dann einen Fragenkatalog haben: Wie kann ich fragen? - Und dann bin ich ganz schnell von der informellen Befragung dann ja auch in der formellen gelandet. Wenn die Fragenkataloge am Telefon abgehen, dann kann ich denen den Fragenkatalog auch direkt schicken. Wir sind deswegen von der Idee abgewichen, nachdem wir die ersten Fälle hatten und gemerkt haben: Das funktioniert einfach nicht.“⁹¹³

Zu den Ergebnissen der Umfrage, die aber erst nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses vorlagen, äußerte sich der Zeuge *Raimund Röseler* wie folgt:

„Es haben sich die Fälle bestätigt, die wir kannten. Also wir haben die Banken ja schlicht gefragt: Habt ihr solche Geschäfte gemacht oder nicht? - Dann haben Banken gesagt: Ja. - Das waren auch die Fälle, die wir kannten; da war keine Überraschung bei. Es gab auch ein paar Fälle, die haben gesagt Nein, obwohl sie entweder auf der Liste der Steuerfahndung Wuppertal draufstanden oder obwohl - - und das waren, ich glaube, vier Fälle, können auch fünf gewesen sein, wo wir Informationen hatten, dass da was sein müsste. Die haben auch mit Nein geantwortet. Bei diesen Banken haben wir dann verstärkt nachgefragt. Zum Teil konnte das auch geklärt werden. Also wir haben einen Fall gehabt, wo wir auch jetzt mit der Steuerfahndung Wuppertal noch mal gesprochen haben: Wie kommen die auf die Liste drauf, wie sind die Beträge erklärbar? - Da ist die Situation jetzt entschärft. Also wir reden über deutlich weniger Fälle, und die kommen auch, glaube ich, eher vom Vorgängerinstitut. Das

⁹⁰⁸ Protokoll-Nr. 16 I, S. 66.

⁹⁰⁹ MAT A-BaFin-4-1, Ordner 2 von 3, S. 5 und 194.

⁹¹⁰ MAT A-BaFin-4-1, Ordner 2 von 3, S. 191

⁹¹¹ Protokoll-Nr. 16 I, S. 53.

⁹¹² Protokoll-Nr. 16 I, S. 71.

⁹¹³ Protokoll-Nr. 16 I, S. 52 f.

*müssen wir jetzt aber untersuchen. Bei anderen Fällen müssen wir überlegen, wie wir damit umgehen. In einem Fall haben wir auch eine Sonderprüfung gestartet.*⁹¹⁴

Bei der Formulierung der Umfrage wich die BaFin von der durch die Bundesregierung gebrauchten Einstufung von Cum/Ex-Geschäften als „illegal“⁹¹⁵ ab. In den diesbezüglichen Anschreiben an Kreditinstitute hieß es hierzu:

*„Seit einiger Zeit gibt es vereinzelt Presseberichte, einzelne Banken seien in eine rechtlich umstrittene Praxis der sog. Cum/Ex-oder Dividendenstrippinggeschäfte verwickelt.“*⁹¹⁶

V. Rolle der Deutschen Bundesbank

Zu der Frage, inwieweit die Deutsche Bundesbank involviert war beziehungsweise Kenntnis von fragwürdigen Cum/Ex-Gestaltungen hatte, wurde der Zeuge *Rolf Klug* gehört, der von Juni 1997 bis Februar 2014 leitender Mitarbeiter der Banken- und Finanzaufsicht der Deutschen Bundesbank war. Nach seinem Bekunden war er erstmals im Jahr 2012 mit einer Cum/Ex-Gestaltung befasst, allerdings handelte es sich dabei um einen Einzelfall:

*„Ich bin relativ spät mit diesem Sachverhalt in Berührung gekommen. Soweit ich mich erinnern kann, gab es ein größeres Institut in Frankfurt, das eine Schadenersatzklage gegen einen Intermediär gestellt hat, weil Aktien nicht rechtzeitig geliefert wurden und deshalb die Anrechnung von Dividenden bzw. der Kapitalertragsteuer daraus nicht erfolgt ist.“*⁹¹⁷

Auf die Frage, wann er diese erstmalige Befassung zeitlich einordne, antwortete der Zeuge *Rolf Klug*:

*„Ich würde sagen: 2012.“*⁹¹⁸

Der Zeuge *Rolf Klug* bestätigte zudem, dass auch die Deutsche Bundesbank keine spezifische steuerrechtliche Kompetenz vorhalte, da diese hierfür nicht originär zuständig sei:

*„Nein, steuerrechtliche Fragen standen nie im Fokus der Bankenaufsicht, es sei denn, es waren unberechtigt bilanzierte Steuerforderungen, die die Solvenz eines Instituts betroffen hätten. Aber der Sachverhalt als solcher ist kein Thema, das wir gesondert untersucht hätten.“*⁹¹⁹

Ähnlich wie die Zeugen der BaFin äußerte sich der Zeuge der Bundesbank, dass für die Bankenaufsicht Fragestellungen wie Cum/Ex – wenn überhaupt – in einem nachgeordneten Sinne beziehungsweise im Sinne eines *Secondary Risk* eine Rolle spielen würden:

*„Die Bankenaufsicht ist zuständig für die Solvabilität der einzelnen Institute und natürlich auch für das Gesamtsystem. Und in solchen Fällen, wo unberechtigt bilanzierte Steuerforderungen die Eigenkapitalbasis eines Institutes verzehren, weil Rückstellungen dafür nicht gebildet werden konnten oder so was in der Richtung - - das wäre ein klarer bankenaufsichtlicher Fall. Aber ich sehe das als typisches Secondary Risk für Bankenaufseher. Also, nur dann, wenn eine zuständige Behörde - in dem Fall die Finanzbehörden - zu einem Schluss käme, dass Steuerforderungen unberechtigt bilanziert sind, erst dann kann ein Bankenaufseher einschreiten [...]“*⁹²⁰

Auf die Frage, wie man sich die Aufgabenteilung zwischen Bundesbank und der BaFin konkret vorzustellen habe, antwortete der Zeuge *Raimund Röseler*:

⁹¹⁴ Protokoll-Nr. 16 I, S. 53.

⁹¹⁵ BT-Drs. 17/13638, S. 12.

⁹¹⁶ MAT A-BaFin-4-1 Ordner 2 von 3, S. 114.

⁹¹⁷ Protokoll-Nr. 24 I, S. 40.

⁹¹⁸ Protokoll-Nr. 24 I, S. 40.

⁹¹⁹ Protokoll-Nr. 24 I, S. 41.

⁹²⁰ Protokoll-Nr. 24 I, S. 41.

„Ganz kurz gesagt: Die Bundesbank ist zuständig für die Informationsgewinnung und die Informationsbereitstellung, das heißt, die Bundesbank steht mit den Instituten im laufenden Kontakt. Die Bundesbank nimmt das Meldewesen entgegen, bereitet die Informationen auf, und wir bewerten diese Informationen. Wir entscheiden dann über aufsichtliche Maßnahmen.“⁹²¹

VI. Erkenntnisse über die Größenordnung möglicher Steuerausfälle bzw. unberechtigter Steueranrechnungen oder -erstattungen

Der Untersuchungsausschuss hat verschiedene Quellen ausgewertet, um Erkenntnisse über die Größenordnung etwaiger Steuerausfälle beziehungsweise unberechtigter Steueranrechnungen oder -erstattungen zu gewinnen.

In der öffentlichen Berichterstattung über den Untersuchungsausschuss beziehungsweise über Cum/Ex-Geschäfte wurde der potentiell entstandene Steuerschaden oft auf 12 Milliarden Euro geschätzt. Nach Auswertung der durch den Ausschuss beigezogenen Akten bleibt die Grundlage dieser Schätzung unklar. Möglich ist, dass diese Summe von 12 Milliarden Euro auf die E-Mail eines anonymen des Whistleblowers vom 6. März 2009 an den Zeugen Dr. Rolf Möhlenbrock zurückgeht.⁹²² Diese E-Mail leitete der Zeuge Dr. Rolf Möhlenbrock hausintern an den Zeugen Klaus Poppenberg weiter, der diese wiederum dem Zeugen Matthias Hensel per E-Mail zur Kenntnis brachte.⁹²³ Aus den Akten drängt sich der Schluss auf, dass einer der genannten Zeugen den Text der E-Mail in ein Word-Dokument hineinkopierte. Dieses Word-Dokument trug den Dateinamen „Leerverkäufe.doc“.⁹²⁴ Dieses Dokument wiederum wurde dann noch am Tag des E-Mail-Eingangs (9. März 2009) vom Zeugen Matthias Hensel als Anlage einer E-Mail an einen Mitarbeiter des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen geschickt.⁹²⁵ Am 10. März 2017 verschickte der Zeuge Matthias Hensel das besagte Dokument als Anhang eines Einladungsschreibens für eine kurzfristig anberaumte Besprechung des BMF mit Vertretern der Länderfinanzverwaltungen an Vertreter der Finanzministerien der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hessen.⁹²⁶

Der Schätzwert von 12 Milliarden Euro wurde auch im Rahmen einer Bund-Länder-Sitzung im BMF am 17. März 2009 in Berlin laut einem Gedächtnisprotokoll einer Teilnehmerin als realistisch angesehen.⁹²⁷ Allerdings kann nach erfolgter Beweisaufnahme und -würdigung durch den Untersuchungsausschuss die in der E-Mail des Whistleblowers vollzogene Berechnungsgrundlage und die daraus geschlussfolgerte Schätzung von 12 Milliarden Euro Steuerschaden weder bestätigt noch widerlegt werden.

1. Erkenntnisse des BZSt über die Größenordnung möglicher Steuerausfälle bzw. unberechtigter Steueranrechnungen oder -erstattungen

Über den Sachstand der Cum/Ex-Ermittlungen beziehungsweise Aufarbeitung beim BZSt zum Zeitpunkt November 2016 berichtete die Zeugin Sabine Holthausen wie folgt:

„[...] wir haben insgesamt rund 570 Fälle überprüft mit einem Gesamtantragsvolumen von 2,8 Milliarden Euro. [...]

Von diesen 570 gestellten oder überprüften Fällen sind jetzt nur noch insgesamt 270 Fälle offen, und zwar mit einem Volumen von 1,7 Milliarden. Von diesen 270 Fällen, die noch nicht abschließend geprüft sind, wurde bei 120 Fällen aufgrund der Cum/Ex-Prüfung bereits keine Auszahlung vorgenommen, und das in Höhe von 1,2 Milliarden. Das heißt rechnerisch: Wir haben 500 Fälle, wo 500 Millionen ausgezahlt wurden, die sich noch in Prüfung befinden.

⁹²¹ Protokoll-Nr. 16 I, S. 49.

⁹²² MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 1 f.

⁹²³ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 1.

⁹²⁴ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 8.

⁹²⁵ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 8.

⁹²⁶ Vgl. Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt G I 2a und 2b; MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 17.

⁹²⁷ MAT A-HE -2-1 HmDf S 2401 A- 012, Ordner 1 von 24, S. 316-319.

Diese Zahl wird sich aber noch verringern, weil bei den 270 geprüften Fällen – anhand der jetzigen Entwicklung, wie man das sehen kann - bei vorsichtiger Schätzung bestimmt 100 Fälle gar keine Fälle sind, denen Cum/Ex-Gestaltungen zugrunde lagen. Das bedeutet, auch von dieser Summe kann ich bei vorsichtiger Schätzung 100 bis 150 Millionen abziehen - für diese 100 Fälle -, weil ein Fall bei vorsichtiger Schätzung 1 Million hat.“⁹²⁸

Dabei bewertete die Zeugin *Sabine Holthausen* die Erfolgsaussichten, noch ausstehende Auszahlungen aus Cum/Ex-Gestaltungen für den Fiskus zurückzuerlangen, als positiv:

„Das bedeutet, wir haben noch 350 bis 400 Millionen, die offen sind. Und auch bei dieser Summe haben wir eine sehr gute Voraussetzung, dass wir die Gelder zurückbekommen werden. Die Prüfungserfahrung zeigt nämlich, dass wir bei Fällen, in denen wir mit den Staatsanwaltschaften und Steuerfahndungen zusammenarbeiten, sehr gute Ergebnisse haben und die Gelder zurückbekommen. Bei 16 Fallkomplexen, die in diese Summe reinfallen, arbeiten wir mit den Steuerfahndungen zusammen, mit den Steuerfahndungen NRW. Diese 16 Fallkomplexe haben insgesamt eine Antragssumme von 425 Millionen, davon sind 315 Millionen ausgezahlt worden. Das heißt, für diese 315 Millionen haben wir auch eine sehr gute Aussicht, diese wiederzubekommen.“⁹²⁹

Auf die Frage, ob für das BZSt erkennbar gewesen sei, dass das Antragsvolumen in Bezug auf Anträge zur Erstattung von Kapitalertragsteuer gestiegen sei, antwortete der Zeuge *Jürgen Binger*:

„Das Antragsvolumen letztlich im Gesamten ist gestiegen, ja, sicher.“⁹³⁰

Der Präsident des BZSt, der Zeuge *Eberhard Petersen*, wies in seiner öffentlichen Vernehmung darauf hin, dass wesentliche Beträge, bei denen seitens seines Amtes Cum/Ex-Potential festgestellt wurde, gar nicht zur Auszahlung gelangt seien:

„Wesentliche Summen liegen bei uns im Keller. Die haben wir einfach gar nicht ausgezahlt. Und da müssen wir nichts einsammeln.“⁹³¹

Der vom Untersuchungsausschuss eingesetzte Ermittlungsbeauftragte Generalstaatsanwalt a. D. *Jürgen Kapischke* hat für den Untersuchungsausschuss gemäß Beweisbeschluss EB-1 die seitens des BZSt beigezogenen Akten gesichtet, in tatsächlicher Hinsicht ausgewertet und aufbereitet. In seinem Abschlussbericht vom 4. Februar 2017⁹³² hat er zur Höhe der möglicherweise zu Unrecht erstatteten Kapitalertragsteuer folgende grundsätzliche Bemerkungen voran gestellt:

„Insoweit kann daher den Vorgängen hinsichtlich einer Gesamtsumme im Wesentlichen entnommen werden, welches „Potenzial“ an gegebenenfalls missbräuchlich erstatteter/beanspruchter Kapitalertragsteuer entstanden ist. Dabei ist in diesem Zusammenhang - worauf nochmals hinzuweisen ist - zu berücksichtigen, dass von dem Bundeszentralamt für Steuern in aller Regel solche Vorgänge geprüft werden, bei denen ein „Auslandsbezug“ (beschränkt steuerpflichtige Antragsteller) besteht, während allein inländische Erstattungs-/Rückfordervorgänge (unbeschränkt Steuerpflichtiger) gemäß § 36 Abs. 2 EStG bei den Finanzbehörden der Länder geführt werden.“

Hierzu liegt jedoch verwertbares sicheres Zahlenmaterial nicht vor, zumal jedenfalls von den Bundesländern die Auskunft bzw. die Einsicht in einschlägige Vorgänge verweigert worden ist.“⁹³³

Unter dieser Prämisse hat der Ermittlungsbeauftragte seine Ergebnisse wie folgt zusammengefasst:

⁹²⁸ Protokoll-Nr. 30 I, S. 34 f.

⁹²⁹ Protokoll-Nr. 30 I, S. 35.

⁹³⁰ Protokoll-Nr. 30 I, S. 50.

⁹³¹ Protokoll-Nr. 30 I, S. 72.

⁹³² MAT A-EB-1-1-4, Ordner 1 von 1.

⁹³³ MAT A-EB-1-1-4, Ordner 1 von 1, S. 18 ff.

„Feststellungen zu der Höhe evtl. unberechtigter Steueranrechnungen/-erstattungen

Den geprüften Einzelvorgängen des Bundeszentralamts für Steuern, aber auch den Verfahrensvorgängen dieser Behörde ist zu entnehmen, dass etwa die Hälfte der zu prüfenden Erstattungsanträge, die noch nicht beschieden worden sind, bzw. der Vorgänge, in denen nach Festsetzung einer Erstattung aufgrund eines Vorbehalts der Nachprüfung eine Rückforderung bereits zurückgezahlter Kapitalertragsteuer noch möglich ist, zu dem für die Untersuchung durch den Untersuchungsausschuss wesentlichen Zeitpunkt (19. Februar 2016) noch nicht abschließend geprüft werden konnte [...].

Insgesamt befinden/befanden sich von den seit 2009 angebrachten Erstattungsanträgen - auch soweit hierzu Rückforderungen geprüft werden/wurden - 499 Fälle in der Prüfung des Bundeszentralamts für Steuern.

(Zeugenvernehmung am 1. Dezember 2016: zu diesem Zeitpunkt 570 Vorgänge.)

Die diesen Fällen insgesamt zugrunde liegende Erstattungssumme betrug nach Auflistungen des Bundeszentralamtes für Steuern ca. 2,5 Mrd. Euro.

(Zeugenvernehmung am 1. Dezember 2016: zu diesem Zeitpunkt nach weiteren Auswertungen des Bundeszentralamts Gesamtvolumen von 2,8 Mrd. Euro. Nach den pauschalen Mitteilungen der Staatsanwaltschaften ist zu den den Staatsanwaltschaften vorliegenden Vorgängen von einem Volumen an erstrebter „Steuerersparnis“ von mindestens 1,7 Mrd. Euro auszugehen. Ob in dieser Summe - ggf. in welchem Umfang (jedenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit ca. 500 Mio. Euro) - auch Beträge enthalten sind, die in das Zahlenmaterial des Bundeszentralamts eingeflossen sind, ist nicht sicher festzustellen - [...])

(Da mit dem OGAW-IV-Umsetzungsgesetz die Abzugsverpflichtung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 EStG seit dem 1. Januar 2012 auf das letzte inländische Kreditinstitut bzw. die Wertpapier-sammelbank verlagert wurde, ist aufgrund der in § 50d Abs. 1 EStG normierten vierjährigen Antragsfrist ab dem 1. Januar 2016 mit dem Eingang weiterer „kritischer“ Anträge nicht mehr zu rechnen.)

In 492 der 499 Gesamtfälle (Stand 31. Januar 2016) war das erste Ermittlungsschreiben bereits abgesandt worden. Hiervon sind in 432 Fällen Antwortschreiben/Stellungnahmen bereits eingegangen; in 60 Fällen ist Fristverlängerung gewährt worden. Weitere Ermittlungsschreiben sind in 103 Fällen gefertigt und abgesandt worden.

Acht Fälle sind an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden (Diese Zahl differiert mit der Zahl der Verfahren bei den Staatsanwaltschaften wegen abweichender Einleitung/Abtrennung gegen einzelne Verdächtige).

Von den 499 insgesamt zu prüfenden Fällen ist

- in 217 Fällen festgestellt worden, dass ein Cum/Ex- Verdacht nicht aufrechtzuerhalten ist. Dem lag eine Erstattungssumme von ca. 625 Mio. Euro zugrunde.

- in vier Fällen sind Rückforderungen bereits erfolgt (ca. 5,8 Mio. Euro),

- in acht Fällen (ca. 251 Mio. Euro) sind die Erstattungsanträge nach entsprechendem Schriftwechsel aus verschiedenen Gründen zurückgenommen worden; nach dem Stichtag (Einsetzung des Untersuchungsausschusses) erfolgten weitere Rücknahmen und korrespondierende Rückzahlungen in Höhe von rund 50 Mio. Euro,

- 270 Fälle, denen ein Versagungs-/ Rückforderungspotenzial von ca. 1,6 Mrd. Euro zugrunde liegt, waren bis zum 31. Januar 2016 noch nicht abschließend geprüft.

(Zeugenvernehmung am 1. Dezember 2016: zu diesem Zeitpunkt noch 1,7 Mrd. Euro offen.)

Von diesem Versagungs-/ Rückforderungspotenzial in Höhe von 1,6 Mrd. Euro entfallen 1,1 Mrd. Euro auf Fälle, für die von vornherein zunächst keine Auszahlung erfolgt ist (nicht beschiedene Anträge).

(Zeugenvernehmung am 1. Dezember 2016: zu diesem Zeitpunkt 1,2 Mrd. Euro.)

In den verbleibenden Fällen sind Rückzahlungen noch möglich.

(Zeugenvernehmung am 1. Dezember 2016: Von dem verbleibenden Restvolumen von ca. 500 Mio. Euro (d.h. Rückforderungspotenzial von 1,7 Mrd. Euro abzüglich der 1,2 Mrd. Euro bzgl. derer ohnehin keine Auszahlung erfolgt war) entfallen bei vorsichtiger Schätzung ca. 100 – 150 Mio. Euro auf solche Fälle, bei denen letztlich ein „Cum/Ex-Modell“ nicht festzustellen ist. Bzgl. der dann „noch offenen“ 350-400 Mio. Euro bestehen „gute Voraussetzungen“, auch diese Gelder zurück erstattet zu bekommen. Die bisherige Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften/Steuerfahndungsbehörden zeige, dass im Strafverfahren eine solche Rückzahlung bzw. Rücknahme der Erstattungsanträge häufig aus den verschiedensten Gründen erfolge.)

Nach der Durchsicht der dem Ermittlungsbeauftragten vom Bundeszentralamt für Steuern übersandten Vorgänge bestehen keine Erkenntnisse, dass diese Feststellungen nicht zutreffend sind. Die eigene Prüfung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ermittlungsbeauftragten hat - wie bereits ausgeführt - nicht ergeben, dass dieses Zahlenmaterial nicht zutreffend wäre.

Dessen ungeachtet wird für jeden Einzelvorgang auf der Grundlage der Materialien des Bundeszentralamts für Steuern gesondert - zum Zeitpunkt der Einsetzung des Untersuchungsausschusses - festgestellt, ob dem Vorgang Anhaltspunkte für eine Cum/Ex-Gestaltung zu entnehmen sind.

Für den Fall, dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine solche Missbrauchsgestaltung gegeben sind, wird weiter ausgeführt, ob die Prüfung des Bundeszentralamtes bereits abgeschlossen ist oder noch andauert.

Falls die Prüfung bereits abgeschlossen ist, wird für jeden Einzelvorgang der entsprechende Schadens-/ Rückforderungsbetrag aufgelistet. Soweit die Prüfung des Bundeszentralamtes für Steuern noch andauert, werden die „potenziell“ in Betracht kommenden Erstattungs-/ Nachforderungsbeträge - und der möglicherweise entstehende „Höchstschaden“ - aufgeführt.

Zusammenfassendes Ergebnis der Auswertung der dem Ermittlungsbeauftragten vorgelegten Vorgänge

Die Zusammenstellung/Prüfung der dem Ermittlungsbeauftragten vorliegenden Einzelvorgänge des Bundeszentralamts hat dieses Zahlenmaterial im Wesentlichen bestätigt - mögliches Gesamtpotenzial ca. 2,46 Mrd. Euro. Soweit sich (angesichts der Größenordnung) geringfügige Abweichungen ergeben haben, erklären sich die Unterschiede mit dem naturgemäß unterschiedlichen Fertigstellungstermin der dem Ermittlungsbeauftragten vorgelegten Vorgänge (Fertigung über mehrere Monate) zu der Summenfeststellung des Bundeszentralamts (Januar 2016 bis Zeugenvernehmung im Dezember 2016), aber auch durch im Detail möglicherweise abweichende Wertungen/ Berechnungen“.⁹³⁴

2. Erkenntnisse des BMF über die Größenordnung möglicher Steueranrechnungen oder -erstattungen

In einer Billigungsvorlage⁹³⁵ des BMF, Referat IV C 1, an Staatssekretär Dr. Bernhard Beus vom 29. Juni 2012, die eine Verwaltungsanweisung an das BZSt zum Thema Cum/Ex zum Inhalt hatte, sind u. a. die Erstattungsvolumina des BZSt in den Jahren 2006 bis 2011 enthalten. Dort heißt es:

⁹³⁴ MAT A-EB-1-1-4, Ordner 1 von 1, S. 37 ff.

⁹³⁵ MAT A-BMF-8-1-4, Ordner 92 von 107 (entstufes Dokument), S. 416; MAT A-BZSt-3-1, Ordner 7 von 10, S. 63 ff.

„5. Volumen der Erstattungsanträge

In den letzten Jahren haben die Erstattungen von deutscher Kapitalertragsteuer gegenüber Steuerausländern sprunghaft zugenommen, ohne dass hierfür ein wirtschaftlicher Grund ersichtlich ist:

Erstattungsbeträge:

2006	523.952.364 Euro
2007	624.389.767 Euro
2008	868.108.667 Euro
2009	1.244.538.183 Euro
2010	1.249.827.547 Euro
2011	839.744.396 Euro“

In dem Vergabevermerk des BMF, in dem im Jahr 2013 die Beauftragung eines Prozessbeistands für den Beitritt zum Bundesfinanzhof-Verfahren I R 2/12⁹³⁶ vorbereitet wurde, ist seitens des BMF folgende Aussage enthalten:

„Schätzungen, die von einem Gesamtvolumen von bis zu 2 Mrd. Euro ausgehen, sind durchaus realistisch. So liegen z. B. dem Bundeszentralamt für Steuern Erstattungsanträge auf Grund derartiger Geschäfte in Höhe von mehr als 1 Mrd. Euro vor.“⁹³⁷

In einer Antwort des HMdF vom 11. Oktober 2013 auf eine Sachstandsabfrage zu Cum/Ex teilte dieses dem BMF mit, dass zum Zeitpunkt 2013 34 Cum/Ex-Verdachtsfälle in Bearbeitung seien mit einem Anrechnungsvolumen von rund einer Milliarde Euro.⁹³⁸ Bundesfinanzminister *Dr. Wolfgang Schäuble* machte in seiner Vernehmung deutlich, dass es nach seiner Kenntnis zu keiner Zeit eine amtliche Schätzung des durch Cum/Ex-Geschäfte verursachten Steuerschadens seines Ressorts gegeben habe. Dies sei nach seiner Auffassung auch nicht mit der Seriosität des BMF in Einklang zu bringen:

„Ich kann mich nicht erinnern, dass wir jemals im Finanzministerium amtliche Schadensschätzungen angestellt hätten. Sie wären auch in einem so hohen Maße spekulativ, dass sie meinem Verständnis von der Seriosität eines Finanzministeriums gar nicht entsprechen würden.“⁹³⁹

Ähnlich äußerte sich auch der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, der Zeuge *Dr. Michael Meister*:

„Es ist insoweit einigermaßen beruhigend, dass aller Voraussicht nach für den Bereich der Bundesfinanzverwaltung der Steuerausfall, über dessen Umfang insgesamt niemand seriöse Aussagen treffen kann, erheblich minimiert werden kann.“⁹⁴⁰

Auch der ehemalige Staatssekretär im BMF, der Zeuge *Dr. Hans Bernhard Beus*, verwies darauf, dass eine valide Schätzung des möglicherweise entstandenen Schadens auf zahlreichen Annahmen und Schätzungen beruht hätte und deshalb nicht seriös gewesen wäre:

„Wissen Sie, es ist [...] ein Unterschied, ob [...] das Ministerium hinterher sagt: „Das beläuft sich – das kann ja auch eine Bandbreite sein - irgendwo auf den und den Betrag“, oder

⁹³⁶ Vgl. Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt H II 2.

⁹³⁷ MAT A-BMF-2-1, Ordner 18 von 113, S. 38.

⁹³⁸ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 75 von 107, S. 119 bis 125.

⁹³⁹ Protokoll-Nr. 42 I, S. 7.

⁹⁴⁰ Protokoll-Nr. 40 I, S. 30.

ob das sozusagen in den Medien verbreitet wird. Wenn, dann müssten wir [...] eine Berechnung anstellen, müssen wir sagen: Das sind die Dividendenerträge des Jahres; davon sind soundso viel - wenn Sie Cum/Ex machen - im Ausland, und dann müsste man sozusagen weitere Annahmen oder Schätzungen - - oder was man auch immer macht, um am Ende sozusagen das abschätzen zu können. Und ich - - wir konnten das auf jeden Fall - - Ich sage einmal, bis Ende 2013 haben wir uns nicht in der Lage gesehen, dazu sozusagen eine Abschätzung zu machen [...].“⁹⁴¹

In diesem Zusammenhang schilderte der Zeuge *Dr. Michael Meister* ausführlich, warum nach seiner Einschätzung eine valide Schätzung nicht möglich gewesen sei und auch nicht im Mittelpunkt hätte stehen können. Für ihn sei prioritär gewesen, die unzulässigen Praktiken zu verhindern:

„Die Frage, inwieweit Steuerausfälle damit verbunden sind, ist aus meiner Sicht extrem schwer zu fassen. Und da nützt auch nichts, in einzelne Finanzämter zu gehen, weil Sie dann zunächst einmal feststellen müssten, erstens: Welche Gestaltungen fallen alle unter dieses Schlagwort? Zweitens müssten Sie in irgendeiner Form feststellen können: Wo finden diese statt? Weil Sie müssen ja irgendwo einen Aufgriff haben, wo Sie sozusagen feststellen können: Das ist ein Punkt, wo wir sozusagen das Tuch zu fassen bekommen. Der dritte Punkt ist: Es nützt uns relativ wenig, zu sinnieren - das hatte ich vorhin schon mal gesagt -: „Wie hoch sind die Steuerausfälle?“, weil bei all diesen Betrachtungen immer unterstellt wird, dass wir eine kontinuierliche Rechtslage und Rechtsprechungslage hatten. Das ist aber mitnichten der Fall. Sie hatten zum Beispiel zu Beginn dieses Jahrtausends die Situation, dass man bei der Kapitalertragsteuer vom Anrechnungsverfahren umgestellt hat auf das Halbeinkünfteverfahren. Das hat an dieser Stelle eine wesentliche Veränderung gebracht. Ich habe vorhin darauf hingewiesen in meinem Eingangsstatement, dass wir durch die EuGH-Rechtsprechung eine Veränderung hatten, was die Steuerpflicht für Streubesitzdividenden im Inland betrifft. Alles das waren Veränderungen, sodass der schlichte Schluss - - Wir haben zwar ein Problem seit Ende der 70er-Jahre, aber wir haben in der rechtlichen Lage über diesen Zeitraum betrachtet immer wieder Veränderungen gehabt. Deshalb sind Einschätzungen „Welche Steuerausfälle können denn da entstehen?“ aus meiner Sicht nicht zu fassen und führen auch nicht weiter. Das mag theoretisch eine sehr spannende Debatte sein. Mein Ziel war immer, den Menschen, die so etwas vorhaben, das Handwerk zu legen, und darauf habe ich versucht mich zu konzentrieren.“⁹⁴²

3. Erkenntnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die Größenordnung möglicher Steuerausfälle bzw. unberechtigter Steueranrechnungen oder -erstattungen

Wie dargestellt⁹⁴³, betrachtete die BaFin das Phänomen Cum/Ex zuständigkeitshalber auf Grund der Erfahrungen im Falle der Maple Bank GmbH vornehmlich unter dem Aspekt des Insolvenzrisikos. Anders ausgedrückt stellte sich die BaFin die Frage, ob mögliche Rückforderungen der Finanzverwaltung gegenüber Kreditinstituten ein solches Ausmaß erreichen können, dass diese Institute ernsthaft in ihrer Existenz gefährdet sind. In diesem Zusammenhang äußerte sich der Zeuge *Raimund Röseler* wie folgt:

„Nein, wir haben in den Fällen, wo es Streitigkeit mit der Finanzverwaltung gibt, natürlich gefragt: Welche Beträge sind streitig? Und die Höhe ist - - Die tut den Banken manchmal weh, ist aber in keiner Weise existenzbedrohend. Wir sind auch weit entfernt von diesen 12 Milliarden, die im Raum standen. Wenn ich die Beträge so alle aufaddiere, die im Raum stehen, sind wir noch nicht mal bei 1 Milliarde. Das mag jetzt kein vollständiges Bild sein, aber wir kommen weit nicht an die 12 ran nach unseren Erkenntnissen.“⁹⁴⁴

⁹⁴¹ Protokoll-Nr. 40 I, S. 21.

⁹⁴² Protokoll-Nr. 40 I, S. 40.

⁹⁴³ Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt H IV 1 und 2.

⁹⁴⁴ Protokoll-Nr. 16 I, S. 66.

4. Erkenntnisse über bei Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland anhängige Verfahren zu Cum/Ex-Gestaltungen

Vom Untersuchungsausschuss waren die Obersten Finanz- und Justizbehörden der Länder sämtlich angeschrieben worden mit der Bitte mitzuteilen, ob dort einschlägige Verfahren geführt werden. Auf diese Anschreiben hin hatten das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg, das Bayerische Justizministerium, der Senator für Justiz u.a. Berlin, der Senator für Justiz u.a. Hamburg, das Hessische Justizministerium und das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, einschlägige Verfahren zu führen. In allen Fällen war zugleich mitgeteilt worden, dass die Prüfung, ob Akteneinsicht gewährt werden könne, insbesondere auch im Hinblick auf das Steuergeheimnis (§ 30 AO) noch andauere beziehungsweise eine Gefährdung der Ermittlungen bei einer Akteneinsicht durch den Untersuchungsausschuss beziehungsweise den Ermittlungsbeauftragten nicht auszuschließen sei. Nach langwierigem Schriftverkehr haben einige Bundesländer schließlich dem vom Untersuchungsausschuss eingesetzten Ermittlungsbeauftragten Generalstaatsanwalt a. D. *Jürgen Kapischke* gestattet, die mit einschlägigen Vorgängen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaften in eingeschränktem Umfang anzuhören.⁹⁴⁵

Über die durchgeführten informatorischen Anhörungen hat der Ermittlungsbeauftragte dem Untersuchungsausschuss in seinem Abschlussbericht vom 4. Februar 2017 berichtet.⁹⁴⁶

Danach habe er die Anhörungen beginnend ab August 2016 bis zum 20. Januar 2017 jeweils nach der entsprechenden Genehmigung durchgeführt. Seine Ergebnisse zu der bei Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland anhängigen Vorgängen, insbesondere zum Umfang der Verfahren und eventueller Abschlüsse, hat der Ermittlungsbeauftragte wie folgt zusammengefasst:

„Bei den Staatsanwaltschaften in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Frankfurt, Köln und Stuttgart sind derzeit insgesamt 29 Verfahrenskomplexe, die sich gegen eine höhere zweistellige Zahl von natürlichen Personen und gegen verschiedene Kreditinstitute/Anlagegesellschaften u.a. richten, anhängig. Dabei ist zu beachten, dass die Verfahren bei den einzelnen Staatsanwaltschaften nach unterschiedlichen Gesichtspunkten eingeleitet bzw. geführt werden. Teilweise werden die Verfahren abhängig von der Beteiligung eines maßgeblichen Kreditinstituts oder einer Anlagegesellschaft, teilweise abhängig von einzelnen Geschäftsvorfällen, Personen o.ä. eingeleitet/geführt. Mit der Einleitung weiterer Ermittlungsverfahren ist laufend zu rechnen. Die Verfahren sind nach Vorlagen der Länderfinanzbehörden, des Bundeszentralamts für Steuern, aber auch nach den Mitteilungen europäischer Behörden wie Eurojust oder auch nach Hinweisen von Informanten (auch „angekaufte“ CD) oder Strafanzeigen privater Personen eingeleitet worden.

Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen sind bislang erst in wenigen Fällen im Bußgeldverfahren gemäß §§ 30, 130 OWiG ergangen. Hierbei sind auch Geldbußen im höheren ein- oder auch zweistelligen Millionenbereich verhängt worden. Darüber hinaus gibt es einige Verfahrenseinstellungen gegen Zahlungsauflagen gemäß § 153 a StPO.“⁹⁴⁷

Hinsichtlich der Schadenshöhe und zur Höhe eventueller Rückführungen hat der Ermittlungsbeauftragte dem Untersuchungsausschuss wie folgt berichtet:

„Nach dem Stand der bisherigen Ermittlungen ergibt sich aus den bei den Staatsanwaltschaften bisher geführten Verfahrenskomplexen nach den (vermuteten, teilweise belegten) „Tatplänen“ u.a. ein erstrebter Steuervorteil von mindestens ca. 1,7 Mrd. Euro. Dies betreffe sowohl die Frage der „Steuervermeidung“ als auch die einer eventuellen rechtswidrigen Steuerrückerstattung. Ob und in welchem Umfang entsprechende Gelder letztlich zurückge-

⁹⁴⁵ Vgl. Erster Teil: Einsetzung des 4. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens, Abschnitt B V 5.

⁹⁴⁶ MAT A-EB-1-1-4, Ordner 1 von 1, S. 62 bis 68.

⁹⁴⁷ MAT A-EB-1-1-4, Ordner 1 von 1, S. 63.

führt werden können, kann beim derzeitigen Stand der Ermittlungen noch nicht auf ausreichender Tatsachengrundlage mitgeteilt werden. Es ist jedoch – wie auch allgemein bekannt und presseöffentlich – davon auszugehen, dass gerade renommierte Bankinstitute großen Wert darauf legen, entsprechende Gelder auch unter dem Druck der Ermittlungen zurückzahlen, um einen weiteren „Reputationsschaden“ zu vermeiden. Bisher sind schon Gelder im höheren dreistelligen Millionenbereich zurückgezahlt bzw. durch Verhängung von Bußgeldern u.a. erlangt worden.“⁹⁴⁸

VII. Ermittlungserkenntnisse der Steuerfahndung

Zur straf- und steuerrechtlichen Aufarbeitung durch die Steuerfahndung und Staatsanwaltschaften befragte der Untersuchungsausschuss in der Anhörung am 16. April 2016⁹⁴⁹ den Sachverständigen Steueroberamtsrat *Günther Hallmann*, der als Sachgebietsleiter beim Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung in Wuppertal tätig ist und dort ausschließlich mit der Ermittlung und Aufarbeitung von Cum/Ex-Fällen betraut war.

Nach der Aussage des Sachverständigen *Günther Hallmann*⁹⁵⁰, arbeite die Steuerfahndung Wuppertal seit eineinhalb Jahren an Cum/Ex-Fällen. Diese würden hauptsächlich durch das BZSt zuständigkeitshalber an die Steuerfahndung Wuppertal herangetragen.

Andere Steuerfahndungsstellen in der Republik wären schon wesentlich länger mit Cum/Ex-Geschäften befasst. In Hessen und Bayern arbeiteten Teams schon seit vier bis fünf Jahren an derartigen Fällen.

Mitte 2014 habe das BZSt einen Fall mit dem Verdacht auf Cum/Ex-Transaktionen selbst ermittelt und das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Köln abgegeben. Die Staatsanwaltschaft Köln habe dieses Verfahren mit einem Ermittlungsauftrag an die Steuerfahndung Wuppertal weitergegeben.

Bis dahin habe man bei der Steuerfahndung Wuppertal von Cum/Ex nur aus der Presse gehört. In Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, der betroffenen Bank und dem BZSt sei dieser Fall Ende 2015 steuerlich und strafrechtlich erledigt worden.

Es seien hierbei 80 Millionen Euro Steuer nicht ausgezahlt worden und die Bank habe Strafen von insgesamt ca. 10 Millionen gezahlt. Im August 2015 sei eine weitere Bank an die Staatsanwaltschaft Köln herangetreten und habe mitgeteilt, dass sie bei der Aufarbeitung ihrer Handelsaktivitäten ein Cum/Ex-Problem erkannt habe. Auch dieser Fall sei in der Zusammenarbeit mit der Bank, mit der Staatsanwaltschaft und dem BZSt zumindest steuerlich zum Abschluss gebracht worden.

Im Ergebnis zahle die Bank hier 50 Millionen Euro Steuern zurück und zusätzlich 20 Millionen Hinterziehungszinsen.

Des Weiteren habe Mitte 2015 ein Informant der Steuerfahndung Wuppertal Daten über ungedeckte Leerverkäufe angeboten. Es sei bis Herbst 2015 verhandelt worden, da zunächst die Werthaltigkeit der Unterlagen hätte geprüft werden müssen. Insbesondere sei zu klären gewesen, ob es sich tatsächlich, wie vom Informanten behauptet, um ungedeckte Leerverkäufe handelte. Im Herbst 2015 sei die Daten-CD dann gekauft und aufgearbeitet worden. Man habe das Datenmaterial zunächst aufgeteilt in inländische und ausländische Gesellschaften im Käuferbereich, weil das die Gesellschaften seien, die entweder die Anrechnung oder die Erstattung beantragt hätten.

Die inländischen Gesellschaften seien an die zuständigen Fahndungsstellen abgegeben worden. Hierbei habe es sich um 27 Fälle gehandelt. Diese seien nach Hamburg, Berlin, Stuttgart, Frankfurt, München und Düsseldorf weitergeleitet worden.

Hinsichtlich der ausländischen Gesellschaften sei die Steuerfahndung Wuppertal an das BZSt in Bonn herangetreten, da es für diese Fälle zuständig sei. Die Steuerfahndung Wuppertal habe im Rahmen eines Auskunftersuchens das BZSt für die Jahre 2006 bis 2011 gebeten, die Wuppertaler Daten mit den eigenen Daten, also mit den beim BZSt vorliegenden Erstattungsanträgen, abzugleichen.

⁹⁴⁸ MAT A-EB-1-1-4, Ordner 1 von 1, S. 67 f.

⁹⁴⁹ Protokoll-Nr. 5 I, S. 14 ff.

⁹⁵⁰ Protokoll-Nr. 5 I, S. 14 bis 16, S. 24.

In allen Fällen, die in seiner Steuerfahndungsstelle geführt würden, bestehe der Anfangsverdacht einer Steuerhinterziehung und man plane in diesen Fällen Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Er gehe davon aus, dass eine erhebliche Zunahme von Ermittlungsverfahren bevorstehe. In Hessen und in Bayern seien zusätzliche Ermittlungsteams aufgestellt worden. Allein die Steuerfahndung Düsseldorf habe inzwischen vier Teams gebildet, und weitere Fahndungsstellen in Nordrhein-Westfalen seien auch gebeten worden, Teams zur Verfügung zu stellen.

Es gebe aus seiner Sicht drei große Probleme bei der Aufarbeitung der Fälle: Die erfahrenen Fahnder, die in diesem Bereich arbeiten, müssten die Neuen einarbeiten. Und das sei bei Cum/Ex-Fällen nicht ganz einfach. Diese Einarbeitungszeit fehle wiederum für die Fallbearbeitung. Weiterhin gebe es einen erheblichen Zeitaufwand bei der Ermittlung gegen Gesellschaften, die nicht kooperieren würden. In Bayern und Hessen stünden diese Verfahren, die jetzt seit vier, fünf Jahren andauerten, kurz vor dem Abschluss.

Die Ermittlung eines ungedeckten Leerverkaufs könne ein Jahr dauern. Erforderlich sei, dass alle Stellen kooperieren, insbesondere wenn ausländische Gesellschaften mit in der Kette seien.

Trotz dieser Probleme erleichtere nach Einschätzung des Sachverständigen *Günther Hallmann* das Urteil des Hessischen FG⁹⁵¹ vom 10. Februar 2016 jedoch nunmehr die Aufarbeitung.

Es sei denkbar, dass nach einigen aufgearbeiteten Fällen Ähnlichkeiten in den Geschäftsstrukturen deutlich werden würden. Dann könnten möglicherweise weitere Ermittlungen entbehrlich sein und man käme schneller zu Ergebnissen.

Nach Aussage des Sachverständigen *Günther Hallmann* hätten Ermittlungen eines Teams in Düsseldorf gezeigt, dass es auch immer zu neuen Erweiterungen kommen könne, die zum Teil mit Cum/Ex gar nichts zu tun hätten, sondern Geldwäsche, normale Steuerhinterziehung, Betrug oder Erpressung betreffen. Auch in Düsseldorf werde eine große Prüfergruppe für einen langen Zeitraum gebunden sein.

Das dritte Problem sei die Verjährung. Das heißt, Erstattungsanträge im Zeitraum bis 2005, die belastete Cum/Ex-Geschäfte enthielten, oder Steuererklärungen von Gesellschaften, die sich Kapitalertragsteuern hätten anrechnen lassen, seien vollständig verjährt. Dieses Geld sei endgültig verloren.

In den Erstattungsfällen sei der Vorteil, dass eine zehnjährige Verjährung laufe, steuerlich und, weil es sich immer um ein großes Ausmaß handelt, auch strafrechtlich. Zurzeit verjähren die Erstattungsanträge aus 2006, weil diese laufend abgegeben werden. Es käme fortlaufend zu Verjährungen, da bei der Kapitalertragsteuer keine Jahreserklärungen abgegeben würden, sondern das Kreditinstitut könne für jede Ausschüttung einen Erstattungsantrag beim BZSt stellen und sich das Guthaben erstatten lassen.

Allerdings könne allein die Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens und die Bekanntgabe dieses Verfahrens gegenüber den Betroffenen die Verjährung unterbrechen.

Die Steuerfahndungsstellen würden zweigleisig arbeiten.

Es gäbe zum einen die steuerliche und zum zweiten die strafrechtliche Ermittlungsschiene. In der steuerlichen Ermittlungsschiene müsse darauf hingearbeitet werden, dass es zu einer Rückzahlung der Steuer komme oder dass eine noch nicht ausgezahlte Steuer nicht erstattet werde. In der strafrechtlichen Schiene komme es zu Strafverfahren gegen die Beteiligten, insbesondere die Mitarbeiter der Finanzinstitute, die an diesen Vorgängen beteiligt waren.

Des Weiteren gebe es ein Verfahren gegen die Gesellschaft, was in einer Verbandsgeldbuße und Abschöpfung von Gewinnen enden könne.

„Zusammengefasst kann man sagen, dass nach den bisher von uns durchgeführten Ermittlungen alle Personen, die in die Planung und Durchführung der Cum/Ex-Geschäfte eingebunden waren, dass denen klar war, dass die Geschäfte in sich für den Käufer der Aktie wirtschaftlich völlig unsinnig waren. Der Käufer kauft eine Aktie, die teuer ist. Die bezahlt er auch, nur kommt eine Aktie geliefert, die billig ist nach der Ausschüttung. Er erhält dann zwar eine Ausgleichszahlung in Höhe der Nettodividende. Das vermindert aber eigentlich

⁹⁵¹ Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt Abschnitt C IV.

nur den Verlust. Und selbst wenn er die geltend gemachte, nicht gezahlte Kapitalertragsteuer, wovon wir ja in diesen Fällen ausgehen, erhält, führt dies zu keinem Gewinn, sondern eher zu einem Nullspiel. Allein die Absprache zwischen Verkäufer und Käufer über die notwendigen Absicherungsgeschäfte kann zu einer Verteilung des Gewinns, der beim Verkäufer entsteht, führen. ⁹⁵²

Zur Frage, ob er aus dem bei ihm geführten finanzgerichtlichen Verfahren zu Cum/Ex-Geschäften Erkenntnisse über Absprachen zwischen der Käufer- und Verkäuferseite hatte, antwortete der Sachverständige *Helmut Lotzge-selle*:

„Es sind in den Akten Protokolle von Wertpapierhändlern, aus denen sich ergibt, dass Absprachen stattgefunden haben zwischen einzelnen Wertpapierhändlern, der Klägerin und nicht dem Vertragspartner, sondern dem Vertragspartner des Brokers, die dahingingen, dass bewusst ein Drittel der Aktien verspätet geliefert werden sollte.

Und man hat dann untereinander den Gewinn unter Einschaltung eines ausländischen Maklers noch mal letztendlich aufgeteilt. ⁹⁵³

Auf die Frage, ob es nach seiner Kenntnis Absprachen der Beteiligten über die Cum/Ex-Geschäfte gegeben habe, führte der Sachverständige *Günther Hallmann* aus:

„Wir haben in einem Verfahren eine Excel-Datei eines Mitarbeiters einer Bank gefunden. In dieser Excel-Datei, die Anfang des Jahres - ich weiß nicht - 2006 oder 2007 erstellt worden ist, wurde praktisch das gesamte Dividendenjahr dargestellt deutscher DAX-Aktien. Er war auf Käuferseite bei der Bank angestellt und hatte ein bestimmtes Kreditvolumen zur Verfügung.

Er hatte komplett durchgeplant, wann welche Aktie ausschüttet, was er an Volumen kaufen kann, welche Absicherungsgeschäfte er dafür machen muss, und hatte somit das gesamte Cum/Ex-Jahr geplant. Bis Juni, bis die Dividendensaison zu Ende war. ⁹⁵⁴

Auf die Frage, welche Abteilungen innerhalb der Bankinstitute nach seiner Einschätzung Kenntnis von Cum/Ex-Gestaltungen hätten haben können, führte der Sachverständige *Günther Hallmann* aus:

„Aus den Unterlagen, die eingereicht worden sind, kann man aber ersehen, dass die Abteilungen innerhalb der Bank unterschiedlich eingebunden waren.

Die Rechtsabteilung war üblicherweise nicht eingeweiht. Die wurde nur eingebunden, wenn es zu Problemen bei den Geschäften kam, wenn irgendein Geschäft nicht geklappt hat und jemand Schadensersatz geltend machte, weil er nicht beliefert worden ist oder so was. Dann wurde die Rechtsabteilung eingeschaltet.

Die Wertpapierabteilung war natürlich eingeschaltet, ebenso im Käuferfall die Kreditabteilung, denn die musste ja das Geschäft vorfinanzieren. Sie kauft ja eine Aktie und hat die erst fünf, sechs Tage geliefert bekommen. Da wurden Kredite von 500 Millionen mal eben rausgegeben, und diese Kredite waren auch durchaus dem Kreditvorstand vorzulegen, weil die so hoch waren, so dass man da auch im Vorstand durchaus eine gewisse Kenntnis voraussetzen kann dieser Geschäfte.

Die Controlling-Abteilung. Kann sein, die hat turnusmäßig Abteilungen geprüft und ist auf Einzelsachverhalte eingegangen, wenn die bekannt wurden.

⁹⁵² Protokoll-Nr. 5 I, S. 16.

⁹⁵³ Protokoll-Nr. 5 I, S. 21 f.

⁹⁵⁴ Protokoll-Nr. 5 I, S. 24.

Compliance-Abteilung. Eher nicht, weil, meines Wissens gibt es in der Compliance-Abteilung einer Bank Vorschriften, dass Geschäfte verboten sind, aus denen man Verluste erwirtschaftet. Von daher, denke ich mal eher nicht, dass die Compliance-Abteilung eingebunden worden ist, weil die dann hätte feststellen müssen, dass es Geschäfte sind, die eigentlich Verluste erwirtschaften, weil ja auch - - Es kommen Bankgebühren - -Normalerweise kommt man nur auf null mit allem, mit Steuererstattung und so weiter. Hinzu kommen natürlich Bankgebühren und Kreditgebühren, so dass man eher im negativen Bereich ist, und diese Geschäfte wurden der Compliance-Abteilung nicht vorgelegt.

Ob die Revision eingeschaltet war, ist uns nicht bekannt.

Vorstand. Hatte ich schon gesagt, wahrscheinlich ja, zumindest aber dem Kreditvorstand. Auch wenn die Vorstände zusammenkommen und sich die Gewinnbeteiligung der einzelnen Abteilungen ansehen, hätte vielleicht auffallen können, dass diese Abteilung extrem hohe Gewinne macht gegenüber allen anderen Abteilungen, insbesondere in Zeiten, wo es mit den Aktien schlecht gelaufen ist. Hätte auffallen können; ist es scheinbar nicht.

Aufsichtsrat. Kann ich mir eigentlich nicht vorstellen.

Natürlich die Steuerabteilung, die die Steuererklärungen erstellen und diese Steuerbescheinigung mit einreichen musste. Die natürlich auch“⁹⁵⁵

I. Cum/Cum-Geschäfte als ähnliche Gestaltung im Sinne des Untersuchungsauftrags

Einem einvernehmlichen Beschluss der 17. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 8. September 2016 folgend wurden auch die sog. Cum/Cum-Geschäfte als ähnliche Geschäfte im Sinne des Untersuchungsauftrags im Rahmen der Beweiserhebung berücksichtigt.⁹⁵⁶

I. Definitionen der Cum/Cum-Geschäfte

Während Cum/Ex-Geschäfte Aktientransaktionen bezeichnen, bei denen die Veräußerung oder Übertragung beziehungsweise der Erwerb von Aktien mit (cum) Dividendenanspruch und die Lieferung der Aktien nach dem Dividendenstichtag ohne (ex) Dividende erfolgt, werden unter Cum/Cum-Geschäften Aktientransaktionen verstanden, bei denen die Veräußerung oder Übertragung beziehungsweise der Erwerb von Aktien mit (cum) Dividendenanspruch und die Lieferung der Aktien vor dem Dividendenstichtag ebenfalls mit (cum) Dividendenanspruch erfolgt.⁹⁵⁷

Cum/Cum-Geschäfte zielen dabei auf die Nutzung von Steuervorteilen aufgrund einer unterschiedlichen Besteuerung in Abhängigkeit vom Sitz der Aktieneigentümer im In- oder Ausland ab.

1. Erkennbarkeit von Cum/Cum-Geschäften

Am Markt fand eine Differenzierung zwischen Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäften vermutlich nicht statt. So sagte die Zeugin *Elisabeth Roegele*, Exekutivdirektorin der BaFin:

„Es wurde von beidem gesprochen und häufig auch [...] gleichgesetzt.“⁹⁵⁸

Auch der Zeuge *Markus Bolder*, verantwortlich für den Eigenhandel der WestLB (Aktienhandel und Aktienderivatehandel), erklärte:

⁹⁵⁵ Protokoll-Nr. 5 I, S. 45.

⁹⁵⁶ Protokoll-Nr. 17, S. 6; siehe auch Erster Teil: Einsetzung des 4. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens, Abschnitt B III 5.

⁹⁵⁷ MAT A-SV-2, S. 4.

⁹⁵⁸ Protokoll-Nr. 32 I, S. 81.

„In dem Moment, wo ich da [...] als Händler gehandelt habe, ging ich von einer Dividendenarbitrage aus. Und da wurde keine Differenzierung gemacht zwischen Cum/Cum oder Cum/Ex [...]“⁹⁵⁹

Ebenso äußerte sich der Zeuge *Peter Rennings*, Leiter des für Cum/Cum-Geschäfte sachlich zuständigen Referates IV C 2 im BMF, der die Grenzen zwischen Cum/Cum- und Cum/Ex-Geschäften als fließend betrachtete:

„Natürlich ist man jetzt, wenn man sich die Strukturen der Geschäfte ansieht, schlauer. Man sieht, dass die Grenzen Cum/Cum, Cum/Ex schon fließend sind. Das ist sicherlich richtig. Auch wenn man sich diese BFH-Rechtsprechung anguckt und analysiert, dann fällt es schwer, punktgenau zu sagen: Das ist ein Cum/Cum-Geschäft, das ist ein Cum/Ex-Geschäft.“⁹⁶⁰

2. Rechtslage zwischen 1977 und 2000

a) Körperschaftsteuerliches Anrechnungsverfahren

Im Rahmen des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens konnte in den Jahren zwischen 1977 und 2000 die auf den Dividenden lastende Körperschaftsteuer vollständig auf die Einkommensteuer (bei natürlichen Personen) beziehungsweise Körperschaftsteuerschuld (bei juristischen Personen wie zum Beispiel GmbHs oder AGs) des Aktieninhabers angerechnet werden (§ 36 Absatz 2 Nummer 3 EStG a.F.). Die Körperschaftsteuer war von der ausschüttenden Aktiengesellschaft zu ermitteln und abzuführen, der Aktionär erhielt einen Anrechnungsanspruch und konnte die Körperschaftsteuer auf seine Steuerschuld anrechnen. Dadurch wurden Dividenden im Ergebnis vollständig von der Körperschaftsteuer der ausschüttenden Aktiengesellschaft entlastet und nur mit der Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer des Aktieninhabers belastet. Daneben konnte die Kapitalertragsteuer angerechnet werden.

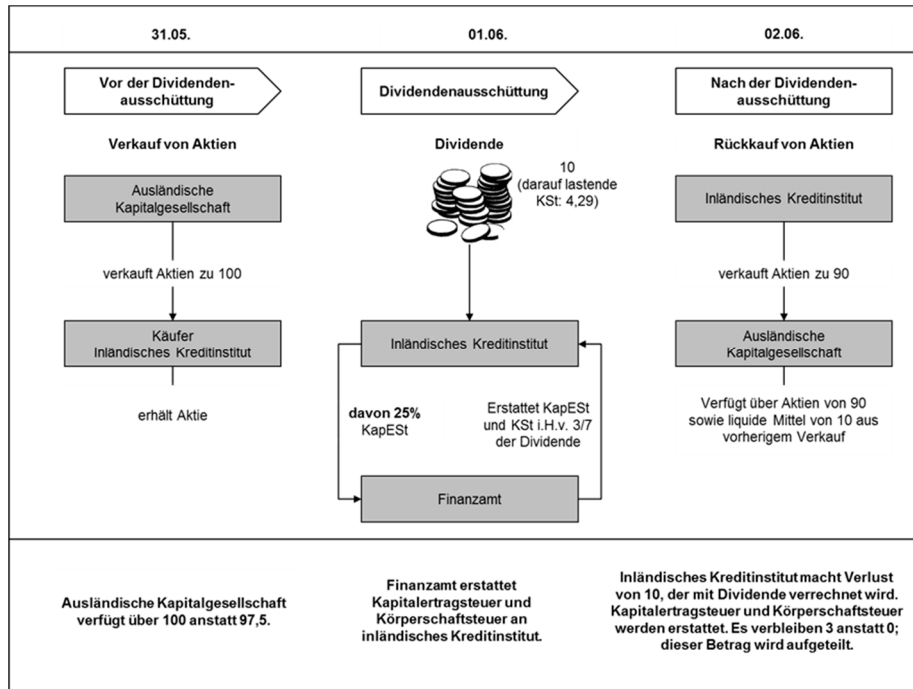
War der Anteilseigner in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig, konnte er die auf den Dividenden lastende Körperschaftsteuer sowie die einbehaltene Kapitalertragsteuer vollständig auf seine Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuerschuld anrechnen. Handelte es sich dagegen um einen beschränkt steuerpflichtigen Anteilseigner, beispielsweise eine im Ausland ansässige Kapitalgesellschaft, so war dieser in Deutschland weder zur Anrechnung der Körperschaftsteuer noch der Kapitalertragsteuer berechtigt (§ 50 Absatz 5 Satz 2 EStG a.F. beziehungsweise § 51 KStG a.F. i.V.m. § 36 Absatz 2 Nummer 3 EStG a.F.).

b) Auswirkung auf Cum/Cum-Geschäfte

Bis zur Abschaffung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens im Jahr 2000 zeichnete sich die Grundstruktur von Cum/Cum-Geschäften dadurch aus, dass ein nicht anrechnungsberechtigter Inhaber von Aktien diese kurz vor dem Dividendenstichtag an einen in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen und damit anrechnungsberechtigten „Makler“ – in der Regel ein Kreditinstitut – mit Dividendenanspruch verkaufte und lieferte (cum/cum) und unmittelbar nach dem Dividendenstichtag ohne Dividendenanspruch (ex) zurück kaufte.

⁹⁵⁹ Protokoll-Nr. 36 I, S. 20.

⁹⁶⁰ Protokoll-Nr. 28 I, S. 89.

Abbildung: Grundstruktur von Cum/Cum-Geschäften (1977 bis 2000)⁹⁶¹

Nach den Aussagen des vom Untersuchungsausschuss beauftragten Sachverständigen *Prof. Christoph Spengel* waren diese Geschäfte für die beteiligten Vertragsparteien ohne jedes finanzielle Risiko gestaltbar, zum Beispiel durch die Kombination des Aktienverkaufs mit einem Optionsgeschäft. Im Zeitablauf seien dabei immer komplexere Gestaltungsvarianten mit Wertpapierleihen, Ketten-Wertpapierleihen, Wertpapier-Pensionsgeschäfte oder Wertpapiertausch (Swap), entwickelt und im Schrifttum beschrieben worden.⁹⁶²

3. Rechtslage ab 2001

a) Halb- bzw. Teileinkünfteverfahren

Zum 1. Januar 2001 wurde das Anrechnungsverfahren für Gewinnausschüttungen und Erträge aus der Veräußerung von Aktien durch das Halbeinkünfteverfahren ersetzt. Die Neuregelung war u. a. vor dem Hintergrund der Ungleichbehandlung in- und ausländischer Inhaber von Aktien erforderlich geworden, die mit der im EG-Vertrag (Europäische Gemeinschaft-Vertrag) garantierten Kapitalverkehrsfreiheit (Artikel 56 und 58) nicht vereinbar war und sich damit – wie vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Jahr 2007 auch bestätigt – als europarechtswidrig darstellte.⁹⁶³

Das Halbeinkünfteverfahren basierte auf der bis einschließlich 2008 geltenden Fassung des § 3 Nummer 40 EStG a.F. Danach waren 50 Prozent der in § 3 Nummer 40 EStG definierten Einnahmen, wie etwa Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG, von der Einkommensteuer befreit, um eine Doppelbesteuerung der ausgeschütteten Gewinne zu verhindern, da diese bereits auf Ebene der Gesellschaft mit Körperschaftsteuer belastet waren. Dividenden und Veräußerungspreise aus dem Verkauf von Kapitalbeteiligungen wurden daher nur zur Hälfte der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag unterworfen.

⁹⁶¹ MAT A-SV-2, S. 7.

⁹⁶² MAT A-SV-2, S. 9.

⁹⁶³ EuGH, Urteil vom 6. März 2007, Az. C-292/04 Meilicke.

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008⁹⁶⁴ wurde der Körperschaftsteuersatz ab dem Jahr 2008 auf 15 Prozent gesenkt. Gleichzeitig wurde für Einnahmen, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, das Halbeinkünfteverfahren in ein Teileinkünfteverfahren gewandelt. Der steuerfreie Anteil an Dividenden, GmbH-Gewinnanteilen und entsprechenden Veräußerungserlösen wurde von 50 auf 40 Prozent gesenkt.

b) Auswirkung auf Cum/Cum-Geschäfte

Auch nach Einführung des Halbeinkünfteverfahrens folgte die Grundstruktur der Cum/Cum-Geschäfte der oben beschriebenen Struktur, indem ein nicht anrechnungsberechtigter Inhaber von Aktien diese vor dem Dividendenstichtag an ein in Deutschland ansässiges Kreditinstitut mit Dividendenanspruch (cum) verkauft und unmittelbar nach dem Dividendenstichtag ohne Dividendenanspruch zurückkaufte.

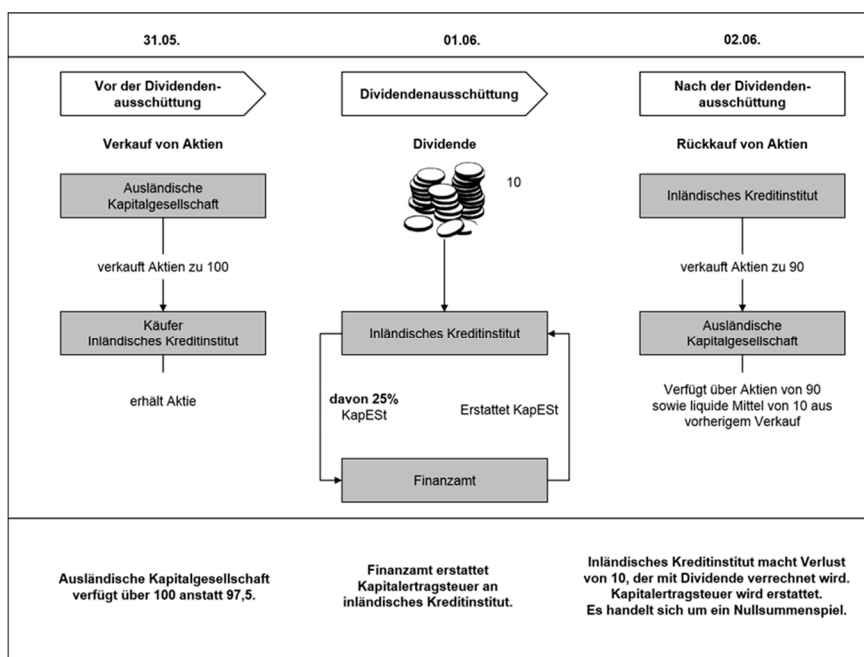


Abbildung: Grundstruktur von Cum/Cum-Geschäften (seit 2001)⁹⁶⁵

Auch diese Geschäfte hielt der Sachverständige Prof. Spengel für die beteiligten Vertragsparteien finanziell für risikolos zum Beispiel durch die Absicherung des Kursrisikos mittels eines Aktienfutures. Die in der Praxis vermutlich vorherrschende Variante dieser Cum/Cum-Geschäfte sei allerdings die Wertpapierleihe gewesen, bei der es sich um ein Sachdarlehen im Sinne der §§ 607 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) handele. Durch die Wertpapierleihe erwerbe das inländische Kreditinstitut (Entleiher) kurz vor dem Dividendenstichtag von dem ausländischen Aktieninhaber das uneingeschränkte Eigentum an den Aktien. Nach Beendigung des Wertpapierdarlehens – regelmäßig kurze Zeit nach dem Dividendenstichtag – seien nur noch Aktien gleicher Art, Güte und Menge an den Verleiher, das heißt den ursprünglichen Inhaber der Aktien, zurückzugeben. Anders als beim Aktienkauf bestehe wegen der Rückübertragungsverpflichtung überhaupt kein Kursrisiko, das abzusichern wäre.

Zudem werde der beim inländischen Kreditinstitut auftretende Veräußerungsverlust durch den Abzug der Wertpapierleihgebühr als Betriebsausgabe ersetzt, so dass es mangels steuerpflichtiger Erträge ebenfalls zu einer Erstattung der Kapitalertragsteuer komme. Die Wertpapierleihgebühr zähle nicht zu den in Deutschland nach § 49 EStG beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, weshalb sie dem ursprünglichen

⁹⁶⁴ BGBl. I 2007, 1912.
⁹⁶⁵ MAT A-SV-2, S. 11.

Inhaber der Aktien steuerfrei zufließen. Die Kapitalertragsteuerersparnis könne dann durch die Gestaltung der Wertpapierleihgebühr zwischen den Vertragsparteien aufgeteilt werden.

4. Rechtslage ab 2016

Mit dem am 27. Juli 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung sollen Cum/Cum-Geschäfte zur Umgehung der Dividendenbesteuerung nunmehr rückwirkend zum 1. Januar 2016 unterbunden werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, setzt die vollständige Anrechnung der Kapitalertragsteuer nach dem neu eingefügten § 36a EStG künftig voraus, dass der Steuerpflichtige während eines Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach der Fälligkeit der Kapitalerträge an mindestens 45 Tagen ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile beziehungsweise Genussscheine ist (Mindesthaltedauer), während der Mindesthaltedauer unter Berücksichtigung von gegenläufigen Ansprüchen und Ansprüchen nahe stehender Personen ununterbrochen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussscheine im Umfang von mindestens 70 Prozent trägt (Mindestwertänderungsrisiko) und nicht verpflichtet ist, die Kapitalerträge ganz oder überwiegend, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. Die Regeln finden keine Anwendung, wenn die entsprechenden Erträge im Veranlagungszeitraum nicht mehr als 20.000 Euro betragen oder der Steuerpflichtige bei Zufluss der Erträge seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist.

II. Steuerrechtliche Bewertung der Cum/Cum-Geschäfte

Zur steuerrechtlichen Bewertung der Cum/Cum-Geschäfte führte der vom Untersuchungsausschuss beauftragte Sachverständige *Prof. Christoph Spengel* in seinem Gutachten aus, dass Dividendenstripping in Form von Cum/Cum-Geschäften in den Jahren 1977 bis 1979 vom BMF und den Finanzverwaltungen der Länder als Gestaltungsmissbrauch im Sinne des § 42 AO mit der Konsequenz eingestuft wurde, dass der inländische Käufer der Aktien nicht zur Anrechnung der Körperschaftsteuer und der Kapitalertragsteuer berechtigt war.⁹⁶⁶

Im Zeitraum zwischen 1980 und 2000 sei es dagegen durch die Einführung von § 50c EStG, der die allgemeine Missbrauchsnorm des § 42 AO überlagert habe, durch an der Börse getätigte Cum/Cum-Geschäfte legal möglich gewesen, mit Dividendenstripping in Form von Cum/Cum-Geschäften die steuerlichen Vorteile – Erstattung der Körperschaftsteuer und der Kapitalertragsteuer – zu erlangen, sofern die Geschäfte formal über die Börse abgewickelt wurden.⁹⁶⁷

Mit Abschaffung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens und Streichung des § 50c EStG zu Beginn des Jahres 2001 sei es dann bei Cum/Cum-Geschäften wieder eine Frage des jeweiligen Einzelfalls gewesen, ob der Käufer der Aktien auch wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des § 39 Absatz 2 AO wurde beziehungsweise ein Gestaltungsmissbrauch im Sinne des § 42 AO vorlag. Dies habe sowohl für Erwerbsfälle, insbesondere bei OTC-Geschäften, gegolten als auch in Fällen der in den letzten Jahren bei Cum/Cum-Aktientransaktionen dominierenden Wertpapierleihe. Im Fall einer Wertpapierleihe, in dem der Entleiher eine Kündigungsmöglichkeit hatte, die Leihdauer kurz (unter 14 Tagen) war und er die Aktien nicht wirtschaftlich genutzt hat, sei nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs das wirtschaftliche Eigentum voraussichtlich nicht übergegangen⁹⁶⁸. In diesen Fällen sei eine Anrechnung beziehungsweise Erstattung der Kapitalertragsteuer zu versagen gewesen.⁹⁶⁹

Allerdings seien nicht alle Cum/Cum-Fälle unter den § 42 AO zu subsumieren gewesen, wie der Zeuge *Michael Sell*, Abteilungsleiter im BMF in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss berichtete. Man habe daher geschaut, wie andere Staaten dieses Problem gelöst hätten, und habe dann mit dem Investmentsteuerreformgesetz die Einführung einer Haltefrist von 45 Tagen vor und nach dem Dividendenstichtag vorgeschlagen, um das Risiko für die Händler zu groß zu gestalten.⁹⁷⁰

⁹⁶⁶ MAT A-SV-2, S. 39 f.

⁹⁶⁷ MAT A-SV-2, S. 44 f.

⁹⁶⁸ BFH, Urteil vom 18. August 2015 (Az: I R 88/13).

⁹⁶⁹ MAT A-SV-2, S. 52 f bzw. 57 ff.

⁹⁷⁰ Protokoll-Nr. 32 I, S. 61.

Nach Angaben des Zeugen *Stephan Rau*, Betriebsprüfer beim Finanzamt Frankfurt am Main V, habe es an der Legalität der Cum/Cum-Geschäfte bis zur Einführung des § 36a EStG aber keinen Zweifel gegeben:

„[...] für diese Banken war das ein lukratives Geschäft. Es war aber natürlich verdientes Geld. Und damit bestand natürlich für uns rechtlich keine Möglichkeit, an diesen Cum/Cum-Geschäften irgendetwas zu monieren. Denn das zivilrechtliche Eigentum war da, das wirtschaftliche Eigentum war da. Und die Papiere [...] wurden verwendet, und es wurden Erträge damit erwirtschaftet.“⁹⁷¹

III. Haltung der Banken zu Cum/Cum-Geschäften

1. Teilweise keine Berührung mit Cum/Cum-Geschäften

Einige der vom Untersuchungsausschuss zu Cum/Cum-Geschäften befragten Zeugen gaben an, während ihrer Tätigkeit im jeweiligen Kreditinstitut nicht mit dem Thema konfrontiert worden zu sein.

So antwortete der Zeuge *Dr. Herbert Walter*, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Dresdner Bank, auf die Frage, wann ihm das, was heute als „Cum/Cum“ bezeichnet würde, zum ersten Mal in seiner beruflichen Tätigkeit begegnet sei:

„In den letzten 14 Tagen bei der Vorbereitung auf die Sitzung heute.“⁹⁷²

Auch der Zeuge *Dr. Matthias Geurts* gab an, dass er während seiner Tätigkeiten bei der Deutschen Bank keine Vorschläge zu prüfen gehabt habe, die sich auf Cum/Cum-Fallgestaltungen bezogen hätten:

„Wir haben keine Produkte entwickelt, sondern wir haben, wie es einer Steuerabteilung zusteht, Vorschläge, die aus dem Markt kommen, beurteilt und im Rahmen eines Prozesses beurteilt, ob diese Produkte gemacht werden dürfen oder nicht gemacht werden dürfen. ... Also ganz einfache Finanzinnovationen. Ganz klassische Fondsprodukte.“⁹⁷³

Die ausdrückliche Frage, ob darunter auch Cum/Cum-Produkte gewesen seien, verneinte der Zeuge.

2. Teilweise eingeräumte Cum/Cum-Geschäfte als legale Geschäfte

Demgegenüber räumten einige Zeugen, die der Untersuchungsausschuss im Rahmen ihrer Vernehmungen auch zu Cum/Cum-Geschäften befragt hatte, die Beteiligung ihrer Kreditinstitute an Cum/Cum-Geschäften ein, bewerteten diese jedoch einvernehmlich als zulässig.

So führte der Zeuge *Dr. Theodor Weimer*, Sprecher des Vorstands der HVB, zum Umfang der von der HVB durchgeführten Cum/Cum-Transaktionen aus:

„Ich habe jetzt die Zahlen nicht parat -, aber nicht annähernd im nennenswerten Umfang oder vergleichbar zu dem, was wir bei Cum/Ex gemacht haben.“⁹⁷⁴

Der Zeuge äußerte sich auch zur Legalität der Cum/Cum-Geschäfte:

„Cum/Cum-Geschäfte sind aus meiner Sicht Geschäfte, bei denen Steuerausländer den Steuerinländern angeglichen werden sollten. Der EU-Gerichtshof hat gesagt: Dem sollte

⁹⁷¹ Protokoll-Nr. 18 I, S. 46.

⁹⁷² Protokoll-Nr. 38 I, S. 12.

⁹⁷³ Protokoll-Nr. 8, S. 51.

⁹⁷⁴ Protokoll-Nr. 24 I, S. 33.

*man Folge leisten. - Also, ich sehe aus heutiger Sicht keine Notwendigkeit, Cum/Cum-Geschäfte und Cum/Ex-Geschäfte hier gleichzusetzen.*⁹⁷⁵

Der Zeuge *Markus Plümer* war nach seinen Angaben bei der Commerzbank AG als Leiter der Abteilung „Securities Finance“ zuständig und vollverantwortlich für das Management von Cum/Cum-Transaktionen im Zeitraum 2011 bis Juli 2016. Die Abteilung sei „unter anderem verantwortlich für den Kauf und Verkauf von gegen Kursrisiken abgesicherten großen Aktienpositionen“ gewesen. Zu dieser Kategorie üblicher Standardgeschäfte hätten grundsätzlich auch die diskutierten Cum/Ex- und Cum/Cum-Transaktionen gezählt; sie seien „Teil des absolut normalen Tagesgeschäfts“ gewesen.⁹⁷⁶

Nach Angaben des Zeugen habe die Commerzbank AG keine Cum/Ex- oder Cum/Cum-spezifischen Fonds aufgelegt. Es sei ausschließlich im Interbankenmarkt agiert worden.⁹⁷⁷

Wie der Zeuge *Dr. Theodor Weimer* von der HVB sieht auch der Zeuge *Markus Plümer* die Cum/Cum-Geschäfte für die Zeit, in der er diese verantwortete, als „zweifelsfrei voll und ganz im Einklang mit dem Gesetz“ stehend an.⁹⁷⁸

Er sei von der Legalität der Cum/Cum-Geschäfte der Commerzbank AG überzeugt:

„Gerade die Cum/Cum-Situation wurde durch die sogenannten Tax Credit Rules im Detail geregelt mit sehr, sehr, sehr vielen Anforderungen sehr dezidiert; denn bei Cum/Cum geht es ja um zwei zentrale Fragen. Das Erste: Sind Sie zweifelsfrei wirtschaftlicher Eigentümer? Das ist die alles entscheidende Frage, um überhaupt einen Steueranrechnungsanspruch zu bekommen. Und das Zweite ist eben: Gibt es irgendwelche Gestaltungsmodelle? Ist das ausschließlich steuermotiviert oder sonst etwas in der Art und Weise?

*Und ich kann Ihnen sagen, dass sich die Commerzbank dieser Kritikalität sehr wohl bewusst war, wir uns auch sehr wohl bewusst waren. Und wir haben alles versucht, was wir damals wirklich für notwendig und auch für möglich gehalten haben, um sicherzustellen, dass diese beiden Kriterien vollumfänglich erfüllt sind. Dafür gibt es ein sehr, sehr dezidiertes Anforderungsregelwerk, das wir klar bei uns auch intern eingehalten haben, was mich auch in die Lage versetzt, zu sagen: In der Zeit, in der ich das verantwortet habe, bin ich davon hundert Prozent zweifelsfrei überzeugt, dass diese Geschäfte völlig legal sind*⁹⁷⁹

In dieser Rechtsauffassung habe man sich dadurch bestärkt gesehen, dass das BMF zu dem Bundesfinanzhof-Entscheid aus dem Jahre 1999 zunächst einen Nichtanwendungserlass verfügt, diesen 2007 aber wieder aufgehoben habe:

*„Also, wenn ein Finanzamt vorher einen Nichtanwendungserlass erteilt, bei der Revisionsmitteilung aber nicht mehr und es nur noch veröffentlicht, bedeutet es eigentlich als Signal, dass es Recht ist und auch von denen nicht angezweifelt wird. Das hat das Fenster in 2008 explodieren lassen, die Kombination von beiden.*⁹⁸⁰

Die Cum/Cum-Geschäfte seien auch im Hause nie umstritten gewesen. Zumindest seien ihm solche Stimmen nicht zu Ohren gekommen. Die Geschäftsaktivitäten seiner Abteilung einschließlich der Cum/Cum-Besonderheiten seien „völlig transparent“ gewesen:

„Die Geschäftsaktivitäten von Sec.Fin. inklusive von Cum/Cum-Besonderheiten waren völlig transparent. Jede unabhängige Funktion zur Überwachung von Handelsaktivitäten, sei es Finance, Risk, Compliance, Market Operations, war jederzeit über die entsprechenden Aktivitäten informiert. Es gibt auch entsprechende Reportings, das heißt, da gibt es Marktrisikoberichte, Operations-Berichte, Compliance Reportings, all das. Und da gibt es natürlich

⁹⁷⁵ Protokoll-Nr. 24 I, S. 33.

⁹⁷⁶ Protokoll-Nr. 26 I, S. 4.

⁹⁷⁷ Protokoll-Nr. 26 I, S. 14.

⁹⁷⁸ Protokoll-Nr. 26 I, S. 17.

⁹⁷⁹ Protokoll-Nr. 26 I, S. 25.

⁹⁸⁰ Protokoll-Nr. 26 I, S. 29.

auch themenverantwortliche Vorstandsmitglieder, die über diese Themen auch genauso informiert werden. Und ich bin davon überzeugt, dass die Aktivitäten insgesamt transparent im Berichtswesen der Commerzbank dargestellt und überwacht waren. Ich habe keine Kritik gehört in dem Sinne, dass sie sagen: Kann man das tun? - Es mag sie aber gegeben haben. ⁹⁸¹

Auf die Frage, ob die im Mai 2016 deutlich gemachte Haltung von Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble, Cum/Cum-Geschäfte seien illegitim, die Commerzbank AG nach seiner Kenntnis über das BMF selbst, den Aufsichtsrat oder die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) in irgendeiner Form zuvor bereits erreicht habe, antwortet der Zeuge:

„Spezifisch Cum/Cum-Geschäfte, nein. Also, zu Cum/Ex-Geschäften gab es erste Anfragen früher zu bestimmten Risikoelementen von der FMSA insbesondere, von der BaFin auch nicht. Wir hatten eine Frage von der BaFin. Das war auch Ende 2012 im Rahmen - - da ist ein Prüfungsausschuss, den wir normalerweise haben, wo eine Frage mal gestellt wurde, die wir dann beantwortet haben. Aber an und für sich: Cum/Cum als Thema, nein. Es gab danach Anfragen eben eigentlich erst ab Mai, die auch selber bei mir aufgeschlagen sind und ich auch beantworten musste. ⁹⁸²

Es gab nach seiner Kenntnis auch keine Signale des öffentlichen Eigentümers, auf bestimmte Geschäfte der Steueroptimierung zu verzichten:

„Und ich hätte mir das auch verboten - um das ganz klar zu sagen. Der Bund ist nur Minderheitsaktionär, auch wenn er der größte Aktionär ist. Es gibt auch noch ein Aktionärsrecht. Es gibt die Notwendigkeit, im Wettbewerb zu bestehen. Also wirklich, wenn der Bund als Minderheitsaktionär Einfluss nehmen würde auf völlig legale Transaktionen aus Legitimitätsgründen, ausschließlich, nicht mehr - - Also, wenn es eine Entscheidung der Bank ist, ist es eine andere Seite; aber wenn durch einen Minderheitsaktionär ein solches Bestreben eigentlich getroffen wird, würde ich sagen, würde das im Gegensatz mit dem Aktiengesetz nicht vereinbar sein. ⁹⁸³

Der Zeuge wurde auch befragt, warum die Bank denn zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen habe, die Cum/Cum-Geschäfte zu beenden, obwohl man doch zuvor die Auffassung vertrat, es handele sich dabei um ganz normale Geschäfte. In seiner Antwort wies der Zeuge darauf hin, dass man möglicherweise eine neue Abwägung zwischen Reputationsrisiko für die Bank und der Gefährdung von Arbeitsplätzen durch die Aufgabe der Cum/Cum-Geschäfte vorgenommen habe:

„Offensichtlich bewertet die Bank, das Management, das Reputationsrisiko jetzt aus diesen Geschäften für höher, als sie es offensichtlich in der Vergangenheit getan hat. Wie viele Hundert oder Tausend Arbeitsplätze das kostet, weiß ich nicht. Aber ganz klar auch von der Wettbewerbsfähigkeit der Banken ist es eine ganz offene Frage von meiner Seite, aber es ist eine Entscheidung, die ein Vorstand definitiv treffen kann und soll. Es muss offensichtlich - das kann ich nur von außen, also jetzt von meiner Sicht, bestätigen - - es hat eine Verschiebung gegeben in der Bewertung des Reputationsrisikos und der möglichen Auswirkungen auf das Geschäft oder dieses Geschäfts. Wenn Sie das in der Reputationsmatrix neu bewerten, dann ist es absolut nachvollziehbar und logisch, dann zu sagen, dass man das Geschäft dann eben schließt. ⁹⁸⁴

Zu der vom Zeugen angesprochenen Frage, wie viele Arbeitsplätze durch einen Verzicht auf Cum/Cum-Geschäfte gefährdet seien, konnten verschiedene Zeuginnen und Zeugen im weiteren Verlauf der Untersuchung keine Angaben machen.

⁹⁸¹ Protokoll-Nr. 26 I, S. 27.

⁹⁸² Protokoll-Nr. 26 I, S. 25.

⁹⁸³ Protokoll-Nr. 26 I, S. 25.

⁹⁸⁴ Protokoll-Nr. 26 I, S. 26.

Zu der Frage, warum man denn am Anfang jedes Jahres Limits für den Umfang des Cum/Cum-Handels festgelegt habe, obwohl man diese Geschäfte als „rechtlich sauber“ betrachtete, äußert sich der Zeuge *Dr. Theodor Weimer* dann so:

„Auch wenn Sie von Aktien völlig überzeugt sind, aber bei uns sollten Sie nie alle Eier in einen Korb stecken. Also, es gibt ganz normale geschäftssteuernde Elemente, die Ihnen immer sagen, dass Sie Risiken steuern und diversifizieren müssen. Selbst wenn Sie hundert Prozent davon überzeugt sind, was völlig legal ist, gibt es bei uns Risikoaspekte und ein Controlling Framework, das genau das steuern soll, dass wir niemals exponentielle Risiken in irgendeinem speziellen Bereich eigentlich aufbauen.“⁹⁸⁵

Limits für die Höhe des Aktienbesitzes an einzelnen Unternehmen hätten sich – so der Zeuge – aus den Regelungen der §§ 21 und 22 des Wertpapierhandelsgesetzes ergeben. Diese seien nie überschritten worden.⁹⁸⁶

Auch der Zeuge *Stefan Korten*, seit dem 1. Oktober 2006 Bereichsleiter für den Bereich Steuern bei der Commerzbank AG, betrachtete die Geschäfte „als ganz normales Bankgeschäft“ und somit als legal. Ein Gestaltungsmissbrauch habe nie vorgelegen:

„Also, Cum/Cum-Geschäfte betrachte ich zunächst einmal in der Vergangenheit und auch heute als ganz normales Bankgeschäft, weil „Cum/Cum“ heißt ja nichts anderes, als dass ich verpflichtet bin, Aktien zu liefern mit Dividende, und dieses dann auch tue, in Abgrenzung zu Cum/Ex.“

Es ist auch ein Geschäft, was die Bank halt über das ganze Jahr hinweg tätigt. Die Gründe: auch hier wieder umfangreiche Hedgepositionen, also Absicherungspositionen für ausgegebene Emissionen einerseits, Einsatz dieser Geschäfte zu Finanzierungszwecken der Bank. [...]

Was das steuerliche Thema anbelangte, haben wir bis dato und tun es eigentlich heute - „eigentlich“ kann ich eigentlich weglassen; also, wir tun es bis heute immer noch nicht - - dort eine Kritikalität erkannt. Ich verstehe, dass aus Sicht des Gesetzgebers am Ende bei bestimmten Transaktionen, wenn sie auch über das Ausland gehen, ein unerwünschter Effekt auftaucht. Das kann ich nachvollziehen. Die Frage ist ja hier: Ist das illegal, oder ist das Gestaltungsmissbrauch, oder was ist denn das eigentlich? Und da muss ich sagen: Das sehe ich so nicht. Warum nicht? Man kann das Thema ja unter mehreren Aspekten mal infrage stellen. Das ist das Thema: Ist das wirtschaftliche Eigentum überhaupt bei diesen Cum/Cum-Geschäften übergegangen? Wenn ja, ist es möglicherweise Gestaltungsmissbrauch, und/oder hat es sogar irgendwo eine Strafrechtskomponente?

Wir haben diese Cum/Cum-Geschäfte, die möglicherweise dann über das Ausland zu dem unerwünschten Steuervorteil führten, ja nicht vorgenommen, indem wir Aktien bewusst von Ausländern gekauft haben, die haben wir uns irgendwo ins Regal gelegt und haben sie dann nach dem Dividendenstichtag wieder weggegeben unter Anrechnung der Steuer, sondern wir haben mit den Aktien, die wir per Kassageschäft im Wesentlichen gekauft haben, Bankgeschäft betrieben. Die haben wir zu Finanzierungszwecken eingesetzt; wir haben sie zu Absicherungszwecken eingesetzt. Das heißt, wir haben tatsächlich über diese Aktien verfügt. Und die Aberkennung des wirtschaftlichen Eigentums setzt ja voraus, dass ich nicht die Sachherrschaft habe. Also, von daher haben wir da nie eine Kritikalität gesehen.

Wenn jemand das Thema Gestaltungsmissbrauch aufruft, dann muss man sagen: Gestaltungsmissbrauch setzt voraus, dass ich eine unangemessene rechtliche Gestaltung habe. Ein Cum/Cum-Geschäft, also ein Aktiengeschäft, ist für eine Bank keine unangemessene rechtliche Gestaltung. Es ist die angemessene Gestaltung, um mit Aktien Handel zu betreiben, um sie zu Finanzierungszwecken einzusetzen, zu Absicherungszwecken. Deshalb [...] haben wir

⁹⁸⁵ Protokoll-Nr. 26 I, S. 28.

⁹⁸⁶ Protokoll-Nr. 26 I, S. 28.

das Thema „Cum/Cum“ unter dem rein rechtlichen Aspekt nie für kritisch gehalten und haben ja mittlerweile auch - dieses Mal durch PwC - untersuchen lassen, wie dort die Position seitens PwC ist, und diese Rechtsauffassung wird geteilt.“⁹⁸⁷

Man habe deshalb die Cum/Cum-Geschäfte erst eingestellt, als 2016 durch das Investmentsteuergesetz der § 36a in das EStG aufgenommen worden sei:

„Es gab da Anfang 2016 einen Gesetzentwurf für eine Änderung des Gesetzes, nämlich den Investmentsteuerreformgesetzentwurf, und der beinhaltete genau die Regelung, die ich eingangs schon mal zitierte, im § 36a, wonach also eine Anrechnungsbefugnis bei Cum/Cum-Geschäften nur noch unter ganz speziellen Voraussetzungen möglich ist. Und da steht beispielsweise drin diese 90-Tage-Regelung - 45-Tage- und 90-Tage-Regelung -, und da steht vor allen Dingen drin, dass zur Anrechnung nur noch der befugt ist, der ein Mindestrisiko von 70 Prozent hält.

Als dieses so drin stand und wir wussten: „Das ist nicht mehr ‚rausverhandelbar‘ - in Anführungsstrichen -; das wird so kommen“, war klar: Das Geschäft ist tot, weil keine Bank aus regulatorischen Gesichtspunkten es zulassen darf, ein Exposure, also ein Risiko, von 70 Prozent aus enormen Aktienbeständen zu halten. Und das war seinerzeit der Grund, warum auch die Commerzbank gesagt hat: Dann ist das Geschäft an der Stelle letztlich tot. - So ist die Entscheidung zustande gekommen.

Das, was der Vorstand allerdings auch entschieden hat - - Und das sehen Sie im Gesetz selber. Da ist ja eine Ausnahme drin. Die heißt: Wenn ihr die Bestände länger als ein Jahr haltet und ihr seid wirtschaftlicher Eigentümer während der Zeit, dann dürft ihr anrechnen. - Das sind weitere Themen, die wir natürlich auch machen, weil die Notwendigkeit, das zu tun, weil hier Absicherungspositionen bleiben, ist ja keine andere geworden. Also, von daher ist der enge Kreis, der jetzt unter die gesetzliche Restriktion fällt, insbesondere mit einem 70-prozentigen Risiko in der Bankbilanz zu operieren, für die Bank keine Alternative.“⁹⁸⁸

3. Stellung des Bundesverbands deutscher Banken zu Cum/Cum-Geschäften

Teilnehmer des Steuerausschusses, ein Gremium beim Bundesverband deutscher Banken, erklärten vor dem Untersuchungsausschuss, für sie sei die steuerrechtliche Problematik der Cum/Cum-Geschäfte Anfang 2002 und in den Folgejahren kein herausragendes Thema gewesen. So berichtete der Zeuge *Joachim Zimmermann*, seit dem Jahr 1994 beim Bankhaus Trinkaus & Burkhardt mit dem Schwerpunkt Steuerrecht und auch im Bundesverband deutscher Banken tätig,

„[...] dass die Thematik dieser Geschäfte über den Ausschüttungstichtag - cum/ex, cum/cum, Wertpapierleihgeschäfte - eine solche Brisanz erlangt, ein solch bestimmendes Thema wird, war Mitte der 2000er sicherlich nicht zu erkennen. Da haben wir das nicht für etwas gehalten, was flächendeckend zum Einsatz kommt.“⁹⁸⁹

[...] wenn Sie sich die Protokolle der Steuerausschusssitzungen angucken, dann war das eines von, ich sag mal, 25 Themen. Und je weiter es in die 2002er hinein ragt, werden Sie sehen, wenn Sie die Protokolle sich anschauen, desto kleiner werden die Abschnitte darin. Und der Ad-hoc-Arbeitskreis hat dann auch nicht mehr getagt. Gerade Anfang der 2002er hatten wir ganz andere Themen. Da ging es, wie gesagt, um die große Steuerreform. Also, noch einmal, die Aufmerksamkeit, die heute diesem Thema Cum/Ex, Cum/Cum gewidmet

⁹⁸⁷ Protokoll-Nr. 26 I, S. 46.

⁹⁸⁸ Protokoll-Nr. 26 I, S. 46 f.

⁹⁸⁹ Protokoll-Nr. 10 I, S. 35.

wird, die werden Sie Mitte der 2000er und Ende der 2000er nicht gefunden haben. Und deswegen war das ein Thema unter vielen, aber nicht das Hauptthema.“⁹⁹⁰

Zu Fragen nach der Größenordnung vom Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäften erklärte der Zeuge, dass ihm hierzu nichts bekannt sei:

„Also über Volumen ist mir nie etwas bekannt geworden - weder von anderen Häusern, noch von uns selbst. Und wir haben für uns auch keine Benchmarks gesetzt, wo man sagen könnte: Also, wenn du damit x Millionen verdienen kannst, dann machen wir dort mit. Das ganz sicher nicht.“⁹⁹¹

IV. Haltung der Beraterschaft zu Cum/Cum-Geschäften

Einige Zeugen wurden vom Untersuchungsausschuss auch zu ihrer Beratertätigkeit in Bezug auf Cum/Cum-Gestaltungen befragt.

Der Zeuge Dr. Thomas Koblenzer gab an, erstmals in den „Jahren 2002, 2003, 2004 oder so“ beraten zu haben.⁹⁹² Er war der Auffassung, dass er nie zu Cum/Ex-, sondern ausschließlich zu Cum/Cum-Geschäften beraten habe beziehungsweise gutachterlich tätig gewesen sei. Dies sei darin begründet, dass die in Rede stehenden Geschäfte gegenüber den Kunden von den Banken immer als Cum/Cum-Gestaltungen dargestellt worden seien. Nach heutigem Kenntnisstand ginge er davon aus, dass es sich doch sehr wohl um Cum/Ex-Gestaltung gehandelt haben könnte.

„[...] so ist den Kunden das ja dargestellt worden. Der Deal war in Wirklichkeit wahrscheinlich ein Cum/Ex. Die gesamte Aufmachung des wirtschaftlichen Hintergrunds, des steuerjuristischen Hintergrunds und auch der Ertragserwartung, vor allen Dingen auch der Partizipation, ist eben aufgegleist worden nach außen hin wie ein Cum/Cum-Geschäft“⁹⁹³

Auf die Frage, ob er immer Cum/Cum- und nicht Cum/Ex-Geschäfte begutachtet habe, antwortete der Zeuge:

„Im Grunde genommen, genau. Wir haben nie gefragt, ob dahinter noch was passiert, sondern wir haben uns in der Regel, letztlich gesehen - in den Anfängen, muss ich dazusagen -, nur aus Vorsichtsgründen, weil wir natürlich wissen, dass da Risiken bestehen können, immer absichern lassen, dass da nicht irgendetwas passiert.“

Wir haben übrigens damals auch - darf ich auch sagen - - habe ich mich auch von der Bank, von Macquarie, absichern lassen und mir erklären lassen, dass dort nicht irgendwie Absprachen im Hintergrund passieren. Da haben die auch gesagt: Nein, nein, nein, nein, nein, machen wir nicht. - Im Nachhinein wird mir das natürlich auch ein Stück weit klar, weil es natürlich ein anderes, wenn da wirklich wer weiß wie noch zusätzlich gezogen worden ist - - noch ein anderes Profit-Volumen im Raume stand. Man hat im Grunde genommen diese inländischen Steuerpflichtigen, die ich betreut habe, auch hinsichtlich des Gesamtgeschäfts bewusst im Unklaren gelassen. Das ist so“⁹⁹⁴

Erst ab dem Jahre 2010 sei ihm die ganze Komplexität der Materie bewusst gewesen:

„In 2010, würde ich mal sagen, habe ich sozusagen den Stand gehabt, zu sagen: Ich durchschaue das alles. - Und genau in diesem Jahr habe ich auch tatsächlich gesagt: Ich mache

⁹⁹⁰ Protokoll-Nr. 10 I, S. 40 f.

⁹⁹¹ Protokoll-Nr. 10 I, S. 41.

⁹⁹² Protokoll-Nr. 32 I, S. 65.

⁹⁹³ Protokoll-Nr. 28 I, S. 41 f.

⁹⁹⁴ Protokoll-Nr. 28 I, S. 48.

das nur, wenn sichergestellt ist, dass es keine Abreden gibt - das ist übrigens auch im Gutachten ausdrücklich dort niedergelegt - und dass es Bestätigungen gibt vonseiten des Wirtschaftsprüfers, dass es kein Leerverkauf ist. - Sonst hätte ich es auch nicht begutachtet. ⁹⁹⁵

Was die Frage betrifft, inwieweit man Cum/Cum-Geschäfte brauchte, um auch Cum/Ex-Geschäfte zu machen, kam der Zeuge zu keinem eindeutigen Ergebnis:

„Also, ich sage mal so, dass diese nach außen hin dem Kunden - die Gestaltung und der ökonomische Background - als Cum/Cum dargestellt worden ist, aber in Wirklichkeit die Banken im Hintergrund Cum/Ex gemacht haben. Also, wenn Sie die erste Phase nehmen mit Macquarie, da ist im Grunde genommen - - Es sind klassische Wertpapierleihgeschäfte gemacht worden mit physischer Lieferung usw. Das ist, nach außen hin gesehen, für den Bereich, den ich betreue habe, kein Cum/Ex-Geschäft gewesen. Ich kann Ihnen aber natürlich nicht sagen, ob zum Beispiel ungedeckte Leerverkäufe da noch stattgefunden haben im Background durch die Banken, die Zugriff auf solche Bestände haben - - und dann im Grunde genommen noch mal zusätzlich über diesen Deal zusätzlich noch mal Kapitalertragsteuerpotenzial sich, ich sage es jetzt mal so, ergaunert haben. Das kann ich Ihnen nicht sagen, weil diese - - Es ist uns nur im Front End das andere dargestellt worden, und nur das ist auch im Front End von uns begutachtet worden.“ ⁹⁹⁶

Auf weitere Nachfrage erklärte der Zeuge dann:

„Ich formuliere es mal so: Sie sehen ja, 2010 habe ich mehr oder weniger das letzte Gutachten erstellt. Jetzt haben wir 2016. 2010 habe ich nur ein Gutachten gemacht unter der Prämisse: Bescheinigung „keine Leerverkäufe und auch keine Absprachen“. Daran sehen Sie auch, dass neben der Frage der Legalität auch eine Frage der Legitimität auch für einen Berufsträger eine Rolle spielt. Erst mal das.

Das Nächste ist: Es gibt immer, glaube ich, irgendwo auch ein Cum/Cum-Geschäft, weil, sagen wir mal, das Grundsatzproblem steuerbefreiter Ausländer, der sozusagen in der eindimensionalen Lösungsfindung das Thema Kapitalertragsteuer gelöst haben will, das findet nach meiner Wahrnehmung immer statt. Die Frage ist dann nur, ob dann sozusagen dahinten noch weitere Dinge passieren - zweimal, dreimal vielleicht sogar -, um noch weiteren Vorteil - - So. Und deswegen gehe ich auch davon aus, dass immer auch einmal tatsächlich Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt worden ist. In der Regel dürfte das genau der Deal sein, mit dem deutsche inländische Steuerpflichtige zu tun haben. Deswegen regen die sich ja auch so auf, warum sie diejenigen sein sollen, die am Ende die Zeche bezahlen, was ich natürlich verstehen kann aus dem Blickwinkel des Fiskus, weil er keinen Zugriff auf die Ausländer hat. Er hat nur eine Möglichkeit - und darüber muss man dann ernsthaft nachdenken -, die Banken haftbar zu machen, die im Grunde genommen letztlich Dreh- und Angelpunkt dieser Deals waren mit ausländischen Marktteilnehmern und genau gewusst haben, dass dort noch mehr einbehalten wird oder noch ein zweites oder ein drittes Mal vielleicht sogar die Kapitalertragsteuer. Das ist das Thema.“ ⁹⁹⁷

Der Zeuge Prof. Dr. Marc Desens gab an, niemals Stellungnahmen zu Dividendenstripping beziehungsweise zu Cum/Cum-Geschäften verfasst zu haben. ⁹⁹⁸

Der Zeuge Prof. Dr. Joachim Englisch sagte aus, er habe sich mit der Thematik Cum/Cum beziehungsweise Dividendenstripping weder gutachterlich noch wissenschaftlich befasst, kenne die Problematik aber aus einer Veranstaltung Anfang des Jahres (2016). ⁹⁹⁹

⁹⁹⁵ Protokoll-Nr. 28 I, S. 63.

⁹⁹⁶ Protokoll-Nr. 28 I, S. 66 f.

⁹⁹⁷ Protokoll-Nr. 28 I, S. 66 f.

⁹⁹⁸ Protokoll-Nr. 22 I, S. 30.

⁹⁹⁹ Protokoll-Nr. 22 I, S. 58.

V. Haltung der Bundesregierung zu Cum/Cum-Geschäften

Anfang Mai 2016, kurz nachdem der Bayerische Rundfunk öffentlich gemacht hatte, dass die teilstaatliche Commerzbank AG den Fiskus über Jahre hinweg durch Cum/Cum-Geschäfte um Steuereinnahmen in zweistelliger Millionenhöhe gebracht haben soll¹⁰⁰⁰, wurden Cum/Cum-Transaktionen vom Bundesminister der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, ausdrücklich als „illegitim“ gewertet, weil ihr Zweck darin bestanden habe, die Besteuerung von Dividenden zu umgehen. Solche Praktiken seien nicht akzeptabel.¹⁰⁰¹

Vor dem Untersuchungsausschuss wies der Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble als Zeuge darauf hin, dass Steuerjuristen das Thema Cum/Cum schon aus dem vorigen Jahrhundert kennen würden, und erinnerte daran, dass der Bundesfinanzhof in ständiger Rechtsprechung immer wieder entschieden habe, dass das wirtschaftliche Eigentum in solchen Fällen übergehe und dass die Finanzrechtsprechung bis Ende des vergangenen Jahrhunderts die Prüfung im Einzelfall unter dem Gesichtspunkt Missbrauch von Rechtsgestaltung im Sinne des § 42 AO geblockt habe, weil es eine spezialgesetzliche Regelung gegeben habe.¹⁰⁰²

Der Zeuge Dr. Rolf Möhlenbrock, Leiter der Unterabteilung IV C im BMF, antwortete auf die Frage, ob das BMF die Rechtsmeinung vertreten habe, dass solche Geschäfte steuerlich nicht zu akzeptieren seien:

„Also, wir hatten nach meiner Wahrnehmung [...] und die reicht deutlich auch über das Jahr 2015 rückwärts, soweit ich am Rande Begegnungen hatte mit dem Thema Dividendenstripping, immer etwas dagegen. Das hielten wir für Missbrauch und haben, soweit uns das möglich war, etwas dagegen unternommen. Wir sind mit dem § 42 AO - und ich darf sagen: auch damals schon streckenweise unter Berufung auf § 39 AO - gegen solche Vorgänge vor Gericht vorgegangen. Das heißt auch, dass die Finanzverwaltungen der Länder das aufgegriffen haben müssen, sonst wäre es ja nicht zu Gericht gekommen. Das hat sich der Sache nach bis heute so fortgesetzt. Es ist zu keinem Wandel von Auffassungen gekommen. Das hielten und halten wir für aufgriffswürdig.“¹⁰⁰³

Auf Vorhalt bekräftigte er, dass diese Geschäfte bei Vorlage des Referentenwurfs im November 2015 aufgrund des § 42 AO als missbräuchlich, jedoch nicht als kriminell angesehen wurden:

„Das ist eine Aussage, die sich bezieht auf die Rechtswirkung des § 42 AO, genau. Ja, das ist zutreffend. Soweit § 42 AO zur Anwendung gelangt, ist der als Tatbestand missbräuchlich einzustufende Sachverhalt der Rechtsfolge zuzuführen, die bei einer - in Anführungszeichen - sinnvollen Abwicklung des Vorgangs eingetreten wäre. Nur das ist die Rechtsfolge des § 42 AO mit all den Unwägbarkeiten, die dahinterstecken.“

Der Vorgang als solcher muss und darf ja auch nicht unwirksam sein, denn, wenn ein Rechtsvorgang schuldrechtlich oder sachenrechtlich unwirksam ist, dann tritt die von dem Vertragspartner intendierte Rechtsfolge schon gar nicht ein, und wir haben gar kein steuerliches Problem, dann möglicherweise ein strafrechtliches; denn, wenn ein solcher Sachverhalt als rechtswirksam erklärt wird und er ist es gar nicht, dann ist das Steuerhinterziehung. Aber ein solcher Sachverhalt ist das hier nicht. Missbräuchlicher, das ist Wertung unter steuerlichen Gesichtspunkten mit der von mir beschriebenen Folge.“¹⁰⁰⁴

Die vorgeschlagene Gesetzgebung zu Cum/Cum-Geschäften habe somit nicht einer Veränderung der rechtlichen Wertung gedient, sondern vielmehr eine „Unmöglichmachung der Geschäfte“ bewirken sollen.¹⁰⁰⁵

Der Zeuge Dr. Rolf Möhlenbrock wurde ferner befragt, ob den Banken vor dem Jahr 2015 die Rechtsauffassung des BMF, die Cum/Cum-Geschäfte seien nach § 42 AO als missbräuchlich einzustufen, mitgeteilt worden sei. Er antwortete:

¹⁰⁰⁰ Bayerischer Rundfunk vom 2. Mai 2016, „Die fragwürdigen Geschäfte der Commerzbank“.

¹⁰⁰¹ Regierungspressekonferenz vom 4. Mai 2016.

¹⁰⁰² Protokoll-Nr. 42, S. 5.

¹⁰⁰³ Protokoll-Nr. 32 I, S. 42 f.

¹⁰⁰⁴ Protokoll-Nr. 32 I, S. 43 i.V.m. Anlage 1, S. 45.

¹⁰⁰⁵ Protokoll-Nr. 32 I, S. 43.

„Na ja, wenn wir jetzt über den Zeitraum dieses Jahrtausends reden, das Urteil aus dem Jahr 99, 15. Dezember 99, das war nicht anwendbar, auch ausdrückliche Erklärung der Finanzverwaltung. Jeder Mann und jede Frau, die sich mit dieser Frage befassten, wussten das, und das ist eine sehr deutliche Regelung für die Zeit davor. Für das Dividendenstripping unter dem körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren hatten wir eine ausdrückliche gesetzliche Regelung sogar, die das Dividendenstripping erfasste in dem § 50c, und auch eine ganz klare Ansage. Das war nur hinfällig geworden mit der Abschaffung des Systems, deswegen sind die Regelungen dann letztlich auch gegenstandslos gewesen und wurden abgeschafft.“¹⁰⁰⁶

Auf die Nachfrage, warum denn trotzdem in einem großen Umfang Cum/Cum-Transaktionen getätigt worden seien, wenn doch eigentlich jedem hätte klar sein müssen, dass es missbräuchlich war, bekräftigte der Zeuge diese Auffassung und fügte hinzu:

„[...] Das trifft für Cum/Ex zu und, soweit es bei Cum/Cum-Sachverhalten der Fall sein sollte, selbstverständlich auch dort. Die Organisiertheit der Durchführung finde ich ebenso verwunderlich wie Sie offenbar.“¹⁰⁰⁷

Ebenso wie der Zeuge *Dr. Rolf Möhlenbrock* verneinte der Zeuge *Matthias Hensel*, Leiter des Referats IV C 1 im BMF, die Frage, ob sich an der Rechtsauffassung des Ministeriums bezüglich der Einschätzung, dass Cum/Cum-Geschäfte legal gewesen seien, etwas geändert habe. Dabei wies er aber in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Nachbarreferat IV C 2 für Cum/Cum-Geschäfte zuständig gewesen sei.¹⁰⁰⁸

Der Zeuge *Jörg Asmussen*, der in der Zeit von 1996 bis 2011 im BMF tätig war, sagte zur Einschätzung der Cum/Cum-Geschäfte im Vergleich zu Cum/Ex-Transaktionen:

„Ich habe gesagt, dass es immer Auffassung des BMF war, dass das, was wir heute „Cum/Ex“ nennen, illegal ist. Bei Cum/Cum scheint das ja noch umstritten zu sein.“¹⁰⁰⁹

VI. Vorgehen des BMF gegen Cum/Cum-Geschäfte

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf BT-Drs. 18/8207 gab die Bundesregierung an, Dividendenstripping mit Hilfe der Finanzverwaltung stets verfolgt zu haben, auch wenn Sachverhalte mit einer unberechtigten Inanspruchnahme von Steuerabzugsbeträgen in der Regel nicht ohne weiteres erkennbar seien.

Der Zeuge *Dr. Michael Meister*, seit Dezember 2013 Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, lieferte in seinem Eingangsstatement vor dem Untersuchungsausschuss einen kurzen Abriss des Vorgehens gegen die Cum/Cum-Entwicklung:

„Ich möchte schließlich noch kurz auf das Thema Cum/Cum-Gestaltungen eingehen. Wie Sie wissen, handelt es sich ganz allgemein bei dem Thema Dividendenstripping um Problemkonstellationen, mit denen die Finanzverwaltung bereits seit Jahrzehnten zu kämpfen hat. [...]“

Seit 2008 gibt es zwischen dem Bundesfinanzministerium und den Bundesländern eine abgestimmte Verwaltungsauffassung, dass Umgehungen der definitiven Kapitalertragsteuerbelastung anhand des § 42 der Abgabenordnung zu prüfen sind, die steuerliche Anerkennung also versagt werden kann. In der Folge kam es dann noch zu europarechtlichen Problemen. Letztlich verlor Deutschland eine Klage der Kommission beim Europäischen Gerichtshof, weil die Belastung von Ausländern mit Kapitalertragsteuer diskriminierend sei. Wie Sie wissen, führte das dann zu einer entsprechenden Erstattungsregelung, wonach EU- und EWR-

¹⁰⁰⁶ Protokoll-Nr. 32 I, Anlage 1, S. 43 f.

¹⁰⁰⁷ Protokoll-Nr. 32 I, S. 44.

¹⁰⁰⁸ Protokoll-Nr. 26 I, S. 87.

¹⁰⁰⁹ Protokoll-Nr. 36 I, S. 85.

Ausländer bis Anfang 2013 einbehaltene Kapitalertragsteuer vom deutschen Fiskus zurückverlangen dürfen.

Ab dem 1. März 2013 wurden außerdem auf Vorschlag des Bundesfinanzministeriums Streubesitzdividenden allgemein, also auch im Inland, steuerpflichtig gestellt, sodass das Europarecht einer Besteuerung nicht mehr im Wege steht. Das Besteuerungsrecht Deutschlands musste insoweit durch eine Rechtsänderung infolge der EuGH-Rechtsprechung erst einmal sichergestellt werden. Diese Regelung war damals übrigens nicht unumstritten. Andere Länder haben hier weniger auf ihr Steueraufkommen geachtet und statt einer Steuerpflicht im Inland die Nichtbesteuerung im grenzüberschreitenden Fall einfach akzeptiert. Ab Ende 2013 wurden dann vom Land Hessen Fälle gemeldet, in denen offenbar die Umgehung der Kapitalertragsteuer angestrebt wurde.

Daneben haben außerdem die Ermittlungen zu Cum/Ex-Sachverhalten in den Jahren ab 2014 gezeigt, dass es Dividendenstripping bzw. heute Cum/Cum-Gestaltungen offenbar in erheblichem Umfang gegeben hat. Ich selbst habe mich als Parlamentarischer Staatssekretär damit ab Anfang 2015 befasst und letztlich auch im Mai 2015 entschieden, dass bei den Ländern abgefragt wird, ob auch aus deren Sicht Handlungsbedarf besteht. Dies führte dann zu der Aufnahme der Cum/Cum-Regelung im Investmentsteuerreformgesetz. Mit der Investmentsteuerreform haben wir aber nicht nur den Cum/Cum-Gestaltungen einen Riegel vorgeschoben, sondern umfassend die Investmentfonds als Gestaltungsmittel ins Visier genommen.

*Daneben wird derzeit mit den Bundesländern auf Fachebene erörtert, wie die Cum/Cum-Gestaltungen aus der Zeit vor 2016 noch gezielter aufgegriffen werden können, um auch hier Steuerausfälle zu minimieren. Wie Sie wissen, spielt hier ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs zur strukturierten Wertpapierleihe eine Rolle, das Anfang 2016 bekannt wurde. Der Bundesfinanzhof lässt hier einen gewissen Umschwung zur Frage des wirtschaftlichen Eigentums erkennen. Auf Details hierzu darf ich heute aber nicht eingehen, da das aus meiner Sicht zum einen nicht den Untersuchungszeitraum betrifft und es zum anderen sich um laufende Verwaltungsvorgänge handelt.*¹⁰¹⁰

Keine Kenntnisse von Cum/Cum-Geschäften gehabt zu haben, gab dagegen der Zeuge *Jörg Asmussen* vor dem Untersuchungsausschuss an. Seines Wissens habe er weder als Abteilungsleiter noch als Staatssekretär von der Idee dieser Art von Geschäften gehört:

*„Also Cum/Cum, die Art der Geschäfte, der Begriff, wie der viel später - - weiß ich nicht, wann ich davon das erste Mal gehört habe; zeitlich sicher nach der Art der Cum/Ex-Geschäfte. Meines Wissens habe ich zu Zeiten des BMF weder als Abteilungsleiter noch als Staatssekretär von der Idee dieser Art von Geschäften gehört.“*¹⁰¹¹

Auch der vom Untersuchungsausschuss als Zeuge gehörte Bundesfinanzminister a.D. *Peer Steinbrück* antwortete auf die Frage, wann er Cum/Cum-Geschäfte erstmals wahrgenommen habe, nachdrücklich:

*„In meiner Amtszeit gar nicht.“*¹⁰¹²

Staatssekretär a.D. *Dr. Bernhard Beus* führte für seine Amtszeit von 2010 bis 2013 aus, dass Cum/Cum-Fälle allenfalls ganz am Ende eine gewisse Rolle gespielt hätten.¹⁰¹³ Auch an entsprechende Vorlagen, in denen Cum/Cum-Geschäfte ein Thema gewesen seien, könne er sich nicht erinnern.¹⁰¹⁴

Im Einzelnen konnte der Ausschuss gleichwohl folgendes Vorgehen des BMF gegen steuerschädliche Cum/Cum-Gestaltungen feststellen.

¹⁰¹⁰ Protokoll-Nr. 40 I, S. 31 f.

¹⁰¹¹ Protokoll-Nr. 36 I, S. 80.

¹⁰¹² Protokoll-Nr. 40 I, S. 57.

¹⁰¹³ Protokoll-Nr. 40 I, S. 7.

¹⁰¹⁴ Protokoll-Nr. 40 I, S. 25.

1. Vorgehen ab dem Jahr 2001

Bereits mit der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens im Jahr 2001 hegte das BMF die Hoffnung, dass auch Cum/Cum-Geschäfte eingedämmt werden könnten. So schrieb der vom Untersuchungsausschuss als Zeuge vernommene *Peter Rennings*, zum damaligen Zeitpunkt Referent im Referat IV C 6 im BMF, zur Vorbereitung eines Gesprächstermins des damaligen Bundesfinanzministers *Hans Eichel* mit dem Vorstandsvorsitzenden der Deutsche Börse AG am 6. Juli 1999:

„Da im Halbeinkünfteverfahren keine Anrechnung der Körperschaftsteuer mehr stattfindet, entfällt künftig der Anreiz für solche Strippinggeschäfte“¹⁰¹⁵

Der Zeuge sagte dazu aus:

„Wir haben damals auch im Rahmen des Systemwechsels und danach nicht die Erkenntnisse gehabt, dass diese Geschäfte in dieser breiten Form vorgenommen worden sind. Ich sagte ja schon: Wir haben damals, im Jahre 2006, als wir eine Länderabfrage gemacht haben: „Gibt es Gestaltungen zur Vermeidung von Kapitalertragsteuer?“, die Rückmeldung bekommen: Diese Gestaltungen sind in den Ländern flächendeckend nicht bekannt“¹⁰¹⁶

Das kurze Zeit danach ergangene Grundsatzurteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Dezember 1999 (Az. I R 29/97), das in seinen Leitsätzen auch Ausführungen zur Sperrwirkung der im Jahr 2001 abgeschafften Spezialregelung des § 50c EStG gegenüber § 42 AO enthielt, belegte das BMF zudem am 6. Oktober 2000 mit einem Nichtanwendungserlass¹⁰¹⁷ und machte damit deutlich, dass es keine Wirkungen über den Einzelfall hinaus entfalten sollte.

Dazu gab der Zeuge an:

„Wir haben dann ja - ich führte das ja aus - im Jahre 2000 einen Nichtanwendungserlass zu dieser BFH-Rechtsprechung gemacht und haben gesagt: Sofern der BFH hier den § 39 AO nicht anwendet oder den § 42 AO nicht anwendet, vollzieht die Finanzverwaltung das nicht nach. - Eventuelle Geschäfte zur Steuervermeidung werden eben unter diesen allgemeinen Kriterien beobachtet. Das ist dann, nachdem der BFH seine Rechtsprechung im Jahre 2007 noch mal bestätigt hat, auch noch mal mit den Ländern erörtert worden, und die haben in einer Körperschaftsteuer-Referatsleitersitzung auch gesagt: Hier, auf diese Fälle, ist der § 42 der Abgabenordnung anzuwenden.“¹⁰¹⁸

Auf die Frage, ob der Nichtanwendungserlass dazu geführt habe, dass der Cum/Cum-Handel nachgelassen habe, gab der Zeuge *Dr. Rolf Möhlenbrock*, heutiger Leiter der Unterabteilung IV C im BMF, an, dass nach seinem Kenntnisstand

„[...] die Datenlage zu Cum/Cum-Sachverhalten so lückenhaft [sei], dass Aussagen zur Kausalität, Menge Cum/Cum-Transaktionen auf der einen Seite und Wirkungen des Nichtanwendungserlasses auf der anderen Seite schlechterdings nicht möglich sind.“¹⁰¹⁹

Die Finanzverwaltung habe diese Geschäfte auch in der Folgezeit kritisch beobachtet, gab der Zeuge *Peter Rennings* im Rahmen seiner Zeugeneinvernahme weiter an, um die Gerichte von ihrer Rechtsauffassung zu überzeugen. Welche Gerichtsverfahren hierzu – im Ergebnis jedoch erfolglos – geführt wurden, ergab sich aus einem Vermerk des Referates IV C 7 vom 28. Mai 2008.¹⁰²⁰

¹⁰¹⁵ MAT A-BMF-9-1, Ordner 57 von 112, S. 119.

¹⁰¹⁶ Protokoll-Nr. 28 I, S. 81.

¹⁰¹⁷ Nichtanwendungserlass vom 6. Oktober 2000, BStBl. I, 1392.

¹⁰¹⁸ Protokoll-Nr. 28 I, S. 80.

¹⁰¹⁹ Protokoll-Nr. 32 I, S. 49.

¹⁰²⁰ MAT A-BMF-9-1, Ordner 63 von 112, S. 113 ff.

2. Vorgehen ab 2008

Nachdem der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 1. Februar 2008 wiederum gegen die Finanzverwaltung entschieden hatte¹⁰²¹, sprach sich auch der Vermerk des Referates vom 28. Mai 2008 dafür aus, noch offene Fälle im Sinne des Grundsatzurteils des Bundesfinanzhofs zu entscheiden und keine weiteren Verfahren in den Altfällen zu betreiben.¹⁰²²

Danach hätten, so der als Zeuge vom Untersuchungsausschuss gehörte Bundesminister *Dr. Wolfgang Schäuble*, die Steuerverwaltungen von Bund und Ländern mit einer Reihe von abgestimmten Schreiben gleichwohl versucht, verwaltungsmäßig ein Stück weit exzessive missbräuchliche Gestaltungen zu verhindern, wobei man in Erinnerung rufen müsse, dass es hier – im Gegensatz zu Cum/Ex-Geschäften – immer um Fragen des Einzelfalls gegangen sei und nicht um eine generelle Regelung.¹⁰²³ Zuständig für die Durchsetzung der Steueransprüche und Abwehr unberechtigter Gestaltungen sei immer die zuständige Steuerverwaltung des jeweiligen Landes gewesen.¹⁰²⁴

Da ausländische Aktieninhaber bei den Geschäften eine entscheidende Rolle gespielt hätten, sei seine Aufmerksamkeit als Finanzminister zu dieser Zeit darüber hinaus stark auf ein seit dem Jahr 2009 beim EuGH anhängiges Verfahren gerichtet gewesen, ob Kapitalertragsteuer von EU-Ausländern überhaupt habe erhoben werden dürfen. Dieses Urteil erging schließlich am 20. Oktober 2011.

3. Reaktion auf das Schreiben der Oberfinanzdirektion Rheinland vom 20. März 2009

Zuvor hatte sich jedoch mit Schreiben vom 20. März 2009 noch ein Mitarbeiter der OFD Rheinland an den Zeugen *Klaus Poppenberg* gewandt, der zwischen 2008 und Februar 2011 im Referat IV C 1 des BMF zuständig für den Bereich Investmentsteuer war, und im Zusammenhang mit der Abstimmung des BMF-Schreibens zur Einführung der Berufsträgerbescheinigung ausgeführt:

„Um den Dividendenstichtag findet regelmäßig ein umfangreicher Handel mit Aktien statt. Dieser ist im Wesentlichen damit zu begründen, dass Steuerausländer ihre Aktien vor dem Dividendenstichtag verkaufen und nach dem Stichtag wieder (i.d.R. auf Termin) zurückkaufen. Der Inländer erwirbt die Aktien für diesen Zeitraum. Grund für dieses Geschäft ist beim Steuerausländer insbes. die Dividendenbesteuerung. Da er die Dividende nicht vereinnahmt, muss er im Inland keine 15%-ige Quellensteuer (nach DBA) zahlen. Der Inländer erzielt die Dividende (nach § 8b KStG) steuerfrei und lässt sich die KapSt anrechnen. Der "Steuervorteil" Kapitalertragsteuer fließt in den Terminpreis ein, sodass der ausländische Veräußerer "wirtschaftlich" einen Teil seines Kapitalertragsteuervorteils an den inländischen Erwerber weitergibt. Allerdings kennt der Erwerber den Veräußerer nicht, da alles über die Börse abgewickelt wird. Der Käufer nutzt die Marktlage um für sich einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.“¹⁰²⁵

Ebenso wie der Zeuge Bundesminister *Dr. Wolfgang Schäuble* verwies auch der Zeuge *Klaus Poppenberg* hinsichtlich der Frage, ob sich hieraus ein Handlungsauftrag ergeben habe, auf die zu diesem Zeitpunkt noch ausstehende Entscheidung des EuGH zur Dividendenbesteuerung ausländischer Anteilseigner:

„Ich kann nicht sagen, warum wir uns damals nicht auf Cum/Cum fokussiert haben. Es war ja so - ich weiß es nicht mehr ganz genau, die Abfolge damals -, dass ja der EuGH entschieden hatte quasi in verschiedenen Urteilen, Amurta und so, dass [...] keine abgeltende Quellensteuer für Ausländer erhoben werden dürfte. Das war ja so im Fluss damals gewesen. Da war ja ein bisschen fraglich, ob nicht aus Sicht des EuGH nicht diese ganze Kapitalertragsteuer, die wir den Ausländern auferlegen, nicht irgendwie Teufelszeug ist. Und das war aus meiner Sicht im Fluss. Ich weiß es nicht mehr, warum man das nicht gemacht hatte; war ich nicht der Federführer in dieser Frage damals. Dass so was gemacht wurde, ist durchaus

¹⁰²¹ BFH, Urteil vom 1. Februar 2008, I R 85/05 und I R 102/05.

¹⁰²² MAT A-BMF-9-1, Ordner 63 von 112, S. 115 f.

¹⁰²³ Protokoll-Nr. 42 I, S. 5.

¹⁰²⁴ Protokoll-Nr. 42 I, S. 34.

¹⁰²⁵ MAT A-HE-2-1 HmDF S 2401 A-012, Ordner 1 von 24, S. 326 f.

so, dass das uns bewusst war, dass wir das ja auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH immer analysiert hatten: Wie gehen wir jetzt damit um? Sollen wir das verteidigen, dass wir die Kapitalertragsteuer erhalten, oder geht die EuGH-Rechtsprechung dann in die Richtung, dass man es eigentlich gar nicht mehr aufrechterhalten kann? Das war so im Fluss gewesen damals. [...] Ich weiß es nicht genau, warum wir nicht näher darauf eingegangen sind.“¹⁰²⁶

4. Reaktion auf das Schreiben des Münchener Oberbürgermeisters vom 29. Juni 2011

Bevor das lang erwartete Urteil des EuGH im Oktober 2011 jedoch erging, wandte sich noch im Juni 2011 der Münchener Oberbürgermeister *Christian Ude* mit einem Schreiben an Bundesminister *Dr. Wolfgang Schäuble*. Darin führte er aus, ihm lägen

„[...] Erkenntnisse vor, dass von Kreditinstituten das Dividendenstripping in einer neuen Form praktiziert wird. Das Kreditinstitut unterstützt hierbei ausländische Anleger bei der Umgehung der deutschen Kapitalertragsteuer. Das Kreditinstitut erwirbt hierbei vor der Dividendenzahlung deutsche Aktien von ausländischen Anlegern. Gleichzeitig wird ein Verkauf nach dem Dividendentermin über Termingeschäfte vereinbart. Durch die Teilung der gesparten Kapitalertragsteuer sind diese Transaktionen sowohl für das Kreditinstitut wie auch für den ausländischen Anleger vorteilhaft. Nach meinem Kenntnisstand handelt es sich dabei um eine derzeit legale Steuergestaltungsmöglichkeit.

Ich darf daher mit diesem Schreiben anregen, diese Regelungslücke zu schließen und damit das Aufkommen an Kapitalertragsteuer zu stärken.“¹⁰²⁷

In der Antwort vom 19. Juli 2011, die nach Aussage des Zeugen *Dr. Hans Bernhard Beus* von ihm und dem Parlamentarischen Staatssekretär *Hartmut Koschyk*, der das Schreiben auch gezeichnet hat, zu verantworten gewesen sei¹⁰²⁸, heißt es:

„Die von Ihnen geschilderte Gestaltung wird in der Praxis als Strategie zur Vermeidung der Besteuerung inländischer Dividendenerträge ausländischer Anteilseigner sowie inländischer Kommunen als Anteilseigner diskutiert.“¹⁰²⁹

Zum Ende des Antwortschreibens heißt es dann:

„Die Thematik wird aber kurzfristig auf Arbeitsebenen weiterverfolgt.“¹⁰³⁰

Auf die Frage, ob man aus der im Antwortschreiben enthaltenen Formulierung „wird in der Praxis [...] diskutiert“ schließen könne, dass diese Praxis somit im BMF bekannt gewesen sei, antwortete der Zeuge:

„Ja, “in der Praxis“ heißt, sagen wir einmal: vom steuerberatenden Bereich.“¹⁰³¹

Bundesminister *Dr. Wolfgang Schäuble* gab in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss an, das Schreiben des Münchener Oberbürgermeisters nicht gesehen zu haben. Er wisse aber mittlerweile, dass es zum Anlass genommen wurde, bei den Ländern Nachfragen zu stellen, die aber keine Bestätigung des Sacherhalts ergeben hätten.¹⁰³²

¹⁰²⁶ Protokoll-Nr. 18 I, S. 121 f.

¹⁰²⁷ MAT A-BMF-9-1, Ordner 84 von 112, S. 35 ff.

¹⁰²⁸ Protokoll-Nr. 40 I, S. 24.

¹⁰²⁹ MAT A-BMF-9-1, Ordner 84 von 112, S. 39.

¹⁰³⁰ MAT A-BMF-9-1, Ordner 84 von 112, S. 39 f.

¹⁰³¹ Protokoll-Nr. 40 I, S. 24.

¹⁰³² Protokoll-Nr. 42 I, S. 22.

Nach dem Grund gefragt, warum man vor dem Hintergrund des Schreibens im Zuge des OGAW-IV-Gesetzgebungsverfahrens¹⁰³³ nicht gesagt habe, nicht nur Cum/Ex-Geschäfte, sondern auch Cum/Cum-Geschäfte gehörten gestoppt, verwies auch der Zeuge *Dr. Rolf Möhlenbrock* auf die kurz zuvor ergangene Entscheidung des EuGH:

„Also rein materiell-rechtlich war es so, dass wir zum Zeitpunkt des OGAW-IV-Gesetzes im Jahre 2011/2012 noch gar nicht sicher waren, ob wir überhaupt in diesen Sachverhalten als Fiskus Kapitalertragsteuer erheben dürfen. Uns ist ja dann auch durch das entsprechende Urteil aus dem Jahre 2011 des EuGH beschieden worden, dass wir es nicht durften.

Den Sachverhalt einer europarechtlich abgesicherten Berechtigung unter dem Gesichtspunkt der Kapitalverkehrsfreiheit, überhaupt in solchen Sachverhalten Kapitalertragsteuer definitiv belasten zu dürfen, die haben wir erst seit 2013 mit dem von mir bereits zitierten Gesetz zur Umsetzung des Reisekostenrechts oder Neueinführung, Neuregelung des Reisekostenrechts und der Kleinen Organschaftsreform.

Kenntnis darüber, dass wir in einer Organisiertheit Cum/Cum-Sachverhalte haben, wie sie uns seit jetzt etlichen Jahren schon für den Bereich Cum/Ex bekannt sind, die haben wir bis heute nicht, aber wir haben es als materiell-rechtliches Problem und Thema erkannt, diese Sachverhalte aufgreifen zu wollen.“¹⁰³⁴

Die Frage, ob das BMF nach der Unterbindung des Cum/Ex-Handels aufgrund der Finanzkrise die Banken habe schonen wollen, indem man die Cum/Cum-Geschäfte laufen gelassen habe, wies Bundesminister *Dr. Wolfgang Schäuble* zurück und erklärte:

„Mir ist derartiges nicht bekannt.“¹⁰³⁵

5. Einführung des § 8b Absatz 4 KStG als Reaktion auf die Entscheidung des EuGH vom 20. Oktober 2011

Mit Urteil vom 20. Oktober 2011 entschied der EuGH schließlich, dass die deutsche Kapitalertragsteuerbelastung von Dividendenerträgen aus kleineren Unternehmensbeteiligungen EU-ausländischer Anteilseigner gegen Unionsrecht verstößt¹⁰³⁶. Danach habe man dann nach Aussage des Zeugen Bundesminister *Dr. Wolfgang Schäuble* mit den Bundesländern die aus dem Urteil zu ziehenden Konsequenzen beraten:

„Entweder wir machen die inländischen Anteilseigner auch kapitalertragsteuerfrei, oder wir machen alle kapitalertragsteuerpflichtig. - Wir haben uns dann für das Letztere entschieden.“¹⁰³⁷

Die Entscheidung über das weitere Vorgehen sei vordringlich gewesen:

„Ich sagte Ihnen, dass wir bis zu dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs im November 2011 [sic!] zunächst einmal vorrangig mit der europarechtlichen Absicherung der Kapitalertragsteuererhebung befasst waren, und nach dem Urteil waren wir noch mehr mit der europarechtlichen Absicherung - - Denn dann war sie zunächst einmal weg, die Rechtsgrundlage, weil der Europäische Gerichtshof darin eine Diskriminierung gesehen hat, die wir dann nach einem nicht einfachen Entscheidungsprozess damit gelöst haben, dass wir eben gesagt haben: Dann machen wir es auch für Inländer entsprechend steuerpflichtig.“¹⁰³⁸

Das weitere Vorgehen im BMF beschrieb der Zeuge *Dr. Rolf Möhlenbrock* wie folgt:

¹⁰³³ Vgl. Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitte G IV und V.

¹⁰³⁴ Protokoll-Nr. 32 I, Anlage 1, S. 45 f.

¹⁰³⁵ Protokoll-Nr. 42 I, S. 24.

¹⁰³⁶ EuGH, Urteil vom 20. Oktober 2011, C 284/09.

¹⁰³⁷ Protokoll-Nr. 42 I, S. 6.

¹⁰³⁸ Protokoll-Nr. 42 I, S. 34.

„Na, wir waren vor allem dabei, das europarechtlich abzusichern. Wir waren ja an sich der Auffassung, besteuern zu dürfen, Kapitalertragsteuer erheben zu dürfen. Die Frage war ja unklar. Es gab da zwar ein paar Vorläuferverfahren, aber wir haben das bis zum letzten Mann verteidigt bis eben hin zum EuGH, und leider sind wir dann unterlegen. Sie mussten ja dann auch reagieren als Gesetzgeber durch die Einführung des § 8 b Abs. 4 KStG.“¹⁰³⁹

Nach einem längeren Gesetzgebungsprozess unter Einschaltung des Vermittlungsausschusses konnte § 8b Absatz 4 KStG schließlich am 29. März 2013 rückwirkend für Bezüge in Kraft treten, die Anteilseignern nach dem 28. Februar 2013 zuflossen.¹⁰⁴⁰

Nach Aussage von Bundesminister *Dr. Wolfgang Schäuble* sei die Verwaltung der Auffassung gewesen, das Problem damit im Wesentlichen zu regeln, bis das BMF einen Hinweis bekommen habe, dass es neue Gestaltungen gebe.¹⁰⁴¹

6. Abfrage vom 8. Juni 2015 als Reaktion auf Hinweise des Landes Hessen vom 28. November 2013

Die sowohl von Bundesminister *Dr. Wolfgang Schäuble* als auch seinem Parlamentarischen Staatssekretär *Dr. Michael Meister* in ihren Vernehmungen vor dem Untersuchungsausschuss angesprochenen Hinweise erhielt das BMF vom Land Hessen mit Schreiben vom 28. November 2013.

„Nunmehr ist hier ein weiteres Modell zur Umgehung des vorgesehenen Kapitalertragsteuerabzugs bekannt geworden, was insbesondere auch im Hinblick auf die Dimensionen des vermiedenen Kapitalertragsteuerabzugs aus meiner Sicht noch deutlich prekärer ist als die Veräußerung von Dividendenscheinen. Über dieses Modell möchte ich Sie hiermit zeitnah und in einem sehr frühen Stadium informieren. Der Sachverhalt ist insoweit noch nicht vollständig ausermittelt und die vertraglichen Vereinbarungen respektive Anlagebedingungen liegen hier noch nicht vor, es ist aber aus den derzeit vorliegenden Unterlagen bereits ersichtlich, dass durch dieses Modell allein für 2012 Kapitalertragsteuern im zweistelligen Millionenbereich vermieden worden sein dürften.“

Nach detaillierter Beschreibung des konkreten Falls wurde resümiert:

„Als Quintessenz ist damit festzustellen, dass durch eine derartige modellhafte Gestaltung die von der Systematik des Kapitalertragsteuererhebungsverfahrens vorgesehene Belastung inländischer Dividenden mit Kapitalertragsteuer durch die letzte inländische auszahlende Stelle letztlich vermieden werden kann mit der Folge, dass die Kapitalerträge über die Transformation in eine Kompensationszahlung letztlich ohne Belastung mit deutscher Kapitalertragsteuer und damit ohne inländische Steuerbelastung ins Ausland fließen. Sollte sich dieses Ergebnis auch nach intensiverer Prüfung der Rechtsfolgen, insbesondere auch auf Ebene des Spezialsondervermögens selbst, bestätigen, so ergäbe sich hier ein Handlungsbedarf. Bereits aus dem in der Anlage enthaltenen Papier ist ersichtlich, dass das Investitionsvolumen allein in [...] in 2013 bereits von [...] Milliarden Euro auf [...] Milliarden Euro gesteigert werden soll. Auch dürfte es nicht unwahrscheinlich sein, dass [...] auch anderen Interessierten diese Gestaltung nahelegt, so dass von einer Schädigung des Kapitalertragsteueraufkommens nicht nur durch [...] auszugehen sein dürfte. Rechnet man vereinfacht auf ein angenommenes Investitionsvolumen [...] von [...] Milliarden Euro eine Dividende von 5%, so ergibt sich incl. SolZ ein Steuerausfall von ca. [...] Mio. Euro im Jahre 2012 gegenüber dem Direktbezug von Dividenden durch die ausländische Pensionsgeberin.“¹⁰⁴²

¹⁰³⁹ Protokoll-Nr. 32 I, S. 46.

¹⁰⁴⁰ Gesetz vom 21. März 2013, BGBl. I 2013, Nr. 15 vom 28. März 2013, S. 561 ff.

¹⁰⁴¹ Protokoll-Nr. 42 I, S. 6.

¹⁰⁴² MAT A-HE-7-1 HMdF S 1980 A-037-II 34, Ordner 1 von 1, S. 68.

Befasst habe man sich nach Angaben des Zeugen *Dr. Wolfgang Schäuble* mit dem Hinweis dann Anfang des Jahres 2014:¹⁰⁴³

„Dann haben wir uns mit Hochdruck darangemacht, waren zunächst in den Arbeiten Anfang 2014 darauf konzentriert, das vor allen Dingen für Fonds auszuschließen. Damit habe ich mich auch, wie ich gesehen habe - erinnern würde ich es auch nicht mehr so genau; aber wenn man in den Akten studiert, fällt es einem dann wieder ein -, mal in einer Konferenz oder einer Veranstaltung vor entsprechenden Investoren beschäftigt in der ersten Hälfte des Jahres 2014.

Wir sind am Ende dazu gekommen, dass der begrenzte Ansatz auf Investmentfonds nicht ausreichend ist und dass wir die Regelung wählen sollten, die wir dann ja - die hat die Bundesregierung vorgeschlagen; der Gesetzgeber hat es beschlossen - in Kraft gesetzt haben mit der Regelung, dass eben nur bei einer Haltefrist von 45 Tagen das entsprechend berücksichtigt wird.

Seitdem haben wir keinen Eindruck mehr, dass es seitdem noch solche Gestaltungen gibt, was auch ganz logisch ist, weil das wirtschaftliche Interesse desjenigen, der ja in der Zeit der 45 Tage das Kursrisiko trägt, an solchen Gestaltungsgeschäften sehr gering geworden ist.“¹⁰⁴⁴

Später ergänzte der Zeuge noch:

„Ja, der Hinweis aus den Ländern war Ende 2013. Also haben wir uns 2014 mit dem Thema beschäftigt. Ich habe in den Akten gesehen - das haben Sie auch in Ihren Akten, wenn ich richtig informiert bin -, dass ich in einem Manuskript für einen Vortrag vor irgendwelchen Anlegern schon im zweiten Quartal 2014 darüber gesprochen habe. Aber dort waren wir noch fokussiert auf Fonds.

[...] Dann haben wir festgestellt: „Fonds alleine reichen nicht“, und sind zu der breiteren Lösung gekommen.“¹⁰⁴⁵

Am 6. Mai 2015 sandte ein Referent des Referates IV C 1 eine E-Mail an Kolleginnen und Kollegen des Referates IV B 1 mit der Bitte um Weiterleitung seiner Anfrage an das Informationszentrum Steuern des BZSt. Der E-Mail angehängt war ein Artikel aus dem Magazin *Wirtschaftswoche* vom 17. April 2015 mit dem Titel „Schäuble will Milliarden-Schlupflöcher schließen“. Der erste Satz dieses Artikels lautet: „Ausländische Investoren enthalten dem deutschen Fiskus mit einem Trick jährlich fünf bis sechs Milliarden Euro Steuern auf Dividenden vor.“ Dabei bat er um allgemeine Informationen zur Abwehrgesetzgebung in den USA und Australien und in anderen Staaten.¹⁰⁴⁶

Die mit Schreiben vom 26. Mai 2015 übersandte Darstellung¹⁰⁴⁷ bildete die Grundlage für ein Schreiben des BMF vom 8. Juni 2015 an die obersten Finanzbehörden der Länder sowie das BZSt.¹⁰⁴⁸ Darin heißt es, dass im Zuge der Prüfungstätigkeit in Cum/Ex-Verdachtsfällen aufgefallen sei, dass Steuerausländer in großem Umfang deutsche Aktien vor dem Dividendenstichtag auf Steuerinländer übertragen, um dadurch die Dividendenbesteuerung zu umgehen. Stellung genommen werden sollte zu den Fragen,

- welche Erkenntnisse zu Art und Umfang von Cum/Cum-Transaktionen, die vorrangig bei Banken, Versicherungen und Finanzunternehmen zu finden seien und neben dem Grundgeschäft zum Beispiel auch Wertpapierleihgeschäfte oder auch Optionsgeschäfte betreffen könnten, vorliegen,
- ob Bedarf für eine gesetzliche Regelung, mit der die Möglichkeiten zur Umgehung der Dividendenbesteuerung zumindest eingeschränkt werden, gesehen werde,

¹⁰⁴³ Protokoll-Nr. 42 I, S. 6.

¹⁰⁴⁴ Protokoll-Nr. 42 I, S. 6.

¹⁰⁴⁵ Protokoll-Nr. 42 I, S. 36.

¹⁰⁴⁶ MAT A-BZSt-4-1, Ordner 9 von 11, S. 2 ff.

¹⁰⁴⁷ MAT A-BMF-9-1, Ordner 2 von 112, S. 327 ff.

¹⁰⁴⁸ MAT A-BMF-9-1, Ordner 55 von 112, S. 241 ff.

- wie die im Einzelnen dargestellten ausländischen Vorschriften zur Verhinderung/Reduzierung der Umgehung (Australien, Kanada, Niederlande, Schweiz und USA) bewertet oder
- ob andere Lösungen zur Verhinderung beziehungsweise Reduzierung derartiger Gestaltungen gesehen würden.

Die Abfrage wurde am 29. Mai 2015 durch den als Zeugen vernommenen Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Michael Meister gebilligt.¹⁰⁴⁹ Die Frage, warum die Abfrage u. a. bei den Obersten Finanzbehörden der Länder zu ihrem Kenntnisstand bezüglich der Cum/Cum-Transaktionen über ein Jahr nach dem Hinweis aus Hessen erfolgt sei, erklärte der Zeuge so:

„Ja, nachdem aus Hessen die Meldung Ende 2013 eingegangen ist, habe ich mich mit der Frage befasst [...]: „Ist das ein rein hessisches Problem?“, und habe dann initiiert - das war, wenn ich mich richtig erinnern kann, Anfang 2015 - eine Länderabfrage - wie sieht das in anderen Ländern aus? [...] und habe dann initiiert, nachdem ich gesehen habe, dass das nicht nur ein hessisches Problem ist, sondern ein Problem, das auch von anderen kommuniziert worden ist, dass wir überlegen, wie wir zu einer Lösung des Problems kommen [...] und habe dann auch die Entscheidung getroffen, zu sagen: Wir bringen diesen Lösungsansatz in die Investmentsteuerreform ein. - Ich habe also zunächst mal versucht, zu verstehen, was da eigentlich passiert. Ich habe ja vorhin schon mal drauf hingewiesen, dass es nicht nur einzelne Gestaltungen wie bei Cum/Ex, sondern eine Vielzahl von Modellen, die dort unter dem Schlagwort „Cum/Cum“ läuft.

[...] Insofern musste erst mal ein Stück weit verstanden werden, was da an Problemen eigentlich passiert, und dann überlegt werden: In welcher Breite tritt das auf, und wie kann man auch dann einen Angriffspunkt finden, um gegen solche Gestaltungsmodelle vorzugehen?

[...] Wenn Sie einen solchen Hinweis bekommen, dann müssen Sie mehrere Dinge tun. Ist das ein isolierter Punkt? Ich habe gesagt: Wir haben dann als ersten Schritt mal überlegt, eine Abfrage zu machen bei den anderen Ländern. Zum Zweiten müssen Sie verstehen, mit welchem Phänomen haben Sie es zu tun. Es reicht ja nicht, mit dem Schlagwort zu operieren, sondern Sie müssen verstehen, was dort an Gestaltungen passiert. Beides haben wir gemacht, und nachdem wir einen Überblick in diesem Sinne in beiden Dimensionen hatten, haben wir dann zum Dritten überlegt: Wie kann man sozusagen eine Vorgehensweise entwickeln, um diesem Gestaltungstypus Einhalt zu gebieten?“¹⁰⁵⁰

Auf die Frage, ob ihm Anfang 2015 schon bewusst gewesen sei, dass deutsche Banken in dem Geschäft aktiv waren, antwortete der Zeuge:

„Dass es konkrete deutsche Banken zu dem Zeitpunkt gab, war mir nicht bekannt. Das ist mir erst bekannt geworden, als ich eine, wenn ich es richtig in Erinnerung habe, Kleine Anfrage beantworten musste als Parlamentarischer Staatssekretär. Zu dem Zeitpunkt ist mir das bekannt geworden, dass auch deutsche Institute dort sozusagen tätig sind.“¹⁰⁵¹

a) Reaktion der Länder auf die Abfrage

Auf das Schreiben des BMF vom 8. Juni 2015 teilten u. a. die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen mit, dass entsprechende Gestaltungen bei den Betriebsprüfungen bislang nicht aufgefallen seien.¹⁰⁵² In diesem Zusammenhang wiesen aber nahezu alle auf die Schwierigkeiten hin, die fraglichen Cum/Cum-Transaktionen von Seiten der Finanzverwaltung zu identifizieren. Dies könne auch im Rahmen einer Außenprüfung einer Bank kaum gelingen

¹⁰⁴⁹ MAT A-BMF-9-1, Ordner 2 von 112, S. 268.

¹⁰⁵⁰ Protokoll-Nr. 40 I, S. 37 f.

¹⁰⁵¹ Protokoll-Nr. 40 I, S. 42.

¹⁰⁵² MAT A-BMF-9-1, Ordner 55 von 112, S. 319 ff.

– zu groß sei die Anzahl der Transaktionen und zu gering die Chance, den Umstand zu erkennen, dass im Zeitpunkt der Anteilsveräußerung der Rückkauf einschließlich der Rückkaufpreis bereits vereinbart werde. Hinzu käme, dass diese Geschäfte zwischenzeitlich offenbar oftmals nicht mehr in der Grundstruktur erfolgten, wie sie im Bezugsschreiben des BMF beschrieben sei, sondern zwischen dem Steuerländer und dem inländischen Akteur, der dann die Dividende beziehe, ein, zwei oder mehr Stationen zwischengeschaltet würden, sodass das Erkennen der Transaktion zusätzlich erschwert sei.¹⁰⁵³

Dagegen bestätigten die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen das Vorliegen solcher Gestaltungen in der Praxis.¹⁰⁵⁴

Die meisten Bundesländer sprachen sich aber im Ergebnis für das Ergreifen gesetzgeberischer Maßnahmen aus.

b) Reaktion des Bundeszentralamtes für Steuern

Auch das BZSt verwies mit Schreiben vom 20. Juli 2015 auf einen aktuellen Prüfungsfall in der Fondsprüfung, der in der laufenden Betriebsprüfung als ein Fall von § 42 AO bewertet werde. Im Übrigen wurde auf Folgendes verwiesen:

„Im Zusammenhang mit der Beantwortung dieser Anfrage ist der BundesBp bekannt geworden, dass möglicherweise Cum/Cum-Geschäfte genutzt wurden, um die im Rahmen von Cum/Ex- Geschäften oder bestimmten Leihegeschäften, die unter dem Begriff der strukturierten Wertpapierleihe fallen, eingegangenen Lieferverpflichtungen zu erfüllen. Im Gegensatz zu den Cum/Cum-Transaktionen werden diese Geschäfte beanstandet. Hier werden die Rechtsprechung des Niedersächsischen Finanzgerichts, Urteil vom 21. November 2013, 6 K 366/12, und die Auffassung der Finanzverwaltung, Top 1/13 KSt/GewSt 11/12, beachtet, wonach Gestaltungsmissbrauch vorliegt, weil diese Geschäfte erst durch die Steuerersparnis wirtschaftlich sinnvoll sind und auch keine außersteuerlichen Gründe für diese Geschäfte vorgetragen werden können.“¹⁰⁵⁵

Es bestehe daher auch aus Sicht des BZSt Bedarf für eine gesetzliche Regelung, die eine Besteuerung auch tatsächlich gewährleiste.¹⁰⁵⁶

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte die Bundesregierung auf Drucksache 18/8207 angekündigt, dass das BZSt im Lichte der aktuellen Entwicklung sowie aufgrund der beabsichtigten Gesetzesänderungen durch das Investmentsteuerreformgesetz zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer für unbeschränkt Steuerpflichtige verstärkt prüfen werde, ob Gestaltungen aufträten, in denen Aktien kurz vor dem Dividendenstichtag auf beschränkt Steuerpflichtige übertragen würden. Die Bundesbetriebsprüfung habe in den Jahren 2014 und 2015 in zwei bisher noch nicht abgeschlossenen Mitwirkungsfällen unter Einbeziehung inländischer Erwerber Cum/Cum-Gestaltungen aufgegriffen. Diese würden nun auf Grundlage der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums rechtlich gewürdigt werden. Dies bestätigte auch die Zeugin *Sabine Holthausen* in ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss.¹⁰⁵⁷

c) Befassung der BaFin

Auf die Frage, ob nach der Meldung aus Hessen auch die BaFin in die Ermittlung einbezogen worden sei, antwortete der Zeuge *Dr. Michael Meister*:

„Die BaFin ist zunächst einmal nicht einbezogen worden [...] Wir haben es ja hier mit steuerlichen Gestaltungen zu tun. Die BaFin ist erst dann für uns relevant geworden, als wir gesehen haben: „Das sind Operationen, die um den Dividendenstichtag herum gehen, also

¹⁰⁵³ Vgl. zum Beispiel MAT A-BMF-9-1, Ordner 55 von 112, S. 320.

¹⁰⁵⁴ MAT A-BMF-9-1, Ordner 55 von 112, S. 348 f. und 332 ff.

¹⁰⁵⁵ MAT A-BMF-9-1, Ordner 55 von 112, S. 273 f.

¹⁰⁵⁶ MAT A-BMF-9-1, Ordner 55 von 112, S. 274.

¹⁰⁵⁷ Protokoll-Nr. 30 I, S. 41.

um den Dividendenstichtag herum passieren“, und wir den Ansatz gewählt haben, zu sagen: „Wir wollen sozusagen eine Schranke um den Dividendenstichtag herum bauen“, wobei die BaFin an der Stelle keine Relevanz hatte dann für die Gesetzgebung, weil wir haben ja ein rechtliches Instrumentarium hier wieder für die Steuerverwaltung geschaffen und haben gesagt sozusagen: Die Erstattung von Ersatzgebühren ist nur dann zulässig, wenn dieser Zeitraum eingehalten worden ist und auch das wirtschaftliche Eigentum entsprechend übergegangen ist. - Insofern war eigentlich die Wertpapieraufsicht an der Stelle nicht von Relevanz, weil wir sie für die Frage, wie wir Steuern erheben, eigentlich nicht benötigen.“¹⁰⁵⁸

Auch der Zeuge *Dr. Levin Holle* antwortet auf die Frage, ob es Überlegungen gegeben habe, eine BaFin-Abfrage zu Cum/Cum-Geschäften zu machen:

„Also ich kann mich nicht - jedenfalls nicht im Untersuchungszeitraum - an Überlegungen erinnern, so eine Abfrage zu machen. Ich gehe davon aus, dass es Diskussionen zwischen den Referaten gegeben hat, wo jede Seite die andere dann auch jeweils fragt: Habt ihr hierzu eine Einschätzung? Aber ich bin jetzt nicht persönlich gefragt worden, ob ich noch mal die BaFin ansprechen kann, hierzu Sachverstand zu beschaffen.“¹⁰⁵⁹

Dies bestätigte auch die Zeugin *Elisabeth Roegele*, nach deren Angaben im Zeitraum zwischen Mai 2015 und Februar 2016 nichts passiert sei, was man als „Einschränkung, Verhinderung, Aufklärung von Cum/Cum-Geschäften bezeichnen“ könne.¹⁰⁶⁰

Die BaFin habe jedoch im Mai 2013 eine allgemeine Abfrage bei ausgewählten Banken zu Anlagegeschäften mit Dividendenstripping durchgeführt. Dabei sei es nach Aussage der Zeugin *Ilka Dumont*, Referatsleiterin bei der BaFin, aber nicht speziell um Cum/Cum-Geschäfte gegangen, sondern:

„[...] um den Einsatz von - wie es hier auch geschildert wird - Dividendenstripping im weiteren Sinne, also Dividendenarbitragestrategien, Dividendenstripping. Was heute differenziert wird zwischen Cum/Ex, Cum/Cum, das war weiter entsprechend gefasst.“¹⁰⁶¹

Zu dieser Abfrage und zur Frage, inwieweit die BaFin überhaupt über ausreichend Expertise verfüge, um die steuerrechtliche Problematik beurteilen zu können, und ob die Gefahr erheblicher Steuernachzahlungen zu Solvenzproblemen habe führen können, äußerte sich der Zeuge *Raimund Röseler*, Exekutivdirektor der BaFin, in seiner Befragung durch den Untersuchungsausschuss:

„Inhaltlich, also die steuerrechtliche Beurteilung, die machen wir nicht; das überlassen wir den zuständigen Behörden. Was wir gemacht haben: Wir haben die wichtigen Banken - jetzt lassen Sie mich nicht auf eine Zahl festlegen, aber so um die zehn, zwölf werden es gewesen sein - gefragt: Welches Ausmaß, welches Ertragspotenzial zieht ihr eigentlich aus Cum/Cum? Welche Wirkung hätte es, wenn man Cum/Cum direkt verbieten würde? Auch wieder vor dem Hintergrund Solvenzaufsicht.“¹⁰⁶²

Wir haben keine Expertise im Steuerrecht, nach wie vor nicht. Diese Cum/Cum-Abfrage - Abfrage in Anführungsstrichen - haben wir gemacht, weil wir natürlich mitbekommen haben - und das auch durch Kontakte mit dem Finanzministerium -, dass man darüber nachdenkt, Cum/Cum-Geschäfte in der Zukunft möglicherweise oder vielleicht auch rückwirkend anders zu behandeln, als man es bisher gemacht hat. Das war der Auslöser dafür. Inhaltlich beschäftigen wir uns nicht mit den Themen.“¹⁰⁶³

¹⁰⁵⁸ Protokoll-Nr. 40 I, S. 38.

¹⁰⁵⁹ Protokoll-Nr. 34 I, S. 41.

¹⁰⁶⁰ Protokoll-Nr. 32 I, S. 82.

¹⁰⁶¹ Protokoll-Nr. 22 I, S. 63 f.

¹⁰⁶² Protokoll-Nr. 16 I, S. 69.

¹⁰⁶³ Protokoll-Nr. 16 I, S. 70.

Nach der Abfrage habe man weitere Sachverhaltsaufklärung betrieben und sich die Rechtsauffassungen von den Geschäftsleitungen der Kapitalgesellschaften erklären lassen. Auch habe man die Wirtschaftsprüfer zu dieser Problematik gehört und sich über die Ergebnisse der steuerlichen Außenprüfung durch die Finanzverwaltung berichten lassen:

„Wir haben uns die Rechtsauffassung entsprechend schildern lassen, aber danach das Ganze weiter thematisiert mit den Geschäftsleitungen der Kapitalverwaltungsgesellschaften und auch mit den Wirtschaftsprüfern, insbesondere auch im Hinblick auf eine weitere Sachverhaltsaufklärung. Wie gesagt, das ging hier allgemein um Dividendenstrategien.

Wir haben uns dann auch weiter berichten lassen - die Fonds unterliegen zusätzlich ja auch noch der steuerlichen Betriebsprüfung - und haben uns dort dann entsprechend auch über die fortlaufenden Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfungen berichten lassen. Die Steuerbetriebsprüfungen werden von den Finanzverwaltungen der Länder entsprechend durchgeführt, und darüber haben wir uns auch berichten lassen. Also, nicht allein das Ganze gestützt auf die Wirtschaftsprüfer und auch nicht allein auf die Aussagen entsprechend der Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Hintergrund ist, wie gesagt, der weite Begriff der Dividendenstrategien. Es ist entsprechend zu prüfen: „Welche Strategie liegt vor?“, für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen. Das erfolgt im Rahmen der steuerlichen Außenprüfung der Fonds, die, wie gesagt, durch die Finanzverwaltung durchgeführt wird. Insofern: Da die BaFin, wie gesagt, für diesen Bereich der eigentlichen Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen ja auch nicht zuständig ist, haben wir uns darüber berichten lassen, über die Ergebnisse der steuerlichen Außenprüfung. Denn daraus resultiert quasi: Nach den Ergebnissen werden Rückforderungsansprüche geltend gemacht oder nicht. Also, wir haben uns dort nicht ausschließlich verlassen auf die Kapitalverwaltungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfer.“¹⁰⁶⁴

7. Vorschlag für ein gesetzliches Vorgehen gegen Cum/Cum-Transaktionen mit Schreiben vom 14. September 2015

Nachdem fast alle Länder auf das Schreiben des BMF vom 8. Juni 2015 Bedarf für eine gesetzliche Regelung angemeldet und für die Haltefristen nach dem australischen Modell votiert hatten, um Cum/Cum-Transaktionen zu verhindern, übersandte das BMF mit Schreiben vom 14. September 2015 einen Regelungsvorschlag, um diesen möglichst zeitnah in ein Gesetzgebungsvorhaben einbringen zu können. Auch wenn Zweifel bestünden, dass die aktuelle Rechtslage ausreiche, um gegen Cum/Cum-Gestaltungen vorzugehen, käme alternativ der Erlass eines BMF-Schreibens in Betracht, um Cum/Cum-Gestaltungen zu unterbinden. Da sich die Frage stelle, was die Finanzverwaltung den rechtlichen Ausführungen zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums nach § 39 Absatz 2 AO und zum Gestaltungsmissbrauch i. S. v. § 42 AO entgegensetzen könne, werde auch hier diesbezüglich um Stellungnahme gebeten.¹⁰⁶⁵

Das BZSt antwortete auf diese Bitte mit Schreiben vom 5. Oktober 2015 und bekräftigte, dass man vor dem Hintergrund der Bundesfinanzhof-Rechtsprechung zum Dividendenstripping (Urteile vom 15. Dezember 1999, I R 29/97, und vom 20. November 2007, I R 85/05) ebenfalls keine Möglichkeit sähe, den Cum/Cum-Transaktionen mit Hilfe eines BMF-Schreibens wirksam zu begegnen. Hiervon ausdrücklich ausgenommen seien nur solche Transaktionen, bei denen im Einzelfall nachgewiesen werden könnte, dass ein Verlust vor Steuern erwirtschaftet wurde und nur durch die Steueranrechnung nach § 36 EStG für den inländischen Steuerpflichtigen ein positives Ergebnis erzielt werden konnte. In diesen Fällen sei auf der Grundlage eines Urteils des Niedersächsischen FG (Urteil vom 21. November 2013 – 6 K 366/12) und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Sitzung der Körperschaftsteuer-Referatsleiter im November 2012 ein Gestaltungsmissbrauch anzunehmen. Ein BMF-Schreiben könne hier helfen, die Finanzämter für diesen Prüfungsansatz zu sensibilisieren.

¹⁰⁶⁴ Protokoll-Nr. 22 I, S. 64.

¹⁰⁶⁵ MAT A-BZSt-4-I, Ordner 5 von 11, S. 68 ff.

8. Vorlage des Investmentsteuerreformgesetzes vom 10. November 2015

Am 12. November 2015 billigte der Zeuge *Dr. Michael Meister* eine Vorlage zum Investmentsteuerreformgesetz vom 10. November 2015.¹⁰⁶⁶ Der erste Referentenentwurf des Referates IV C 1 wurde daraufhin noch am selben Tag zunächst innerhalb des BMF an die betroffenen Bereiche und an das BZSt zur Stellungnahme weitergeleitet.¹⁰⁶⁷

Auf die Frage, ob es nach dem Rücklauf der Länderabfrage vom 8. Juni 2015 Verzögerungen aufgrund von unterschiedlichen Auffassungen innerhalb des Ministeriums gegeben habe, antwortete der Zeuge wie folgt:

„Nachdem der Rücklauf vorlag, habe ich gesagt: Wir nehmen eine Regelung in das Investmentsteuerreformgesetz auf, um Cum/Cum zu unterbinden. - Dann gab es allerdings eine Reihe von weiteren Diskussionen. Sie können zum Beispiel, wenn Sie die von mir am 12. November abgezeichnete Vorlage anschauen, sehen, dass ich da auch handschriftliche Vermerke reingeschrieben habe. Also, es gab andere Themen, also nicht die Frage: „Gehen wir gegen Cum/Cum-Gestaltungen vor?“, sondern es gab andere Themen, die im Rahmen der Investmentsteuerreform eine Relevanz hatten, und diese Fragen mussten hausintern diskutiert werden. Aber sie wurden auch auf Arbeitsebene mit anderen Ressorts diskutiert, sodass es zu einer Billigungsvorlage dann erst gekommen ist im November 2015 [...].“¹⁰⁶⁸

Der Zeuge stellte ferner dazu fest, dass im Gesetzesentwurf nicht spezielle Cum/Cum-Regelung von Banken, sondern andere Punkte strittig gewesen seien:

„Ja, andere Punkte, zum Beispiel die von mir handschriftlich erwähnte Frage: Wir gehen wir denn mit den Veräußerungsgewinnen bei Streubesitz um?“

[...] Ich kann für meine Person ausschließen, dass für die Frage der Cum/Cum-Gestaltungen das der Streitpunkt war, der sozusagen zeitlich in der Diskussion war, sondern es war die Grundfrage: Gehen wir die Problematik, die bei der Investmentsteuerreform angesprochen werden sollte, überhaupt an? Und wenn wir sie angehen: Wie gehen wir es inhaltlich an? - Aber es war nicht das Thema, wie wir mit den Cum/Cum-Gestaltungen umgehen.“¹⁰⁶⁹

Zu der Frage, wann genau beschlossen wurde, die gesetzliche Regelung zu Cum/Cum nicht im Investmentfondsbereich, sondern in das Gesetzgebungsverfahren Investmentsteuerrecht einzubeziehen, führte der Zeuge aus:

„Also, ich hatte im ersten Halbjahr 2015 die Abfrage auf den Weg gebracht. Und als mir das Abfrageergebnis vorgelegen hat, von den Ländern der Rücklauf vorgelegen hat, habe ich entschieden: „Wir müssen versuchen, in der Investmentsteuerreform eine gesetzliche Regelung zu platzieren“, und habe dann in die Abteilung, die Steuerabteilung, gegeben die Bitte, eine entsprechende Regelung vorzuschlagen.“

[...] die Abfrage war sozusagen im ersten Halbjahr 2015, und ich habe dann zeitnah, nachdem das Ergebnis vorlag, diese Bitte in die Fachabteilung gegeben. Und dann kam ja der Diskussionsentwurf zur Investmentsteuerreform, wo ein solcher Vorschlag enthalten war.“¹⁰⁷⁰

Auf die Frage, wann er sich erstmals mit Bundesminister *Dr. Wolfgang Schäuble* über Cum/Cum-Geschäfte unterhalten habe, erklärte der Zeuge, dass ihm ein Gespräch mit dem Minister über den Referentenentwurf zum Investmentsteuerreformgesetz erinnerlich sei, das auch das Thema Cum/Cum zum Gegenstand gehabt habe.¹⁰⁷¹

¹⁰⁶⁶ MAT A-BMF-9-1, Ordner 2 von 112, S. 268 ff.

¹⁰⁶⁷ MAT A-BMF-9-1, Ordner 103 von 112, S. 312.

¹⁰⁶⁸ Protokoll-Nr. 40 I, S. 45 f.

¹⁰⁶⁹ Protokoll-Nr. 40 I, S. 46.

¹⁰⁷⁰ Protokoll-Nr. 40 I, S. 46.

¹⁰⁷¹ Protokoll-Nr. 40 I, S. 47.

Dieser betonte aber in seiner eigenen Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss auf die Frage, wie er in den Gesetzgebungsprozess zum Investmentsteuerreformgesetz gegen Cum/Cum-Gestaltungen eingebunden war, dass im Wesentlichen der Parlamentarische Staatssekretär *Dr. Michael Meister* das Gesetz mit dem beamteten Staatssekretär und der zuständigen Abteilung vorangetrieben habe.¹⁰⁷²

9. Reaktionen auf den Gesetzentwurf

a) Reaktion aus dem Bankenbereich

Der Zeuge *Dr. Levin Holle*, seit Anfang 2014 Abteilungsleiter im BMF und nach seiner Erinnerung erstmals in Zusammenhang mit dem Referentenentwurf zum Investmentsteuerreformgesetz Ende 2015 mit dem Thema befasst¹⁰⁷³, erinnerte sich an kritische Stimmen von Finanzmarktteilnehmern zum vorgelegten Referentenentwurf:

„Woran ich mich erinnern kann, ist, als dann der Referentenentwurf in der Anhörung war, dass wir auch direkt angesprochen worden sind von mehreren Finanzmarktteilnehmern, die gesagt haben: Wir haben jetzt diesen Entwurf angeschaut, und wir glauben, dass der Nebenwirkungen hat auf Dinge wie Marktliquidität, die vielleicht kritisch sind für die Finanzmarktentwicklung [...] Und darüber haben dann in der Tat auch noch mal die Kollegen mit den Kollegen aus der Steuerabteilung diskutiert.

[...] nach meiner Erinnerung waren das einzelne Institute und Teilnehmer. Die haben gesagt: Diese [...] 45-Tage-Frist [...]: Das ist eine pauschale Regelung, und da schneidet ihr auch Dinge ab, die ihr vielleicht nicht unbedingt abschneiden wollt, also ganz normale, legale Geschäfte, die auch wichtig sind für die Marktliquidität. - Woran ich mich erinnern kann: dass es eine Diskussion gab: Sollte man nicht sogenannte Marketmaker ausnehmen von diesen Vorschriften? Das ist eine Diskussion, die Sie auch aus anderem Zusammenhang kennen. Finde ich persönlich immer eine sehr schwierige Abwägung, weil wenn man meint, das Geschäft ist verboten, dann will man das auch für alle rausnehmen. Und wenn man eine Gruppe ausnimmt, dann öffnet man der Umgehung natürlich Tür und Tor. Aber das war nach meiner Erinnerung der Kern der Diskussion: Sind diese 45 Tage angemessen? Sollte es weniger sein? Und sollte man Ausnahmen für sogenannte Marketmaker zulassen?“¹⁰⁷⁴

Auf die Frage, ob sich seine Abteilung diese Position zu eigen gemacht hätte, antwortete der Zeuge:

„Also wir haben uns das angeschaut. Wir haben gesagt: Bitte prüft das, bitte sprecht mit der Steuerabteilung, ob der steuerliche Zweck, der für uns stets außer Frage kam, nämlich die schädlichen Geschäfte zu unterbinden, auch erreicht werden kann, wenn man das hier etwas modifiziert oder anpasst. - Die Diskussionen sind geführt worden. Und das Ergebnis kennen Sie ja. Also es ist ja bei diesem Vorschlag geblieben, und der ist nicht geändert worden. Das ist aus unserer Sicht auch völlig richtig so.“¹⁰⁷⁵

Zu den Bankenvertretern, die sich aufgrund des Referentenentwurfs an das BMF gewandt hatten, gehörte nach Aussage des Zeugen auch Herr *Hans-Jörg Vetter*, Vorstandsvorsitzender der LBBW, der seine Auffassung zu einzelnen Punkten per E-Mail¹⁰⁷⁶ vorgelegt hatte. Der Zeuge erinnerte sich in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss an die vorgetragene Auffassung zur geplanten Gesetzesänderung im Einzelnen jedoch nicht mehr:

„Ich kann es jetzt für die LBBW im Einzelnen nicht mehr sagen. Ich kann mich an die beiden Themen erinnern, die diskutiert worden sind. Aber ich kann Ihnen jetzt nicht mehr sagen,

¹⁰⁷² Protokoll-Nr. 42 I, S. 18.

¹⁰⁷³ Protokoll-Nr. 34 I, S. 39.

¹⁰⁷⁴ Protokoll-Nr. 34 I, S. 40.

¹⁰⁷⁵ Protokoll-Nr. 34 I, S. 40.

¹⁰⁷⁶ Protokoll-Nr. 34 I, S. 53.

*was genau der Punkt der LBBW möglicherweise war oder nicht war. Es ging einmal um die Frage: Ist diese 45-Tage-Frist angemessen? Und: Braucht es möglicherweise eine Ausnahme für Marketmaker? Das sind die beiden Fragen. Wie eingangs auch dargestellt, haben meine Kollegen die ja mit der Steuerabteilung noch mal diskutiert: Gibt es eine Möglichkeit, den Zweck des Gesetzes, nämlich diese steuerschädlichen Geschäftsmodelle zu untersagen, auch auf anderem Wege zu erreichen, wo vielleicht nicht beabsichtigte Nebenwirkungen vermieden werden können?*¹⁰⁷⁷

Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung wurde der Zeuge nochmals zu dieser Stellungnahme der LBBW befragt und präzierte:

„Ich kann mich nicht erinnern, dass die uns gesagt haben: „Wir machen irgendwie Cum/Cum-Geschäfte, und die verbietet ihr jetzt, und dann können wir die nicht mehr machen, und deswegen ändert das bitte“, sondern nach meiner Erinnerung - wie gesagt, das ist jetzt eine Weile her, und das war auch nur ein relativ kurzes Dokument - haben die gesagt: Wenn ihr das so regelt, dann können wir bestimmte Aktivitäten, die wir eigentlich nach Sinn und Zweck weiterhin für richtig und durchführbar halten, auch nicht mehr durchführen, weil ihr eben mit einer Pauschalregelung - 45 Tage - das so regelt.

*Das ist halt dann eine notwendige Nebenfolge eines Gesetzes, wenn man etwas Illegales unterbinden möchte und das kein ganz trivialer Sachverhalt ist und man deshalb eine pauschale Regelung trifft, dass dann eben manchmal auch Dinge abgeschnitten werden, die als solche nicht verboten sind. Das ist eine übliche Abwägung, und die halte ich in dem Fall für absolut richtig vorgenommen. Damit muss das Institut umgehen und seine Eigentümer.*¹⁰⁷⁸

Der Zeuge *Dr. Levin Holle* erinnerte sich ferner an eine Stellungnahme der Deutschen Börse Group:

*„Bei der Börse weiß ich es nicht mehr genau, wie das an uns herangetragen worden ist. Ich kann mich nur erinnern, dass die Börse das auch thematisiert hat, dass das Auswirkungen auf die Marktliquidität hat, wenn man das in einem aus ihrer Sicht vergleichsweise großen Zeitraum rausnimmt.*¹⁰⁷⁹

Der Zeuge Bundesminister *Dr. Wolfgang Schäuble* antwortete auf die Frage, ob es gegen die Einführung der 45-Tage-Regelung Interventionen der Banken oder Bankenverbände gegeben habe, die sein Haus erreicht hätten:

*„Nicht zu meiner Kenntnis, [...] Da solche Gesetzgebungsvorhaben nach der Geschäftsordnung der Bundesregierung mit den betroffenen Verbänden erörtert werden, werden sie, falls sie Einwendungen haben und hatten, diese eingebracht haben, und die sind dann fachlich aufgearbeitet worden. Aber ich habe keine konkrete Erinnerung. Ich werde da mit einzelnen solcher Einwendungen nicht beschäftigt als Minister, sondern daraus wird in dem normalen Arbeitsgang - - Und am Ende verdichtet es sich in eine Leitungsvorlage, und dann muss der Minister entscheiden. Und dann haben wir so entschieden, dass wir dem Bundestag diesen Gesetzentwurf vorgelegt haben.*¹⁰⁸⁰

Keine Rolle habe bei den Rückmeldungen der Banken oder anderer Beteiligter gespielt, dass durch die geplante Gesetzesänderung Arbeitsplätze in Gefahr seien. Dies bestätigten sowohl der Zeuge *Michael Sell*¹⁰⁸¹ als auch der Zeuge *Dr. Michael Meister*.¹⁰⁸²

¹⁰⁷⁷ Protokoll-Nr. 34 I, S. 49.

¹⁰⁷⁸ Protokoll-Nr. 34 I, S. 53.

¹⁰⁷⁹ Protokoll-Nr. 34 I, S. 50.

¹⁰⁸⁰ Protokoll-Nr. 42 I, S. 33.

¹⁰⁸¹ Protokoll-Nr. 32 I, S. 67.

¹⁰⁸² Protokoll-Nr. 40 I, S. 48.

b) Reaktion der Länder

Auch aus dem Bereich der Länder gab es Rückmeldungen zum geplanten Gesetzentwurf. So äußerte sich der hessische Finanzminister *Dr. Thomas Schäfer* gegenüber dem Zeugen *Dr. Michael Meister* in einem Brief vom 19. November 2015 skeptisch gegenüber der Wirksamkeit der in § 36a EStG getroffenen Regelungen zur Unterbindung der Cum/Cum-Transaktionen. Er hielt sie für

„[...] nur eingeschränkt wirksam, da die hessischen Bankenprüfer bei der häufig zur Gestaltung eingesetzten Wertpapierleihe Zeiträume von über 90 Tagen vorgefunden haben. Aber auch noch längere Zeiträume seien in der Praxis überwindbar, da die Refinanzierung bei den heutigen Zinssätzen unproblematisch ist und immer noch eine ausreichende Marge für die Gestaltungsmaßnahme garantiert ist.“¹⁰⁸³

Der Zeuge *Dr. Michael Meister* antwortete auf die Frage, wie er mit diesen Hinweisen umgegangen sei:

„[...] haben wir natürlich, nachdem wir gesehen haben, dass es zu Dividendenstripping, Cum/Cum-Gestaltungen nach wie vor kommen kann, überlegt: Wie kann man das Ganze gesetzgeberisch so fassen, dass nach menschlichem Ermessen diese Gestaltungen ausgeschlossen sind? - Ich habe eben darauf hingewiesen, dass wir es mit einer Vielzahl von Einzelfallgestaltungen zu tun haben. Wir haben das Problem, wenn man sozusagen versucht, im Gesetz eine solche Einzelfallgestaltung zu adressieren, dass man dann möglicherweise eine Vielzahl von anderen Fällen nicht trifft und damit gleichzeitig aber den Zugang, von dem ich vorhin in meinem Eingangsstatement sprach, nämlich über die Abgabenordnung, § 42, zugreifen zu können - - das möglicherweise verstellt, wenn man eine Spezialregelung im Gesetz hat, weil dann die Abgabenordnung nicht mehr greift. Vor dem Hintergrund haben wir uns im Bundesfinanzministerium entschieden: Gibt es denn Ansätze, die nicht an der einzelnen Gestaltung, sondern an der Vorgehensweise um den Dividendenstichtag herum festmachen?“

Natürlich kann man nicht ausschließen, dass auch diese Frage, die Sie hier stellen, noch Ansatzpunkte für Umgehungen bildet. Allerdings haben wir in den Vereinigten Staaten und auch in Australien gesehen, dass man mit ähnlichen Ansätzen versucht hat, Dividendenstripping zu unterbinden. Und wir haben ja nicht nur die Frist, sondern wir haben im Gesetz vorgesehen, dass ein wesentlicher Übergang des wirtschaftlichen Risikos während dieser Frist stattfinden muss. Ich glaube, das ist ein ganz entscheidender Punkt, der zu dem Zeitpunkt, als Herr Schäfer den Brief schrieb, nach meiner Kenntnis noch nicht so in den Rechtstexten vorgesehen war. Insofern haben wir, glaube ich, im Nachgang sozusagen das Gesetz auch in Richtung dieses Bedenkens verändert.“¹⁰⁸⁴

In dem Brief des hessischen Finanzministers *Dr. Thomas Schäfer* vom 19. November 2015 an den Zeugen heißt es ferner:

„Diese ersten Untersuchungen bei den Finanzämtern haben auch die Erkenntnis gebracht, dass Abwehrmaßnahmen anderer Staaten in der heutigen Niedrigzinsphase vielfach versagen.“¹⁰⁸⁵

Auf die Frage, ob er sich diese Untersuchung habe zukommen lassen, führte der Zeuge aus:

„Sie können sich das so vorstellen [...] wie ein geordnetes Gesetzgebungsverfahren, dass wir uns überlegt haben und entschieden haben im Bundesfinanzministerium [...], dass wir gegen Cum/Cum-Gestaltungen vorgehen sollten. Und wir haben dazu einen Vorschlag ausgearbeitet und diesen Vorschlag dann auch in die Gesetzgebung der Investmentsteuerreform aufgenommen.“

¹⁰⁸³ MAT A-BMF-9-1, Ordner 83 von 112, S. 4 ff.

¹⁰⁸⁴ Protokoll-Nr. 40 I, S. 33 f.

¹⁰⁸⁵ MAT A-BMF-9-1, Ordner 83 von 112, S. 4.

Dieser Vorschlag umfasst ja im Wesentlichen zwei Ansatzpunkte. Das eine ist die 45-Tage-Regelung und das Zweite die Tatsache, dass während dieser Frist das wirtschaftliche Eigentum im Wesentlichen tatsächlich übergehen muss, das heißt, dass man also nicht nur rein formal das Eigentum hat, sondern dass man auch wirtschaftlich das Risiko trägt. Deshalb kann ich nicht erkennen, dass Ihre Fragestellung, nämlich dass wir uns in einer Niedrigzinsphase befinden, an der Frage „Zeitraum“ oder „Risiko für das wirtschaftliche Eigentum“ sozusagen eine wesentliche Veränderung herbeiführt. Und deshalb kann ich nicht ganz verstehen, wie uns dieser Hinweis jetzt sozusagen bei der Lösung des Problems weiterführen soll.“¹⁰⁸⁶

Der Zeuge Bundesminister *Dr. Wolfgang Schäuble* gab in seiner Vernehmung an, dass diese Hinweise des hessischen Finanzministers damals nicht zu ihm vorgedrungen seien. Angesichts der Adressierung an den Parlamentarischen Staatssekretär *Dr. Michael Meister* sei dies aber auch völlig normal. Inhaltlich sei damals dem hessischen Finanzminister wohl nicht ausreichend klar gewesen, dass der Zwischenerwerber für 45 Tage das gesamte Kursrisiko trage und dass damit der wirtschaftliche Anreiz zu solchen Geschäften entfalle. Die vorgetragenen Bedenken hätten im Gesetzgebungsverfahren weder im Bundestag noch im Bundesrat eine Rolle gespielt und bisher lägen auch keine Erkenntnisse vor, dass die Regelung nicht wirke.¹⁰⁸⁷

Der Zeuge *Dr. Levin Holle* wurde gefragt, ob aus seiner Abteilung heraus oder durch ihn persönlich Schwächen des Gesetzgebungsentwurfes in Bezug auf Umgehungsmöglichkeiten thematisiert worden seien. Der Zeuge antwortete:

„Also die Diskussion, an die ich mich erinnern kann im Untersuchungszeitraum, ist die, die ich Ihnen gerade geschildert habe. Wir gucken ja auch auf diese Gesetzentwürfe nicht drauf: „Können wir sozusagen noch mal ‚second-guessen‘, was unsere Steuerkollegen da gemacht haben?“ - die sind ja viel tiefer drin in der steuerlichen Expertise -, sondern wenn an uns Leute sozusagen Unintended Consequences herantragen oder Nebenfolgen oder Dinge, die wir aus unserer eigenen Zuständigkeit für den Finanzmarkt befürchten, dann diskutieren wir die.“¹⁰⁸⁸

10. Reaktion auf die von der Commerzbank AG eingeräumten Cum/Cum-Geschäfte

Der Vorstand der Commerzbank AG hatte sich bereits in einer Sitzung am 16. Februar 2016 entschieden, den zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Referentenentwurf zum Investmentsteuerreformgesetz 1:1 umzusetzen und die Regelung an das später in Kraft tretende Gesetz anzupassen. Über die Anforderungen des Gesetzentwurfes hinausgehend wurde auch beschlossen, nur Ansprüche auf Steuererstattung geltend zu machen, wenn die Haltdauer der Produkte länger als ein Jahr und die Commerzbank AG rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer ist. Dies ergibt sich aus einem Schreiben der Commerzbank AG vom 9. Mai 2016 zur Beantwortung von Fragen der FMSA vom 4. Mai 2016 zum Thema der sog. Cum/Cum-Geschäfte, das die Bank dem Untersuchungsausschuss vorgelegt hatte, obwohl der Vorgang außerhalb des Untersuchungszeitraums lag.¹⁰⁸⁹

Gleichzeitig räumte die Commerzbank AG die gegen sie presseöffentlich gewordenen Vorwürfe ein, wirtschaftlich motivierte Cum/Cum-Geschäfte getätigt zu haben. Der Kauf von Aktien bei gleichzeitiger Absicherung gegen Kursrisiken sei dabei aber ein wichtiges, marktübliches und ganzjährig im Tagesgeschäft genutztes Instrument zur Optimierung der Refinanzierung und Liquiditätssteuerung der Commerzbank AG. So seien zum Zeitpunkt der Dividendenzahlungen europäische Aktien in den internationalen Kapitalmärkten für inländische Kreditinstitute günstig, da das Angebot an Aktien von ausländischen Investoren zu diesem Zeitpunkt besonders hoch sei. Entsprechend würden die Preise für diese Sicherheiten in den Interbankmärkten sinken, was in der Optimierung des Sicherheiten-Pools der Commerzbank AG dazu geführt habe, dass die Bank diese Aktien in dieser Periode

¹⁰⁸⁶ Protokoll-Nr. 40 I, S. 43.

¹⁰⁸⁷ Protokoll-Nr. 42 I, S. 27.

¹⁰⁸⁸ Protokoll-Nr. 34 I, S. 41.

¹⁰⁸⁹ MAT A-Commerzbank-2-1, Ordner 1 von 1 (entstufes Dokument)

günstig haben erwerben können, um die Refinanzierungskosten des Sicherheiten-Pools zu senken und keinen Wettbewerbsnachteil zu erleiden. Man sei der Auffassung, dass die Praxis der Commerzbank AG bei diesen Geschäften aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden sei.

Auch öffentlich teilte die Commerzbank AG am 11. Mai 2016 über die Zeitung *BILD* mit, dass sie sich „aus diesem legalen Geschäft“ zurückziehe, weil es gesellschaftlich nicht mehr akzeptiert sei. Man nehme dabei in Kauf, „dass andere Banken weiter Cum/Cum-Geschäfte betreiben und sich damit einen Vorteil verschaffen können“.¹⁰⁹⁰

Bundesminister *Dr. Wolfgang Schäuble* erklärte in seiner Vernehmung, dass er nach seiner Erinnerung lange vor seiner Amtszeit ein Gespräch mit einem früheren Chef der Commerzbank AG geführt habe. Dieser habe ihn damals vor dem Hintergrund, dass der Bund Anteile an der Bank halte, darüber informiert, dass die Commerzbank AG gegen die Kapitalertragsteuerveranlagung klagen wolle. Dies sei für ihn selbst ein ganz normaler Vorgang gewesen, der in der gesellschaftsrechtlichen Verantwortung von Vorständen von Aktiengesellschaften liege, da sie die Interessen ihres Aktienunternehmens wahrnehmen müssten.¹⁰⁹¹

Auf die Frage, ob von Seiten des BMF über die Aufsichtsräte, die der Bund zur Bank entsende, Fragen zu Steuergestaltungen gestellt worden seien, verneinte der Zeuge unter Hinweis darauf, dass nach dem Aktiengesetz Aufsichtsräte an Weisungen nicht gebunden seien.¹⁰⁹² Er habe auch keine Kenntnis darüber, ob die FMSA in Frankfurt eine Kontrolle ausgeübt habe.¹⁰⁹³

Auch einen gesonderten Schriftwechsel mit Banken, an denen der Bund beteiligt sei, wie der Commerzbank AG, habe es nicht gegeben, erklärte der Zeuge *Dr. Michael Meister* vor dem Untersuchungsausschuss.¹⁰⁹⁴ Er selbst habe mit Bundesminister *Dr. Wolfgang Schäuble* nicht über die Commerzbank AG gesprochen:

„Also, bezogen auf das Thema Commerzbank haben wir uns in dem Gespräch nicht unterhalten. [...] Ich habe Ihnen ja vorhin gesagt: Kenntnis von dem Thema habe ich erst bekommen über parlamentarische Aktivitäten, weil die Frage „Aufsicht über einzelne Institute“ nicht in meinem Zuständigkeitsbereich liegt, sondern das ist erst, als es in Zusammenhang gebracht worden ist in parlamentarischen Anfragen mit dem steuerrechtlichen Thema, zu mir gekommen.“¹⁰⁹⁵

11. Kenntnisse zum Umfang der getätigten Cum/Cum-Geschäfte

Zum Umfang der getätigten Cum/Cum-Geschäfte und insbesondere zu den im Bericht der *Wirtschaftswoche* vom 17. April 2015 unter der Überschrift „Schäuble will Steuerschlupflöcher schließen“ geschätzten Steuerausfällen von jährlich 5 bis 6 Milliarden Euro konnte der Untersuchungsausschuss keine belastbaren Erkenntnisse erzielen.

So hieß es in einer Vorlage des Referates IV C 1 vom 13. Mai 2015, mit der um Zustimmung zur Erörterung der Cum/Cum-Problematik mit den Länderfinanzbehörden und Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten gebeten und die am 29. Mai 2015 vom Parlamentarischen Staatssekretär *Dr. Michael Meister* gebilligt wurde:

„Laut „Wall Street Journal Deutschland“ (Artikel liegt bei) verdiente die Bank of America zwischen 2006 und 2012 durch das Gestaltungsmodell mehr als 1,2 Milliarden US-Dollar. Andere Großbanken, darunter die Deutsche Bank, die Citigroup, Goldman Sachs und Morgan Stanley, würden ihren Kunden ähnliche Geschäftsmodelle anbieten. Die Wirtschaftswoche hat den Steuerausfall in Deutschland auf jährlich 5-6 Milliarden € geschätzt. Dem BMF liegen keine belastbaren Grundlagen vor, um diese Schätzung zu bestätigen oder zu widerlegen; es ist aber davon auszugehen, dass die genannte Zahl nicht unrealistisch hoch ist.“¹⁰⁹⁶

¹⁰⁹⁰ *BILD* vom 12. Mai 2016, „Commerzbank stoppt umstrittene «Cum-Cum»-Geschäfte“.

¹⁰⁹¹ Protokoll-Nr. 42 I, S. 34.

¹⁰⁹² Protokoll-Nr. 42 I, S. 38.

¹⁰⁹³ Protokoll-Nr. 42 I, S. 39.

¹⁰⁹⁴ Protokoll-Nr. 40 I, S. 48.

¹⁰⁹⁵ Protokoll-Nr. 40 I, S. 48.

¹⁰⁹⁶ MAT A-BMF-9-1, Ordner 106 von 112, S. 265.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2015¹⁰⁹⁷ bat das BMF daraufhin die obersten Finanzbehörden der Länder und das BZSt u.a. um Stellungnahme zum Umfang derartiger Transaktionen. Hierauf antwortete das BZSt am 20. Juli 2015:

„Weitere detaillierte Erkenntnisse zu den Volumina von Dividendenarbitragegeschäften in einzelnen Veranlagungszeiträumen liegen hier nicht vor, jedoch erscheinen die dargelegten Berechnungen aus dem dem Bezugsschreiben beigefügten Artikel der Wirtschaftswoche [...] plausibel.“¹⁰⁹⁸

Der Zeuge Dr. Levin Holle erklärte auf die Frage nach seinem Kenntnisstand über das Gesamtvolumen von Cum/Cum-Geschäften im Zeitraum zwischen Dezember 2015 und Februar 2016 beziehungsweise auf die Frage, wie valide die Eingaben der Institute gewesen seien:

„Ja, aber wir haben ja nicht mit den Instituten - - Da hätten wir auch keinen Anlass dazu gehabt, jetzt uns darüber zu unterhalten, dass ein Steuerschlupfloch geschlossen wird. Wenn die Steuerverwaltung sagt: „Ich will ein Steuerschlupfloch schließen“, dann hinterfragen wir das nicht. Die Diskussion, die wir geführt haben, ist diejenige, wenn zu uns jemand kommt und sagt: Hier soll ein Steuerschlupfloch geschlossen werden. Das finden wir im Grundsatz auch nachvollziehbar, oder das verstehen wir, dass wir das mit euch nicht diskutieren. Ihr seid das Finanzministerium. Ihr wollt das schließen. Das ist auch eure - - und wir auch sagen: „Das ist unser Job“; das müssen wir nicht diskutieren. Wenn die aber sagen: „Durch die Regelungen, die ihr anstellt, habt ihr andere Folgen oder Nebenwirkungen in bestimmten Bereichen“, dann muss ich diese Nebeneffekte verstehen, damit ich dann gegebenenfalls zu unserer Steuerabteilung gehen kann und sagen kann: Passt mal auf. Ihr habt hier ein völlig legitimes Anliegen. Das löst folgende - - möglicherweise folgende Wirkungen aus. Und gibt es noch Möglichkeiten, das gleiche steuerliche Ziel auf anderem Wege zu erreichen?“¹⁰⁹⁹

Auf die Frage, ob man im Zusammenhang mit der geplanten Einführung des § 36a EStG auch die Gefahr einer möglichen Bankeninsolvenz aufgrund von Steuernachzahlungen im Blick gehabt habe, wie das aufgrund von Cum/Ex-Handel bei der Maple Bank der Fall gewesen sei, antwortete der Zeuge:

„Also, bei Cum/Ex war zu einem bestimmten Zeitpunkt, jedenfalls aus Sicht der Finanzverwaltung, relativ klar: Was ist illegal und löst dementsprechend eine Steuerrückforderung aus? Bei Cum/Cum - so weit, wie ich das überblicke, jedenfalls für den Untersuchungszeitraum - war zwar klar: Wir ändern das Gesetz, und ab 1. Januar 16 dürft ihr diese Geschäfte nicht mehr machen. - Ob das aber im gleichen Umfang automatisch Rückforderungen für die Vergangenheit auslöst - und das ist ja der Kernpunkt eines möglichen Solvenzrisikos -, war mir jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt im Untersuchungszeitraum nicht klar. Sie werden besser beurteilen können, ob das mittlerweile geklärt ist.“

[...] Also, bei Cum/Ex war in dem Zeitraum, über den wir hier reden, über den ich reden kann, relativ klar: Das kann Steuerrückforderungen auslösen. Wir wissen vielleicht nicht, wie der Bundesfinanzhof das entscheidet, aber dass das rückstellungsrelevant ist, ja. Bei Cum/Cum war klar: Am 1. Januar 16 geht das nicht mehr innerhalb dieser Frist. - Aber ob das ein vergleichbares Rückstellungsphänomen auslöst, das - -

Und wir können ja solche Daten auch nur erheben, wenn uns die Steuerexperten sagen: Das ist aus unserer Sicht jetzt vergleichsweise klar, es ist greifbar, und jetzt könnt ihr ein Risiko abfragen. - Sonst schießen wir ins Blaue. [...]

Also, mein Verständnis aus meinen Diskussionen war es: Wir schließen hier etwas aus, was nicht für die Vergangenheit eindeutig illegal war, sondern wir wollen für die Zukunft unterbinden, dass bestimmte Geschäfte noch stattfinden. Das war mein Verständnis. Deswegen habe ich jedenfalls damals auch keinen Anlass gesehen mangels eines entsprechend klar

¹⁰⁹⁷ MAT A-BMF-9-1, Ordner 106 von 112, S. 200 ff.

¹⁰⁹⁸ MAT A-BMF-9-1, Ordner 86 von 112, S. 397.

¹⁰⁹⁹ Protokoll-Nr. 34 I, S. 50.

konturierten Sachverhalts - Illegalität, die Steuerrückforderungen auslöst -, so eine umfassende Abfrage zu starten“¹¹⁰⁰

Auf die Frage, ob bezüglich des Umfangs der Cum/Cum-Geschäfte versucht worden sei, quantitative Abschätzungen zu erhalten – etwa über die BaFin oder auf anderem Wege –, antwortete der Zeuge *Dr. Rolf Möhlenbrock*:

„Also, wir haben die Länder angeschrieben und gebeten, Sachverhalte zu melden. Das ist meines Wissens noch 2007/2008 passiert. Da ist meines Wissens nicht ein Fall genannt worden. Wir sind auch ansonsten im Kontakt gestanden zu den Ländern. Also Erkenntnisse über Quantitäten von Cum/Cum-Sachverhalten liegen nicht vor.“

Es war ihm auch nicht erinnerlich, dass die Finanzmarktabteilung dazu gefragt und das Thema an die BaFin adressiert worden sei.¹¹⁰¹

Ob auch nicht die im Brief des hessischen Finanzministers *Dr. Thomas Schäfer* vom 19. November 2015 genannten „Milliardenbeträge“ in Zusammenhang mit Cum/Cum-Transaktionen¹¹⁰² zu Nachfragen herausgefordert hätten, verneinte der Zeuge *Dr. Michael Meister*:

„Eine Abschätzung über die Frage „Welche Schäden sind in der Vergangenheit eingetreten?“ ist extrem schwierig, weil wir bei Cum/Cum es mit einer Vielzahl von einzelnen Gestaltungsvorgängen zu tun haben und wir vor dem Hintergrund nicht nur eine Vielzahl unterschiedlicher Gestaltungen haben, sondern wir haben durch die Rechtsprechung auf nationaler wie auch europäischer Ebene immer wieder eine neue Rechtssituation gehabt. Wir haben auch durch den Gesetzgeber nicht nur im Rahmen der Investmentsteuerreform, sondern auch durch frühere Gesetzgebungen an der Stelle Veränderungen erlebt.

Insofern ist es extrem schwierig, und wir gehen davon aus, dass durch die Gestaltungen ein Steuerschaden entstanden sein kann. Wir haben aber bisher auch bei Cum/Cum keine Einschätzung, welche Zahlen hier tatsächlich da sind, zumal es im Gegensatz zu Cum/Ex, wo es ja eine klare Gestaltungsform gibt - - wir bei Cum/Cum die Frage haben: Was ist denn an Gestaltungen konkret unter diesem Punkt überhaupt zu fassen? - Insofern ging es uns mehr darum, für die Zukunft und in der Aufarbeitung der Vergangenheit hier etwas - - also für die Zukunft die Grundlage, soweit es irgendwie möglich ist, zu entziehen und für die Vergangenheit bekannt gewordene Fälle aufzuarbeiten. Die Frage, Spekulationen zu betreiben, welche Steuerausfälle eingetreten sein könnten, habe ich persönlich nie für zielführend gehalten.“¹¹⁰³

Auf Nachfrage führte der Zeuge aus:

„Die Frage, inwieweit Steuerausfälle damit verbunden sind, ist aus meiner Sicht extrem schwer zu fassen. Und da nützt auch nichts, in einzelne Finanzämter zu gehen, weil Sie dann zunächst einmal feststellen müssten, erstens: Welche Gestaltungen fallen alle unter dieses Schlagwort? Zweitens müssten Sie in irgendeiner Form feststellen können: Wo finden diese statt? Weil Sie müssen ja irgendwo einen Aufgriff haben, wo Sie sozusagen feststellen können: Das ist ein Punkt, wo wir sozusagen das Tuch zu fassen bekommen. Der dritte Punkt ist: Es nützt uns relativ wenig, zu sinnieren [...]: „Wie hoch sind die Steuerausfälle?“, weil bei all diesen Betrachtungen immer unterstellt wird, dass wir eine kontinuierliche Rechtslage und Rechtsprechungslage hatten. Das ist aber mitnichten der Fall. Sie hatten zum Beispiel zu Beginn dieses Jahrtausends die Situation, dass man bei der Kapitalertragsteuer vom Anrechnungsverfahren umgestellt hat auf das Halbeinkünfteverfahren. Das hat an dieser Stelle

¹¹⁰⁰ Protokoll-Nr. 34 I, S. 51 f.

¹¹⁰¹ Protokoll-Nr. 32 I, S. 50.

¹¹⁰² MAT A-BMF-9-1, Ordner 83 von 112, S. 4 ff.

¹¹⁰³ Protokoll-Nr. 40 I, S. 33.

eine wesentliche Veränderung gebracht. Ich habe vorhin darauf hingewiesen in meinem Eingangsstatement, dass wir durch die EuGH-Rechtsprechung eine Veränderung hatten, was die Steuerpflicht für Streubesitzdividenden im Inland betrifft.

[...] Wir haben zwar ein Problem seit Ende der 70er-Jahre, aber wir haben in der rechtlichen Lage über diesen Zeitraum betrachtet immer wieder Veränderungen gehabt. Deshalb sind Einschätzungen „Welche Steuerausfälle können denn da entstehen?“ aus meiner Sicht nicht zu fassen und führen auch nicht weiter. Das mag theoretisch eine sehr spannende Debatte sein. Mein Ziel war immer, den Menschen, die so etwas vorhaben, das Handwerk zu legen, und darauf habe ich versucht mich zu konzentrieren.“¹¹⁰⁴

Die Frage, ob es im Vorfeld der Gesetzgebung im BMF Untersuchungen gegeben habe, inwieweit Banken mit Cum/Cum-Geschäften umsatzmäßig belastet seien, konnte der Zeuge Bundesminister *Dr. Wolfgang Schäuble* nicht beantworten. Er äußerte aber seine Vermutung, dass dies im Rahmen der Tätigkeit der BaFin geschehen sei.¹¹⁰⁵

Bezüglich der Abschätzung eines Steuerausfalls durch Cum/Cum-Geschäfte verwies der Zeuge wieder auf die Entscheidung des EuGH vom Oktober 2011, nach der ausländische Anteilseigner gar nicht kapitalertragsteuerpflichtig gewesen sind,

„[...] was [...] die Spekulationen über die Steuerausfälle durch solche Gestaltungen ein Stück weit begrenzt. Solange es nicht steuerpflichtig gewesen ist, was der Europäische Gerichtshof [...] entschieden hat, kann auch keine Steuer hinterzogen werden; denn man kann nur Steuern hinterziehen, zu denen überhaupt eine Verpflichtung besteht. Das ist ein Stück weit in der öffentlichen Spekulation stark vernachlässigt.“¹¹⁰⁶

¹¹⁰⁴ Protokoll-Nr. 40 I, S. 40.

¹¹⁰⁵ Protokoll-Nr. 42 I, S. 33.

¹¹⁰⁶ Protokoll-Nr. 42 I, S. 5.

Dritter Teil: Bewertungen des Untersuchungsausschusses

A. Bewertungen zum Untersuchungsverfahren

Der Untersuchungsausschuss wurde von den Oppositionsfraktionen mit dem Auftrag auf den Weg gebracht, Fehler der Behörden zu untersuchen, die Gestaltungsmodelle der sog. Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkäufen um den Dividendenstichtag erleichtert hätten, die auf eine mehrfache Erstattung oder Anrechnung nur einmal gezahlter Kapitalertragsteuer gerichtet waren. Zum konkreten Untersuchungsauftrag gehörte es auch zu klären, in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte zu möglicherweise unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam. Dazu wurde in den Medien immer wieder die Zahl von 12 Milliarden Euro Steuerausfall genannt.

Auch nachdem alle Zulässigkeitsbedenken im Geschäftsordnungsausschuss mit von den Antragstellern vorgenommenen Änderungen am Untersuchungsauftrag ausgeräumt waren, hatte die Koalition Zweifel, ob dieser Untersuchungsausschuss erforderlich sei und enthielt sich daher beim Einsetzungsbeschluss. Diese Zweifel sieht der Ausschuss durch die Ergebnisse der Beweisaufnahme bestätigt: Der Ausschuss ist fündig geworden, aber nicht dort, wo der Schwerpunkt des Untersuchungsauftrags liegt und liegen muss: bei den Behörden des Bundes. Diese haben, wie die vom Untersuchungsauftrag angesprochenen Behörden der Länder auch, gut und engagiert gearbeitet. Öffentliche Aufmerksamkeit geschaffen hat der Ausschuss vielmehr für ein aufwändig verschleiertes Zusammenwirken von Kapitalmarktteilnehmern zum Betrug des Fiskus um große Summen.

Der 4. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode hat zwischen April 2016 und Februar 2017 in 19 öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen fünf Sachverständige und rund 70 Zeuginnen und Zeugen gehört. Der Ausschuss hat 107 Zeugenbeweisbeschlüsse und 96 Aktenbeweisbeschlüsse gefasst. Der Ausschuss dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller öffentlichen und privaten Stellen, an die Beweisbeschlüsse gerichtet waren, für ihren großen persönlichen Einsatz und für eine zügige, sorgfältige und umfassende Aktenvorlage.

Die vom Ausschuss zu seinem Verfahren gefassten Beschlüsse orientierten sich am Vorbild der zuvor eingesetzten drei Untersuchungsausschüsse der 18. Wahlperiode. Sie haben sich auch in diesem Ausschuss bewährt. Das gilt nicht zuletzt für den Beschluss, die Zeiteile der Fraktionen an jeweils einer Stunde Zeugenbefragung im Sinne eines fairen Verfahrens wie auch im Plenum des Bundestages am Wahlergebnis auszurichten (CDU/CSU 27 Minuten, SPD 17 Minuten sowie DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils 8 Minuten). Eine Beschneidung der Fragerechte der kleineren Fraktionen war damit in keinem Fall verbunden, denn die Zahl der „Berliner Stunden“ jeder Vernehmung hing allein vom Fragebedarf aller Fraktionen ab und die größeren Fraktionen schöpften allenfalls in einem kleinen Teil der Fragerunden ihre Fragezeit voll aus.

Abweichend von der üblichen Regelung in Untersuchungsausschüssen verzichteten die Verfahrensbeschlüsse des 4. Untersuchungsausschusses auf die zwingende Vorgabe, dass die Sitzungen zur Beweisaufnahme stenografisch aufzunehmen seien. Hintergrund war, dass die Bundestagsverwaltung schon im Vorfeld der Konstituierung darauf hingewiesen hatte, dass für einen weiteren Untersuchungsausschuss nicht genügend Stenografinnen und Stenografen zur Verfügung stünden. Die alternative Lösung, die für diesen Ausschuss gefunden wurde, hat sich nach Überzeugung des Ausschusses dank des großen Einsatzes aller Beteiligten in der Praxis durchaus bewährt. Sie sollte dennoch auch in künftigen Fällen nur als Alternative für drängende Kapazitätsengpässe ins Auge gefasst werden. Vorzugswürdig ist und bleibt, vorausschauend für eine rechtzeitige Erhöhung der Kapazitäten Sorge zu tragen.

I. Beweismittel von Behörden

Im Schwerpunkt hat der 4. Untersuchungsausschuss Akten von Behörden beigezogen und Zeugen aus Behörden befragt. Die Behörden des Bundes haben auf die an sie gerichteten Beweisbeschlüsse hin die angeforderten Unterlagen fristgerecht und umfassend vorgelegt. Wenn es im Einzelfall zu Verzögerungen bei der Verfügbarkeit eingestufter Akten kam, dann trug dafür nicht die Vorlage durch die herausgebenden Stellen die Verantwortung, sondern die – trotz des vom Ausschuss ausdrücklich anerkannten Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – auftretenden überlangen Bearbeitungszeiten in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages, die auf vier parallel tätige Untersuchungsausschüsse neben ihren sonstigen Aufgaben nicht vorbereitet war. Die Vorsitzenden

aller vier Untersuchungsausschüsse haben sich deshalb auf Initiative des 4. Untersuchungsausschusses hin in einem gemeinsamen Schreiben Anfang Juli 2016 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages gewandt und eine aufgabengerechte Aufstockung der personellen und räumlichen Kapazitäten der Geheimschutzstelle angemahnt. Parallel zu den danach ergriffenen Maßnahmen insbesondere zur Aufstockung des Personals war der Ausschuss bereit, zur Beschleunigung der Abläufe gewisse Abstriche an den Vorgaben der Verfahrensbeschlüsse auf Zeit hinzunehmen.

Die Themenstellungen des Ausschusses brachten es mit sich, dass dabei der verfassungsrechtlich gewährleistete Aufklärungsanspruch des Ausschusses mit zwei jeweils dem Schutz der Grundrechte dienenden Vorschriften zu vereinbaren war, den Vorgaben des Steuergeheimnisses nach § 30 AO und der Verschwiegenheitspflicht nach § 9 KWG. Der Ausschuss anerkennt, dass § 9 KWG die herausgebende Stelle zu einer strengen Prüfung und engen Auslegung der Voraussetzungen der Aktenherausgabe nach § 18 Absatz 1 PUAG verpflichtet. Insbesondere scheidet eine Aktenübermittlung in Zweifelsfällen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im Geltungsbereich des § 9 KWG auch nach Überzeugung des Ausschusses aus. Diese Abwägungen wurden von den damit befassten Behörden und insbesondere vom BMF konstruktiv und mit der gebotenen Berücksichtigung des wichtigen Aufklärungsauftrags des Ausschusses vorgenommen.

Der 4. Untersuchungsausschuss hat seinen Beitrag zu einer möglichst umfassenden Einbeziehung aller verfügbaren Aktenbestände mit der Erteilung eines Ermittlungsauftrags geleistet. Der Ermittlungsbeauftragte des Ausschusses und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten nach Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses umfangreiche Unterlagen des Bundeszentralamtes für Steuern für den Ausschuss auswerten. Diese Verpflichtung des Ermittlungsbeauftragten stellte für den Ausschuss, der ja nicht mit der Prüfung von Einzelfällen Steuerpflichtiger beauftragt war, keine Beschränkung seiner Untersuchungsaufgabe dar. Die vom Ermittlungsbeauftragten identifizierten, für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags wegen ihres einzelfallübergreifenden, grundsätzlichen Strukturen erläuternden Inhalts besonders bedeutsamen Aktenteile wurden vom BMF unverzüglich dem Ausschuss in einer Form übermittelt, die eine Einsichtnahme wie in alle anderen Aktenbestände ermöglichte.

Entsprechend der grundsätzlichen Zuständigkeitszuweisung des GG für die Steuerverwaltung an die Länder hat der 4. Untersuchungsausschuss bei den für die Finanz- und Justizverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden aller Bundesländer nach der Zahl und den Aktenzeichen der wegen Cum/Ex-Gestaltungen geführten Verfahren gefragt. Acht Bundesländer – Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen – haben dazu eine Fehlanzeige abgegeben. Vier Länder haben auf wenige Einzelfälle verwiesen: Berlin, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Die Cum/Ex-Fälle konzentrieren sich auf die vier Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen. Berlin hat dem Ermittlungsbeauftragten des Ausschusses Einsicht in Justizakten ermöglicht, in Nordrhein-Westfalen konnte der Ermittlungsbeauftragte ein Gespräch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justizverwaltung führen, die mit entsprechenden Fällen dienstlich befasst sind. Alle anderen Bundesländer haben zwar Unterlagen vorgelegt, die sich allgemein aus der Sicht von Verwaltung und Gesetzgebung mit Cum/Ex-Gestaltungen befassen und auch zur Zahl bei ihnen geführter Verfahren wegen Cum/Ex-Fällen Auskunft gegeben, jedoch die Angabe der Aktenzeichen der einzelnen Verfahren unter Berufung auf das Steuergeheimnis verweigert. Das intensive Bemühen des Ausschusses, die Länder für eine Einsichtnahme durch den Ermittlungsbeauftragten in die entsprechenden Akten zu gewinnen, blieb trotz der offenkundigen Bedeutung der Einbeziehung der dort geführten Verfahren für die Erfüllbarkeit des Untersuchungsauftrags ohne Erfolg. Da über das Bundeszentralamt nur die Fälle erfasst sind, in denen ein Steuerausländer einen unberechtigten Erstattungsanspruch geltend zu machen versuchte, fehlen dem Ausschuss nähere Kenntnisse zu den Fällen, in denen Steuerinländer wegen Cum/Ex-Gestaltungen einen unberechtigten Anrechnungsanspruch geltend zu machen versuchten. Diese Lücke im Gesamtbild bedauert der Ausschuss. Auf eine gerichtliche Klärung der Vorlagepflicht der Länder haben alle Fraktionen im Untersuchungsausschuss dennoch einvernehmlich verzichtet. Der besonderen Bedeutung des Börsenstandorts Frankfurt im Rahmen des Untersuchungsauftrags wegen war das für die Aufsicht über die Börse zuständige Land Hessen Adressat einer Reihe weiterer Beweisbeschlüsse. Die Akten hierzu wurden durch die Landesbehörden fristgerecht und umfassend vorgelegt.

II. Beweismittel von Privaten

Angesichts der aus den dem Ausschuss vorgelegten Beweismitteln deutlich werdenden Sachlage war es für die Erfüllung des Auftrags des 4. Untersuchungsausschusses unverzichtbar, auf dem Feld der Cum/Ex-Geschäfte tätige Investoren, Berater und Banken zentral in den Blick zu nehmen. Auch zwei Universitätsprofessoren, die in einer fachlichen Nähe zu Initiatoren von Cum/Ex-Geschäften standen oder zum Teil noch stehen, wurden vom Untersuchungsausschuss öffentlich vernommen. Den privaten Marktteilnehmern Aufmerksamkeit zu widmen, war für eine korrekte Antwort auf die Frage, wie berechtigt die öffentlich erhobenen Vorwürfe gegen die Finanzverwaltung sind, zwingend erforderlich. Denn je klarer ein kollusives Zusammenwirken der Cum/Ex-Akteure zu Tage tritt, desto deutlicher tritt die Verantwortung der Finanzverwaltung zurück. In dieses Spannungsverhältnis müssen die Beweisbeschlüsse eingeordnet werden, die sich gegen private natürliche Personen und private juristische Personen richteten. Adressaten von Beweisbeschlüssen des Ausschusses waren:

- Bundesverband deutscher Banken
- Deutsche Bank AG
- Clearstream
- Bundesverband Investment und Asset Management
- Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
- DSGV Deutscher Sparkassen- und Giroverband
- Verband Deutscher Pfandbriefbanken
- Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
- Richter am FG a.D. Arnold Ramackers
- HypoVereinsbank / UniCredit Bank AG
- Commerzbank AG
- Fortis Bank
- M.M. Warburg & Co
- *Prof. Dr. Marc Desens*
- *Prof. Dr. Joachim Englisch*
- *Prof. Dr. Roman Seer*
- *Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Koblenzer*
- *Rechtsanwältin Juliana Sophie Singer*
- *Rechtsanwalt Dr. Bernulph von Crailsheim*
- *Carsten Maschmeyer*
- Freshfields Bruckhaus Deringer LLP

Ziel parlamentarischer Kontrolle durch den Deutschen Bundestag sind selbstverständlich in erster Linie nicht juristische und natürliche Privatpersonen, sondern die Exekutive und hier insbesondere Stellen des Bundes. Private natürliche Personen und private juristische Personen können nur unter besonderen Voraussetzungen Gegenstand parlamentarischer Untersuchung sein. Insbesondere muss die Tätigkeit der Privaten entweder Auswirkungen in den staatlich verantworteten Bereich haben oder der Private muss, sei es durch finanzielle Förderung oder Beteiligung an gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand, besondere Bezüge zur organisierten Staatlichkeit aufweisen. Dieser Grundsätze war sich der 4. Untersuchungsausschuss stets in vollem Umfang bewusst und hat sie in seiner Arbeit selbstverständlich beachtet. Bei den entsprechenden Zeuginnen und Zeugen hat der Ausschuss geltend gemachte Aussageverweigerungsrechte stets einvernehmlich anerkannt.

Die Aktenbeweisbeschlüsse zu Privaten haben die besonderen Konkretisierungserfordernisse des § 29 PUAG immer erfüllt. Die elektronisch für die Mitglieder des Ausschusses verfügbaren Unterlagen aller Privaten umfassen ein Datenvolumen von gut 900 Megabyte (MB) – die Unterlagen von Bundesbehörden dagegen ein Datenvolumen von rund 16.300 MB, die Akten aus Landesbehörden von rund 6.310 MB und darunter allein die Unterlagen aus Hessen von 6.270 MB. Die Zahl der Beweisbeschlüsse, die sich dennoch gegen Private richteten, zeigt die

besondere Bedeutung der privaten Marktteilnehmer bei den Cum/Ex-Modellen. Das jeweils notwendige öffentliche Interesse ergab sich insbesondere aus dem Zusammenwirken von Investoren, Beratern und Banken zu Lasten des Steuerzahlers. Ein Teil der Aktivitäten war dabei direkt an die staatliche Sphäre gerichtet. So wurden Anträge gestellt, der Finanzverwaltung Gutachten zur Untermauerung des Anspruchs auf Kapitalertragsteueranrechnung oder -erstattung vorgelegt und Bearbeiter mit Amtshaftungsklagen, die sich bewusst an sie persönlich und nicht den zuständigen Dienstherrn gerichtet haben, unter Druck gesetzt. Dieses Verhalten spielt massiv in den staatlich verantworteten Bereich hinein.

Nach Artikel 44 Absatz 2 Satz 1 GG i.V.m. § 29 PUAG kann der Untersuchungsausschuss von Privaten die Herausgabe von Gegenständen verlangen, die für die Untersuchung von Bedeutung sind. Nahezu alle privaten natürlichen und juristischen Personen, an die Beweisbeschlüsse adressiert wurden, sind diesem Herausgabeverlangen nachgekommen. In allen Fällen, in denen dies vom Herausgeber der Unterlagen angeregt oder gefordert war, wurden die übersandten Dokumente einvernehmlich mit dem Geheimhaltungsgrad geheim eingestuft. Die Einstufung erfolgte nach § 15 PUAG und folgte dem Rechtsgedanken, dass der kooperative, Unterlagen zügig übermittelnde und so die Arbeit des Ausschusses fördernde private Adressat von Beweisbeschlüssen nicht schlechter gestellt sein soll und darf als der unkooperative, der die Herausgabe nach § 30 PUAG zunächst verweigert. In wenigen weiteren Fällen, in denen ein expliziter Antrag auf Einstufung nicht gestellt wurde, nahm der Untersuchungsausschuss eigenverantwortlich eine Einstufung vor.

In einem Fall hat ein Zeuge, der dem Ausschuss auch Unterlagen übergab, die Einstufung der Unterlagen und seiner Aussage ausdrücklich abgelehnt. Hier hat der Ausschuss mit Rücksicht auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter sowohl die Befragung in geheim eingestufter Sitzung durchgeführt wie auch die Unterlagen vorläufig als geheim eingestuft. Entsprechend der dazu von allen Fraktionen getroffenen Vereinbarung wurden diese Entscheidungen des Ausschusses durch einen von der Minderheit vorgeschlagenen Gutachter geprüft, der beauftragt war, im Protokoll der Befragung und in den übergebenen Unterlagen die Stellen zu identifizieren, die herabgestuft und öffentlich zugänglich gemacht werden könnten. Das Gutachten hat dem Ausschuss empfohlen, aufgrund der enthaltenen Informationen und auch zum Schutz des betroffenen Zeugen an der Einstufung in vollem Umfang festzuhalten.

Einvernehmlich haben alle Fraktionen die Vorschriften des PUAG so ausgelegt, dass eine Herabstufung eingestufter Informationen nur nach rechtlichem Gehör für den Herausgeber der Unterlagen beziehungsweise für den Berechtigten der enthaltenen Informationen zulässig ist. Wo erforderlich, wurden entsprechende Gelegenheiten zur Stellungnahme gegeben. Im genannten Fall hatte sich der ausdrückliche Antrag auf rechtliches Gehör des früheren Arbeitgebers des Zeugen durch die Empfehlungen des Gutachters erledigt, denen der Ausschuss einvernehmlich gefolgt ist.

III. Abgelehnter Durchsuchungsantrag gegen die Kanzlei Freshfields

Lediglich die Kanzlei Freshfields zeigte sich wenig kooperativ gegenüber dem Untersuchungsausschuss. Mit Beweisbeschluss FBD-1 verlangte der Ausschuss die Herausgabe eines sog. Opinion Letters, der für die Fortis Bank verfasst wurde, nebst Akten hierzu sowie weiterer Gutachten oder Rechtsbewertungen zu Cum/Ex-Geschäften, insbesondere bezüglich der Maple-Bank. Einer Herausgabe der Dokumente kam die Kanzlei Freshfields mit Hinweis auf die fehlenden Entbindungserklärungen der Mandanten nicht nach. Mit Beweisbeschluss FBD-2 weitete der Untersuchungsausschuss sein Herausgabeverlangen auf sämtliche mandatsbezogenen und mandatsunabhängigen Dokumente aus, die sich auf Cum/Ex-Geschäfte im Untersuchungszeitraum beziehen und nicht deren Aufarbeitung betreffen. Ausdrücklich verwies der Ausschuss dabei auf die Berechtigung der Kanzlei, jegliche Hinweise auf ihre Mandanten zu neutralisieren, und sagte eine Geheimeinstufung von Unterlagen mit Mandantenbezug zu. Bezüglich dieses Beweisbeschlusses legte Freshfields im Wesentlichen nur öffentlich bekannte Dokumente sowie nach Auffassung des Ausschusses irrelevante Seminarunterlagen und Präsentationen vor. Zwar räumte sie die Existenz weiterer von den Beweisbeschlüssen umfasster Unterlagen ausdrücklich ein, verweigerte aber deren Vorlage mit der pauschalen Begründung, die angeforderten Unterlagen ließen sich nie von Mandatstätigkeiten – ggf. auch künftigen – trennen und unterfielen deshalb immer der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. Freshfields zeigte sich besorgt, dass das Vertrauensverhältnis zu den Mandanten nachhaltig gestört würde und potentielle künftige Mandanten befürchten würden, dass Sachverhalte zu ihren Mandaten öffentlich bekannt würden.

Die tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen der Kanzlei hat der Ausschuss sorgfältig geprüft und hierzu mit Herrn Prof. Dr. Gärditz von der Universität Bonn einen ausgewiesenen Fachmann des Rechts der Untersuchungsausschüsse konsultiert. Im Ergebnis gelangte der Ausschuss zu der Überzeugung, dass er die angeforderten Unterlagen benötigt, um den Auftrag des Deutschen Bundestages erfüllen zu können. Die von Freshfields vorgebrachten Argumente standen diesem Anspruch nach der Expertise von Herrn Prof. Dr. Gärditz nicht entgegen. Dies veranlasste den Ausschuss zu einer in der Geschichte der Untersuchungsausschüsse bisher noch nie ergriffenen Maßnahme. Am 24. November 2016 beantragte er beim Bundesgerichtshof die Durchsuchung und die Beschlagnahme aufgefundenen mandatsunabhängiger Dokumente bei Freshfields. Nach Auffassung des Ausschusses gab es schon nach dem damaligen Ergebnis der Beweisaufnahme hinreichende Hinweise darauf, dass die Kanzlei Freshfields im Untersuchungszeitraum mandatsunabhängig Cum/Ex-Gestaltungen mitentwickelt, an Mandanten herangetragen oder zur Gewinnung von Mandanten eingesetzt haben könnte. Mit einem solchen – eigenen – Geschäftsmodell wäre die Kanzlei selbst zum Akteur geworden und hätte die Verbreitung der Cum/Ex-Geschäfte gefördert.

Die Auswertung der Akten des Ausschusses ergab ebenso wie die unwidersprochen gebliebene frühere öffentliche Berichterstattung klare Hinweise darauf, dass die Kanzlei Freshfields bis Dezember 2010 zur Durchführung von Cum/Ex-Geschäften rechtlich beraten hat, darunter den größten Teil der Banken, die Cum/Ex-Geschäfte in großem Ausmaß betrieben hatten. Eine plausible Erklärung dafür, wie die Kanzlei ohne eigene Kundenakquise zum „Marktführer“ in diesem Bereich – so ein Zeuge im Ausschuss – hätte werden können, fand der Ausschuss in den Akten nicht. Diese Anhaltspunkte begründeten einen einfachen Anfangsverdacht, der nach der Überzeugung des Ausschusses die beantragten Zwangsmaßnahmen gerechtfertigt hätte.

Die Ankündigung des ungewöhnlichen Schrittes, eine Durchsuchung zu beantragen, fand ein breites Echo in den Medien. Ebenso beachtet wurde die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 7. Februar 2017, die beantragte Durchsuchung abzulehnen. Die Ermittlungsrichterin am Bundesgerichtshof befand, dass

„der Antragsteller nicht hinreichend dargelegt hat, dass die Beweismittel, die er mit der Durchsuchungsmaßnahme sicherzustellen beabsichtigt, Beweismittel darstellen, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können.“

Da der Vorwurf aufzuklären war, der Staat habe privaten Akteuren missbräuchliche Gestaltungen erleichtert, war die Kenntnis der Vorgehensweise der führenden Beraterin der Banken nach Überzeugung des Ausschusses aber unverzichtbar für die Erfüllung des Auftrages. Die Ablehnung einer Durchsuchung stützte die Ermittlungsrichterin vor allem darauf, dass bei parlamentarischen Untersuchungen, die in den privaten Bereich hineinwirken, besondere Zurückhaltung geboten sei. Dieser Grenze war sich der Ausschuss jedoch sehr wohl bewusst und hatte den Antrag nach sorgfältiger Abwägung gestellt. Die Entscheidung der Ermittlungsrichterin wurde außerdem darauf gestützt, dass es für die Durchsuchung der Privaträume am erforderlichen „öffentlichen Interesse“ fehle. Diese Argumentation ist angesichts des Vorwurfs von Steuerhinterziehungen möglicherweise in Milliardenhöhe nicht nachvollziehbar.

Da das Gericht über den Antrag des Untersuchungsausschusses vom 24. November 2016 am 7. Februar 2017 entschied, kam für den Untersuchungsausschuss angesichts des Endes der Beweisaufnahme eine Woche nach Eingang des Beschlusses eine Beschwerde nach Auffassung aller Fraktionen nicht mehr in Betracht.

IV. Ähnliche Gestaltungen

Der Untersuchungsauftrag wird in Abschnitt B I des Einsetzungsbeschlusses konkret umschrieben. Danach betrifft die Untersuchung Gestaltungsmodelle der sog. Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkäufen um den Dividendenstichtag, die auf eine mehrfache Erstattung beziehungsweise Anrechnung von Kapitalertragsteuer gerichtet waren, obwohl die Steuer nur einmal gezahlt wurde. Nach Abschnitt B II Nummer 9 war es dem 4. Untersuchungsausschuss zudem aufgetragen, ähnliche Gestaltungen von Finanzmarktgeschäften zu untersuchen. Die Frage, ob Cum/Cum-Geschäfte ähnliche Gestaltungen im Sinne des Einsetzungsbeschlusses darstellen, wurde zwischen Minderheit und Mehrheit zunächst kontrovers diskutiert. Auf einen Beweisbeschluss betreffend Unterlagen zu ähnlichen Gestaltungen hin legte das BMF Unterlagen zum Thema Cum/Cum-Gestaltungen vor. Der darin liegenden Deutung, dass es sich bei Cum/Cum-Geschäften um ähnliche Gestaltungen wie bei Cum/Ex-Geschäften

handele, hat keine Fraktion widersprochen. Daraufhin kam der Ausschuss überein, unter Hintanstellung von rechtlichen Bedenken künftig auch sog. Cum/Cum-Geschäfte im Rahmen des Untersuchungsauftrags vollinhaltlich zu untersuchen.

V. Fazit

Allen Zweifeln an der Notwendigkeit dieses Untersuchungsausschusses zum Trotz hat die Mehrheit konstruktiv an der Erfüllung des vom Deutschen Bundestag in Respekt vor dem Minderheitsrecht erteilten Untersuchungsauftrags mitgearbeitet. Der überwiegende Anteil der Beweisanträge wurde von allen Fraktionen gemeinsam gestellt, ein noch größerer Anteil der Beweisbeschlüsse von allen Fraktionen gemeinsam gefasst. Der Minderheit wichtige Anliegen wie etwa die formale Ladung des Zeugen *Dr. Berger*, der sich durch seinen Aufenthalt in der Schweiz einer Durchsetzung der Ladung erkennbar entzog, hat die Mehrheit mitgetragen.

Drei Beweisanträge der Minderheit allerdings sah sich die Mehrheit aus ihrer Verpflichtung zur Prüfung der Rechtmäßigkeit aller Beweisanträge heraus gezwungen abzulehnen. Dabei handelt es sich zum einen um zwei Beweisanträge, die in der 39. und erneut in der 43. Sitzung gestellt wurden und vom Untersuchungsauftrag nicht gedeckt waren. Der Untersuchungsauftrag bezieht sich auf missbräuchliche Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer, die gar nicht gezahlt wurde. Dass es in anderen Steuergesetzen ebenfalls missbrauchsanfällige Regelungen gibt, wie etwa den Betriebskostenabzug bei der Körperschaftsteuer, ist bekannt. Darauf erstreckt sich der Untersuchungsauftrag aber nicht. Der Ausschuss ist keinesfalls berechtigt, den ihm vom Deutschen Bundestag erteilten Auftrag nach Gutdünken zu erweitern.

Aus Rechtsgründen abzulehnen war andererseits auch ein auf die Herausgabe eines Protokolls des Finanzmarktstabilisierungsgremiums gerichteter Antrag. Dieser wurde vom Ausschuss besonders gründlich geprüft. Die gesetzliche Grundlage des Gremiums – § 10a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes – sieht keine Ausnahme vom Grundsatz der Geheimhaltung aller Beratungen vor. Alle Fraktionen hatten sich zunächst darauf verständigt, zur Prüfung dieser Rechtsfrage um eine Begutachtung durch den Fachbereich Parlamentsrecht des Deutschen Bundestages zu bitten. Dieses Gutachten kam zum Ergebnis, dass es an einer Rechtsgrundlage für die Herausgabe eines Protokolls des Finanzmarktstabilisierungsgremiums an einen Untersuchungsausschuss fehlt. Da die Minderheit unter ausdrücklichem Widerspruch gegen diese Rechtsansicht ihren Antrag aufrechterhielt, musste er von der Mehrheit abgelehnt werden. Auch die in diesem Zusammenhang zum Ausdruck gebrachte Auffassung, eine solche Rechtsgrundlage müsste für die Zukunft geschaffen werden, teilt die Mehrheit des Ausschusses nicht. Der dem Finanzmarktstabilisierungsgremium erteilte besondere Auftrag der Krisenprävention und Krisenbewältigung wäre nicht zu erfüllen, wenn Teilnehmerinnen und Teilnehmer seiner Sitzungen mit einer nachträglichen Weitergabe der Protokolle an Dritte – und sei es ein Untersuchungsausschuss – rechnen müssten. Ein Rechtsstreit der Minderheit gegen den Ausschuss wurde im 4. Untersuchungsausschuss nicht geführt.

B. Bewertungen zum festgestellten Sachverhalt

I. Rechtswidrigkeit der Cum/Ex-Geschäfte

Der Ausschuss sieht seine Auffassung, dass Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkäufen rechtswidrig sind, nach dem Ergebnis der Sachverständigenanhörung vom 14. April 2016, der Auswertung des Sachverständigengutachtens von *Prof. Dr. Christoph Spengel* vom 28. Juli 2016, sowie durch die Zeugenvernehmung bestätigt. Das deutsche Steuerrecht bot in den Jahren 1999 bis 2012 zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit, eine einmal einbehaltene Kapitalertragsteuer in rechtmäßiger Weise mehrfach anrechnen beziehungsweise erstatten zu lassen. Eine Gesetzeslücke hat insoweit nicht bestanden.

1. Grundstruktur der Cum/Ex-Gestaltungen

In der Sache ging es bei den Cum/Ex-Geschäften um den Verkauf von Aktien börsennotierter inländischer Unternehmen mit („cum“) und der Lieferung der Aktien ohne („ex“) Dividendenberechtigung. Der Handel mit den Aktien fand dabei rund um den Dividendenstichtag (= Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft über die Ausschüttung einer Dividende) statt. Der Abschluss des Kaufvertrages erfolgte vor dem

Dividendenstichtag, also zu einem Zeitpunkt, bei dem der Anspruch auf die Dividende noch mit der Aktie verknüpft war. Die Lieferung der Aktie erfolgte hingegen nach diesem Tag, wenn die Dividende bereits dem jeweiligen Inhaber der Aktie am Dividendenstichtag zugerechnet wurde und der Gewinnanspruch folglich nicht mehr mit der Aktie übertragen werden konnte.

Diese Aktiengeschäfte um den Dividendenstichtag konnten dabei in zwei wesentlichen Konstellationen auftreten: Zum einen konnten sich die Aktien, die verkauft wurden, im Eigentum des Veräußerers befinden (sog. Inhaberverkauf). Zum anderen konnte der Veräußerer aber auch den Kaufvertrag abschließen, ohne bereits im Besitz der Aktien zu sein (sog. Leerverkauf). Nach den Börsenbedingungen sind die Geschäfte am zweiten Erfüllungstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses zu erfüllen (T+2). In dieser Zeit besorgte sich der Leerverkäufer im Regelfall die von ihm bereits verkauften Aktien außerhalb der Börse im sog. OTC-Handel von einem Dritten und lieferte diese dann, da der Dividendenstichtag vor dem Deckungsgeschäft verstrichen war, ohne Dividendenanspruch an den Leerkäufer. Das Deckungsgeschäft erfolgt dabei zumeist in Form einer Wertpapierleihe.

Der Fall des Inhaberverkaufs war bei rechtzeitiger Lieferung rechtlich unproblematisch: Im normalen Börsenhandel kannte die Depotbank des Veräußerers beziehungsweise Aktieninhabers den Umstand des Verkaufs und versah dessen Depot bereits mit Abschluss des Kaufvertrags mit einem Sperrvermerk, der eine Auszahlung der Originaldividende an den Inhaber verhinderte. Im Rahmen der Dividendenregulierung, welche sich an die Hauptversammlung der ausschüttenden Aktiengesellschaft anschließt und von der Clearstream als Wertpapiersammelbank (vgl. § 5 DepotG) durchgeführt wird, belastete die Clearstream die Depotbank des Veräußerers mit dem Nettobetrag der Dividende und schrieb den entsprechenden Betrag der Depotbank des Erwerbers gut. Die Regulierung erfolgte auf Basis der Nettodividende, da das ausschüttende Unternehmen – der Emittent – die auf die Dividenden entfallende Kapitalertragsteuer bereits einbehalten und an die Finanzverwaltung abgeführt hatte. Aufgrund dieses Umstandes erhielt der Erwerber zusammen mit dem Betrag der Nettodividende eine Steuerbescheinigung gem. § 45a Absatz 2, 3 EStG a.F. von seiner Depotbank, mittels welcher er später die Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf seine Einkommensteuer geltend machen konnte (§§ 36 Absatz 2 Nummer 2, 43 Absatz 1 Nummer 1 EStG a.F.). In dieser Konstellation erhielt der Veräußerer der Aktien weder die Dividende, noch eine Steuerbescheinigung. Eine Dividendenzahlung stand folglich einem Steueranrechnungsanspruch gegenüber.

Bei einem Leerverkauf stellte sich der Sachverhalt indes anders dar: Hier befand sich in dem Depot des ursprünglichen Eigentümers der Aktien selbstverständlich kein Sperrvermerk, da dieser an dem Kaufvertrag zwischen Leerverkäufer und Leerkäufer nicht beteiligt war. Folglich bezog der originäre Inhaber der Aktien am Dividendenstichtag regulär die Dividende und erhielt von seiner Depotbank auch die entsprechende Steuerbescheinigung. Im Depot des Leerverkäufers befand sich ebenfalls kein Sperrvermerk, da der Leerverkäufer die entsprechenden Aktien bei Abschluss des Kaufvertrags noch nicht in seinem Bestand hatte. Da die Originaldividende in diesem Fall an den Eigentümer ausgezahlt wurde, musste der Leerverkäufer an den Leerkäufer eine Kompensationszahlung in Höhe der Nettodividende leisten, da er sich ja in dem Kaufvertrag verpflichtet hatte, die Aktien „cum“ Dividende zu liefern.

Der für die Cum/Ex-Gestaltungen wesentliche Umstand besteht darin, dass die Depotbank des Leerkäufers nicht erkennen konnte, ob die für den Käufer eintreffende Geldzahlung aus einem Inhaberverkauf resultierte (dann stellte die Zahlung letztlich die weitergeleitete Dividende selbst dar) oder ob sie von einem Leerverkäufer stammte (dann handelte es sich um eine Kompensationsleistung). Die Depotbank bescheinigte dem Käufer im Folgenden den Eingang einer Zahlung in Höhe der Nettodividende und folgerte aus diesem Umstand, dass auf die Zahlung zuvor Kapitalertragsteuer abgeführt worden war. Es kam somit zur Ausstellung einer zweiten Steuerbescheinigung, welche der Leerkäufer neben dem ursprünglichen Aktieninhaber erhielt.

Diese doppelte Ausstellung einer Kapitalertragsteuerbescheinigung, welcher eine nur einmal abgeführte Kapitalertragsteuer gegenüberstand (nämlich durch den Einbehalt der Kapitalertragsteuer auf die Originaldividende durch den Emittenten) stellte das von den Cum/Ex-Akteuren angestrebte Gestaltungsziel dar. Durch Auszahlung beziehungsweise Anrechnung dieser Steuergutschriften wurde ein wirtschaftlicher Vorteil generiert, welchen die Beteiligten durch verschiedene Vertragsgestaltungen untereinander aufteilten.

Für den Ausschuss steht fest, dass die Generierung und die Aufteilung dieses Vorteils durch die von den Cum/Ex-Akteuren gewählten Gestaltungen soweit als möglich verheimlicht und verdeckt abgewickelt wurden. Durch die Gestaltungen wurde gezielt das damalige Verfahren der Abwicklung der Börsengeschäfte, insbesondere das technische System zur Abführung und Anrechnung der Kapitalertragsteuer, ausgenutzt.

2. Steuerrechtliche Bewertung von 1999 bis 2006

Die rechtliche Beurteilung der mehrfachen Kapitalertragsteueranrechnung in den Cum/Ex-Geschäften mit Leerverkäufen muss anhand der Vorschrift des Steuerrechts erfolgen, welche die rechtlichen Voraussetzungen für die Kapitalertragsteueranrechnung festlegt. Dies ist § 36 Absatz 2 Nummer 2 EStG.

Die Kapitalertragsteuer ist wie die Lohnsteuer eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Rechtsgrundlage sind die §§ 43 bis 45d EStG. Die Kapitalertragsteuer wird gem. § 43 Absatz 1 EStG an der Quelle durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben und stellt somit, wie von § 36 Absatz 2 Nummer 2 Satz 1 EStG gefordert, eine "durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer" dar. Die Kapitalertragsteuer kann als eine Art Vorauszahlung auf die eigene Einkommensteuer (oder Körperschaftsteuer nach § 31 Absatz 1 KStG) angesehen werden. Aus diesem Grund ordnet § 36 Absatz 2 EStG an, dass die Kapitalertragsteuer auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechnet oder erstattet werden kann.

Für die Anrechnung im Veranlagungsverfahren können § 36 Absatz 2 Nummer 2 EStG letztlich drei Voraussetzungen entnommen werden, welche kumulativ erfüllt sein müssen, damit die Anrechnung erfolgen kann (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 20. Oktober 2010, Az.: I R 54/09). Bezogen auf die hier in Rede stehenden Cum/Ex-Fälle lauten diese:

- a) Der Leerkäufer muss ihm zurechenbare Kapitalerträge erzielt haben,
- b) auf diese Einkünfte muss Kapitalertragsteuer „durch Steuerabzug erhoben“ worden sein,
- c) die in § 45a Absatz 2 oder 3 EStG bezeichnete Steuerbescheinigung muss vorgelegt werden.

Der Ausschuss ist einvernehmlich zu der Überzeugung gelangt, dass es in den Cum/Ex-Fällen im Hinblick auf die von den Leerkäufern begehrten Kapitalertragsteueranrechnungen zu jedem Zeitpunkt an mindestens einer dieser Tatbestandsvoraussetzungen fehlte. Deswegen waren sie im Ergebnis rechtswidrig. Er schließt sich damit der Beurteilung der Sachverständigen *Spengel*, *Schmitt*, *Lotzgeselle* und *Hallmann* in der Anhörung am 14. April 2016 an.

Dabei kommt es entscheidend auf die Frage an, ob der Leerkäufer bei Cum/Ex-Geschäften Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. v. § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG tatsächlich erzielt hat. Denn nur dann hätte mit Abzug der Kapitalertragsteuer von diesen Erträgen eine Vorauszahlung auf seine Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer vorliegen können, welche wiederum zur Anrechnung berechtigt hätte.

In Bezug auf die Dividende war dies jedoch niemals der Fall, der Leerkäufer hat zu keinem Zeitpunkt einen entsprechenden ihm zurechenbaren Kapitalertrag erhalten.

Hinsichtlich der Dividendenkompensationszahlung war dieses Tatbestandsmerkmal bis 2006 hingegen nicht erfüllt. Denn erst durch das JStG 2007 wurde die Dividendenkompensationszahlung als kapitalertragsteuerpflichtiger Einkunftstatbestand in § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG normiert. Folglich kam eine Kapitalertragsteueranrechnung für den Leerkäufer bis zum 1. Januar 2007 nur dann in Frage, soweit ihm die Dividende als Kapitalertrag zugerechnet werden konnte. Dies war jedoch zu keinem Zeitpunkt der Fall.

Die Dividende ist gem. § 20 Absatz 5 EStG dem Anteilseigner zuzurechnen, bis 2009 regelte dies der im Wortlaut identische § 20 Absatz 2a EStG a.F. Wer als Anteilseigner der Wertpapiere anzusehen ist, richtet sich danach, wem diese im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses nach der Zuordnungsvorschrift des § 39 AO zuzurechnen sind.

Als Grundregel legt § 39 Absatz 1 AO fest, dass Wirtschaftsgüter dem Eigentümer zuzurechnen sind. Bei der Girosammelverwahrung, dem Normalfall der Wertpapierverwahrung, geht das (zivilrechtliche) Eigentum an Aktien in dem Zeitpunkt über, in welchem sie in das Depot des Erwerbers eingebucht werden. In den Cum/Ex-Fällen mit Leerverkäufen lag dieser Zeitpunkt nach dem Gewinnverteilungsbeschluss, so dass der Leerkäufer in dem gem. § 20 Absatz 5 EStG maßgeblichen Moment nicht Eigentümer der Wertpapiere war.

Ausnahmsweise sind Wirtschaftsgüter gem. § 39 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 AO einer anderen Person als dem Eigentümer zuzurechnen, sofern diese Person als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen ist. Dies setzt nach dem Wortlaut der Vorschrift voraus, dass ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut in der Weise ausübt, dass er den Eigentümer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann.

Eine solche Möglichkeit, den eigentlichen Aktieninhaber schon vor Vollzug der Eigentumsübertragung von der Einwirkung auf seine Wertpapiere wirtschaftlich auszuschließen, hatte der Leerkäufer jedoch nicht.

Zwischen dem tatsächlichen Aktieninhaber und dem Leerkäufer bestanden keinerlei schuldrechtliche oder sonstige Beziehungen. Folglich war es für den Leerkäufer vor der vollständigen Eigentumsübertragung unmöglich, den Aktieninhaber wirtschaftlich von der Einwirkung auf seine Aktien auszuschließen. Der vereinbarte Kaufvertrag zwischen Leerverkäufer und Leerkäufer wirkte aufgrund der Relativität schuldrechtlicher Verträge nur zwischen den Vertragsparteien und konnte den wahren Inhaber an der eigenständigen Nutzung und Verwertung seiner Wertpapiere nicht hindern.

Diese Feststellung steht auch im Einklang mit dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Dezember 1999 (Az.: I R 29/97): In dieser Entscheidung führte der Bundesfinanzhof aus, dass der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an Wertpapieren zu dem Zeitpunkt in Frage komme, in welchem der Aktieninhaber dem Erwerber durch schuldrechtliche Vereinbarung das Verfügungsrecht an den Aktien übertrage. Über die Wertpapiere könne der Erwerber in der Regel verfügen, sobald Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten, insbesondere die mit Wertpapieren verbundenen Kursrisiken und -chancen, auf den Erwerber übergegangen seien. Maßgeblich stellte der Bundesfinanzhof in diesem Zusammenhang darauf ab, dass dem Aktienerwerber nach den Börsen-usancen bereits mit Abschluss des Kaufvertrages die mit den Aktien verbundenen Gewinnansprüche nicht mehr entzogen werden könnten.

Für den Fall des Inhaberverkaufs entschied der Bundesfinanzhof also, dass das wirtschaftliche Eigentum an Aktien deswegen bereits mit Abschluss des Kaufvertrages übergehen könne, weil der Eigentümer nach den Börsen-usancen hiermit sein Nutzungsrecht, beziehungsweise einen maßgeblichen Ausschnitt davon, an den Erwerber übertrage. Die Ausnahmeregel des § 39 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 AO könne danach als erfüllt angesehen werden, da der Erwerber den Eigentümer insoweit von der wirtschaftlichen Nutzung der Wertpapiere ausschließen könne.

Eine Übertragung von Nutzungsrechten kam bei Abschluss eines Kaufvertrages zwischen Leerverkäufer und Leerkäufer ersichtlich nicht in Betracht, da der Leerverkäufer gerade nicht über die Wertpapiere verfügte und folglich keinerlei Nutzungsrechte innehatte, welche er übertragen konnte. Das Nutzungsrecht bestand vollständig beim zivilrechtlichen Eigentümer der Aktien, welcher zum Leerkäufer in keiner vertraglichen oder sonstigen Beziehung stand. Dies wird durch die Abwicklungspraxis bestätigt.

Nach den vom Bundesfinanzhof aufgestellten Maßstäben konnte der Leerkäufer also bei Abschluss des Kaufvertrages mit dem Leerverkäufer kein wirtschaftliches Eigentum an den Wertpapieren erwerben.

Somit konnte also die Dividende dem Leerkäufer in einer Cum/Ex-Gestaltung zu keinem Zeitpunkt als Kapitalertrag gem. § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 Alternative 1 EStG zugerechnet werden. Dies lag darin begründet, dass der Leerkäufer vor der Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums kein wirtschaftliches Eigentum an den Aktien erlangen konnte, so dass er im Zeitpunkt des Beschlusses der Hauptversammlung über die Ausschüttung der Dividende nicht als Anteilseigner der Aktien gem. § 20 Absatz 5 EStG i.V.m. § 39 AO anzusehen war.

Da dem Leerkäufer die Dividende folglich nicht zugerechnet werden konnte, bezog er keine Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 Alternative 1 EStG und erfüllte somit nicht das erste Tatbestandsmerkmal des § 36 Absatz 2 Nummer 2 EStG für die Anrechnung von Kapitalertragsteuer.

3. Steuerrechtliche Bewertung von 2007 bis 2011

Der Leerkäufer bezog jedoch ab dem 1. Januar 2007 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG:

Mit dem JStG 2007 wurde die Dividendenkompensationszahlung als eigener steuerbarer und steuerpflichtiger Einkunftstatbestand in Satz 4 des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG normiert. Diese Vorschrift sollte gerade den Leerverkaufskonstellationen bei Aktienverkäufen um den Dividendenstichtag Rechnung tragen und stellte daher für das Vorliegen von Kapitaleinkünften nicht mehr auf den Bezug der originären Dividende ab. Die Dividendenkompensationszahlung wurde als eigenständiger "sonstiger Bezug aus Aktien" der Kapitalertragsteuerpflicht unterworfen. Der Steuerabzug war in den Jahren 2007 bis 2011 durch die inländische Depotbank des Leerverkäufers vorzunehmen (§ 44 Absatz 3 EStG a.F.).

Die Dividendenkompensationszahlung wurde folglich ab 2007 erstmals steuerlich erfasst und den Kapitaleinkünften zugerechnet. Da niemals streitig war, dass der Leerkäufer in den Cum/Ex-Gestaltungen die Dividendenkompensationszahlung in Höhe der Nettodividende von dem Leerverkäufer erhielt, war das Tatbestandsmerkmal "Bezug von Kapitaleinkünften" gem. § 36 Absatz 2 Nummer 2 EStG ab 2007 also erfüllt.

Sofern der Leerverkauf über eine Auslandsbank abgewickelt wurde, fehlte es nunmehr jedoch an dem zweiten Tatbestandsmerkmal, der Erhebung der Kapitalertragsteuer vom Kapitalertrag.

Der Wortlaut des § 36 Absatz 2 Nummer 2 EStG ist hinsichtlich dieses Tatbestandsmerkmals eindeutig: Ange-rechnet werden kann danach nur „die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer“.

Sofern der Leerverkauf über ein inländisches Kreditinstitut abgewickelt wurde, lag eine Erhebung der Kapitalertragsteuer ab dem Jahr 2007 in der Regel vor, da dieses nunmehr gem. § 44 Absatz 1 Satz 3 EStG a.F. zum Abzug und zur Abführung der Steuer an den Fiskus verpflichtet war. In den Jahren bis 2006 waren dem Leerkäufer schon gar keine Einkünfte aus Kapitalvermögen zurechenbar (s.o.), weshalb hier eine Erhebung von Kapitalertragsteuer von vornherein nicht in Betracht kam.

Nach der Rechtslage ab 2007 wurden in dem Fall, dass der Leerverkauf über eine Inlandsbank erfolgte, auf zwei verschiedene Kapitaleinkünfte (Originaldividende an den Aktieninhaber, Dividendenkompensationszahlung an den Leerkäufer) zwei Steuerabzüge vorgenommen (durch Einbehalt des Emittenten im Fall der Dividende, durch Einbehalt der inländischen Depotbank des Leerverkäufers im Fall der Kompensationszahlung) und berechtigterweise zwei Steuerbescheinigungen ausgestellt (jeweils durch die Depotbank des Aktieninhabers beziehungsweise Leerkäufers). Das Aufkommen der Kapitalertragsteuer entsprach hier betragsmäßig dem Anrechnungsguthaben der Steuerpflichtigen. Dieser Zustand sollte durch die Einführung der Steuerpflicht für Dividendenkompensationszahlungen durch das JStG 2007 hergestellt werden.

Da die Cum/Ex-Akteure jedoch gerade ein Anrechnungsguthaben generieren wollten, welchem kein Steuerabzug gegenüberstand, wickelten die Beteiligten die Leerverkäufe ab 2007 bewusst über Auslandsbanken ab. Diese konnten durch den deutschen Gesetzgeber nicht zum Steuerabzug verpflichtet werden. Folglich kam es bei der Zahlung einer Kompensationsleistung in Höhe der Nettodividende durch ein ausländisches Kreditinstitut daneben nicht zur Abführung von Kapitalertragsteuer.

Es lässt sich für diese Fälle zweifellos feststellen, dass eine „Erhebung“ der Kapitalertragsteuer gem. § 36 Absatz 2 Nummer 2 EStG nicht stattgefunden hat und der Tatbestand für eine Steueranrechnung folglich nicht erfüllt war.

Insoweit ist dem Hessischen FG uneingeschränkt zuzustimmen, welches in einer Entscheidung vom 8. Oktober 2012 ausführte (vgl. FG Hessen, Beschluss vom 8. Oktober 2012, Az. 4 V 1661/11):

„Die Ansicht der Antragstellerin, die Kapitalertragsteuer sei wegen der gesetzlichen Regelung auch ggf. doppelt anzurechnen, obwohl sie nur einmal abgeführt worden sei, ist abwegig. Sie widerspricht bereits dem Grundverständnis der Kapitalertragsteuer als Abzugssteuer. Die Kapitalertragsteuer ist keine Steuer eigener Art, sondern eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer in Form einer Einkommensteuervorauszahlung für Rechnung des Gläubigers bestimmter Kapitalerträge (...) Die Rechtsprechung hat in ihren Entscheidungen die in § 36 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 EStG getroffene Regelung stets „wirtschaftlich“ verstanden und die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer als Grundvoraussetzung für deren Anrechnung angesehen. (...) Im Sachzusammenhang mit der Systematik der Anrechnung der Kapitalertragsteuer als Abzugssteuer ist eine Gesetzesauslegung dahingehend, dass eine Anrechnung erfolgen kann, ohne dass Abzugssteuern einbehalten wurden, nicht vertretbar. Es ist evident, dass als Vorauszahlung nur Steuern angerechnet werden können, die auch tatsächlich erhoben worden sind.“

Die Erhebung der Kapitalertragsteuer konnte auch nicht darin gesehen werden, dass der Leerverkäufer die Kompensationszahlung nur in Höhe des Nettobetrag der Dividende erbrachte. Dadurch wurde keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Unabhängig von der Frage, ob eine Einbehaltung ohne die nachfolgende Abführung der Kapitalertragsteuer in den vorliegenden Steuersachverhalten überhaupt hätte genügen können, steht jedenfalls fest, dass die ausländischen Kreditinstitute bei Überweisung der Dividendenkompensationszahlung gerade keinen Betrag in Höhe der Kapitalertragsteuer einbehielten. Hierin bestand schließlich die Profitabilität der Geschäfte für die Cum/Ex-Akteure. Folglich war die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 1996, nach welcher in bestimmten Fällen die tatsächliche Einbehaltung einer Steuer für deren Erhebung ausreichen könne, auf die Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkäufen nicht anwendbar (Urteil des Bundesfinanzhofs v. 23. April 1996, Az. VIII R 30/93).

Eine Zurechnung der Abführung von Kapitalertragsteuer auf die Originaldividende zur Dividendenkompensationszahlung kam ebenfalls nicht in Betracht. Insoweit geht aus § 36 Absatz 2 Nummer 2 EStG eindeutig hervor, dass die Kapitalertragsteuer von den Einkünften desjenigen erhoben werden muss, der die Anrechnung der Steuer begehrt. Sofern der Leerkäufer die Steueranrechnung geltend machte, musste die Steuer also von der Dividendenkompensationszahlung erhoben worden sein. Dividende und Kompensationszahlung stellen unterschiedliche Kapitaleinkünfte dar, welche jeweils einer eigenständigen Besteuerung unterliegen. Die Abführung von Kapitalertragsteuer auf die Originaldividende konnte somit keine abgeltende Wirkung auch für die Kompensationszahlung haben.

Schließlich konnte § 45a Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 EStG auch keine Fiktion dahingehend entnommen werden, dass die auf die Dividende abgeführte Kapitalertragsteuer zusätzlich auch als auf die Kompensationszahlung abgeführt gelten solle. § 45a EStG befasst sich mit der Anmeldung und der Bescheinigung der abgezogenen Kapitalertragsteuer. Diese Regelungen knüpfen an den vollzogenen Tatbestand der Steuererhebung an, setzen mithin die zuvor erfolgte Kapitalertragsteuerabführung als zu bescheinigenden Sachverhalt voraus. § 44 EStG regelt dagegen die Entrichtung der Kapitalertragsteuer. § 44 Absatz 1 Satz 3 EStG a.F. besagte bis Ende 2011, dass das inländische Kreditinstitut des Leerverkäufers den Steuerabzug vorzunehmen hat. Der Gesetzgeber wollte also, soweit er dies räumlich festlegen konnte, dass bei Leerverkäufen eine Erhebung von Kapitalertragsteuer tatsächlich vollzogen wird. Eine Fiktion des Steuerabzugs ist dem Regelungsgehalt des § 44 EStG hingegen eindeutig nicht zu entnehmen.

Der Ausschuss stellt fest, dass der Leerkäufer ab dem Jahr 2007 mit der steuerrechtlichen Erfassung der Dividendenkompensationszahlungen zwar Kapitaleinkünfte erzielte und somit die erste Tatbestandsvoraussetzung des § 36 Absatz 2 Nummer 2 EStG für eine Steueranrechnung erfüllt war. Von diesen Kapitaleinkünften wurde jedoch keine Kapitalertragsteuer erhoben, sofern der Leerverkauf über ein ausländisches Kreditinstitut abgewickelt wurde. Folglich waren in diesen Cum/Ex-Gestaltungen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anrechnung beziehungsweise Erstattung von Kapitalertragsteuer nicht erfüllt.

Das Fehlen der Tatbestandsvoraussetzungen für eine Steueranrechnung konnte auch nicht dadurch „geheilt“ werden, dass die Steuerbescheinigung gem. § 45a Absatz 2, 3 EStG vorgelegt wurde: Denn die Beweisfunktion der Steuerbescheinigung beschränkt sich auf die eines Anscheinsbeweises. Das heißt, in den typischen und vertragsgemäß erfüllten Börsengeschäften vermag sie einen widerlegbaren ersten Beweis darüber zu erbringen, dass Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist. Dieser Beweis wird jedoch bei außergewöhnlichen Fällen erschüttert. Von solchen ist zum Beispiel auszugehen, sobald Aktiengeschäfte nicht vertragsgemäß abgewickelt werden, so wie es in den Cum/Ex-Gestaltungen der Fall war, bei denen die Lieferung abweichend von der Vereinbarung erst nach dem Dividendenstichtag und damit ex Dividende erfolgte. Bei Hinweisen auf Cum/Ex-Gestaltungen war folglich davon auszugehen, dass die bei dem Steuerpflichtigen liegende Beweislast für die Abführung von Kapitalertragsteuer aufgrund des widerlegten Anscheinsbeweises der Steuerbescheinigung noch gesondert erfüllt werden musste. Denn prinzipiell trägt das Finanzamt die Beweislast für steuerbegründende und der Steuerpflichtige die Beweislast für steuerentlastende Tatsachen. Da der Steuerpflichtige in den Cum/Ex-Fällen die Anrechnung von Kapitalertragsteuer begehrte, oblag es ihm nachzuweisen, dass diese zuvor abgeführt worden war. In den Cum/Ex-Fällen mit Leerverkäufen war dies jedoch gerade nicht geschehen, somit war es für den Leerkäufer unmöglich, den entsprechenden Beweis zu erbringen.

Er blieb damit beweispflichtig und die Vorlage der Steuerbescheinigung gem. § 45a Absatz 2, 3 EStG vermochte nichts an der Tatsache der Rechtswidrigkeit seines Anrechnungsbegehrens zu ändern.

4. Fazit

Die dargelegte Auffassung, welche den Leerkäufer bereits mit Abschluss des Kaufvertrages als wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere ansehen will, aber gleichzeitig auch dem ursprünglichen Aktieninhaber diese Eigenschaft noch zuspricht, führt im Ergebnis zu einer Verdoppelung des wirtschaftlichen Eigentums. Da ein Leerverkäufer darüber hinaus auch mit mehreren Personen gleichzeitig Kaufverträge über die noch nicht in seinem Besitz befindlichen Aktien abschließen könnte, ist nach dieser Ansicht auch eine beliebige Vervielfältigung des wirtschaftlichen Eigentums möglich.

Ein solches mehrfaches Eigentum ist aber weder mit den Grundsätzen des deutschen Rechts, noch mit dem Regelungsverständnis des wirtschaftlichen Eigentums, noch mit dem Wortlaut des § 39 AO vereinbar (so auch *Lotz-geselle*, Protokoll-Nr. 18/05 I, S. 14).

Ein Wirtschaftsgut kann nach deutschem Recht immer nur im Alleineigentum einer natürlichen oder juristischen Person stehen. Dies bestätigt § 39 AO, welcher als Regel-Ausnahme-Vorschrift konzipiert ist. D. h. grundsätzlich ist dem Eigentümer das Wirtschaftsgut zuzurechnen, nur ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen, erfolgt die Zurechnung zu einer anderen Person. Zwischen der Stellung des zivilrechtlichen Eigentümers und der des wirtschaftlichen Eigentümers besteht wechselseitige Exklusivität, das heißt je nach Sachverhalt kann das Wirtschaftsgut nur einem der beiden zugerechnet werden, nicht jedoch beiden gleichzeitig (so im Ergebnis auch Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Dezember 1999, Az. I R 29/97). Insoweit ist der Wortlaut des § 39 AO eindeutig, insbesondere dahingehend, dass der wirtschaftliche Eigentümer den zivilrechtlichen Eigentümer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen können muss. Weil nur eine Person alle anderen in demselben Zeitpunkt von der Nutzung ausschließen kann, schließen sich Eigentum und wirtschaftliches Eigentum gegenseitig aus (so auch Anzinger, RdF 2012, S. 394 (400)). Damit steht für den Ausschuss fest, dass eine Vervielfältigung wirtschaftlichen Eigentums mit § 39 AO nicht vereinbar ist.

An dieser gesetzlichen Grundwertung hat sich auch durch die Rechtsänderungen, welche mit dem JStG 2007 einhergingen, nichts geändert. Denn festzuhalten ist in diesem Kontext, dass die maßgebliche Vorschrift zur steuerlichen Zuordnung eines Wirtschaftsguts, nämlich § 39 AO, in keiner Weise von den Rechtsänderungen betroffen war. Insofern blieb es auch mit Inkrafttreten des JStG 2007 bei der hier dargestellten rechtlichen Ausgangslage. Die rechtstheoretische Konstruktion der Vervielfältigung des wirtschaftlichen Eigentums ist contra legem und dient allein dem Herbeireden einer Gesetzeslücke, die es nach Auffassung des Ausschusses nie gab. Das Steuerrecht bot zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit, eine einmal einbehaltene Kapitalertragsteuer in rechtmäßiger Weise mehrfach anrechnen beziehungsweise erstatten zu lassen.

Der Ausschuss betont die Auffassung der Strafverfolgungsbehörden und des BVerfG (2 BvR 1163/13), dass bei einer Cum/Ex-Gestaltung mit Leerverkauf der objektive Tatbestand einer Steuerhinterziehung nach § 370 AO vorliegen kann. Diese rechtliche Würdigung ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme aus Sicht des Ausschusses überzeugend. Da die strafrechtliche Beurteilung der Sachverhalte allerdings eine strikte Einzelfallbetrachtung erfordert und diese Aufgabe der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen ist, enthält sich der Ausschuss einer weitergehenden Bewertung.

II. Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Dezember 1999 (Az. I R 29/97)

1. Einleitung

Am 15. Dezember 1999 erging das erste Grundsatzurteil des I. Senats des Bundesfinanzhofs zu Dividendengeschäften in zeitlicher Nähe zu den jeweiligen Dividendenstichtagen, und zwar zu echten Inhaberverkäufen in den Jahren 1989 bis 1991. Seinerzeit galt das Körperschaftsteueranrechnungsverfahren. Die Initiatoren der Cum/Ex-Geschäfte beriefen sich in der Folgezeit immer wieder auf dieses Urteil, um die mehrfache Anrechnung beziehungsweise Erstattung von Kapitalertragsteuer zu begründen und zu legitimieren.

Tatsächlich enthält die Urteilsbegründung nach übereinstimmender Auffassung aller Fraktionen im Ausschuss keinerlei Aussagen, welche zur Rechtfertigung von Cum/Ex-Geschäften beziehungsweise zum Beleg ihrer Vereinbarkeit mit dem Steuerrecht herangezogen werden könnten. Der Bundesfinanzhof äußerte sich in dem Urteil zu den Voraussetzungen, unter denen das wirtschaftliche Eigentum an Aktien i.S.v. § 39 Absatz 2 Nummer 1 AO übertragen werden kann. Dabei ist jedoch entscheidend, dass dem vom Bundesfinanzhof zu beurteilenden Sachverhalt Inhaberverkäufe zugrunde lagen. Die bezüglich dieser Geschäfte getroffenen Wertungen können auf Cum/Ex-Transaktionen mit Leerverkäufen nicht übertragen werden.

Soweit die Initiatoren und Profiteure der Cum/Ex-Geschäfte der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 15. Dezember 1999 nichtsdestotrotz Aussagen hinsichtlich der Zulässigkeit dieser Gestaltungsform des Dividendenstripings entnahmen, so war dies nur durch die unzulässige Herauslösung von Wertungen aus ihrem Begründungszusammenhang sowie die Vernachlässigung der Unvergleichbarkeit beider Sachverhaltskonstellationen möglich.

2. Inhalt des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 15. Dezember 1999

Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin, eine Börsenmaklerin als alleinige Gesellschafterin einer in Deutschland körperschaftsteuerpflichtigen GmbH, hatte in den Jahren 1989 bis 1991 kurz vor dem

jeweiligen Dividendenstichtag Aktien cum Dividende über die Börse erworben und Aktien desselben Unternehmens nach dem Ausschüttungstermin ex Dividende an den ursprünglichen Verkäufer der Aktienpakete (im Regelfall ausländischer Kunde) wieder zurückveräußert. Außerdem hatte sie vor dem jeweiligen Dividendenstichtag in größerem Umfang dividendenberechtigte sog. Altaktien gekauft und im Regelfall am gleichen Tag nicht dividendenberechtigte sog. junge Aktien desselben Unternehmens an den jeweiligen Verkäufer zurückveräußert. Bei beiden Geschäften erwarb die Klägerin die Aktien vom Inhaber der Wertpapiere.

Sie berücksichtigte in ihren Jahresabschlüssen neben den erlittenen Veräußerungsverlusten und erzielten Courtagen die jeweilige Bruttodividende der im Eigenbestand gehaltenen Aktien einschließlich Körperschaftsteuer-Guthaben, wobei die Erfolgswirksamkeit der Körperschaftsteuer-Anrechnungsguthaben auf deren Aktivierungen in den jeweiligen (Handels- und) Steuerbilanzen beruhte. Der jeweils vermögensmindernd wirkende "Abfluss" von Kapitalertragsteuer war durch entsprechende Aktivposten kompensiert worden. Zugleich beantragte die Klägerin unter Vorlage entsprechender Steuerbescheinigungen ihrer Hausbank eine Anrechnung der Körperschaftsteuer-Guthaben und der von den Emittenten einbehaltenen Kapitalertragsteuerbeträge.

Das Finanzamt versagte der Klägerin bei einem Teil der Geschäfte sowohl die steuerliche Berücksichtigung der Veräußerungsverluste als auch die beantragte Anrechnung der Körperschaftsteuer-Guthaben und der einbehaltenen Kapitalertragsteuer. Das Finanzamt – ebenso wie das FG Hessen in erster Instanz (Az: 4 K 3180/94 – gingen davon aus, dass die Klägerin an den erworbenen Aktien kein wirtschaftliches Eigentum i. S. v. § 39 Absatz 2 Nummer 1 AO erlangt habe. Folglich seien ihr wirtschaftlich auch nicht die damit verbundenen Dividendenansprüche zuzurechnen, weshalb eine Anrechnung der entsprechenden Steuern ausscheide. Grund hierfür sei der Umstand, dass bei den ausnahmslos am selben Tag getätigten An- und Verkäufen bei diesen Geschäften jeweils beide Vertragsabschlüsse zeitlich und inhaltlich derart miteinander verbunden gewesen seien, dass die Klägerin über die getätigten formalen An- und Verkäufe hinaus keine Möglichkeit gehabt habe, wirtschaftlich über die durch die Aktien verkörperte Position des Anteilsinhabers zu verfügen. Letztlich habe sie keinen Aktienbestand erworben, der es ihr ermöglichen würde, Kurssteigerungen abzuwarten und diese durch Verkäufe auszunutzen. Stattdessen habe der bisherige Anteilseigner seine Eigentümerposition behalten.

Der Bundesfinanzhof schloss sich dieser Bewertung nicht an. Er entschied für beide Arten von Geschäften, dass das wirtschaftliche Eigentum bereits mit Abschluss des jeweiligen Kaufvertrags auf die Klägerin übergegangen sei.

Der I. Senat des Bundesfinanzhofs kam zu dem Ergebnis, dass der Käufer wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien geworden war. Er entschied, dass das wirtschaftliche Eigentum bereits mit Abschluss des Kaufvertrags (Verpflichtungsgeschäft) auf den Käufer übergegangen sei.

Seinen Entscheidungsgründen stellte der Bundesfinanzhof § 39 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 AO voran und prüfte den Sachverhalt anhand dieser Vorschrift.

Der Bundesfinanzhof führte dazu aus, dass der Erwerber von Aktien wirtschaftliches Eigentum im Allgemeinen ab dem Zeitpunkt erlange, von dem ab er nach dem Willen der Vertragspartner über die Wertpapiere verfügen könne. Dies sei in der Regel der Fall, sobald Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten, insbesondere die mit Wertpapieren gemeinhin verbundenen Kursrisiken und -chancen, auf den Erwerber übergegangen sind.

Der I. Senat des Bundesfinanzhofs ging davon aus, dass diese Anforderungen im Streitfall bereits mit Abschluss des Kaufvertrags erfüllt waren. Jedenfalls deshalb, weil dem Käufer nach den einschlägigen Börsenancen (§§ 25, 29 der Bedingungen für Geschäfte an den deutschen Wertpapierbörsen) und den üblichen Abläufen die mit den Aktien verbundenen Gewinnansprüchen nicht mehr hätten entzogen werden können. Auch habe er, selbst bei kurzer Haltezeit, bereits ein realistisches Kursrisiko getragen.

Für die Zuordnung eines Wirtschaftsgutes komme es im Übrigen auf das Gesamtbild der Verhältnisse an, daher könne der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auch dann anzunehmen sein, wenn die erwähnten Voraussetzungen nicht in vollem Umfang gegeben seien.

3. Bewertung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 15. Dezember 1999 im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften

Die Maßstäbe, welche der Bundesfinanzhof für die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an Aktien bei Inhaberverkäufen entwickelt hat, sind nach Überzeugung des Ausschusses auf Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkäufen nicht anwendbar. Vielmehr sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die Rechtsprechung

des Bundesfinanzhofs dahingehend auszulegen, dass bei Cum/Ex-Geschäften mit Leerverkäufen eine Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums auf den Leerkäufer bereits durch Abschluss des Kaufvertrages ausgeschlossen ist.

Schon nach dem Wortlaut des § 39 Absatz 2 Nummer 1 AO ist es dabei unmöglich, dass der Leerkäufer bereits bei Abschluss des Kaufvertrages wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien werden kann. Für eine Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums ist unbedingt erforderlich, dass der Erwerber den Eigentümer „von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann“.

Eine solche Verdrängung des Eigentümers aus seiner Position vor Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums ist überhaupt nur denkbar, sofern sich der Eigentümer schuldrechtlich gegenüber dem Erwerber verpflichtet. Zwischen dem tatsächlichen Aktieninhaber und dem Leerkäufer bestehen jedoch keinerlei schuldrechtliche Beziehungen. Folglich ist es für den Leerkäufer rechtlich unmöglich, den Aktieninhaber wirtschaftlich von der Einwirkung auf seine Aktien auszuschließen. Der vereinbarte Kaufvertrag zwischen Leerverkäufer und Leerkäufer kann aufgrund der Relativität schuldrechtlicher Verträge ersichtlich nicht dazu dienen, den zivilrechtlichen Eigentümer der Aktie an der eigenständigen Nutzung und Verwertung seiner Wertpapiere zu hindern.

Diese Gesetzesinterpretation ist auch der maßgebliche Aussagegehalt der Entscheidung des Bundesfinanzhofs. Der Erwerber wurde vom Bundesfinanzhof hier nur deshalb vorab, das heißt vor Vollzug des zivilrechtlichen Eigentumsübergangs zum wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere erklärt, weil ihm sein Verkäufer als Inhaber der Aktien schuldrechtliche Ansprüche einräumen konnte und eingeräumt hat. Auf dieser Grundlage könne der Erwerber nach Ansicht des Bundesfinanzhofs den Eigentümer dauerhaft von der Nutzung der Wertpapiere ausschließen.

Wie oben ausgeführt stellt der Bundesfinanzhof in diesem Zusammenhang zum Beispiel konkret darauf ab, dass dem Erwerber mit Abschluss des Kaufvertrages die mit den Aktien verbundenen Gewinnansprüche regelmäßig nicht mehr entzogen werden könnten. Für den Leerkäufer bei einem Cum/Ex-Aktiengeschäft gilt dies indes nicht. Der Leerkäufer hat lediglich einen Anspruch auf eine Dividendenkompensationszahlung, bei der es sich aber nicht um die originäre Dividende, sondern um eine Art Schadensersatzzahlung durch den Leerverkäufer handelt. Der Gewinnanspruch aus den Aktien besteht weiterhin beim zivilrechtlichen Eigentümer der Wertpapiere. Der Aktienleerkäufer ist folglich weder in der Lage, den Aktieninhaber in seiner Verfügung über die Aktien zu beschränken, noch auf den Gewinnanspruch zuzugreifen.

Zusammenfassend können der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 15. Dezember 1999 damit die folgenden Wertungen entnommen werden: Bei einem über die Börse abgewickelten Aktienkauf vom Inhaber kann das wirtschaftliche Eigentum gem. § 39 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 AO schon mit Abschluss des Kaufvertrages auf den Erwerber übergehen. Die Gründe, welche diese Annahme tragen, führen jedoch gleichzeitig dazu, dass der Erwerb des wirtschaftlichen Eigentums vom Leerverkäufer bereits mit Abschluss des Kaufvertrages ausgeschlossen ist. Dieses geht erst mit der endgültigen Lieferung der Wertpapiere auf den Leerkäufer über.

Der Bundesfinanzhof hat diesen Wertungen bis heute in keiner Entscheidung widersprochen. Stets hat er an den Grundsätzen der Entscheidung vom 15. Dezember 1999 festgehalten.

Ausdrücklich hat der Bundesfinanzhof die Frage, ob vom Leerverkäufer bereits vor Lieferung wirtschaftliches Eigentum erworben werden könne, in seiner Entscheidung vom 16. April 2014 (Az. I R 2/12) erstmals angesprochen. Da diese Frage jedoch nicht entscheidungserheblich war, ließ der Bundesfinanzhof sie explizit offen. Der dem I. Senat des Bundesfinanzhofs angehörende Richter *Dr. Michael Schwenke* äußerte sich im Zusammenhang mit dieser Entscheidung dahingehend, dass es „gewagt“ sei, aus dem Urteil herauszulesen, dass der Bundesfinanzhof künftig entscheiden könnte, dass man vom Leerverkäufer wirtschaftliches Eigentum erwerben kann (vgl. *Schwenke*, jM 2015, S. 83). Diese zurückhaltende Äußerung bestätigt die hier getroffenen Wertungen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

4. Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Dezember 1999 in der Argumentation der Cum/Ex-Akteure

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs wurde von den Akteuren der Cum/Ex-Geschäfte regelmäßig zur Legitimierung ihres Geschäftsmodells herangezogen. Unter mutmaßlich bewusster Verkennung seines tatsächlichen Aussagegehalts wurde das Urteil, um es für die Rechtfertigung der Cum/Ex-Gestaltungen – und damit für eine doppelte oder sogar mehrfache Anrechnung oder Erstattung einer nur einmal abgeführten Kapitalertragsteuer – nutzbar zu machen, hinsichtlich seiner Wertungen zum einen über seinen Anwendungsbereich hinaus ausgedehnt,

zum anderen bezüglich seines Begründungszusammenhangs zugleich reduziert und verkürzt (vgl. zum Beispiel *Berger/Matuszewski*, Betriebsberater 2011, S. 3097).

Die Ausdehnung erfolgte zunächst in dem für die Cum/Ex-Geschäfte notwendigen Sinne, dass zum Beispiel die Herren *Dr. Hanno Berger* und *Jörn Matuszewski* dem Urteil die Aussage entnommen haben, dass der Erwerber auch in Fällen des Leerkaufs mit Abschluss des Kaufvertrages wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien werden könne und damit im Hinblick auf die Kapitalertragsteuer anrechnungsberechtigt sei. Es ist jedoch vom Gegenteil auszugehen. Darüber hinaus wurde der Anwendungsbereich dieser Entscheidung auf sämtliche Gestaltungsformen und Aspekte bei Dividendengeschäften rund um den Dividendenstichtag erstreckt (so zum Beispiel auch auf den außerbörslichen OTC-Handel).

Die Verkürzung des Aussagegehalts der Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist darin zu sehen, dass die Cum/Ex-Akteure die Wertung des Bundesfinanzhofs, mit Abschluss des Kaufvertrags könne bereits das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien übergehen, isoliert von dem übrigen Begründungszusammenhang hervorhoben: So setzten sich sämtliche Autoren, welche die Möglichkeit der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums durch den nichtberechtigten Leerverkäufer bejahen, nicht mit dem Argument auseinander, dass nach dem Wortlaut des § 39 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 AO der wirtschaftliche Eigentümer in der Lage sein muss, den zivilrechtlichen Eigentümer von der Einwirkung auf die Aktie auszuschließen (so auch das Hessische FG, Urteil vom 10. Februar 2016, Az. 4 K 1684/14). Dieses Verschweigen des eigentlichen Argumentationszusammenhangs ist umso bemerkenswerter, als der Bundesfinanzhof den § 39 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 AO seiner Prüfung als Obersatz voranstellt, diese Norm mithin das ganze Prüfungsprogramm bestimmt. Statt auf den Prüfungsmaßstab des § 39 AO einzugehen, wurde zum Beispiel behauptet, der Bundesfinanzhof bewerte auch Fälle des Leerverkaufs „ausschließlich nach den Usancen des internationalen Aktienhandels“ (insbesondere *Berger/Matuszewski*, a.a.O., S. 3102).

Insgesamt war die Verwendung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 15. Dezember 1999 durch die Cum/Ex-Akteure also geprägt von einer verzerrten und interessengeleiteten Umdeutung seines Aussagegehalts, wodurch es als Rechtfertigungselement in die Argumentation zur Legitimierung der Cum/Ex-Geschäfte integriert werden konnte.

5. Kritik an der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und am Nichtanwendungserlass des Bundesfinanzministeriums vom 6. Oktober 2000

Ungeachtet der missbräuchlichen Verwendung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 15. Dezember 1999 durch die Cum/Ex-Akteure ist jedoch festzustellen, dass der Bundesfinanzhof das Dividendenstripping in der Konstellation des von ihm entschiedenen Einzelfalls eines Inhaberverkaufs rechtlich nicht beanstandete.

Diese Rechtsprechung ist im Folgenden vielfach auf Kritik gestoßen (vgl. zum Beispiel Anzinger, RdF, S. 394; *Rau/Sahl*, Betriebsberater 2000, S. 1192).

In diesem Zusammenhang kann zunächst konstatiert werden, dass der Bundesfinanzhof mit o.g. Entscheidung die Schwelle für den Erwerb wirtschaftlichen Eigentums extrem niedrig ansetzte und die Vollendung dieses Erwerbstatbestands mit dem Abstellen auf den Abschluss der schuldrechtlichen Vereinbarung auf den frühestmöglichen Zeitpunkt vorverlagerte.

Eine Reihe von Argumenten sprach dafür, das wirtschaftliche Eigentum in Übereinstimmung mit dem zivilrechtlichen Eigentum erst mit der Einbuchung der Papiere in das Wertpapierdepot des jeweiligen Erwerbers als übergegangen anzusehen. In der Literatur wurde darauf hingewiesen, dass es vor diesem Zeitpunkt nicht nur an dem Besitz mangeln würde, sondern auch an der Möglichkeit der Ausübung von Gesellschafterrechten wie der Teilnahme an der Hauptversammlung, der Ausübung von Stimmrechten oder dem originären Dividendenbezugsrecht (vgl. *Rau*, DStR 2007, S. 1192).

Der Bundesfinanzhof stellte demgegenüber maßgeblich auf die Börsenusancen und die Regulierungspraxis im börslichen Wertpapierhandel ab. Von diesen privatrechtlichen Vereinbarungen und faktischen Vorgängen ließ sich der I. Senat bei seiner Auslegung des § 39 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 AO letztlich leiten. Zur Freude der Kreditwirtschaft wurde damit ihre steuerrechtliche Behandlung dieser Geschäfte nach Jahrzehnten höchststrichlerlich bestätigt. Diese Entscheidung mag rechtlich vertretbar und sachlich nachvollziehbar sein, zwingend war sie nicht.

Auf Bedenken sind darüber hinaus in besonderem Maße die Feststellungen zur Nichtanwendbarkeit des § 50c Absatz 1 bis 7 EStG in der 1987/1990 geltenden Fassung gestoßen. Diese Regelungen zum Gestaltungsmissbrauch hielt der I. Senat wegen der Anwendbarkeit der „Börsenklausel“ in § 50c Absatz 8 Satz 2 EStG in der 1987/1990 geltenden Fassung für nicht einschlägig. Der Gesetzesbegründung zur Börsenklausel war jedoch zu entnehmen, dass ein Anteilerwerb über die Börse im Sinne dieser Vorschrift nur vorliegen solle, wenn es sich um ein börsentypisches Geschäft handle, bei dem die Handelspartner anonym blieben. Die rein formale Abwicklung über die Börse solle nicht ausreichen, wenn der Erwerber erkenne, dass der Veräußerer nicht anrechnungsberechtigt sei; § 50c EStG in der 1987/1990 geltenden Fassung sei dann anzuwenden (vgl. BT-Drs. 12/5016, S. 90). Diese Voraussetzungen für die vom Gesetzgeber gewollte Einschränkung der Börsenklausel waren in dem vom Bundesfinanzhof zu beurteilenden Sachverhalt erfüllt. Entsprechend hielt die Vorinstanz die Börsenklausel für nicht anwendbar und wertete das gegenständliche Aktiengeschäft als missbräuchliche Gestaltung. Mit der formalen Begründung, diese Wertung des Gesetzgebers habe keinen ausreichenden Eingang in den Wortlaut der Vorschrift gefunden, lehnte der Bundesfinanzhof diese Ansicht jedoch ab. Er hielt die Börsenklausel gem. § 50c Absatz 8 Satz 2 EStG 1987/1990 für anwendbar und wertete damit die streitgegenständliche Dividendenstrippinggestaltung als rechtlich unbedenklich.

Zwar ist diese Interpretation des Bundesfinanzhofs vertretbar, sie ist angesichts der Außerachtlassung des offenkundigen gesetzgeberischen Willens – keine doppelte oder sogar mehrfache Anrechnung oder Erstattung einer nur einmal abgeführten Steuer – jedoch nur schwer nachvollziehbar.

Die Reaktion der Finanzverwaltung auf die rechtlich umstrittenen Wertungen des Urteils des Bundesfinanzhofs war folgerichtig: Am 6. Oktober 2000 erging ein Nichtanwendungserlass des BMF, demgemäß die Grundsätze der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 15. Dezember 1999 über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht allgemein anzuwenden seien (vgl. BMF-Schreiben vom 6. Oktober 2000, IV C 6 – S 2189 – 11/00, BStBl. I, S. 1392).

Dass diese Rechtsprechung von interessierten Marktakteuren für ihre Geschäftsaktivitäten missbraucht wurde, habe – so in der Rückschau der damalige Vorsitzende Richter am Bundesfinanzhof Dr. Gosch (FAZ vom 25. Januar 2017) – „keiner voraussehen“ können. Denn der Bundesfinanzhof sei „kein Wahrsager“. Dies wirft die Frage auf, warum der I. Senat der verfälschenden Auslegung seiner Rechtsprechung im einschlägigen Cum/Ex-Schrifttum bis heute nicht entschiedener entgegen getreten ist.

Ungeachtet dessen hält der Ausschuss fest, dass der Bundesfinanzhof selbst einen Übergang des wirtschaftlichen Eigentums in derartigen Fällen nicht anerkennt. Mit seinem Urteil vom 16. April 2014 (I R 2/12 – Streitjahr: 2008) hat der I. Senat den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums in solchen „modellhaft angelegten“ Leerverkaufsfällen vielmehr ausdrücklich verneint.

6. Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 20. November 2007

Der Bundesfinanzhof hat 2007 seine Rechtsprechung aus dem Jahr 1999 bestätigt. Der Beschluss vom 20. November 2007 (Az: I R 85/05 – zum Streitjahr 1988) ist zu einer durch das JStG 2007 bereits überholten Rechtslage ergangen. Auf das seinerzeit geltende Nichtanwendungsschreiben des BMF vom 6. Oktober 2000 (BStBl. I 2000, S. 1392) ging die Urteilsbegründung inhaltlich nicht ein und die zwischenzeitlich verkündete Rechtsänderung blieb unerwähnt.

Das BMF veröffentlichte diesen Beschluss erst 2013 im Bundessteuerblatt (BStBl. 2013, S. 287). Bis dahin war die Entscheidung durch die Finanzämter grundsätzlich nicht, danach lediglich in gleichgelagerten, noch nicht bestandskräftigen (Alt-)Fällen anzuwenden.

Aus Sicht des Ausschusses ist der Umgang der Finanzverwaltung mit dem Beschluss des Bundesfinanzhofs von 2007 nicht zu beanstanden. Der Umstand, dass die Finanzministerien von Bund und Ländern Ende 2007 nicht erneut – wie bereits 1999 – die Nichtanwendbarkeit dieser Rechtsprechung erklärten, lässt keineswegs den Schluss zu, dass die Auffassung des Bundesfinanzhofs zu Inhaberverkäufen auf Leerverkäufe übertragbar sei.

III. Aktuelle Urteile der Finanzgerichte

1. Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 10. Februar 2016 (Az.: 4 K 1684/14)

Der Streitfall betraf außerbörsliche Aktiengeschäfte im Jahr 2010, bei denen statt der vereinbarten Lieferung von Aktien mit Dividendenanspruch (cum Dividende) vor dem Dividendenstichtag verspätet Aktien ohne Dividendenanspruch (ex Dividende) nach dem Dividendenstichtag geliefert wurden.

Nach der Entscheidung des Hessischen FG existiert keine Gesetzeslücke, die zu einer doppelten Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigen würde. Soweit ein Teil der Fachliteratur meine, dass die Kapitalertragsteuer unabhängig von deren Erhebung angerechnet werden könne, verstoße dies gegen den klaren Gesetzeswortlaut des § 36 Absatz 2 Nummer 2 EStG. Diese Rechtsansicht beruhe zudem auf der irrigen Annahme eines mehrfachen wirtschaftlichen Eigentums, was mit den fundamentalen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar sei. Bei atypischen Fallgestaltungen und bei verspäteten Aktienlieferungen obliege dem die Anrechnung begehrenden Aktienkäufer die Nachweislast für die Erhebung der Kapitalertragsteuer. Entsprechendes gelte bei anonymen Aktienkäufen über die Eurex-Börse. Eine Unaufklärbarkeit hinsichtlich der Entrichtung der Kapitalertragsteuer durch den Aktienlieferanten gehe zu Lasten des Aktienkäufers. Dieses Urteil ist rechtskräftig. Die betroffene Bank hat trotz Zulassung keine Revision eingelegt.

2. Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 12. Dezember 2016 (6 K 1544/11 K, AO)

Das FG Düsseldorf hat ebenfalls zu der Frage Stellung genommen, ob dem Leerkäufer von im Rahmen von Cum/Ex-Geschäften im Jahr 1990 gehandelten Dividendenpapieren ein Anspruch auf Anrechnung von Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer zusteht. Im Streitfall waren Kauf und Rückverkauf über die Börse abgewickelt worden. Anders als in dem der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 16. April 2014 zugrundeliegenden Sachverhalt war im Streitfall kein durch ein Kreditinstitut initiiertes und modellhaft aufgelegtes Gesamtvertragskonzept festgestellt worden, wenngleich das FG Zweifel äußerte, ob ohne vorherige Abrede zwischen den am Geschäft Beteiligten ein Rückverkauf von Aktien an den Verkäufer unter Zwischenschaltung der nämlichen Banken, die bereits für den Kauf zwischengeschaltet worden waren, überhaupt vorstellbar sei.

Das FG Düsseldorf hat auch in diesem Fall die Versagung der Anrechnung durch das beklagte Finanzamt bestätigt: Eine Person, die nichts in der Hand habe als einen schuldrechtlichen Lieferanspruch gegen einen Nichteigentümer, könne nicht als wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere, die Gegenstand des Kaufvertrages waren, angesehen werden. Das FG Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

3. Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 10. März 2017 (Az.: 4 K 977/14)

Das Hessische FG hat die Klage einer weiteren Bank auf Anrechnung von Kapitalertragsteuer aus eigenen Aktienkäufen um den Dividendenstichtag abgewiesen. Dem Rechtsstreit lagen außerbörsliche Aktiengeschäfte im Jahr 2008 zugrunde, die vor dem Dividendenstichtag mit einem Anspruch auf die zu erwartende Dividende (cum) abgeschlossen, die aber erst nach dem Dividendenstichtag mit Aktien ohne Dividende (ex) beliefert wurden.

Die Bank als Aktienkäufer habe keinen Anspruch auf die von der ausschüttenden Aktiengesellschaft auf die originäre Dividende abgeführte Kapitalertragsteuer, da sie erst im Zeitpunkt der Belieferung mit den Aktien und damit nach dem Dividendenstichtag Aktieninhaberin geworden sei. § 39 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 AO lasse nur eine einmalige Zurechnung eines Wirtschaftsgutes an ein Steuersubjekt zu. Auch die Bezugnahme der Kläger auf die Aussage des Gesetzgebers zum wirtschaftlichen Eigentum in seiner Gesetzesbegründung zum JStG 2007 gehe fehl. Mit diesem Gesetz habe der Gesetzgeber gerade nicht die mehrfache Anrechnung einmal abgeführter Kapitalertragsteuer gebilligt, vielmehr habe er durch die Einführung eines weiteren Einnahmetatbestands und die Kapitalertragsteuereinbehaltungspflicht auf Dividendenkompensationszahlungen ein in sich geschlossenes Besteuerungssystem eingeführt. Dieses System ziele gerade darauf ab, Steuerausfälle bei Cum/Ex-Aktienverkäufen vom Leerverkäufer zu vermeiden. Wie sich aus der tragenden Gesetzesbegründung ergebe, habe er dem Fiskus die Kapitalertragsteuer betragsmäßig zur Verfügung stellen wollen, die dem Anrechnungsanspruch beim

Erwerb vom Aktienleerverkäufer entspreche. Dieses Urteil ist rechtskräftig. Das Hessische FG hatte die Revision zugelassen; die Kläger haben jedoch auf die Einlegung der Revision verzichtet.

4. Fazit

Die zur Entscheidung berufenen Finanzrichter haben in ihren Urteilen zu unterschiedlichen Gestaltungsmodellen aus Sicht des Ausschusses mit überzeugenden Gründen den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bei Leerverkäufen zum Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäftes abgelehnt. Das stützt die auch vom Ausschuss für überzeugend eingeschätzte Rechtsauffassung.

Einen beim Ausschuss nach Abschluss seiner Beweisaufnahme eingegangenen Hinweis, dass inländische Depotbanken – entgegen der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung – keine Kapitalertragsteuer auf die Dividendenkompensationszahlungen erhoben haben, hat der Ausschussvorsitzende an das BMF weitergegeben, damit dort und bei den obersten Finanzbehörden der Länder der Sachverhalt geprüft und ggf. das Notwendige veranlasst werde. Dem Ausschuss ist daran gelegen, dass diesem Hinweis nachgegangen wird.

IV. Schreiben des Bundesverbands deutscher Banken von 2002/03

Der Bundesverband deutscher Banken gehört als einer der fünf Bankenverbände zu den Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft in Deutschland und vertritt derzeit über 200 private Mitgliedsbanken. Er finanziert sich aus deren Mitgliedsbeiträgen. Er versteht sich als Mittler zwischen seinen Mitgliedern, Politik, Verwaltung, Verbrauchern und Wirtschaft. Verbände sind nach Auffassung des Ausschusses wichtige Informationsquellen und legitime Gesprächspartner der Bundesministerien.

Im Dezember 2002 informierte der Bundesverband deutscher Banken das BMF über Praxisfragen bei der Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin. Nach Darstellung in der öffentlichen Berichterstattung soll die Interessensvertretung der privaten Banken dabei vor missbräuchlichen Gestaltungen und Steuerausfällen in Milliardenhöhe gewarnt haben. Diese Auslegung des Schreibens des Bundesverbands deutscher Banken hat sich im Untersuchungsverfahren nicht bestätigt.

In dem Schreiben vom 20. Dezember 2002 schilderte der Verband zunächst den Umgang der Banken mit Cum/Ex-Geschäften allgemein. Gemäß den nationalen und internationalen Börsenbedingungen stünden dem Käufer bereits mit Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags die Wertpapiere mit allen Rechten und Pflichten zu. Für die steuerrechtliche Qualifizierung folge aus diesen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten, dass der Erwerber der Aktien als wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des § 39 AO anzusehen sei. In einer Fußnote vermerkt der Bundesverband deutscher Banken, dass auch der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 15. Dezember 1999 zu diesem Ergebnis gekommen sei.

Im Sonderfall des Leerverkaufs seien die Aktien im Zeitpunkt der Ausschüttung aber noch im rechtlichen Eigentum eines Dritten, dem auch die Dividende und der Steueranrechnungsanspruch zustünden. Für den Anrechnungsanspruch des Erwerbers sei dem Fiskus deshalb „Kapitalertragsteuer betragsmäßig zur Verfügung zu stellen“. Diese Steuer solle die Bank, die den Leerverkauf ausführe, zu Lasten des Leerverkäufers für Rechnung des Erwerbers einbehalten und an den Fiskus abführen. Leerverkäufe über ausländische Banken oder Verwahrstellen seien nicht erfassbar, da diese nicht zur Erhebung der deutschen Kapitalertragsteuer verpflichtet werden könnten. Den Entwurf einer diesbezüglichen Gesetzesformulierung übersandte der Bundesverband deutscher Banken dem BMF mit Schreiben vom 9. Januar 2003.

Die Beweisaufnahme im Ausschuss hat ergeben, dass das Schreiben weder seitens der Banken als Warnung vor Steuergestaltungen gemeint war, noch von der Finanzverwaltung so interpretiert wurde. Fachliche Stellungnahmen oder Regelungsvorschläge wie im vorliegenden Fall richtete der Bundesverband deutscher Banken durchgängig an die Arbeitsebene des BMF. Drohende Steuerausfälle in Milliardenhöhe wären dagegen ein politisches Thema gewesen, über das der Verbandspräsident selbst den Bundesfinanzminister unterrichtet hätte. Eine solche Warnung erfolgte aber weder in diesen beiden Schreiben noch auf andere Weise.

Bei näherer Überprüfung erwiesen sich die Schreiben als das Ergebnis jahrzehntelanger unzulänglicher Bemühungen des Bundesverbands deutscher Banken, die Cum/Ex-Fälle selbst in den Griff zu bekommen. Bei Unter-

suchung der Genese des Schreibens des Bundesverbands deutscher Banken stellte der Ausschuss fest, dass Rechtsverstöße deutscher Kreditinstitute bei der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen um den Dividendenstichtag schon Ende der 1970er Jahre begannen.

1. Ursache des Problems: Börsenbedingungen

Steuerrechtlich hat nur der Anteilseigner Anspruch auf die Dividende und die damit verbundene Erstattung oder Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Dieser Anspruch ist folgerichtig auch maßgeblich für die Erteilung der Steuerbescheinigungen.

Lange vor dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Dezember 1999 war es im Börsenhandel bereits üblich, den Erwerber der Aktien nach Vertragsabschluss als wirtschaftlichen Eigentümer zu behandeln. Bei Wertpapiergeschäften, die vor dem Ausschüttungstermin („cum“) abgeschlossen, aber erst danach („ex“) erfüllt wurden, kollidierten damit die Geschäftsbedingungen der deutschen Börsen mit dem Steuerrecht. Während sich bei Inhaberverkäufen die Erstellung doppelter Steuerbescheinigungen durch Sperrvermerke vielfach vermeiden ließ, war dies bei verspäteten Aktienlieferungen und Leerverkäufen nicht möglich. In diesen Fällen, in denen der Verkäufer selbst noch Anspruch auf die Dividende nebst Steuerbescheinigung hatte, war die dem Käufer – nach den Börsenusancen generell – ausgestellte (zweite) Steuerbescheinigung unrichtig und führte bei Geltendmachung des Steueranspruchs durch den Steuerpflichtigen zur Haftung der Kreditinstitute.

Ihren systematischen Abwicklungsfehler erkannten die Verbände der Kreditwirtschaft schon frühzeitig. Kurz nach Einführung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens 1977 verständigten sie sich über die Abwicklung von Maklergeschäften über den Ausschüttungstermin. In Fällen, in denen der Verkäufer Aktien vor der Dividendenzahlung veräußerte, der spätere Erwerber am Stichtag aber noch nicht feststand, sollte der Makler steuerrechtlich als Anteilseigner anzusehen sein und so der „unbefriedigende“ Wegfall der Steueranrechnung vermieden werden.

Bei Maklergeschäften, bei denen der (Leer-)Kauf der Aktien vor, der Verkauf aber erst nach der Ausschüttung erfolgte, sollte der Verkäufer – steuerrechtlich zutreffend – als Anteilseigner behandelt werden. Der Erwerber dagegen habe im Ausschüttungszeitpunkt weder rechtliches noch wirtschaftliches Eigentum erworben und lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch in Höhe der Dividende nebst Steuerguthaben – zu qualifizieren entweder als steuerneutrale Kaufpreisminderung oder steuerpflichtige Entschädigung. Daher war die Dividendengutschrift zu stornieren, die erteilte Steuerbescheinigung zurückzufordern und die Kompensation zu Lasten des Verkäufers durchzuführen.

Angesichts der aufwändigen Abwicklung forderten die Verbände der Kreditwirtschaft die Börsen im April 1978 auf, dringend den Verzicht auf solche Geschäfte über den Ausschüttungstermin zu empfehlen. Hinweise darauf, dass die Börsen dem Dividendenstripping tatsächlich entgegenwirkten, fand der Ausschuss nicht.

Bemühungen der Kreditwirtschaft, eine Änderung der Börsenbedingungen zu erwirken, die für die doppelten Steuerbescheinigungen ursächlich waren, waren nicht zu erkennen. Weder in dem Schreiben vom 20. Dezember 2002 noch in einem anderen Schreiben zuvor offenbarte der Bundesverband deutscher Banken dem BMF die jahrelange Beschäftigung des Verbandes und seiner Mitglieder mit den Abwicklungsproblemen.

2. Modell des Bundesverbands deutscher Banken: Rückforderung einer von zwei Steuerbescheinigungen

Federführend für die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft bearbeitete der Bundesverband deutscher Banken damals die Empfehlungen zu den Maklergeschäften. Nachfolgend erörterte sein Steuerausschuss detailliert die steuerrechtliche Beurteilung von Aktiengeschäften um den Dividendenstichtag und legte im Februar 1980 Empfehlungen zum Umgang mit sechs typischen Fallgruppen vor, darunter Inhaber- wie Leerverkaufsvarianten. Ausdrücklich wollte der Verband seine Mitgliedsunternehmen damit vor Haftungsrisiken bewahren.

Die Vorschläge des Bundesverbands deutscher Banken sahen vor, bei Ausstellung zweier Steuerbescheinigungen grundsätzlich eine der beiden zurückzufordern, vorzugsweise vom Verkäufer. Die damals entwickelten Blaupausen zur Abwicklung dieser Cum/Ex-Fälle prägten auch die späteren Lösungsansätze:

- Bei Verkäufen über Auslandsbanken, bei denen der Verkäufer zum Stichtag noch über die Aktien verfügte, sollte dem Käufer „[...] eine ‚Dividendengutschrift‘ mit Steuerbescheinigung [...]“ erteilt werden. Flankierend sollte die Auslandsbank angewiesen werden sicherzustellen, dass die Dividendenabrechnung und

etwaige Steuerbescheinigungen des Verkäufers (nach Abschnitt 101 Absatz 1 KStR) nicht zur Steuererstattung oder -anrechnung im Inland verwendet würden.

- Bei „irrtümlichen“ Verkäufen nicht vorhandener Aktien, die erst nach Ausschüttung vom Verkäufer erworben und geliefert wurden, sollte – wie im beschriebenen Maklerfall – die Dividendengutschrift des Käufers storniert und seine Steuerbescheinigung zurückgefordert werden. Zum Ausgleich sollte er vom Verkäufer einen Betrag in Höhe der Bruttodividende (also zuzüglich Körperschaft- und Kapitalertragsteuer) erhalten.

Steuerrechtliche Einwände gegen die erstgenannte Empfehlung konnte der Steuerausschuss bei der internen Erörterung der Fallgruppen nicht ausräumen. Seine damaligen Überlegungen nahmen die Abwägungsprozesse bei den nachfolgenden Cum/Ex-Debatten bereits vorweg. Entscheidend für die Überlegungen war, dass man keine andere praktikable technisch-organisatorische Abwicklung fand, die nicht die Wettbewerbssituation von Kreditinstituten beeinträchtigt hätte, die nur im geringen Umfang als Verwahrbanken für Auslandsbanken fungierten. Durch den Hinweis der Inlands- an die Auslandsbank, etwaige Belege in deren Besitz nicht für steuerliche Zwecke im Inland zu verwenden, erachtete man die Belange des Fiskus als ausreichend gewahrt und Missbrauch praktisch ausgeschlossen. Mit dieser Lösung trug der Steuerausschuss insbesondere den Interessen der inländischen Käufer Rechnung.

Der Ausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass die Steuerfachleute der Privatbanken es als ihre Aufgabe verstanden, den steuerlichen Kollateralschaden für die Institute einzudämmen, den die Börsenbedingungen verursachten. Hierzu mussten sie Einbußen des Fiskus infolge der doppelten Steuerbescheinigungen entgegenwirken. Dabei zeigten die Vorschläge des Steuerausschusses, dass auch er selbst den Kundenbelangen Vorrang einräumte.

Auffällig war, dass die Institute ihren inländischen Kunden gerade bei Verkäufen über Auslandsbanken, also den typischen Dividendenstrippinggestaltungen, die Steuerbescheinigung belassen sollten. Dies stand im Widerspruch zur gleichzeitigen (erneuten) Mahnung des Verbands, diese Aktiengeschäfte, die das BMF als Steuerumgehung nach § 42 AO einstufte, nicht zu tätigen und insbesondere von einer eigenen Beteiligung der Kreditinstitute hieran abzusehen.

3. Konzept der Deutschen Bank: Institutionalisierung der Bankenpraxis

Schon Mitte der 1980er Jahre wurden die Schwächen der Vorgaben des Bundesverbands deutscher Banken erkennbar. Auf Unverständnis stießen insbesondere die Bestätigungen, die von ausländischen Geschäftspartnern verlangt wurden. Daher begnügten sich manche deutsche Institute mit Erklärungen der Auslandsbanken, die diese nur zum Ersatz eines möglichen Schadens verpflichteten. Mit dieser Haftungsfreizeichnung wurde die zweifache Geltendmachung von Steueransprüchen billigend in Kauf genommen. Trotzdem verweigerten britische Banken wohl auch diese Mitwirkung.

Bei der Deutschen Bank AG alarmierten im Jahr 1992 Leerverkäufe die zuständigen Abteilungsleiter für Börse, Abwicklung, Steuer, Rechnungswesen und Planung. Befürchtet wurden nicht nur steuerliche Folgen für die Banken, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen für die Verantwortlichen.

Um solchen Geschäften den finanziellen Anreiz zu nehmen, beschloss die Deutsche Bank die Bruttobelastung des Verkäufers in Leerverkaufsfällen. Mittels AGB wurde ab 1993 bei offenen Wertpapiergeschäften am Ausschüttungstermin dem Verkäufer die Bruttodividende belastet, sofern er keinen anderweitigen dividendenberechtigten Aktienbestand nebst Steuerbescheinigung vorweisen konnte und die diesbezügliche Steuerbescheinigung herausgab.

Im März 1992 schlug die Deutsche Bank diese Verfahrensweise auch dem Bundesverband deutscher Banken vor. Im November 1992 sprach sich der dortige Steuerausschuss dafür aus, die Bruttoregulierung in der Kreditwirtschaft künftig generell anzuwenden. Nach Abstimmung mit dem Ausschuss für Wertpapier- und Börsenfragen des Bundesverbands deutscher Banken regte er im Februar 1993 eine Ergänzung der Börsenbedingungen an. Demnach sollte die Steuerbescheinigung dem Verkäufer belassen werden, wenn er sich verpflichtete, keine Steueransprüche gegen den deutschen Fiskus geltend zu machen, und die Verkäuferbank die Käuferbank gleichzeitig von den Haftungsfolgen freistellte (tax-declaration). Andernfalls sollte eine Bruttobelastung erfolgen und dem Käufer gegen Rückgabe der Steuerbescheinigung der Ausgleichsbetrag gutgeschrieben werden. Schon damals verfuhr der Verband entsprechend.

1996 berichtete die Wertpapierabwicklung der Deutschen Bank intern von vielfältigen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Empfehlungen des Bundesverbands deutscher Banken, aber auch der angestrebten Bruttoregulierung. Manche Auslandsbanken verweigerten die verlangten Erklärungen zum Verzicht auf eine Verwendung von Steuerbescheinigungen oder zur Haftungsfreistellung. Nachträgliche Bruttobelastungen gingen bei bestimmten Geschäftsarten ins Leere. Mitunter scheiterte die Weiterleitung von Ausgleichsbeträgen an die Käufer und damit die Rückforderung der Steuerbescheinigung. Eine Abführung solcher Zahlungen an den Fiskus schied mangels Rechtsgrundlage aus, wodurch sich in drei Jahren ein niedriger sechsstelliger Betrag angesammelt hatte. Im Übrigen machte die vorgeschlagene Änderung der Börsenbedingungen keine Fortschritte.

Daraufhin entwickelte die Deutsche Bank das Konzept, die Bruttoregulierung im Leerverkaufsfall auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Anfang 1997 schlug sie dem Bundesverband deutscher Banken vor, bei Börsengeschäften ausnahmslos den Erwerber als wirtschaftlichen Eigentümer und Anteilseigner zu behandeln. Statt die Steuerbescheinigung vom Leerkäufer zurückzufordern, sollte der Leerverkäufer brutto belastet und der Ausgleichsbetrag in Höhe des Steueranspruchs an den Fiskus abgeführt werden. Zwar sei die Institutionalisierung der Bescheinigungspraxis rechtssystematisch bedenklich, doch diese Fälle würden für den Leerverkäufer unwirtschaftlich und damit zur Ausnahme. Allerdings bezweifelte die Deutsche Bank, dass die Finanzverwaltung den Systembruch tolerieren würde und regte einen eigenen Formulierungsvorschlag an, um die Erfolgchancen zu verbessern.

4. Gesetzesvorschlag des Bundesverbands deutscher Banken

Bis Ende 1997 wurde das neue Konzept auf Arbeitsebene des Bundesverbands deutscher Banken intensiv diskutiert. Obwohl damals als dringlich bezeichnet, wurde die Angelegenheit danach erst im November 2001 wieder aufgegriffen.

Auf Bitte des Bundesverbands deutscher Banken legte die Deutsche Bank im Mai 2002 erste Gesetzesformulierungen vor. Im Anschreiben wurde betont, dass nur eine Person Anteilseigner und damit zum Dividendenbezug berechtigt sein könne. Ein Leerkäufer könne nach dem Urteil des Bundesfinanzhof vom 15. Dezember 1999 steuerrechtlich nicht Anteilseigner werden, sondern habe infolge der unmöglichen Leistung dividendenberechtigter Aktien nur einen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Leerverkäufer nach § 280 BGB.

Der Entwurf sah vor, diese Dividendenkompensation durch Ergänzung des § 20 Absatz 1 EStG der Kapitalertragsteuer zu unterwerfen. Die Deutsche Bank empfahl, insbesondere eine Bruttoregulierung durch den Zentralverwahrer Clearstream zu prüfen, der die deutschen Aktien im Inland verwahre und damit die Leerverkäufe institutsübergreifend identifizieren könne. Auf diese Weise sollten auch Geschäfte über ausländische Banken, die selbst nicht zur Erfüllung deutscher Steuerpflichten herangezogen werden können, erfasst werden. Außerdem wären die verwaltungsaufwändigen tax-declarations entbehrlich geworden.

Im August 2002 stellte sich allerdings heraus, dass Clearstream zwar den Minusbestand als Saldo, aber keine einzelnen Transaktionen erkennen konnte. Damit blieb noch die Möglichkeit einer generellen Bruttoregulierung aller offenen Positionen durch Clearstream, um sämtliche Aktiengeschäfte zu berücksichtigen. Davon wären allerdings auch die Cum/Ex-Geschäfte betroffen gewesen, in denen wegen rechtzeitiger Eindeckung lediglich eine Steuerbescheinigung ausgestellt wurde. Da in diesen Fällen eine Nettoregulierung der Dividendenzahlung erforderlich war, hätte die Belastung anteilig – in Höhe des Steuerbetrages – zinspflichtig rückabgewickelt werden müssen. Diese Option lehnte der Steuerausschuss des Bundesverbands deutscher Banken im September 2002 als kapitalmarktunverträglich ab, weil die Leerverkäufe nur einen geringen Anteil am Gesamtvolumen ausmachen würden.

Daraufhin erstellte die Deutsche Bank im Oktober 2002 einen überarbeiteten Gesetzentwurf, wonach die Leerverkäuferbank mit einer Bruttobelastung ihres Kunden die Steuer für den Erwerber erheben und an den Fiskus abführen sollte. Ausdrücklich bat das Institut den Bundesverband deutscher Banken um einen offenen Dialog mit der Finanzverwaltung hierüber.

Ende November 2002 unterrichtete der Bundesverband deutscher Banken die übrigen Bankenverbände über die geplante Initiative mit dem Ziel, wie üblich gemeinsam gegenüber der Finanzverwaltung aufzutreten. Doch noch ehe diese Verbändeabstimmung abgeschlossen war, wandte sich der Bundesverband deutscher Banken im Dezember 2002 mit der Beschreibung des Vorschlags an das BMF. Im Januar 2003 reichte er mögliche Gesetzesformulierungen nach.

Die Beweisaufnahme im Ausschuss belegt, dass die Sorge der privaten Banken, für die unrichtigen Steuerbescheinigungen zur Haftung herangezogen zu werden, das maßgebliche Motiv für den Gesetzesvorschlag des Bundesverbands deutscher Banken war. Dennoch nahmen die Verbandsmitglieder die Nichterfassung der Auslandssachverhalte und damit ihr verbleibendes Haftungsrisiko bewusst in Kauf. Eine interne E-Mail der Deutschen Bank betont: „Es wurde Einigkeit darüber erzielt, dass dies die einzige, den Kapitalmarkt schonende, technische Möglichkeit ist, um zumindest die Inlandssachverhalte zu erfassen. Eine offene Flanke bilden jedoch weiterhin die Leerverkäufe über eine ausländische Bank.“

Insbesondere die Deutsche Bank befürchtete, dass die Steuersystemwidrigkeit der vorgeschlagenen Neuregelung und die Nichterfassung der Auslandssachverhalte die Finanzverwaltung zu drastischen Gegenmaßnahmen verleiten würde. Warum das Institut allerdings explizit ein generelles Verbot von Leerverkäufen erwartete, konnte der Ausschuss nicht aufklären.

5. Rolle des Bundesverbands deutscher Banken

Die Facharbeit des Bundesverbands deutscher Banken wird in Arbeitsausschüssen geleistet, ehrenamtlich von Mitarbeitern der Mitgliedsunternehmen. Zu speziellen Themen und Aufgaben werden bei Bedarf Arbeitsgruppen oder -kreise unterhalb der Ausschüsse gebildet. Der Steuerausschuss etwa tagt jährlich dreimal, die weitere Abstimmung erfolgt schriftlich.

Der Untersuchungsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die Themenschwerpunkte des Bundesverbands deutscher Banken von seinen Mitgliedern bestimmt werden. Eigene Bemühungen des Verbands um einen zielführenden Umgang mit der Cum/Ex-Problematik sind nicht belegt. Nicht nachvollziehbar ist, warum der Bundesverband deutscher Banken nicht anregte, die Anzahl und Größenordnung der Cum/Ex-Fälle zu erheben und die Einhaltung und Wirksamkeit seiner unverbindlichen Empfehlungen systematisch zu überprüfen. Weder drängte er auf Information der Finanzverwaltung oder eine frühzeitige Einbindung der übrigen deutschen Bankenverbände, noch forcierte er den späteren Gesetzesvorschlag.

Besonders bemerkenswert war das erkennbar geringe Interesse des Wertpapier- und Börsenausschusses des Bundesverbands deutscher Banken an der Angelegenheit. Zwar hatte der Steuerausschuss diesen einige Male in die Erörterung der Neukonzeption eingebunden, doch der zuständige Geschäftsführer bestritt jegliches Wissen selbst über die eigentliche Leerverkaufsproblematik.

Besondere Aufmerksamkeit verdient nach Ansicht des Ausschusses die Formulierung des Schreibens vom 20. Dezember 2002. Darin schilderte der Bundesverband deutscher Banken die Cum/Ex-Fälle als abwicklungstechnisches Praxisproblem, das (erst) im Zuge des Steuersenkungsgesetzes (StSenkG) aus dem Jahr 2000 aufgetreten sei. Entsprechend der Anregung der Deutschen Bank betonte der Verband die Gründe für die Annahme des wirtschaftlichen Eigentums beim Erwerber, verwies auf die Auslandsproblematik und die fehlende Identifizierbarkeit der Leerverkäufe bei Clearstream. Die Forderung, die Dividendenausgleichszahlung der Kapitalertragsteuer zu unterwerfen, begründete er mit der Notwendigkeit, dem Fiskus die Mittel für den Steueranrechnungsanspruch des Leerverkäufers zur Verfügung zu stellen.

Dagegen fehlte in dem Schreiben des Bundesverbands deutscher Banken jeglicher Hinweis auf die jahrzehntelange verbandsinterne Vorgeschichte der Cum/Ex-Problematik. Weder die rechtswidrigen Steuerbescheinigungen, noch die daraus resultierenden Haftungsrisiken und die Praxis der tax-declarations wurden erwähnt. Dies gilt auch für den zentralen Begriff der Kompensationsleistung und die dritte Lösungsoption einer generellen Brutto-Regulierung durch Clearstream. Es gab keine Angaben zur Größenordnung und – trotz der überstürzten Übersendung am Jahresende noch vor Einigung der Verbände – keinen Hinweis auf eine etwaige Dringlichkeit der Angelegenheit. Nicht zuletzt erläuterte der Bundesverband deutscher Banken nicht, dass infolge der Besteuerung solche Geschäfte unwirtschaftlich und damit zur Ausnahme werden sollten, also jedenfalls keine Mehreinnahmen hieraus zu erwarten waren.

Nach Überzeugung des Ausschusses konnte das BMF aus dem Schreiben des Bankenverbandes die Problematik nicht erkennen – weder die Ursachen, noch die steuerliche Systemwidrigkeit des Vorschlags oder die Motivation der Banken wurden aus dem Schreiben ersichtlich. Der zuständige Geschäftsführer des Bundesverbands deutscher Banken, der Zeuge *Krause*, erklärte gegenüber dem Ausschuss, dass man von der Finanzverwaltung damals eine umfassende Lösung – auch der Auslandsproblematik – erwartete. Dies wurde aber weder in den Schreiben von 2002/03 noch späteren schriftlichen Äußerungen der Institute oder des Verbands gegenüber dem BMF deutlich. Stattdessen war die Verbandsinitiative gleichermaßen geprägt von dem Wunsch, die bestehenden Haftungsrisiken

– soweit unter Beibehaltung der Rahmenbedingungen eben möglich – einzuschränken, wie von der Sorge, schärfere Maßnahmen des Gesetzgebers zu provozieren.

Der Ausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass die Steuerfachleute zwar durchaus die Problematik der doppelten Steuerbescheinigungen erkannten, ihre Gegenmaßnahmen aber grundsätzlich für hinreichend erachteten. Deshalb war die Cum/Ex-Problematik für sie zwar ein wiederholtes, aber kein gravierendes oder dringliches Thema. Nach einhelliger Aussage dieser Zeugen gingen sie bis 2009 davon aus, dass es sich bei den Leergeschäften um Einzelfälle von relativ geringer finanzieller Bedeutung handelte. Offen blieb, inwieweit dieser Einschätzung Tatsachen, insbesondere bankinterne Erhebungen, zugrunde lagen.

Als Problem nahmen die Steuerfachleute lediglich die Fälle wahr, in denen ihre Mechanismen – für sie erkennbar – scheiterten, also insbesondere die fehlende Zuordnung von Ausgleichsbeträgen an die Erwerber. Interne Stellen wie die Revision thematisierten das Auflaufen der Beträge bereits, einem Aufgreifen durch die Betriebsprüfung wollten die Steuerfachleute mit dem Gesetzesvorschlag offenbar zuvorkommen.

Fraglich ist schließlich, ob die Steuerfachleute ihre Kollegen, die in den Banken für die Börsengeschäfte und deren Abwicklung zuständig waren, explizit über die steuerrechtlichen Konsequenzen der Cum/Ex-Geschäfte aufklärten. Mit Blick auf mögliche Eigenhandelsgeschäfte hätte dies jedenfalls nahegelegen, wenn die Mitarbeiter tatsächlich an einer Minimierung des Haftungsrisikos interessiert waren.

Der Ausschuss fand keine Anhaltspunkte dafür, dass die Steuerabteilungen der privaten Banken die Wirksamkeit der Verbandsempfehlungen jemals systematisch überprüft oder diese etwa wegen fehlender Rechtsgrundlage in Frage stellten. Daher gab es ihrerseits – mit Ausnahme der Deutschen Bank – auch keine Vorstöße, den Umgang mit den unrichtigen Steuerbescheinigungen konzeptionell zu verändern.

6. Fazit

Die damalige Abwicklung von Aktiengeschäften, die bei bestimmten Transaktionen auf Grundlage der Börsenbedingungen verfahrensbedingt zwangsläufig zu unrichtigen Steuerbescheinigungen führte, war nach Ansicht des Ausschusses untragbar. Damit wurden jahrzehntelang steuerliche Pflichten verletzt und Steuerschäden billigend in Kauf genommen.

Wohl als einziger Bankenverband war der Bundesverband deutscher Banken zwar bemüht, zumindest der Geltendmachung unberechtigter Steueransprüche entgegenzuwirken. Doch die unverbindlichen Lösungsansätze waren von der Kundenorientierung der Institute geprägt, letztlich nicht praktikabel und dadurch für das Massengeschäft der Banken untauglich. Evident war, dass eine missbräuchliche Verwendung der Steuerbescheinigungen durch privatrechtliche Verpflichtungserklärungen nicht verhindert werden konnte. Diese reale Gefahr ließ der Steuerausschuss gänzlich außer Acht.

Nicht nachvollziehbar war, warum sich der Bundesverband deutscher Banken in den 25 Jahren der verbandsinternen Erörterung mit Vorgaben zur Schadensbegrenzung begnügte, ohne offenbar jemals die Systematik der kollidierenden Bestimmungen zu hinterfragen. Wenn die Geschäftsbedingungen der Börsen für die Banken sakrosankt waren, hätten die Regelungen zur Quellensteuererhebung überdacht werden können – wie 2009 letztlich geschehen.

Kein Verständnis hatte der Ausschuss dafür, dass der Bundesverband deutscher Banken Jahre vor seinem Gesetzesvorschlag faktisch bereits den Steuerabzug auf die Dividendenkompensation empfahl. Jenseits rechtlicher Bedenken hätte der Verband seine Überlegungen zur Bruttoregulierung schon im Jahr 1992, spätestens aber 1997 der Finanzverwaltung vortragen sollen.

Die Untersuchung ergab keine Erkenntnisse über den internen Umgang der Privatbanken mit den Vorgaben des Bundesverbands deutscher Banken. Zweifelhaft ist, ob die dortigen Steuerfachleute ihre für den Börsenhandel und dessen Abwicklung zuständigen Kollegen pflichtgemäß auf die Rechtsrisiken von Cum/Ex-Gestaltungen hinwiesen.

Ungeklärt blieb außerdem, warum sich die Mitgliedsunternehmen des Bundesverbands deutscher Banken letztlich mit der auf das Inland beschränkten Lösung zufriedengaben und diesen Ansatz nach dem Vorschlag an das BMF im Jahr 2002 nicht mehr hinterfragten. Jedenfalls war ihnen das Risiko gegenwärtig, bei Leerverkäufen über das Ausland als Depotbank weiterhin wegen unrichtiger Steuerbescheinigungen haftbar gemacht zu werden.

Zu Beginn der Untersuchung war öffentlich der Eindruck erweckt worden, der Bankenverband habe das BMF vor einem drohenden Steuerschaden in Milliardenhöhe gewarnt und eine wirksame Abhilfe vorgeschlagen, die vom

Ministerium aber jahrelang nicht aufgegriffen wurde. Tatsächlich hat der Bankenverband Ende 2002 und Anfang 2003 weder einen klaren Hinweis auf drohende Steuerausfälle gegeben, noch einen hinreichenden Lösungsvorschlag gemacht. Das BMF konnte aus den übersandten Stellungnahmen die Brisanz der Frage nicht erkennen. Der Ausschuss sieht das Schreiben des Bankenverbands eher als Beitrag zu den Ursachen denn als Beitrag zur Lösung des Problems.

V. Reaktion der Finanzverwaltung: Jahressteuergesetz 2007

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat die Behauptung, Bund und Länder seien dem Gesetzesvorschlag des Bundesverbands deutscher Banken ungeprüft gefolgt, widerlegt. Als abwegig erwies sich der Vorwurf, der Gesetzgeber habe die spätere Umgehung der getroffenen Neuregelungen billigend in Kauf genommen.

1. Aufgreifen der Verbandsschreiben

Die beiden Schreiben des Bundesverbands deutscher Banken erreichten das zuständige Fachreferat IV C 1 des BMF im Januar 2003. Die dortigen Mitarbeiter erarbeiteten damals zwei Gesetzentwürfe zur Abgeltungsteuer und zum Investmentsteuerrecht, wo nennenswerte Steuerausfälle drohten. Nach Rücksprache mit dem Verband, der sein Anliegen offenkundig nicht mehr als eilig ansah, wurde die Angelegenheit zunächst zurückgestellt. Als Vertreter des Bundesverbands deutscher Banken den Vorschlag im Dezember 2003 näher erläuterten, bejahte das BMF gesetzlichen Änderungsbedarf. Allerdings betonte der Verband, dass hiervon nur finanziell unbedeutende Einzelfälle betroffen seien. Letztlich beurteilte der Referatsleiter das Vorhaben nachvollziehbar weiterhin nicht als dringend und merkte es für das nächste Steuerbereinigungsgesetz vor.

In derartigen Artikel- oder Omnibusgesetzen fasst die Regierung notwendige kleinere Änderungen oder Ergänzungen einer Vielzahl von Einzelgesetzen zusammen. Sie sind ein bewährtes Instrument, um jenseits umfassender Reformvorhaben den Gesetzgebungsbedarf, der sich aus der Rechtsprechung und dem Verwaltungsvollzug fortlaufend ergibt, für das Parlament zu strukturieren.

Nach dem Ergebnis der Untersuchung nannten die Verbandsvertreter den Mitarbeitern des BMF neben unbeabsichtigten („irrtümlichen“) Leerverkäufen auch verspätete Aktienlieferungen („Fails“) als Praxisbeispiele. Wie im vorangegangenen Schreiben thematisierte der Bundesverband deutscher Banken den Gestaltungsanreiz des Abwicklungsverfahrens bei Börsengeschäften nicht, gezielte Leerverkäufe wurden nicht angesprochen. Hinsichtlich der Größenordnung der Steuerausfälle verwiesen Bankenvertreter den Ausschuss auf die Ausgleichsbeträge, die Leerkäufern früher nicht zugeordnet werden konnten. Diese belief sich auf wenige hunderttausend Euro jährlich.

Zum damaligen Zeitpunkt lagen dem BMF aus dem Steuervollzug durch die Länder keine Erkenntnisse über Ausfälle bei der Kapitalertragsteuer oder diesbezügliche Steuergestaltungen vor. Daher war das Vorgehen des Referats nach Ansicht des Ausschusses angemessen.

2. Gesetzlicher Änderungsbedarf

Das vorzeitige Ende der 15. Legislaturperiode konterkarierte die zeitliche Planung der Regierungsvorhaben. Deshalb leitete das Fachreferat IV C 1 erst im August 2005 – in Vorbereitung eines Artikelgesetzes nach der Bundestagswahl – die Erörterung der Verbandsüberlegungen mit den Ländern ein. Der Vorschlag des Bundesverbands deutscher Banken wurde auf die Tagesordnung der turnusmäßigen Sitzung der Einkommensteuer-Referatsleiter der obersten Finanzbehörden im Oktober 2005 gesetzt.

a) Bund/Länderabstimmung

Zwei Stellungnahmen hierzu erhielt das BMF vorab. Das Bundesamt für Finanzen, der Vorläufer des Bundeszentralamtes für Steuern, befürwortete die vorgeschlagene Neuregelung uneingeschränkt. Das Finanzministerium von Nordrhein-Westfalen hielt sie rechtlich für nicht erforderlich und wegen der Verkomplizierung der einschlägigen Vorschriften für nicht vertretbar. Entgegen der Ansicht des Bundesverbands deutscher Banken sei der Leerkäufer nicht wirtschaftlicher Eigentümer der Aktie und habe lediglich Anspruch auf Schadensersatz oder eine Kaufpreisminderung, die nicht kapitalertragsteuerpflichtig

seien. Man empfahl, das Bundesamt für Finanzen beziehungsweise Bankenprüfer mit der Bescheinigungspraxis der Kreditinstitute zu befassen.

Die Beweisaufnahme des Ausschusses ergab, dass auch die hessische Finanzverwaltung den Gesetzesvorschlag intern kritisch prüfte. Die OFD Frankfurt am Main hielt ihn nach Rücksprache mit dem Zeugen *Rau*, einem Konzernprüfer des Finanzamts Frankfurt am Main V, für sinnvoll. Das Finanzministerium teilte die zivilrechtliche Einschätzung des Sachverhalts durch Nordrhein-Westfalen, bemerkte allerdings, dass die dortige Stellungnahme keine eigenen Lösungsvorschläge enthalte. Vorzugsweise müssten die Banken selbst die Ausstellung doppelter Bescheinigungen ausschließen. Sei dies jedoch tatsächlich nicht möglich, müssten die rechtlichen Bedenken gegen den Vorschlag des Bundesverbands deutscher Banken zurückgestellt werden, um Steuerausfälle zu verhindern.

In der Bund/Ländersitzung vom 26. bis 28. Oktober 2005 beschlossen die Einkommensteuer-Referatsleiter nach eingehender Diskussion einvernehmlich eine Gesetzesänderung im Sinne des Verbandsvorschlags. Die Rechtsänderungen sollten dabei auf ein Minimum beschränkt werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses war unstrittig, dass die Banken infolge der Abwicklungsmechanismen bei Börsengeschäften nicht nur den Aktieninhabern, sondern rechtswidrig auch Leerkäufern zum Ausschüttungstermin Dividenden gutschrieben und den Einbehalt von Kapitalertragsteuer bescheinigten. Insoweit bedurfte es keiner weitergehenden Stellungnahmen des Bundesverbands deutscher Banken oder Überprüfungen des Sachverhalts durch Bankenbetriebsprüfer des Bundes und der Länder, wie Nordrhein-Westfalen es vorgeschlagen hatte.

Die Sitzungsteilnehmer waren sich einig, möglichen Steuerausfällen infolge der steuerrechtswidrigen Bankenpraxis wirksam begegnen zu müssen. Die Überlegung des Bundesverbands deutscher Banken, hierfür die Kompensationszahlung bei Leerverkäufen der Kapitalertragsteuer zu unterwerfen, hielten sie für zielführend. Andere erfolgversprechende Lösungsansätze, vorzugsweise untergesetzliche Maßnahmen zur Vermeidung der unrichtigen Steuerbescheinigungen, wurden von keiner Seite vorgetragen.

Übereinstimmend gingen die Vertreter des Bundes und der Länder davon aus, dass – wie vom Bundesverband deutscher Banken geschildert – nur Einzelfälle von der Neuregelung betroffen wären. Bei den Länderfinanzverwaltungen gab es nach Auskunft sämtlicher hierzu vom Ausschuss vernommener Zeugen zum damaligen Zeitpunkt keine Erkenntnisse über Leerverkaufsgestaltungen, die auf die Erschleichung von Ansprüchen auf Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer abzielten. Der Umstand, dass die vom Bundesverband deutscher Banken vorgeschlagene Regelung Transaktionen über ausländische Banken oder Verwahrstellen nicht erfassen konnte, wurde daher nicht als Gefahr künftiger missbräuchlicher Umgehungen wahrgenommen.

Allerdings war die Entscheidung der Referatsleiter, auf die Abwicklungsmängel bei den Börsengeschäften gesetzlich zu reagieren, weder logisch zwingend noch tatsächlich mit der Anerkennung der – vermeintlichen – Rechtsgründe der Banken für die praktizierte Abwicklung der Leerverkäufe verbunden. Die Beweisaufnahme bestätigte, dass keiner der Beteiligten die Rechtsauffassung vertrat, dass eine Aktie zugleich dem zivilrechtlichen und einem (mehreren) wirtschaftlichen Eigentümer(n) zugerechnet werden könne und insofern die Ausstellung zweier (mehrerer) Steuerbescheinigungen rechtlich zulässig (gewesen) sei.

Tatsächlich prüfte etwa Hessen noch vor Inkrafttreten des JStG 2007 die Möglichkeiten, frühere ungedeckte Leerkäufe im Wege der Betriebsprüfung gezielt zu ermitteln und eine rückwirkende Besteuerung vorzunehmen. Das Vorhaben wurde allerdings als aussichtslos eingestuft, weil die Geschäfte bei den beteiligten Banken einschließlich der Clearstream nicht erkennbar waren. Wie die derzeitige aufwändige Aufarbeitung der Cum/Ex-Fälle durch die Finanzämter und das BZSt belegt, ist selbst bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte die Identifizierung und Nachverfolgung von Leerverkäufen außerordentlich schwierig.

b) Handlungsoptionen

Ergänzend prüfte der Ausschuss, welche weiteren Möglichkeiten die Finanzverwaltung im Jahr 2005 hatte, auf die steuerrechtswidrige Abwicklung der Leerverkäufe durch die Banken zu reagieren.

Wirksame untergesetzliche Gegenmaßnahmen gab es – auch aus heutiger Sicht – nicht. Die mangelnde Identifizierbarkeit der Leerverkäufe führte nicht nur zur Ausstellung unrichtiger Steuerbescheinigungen.

Sie stand gleichermaßen einer nachträglichen Einzelkorrektur der Geschäftsabwicklung wie der systematischen Inanspruchnahme der Depotbanken für diese Rechtsverstöße entgegen.

Als gesetzliche Änderungen wären neben der Besteuerung der Dividendenkompensation insbesondere die Systemumstellungen in Frage gekommen, die die Finanzverwaltung vor dem OGAW-IV-Umsetzungsgesetz erwog:

aa) Maßgeblichkeit des Erfüllungsgeschäfts

Anknüpfend an die Überlegungen von Nordrhein-Westfalen hätte der Gesetzgeber den Anspruch auf die Dividende steuerlich – generell oder nur im Fall des Leerverkaufs – dem sachenrechtlichen Eigentümer der Aktie zum Stichtag zuordnen können, um die Erstellung einer zweiten Steuerbescheinigung auszuschließen. Diese Lösung prüfte das BMF vor der Systemumstellung bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer zum 1. Januar 2012 intensiv. Letztlich verwarfen Bund und Länder den Ansatz aus wichtigen körperschaft-, außen- und insbesondere bilanzsteuerlichen Gründen (siehe Dritter Teil: Bewertungen des Untersuchungsausschusses, Abschnitt B VII 9). Im Übrigen hätte eine solche Abkoppelung von den weltweit üblichen Börsenbedingungen zweifelsohne gravierende Auswirkungen auf den Finanzstandort Deutschland gehabt.

bb) Steuerabzug durch die Depotbanken

Schließlich hätte der Gesetzgeber schon vor 2012 das Schuldnerprinzip bei der Kapitalertragsteuer auf Dividenden aufgeben, also die Erhebung der Steuer von den Aktiengesellschaften auf die Depotbanken übertragen können (siehe Dritter Teil: Bewertungen des Untersuchungsausschusses, Abschnitt B VII 7). Der Ausschuss befragte jeden der damals involvierten Zeugen, warum dies nicht geschah. Tatsächlich wurde diese Möglichkeit, die der Bundesverband deutscher Banken in den Jahrzehnten zuvor nicht einmal als Lösungsoption in Betracht zog, auch 2005/06 von den Vertretern der Finanzverwaltung nicht erwogen.

Nach Ansicht des Untersuchungsausschusses ist jedoch unstrittig, dass zeit- und kostenintensive Umstellungen bürokratischer Verfahren und Abläufe ohne zwingenden Grund politisch nicht durchsetzbar sind. Dies gilt namentlich im steuerlichen Bereich, wo regelmäßig zahlreiche Bürger und Unternehmen, ggf. auch im Ausland, von solchen Rechtsänderungen betroffen sind. Damit schied jegliche Systemumstellung vor Kenntnis des gravierenden Missbrauchs des Abwicklungsverfahrens aus. Im Übrigen kamen beide Optionen wegen des Umstellungsaufwands nicht als kurzfristige Problemlösung in Betracht.

Zusammenfassend war die Entscheidung der Finanzverwaltung, dem Gesetzgeber eine Neuregelung entsprechend den Überlegungen des Bundesverbands deutscher Banken vorzuschlagen – so kritisch sie mit dem Wissen von heute erscheinen mag –, nach Überzeugung des Ausschusses beim damaligen Kenntnisstand schlüssig und nachvollziehbar. Die Maßnahme stellte sich angesichts der Rechtsverstöße und der Skrupellosigkeit mancher Finanzmarktakteure schließlich als unzureichend heraus.

3. Vorbereitung des Gesetzentwurfs

In Vorbereitung des Artikelgesetzes, das das BMF für den Beginn der 16. Legislaturperiode plante, übermittelte das zuständige Fachreferat IV C 1 den obersten Finanzbehörden der Länder am 29. November 2005 Vorschläge für mehrere Änderungen im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Am 5. Dezember 2005 wurde auch das Bundesamt für Finanzen um fachliche Prüfung gebeten.

a) Abstimmung auf Arbeitsebene

Unter den Gesetzesformulierungen war eine erste Entwurfsfassung zur Besteuerung der Dividendenkompensation. Sie sollte als „künstliche Dividende“ nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG der Kapitalertragsteuer unterworfen werden (§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG), wobei die Leerverkäuferbank

zum Steuerabzug verpflichtet werden sollte (§ 44 EStG). Abweichend vom Vorschlag des Bundesverbands deutscher Banken aus dem Jahre 2003 sollten hiervon nur Leerverkäufe bei Börsengeschäften erfasst werden.

Berlin, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein machten einige Vorschläge zur Präzisierung der Vorschriften, insbesondere des Begriffs „künstliche Dividende“. Niedersachsen schloss sich den Hinweisen an, ebenso Nordrhein-Westfalen, das noch um Prüfung einer Folgeänderung bat und die Regelungen im Übrigen für ausreichend erklärte. Hessen betonte auf Basis einer Stellungnahme des Zeugen *Rau*, dass der Erwerber nicht die vom Emittenten gezahlte Dividende erhalte, sondern nur die Ausgleichszahlung des Verkäufers, für dessen Rechnung die Dividendenregulierung erfolge. Die Kompensationszahlung sei eine eigenständige Einnahme an Stelle der Dividende. Wie ursprünglich vom Bundesverband deutscher Banken vorgeschlagen, solle der Anwendungsbereich der Neuregelung nicht auf Leerverkäufe beschränkt werden, zu erfassen seien auch Lieferverzögerungen („Fails“), die Belieferung mit Aktien aus Wertpapierdarlehen („ex Dividende“) und außerbörsliche Geschäfte.

Um die Umsetzbarkeit der Rechtsänderungen in der Praxis zu gewährleisten, bezog das BMF danach die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft in die Abstimmung ein. Dies war fachlich geboten, weil deren Mitglieder gesetzlich zur Erhebung der Steuer verpflichtet werden sollten. Federführend bat der Bundesverband deutscher Banken ebenfalls, die Neuregelung nicht auf bestimmte Verwahr- oder Handelsformen zu beschränken.

Am 1. Februar 2006 entwarf das BMF eine zweite Gesetzesformulierung, die die meisten Änderungsvorschläge berücksichtigte. Der Bundesverband deutscher Banken schlug hierzu am 22. Februar 2006 weitere Klarstellungen vor, insbesondere zur Definition der „künstlichen Dividende“ in § 20 EStG und seiner Einzelbegründung. Am selben Tag leitete Hessen eine informelle, aus Zeitgründen nicht autorisierte, Stellungnahme des Zeugen *Rau* an das BMF weiter. Darin verwies der Bankenprüfer auf anhängige Revisionsverfahren der Finanzverwaltungen von Nordrhein-Westfalen und Hessen zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bei girosammelverwahrten Aktien. Diese richteten sich gegen das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Dezember 1999, das die Rechtsauffassung der Kreditwirtschaft zur Abwicklung von Inhabergeschäften bestätigte. Der Zeuge *Rau* regte deshalb damals an, in der Gesetzesbegründung nicht auf diese Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs Bezug zu nehmen. Außerdem stellte er anheim, die wohl noch 2006 anstehenden Gerichtsentscheidungen abzuwarten, auch wenn nicht mit Urteilen zugunsten der Finanzverwaltung zu rechnen sei. Bei Ablehnung der Revisionen seien die geplanten Rechtsänderungen notwendig und der Wirkungsbereich möglichst weit zu fassen, um sämtliche Formen des Wertpapierhandels über den Gewinnverteilungsbeschluss zu erfassen. Hierzu legte er eine eigene Formulierung zur Dividendenkompensation vor. Der Zeuge *Rau* wies das BMF damals jedoch nicht auf etwaige gezielte Leerverkäufe über ausländische Kreditinstitute hin. Nach eigener Aussage erfuhr er erst 2010 von der konkreten Entwicklung dieser Cum/Ex-Geschäfte.

Nachfolgend überarbeitete das BMF die geplante Neuregelung des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG nochmals grundlegend. Der Begriff der „künstlichen Dividende“ entfiel, deutlich klargestellt wurde, dass es sich um eigenständige und nicht aus der Aktie selbst herrührende Einnahmen handelt.

b) Förmliche Beteiligung der Ressorts, Länder und Verbände

Parallel zur Abstimmung der ersten Gesetzesformulierungen mit den Ländern und Verbänden begannen die Vorbereitungen zur Umsetzung des Vorhabens. Im Februar 2006 meldete das Fachreferat IV C 1 die Regelungen zur Besteuerung der Kompensationszahlungen beim Leerverkauf für den Entwurf des Steueränderungsgesetzes 2007 an. Im März 2006 entschied das BMF, steuerrechtliche Änderungen, die 2005 auf Grund des vorzeitigen Endes der 15. Legislaturperiode nicht mehr umgesetzt werden konnten, im JStG 2007 zusammenzufassen. Dies waren letztlich 231 Einzelregelungen, wozu auch die Bestimmungen zur Kapitalertragsteuer („manufactured dividends“) gehörten.

Am 11. Juli 2006 wurde der Referentenentwurf des JStG 2007 an die Ressorts, Länder und Verbände zur Stellungnahme übersandt. Zur Besteuerung der Dividendenkompensation gab es Anmerkungen des Bundesjustizministeriums zur Rechtsförmlichkeit sowie letzte Änderungswünsche von Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Sachsen, die teilweise berücksichtigt wurden. Auf Hinweis von Hessen nahm das

BMF noch den Fall der Belieferung mit Aktien aus Wertpapierdarlehen („ex Dividende“) in die Gesetzesbegründung auf. Die übrigen Länder und die Verbände der Kreditwirtschaft stimmten der Entwurfsfassung zu.

Die Hinweise des Zeugen Rau zu den beiden Revisionsverfahren zum wirtschaftlichen Eigentum griff Hessen in seiner Stellungnahme nicht auf. Daher war nach Ansicht des Ausschusses nachvollziehbar, dass das BMF diese Anregungen nicht berücksichtigte. Eine Verschiebung des Vorhabens schied angesichts der entgegenstehenden Absprache zwischen Bund und Ländern ohnehin aus. Im Übrigen bestätigte der Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 20. November 2007 letztlich erwartungsgemäß seine Rechtsprechung zum Dividendenstripping, ohne dabei auf das Jahressteuergesetz 2007 Bezug zu nehmen.

Die Untersuchung ergab, dass die Finanzverwaltung nicht den ursprünglichen Gesetzesvorschlag des Bundesverbands deutscher Banken übernahm, sondern in enger Abstimmung zwischen Bund und Ländern einen eigenen Lösungsansatz entwickelte.

c) Gesetzesbegründung

Die Begründung des JStG 2007 verdeutlicht einleitend, dass die neue Regelung ein Problem lösen sollte, das als technisches Abwicklungsproblem gesehen wurde, aber nicht als Ursache gravierender Steuerausfälle. Für die sich daran anschließenden Ausführungen zu den wertpapier- und börsenrechtlichen Regelungen mit ihren Konsequenzen für die Zurechnung griff das BMF auf Formulierungen aus dem Schreiben des Bankenverbands vom 20. Dezember 2002 zurück. Die Übernahme von Teilen des Bankenverbandsschreibens begründete der damalige Referatsleiter im Ausschuss mit dem Umstand, dass für die Darstellung und Erläuterung der Materie bereits ein geeigneter Text zur Verfügung stand, den man als zutreffend und verständlich empfunden habe. In seinem Schreiben vom 20. Dezember 2002 vermischte der Bundesverband deutscher Banken allerdings die Schilderung der Abwicklungspraxis der Banken und Börsen mit teilweise unzutreffenden rechtlichen Bewertungen. Ursächlich hierfür war die ausdrückliche Bitte der Deutschen Bank an den Verband, für das Schreiben an das BMF die Grundlagen für die Annahme des wirtschaftlichen Eigentums beim Erwerber auf Basis vorhandener Dokumente auszuarbeiten. Dabei nutzte der Verband Unterlagen aus den Jahren seit 1997, als die Deutsche Bank den neuen Ansatz für die Lösung des Problems der zweifachen Steuerbescheinigung entwickelte. Damals gingen die Mitglieder des Steuerausschusses noch davon aus, dass der Erwerber zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses ausnahmslos als wirtschaftlicher Eigentümer und Anteilseigner zu behandeln sei. Bei Leerverkäufen sei die Dividende damit „unvermeidbar“ an zwei Stellen zuzurechnen, beim Erwerber und beim Verkäufer als rechtl. Eigentümer zum Dividendenstichtag. Entsprechend seien zwei Steuerbescheinigungen auszustellen. Im Mai 2002 stellte die Deutsche Bank allerdings explizit fest, dass ein Leerverkäufer nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Dezember 1999 steuerrechtlich nicht Anteilseigner werden könne. Durch die Übernahme früherer Formulierungen standen Teile des Schreibens an das BMF daher im Widerspruch zu der eigenen Rechtsauffassung des Steuerausschusses und seiner Mitglieder im Dezember 2002.

Nach Ansicht des Ausschusses ist zu kritisieren, dass sich das Fachreferat in der allgemeinen Begründung der Neuregelung an das Verbandsschreiben anlehnte. Vielmehr hätte das BMF stringent die Gleichbehandlung von Inhaber- und Leerverkauf in der Börsenpraxis darstellen und die Rechtswidrigkeit der Steuerbescheinigung für den Leerverkäufer betonen sollen, um auf dieser Basis die Einführung der Besteuerung der Kompensationsleistung zu begründen.

Ungeachtet dessen rechtfertigen einzelne Sätze dieses einleitenden Teils der Begründung keinesfalls die Annahme, dass der Gesetzgeber Leerverkaufsgestaltungen für legal hielt oder legalisieren wollte. Mit der Neuregelung des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG wurde – im Gegenteil – explizit klargestellt, dass neben dem Aktieninhaber nicht auch der Leerkäufer die Dividende nebst Anrechnungsanspruch vom Emittenten erwirbt, sondern lediglich die Ausgleichszahlung vom Leerverkäufer. Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut ist der Leerkäufer steuerlich nicht der Anteilseigner. An dieser Formulierung sowie der Einzelbegründung der Norm wirkten nicht nur Bund und Länder, sondern nachdrücklich auch der Bundesverband deutscher Banken für die Kreditwirtschaft mit.

Die maßgeblichen Bestimmungen für die Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums bei Dividendeneinkünften – § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1, Absatz 2a (heute: Absatz 5) EStG und § 39 Absatz 2 Nummer 1 AO – ließ das JStG 2007 unverändert (so auch der Bundesfinanzhof, vgl. *Schön*, RdF 2015,

S. 122, Fn. 33). Daher ist es abwegig, aus der allgemeinen Begründung, die im Wesentlichen die Abwicklungspraxis der Börsen und Banken beschreibt, die Verdoppelung des wirtschaftlichen Eigentums beim Leerverkauf herzuleiten und so auf einen dem unmissverständlichen Wortlaut der Neuregelung entgegengesetzten Willen des Gesetzgebers zu schließen.

4. Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2007

Das Kabinett beschloss den Regierungsentwurf des JStG 2007 am 23. August 2006. In den Beratungen des Bundesrates und des Deutschen Bundestages wurden die vorgeschlagenen Regelungen zur Erhebung von Kapitalertragsteuer auf Kompensationszahlungen bei Aktiengeschäften nicht erörtert. Allerdings begrüßten die Deutsche Steuergewerkschaft, der Zentrale Kreditausschuss und *Prof. Dr. Hanno Kube* diese Neuregelungen in ihren schriftlichen Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses am 16. Oktober 2006 ausdrücklich.

Die Bekämpfung missbräuchlicher Steuergestaltungen – generell und bezogen auf einzelne Neuregelungen – nahm breiten Raum in der politischen Debatte des JStG 2007 ein. Doch auch unter diesem Aspekt griffen weder Abgeordnete der Koalition noch der Opposition die Besteuerung der Kompensationsleistungen auf. Nach Überzeugung des Ausschusses ist daher die Behauptung, der Gesetzgeber habe mit diesem Vorhaben bewusst Gestaltungen mit dem Ziel der mehrfachen Anrechnung einmal abgeführter Kapitalertragsteuer billigen wollen, völlig abwegig.

Der Gesetzentwurf zum JStG 2007 wurde am 9. November 2006 in zweiter und dritter Beratung im Bundestag mit den Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der FDP-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen. Das JStG 2007 vom 13. Dezember 2006 trat grundsätzlich zum 19. Dezember 2006 in Kraft, die geänderten Normen zur Besteuerung von Dividendenkompensationsleistungen waren für Verkäufe nach dem 31. Dezember 2006 anzuwenden.

Das Gesetzgebungsverfahren verlief aufgrund der umfassenden vorherigen Abstimmung des BMF mit den Ländern und Verbänden reibungslos.

5. Prüfbittte des Abgeordneten Fahrenschon

Offenbar am Rande eines Berichterstattergesprächs im Zusammenhang mit dem Regierungsentwurf des Investmentänderungsgesetzes thematisierte der damalige Abgeordnete *Fahrenschon* nach Inkrafttreten des JStG 2007 nochmals die Erhebung der Kapitalertragsteuer bei Aktiengeschäften rund um den Dividendenstichtag. Ergänzend übermittelte er dem BMF am 2. Mai 2007 einen Artikel der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 19. April 2007 zum Dividendenstripping sowie einen anonymen Vermerk von dritter Seite.

In diesem Vermerk wurde erläutert, dass eine Steuerbescheinigung, die eine inländische Depotbank ausstellte, in den Fällen fehlerhaft wäre, in denen der Leerverkäufer ein ausländisches Kreditinstitut nutzte, das nicht zum Steuerabzug auf die Dividendenkompensation verpflichtet sei. Der Verfasser dieses anonymen Vermerks empfahl, der Gesetzgeber solle zur Klarstellung der Rechtslage in § 36 Absatz 2 Nummer 2 EStG das Wort „tatsächlich“ einfügen. Zugleich sei aber der Hinweis erforderlich, dass weder die inländischen Depotbanken noch ihre Kunden weitergehende Nachforschungspflichten treffen würden. Bei Nachweis von Steuergestaltungen sei das Steuerstrafrecht einschlägig. Soweit der Steuerabzug unterbleibe, könne der Leerkäufer als Steuerschuldner direkt in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus betonte der anonyme Verfasser des Vermerks, dass nennenswerte Steuerausfälle nur bei Absprachen der Beteiligten über eine gezielte Ausnutzung der „technischen Insuffizienz“ drohen würden. Der Leerkäufer wisse in diesen Fällen, dass er nicht zur Geltendmachung der fehlerhaft bescheinigten Steueransprüche berechtigt sei.

Das BMF stellte seinerzeit fest, dass die Vorschläge keinen Ansatz zur Identifikation der Fälle von Dividendenkompensationen oder von Auslandsgeschäften böten. Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen und der Vorgang auch vom Abgeordneten *Fahrenschon* nicht weiterverfolgt. Für den Ausschuss steht außer Frage, dass diese Überlegungen nur das nach dem JStG 2007 verbliebene Haftungsrisiko der inländischen Kreditinstitute minimieren sollten. Die Vorschläge des anonymen Verfassers des Vermerks waren zweifelsfrei untauglich und sie wurden zu Recht nicht weiterverfolgt. Dieser Vermerk enthielt im Übrigen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die

Finanzmarktakteure, darunter die Banken in Deutschland, gemeinschaftliche Steuerhinterziehung in gravierendem Ausmaß vorbereiten würden.

6. Stellungnahme durch Steuerberater

Am 27. September 2006 sprach der damalige Bundesfinanzminister *Steinbrück* routinemäßig mit Steuerberatern über deren Beratungspraxis. Ein Teilnehmer kritisierte im Vorfeld die Neuregelung des § 20 EStG durch das JStG 2007. Doch seine Problemschilderung betraf systemimmanente Mängel der mehrstufigen Verwahrung in Deutschland, die zu Mehrfachanrechnungen von Kapitalertragsteuer auf Dividenden führen könnten. Geschäfte über den Dividendenstichtag oder Leerverkäufe über ausländische Kreditinstitute thematisierte er nicht.

Folgerichtig nahm das Fachreferat in seiner Stellungnahme für den Minister diesen Hinweis nicht als Warnung vor der nachfolgenden Entwicklung der Cum/Ex-Geschäfte wahr. Nach Ansicht des Ausschusses gab es hierfür auch keinen Grund.

7. Personalsituation des Fachreferats

Öffentlich wurde den für die Kapitalertragsbesteuerung zuständigen Mitarbeitern des BMF vorgeworfen, nicht die notwendige inhaltliche und persönliche Distanz zu den Vertretern der Kreditwirtschaft gewahrt zu haben. Diese Behauptung, die auch auf einer Verkennung der notwendigen Abstimmungsprozesse im Gesetzgebungsverfahren beruhte, wurde widerlegt.

In den Beginn des Untersuchungszeitraumes fiel der Bonn-Berlin-Umzug, der nach dem Willen des Deutschen Bundestages möglichst sozialverträglich durchgeführt werden sollte. Dadurch verloren die betroffenen Behörden einen Großteil ihrer erfahrensten Mitarbeiter innerhalb weniger Jahre. Für die Nachwuchskräfte bedeutete dies eine Karrierechance, was zu weiterer Fluktuation führte.

Dies gilt auch für das Fachreferat IV C 1 des BMF, das mit dem Wechsel nach Berlin einen vollständigen Personalaustausch erfuhr und nachfolgend mehrfache Neubesetzungen der Referentenstelle. Verantwortlich hierfür waren wohl die anspruchsvollen Aufgaben an der Schnittstelle zwischen Steuer- und Finanzmarktgesetzgebung, die Qualifikationen jenseits der Ausbildung in der Finanzverwaltung verlangten. Die fachliche Zuständigkeit umfasste insbesondere die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die Erhebung der Kapitalertragsteuer und die Investmentbesteuerung. Vorliegend ist wesentlich, dass nach dem Systemwechsel bei der Körperschaftsteuer vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren im Jahr 2000 die Zuständigkeit für die Dividendenbesteuerung hinzukam, die bis dahin beim Körperschaftsteuerreferat lag. Mit der wachsenden Relevanz des Investmentbereichs erhielt das Referat ab Ende 2004 sukzessive zwei weitere Referentenstellen.

Die Untersuchung ergab, dass der personelle Neuaufbau des Referats von seinem Leiter nicht nur einen hohen persönlichen Einsatz verlangte, sondern ihn außerdem zur Prioritätensetzung zwang. Den Personaleinsatz handhabte er auch später flexibel.

Mit der Abordnung von Herrn *Ramackers* zum BMF gelang erstmals eine längerfristige Besetzung auf Referentenebene. Von April 2004 bis August 2008 war er dort als anerkannter Fachmann vorrangig für das Investmentsteuerrecht zuständig. Bis zu seiner Pensionierung ein Jahr später ließ er sich vom Justizministerium Nordrhein-Westfalen ohne Dienstbezüge beurlauben. Er war von September 2008 bis August 2009 gutachterlich zur Abgeltungsteuer und zum Investmentsteuerrecht für die Verbände der Kreditwirtschaft tätig. Nach seinen eigenen Aussagen und den vorgelegten Beweismaterialien waren hierfür mit dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband, dem Bundesverband deutscher Banken, dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken und dem Bundesverband Investment und Asset Management zu gleichen Teilen insgesamt 80.000 Euro (zuzüglich Umsatzsteuer) als Honorar vereinbart, die Herr *Ramackers* nicht vollständig abgerufen haben will. Ende 2010 wurde er in Teilzeit nochmals wenige Monate vom BMF beschäftigt, um den steuerlichen Teil des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes zu erarbeiten.

Mit der Cum/Ex-Thematik war der Zeuge *Ramackers* wiederholt befasst. So erläuterte er den Gesetzesvorschlag des Bundesverbands deutscher Banken in der Sitzung der Einkommensteuer-Referatsleiter im Oktober 2005, bereitete mit seinem Vorgesetzten den Entwurf der Neuregelung für das JStG 2007 vor und bewertete den Anfang Mai 2007 vom damaligen Abgeordneten *Fahrenschon* übermittelten anonymen Vermerk. Der Ausschuss erkannte

bei der Bewertung der Vorgänge keine Anhaltspunkte, die auf eine Verletzung seiner Dienstpflichten hindeuten würden.

Die Beweisaufnahme des Ausschusses hat jedoch ergeben, dass der Zeuge *Ramackers* nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in den Jahren 2008/09 und 2011 noch vereinzelt mit früheren Kollegen zum fachlichen Austausch in Kontakt stand. Dies betraf vorrangig das Investmentsteuerrecht, nicht jedoch das BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 zu Cum/Ex-Fällen, wohl aber Umsetzungsfragen nach dem Beschluss des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes. Das BMF sollte nach Ansicht des Ausschusses konsequent darauf achten, dass auch im Umgang mit ehemaligen Mitarbeitern der Schutz von Dienstgeheimnissen gewahrt bleibt. Im Übrigen hält es der Ausschuss für falsch, dass der Zeuge *Ramackers* Mail-Nachrichten an seine früheren Kollegen für diese nicht erkennbar an Vertreter von Verbänden der Kreditwirtschaft weiterleitete.

Die Gesetzgebungskompetenz liegt im Ertragsteuerbereich beim Bund, während der Vollzug Aufgabe der Länder ist. Das BMF sowie die nachgeordneten Bundesbehörden und die obersten Finanzbehörden der Länder sind bei ihrer jeweiligen Aufgabenerledigung daher aufeinander angewiesen. Entsprechend waren die Mitarbeiter des BMF generell gehalten, sich bei Länderkollegen, aber auch Steuerpflichtigen über die Rechtsanwendung zu informieren und dabei möglicherweise auch Hinweise auf steuerliche Gestaltungen zu erhalten. Diesbezügliche Außenkontakte waren nach Ansicht des Ausschusses sinnvoll und nicht vorwerfbar. Insoweit ist auch die Einbindung der steuerberatenden Berufe, der Wissenschaft und der Vertreter von Wirtschaftsverbänden in Gesetzgebungsvorhaben oder die Vorbereitung von Verwaltungsanweisungen erforderlich. Die Fachbeamten waren verpflichtet, frühzeitig die praktische Umsetzbarkeit ihrer Vorschläge zu prüfen. Wenn wie bei der Kapitalertragsteuer Dritten – als „Verwaltungshelfern“ – Aufgaben der Steuerverwaltung auferlegt werden sollten, mussten die Betroffenen eigene Vorschläge für eine praktikable Abwicklung einbringen können.

Insgesamt gewann der Ausschuss den Eindruck, dass das Fachreferat seine Aufgaben mit großem Einsatz erledigte und wesentlich dazu beitrug, den Cum/Ex-Gestaltungen zielgenau entgegenzuwirken und eine mehrfache Erstattung beziehungsweise Anrechnung von Kapitalertragsteuer zu verhindern. Nichtsdestotrotz wäre eine bessere personelle Ausstattung wünschenswert gewesen.

8. Fazit

Ausgangspunkt der Neuregelung zur Besteuerung von Dividendenkompensationen im JStG 2007 war ein Gesetzesvorschlag der Kreditwirtschaft nebst Formulierungsentwurf.

Derartige Eingaben sind parlamentarischer Alltag. Nach Artikel 76 Absatz 1 GG liegt das Recht zur Gesetzesinitiative bei den Abgeordneten, der Bundesregierung oder dem Bundesrat. Jeder, der Gesetzgebungsbedarf sieht, wendet sich an diese Organe – Bürger, Vereine, Unternehmen und deren Verbände. Die Aufgabe der Ministerien besteht darin zu prüfen, ob vorgeschlagene Rechtsänderungen notwendig und zielführend sind.

Im vorliegenden Fall gelangten die Finanzministerien des Bundes und der Länder übereinstimmend zu der Auffassung, möglichen Steuerausfällen infolge unrichtiger Steuerbescheinigungen der Banken für Aktienleerkäufer entgegenwirken zu müssen. Grundlage dieser Entscheidung war die Annahme der Finanzverwaltung, dass die Neuregelung lediglich finanziell unbedeutende Einzelfälle betreffen würde. Den Gestaltungsanreiz der von den Börsen praktizierten Abwicklung von Wertpapiergeschäften über den Dividendenstichtag erwähnte der Bundesverband deutscher Banken nicht.

Erkenntnisse über konkrete Cum/Ex-Gestaltungsfälle bei der Kapitalertragsteuer lagen den Finanzbehörden zum damaligen Zeitpunkt nicht vor. Weder aus Sicht der Finanzverwaltung noch aus der Sicht des Parlaments handelte es sich um eine Gesetzgebung zur Bekämpfung missbräuchlicher Steuergestaltungen.

Diejenigen Stimmen, die unter Hinweis auf die allgemeine Begründung des JStG 2007 behaupten, der Gesetzgeber habe die mehrfache Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums ermöglicht, ignorieren den klaren Gesetzeswortlaut. Leerverkaufsgestaltungen, die hierauf basierten, waren eindeutig rechtswidrig. Wer eine „Lücke“ im damaligen Gesetzestext herbeiredet, unterstützt objektiv das Geschäft der Cum/Ex-Akteure und nimmt – im Gegensatz zum Parlament – beträchtlichen Schaden für das Gemeinwesen billigend in Kauf.

VI. Cum/Ex-Leerverkaufsgestaltungen

Zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages musste der Ausschuss klären, wie es ungeachtet der dargestellten Rechtslage zu den illegalen Cum/Ex-Gestaltungen kam, inwiefern Kreditinstitute und sonstige Marktteilnehmer daran beteiligt waren und insbesondere welche Kenntnis Stellen des Bundes hierüber hatten.

Zusammengefasst ergab die Beweisaufnahme, dass die Initiative zu den Cum/Ex-Geschäften vielfach von externen Steuer- und Rechtsberatern ausging, die Kreditinstitute und Investoren für die Steuergestaltung gewannen. Alle Beteiligten an den Transaktionen verbargen ihre Aktivitäten sorgfältig vor der Finanzverwaltung. Nach Aufdeckung des Geschäftsmodells im Jahr 2009 stoppten manche Akteure ihr Handeln, andere dagegen wichen zur Verschleierung in noch komplexere Gestaltungen aus. Auf die folgenden Gegenmaßnahmen der Steuer- und Strafverfolgungsbehörden reagierten die Berater – mutmaßlich im Auftrag ihrer Mandanten – mit dem Versuch, die angebliche Rechtmäßigkeit ihrer Empfehlungen wissenschaftlich zu stützen, um so offenbar gezielt Einfluss auf die Rechtsprechung zu nehmen. In der Gesamtbetrachtung war die personelle Verflechtung der Strukturen auffällig.

Nach Überzeugung des Ausschusses ermöglichte das planmäßige Vorgehen der Finanzmarktakteure nicht nur die Verbreitung der Geschäfte, auch die Reaktion der staatlichen Stellen auf die Geschehnisse ist ohne das Bemühen der Finanzmarktakteure um Verschleierung nicht zu verstehen. Die Aufklärung dieses Zusammenhangs gehört zum Kern des Untersuchungsauftrages.

Der Beweisaufnahme waren rechtliche und tatsächliche Grenzen gesetzt. Insbesondere musste der Ausschuss hinnehmen, dass wichtige Zeugen der Ladung nicht folgten oder von ihrem Recht auf Auskunftsverweigerung Gebrauch machten. Außerdem lehnte die zuständige Ermittlungsrichterin beim Bundesgerichtshof einen Antrag auf Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung eines Beweisbeschlusses ab. Viele Beweismittel berührten das Steuergeheimnis sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der involvierten Unternehmen. Sie mussten deshalb vom Ausschuss als vertraulich oder geheim eingestuft werden. Dies galt auch für die diesbezüglichen Zeugenbefragungen. Daher können die wichtigsten Ergebnisse dieses Teils der Untersuchung nachfolgend nur in summarischer Form dargestellt werden.

1. Rolle von Rechts- und Steuerberatern

Bereits bei der steuer- und strafrechtlichen Aufarbeitung der Cum/Ex-Fälle hatten die zuständigen Behörden von Bund und Ländern festgestellt, dass externe Berater der Finanzmarktakteure maßgeblichen Einfluss auf die Entstehung und Entwicklung der rechtswidrigen Steuergestaltungen hatten. Die Untersuchung des Ausschusses bestätigte diese Tatsache.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme waren Rechts- und Steuerberater Initiatoren und Multiplikatoren des Cum/Ex-Geschäftsmodells. Einige entwarfen selbst derartige Gestaltungen und variierten sie fortlaufend, um die Kosten und Risiken für die Beteiligten zu senken. Ein willkommener Nebeneffekt war, dass die zunehmende Komplexität der Geschäfte die Nachvollziehbarkeit für Dritte erschwerte. Andere Berater beschränkten sich darauf, die Konstruktionen vor Beginn der jeweiligen Dividendensaison gutachterlich zu bewerten, und die anschließende Umsetzung zu begleiten. Im Ausschuss wurde ausgesagt, dass sich Berater auch mit eigenem Vermögen an den lukrativen Geschäften beteiligten. Zudem ließen sich einige Akteure verdeckt Provisionen für ihre Vermittlungstätigkeit zahlen.

Übereinstimmend schilderten die Berater ihren Mandanten die Missbrauchsanfälligkeit des Verfahrens zur Abwicklung der Aktiengeschäfte als „Schwäche“, deren Ausnutzung ebenso geboten wie zulässig sei. Mit Rechtsgutachten, die dies bestätigten, akquirierten sie Banken und Investoren für die Geschäfte. Der Ausschuss gewann den Eindruck, dass sie die Bedenken der Mandanten, die an der Rechtmäßigkeit der Gestaltungen zweifelten, durch Hinweis auf interessierte Konkurrenten und die angebliche Billigung des Gesetzgebers zur Teilnahme zerstreuten. Einzelne Berater führten gegenüber den potentiellen Anlegern sogar die gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung als Beleg für die vermeintliche Risikolosigkeit der Geschäfte an. In Fällen, in denen der Jahresabschlussprüfer es verweigerte, stellten manche Berater ihren Mandanten außerdem die Berufsträgerbescheinigungen aus, die die Finanzverwaltung ab 2009 für die Geltendmachung der Ansprüche auf Kapitalertragsteuer forderte.

Nach Bekanntwerden der Cum/Ex-Gestaltungen übernahmen die involvierten Rechts- und Steuerberater weitere Aufgaben. Sie vertraten die Beteiligten an den Cum/Ex-Geschäften in diversen zivil-, steuer- und strafrechtlichen

außergerichtlichen und gerichtlichen Streitigkeiten mit ehemaligen Geschäftspartnern sowie den Steuer- und Strafverfolgungsbehörden. Zuletzt engagierten Kreditinstitute die inzwischen hochspezialisierten externen Berater für eine unabhängige Aufarbeitung der dortigen Cum/Ex-Geschäfte, was sich für sie als besonders profitabel erwies.

a) Dr. Hanno Berger und Kollegen

Als eine der Schlüsselfiguren der Cum/Ex-Geschäfte gilt bis heute *Dr. Hanno Berger*. Nach dem Jura-Studium war er zunächst in der hessischen Finanzverwaltung tätig, zuletzt als Sachgebietsleiter bei der Bankenprüfung in Frankfurt am Main. Mit Ende 30 wechselte er Anfang der 1990er Jahre in die Steuer- und Rechtsberatung, war 1996 bis 1999 Partner bei Pünder (heute: Clifford Chance), danach bis 2004 bei Shearman & Sterling und schließlich bis 2010 bei Dewey Ballantine (später: Dewey & LeBoeuf). In diesen 20 Jahren wurde er – laut Fachpresse – einer der umsatzstärksten deutschen Wirtschaftsanwälte.

Cum/Ex-Geschäfte dürften zu diesen Umsätzen beigetragen haben. Die Beweisaufnahme ergab, dass *Dr. Berger* mit dem Investor *Rafael Roth*, der HVB, der Macquarie Bank, der Bank Sarasin und der Fondsgesellschaft Sheridan Akteure beriet, die – teils schon früh, teils in der Spätphase – an Cum/Ex-Aktientransaktionen in Milliardenhöhe beteiligt waren.

2010 gründeten *Dr. Berger* und sein langjähriger Kollege *Dr. Kai-Uwe Steck* mit ihren Teams von Dewey eine eigene Kanzlei. Schwerpunkt sollte die Beratung von Fondsanbietern und Finanzdienstleistern sein. Im Juli 2012 leitete die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main gegen *Dr. Berger*, *Roth* und ehemalige Mitarbeiter der HVB Ermittlungen wegen des Verdachts auf schwere Steuerhinterziehung durch Cum/Ex-Gestaltungen ein. Als Ende November 2012 Durchsuchungen folgten, verlegte *Dr. Berger* seinen Wohnsitz in die Schweiz. Dort ist mittlerweile auch *Dr. Steck* ansässig. Beide waren nicht bereit, ihr damaliges Vorgehen gegenüber dem Ausschuss als Zeugen darzulegen.

Als Zeugen geladen waren außerdem frühere Kollegen von *Dr. Berger* bei Dewey & LeBoeuf. Der Zeuge *Dr. von Crailsheim* verwies zu inhaltlichen Fragen auf seine anwaltliche Verschwiegenheitspflicht, die Zeugin *Singer* verweigerte vollumfänglich die Auskunft, da gegen sie wegen unzutreffender Berufssträgerbescheinigungen bei Cum/Ex-Transaktionen ermittelt werde.

b) Freshfields Bruckhaus Deringer LLP

Laut Zeugenaussage wurde Freshfields im Markt als Kanzlei der Banken wahrgenommen. Auch sie beriet nach öffentlichen Quellen zahlreiche Institute, die Cum/Ex-Transaktionen durchführten, darunter die Barclays Bank, die Dekabank, die Fortis Bank, die Macquarie Bank, die Maple Bank und die Bank Sarasin. Inzwischen sind ihre Mitarbeiter bei diversen Banken mit der Aufarbeitung der Geschäfte befasst.

Der Ausschuss war bestrebt, das Zustandekommen und die Wirkung der starken Position von Freshfields bei der Cum/Ex-Rechtsberatung zu klären. Insbesondere sollte geprüft werden, ob die Kanzlei selbst ein Geschäftsmodell zur Verbreitung der Gestaltungen entwickelt hatte oder ob die Banken sich aus anderen Gründen bevorzugt an sie wandten. Die Herausgabe einschlägiger Beweismittel verweigerte die Kanzlei jedoch. Der Antrag des Ausschusses auf Durchsuchung und Beschlagnahme beim Bundesgerichtshof war erfolglos.

c) Prof. Dr. Thomas Koblenzer

Der Zeuge *Dr. Koblenzer* führte aus, spätestens seit dem Jahr 2004 Anlageprodukte von Banken oder Finanzdienstleistern für vermögende inländische Kunden geprüft zu haben. Dieser Personenkreis habe rudimentären Prospekten und Gutachten der Anbieter nicht vertraut und deshalb eine umfassende Prüfung beauftragt. Als – nach eigenen Angaben – damals höchstversicherter Anwalt habe er seine Gutachten von seinem Vermögensschadenhaftpflichtversicherer einzeln versichern lassen. Er selbst habe nur Cum/Cum-Gestaltungen – wie ein Dividendenarbitragemodell von Macquarie – bewertet, vermute aber heute, dass es sich um Cum/Ex-Geschäfte handelte, bei denen die Banken den zusätzlichen finanziellen Vorteil aus dem Leerverkauf allein vereinnahmt hätten.

d) Fazit

Rechts- und Steuerberater haben sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme aktiv an der Durchführung und Verschleierung von Cum/Ex-Geschäften beteiligt. Manche davon sind inzwischen sogar mit deren Aufarbeitung für die Kreditinstitute befasst. Als Organe der Rechtspflege hätte es für diese Rechts- und Steuerberater nicht fern gelegen, sich zur Klärung der umstrittenen Rechtsfragen – wie bei Geschäften dieser finanziellen Größenordnung üblich – frühzeitig an die Finanzverwaltung zu wenden. Dann wäre es nach Überzeugung des Ausschusses nie zu den Cum/Ex-Gestaltungen gekommen.

2. Rolle von Finanzmarktakteuren

Um die Haftungsrisiken infolge der Erstellung mehrfacher Steuerbescheinigungen zu mindern, hatten sich die übrigen Spitzenverbände der Kreditwirtschaft 2003 noch dem Gesetzesvorschlag des Bundesverbands deutscher Banken angeschlossen. Aus Sicht des Untersuchungsausschusses war daher insbesondere klärungsbedürftig, wann und wie aus dem langjährigen Folgeschaden der Börsenbedingungen ein steuerliches Gestaltungsmodell wurde. Dies betraf einerseits die Zusammenarbeit zwischen den Bankmitarbeitern, die für Steuern, Aktienhandel und dessen Abwicklung zuständig waren, und andererseits die Bedeutung externer steuerlicher Gutachten für die Cum/Ex-Geschäfte.

Allein das Datenmaterial, das Nordrhein-Westfalen im September 2015 für 5 Millionen Euro von einem Whistleblower erwarb, betrifft über 120 in- und ausländische Gesellschaften. Um sich dennoch zügig einen Eindruck von den Geschehnissen zu verschaffen, griff der Ausschuss auf die interne Aufarbeitung der Cum/Ex-Geschäfte bei einzelnen Banken zurück. Dazu ließ er sich die Berichte über die einschlägigen Prüfungen bei der Maple Bank, der HVB, der Commerzbank und der früheren Westdeutschen Landesbank vorlegen. Die aus diesem Vorgehen gewonnenen Erkenntnisse konnten und sollten nicht repräsentativ für die Kreditwirtschaft sein. Der Ausschuss gelangte jedoch zu der Auffassung, dass die Banken in den geprüften Fällen Cum/Ex-Geschäfte auf eigene und fremde Rechnung vornahmen, ohne die Risiken vorher ausreichend geprüft zu haben.

Vor der Durchführung von Cum/Ex-Geschäften vergewisserten sich mehrere Kreditinstitute durch explizite Nachfrage bei Clearstream, dass der Zentralverwahrer bei Leerverkäufen keine Kapitalertragsteuer auf die Dividendenkompensationszahlung erheben würde. Clearstream sah davon ab, diese Frage mit dem zuständigen Finanzamt zu klären. Stattdessen wurde im Juli 2007 die KPMG beauftragt zu prüfen, ob Clearstream als „für den Verkäufer der Aktien den Verkaufsauftrag ausführendes inländisches Kreditinstitut“ nach § 44 Absatz 1 EStG anzusehen sei. Dies verneinte die KPMG im Einklang mit der eigenen Rechtsauffassung von Clearstream, die bei der Auftragserteilung dargelegt wurde. Dies gelte auch für die deutschen Wertpapiere, die in der Funktion als Lagerstelle der Clearstream Banking S.A., Luxemburg, verwahrt würden.

a) Handel für eigene und fremde Rechnung

Die Beweisaufnahme ergab, dass private wie öffentliche Institute in erheblichem Umfang Cum/Ex-Transaktionen im Eigenhandel durchführten. Besonders lukrativ und boniträchtig waren Gestaltungen innerhalb einer Unternehmensgruppe, wenn der finanzielle Effekt der mehrfachen Steuerbescheinigungen nicht mit Dritten geteilt werden musste. Bei Eigenhandelsgeschäften stellten sich die Leerkäufer als Depotbanken die (unrichtigen) Steuerbescheinigungen selbst aus und machten die Erstattungs- oder Verrechnungsansprüche mit der eigenen Steuererklärung gegenüber den Finanzbehörden geltend. Sofern die Jahresabschlussprüfer der Banken die Zunahme dieser Ansprüche überhaupt registrierten, hielten sie die ursächlichen Cum/Ex-Geschäfte für rechtmäßig und stellten etwaige externe Gutachten hierzu nicht in Frage. Nach dem Ergebnis der Untersuchung begannen die Eigenhandelsgeschäfte spätestens im Jahr 2004 und endeten wohl weitgehend mit dem Eingreifen der Finanzverwaltung durch das BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009. Schon aus Reputationsgründen untersagten damals viele Kreditinstitute intern diese Gestaltungen.

Die Untersuchung bestätigte, dass Banken spätestens seit 2006 auch Cum/Ex-Transaktionen im Kundenauftrag durchführten. Während der Leerkäufer im ersten großen Steuerfall eine inländische Kapitalgesellschaft war, erwarben in späteren Jahren vielfach inländische Investmentfonds und schließlich sogar ausländische Pensionsfonds die Aktien. Die Fondsgestaltungen, die die Kapitalverwaltungsgesellschaften hierfür konzipierten, bezweckten eine gemeinsame anonyme Vermögensanlage von Investoren, eine

Erhöhung des Anlagevolumen durch Kreditaufnahmen, eine schnellere Steuererstattung und letztlich auch eine Umgehung der Maßnahmen gegen die Cum/Ex-Gestaltungen. Hierauf stellte sich die Finanzverwaltung jedoch ein (siehe Dritter Teil: Bewertungen des Untersuchungsausschusses, Abschnitte B VII 5 und 13 sowie B VII 2).

Mehrere Zeugen betonten, dass die Banken unwissentlich Leerkäufer geworden seien. Nach Ansicht des Ausschuss ist unstrittig, dass es vom Agieren der Verkäufer abhing, ob ein Leerverkauf und damit ein Cum/Ex-Geschäft mit zwei Steuerbescheinigungen zustande kamen. Der finanzielle Vorteil infolge der Nettobelastung fiel bei den Leerverkäufern an, die jenseits der Preisgestaltung nicht gezwungen waren, ihre Geschäftsabwicklung offenzulegen. Doch selbst wenn die Leerkäufer im Einzelfall an etwaigen Absprachen der Gestaltungen nicht beteiligt waren, stand ihnen nach Überzeugung des Ausschusses kein Anspruch auf Erstattung oder Anrechnung der Kapitalertragsteuer zu.

Der Ausschuss war bestrebt, auch die Entwicklung von Cum/Ex-Geschäften der Bankkunden zu untersuchen. Der Ausschuss gewann den Eindruck, dass die Cum/Ex-Geschäfte anderer Anleger zunahmen, als der Eigenhandel der Institute ab 2009 zurückging. Jedoch ergab die Beweisaufnahme keine ausreichende Grundlage für eine abschließende Beurteilung dieser Geschäfte. Insbesondere konnte der Ausschuss nicht einschätzen, ob diese Investoren über die steuerlichen Implikationen ihrer Vermögensanlage von den Anbietern oder ihren Beratern zutreffend informiert wurden oder diese womöglich selbst erkannten. Der von einem Investor angestregte Zivilprozess gegen eine Bank weckte erstmals öffentliche Aufmerksamkeit für Cum/Ex-Geschäfte.

b) Neu-Produkt-Prozess

Nach § 25a KWG muss ein Institut über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen, die die Einhaltung der vom Institut zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen und der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten gewährleistet. Diese Verpflichtung haben Zeugen im Ausschuss betont. Zur ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation gehört insbesondere ein angemessenes und wirksames Risikomanagement. An dessen Qualität setzen die sog. Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) an. Das mehrfach überarbeitete Rundschreiben der BaFin sieht vor, dass für die Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten vorab ein Konzept auszuarbeiten ist. Basis ist eine Risikoanalyse, die explizit auch Steuerrechtsrisiken umfassen muss. Das Konzept und die Aufnahme der laufenden Geschäfte sind von den zuständigen Geschäftsleitern zu genehmigen.

Die vom Ausschuss beigezogenen Beweismittel vermittelten keine belastbaren Erkenntnisse darüber, wie die Entscheidung zur Durchführung der Cum/Ex-Geschäfte in den einzelnen Instituten fiel. Das gilt für die verantwortlichen Stellen, die Entscheidungsgrundlage und die mitwirkenden Personen. Fest steht, dass die Steuer- und Rechtsabteilungen nicht durchgängig eingebunden wurden. Offen blieb, ob die Gestaltungen als Variante der Dividendenstrippinggeschäfte und damit nicht als neu und intern genehmigungsbedürftig betrachtet, ob sie womöglich Jahre zuvor schon genehmigt oder die Prüfungen schlicht versäumt wurden. Die einzigen gemeinsamen Merkmale der untersuchten Fälle waren das Vorliegen externer Gutachten, die die Zulässigkeit der Geschäfte bestätigten, und der Verzicht auf Anfragen zur steuerlichen Beurteilung bei der Finanzverwaltung.

Nach Überzeugung des Ausschusses war die Durchführung von Cum/Ex-Geschäften allein auf Empfehlung externer Gutachter ein Beitrag zur Verschleierung der Cum/Ex-Geschäfte. Sowohl bei Kunden- als auch bei Eigenhandelsgeschäften hätten die Steuer- und Rechtsabteilungen in die Prüfung einbezogen werden und sich hinsichtlich der steuerlichen Beurteilung direkt mit der Finanzverwaltung abstimmen müssen. Zur gebotenen Prüfung hätte neben rechtlichen Risiken auch das Reputationsrisiko gehört.

c) Cum/Ex-Geschäfte außerhalb Deutschlands

Die Beweisaufnahme ergab, dass Cum/Ex-Geschäfte nicht nur in Deutschland, sondern beispielsweise auch Österreich und der Schweiz durchgeführt wurden. Ein ausländisches Institut stellte intern explizit fest, dass die der Cum/Ex-Handelsstrategie zugrundeliegende Anomalie der Börsenabwicklung in Frankreich, Spanien, Deutschland, Italien, Belgien, der Schweiz und den Niederlanden existiere. Angesichts der „relativen Liquidität“ wolle man sich aber zunächst auf den deutschen Markt konzentrieren. Dem

Vorgang beigefügt waren Steuergutachten der Kanzlei Freshfields, außerdem Ablaufdiagramme und eine Liste der hierzu konsultierten Mitarbeiter von Clearstream.

d) Einzelfeststellungen

Zu den Cum/Ex-Geschäften einzelner Kreditinstitute gewann der Ausschuss auf Grundlage nicht eingestufte Beweismittel und öffentlicher Berichterstattung folgende Erkenntnisse:

aa) Bank Sarasin & Cie AG

2010 entschloss sich die schweizerische Privatbank Sarasin (heute: Privatbank J. Safra Sarasin), ein Investmentangebot für hochvermögende Personen zu entwickeln. Konzeptionell beraten von *Dr. Berger*, beauftragte Sarasin die Luxemburger Fondsgesellschaft Sheridan mit der Auflage von Cum/Ex-Fonds, die in deutsche Aktien investieren sollten. Für den Umgang mit Prospekten dieser Fonds galt nach luxemburgischem Recht ein striktes Vertraulichkeitsregime.

Nach Pressedarstellungen gab es bei der Bank Sarasin intern erhebliche rechtliche Bedenken gegen die Gestaltung, die „nach einer schweizerischen Beurteilung mit Sicherheit im Bereich der Steuerumgehung sowie des Abkommensmissbrauchs anzusiedeln“ sei. Daher dürfe das Produkt ausdrücklich nicht an schweizerische Kunden vertrieben werden. Die Aufklärung der ausländischen Kunden obliege deren Steuerberatern.

Der damalige Private-Banking Chef und stellvertretende Vorstandsvorsitzende der Bank, Eric Sarasin, sowie ein Kundenbetreuer, beide Schweizer Staatsbürger, waren nicht bereit, sich dem Ausschuss als Zeugen zur Verfügung zu stellen. Der Verwalter der Sheridan-Fonds, der diesbezüglich inzwischen der Steuerhinterziehung und des Betrugs beschuldigt wird, nahm sein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht wahr.

bb) Commerzbank

Mit internen Tax Credit Rules begrenzte die Commerzbank seit dem Jahr 2000 Aktiengeschäfte um den Dividendenstichtag, u. a. über Haltefristen. Cum/Ex-Geschäfte wurden Kunden nicht angeboten, kamen aber im Eigenhandel vereinzelt vor. Nach Darstellung des für den Handelsbereich zuständigen Zeugen *Plümer* erwarb die Bank 2004 und 2005 unwissentlich Aktien aus Leerverkäufen. 2008 gab es eine bedingte Freigabe für Cum/Ex-Geschäfte nach den Bestimmungen des JStG 2007, also bei Abwicklung über eine inländische Depotbank. Nach dem BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 wurde das Verbot der Cum/Ex-Transaktionen in die Handelsregeln der Bank aufgenommen.

Die frühere Dresdner Bank, seit Mai 2009 mit der Commerzbank fusioniert, führte zwischen 2004 und 2008 Cum/Ex-Geschäfte durch. Die Anrechnung der Steueransprüche für das Jahr 2008 lehnte das Hessische FG am 10. März 2017 ab (Az. 4 K 977/14). Die Entscheidung ist rechtskräftig.

cc) HypoVereinsbank (UniCredit Bank AG)

Zwischen 2005 und 2008 führte die HVB – neben den Geschäften für ihren Kunden *Roth* – im Eigenhandel selbst Cum/Ex-Geschäfte durch, deren Größenordnung der Vorstandssprecher *Dr. Weimer* gegenüber dem Ausschuss auf etwa ein Drittel des Kundengeschäfts bezifferte. Verantwortlich für diese Umsätze war der Equity Finance Bereich in London, mit dessen Aufbau 2004 der Händler *Paul Mora* betraut worden war, den die HVB nach Pressedarstellung von der Investmentbank Merrill Lynch abgeworben hatte. Ein Neu-Produkt-Prozess erfolgte nicht. Nach Darstellung des Zeugen *Dr. Weimer* hinterfragte der Leiter der Steuerabteilung zwar den starken Anstieg der Steuererstattungsansprüche, machte aber diese dennoch steuerlich geltend. Dagegen betonte der zuständige Mitarbeiter, über die Cum/Ex-Geschäfte nicht informiert worden zu sein. Im Zuge der internen Aufarbeitung ab

2011 legte die HVB der Finanzverwaltung korrigierte Steuererklärungen vor. Inzwischen versucht sie, drei ehemalige Vorstände wegen Pflichtverletzung in Haftung zu nehmen.

dd) Westdeutsche Landesbank

Nach Aussage des Zeugen *Dr. Linssen*, ehemaliger Finanzminister von Nordrhein-Westfalen, führte die Westdeutsche Landesbank keine Cum/Ex-Geschäfte durch. Prüfungen von KPMG im Jahr 2007 und von Ernst & Young im Jahr 2015 hätten dies bestätigt. Ein ehemaliger Aktienhändler der Bank konnte nicht ausschließen, dass die Bank unwissentlich Leerkäuferin wurde.

ee) Landesbank Baden-Württemberg

In den Jahren 2007 bis 2009 war die baden-württembergische Landesbank als Leerkäuferin an Cum/Ex-Geschäften beteiligt. Gutachten von KPMG im Auftrag der Steuerabteilung bestätigten damals deren vermeintliche Rechtmäßigkeit. Der Zeuge *Vetter*, von Juni 2009 bis Oktober 2016 Vorstandsvorsitzender der Bank, äußerte im Ausschuss die Vermutung, dass angesichts der Umsatzgrößen der damalige Vorstand über die Geschäfte informiert war. Er selbst stoppte die Steuerarbitragegeschäfte und verzichtete auf die Geltendmachung der Steueransprüche für das Jahr 2009. Nach interner Aufarbeitung wurden die zuständigen Behörden 2013 über die Vorfälle informiert.

ff) Rafael Roth

Zwischen 2006 und 2008 tätigte die HVB für eine Gesellschaft ihres Kunden *Roth* Cum/Ex-Geschäfte in Milliardenhöhe, wofür sie einen hohen Kredit gewährte. Im Rahmen einer Betriebsprüfung fordert die Finanzverwaltung 2011 die angerechnete Kapitalertragsteuer zurück, die Bank widersprach den zugrundeliegenden Steuerbescheinigungen. Daraufhin verklagte *Roth* die HVB, weil sie ihn bewusst über die Anlagestrategie, insbesondere deren steuerlichen Hintergrund, nicht aufgeklärt habe. Die HVB, die für die Steuerforderungen in Haftung genommen wurde, verklagte ihrerseits den Investor *Roth*, die ihn beratende Kanzlei Dewey & LeBoeuf nebst seinem früheren Steuerberater *Dr. Berger* und den Broker gesamtschuldnerisch auf Schadensersatz. Letztlich verständigte man sich in den Zivilprozessen auf einen Vergleich, nachdem das Hessische FG eine Aussetzung der Vollziehung der Steuerbescheide ablehnte und eine Verfassungsbeschwerde hiergegen nicht zur Entscheidung angenommen wurde.

gg) Carsten Maschmeyer

Der Zeuge *Maschmeyer* gab an, Ende 2010 für sich und Dritte in drei Tranchen über die Sarasin Bank insgesamt 55 Millionen Euro in Sheridan Fonds investiert zu haben, die er nie vollständig zurückerhalten habe. Die renommierte Bank Sarasin habe die Gelder seiner Kunden zuvor jahrelang zuverlässig verwaltet. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, *Eric Sarasin*, habe ihm die Anlage in die Sheridan-Fonds als üblichen Aktiendividendenfonds, allerdings gegen Verluste versichert, dargestellt. Zur Risikostreuung sei eine Anlage in der Schweiz damals sinnvoll gewesen. Er selbst habe nie Anlagen aus Steuergründen getätigt und die Bank Sarasin habe ihrerseits bestritten, dass es sich tatsächlich um Cum/Ex-Geschäfte gehandelt habe. Der Ausschuss nahm die Darstellung mit Verwunderung zur Kenntnis.

hh) Anonyme Anleger

Vermögende Privatkunden investierten darüber hinaus – anonym – über Investmentfonds in Cum/Ex-Geschäfte. Nach Darstellung des Zeugen *Dr. Koblenzer* verließen sie sich allerdings nicht auf die Prospekte und etwaige Gutachten der Banken und Kapitalanlagegesell-

schaften, sondern allein auf die Empfehlung ihrer Vermögensberater. Dass deren Begutachtung im Einzelfall über die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abgesichert war, war offenbar ein maßgebliches Entscheidungskriterium dieser Privatanleger. So angesammelte Gelder flossen offenbar auch in US-Pensionsfonds, die eigens für Cum/Ex-Geschäfte mit deutschen Aktien gegründet wurden.

e) Fazit

„Jedes Institut muss die von ihm betriebenen Geschäftsaktivitäten verstehen.“ Mit diesem Satz beginnen die Ausführungen der MaRisk zum Neu-Produkt-Prozess seit August 2009. Damit sind nicht allein die Chancen, sondern die Konsequenzen und Risiken der Handelsgeschäfte gemeint. Gemessen daran haben die internen Kontrollmechanismen der Banken, die aktiv Cum/Ex-Geschäften betrieben, nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses versagt. Das betrifft die Steuerfachleute, die es versäumten, die Stellen, die für den Aktienhandel und dessen Abwicklung zuständig waren, auf die Gefahren des vor Jahrzehnten bereits erkannten Problems mehrfacher Steuerbescheinigungen hinzuweisen. Das gilt gleichermaßen für die Handelsbereiche, die auf Basis externer Begutachtung entschieden, die steuerinduzierten Cum/Ex-Geschäfte ohne Konsultation der Steuerabteilung durchzuführen.

Dieses Versagen der Kreditinstitute hatte nach Ansicht des Ausschusses unmittelbare Auswirkung auf die staatlichen Stellen, da zwei mögliche Warnhinweise ersatzlos entfielen. Die Finanzverwaltung hatte keine Gelegenheit, die rechtswidrige Cum/Ex-Gestaltung vorab prüfen zu können, etwa im Rahmen eines Antrags auf verbindliche Auskunft nach § 89 Absatz 2 AO. Die Bankenaufsicht ihrerseits hatte mangels dokumentiertem Neu-Produkt-Prozess ebenfalls keinen Hinweis auf steuerliche Risiken der Geschäfte, die sie hätte aufgreifen können.

Nach den Feststellungen des Ausschusses reagierten die großen Privatbanken wie die öffentlichen Banken 2009 unmittelbar auf die Maßnahmen der Finanzverwaltung zur Beendigung der Cum/Ex-Geschäfte. Dagegen setzten kleine Privatbanken mit Unterstützung externer Berater über Fondsgestaltungen das Geschäft bis Ende 2011 fort.

3. Rolle von Wissenschaftlern

Mit der Aufdeckung des Cum/Ex-Geschäftsmodell im März 2009 begann eine anhaltende intensive Diskussion im Schrifttum über die Zulässigkeit der Gestaltungen. Diese war zunächst geprägt von Rechts- und Steuerberatern der Banken und Investoren einerseits sowie Vertretern der Finanzverwaltung andererseits. Sowohl der Zeuge *Rau* wie *Dr. Berger* waren sich jedoch der großen Bedeutung der Veröffentlichungen für die verwaltungsseitige wie die gerichtliche Aufarbeitung der Cum/Ex-Fälle bewusst. Die vom Ausschuss beigezogenen Beweismittel erhielten Hinweise darauf, dass *Dr. Berger* wissenschaftliche Aufsätze lancierte, um seine Rechtsauffassung in der Literatur zu stützen. Angeblich behauptete er, dass „mehrere Professoren (...) nur darauf warten, für ihn zu schreiben“. Diesem Verdacht musste der Ausschuss nachgehen.

a) Prof. Dr. Joachim Englisch

Der Zeuge *Dr. Englisch* gab an, für *Dr. Berger* zwei Gutachten zu Cum/Ex-Gestaltungen gefertigt zu haben, 2009 für einen Rechtsstreit der Investmentgesellschaft Nummus Financial und 2010/2011 für einen US-Pensionsfonds von Sheridan. Darin vertrat er die Auffassung, dass der Leerkäufer einen Steuererstattungsanspruch haben könne. Der Stundensatz für die Gutachten habe bei 500 bis 600 Euro gelegen. Ende 2010 habe er auf Basis des ersten Gutachtens einen Artikel veröffentlicht, Ende 2012 einen Kommentar zu der Gerichtsentscheidung hierüber.

b) Prof. Dr. Marc Desens

Der Zeuge *Dr. Desens* bekundete vor dem Ausschuss, sich Anfang 2012 wegen eines möglichen Symposiums an *Dr. Berger* gewandt zu haben, woraus ein bis heute andauernder Kontakt entstand. Er legte ihm damals einen geplanten Aufsatz zur Durchsicht vor und wurde darin bestärkt, auf die Replik des von *Dr. Berger* fachlich angegriffenen Zeugen *Rau* zu antworten. Nachfolgend erstellte er vier gutachterliche

Stellungnahmen für *Dr. Berger* zur Cum/Ex-Problematik. In seiner Vernehmung gab er an, hierfür einen Stundensatz von 400 Euro erhalten zu haben. Die Stellungnahmen betrafen u. a. den Gerichtsbescheid vom 6. März 2013, der dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 16. April 2014 vorausging, und den diesbezüglichen Schriftsatz des beigetretenen BMF. Zu dieser Entscheidung wie auch zum früheren Urteil des Hessischen FG vom 8. Oktober 2012 veröffentlichte er in enger Abstimmung mit *Dr. Berger* Fachartikel.

c) Prof. Dr. Roman Seer

Der Zeuge *Dr. Seer* berichtete von einer Anfrage, im Sinne des „Berger’schen Interesses“, den er vorher nicht kannte, ein Gutachten zu verfassen. Dies lehnte er wegen des Ergebnisses der Cum/Ex-Konstruktionen ab. Er habe jedoch als Steuerberater hinsichtlich der möglichen strafrechtlichen Relevanz der Cum/Ex-Fälle beraten und seine Einschätzung anschließend als Aufsatz veröffentlicht, ohne sich zur Rechtmäßigkeit der Gestaltungen zu äußern.

d) Fazit

Die Beweisaufnahme belegte die Anstrengungen von *Dr. Berger*, das Schrifttum durch Dritte in seinem Sinne zu beeinflussen. Der Ausschuss hält es für essentiell, dass sich insbesondere die Gerichte, die künftig über Cum/Ex-Fälle entscheiden werden, dieses Umstands bewusst werden. Er befürwortet zudem eine kritische Selbstwahrnehmung der Wissenschaftler, da ihre Veröffentlichungen als das Ergebnis unabhängiger wissenschaftlicher Forschung wahrgenommen werden. Insofern hält der Ausschuss die Überlegungen des Zeugen *Dr. Seer* für zielführend, künftig Publikationen zu kennzeichnen, die auf Auftragsarbeiten für Dritte zurückgehen.

4. Zusammenschau: Kollusives Vorgehen verschiedener Finanzmarktakteure

Nach Überzeugung des Ausschusses handelt es sich bei den Cum/Ex-Geschäften um gezielt verschleierte Steuerhinterziehung im Zusammenwirken von Banken, Wirtschaftskanzleien und Investoren. Sie ließen sich die vermeintliche Rechtmäßigkeit ihres Geschäftsmodells von Wissenschaftlern und Steuerberatern bestätigen, umgingen interne Kontrollsysteme der Banken und verschleierten ihr kriminelles Verhalten durch aufwändige Handelstransaktionen vor dem Fiskus.

Die Untersuchung ergab, dass Rechts- und Steuerberatern eine wesentliche Rolle im Cum/Ex-Netzwerk zukam. Von der Entwicklung des Gestaltungsmodells, über die Akquise von Banken und Investoren, die Durchführung der Geschäfte bis hin zur Geltendmachung der Steuererstattungsansprüche gewährleisteten sie ein umfassendes Dienstleistungsangebot.

Die Entscheidung über die aktive Beteiligung an den Cum/Ex-Geschäften lag jedoch bei den Banken selbst. Nicht alle Kreditinstitute verfolgten die – zunächst – lukrativ erscheinende Aktienstrategie. Die Wahl des aggressiven Geschäftsmodells war eine bewusste Entscheidung der Verantwortlichen, die ihr Renditestreben über Rechts- und Reputationsrisiken stellten.

Die ursprüngliche Annahme des Ausschusses, dass das Haftungsrisiko der mehrfachen Steuerbescheinigungen sich erst allmählich zum Geschäftsmodell wandelte, wurde hinfällig. Tatsächlich führten die Handelsabteilungen der Institute schon Cum/Ex-Geschäfte durch, als die Verbände der Kreditwirtschaft noch mit den Finanzbehörden von Bund und Ländern über das JStG 2007 diskutierten.

Wesentliches Element des Netzwerks war das stillschweigende Einverständnis aller Akteure, die Finanzbehörden nicht über die Cum/Ex-Gestaltungen zu informieren, um die leicht verdienten Gewinne auf Kosten des Fiskus nicht zu gefährden.

Nach Ansicht des Untersuchungsausschusses hätten sich die Verantwortlichen nur die einfache Frage stellen müssen, ob ihr Gestaltungsmodell den Finanzbehörden wahrheitsgemäß und vollständig hätte mitgeteilt werden können. Mit einer ehrlichen Antwort hierauf wäre es nie zu Cum/Ex-Geschäften gekommen.

VII. Gegenmaßnahmen

1. Erster Hinweis beim Bundesfinanzministerium auf missbräuchliche Gestaltungen im März 2009

Im Unterschied zum hessischen Finanzministerium, das bereits seit dem 25. April 2008 durch einen Whistleblower über missbräuchliche Gestaltungen informiert war, erhielt das BMF erstmals am 6. März 2009 von einem Whistleblower den Hinweis, dass der deutsche Fiskus in der Dividendensaison 2009 (April bis Juli) durch Leerverkäufe von deutschen Aktien kurz vor dem jeweiligen Hauptversammlungstermin das Mehrfache (Marktteilnehmer schätzten bis zum Fünffachen) der bei Ausschüttung einbehaltenen Kapitalertragsteuer (ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags) würde erstatten müssen. Bei einem geschätzten Dividendenvolumen für die DAX30-Unternehmen von drei Milliarden Euro würde – so wurde von ihm behauptet – hier für den Fiskus allein für die DAX30-Unternehmen ein potentieller Schaden in Höhe von bis zu zwölf Milliarden Euro entstehen. Dabei wurde von folgenden Annahmen ausgegangen: Maximal vier unberechtigte Leerkäufer, Kapitalertragsteuersatz 25 Prozent, Laufzeit des Steuerbetrugs über vier Jahre, Dividendenvolumen drei Milliarden Euro pro Jahr. Diese Annahmen waren nach Überzeugung des Ausschusses allerdings alles andere als realistisch. Dennoch war der Hinweis ernst zu nehmen – und wurde auch sehr ernst genommen.

Die entsprechenden Steuererstattungen würden, so der Hinweis, überwiegend von ausländischen Banken und Hedgefonds vereinnahmt. Das ist aus Sicht des Ausschusses unstrittig. Diese würden deutsche börsennotierte Aktien an deutsche Anleger oder inzwischen auch an speziell hierfür errichtete deutsche Investmentfonds mehrfach kurz vor dem Hauptversammlungstermin leer verkaufen und die entsprechenden Aktien nach dem Hauptversammlungstermin physisch liefern. Die deutschen Aktien könnten sich die ausländischen Banken von anderen Marktteilnehmern nach dem Hauptversammlungstermin entleihen, um sie an den deutschen Anleger oder Fonds zu liefern. Der deutsche Anleger oder Fonds würde die Aktien dann sofort wieder an ausländische Banken oder Hedgefonds zurückliefern, so dass diese Transaktionen mehrfach durchgeführt werden könnten (Kaskadeneffekt).

Die Leerkäufer hätten dabei die deutschen Aktien mit Dividende erworben und könnten deshalb die Anrechnung beziehungsweise Erstattung der Kapitalertragsteuer verlangen. Genauso könnte aber auch der Inhaber der Aktien, der diese an die ausländische Bank oder den ausländischen Hedgefonds nach dem Hauptversammlungstermin verleihen würde, die entsprechende Kapitalertragsteuer geltend machen. Aufgrund des mehrfachen Leerverkaufs durch ausländische Banken oder Hedgefonds könnten dann mehrere Käufer die Aktien vor dem Hauptversammlungstermin erwerben und danach geliefert bekommen. Auf diese Weise könnten dann die Erstattungsansprüche mehrfach geltend gemacht werden.

Das BMF hatte nach dem Gesamtbild der Akten und Aussagen zuvor offenbar keine Kenntnisse über diese außerordentlich schädigenden Gestaltungen.

2. Sofortiges Handeln des Bundesfinanzministeriums im März 2009

Bereits einen Arbeitstag nach Eingang des Schreibens des Whistleblowers, am Montag, dem 9. März 2009, hat das zuständige Fachreferat im BMF das Gespräch mit den obersten Finanzbehörden der Länder gesucht, um die Steuergestaltungen besser zu verstehen. Denn in den Finanzbehörden der Länder sind aufgrund der verfassungsrechtlich zugewiesenen Aufgabenverteilung (Artikel 83 ff. GG) die verschiedenen Gestaltungsmodelle am ehesten bekannt. Zudem hat das Fachreferat sofort die Fachpresse ausgewertet. Mit einem Kommentator, Herrn *Alexander Storg*, ist ferner das Gespräch gesucht worden, um sich noch mal den Sachverhalt darstellen und die unterschiedlichen steuerrechtlichen Bewertungen erläutern zu lassen. Und zum Dritten fand eine ausführliche Besprechung mit dem Whistleblower statt, um vertieft zu hinterfragen, worum es geht und welche Akteure in dem Bereich tätig sind. Der Name des Whistleblower ist dem Ausschuss nicht bekanntgegeben worden. Dies hat der Ausschuss fraktionsübergreifend als die zum Schutz des Hinweisgebers richtige Vorgehensweise anerkannt.

Vertreter der obersten Finanzbehörden der Länder, die die meisten praktischen Erfahrungen mit der Besteuerung von Banken haben (Hessen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern), sind unverzüglich, bereits am Dienstag, dem 10. März 2009, zu einer Sitzung eingeladen worden, um die Sach- und Rechtslage zusammenfassend aufzubereiten und eventuelle Lösungsmöglichkeiten auszuloten.

Die Sitzung fand bereits in der folgenden Woche, am 17. März 2009, statt. Dort ist offenbar geworden, dass es in diesem Bereich auch auf Seiten der Länder kaum Kenntnisse über Cum/Ex-Geschäfte gab. Es bestand sehr schnell

Einvernehmen, dass als erste Sofortmaßnahme nur ein im BStBl. Teil I bekanntzugebendes und damit für die Steuerverwaltungen der Länder verbindliches Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben) zielführend sein kann. Die Sitzungsteilnehmer waren sich einig, dass Bund und Länder schnell tätig werden müssen, einerseits, um diese Gestaltungen zu unterbinden, aber auch – die Dividendensaison 2009 lief bereits -, um dem Markt zu zeigen, dass die Finanzverwaltung diese Fälle nun erkannt hat. Die Intention, so ein Zeuge aus dem BMF, dabei war: „Eine bekannte Steuergestaltung ist schon mal keine sehr gute Steuergestaltung mehr.“ In dieser Sitzung ist bereits der erste Entwurf eines BMF-Schreibens erarbeitet worden, der einen Tag später an die Sitzungsteilnehmer zur Schlussredaktion versandt worden ist. Nordrhein-Westfalen hatte noch ergänzende Informationen und kleinere Änderungs- und Ergänzungswünsche übermittelt, die Berücksichtigung gefunden haben.

3. Förmliche Abstimmung einer sofortigen Verwaltungsanweisung mit allen Bundesländern im März und April 2009

Der überarbeitete BMF-Entwurf wurde anschließend mit allen Ländern abgestimmt sowie den Verbänden zur Verfügung gestellt und mit ihnen besprochen. Dieser Abstimmungsprozess war rechtlich zwingend geboten. Eine verwaltungsseitige Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist für die Ertragsteuern (hierzu gehören die Einkommen-, Körperschaft- und Kapitalertragsteuern) in der Finanzverfassung verankert. Denn der Bund hat zwar die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für Zölle und Finanzmonopole. Im Hinblick auf die übrigen Steuerarten aber hat er eine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit. Das bedeutet, dass diese Steuergesetze immer der Zustimmung der Länder im Bundesrat bedürfen. Noch stärker ist die Stellung der Länder bei der Ausführung der Gesetze: Mit Ausnahme bestimmter Aufgaben oder Teilaufgaben, die von Bundesfinanz- oder Kommunalbehörden wahrgenommen werden, handeln die Länder für die Steuerverwaltung eigenverantwortlich. Dies gilt zum einen für alle Steuern, deren Ertrag den Ländern zufließt (zum Beispiel die Grunderwerbsteuer, die Erbschafts- und Schenkungsteuer) und die sie damit als eigene Angelegenheit (Landeseigenverwaltung) ausführen; zum anderen aber auch für die sog. Gemeinschaftssteuern. Dabei handelt es sich um Steuern, deren Aufkommen dem Bund und den Ländern gemeinsam zusteht und die die Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes (Auftragsverwaltung, Artikel 108 Absatz 3 GG, Artikel 85 GG) verwalten. Darunter fallen zum Beispiel die Lohn- und Einkommensteuer, die Umsatzsteuer und die Körperschaftsteuer. In die Bearbeitung einzelner Steuerfälle greift der Bund immer nur in ganz besonderen Ausnahmefällen ein. Über die Steuergesetze hinaus werden ergänzende Regelungen zum einen in allgemeinen Verwaltungsvorschriften (zum Beispiel die Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Richtlinien), die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, und zum anderen in sog. BMF-Schreiben getroffen. Das sind zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmte Verwaltungsanweisungen, die eine einheitliche Anwendung des Steuerrechts gewährleisten sollen. Diese Regelungen binden ausdrücklich nur die Verwaltung, werden aber insbesondere auch von den steuerberatenden Berufen genauestens gelesen und weitestgehend beachtet.

Die Stellungnahmefrist für die Länder zum BMF-Entwurf einer solchen Verwaltungsanweisung war im März 2009 außerordentlich kurz. Sie betrug lediglich eine Woche – entgegen der in der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 15. Januar 1970 vorgesehenen und sonst üblichen vier Wochen. Die Länder Niedersachsen und Hamburg hatten in diesem geordneten Verfahren noch kleinere Änderungs- und Ergänzungswünsche, die berücksichtigt werden konnten. Bemerkenswert ist an dieser Stelle, dass das BMF und die 16 Länder sehr kooperativ und zügig zusammengearbeitet haben, was bei solchen Abstimmungen nicht immer einfach ist.

Die Verbände der Kreditwirtschaft konnten in einer Besprechung am 31. März 2009 zudem soweit überzeugt werden, dass sie bereit waren, die im BMF-Entwurf angeführte Verfahrensweise mitzutragen und weiterzuentwickeln. Auf eine solche Besprechung konnte an der Stelle nicht verzichtet werden, weil das Einvernehmen der Interessenverbände und ihrer Mitglieder als die insoweit ausführende Institutionen zwingend erforderlich war, um die angestrebte Selektion der Leerverkäufe auch zu erreichen.

Das BMF hat hier nach Einschätzung des Ausschusses strukturiert und zügig agiert.

4. Bedenken von dritter Seite gegen die vorbereitete Verwaltungsanweisung im März 2009

Der damalige Bundestagsvizepräsident *Dr. Solms MdB* (FDP) stellte bereits am 27. März 2009 schriftlich die Frage, ob es nach Auffassung der Bundesregierung mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar sei, durch Verwaltungsanweisung etwas entgegen einem klaren Gesetzeswortlaut zu regeln. Das BMF bejahte die Vereinbarkeit – nach Abstimmung mit dem Bundesjustizministerium – und betonte, das BMF-Schreiben betreffe in diesem Fall allein die Anwendung und Auslegung der angesprochenen Vorschriften und ersetze oder ändere keine gesetzlichen Regelungen.

Daneben hatte auch das Deutsche Aktieninstitut den ersten BMF-Entwurf aus dem März 2009 kritisiert. Ein Zurückverfolgen, von wem ein einzelnes Wertpapier erworben wurde, sei nach dortiger Auffassung faktisch nicht durchführbar. Eine Bestätigung, dass Wertpapiere nicht aus Leerverkäufen stammen, sei demzufolge unmöglich. Das Deutsche Aktieninstitut schlug vor, stattdessen ungedeckte Leerverkäufe insgesamt zu verbieten. Das BMF antwortete, dass es sich bei dem BMF-Schreiben um eine unumgängliche Sofortmaßnahme handeln würde und dass die Probleme infolge ungedeckter Leerverkäufe darüber hinaus „grundsätzlich“ angegangen werden sollen. So geschah das im Folgenden auch.

5. Klarstellendes BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009

Unverzüglich klargestellt wurde mit dem abgestimmten BMF-Schreiben im seinerzeit geltenden Recht Folgendes: Bestehen Absprachen zwischen dem Leerverkäufer und dem Käufer, die einen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen dem Leerverkauf und dem Kauf begründen, so ist dem Käufer unzweifelhaft bekannt, dass ihm eine Steuerbescheinigung ausgestellt wird oder wurde, obwohl die darin ausgewiesene Kapitalertragsteuer nicht erhoben und abgeführt worden ist. In diesen Fällen gelte dann, dass die in der Steuerbescheinigung ausgewiesene Kapitalertragsteuer nicht gem. § 36 Absatz 2 Nummer 2 EStG, § 31 KStG anzurechnen ist, weil sie eben gerade nicht erhoben wurde. Zudem liegen dann nicht, so das BMF-Schreiben, die Voraussetzungen für eine Erstattung der Kapitalertragsteuer vor (§ 44a Absatz 7 und 8, § 44b Absatz 1 EStG, § 11 Absatz 2 InvStG).

Eine Anrechnung oder Erstattung der in einer solchen Steuerbescheinigung angeführten Kapitalertragsteuer konnte die Steuerverwaltung fortan nur noch zulassen, wenn die Steuerbescheinigung gemeinsam mit der Bescheinigung eines zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträgers im Sinne der §§ 3, 3a StBerG oder einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle eingereicht wurde, mit der Folgendes zu bestätigen war: „Es liegen mir auf Grund des mir möglichen Einblicks in die Unternehmensverhältnisse und nach Befragung des Steuerpflichtigen keine Erkenntnisse über Absprachen des Steuerpflichtigen im Hinblick auf den über den Dividendenstichtag vollzogenen Erwerb der Aktien im Sinne der Steuerbescheinigung sowie entsprechende Leerverkäufe, bei denen § 44 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG keine Anwendung gefunden hat, vor.“

Diese Formulierung konnte geringfügig variieren, je nachdem, nach welcher Vorschrift ein Anrechnungs- oder Erstattungsanspruch geltend gemacht werden sollte: § 44b oder § 45b Absatz 1 EStG oder § 11 Absatz 2 InvStG. Bundesfinanzminister *Steinbrück* erhielt dazu am 15. Mai 2009 – im Nachgang – eine ausführliche Informationsvorlage, die er am 28. Mai 2009 zeichnete. An diese Leitungsvorlage und seine dort notierte Bitte um Pressearbeit konnte er sich in seiner Zeugenaussage vom 13. Februar 2017 auch erinnern. Eine wirksamere Sofortmaßnahme als die unverzüglich umgesetzte stand dem BMF nach Überzeugung des Ausschusses im Rahmen des damals geltenden Rechts nicht zur Verfügung.

6. Weitere Zweifelsfragen im zweiten Halbjahr 2009

Im Sommer 2009 wurde das BMF noch gefragt, ob die im BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009, BStBl. Teil I S. 631, angeführte Regelung für Aktienerwerbe im börslichen Kassahandel, nach der die auszahlende Stelle in diesen Fällen die Angaben zum Erwerb über den Dividendenstichtag zu vermerken hat, wenn der Aktienerwerb gemäß Schlusstag am Tag der Hauptversammlung oder am Tag davor erfolgt, auch für OTC-Geschäfte gilt, also für finanzielle Transaktionen zwischen Marktteilnehmern, die nicht über die Börse abgewickelt werden.

Mit den Ländern wurde ein Antwortschreiben des BMF an die Fragesteller abgestimmt. Von der Rechtsqualität war das kein BMF-Schreiben, das im BStBl. Teil I veröffentlicht werden musste. Mit (einfachem) Antwortbrief

vom 2. September 2009 ist den Bankenverbänden mitgeteilt worden, dass „die auszahlende Stelle die ergänzenden Angaben für alle Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG aus Aktien in der Steuerbescheinigung anzuführen hat, die einschließlich Dividende erworben, aber ohne Dividende geliefert wurden. Dies solle für alle Börsengeschäfte und ausdrücklich auch für OTC-Geschäfte gelten.“

Im Oktober 2009 fand im Zusammenhang mit dem BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 ein Gespräch mit Vertretern der Bundessteuerberaterkammer statt. Dort bestanden zwischenzeitlich Unsicherheiten hinsichtlich der von ihren Mitgliedern nunmehr auszustellenden Berufsträgerbescheinigungen. Es war danach noch zu spezifizieren, welche konkreten Anforderungen und Maßstäbe an einen Rechtsanwalt oder Steuerberater im Zusammenhang mit dem möglichen Einblick in die Unternehmensverhältnisse zu stellen sind. Grundsätzlich sei nämlich davon auszugehen, dass die Mandanten im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses mit einem Steuerberater oder Rechtsanwalt nicht verpflichtet sind, etwaige Unterlagen an den Steuerberater oder Rechtsanwalt zu übergeben. Maßgebend für den möglichen Einblick sind somit die Unterlagen, die vom Mandanten im Rahmen des Auftragsverhältnisses zur Verfügung gestellt wurden. Nur wenn der Steuerberater mit der Buchführung oder der Erstellung von Jahresabschlüssen beauftragt worden ist, hat er auf Grund dieser Tätigkeit einen vertieften Einblick in die Unternehmensverhältnisse.

Das BMF stimmte sich erneut mit den Ländern und den Verbänden ab. Alle Beteiligten konnten sich schließlich auf folgende Konkretisierungen verständigen: Überschreitet der im Rahmen der Veranlagung anzurechnende Kapitalertragsteuer-Betrag im Zusammenhang mit den Geschäften um den Dividendenstichtag nicht die Höhe von 25.000 Euro, kann sich der Einblick in die Unternehmensverhältnisse allein auf die im Rahmen des Vertragsverhältnisses überreichten Unterlagen beschränken. Entsprechendes gilt bei einem Betrag bis zu 100.000 Euro, wenn der Steuerpflichtige mehrere Erwerbe im Veranlagungszeitraum getätigt hat, ohne dass die Erwerbe um den jeweiligen Dividendenstichtag betragsmäßig herausragen. Werden diese Beträge überschritten, sollte der Rechtsanwalt oder Steuerberater durch Anforderung geeigneter Unterlagen insoweit einen Einblick in die Vermögensverhältnisse vornehmen, als wenn er für das Unternehmen mit der Buchführung und der Erstellung des Jahresabschlusses oder einer Einnahme-Überschussrechnung beauftragt würde. Unterliegt das Unternehmen einer gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfung durch einen Jahresabschlussprüfer, sollte die Bescheinigung regelmäßig durch diesen erteilt werden. Bevor in diesen Fällen der Rechtsanwalt oder Steuerberater eine Bescheinigung ausstellt, hat er sich beim Jahresabschlussprüfer zu erkundigen, warum dieser keine Bescheinigung erteilt hat. Die Gründe des Jahresabschlussprüfers für die Nichterteilung hat der Rechtsanwalt oder Steuerberater in seinen Unterlagen zu vermerken und im Rahmen seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Das entsprechende Antwortschreiben des BMF datiert vom 28. Dezember 2009.

Die aufgeworfenen Zweifelsfragen wurden nach Auffassung des Ausschusses wiederum im Rahmen des in einer Sofortmaßnahme Möglichen strukturiert, zielführend und zügig beantwortet.

7. Vorbereitungen für einen grundlegenden Systemwechsel

Nach den ersten rechtlichen Erwägungen im Frühjahr 2009 begannen im Herbst die konkreten Erörterungen und Abstimmungen für eine gesetzliche Neuregelung, die letztendlich zu der grundlegenden Systemumstellung mit dem OGAW-IV-Umsetzungsgesetz vom 22. Juni 2011 – BGBl. Teil I 2011 S. 1126 – geführt haben. Im Wege einer Neugestaltung des Kapitalertragsteuerabzugs einschließlich des Entlastungsverfahrens nach § 50d EStG wurde die Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug auf die depotführenden Institute als auszahlende Stellen verlagert.

So fand bereits am 20. Oktober 2009 eine Sitzung des den Systemwechsel einleitenden Arbeitskreises „Leerverkäufe“ des Zentralen Kreditausschusses statt, an dem verschiedene Vertreter des BMF teilgenommen haben. Die wesentliche Vorbereitung dieses Arbeitskreises hatte dort nach den Zeugenaussagen Herr *Jürgen Nording* von der Deutschen Wertpapier-Service-Bank-AG übernommen. Die Deutschen Wertpapier-Service-Bank-AG ist eine Abwicklungsbank, die im Auftrag oder mandatiert durch verschiedene Banken zwischen Käufer und Verkäufer die mittlere Ebene abbildet, ausfüllt und ihrerseits die weiteren Schritte gegenüber der Clearstream durchführt. Als Mehrmandantendienstleister und Geschäftsbesorger für die Sparkassen, Volksbanken, Raiffeisenbanken und verschiedene Privatbanken waren dort Zweifelsfragen und Praxisprobleme aufgelaufen. Der Zeuge *Nording* erstellte deshalb einen gesetzlichen Lösungsvorschlag, wobei er ähnliche Überlegungen aus früheren Jahren nicht kannte und deshalb auch nicht berücksichtigen konnte.

Erklärtes Ziel des Arbeitskreises war es jetzt, die Gefahr von ungerechtfertigten Steueranrechnungen und -rückerstattungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Leerverkäufen zu beseitigen. Damit sollten aber zugleich auch die Voraussetzungen geschaffen werden, um das BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009, welches bei den Kreditinstituten nach ihrem Vortrag zu erheblichem Verwaltungsaufwand führte, aufheben zu können. Das BMF-Schreiben zeigte damit auch insofern Wirkung, als von der Kreditwirtschaft nun verstärkt über alternative Regelungen nachgedacht wurde.

Der Vorschlag des Arbeitskreises beinhaltete folgende Elemente: Das Schuldnerprinzip bei der Kapitalertragsteuer auf Dividendenausschüttungen von Aktiengesellschaften sollte aufgegeben werden, für den Steuereinbehalt also nicht mehr das ausschüttende Unternehmen zuständig sein. Die Steuerabzugsverpflichtung sollte künftig bei den Depot führenden inländischen Kreditinstituten liegen – entsprechend der Systematik bei Zins- oder Veräußerungserträgen – und hierbei sollten die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Steuerabzug (zum Beispiel Nichtveranlagungs-Bescheinigung) sowie die Verlustverrechnungstöpfe berücksichtigt werden. Durch die Clearstream sollte der Steuereinbehalt bei Auszahlung der Dividenden an Depots bei ausländischen Kreditinstituten erfolgen einschließlich der Ausstellung einer Steuerbescheinigung. Die Rückerstattung von Kapitalertragsteuer auf Grund von DBA sollte über das BZSt erfolgen oder – abweichend von § 50d EStG – durch direkte Kürzung des Steuerabzugs durch die Clearstream entsprechend der Empfehlung der Europäischen Kommission. Um ungerechtfertigte Steuererstattungen im Zusammenhang mit Leerverkäufen aus dem Ausland zu vermeiden, sollten im Falle eines Leerverkaufs die Dividendenkompensationszahlungen zukünftig „brutto“, also einschließlich der auf die Dividenden anfallenden Steuer zu leisten sein. Und dies sollte auch bei Leerverkäufe aus dem Ausland gelten.

Zu diesem Zeitpunkt war den Vertretern des BMF aber schon klar, dass eine solche Systemumstellung Auswirkungen auf die Zerlegung der Kapitalertragsteuer haben und außerdem eine Verschiebung der Abführung der Kapitalertragsteuer (25 Tage nach dem Tag der Dividendenausschüttung) an die Finanzämter bedeuten würde, was wiederum einigen Haushältern der Bundesländer widerstreben könnte. Die Steuerzerlegung basiert auf Artikel 107 GG. Demnach ist durch Gesetz sicherzustellen, dass die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen und hierbei die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände) berücksichtigt wird. Die Voraussetzungen für die Ausgleichsansprüche der ausgleichsberechtigten Länder und für die Ausgleichsverbindlichkeiten der ausgleichspflichtigen Länder sowie die Maßstäbe für die Höhe der Ausgleichsleistungen sind im Gesetz zu bestimmen. Für die Zerlegung der Kapitalertragsteuer ist § 8 ZerlG maßgebend: Der Länder- und Gemeindeanteil am Aufkommen der Kapitalertragsteuer werden kalendervierteljährlich zerlegt. Die Zerlegungsanteile bemessen sich nach Prozentsätzen des nach Wohnsitz oder Sitz des Steuerschuldners auf das jeweilige Land entfallenden Anteils am Aufkommen. Zur Ermittlung der Prozentsätze hat die die Kapitalerträge auszahlende Stelle (Zahlstelle) anhand der ihr vorliegenden Unterlagen unter Anwendung der Postleitzahlen des Wohnsitzes oder Sitzes die auf die einzelnen Länder entfallende Kapitalertragsteuer festzustellen. Bei Personenhandelsgesellschaften ist für die Zuordnung auf den Sitz der Gesellschaft, bei sonstigen Personennmehrheiten auf die von der Zahlstelle geführte Anschrift abzustellen.

8. Förmliche Abstimmung des Systemwechsels mit den Ländern im Dezember 2009

Die obersten Finanzbehörden der Länder wurden mit Schreiben vom 13. November 2009 ausführlich über den Diskussionsstand informiert und zu einem Meinungsaustausch im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Sitzung der Einkommensteuer-Referatsleiter der obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern im Dezember 2009 eingeladen.

In dieser Sitzung meldeten einige Sitzungsvertreter dann auch sofort die bereits befürchteten Bedenken hinsichtlich der Folgen auf die Zerlegung an: Länder, die von dem neuen System profitieren, wollten dem zustimmen. Länder, die keinen Vorteil aus dem vorgeschlagenen System ziehen, wollten dieses wahrscheinlich ablehnen. Die Ländervertreter einigten sich schlussendlich darauf, dass das Thema zunächst in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe näher erörtert und aufbereitet werden solle. Die Bedenken der Länder wurden ernst genommen und in die weiteren Diskussionen einbezogen.

Für die Zeit bis zur einer gesetzlichen Neuregelung hatte zum Beispiel die OFD Frankfurt am Main – in Absprache mit dem Hessischen Finanzministerium – „Aktuelle Hinweise“ für die hessischen Finanzämter herausgegeben und immer wieder fortgeschrieben. Das BMF und die übrigen Finanzbehörden der Länder erhielten Abdrucke.

Der Juris-Datenbank ist zu entnehmen, dass zum Beispiel auch die OFD Karlsruhe eine vergleichbare Rundverfügung herausgab.

9. Erste Feinabstimmung der geplanten Systemumstellung auf Arbeitsebene

In den Bund/Länder-Sitzungen am 13. und 14. April 2010 und am 1. Juni 2010 sind sodann verschiedene Details in Bezug auf eine gesetzliche Neuregelung erörtert und abgestimmt worden. Die erstgenannte Sitzung fand ohne und die zweite Sitzung mit verschiedenen Vertretern der Kreditwirtschaft statt. An dieser Aufarbeitung beteiligten sich die Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen besonders aktiv.

Vorbehaltlich der Erörterung weiterer Alternativvorschläge befürworteten die Sitzungsteilnehmer in der Sitzung am 13. und 14. April 2010 zunächst die Grundzüge des Steuerabzugs durch die auszahlenden Stellen als gangbaren Weg. Allerdings wiesen sie daraufhin, dass für die vorgeschlagene Abführung der einbehaltenen Steuer erst nach dem Kompensationstag (derzeit 25 Tage) stichhaltige Argumente fehlen würden. Diese Regelung sei im Hinblick auf den Bürokratieaufwand auch nicht im Interesse der Finanzverwaltung, da fast täglich Kapitalertragsteueranmeldungen bei den zuständigen Betriebsstättenfinanzämtern eingehen würden. Dies würde zu einem erheblichen Mehraufwand und zu einer Steuerstundung führen.

Die Sitzungsvertreter befürworteten als Alternative die Abführung der Kapitalertragsteuer jeweils bis zum 10. des Folgemonats an das zuständige Finanzamt. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass bei einer Gewinnausschüttung zum 30. eines Monats die Steuer erst zum 10. des übernächsten Monats abzuführen wäre und in diesem Fall fast 6 Wochen die Steuer gestundet werde, während bei einer Dividendenausschüttung zum 26. eines Monats die Steuer tatsächlich am 10. des Folgemonats abzuführen sei.

Für den Auslandsbezug wurde Folgendes zusammengefasst: Sofern die Dividenden von der Clearstream oder einem anderen inländischen Kreditinstitut (letzte inländische Stelle) an ein ausländisches Kreditinstitut ausgezahlt werden, ist von der letzten inländischen Stelle ein Abzug der Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag vorzunehmen und die Steuer an die Finanzverwaltung abzuführen (analog der Inlandsabwicklung für Endkunden/Aktionäre bei den deutschen Depotbanken). Die letzte inländische Stelle erstellt für diese Kunden eine Dividendenabrechnung, in der sie die einbehaltene und abgeführte Steuer ausweist. Auf Anfrage wird die letzte inländische Stelle dem ausländischen Kreditinstitut, das die Dividenden unter Abzug der Kapitalertragsteuer erhalten hat, für deren Endkunden eine Steuerbescheinigung ausstellen. Grundsätzlich kann eine Steuerbescheinigung nur von dem Kreditinstitut ausgestellt werden, welches für die bescheinigte Position auch die Steuer an das Finanzamt abgeführt hat. Die Anfrage zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung folgt dem Geldfluss und geht in der Wertungskette zurück.

Als alternativer Lösungsansatz wurde die Möglichkeit erörtert, gesetzlich zu regeln, dass wirtschaftlicher Eigentümer – abweichend von § 39 AO – allein derjenige ist, der sachenrechtlicher Eigentümer ist. Somit würde allein derjenige Anspruch auf die Dividende haben, der die Aktie zum Stichtag in seinem Depot hat. Maßgebend würde somit auf das Erfüllungsgeschäft abgestellt werden. Bei dieser Alternative würde die Kapitalertragsteuer nur einmal einbehalten werden und nur eine Steuerbescheinigung ausgestellt werden können. Gegen diesen Vorschlag sprach allerdings schon auf den ersten Blick, dass Deutschland weltweit und in Europa losgelöst vom restlichen Kapitalmarkt einen Sonderweg gehen würde, wenn es als einziges Land auf den zivilrechtlichen Eigentümer abstellt.

Dennoch wurde auch dieser alternative Lösungsansatz sorgfältig geprüft. Das federführende Referat IV C 1 des BMF holte hausinterne Stellungnahmen zu der Frage ein, welche steuerrechtlichen und verfahrenstechnischen Auswirkungen zu bedenken wären und inwiefern eine solche Regelung Beeinträchtigungen auf den deutschen Kapitalmarkt zur Folge hätte.

Aus bilanzsteuerlicher Sicht wurde dieser Vorschlag mit folgender – aus Sicht des Ausschusses überzeugender – Begründung abgelehnt: Bei Gewerbetreibenden, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften regelmäßig Abschlüsse zu machen und Bilanzen aufzustellen haben oder die dies freiwillig machen, ist das Betriebsvermögen anzusetzen, das nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Für die steuerliche Gewinnermittlung sind die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgeblich (§ 5 Absatz 1 Satz 1 EStG i.V.m. §§ 238 ff. Handelsgesetzbuch (HGB)). Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der § 39 AO führen somit beide zur Zurechnung eines Wirtschaftsgutes nach dem wirtschaftlichen Eigentum. Würde § 39 AO in dem vorgeschlagenen Sinne geändert werden, würde sich dieser Paragraph im direkten Widerspruch zu dem aus

ertragsteuerlicher Sicht vorrangigen § 5 Absatz 1 Satz 1 EStG befinden. Ferner ergeben sich Auswirkungen auf die Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG (Einnahmenüberschussrechnung), die gravierend sein dürften. Im Übrigen würde die vorgeschlagene Änderung gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstoßen, denn die tatsächliche wirtschaftliche Verfügungsmacht über ein Wirtschaftsgutes ist wesentlicher Bestandteil der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Aus körperschaftsteuerlicher Sicht wurde der Vorschlag „im Grundsatz“ befürwortet, sofern sichergestellt werden könne, dass die vorgeschlagene Regelung allein auf den Fall der Leerverkäufe beschränkt bleibe. Eine solche punktgenaue Regelung könnte zum Beispiel durch eine Fiktion in einem hinzuzufügenden Satz 4 im § 20 Absatz 5 EStG aufgenommen werden, womit angeordnet würde, dass bei Leerverkäufen Anteilseigner ist, wer im Zeitpunkt des Dividendenstichtags zivilrechtlicher Eigentümer ist. Eine über die Leerverkäufe hinausgehende Regelung der Anteilseignerstellung hätte sicher weitreichende, kurzfristig nicht abschätzbare Konsequenzen. Es ergäben sich unter Umständen auch Auswirkungen auf die bisherige ertragsteuerliche Behandlung von Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäften beziehungsweise Wertpapieroptionsgeschäften oder Treuhandverhältnissen.

Aus außensteuerrechtlicher Sicht wurde zunächst nur auf einige Details und Unklarheiten im Grobkonzept hingewiesen: Noch sei offen, ob sich Deutschland an dem im Rahmen der Organisation für Economic Co-Operation and Development (OECD) noch zu entwickelnden Verfahren eines EU-weiten Quellensteuerabzugs beteiligen werde. Vorher sollten keine grundlegenden Änderungen der bestehenden Quellensteuerentlastungsverfahren nach § 50d EStG vorgenommen werden. Im Grobkonzept war unabhängig davon vorgesehen, dass ausländische Anleger ihren Erstattungsantrag beim BZSt ausschließlich über das letzte inländische Kreditinstitut stellen müssen, denn dieses Institut behält die Kapitalertragsteuer ein. Diese Änderung würde über 50 Prozent der eingehenden Erstattungsanträge betreffen. Zur Verdeutlichung: Im Jahr 2009 handelte es sich um insgesamt ca.

- 904 Anträge nach dem DTV mit insgesamt rund 74.000 Buchungszeilen;
- 2.249 schriftliche Sammelanträge der Kreditinstitute;
- 7.742 schriftliche Einzelanträge für Streubesitz von natürlichen Personen.

Die Umstellung auf ein neues Erstattungsverfahren würde in erheblichem Umfang Zeit und Aufwand beanspruchen, denn das neue Verfahren müsste den ausländischen Anlegern erklärt werden, um von diesen akzeptiert zu werden.

Um im Einzelnen auf praktische Probleme bei der Umsetzung des Grobkonzepts eingehen zu können, wären zunächst weitere Informationen dazu notwendig, wie die Antragstellung über das letzte inländische Kreditinstitut konkret erfolgen soll. Wie soll der Informationsfluss erfolgen? Welche Daten werden der letzten inländischen Stelle bekannt gegeben? Sind dem Bundeszentralamt noch Informationen über den Vergütungsgläubiger an sich zugänglich? Einerseits müsse der Antragsteller eindeutig identifizierbar sein, um eventuellen Missbrauch zu erkennen. Andererseits werden auch regelmäßig Kontrollmitteilungen ins Ausland gesandt, deren Zuordnung ohne genaue Identifizierung des Antragstellers nicht möglich ist. Weiter wäre auch die Art und Weise der Einreichung der Erstattungsanträge des jeweiligen letzten inländischen Kreditinstituts entscheidend. Würde dies in Form einer „Weiterleitung“ von Einzelanträgen oder ähnlich dem Antragsverfahren auf Erstattung der deutschen Kapitalertragsteuer nach den DBA auf maschinell verwertbarem Datenträger gem. § 50d Absatz 1 Satz 6 EStG (sog. "Datenträgerverfahren") geschehen? Es könnten sich ggf. erhebliche technische Probleme ergeben und es sei unwahrscheinlich, dass zeitnah ein neues Verfahren entwickelt werden könne. Ein anderer, wesentlicher Aspekt wäre die Frage der Haftung. Wenn der Antrag auf Erstattung durch das letzte inländische Kreditinstitut gestellt werde und sich später herausstelle, dass die Erstattung zu Unrecht erfolgt ist, stelle sich die Frage, wer zur Rückzahlung der Beträge verpflichtet werden könne.

10. Erste Stellungnahmen der Länder auf Arbeitsebene

Nordrhein-Westfalen widersprach der angedachten Verschiebung der Fälligkeit der Kapitalertragsteuer und darüber hinaus der grundlegenden Systemumstellung. Die Ablehnung wurde wie folgt begründet: Nach Presseberichten wurden 2010 von börsennotierten deutschen Unternehmen Dividenden in Höhe von rund 23 Milliarden Euro ausgeschüttet, 85 Prozent davon entfielen auf die 30 DAX-Konzerne. Im Rekordjahr 2007 hatten die DAX-Konzerne alleine rund 27 Milliarden Euro an Dividenden ausgeschüttet. Langfristig dürfte daher mit jährlichen

Gewinnausschüttungen aller börsennotierten Unternehmen in Höhe von 25 bis 30 Milliarden Euro zu rechnen sein. Bei einem Refinanzierungszinssatz in Höhe von 3,5 Prozent (das entsprach seinerzeit in etwa der Rendite von langfristigen Bundeswertpapieren) und einer angenommenen Verzögerung von ein bis zwei Monaten bei der Abführung der Kapitalertragsteuer ergäbe sich ein jährlicher Zinsverlust in Höhe von rund 20 bis 45 Millionen Euro. Im Übrigen sei kaum vermittelbar, dass ein bisher dem Grunde nach gut funktionierendes System, das sämtliche Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften einschließlich der Gesellschaften mit beschränkter Haftung umfasse, für börsennotierte Aktiengesellschaften umgestellt werden soll, sodass zukünftig zwei verschiedene Verfahren zum Kapitalertragsteuerabzug auf Dividendenzahlungen nebeneinander bestehen würden. Die sich hierbei möglicherweise ergebenden Gestaltungsmöglichkeiten seien noch nicht absehbar, die möglichen Risiken daher schwer kalkulierbar. Alternativ sollte vielmehr vertieft geprüft werden, ob eine Änderung oder Ergänzung zu § 20 Absatz 5 EStG genügen könnte, indem für die steuerliche Zurechnung der Ausschüttung bei depot- beziehungsweise girosammelverwahrten Aktien – anders als bis dato – auf den Depotbestand bei der Trennung des Coupons vom Stammrecht abgestellt würde.

Letzteres wurde insbesondere vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband kritisch gesehen. Eine solche spezialgesetzliche Regelung wäre nicht kompatibel mit internationalen Bestrebungen zur Harmonisierung der Regelungen zum Settlement von Wertpapieren, mit denen den im so genannten „Giovannini-Report“ geforderten Maßnahmen zum Abbau von Hemmnissen im grenzüberschreitenden Wertpapierhandel Rechnung getragen werden soll.

Hessen widersprach ebenfalls Nordrhein-Westfalen: Abgesehen davon, dass ein Extrembeispiel zum Ausgangspunkt der Berechnungen genommen werde, habe in der Bund/Länder-Arbeitsgruppe in der rein ökonomischen Betrachtung bereits Einigkeit dahingehend bestanden, dass es sich um eine lediglich einmalige Verschiebung im Zeitpunkt der Systemumstellung handeln würde. Vor diesem Hintergrund bräuchte auf den von Nordrhein-Westfalen angenommenen „jährlichen Zinsverlust“ nicht weiter eingegangen werden. Nicht gegengerechnet wurde dort im Übrigen die Höhe der durch das bisherige System zugelassenen endgültigen Steuerausfälle. Die angedachte Übernahme der gesetzlichen Abgabefrist „zum 10. des Folgemonats“ sollte sich nach dem Verständnis von Hessen grundsätzlich auf alle Aktiengesellschaften und GmbH-Anteile beziehen, soweit die Dividendenzahlungen über den Zentralverwahrer Clearstream (Girosammelverwahrung) abgewickelt werden. Die Kapitalertragsteuer entstehe sofort (am Zahlbarkeitstag nach dem Record Date) und ist zum 10. des Folgemonats anzumelden.

Im Übrigen könne ein System, das jährliche Steuerausfälle in beträchtlicher Höhe zugelassen hat, nicht als „gut funktionierend“ angesehen werden. Das zentrale Risiko des bisherigen Systems werde jedenfalls dadurch beseitigt, dass die Ausstellung der Steuerbescheinigung unlösbar und einfach mit der Zahlung der Steuer verknüpft wird.

11. Weitere Feinabstimmung der geplanten Systemumstellung auf Arbeitsebene

In der zweiten Bund/Länder-Arbeitsgruppensitzung am 1. Juni 2009 – die zusammen mit Vertretern der Kreditwirtschaft stattfand – verständigten sich alle Beteiligten auf die grundlegende Systemumstellung. Nordrhein-Westfalen zog seine Bedenken zurück. Der alternative Ansatz einer Änderung des § 39 AO oder des § 22 Absatz 5 EStG (Stichwort „Wirtschaftliches Eigentum“) wurde verworfen. Zugleich fanden die Sitzungsteilnehmer allseits tragfähige Gesetzesformulierungen, die dann als Grundlage für die Beratungen zum OGAW-IV-Umsetzungsgesetz dienten.

In diesem Zuge ist nicht nur eine Änderung des Einkommensteuer- sondern auch des Zerlegungsgesetzes ausdiskutiert und so formuliert worden, dass alle Beteiligten damit einverstanden sein konnten: Nach den gesetzlichen Bestimmungen stand die Kapitalertragsteuer bei Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften immer dem Land zu, in dem sich der Ort der Leitung der Gesellschaft befindet. An diesem Grundsatz sollte auch bei Dividendenausschüttungen an Anteilsinhaber von Aktien in der Girosammel- und Streifbandverwahrung festgehalten werden. Da die Kapitalertragsteuer künftig aber nicht mehr an das Betriebsstättenfinanzamt der Gesellschaft, sondern an das Betriebsstättenfinanzamt der auszahlenden Stelle abgeführt werden sollte, bedurfte es einer Regelung, nach der die Kapitalertragsteuer von dem Land, in dem das Betriebsstättenfinanzamt der auszahlenden Stelle liegt, an das Land abgeführt wird, in welchem sich der Ort der Leitung der Gesellschaft befindet. Eine solche Regelung ist in § 1 Absatz 3a ZerlG aufgenommen worden.

Der Abstimmungsprozess mit den Ländern und der Kreditwirtschaft war im Hinblick auf das folgende Gesetzgebungsverfahren und auch im Hinblick auf die spätere Praktikabilität unverzichtbar. Das BMF hat nach Überzeugung des Ausschusses dabei besonnen und zielstrebig gehandelt.

12. Gesetzgebungsverfahren zum OGAW-IV-Umsetzungsgesetz

Der Kabinettdentwurf zum OGAW-IV-Umsetzungsgesetz datiert vom 15. Dezember 2010. Das anschließende Gesetzgebungsverfahren lief in Bezug auf die Systemumstellung beim Kapitalertragsteuerverfahren weitestgehend reibungslos:

In den Beratungen im Bundesrat am 11. Februar 2011 und am 27. Mai 2011 gab es keine nennenswerten Diskussionen. In den Beratungen im Bundestag konnte die Bundesregierung den Bedenken der Opposition entgegenzutreten, aus Sicht des Untersuchungsausschusses mit guten Gründen.

Die neue Lösung, die Erhebung der Kapitalertragsteuer in vollem Umfang auf die auszahlende Stelle, also in der Regel auf die Kreditwirtschaft, zu verlagern, problematisierte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie sah darin eine potentielle Besteuerungslücke zugunsten ausländischer Investoren: Die Frage sei, ob es für einen ausländischen Investor in einen inländischen Fonds möglich sei, Dividendenerträge in Veräußerungsgewinne umzuwandeln, um diese Erträge steuerfrei zu vereinnahmen. Die Bundesregierung habe nur auf die abkommensrechtliche Situation hingewiesen. Es stelle sich aber die Frage, warum diese Lücke nicht gesetzgeberisch geschlossen werden könne, um ein derzeit noch kleines Steuerschlupfloch, das aber zu einer sehr bedeutenden Gestaltungsmöglichkeit werden könne, von vornherein zu schließen.

Die Bundesregierung erwiderte darauf, dass eine Erhebung von Kapitalertragsteuer an dieser Stelle nicht möglich sei, da dieser Sachverhalt nicht unter die beschränkte Steuerpflicht nach § 49 EStG falle. Eine Ergänzung sei nicht sinnvoll, da in den deutschen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Nichtbesteuerung von Veräußerungsgewinnen vereinbart sei. Das entspreche in dieser Form dem Musterabkommen der OECD. Mit einer Abweichung würde man sich in Widerspruch zu den regelmäßig von den OECD-Staaten verwendeten Abkommensregelungen setzen. Zudem sei es technisch nicht möglich, eine zu erwartende Dividendenzahlung, die sich im Kurswert des Wertpapiers widerspiegelt, steuertechnisch zu separieren und gesondert zu besteuern. Analog gelte das auch für den Investmentbereich. Denkbare Alternativkonzepte der Investmentbesteuerung würden jedoch derzeit im Auftrag der Finanzministerkonferenz durch Bund und Länder erwogen.

Der Gesetzentwurf zum OGAW-IV-Umsetzungsgesetz wurde in zweiter und dritter Beratung im Bundestag mit den Stimmen der Unionsfraktion und der FDP-Fraktion gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE. bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Das OGAW-IV-Umsetzungsgesetz vom 22. Juni 2011 trat grundsätzlich zum 1. Juli 2011 in Kraft; die geänderten Normen bezüglich der Besteuerung von Dividenden und -kompensationsleistungen waren jedoch erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2011 zufließen. Die mit dieser Fristsetzung allen betroffenen Stellen eingeräumte Zeit zur Systemumstellung ist nach Überzeugung des Ausschusses angesichts der Fülle der zu lösenden praktischen Probleme als sehr kurz bemessen einzuschätzen.

Dass dieses Gesetzgebungsverfahren trotz der damit bewirkten grundsätzlichen Systemumstellung reibungslos und unaufgeregt ablaufen konnte, ist nach Einschätzung des Ausschusses ganz wesentlich den guten Vorarbeiten des BMF und der Länder sowie der Zuarbeit aus der Kreditwirtschaft zu verdanken.

13. Weitere BMF-Schreiben vor Inkrafttreten der Rechtsänderung mit dem OGAW-IV Umsetzungsgesetz

Mit den BMF-Schreiben vom 21. September 2010 wurden im seinerzeit noch geltenden „alten“ Recht einige, für eine Übergangszeit noch notwendige Konkretisierungen und Klarstellungen bekanntgegeben, zum Beispiel hinsichtlich einer Ausdehnung des Erfordernisses der Berufsträgerbescheinigung für Dividenden, die nach dem Jahr 2009 zufließen, sowie für das Erstattungsverfahren nach § 44b Absatz 6 EStG. Die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 5. Mai 2009 waren ferner entsprechend anzuwenden, wenn Anteile an inländischen Investmentvermögen, die Erträge im Sinne des § 7 Absatz 3 InvStG ausschütten, über den Ausschüttungstichtag leer veräußert oder zurückgegeben werden. Die Bescheinigungspflichten waren dabei für Ausschüttungen zu beachten, die nach dem 15. Oktober 2010 zufließen. Die Bescheinigungspflicht wurde des weiteren – neben den bestehenden Be-

scheinungspflicht in den Fällen des § 11 Absatz 2 InvStG (Spezial-Investmentvermögen) – auch auf Dividendenenerträge an Publikums-Investmentvermögen erstreckt, die diesen ab dem 1. Januar 2010 zufließen, wenn die zu erstattende und die nicht zu erhebende Kapitalertragsteuer des einzelnen Publikums-Investmentvermögens auf Dividenden im Zusammenhang mit Geschäften um den Dividendenstichtag mehr als 25.000 Euro im Geschäftsjahr beträgt. Die Anwendung der Bescheinigungs- und Mitteilungspflichten war auch bei Publikums-Investmentvermögen geboten, weil entgegen der bei Erstellung des Bezugsschreibens durch alle Beteiligten einvernehmlich vorgenommenen Einschätzung der Sachlage mittlerweile davon auszugehen war, dass diese kollusiven Gestaltungen auch bei Publikums-Investmentvermögen vorkommen und diese Investmentvermögen zum Teil speziell für die Durchführung dieser Gestaltungen gebildet worden sind.

Auch dieses BMF-Schreiben wurde zuvor mit den Ländern – wie üblich – und auch mit dem BZSt abgestimmt. Dabei wurden die Formulierungsvorschläge der Länder Baden-Württemberg und Hessen sowie des BZSt aufgegriffen. Angestoßen hatten diese Konkretisierungen und Klarstellung die Einkommensteuer-Referatsleiter der Länder am Rande ihrer turnusmäßigen Sitzung im Juni 2010.

Anfang 2011 hatte sich gezeigt, dass hinsichtlich einer Reihe von Punkten im geltenden „alten“ Recht weiterer Konkretisierungsbedarf bestand, der sehr kurzfristig – noch für die Dividendensaison 2011 – geklärt werden musste. So sollten die von den Berufsträgern zu erstellenden Bescheinigungen den auszahlenden Stellen nunmehr bis spätestens zum 31. März eines Jahres vorgelegt werden. Zudem sollte die Verpflichtung der Kreditinstitute zum Ausweis von Cum/Ex-Konstellationen auf Geschäfte mit inländischen Investmentanteilen über den Thesaurierungsstichtag ausgeweitet werden. Zu bescheinigen waren damit alle Cum/Ex-Fälle bei thesaurierenden Fondsanteilen (nach § 7 Absatz 3 und 4 InvStG) in den Steuerbescheinigungen ab dem 1. Januar 2011. Je nach nachdem, wann und für welche Auszahlungsform eine Steuerbescheinigung ausgestellt worden war oder werden sollte, sollten 2011 unterschiedlich formulierte Berufsträgerbestätigungen erteilt werden. Nach sehr kurzfristiger Abstimmung mit den Ländern, ohne gegenteiliger Rückäußerungen, erging mit Datum vom 3. März 2011 ein entsprechendes BMF-Schreiben.

Die BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009, 21. September 2010 und 3. März 2011 wurden mit BMF-Schreiben vom 29. November 2011 vor dem Hintergrund der im Juni 2011 verkündeten Gesetzesänderung mit dem OGAW-IV Umsetzungsgesetz – aufgehoben. Dazu wurde ausgeführt: Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden die o. g. BMF-Schreiben mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 aufgehoben. Diese BMF-Schreiben regeln Fragen der Kapitalertragsteuer im Zusammenhang mit Leerverkäufen von Aktien beziehungsweise Investmentanteilen. Dieser Bereich der Kapitalertragsteuererhebung beziehungsweise -erstattung wurde im Rahmen des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes (BGBl. Teil I 2011 Seite 1126) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 umfassend neu geregelt. Für Vorgänge vor dem 1. Januar 2012 sind die o. g. BMF-Schreiben weiterhin anzuwenden. § 18 Absatz 21 InvStG in der Fassung des Regierungsentwurfs des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes hat im Gesetzgebungsverfahren keine Änderungen erfahren. Da diese Regelung nach ihrem Wortlaut nur für zugeflossene Kapitalerträge Anwendung findet, ist in Fällen, in denen einem Dachfonds ausschüttungsgleiche Erträge eines Zielfonds nach dem 31. Dezember 2010 und vor dem 1. Januar 2012 als zugeflossen gelten (siehe Tz. 4 des BMF-Schreibens vom 3. März 2011), die Vorlage der durch das BMF-Schreiben geforderten Berufsträgerbescheinigung Voraussetzung für die Erstattung der Kapitalertragsteuer durch das Kreditinstitut.

Damit war der Kapitalertragsteuerabzug bei ungedeckten Leerverkäufen in der Übergangszeit 2009 bis 2011 so geregelt, dass die Steuerausfälle auf ein absolutes Minimum reduziert worden sind. Die Maßnahmen des BMF und der an den Abstimmungsprozessen beteiligten Stellen sind dabei nach Überzeugung des Ausschusses nicht zu beanstanden.

14. Fazit

Vor diesem Hintergrund ist der wiederholt erhobene Vorwurf, es hätte in den Jahren 2009 bis 2011 alles viel schneller gehen müssen, völlig ungerechtfertigt. Der wesentliche Zeitfaktor, die notwendige Systemumstellung bei vielen betroffenen Stellen vor dem Inkrafttreten der Neuregelung zu Jahresbeginn 2012, war technisch bedingt und konnte nicht in kürzerer Zeit erfolgen. Die Entscheidungsprozesse in der Verwaltung dagegen erfolgten nach jeder Praxiserfahrung im Bereich der ministeriellen Arbeit im föderalen System unter möglicher Beschleunigung. Ein Vorwurf ist der Bundesregierung insoweit keinesfalls zu machen.

VIII. Aufarbeitung der Cum/Ex-Fälle

1. Zusammenarbeit des Bundesfinanzministeriums mit den Ländern („Inlandssachverhalte“)

Mit den BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009, 21. September 2010 und 3. März 2011 sind Bund und Länder den Cum/Ex-Gestaltungen in den Jahren 2009 bis 2011 steuerrechtlich entschieden entgegengetreten, die über eine ausländische Depotbank abgewickelt wurden und bei denen auf die Dividendenkompensationszahlung des Leerverkäufers an den in Deutschland ansässigen und damit unbeschränkt steuerpflichtigen Käufer deutscher Aktien oder Investmentanteile keine deutsche Kapitalertragsteuer abgeführt wurde (betroffen sind hier also alle Personen und Unternehmen mit inländischem Wohn- oder Geschäftssitz).

Die BMF-Schreiben sind für die obersten Finanzbehörden der Länder und ihre nachgeordneten Behörden verbindlich und anzuwenden. Die Einzelfallbearbeitung ist alleinige Aufgabe der Länder. Das BMF hat insoweit keine gesonderte Entscheidungsbefugnis und im Regelfall auch keine eigene Prüfungscompetenz.

Nach Artikel 108 Absatz 4 GG i.V.m. § 19 FVG ist die Bundesbetriebsprüfung im BZSt allerdings berechtigt, an Außenprüfungen der Landesfinanzbehörden mitzuwirken – in der Praxis geschieht das zumeist bei Großunternehmen. Dadurch werden die Interessen des Bundes bei den Steuerarten berücksichtigt, die ganz oder zum Teil dem Bund zufließen (Gemeinschaftssteuern) und die durch die Landesfinanzbehörden erhoben und verwaltet werden.

Ein früher für den Bankenbereich zuständiger Bundesbetriebsprüfer und späterer Referatsleiter im BZSt (zuvor Bundesamt für Finanzen) führte dazu aus, er habe zwar selbst keine Cum/Ex-Fälle geprüft, sich aber mit der entsprechenden Sach- und Rechtslage – insbesondere in 2005 und 2012 – intensiv beschäftigt, und zwar sowohl mit dem Inhaberverkauf als auch mit dem Leerverkauf. Er halte die Aussage für falsch, dass es ein doppeltes wirtschaftliches Eigentum geben könne. Beim Bundesamt für Finanzen habe es 2005 keinen Hinweis gegeben, dass die Abwicklung über ausländische Depotbanken eine besonders bedeutsame Gestaltung gewesen sei, und es dadurch zu größeren Steuerausfällen kommen könne. Es habe weder eine Einschätzung der Brisanz solcher Fälle gegeben noch konkrete Erkenntnisse, seit wann und in welcher Größenordnung diese Geschäfte durchgeführt wurden. 2012 hätten die Betriebsprüfer der Länder sich dann bereits gut in die Cum/Ex-Problematik eingearbeitet gehabt und diese Prüfungsfelder so kompetent besetzt, dass die Bundesbetriebsprüfung damit nur noch am Rande befasst war. Es habe zwischen den Ländern und dem BMF im August 2012 und auch danach immer wieder einen intensiven Erfahrungsaustausch gegeben, der die Bankenprüfer zusammengeführt habe, die mit solchen Fällen in der einen oder anderen Weise befasst waren. Dabei seien rechtliche Einschätzungen – selbstverständlich unter Beachtung des Steuergeheimnisses – besprochen worden. Das BMF hat zudem dann im Mai 2015 nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bundesbetriebsprüfung bei der Prüfung der Cum/Ex-Fälle einzubeziehen ist, in denen öffentliche Banken beteiligt sind.

Der Ausschuss stellt die föderale Zuständigkeitsverteilung des Artikel 108 Absatz 4 GG i.V.m. § 19 FVG nicht in Frage. Der Ausschuss ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu der Überzeugung gekommen, dass der Bundesbetriebsprüfung im BZSt (ehemals Bundesamt für Finanzen) trotz pflichtgemäßen Handelns vor der Bearbeitung der auf das Inkrafttreten des JStG 2007 folgenden Fälle keine Erkenntnisse und Hinweise zur Verfügung standen, dank derer die Länder oder das BMF hätten früher sensibilisiert oder unterstützt werden können.

Neben der Bundesbetriebsprüfung als Instrument zur Unterstützung der Länder bei der Wahrnehmung ihrer zentralen und vorrangigen Zuständigkeit in Steuersachen von Bedeutung ist das Recht des BMF, in anhängigen Verfahren vor dem Bundesfinanzhof „beizutreten“ und seinerseits einen Beistand zu bestellen. Ein solcher Verfahrensbeitritt unter Bestellung eines rechtlichen Beistands ist im Verfahren vor dem Bundesfinanzhof I R 2/12 erfolgt.

Hier hatte das FG Hamburg, so die Einschätzung des amtierenden Steuerabteilungsleiters des BMF, im Sinne der Finanzverwaltung zur Frage von Kapitalertragsteuererstattungen aus Cum/Ex-Gestaltungen Recht gesprochen. Mit Gerichtsbescheid vom 6. März 2013 hatte der 1. Senat des Bundesfinanzhofs allerdings gegen das FG Hamburg entscheiden wollen. Das BMF trat deshalb bei und beantragte eine mündliche Verhandlung, so dass der Gerichtsbescheid nicht in ein Urteil erwachsen ist (§ 90a FGO). Das BMF erwirkte dann – mit Unterstützung von Herrn Prof. Dr. Schön – das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 16. April 2014, dessen Tenorierung vom vorher beabsichtigten Gerichtsbescheid klar abwich und die Rechtsprechung des FG Hamburg grundsätzlich bestätigte.

Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 16. April 2014 (I R 2/12) entschied für das Streitjahr 2008:

„Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt derjenige, dem die Anteile an dem Kapitalvermögen im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses nach § 39 Abs. 1 AO rechtlich oder – wenn ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über die Anteile hat – nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 AO wirtschaftlich zuzurechnen sind. Wirtschaftliches Eigentum über die Anteile in diesem Sinne scheidet bei sog. Cum/Ex-Geschäften mit Aktien aus, wenn der Erwerb der Aktien mit dem (hier:) durch ein Kreditinstitut initiiertes und modellhaft aufgelegtes Gesamtvertragskonzept verbunden ist, nach welchem der Initiator den Anteilserwerb fremdfinanziert, der Erwerber die Aktien unmittelbar nach ihrem Erwerb dem Initiator im Wege einer sog. Wertpapierleihe (bis zum Rückverkauf) weiterreicht und der Erwerber das Marktpreisrisiko der Aktien im Rahmen eines sog. Total Return Swap-Geschäfts auf den Initiator überträgt.“

Offen ließ das Urteil, ob im Fall eines sog. Leerverkaufs im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses überhaupt wirtschaftliches Eigentum erworben werden kann. Auch die Frage, ob die streitgegenständlichen Abreden einen Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO darstellen, ließ der Bundesfinanzhof unbeantwortet.

In einer Urteilsbesprechung in einer Fachzeitschrift ordnete der Vorsitzende Richter des I. Senats beim Bundesfinanzhof das Urteil vom 16. April 2014 ausdrücklich als Bestätigung des Urteils vom 15. Dezember 1999 ein. Es sei lediglich eine Ausnahme vom Grundsatz des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums im Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäfts für die Fälle geboten, in denen auf der Grundlage eines konzeptionellen und standardisierten Vertragsgeflechts eines Kreditinstitutes übertragen wird. Angesichts eines solchen gesamtplanerischen Vorgehens sei der Erwerber nicht in der Lage, den rechtlichen Eigentümer aus seiner Stellung zu verdrängen. Damit sollte die steuerrechtliche Aufarbeitung weitgehend, wenn nicht flächendeckend, erleichtert sein, denn die übliche Gestaltungspraxis wäre nicht nur im Streitfall, sondern so gut wie immer modellhaft. Der Senat habe sich bewusst Missbrauchsüberlegungen erspart, den Sachverhalt rein „fallbezogen“ gelöst und sich dafür entschieden, „kein Futter“ für strafrechtliche Ahndungen“ zu liefern. Diese Zurückhaltung blieb erfreulicherweise folgenlos: Die Strafverfolgungsbehörden haben, wie eine Reihe von Verfahren zeigt, dennoch ermittelt. Das begrüßt der Ausschuss ausdrücklich.

Der Ausschuss ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu der Überzeugung gekommen, dass das BMF gemeinsam mit den zuständigen Behörden in Bund und Ländern bei der Aufarbeitung der Cum/Ex-Fälle besonnen, kooperativ und zielstrebig agiert hat. Der Ausschuss sieht keinerlei Grund und Anlass für Beanstandungen.

2. Zusammenarbeit zwischen dem Bundesfinanzministerium, den Ländern und dem Bundeszentralamt für Steuern („Auslandssachverhalte“)

Dividenden und bestimmte andere Kapitalerträge, die von Unternehmen mit Sitz in Deutschland an im Ausland ansässige Personen oder Unternehmen gezahlt werden, die also zum Zeitpunkt des Kapitalzuflusses in Deutschland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen in Deutschland generell der beschränkten Steuerpflicht. Die ausländischen Empfänger (Gläubiger) der Dividenden und bestimmter anderer Kapitalerträgen können nach dem EStG i.V.m. den einschlägigen DBA ganz oder teilweise von der Kapitalertragsteuer „entlastet“ werden.

Dafür stehen zwei Verfahren zur Verfügung, für die das BZSt zuständig ist (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 FVG): Das Erstattungsverfahren für bereits geleistete Zahlungen ist in § 50d Absatz 1 EStG und das Freistellungsverfahren für zukünftige Zahlungen in § 50d Absatz 2 EStG geregelt. Beide Verfahren stehen unter einem in § 50d Absatz 3 EStG festgelegten Missbrauchsvorbehalt.

Beim Erstattungsverfahren sind alle beschränkt steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen antragsberechtigt, die Gläubiger von Kapitalerträgen sind (§ 50d Absatz 1 Satz 3 EStG). Die Kapitalertragsteuer wird in diesen Fällen zunächst in voller Höhe (25 Prozent zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag) vom inländischen Zahlungsverpflichteten (Schuldner der Kapitalerträge) beziehungsweise ab 1. Januar 2012 vom inländischen Kreditinstitut („Zahlstelle“) einbehalten und an das jeweils zuständige Finanzamt abgeführt. Der Gläubiger der Kapitalerträge kann seinen Entlastungsanspruch hinsichtlich der über den Reststeuersatz nach dem einschlägigen DBA oder die über § 43b oder § 44a Absatz 9 EStG hinaus gezahlten Steuer anschließend – mittels gesondertem Antrag beim BZSt – geltend machen.

Auch das Freistellungsverfahren ist antragsabhängig (§ 50d Absatz 2 Satz 1 EStG). Antragsberechtigt sind beschränkt steuerpflichtige juristische Personen, die in ihrem Ansässigkeitsstaat den Steuern vom Einkommen oder Gewinn unterliegen, ohne davon befreit zu sein und denen Kapitalerträge von unbeschränkt steuerpflichtigen inländischen Kapitalgesellschaften zufließen, an denen sie zu mindestens 10 Prozent unmittelbar beteiligt sind.

Um sicherzustellen, dass in den in Rede stehenden Cum/Ex-Fällen alle Käufer deutscher Aktien oder Investmentanteile (mit und ohne inländischen Wohn- oder Geschäftssitz) steuerlich gleichbehandelt werden, es also auch bei ausländischen Käufern deutscher Aktien oder zum Beispiel Investmentanteile nicht zu einer doppelten oder mehrfachen Erstattung einer nur einmal entrichteten Kapitalertragsteuer kommt, hatte das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 29. März 2011 eine „eigene“ Verwaltungsanweisung für das BZSt herausgegeben. Demnach sollte auch bei im Ausland ansässigen, beschränkt steuerpflichtigen Käufern deutscher Aktien oder zum Beispiel Investmentanteilen über eine ausländische Depotbank keine Erstattung der deutschen Kapitalertragsteuer vorgenommen werden, wenn zwischen dem Leerverkäufer und dem Käufer Absprachen erfolgt sind, die einen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen dem Leerverkauf und dem Kauf begründen, und dem Käufer demzufolge bekannt ist, dass ihm eine Steuerbescheinigung ausgestellt worden ist, obwohl die darin ausgewiesene Kapitalertragsteuer nicht erhoben beziehungsweise abgeführt worden ist.

Um ungerechtfertigte Erstattungen bis zu einer gesetzlichen Neuregelung (OGAW-IV-Umsetzungsgesetz) zu vermeiden, sollte ab sofort (also ab 2011) bei der Bearbeitung der Erstattungsansprüche wie folgt verfahren werden: In Deutschland beschränkt Steuerpflichtige hatten auf Aufforderung gegenüber dem BZSt zunächst darzulegen, wann sie die deutschen Aktien oder zum Beispiel Investmentanteile erworben haben. Erfolgte ein solcher Erwerb am Tag der Hauptversammlung, die über die Dividende oder Ausschüttung beschließt, oder am Tag davor, war eine Erstattung insoweit nur vorzunehmen, wenn der Antragsteller die Bescheinigung eines Berufsträgers im Sinne der §§ 3, 3a StBerG oder einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle seines Staates beibringt, in der Folgendes bestätigt wird:

„Es liegen mir auf Grund des mir möglichen Einblicks in die Unternehmensverhältnisse und nach Befragung des Steuerpflichtigen keine Erkenntnisse über Absprachen des Steuerpflichtigen im Hinblick auf den über den Dividendenstichtag vollzogenen Erwerb der Aktien sowie entsprechender Leerverkäufe, bei denen die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle nicht in Deutschland liegt, vor.“

In diesem Zusammenhang sollte insbesondere auf Erstattungsansprüche durch ausländische Fonds geachtet und dem BMF – getrennt nach Gründungsstaat des Fonds – berichtet werden.

Die zuständige Hauptsachbearbeiterin beim BZSt erläuterte dazu, aus § 50d EStG ginge für das BZSt ganz deutlich hervor, dass es für das Erstattungsverfahren eine Zweistufigkeit gibt. Auf der ersten Stufe müsse auf jeden Fall ein Kapitalertragsteuereinbehalt stattgefunden haben – in voller Höhe, in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag. Dieser könne dann erst auf der zweiten Stufe, nämlich nach einem DBA, entsprechend den dort geregelten Reststeuersätzen ermäßigt werden. Diese Regelung lasse keinen Zweifel daran, dass wirklich nur eine tatsächlich einbehaltene und abgeführte Steuer am Ende auch erstattet werden kann. Die Antragsteller seien ausschließlich beschränkt Steuerpflichtige, das heißt, Personen mit Geschäftssitz oder Wohnsitz im Ausland. Als Nachweis dafür müssten sie eine Bescheinigung ihrer Steuerbehörde in ihrem Wohnsitzstaat beibringen, dass sie im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens dort ansässig sind. So sei sichergestellt, dass der andere Vertragsstaat nach einem DBA von den Erträgen Kenntnis erhält, die in Deutschland entlastet werden, und diese dann der Besteuerung unterwerfen kann.

Die Antragsfrist beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erträge zugeflossen sind. Als Nachweis dieses Ertragszuflusses genügte bis zum 31. Dezember 2011 eine Dividendenbescheinigung, mit der dem Käufer die Netto-Dividende und aufgrund der – im Ergebnis von der tatsächlichen Vornahme des Kapitalertragsteuerabzugs losgekoppelten – Verpflichtung zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung ein anrechenbares beziehungsweise erstattungsfähiges Kapitalertragsteuerguthaben bescheinigt wurde. Ab dem 1. Januar 2012 müssen die Antragsteller eine „echte“ Steuerbescheinigung nach § 45a Absatz 3 EStG vorlegen, mit der das inländische Kreditinstitut, die Brutto-Dividende sowie den eigens vorgenommenen Steuereinbehalt und die Steuerabführung an ein deutsches Finanzamt bescheinigt. Bei der Bearbeitung eines Antrags wird zunächst geprüft, ob der Antragsteller persönlich entlastungsberechtigt ist, ob zwischen dem Staat, in dem er ansässig ist, und Deutschland ein DBA besteht und ob ihm diese Kapitalerträge zuzurechnen sind. Zudem wird überprüft, ob diese Kapitalerträge tatsächlich unter das DBA fallen und entlastungsberechtigt sind.

Im BZSt wurde ein Katalog von Aufgriffskriterien erarbeitet, um die möglichen Cum/Ex-Fälle aus der Masse an Erstattungsanträgen (insgesamt rund 23.000 Anträge, davon 22.000 im schriftlichen Verfahren und rund 1.000 im elektronischen Verfahren) herauszufiltern: Ein erstes Prüfkriterium sollte der „Erstattungsanspruch je Aktiengattung von mehr als 750.000 Euro“ sein, das rein fachlich und nicht etwa wegen Personalmangels bestimmt worden ist. Diese Grenze hat sich schlussendlich aber nur als eine Art „Auffanggrenze“ bewährt. Schon nach einer ersten Datenbankabfrage im BZSt erschien diese Grenze in vielen Fällen als zu hoch. Es wurden weitere Prüf- oder Aufgriffskriterien gefunden, so dass ein differenzierter, engmaschiger Kriterienkatalog entstanden ist. Bereits seit April 2011 wurde u. a. mit niedrigeren, länderspezifischen Aufgriffsgrenzen gearbeitet: So sollte bei Anträgen aus Amerika, Norwegen oder Großbritannien grundsätzlich eine vertiefte Prüfung ab einem Betrag von 250.000 Euro je Buchungszeile und bei Anträgen aus Irland und Niederlande bereits ab einem Betrag von 1.000 Euro je Buchungszeile vorgenommen werden. Auffällig war, dass Anträge oftmals über spezielle Brokerfirmen in Großbritannien („Investment Advisors“) eingereicht wurden, die diese Geschäfte initiiert und abgewickelt haben. Die Antragsteller an sich waren oftmals komplett abgeschirmt. Aufgefallen sind ferner modellhafte Cum/Ex-Gestaltungen, die sich eines US-Pensionsfonds bedienen haben. Denn ein US-Pensionsfonds hat die Möglichkeit, nach dem DBA mit Amerika eine Vollentlastung zu erhalten. Das heißt, Deutschland wäre in diesen kritischen Fällen gehalten gewesen, die vollen 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag auszuführen. Der Ermittlungsbeauftragte hat nach Durchsicht der Akten des Bundeszentralamts auf mindestens vier ausländische Pensionsfonds hingewiesen, die gezielt gegründet wurden, nur für eine kurze Zeit rund um eine Dividendensaison bestanden und an denen jeweils dieselbe Holding, dieselben Personen, dieselben Broker und dasselbe Kreditinstitut beteiligt waren. In diesen Fällen war die beantragte Erstattung der Kapitalertragsteuer nicht erfolgt.

Darüber hinaus prüfte das BZSt, ob in bereits beschiedenen Fällen eine Rückforderung möglich ist. In diesem Zusammenhang war auch zu klären, mit welchen Mitteln die Festsetzungsverjährungsfrist (vier Jahre) gehemmt werden kann.

Das BZSt hatte zunächst große Mühe, die Cum/Ex-Gestaltungen zu erkennen und die handelnden Akteure in Verbindung zu bringen. Diejenigen Antragsteller, die bösgläubig waren, setzten zudem alle Hebel in Bewegung, um die Mitarbeiter des Bundeszentralamtes für Steuern unter Druck zu setzen, bis hin, dass erfolglos Amtshaftungsklagen erhoben worden sind und den Mitarbeitern des Bundeszentralamtes für Steuern eine persönliche Inanspruchnahme angedroht wurde. Dass die Bearbeiter und die Behörde sich von diesen Pressionen nicht haben beeinflussen lassen, hat nicht nur die Anerkennung dieses Ausschusses verdient. Positiv zu bewerten ist in diesem Zusammenhang auch die Rolle des BMF, das laut Zeugenaussagen der zuständigen Bearbeiter im BZSt die ganze Zeit hinter den Mitarbeitern des Bundeszentralamtes stand und diese darin bestärkt hat, die Ablehnung unberechtigter Ansprüche fortzusetzen. Die Schriftsätze zu den Amtshaftungsklagen wurden deshalb auch eng zwischen dem BZSt und dem BMF abgestimmt.

In der öffentlichen Debatte stand der Vorwurf im Raum, wegen fehlenden Personals im BZSt hätten zahlreiche Erstattungsfälle nicht rechtzeitig bearbeitet werden können und schon allein dadurch sei ein massiver Steuerausfall verursacht worden. Dieser Vorwurf ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme klar widerlegt. Die Personalstärke für die Bearbeitung der Erstattungsanträge mit und ohne Cum/Ex-Problematik war nach dem Bekunden aller Zeugen aus dem BZSt angemessen. Die Personalzuweisung folgte dabei dem sachlich Erforderlichen. So wurde das Team Cum/Ex zum Beispiel im Oktober 2013 aufgestockt: Damals wurde neben drei befristet Beschäftigten eine Task Force aus sieben Beamten des gehobenen Dienstes aufgebaut, insbesondere um die Herbeiführung der Verjährungshemmung für zurückliegende Antragszeiträume zu gewährleisten. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stand dem BZSt für die untersuchungsgegenständlichen Aufgaben eine sachgerechte Personalausstattung zur Verfügung.

Die Mitarbeiter des Bundeszentralamtes für Steuern hatten in dieser Phase aber auch in der Sache große Unterstützung aus dem BMF. Zudem standen sie in regem Kontakt mit den Landesfinanzbehörden, insbesondere mit den Betriebsprüfern der Länder oder im Zuge von eingeleiteten Strafverfahren auch mit der Handelsüberwachungsstelle der Deutschen Börse. Alle Behördenvertreter haben ihr Wissen gerne und förderlich weitergegeben. Der intensive und maßgeblich vom BMF begleitete Erfahrungsaustausch stellte sicher, dass die betroffenen Kollegen Kontakte knüpfen konnten und dass man sich in Zweifelsfragen rückversichern konnte.

Nach Überzeugung des Ausschusses haben das BMF, die Länderbehörden und das BZSt gemeinsam Alles getan, um eine doppelte oder gar mehrfache Erstattung einer nur einmal erhobenen Kapitalertragsteuer ins Ausland zu vermeiden. Die Mitarbeiter des Bundeszentralamts haben durch ihren engagierten und couragierten Einsatz dazu

einen wesentlichen Beitrag geleistet, der Anerkennung verdient. Die öffentlich erhobenen Vorwürfe der zu geringen Personalstärke und der viel zu hohen Aufgreifschwelle sind nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme widerlegt.

3. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Der Untersuchungsausschuss hat sich umfassend mit der Rolle der BaFin im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften auseinandergesetzt. Anlass war der öffentlich erhobene Vorwurf, die BaFin habe zu dem vermeintlichen Milliardenschaden beigetragen, da sie desinteressiert gewesen und untätig geblieben sei. Weiterhin wurde beklagt, dass es im BMF keine Zusammenarbeit zwischen der Steuerabteilung und der Abteilung gab, die für die Bankenaufsicht zuständig ist.

Der Ausschuss ist nach dem Ergebnis der Zeugenvernehmungen und der Auswertung von öffentlich zugänglichen Dokumenten überzeugt, dass die BaFin im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verantwortungsvoll gehandelt und nichts in vorwerfbarer Weise unterlassen hat. Diese Bewertung orientiert sich klar und eindeutig an der gesetzlich definierten Zuständigkeit der BaFin. Im Bereich der Bankenaufsicht ist Aufgabe der Bundesanstalt ausschließlich eine Solvenzaufsicht. Es würde die Erfüllung dieser Aufgabe gefährden und die der Bundesanstalt dazu eingeräumten Befugnisse in Frage stellen, wenn diese Aufgabe mit anderen Aufgaben sachwidrig vermengt würde.

Nach § 6 Absatz 1 KWG übt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistung die bankenrechtliche Aufsicht über die Institute aus. Damit besteht eine klare sachliche Beschränkung auf bankaufsichtsrechtliche Vorschriften. Das KWG gibt Regeln für die Gründung und den Geschäftsbetrieb von Banken vor. Diese Regeln sind darauf ausgerichtet, Fehlentwicklungen vorzubeugen, die das reibungslose Funktionieren des Bankwesens stören könnten. Die BaFin richtet grundsätzlich ihr Hauptaugenmerk darauf, dass alle Institute genügend Eigenkapital und Liquidität vorhalten und angemessene Risikokontrollmechanismen installiert haben.

Die Zeugen aus dem Bereich Bankenaufsicht haben übereinstimmend die Solvenzaufsicht als Aufgabe der Bundesanstalt für Finanzdienstleistung klar abgegrenzt gegen andere Aufgaben staatlicher Behörden. Insbesondere betonten sie, dass es nicht die Aufgabe der Bundesanstalt ist, einzelne Steuersachverhalte auf ihre Ordnungsgemäßheit zu überprüfen. Primäre Aufgabe sei es, sicherzustellen, dass die Banken über genügend Kapital und Liquidität verfügen und wenn dies nicht der Fall sei, müssten erforderliche Konsequenzen von Seiten der Aufsicht gezogen werden. Zur Bankenaufsicht gehöre auch das ganze Feld rund um „fit and proper“ und Governance. Das heißt, dass die Bankenaufsicht die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern und Aufsichtsratsmitgliedern überprüfe. Die Zeugen sagten auch übereinstimmend aus, dass die BaFin nur für die Überwachung der Einhaltung der Aufsichtsgesetze zuständig sei. Für die Einhaltung und Überwachung anderer Gesetze – das gelte für das Steuerrecht genauso wie für das Arbeitsrecht oder das Sozialrecht – seien andere Behörden zuständig. Die Aussagen der Zeugen stehen im Einklang mit dem Gesetz.

Der Ausschuss betont, dass es für die BaFin aufgrund des Kreditwesengesetzes keine Rechtsgrundlage gab, steuerrechtliche Einzelfälle zu prüfen. Bezüglich der weiteren Frage, wie die BaFin mit Informationen zu Steuerrechtsverstößen umzugehen hat, die ihr im Rahmen ihrer Prüftätigkeit bekannt werden, ist Ende 2015 eine wesentliche Rechtsänderung erfolgt.

Nach der Rechtslage bis einschließlich 5. November 2015 galten die in der AO normierten behördlichen Informationspflichten gegenüber Steuerbehörden für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen nur sehr begrenzt. Sie erfassten lediglich Steuerstraftaten, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse bestand, sowie vorsätzlich falsche Angaben. Mit der Änderung wurden die Möglichkeiten der Finanzaufsicht zur Mitteilung der für die Besteuerung erheblichen Sachverhalte gestärkt, um Steuerhinterziehung im Finanzmarktbereich wirksam zu bekämpfen. Die Auskunfts-, Vorlage-, Amtshilfe- und Anzeigepflichten gegenüber Finanzbehörden gelten nach der AO grundsätzlich für alle Behörden voll und unmittelbar. Die Änderung stellt diese Rechtslage, welche bislang durch eine Spezialregelung für die BaFin zurückgedrängt war (§ 9 Absatz 5 KWG a.F.), im Rahmen des unionsrechtlich Zulässigen auch für die BaFin her. Sie wird danach grundsätzlich ebenso behandelt wie andere Behörden auch, welche nach AO Anhaltspunkte für Steuerstraftaten melden müssen. Dies geschieht in den Grenzen des Unionsrechts. Die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen legt abschließend fest, wozu die Bankenaufsicht Informationen verwenden kann. Sie sieht zwar eine Weitergabe von Informationen zur Verwendung in Besteuerungsverfahren nicht vor. Jedoch erlaubt sie in ihrem Ar-

tikel 53 Absatz 1 eine Weitergabe in Fällen, die unter das Strafrecht fallen. Dieser Rahmen wird nunmehr ausgeschöpft, indem die bisherige Voraussetzung eines zwingenden öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung oder vorsätzlicher falscher Angaben entfällt. Dies bedeutet, dass die BaFin, soweit sie die zuständige Aufsichtsbehörde ist, steuerrelevante Informationen an die Finanzverwaltung in allen Fällen weitergeben darf, die auch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten relevant sind.

Der Ausschuss hat keine Verstöße der BaFin gegen die ihr obliegenden Verpflichtungen festgestellt – im Gegenteil: Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat die BaFin voll im Einklang mit geltendem Recht gehandelt. Sie durfte nach damals geltendem Recht Informationen an die Steuerbehörden nur dann weitergeben, wenn diese eine strafrechtliche Relevanz aufwiesen und ein zwingendes öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung bestand. Eine weitergehende Weitergabe von Informationen hätte keine Rechtsgrundlage und würde damit ihrerseits gegen geltendes Recht verstoßen.

Entscheidend kommt es also auf die rechtliche Einordnung bestimmter Geschäftspraktiken von Banken an. Wenn klar ist, dass ein Geschäftsmodell als rechtswidrig einzuordnen ist und darauf Rückzahlungs- oder Schadenersatzverpflichtungen entstehen können, die existenzgefährdend für eine Bank sein könnten, dann muss die BaFin zügig und entschlossen handeln. Das hat sie nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in dem insoweit einschlägigen Fall auch getan. Aufgrund von Presseberichterstattungen ist öffentlich bekannt geworden, dass den Verantwortlichen einer Bank zur Last gelegt wird, in den Jahren 2006 bis 2010 gemeinsam mit weiteren, bislang unbekanntenen Personen, Aktiengeschäfte um den Dividendenstichtag getätigt zu haben. Dabei handelt es sich um einen Zeitraum, in dem der Staat (Finanzverwaltung und Strafverfolgungsbehörden) kaum bis gar keine Kenntnis über die gewerbsmäßig angelegten Cum/Ex-Geschäfte im Markt hatte. Hinzu kommt, dass die rechtliche Beurteilung von Cum/Ex-Geschäften sowohl in Bezug auf die steuerrechtliche als auch die strafrechtliche Beurteilung auch jetzt noch nicht abschließend höchstrichterlich geklärt ist – auch wenn aktuell das BVerfG eine Verfassungsbeschwerde gegen einen Durchsuchungs-Beschluss des LG Wiesbaden im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften nicht zur Entscheidung angenommen hat. In der Zeit von 2006 bis 2010 war für die BaFin nicht erkennbar, dass Verantwortliche bei den einschlägigen Banken in strafrechtlich relevanter Weise gegen Steuergesetze verstoßen haben. Für die BaFin ist dies ein wichtiger Punkt bei der Prüfung, ob Vorstände zuverlässig und fachlich geeignet sind. Im Rahmen dieser Prüfung können Geschäftsleiter abberufen werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein Institut systematisch Beihilfe zur Steuerhinterziehung betrieben hat. Nachdem sich bei der BaFin die Hinweise verdichteten, dass Steuerrückforderungen aus Cum/Ex-Geschäften zur Insolvenzzureife führen können, stellte sie einen Insolvenzantrag gegen die besagte Bank, die Cum/Ex-Geschäfte durchgeführt haben soll.

Zudem führte die BaFin auch eine Umfrage bei allen Banken durch, um zu überprüfen, ob weitere Institute betroffen seien. Für den Untersuchungsausschuss hat die BaFin im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit der Befragung ein adäquates Mittel der Bankenaufsicht ergriffen, um herauszufinden, ob eine Gefahr für die Finanzmarktstabilität vorliegt. Über das Ergebnis der Abfrage liegen dem Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse vor, da die Antworten nach dem Untersuchungszeitraum bei der Bundesanstalt eingegangen sind. Wegen der besonderen Grenzen für die Übermittlung von Informationen in § 9 KWG kritisiert der Ausschuss die Nichtvorlage dieser Unterlagen nicht.

Nach Auffassung des Ausschusses sind die Abgrenzung der Zuständigkeiten und Befugnisse der BaFin und der Steuerbehörden und auch die Grenzen für die Weitergabe von Informationen aus dem einen in den anderen Zuständigkeitsbereich sachgerecht und vernünftig und sollten nicht geändert werden. Dies wurde vom Bundesminister der Finanzen in seiner Vernehmung prägnant erläutert. Er führte aus, dass das BMF nicht nur die Verantwortung für die Steuergesetzgebung habe, sondern auch die Verantwortung für die Stabilität des Finanzsektors. Dabei handele es sich um zwei völlig unterschiedliche Regelungsbereiche. Für die Überwachung der Steuergesetze sei die Landesfinanzverwaltung zuständig und für die Überwachung des Finanzsektors die Bundesverwaltung. Dabei handele es sich um eine Trennung, die das Grundgesetz vorsehe. Für beide Bereiche würden strenge Verschwiegenheitspflichten gelten. Aufgrund der unterschiedlichen Zielrichtung, dürfe man beide Systeme nicht miteinander vermischen.

Eine Zeugin aus dem Bereich Wertpapieraufsicht der BaFin schilderte die Beschaffung von Informationen zur steuerlichen Würdigung von Sachverhalten am Beispiel der Anlagestrukturen von Fonds. Die BaFin habe sich die Rechtsauffassung des Fonds schildern lassen. Anschließend habe man das Ganze mit den Geschäftsleitungen der Kapitalverwaltungsgesellschaften und auch mit den Wirtschaftsprüfern besprochen. Dabei sei es allgemein um Dividendenstrategien gegangen. Weiterhin habe sich die Bundesanstalt fortlaufend über die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung berichten lassen – aber nicht unmittelbar von den Finanzbehörden, sondern von den

Kapitalverwaltungsgesellschaften. Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses war diese Vorgehensweise sachgerecht. Finanzbehörden müssen das Steuergeheimnis nach § 30 Absatz 1 AO achten. Ein Ausnahmetatbestand wurde für die Aufsichtstätigkeit der BaFin nicht geschaffen. Somit bestand für die Bundesanstalt keine Möglichkeit, von den Steuerbehörden Informationen aus den Betriebsprüfungen zu bekommen.

Im Bereich der Bankenaufsicht ist es nicht nur die Aufgabe der BaFin, sondern auch der Bundesbank, die Effizienz und Stabilität des Bankensystems sicherzustellen. Die Bundesbank hat fortlaufend Einblick in die Bücher der deutschlandweit rund 2.000 Kredit- und 1.500 Finanzdienstleistungsinstitute, die sie mit Blick auf Solvenz und Liquidität überwacht. Neben den bilanziellen Vorgaben müssen Banken eine Reihe von Anforderungen an ihre Organisation und Steuerung erfüllen. In regelmäßigen Vor-Ort-Prüfungen gewinnt die Bundesbank Einblicke in den Geschäftsbetrieb der Institute, insbesondere in deren Risikosteuerung. Die Erkenntnisse, die sie daraus gewinnt, übermittele sie an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen und füge Handlungsvorschläge bei, so ein Zeuge in seiner Vernehmung. Dabei handele es sich um Erkenntnisse aus der Solvabilitätsaufsicht. Weiterhin führt er aus, dass nur die BaFin als Behörde hoheitliche Maßnahmen im Bereich der Bankenaufsicht wahrnehme.

Der Ausschuss hat im Rahmen der Beweisaufnahme keine Feststellungen getroffen, die allgemein oder in einem Einzelfall Grund und Anlass für Beanstandungen an der Vorgehensweise der für die Finanzmarktaufsicht zuständigen Stellen in Deutschland geben.

4. Länderzuständigkeit für die Bearbeitung von Steuerstrafverfahren

Das Steuerstrafrecht ist ein eigenes Rechtsgebiet, das in den §§ 358 ff. AO geregelt ist. Wegen des besonderen Bezugs der Straftatbestände zum materiellen Steuerrecht ermitteln beim Verdacht einer Steuerstraftat die Finanzbehörden. Zu den Finanzbehörden in diesem Sinne gehört neben den Finanzämtern auch das BZSt (§ 386 Absatz 1 AO). Die Abgabenordnung sieht vor, dass die Finanzbehörden eine Strafsache jederzeit an die Staatsanwaltschaft abgeben können. Die Staatsanwaltschaft ihrerseits kann eine Strafsache jederzeit an sich ziehen (§ 386 Absatz 4 AO). Die Zuständigkeiten für strafrechtliche Ermittlungsverfahren liegen somit in der Kompetenz der Länder.

Die Länder haben in Bezug auf die eingeleiteten Ermittlungsverfahren die Untersuchungsaufgabe des Ausschusses insofern unterstützt, als sie auf die Beweisbeschlüsse hin, die Auskunft darüber ersucht haben, ob und welche Verfahren bei den Justizbehörden der Länder geführt werden, die Zahl der Ermittlungsverfahren dem Ausschuss mitgeteilt haben. Die hohe Anzahl der Ermittlungsverfahren lässt erkennen, dass die Strafverfolgungsbehörden die Auffassung vertreten, dass eine doppelte Kapitalertragsteuererstattung in Cum/Ex-Fällen mit Leerverkauf den Straftatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt. Die Große Strafkammer des LG Köln hat im Juli 2015 auf die Beschwerde gegen einen Durchsuchungsbeschluss in der Entscheidung die Auffassung vertreten, dass die Vornahme von Cum/Ex-Geschäften mit ungedeckten Leerverkäufen, bei denen eine Abführung der Kapitalertragsteuer nicht erfolgt, bei einem entsprechenden Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer den Straftatbestand des § 370 Absatz 1 Nummer 1 AO erfüllt. Die Vorgehensweise der Strafverfolgungsbehörden und des LG Köln entkräftet nach Auffassung des Ausschusses den Vorwurf, dass Bundesregierung und Gesetzgeber mit dem JStG 2007 eine Regelungslücke geschaffen haben, die ein Modell der Steuerhinterziehung legalisierte. Könnten Cum/Ex-Geschäfte über das Ausland rechtmäßig vorgenommen worden sein, so würden diese Geschäfte ja gerade keinen Straftatbestand erfüllen.

Die Untersuchungen durch den Ausschuss haben zudem gezeigt, dass das BZSt zügig Ermittlungsverfahren eingeleitet hat, wenn sich im Besteuerungsverfahren ein Anfangsverdacht ergeben hat. In der Zeugenvernehmung ist deutlich geworden, dass zwischen dem Team, das die Besteuerungsverfahren bearbeitet, und dem Sachbearbeiter, der für die Strafverfahren zuständig ist, eine enge Zusammenarbeit stattfindet. Weiterhin wurde nochmals darauf hingewiesen, dass nach der Einleitung des Strafverfahrens es dem BZSt in den betroffenen Fällen auch möglich war, an die BaFin heranzutreten, um weitere Informationen zu bekommen. Die Beweisaufnahme hat auch insoweit keine Feststellung ergeben, die den öffentlich erhobenen Vorwurf rechtfertigt, das BZSt sei „Teil des Problems“ gewesen. Im Gegenteil: Mit großem Einsatz haben das Bundesamt und seine engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für eine sachgerechte Lösung der Cum/Ex-Fälle Sorge getragen.

5. Größenordnung etwaiger Steuerausfälle beim jetzigen Stand der Steuer- und Strafverfahren nicht seriös abschätzbar

Zum Umfang der durch Fälle der Inlandssachverhalte verursachten Steuerausfälle konnte der Ausschuss keine Feststellungen aus erster Hand treffen. Die Länder haben unter Verweis auf das Steuergeheimnis die dafür notwendigen Auskünfte nicht erteilt.

Zum Umfang der durch Fälle der Auslandssachverhalte verursachten Steuerausfälle hat die Beweisaufnahme folgende Feststellungen ergeben: Ende November 2016 hatte das BZSt insgesamt rund 570 Fälle (= Antragsteller mit einer oder mehreren Transaktionen) mit einem Gesamtantragsvolumen von 2,8 Milliarden Euro überprüft. Von diesen 570 gestellten und geprüften Fällen waren Ende November 2016 noch 270 Fälle offen, und zwar mit einem Volumen von 1,7 Milliarden Euro. Von diesen 270 Fällen wurde bei 120 Fällen aufgrund der vertieften Cum/Ex-Prüfung keine Auszahlung vorgenommen, und das in Höhe von 1,2 Milliarden Euro. Außerdem arbeitet das BZSt in 16 Fallkomplexen – mit einer Antragssumme von insgesamt 425 Millionen Euro – mit den Steuerfahndungen in Nordrhein-Westfalen zusammen, davon sind 315 Millionen Euro ausgezahlt worden. Für diese 315 Millionen Euro besteht aus Sicht des Bundeszentralamtes für Steuern eine sehr gute Aussicht, diese wiederzubekommen. Das stimmt auch mit den Feststellungen des Ermittlungsbeauftragten überein, die er bis Ende September 2016 zusammengetragen hat. Aus seinen Erhebungen ergab sich, dass der Schaden im Zuständigkeitsbereich des BZSt höchstens rund 500 Millionen Euro betragen kann.

Zur Schadenshöhe insgesamt – die in der Öffentlichkeit von der Opposition regelmäßig mit mindestens 12 Milliarden Euro angegeben wurde – lassen sich nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme nur Schätzwerte nennen. Der Untersuchungsausschuss hat zur Klärung der Frage, ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 zu unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen gekommen sein kann, von der Clearstream Informationen zu den über Clearstream in diesem Zeitraum für in- und ausländische Depotstellen regulierten Dividenden und Dividendenkompensationszahlungen angefordert. Der Ausschuss folgte der Überlegung, dass die durch die Clearstream regulierten Kompensationen im Zusammenhang mit Leerverkäufen stehen, da die Kompensationszahlungen, mit denen die Leerverkäufer belastet wurden, den Gutschriften in Gestalt der Kompensationen bei den Leerkäufern entsprechen. Da die Leerverkäufe über ausländische Depotbanken abgewickelt und die Kompensationen zur Erlangung einer Steuerbescheinigung Kunden inländischer Depotbanken gutgeschrieben wurden, sind neben die den ausländischen Depotbanken belasteten Kompensationszahlungen auch die den inländischen Depotbanken gutgeschriebenen Kompensationen in die Betrachtung einzubeziehen. Die auf eine allen Fraktionen plausibel erscheinende Anregung eines Zeugen hin maßgeblich von der Opposition erarbeiteten Beweisangebote gehen von der Annahme aus, dass sich in den Zahlen der Clearstream alle Cum/Ex-Fälle so gut wie vollständig widerspiegeln.

Nach der Auswertung des von der Clearstream übermittelten Beweismaterials ist der Ausschuss zu der Feststellung gekommen, dass die gewonnenen Erkenntnisse nur eine grobe Orientierung zu den relevanten Größenordnungen geben, da nicht alle einer ausländischen Depotbank belasteten Kompensationszahlung auf einen Leerverkauf zurückgeführt werden können. Beispielsweise ist nicht bekannt, ob alle Leerkäufer tatsächlich im Inland ansässig sind. Trotz solcher Unsicherheiten lässt sich nach Einschätzung des Ausschusses jedenfalls das maximale Schadensrisiko aus den vorgelegten Daten der Clearstream verlässlich abschätzen.

Das Beweismaterial zeigt ab 2006 einen markanten Anstieg des durch Clearstream regulierten Kompensationsvolumens zu Lasten ausländischer Depotbanken. Gleichzeitig lässt das Beweismaterial einen Anstieg der Gutschriften inländischer Depotbanken erkennen. Dabei verliefen der Anstieg der Belastungen im Ausland und der Gutschriften im Inland relativ synchron. In 2007 und 2008 handelt es sich um nahezu identische Beträge. Auffällig ist auch ein starker Rückgang in 2009. Dies wertet der Ausschuss als Indiz, dass die Gegenmaßnahmen der Finanzverwaltung in 2009 am Markt zunächst durchaus Wirkung gezeigt haben. In 2010 und 2011 dagegen stiegen die regulierten Kompensationen zu Lasten ausländischer Depotbanken (gerundet) um 1,1 Milliarden Euro und 1,2 Milliarden Euro an. Dies deckt sich mit den Erkenntnissen des Ausschusses aus anderen Beweismaterialien, dass in diesen Jahren versucht wurde, mit verfeinerten Methoden der Verschleierung die Cum/Ex-Gestaltungen weiter zu betreiben.

Das maximale Schadensrisiko ergibt sich aus diesen Zahlen der Clearstream unter den Annahmen, dass sämtlichen Kompensationsüberhängen zu Lasten ausländischer Depotbanken Leerverkäufe zugrunde liegen und dass diese alle zu einer unberechtigten Steueranrechnung beziehungsweise -erstattung in voller Höhe führten. Diese beiden unwahrscheinlichen Annahmen unterstellt, ergibt sich im Zeitraum von 2005 bis 2011 ein maximales Schadensrisiko von 4,7 Milliarden Euro. Diese Annahme muss nun mit den übrigen Ergebnissen der Beweisaufnahme in Beziehung gesetzt werden. Die Zahlen der Clearstream müssten die Fälle enthalten, die beim BZSt

(ausländische Antragsteller) einerseits und bei den Landesfinanzbehörden andererseits (inländische Antragsteller) als potentiell unberechtigte Erstattungs- oder Anrechnungs-Anträge auffällig geworden sind.

Für den Bereich der Landesfinanzbehörden liegen dem Ausschuss dazu Daten nicht vor. Für den Bereich des Bundeszentralamtes für Steuern ist bekannt, dass Erstattungsanträge im Umfang von 2.8 Milliarden Euro auffällig geworden und besonders geprüft worden sind. Der andere Teil des sich aus den Zahlen der Clearstream ergebenden maximalen Schadensrisikos könnte auf Fälle der Landesfinanzbehörden entfallen. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Ermittlungsbeauftragten ist der Ausschuss zu dem Schluss gekommen, dass der Schaden im Zuständigkeitsbereich des BZSt höchstens rund 500 Millionen Euro betragen kann. Unter der Annahme, dass im Bereich der Landesfinanzbehörden nicht weniger kompetent gearbeitet wird, muss davon ausgegangen werden, dass der dort entstandene Schaden nicht höher als rund 400 Millionen Euro ist. Dieses Gesamtbild deckt sich mit der Aussage des Exekutivdirektors der BaFin für den Geschäftsbereich Bankenaufsicht, *Raimund Röseler*, der dem Ausschuss nachvollziehbar erläuterte, dass die zwischen den Banken und den Steuerbehörden derzeitige streitige Gesamtsumme unter einer Milliarde Euro liegt.

Für den Ausschuss ist jeder durch illegale Gestaltungen verursachte Steuerschaden inakzeptabel. Der Vorwurf allerdings, die Finanzverwaltung und der Steuergesetzgeber hätten selbst zu den rechtswidrigen Cum/Ex-Gestaltungen beigetragen, wurde durch die Untersuchung widerlegt. Im Gegenteil gelang es durch ihre Anstrengungen, den Schaden, den die Finanzmarktakteure verursachten, schon jetzt auf einen Bruchteil der öffentlich kolportierten Summe zu reduzieren.

IX. Ähnliche Gestaltungen – insbesondere Cum/Cum-Gestaltungen im Rahmen des Untersuchungsauftrags

Der 4. Untersuchungsausschuss kam in seiner Beratungssitzung am 8. September 2016 unter Hintanstellung rechtlicher Bedenken überein, Cum/Cum-Geschäfte als ähnliche Geschäfte im Rahmen des Untersuchungsauftrages vollinhaltlich zu behandeln. Zuvor hatte das BMF entschieden, auf einen Beweisbeschluss zu „ähnlichen Gestaltungen“ hin, dem Ausschuss Akten zu Cum/Cum-Geschäften zur Verfügung zu stellen.

Mit Beweisbeschluss SV-2 vom 17. März 2016 hatte der Ausschuss die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Thema Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkäufen beschlossen. Das am 28. Juli 2016 vorgelegte Gutachten unterscheidet in zwei Aspekten zwischen Cum/Ex-Geschäften und Cum/Cum-Geschäften. Der Gutachter *Prof. Dr. Spengel* definiert Cum/Cum-Geschäfte als Aktientransaktionen, bei denen die Veräußerung oder Übertragung beziehungsweise der Erwerb von Aktien einerseits mit Dividendenanspruch und die Lieferung der Aktien vor dem Dividendenstichtag andererseits ebenfalls mit Dividendenanspruch erfolgen. Weiterhin wird ausgeführt, dass es sich bei Cum/Cum-Geschäften regelmäßig um Inhabergeschäfte handelt, das heißt, der Verkäufer ist auch der zivilrechtliche Eigentümer der Aktien. Bei Cum/Ex-Geschäften dagegen werden die Aktien nach dem Dividendenstichtag durch einen Leerverkäufer geliefert, der zumeist nicht zivilrechtlicher Eigentümer im Zeitpunkt des Abschlusses des zivilrechtlichen Vertrages ist. Bei den Cum/Ex-Gestaltungen kommt es zu einer Kompensationsleistung. Diese Darstellungen erwiesen sich später als rechtlich und tatsächlich unpräzise. Die vom Gutachter im Übrigen in Überschreitung seines Auftrags angestellten Spekulationen über „vermutlich falsche Prioritäten in der Finanzverwaltung“ und eine zumindest missverständliche Rechtsauffassung der Bundesregierung zu Cum/Cum-Geschäften haben sich in der Beweisaufnahme des Ausschusses nicht nur nicht bestätigt, sie sind nach Auffassung des Ausschusses zweifelsfrei widerlegt.

1. Cum/Cum-Gestaltungen als „ähnliche Gestaltungen“

Die Begriffe Cum/Cum-Transaktionen oder Cum/Cum-Geschäfte sind recht junge Begriffe, die an ein bekanntes Steuersparmodell anknüpfen, das Dividenden-Stripping. Erste Anhaltspunkte zur Erläuterung der Begrifflichkeit bietet das Sachverständigengutachten vom 28. Juli 2016. Der Sachverständige sieht im Begriff des Dividenden-Strippings einen Sammelbegriff für Cum/Cum-Geschäfte und Cum/Ex-Geschäfte. Unter dem Blickwinkel des Untersuchungsauftrags ist von Bedeutung, dass Cum/Cum-Gestaltungen ebenso wie Cum/Ex-Gestaltungen für einen Nicht-Anrechnungsberechtigten die Möglichkeit schaffen sollen, sich ein Anrechnungsverfahren nutzbar zu machen. Dabei bezieht sich der Untersuchungsauftrag, wie er vom Deutschen Bundestag mit dem Schwerpunkt auf Cum/Ex-Gestaltungen erteilt wurde, auf das Anrechnungsverfahren bezüglich der Kapitalertragsteuer, insbesondere auf die Nutzarmachung des Kapitalertragsteueranrechnungsvolumens durch einen Steuerausländer.

a) Rückblick: Dividenden-Stripping im Körperschaftsteueranrechnungsverfahren

Im bis einschließlich 2000 geltenden Vollarrechnungsverfahren wurde die gesamte von der Körperschaft auf das ausgeschüttete Einkommen gezahlte Körperschaftsteuer beim Anteilseigner angerechnet. Die von der Körperschaft gezahlte Körperschaftsteuer hatte insoweit nur den Charakter einer Vorauszahlung auf die Ertragsteuer der Anteilseigner. Eine Anrechnung war nur für den Steuerinländer möglich, dem Steuerausländer war sie versagt. Unter dem Regime des Vollarrechnungsverfahrens führte das Dividenden-Stripping zur Nutzbarmachung von Körperschaftsteuerguthaben für Aktien, die eigentlich im Eigentum eines Steuerausländers standen.

Mit der Systemumstellung vom Anrechnungsverfahren auf das Halbeinkünfteverfahren sollte u. a. die Missbrauchsanfälligkeit des Vollarrechnungsverfahrens unterbunden werden. Mit der Umsetzung seien Gestaltungen künftig bedeutungslos, einem bisher Nichtanrechnungsberechtigten ganz oder teilweise in den Genuss des Guthabens kommen zu lassen. Das galt aber nur für den Missbrauch des Körperschaftsteueranrechnungsvolumens.

b) Cum/Cum-Geschäfte im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren

Entgegen der Darstellung der Opposition wurden die Regelungen zur Vermeidung von Cum/Cum-Gestaltungen im Bereich der Kapitalertragsteuer nicht bewusst und schuldhaft zu spät umgesetzt. Insbesondere wurden Cum/Cum-Geschäfte nicht bewusst laufen gelassen, um Banken in der Finanzkrise zu schonen. Diese öffentlich erhobenen Vorwürfe sind durch das Ergebnis der Zeugenaussagen i.V.m. dem schriftlichen Beweismaterial und öffentlich zugänglichen Quellen widerlegt.

Das BMF hat immer den Standpunkt vertreten und das Ziel verfolgt, in grenzüberschreitenden Sachverhalten in einem Maximum an Fällen zu einer Berechtigung des Kapitalertragsteuereinhalts zu kommen.

aa) Urteil des Bundesfinanzhofs von 1999

Das Grundsatzurteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Dezember 1999, Az. I R 29/97, enthält für das Fachreferat des BMF die Kernaussage, dass das wirtschaftliche Eigentum an veräußerten Aktien cum Dividende und damit auch die üblicherweise mit solchen Transaktionen verbundenen Kursrisiken unabhängig davon auf den Erwerber übergehen, ob diese Aktien unmittelbar nach dem jeweiligen Bezugstermin in Gestalt gleichwertiger Aktien ex Dividende oder junger Aktien durch separate Geschäfte zurückveräußert werden. Die Finanzverwaltung belegte das Urteil am 6. Oktober 2000 mit einem Nichtanwendungserlass und machte damit deutlich, dass das Urteil nicht über den Einzelfall hinaus angewandt werden sollte.

Dass das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Dezember 1999 diametral zur Rechtsauffassung nicht nur des BMF, sondern der Finanzverwaltung insgesamt stand, wurde auch durch Zeugenaussagen bestätigt. Der Zeuge *Rau* sagte aus,

„dass die Verwaltung das Verfahren aus ihrer Sicht zu Unrecht verloren habe. Man habe als Verwaltung beschlossen, alles dranzusetzen, um dieses Urteil zu revidieren. Man war damals zuversichtlich, dass es gelingen könnte, weil die Verwaltung die besseren Argumente hatte, da sie der Meinung war, dass das Urteil von seinen Ausgangsvoraussetzungen falsch sei.“

Für die Zeit bis 2008 ist festzustellen, dass die Finanzverwaltung im Hinblick auf die Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums große Anstrengungen unternommen hatte, um die Gerichte davon zu überzeugen, dass die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum Dividendenstripping auf falschen Annahmen beruhte. Mit dem Wechsel zum Halbeinkünfteverfahren bei der Körperschaftsteuer gab es für die Finanzverwaltung in Bezug auf die Altfälle, die nach den Normen des Anrechnungsverfahrens zu beurteilen waren, lediglich eine Handlungsoption. In diesen Fällen konnte nur versucht werden, ein höchstrichterliches Urteil zu

erwirken, was der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung entsprochen hätte. In einem internen Vermerk wurde am 28. Mai 2008 festgehalten, welche Verfahren die Finanzverwaltung vor den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof angestrengt hatte, um eine gerichtliche Bestätigung ihrer Auffassung zu erlangen, dass Cum/Cum-Gestaltungen rechtswidrig sind. Dieser Vermerk fasste die Entscheidungen von 1999 bis 2008 zusammen. Er bezog sich daher auf Entscheidungen, denen noch das früher geltende körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren zugrunde lag.

Nachdem die Finanzverwaltung das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Dezember 1999 mit einem Nichtanwendungserlass belegt hatte, konnte sie sich dem Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 20. November 2007, der das Grundsatzurteil vom 15. Dezember 1999 bestätigte, nicht mehr entziehen. Unvermeidlich war daher die am 28. Mai 2008 getroffene Entscheidung der Finanzverwaltungen, keine weiteren Verfahren in den Altfällen mehr zu betreiben. Die neuerliche Entscheidung des Bundesfinanzhofs wurde nicht mit einem Nichtanwendungserlass belegt. Die Finanzverwaltung sieht sich selbstverständlich an Gesetz und Rechtsprechung gebunden.

Für die Zeit ab 2008 sagte der Parlamentarische Staatssekretär *Dr. Meister, MdB*, aus, dass es

„zwischen dem Bundesfinanzministerium und den Bundesländern eine abgestimmte Verwaltungsauffassung gab, dass Umgehungen der definitiven Kapitalertragsteuerbelastung anhand des § 42 AO zu prüfen sind, die steuerliche Anerkennung also versagt werden kann.“

Auch hier wird deutlich, dass Bund und Länder bemüht waren, Steueransprüche durchzusetzen und unberechtigten Gestaltungen entgegenzutreten.

bb) Verfahren vor den Europäischen Gerichtshof

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Zeit angemessen war, die die Bundesregierung benötigte, um Cum/Cum-Geschäfte zu unterbinden, kommt es nach Überzeugung des Ausschusses ganz entscheidend auf das Verfahren beim EuGH bezüglich der Verletzung des freien Kapitalverkehrs nach Artikel 56 des Vertrags über die EU und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an. Seit dem 12. Oktober 2005 war der Bundesregierung aufgrund eines Mahnschreibens der Europäischen Kommission bewusst, dass Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der deutschen Regelung der Dividendenbesteuerung mit Artikel 56 des Vertrags über die EU und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 40 des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum bestanden, weil inländische Gesellschaften im Hinblick auf den Bezug von Dividenden steuerlich günstiger gestellt waren als Gesellschaften, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig waren. Artikel 56 Absatz 1 des Vertrags über die EU und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verbietet alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern. Hintergrund der Mahnung war der Umstand, dass nach damaligem Recht Dividendenausschüttungen einer inländischen Kapitalgesellschaft an eine ausländische Kapitalgesellschaft nur dann steuerfrei waren, wenn eine bestimmte Mindestbeteiligung der ausländischen Kapitalgesellschaft an der inländischen Kapitalgesellschaft gegeben war. In der ursprünglichen Fassung sah die Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (sog. Mutter-Tochter-Richtlinie) in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 eine Mindestbeteiligung von 25 Prozent vor. Mit der Richtlinie 2003/123/EG des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten hat der Rat der Europäischen Union die Beteiligungsgrenze der Muttergesellschaft von „wenigstens 25 %“ auf „wenigstens 20%“ gesenkt. Weiterhin sah die Richtlinie 2003/123/EG vor,

dass ab dem 1. Januar 2007 der Mindestanteil 15 Prozent und ab dem 1. Januar 2009 10 Prozent beträgt. So sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, dass Mutter- und Tochtergesellschaften, die in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten ansässig sind, auf Gemeinschaftsebene unter binnenmarktähnlichen Verhältnissen tätig sein können. Um diesen Zweck zu erreichen, sieht die Mutter-Tochter-Richtlinie vor, dass Gewinnausschüttungen, die eine Tochtergesellschaft an ihre in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Muttergesellschaft vornimmt, keiner Doppelbesteuerung unterliegen dürfen. In Bezug auf eine Gewinnausschüttung einer inländischen Tochtergesellschaft an eine ausländische Muttergesellschaft bestimmt § 43b EStG, dass in diesen Fällen keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird.

Sog. Streubesitzdividenden (für Beteiligungen unter 10 Prozent) wurden dagegen außerhalb des Anwendungsbereichs der Mutter-Tochter-Richtlinie im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs besteuert. Der Einbehalt der Kapitalertragsteuer von 25 Prozent führte über § 32 Körperschaftsteuer zu einer Definitivbesteuerung. Über DBA oder über die Regelung des § 44a Absatz 9 EStG (a.F.) konnte die Steuerlast auf 15 Prozent vermindert werden. Diese Definitivbelastung von Streubesitzdividenden wurde von der Europäischen Kommission abgemahnt.

Nachdem die Bundesrepublik Deutschland trotz dieser Mahnung die Steuervorschriften nicht geändert hatte, um eine Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Anteilseigner zu gewährleisten, erhob die Europäische Kommission Klage. Am 20. Oktober 2011 entschied der Europäische Gerichtshof, dass die Definitivbelastung von ausländischen Anteilseignern bei Streubesitzdividenden eine Vertragsverletzung darstellt. Somit war in der Zeit vom 12. Oktober 2005 bis zum 20. Oktober 2011 unklar, ob überhaupt Kapitalertragsteuer bei ausländischen Anteilseignern einer Kapitalgesellschaft erhoben werden konnte. Aufgrund des Urteils des EuGH musste der Staat zum einen unberechtigt einbehaltene Kapitalertragsteuer an ausländische Anteilseigner zurückbezahlen und zum anderen konnte er bis zu einer Neuregelung keine Kapitalertragsteuer von ausländischen Anteilseignern in Form einer Kapitalgesellschaft vereinnahmen.

Die Neuregelungen zur Anpassung der Bestimmungen zur Erstattung der Kapitalertragsteuer an die Vorgaben der Rechtsprechung des EuGH traten am 29. März 2013 in Kraft. Laut des ursprünglichen Gesetzentwurfs sollten auch Kapitalgesellschaften anderer EU-Mitgliedstaaten die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge unter bestimmten Voraussetzungen erstattet bekommen. Erst durch den Vermittlungsausschuss wurde die dann in Kraft getretene Regelung in das Gesetzgebungsverfahren eingeführt. Die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses sah die Besteuerung von Dividendenerträgen aus kleineren Unternehmensbeteiligungen auch für inländische Kapitalgesellschaften vor. Mit der Einführung des § 8b Absatz 4 KStG (n.F.) wurden nicht die ausländischen Anteilseigner steuerfrei gestellt, sondern die Streubesitzdividenden der inländischen Anteilseigner wurden steuerpflichtig.

Nach Überzeugung des Ausschusses ist damit der Vorwurf widerlegt, dass die Bundesregierung in den Jahren von 2005 bis 2013 nicht gehandelt hätte. Die Europäische Kommission mahnte die Bundesrepublik am 12. Oktober 2005. Hinzu kommt, dass seit September 2004 offenkundig war, dass eine unterschiedliche Behandlung von Steuerinländern und Steuerausländern bei Steueranrechnungsverfahren vom EuGH kritisch beurteilt wurde. Zwar bezieht sich das damalige sog. Manninen-Urteil auf die Anrechnung von Körperschaftsteuer, aber es lag nahe, dass die Aussagen bezüglich der Körperschaftsteuer eine starke Indizwirkung auf die Kapitalertragsteuer haben konnten. Danach nicht sofort in gleichsam „vorausgehendem Gehorsam“ die Regelungen zur Kapitalertragsteuer umzugestalten, war dennoch eine vertretbare Strategie – ebenso wie die Vorgehensweise der folgenden Jahre, die 2011 ergangene endgültige Entscheidung des EuGH abzuwarten und erst nach endgültiger Klärung der maßgeblichen Rechtslage tätig zu werden.

cc) Vorbereitung des Investmentsteuerreformgesetzes

Der Vorwurf, die Bundesregierung habe viel zu lange gebraucht, um Cum/Cum-Geschäfte zu unterbinden, ist auch für die Zeit nach dem Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung des Urteils des EuGH nach den Befunden des Ausschusses widerlegt. Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Schreiben des damaligen Oberbürgermeisters von München vom 29. Juni 2011 an das BMF. Herr *Ude* stellte zunächst u. a. fest, das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Dezember 1999 sei mit einem Nichtanwendungserlass belegt worden und teilte dann mit, dass Kreditinstitute das Dividenden-Stripping in einer neuen Form betreiben würden. Die Kreditinstitute würden ausländische Anleger bei der Umgehung der deutschen Kapitalertragsteuer unterstützen, indem sie vor der Dividendenzahlung deutsche Aktien von ausländischen Anlegern erwerben und gleichzeitig einen Verkauf nach dem Dividendentermin über Termingeschäft vereinbaren. Durch die Teilung der gesparten Kapitalertragsteuer seien diese Transaktionen sowohl für das Kreditinstitut wie auch für den ausländischen Anleger vorteilhaft. Nach dem Kenntnisstand von Herrn *Ude* würde es sich hierbei um eine derzeit legale Steuergestaltungsmöglichkeit handeln. Er beendete das Schreiben mit der Bitte, diese Regelungslücke zu schließen und damit das Aufkommen an Kapitalertragsteuer zu stärken. Das Schreiben berücksichtigte nicht das damals noch laufende Verfahren vor dem EuGH.

Nach der Verkündung des Urteils des EuGH am 20. Oktober 2011 im Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland musste die Finanzverwaltung zu viel einbehaltene Steuer an die Anteilseigner auskehren und konnte in der Folgezeit, bis zur Gesetzesänderung, den ausländischen Anteilseigner nicht definitiv belasten. Mit der Umsetzung des Urteils kam auf den Fiskus eine Milliardenbelastung zu. Der Vorwurf der Opposition, dass nach dem Schreiben von Herrn *Ude* alle Alarmglocken hätten läuten müssen, zeigt demnach auf, dass auch die Opposition die Bedeutung des Verfahrens vor dem EuGH verkennt. Die „Alarmglocken“ haben im BMF bereits im Oktober 2005 geläutet, als die Mahnung der Europäischen Kommission ausgesprochen wurde. Dass die Vorwürfe der Opposition ins Leere laufen, zeigt sich daran, dass es irgendeiner Steuergestaltung ja gar nicht bedurfte: Wären die Anteilseigner im Besitz der Aktien zum Dividendensterichtag geblieben, hätten sie sich in dieser Zeit die laut Europäischem Gerichtshof zu Unrecht einbehaltene Kapitalertragsteuer erstatten lassen können.

Weiterhin verkennt die Opposition, dass die Finanzverwaltung durchaus die Unterbindung von Cum/Cum-Geschäften zunächst auf der Arbeitsebene mit den Ländern und später im Gesetzgebungsverfahren zur Investmentsteuerreform in Angriff genommen hat. Ende 2013 meldete das Land Hessen Fälle, in denen offenbar die Umgehung der Kapitalertragsteuer angestrebt wurde. Im Juni 2015 schrieb das BMF an die obersten Finanzbehörden der Länder und bat um Stellungnahme zu Cum/Cum-Transaktionen. Mit diesem Schreiben fragte die Bundesbehörde bei den Ländern auch nach, welche Erkenntnisse zu Cum/Cum-Transaktionen in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen vorlägen. Aus Bayern kam dazu – wie auch aus Baden-Württemberg, Brandenburg, Thüringen, Schleswig-Holstein, Berlin und Niedersachsen – der Hinweis, dass solche Gestaltungen im Rahmen von Betriebsprüfungen bisher nicht aufgefallen seien. Neben Hessen und Nordrhein-Westfalen hat lediglich das BZSt über geprüfte Cum/Cum-Fälle in der Praxis berichtet. Der Ausschuss sieht demnach kein bewusstes oder unbewusstes Hinauszögern beim Aufgreifen von Cum/Cum-Gestaltungen durch das BMF. Insbesondere das Schreiben des Bundeszentralamtes für Steuern vom 20. Juli 2015 macht deutlich, wie komplex das Thema rund um die Problematik von Cum/Cum-Gestaltungen und Cum/Ex-Gestaltungen ist.

Für den Ausschuss ist vollumfänglich nachvollziehbar und nicht zu beanstanden, dass das BMF aufgrund der unklaren Lage darüber, ob Cum/Cum-Geschäfte zum einem überhaupt, und wenn ja, in welchem Umfang durchgeführt wurden, zunächst die Ist-Situation aufklären musste. Die Stellungnahmen der Länder und des Bundeszentralamtes für Steuern machen dabei deutlich, dass Cum/Cum-Transaktionen nicht offenkundig durchgeführt wurden. Vielmehr hat gerade die Stellungnahme des Bundeszentralamtes für Steuern gezeigt, dass unterschiedliche Gestaltungsmodelle miteinander kombiniert wurden und damit die Aufdeckung dieser Geschäfte für die Finanzverwaltung immens erschwert wurde. Der mit

Schreiben vom 8. Juni 2015 angestoßene Abstimmungsprozess auf der Arbeitsebene war bereits Bestandteil der Vorbereitungen, Cum/Cum-Gestaltungen mit dem Investmentsteuerreformgesetz, welches am 27. Juli 2016 verkündet wurde, zu unterbinden. Im Mai 2015 billigte die Leitung des BMF einen entsprechenden Vorschlag. Der Parlamentarische Staatssekretär, *Dr. Meister*, MdB, sagte zu diesem Punkt aus, dass er sich ab Anfang 2015 mit der Cum/Cum-Problematik beschäftigt habe, nachdem sich im Jahr 2014 bei den Ermittlungen zu Cum/Ex-Sachverhalten gezeigt habe, dass auch Cum/Cum-Gestaltungen in erheblichem Umfang gegeben waren. Letztlich hätten die Ermittlungen zu den Cum/Ex-Fällen erst offenbart, in welchem signifikanten Umfang auch Cum/Cum-Geschäfte betrieben wurden. Nach dieser Erkenntnis im Jahr 2014 wurde eine gesetzliche Lösung in das Gesetzgebungsverfahren zum Investmentsteuerreformgesetz eingebracht, welches nach dem Untersuchungszeitraum verkündet wurde. Der Ausschuss sieht demnach nicht, an welcher Stelle das Verfahren bewusst oder unbewusst verzögert worden sein soll.

Die Zeugen Staatssekretär a.D. *Dr. Bernhard Beus* und Bundesminister a.D. *Peer Steinbrück* haben durch ihre Aussagen bestätigt, dass vor 2014 Cum/Cum-Gestaltungen der Leitungsebene des Ministeriums nicht bekannt waren. Finanzminister a.D. *Peer Steinbrück* sagte unmissverständlich aus, dass zu seiner Amtszeit von 2005 bis 2009 Cum/Cum-Geschäfte gar nicht aufgetaucht seien. Staatssekretär a.D. *Dr. Bernhard Beus* bestätigte für seine Amtszeit von 2010 bis 2013, dass Cum/Ex-Geschäfte eindeutig im Vordergrund standen und Cum/Cum-Fälle allenfalls ganz am Ende eine gewisse Rolle gespielt haben. Er bekräftigte auch, dass es keine Diskussion oder gar eine Entscheidung gab, dass Cum/Cum-Fälle bewusst „laufen gelassen“ wurden.

2. Verhalten der Banken – Einstellung von Cum/Cum-Gestaltungen durch die Commerzbank aus Reputationsgründen

Im Mai 2016 gab es Medienberichte, die angeblich fragwürdige Aktiendeals der Commerzbank AG schilderten. Nach einem Bericht soll die Commerzbank zwischen 2013 und 2015 rund 250-mal Überschreitungen und Unterschreitungen von Stimmrechtsanteilsschwellen bei deutschen Aktiengesellschaften, darunter Adidas, Siemens oder die Deutsche Bank gemeldet haben. Vier Fünftel der Fälle sollen sich rund um den Dividendenstichtag ereignet haben. Experten hätten dem Bayerischen Rundfunk bestätigt, dass dies ein klares Indiz für Cum/Cum-Geschäfte sei. Dieser Bericht war Anlass für den Ausschuss, einen Beweisbeschluss zu fassen, um die Commerzbank um Herausgabe von Dokumenten zu ihrer Entscheidung zu ersuchen, Cum/Cum-Geschäfte nicht weiter zu betreiben. Diese Entscheidung verkündete die Bank im Mai 2016 als unmittelbare Reaktion auf die zahlreichen kritischen Berichte, dass eine in der Finanzkrise vom Staat gerettete Bank Geschäfte tätigt, die es ausländischen Anteilseignern ermöglicht ihre Steuerlast zu Lasten des deutschen Fiskus zu senken. Der Vorstand der Commerzbank *Michael Reuther* sagte:

„Wir ziehen uns aus diesem legalen Geschäft zurück, weil es gesellschaftlich nicht mehr akzeptiert ist.“

Mit dem Inkrafttreten des Investmentsteuerreformgesetzes zum 27. Juli 2016 und der darin enthaltenen Regelung, dass der neu geschaffene § 36a EStG erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die ab dem 1. Januar 2016 zufließen, werden zudem schnell gehandelte Geschäfte rund um den Dividendenstichtag auch gesetzlich unterbunden. Die Commerzbank legte die angeforderten Dokumente vor, obwohl die maßgeblichen Entscheidungen nicht innerhalb des Untersuchungszeitraums liegen. Dem Ersuchen um Einstufung der Dokumente hat der Ausschuss entsprochen.

Schon aus öffentlich zugänglichen Quellen, dazu zählen neben Medienberichten auch Zeugenaussagen und ein herabgestuftes Dokument, ergibt sich für den Ausschuss ohne jeden Zweifel, dass das BMF weder die Cum/Cum-Geschäfte unterstützt noch gar eine gesetzliche Regelung zum Vorteil der Bank solange hinausgezögert hat, bis der Druck zum Handeln zu groß wurde. Die vom Ausschuss gehörten leitenden Mitarbeiter der Commerzbank haben schlüssig dargelegt, in welcher Form die Commerzbank Cum/Cum-Geschäfte betrieben hat und warum die Bank davon überzeugt war, dass diese legal gewesen seien. Insbesondere betonten sie, dass für die Bank wirtschaftliche und nicht steuerliche Gründe maßgeblich für diese Geschäfte gewesen seien. Schon in ihrer Antwort

vom 9. Mai 2016 auf Fragen der FMSA hatte die Commerzbank schlüssig dargelegt, dass die Cum/Cum-Geschäfte wirtschaftlich motiviert waren. Der Kauf von Aktien bei gleichzeitiger Absicherung gegen Kursrisiken sei dabei ein wichtiges, marktübliches und ganzjährig im Tagesgeschäft genutztes Instrument zur Optimierung der Refinanzierung und Liquiditätssteuerung. Dennoch habe der Vorstand der Commerzbank in seiner Sitzung am 16. Februar 2016 beschlossen, den zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Referentenentwurf zum InvStG eins zu eins umzusetzen und die Regelung an das später in Kraft tretende Gesetz anzupassen. Über die Anforderungen des Gesetzesentwurfs hinausgehend habe der Vorstand auch beschlossen, nur Ansprüche auf Steuererstattung geltend zu machen, wenn die Haltedauer der Produkte länger als ein Jahr und die Commerzbank rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer sei. Nach Informationen der Commerzbank gegenüber dem Untersuchungsausschuss wurde die Entscheidung, Cum/Cum-Geschäfte nicht weiter zu betreiben, am 10. Mai 2016 allein aus Reputationsgesichtspunkten getroffen.

3. Maßnahmen des Gesetzgebers zur Unterbindung – Reform des Investmentsteuergesetzes, Einfügung des § 50j EStG

Im Mai 2015 reagierte das BMF auf nun verdichtete Informationen aus den Betriebsprüfungen der Länder, dass im Zuge der Prüftätigkeit in Cum/Ex-Verdachtsfällen aufgefallen sei, dass im großen Umfang Cum/Cum-Transaktionen betrieben würden. Auf der Leitungsebene wurde durch den Parlamentarischen Staatssekretär *Dr. Meister* entschieden, dass mit den Ländern abgestimmt werden solle, neben den bereits vorgesehenen Maßnahmen, die durch das Investmentreformgesetz umgesetzt werden sollten, auch Regelungen aufzunehmen, um die Umgehung der Dividendenbesteuerung durch Steuerausländer zu unterbinden. Für den Abstimmungsprozess mit den Ländern erarbeitete das BMF drei Lösungsansätze. Alle Länder, die geantwortet haben, haben für eine Orientierung an der australischen Regelung votiert. Nach australischem Recht ist eine Anrechnung und/oder Erstattung der Kapitalertragsteuer auf Dividenden nur möglich, wenn der Anleger die Aktie für mindestens 45 Tage besitzt und in dieser Zeit das Risiko eines Wertverlusts trägt. Für die 45-Tage-Periode ist es unerheblich, ob diese Mindesthaltefrist vor oder nach dem Dividendenstichtag erfüllt wird. Das Risiko eines Wertverlusts muss mindestens 30 Prozent des Wertes der Aktien ausmachen. Die Voraussetzung der Risikotragung dient dazu, Gestaltungen zu verhindern, bei denen der Steueranrechnungsberechtigte zwar Eigentümer der Aktien ist, aber das wirtschaftliche Risiko des Wertverlusts aufgrund von Derivategeschäften (zum Beispiel Swap-Vertrag) von einer anderen Person getragen wird.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 7. April 2016 sah demnach eine Regelung nach australischem Vorbild vor. Nachdem im Gesetzgebungsverfahren die Petita des Bundesrates berücksichtigt wurden, wurde am 19. Juli 2016 im Rahmen des Investmentsteuerreformgesetzes der neu geschaffene § 36a EStG verkündet. Dieser fordert für eine Kapitalertragsteueranrechnung zunächst, dass der Steuerpflichtige hinsichtlich der diesen Kapitalerträgen zugrunde liegenden Anteile oder Genussscheine während eines Mindesthaltezeitraumes von 45 Tagen wirtschaftlicher Eigentümer sein muss. Dabei muss das wirtschaftliche Eigentum ununterbrochen bestehen. Weiterhin muss der Steuerpflichtige ohne Unterbrechung ein bestimmtes definiertes Mindestwertänderungsrisiko getragen haben. Verbleibt das wirtschaftliche Risiko durch andere Rechtsgeschäfte beim früheren Eigentümer oder wird das wirtschaftliche Risiko an Dritte weitergereicht, ist die Anrechnung steuerlich nicht gerichtfertig. Ferner sind die Anrechnungsvoraussetzungen nicht erfüllt, wenn der Steuerpflichtige aufgrund von Rechtsgeschäften verpflichtet ist, den Vorteil aus den übertragenen Papieren an andere Personen weiter zu reichen. Dies ist der Fall, wenn er die erhaltenen Kapitalerträge ganz oder überwiegend (zu mehr als 50 Prozent) direkt in Form von Ausgleichszahlungen oder Leihgebühren weiterreicht. Mit den Regelungen im Investmentsteuerreformgesetz hat die Bundesregierung adäquate Vorschriften geschaffen, um den Missbrauch von Cum/Cum-Geschäften, insbesondere durch die Wertpapierleihe, zu unterbinden.

Die Länder auf Arbeitsebene an der Entscheidung zu beteiligen, nach welchem Vorbild die deutsche Regelung gefasst werden sollte, zeigt eine in mehrfacher Hinsicht vorausschauende Vorgehensweise durch das BMF. Zunächst wurden nur Regelungen vorgetragen, mit denen andere Staaten bereits Praxiserfahrungen sammeln konnten und die in der jeweiligen Praxis der Staaten Bestand haben. So musste das BMF keine neue Regelung entwickeln, über deren Wirksamkeit Unsicherheiten bestanden hätten. Die Länder waren schon früh in den Prozess eingebunden, so dass über den Bundesrat keine wesentlichen Änderungen mehr zu befürchten waren, die unter Umständen eine Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens bedeutet hätten. Letztlich konnte auch davon ausgegangen

werden, dass die neuen Regelungen bei den Verbände der Banken und Kreditinstitute nicht auf Skepsis stoßen würden, weil in einer globalen Bankenwelt diese Regelungen grundsätzlich bekannt waren.

Nachdem mit dem Investmentsteuerreformgesetz für Steuerinländer eine Anrechnung der Kapitalertragsteuer in Cum/Cum-Gestaltungen unterbunden wurde, brachten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD einen Änderungsantrag in den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen ein. Die mit diesem Änderungsantrag vorgeschlagene Regelung sollte dem sog. Cum/Cum treaty shopping entgegenwirken. Der Begriff Cum/Cum treaty shopping beschreibt Fälle, in denen sich ein im Inland oder im Ausland ansässiger Empfänger einer aus Deutschland fließenden Dividende mittels einer künstlichen Gestaltung einen niedrigeren DBA-Quellensteuersatz verschafft, auf den er ohne diese Gestaltung keinen Anspruch hätte. Eine gänzliche beziehungsweise teilweise Entlastung von Quellensteuer ist bereits aufgrund der abkommensrechtlichen Voraussetzungen zu versagen, wenn der Antragsteller nicht der Nutzungsberechtigte ist. Dies wird durch die Missbrauchsverhinderungsregelung des § 50j EStG ergänzt. Die Regelung soll eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Abkommensvorteilen gesetzlich entgegenwirken. Die Regelung des § 50j EStG ist so ausgestaltet, dass sie sich auf die risikobehafteten und fiskalisch relevanten Fälle konzentriert. Soweit möglich, wird eine Parallelität zur Regelung des § 36a EStG verfolgt.

Nach Überzeugung des Ausschusses haben die zuständigen Behörden und insbesondere das BMF nie Anlass für einen Zweifel daran gegeben, dass sie den Steueranspruch des Staates auch im Bereich der Kapitalertragsteuer konsequent durchsetzen wollen. Mit der in diesem Änderungsantrag vorgeschlagenen Regelung sieht der Ausschuss das Bemühen vorerst erfolgreich zum Abschluss gebracht, die notwendigen gesetzlichen Regelung zu schaffen, um Cum/Cum-Geschäfte, auch unter Einbeziehung von DBA, zu unterbinden.

C. Ergebnis und Empfehlungen

Dieser Untersuchungsausschuss war nicht erforderlich. Alle Vorwürfe sind widerlegt, mit denen seine Einsetzung begründet wurde. Der Ausschuss hat die Überzeugung gewonnen, dass in den Behörden, aus denen er Akten beigezogen und Zeuginnen und Zeugen gehört hat, sachgerecht und pflichtgemäß gearbeitet wurde.

Der Ausschuss hebt abschließend nochmals die konstruktive Mitwirkung aller angesprochenen Bundesbehörden an der Erfüllung des Auftrags dieses Ausschusses hervor: Die angeforderten Akten wurden vollständig und zügig vorgelegt, Zeuginnen und Zeugen konnten umfassend und mit wenigen Ausnahmen auch in öffentlicher Sitzung aussagen und haben das sachkundig und engagiert getan.

Zusammenfassend stellt der Ausschuss fest:

Erstens: Cum/Ex-Geschäfte waren und sind rechtswidrig. Aufgrund der vorgelegten Akten und der Zeugenaussagen besteht daran für den Ausschuss kein Zweifel. Der Ausschuss hat aus Mitteilungen der Justizbehörden von zahlreichen Ermittlungsverfahren Kenntnis erlangt, die eine strafrechtliche Beurteilung der Cum/Ex-Geschäfte zum Gegenstand haben. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass es bisher an einer höchstrichterlichen Entscheidung sowohl im Steuerrecht als auch im Strafrecht fehlt – wobei die aktuelle Entscheidung des BVerfG ein klares Signal setzt, eine Beschwerde gegen Durchsuchungsmaßnahmen im Rahmen einer Cum/Ex-Ermittlung nicht zur Entscheidung anzunehmen. Die Steuer- und Justizbehörden würden und dürften nicht so umfassend ermitteln, wie das geschieht, wenn sie nicht aus guten Gründen der Überzeugung wären, dass die von ihnen vorbereiteten Anlagen zugelassen werden und sie eine gute Aussicht haben, rechtskräftige Verurteilungen zu erwirken.

Zweitens: Der Bundesregierung, insbesondere dem BMF, kann weder der Vorwurf gemacht werden, durch das JStG 2007 eine Rechtsgrundlage geschaffen zu haben, die Cum/Ex-Geschäfte legalisiert, noch kann dem BMF und dem BZSt der Vorwurf gemacht werden, dass die Aufklärung zögerlich behandelt und die Bedeutung der Fälle nicht erkannt wurde. Die Aufarbeitung der Cum/Ex-Geschäfte zeigt eine tatkräftige Finanzverwaltung, die leistungsorientiert und engagiert die Fälle bearbeitet und sich dabei durch vereinzelte Marktakteure nicht einschüchtern lässt. Letztlich ist eine steuerrechtliche und strafrechtliche Aufarbeitung der Fälle nur möglich, weil

Cum/Ex-Gestaltungen gegen geltendes Recht verstoßen haben. Zwar betreffen die einschlägigen Urteile im Einzelfall spezifische Gestaltungen, dennoch lässt sich ein übergeordneter Rechtsgedanke erkennen. Durchgängig wurde der durch die Gestaltung beabsichtigte Übergang des wirtschaftlichen Eigentums verneint.

Drittens: Der Ausschuss zieht aus dem Beweismaterial die Schlussfolgerung, dass bestimmte Marktakteure bewusst ihre Anlagestrategie vor den Behörden verschleiert haben. Häufig wurden zu diesem Zweck Fondsgestaltungen gewählt. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass Gesetze durch einen bestimmten Kreis von Beratern und Steuerpflichtigen klar erkennbar gegen ihren Sinn ausgelegt wurden. Vertreter verschiedener Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen nutzten die vorgeschlagenen Gestaltungen zum Zweck der Gewinnmaximierung und ohne Rücksicht auf das öffentliche Vertrauen, auf das gerade die Banken- und Finanzbranche angewiesen ist.

Viertens: Um diesen unerwünschten Gestaltungen deutliche Grenzen zu setzen, ist der Gesetzgeber bereits aktiv geworden. Mit dem OGAW-IV-Umsetzungsgesetz wurde das System des Kapitalertragsteuereinhalts zum 1. Januar 2012 umgestellt. Durch das neue System wurde gezielten und geplanten Cum/Ex-Gestaltungen mit Leerverkäufen erfolgreich entgegengewirkt (oder: die wirtschaftliche Grundlage entzogen). Die mit der Investmentsteuerreform 2016 eingeführte längere Haltefrist als Voraussetzung der steuerlichen Berücksichtigung von Aktien leistet gleiches für die Cum/Cum-Geschäfte.

Fünftens: Die zuständigen Behörden in Bund und Ländern und unter ihnen nicht zuletzt das BZSt haben in den letzten Jahren vorbildlich Cum/Ex-Fälle bearbeitet und bereits ausgezahlte Steuern zurückgeholt beziehungsweise eine Auszahlung der Kapitalertragsteuer nicht vorgenommen. Mit dieser Arbeit hat das Amt maßgeblich dazu beigetragen, dass die tatsächliche Schadenshöhe nur einen Bruchteil der öffentlich immer wieder kolportierten 12 Milliarden Euro ausmachen dürfte.

Der Ausschuss hat die Überzeugung gewonnen, dass die Verantwortlichen in Bund und Ländern bei den Themen seines Untersuchungsauftrags keiner Empfehlung bedürfen.

Nach Auffassung des Ausschusses kommt der Stärkung der fachlichen Unabhängigkeit des BMF ein hoher Stellenwert zu. Er ist zuversichtlich, dass angemessene Personalverstärkungen dort vorgenommen werden, wo drängende Aufgaben anstehen. Der Ausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass die Finanzbehörden über sehr gut qualifiziertes Personal verfügen. Die Finanzbehörden und die Ministerien auf Bundes- und Landesebene brauchen Persönlichkeiten, die den Akteuren auf den Märkten auf Augenhöhe begegnen.

Der Ausschuss ist zuversichtlich, dass die zuständigen staatlichen Stellen auch künftig Gestaltungen am Markt genau beobachten. Für den nationalen Gesetzgeber stellen international tätige Steuerpflichtige eine Herausforderung dar, da unterschiedliche Regelungen in den Staaten grundsätzlich für Steuergestaltungen genutzt werden können. Hier zeigt das von Deutschland maßgeblich mit vorangetriebene BEPS-Projekt (Base erosion and profit shifting) mit dem 62 Staaten gemeinsam gegen den schädlichen Steuerwettbewerb der Staaten und aggressive Steuerplanungen international tätiger Konzerne vorgehen, dass missbräuchliche Steuergestaltungen auch von anderen Regierungen immer weniger hingenommen werden. Der Ausschuss ist sich sicher, dass das BMF auch künftig gegen Steuervermeidungsstrategien vorgeht und missbräuchliche Steuergestaltungsmodelle nicht toleriert, sondern durch geeignete Maßnahmen unterbindet.

Vierter Teil: Sondervoten

A. Sondervotum des Berichterstatters der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag, Abgeordneter Richard Pitterle

I. Erster Teil: Einleitung

1. Begründung eines Sondervotums

Den Koalitionsfraktionen mangelte es im Zuge der fraktionsübergreifenden Arbeitsrunden zum Abschlussbericht des Ausschusses zunehmend an Ernsthaftigkeit. Zunächst war vorgesehen, Verfahrens- und Feststellungsteil des durch das Ausschussesekretariat vorgelegten Berichtsentwurfs in Mitarbeiterunden zu bearbeiten sowie Änderungsanträge der einzelnen Fraktionen zu diskutieren – alles mit dem Ziel, eine weitgehende Einigung zu diesen Berichtsteilen zu erreichen. Insbesondere die Fraktion der SPD nahm den durch den Ausschussvorsitzenden *Dr. Hans-Ulrich Krüger* (SPD) vorgeschlagenen und mit der Mehrheit des Ausschusses beschlossenen Zeitplan zur Abfassung des Endberichts nicht allzu ernst. So lieferte sie zu einer Mitarbeiterunde zahlreiche Änderungsanträge als Tischvorlage, obwohl sowohl der Berichtsentwurf des Ausschussbüros als auch die Änderungsanträge der anderen Fraktionen schon längere Zeit vorlagen. Die SPD-Fraktion hätte hier genügend Zeit gehabt, sich mit beiden Komplexen zu befassen und ihre Änderungswünsche so rechtzeitig vorzulegen, dass es den anderen Fraktionen möglich gewesen wäre, sich damit auseinanderzusetzen. Im Vorfeld einer weiteren interfraktionellen Mitarbeiterunde, die am 10. April 2017 (Montag) stattfinden sollte, sandte die SPD-Fraktion am 7. April (Freitag) nachmittags Änderungsanträge mit einem Umfang von insgesamt über 70 Seiten. Eine sachgerechte Befassung mit diesen Anträgen war so im Vorfeld der Sitzung nicht mehr möglich. Das Vorgehen der SPD-Fraktion zeigte deutlich, dass sie es darauf anlegte, die anderen Fraktionen nur eingeschränkt über ihre Änderungsabsichten zu informieren und dass sie nicht an einer tatsächlichen Debatte und Einigung zum Abschlussbericht interessiert war.

Unabhängig von dem Vorgehen der SPD-Fraktion deutete sich in den Diskussionen zum Berichtsentwurf des Ausschussbüros seit längerem an, dass es der Koalition darauf ankam, Verantwortlichkeiten insbesondere des vormals von einem SPD-Minister und gegenwärtig von einem CDU-Minister geführten Bundesministeriums der Finanzen höchstens schleierhaft zu benennen. Dabei liegt es auf der flachen Hand: Das Bundesfinanzministerium hätte seit Jahren über Cum/Ex-Geschäfte und deren Auswirkungen informiert sein können, entsprechende Maßnahmen hätten ergriffen werden müssen. Ignoranz und Inkompetenz führten dazu, dass dieses wichtige Thema im Ministerium stiefmütterlich behandelt wurde. Für den dadurch entstandenen Steuerschaden sind die Minister *Peer Steinbrück* (SPD) und *Wolfgang Schäuble* (CDU) verantwortlich. Dass die Fraktionen der CDU/CSU und SPD sich während der Arbeit des Untersuchungsausschusses zum verlängerten Arm der Bundesregierung machen ließen, um letztlich auch per Mehrheitsentscheidung den Abschlussbericht entsprechend zu entschärfen, ist ein parlamentarischer Armutszeugnis.

Da vor diesem Hintergrund keine ernsthafte Debatte zu einem Abschlussbericht des Ausschusses, der von allen Fraktionen getragen werden könnte, mehr möglich war, sah sich die Fraktion DIE LINKE. gezwungen, eigenständig ein Sondervotum zu verfassen. Der Arbeit des Ausschussesekretariats ist es zu verdanken, dass rechtliche und strukturelle Grundlagen des komplexen Untersuchungsgegenstands umfangreich im Feststellungsteil des Mehrheitsberichts dargestellt werden. Aus diesem Grund müssen wir im Rahmen des Sondervotums nicht wiederholt darauf eingehen. Unser Schwerpunkt liegt im Führen des Nachweises, dass insbesondere das BMF früher hätte eingreifen können und müssen, um einen Milliarden Schaden zu Lasten der Allgemeinheit abzuwenden.

2. Entgegnung auf die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Bewertungen

Der Bewertungsteil der Koalitionsfraktionen, den diese am 27. April 2017 vorlegten, wurde offensichtlich in großer Eile verfasst, was wohl auch den Verzicht auf entsprechende Verweise und Belege erklärt. Behauptungen und Schlussfolgerungen werden angestellt, ohne dass eine Fundstelle benannt wird. Sogar angebliche Zitate kommen ohne Belege aus. In der vorliegenden Form ist der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD dargebotene Text eine Aneinanderreihung unbelegter Behauptungen samt daraus destillierter Schlussfolgerungen. Da einige dieser

Schlussfolgerungen allerdings ärgerlich falsch sind, muss an dieser Stelle kurz entgegnet werden. Der von der Koalition vorgelegte Text ist in sich widersprüchlich, schwankt zwischen undifferenzierten Verharmlosungen und Lobhudelei für das Bundesfinanzministerium und ergeht sich in seinem Fazit schließlich in bestenfalls allgemeinen Feststellungen.

Zunächst: Es ist erstaunlich, dass die Koalitionsfraktionen einerseits an mehreren Stellen behaupten, der Untersuchungsausschuss habe sich als nicht erforderlich erwiesen, nur um dann die Arbeit des Ausschusses als angeblichen Beleg dafür heranzuziehen, dass BMF hätte hervorragend gearbeitet. Wenn der Untersuchungsausschuss eines gezeigt hat, dann den Umstand, dass besagtes Ministerium über zehn Jahre brauchte, um angemessen auf die Cum/Ex-Problematik zu reagieren (s. Vierter Teil: Sondervoten, Abschnitt A V 1).

Den Koalitionsfraktionen sei an dieser Stelle weiterhin empfohlen, ihr Verhältnis zum Bundesverband deutscher Banken zu überdenken. Durch ihren gesamten Bewertungsteil zieht sich eine willkürliche, dem jeweiligen Bedürfnis gerade angepasste Darstellung von dessen Wirken. Einmal wird kritisiert, der Verband habe das BMF nicht über seine möglichen Hintergedanken im Zusammenhang mit seinem Schreiben vom 20. Dezember 2002 hingewiesen – was er auch nicht tun musste – ein anderes Mal wird eine Einschätzung des Bankenverbands als Beleg dafür herangezogen, dass das Ministerium die Cum/Ex-Problematik nicht als dringend empfand, weil es ja auf die Einschätzung des Verbands vertraute. Und an einer weiteren Stelle wird behauptet, der Ausschuss hätte widerlegt, dass das Ministerium ungeprüft Vorschlägen des Verbands folgte. Dass Passagen des Bankenverband-Schreibens von 2002 in die Begründung des JStG 2007 übernommen wurden, sei dann wiederum zu kritisieren – ja, was denn nun?

Geradezu haarsträubend ist die durch die Koalitionsfraktionen versuchte Exkulpation des Bundesfinanzministeriums durch den Hinweis, dass das Ministerium im Schreiben des Bankenverbands von 2002 „die Problematik nicht erkennen“ konnte. Belegt ist durch Aussagen des zuständigen Referatsleiters, dass das Schreiben im Ministerium tatsächlich nicht verstanden wurde (s. s. Vierter Teil: Sondervoten, Abschnitt A V 1a). Diesen Umstand so hinzudrehen, dass man im Ministerium eine Problematik nicht erkannt habe, weil man in einem Lobbyisten-Schreiben nicht explizit darauf hingewiesen worden sei, ist eine dermaßen plump ausgeführte Pirouette, dass sich die Verfasser schämen sollten, der Öffentlichkeit solcherlei Erklärungen feilbieten zu wollen.

Nicht weniger plump verhält es sich mit der erstaunt vorgebrachten Feststellung der Koalition, dass es ein wesentliches Element von Cum/Ex-Netzwerken gewesen sei, wenn deren Akteure die Finanzbehörden nicht über ihre Machenschaften informierten, „um die leicht verdienten Gewinne auf Kosten des Fiskus nicht zu gefährden“. Die Versäumnisse des Bundesministeriums der Finanzen damit entschuldigen zu wollen, dass die Nutzer illegaler Gestaltungen dies gegenüber den Behörden nicht angezeigt hätten, kann wohl kaum ernst gemeint sein.

Die Bewertung des „Fall *Ramackers*“ durch die Fraktionen der CDU/CSU und SPD ist sträflich verharmlosend. Das Bundesfinanzministerium ließ es – aus welchen Gründen auch immer – zu, dass ein Mitarbeiter engere Kontakte zur Bankenlobby pflegte, als es angemessen ist (s. Vierter Teil: Sondervoten, Abschnitt A V 1h). Dass der Ausschuss hier keine Verletzung der Dienstpflichten festgestellt hat, ist keine Entlastung für Ministerium und *Ramackers*, sondern dem Ausschuss lagen hierzu erforderliche Unterlagen und Beweismittel schlicht nicht vor. Auch war es schon gar nicht Sache des Ausschusses, Dienstpflichtverletzungen von Ministeriumsmitarbeitern zu ahnden. Hier einen entlastenden Umstand für das Bundesfinanzministerium zu konstruieren, wie es CDU/CSU und SPD tun, ist schlichtweg abwegig.

Zur Personalausstattung des Bundeszentralamts für Steuern stellen CDU/CSU und SPD fest, diese sei nach dem Bekunden von Zeugen „angemessen“ gewesen. Die Zeugen wiesen allerdings in ihren Vernehmungen darauf hin, dass die Personalausstattung ausgereicht habe, um „das Nötigste“ vorzunehmen (s. Vierter Teil: Sondervoten, Abschnitt A V 3b). Für die Fraktionen der CDU/CSU und SPD ist es bei der Aufklärung massiver Steuervergehen demnach angemessen, wenn gerade mal das Nötigste vorgenommen werden kann. Eine Haltung, die sich übrigens auch bei ihrer Arbeit im Untersuchungsausschuss widerspiegelt.

Dass die Koalitionsfraktionen den vom Untersuchungsausschuss benannten Sachverständigen *Prof. Christoph Spengel* anzugreifen versuchen, indem sie behaupten, dessen Darstellungen in Bezug auf Cum/Cum-Geschäfte seien „zweifelsfrei widerlegt“ worden, hält einer sachlichen Überprüfung nicht stand. Wenn schon solche Behauptungen aufgestellt werden, dann sollte man sich doch bitte die Mühe machen, entsprechende Verweise oder Belege anzuführen. Offensichtlich waren die Koalitionsfraktionen hierzu nicht in der Lage, was ihre Aussage demnach ohne Wert dastehen lässt.

Der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Bewertungsteil hat jedoch immerhin ein Gutes: Er belegt anschaulich die fehlende Ernsthaftigkeit, mit der die Fraktionen der CDU/CSU und SPD die Aufklärung eines der größten Steuerskandale der Bundesrepublik begleiteten.

3. Rolle des Ausschussvorsitzenden Dr. Hans-Ulrich Krüger und der Koalitionsfraktionen

Der Vorsitzende des 4. Untersuchungsausschusses, Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD), sah sich teilweise nicht in der Lage, die Abgeordneten aller Fraktionen gleichwertig zu behandeln. Die Praxis des Vorsitzenden, zahlreiche Unterlagen in geradezu vorseilendem Gehorsam gegenüber den herausgebenden Stellen vorläufig als „GEHEIM“ einzustufen und bereits erfolgte Absprachen über Herabstufungen nicht einzuhalten, konnte als eine Behinderung der Ausschussarbeit empfunden werden. Während einiger Befragungen wurde insbesondere der Obmann der Fraktion DIE LINKE. durch den Vorsitzenden bewusst und gezielt benachteiligt. Die Koalitionsfraktionen als Ganzes hielten getroffenen Absprachen mitunter nicht ein.

Es mag im Verlauf Parlamentarischer Untersuchungsausschüsse immer wieder vorkommen, dass sich einzelne Mitglieder oder Fraktionen an der Verfahrensleitung der oder des jeweiligen Vorsitzenden stören.¹¹⁰⁷ Dies ist im Zuge allgemeiner politischer Prozesse nachvollziehbar und hinzunehmen. Nicht hinzunehmen ist jedoch, wenn ein Vorsitzender einzelne Mitglieder des Untersuchungsausschusses deutlich wahrnehmbar anders behandelt, als die übrigen Ausschussmitglieder. Im Fall des Vorsitzenden *Dr. Hans-Ulrich Krüger* ist festzustellen, dass er insbesondere den Obmann der Fraktion DIE LINKE., den Abgeordneten *Richard Pitterle*, in seiner Verfahrensleitung benachteiligte und dessen Rederecht zum Teil ungebührlich einschränkte. Hierzu gehörte das gezielte Unterbrechen von Fragen des Abgeordneten *Pitterle* während Zeugeneinvernahmen wie zum Beispiel in der Sitzung des Untersuchungsausschusses am 20. Oktober 2016. Zwar wies *Dr. Krüger* darauf hin, dass er aus Gründen der „Fairness“ gegenüber der vernommenen Zeugin interveniere – tatsächlich störte *Dr. Krüger* die Befragung des Abgeordneten *Pitterle* durch die Aufforderung, ein für die Befragung gänzlich irrelevantes Datum einer Kleinen Anfrage zu nennen. Dass der Vorsitzende bei den Befragungen durch Abgeordnete anderer Fraktionen derart kleinteilig intervenierend auftrat, konnte nicht beobachtet werden.¹¹⁰⁸ Ebenfalls ein durch den Vorsitzenden begangener Fehler war die Zurückweisung einer Frage des Abgeordneten *Pitterle* an einen Zeugen aus dem BMF, ob dieser Nebentätigkeiten wie dem Halten von Vorträgen oder dem Schreiben von Aufsätzen nachgehe. *Dr. Krüger* intervenierte mit dem Hinweis, der Abgeordnete *Pitterle* möge sich an den Untersuchungsgegenstand halten und wies die Frage als „ungeeignet“ zurück.¹¹⁰⁹

Gerade vor dem Hintergrund, dass der Untersuchungsausschuss im Fall des Zeugen *Ramackers* (s. Vierter Teil: Sondervoten, Abschnitt A V 1h) äußerst fragwürdige Zustände im Bundesfinanzministerium nachweisen konnte, wäre eine Frage nach Nebentätigkeiten von Mitarbeitern des Ministeriums nicht nur sachlogisch geboten gewesen, sondern sie hätte sich allein aus der im Untersuchungsauftrag des Ausschusses festgehaltenen Frage,

*„ob und wenn ja, von wem es Einflussnahmen auf Personen in zuständigen Stellen des Bundes [...] mit dem Ziel gab, die steuerliche Behandlung der Cum/Ex-Geschäfte [...] nicht oder nicht gänzlich zu unterbinden“*¹¹¹⁰

ergeben. Dass Informationen zu Nebentätigkeiten Aufschluss darüber geben können, ob hier möglicherweise eine Beeinflussung über entsprechend dotierte Aufträge stattgefunden haben könnte, dürfte sich ohne weiteres erschließen. Warum der Vorsitzende solch eine Frage als „ungeeignet“ empfand, ist nicht nachvollziehbar.

Ebenfalls nicht nachvollziehbar war das Vorgehen *Dr. Krügers* im Zusammenhang mit der schließlich verschobenen Vernehmung zweier Zeugen der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer. Ursprünglich sollten *Thomas Wiesenbart* und *Dr. Ulf Johannemann* am 24. November 2016 vernommen werden. Zu diesem Termin hatte der Ausschuss sie auch vorgeladen. Da der Ausschuss jedoch in der der öffentlichen Sitzung vorangegangenen Beratungssitzung beschlossen hatte, beim Bundesgerichtshof eine Durchsuchung der Räumlichkeiten der Kanzlei zu beantragen, war er übereingekommen, *Wiesenbart* und *Dr. Johannemann* an besagtem Termin nicht zu vernehmen und dies zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Nachdem der Vorsitzende zu Beginn der öffentlichen

¹¹⁰⁷ Vgl. *Tilman Hoppe*, in *Christian Waldhoff/Klaus Ferdinand Gärditz* (Hrsg.), PUAG, § 6, München 2015, S. 140.

¹¹⁰⁸ Protokoll-Nr. 24. I, S. 66 f.

¹¹⁰⁹ Protokoll-Nr. 28 I, S. 89.

¹¹¹⁰ BT-Drs. 18/7601, S. 3.

Ausschusssitzung den Zeugen erläutert hatte, dass sie an diesem Tage nicht vernommen würden und der Ausschuss sich zu einem Antrag auf eine Durchsuchung verständigt habe, ergriff der die beiden Zeugen begleitende Rechtsanwalt *Daniel M. Krause* das Wort – obwohl der Vorsitzende ihm dieses nicht erteilt hatte. Gleichwohl ließ *Dr. Krüger* den Rechtsanwalt eine Erklärung abgeben und betonte an deren Ende sogar noch, dass er diese „außerhalb des PUAG“¹¹¹¹ ermöglicht habe, da *Krause* gar kein Rederecht vor dem Untersuchungsausschuss hatte. Vor dem Hintergrund eines vom Untersuchungsausschuss just zur gleichen Zeit eingeleiteten Verfahrens, an dessen Ende eine Durchsuchung bei Freshfields Bruckhaus Deringer stehen sollte, einem Rechtsvertreter von Freshfields-Anwälten die Gelegenheit zu einer öffentlichen und protokollierten Stellungnahme zu geben, ist als äußerst ungeschickt zu bewerten. Der Vorsitzende hätte es nicht zulassen dürfen, dass ein Rechtsanwalt ohne Rederecht während der Ausschusssitzung das Wort ergreift und eine Erklärung abgibt. Dass *Dr. Krüger* nach dieser Erklärung sogar noch darauf hinwies, dass diese „außerhalb des PUAG“ stattgefunden hatte, belegt, dass dem Vorsitzenden sein Fehlverhalten durchaus bewusst war. Warum er dennoch nicht gegen die ungefragt abgehaltene Erklärung des Rechtsanwaltes einschritt – was er zweifelsohne hätte tun müssen – ist eine bislang offene Frage. Ohnehin nahm es der Vorsitzende bei Wortmeldungen, die nicht von Abgeordneten stammten, nicht allzu genau. Teilweise erlaubte er den in den Ausschusssitzungen anwesenden Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen sogar, ohne gesonderte Formalitäten in laufende Zeugenvernehmungen zu intervenieren.

Im Vorfeld auf die Beratungssitzung am 23. März 2017 war sich auf Mitarbeiterebene darauf geeinigt worden, bestimmte Stellen eines als „GEHEIM“ eingestuftes Dokuments zu entstufen. Dieses Vorgehen wurde seitens eines Mitarbeiters der CDU/CSU-Fraktion dergestalt beurteilt, dass bei den in Rede stehenden Textstellen weder Namen noch konkrete Vorgehensweisen genannt würden und diese abstrakte und generelle Formulierungen enthielten. Privat- und Geschäftsgeheimnisse wären nach dieser Auffassung durch eine Herabstufung der Textstellen nicht tangiert gewesen. Die auf Mitarbeiterebene herbeigeführte Einigung wurde wenige Tage später laut Auskunft des CDU/CSU-Fraktionsmitarbeiters durch den Ausschussvorsitzenden in Frage gestellt, da nach dessen unbegründeter Auffassung die besagten Textstellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellten. Die auf Mitarbeiterebene herbeigeführte Einigung auf Freigabe der Dokumententeile wurde danach durch die Ausschussmehrheit wieder gekippt. Dieser Vorgang deutet zum einen auf die internen organisatorischen Defizite bei den Koalitionsfraktionen hin, die sich in dieser Frage offensichtlich nicht auf ein einheitliches Vorgehen geeinigt hatten. Zum anderen zeigt das Beispiel, dass für den Ausschussvorsitzenden der Schutz angeblicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse aus Unterlagen zu einem illegalen Cum/Ex-Modell höherrangig angesiedelt war, als das Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Grundsätzlich ist anzumerken, dass Details zu einer seit 2012 nicht mehr durchführbaren Geschäftspraxis, die zudem von mehreren Behörden als rechtswidrig angesehen wird und zu der zahlreiche Ermittlungsverfahren im Gange sind, nur bei äußerstem Bemühen als ein schutzwürdiges Interesse der daran beteiligten Akteure zu betrachten ist – zumal es in den oben erwähnten Textstellen gar nicht um Details, Namen oder Summen ging. Der Ausschussvorsitzende folgte hier einer fragwürdigen Rechtsauffassung, wonach es wohl besser scheint, lieber zu viele als zu wenige Details zu rechtswidrigen Cum/Ex-Geschäften vor der Öffentlichkeit geheim zu halten. Diese Haltung spiegelte sich auch regelmäßig in der rigiden Einstufungspraxis des Ausschussvorsitzenden wider, der mitunter beim Ausschussbüro eingegangene Materialien über lange Zeiträume und ohne Benachrichtigung an die Ausschussmitglieder liegen ließ, nur um sie dann mit dem generellen Hinweis, es könne sich bei ihrem Inhalt um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handeln, als „GEHEIM“ einzustufen. Dieses Vorgehen des Vorsitzenden war der Aufklärungsarbeit des Ausschusses nicht dienlich. Im Gegenteil: Es erschwerte die Arbeit der an Aufklärung interessierten Abgeordneten.

Bereits im Rahmen eines Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode hatte es von mehreren Fraktionen harsche Kritik an der Verhandlungsführung *Dr. Krügers* gegeben. Im Untersuchungsausschuss zu den Vorgängen um die Hypo Real Estate hatten die Obleute der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bemängelt, dass *Dr. Krüger* den Erwartungen an eine unabhängige und unparteiische Verhandlungsführung nicht gerecht geworden sei.¹¹¹² Auch darauf, dass *Dr. Krüger* unzulässig in Befragungen von Oppositionsabgeordneten eingegriffen hatte, wurde seitens der genannten Obleute hingewiesen. Im Untersuchungsausschuss zur Hypo Real Estate ging es gar soweit, dass selbst der damalige Koalitionspartner der SPD, die CDU/CSU, sich veranlasst sah,

¹¹¹¹ Protokoll-Nr. 28 I, S. 6.

¹¹¹² BT-Drs. 16/14000, S. 242.

„das Verhalten des Vorsitzenden zu rügen und Dr. Hans-Ulrich Krüger im Rahmen einer von der Union beantragten Beratungssitzung darauf hinzuweisen, dass er schließlich Vorsitzender eines Untersuchungsausschusses sei und nicht Preisrichter beim Eiskunstlauf.“¹¹¹³

4. Mangelhafte Information des Deutschen Bundestages durch die Bundesregierung im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften

Der Bundestag als Ganzes hat sich in den vergangenen Jahren zu sehr auf die Angaben von Bundesregierung und Bundesfinanzministerium verlassen. Im Zusammenhang mit dem Jahressteuergesetz 2007 hätte das Parlament hellhörig werden müssen, da in der Begründung des Gesetzes lediglich von einer „Verringerung“ und nicht von einer „Vermeidung“ von Steuerausfällen die Rede war. Die Problematik, dass auch nach der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2007 Cum/Ex-Geschäfte über ausländische Banken möglich waren, war den Abgeordneten nicht bewusst. Auch wurden sie von der Bundesregierung nicht darüber informiert. Den Oppositionsfraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN blieb es in den vergangenen Jahren überlassen, in Sachen Cum/Ex und Cum/Cum für Aufklärung zu sorgen. Hierzu stellten sie zahlreiche Anfragen an die Bundesregierung und forderten die Einsetzung eines Sonderermittlers oder einer Sonderermittlerin. Der Antrag hierzu scheiterte an den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, die ebenfalls den von den Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erarbeiteten Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nicht mittrugen.

a) Jahressteuergesetz 2007

Am 25. September 2006 übersandte die damalige Bundesregierung den Gesetzentwurf zum JStG 2007 an den Deutschen Bundestag. Hierbei handelte es sich um ein sog. Artikelgesetz beziehungsweise Omnibusgesetz, da hier unterschiedliche Sachverhalte – von der betrieblichen Altersversorgung über neue Gebührentatbestände in der Steuerberatergebührenverordnung oder der Zwischengewinn bei Hedgefonds – neu geregelt werden sollten. Die Vorlage eines solchen Gesetzes begründete die Bundesregierung wie folgt:

„Eine Vielzahl fachlich zwingend erforderlicher steuerrechtlicher Maßnahmen konnte auf Grund des vorzeitigen Endes der 15. Legislaturperiode im letzten Jahr nicht mehr verwirklicht werden.“¹¹¹⁴

Unter Punkt 5. der mit dem Gesetz zu regelnden Maßnahmen führte der Entwurf die

„Einführung einer Regelung für die Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin („manufactured dividends“), § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG und Folgeänderungen“¹¹¹⁵

an. Dem Bundesrat war der Gesetzentwurf bereits am 1. September 2006 zugeleitet worden.¹¹¹⁶ Als allgemeine Begründung führte die Bundesregierung an, dass diese Maßnahme der „Verringerung von Steuerausfällen“ diene, die

„derzeit bei der Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss dadurch entstehen, dass Kapitalertragsteuer bescheinigt wird, die nicht abgeführt wurde. Es handelt sich in der Praxis meistens um sog. Leerverkäufe.“¹¹¹⁷

Mit der Gesetzesänderung sollten die durch diese Geschäfte hervorgerufenen Steuerausfälle explizit nicht verhindert werden, sondern die Bundesregierung sprach auch an einer weiteren Stelle ihrer Gesetzesbegründung lediglich von einer „Verringerung“:

¹¹¹³ BT-Drs. 16/14000, S. 242.

¹¹¹⁴ BT-Drs. 16/2712, S. 1. Nachdem der damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder am 1. Juli 2005 die Vertrauensfrage gestellt und erwartungsgemäß verloren hatte, wurden die Wahlen zum nächsten Bundestag vorgezogen. Die 16. Wahlperiode begann am 18. Oktober 2005.

¹¹¹⁵ Ebd. S. 2. Die Ausformulierung der Änderungen findet sich im Artikel 1 - Änderungen des Einkommensteuergesetzes. Ebd. S. 7 ff hier: S. 9.

¹¹¹⁶ Ebd. S. 5.

¹¹¹⁷ Ebd. S. 38.

„Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen die negativen Auswirkungen auf das Steueraufkommen insoweit verringert werden, als das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut des Leerverkäufers zur Abführung von Kapitalertragsteuer verpflichtet wird.“¹¹¹⁸

In den Debatten zum Gesetzentwurf wurde auf den Umstand, dass hier lediglich auf eine Verringerung von Steuerausfällen abgehoben wurde – und nicht auf deren Vermeidung – nicht weiter eingegangen. Dem Parlament als Ganzes wäre hier der Vorwurf zu machen, dass es die Bedeutung dieses Details im Gesetzentwurf entweder nicht wahrnahm, oder, wenn doch, nicht ausgiebig darüber debattierte und die Bundesregierung nicht dazu aufforderte, Rechenschaft darüber abzulegen. Dass die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung eine Passage enthielt, die nahezu wortgleich einem Absatz des Schreibens des Bundesverbandes deutscher Banken an das BMF vom 20. Dezember 2002 entsprach (s. Vierter Teil: Sondervoten, Abschnitt A II 3), wurde weder in der Gesetzesbegründung erwähnt, noch wurden die Abgeordneten des Bundestages während der Debatte zum Gesetzentwurf seitens der Bundesregierung hierüber aufgeklärt. Die Passage im Gesetzentwurf der Regierung lautet:

„In dem Sonderfall eines sogenannten Leerverkaufs, bei dem der Verkäufer die Aktien selbst erst beschaffen muss und der Erwerb dieser Wertpapiere durch den Veräußerer erst zu einem Zeitpunkt möglich ist, in dem bereits der Dividendenabschlag vorgenommen wurde, ist der betreffende Aktienbestand im Zeitpunkt der Dividendenzahlung noch im rechtlichen Eigentum eines Dritten, dem seinerseits auch die Dividende und der damit verbundene Kapitalertragsteuer-Anrechnungsanspruch als rechlichem Eigentümer der Aktien zustehen. Deshalb sind in diesem Fall zusätzliche Regelungen notwendig, um dem Fiskus die Kapitalertragsteuer betragsmäßig zur Verfügung zu stellen, die dem Anrechnungsanspruch entspricht, der dem Aktienerwerber als wirtschaftlichem Eigentümer und Dividendenbezieher zusteht.“¹¹¹⁹ (Hervorhebung durch die Verfasser)

Der entsprechende Abschnitt im o. g. Anschreiben des Bundesverbandes deutscher Banken lautet:

„In dem Sonderfall eines sogenannten Leerverkaufes, bei dem der Veräußerer die Aktien selbst erst beschaffen muss und der Erwerb dieser Wertpapiere durch den Veräußerer erst zu einem Zeitpunkt möglich ist, in dem bereits der Dividendenabschlag vorgenommen wurde, ist der betreffende Aktienbestand im Zeitpunkt der Dividendenzahlung noch im rechtlichen Eigentum eines Dritten, dem seinerseits auch die Dividende und der damit verbundene Kapitalertragsteuer-Anrechnungsanspruch als rechlichem Eigentümer der Aktien zustehen. Deshalb sind in diesem Fall zusätzliche Regelungen notwendig, um dem Fiskus die Kapitalertragsteuer betragsgemäß zur Verfügung zu stellen, die dem Anrechnungsanspruch entspricht, der dem Aktienerwerber als wirtschaftlichem Eigentümer und Dividendenbezieher zusteht.“¹¹²⁰ (Hervorhebung durch die Verfasser)

Die erste Debatte im Deutschen Bundestag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung sollte am 28. September 2006 stattfinden – die entsprechenden Reden wurden allerdings nur zu Protokoll gegeben. Auf die Problematik der hier behandelten Cum/Ex-Geschäfte wurde in diesen Reden nicht weiter eingegangen. Lediglich die Abgeordnete *Gabriele Frechen* (SPD) wies allgemein auf die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Absicht hin:

„Steuervermeidungsstrategien wird auch mit diesem Gesetz entgegengewirkt. So wird durch die Einführung einer Regelung für die Abwicklung von bestimmten Aktiengeschäften, in der Regel Leerkäufen, verhindert, dass Kapitalertragsteuer bescheinigt wird, die nicht abgeführt wurde.“¹¹²¹

¹¹¹⁸ Ebd. S. 47.

¹¹¹⁹ Ebd. S. 47.

¹¹²⁰ MAT A-BMF-8-1, Ordner 11 von 107, S. 23.

¹¹²¹ Plenarprotokoll 16/54, S. 5322.

Der in der Sache federführende Finanzausschuss gab am 8. November 2006 eine Beschlussempfehlung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung ab, die zwar einige Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf enthielt. Die im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften relevante Textpassage zur Änderung des § 20 EStG des Regierungsentwurfs wurde jedoch unverändert in die Beschlussempfehlung übernommen.¹¹²² Dem Bericht des Finanzausschusses vom 9. November 2006 ist zu entnehmen, dass die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kritik an der mangelnden Transparenz des Gesetzentwurfs geübt hatten. So stellte die Fraktion DIE LINKE. fest, dass Vereinfachungen des Steuerrechts nicht mit Omnibusgesetzen erreicht werden könnten.¹¹²³ Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte die Sinnhaftigkeit von Omnibusgesetzen grundsätzlich in Frage:

„Insbesondere für die mitberatenden Ausschüsse sei eine qualifizierte Beratung solch umfangreicher Gesetzentwürfe kaum möglich. Deshalb sollten Änderungen zukünftig besser in Einzelgesetzen vorgenommen werden.“¹¹²⁴

Der Haushaltsausschuss des Bundestages empfahl ebenfalls am 8. November 2006 die Zustimmung zum geringfügig geänderten Gesetzentwurf der Bundesregierung. Dies geschah mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.¹¹²⁵

Im Zusammenhang mit dem Entwurf der Bundesregierung zum JStG 2007 legte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Entschließungsantrag vor, der unter Bezugnahme auf die in den USA, Kanada, Australien und Großbritannien existierende Mitteilungspflicht zu Steuersparmodellen vorsah, ein Verfahren zur Schließung von Steuersparmodellen einzuführen. Die Bundesregierung sollte mit dem Antrag aufgefordert werden, u. a. dafür zu sorgen, dass in- und ausländische Vermarkter von Steuergestaltungsmodellen diese künftig genehmigen lassen sollten. Dies sollte laut Antrag zentral über eine Bundesbehörde stattfinden.¹¹²⁶ Die damalige Regierungskoalition lehnte den Antrag ab. Zunächst seien die im Ausland gemachten Erfahrungen mit einer entsprechenden Meldepflicht zu prüfen und auszuwerten. Die Vertreter der damaligen Bundesregierung verwiesen darauf, dass bereits eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet worden sei, die sich mit grenzüberschreitenden Modellen befasse und zudem ihren Prüfauftrag auf inländische Steuerstundungsmodelle erweitern würde. Der eingebrachte Entschließungsantrag sei demnach unnötig.¹¹²⁷ In der abschließenden Plenardebatte zum Gesetzentwurf am 9. November 2006 wurden die in Rede stehenden Cum/Ex-Geschäfte nicht weiter behandelt. Das JStG 2007 wurde in der Sitzung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Die Fraktion DIE LINKE. enthielt sich.¹¹²⁸

Dass mit den gesetzlichen Änderungen im JStG 2007 die Problematik, dass Cum/Ex-Geschäfte zum Schaden der öffentlichen Hand über ausländische Banken abgewickelt werden konnten, nicht angegangen wurde, ging zumindest am Parlament vorbei. Dieses setzte sein Vertrauen in das BMF, welches wiederum die Sachverhalte im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften selbst nur schwerlich und verzögert erfasste und welches sich bei seinem Gesetzentwurf auch noch bei einem Schreiben der Bankenlobby bediente.

b) OGAW-IV-Umsetzungsgesetz

Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-IV-Umsetzungsgesetz) wurde durch die Bundesregierung am 24. Januar 2011 eingebracht. Mit ihm sollte „das Verfahren des Kapitalertragsteuereinhalts auf Investorsträge und Dividenden inländischer sammelverwahrter Aktien neu geregelt“ werden, um „Steuerausfälle zu verhindern.“¹¹²⁹ In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es hierzu:

¹¹²² BT-Drs. 16/3325, S. 10.

¹¹²³ BT-Drs. 16/3368, S. 8.

¹¹²⁴ Ebd.

¹¹²⁵ BT-Drs. 16/3326.

¹¹²⁶ BT-Drs. 16/3363.

¹¹²⁷ BT-Drs. 16/3368, S. 12.

¹¹²⁸ Plenarprotokoll 16/63, S. 6232.

¹¹²⁹ BT-Drs. 17/4510, S. 53.

„Die entsprechenden Änderungen des Einkommensteuer- und Investmentsteuergesetzes sehen vor, dem Kapitalertragsteuerabzug von den ausschüttenden Aktiengesellschaften bzw. Investmentvermögen auf die auszahlenden Stellen zu verlagern.“¹¹³⁰

In der ersten Beratung des Entwurfs durch den Deutschen Bundestag am 27. Januar 2011 wies der damalige Staatssekretär im Bundesfinanzministerium *Hartmut Koschyk* (CSU) unter Bezugnahme auf Cum/Ex-Geschäfte auf den folgenden Umstand hin:

„Akteure der Finanzbranche versuchen gegenwärtig nämlich, durch Auslandsgeschäfte mit deutschen Aktien den deutschen Fiskus zu schädigen, indem ungerechtfertigte Quellensteuererstattungen veranlasst werden. Gegen solche missbräuchlichen Gestaltungen gehen wir mit dem vorgelegten Gesetzentwurf unverzüglich und konsequent vor.“¹¹³¹

Diese Feststellung muss vor dem Hintergrund überraschen, dass dem BMF spätestens seit Dezember 2002 – mit Eingang des Schreibens des Bundesverbandes deutscher Banken – die Problematik von Cum/Ex-Geschäften im Grundsatz klar gewesen sein muss. Weiterhin ist den Akten des Untersuchungsausschusses zu entnehmen, dass dem damaligen Abgeordneten der CSU *Georg Fahrenschon* ein Schreiben zugegangen war, welches von ihm am 2. Mai 2007 weiter gesandt wurde. In der Abteilung IV des Bundesministeriums der Finanzen wurde sich sodann mit diesem Schreiben befasst. In dem Schreiben heißt es bezüglich des JStG 2007:

„Der deutsche Gesetzgeber kann allerdings die depotführende Stelle des Leerverkäufers nur dann zum Steuereinbehalt verpflichten, wenn es sich dabei um ein inländisches Kreditinstitut handelt. Nutzt der Leerverkäufer ein ausländisches Kreditinstitut unterbleibt der Steuerabzug. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass der inländische Käufer von seinem inländischen Kreditinstitut eine Steuerbescheinigung im Sinne des § 45a Abs. 2 EStG erhält und die bescheinigte Steuer anrechnet, ohne dass von der Kompensationszahlung, die dieser Zahlung zu Grunde liegt, Steuer einbehalten worden wäre. [...] Dem Staatshaushalt könnten durch die Einschaltung ausländischer depotführender Stellen erhebliche Steuerausfälle entstehen. Insbesondere scheint es möglich, die Gutgläubigkeit der inländischen depotführenden Stelle des Käufers gezielt auszunutzen, um die Ausstellung von (fehlerhaften Steuerbescheinigungen zu erreichen.“¹¹³²

In dem Brief wird deshalb ein Vorschlag unterbreitet, wie der entsprechende Paragraph des EStG ergänzt werden könnte. Weiter heißt es:

„Damit ließe sich eine eindeutige Klarstellung erreichen, dass die gezielte Einschaltung einer ausländischen depotführenden Stelle auf Leerverkäuferseite keine bestehende Gesetzeslücke ausnutzt, sondern allein auf eine Täuschung der Finanzverwaltung durch die Vorlage einer gutgläubig ausgestellten Steuerbescheinigung abzielt.“¹¹³³

Dem Finanzministerium lagen somit spätestens im Mai 2007 deutlich ausformulierte Hinweise vor, dass der Cum/Ex-Problematik mit dem JStG 2007 nicht beizukommen war. In einem Vermerk vom 4. Mai 2007 schrieb der Referent *Arnold Ramackers*, dass der in dem Schreiben an den Abgeordneten *Fahrenschon* gemachte Vorschlag zur Ergänzung des EStG „keine Verbesserung“ darstellen würde: „Auf keinen Fall lassen sich mit ihm bezifferbare Mehreinnahmen zur Gegenfinanzierung erzielen.“¹¹³⁴ Der Vorschlag würde

„daher entweder nur zur Rechtsunsicherheit führen oder sich darauf beschränken, die Missbilligung bestimmten Verhaltens durch den Gesetzgeber zu dokumentieren. Bei der entschei-

¹¹³⁰ Ebd. S. 55. Vgl. auch ebd. S. 89 ff.

¹¹³¹ Plenarprotokoll 18/87. Sitzung, S. 9835.

¹¹³² MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 52 von 113, S. 9 f.

¹¹³³ MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 52 von 113, S. 11.

¹¹³⁴ MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 52 von 113, S. 6.

*denden Frage, ob ein Steuerpflichtiger über die ausländische den Verkaufsauftrag ausführende Stelle eine Kompensationszahlung oder eine echte Dividende erhalten hat, führt der Vorschlag nicht weiter.*¹¹³⁵

Weiterhin gingen dem Ministerium im Jahr 2009 weitere Hinweise zu, dass es nach dem Inkrafttreten des JStG 2007 bestimmte Investoren gab, die ein entsprechendes Geschäftsmodell entwickelt hatten, um Cum/Ex-Geschäfte über ausländische Akteure abzuwickeln. In einem umfangreichen Vermerk zur Vorbereitung des Parlamentarischen Staatssekretärs *Dr. Michael Meister* auf ein Fernsehinterview zum Thema Cum/Ex wurde hierzu ausgeführt:

*„Nachdem im Jahr 2009 aufgrund von Hinweisen aus der Banken- und Beraterbranche bekannt wurde, dass in Reaktion auf das JStG 2007 verstärkt Leerverkäufe über ausländische Banken abgewickelt wurden, die durch den deutschen Gesetzgeber nicht zum Steuereinbehalt auf die Kompensationszahlung verpflichtet werden konnten, wurde umgehend reagiert.“*¹¹³⁶

Wie der damalige Staatssekretär *Koschyk* in der oben geschilderten Plenardebatte vor diesem Hintergrund davon sprechen konnte, hier würde „unverzüglich und konsequent“ vorgegangen, ist äußerst fragwürdig. Dem Bundesfinanzministerium lagen seit 2007 konkrete Hinweise darauf vor, dass das JStG 2007 zum Stoppen der Cum/Ex-Geschäfte nichts taugte. Dem Bundestag vier Jahre später zu berichten, man gehe unverzüglich gegen diesen Zustand vor, stellte eine mehr als beschönigende Informationspolitik seitens der Bundesregierung dar.

Dem Bericht des Finanzausschusses vom 7. April 2011 ist zu entnehmen, dass die Bundesregierung den Abgeordneten mitgeteilt habe, dass ihr Anliegen, missbräuchliche Gestaltungen bei Cum/Ex-Geschäften zu unterbinden, auch von den Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft, „insb. der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) und der Bundesverband Investment und Asset Management (BVI)“ geteilt werde.¹¹³⁷ Die vorgeschlagenen Regelungen seien ein „Ergebnis eines intensiven Erörterungsprozesses“.¹¹³⁸ Das Gesetz wurde schließlich in der Sitzung des Bundestages am 8. April 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. verabschiedet. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthielt sich.¹¹³⁹

c) Oppositionsfraktionen leisten Aufklärungsarbeit

Die Themenkomplexe Cum/Ex und Cum/Cum wurden in den letzten Jahren nahezu ausschließlich von Mitgliedern der Oppositionsfraktionen versucht aufzuklären. Die zahlreichen an die Bundesregierung zu diesen Themen gestellten Schriftlichen Fragen wurden von dieser allerdings zumeist nichtssagend beantwortet beziehungsweise dergestalt, dass der Bundesregierung die entsprechenden Informationen nicht vorlägen. Beispielsweise konnte die Regierung auf eine Frage des Abgeordneten *Dr. Gerhard Schick* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) nicht mitteilen, in welcher Höhe die Finanzämter in Bezug auf Cum/Ex-Geschäfte beantragte Steuererstattungen zurückhielten und um wie viele Fälle es sich hierbei handelte. Darüber, so die Antwort, werde keine fortlaufende Statistik geführt.¹¹⁴⁰ Gefragt nach den Verjährungsfristen und Aufbewahrungsfristen, die im Fall von Cum/Ex-Geschäften relevant sind und die die Aufarbeitung der Fälle durch die zuständigen Stellen tangieren können, teilte die Bundesregierung zwar die geltenden Fristen mit, musste jedoch auch darlegen, dass ihr „keine Fallzahlen oder Volumina zu etwaigen wegen Verjährung eingestellter oder nicht eingestellter Verfahren“ vorlägen.¹¹⁴¹ Auch zu der Zahl eingeleiteter Strafverfahren aufgrund von vermuteten Cum/Cum-Geschäften konnte die Bundesregierung nichts berichten, da ihr hierzu von den zuständigen Landesbehörden keine Mitteilung gemacht werde.¹¹⁴² Bereits in der 17. Wahlperiode hatte die Fraktion DIE LINKE eine ausführliche Kleine Anfrage an die Bundesregierung gerichtet und nach Steuerausfällen durch ungerechtfertigte Erstattungen von Kapitaler-

¹¹³⁵ MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 52 von 113, S. 7.

¹¹³⁶ MAT A-BMF-8-1-1, Ordner 28 von 107, S. 24.

¹¹³⁷ BT-Drs. 17/5417, S. 5.

¹¹³⁸ Ebd. S. 6.

¹¹³⁹ Plenarprotokoll 18/103. Sitzung, S. 11851.

¹¹⁴⁰ BT-Drs. 18/3215, S. 38.

¹¹⁴¹ BT-Drs. 18/8458, S. 27.

¹¹⁴² BT-Drs. 18/9390, S. 23.

tragsteuer sowie den Kenntnissen der Bundesregierung über entsprechende Gestaltungen in der Vergangenheit gefragt.¹¹⁴³ In ihrer Antwort stellte die Bundesregierung u. a. ihre Rechtsauffassung zu Cum/Ex-Geschäften dar, mit denen versucht worden sei, das auch vor der Verabschiedung des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes im Jahr 2011

„bestehende Grundprinzip des steuerlichen Erstattungsverfahrens zu unterlaufen, wonach nur Kapitalertragsteuer an den Antragsteller erstattet werden kann, die zuvor auch abgeführt wurde.“¹¹⁴⁴

Die in der rechtswissenschaftlichen Literatur mitunter vertretene Auffassung, es könne bei Leerverkäufen zu einer Vervielfältigung des wirtschaftlichen Eigentums an einer Aktie kommen, hielt die Bundesregierung

„für nicht vertretbar, da sie dem Wortlaut des § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG widerspricht und den mit der Einführung dieser Norm verfolgten gesetzgeberischen Zweck ad absurdum führen würde.“¹¹⁴⁵

In ihrem Fazit hielt die damalige Bundesregierung fest:

„Bei Leerverkaufsgestaltungen, die über ein ausländisches Kreditinstitut abgewickelt wurden, besteht generell kein Anrechnungs- oder Erstattungsanspruch des (Leer-) Käufers. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der (Leer-) Käufer gut- oder bösgläubig ist. Es existiert daher keine ‚Gesetzeslücke‘, sondern die betriebenen Modelle sind illegal.“¹¹⁴⁶

Diese klaren Worte zur Illegalität von Cum/Ex-Geschäften wären einige Jahre früher schon notwendig gewesen – und so ist es ein Verdienst der Fraktion DIE LINKE., die Bundesregierung zu dieser öffentlichen Klarstellung bewegt zu haben. Zudem wurde durch die Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auch öffentlich, dass dem Bundesfinanzministerium bereits seit 2009 Hinweise auf Cum/Ex-Gestaltungen mit Leerverkäufen über ausländische Banken vorlagen.¹¹⁴⁷ Die Handlungsweise von Bundesfinanzministerium und BaFin im Zusammenhang mit der Beendigung der Möglichkeit von Cum/Ex-Geschäften durch den Gesetzgeber wurde in einer Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausführlich abgefragt. In der dazugehörigen Antwort bestätigte die Bundesregierung erneut, dass es sich „bei den Cum/Ex-Gestaltungen nicht um das Nutzen von ‚Steuerschlupflöchern‘“ handle, sondern um „illegale Modelle“.¹¹⁴⁸

Schon zu Beginn des Jahres 2015 stellten die Oppositionsfraktionen einen Antrag auf Einsetzung eines Sonderermittlers zur Aufarbeitung der Cum/Ex-Geschäften. In dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hieß es, dass neben einer juristischen Klärung „zwingend auch eine politische Aufarbeitung“ zu erfolgen habe. So müssten die Verantwortlichkeiten „insbesondere auf Seiten der Bundesregierung“ geklärt werden. Zudem sei zu hinterfragen, welche Stellen mit der Ausarbeitung des JStG 2007 befasst waren und warum mit der Gesetzgebung „das eigentliche Problem nicht behoben wurde“.¹¹⁴⁹ Der Bundestag solle nunmehr die Bundesregierung auffordern, eine unabhängige Sonderermittlerin oder einen Sonderermittler einzusetzen, die oder der u. a. die Fragen klären sollte, wie es dazu kam, dass Cum/Ex-Geschäfte zehn Jahre lang nicht unterbunden wurden und welche Stellen und Personen auf staatlicher Seite für den entstandenen Schaden mitverantwortlich zu machen seien. Zudem sollte untersucht werden, ob „ausreichend Vorkehrungen getroffen und/oder geplant worden sind, um ähnliche Probleme künftig wesentlich frühzeitiger zu erkennen und zu unterbinden“.¹¹⁵⁰ Bereits in der ersten Beratung des Antrags durch das Plenum des Bundestages wurde deutlich, dass die Fraktionen der CDU/CSU und SPD kein Interesse an der Einsetzung eines Sonderermittlers oder einer Sonderermittlerin

¹¹⁴³ BT-Drs. 17/13638.

¹¹⁴⁴ Ebd. S. 2.

¹¹⁴⁵ Ebd. S. 11.

¹¹⁴⁶ Ebd. S. 12.

¹¹⁴⁷ Ebd. S. 14.

¹¹⁴⁸ BT-Drs. 18/1603, S. 8.

¹¹⁴⁹ BT-Drs. 18/3735, S. 1.

¹¹⁵⁰ Ebd. S. 2.

hatten und mithin eine umfassende Aufklärung der bis 2012 erfolgten Cum/Ex-Geschäfte für nicht notwendig erachteten. So wies beispielsweise der Abgeordnete *Olav Gutting* (CDU) darauf hin, dass er den Antrag der Oppositionsfraktionen „mit Verlaub für Unfug“ halte.¹¹⁵¹ Er könne nicht nachvollziehen, was „das für ein Sonderermittler“ sein solle, für den es ohnehin keine verfassungsmäßige Grundlage gebe.¹¹⁵² Ermittlungen seien Sache der Staatsanwaltschaft – sollte die Opposition eine politische Aufklärung wünschen, so könne sie einen Untersuchungsausschuss beantragen.¹¹⁵³ Der Abgeordnete *Lothar Binding* (SPD) stellte die Notwendigkeit einer Aufarbeitung generell in Frage:

„Das brauchen wir nicht aufzuarbeiten, weil alles aufgearbeitet ist. Es gibt hinreichend Transparenz. Es gibt sogar eine Personalaufstockung beim Bundesamt für Steuern. Es gibt hinsichtlich Cum/Ex-Geschäften eine Unterstützung der Länder seitens des Bundes. Es ist eigentlich alles transparent. [...] Der Blick zurück hilft hier überhaupt nicht weiter.“¹¹⁵⁴

Auch der Abgeordnete *Binding* verwies auf die Möglichkeit, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, wenn „einem diese Sachverhalte so wichtig sind und so wesentlich erscheinen“.¹¹⁵⁵ Der Finanzausschuss, in den der Antrag verwiesen wurde, gab am 23. September 2015 die Beschlussempfehlung ab, den Antrag abzulehnen. Dies geschah mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Im zugehörigen Bericht des Ausschusses heißt es hierzu, dass die Regierungsfaktionen „weder eine Rechtsgrundlage noch einen Bedarf für die Einsetzung eines Sonderermittlers“ gegeben sahen und es ihrer Auffassung nach auch keinen Anlass gebe zu vermuten, „die Bundesregierung würde Informationen im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften verheimlichen.“¹¹⁵⁶ Mit Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde in der Plenarsitzung am 24. September 2015 der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses gefolgt und die Einsetzung eines Sonderermittlers oder einer Sonderermittlerin abgelehnt.¹¹⁵⁷

Durch die Weigerung der Koalitionsfraktionen, die Vorgänge um die Cum/Ex-Geschäfte von einer zentralen Stelle aufklären und aufarbeiten zulassen, sahen sich die Oppositionsfraktionen gezwungen, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses vorzubereiten. Der Antrag auf dessen Einsetzung wurde von den Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 26. November 2015 vorgelegt.¹¹⁵⁸ Der darin enthaltene Untersuchungsauftrag wurde durch den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung modifiziert. Dessen Bericht und Beschlussempfehlung erging am 18. Februar 2016.¹¹⁵⁹ Den Änderungen des Untersuchungsauftrags gingen laut Bericht des Ausschusses „eingehende Beratungen“ voraus. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD hätten dabei Wert darauf gelegt, dass die Tätigkeit des Ausschusses „den verfassungsrechtlichen Rahmen des Bundesstaatsprinzips und der administrativen Eigenverantwortung der Länder wahren müsse“.¹¹⁶⁰ Der Ausschuss gab seine Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab, die Fraktion der CDU/CSU enthielt sich.¹¹⁶¹ In der Debatte zum Einsetzungsantrag am 4. Dezember 2015 betonte der Vertreter der CDU, der Abgeordnete *Matthias Hauer*, dass es sehr wohl eine politische Aufarbeitung der Cum/Ex-Geschäfte gegeben habe. Auch habe das Bundesfinanzministerium die umfangreichen Anfragen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausführlich beantwortet.¹¹⁶² Man könne seitens der CDU/CSU-Fraktion, auch wegen der mittlerweile durch den Gesetzgeber beendeten Cum/Ex-Praxis, nicht erkennen, wozu es einen Untersuchungsausschuss brauche. Dieser werfe nur einen Blick

¹¹⁵¹ Plenarprotokoll 18/79, S. 7603.

¹¹⁵² Ebd. Dass die Einsetzung einer solchen Institution durchaus möglich und gebräuchlich ist, zeigt hingegen das Beispiel des Saarlands. Dort wurde nach Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit sog. Steuer-CDs durch das Finanzministerium eine Sonderermittlerin eingesetzt. Die Leitungsebene der saarländischen Steuerfahndung stand im Verdacht, auf solchen CDs enthaltene Datensätze mit Hinweisen auf zahlreiche Fälle von Steuerhinterziehung über Jahre unbearbeitet gelassen zu haben, vgl. *Saarbrücker Zeitung* (Schlamperei bei Steuerfahndung im Saarland) vom 30. November 2015.

¹¹⁵³ Plenarprotokoll 18/79, S. 7603.

¹¹⁵⁴ Ebd. S. 7605.

¹¹⁵⁵ Ebd. S. 7606.

¹¹⁵⁶ BT-Drs. 18/6088, S. 3.

¹¹⁵⁷ Plenarprotokoll 18/124, S. 12080.

¹¹⁵⁸ BT-Drs. 18/6839.

¹¹⁵⁹ BT-Drs. 18/7601.

¹¹⁶⁰ Ebd. S. 5.

¹¹⁶¹ Ebd.

¹¹⁶² Plenarprotokoll 18/144, S. 14179.

zurück und binde Ressourcen, „um bereits gelöste Probleme zu beleuchten“.¹¹⁶³ Der SPD-Abgeordnete *Jens Zimmermann* unterstellte den Oppositionsfraktionen in der Debatte gar, es mangle ihnen an Ernsthaftigkeit bei ihren Aufklärungsbemühungen: „Wir als SPD-Fraktion werden sehr genau darauf achten und sehr darauf drängen, dass Sie dieser Arbeit im Untersuchungsausschuss nachkommen.“¹¹⁶⁴ *Andreas Schwarz* (SPD), späterer Obmann seiner Fraktion im Untersuchungsausschuss, stellte in der Plenardebatte am 19. Februar 2016 dessen Notwendigkeit ebenfalls in Frage. Schließlich ermittelten die Staatsanwaltschaften bereits intensiv und zudem sei der Journalist *Klaus Ott* von der Süddeutschen Zeitung ebenfalls dieser Auffassung.¹¹⁶⁵ Warum sich ein Parlament bei der Einsetzung eines Ausschusses an der Meinung eines Journalisten orientieren sollte, bleibt wohl das Geheimnis der SPD-Fraktion. Gleichwohl wurde durch die Infragestellung der Notwendigkeit des Untersuchungsausschusses die Position seines Vorsitzenden *Dr. Hans-Ulrich Krüger* (SPD) bereits vor seiner Einsetzung geschwächt. Denn wie soll ein Ausschussvorsitzender die notwendige Autorität vermitteln, wenn der Ausschuss von seiner eigenen Fraktion als nicht notwendig erachtet wird? Der Untersuchungsausschuss wurde schließlich in der Debatte am 19. Februar 2016 mit den Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingesetzt.¹¹⁶⁶

II. Zweiter Teil: Frühe Hinweise auf die Produktion von Steuerbescheinigungen

Hinweise zu Geschäften, die später als Cum/Ex-Transaktionen bezeichnet wurden, lagen bereits in den 1970er Jahren vor. In öffentlich zugänglichen Quellen explizit benannt wurde die „Produktion“ von Steuerbescheinigungen im Jahr 1992. Das Bundesfinanzministerium ließ sich jedoch erst 2002 vom Bundesverband deutscher Banken über die Problematik informieren – und dies nicht einmal aus eigener Initiative.

1. Die Möglichkeit missbräuchlicher Gestaltungen war dem Bundesfinanzministerium spätestens ab 1978 bekannt

In den Unterlagen des Untersuchungsausschusses befinden sich Hinweise darauf, dass bereits im Jahr 1978 bestimmte Arten von Börsengeschäften bekannt waren, die dazu führen konnten, dass Steuerbescheinigungen zu einem Sachverhalt mehrmals ausgestellt wurden. So heißt es in einem Schreiben mehrerer Bankenverbände an die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Wertpapierbörsen vom 3. April 1978 im Anschluss an die Schilderung möglicher Fallkonstellationen:

„Unter der Voraussetzung, dass die Aufgabegeschäfte auf Ausnahmetatbestände eingegrenzt werden können und unter Berücksichtigung der bisherigen Beratungen der Börsen, könnte wie folgt verfahren werden, um eine doppelte Erteilung von Steuerbescheinigungen zu vermeiden“¹¹⁶⁷

Unabhängig von den in diesem Schreiben vorgeschlagenen Lösungsvorschlägen ist festzuhalten, dass das Problem einer mehrfachen Ausstellung von Steuerbescheinigungen im Zusammenhang mit bestimmten Aktiengeschäften um den Dividendenstichtag innerhalb der Branche diskutiert wurde – auch wenn es sich bei solcherlei Geschäften um angeblich missglückte Transaktionen gehandelt haben soll. Dennoch war zumindest den Vertretern der Bankenseite das Missbrauchspotenzial solcher Geschäfte bereits im Jahr 1978 klar:

„Wir gehen bei dieser Regelung davon aus. Dass es sich um solche Aufgabegeschäfte handelt, die am ex-Tag noch offen sind, d. h. in denen nicht ein späterer Rückkauf bereits feststeht oder in Aussicht gestellt ist. Wird von vornherein ein Rückkauf nach dem ex-Tag vereinbart, so kann möglicherweise von der Finanzverwaltung eine Steuerumgehung angenommen werden, die die Anteilseignerschaft des Maklers infrage stellt.“¹¹⁶⁸

¹¹⁶³ Ebd. S. 14180.

¹¹⁶⁴ Ebd. S. 14184.

¹¹⁶⁵ Plenarprotokoll 18/156, S. 15404.

¹¹⁶⁶ Ebd. S. 15405.

¹¹⁶⁷ MAT A-Bankenverband, 1 Ordner 2 von 11, S. 415.

¹¹⁶⁸ MAT A-Bankenverband, 1 Ordner 2 von 11, S. 413 f. MAT A-Bankenverband-1-1, Ordner 1 von 1, Teil 4, S. 137.

Aus demselben Jahr stammt ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen, welches am 2. August 1978 an verschiedene Bankenverbände gesandt wurde. Der Betreff lautete: „Anrechnung der Körperschaftsteuer bei Gebietsfremden durch Verkauf von Aktien an Inländer vor und Rückkauf derselben nach Gewinnausschüttung“.¹¹⁶⁹ Geschildert wurde in dem Schreiben der Fall einer Aktientransaktion mit einem ausländischen Beteiligten, dem eine entsprechende Zusage zur Rückübereignung der Aktien nach dem Dividendenstichtag „zum Börsenkurs am Tag des Rückkaufs“ zugrunde lag. Da solch ein Geschäft „keinen wirtschaftlichen Zweck erkennen“ ließe, der „neben der Absicht ins Gewicht fiele, auf dem Weg über Verkauf und Rückkauf der Aktien durch den Kursabschlag nach der Dividendenausschüttung in den Genuss der Steueranrechnung zu kommen“ könne „im Hinblick auf § 42 AO die mit den Dividenden verbundene Anrechnung von Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer“ nicht beansprucht werden.¹¹⁷⁰ Der Abschlusssatz des Schreibens lässt den Schluss zu, dass es dem BMF bereits zu diesem Zeitpunkt zumindest nicht unwahrscheinlich erschien, dass solcherlei Gestaltungen in größerem Ausmaß versucht werden könnten:

„Da der geschilderte Sachverhalt allgemeine Bedeutung erlangen kann, erlaube ich mir, Ihnen meine Stellungnahme zu übersenden.“¹¹⁷¹

Der Zeuge *Stephan Rau*, Betriebsprüfer beim Finanzamt Frankfurt/Main V, setzte im Rahmen seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss den Beginn der Cum/Ex-Gestaltungen auf das Jahr 1991:

„Die ganze Geschichte beginnt eigentlich ja schon im Jahre 1991 mit dem Auftreten des damaligen hessischen Wirtschaftsministers Ernst Welteke, der ja vor die Presse trat und sagte: Hier gibt es Erkenntnisse, dass Marktmechanismen der Börse - - dass die hier sozusagen eine Unterstützung zur Umgehung von körperschaftsteuerlichen Tatbeständen praktizieren. Das heißt, dass hier eigentlich ein Körperschaftsteuer-Anrechnungsguthaben ins Inland verlagert wird, das eigentlich ins Ausland gehören würde, und der entsprechende nicht-anrechnungsberechtigte Ausländer könnte dieses Guthaben nicht geltend machen. Das führte letztendlich ja dann vom Ergebnis her zu dem BFH-Urteil aus dem Jahr 1999, dem Jahr, in dem also Ihr Untersuchungszeitraum beginnt.“¹¹⁷²

Er selbst sei im Rahmen einer Betriebsprüfung bei einer US-amerikanischen Investmentbank im Jahr 1997 zum ersten Mal mit Cum/Ex-Geschäften – damals noch als „Luftgeschäfte“ bezeichnet – in Berührung gekommen.¹¹⁷³

2. Frankfurter Finanzmarktbericht 11/92

Die Landeszentralbank in Hessen – Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank veröffentlichte im September 1992 in ihrer Reihe „Frankfurter Finanzmarkt-Bericht“ eine Abhandlung unter der Überschrift „Dividendenstripping‘ im Zwielficht“. Darin wird auf den Umstand hingewiesen, dass das Thema Dividendenstripping in den vergangenen Monaten „die Diskussion am Finanzplatz Frankfurt“ zeitweilig beherrscht habe. Laut Landeszentralbank Hessen gehe es beim Dividendenstripping grundsätzlich darum,

„steuerpflichtige Kapitalerträge in Form von Dividenden umzuwandeln in steuerfreie Kursgewinne, beispielsweise indem Aktien kurz vor dem Dividendentermin verkauft und danach zu dem um den Dividendenabschlag niedrigeren Kurs zurückgekauft werden.“¹¹⁷⁴

Von diesem Dividendenstripping seien allerdings Transaktionen zu trennen, die auf eine „Körperschaftsteuer-Produktion“ gerichtet seien. Gehe es beim Dividendenstripping darum, „Steuererstattungsansprüche zu aktivieren, die ansonsten nicht oder nicht in voller Höhe geltend gemacht werden könnten“, ziele

¹¹⁶⁹ MAT A-Bankenverband, 1 Ordner 2 von 11, S. 427.

¹¹⁷⁰ MAT A-Bankenverband, 1 Ordner 2 von 11, S. 428 f.

¹¹⁷¹ MAT A-Bankenverband, 1 Ordner 2 von 11, S. 429.

¹¹⁷² Protokoll-Nr. 18 I, S. 6.

¹¹⁷³ Ebd. S. 10.

¹¹⁷⁴ Landeszentralbank in Hessen - Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank, *Frankfurter Finanzmarkt-Bericht* 11/92, S. 1.

„die bewusste Produktion von Steuerbescheinigungen darauf, Erstattungsansprüche für Steuern zu erlangen, die überhaupt nicht gezahlt wurden.“¹¹⁷⁵

Im Anschluss an diese Feststellung beschreibt der Text ein Modell incl. Leerverkauf, welches zu dem Ergebnis führe, dass

„eine Steuerbescheinigung [verbleibt], obwohl dieser überhaupt kein effektiver Aktienbestand zugrunde liegt; die Steuerbescheinigung wird ‚aus dem Nichts produziert‘. Eine Kontrolle der Finanzverwaltung im Wege des Vergleichs der tatsächlich abgeführten mit den erstatteten Steuern, die eine Geltendmachung solcher Steuerbescheinigungen verhindern würde, findet nicht statt und wäre tatsächlich wohl auch nicht praktikabel. Letztlich wird die Produktion von Steuererstattungsansprüchen auf diesem Wege dadurch ermöglicht, dass dem Verkäufer nur die Nettodividende belastet wird, der Käufer aber zusätzlich zur Nettodividende auch die Steuerbescheinigung erhält.“¹¹⁷⁶

In der Ausgabe 29/98 des „Frankfurter Finanzmarkt-Berichts“ vom Februar 1998 wurde das Thema Dividendenstripping mit Verweis auf die Ausgabe 11/92 wieder aufgegriffen und fortgeführt.¹¹⁷⁷ In den folgenden Jahren wurde innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken das Thema der Aktiengeschäfte in zeitlicher Nähe zum Dividendenstichtag und im Zusammenhang mit steuerrechtlichen Vorschriften weiter behandelt. Der jeweilige Diskussionsstand kann dem Feststellungsteil des Mehrheitsberichts entnommen werden.

Festzuhalten ist vor diesem Hintergrund, dass zwar die Bankenseite sich mit diversen Gestaltungsmöglichkeiten und deren Auswirkungen befasste sowie Lösungsmöglichkeiten diskutierte, ähnliche Aktivitäten der Finanzverwaltung aber nicht festgestellt werden konnten. Obwohl in öffentlich zugänglichen, von der Bundesbank herausgegebenen Quellen schon 1992 über die „Produktion“ von Steuerbescheinigungen geschrieben wurde, ließ sich das BMF Zeit bis zum Jahr 2002, als es durch ein Schreiben des Bundesverbandes deutscher Banken auf die Problemlage hingewiesen wurde. Der Zeuge *Gerhard Baumrucker*, ehemals Mitarbeiter in der Steuerabteilung der Deutschen Bank, wies in seiner Vernehmung am 2. Juni 2016 im Zusammenhang mit dem „Frankfurter Finanzmarkt-Bericht“ von 1992 darauf hin, dass die darin beschriebenen Umstände „zu diesem Zeitpunkt der interessierten Öffentlichkeit bewusst und bekannt“ gewesen seien.¹¹⁷⁸

3. Schreiben des Bundesverbandes deutscher Banken vom 20. Dezember 2002

Am 20. Dezember 2002 sandte der Bundesverband deutscher Banken ein Schreiben mit dem Betreff „Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin“ an das BMF. Ziel sei es, im Zusammenhang mit besagten Geschäften eine

„einheitliche, den internationalen Gepflogenheiten entsprechende Verfahrensregelung festzulegen, die eine eindeutige Zurechnung der Aktien nach den deutschen steuerrechtlichen und wertpapierrechtlichen Vorschriften sicherstellt und den abwicklungstechnischen Erfordernissen Rechnung trägt.“¹¹⁷⁹

Im Zusammenhang mit Leerverkäufen benannte das Schreiben die Problematik aus Sicht des Bankenverbandes wie folgt:

„In dem Sonderfall eines sogenannten Leerverkaufes, bei dem der Veräußerer die Aktien selbst erst beschaffen muss und der Erwerb dieser Wertpapiere durch den Veräußerer erst zu einem Zeitpunkt möglich ist, in dem bereits der Dividendenabschlag vorgenommen wurde, ist der betreffende Aktienbestand im Zeitpunkt der Dividendenzahlung noch im rechtlichen Eigentum eines Dritten, dem seinerseits auch die Dividende und der damit verbundene Kapitalertragsteuer-Anrechnungsanspruch als rechtllichem Eigentümer der Aktien zustehen.“

¹¹⁷⁵ Ebd. S. 5.

¹¹⁷⁶ Ebd.

¹¹⁷⁷ Landeszentralbank in Hessen - Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank, *Frankfurter Finanzmarkt-Bericht* 29/98, S. 1.

¹¹⁷⁸ Protokoll-Nr. 10 I, S. 95.

¹¹⁷⁹ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 3 von 11, S. 315.

*Deshalb sind in diesem Fall zusätzliche Regelungen notwendig, um dem Fiskus die Kapitalertragsteuer betragsmäßig zur Verfügung zu stellen, die dem Anrechnungsanspruch entspricht, der dem Aktienkäufer als wirtschaftlichem Eigentümer und Dividendenbezieher zusteht.*¹¹⁸⁰

Als solche Regelungen schlug der Bankenverband folgendes vor:

- die Einführung einer Brutto-Dividenden-Regulierung gegenüber dem Leerkäufer der Aktien durch die Bank, die den Kundenauftrag über einen von ihr identifizierten Leerverkauf ausführt,
- die Einführung einer Netto-Dividenden-Regulierung gegenüber dem Erwerber der Aktien und
- die Begründung einer Abzugs- und Abführungspflicht für eine Kapitalertragsteuer zu Lasten des Leerverkäufers für Rechnung des Erwerbers der Aktien¹¹⁸¹ (Hervorhebung i. O.).

Mit den vom Verband vorgeschlagenen Maßnahmen könnten „alle von der inländischen Verkäuferbank identifizierten Leerverkäufe erfasst werden“.¹¹⁸² Gleichzeitig wies der Verband mit deutlichen Worten auf den folgenden Umstand hin:

*„Nicht erfassbar sind die über ausländische Banken oder Verwahrstellen vorgenommenen Leerverkäufe, da diese Institute nicht zur Einbehaltung und Abführung der deutschen Kapitalertragsteuer verpflichtet werden können.“*¹¹⁸³

Am 9. Januar 2003 übersandte der Bundesverband deutscher Banken ein weiteres Schreiben an das BMF, in welchem es „einen ersten Entwurf eines steuergesetzlichen Formulierungsvorschlags“ übermittelte.¹¹⁸⁴

Ebenso wie in den vorangegangenen Jahren ist in diesem Themenbereich keine eigene Initiative des Bundesministeriums der Finanzen erkennbar. Offensichtlich verließ man sich auf entsprechende Debatten und Ausarbeitungen der Bankenlobby – obwohl man von der Bankenseite darauf hingewiesen worden war, dass es durch bestimmte Gestaltungen zu Steuerausfällen kommen kann. In jedem Fall scheint die gesamte Thematik im BMF bis 2002 nicht eingehender behandelt worden zu sein. Der Zeuge *Michael Gierlich*, bis 2011 Leiter des Referats IV C 1, sagte bei seiner Vernehmung am 22. September 2016 zu dem Schreiben des Bankenverbandes aus:

*„Als wir das Schreiben bekamen – wir haben es zwei-, dreimal gelesen, im Grunde kaum verstanden und gesagt: Wenn wir das nicht verstehen, werden es die Länder auch nicht verstehen. Wir müssen da nochmal nachfragen. [...] Also, es war nicht ganz so dringend. Wir haben das dem BdB gesagt: Wir verstehen das nicht; wir wollen da noch mal einsteigen.“*¹¹⁸⁵

Der Zeuge *Peer Steinbrück*, Bundesfinanzminister von 2005 bis 2009, will laut seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss am 13. Februar 2017 gar erst „etwa Mitte Mai 2009“ durch einen Vermerk aus der zuständigen Fachabteilung des Finanzministeriums von Gestaltungen erfahren haben, die heute unter dem Begriff Cum/Ex firmieren.¹¹⁸⁶ Der Zeuge *Axel Nawrath*, von 2006 bis 2009 Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, sagte im Zusammenhang mit dieser Nichterfassung von über das Ausland abgewickelten Geschäften bei seiner Vernehmung am 19. Januar 2017 aus:

*„Das ist damals nicht diskutiert worden. Aber dies zu machen, war ein ganz klarer, wäre auch aus der damaligen Sicht [...] ein klarer Missbrauchstatbestand gewesen. Und solange Sie nicht wissen, dass das massenhaft genutzt wird, unterstellen Sie nicht Steuerbeteiligten und ihren Beratern, dass sie permanent – permanent – illegale Gestaltungsmodelle verfolgen.“*¹¹⁸⁷

Offenbar ging man im Bundesfinanzministerium lieber davon aus, dass nicht sein kann was nicht sein darf, anstatt entsprechende Maßnahmen zu ergreifen beziehungsweise wenigstens anzudenken.

¹¹⁸⁰ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 3 von 11, S. 316.

¹¹⁸¹ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 3 von 11, S. 317.

¹¹⁸² MAT A-Bankenverband-1, Ordner 3 von 11, S. 317.

¹¹⁸³ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 3 von 11, S. 318.

¹¹⁸⁴ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 3 von 11, S. 431 ff.

¹¹⁸⁵ Protokoll-Nr. 20 I, S. 7.

¹¹⁸⁶ Protokoll-Nr. 40 I, S. 53.

¹¹⁸⁷ Protokoll-Nr. 36 I, S. 71.

III. Dritter Teil: Cum/Ex als Geschäftsmodell

Cum/Ex-Geschäfte wurden über Jahre von Netzwerken aus Investoren, Banken und Beratern nahezu flächendeckend durchgeführt. Zahlreiche Kreditinstitute und Landesbanken haben sich an diesen illegalen Geschäften beteiligt. Dass diese Geschäfte in diesem Ausmaß betrieben wurden, hätte dem Bundesministerium für Finanzen – aber auch der BaFin – auffallen müssen.

1. Die Kreditinstitute

Es muss an dieser Stelle nicht allzu ausführlich und detailreich auf die Verwicklungen einzelner Kreditinstitute in Cum/Ex-Geschäfte eingegangen werden. Zum einen, weil der Untersuchungsausschuss gesetzlich daran gebunden ist, nur den Zeitraum bis zu seiner Einsetzung im Februar 2016 untersuchen zu können. Alle Aspekte, die zeitlich später einzuordnen sind, gehörten nicht zu seinem Untersuchungsauftrag. Zum anderen sind staatsanwaltliche Ermittlungen in einigen Fällen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, so dass sich in bestimmten Fällen sicherlich noch neue Wendungen ergeben können, die im Untersuchungsausschuss selbst noch keine Rolle spielten. So wurde beispielsweise über einen großen Erfolg der ermittelnden Stellen berichtet, als die Zeugeneinvernahmen des Untersuchungsausschusses schon beendet waren. Dabei, glaubt man den entsprechenden Medienberichten, wurde auch ein weitreichendes Netzwerk an Cum/Ex-Akteuren offengelegt, für welches im Rahmen der Arbeit des Untersuchungsausschusses zwar zahlreiche Indizien entdeckt wurden, dessen Existenz der Ausschuss selbst jedoch nicht vollständig nachweisen konnte. In einem Bericht der Süddeutschen Zeitung zu Aussagen eines Insiders bei der Staatsanwaltschaft heißt es hierzu:

„Das ganze System liegt offen. Mit allen, die nach und nach mitgemacht hätten: Banken, Aktienhändler, Fondsverwalter, Anwälte, sogar Wirtschaftsprüfer. Teils sind das neue Verdächtige. Teils solche, gegen die bereits vorgegangen wird und bei denen die Behörden nun aus ihrer Sicht genug Beweise gesammelt haben dürften für Anklagen oder Strafbefehle. Und für Zahlungsbescheide.“¹¹⁸⁸

Im Rahmen diverser Prozesse werden sich in näherer Zukunft wohl weitere Details zu Cum/Ex-Akteuren und ihren Geschäften auftun. Was jedoch schon heute festgestellt werden kann ist, dass es sich bei diesen Geschäften offensichtlich um ein Modell handelte, welches systematisch betrieben wurde und welches eine weite Verbreitung gefunden hatte. Gerade vor diesem Hintergrund ist die jahrelang abwartende Haltung des Bundesfinanzministeriums ein sträfliches Versäumnis. Wie verbreitet Cum/Ex-Geschäfte waren, sollen die im Folgenden kurz dargestellten Beispiele zeigen.

a) Banken

Dafür, dass Cum/Ex-Geschäfte flächendeckend betrieben wurden, sprechen die Untersuchungsergebnisse des vom Untersuchungsausschuss beauftragten Ermittlungsbeauftragten. In dessen Endbericht ist zu der Beteiligung von Kreditinstituten an besagten Geschäften vermerkt:

„Auf die entsprechende Nachfrage des Ermittlungsbeauftragten, welche Kreditinstitute in dem oben genannten Sinn an solchen Geschäftsmodellen beteiligt gewesen seien, ist darauf hingewiesen worden, dass diese Frage besser wie folgt gestellt werden müsse: Welche jedenfalls von den ‚allgemein im Rahmen der Berichterstattung‘ zu einschlägigen Geschehnissen immer wieder genannten Kreditinstituten sind an solchen Geschäften nicht beteiligt gewesen?“¹¹⁸⁹

Die Frage, welche Bank in welcher Funktion – als Depotbank, Anbieter von Cum/Ex-Modellen für Kunden oder im Eigenhandel – auftrat, wurde vom Ausschuss nicht eingehend untersucht und wäre auch mit seinem Untersuchungsauftrag nicht vereinbar gewesen. Verschiedene Medien berichteten bereits Anfang 2016, dass über 100 deutsche und ausländische Kreditinstitute in Cum/Ex-Geschäfte verwickelt gewesen

¹¹⁸⁸ Süddeutsche Zeitung (Sie erzählen alles) vom 19. April 2017.

¹¹⁸⁹ MAT A-EB-1-1-4, Endbericht, S. 42.

sein sollen. Dies gehe aus den Daten hervor, die durch die Steuerfahndung Wuppertal angekauft wurden.¹¹⁹⁰ Auf dem Datenträger sollen sich Angaben zu folgenden Instituten befunden haben:

ABN AMRO Bank N.V.
AMUNDI
Archeion Deutschland GmbH
Arrowgrass Cap Partners
Banco Bilbao Vizcaya Argentaria
Banco Urquijo SA
Bank of America
Bankgesellschaft Berlin AG
Banque Cantonale Vaudoise
Banque d'Orsay
Barclays Bank London
Barclays BK PIC
Barclays CAP SEC LTD
Barclays Capital London
BayerInvest Kag
Bayerische Landesbank
Bear Stearns International Ltd
BHF Bank AG
BNP Paribas Arbitrage
BNP Paribas London Branch
BNP Paribas Securities Services
BRED Banque Populaire
BT-Trading GmbH
Calyon
Calyon Financial SNC
Cater Allen Intl. Ltd
Cater Allen Intl. Ltd CCR
Chase Manhattan Int. Ltd.
CIBC World Markets
CIC SECURITIES
Citi AG
CITIBANK
CITIBK AG
Citigroup Global Markets
CITIGROUP GLOBAL MARKETS
CM-CIC Asset Management
BONDS Commerzbank AG
Credit Agricole Indosuez
Credit du Nord Monaco
Credit Suisse (Europe) Ltd

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

¹¹⁹⁰ MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 84 von 113, S. 17 ff.

Credit Suisse INTL
CSFB Europe
CSFB London CUBE
Danske Bnk Rf. Danske Capital
DB Equity Limited
Deutsche Bank AG
Dresdner Bank AG
Dresdner Kleinwort
DWP Bank
DZ Bank AG
DZ BANK AG
Equinet
ERDSH
EUREX Clearing AG
Equity CCP
Everest Capital LTD
EXANESA
FIMAT International Bq.SA
FIMAT SNC
Forten
Fortis Bank Global Clearing NV
Fortress INVT Grp (UK) Ltd
GFI SECURITIES
GFS A/C EQY – UK
Global Derivative Trading GmbH
Global Fund Services SG House
GOLD SACHS LON
Goldman Sachs Intl.
GROUPAMA AM
HSBC BANK PLC
HSBC France SA
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
HSH Nordbank AG
HypoVereinsbank/London HypoVereinsbank Munich
ICAP
ING Bank NV
ING BELGIUM
Investec Bank PLC
IXIS Corporate + Investment Bank
JP Morgan Securities Ltd
JP Morgan LON
KBC Securities
Kepler Capital Markets SA
La Mondiale

Landesbank HeLaBa
Landesbank Berlin AG
Lehman Brothers Inti. (Europe)
Liquid Capital Markets
Liquid Capital Markets Ltd.
LLC Technical Centre
Louis Capital Markets (UK)
LLP MacQuarie Bank Ltd,
MacQuarie Inv. Deutschland GmbH
Main First Bank AG
MAN Financial Ltd
Merrill INTL
Merrill Lynch Intern.
Morgan S INTL PLC
Morgan Stanley & Co.
Morgan Stanley & Co. Intl. Ltd
Natexis Banque Populaires
NATIXIS
NBF International S.A.
Newedge Group
Nomura International plc
NOMURA LON
Oddo et Cie
ODDO OPTIONS
OPTIVER VOF
Pictet Asset Management
SA Raymond James
RBC London Branch
Rosenblatt via Jeffries
SCOR S.E.
Scotiabank (Ireland) Ltd
SG Bank and Trust
SG London
SGSS Deutschland KAG mbh
Societe Generale
SYCOMORE AM
UBS AG LON
UBS Limited
UNICREDIT BANK
Veritas Investment Trust GmbH
West LB AG¹¹⁹¹

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

¹¹⁹¹ MAT A-HE-2-1 HMdF S 1603 A-034-II 61, Ordner 3 von 3, S. 1701 ff.

Nachdem ein Insider umfassend bei der Staatsanwaltschaft Köln ausgesagt hatte, sei laut Medienberichten nicht nur mit weiteren Durchsuchungen bei Kreditinstituten zu rechnen sondern auch mit weiteren Anklagen und Prozessen.¹¹⁹² Bereits in der Vergangenheit hatte es zahlreiche Ermittlungsverfahren und juristische Auseinandersetzungen zu Cum/Ex-Geschäften gegeben. So hatte beispielsweise die australische Bank Macquarie ein Cum/Ex-Modell konzipiert und dieses auch systematisch vertrieben, welches später Gegenstand von gerichtlichen Auseinandersetzungen war.¹¹⁹³ Beraten wurde Macquarie u. a. von der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer¹¹⁹⁴ und laut Aussagen des Zeugen *Thomas Koblenzer* durch den Zeugen *Bernulph von Crailsheim*.¹¹⁹⁵ Dieser wollte allerdings vor dem Untersuchungsausschuss keine Angaben in diesem Zusammenhang machen.¹¹⁹⁶ Im Herbst 2016 wurde bekannt, dass Macquarie 100 Millionen Euro an Steuererstattungen zurückzahlen und ein Bußgeld akzeptieren wolle.¹¹⁹⁷

Ebenfalls hohe Summen erstattet hatte die HVB. Der amtierende Vorstandssprecher *Theodor Weimer* sagte bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss, dass die Bank Steuern in dreistelliger Millionenhöhe zurückgezahlt habe.¹¹⁹⁸ Von Cum/Ex-Transaktionen seiner Bank will er erst 2011 gehört haben.¹¹⁹⁹ Die Bank habe in den Jahren 2005 bis 2008 diese Geschäfte „mit einer gewissen Systematik betrieben“.¹²⁰⁰ Zum Agieren innerhalb der Bank sagte Weimer:

„Klar, das ist eine ganz kleine Einheit von Leuten, die das in der Bank als eine Geschäftsidee dann erkannt hatten bei uns, gemeinsam mit einer sehr kleinen Anzahl von Kunden. Und Sie wissen ja, dass wir im Jahr 2005 bis 2008 das gemacht haben. Im Jahr 2009 gab es weitere Anfragen auch von anderen Kunden; da haben wir es nicht mehr gemacht.“¹²⁰¹

Im Jahr 2012 war es im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften zu einer Durchsuchung bei der HVB gekommen. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main hatte dies veranlasst. Ein Kunde der Bank, der Berliner Immobilien-Unternehmer *Rafael Roth*, verklagte die HVB zudem auf Schadenersatz in dreistelliger Millionenhöhe, da sie ihn falsch beraten habe.¹²⁰² Bei dem Geschäft zwischen *Roth* und der HVB trat auch *Hanno Berger* (s. Viertes Teil: Sondervoten, Abschnitt A III 2a) als Berater auf.¹²⁰³ Neben diesen Kundengeschäften habe die Bank laut Weimer Cum/Ex-Transaktionen auch im Eigenhandel betrieben:

„Also, die Eigenhandelsgeschäfte waren im Umfang maximal ein Drittel von dem, was wir für den Kunden gemacht haben – was immer noch viel ist.“¹²⁰⁴

Die Hamburger Warburg Bank, bei der es im Januar 2016 zu einer von der Staatsanwaltschaft Köln initiierten Durchsuchung gekommen war, soll im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften mit der Schweizer Bank Sarasin zusammengearbeitet haben. Die Ermittlungen richten sich laut Medienberichten gegen fünf Beschuldigte der Warburg, darunter auch *Christian Olearius*.¹²⁰⁵ Im Juni 2014 hatte die Warburg bekannt gegeben, dass Olearius, bis dahin Sprecher der persönlich haftenden Gesellschafter, von der Unternehmensspitze in dessen Aufsichtsrat wechsele.¹²⁰⁶ In einer Presseinformation vom 28. April 2016 heißt es zu den mutmaßlichen Cum/Ex-Geschäften der Bank:

„In Bezug auf die Warburg Bank berichteten Medien zu Jahresbeginn über Wertpapiertransaktionen um Dividendenstichtage. Nach einer intensiven Überprüfung kann die Bank an ihrer Auffassung festhalten, dass sie rechtlich einwandfrei gehandelt hat. Für den Fall einer

¹¹⁹² *Süddeutsche Zeitung* (Hunderte verdächtige Aktiendeals) vom 20. April 2017.

¹¹⁹³ MAT A-HE-2-1 OFD S 1401 A-028-St3a, Ordner 1 von 42, S. 286 u. MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 17 von 24, S. 8175.

¹¹⁹⁴ MAT A-BZSt-2-1-3, Ordner 920 von 921, S. 6.

¹¹⁹⁵ Protokoll-Nr. 28 I, S. 47 f.

¹¹⁹⁶ Protokoll-Nr. 32 I, S. 9.

¹¹⁹⁷ *Süddeutsche Zeitung* (Her mit den Milliarden) vom 6. September 2016.

¹¹⁹⁸ Protokoll-Nr. 24 I, S. 15.

¹¹⁹⁹ Ebd., S. 9.

¹²⁰⁰ Ebd., S. 14.

¹²⁰¹ Ebd. S. 14.

¹²⁰² MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 87 von 113, S. 1.

¹²⁰³ MAT A-BMF-8-1, Ordner 13 von 107, S. 37 ff.

¹²⁰⁴ Protokoll-Nr. 24 I, S. 15.

¹²⁰⁵ *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (Cum-Ex-Geschäfte bringen Warburg in Erklärungsnot) vom 25. Februar 2016.

¹²⁰⁶ M. M. Warburg, Pressemitteilung vom 24. Juni 2014.

*etwaigen abweichenden Beurteilung verfügt sie über ausreichende Reaktionsmöglichkeiten.*¹²⁰⁷

In derselben Mitteilung beklagte die Bank die „steife Brise“, die den Kreditinstituten entgegen wehe. Die öffentliche Meinung beurteile Geschäfte

*„zunehmend nicht mehr danach, ob Gesetze eingehalten werden, sondern nach im Wandel befindlichen moralischen Kategorien. Doch für die Feststellung wirtschaftlicher Risiken und gesetzlicher Haftung muss an rechtsstaatlichen Grundsätzen und Verfahren festgehalten werden, sonst herrscht Willkür. Dies gilt insbesondere für die im Zuge der Berichterstattung über sogenannte Cum-Ex-Transaktionen oder Offshore-Gesellschaften diskutierten Themen.“*¹²⁰⁸

Auf einer von der Warburg Invest Luxembourg veröffentlichten Liste der von ihr vertriebenen Fonds tauchten auch mehrere der Luxemburger Gesellschaft Sheridan auf,¹²⁰⁹ die wiederum in verschiedenen Rechtstreitigkeiten zwischen der Bank Sarasin und einzelnen Anlegern wie *Erwin Müller* oder *Carsten Maschmeyer* eine Rolle spielen. Zu den Sheridan-Fonds teilte die Warburg dem Untersuchungsausschuss per Schreiben vom 31. Oktober 2016 folgendes mit:

*„Hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten selbstverwalteten SHERIDAN-Fonds waren die M.M.Warburg & CO Luxembourg S.A., Luxemburger Tochterbank unseres Hauses, sowie die Warburg Invest Luxembourg S.A., ebenfalls Tochtergesellschaft unseres Hauses in Luxemburg, ausschließlich als Dienstleister, namentlich als Depotbank, Register- und Transfer Agent sowie Zentralverwahrer, tätig. Die Fonds wurden nach Einreichung des Prospekts von der Luxemburger Bankenaufsicht CSSF genehmigt.“*¹²¹⁰

Ein von der Warburg aufgelegter Fonds ist der „BC German Hedge Fund“. Als sog. Prime Broker wurde laut Fondsprospekt (Stand: April 2010) die Merrill Lynch International, London bestellt.¹²¹¹ Zum „BC German Hedge Fund“ teilte die Warburg dem Untersuchungsausschuss am 31. Oktober 2016 schriftlich mit, dass es sich dabei um deutsche Investmentvermögen handle, welches

*„von der Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, einem Tochterunternehmen unseres Hauses, verwaltet wurden, und der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterstehen.“*¹²¹²

Im Jahresbericht 2010 des Fonds ist unter der Überschrift „Operationelle Risiken“ vermerkt:

*„Weiterhin hängt die Erstattung deutscher Kapitalertragsteuer unter anderem von [unleserlich] Berufsträgerbescheinigung entsprechend der BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 (BStBl. I 2009, 631), [unleserlich] Dezember 2009 (Gz. IV C 1 – S 2259/09/10003) sowie vom 21. September 2010 (BStBl. I 2010, 753) und vom 3. März 2011 (IV C 1 – S 2252/09/1003:005; zur Veröffentlichung im BStBl I bestimmt) ab, welche der Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Tätigkeitsberichtes vorliegt. Die Erstattung der Kapitalertragsteuer übersteigt das Vermögen des BC German Hedge zum 31. Oktober 2010. Die Kapitalanlagegesellschaft weist darauf hin, dass die Erstattung deutscher Kapitalertragsteuer im Zusammenhang mit über den Dividendenstichtag mit Dividendenanspruch erworbenen, aber ohne Dividendenanspruch gelieferten Aktien oder Investmentanteilen einer Überprüfung durch die Finanzverwaltung unterliegen kann.“*¹²¹³

¹²⁰⁷ M. M. Warburg, Pressemitteilung vom 28. April 2016.

¹²⁰⁸ Ebd.

¹²⁰⁹ Laut ihrer Metadaten wurde die Liste von einer Person namens „klassen“ am 8. August 2016 unter dem Dateinamen „WILL_ADDI_Vorlage für Webseite.xls“ erstellt.

¹²¹⁰ MAT A-Warburg-1-1, Anschreiben, S. 2.

¹²¹¹ MAT A-Warburg-1-1, Ordner 1 von 3, S. 6.

¹²¹² MAT A-Warburg-1-1, Anschreiben, S. 1.

¹²¹³ MAT A-BaFin-2-1-1, Ordner 79 von 101, S. 1 f.

Die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg teilte dem Untersuchungsausschuss am 22. März 2016 mit, dass im Zusammenhang mit dem „BC German Hedge Funds“ bei der Staatsanwaltschaft Hamburg „steuerstrafrechtliche Voruntersuchungen betreffend Cum-/Ex-Trade-Sachverhalte“ durchgeführt würden.¹²¹⁴ Vor dem Untersuchungsausschuss wollte *Christian Olearius* keine Aussagen tätigen. Sein Rechtsbeistand *Klaus Landry* führte hierzu aus, dass gegen *Olearius* bei der Staatsanwaltschaft Köln unter dem Az. 113 Js 522/16 ein Ermittlungsverfahren laufe:

„Das betrifft den Verdacht der Steuerhinterziehung. Der Verdacht lautet, das Bankhaus Warburg und dessen Konzerngesellschaften hätten sich an Cum/Ex-Geschäften beteiligt, was zur unberechtigten Erstattung von Kapitalertragsteuer geführt habe.“¹²¹⁵

Gegenüber einem Team der ARD-Sendung Panorama verhielt sich *Olearius* allerdings gesprächsbereiter und stellte klar, dass er im Zusammenhang mit seiner Auffassung zu Cum/Ex-Geschäften, die bekannt sei, „keinen Deut abzuweichen“ habe.¹²¹⁶

Zunächst war zumindest öffentlich nur bekannt, dass die Dresdner Bank beziehungsweise eine ihrer Tochtergesellschaften vor ihrer Fusion mit der Commerzbank im Jahr 2009 Cum/Ex-Geschäfte tätigte. Ein Sprecher der Bank ließ sich 2012 mit den folgenden Worten zitieren:

„Die Commerzbank hat jegliche Aktivitäten der Dresdner Kleinwort Investment Bank, welche möglicherweise als Cum-ex-Transaktionen angesehen werden können, bereits Anfang 2009 eingestellt.“¹²¹⁷

Nach Aussage des Zeugen *Stefan Korten*, Bereichsleiter Steuern der Commerzbank, soll es sich bei den Geschäften der Dresdner Bank um solche im Eigenhandel gehandelt haben.¹²¹⁸ Laut einem Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers, über das in den Medien berichtet wurde, habe sich die Commerzbank selbst ebenfalls an Cum/Ex-Geschäften beteiligt.¹²¹⁹ Der Zeuge *Markus Plümer*, Teil der Taskforce der Commerzbank zur internen Untersuchung der Cum/Ex-Geschäfte, sagte vor dem Untersuchungsausschuss hierzu aus:

„Wir sind natürlich nicht besonders glücklich, dass wir entgegen unserer ursprünglichen Annahme, die Commerzbank hätte keine potenziell steuerschädlichen Cum/Ex-Geschäfte abgeschlossen, dann doch im Untersuchungszeitraum 2003 bis 2011 und hier im Wesentlichen in den Jahren 2004, 2005 und 2008 eventuell steuerschädliche Cum/Ex-Geschäfte gefunden haben.“¹²²⁰

Im April 2017 wurde gemeldet, dass die Commerzbank das Urteil des Hessischen FG akzeptiere, wonach eine Rückerstattung von Kapitalertragsteuern aus Cum/Ex-Geschäften der Dresdner Bank nicht möglich sei. Dabei soll es sich um eine Summe von 75 Millionen Euro handeln.¹²²¹ In der Pressemitteilung des Hessischen FG vom 17. März 2017 hieß es zum Urteil:

„Das Gericht hat in seiner Begründung ausgeführt, dass die Bank als Aktienkäufer keinen Anspruch auf die von der ausschüttenden Aktiengesellschaft auf die originäre Dividende abgeführte Kapitalertragsteuer habe, da sie erst im Zeitpunkt der Belieferung mit den Aktien und damit nach dem Dividendenstichtag Aktieninhaberin geworden sei. Entgegen der von der Bank vertretenen Ansicht sei das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien nicht bereits vor dem Dividendenstichtag mit Abschluss des Aktienkaufvertrages auf sie übergegangen.“

¹²¹⁴ MAT A-HH-1, Auskunftserteilung durch die Justizbehörde Hamburg, S. 1.

¹²¹⁵ Protokoll-Nr. 26 I, S. 62.

¹²¹⁶ Panorama vom 3. November 2016.

¹²¹⁷ MAT A-BaFin-2-1-1, Ordner 52 von 101, S. 18.

¹²¹⁸ Protokoll-Nr. 26 I, S. 34.

¹²¹⁹ www.juve.de/nachrichten/namenundnachrichten/2016/05/explosivespwcgutachtenauchcommerzbankmachtecumexgeschaefte (Stand: 19. April 2017).

¹²²⁰ Protokoll-Nr. 26 I, S. 7.

¹²²¹ www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/steuerstreit-commerzbank-akzeptiert-cum-ex-urteil/19676934.html (Stand: 19. April 2017).

[...] Einen Anspruch der Bank auf Anrechnung von Kapitalertragsteuer auf von ihr als Dividendenkompensationszahlungen erhaltene Ausgleichszahlungen hat das Gericht abgelehnt, da nachgewiesen sei, dass die Depotbanken der Aktienverkäufer – soweit es sich um inländische Banken handelte, entgegen der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung – keine Kapitalertragsteuer auf die Dividendenkompensationszahlungen erhoben hatten.¹²²²

In den Leitsätzen zu besagtem Urteil hatte das Gericht u. a. festgehalten:

„Bei außerbörslichen Aktiengeschäften geht das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien erst im Zeitpunkt der Belieferung auf den Aktienkäufer über.“¹²²³

In dem Verfahren ließ die Commerzbank sich vom Partner der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer Dr. Ulf Johannemann vertreten.¹²²⁴

Als Anbieter von Cum/Ex-Modellen trat die Schweizer Bank Sarasin auf. Hierbei handelte es sich auch um Fondsprodukte der Luxemburger Gesellschaft Sheridan Solutions.¹²²⁵ Die Verwicklung der Bank Sarasin in verschiedene Cum/Ex-Fälle – wie den des Drogerieunternehmens *Erwin Müller* oder des Unternehmers *Carsten Maschmeyer* – ist an anderer Stelle ausführlich dokumentiert.¹²²⁶ Der Managing Director der Sheridan Solutions, der Zeuge *Günter Graw*, sagte vor dem Untersuchungsausschuss nicht aus. Laut der Ausführungen seines Rechtsbeistands werde er als Beschuldigter in einem Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Köln geführt. Dieses Verfahren befasse sich „mit Vorwürfen der Steuerhinterziehung und des Betruges im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften des Sheridan-Fonds und dem entsprechenden Vertrieb durch die Sarasin-Bank.“¹²²⁷ Der Zeuge *Maschmeyer* gab vor dem Untersuchungsausschuss an, dass er bezüglich seines Engagements in einen Sheridan-Fonds mit *Graw* in Kontakt gestanden hatte.¹²²⁸ Leider ist es an dieser Stelle nicht möglich, aus den Prospekten der entsprechenden Sheridan-Fonds zu zitieren, da diese auf Hinwirkung des Ausschussvorsitzenden als „GEHEIM“ eingestuft wurden. Die Fraktion DIE LINKE. hatte zwar eine Entstufung entsprechender Dokumententeile angeregt, auf die sich die Mitarbeiter aller Fraktionen auch schon geeinigt hatten. Diese Einigung wurde allerdings auf Betreiben des Vorsitzenden wieder zurückgenommen, indem die Koalitionsfraktionen gegen eine Entstufung der besagten Textstellen stimmten. Somit kann der Öffentlichkeit an dieser Stelle keine Darstellung eines Cum/Ex-Modells gegeben werden, wie sie in den Sheridan-Prospekten enthalten ist. Warum die Darstellung eines seit 2012 nicht mehr umsetzbaren Geschäftsmodells einer in Liquidation befindlichen Gesellschaft, welches zudem von zahlreichen Stellen als unrechtmäßig betrachtet wird, ein schutzbedürftiges Interesse der Entwickler solch eines Modells verletzen sollte, bleibt das Geheimnis der sonderbaren Rechtsauffassung des Ausschussvorsitzenden. Vor allem, weil ein entsprechendes Dokument in Auszügen in den nicht geheimen Akten des Untersuchungsausschusses zitiert wurde. In einer Unterlage, bei der es sich um einen Schriftsatz zu einer Teilklage eines Investors gegen die Bank Sarasin handelt und die vom Bundesfinanzministerium per E-Mail u. a. an das hessische Finanzministerium versandt wurde¹²²⁹, heißt es als Zitat aus dem Prospekt des „Sheridan Solutions Equity Arbitrage Fund“:

„2. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds

Ziel der Anlagepolitik dieses Teilfonds ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Anlegern eingebrachten Anlagemittel durch die Anlage von bis zu 100 % des Netto-Gesellschaftsvermögens nach dem Grundsatz der Riskomischung in Equity Performance Verträge (Swaps) mit US-amerikanischen Pensionsfonds (Pensionsfonds).

¹²²² Hessisches FG, Pressemitteilung vom 17. März 2017.

¹²²³ Hessisches FG, Leitsätze zum Verfahren 4 K 977/14.

¹²²⁴ www.juve.de/nachrichten/namenundnachrichten/2016/05/explosivespwegutachtenauchcommerzbankmachtecumexgeschaefte (Stand: 19. April 2017).

¹²²⁵ MAT A-HE-2-1 OFD S 1401 A-028St3a,-Ordner 1 von 42, S. 286.

¹²²⁶ Vgl. beispielsweise *Wigbert Löer/Oliver Schröm*, Geld Macht Politik, München 2014, S. 284ff; *STERN* (Die Gierigen) vom 20. März 2014; *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (Klage gegen das ‚Schmarotzerprodukt‘ der Sarasin-Bank) vom 11. April 2017; *Handelsblatt* (Er will sein Geld) vom 11. April 2017.

¹²²⁷ Protokoll-Nr. 28 I, S. 72.

¹²²⁸ Ebd. S. 34 f.

¹²²⁹ MAT A-HE-2-1 HmDF S 1603 A-034-II 61, Ordner 1 von 3, S. 329.

[...]

Der Teilfonds wird über die Swaps indirekt an möglichen Erträgen aus Referenztransaktionen partizipieren, indem er die sich aus der Durchführung der Referenztransaktion für die Pensionsfonds ergebenden Risiken absichert. Bei den Referenztransaktionen handelt es sich um Arbitragegeschäfte in börsengehandelten Referenzaktien und Referenz-Future Verträgen, die die Pensionsfonds erwerben bzw. verkaufen., um marktrisikoneutral von Bewertungsunterschieden zwischen den Referenzaktien und den Referenz-Future Verträgen zu profitieren. Namentlich nutzen die Pensionsfonds das ihnen über die Swaps zugeführte Kapital, um während des Dividendenausschüttungszeitraums kurzfristig in Aktien von börsennotierten Unternehmen zu investieren. Die Aktien werden einschließlich des damit verbundenen Dividendenanspruchs erworben und kurzfristig danach wieder verkauft. Dabei machen sich die Pensionsfonds damit verbundene Marktineffizienzen zu Nutze und verfolgen die Anlagestrategie, Gewinne aus Preisdifferenzen bei Aktien- und Termingeschäften zu generieren, die sich im Zuge von Abschlägen um den Dividendenzahlungstag ergeben. Kursrisiken der börsengehandelten Aktien werden von den Pensionsfonds stets durch den gleichzeitigen Erwerb von börsengehandelten Short Futures über die erworbenen Aktien vollständig und marktneutral abgesichert, so dass weder zwischenzeitliche Börsenkursgewinne noch Börsenkursverluste der jeweils erworbenen Werte Auswirkungen auf die Pensionsfonds haben. Diese Anlagestrategie setzt überdies voraus, dass die Pensionsfonds eine bevorzugte Behandlung nach den für diese einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen erhalten.

In den Swap-Verträgen werden die vom Swap erfassten Referenztransaktionen in einem Anhang gesondert definiert, so dass die Pensionsfonds diese Referenztransaktion nicht frei bestimmen, sondern nur gemeinsam mit den Teilfonds festlegen können. Eine Bewertung der Swap-Verträge wird – soweit dies rechtlich oder tatsächlich möglich ist – monatlich erfolgen. Diese Berechnung wird eine Calculation Agent vornehmen, der in dem jeweiligen Swap-Vertrag bestimmt ist.¹²³⁰

Eine Bank, die schließlich unter den Folgen der durch sie getätigten Cum/Ex-Geschäften in die Knie gehen musste, war die Maple Bank. In einer Mitteilung der Bank vom 7. Februar 2016 heißt es hierzu:

„Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 6. Februar 2016 gegenüber der Maple Bank GmbH (Bank) ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot erlassen. Außerdem hat die BaFin angeordnet, die Bank für den Verkehr mit der Kundschaft zu schließen und ihr untersagt, Zahlungen entgegenzunehmen, die nicht zur Tilgung von Schulden ihr gegenüber bestimmt sind (Moratorium). Das Moratorium wurde angeordnet, um die Vermögenswerte der Bank in einem geordneten Verfahren zu sichern. Begründet wurde diese Maßnahme mit einer drohenden bilanziellen Überschuldung wegen eine voraussichtlich zu bildende Steuerrückstellung. Die voraussichtlich zu bildende Steuerrückstellung steht im Zusammenhang mit den laufenden Ermittlungen zu Cum/Ex-Geschäften aus den Jahren 2006 bis 2010.“¹²³¹

b) Landesbanken

An Cum/Ex-Geschäften beteiligten sich auch einige Landesbanken. So war es beim Nachfolgeinstitut der WestLB, der im Besitz des Landes Nordrhein-Westfalen befindlichen Portigon, im November 2016 zu einer Durchsuchung gekommen. Ermittelnde Behörde ist hier die Staatsanwaltschaft Düsseldorf.¹²³² Die Portigon musste schließlich die Aufstellung ihres Jahresabschlusses für 2016 verschieben, da möglicherweise Rückstellungen auf Grund vormals von der WestLB getätigter Cum/Ex-Geschäfte notwendig werden könnten.¹²³³ Noch im Jahr 2013 hatte der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Norbert

¹²³⁰ MAT A-HE-2-1 HMdF S 1603 A-034-II 61, Ordner 1 von 3, S. 339 ff.

¹²³¹ Maple Bank, Pressemitteilung vom 7. Februar 2016.

¹²³² Kölner-Stadt-Anzeiger (Razzia bei Nachfolgeinstitut der WestLB) vom 4. November 2016.

¹²³³ Kölner Stadt-Anzeiger (Portigon muss Abschluss verschieben) vom 30. März 2017.

Walter-Borjans, dem Landtag Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, dass der Landesregierung nicht bekannt sei,

„dass die WestLB Cum-Ex-Geschäfte durchgeführt hat. Auf Nachfrage hat die Portigon AG mitgeteilt, dass ihrem Vorstand aus internen und externen Prüfungsergebnissen keine Erkenntnisse vorlägen, wonach die WestLB AG Cum-Ex-Geschäfte [...] betrieben habe.“¹²³⁴

Diese Auskunft erwies sich im Nachhinein als falsch, nachdem das Land Nordrhein-Westfalen unter der Ägide von Walter-Borjans mehrere Datenträger aufgekauft und ausgewertet hatte. Auf diesen sollen sich Informationen zu Cum/Ex-Geschäften der WestLB in den Jahren 2006 bis 2008 befunden haben.¹²³⁵ Ein ehemaliger Händler wurde in diesem Zusammenhang vom *Handelsblatt* mit den Worten zitiert:

„Die Cum-Ex-Geschäfte waren kein Geheimnis [...] Im Gegenteil: Wir bekamen Anfang des Jahres gesagt, in welcher Höhe Steuererstattungen geplant waren, und dann wurde entsprechend gehandelt.“¹²³⁶

In einem weiteren Artikel des *Handelsblatts* wurde ebenfalls ein Händler zitiert:

„Sie können nicht im Alleingang 15 Milliarden Euro durch die Bilanz ziehen [...] Das muss genau vorbereitet werden. Auf den E-Mail-Verteilern, die es zu diesen Geschäften gab, waren 300 bis 400 Leute. Das Trade-Controlling, das Risikomanagement, der Vorstand. Alle waren im Bilde. Der Ablauf der Trades stand ja in den Excel-Sheets im Anhang der Mails klar drin.“¹²³⁷

Im Rahmen der Berichterstattung zu Insider-Aussagen vor der Staatsanwaltschaft Köln im April 2017 wurde auch bekannt, dass verschiedene Manager der WestLB sich 2006 von einem „ausländischen Börsenhändler“, der für eine US-amerikanische Investmentbank tätig gewesen sein soll, über Cum/Ex-Geschäfte informieren ließen und diese schließlich auch von der WestLB getätigt worden sein sollen. Allerdings habe die Bank „wenig kassiert“, da der größte Teil des Profits bei der US-amerikanischen Investmentbank verblieben sein soll.¹²³⁸

Die HSH Nordbank beauftragte die Kanzlei Clifford Chance mit einer internen Untersuchung. In der Sitzung des Ausschusses für Öffentliche Unternehmen der Hamburger Bürgerschaft am 17. Dezember 2013 informierten die Senatsvertreter die Abgeordneten darüber, dass Clifford Chance

„keine Auffälligkeiten in den Jahren 2006 und 2007 festgestellt [habe]. In den Jahren 2008 und 2011 seien 29 auffällige Transaktionen identifiziert worden, die sich in einer rechtlichen Grauzone bewegten. [...] Die HSH habe vorsorglich eine Steuerrückstellung über insgesamt 127 Mio. Euro für die in den Jahren 2008 bis 2011 gegebenenfalls unbegründet erstattete Kapitalertragsteuer in Höhe von 112 Mio. Euro zusätzlich entstandener Zinsen von etwa 15 Mio. Euro im Jahresabschluss 2013 eingestellt.“¹²³⁹

Bei den Geschäften soll es sich ausschließlich um solche im Eigenhandel gehandelt haben.¹²⁴⁰ Laut Auskunft der HSH Nordbank hätte die Prüfung ergeben, dass Berufsträgerbescheinigungen, die nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom Mai 2009 notwendig gewesen wären, um Absprachen auszuschließen, nur für einen Teil der Geschäfte vorgelegen hätten. Aus diesem Grund bestehe die Vermutung, dass „Kapitalertragsteuer nicht vollständig zu Recht erstattet worden sei.“¹²⁴¹

Die LBBW hatte ebenfalls Cum/Ex-Geschäfte vorgenommen. Allerdings ließ die Bank verlautbaren, dass sie für die Zeit ab 2009, also nach dem Amtsantritt des damaligen Vorstandsvorsitzenden Hans-Jörg

¹²³⁴ Landtag Nordrhein-Westfalen, Drs. 16/3720, S. 2.

¹²³⁵ MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 84 von 113, S. 6.

¹²³⁶ MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 84 von 113, S. 6.

¹²³⁷ MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 84 von 113, S. 8.

¹²³⁸ *Süddeutsche Zeitung* (Geschäfte im Stadion) vom 20. April 2017.

¹²³⁹ Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Protokoll des Ausschusses Öffentliche Unternehmen Nr. 20/27 vom 13. Dezember 2013, S. 3f.

¹²⁴⁰ Ebd. S. 4.

¹²⁴¹ Ebd. S. 5.

Vetter, solche Geschäfte ausschließen könne.¹²⁴² Vor dem Untersuchungsausschuss sagte *Vetter* aus, dass die LBBW in den Jahren von 2007 bis 2009 Cum/Ex-Geschäfte getätigt habe. Danach habe die Bank „das Thema aufarbeiten lassen“ und hierzu auch eine Anwaltskanzlei beauftragt.¹²⁴³

*„Das hat dann zu der Erkenntnis geführt, dass dort Geschäfte gemacht wurden, wo wir, sagen wir mal, auch im Nachhinein nicht den vollen Durchblick hatten, was die Kontrahenten angeht. Deswegen haben wir den ganzen Vorgang sofort dann sowohl der Staatsanwaltschaft als auch der Finanzbehörde als auch der BaFin gemeldet. Aus diesem Grunde haben wir etwa 150 Millionen Körperschaftsteuerschuld nachbezahlt – oder wurden nachverrechnet.“*¹²⁴⁴

Bevor er den Vorstandsposten bei der LBBW übernahm war *Vetter* von 2001 bis 2009 Vorstandsvorsitzender der Bankgesellschaft Berlin AG beziehungsweise von dessen Rechtsnachfolgerin, der Landesbank Berlin Holding AG. Der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Abgeordnetenhaus von Berlin vom 27. September 2016 ist zu entnehmen, dass die Landesbank Berlin Holding AG „Anfang 2016 durch die Steuerbehörden auf wenige mögliche Leerverkaufsgeschäfte aus dem Jahr 2007 aufmerksam wurde.“¹²⁴⁵ Gemeinsam mit einem externen Wirtschaftsprüfer und den zuständigen Behörden würden nun „alle in Frage kommenden Geschäftsvorgänge des Jahres 2007 im Rahmen der steuerlichen Betriebsprüfung“ untersucht.¹²⁴⁶ Die mutmaßlichen Cum/Ex-Geschäfte der ehemaligen Bankgesellschaft fallen also in die Zeit *Vetters* als deren Vorstandsvorsitzender. Zu den mutmaßlichen Cum/Ex-Geschäften der Bankgesellschaft Berlin sagte *Vetter* bei seiner Vernehmung, dass diese „keine Strategie“ der Bank gewesen seien.¹²⁴⁷

*„Dort muss aber im Jahr 2007 was gewesen sein; Größenordnungen kann ich jetzt nicht sagen. Im Zuge der Einladung bin ich ermächtigt worden vom Aufsichtsrat der LBB Holding, wenn ich es richtig weiß, mich dazu zu äußern. Ich kenne den Vorgang aber nicht, weiß nichts.“*¹²⁴⁸

Vom Abgeordneten *Richard Pitterle* befragt, ob er ausschließen könne, dass die Interessenten im Verkaufsverfahren der Bankgesellschaft/Landesbank Berlin im Jahr 2007 unvollständig über die Geschäfte der Bank informiert wurden, erwiderte *Vetter*, dass er nichts ausschließen könne, da er den besagten Vorgang zu Cum/Ex-Geschäften nicht kenne.¹²⁴⁹

Die Anzahl der Fälle, in denen Kreditinstitute in Cum/Ex-Transaktionen verwickelt waren, deutet darauf hin, dass es zumindest in der Branche bekannt war, wie mit dieser Art von Geschäften die Staatskasse ausgenommen werden konnte. Dass sich selbst Banken, an denen der Staat beteiligt war wie die Commerzbank oder Banken im Eigentum der öffentlichen Hand wie die verschiedenen Landesbanken an solchen Geschäften beteiligten, ist besonders perfide. Dass diese Entwicklung in der Branche bekannt war und auch dem BMF bekannt gemacht wurde, belegt ein Ministeriumsvermerk. Besagter Vermerk vom 15. Mai 2009 hält fest, dass ein Hinweisgeber – „ein Vertreter aus der Bankenbranche“¹²⁵⁰ – mitgeteilt habe,

*„dass sein Haus solche Geschäfte nicht machen würde (code of conduct), er jedoch aber auch verhindern wollte, dass andere Häuser sich diese Geschäfte zu Nutze machen.“*¹²⁵¹

Diese Aussage ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass innerhalb der Finanzbranche das systematische Betreiben solcher Geschäfte durchaus bekannt war. Gleichwohl sei in Besprechungen mit Vertretern von

¹²⁴² www.handelsblatt.de (LBBW schließt „Dividenden-Stripping“ nicht aus) vom 19. Dezember 2013; MAT A-BMF-8-1-1, Ordner 32 von 107, S. 177 f.

¹²⁴³ Protokoll-Nr. 36 I, S. 39.

¹²⁴⁴ Ebd.

¹²⁴⁵ Abgeordnetenhaus von Berlin, Drs. 17/19081.

¹²⁴⁶ Ebd.

¹²⁴⁷ Protokoll-Nr. 36 I, S. 40.

¹²⁴⁸ Ebd.

¹²⁴⁹ Ebd. S. 41.

¹²⁵⁰ MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 94 von 113, S. 81.

¹²⁵¹ MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 94 von 113, S. 81.

Banken für die Vertreter des Bundesfinanzministeriums „eine gewisse Verärgerung bei einzelnen Teilnehmern (zum Beispiel beim Vertreter der Deutschen Bank) zu verspüren“ gewesen, dass „schwarze Schafe der gesamten Branche wieder zusätzlichen Ärger [...] einbringen“.¹²⁵² Um auf die zu Beginn dieses Abschnitts zitierte Anmerkung des Ermittlungsbeauftragten zurückzukommen, wäre hier die Frage zu stellen, ob nicht eher einige weiße Schafe aus dem Kreis der zahlreichen schwarzen hervorstechen.

2. Die Berater

a) Berater auf Bankenseite

Die Szenerie der verschiedenen Berater im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften konnte der Untersuchungsausschuss nur sehr bedingt aufklären. Zum einen, weil verschiedene wichtige Akteure vor dem Ausschuss die Aussage verweigerten, zum anderen, weil, wie im Fall der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer, für die Ermittlung wichtige Unterlagen nicht an den Ausschuss herausgegeben wurden. Dennoch wurde im Verlauf der Untersuchung deutlich, dass es auf die Beratung zu Cum/Ex-Geschäften sowie auf die Konzipierung entsprechender Modelle spezialisierte Berater gab. Es ist davon auszugehen, dass einige der auch hier genannten Akteure im Zusammenhang mit diversen Gerichtsverfahren eine Rolle spielen werden, so dass ihre jeweilige Funktion in den entsprechenden Prozessen eingehender beleuchtet werden wird.

Als eine der Schlüsselfiguren im Zusammenhang mit der Beratung zu Cum/Ex-Geschäften gilt Rechtsanwalt *Hanno Berger*. Dieser konnte vom Untersuchungsausschuss allerdings nicht vernommen werden. *Berger* hält sich in der Schweiz auf und folgte einer Ladung durch den Ausschuss nicht. Bereits im Jahr 2014 war es in seinem Schweizer Domizil zu einer Durchsuchung durch Schweizer Steuerfahnder zur Unterstützung der Staatsanwaltschaft Köln gekommen. Zeitgleich wurden in sieben Kantonen weitere Durchsuchungen durchgeführt. In einem Bericht des Stern vom 30. Oktober 2014 heißt es zur Rolle von *Berger*:

„Die Kölner Staatsanwältin ermittelt gegen mehr als 30 Beschuldigte, die den Fiskus um fast eine halbe Milliarde Euro betrogen haben sollen. Ganz oben auf der Liste steht Hanno Berger, 63. Der ehemalige Regierungsdirektor der hessischen Finanzverwaltung fungiert seit knapp zwei Dekaden als Steuer-Optimierer für Milliardäre, Multimillionäre, Firmen und Unternehmerdynastien.“¹²⁵³

Zumindest im Jahr 2016 ließ *Berger* sich vom FDP-Politiker *Wolfgang Kubicki* anwaltlich vertreten.¹²⁵⁴ Er selbst ließ sich einst auf der Homepage seiner ab Oktober 2013 in Liquidation befindlichen Kanzlei *Berger, Steck & Kollegen* zum Gegenstand ein, indem er die ihn verfolgenden Behörden in verschwörungstheoretischer Manier scharf angriff:

„Offensichtlich sind verlässliche Institutionen (Behörden und Instanzgerichte), die diese Rechtsstaatlichkeit als klares gesetzliches Regelwerk sehen, auf das die Bürger und deren Berater vertrauen können, nicht mehr durchgängig vorhanden. Der Fiskus ist inzwischen ‚ein Staat im Staate‘, der sich seine Regeln selbst setzt. Anders lässt sich die evident rechtsstaatswidrige Attacke der hessischen Finanzverwaltung, des hessischen Finanzgerichtes unter Inanspruchnahme der hessischen Generalstaatsanwaltschaft gegen mich kaum erklären. [...] Meine Verteidigung gegen die offenkundig gesetzeswidrig agierende Staatsmacht, die sich auch noch mit der Unicredit Bank AG (HVB) jedenfalls zeitweilig gegen mich verbündet hat, hat große finanzielle und personelle Ressourcen gekostet und verlangt den vollen Einsatz meiner ganzen Erfahrung als Steueranwalt.“¹²⁵⁵

¹²⁵² MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 94 von 113, S. 82.

¹²⁵³ STERN (Der Steuerguru und seine Jäger) vom 30. Oktober 2014.

¹²⁵⁴ www.handelszeitung.ch (Deutschland neigt zur Anmassung) (Stand: 11. November 2016).

¹²⁵⁵ MAT A-HE-2-1 HmDF S 2401 A-012, Ordner 15 von 24, S. 6750.

In der Berichterstattung zu seiner Person sah er „abstruse Hetzkampagnen bestimmter selbsternannter „Moralisten“, die versuchen würden, „populistisch Stimmung zu machen“.¹²⁵⁶

Gemeinsam mit *Berger* arbeitete vormals der Zeuge *Bernulph von Crailsheim* (heute Kanzlei Simmons & Simmons). Dessen Name tauchte in den Unterlagen des Untersuchungsausschusses als Unterzeichner eines Gutachtens vom 21. März 2006 auf. Weiterer Unterzeichner des Gutachtens war *Hanno Berger*.¹²⁵⁷ Laut Aussage des Zeugen *Thomas Koblenzer*, selbst Berater im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften, sei *von Crailsheim* Berater der australischen Investmentbank Macquarie gewesen.¹²⁵⁸ Vor dem Untersuchungsausschuss gab *von Crailsheim* an, ab 2001 gemeinsam mit *Hanno Berger* in der Kanzlei Sherman & Sterling tätig gewesen zu sein. Von 2005 bis 2010 sei er mit *Berger* bei der Kanzlei Dewey & LeBoeuf gewesen. Schwerpunktartig habe er allerdings nie im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften gearbeitet, auch wenn er gemeinsam mit *Berger* dazu beraten habe.¹²⁵⁹ Cum/Ex-Modelle seien nicht „originär“ von *Berger* entwickelt worden. Laut *von Crailsheim* war dieser

„nicht der Erfinder der ganzen Sache, sondern es existierte, und es ist in dem Zusammenhang, im Zusammenhang mit einer Beratung mal aufgetaucht.“¹²⁶⁰

Schwer nachvollziehbar war der Auftritt des Zeugen *von Crailsheim* vor dem Untersuchungsausschuss unter dem Aspekt, dass er auch auf mehrmalige Nachfrage des Abgeordneten *Richard Pitterle* nicht in der Lage war zu erklären, wie *Berger* mit ihm über Cum/Ex-Modelle gesprochen hat beziehungsweise was *Berger* ihm zu solchen Modellen erläuterte. Es erscheint höchst unglaubwürdig, dass ein Berater wie *von Crailsheim* sich vorgeblich nicht in der Lage sieht, den Gegenstand, zu dem er nach eigener Aussage Mandanten beraten hat, nicht beschreiben zu können:

„Richard Pitterle (DIE LINKE): Ja gut, dann können Sie es mir mit einfachen Worten mal erklären, wie Sie das verstanden haben, wie das funktioniert von Herrn Berger.“

Zeuge Dr. Bernulph Freiherr von Crailsheim: Also, es geht immer um die Frage - - Also die normale Perspektive, die wir gesehen haben, ist die des Käufers. So, und dann ist die Frage: Ich habe einen Käufer, der kauft Aktien um den Dividendenstichtag. Das ist jetzt mal neutral, also nehmen wir mal Cum/Cum und Cum/Ex zusammen, weil irgendwie ist es am Ende - -, also es hat eine andere Wertigkeit, aber es ist irgendwo ähnlich. Und wie das funktioniert und wie immer – aus meiner Sicht auch, ohne die konkrete Gegenseite zu sehen, ist das besprochen worden, wie es funktioniert. Das waren aber - - Ich meine, vielleicht war man da auch zu sehr auf die eine – also jedenfalls in der Anfangszeit – Seite fokussiert, die immer die Käuferseite war, dass es einfach um die Frage ging: Werde ich wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien schon mit dem schuldrechtlichen Geschäft, also mit dem Aktienkauf, oder werde ich erst wirtschaftlicher Eigentümer mit der Einbuchung der Aktien in meinem Depot? Da gab es die Rechtsprechung vom Bundesfinanzhof, die gesagt hat: Jedenfalls bei Börsengeschäften werde ich Eigentümer zum Zeitpunkt des obligatorischen Geschäfts, also des Kaufvertrags. Das ist die erste Frage. Dann ist natürlich die Frage aufgekommen: Warum mache ich solche Geschäfte? Natürlich kam dann irgendwann auch, dass es unterschiedliche Konstellationen gibt.

Richard Pitterle (DIE LINKE): Also, wenn Sie so die Mandanten beraten haben, dann verstehe ich gar nicht, warum sie in die Geschäfte gegangen sind, wenn Sie das nicht erläutern können.“¹²⁶¹

¹²⁵⁶ MAT A-HE-2-1 Hm dF S 2401 A-012, Ordner 15 von 24, S. 6750.

¹²⁵⁷ MAT A-HE-2-1 Hm dF S 2401 A-012, Ordner 15 von 24, S. 7152.

¹²⁵⁸ Protokoll-Nr. 28 I, S. 47.

¹²⁵⁹ Protokoll-Nr. 32 I, S. 7.

¹²⁶⁰ Ebd. S. 23.

¹²⁶¹ Ebd. S. 23 f.

Die Zeugin *Juliana Sophie Singer* gibt auf ihrer Homepage an, ab Mai 2004 bis Februar 2008 bei der Kanzlei Dewey & LeBoeuf tätig gewesen zu sein¹²⁶², an der vormalig auch *Hanno Berger* tätig war. Allerdings machte *Singer* vor dem Untersuchungsausschuss von ihrem Aussage- und Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und ließ sich nicht zur Sache ein. Als Begründung führte sie aus:

*„Hintergrund hierfür ist, dass ich selbst Beschuldigte bin in einem Ermittlungsverfahren, bei dem es um Cum/Ex-Geschäfte geht. Und darüber hinaus berate ich auch in diesem Themenkomplex.“*¹²⁶³

Das Verfahren werde von der Staatsanwaltschaft Köln geführt.¹²⁶⁴

b) Berater auf Bankenseite

Bei den Beratern auf Bankenseite stach während der Arbeit des Untersuchungsausschusses insbesondere die Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer hervor, die zum einen gutachterlich für verschiedene Institute tätig war und zum anderen bestimmte Institute in Gerichtsverfahren vertrat. Laut einem Bericht des Fachmagazins *Juve* sei „bekannt, dass Freshfields Bruckhaus Deringer eine marktführende Stellung auf Bankenseite hatte“.¹²⁶⁵ Im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften wird die Rolle der Kanzlei – wenn überhaupt – ebenso wie die der anderen Berater erst in noch anstehenden Gerichtsverfahren eingehender beleuchtet werden können. Dem Untersuchungsausschuss lagen zwar deutliche Hinweise vor, dass die Kanzlei beziehungsweise einzelne ihrer Vertreter hier wichtige Funktionen einnahmen, tiefer gehende Erkenntnisse konnte der Ausschuss allerdings nicht gewinnen, da der Bundesgerichtshof einem Antrag des Untersuchungsausschusses auf die Durchsichtung der Kanzleiräume von Freshfields Bruckhaus Deringer nicht nachkam. Zuvor hatte der Ausschuss von der Kanzlei vergeblich die Herausgabe diverser Unterlagen verlangt. Den Schritt, eine Durchsichtung der Kanzleiräume zu beantragen begründete der Vorsitzende in der Sitzung am 24. November 2016, indem er die Einschätzung des Untersuchungsausschusses zur Rolle von Freshfields Bruckhaus Deringer wie folgt darstellte:

*„Auffällig sind dabei die Präsenz und die Dominanz einzelner Kanzleien. Sie legen den Verdacht nahe, dass Cum/Ex nicht nur eine einsame Strategie von Investmentbankern war, sondern womöglich auch ein einträgliches Geschäftsmodell von Beratungsunternehmen. Die bisherigen Zeugenaussagen belegen, dass Herr Dr. Berger für die Kanzlei Dewey & LeBoeuf bei zahlreichen Banken vorstellig wurde. Eine plausible Erklärung dafür, wie Freshfields Bruckhaus und Deringer ohne eigene Kundenakquise zum Marktführer in Sachen Cum/Ex hätte werden können – so jedenfalls die Einschätzung der Fachpresse –, fanden wir dagegen nicht. Bemerkenswert ist jedoch, dass gerade die Kanzlei Freshfields für Banken tätig war, die besonders früh, besonders lange und in besonderem Ausmaße Cum/Ex-Geschäfte betrieben. Aus unserer bisherigen Beweisaufnahme ergeben sich hinreichend Anhaltspunkte dafür, dass die Kanzlei Freshfields im Untersuchungszeitraum mandatsunabhängig Cum/Ex-Gestaltungen mit entwickelt haben könnte, die proaktiv, eventuell im Rahmen einer planmäßigen, systematischen und strategischen Unternehmenspolitik, an Mandanten aus dem Bankensektor herangetragen worden sein könnten.“*¹²⁶⁶

Im Zusammenhang mit planmäßig und systematisch betriebenen Cum/Ex-Geschäften ist auf einen Vermerk des Referats IV C 1 des Bundesfinanzministeriums vom 15. Mai 2009 hinzuweisen, in dem festgehalten wurde, dass im Zusammenhang

¹²⁶² www.kanzlei-singer.de (Stand: 19. April 2017).

¹²⁶³ Protokoll-Nr. 38 I, S. 6.

¹²⁶⁴ Ebd.

¹²⁶⁵ MAT A-BZSt-2-1-3, Ordner 920 von 921, S. 6.

¹²⁶⁶ Protokoll-Nr. 28 I, S. 5.

„mit der Erstattung der Kapitalertragsteuer auf Dividendenzahlungen [...] Gestaltungen an das Fachreferat herangetragen worden [sind], die ein erhebliches Potenzial an Steuermindereinnahmen beinhalten. Befürchtungen aus einschlägigen Beraterkreisen gehen dahin, dass die Beträge weit über der Milliarden-Grenze liegen könnten.“¹²⁶⁷

Im Zusammenhang mit den Modellen, die solchen Gestaltungen zugrunde liegen, hieß es im Vermerk:

„Die Lücke hatten sich offensichtlich Angehörige der Branche zunutze machen wollen und entsprechende Vertragsgestaltungen aufgelegt. Dem Fachreferat wurden Hinweise gegeben, dass z. B. in der Kanzlei Freshfields derartige Produkte kreiert wurden und größere deutsche Banken (Commerzbank, Dresdner Bank) sowie andere Banken (JP Morgan, zumindest eine Landesbank) beabsichtigt hatten, in dieses Geschäft einzusteigen.“¹²⁶⁸

Dem Untersuchungsausschuss lag weiterhin eine E-Mail des Informanten „Jürgen Schmidt“ vor, die sich auch auf die Rolle von Freshfields Bruckhaus Deringer im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften bezog. In der E-Mail vom 5. Januar 2011 heißt es hierzu:

„Weiterhin sichern sich Legal & Compliance Abteilungen fremdfinanzierender Banken sowie Fondsverwalter und inländische Depotbanken regelmäßig über Steuergutachten ab (Liste der beteiligten Kanzleien verfügbar). Nach dem Bekanntwerden einer erfolgreichen Aufdeckung von Cum/Ex-Trades würde die Bereitschaft betroffener Sozietäten entsprechende Steuergutachten zu erstellen signifikant sinken (die Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP verfasst seit dem 15.12.2010 – nach einem entsprechenden Geschäftsführungsbeschluss – keine Steuergutachten mehr zur Thematik Cum/Ex-Trades, KPMG hat diese Entscheidung bereits deutlich früher getroffen).“¹²⁶⁹

c) Wissenschaftler

Aus den zum Teil als „GEHEIM“ eingestufteten Unterlagen des Untersuchungsausschusses ging hervor, dass der Cum/Ex-Berater Hanno Berger Kontakte zu den Professoren Marc Desens (Universität Leipzig) und Joachim Englisch (Universität Münster) unterhalten hatte. Englisch veröffentlichte u. a. einen Beitrag in einem von Berger mit herausgegebenen Kommentar zum Investmentsteuergesetz.¹²⁷⁰ Beide Professoren äußerten sich in verschiedenen Fachaufsätzen zum Themenbereich Cum/Ex und vertraten dabei rechtliche Auffassungen, die Cum/Ex-Akteuren mitunter sehr entgegenkamen. In einer schriftlichen Stellungnahme, die der Untersuchungsausschuss bei Desens, der hier zunächst als Sachverständiger fungierte, angefordert hatte, schrieb dieser zur rechtlichen Zulässigkeit von Cum/Ex-Geschäften:

„Die nach meinem Wissensstand erste veröffentlichte Rechtsauffassung zu cum/ex-Geschäften stammt aus der Gesetzesbegründung des JStG 2007 (BT-Drs. 16/2712, S. 46 ff.) vom 25.09.2006, der unmissverständlich und eindeutig die Rechtsauffassung zugrunde liegt, dass der Erwerber auch nach einem Leerverkauf einen Anspruch auf Anrechnung oder Erstattung der Kapitalertragsteuer hat. Macht daher ein Erwerber einen Anspruch auf Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer geltend, weil er die Rechtsauffassung zugrunde legt, dass er selbst im Falle eines Leerverkaufs diesen Anspruch hat, handelt er auf Grundlage einer Rechtsauffassung, die ebenso bereits die Bundesregierung im JStG 2007 vertreten hat.“¹²⁷¹

Zumindest Englisch brachte sich öffentlich auch abseits der wissenschaftlichen Fachdebatte zu Cum/Ex-Geschäften ein. So schrieb er am 11. Februar 2012 in der Börsen-Zeitung im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen die HVB:

¹²⁶⁷ MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 94 von 113, S. 79.

¹²⁶⁸ MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 94 von 113, S. 80.

¹²⁶⁹ MAT A-HE-2-1 HMdF S 1645 A-008-II 61, Ordner 1 von 3, S. 102.

¹²⁷⁰ Hanno Berger/Kai-Uwe Steck/Dieter Lübbelüsen (Hrsg.), Investmentgesetz (InvStG), Investmentsteuergesetz (InvStG), München 2010.

¹²⁷¹ Marc Desens, Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung des 4. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode ; Ausschussdrucksache 18(30)99, S. 10 f.

„Es ist daher davon auszugehen, dass die gewünschten Steuerfolgen der gängigen Cum-ex-Transaktionen bis Ende 2011 vom Gesetz gedeckt sind. Im Zusammenhang mit der Schadensersatzklage gegen die HVB wird nach einigen Meldungen von der Finanzverwaltung allerdings wohl auch ins Feld geführt, dass es illegale Absprachen und eventuell Luftgeschäfte gegeben habe. Diese Kriminalisierung der Cum-ex-Modelle dürfte aber wohl haltlos sein: Ein Teil dieser Vorwürfe verfährt schon deshalb nicht, weil er auf falschen rechtlichen Prämissen basiert. So sind entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung Steuererstattungen nicht erschlichen, wenn der Investor aufgrund von Absprachen um den mangelnden Einbehalt von Kapitalertragsteuer beim ungedeckten Leerverkauf wissen sollte.“¹²⁷²

Nach Aussage von *Desens* vor dem Untersuchungsausschuss sei er von sich aus Anfang des Jahres 2012 mit *Berger* in Kontakt getreten, da er vorgehabt habe, ein Symposium abzuhalten und hierzu auch *Berger* einzuladen.¹²⁷³ Er sei danach weiter mit *Berger* in Kontakt geblieben, er sei jedoch nicht gebeten worden, gezielte Veröffentlichungen vorzunehmen.¹²⁷⁴ Er habe zudem einen Auftrag zur Abfassung einer Stellungnahme für ein Gerichtsverfahren von der Kanzlei *Berger*s bekommen. Im Zusammenhang damit habe *Desens* vorgehabt, eine Publikation abzufassen, diese habe er, bevor er sie an den Verlag schickte, an *Berger* versandt und mit diesem über den Inhalt der Publikation diskutiert.¹²⁷⁵ Er habe für *Berger* „später auch noch entsprechend Gutachten und rechtliche Stellungnahmen teilweise abgegeben.“¹²⁷⁶

Es stellt sich generell die Frage, welche Werthaltigkeit die Aussagen von Sachverständigen im Zusammenhang mit der Aufklärung zu Cum/Ex-Geschäften haben können, wenn diese Sachverständigen als Gutachter für bestimmte Cum/Ex-Akteure tätig waren. *Joachim Englisch* hatte nach seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss ebenfalls Gutachten im Auftrag von *Berger* erstellt:

„So, dann kam also Herr Berger wieder auf mich zu. Oder vielleicht sollte ich dann doch jetzt ein bisschen anders anfangen: Die beiden Gutachten, von denen ich gerade berichtet hatte, die waren einmal verfasst im Auftrag einer GmbH, die solche Transaktionen im Jahr zuvor, glaube ich, ungefähr, also in der Vergangenheit, getätigt hatte und die Kapitalertragsteuer erstattet erhalten hatte und bei der dann eine Betriebsprüfung stattfand, im Rahmen derer die Kapitalertragsteuer nach Ansicht der Betriebsprüfung eben zurückgefordert werden sollte, weil ungerechtfertigt erstattet. Und Auftraggeber war auch diese GmbH. Aber Hauptansprechpartner für mich war Herr Berger in der Tat, der diese GmbH wohl beriet und der mich dann eben auch kontaktiert hatte.

Und das zweite Gutachten, da war Auftraggeber direkt Herr Berger, und das war nach seiner Auskunft jedenfalls bestimmt für eine Versicherung, die auf Basis dieses Gutachtens entscheiden sollte - so hatte ich es jedenfalls verstanden -, ob sie eine Cum/Ex-Transaktion versichern würde. Insofern hatte ich also mit Herrn Berger im Wesentlichen zu tun bei diesen beiden Gutachten. - Ja, wenn Sie vielleicht jetzt noch mal nachfragen würden?“¹²⁷⁷

In seiner Befragung durch den Untersuchungsausschuss am 29. September 2016 konfrontierte der Abgeordnete *Richard Pitterle Englisch* mit einer Unterlage, die im Zuge einer Betriebsprüfung bei einem Institut erstellt worden war. Hierbei handelte es sich um ein Schreiben des Finanzamtes Wiesbaden an die OFD Frankfurt am Main vom 4. November 2010, welches einen Bericht zu besagter Betriebsprüfung enthält. In dem Bericht wurde der Aufsatz von *Joachim Englisch* „Wirtschaftliches Eigentum beim Kauf girosammelverwahrter Aktien“ thematisiert, den dieser später in der Finanz-Rundschau veröffentlichen sollte. In einem Verfahren vor dem Hessischen FG seien dem Gericht von einer Partei die Druckfahnen des Aufsatzes überlassen worden.¹²⁷⁸ In dem Bericht an die OFD heißt es zu diesem Aufsatz:

¹²⁷² *Joachim Englisch*, Die Finanzverwaltung als Reparatur-Gesetzgeber, *Börsen-Zeitung* vom 11 Februar 2012.

¹²⁷³ Protokoll-Nr. 22 I, S. 6 f.

¹²⁷⁴ Ebd. S. 9.

¹²⁷⁵ Ebd. S. 12.

¹²⁷⁶ Ebd. S. 13.

¹²⁷⁷ Ebd. S. 40.

¹²⁷⁸ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 4 von 24, S. 1194.

„Nach Feststellung der Bp stimmt der o.a. Aufsatz in weiten Passagen wörtlich mit einem ‚Gutachten‘ zur Tätigkeit der [Name geschwärzt] und zur steuerlichen Einordnung der Aktiengeschäfte der [Name geschwärzt] überein, den der damalige Prozessbevollmächtigte der [Name geschwärzt] in dem o. a. finanzgerichtlichen Verfahren dem Hessischen FG bereits mit Schreiben vom 25.05.2010 übersandt hat. In diesem Schreiben wird das ‚Gutachten‘ als ein ‚Gutachten unseres Hauses‘ [Name geschwärzt] bezeichnet. Der Autor wird in dem ‚Gutachten‘ nicht genannt. Es ist davon auszugehen, dass Prof. Dr. Englisch das ‚Gutachten‘ gegen Bezahlung für [Name geschwärzt] erstellt hat.“¹²⁷⁹

In dem oben erwähnten Verfahren habe, so der Verfasser des Berichts, die den Aufsatz vorlegende Partei den Eindruck erwecken wollen, dass es sich bei *Joachim Englisch*

„um einen unabhängigen Dritten handelt, der die steuerliche Problematik der Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums bei OTC-Aktienkäufen rein wissenschaftlich beleuchtet. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der Veröffentlichung um ein Auftragsgutachten handelt.“¹²⁸⁰

Zumindest auf Seiten des Finanzamts Wiesbaden vertrat man demnach die Auffassung, dass es sich bei *Joachim Englisch* gerade nicht um einen unabhängigen Wissenschaftler handelt, sondern um einen Gutachter, der sein Auftragsgutachten später als Fachaufsatz veröffentlichte. *Englisch* sagte in seiner Vernehmung auf die Frage des Abgeordneten *Richard Pitterle* zu diesem Vorgang, dass es durchaus sein könne, dass er Passagen aus einem Gutachten „mehr oder weniger wortlautgleich“¹²⁸¹ in den Aufsatz übernahm. Die Frage des Abgeordneten *Richard Pitterle*, ob der Zeuge es für ein legitimes wissenschaftliches Vorgehen halte, Auftragsgutachten als Fachaufsätze zu veröffentlichen, musste *Joachim Englisch* nach einer Intervention des Ausschussvorsitzenden nicht beantworten, da dieser der Auffassung war, der Zeuge müsse keine Bewertung abgeben. Dennoch musste *Englisch* auf eine weitere Nachfrage des Abgeordneten *Richard Pitterle* zugeben, dass er auch in anderen Fachaufätzen „Erkenntnisse“ untergebracht habe, die „aus einer gutachterlichen Tätigkeit resultieren“.¹²⁸²

Über die wissenschaftliche Redlichkeit eines solchen Verfahrens gibt es sicherlich unterschiedliche Auffassungen. Klar hingegen ist, dass sich verschiedene Cum/Ex-Akteure mit Gutachten und den immer wieder vorgebrachten Verweisen auf Fachaufsätze nicht nur absichern wollten, sondern versuchten, den als illegal zu bezeichnenden Cum/Ex-Geschäften einen legalen Anstrich zu verpassen. Hierzu nutzten sie die Publikationen vermeintlich streng wissenschaftlich und objektiv arbeitender Professoren. Dieses Vorgehen war Teil der groß angelegten Verschleierungsstrategie einiger Cum/Ex-Akteure.

Zur konkreten Vergütung bestimmter Leistungen machten die Zeugen *Desens* und *Englisch* am 29. September 2016 keine Angaben in öffentlicher Sitzung. Zu seiner Honorierung hatte *Desens* lediglich ausgesagt, dass er sich seiner Arbeit stundenweise vergüten lasse und der Stundensatz bei 400 Euro liege.¹²⁸³ *Joachim Englisch* sagte aus, dass seine „Honorarvorstellungen“ sich „in der Regel zwischen 500 und 600 Euro pro Stunde“ orientieren würden.¹²⁸⁴ Am 21. Oktober 2016 schrieb jedoch der Zeuge *Desens* einen Brief an den Ausschussvorsitzenden, der nicht als „Vertraulich“ eingestuft ist. Darin stellte *Desens* klar, dass er zur Höhe seiner Vergütungen keine weiteren Informationen zu übermitteln bereit sei, da er Zweifel an der Gewährleistung der Geheimhaltung durch den Untersuchungsausschuss habe. Seine Zweifel begründete er mit einer Anfrage, die ein Journalist oder eine Journalistin am 17. Oktober 2016 per E-Mail an ihn gerichtet haben soll. Die Anfrage lautete nach dem Schreiben von *Desens*:

„Nach unseren Informationen hat ein anderer Professor, der zum Themenkomplex Cum/Ex-Trades im Auftrag von Berger Gutachten erstellt hat, Honorare von 350.000 Euro bekommen. Frage: Halten Sie solch hohe Honorare für gerechtfertigt?“¹²⁸⁵

¹²⁷⁹ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 4 von 24, S. 1195.

¹²⁸⁰ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 4 von 24, S. 1195.

¹²⁸¹ Protokoll-Nr. 22 I, S. 43.

¹²⁸² Ebd.

¹²⁸³ Ebd. S. 14.

¹²⁸⁴ Ebd. S. 43.

¹²⁸⁵ MAT B-Z-75-1, Anschreiben von Prof. *Desens*, S. 2.

Da er damit rechnen müsse, dass eine Antwort auf die Frage, wie hoch seine Vergütung ausgefallen sei, ebenfalls öffentlich bekannt würde, obwohl er ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse habe, gebe er hierzu keine weitere Information.¹²⁸⁶

IV. Reaktionen des Staates

Der Vorgang, der innerhalb des Bundesministeriums der Finanzen mit dem Eingang des Schreibens des Bundesverbandes deutscher Banken seinen Lauf genommen hatte, mündete schließlich in der Aufnahme der Problematik im JStG 2007. Allerdings waren nach diesem Schritt weitere nötig, um steuerschädliche Cum/Ex-Geschäfte zu verunmöglichen. Dies dauerte bis zu den Maßnahmen im OGAW-IV-Umsetzungsgesetz weitere fünf Jahre. Das BMF war demnach mindestens zehn Jahre darüber informiert, dass bestimmte Banken und Investoren mit solcherlei Geschäften erfolgreich versuchten, Profite auf Staatskosten zu machen und brauchte denselben Zeitraum, um wirksam darauf zu reagieren.

Die wichtigsten Versuche, das Problem Cum/Ex seitens des Bundesministeriums der Finanzen in den Griff zu bekommen, waren die Änderungen im JStG 2007, das BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 und das OGAW-IV-Umsetzungsgesetz, welches 2012 in Kraft trat.

1. Jahressteuergesetz 2007

Mit der Änderung des § 20 Absatz 1 EStG, die mit dem JStG 2007 vorgenommen wurde, sorgte der Gesetzgeber dafür, dass Dividendenkompensationszahlungen – wie sie bei Cum/Ex-Modellen mit Leerverkäufen geleistet wurden – Dividendenzahlungen gleichgestellt wurden und somit entsprechend zu versteuern waren.¹²⁸⁷ Der detaillierte zeitliche Ablauf der Kooperation des Bundesministeriums der Finanzen mit den Ländern bei der Erstellung des Gesetzentwurfs sowie einzelne Stellungnahmen von Ländern und Bankenverbänden zu diesem Vorhaben können dem Mehrheitsbericht entnommen werden. In der Gesetzesbegründung hieß es, die nun gefundene Regelung diene

„der Verringerung von Steuerausfällen, die derzeit bei der Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss dadurch entstehen, dass Kapitalertragsteuer bescheinigt wird, die nicht abgeführt wurde.“¹²⁸⁸

In die Gesetzesbegründung flossen Versatzstücke aus dem Schreiben des Bundesverbandes deutscher Banken vom 20. Dezember 2002 nahezu wortgleich ein, ohne dass in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen wurde (vgl. Vierter Teil: Sondervoten, Abschnitt A II 3). Der in dem Schreiben gegebene Hinweis, dass über ausländische Banken vorgenommene Leerverkäufe von dem Vorschlag des Bundesverbandes deutscher Banken nicht erfasst werden, fand allerdings keinen Eingang in die Begründung.

In den folgenden Jahren beriefen sich verschiedene Cum/Ex-Akteure und ihre Berater auf das angebliche Versäumnis des Gesetzgebers und konstruierten damit eine Legalität solcher Transaktionen. Beispielsweise heißt es in einem Artikel von *Joachim Englisch* (s. Vierter Teil: Sondervoten, Abschnitt A III 2c) aus dem Jahr 2012 im Zusammenhang mit dem Fall der HVB:

„Zugleich ist aber auch der zivilrechtliche Inhaber der leerverkauften Aktien erstattungsberechtigt. Diese Verdoppelung der Steuererstattung wurde bei Auslandstransaktionen bis Ende vorigen Jahres wegen gesetzgeberischer Versäumnisse nicht durch eine doppelte Kapitalertragsteuererhebung kompensiert.“¹²⁸⁹

Im Zusammenhang mit der Abfassung des JStG 2007 seien die „resultierenden Gefahren für das Steueraufkommen zwar gesehen“ worden, aus „vermeintlichen Sachzwängen“ sei allerdings „bewusst nur unzureichend darauf reagiert“ worden. Es sei deshalb davon auszugehen, dass „die gewünschten Steuerfolgen der gängigen Cum-ex-

¹²⁸⁶ MAT B-Z-75-1, Anschreiben von Prof. Desens, S. 2.

¹²⁸⁷ BT-Drs. 16/2712 und BT-Drs. 16/3325.

¹²⁸⁸ BT-Drs. 16/2712, S. 46 f.

¹²⁸⁹ *Joachim Englisch*, Die Finanzverwaltung als Reparatur-Gesetzgeber, *Börsen-Zeitung* vom 11. Februar 2012.

Transaktionen bis Ende 2011 vom Gesetz gedeckt sind.“¹²⁹⁰ Desens weist in seinem Gutachten, welches er als Sachverständiger für den Untersuchungsausschuss erstellt hatte, darauf hin, dass wenn das BMF nach 2002 „schneller eine Gesetzesinitiative veranlasst“ hätte, wie es dies schließlich mit dem OGAW-IV-Umsetzungsgesetz 2012 getan habe, „Steuerminderinnahmen [hätten] verhindert werden können.“¹²⁹¹

2. BMF-Schreiben 5. Mai 2009

Vor dem Hintergrund, dass mit dem JStG 2007 keine Regelung bezüglich der Kapitalertragsteuer für den Fall getroffen wurde, dass ein Leerverkauf über ein ausländisches Kreditinstitut beziehungsweise Finanzdienstleistungsinstitut ausgeführt wird, erließ das BMF am 5. Mai 2009 ein entsprechendes Schreiben. Darin wurde auf besagte Fälle hingewiesen, bei denen die Gefahr „einer mehrfachen Bescheinigung von Kapitalertragsteuer“ bestünde.¹²⁹² In dem Schreiben heißt es dazu:

„Bestehen zwischen dem Leerverkäufer und dem Käufer Absprachen, die einen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen dem Leerverkauf und dem Kauf begründen, ist dem Käufer in den o. g. Fällen bekannt, dass ihm eine Steuerbescheinigung ausgestellt wurde, obwohl die darin ausgewiesene Kapitalertragsteuer nicht erhoben bzw. abgeführt worden ist.“¹²⁹³

Eine Erstattung von Kapitalertragsteuer konnte nach diesem Schreiben nur noch erfolgen, wenn eine sog. Berufsträgerbescheinigung (Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) vorgelegt wurde, die folgenden Inhalt haben sollte:

„Es liegen mir auf Grund des mir möglichen Einblicks in die Unternehmensverhältnisse und nach Befragung des Steuerpflichtigen keine Erkenntnisse über Absprachen des Steuerpflichtigen im Hinblick auf den über den Dividendenstichtag vollzogenen Erwerb der Aktien im Sinne der Steuerbescheinigung sowie entsprechende Leerverkäufe, bei denen § 44 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG keine Anwendung gefunden hat, vor.“¹²⁹⁴

3. OGAW-IV-Umsetzungsgesetz

Tatsächlich beendet wurden Cum/Ex-Geschäfte erst im Zuge des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes. Ab dem 1. Januar 2012 gilt das sog. Zahlstellenprinzip, das heißt der Abzug der Kapitalertragsteuer wird nunmehr nicht mehr von den die Dividenden ausschüttenden Aktiengesellschaften, sondern von den depotführenden Instituten vorgenommen. Damit soll sichergestellt sein, dass

„die Steuer [...] tatsächlich von der bescheinigenden Stelle abgeführt wurde“.¹²⁹⁵

V. Versäumnisse staatlicher Stellen

1. Bundesministerium der Finanzen

Das BMF reagierte insgesamt zu spät auf Hinweise zu steuerschädlichen Cum/Ex-Transaktionen, obwohl diese, wie gezeigt, bereits seit den 1970er Jahren vorlagen. Innerhalb des Ministeriums fehlte es offenbar am nötigen Sachverstand, die Hinweise des Bundesverbandes deutscher Banken von 2002 vollständig zu erfassen – ein grundlegendes Verständnis für die Problematik Cum/Ex wurde im Bundesfinanzministerium in den folgenden Jahren nicht entwickelt. Die vom BMF initiierten Maßnahmen wie das JStG 2007 oder das BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 erwiesen sich als untauglich, das Problem Cum/Ex in den Griff

¹²⁹⁰ Ebd.

¹²⁹¹ Marc Desens, Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung des 4. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode; Ausschussdrucksache 18(30)99, S. 6.

¹²⁹² MAT A-BZSt-3-1, Ordner 5 von 10, S. 7.

¹²⁹³ MAT A-BZSt-3-1, Ordner 5 von 10, S. 7.

¹²⁹⁴ MAT A-BZSt-3-1, Ordner 5 von 10, S. 9.

¹²⁹⁵ MAT A-BMF-3, Ordner 8 von 8, S. 188.

zu bekommen. Beim JStG 2007 versäumte es das Ministerium, über ausländische Partner abgewickelte Cum/Ex-Geschäfte zu erfassen, obwohl entsprechende Informationen dazu vorlagen. Nach Inkrafttreten des Gesetzes mehrten sich die Hinweise, dass dem Problem so nicht begegnet werden konnte. Die Nähe des Bundesministeriums der Finanzen zu Bankenverbänden ist als äußerst bedenklich einzustufen, vor allem, weil diese Nähe so weit ging, dass ein von den Verbänden bezahlter Akteur für das Ministerium wirken konnte.

a) Kein Verständnis beim Bundesfinanzministerium für die Cum/Ex-Problematik

Der Zeuge *Michael Gierlich* gab bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 22. September 2016 freimütig zu, dass der Inhalt des Schreibens des Bundesverbandes deutscher Banken vom 20. Dezember 2002 nicht vollständig erfasst wurde:

„Andersrum angefangen: Als wir das Schreiben bekamen – wir haben es zwei-, dreimal gelesen, im Grunde kaum verstanden und gesagt: Wenn wir das nicht verstehen, werden es die Länder auch nicht verstehen. Wir müssen da noch mal nachfragen.“¹²⁹⁶

Nicht nur, dass man dieser Aussage zufolge das Schreiben nicht vollständig verstanden hatte, man legte im Bundesfinanzministerium auch keine besondere Eile an den Tag, sich um das darin angesprochene Problem zu kümmern. *Gierlich* sagte hierzu:

„Es war nicht ganz so eilig, weil ich in diesem Jahr – Ich hatte seit zwei Jahren keinen Referenten. Ich war beschäftigt mit der Erstellung eines Gesetzentwurfs zur kleinen Abgeltungssteuer, wo man Zinsen usw. per Abgeltung besteuern wollte. [...] Parallel dazu musste ich in aller Eile einen Gesetzentwurf zum Investmentsteuergesetz erstellen, weil da haushaltsmäßige, fühlbare Ausfälle drohten, weil es alles EU-rechtswidrig möglicherweise war. Also, es war nicht ganz so dringend. Wir haben das dem BdB gesagt: Wir verstehen das nicht; wir wollen noch mal einsteigen.“¹²⁹⁷

Im Dezember 2003 – also ein Jahr, nachdem das Schreiben beim Bundesfinanzministerium eingegangen war, habe schließlich ein Treffen mit dem Bundesverband deutscher Banken in dieser Sache stattgefunden. Hierzu habe der Bankenverband eine Präsentation vorbereitet, anhand derer sich die Vertreter des Ministeriums den Sachverhalt „den ganzen Nachmittag“ erklären ließen.¹²⁹⁸

Das Schreiben des Bundesverbandes deutscher Banken leitete das Referat IV C 1 allerdings erst im August 2005 an die obersten Finanzbehörden der Länder weiter. Es vergingen von dem Nachmittag, den die Vertreter des Bundesfinanzministeriums beim Bankenverband verbrachten, bis zum weiteren Fortgang dieser Angelegenheit also wiederum eineinhalb Jahre. „Zum besseren Verständnis der Thematik“ fügte das Ministerium dem Schreiben an die Länder als Anlage eine „schematische Darstellung des Ablaufs der Geschäftsvorfälle“ bei.¹²⁹⁹ Das Thema sollte laut dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums bei der Sitzung der Einkommenssteuerreferatsleiter (EST-Sitzung VI/05) von Bund und Ländern, die vom 26. Bis 28. Oktober 2005 in Berlin stattfand, besprochen werden. Hierzu bat das Ministerium die Länder um vorbereitende Stellungnahmen.¹³⁰⁰ Dass die dem Schreiben beigefügte „schematische Darstellung“ mit dem Titel „Aktengeschäfte in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin“¹³⁰¹ aus der Feder des Bankenverbandes stammte, wurde in dem Schreiben an die Länder nicht kenntlich gemacht. Warum das BMF so vorgegangen war, konnte der Zeuge *Gierlich* vor dem Untersuchungsausschuss nicht sagen, da er sich daran nicht mehr erinnere.¹³⁰² Das BMF hatte demnach nicht nur ein mangelndes Verständnis von der Materie, sondern verließ sich in seiner Darlegung gegenüber den Landesbehörden zudem auf die Darstellungen der Bankenlobby.

¹²⁹⁶ Protokoll-Nr. 20 I, S. 7.

¹²⁹⁷ Ebd.

¹²⁹⁸ Ebd.

¹²⁹⁹ MAT A-BMF-3, Ordner 8 von 8, S. 14.

¹³⁰⁰ MAT A-BMF-3, Ordner 8 von 8, S. 15.

¹³⁰¹ MAT A-BMF-3, Ordner 8 von 8, S. 20 ff.

¹³⁰² Protokoll-Nr. 20 I, S. 33.

b) Falsche Einschätzung der Wirkungsweise des Jahressteuergesetzes 2007 durch das Bundesfinanzministerium

In einem undatierten Vermerk aus dem Bundesfinanzministerium wurde sich mit den beabsichtigten Änderungen im JStG 2007 auseinandergesetzt. Die Rekonstruktion aus den Akten des Untersuchungsausschusses ergibt, dass entsprechende Vermerke im Frühjahr 2006 zur Vorbereitung auf ein Abteilungsleitergespräch zum Rohentwurf des „Steueränderungsgesetzes 2007“ von einzelnen Abteilungen angefordert wurden.¹³⁰³ Laut einer Aufstellung zur Vorbereitung des Steueränderungsgesetzes 2007 war das Referat IV C 1 mit folgender Angelegenheit betraut:

„Einführung einer Regelung für die Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin (manufactured dividends). Mit der Regelung wird für solche Geschäfte eine einheitliche, den internationalen Gepflogenheiten entsprechende Verfahrensregelung festgelegt, die eine eindeutige Zurechnung der Aktien nach den deutschen steuerrechtlichen und wertpapierrechtlichen Vorschriften sicherstellt und den abwicklungstechnischen Erfordernissen Rechnung trägt. Sowohl begünstigend (Rechtssicherheit) als auch belastend (Verringerung von Steuerausfällen)“¹³⁰⁴

In dem zugehörigen Vermerk heißt es, dass die neue Regelung dazu diene, Steuerausfälle zu verringern,

„die derzeit bei der Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss dadurch entstehen, dass Kapitalertragsteuer bescheinigt wird, die nicht abgeführt wurde. Es handelt sich in der Praxis meistens um sog. Leerverkäufe.“¹³⁰⁵

Gleichzeitig wird in dem Vermerk auf den Umstand hingewiesen, dass

„bei Auslandssachverhalten [...] zur Zeit keine wirksame Maßnahme in Sicht“ sei.¹³⁰⁶

Die nun vorliegende Formulierung beruhe auf einem Vorschlag der Bankenverbände, der auch mit den Ländern und dem BZSt „intensiv erörtert“ worden sei. Als Einschätzung zur finanziellen Bedeutung hält der Vermerk fest: „Es sind Mehreinnahmen zu erwarten“.¹³⁰⁷

Man hatte demnach im Bundesfinanzministerium wenigstens erkannt, dass über ausländische Partner abgewickelte Cum/Ex-Transaktionen von den damals angedachten Regelungen im JStG 2007 nicht erfasst würden. Auf der oben erwähnten Sitzung der Einkommenssteuerreferatsleiter von Bund und Ländern im Oktober 2005 wurde laut Niederschrift der Sitzung nicht über diese Auslandsproblematik gesprochen. Zum entsprechenden Tagesordnungspunkt heißt es dort:

„Die Vertreter des BMF schilderten in Grundzügen den Verfahrensablauf bei dem Verkauf von Anteilen am Bestand von Aktien in Girosammelverwahrung. Es gehöre zu den Börsengepflogenheiten, dass der Käufer bereits mit Erteilung des Kaufauftrags als wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien behandelt werde. Zur Zeit komme es vor, dass in größerem Umfang Dividenden gutgeschrieben und der Einbehalt von Kapitalertragsteuer bescheinigt als Dividenden ausgeschüttet und Kapitalertragsteuer von der Aktiengesellschaft einbehalten wurde. In dem Verfahren der Clearstream AG würden nur Nettobeträge verrechnet und folglich von der Bank des Leerverkäufers auch nur ein Betrag in Höhe der ‚Nettodividende‘ zurückgefordert.“

Nach eingehender Diskussion teilten die Länder einmütig die Einschätzung des BMF, dass die Aufkommensminderung durch Anrechnung nicht einbehaltener Kapitalertragsteuer durch gesetzgeberische Maßnahmen verhindert werden müsse. Dabei schließe die vom Bundesverband deutscher Banken vorgeschlagene Gesetzesergänzung aus, dass Kapitalertragsteuer in größerem Umfang angerechnet werde, als sie abgeführt worden sei. Es solle

¹³⁰³ MAT A-BMF-5, Ordner 4 von 8, S. 116.

¹³⁰⁴ MAT A-BMF-5, Ordner 4 von 8, S. 118.

¹³⁰⁵ MAT A-BMF-5, Ordner 4 von 8, S. 121.

¹³⁰⁶ MAT A-BMF-5, Ordner 4 von 8, S. 121.

¹³⁰⁷ MAT A-BMF-5, Ordner 4 von 8, S. 121.

*jedoch versucht werden, die notwendigen Gesetzesänderungen gegenüber dem Vorschlag deutlich zu vermindern.*¹³⁰⁸

Der Zeuge *Arnold Ramackers* gab bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss auf Nachfrage von *Axel Troost* (DIE LINKE), ob die Auslandsproblematik überhaupt bei der Sitzung besprochen wurde, an:

*„Doch. Da muss ich vielleicht entgegenhalten: Es war also dann für die Finanzbeamten selbstverständlich, dass wir eine ausländische Institution nicht zum Abzug von deutscher Kapitalertragsteuer verpflichten können.“*¹³⁰⁹

Vom Abgeordneten *Dr. Axel Troost* darauf hingewiesen, dass man auf einer internen Besprechung durchaus alles Notwendige ansprechen und auf Lücken hinweisen könne, sagte *Ramackers*:

*„Das ist richtig. Wir haben uns aber damals auch nicht vorstellen können, dass es solchen, wie gesagt, Umfang annahm, dass die Summe auf das Dreifache angestiegen ist.“*¹³¹⁰

In der Sitzung habe es niemanden gegeben, der so etwas angedeutet habe.¹³¹¹ Vor dem Hintergrund dieser Aussage und dem eingangs erwähnten Vermerk des Bundesfinanzministeriums kann konstatiert werden, dass im Ministerium durchaus Klarheit darüber herrschte, dass die Regelungen des JStG 2007 die Auslandsproblematik nicht abdeckten und demnach auch nicht zur Vermeidung dadurch hervorgerufener Steuerschäden beitragen würden. Dennoch wurde offenbar nicht einmal über andere Lösungsansätze diskutiert, wie die Niederschrift der Sitzung der Einkommenssteuerreferatsleiter zeigt. Man nahm seitens des Ministeriums diese Entwicklung zunächst untätig hin, nachdem man erst vom Bundesverband deutscher Banken darauf gestoßen werden musste.

c) Kritische Hinweise im Vorfeld der Formulierung des Jahressteuergesetzes VI 2007

Im Zusammenhang mit der Sitzung der Leiter der Einkommenssteuerreferate, die im Dezember 2009 stattfand, schrieb die Mitarbeiterin des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen *Ilona Knebel* am 18. Oktober 2005 an das BMF und gab eine Stellungnahme zum zuvor übermittelten Schreiben des Bankenverbandes vom Dezember 2002 ab. In dem Schreiben aus Nordrhein-Westfalen heißt es u. a.:

*„Die vom Bundesverband deutscher Banken vorgeschlagene Gesetzesänderung halte ich aus rechtlichen Gründen für nicht erforderlich. Im Übrigen stehe ich einer gesetzlichen Änderung unabhängig von dem Ergebnis der anstehenden Erörterung eher ablehnend gegenüber, weil die damit einhergehende weitere Verkomplizierung der ohnehin kaum noch überschaubaren Vorschriften (§§ 20, 43 ff. EStG) nicht mehr vertretbar wäre und auch den Bestrebungen, das Steuerrecht zu vereinfachen, zuwiderlaufen würde.“*¹³¹²

Weiter heißt es am Ende des Briefes:

„Das Anliegen der Verbände, eine gesetzliche Fiktion zu schaffen, ist abzulehnen, weil keine rechtlichen Gründe für die vorgeschlagenen Änderungen ersichtlich sind. Mit den komplizierten Regelungen soll offenbar lediglich die bisherige Bankenpraxis, die m.E. ohne zivilrechtliche Rechtsgrundlage ist, legalisiert werden. [...] Von besonderer Bedeutung ist die derzeitige Handhabung der Banken. Nach dem Sachvortrag ist nicht auszuschließen, dass auf Grund der bisherigen Praxis der Ein- und Ausbuchung der Käufer eine Steuerbescheinigung erhalten hat für eine Dividende, für die letztlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten

¹³⁰⁸ MAT A-BMF-5, Ordner 4 von 8, S. 30.

¹³⁰⁹ Protokoll-Nr. 18 I, S. 85.

¹³¹⁰ Ebd. S. 86.

¹³¹¹ Ebd.

¹³¹² MAT A-BMF-3, Ordner 8 von 8, S. 39.

worden ist. Diesbezüglich sollte der Bankenverband um Stellungnahme gebeten werden. Außerdem erscheint es ratsam, das BfF (BZSt) bzw. Bankenprüfer mit dieser Thematik zu befassen.“¹³¹³

Zu dem Schreiben des Abgeordneten *Richard Pitterle* befragt, sagte der Zeuge *Gierlich* vor dem Untersuchungsausschuss, dass das Ansinnen Nordrhein-Westfalens in der Sitzung „offensichtlich keine Zustimmung“ erfahren habe.¹³¹⁴ Weitere Angaben zum Umgang mit den in diesem Schreiben enthaltenen Hinweisen konnte *Gierlich* nicht machen. Der Niederschrift besagter Referatsleitersitzung ist nicht zu entnehmen, ob speziell über die Hinweise aus Nordrhein-Westfalen eingehender diskutiert worden ist.¹³¹⁵

Am 3. Februar 2006 hatte der Betriebsprüfer beim Finanzamt Frankfurt/Main *V Stephan Rau* eine Stellungnahme im Zusammenhang mit der Erstellung des JStG 2007 per E-Mail an den Zeugen *Michael Gierlich* gesandt.¹³¹⁶ Unabhängig vom Inhalt der Stellungnahme verwundert der Umgang seitens des Bundesfinanzministeriums mit einem ausgewiesenen Sachverständigen, der sich zur Cum/Ex-Problematik mit mehreren Fachaufsätzen äußerte – und dabei den beispielsweise von *Marc Desens* vorgebrachten Meinungen widersprach. Zur Übersendung dieser Stellungnahme des Abgeordneten *Richard Pitterle* befragt, sagte der Zeuge *Gierlich*, dass er sich zwar nicht mehr erinnern könne, wie mit diesem Hinweis umgegangen worden ist, stellte aber zugleich fest, dass es „nicht ganz gewöhnlich“ sei, „dass ein Mitarbeiter einer Landesfinanzverwaltung sich direkt an das Bundesfinanzministerium wendet“.¹³¹⁷ Er habe daraufhin „in Hessen“ angerufen und sich über *Rau* erkundigt:

„Hier, der Herr *Rau* schreibt uns da. Können Sie das mal bitte erklären, was das für einen Hintergrund hat? – Und dann meine ich auch, dass mir mal gesagt wurde: Ja, der Herr *Rau*, der hat eben eigene Ansichten; das sind nicht immer die des Ministeriums.“¹³¹⁸

Dass dergestalt mit den Äußerungen *Raus* verfahren wurde, belegt eine E-Mail eines Mitarbeiters des hessischen Finanzministeriums vom 22. Februar 2006 an *Gierlich*, der die Stellungnahme von *Rau* als Anhang beigefügt war. Dabei wies der Mitarbeiter explizit auf folgendes hin:

„Es handelt sich dabei um seine persönliche Meinung, die von unserem Haus aus terminlichen Gründen noch nicht geprüft worden und deshalb auch nicht autorisiert ist“.¹³¹⁹

Laut einem „Gesprächsvermerk über Telefonat mit Herrn *Rau* vom 20.06.2007“ soll dieser im Zusammenhang mit den Regelungen im JStG 2007 Anmerkungen zu dem „‘mißglückten‘ Wortlaut des Gesetzgebers“ gemacht haben.¹³²⁰ Zudem habe *Rau* darauf verwiesen, dass das BMF kein Interesse an seinen Ausführungen beziehungsweise seiner Kritik an den Regelungen des JStG 2007 gehabt habe. So heißt es im Gesprächsvermerk:

„Herr *Rau* verwies in diesem Zusammenhang nochmals auf seine – erfolglosen – Bemühungen, im Gespräch mit den Vertretern des BMF, Herrn *Gierlich* und später Herrn *Ramackers*, die bestehenden Bedenken an der Formulierung und der systematischen Einordnung der Neuregelung anzubringen.“¹³²¹

Es ist erstaunlich, dass den verantwortlichen Stellen im BMF die Einhaltung der bürokratischen „Hackordnung“ wichtiger schien, als sich mit Sachverständigen auszutauschen.

¹³¹³ MAT A-BMF-3, Ordner 8 von 8, S. 42 f.

¹³¹⁴ Protokoll-Nr. 20 I, S. 30.

¹³¹⁵ MAT A-BW-2-1-2, Ordner 2 von 3, S. 12.

¹³¹⁶ MAT A-BMF-5, Ordner 4 von 8, S. 73.

¹³¹⁷ Protokoll-Nr. 20 I, S. 42.

¹³¹⁸ Ebd.

¹³¹⁹ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 1 von 24, S. 154.

¹³²⁰ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 1 von 24, S. 214.

¹³²¹ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 1 von 24, S. 214.

d) Bundesfinanzminister Peer Steinbrück hätte ab 2006 informiert sein können

Am 27. September 2006 fand ein Gespräch zwischen dem damaligen Bundesminister der Finanzen *Peer Steinbrück* (SPD) und mehreren Steuerberatern statt. Als Teilnehmer des Gesprächs seitens des Ministeriums vorgesehen war u. a. auch der Leiter der Steuerabteilung im Bundesfinanzministerium, *Florian Scheurle*. Einer der eingeladenen Gäste war *Eugen Bogenschütz*, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bei der Kanzlei *Allen & Overy*.¹³²² *Steinbrück* sollte laut den Vorbereitungsunterlagen des Ministeriums die Rolle als „gleichberechtigter Gesprächspartner beim zu erwartenden Gedankenaustausch“¹³²³ einnehmen. Dieser sollte sich auch um das damalige Vorhaben JStG 2007 drehen.¹³²⁴ Im Vorfeld des Gesprächs waren die Teilnehmenden gebeten worden, Themenwünsche an das Ministerium zu übermitteln. In einer diesbezüglichen Zusammenstellung wird unter der Überschrift „Steuerausfälle durch Mehrfachanrechnung von Kapitalertragsteuer“ das von *Eugen Bogenschütz* angemeldete Thema behandelt. Dieser hatte laut den Vorbereitungsunterlagen des Ministers die im JStG 2007 vorgesehenen Maßnahmen bezüglich der Mehrfachanrechnung von Kapitalertragsteuer als „missglückt“ bezeichnet:

*„Das System der Anrechnung von Kapitalertragsteuer für Dividenden stellt nicht sicher, dass nur soviel Kapitalertragsteuer angerechnet wird, wie die ausschüttende Kapitalgesellschaft bezahlt hat. Durch systemimmanente Mängel der mehrstufigen Verwahrung in Deutschland kommt es teils unbeabsichtigt, teils durch gezielte Gestaltungen zu Mehrfachanrechnungen von Kapitalertragsteuer auf Dividenden. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 20 Abs. 1 EStG durch einen Satz 3 durch den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2007 versucht dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Nach meinem Verständnis ist die Regelung in der gegenwärtigen Fassung missglückt, da Empfänger der Kompensationszahlung, die dem Leerverkäufer belastet wird, gerade der wirtschaftliche Eigentümer der Aktien ist.“*¹³²⁵

Bogenschütz schlug deshalb vor, das System der Kapitalertragsteueranrechnung

*„insgesamt zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass schlussendlich Kapitalertragsteuer nur in der Höhe bescheinigt werden kann, wie sie von der ausschüttenden Gesellschaft tatsächlich gezahlt worden ist.“*¹³²⁶

Als zuständiges Referat wird in den Vorbereitungsunterlagen das Referat IV C 1 genannt. Dieses wiederum hatte als Votum vorgeschlagen, die Vorschläge von *Bogenschütz* abzulehnen: „BMF-Votum: Ablehnung (=Festhalten an geplanter Neuregelung)“.¹³²⁷ Auch wenn *Bogenschütz* nicht explizit auf Cum/Ex-Modelle hinwies, die über ausländische Institute getätigt werden konnten und bei denen die Regelung im JStG 2007 schließlich nicht griff, so wies er das BMF doch immerhin auf das Problem der mehrstufigen Verwahrung sowie das Vorhandensein gezielter Gestaltungen – also „systemimmanente Mängel“ – hin, die bei einer Gesetzesänderung hätten bedacht werden müssen. Das zuständige Referat IV C 1 konnte oder wollte diese Mängel jedoch nicht sehen. Es verwies in einer kurzen Stellungnahme für die Vorbereitungsunterlagen *Steinbrücks* lediglich darauf, dass die Neuregelung „in enger Abstimmung mit der Kreditwirtschaft, Bankenprüfern und den Ländern“¹³²⁸ erstellt worden sei. Bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss konnte sich der Zeuge *Florian Scheurle* weder an das Gespräch mit Minister *Steinbrück* noch an die Kritik von *Eugen Bogenschütz* am beabsichtigten JStG 2007 erinnern.¹³²⁹ Auch der Zeuge *Steinbrück* mochte sich nicht an das Gespräch mit Steuerberatern oder Herrn *Bogenschütz* entsinnen. Dieser sei ihm nicht bekannt, sagte er am 13. Februar 2017 vor dem Untersuchungsausschuss. Er bleibe zudem bei seiner Aussage, dass er erst durch einen Vermerk aus dem Jahr 2009 das erste Mal über „diese Steuermindereinnahmen bei der Erstattung der Kapitalertragsteuer durch Gestaltung im Zusammenhang mit Leerverkäufen“ erfahren habe.¹³³⁰ *Steinbrück* lagen demnach ausweis-

¹³²² MAT A-BMF-2-1, Ordner 1 von 113, S. 120 f.

¹³²³ MAT A-BMF-2-1, Ordner 1 von 113, S. 121.

¹³²⁴ MAT A-BMF-2-1, Ordner 1 von 113, S. 123.

¹³²⁵ MAT A-BMF-2-1, Ordner 1 von 113, S. 131.

¹³²⁶ MAT A-BMF-2-1, Ordner 1 von 113, S. 131.

¹³²⁷ MAT A-BMF-2-1, Ordner 1 von 113, S. 128.

¹³²⁸ MAT A-BMF-2-1, Ordner 1 von 113, S. 131.

¹³²⁹ Protokoll-Nr. 20 I, S. 53 f.

¹³³⁰ Protokoll-Nr. 40 I, S. 55.

lich seiner Unterlagen seit 2006 Hinweise im Zusammenhang mit Cum/Ex-Gestaltungen vor, er versäumte es allerdings – ebenso wie Referats- und Abteilungsleiter des Ministeriums – sich ernsthaft mit vorgebrachten Hinweisen auseinanderzusetzen. Dies ist als persönliches Versäumnis des damaligen Bundesfinanzministers zu werten.

e) Hinweise auf mangelhafte Wirksamkeit der Regelungen im Jahressteuergesetz 2007

Dem damaligen Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion *Georg Fahrenschon* ging im Mai 2007 ein Schreiben zu, welches sich mit den Regelungen des JStG 2007 befasste und in dem ebenfalls auf die Auslandsproblematik bei Cum/Ex-Transaktionen hingewiesen wurde:

„Der deutsche Gesetzgeber kann allerdings die depotführende Stelle des Leerverkäufers nur dann zum Steuereinbehalt verpflichten, wenn es sich dabei um ein inländisches Kreditinstitut handelt. Nutzt der Leerverkäufer ein ausländisches Kreditinstitut unterbleibt der Steuerabzug. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass der inländische Käufer von seinem inländischen Kreditinstitut eine Steuerbescheinigung im Sinne des § 45a Abs. 2 EStG erhält und die bescheinigte Steuer anrechnet, ohne dass von der Kompensationszahlung, die dieser Zahlung zu Grunde liegt, Steuer einbehalten worden wäre. [...] Dem Staatshaushalt können durch die Einschaltung ausländischer depotführender Stellen erhebliche Steuerausfälle entstehen. Insbesondere scheint es möglich, die Gutgläubigkeit der inländischen depotführenden Stelle des Käufers gezielt auszunutzen, um die Ausstellung von (fehlerhaften) Steuerbescheinigungen zu erreichen. Steuerausfälle in nennenswertem Ausmaß drohen dabei allein dann, wenn der Leerverkäufer und der Käufer die technische Insuffizienz gezielt ausnutzen. Das setzt voraus, dass eine Verabredung zwischen den Parteien (auch über die Aufteilung des Gewinns) besteht. In diesem Fall weiß der Käufer allerdings – trotz der anonymen Abwicklung über Clearstream – dass die depotführende Stelle des Leerverkäufers keine Steuer einbehalten hat. Selbst wenn er auf Grund der Gutgläubigkeit seiner depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung erhält, darf er von dieser keinen Gebrauch machen.“¹³³¹

In dem Schreiben wird sodann folgender Vorschlag zur „Klarstellung der geltenden Rechtslage“ gemacht:

„§ 36 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt zu ergänzen:

„Auf die Einkommensteuer werden angerechnet[...]:

2. die durch Steuerabzug tatsächlich erhobene Einkommensteuer [...] ‘

Zugleich sollte in der Begründung auf den oben dargestellten Sachverhalt hingewiesen werden. Damit ließe sich eine eindeutige Klarstellung erreichen, dass die gezielte Einschaltung einer ausländischen depotführenden Stelle auf Leerverkäuferseite keine bestehende Gesetzeslücke ausnutzt, sondern allein auf eine Täuschung der Finanzverwaltung durch die Vorlage einer gutgläubig ausgestellten Steuerbescheinigung abzielt.“¹³³²

Das Papier wurde an das BMF weitergereicht. Dort verfasste der Zeuge *Arnold Ramackers* einen Vermerk, der auf den 4. Mai 2007 datiert ist. Darin schrieb *Ramackers*:

„Bei der entscheidenden Frage, ob ein Steuerpflichtiger über die ausländische den Verkaufsauftrag ausführende Stelle eine Kompensationszahlung oder eine echte Dividende erhalten hat, führt der Vorschlag nicht weiter. Da über den Umfang solcher Geschäfte nichts bekannt ist, sah das Finanztableau zum JStG 2007 für die damalige Gesetzesänderung keine Angaben zu Mehr- oder Mindereinnahmen vor. Für die Fälle der Einschaltung einer den Verkaufsauftrag ausführenden Stelle im Ausland gilt das Gleiche. Mehreinnahmen zum

¹³³¹ MAT A-BMF 2-1-1, Ordner 52 von 113, S. 9 f.

¹³³² MAT A-BMF 2-1-1, Ordner 52 von 113, S. 10 f.

*Zwecke der Gegenfinanzierung können auch deshalb nicht ausgewiesen werden, weil der Vorschlag zur Aufdeckung solcher Fälle keinen wirksamen Beitrag leistet.*¹³³³

Es ist an dieser Stelle nicht von Belang, ob der in dem Schreiben an *Fahrenschon* unterbreitete Vorschlag zur rechtlichen Klarstellung tatsächlich die gewünschte Wirkung entfaltet hätte. Dem Bundesfinanzministerium lagen ausweislich dieses Schreibens jedoch bereits im Mai 2007 konkrete Hinweise vor, dass die mit dem JStG 2007 umgesetzten Regelungen die Cum/Ex-Problematik nicht wirksam eindämmen konnten. Diese wurden von einem Referenten vom Tisch gewischt, dessen Rolle im Zusammenhang mit verschiedenen Bankenverbänden höchst fragwürdig erscheint (Vierter Teil: Sondervoten, Abschnitt A V 1h).

Dass innerhalb der höheren Ebenen des Bundesministeriums der Finanzen selbst im Jahr 2009 noch keine tiefer gehende Kenntnis zu Cum/Ex-Gestaltungen vorlag, zeigen die folgenden zwei Beispiele:

Am 13. März 2009 fand im BMF eine Referatsleiterbesprechung statt. Der damalige Referent im Referat IV C 1 *Klaus Poppenberg* wies laut Protokoll „auf aktuelle Gestaltungen mit Leerverkäufen um den Dividendenstichtag“ hin. Der damalige Abteilungsleiter *Florian Scheurle* bat darum „zu ermitteln, wer die Initiatoren solcher Modelle sind“.¹³³⁴ Der Zeuge *Peter Rennings*, im Jahr 2009 Leiter des Referats IV C 7, sagte bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 24. November 2016, dass er sich nicht daran erinnern könne, ob sich das Referat zu dieser Angelegenheit geäußert habe. Die Frage des Abgeordneten *Richard Pitterle*, ob der Zeuge ihm zustimme, dass es für eine solche Ermittlung vergleichsweise spät sei, wenn dem Ministerium bereits 2002 Hinweise auf Cum/Ex-Gestaltungen vorlagen und man mit dem JStG 2007 darauf reagieren wollte, wurde durch den Zeugen nicht beantwortet. Zuvor hatte der Ausschussvorsitzende *Dr. Hans-Ulrich Krüger* interveniert und dem Zeugen anheimgestellt, nicht auf solch eine Frage zu antworten, da es sich nach Ansicht des Vorsitzenden um eine Bewertung handeln würde.¹³³⁵

Scheurle versandte am 30. März 2009 an verschiedene Empfänger eine E-Mail, die die damalige Unwissenheit der Abteilungsleitung eindrücklich belegt. In der E-Mail heißt es:

„Bitte versuchen, konkretere Informationen zu dem Fall als bisher vorliegend zu bekommen, z.B.

- wer hat die Gestaltung ‚erfunden‘ (namen ?)
- über welche konkreten Institute wird das Modell vertrieben (gibt es Unterlagen hierzu ?).
- wie wird es beworben ?

Fragen:

- Ist das ein Fall der Beihilfe zur Steuerhinterziehung ?
- Müssen wir die Fahndung einschalten ?
- Gibt der Fall Anlaß, eine anonyme BMF-IT-Anlaufstelle einzurichten, der entsprechende Fälle von Steuergestaltungen gemeldet werden können ?¹³³⁶

Ein weiterer Hinweis an das Bundesfinanzministerium aus dem Jahr 2009 deutete ebenfalls auf den Umstand hin, dass die mit dem JStG 2007 etablierten Regelungen nicht ausreichend sein konnten. So ging im März 2009 beim Zeugen *Rolf Möhlenbrock* eine E-Mail ein, die von einem „Berater der ‚Szene‘“ stammen soll. *Möhlenbrock* leitete die E-Mail an den Zeugen *Klaus Poppenberg* weiter mit dem Hinweis, es ginge „um Mrd.-Beträge!“.¹³³⁷ Die anonyme E-Mail lautete:

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

¹³³³ MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 52 von 113, S. 7.

¹³³⁴ MAT A-BMF-2-1, Ordner 3 von 113, S. 31.

¹³³⁵ Protokoll-Nr. 28 I, S. 89.

¹³³⁶ MAT A-BMF-3, Ordner 3 von 8, S. 15.

¹³³⁷ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 1.

„Hallo Herr Möhlenbrock,

durch Leerverkäufe von deutschen Aktien kurz vor dem Hauptversammlungstermin (HV-Termin) wird der deutsche Fiskus in dieser Dividendensaison (April bis Juli) das Mehrfache (Marktteilnehmer schätzen bis zum 5-Fachen) der bei Ausschüttung einbehaltenen Kapitalertragsteuer (KEST ohne Berücksichtigung des SolZ) wieder erstatten müssen. Bei einem geschätzten Dividendenvolumen für die DAX30 Unternehmen von EUR 3Mrd. wird hier für den Fiskus allein für die DAX30- Unternehmen ein potentieller Schaden in Höhe von bis zu EUR 12Mrd ($4 \cdot 25\% \cdot \text{EUR}3\text{Mrd}$) entstehen. Die entsprechenden Steuererstattungen werden vornehmlich ausländische Banken und Hedgefonds vereinnahmen. Diese werden deutsche börsennotierte Aktien an deutsche Anleger oder inzwischen auch an speziell hierfür errichtete deutsche Investmentfonds mehrfach kurz vor dem HV- Termin leer verkaufen und die entsprechenden Aktien nach dem HV-Termin physisch liefern. Die deutschen Aktien können sich die ausländischen Banken! von anderen Marktteilnehmern nach dem HV-Termin entleihen, um sie an den deutschen Anleger/Fonds zu liefern. Der deutsche Anleger/Fonds wird die Aktien dann sofort wieder an ausländische Bank/Hedgefonds zurückliefern, so dass diese Transaktion mehrfach durchgeführt werden kann (Kaskadeneffekt).

In den beschriebenen Fällen hat der Käufer die deutschen Aktien mit Dividende erworben und kann die Anrechnung/Erstattung der KEST verlangen. Genauso kann aber auch der Inhaber der Aktien, der diese an die ausländische Bank/Hedgefonds nach dem HV-Termin verleiht, die entsprechende KEST geltend machen. Aufgrund des mehrfachen Leerverkaufs durch ausländische Banken/Hedgefonds können dann mehrere Käufer die Aktien vor dem HV-Termin erwerben und danach geliefert bekommen. Auf diese Weise können dann die Erstattungsansprüche beliebig erhöht werden. Das Beste hierbei ist, dass der deutsche Fiskus diese Lücke zwar erkannt hat, diese aber im Jahre 2007 nur für Transaktionen geschlossen hat, die über eine deutsche Bank abgewickelt werden (siehe beiliegender Artikel).

Solange der Leerverkauf jedoch über eine ausländische Bank abgewickelt wird, greift die Gesetzesänderung jedoch nicht. Die Sicht im Markt und bei Beratern ist nunmehr, dass mit der Gesetzesänderung in 2007 Transaktionen, die über eine ausländische Bank abgewickelt werden, als steuerlich unangreifbar gelten. Ausländische Banken und Hedgefonds nehmen den deutschen Fiskus mit dessen Einverständnis systematisch aus! Andere Staaten wie die Schweiz oder Holland haben das in den letzten Jahren erkannt und schon entsprechend reagiert.

Da die Mehrzahl der Investmentbanker in vielen anderen Bereichen ihre Finger verbrannt haben, stürzen sich nun auf diese ‚risikolose‘ Steuerarbitrage, um sich hier in den nächsten zwei Jahren zu Multimillionären zu machen. Einige sind schon nach Dubai gezogen, um von dort aus einen deutschen Investmentfonds aufzusetzen, um die erzielten Erträge steuerfrei vereinnahmen zu können.¹³³⁸

Die in dieser E-Mail geschilderte Auffassung von Marktteilnehmern, diese hielten ihre Praxis für „steuerlich unangreifbar“, hätte zumindest genauere Prüfungstätigkeiten provozieren müssen. Denn es erscheint logisch, dass eine vorgeblich steuerlich nicht angreifbare Praxis entsprechend genutzt wird. Innerhalb des Bundesfinanzministeriums wurden diese Hinweise verkannt.

f) Kritik im Zusammenhang mit dem BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009

Bereits am 25. März 2009 hatte das Deutsche Aktieninstitut ein Schreiben an den damaligen Bundesfinanzminister Peer Steinbrück gesandt. Der Betreff lautete „Entwurf eines Rundschreibens des BMF zu Steuergestaltungsmöglichkeiten bei grenzüberschreitenden Leerverkäufen“. In dem Schreiben bezog sich das Deutsche Aktieninstitut auf das Vorhaben des Ministeriums, im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Cum/Ex-Geschäften das Vorweisen einer Berufsträgerbescheinigung zur Pflicht zu machen, was

¹³³⁸ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 2.

mit dem BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 schließlich auch geschah. Laut Auffassung des Deutschen Aktieninstituts sei die vorgeschlagene Regelung allerdings „nicht praktikabel“. Dabei verwies man in dem Schreiben auf ein grundsätzliches Problem:

„Eine Bestätigung, dass ein Wertpapier nicht über einen Leerverkauf erworben wurde, setzt grundsätzlich voraus, dass das entsprechende Gegengeschäft zurückverfolgt und der Leerverkäufer ‚geortet‘ werden kann. Eine solche Sichtweise verkennt allerdings, dass an der Börse täglich mehrfach in einem hochkomplexen System von Intermediären und unter Einschaltung von zentralen Gegenparteien extrem große Volumina an Wertpapieren umgesetzt werden. Ein Zurückverfolgen, von wem ein einzelnes Wertpapier erworben wurde, ist dementsprechend definitiv nicht durchführbar. Eine Bestätigung, dass Wertpapiere nicht aus Leerverkäufen stammen, ist damit unmöglich.“¹³³⁹

Das Schreiben empfiehlt dem BMF, das „Problem ungedeckter Leerverkäufe, um die es hier offensichtlich geht, grundsätzlich“ anzugehen:

„Ein Verbot ungedeckter Leerverkäufe würde nicht nur die Integrität der Kapitalmärkte erhöhen, sondern auch den Marktteilnehmern den damit verbundenen Spielraum zum steuerlichen Missbrauch nehmen. Dies müsste ggf. international durchgesetzt werden.“¹³⁴⁰

Der Empfänger *Peer Steinbrück* sagte vor dem Untersuchungsausschuss, dass ihn dieses Schreiben nicht erreicht habe, es sei anderen Stellen im Ministerium zugegangen aber nicht ihm. Er könne nicht erklären, warum dies so war.¹³⁴¹ Der ehemalige Staatssekretär im BMF *Jörg Asmussen*, dem das Schreiben ebenfalls zugegangen war, sagte vor dem Untersuchungsausschuss, dass er es weitergeleitet habe, da seine Abteilung nicht für Steuerfragen zuständig gewesen sei. Auch dieser Hinweis auf die mangelhafte Praktikabilität der mit dem BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 schließlich geforderten Berufsträgerbescheinigung versickerte somit im Ministerium.

Aus einem Vermerk des Referats IV C 1 vom 15. Mai 2009, der ausweislich seines Kopfes auch für den damaligen Bundesfinanzminister *Peer Steinbrück* bestimmt war, geht hervor, dass dem Ministerium spätestens zu diesem Zeitpunkt bekannt war, dass Cum/Ex-Gestaltungen nicht nur zu einem immensen Steuerschaden („Beträge weit über der Milliarden-Grenze“¹³⁴²) führen können, sondern auch, dass diese Art von Geschäften systematisch betrieben wurde:

„Die Lücke hatten sich offensichtlich Angehörige der Branche zunutze machen wollen und entsprechende Vertragsgestaltungen aufgelegt. Dem Fachreferat wurden Hinweise gegeben, dass z. B. in der Kanzlei Freshfields derartige Produkte kreiert wurden und größere deutsche Banken (Commerzbank, Dresdner Bank) sowie andere Banken (JP Morgan, zumindest eine Landesbank) beabsichtigt hatten, in dieses Geschäft einzusteigen.“¹³⁴³

In den Unterlagen des Untersuchungsausschusses findet sich auch eine „Übersicht über die wichtigsten aktuellen Arbeiten und Vorhaben der Steuerabteilung vom 18. November 2009“. Aus dieser geht hervor, dass sich das zuständige Referat IV C 1 des Bundesministeriums der Finanzen zu diesem Zeitpunkt mit der gesetzlichen Regelung zur „Eindämmung missbräuchlicher Gestaltungen bei sog. Leerverkäufen“ befasste. In besagter Unterlage ist auch die damalige Einschätzung des Referats IV C 1 zu Cum/Ex-Gestaltungen enthalten, die über ausländische Partner abgewickelt wurden:

„Diesbezügliche Gefahr hoher Steuerausfälle wegen doppelter Anrechnung von Kapitalertragsteuer in Auslandsfällen besteht zurzeit wegen eines BMF-Schreibens nicht. Angestrebt

¹³³⁹ MAT A-BMF-8-1-2 Ordner, 62 von 107, S. 32.

¹³⁴⁰ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 33.

¹³⁴¹ Protokoll-Nr. 40 I, S. 56.

¹³⁴² MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 94 von 113, S. 79.

¹³⁴³ MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 94 von 113, S. 80.

*und mit den Ländern vereinbart ist aber die Ausarbeitung einer gesetzlichen Regelung, die eine klare rechtliche Grundlage schafft.*¹³⁴⁴

Demnach ging man innerhalb des Ministeriums anscheinend davon aus, dass die Abwicklung von Cum/Ex-Geschäften durch das BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 entsprechend tangiert worden sei. Dass es sich hierbei um eine Fehleinschätzung des Ministeriums handelte, wird in der Rückschau deutlich. Der Zeuge *Wolfgang Schwarz*, ehemaliger Referatsleiter im hessischen Finanzministerium, wies in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 8. September 2016 darauf hin, dass besagtes BMF-Schreiben zunächst dazu gedacht gewesen sei, „Sand ins Getriebe“ zu streuen. Das Schreiben habe einen „psychologischen Wert“ gehabt, da mit ihm „die Berater in die Pflicht“ genommen werden sollten. Diese seien „naturgemäß zimperlich, wenn sie selbst mit ihrer Unterschrift für irgendetwas erhalten sollen“.¹³⁴⁵ Auch die Aussage des Zeugen *Michael Gierlich*, bis 2011 Leiter des Referats IV C 1, weist deutlich darauf hin, dass es sich bei der damaligen Feststellung des Referats um eine Fehleinschätzung handelte beziehungsweise das entsprechende BMF-Schreiben nicht die gewünschte Wirkung erzielte:

*„Es kann sein, dass wir damals noch davon ausgingen, dass das Wirkung hätte.“*¹³⁴⁶

g) Enge Zusammenarbeit zwischen Bundesfinanzministerium und Bankenverband

Im Protokoll einer Sitzung des Steuerausschusses des Bundesverbandes deutscher Banken vom 12. März 2010 ist die Rede von einer „verbandsübergreifenden Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Clearstream“, welche im Jahr zuvor einen Vorschlag erarbeitet habe,

*„wie Leerverkäufe unter Einbeziehung von Auslandsbanken um den Dividendenstichtag durch Einschaltung von Clearstream lückenlos erfasst und bei solchen Geschäften entstehende künstliche Dividenden dem Abzug unterworfen werden können. Dieser Vorschlag wurde unter Beteiligung von Vertretern der Finanzverwaltung eingehend erörtert und fand deren Zustimmung.“*¹³⁴⁷

Im Anschluss daran sei die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe beschlossen worden, „die sich mit dem Vorschlag der Kreditwirtschaft eingehender befassen und die erforderlichen Schritte zu dessen Umsetzung prüfen soll.“ Im März oder April solle eine erste Sitzung dieser Arbeitsgruppe stattfinden, „allerdings noch ohne Beteiligung von Vertretern der Kreditwirtschaft.“ Deshalb seien „die Vertreter des Bundesfinanzministeriums vorab nochmals eingehend mit dem Konzept vertraut gemacht“ worden.¹³⁴⁸ Bei den Zeugenbefragungen durch den Untersuchungsausschuss konnte nicht ermittelt werden, welche Vertreter des Bundesfinanzministeriums von welchen Akteuren der Bankenseite mit dem Konzept „eingehend vertraut“ gemacht wurden. Am 17. März 2010 sandte *Peter Rennings*, Referatsleiter im Bundesfinanzministerium, ein Schreiben an die obersten Finanzbehörden der Länder, in dem er für eine Sitzung am 13. Und 14. April des Jahres einlud. In dem Schreiben heißt es:

*„Im Vorgriff auf diese Sitzung übersende ich Ihnen als Vorschlag meines Hauses ein Grobkonzept zur Neuregelung des Kapitalertragsteuerabzugs bei Dividendenzahlungen inländischer Kapitalgesellschaften. Das Konzept beruht auf den zu TOP 4 der Sitzung ESt VII/09 vorgestellten Änderungsanregungen des ZKA.“*¹³⁴⁹

Die hier von *Rennings* angesprochene Sitzung mit den Vertretern der obersten Finanzbehörden (ESt VII/09) fand vom 16. Bis 18. Dezember 2009 in Berlin statt. Laut der Niederschrift wurde unter besagtem Tagesordnungspunkt über ein „Arbeitspapier des Arbeitskreises Leerverkäufe des ZKA“ gesprochen. Ziel dieses Arbeitskreises sei es laut Protokoll, „die Gefahr von ungerechtfertigten Steueran-

¹³⁴⁴ Übersicht über die wichtigsten aktuellen Arbeiten und Vorhaben der Steuerabteilung vom 18. November 2009; MAT A-BMF-2-1 Ordner 1 von 113, S. 185.

¹³⁴⁵ Protokoll-Nr. 18 I, S. 61.

¹³⁴⁶ Protokoll-Nr. 20 I, S. 47.

¹³⁴⁷ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 8 von 11, S. 41.

¹³⁴⁸ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 8 von 11, S. 41.

¹³⁴⁹ MAT A-BMF-6-1, Ordner 5 von 7, S. 6.

rechnungen und –rückerstattungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Leerverkäufen zu beseitigen.“¹³⁵⁰ Das Protokoll der Sitzung enthält u. a. auch eine Aufzählung der Schwerpunkte des Vorschlags der Arbeitsgruppe Leerverkäufe des ZKA. Laut Protokoll einigten sich die Vertreter des Bundesfinanzministeriums mit denen der Länder darauf,

*„das Thema in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe näher zu erörtern. Hierzu solle eine vorerst verwaltungsinterne Arbeitsgruppe ins Leben gerufen werden. Nach Sichtung der verwaltungsinternen Fragestellungen sollten anschließend auch Bankenvertreter in dieser Arbeitsgruppe mitarbeiten können.“*¹³⁵¹

Allerdings wies *Rennings* in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 24. November 2016 darauf hin, dass er keine genaueren Angaben zu diesem Schreiben machen könne, da er dieses nur vertretungsweise für den „damals nicht vorhandenen Unterabteilungsleiter der Abteilung IV abgezeichnet“ habe.¹³⁵² Das in Rede stehende Konzept sei vom zuständigen Fachreferat IV C 1 entwickelt worden, er selbst habe sich „damals nicht intensiv mit dieser Problematik befasst“.¹³⁵³ Somit ist zwar durch die Aktenlage bestätigt, dass seitens des Bundesfinanzministeriums im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Konzept mit Vertretern der Bankenseite kooperiert wurde, es konnte jedoch nicht ermittelt werden, welche Akteure auf der jeweiligen Seite beteiligt waren und wie intensiv die Vertreter der Bankenseite in den gesamten Vorgang eingebunden waren.

h) Arnold Ramackers und die Bankenlobby

Laut seinem Auftrag sollte der Untersuchungsausschuss u. a. die Frage klären, ob es im Zusammenhang mit den Cum/Ex-Geschäften zu Einflussnahmen gekommen ist, die zu Ziel hatten, das Modell „nicht oder nicht gänzlich abzuschaffen.“¹³⁵⁴ Ein Beispiel dafür, wie eng Vertreter der Bankenlobby mit Vertretern des Bundesfinanzministeriums über Jahre hinweg zusammenarbeiteten, ist das Agieren des ehemaligen Richters am FG Düsseldorf *Arnold Ramackers*.¹³⁵⁵ Laut der vom BMF an den Untersuchungsausschuss übermittelten Dienstpostenmitteilung war *Ramackers* während zweier Zeiträume im Bundesfinanzministerium tätig. Einmal von April 2004 bis zum 31. August 2008 im Zuge einer Abordnung vom Justizministerium Nordrhein-Westfalen an das Bundesfinanzministerium und ein zweites Mal „im Rahmen eines Arbeitsvertrags“ vom 15. September 2010 bis zum 31. Dezember 2010 als Angestellter des Ministeriums.¹³⁵⁶ Innerhalb des Ministeriums war er in den Jahren 2004 bis 2008 als Referent im Referat IV C 1 tätig. Zu seinen Aufgabenbereichen gehörten u. a. das Investmentsteuergesetz und die Bearbeitung „schwieriger Einzelfragen aus dem Bereich ‚Einkünfte aus Kapitalvermögen/Kapitalertragsteuer‘“.¹³⁵⁷ Im Rahmen des späteren Arbeitsvertrages sollte er sich mit der Fortführung seiner früheren Tätigkeiten sowie der Anpassung des Investmentsteuergesetzes an die OGAW-Richtlinie 2009/65/EG befassen.¹³⁵⁸ Ab September 2008 war *Ramackers* für ein Jahr beurlaubt und ging danach in Pension.¹³⁵⁹ *Ramackers* selbst teilte dem Untersuchungsausschuss am 10. August 2016 schriftlich mit, dass er von September 2008 bis August 2009 „nicht mehr im, aber weiter für das BMF gearbeitet“ habe.¹³⁶⁰ Aus diesem Grund seien E-Mails des Ministeriums auch an seine private E-Mail-Adresse versandt worden.¹³⁶¹ Nach dem Auslaufen des Teilzeitarbeitsvertrags mit dem Bundesfinanzministerium habe er sich nunmehr als „interessierter Staatsbürger an der Diskussion der Sammelsteuerbescheinigung beteiligt“.¹³⁶²

¹³⁵⁰ MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 57 von 113, S. 11.

¹³⁵¹ MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 57 von 113, S. 14.

¹³⁵² Protokoll-Nr. 28 I, S. 78.

¹³⁵³ Ebd.

¹³⁵⁴ BT-Drs. 18/6839, S. 2.

¹³⁵⁵ Laut seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss übte *Ramackers* seine Richtertätigkeit seit 1984 aus, Protokoll-Nr. 18 I, S. 78.

¹³⁵⁶ MAT A-Z-56, S. 1.

¹³⁵⁷ MAT A-Z-56, S. 1.

¹³⁵⁸ MAT A-Z-56, S. 2.

¹³⁵⁹ Protokoll-Nr. 18 I, S. 79.

¹³⁶⁰ MAT A-Ramackers-1.

¹³⁶¹ MAT A-Ramackers-1.

¹³⁶² MAT A-Ramackers-1.

Als einen Grund, warum *Ramackers* an das Bundesfinanzministerium abgeordnet wurde, führte der Zeuge *Michael Gierlich* – bis Oktober 2011 Leiter des Referats IV C 1¹ – die angespannte Personalsituation in seinem Referat an. Bei den schließlich von *Ramackers* bearbeiteten Sachbereichen habe es sich um eine „hochkomplexe Materie“ gehandelt, für deren Bearbeitung es an geeignetem Personal gefehlt habe. So hätten zwischen 2001 und 2003 zwei Referenten das Referat wieder verlassen, er selbst habe demnach „runde drei Jahre“ ohne Referenten gearbeitet und nur über eine Sachbearbeiterin verfügt, „für die das Gebiet auch neu war“.¹³⁶³ Er sei „dringend“ auf der Suche nach einem qualifizierten Mitarbeiter gewesen. *Ramackers*, damals noch Finanzrichter, habe er bei einer Veranstaltung der „Berliner Steuergespräche e. V.“ kennengelernt und ihm nahegelegt, für das Bundesfinanzministerium zu arbeiten, was *Ramackers* schließlich zugesagt habe.¹³⁶⁴ Hierfür habe sich dieser beim FG Düsseldorf beurlauben lassen.¹³⁶⁵ Nach seinem Ausscheiden aus dem Bundesfinanzministerium im Jahr 2008 sei *Ramackers* laut *Gierlich* weiter „ab und zu“ für das Ministerium tätig geworden. Da es für *Ramackers* ein „Hobby“ gewesen sei, sich mit Fragen des Investmentsteuerrechts zu befassen, habe man ihn „überhaupt nicht bitten“ müssen, „dass er für uns arbeitete. Das war für ihn kein Arbeiten; das war Spaß. Und dann haben wir natürlich ihn ab und zu mal intern auch eingeschaltet.“¹³⁶⁶ Die zweite Tätigkeit beim Ministerium im Jahr 2010 wurde *Ramackers* laut Aussage von *Gierlich* angetragen, da in diesem Zeitraum ein „zeitlicher Druck“ bezüglich der sog. OGAW-Richtlinie geherrscht habe:

„Und der steuerliche Teil war wieder schwierig, weil teilweise der Fondsbegriff so geändert wurde, dass man das steuerlich gar nicht mehr abgrenzen konnte zu anderen Gebilden. Also, da war dringender Handlungsbedarf. Und der Einzige, der eigentlich in Betracht kam, dies innerhalb von kurzer Zeit zu lösen, war der Ramackers. [...] Er war wirklich Feuerwehr.“¹³⁶⁷

Auch von anderen Zeugen wurde die große fachliche Kompetenz *Ramackers*‘ wiederholt herausgekehrt. Festzuhalten bleibt, dass das Referat IV C 1 des Bundesfinanzministeriums personell so schlecht ausgestattet war, dass es sich auf Abordnungen entsprechender Fachleute beziehungsweise die Beschäftigung von Pensionären angewiesen sah. Wie er dem Untersuchungsausschuss erläuterte, war *Ramackers* allerdings nicht ausschließlich für das Bundesfinanzministerium tätig, sondern zumindest zeitweise auch für vier Bankenverbände. In der Zeit seiner Beurlaubung ab Mitte 2008 habe er keine Bezüge erhalten, jedoch weiterhin für das Ministerium gearbeitet und sich von den Verbänden entlohnen lassen:

„Ich habe, nachdem die Abordnung zu Ende war [...] dann noch ein Jahr für Herrn Gierlich gearbeitet. [...] Da war ich ja beurlaubt. Und in der Zeit habe ich von den Bankenverbänden auch etwa im selben Umfang, wie vorher mein Gehalt war, Geld bekommen.“¹³⁶⁸

Er habe „was vom BdB, vom Sparkassenverband, vom Genossenschaftsverband und auch vom BVI bekommen.“¹³⁶⁹ In diesem Zeitraum habe er an der „Neufassung des Investmentsteuerschreibens gearbeitet und da Herrn *Poppenberg* unterstützt“.¹³⁷⁰ Weiterhin habe er an verschiedenen Erörterungen mit den Ländern teilgenommen.¹³⁷¹ Gearbeitet habe er in dieser Zeit „überwiegend zu Hause“, weshalb er auch sein privates E-Mail-Konto zur Korrespondenz genutzt habe.¹³⁷² Allerdings verfüge er heute über keinen Zugang mehr zu seinem damaligen E-Mail-Postfach, wie *Ramackers* dem Untersuchungsausschuss am 10. August 2016 schriftlich mitteilte.¹³⁷³ Welche Regelungen die Bankenverbände mit *Ramackers* hinsichtlich seiner Arbeit trafen, konnte der Untersuchungsausschuss nicht vollständig aufklären beziehungsweise Unterlagen, die dies genauer beleuchten könnten, wurden durch den Ausschussvorsitzenden als „Geheim“ eingestuft. *Ramackers* selbst teilte dem Ausschuss am 20. Oktober 2016 per Brief mit, dass er keinen Vertrag zwischen ihm und den Bankenverbänden vorlegen könne: „Die Verbände und ich sind

¹³⁶³ Protokoll-Nr. 20 I, S. 11.

¹³⁶⁴ Ebd. S. 11 f.

¹³⁶⁵ Ebd. S. 12.

¹³⁶⁶ Ebd. S. 13.

¹³⁶⁷ Ebd. S. 19.

¹³⁶⁸ Protokoll-Nr. 18 I, S. 80.

¹³⁶⁹ Ebd.

¹³⁷⁰ Ebd. S. 89. *Klaus Poppenberg* war von 2008 bis Februar 2011 Referent im Referat IV C 1. Vgl. MAT A-Z-57, S. 1.

¹³⁷¹ Protokoll-Nr. 18 I, S. 89.

¹³⁷² Ebd.

¹³⁷³ MAT A-Ramackers-1.

vielmehr mündlich übereingekommen, dass ich Anfragen zum Investmentsteuerrecht und zur Abgeltungssteuer beantworte.“ Die Vergütung durch die Verbände sei nur zu diesem Zweck gedacht gewesen, habe ihm jedoch „die Beurlaubung ohne Gehalt ermöglicht“. Aus diesem Grund sei er in der Lage gewesen, Anfragen des Bundesfinanzministeriums zum Investmentsteuerrecht und zur Abgeltungssteuer ebenfalls zu beantworten.¹³⁷⁴ In seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss äußerte er sich in ähnlicher Weise:

„Dr. Sabine Sütterlin-Waack (CDU/CSU): Aber Sie haben für das BMF [...] gearbeitet. Sie haben an Gesetzgebungsvorhaben mitgearbeitet, wenn ich Sie richtig verstanden habe. Korrigieren Sie mich sonst bitte!

Zeuge Arnold Ramackers: Ja, das waren nur zwei kleinere Sachen beim Kapitalertrag.

Dr. Sabine Sütterlin-Waack (CDU/CSU): Und bezahlt worden sind Sie aber vom Bankenverband und den anderen vier?

Zeuge Arnold Ramackers: Von den vier Verbänden, ja.“¹³⁷⁵

Auf Nachfrage eines anderen Abgeordneten gab *Ramackers* zudem an, dass es keinen schriftlichen Vertrag mit den Verbänden gegeben habe:

„Also, das war alles mündlich. Die haben gesagt: ‚Sie sollen so viel kriegen, mit ein bisschen was für Geschäftsreisen, wie viel Sie vorher verdient hatten‘ – und das war jeweils geviertelt, und haben dann, beginnend beim BVI, die dann bezahlt bzw. vom BdB habe ich, glaube ich, die letzte Hälfte von denen auch noch nicht mal abgerechnet.“¹³⁷⁶

Zum Verhältnis zwischen *Ramackers* und den Bankenverbänden teilte der Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands (DSGV) *Georg Fahrenscho*n dem Untersuchungsausschuss per Schreiben vom 18. Oktober 2016 mit, dass der DSGV selbst keinen eigenen Vertrag mit *Ramackers* getroffen oder sonstige Absprachen getätigt habe. Im Jahr 2008 hätten sich der DSGV, der Bundesverband deutscher Banken (BdB), der Bundesverband der Deutschen Raiffeisenbanken (BVR) und der Bundesverband Investment und Asset Management (BVI) geeinigt, „Herrn *Ramackers* im Zeitraum seiner Beurlaubung mit Gutachtaufträgen zur Abgeltungssteuer zu beauftragen, die auch dem BMF zugänglich sind“.¹³⁷⁷ Insgesamt habe sich ein Aufwand von 80.000 Euro pro Jahr ergeben, von dem jeder Verband ein Viertel zu tragen gehabt habe. *Ramackers* habe dem DSGV am 27. Mai 2009 23.800 Euro (incl. Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt.¹³⁷⁸ Laut Aussage des ehemaligen Referatsleiters *Michael Gierlich* sei ihm nicht bekannt gewesen, wie die Zusammenarbeit zwischen *Ramackers* und den Bankenverbänden geregelt war und welche Tätigkeiten *Ramackers* hier tatsächlich vollzog:

„Das war mir nicht bekannt. Aber er hat mir hinterher gesagt: Das war so ein Gutachtenvertrag. Er sollte für diese Spitzenverbände so ein investmentsteuerliches Gutachten schreiben. Er sagte aber, so hat er mir erzählt, dazu kam es nicht; er hat nur einzelne investmentsteuerliche Fragen da - -“¹³⁷⁹

Sollte die Erinnerung von *Gierlich* zutreffen, so hat *Ramackers* seine tatsächliche Tätigkeit für die Bankenverbände nicht nur gegenüber dem Bundesfinanzministerium verschwiegen, sondern hierzu auch falsche Angaben gemacht. Ein Gutachtervertrag ist – selbst wenn er schließlich nicht zustande kommt – etwas anderes als die mündliche Vereinbarung zur Vergütung, die *Ramackers* nach eigenen Angaben gegenüber dem Untersuchungsausschuss mit den Verbänden getroffen haben will. Offenbar war der Leitung des Referates IV C 1 nicht gegenwärtig, dass *Ramackers* enger mit den Bankenverbänden zusam-

¹³⁷⁴ MAT A-Ramackers-2-1.

¹³⁷⁵ Protokoll-Nr. 18 I, S. 89.

¹³⁷⁶ Ebd. S. 90 f.

¹³⁷⁷ MAT A-DSGV-1-2.

¹³⁷⁸ MAT A-DSGV-1-2.

¹³⁷⁹ Protokoll-Nr. 20 I, S. 13.

menarbeitete, als er dem Ministerium angeblich mitgeteilt hatte. So sagte *Gierlich* vor dem Untersuchungsausschuss dass, nachdem er die Berichterstattung über die Aussage von *Ramackers* gelesen habe, er mit diesem telefonisch in Kontakt getreten sei:

*„Ich habe Herrn Ramackers vor ein paar Tagen angerufen und gesagt: Was hast du denn da gesagt? – Ich habe gesagt: Ich habe das völlig anders gesehen.“*¹³⁸⁰ *Von einer Beratertätigkeit Ramackers‘ habe er erst später erfahren.*¹³⁸¹

Die Bankenverbände hatten in jedem Fall eine ähnlich hohe Meinung von den Qualitäten *Ramackers‘* wie die Leitung des Referates IV C 1. Dies zeigt beispielhaft eine interne E-Mail des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) an den Bundesverband Öffentlicher Banken (VÖB) zur „Personalie *Ramackers‘*“ vom 8. April 2008. Mit der E-Mail informierte ein Vertreter des BVR den Empfänger beim VÖB über den Umstand, dass *Ramackers* „Mitte des Jahres auf eigenen Wunsch für ein Jahr beurlaubt“ werde. Daran anschließend wolle er in Pension gehen. Weiterhin werde ein anderer Beschäftigter des Referats IV C 1 im September 2008 seinen Vaterschaftsurlaub antreten. Da in dieser Zeit „für die Kreditwirtschaft wichtige Fragen kurzfristig entschieden“ werden müssten, sei die Personalsituation im Referat „völlig unzureichend“, heißt es in besagter E-Mail. Vor diesem Hintergrund hätten die kreditwirtschaftlichen Verbände die Überlegung entwickelt, „Herrn *Ramackers* über einen eigenständigen Status (als Sachverständiger) für eine weitere Mitarbeit im BMF zu motivieren“. Voraussetzung hierfür sei aber, dass die Verbände die Finanzierung für diese Tätigkeit aufbrächten. Diese solle durch einen „Kostenumlageschlüssel“ unter den Verbänden aufgeteilt werden. Aus Sicht des BVR handle es sich „im Interesse unserer Institute um eine sinnvolle Investition“. Schließlich habe *Ramackers* „durch sein positives Wirken in der Vergangenheit bereits nachgewiesen [...], dass die Entscheidungsfindung im Finanzministerium erheblich beschleunigt werden kann.“¹³⁸² Hervorzuheben ist bei dieser E-Mail nicht nur das Wort „Investition“, sondern auch der Umstand, dass die Verbände *Ramackers* offenbar nicht als eigenständigen Sachverständigen finanzieren wollten, sondern Wert darauf legten, dass dieser „im BMF“ weiter arbeitete. *Florian Scheurle*, von 2005 bis 2009 Leiter der Abteilung IV, der das Referat IV C 1 unterstand, bestritt in seiner Vernehmung, Kenntnis von der Bezahlung *Ramackers‘* durch die Bankenverbände gehabt zu haben. Eine solche Konstellation hätte

*„dem, worauf ich eigentlich auch stolz war, widersprochen, nämlich dass wir unser Wissen selber sozusagen aus dem eigenen Bereich rekrutieren und uns nicht von anderen irgendwie bezahlen lassen oder die Texte schreiben lassen. Also, dass er in dieser Zeit Geld vom Bankenverband bekommen hätte und für uns gearbeitet hätte, möchte ich ausschließen.“*¹³⁸³

Der Zeuge *Christoph Weiser*, 2007 bis 2009 Unterabteilungsleiter der Abteilung IV C¹³⁸⁴, wies ebenfalls darauf hin, dass ihm die Tätigkeit von *Ramackers* für die Bankenverbände nicht bekannt war.¹³⁸⁵ Er habe erst im Nachhinein durch die Berichterstattung über den Untersuchungsausschuss davon erfahren.¹³⁸⁶ Doch anscheinend arbeitete *Ramackers* auch eng mit den Verbänden zusammen, ohne sich dafür entlohnen zu lassen – dies gab er zumindest vor dem Untersuchungsausschuss an. So war er im Jahr 2011 an der Erstellung eines Schreibens des Bundesfinanzministeriums beteiligt und korrespondierte hierzu auch vertrauensvoll mit Vertretern der Bankenverbände, wie der unten dokumentierte E-Mail-Wechsel zeigt. Zu seinen Tätigkeiten im Jahr 2011 konnte *Ramackers* allerdings vor dem Untersuchungsausschuss keine eindeutigen Angaben machen. So habe er beispielsweise mit *Wolfgang Skorpel* und *Gerhard Baumrucker* vom Bundesverband deutscher Banken über das Thema Sammelsteuerbescheinigungen „diskutiert“. Auf die Frage des Ausschussvorsitzenden, ob dies im Rahmen eines Beratungsvertrages geschehen sei, antwortete *Ramackers*:

¹³⁸⁰ Ebd. S. 12.

¹³⁸¹ Ebd. S. 13.

¹³⁸² MAT A-VÖB-1-1, Ordner 1 von 1.

¹³⁸³ Protokoll-Nr. 20 I, S. 61.

¹³⁸⁴ Protokoll-Nr. 22 I, S. 78.

¹³⁸⁵ Ebd. S. 81.

¹³⁸⁶ Ebd. S. 84.

„Nein, gar nichts. [...] Das war also alles für lau.“¹³⁸⁷

Bei dem nun dokumentierten Beispiel aus dem Jahr 2011 geht es um einen Vorgang im Zusammenhang mit der OGAW-IV-Richtlinie beziehungsweise einer darin enthaltenen Detailregel. Zu diesem Zeitpunkt war *Ramackers* nicht mehr für das Bundesfinanzministerium tätig. Auch seine von den Bankenverbänden vergütete Tätigkeit, der er während seiner Beurlaubung im Jahr 2008 nachging, war zu diesem Zeitpunkt bereits lange beendet. Dennoch schien *Ramackers* nach wie vor über gute Verbindungen sowohl zu den Bankenverbänden als auch zum Bundesfinanzministerium verfügt zu haben. Dies legt zumindest ein umfangreicher E-Mail-Wechsel zum o. g. Thema aus dem August 2011 nahe. So sandte *Ramackers* von seiner privaten E-Mail-Adresse am 1. August 2011 um 12:31 Uhr eine E-Mail mit dem Betreff „Zwischenverwahrung“ samt einem angehängten Textdokument u. a. an *Matthias Hensel*.¹³⁸⁸ *Hensel* war bis Ende Oktober 2011 Referent im Referat IV C I und ab 27. Oktober 2011 Leiter des Referats.¹³⁸⁹ Die E-Mail wurde am selben Tag um 13:05 Uhr von *Wolfgang Skorpel*, Mitarbeiter der Steuerabteilung des Bundesverbands deutscher Banken, u. a. an *Gerhard Baumrucker*.¹³⁹⁰ weitergeleitet. Der Text der E-Mail von *Skorpel* weist darauf hin, dass *Ramackers* ihm das Textdokument, welches er vorher an *Hensel* sandte, ebenfalls zugeleitet hat:

„Liebe Kollegen,

falls Sie von Herrn Ramackers noch nicht direkt bedacht worden sein sollten, anbei der noch vertrauliche erste Entwurf eines BMF-Antwortschreibens auf unsere Eingabe. Nach interner Abstimmung im BMF werden wir den an die Länder offiziell versandten Entwurf ebenfalls erhalten und dann einem breiteren Kreis zur Verfügung stellen können.“¹³⁹¹

Die Vertreter des Bankenverbandes verfügten demnach bereits über den Entwurf einer Antwort des Finanzministeriums an sie selbst, für welche sie in der Folge diverse Anregungen gaben, wie der weitere E-Mail-Wechsel zeigt. So wurden noch am selben Tag mehrere Formulierungsvorschläge beziehungsweise Änderungswünsche von Verbandsvertretern an *Wolfgang Skorpel* gesandt.¹³⁹² Diese Änderungswünsche gingen wiederum *Arnold Ramackers* zu, der diese in seinem ursprünglichen Textentwurf unterbrachte und um 15:13 Uhr des 1. August 2011 per E-Mail wiederum an *Skorpel* sandte:

„Anbei eine Fassung, die Ihre Anregungen berücksichtigt.“¹³⁹³

Am nächsten Tag schickte *Ramackers* eine E-Mail an *Matthias Hensel* vom Bundesfinanzministerium – wobei *Wolfgang Skorpel* die Mail in Kopie ebenfalls erhielt – und informierte diesen darüber, dass in der überarbeiteten Fassung des Textentwurfs die „Anregungen von Herrn *Baumrucker*“ aufgenommen worden seien.¹³⁹⁴ Den Vertretern des Bundesfinanzministeriums muss demnach klar gewesen sein, dass der von *Ramackers* erstellte Textentwurf zumindest teilweise Auffassungen von Vertretern des Bankenverbandes enthielt. In einer weiteren E-Mail vom 2. August 2011 informierte *Ramackers Skorpel* darüber, dass der Entwurfstext nun zwar die „Anregungen“ von *Baumrucker* enthalte, innerhalb des Bundesfinanzministeriums aber eine Umsetzungsvariante besprochen worden sei und *Matthias Hensel* „im Augenblick noch“ daran festhalte, „nur sie zu nehmen“.¹³⁹⁵ Dieser E-Mail folgte eine weitere, die *Ramackers* rund anderthalb Stunden später abschickte. Er habe, so informierte er *Skorpel*, nach einem Telefonat mit *Baumrucker* den Text wiederum überarbeitet und schloss mit dem Hinweis:

¹³⁸⁷ Protokoll-Nr. 18 I, S. 79.

¹³⁸⁸ MAT A-Bankenverband-1-1, Ordner 1 von 1, Teil 4, S. 107.

¹³⁸⁹ MAT A-Z-60, S. 2.

¹³⁹⁰ *Baumrucker* war bis zum Jahr 2015 in der Steuerabteilung der Deutschen Bank tätig sowie Mitglied verschiedener Arbeitskreise des Bundesverbands deutscher Banken, vgl. Protokoll Nr. 10 I, S. 94.

¹³⁹¹ MAT A-Bankenverband-1-1, Ordner 1 von 1, Teil 4, S. 107.

¹³⁹² MAT A-Bankenverband-1-1, Ordner 1 von 1, Teil 4, S. 111 u. MAT A-Bankenverband-1-1, Ordner 1 von 1, Teil 4, S. 115.

¹³⁹³ MAT A-Bankenverband-1-1, Ordner 1 von 1, Teil 4, S. 121.

¹³⁹⁴ MAT A-Bankenverband-1-1, Ordner 1 von 1, Teil 4, S. 125.

¹³⁹⁵ MAT A-Bankenverband-1-1, Ordner 1 von 1, Teil 4, S. 129.

„Den ersten Anstoß bei Herrn Hensel müssten allerdings Sie vornehmen. Ich kann Sie dann nur unterstützen.“¹³⁹⁶

Ramackers wusste demnach, dass die „Anregungen“ seitens des Bankenverbandes zum Entwurf eines Antwortschreibens an sie selbst bei seinem ehemaligen Arbeitgeber, dem Bundesfinanzministerium, nicht auf ungeteilte Zustimmung stießen. Wenige Tage nach dem E-Mail-Wechsel zum Entwurf des Antwortschreibens sandte Ramackers wiederum eine E-Mail an Vertreter der Bankenverbände:

„Sehr geehrte Herren,

mit der Bitte um vertrauliche Behandlung das Schreiben an die Länder.“¹³⁹⁷

Vom Abgeordneten Richard Pitterle gefragt, aus welchem Grund er dieses Schreiben vertraulich an Vertreter des Bankenverbandes weitergeleitet hatte, konnte sich Ramackers an „Einzelheiten“ nicht mehr erinnern.¹³⁹⁸

Die tatsächliche Rolle von Ramackers in diesem Vorgang ist unklar: Augenscheinlich hatte er mit Wissen und Billigung des Bundesfinanzministeriums, vertreten durch Matthias Hensel, an dem Entwurf eines Antwortschreibens gearbeitet, dieses den Vertretern der Bankenverbände zugänglich gemacht und deren „Anregungen“ in den Text hineinformuliert. Andererseits kam er den Vertretern des Bankenverbandes dahingehend entgegen, als dass er sie über den Diskussionsstand innerhalb des Ministeriums informierte und ihnen zudem die Haltung des BMF-Referenten Hensel zu ihren „Anregungen“ mitteilte. Es bleibt somit offen, auf welcher Seite der „interessierte Staatsbürger“ Arnold Ramackers bei diesem Vorgang stand. Michael Gierlich, der im August 2011 noch Leiter des Referats IV C I war, sagte vor dem Untersuchungsausschuss auf die Frage des Abgeordneten Richard Pitterle, ob er gewusst habe, dass Ramackers solche Schreiben an Vertreter des Bankenverbandes sandte, dass er „überrascht“ darüber sei, dass „er so was gemacht hat“.¹³⁹⁹ Die Unterlagen seien Ramackers von ihm nicht übergeben worden. Zudem betonte Gierlich:

„Nein, das war von mir nicht genehmigt und ist mir völlig unbekannt. Ich finde es nicht gerade gut. [...] So was sollte man nicht machen, nein.“¹⁴⁰⁰

Ein Dokument, mit welchem sich der Untersuchungsausschuss regelmäßig beschäftigte, war eine umfangreiche E-Mail eines Informanten, der sich unter dem Namen „Jürgen Schmidt“ am 5. Januar 2011 an das Finanzamt Darmstadt gewandt hatte. „Schmidt“ bot an, gegen Bezahlung detaillierte Informationen zu „gezielte[n] Umsetzungen von Cum/Ex-Trades betreffend die Dividendensaison deutscher Aktien der Jahre 2009, 2010 und 2011“¹⁴⁰¹ zu liefern. Weiter heißt es in der E-Mail:

„Die Initiatoren sind im Bundesland Hessen tätig und haben sämtliche in- und ausländische Beteiligte – Fondsverwalter, Asset Manager (Leerverkäufer), fremdfinanzierende Banken und Eigenkapitalvermittler bzw. Vertriebspartner – im Wesentlichen durch Besprechungen in den jeweiligen Büros vor Ort und durch fernmündliche Kommunikation organisiert.“¹⁴⁰²

Diese Initiatoren sollten laut „Schmidt“ neben Büros im Ausland auch „in Frankfurt am Main offizielle Büros führen“.¹⁴⁰³ Bezüglich eines Vorgehens gegen das von ihm beschriebene Netzwerk empfahl er:

„Im Rahmen der Überprüfung der Informationen sollte extrem vorsichtig vorgegangen werden, um bei den Beteiligten keinerlei Verdacht über Aufklärungsmaßnahmen aufkommen zu lassen. Die Vorabinformationen sollten keinesfalls im Detail dem BMF – Referat Gierlich

¹³⁹⁶ MAT A-Bankenverband-1-1, Ordner 1 von 1, Teil 4, S. 133.

¹³⁹⁷ MAT A-Bankenverband-1-1, Ordner 1 von 1, Teil 4, S. 137.

¹³⁹⁸ Protokoll-Nr. 18 I, S. 95.

¹³⁹⁹ Protokoll- Nr. 20 I, S. 41.

¹⁴⁰⁰ Ebd.

¹⁴⁰¹ MAT A-HE-2-1 HmDf S 1645 A-008-II 61, Ordner 1 von 3, S. 100.

¹⁴⁰² MAT A-HE-2-1 HmDf S 1645 A-008-II 61, Ordner 1 von 3, S. 100.

¹⁴⁰³ MAT A-HE-2-1 HmDf S 1645 A-008-II 61, Ordner 1 von 3, S. 101.

zugänglich gemacht werden, da die Initiatoren über einen direkten, sehr guten Kontakt zu einem Mitarbeiter des Referats verfügen.“¹⁴⁰⁴

Hierzu vom Untersuchungsausschuss befragt konnte der Zeuge *Michael Gierlich* keine konkreten Angaben machen.¹⁴⁰⁵ Zu der E-Mail des Informanten sagte er:

„Ich kenne das Schreiben nicht. Ich kann mir auch nicht vorstellen, wer damit gemeint sein sollte, der zu den Initiatoren von Cum/Ex Kontakte hat. Das kann ich mir nicht vorstellen.“¹⁴⁰⁶

Dem Untersuchungsausschuss ist es letztlich nicht gelungen, aufzuklären, ob es tatsächlich einen Mitarbeiter im Referat IV C 1 mit guten Kontakten zu Initiatoren von Cum/Ex-Geschäften gab und um wen es sich hierbei gehandelt haben soll. *Arnold Ramackers* zumindest stand über die Bankenverbände hinaus auch mit der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer in Kontakt, die im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften verschiedene Akteure auch vor Gericht vertrat. Dies belegt eine E-Mail, die *Ramackers* am 12. November 2010 an den Zeugen *Dr. Ulf Johannemann* sandte. Der Inhalt der E-Mail war knapp gehalten, deutete aber auf eine Absprache beider Zeugen hin: „wie besprochen *Schönes Wochenende A. Ramackers*“. ¹⁴⁰⁷ An die E-Mail angehängt war der Referentenentwurf für den steuerrechtlichen Ergänzungsteil zum OGAW-IV-Umsetzungsgesetz mit dem Vermerk „Bearbeitungsstand: 12.11.2010 10:49 Uhr“. ¹⁴⁰⁸ Die E-Mail an die Kanzlei enthielt somit einen tagesaktuellen Text.

2. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Innerhalb der BaFin war spätestens seit einer Sonderprüfung bei der WestLB im Jahr 2007 bekannt, dass deutsche Kreditinstitute sich an Cum/Ex-Geschäften beteiligten. Darüber, dass die schließlich im Jahr 2016 in die Insolvenz geführte Maple Bank Cum/Ex-Geschäfte tätigte, war die BaFin spätestens seit 2009 informiert. Die BaFin hielt Cum/Ex-Geschäfte – im Gegensatz zum ihr übergeordneten BMF – nicht für rechtswidrig. Zwischen der BaFin und dem BMF fand im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften kein angemessener Austausch statt. Die BaFin hatte deutliche Hinweise darauf, dass es sich bei Cum/Ex-Gestaltungen um illegale Praktiken handeln könnte. Dennoch versucht sie nach wie vor, ihre Untätigkeit mit einer angeblichen Nichtzuständigkeit zu erklären. Sie wäre jedoch – entgegen ihrer Behauptungen – verpflichtet gewesen, Kenntnisse zu Cum/Ex-Geschäften an die Steuerbehörden weiterzuleiten. Die Weigerung der BaFin, intern fachliche Expertise zu steuerlichen Themen zu entwickeln, ist mehr als fahrlässig. Die ab Herbst 2015 anstehende Einsetzung des Untersuchungsausschusses setzte die BaFin unter Zugzwang, eine Abfrage bei den deutschen Kreditinstituten zu starten, um selbst überhaupt einen Überblick über die Verbreitung von Cum/Ex-Geschäften zu bekommen.

a) Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Aufgabe der BaFin ist nach ihren eigenen Angaben die Kontrolle von rund 1820 Banken, 680 Finanzdienstleistungsinstituten, rund 580 Versicherungsunternehmen sowie 30 Pensionsfonds, 6000 inländischen Fonds und 260 Kapitalverwaltungsgesellschaften. Mit ihrer Solvenzaufsicht trage sie u. a. dazu bei, „die Zahlungsfähigkeit von Kreditinstituten, Versicherern und Finanzdienstleistern sicherzustellen“. ¹⁴⁰⁹ *Raimund Röseler*, seit Juni 2011 Exekutivdirektor Bankenaufsicht bei der BaFinⁱⁱ, sagte bei seiner Vernehmung am 7. Juli 2016 zu den Aufgaben der Anstalt:

„[...] Aufgabe der BaFin im Bereich der Bankenaufsicht ist vor allen Dingen die Solvenzaufsicht. Das heißt, primäre Aufgabe von uns ist es, sicherzustellen, dass die Banken über genügend Kapital und Liquidität verfügen, und, wenn das nicht der Fall ist, die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen. [...] Um als Bankenaufsicht auf Verstöße gegen andere Gesetze,

¹⁴⁰⁴ MAT A-HE-2-1 Hm dF S 1645 A-008-II 61, Ordner 1 von 3, S. 101.

¹⁴⁰⁵ Vgl. Protokoll-Nr. 20 I, S. 10 f.

¹⁴⁰⁶ Ebd. S. 22.

¹⁴⁰⁷ MAT A-FDB-2-1, Ordner 1 von 1, S. 547.

¹⁴⁰⁸ MAT A-FDB-2-1, Ordner 1 von 1, S. 548.

¹⁴⁰⁹ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Die BaFin stellt sich vor, Bonn und Frankfurt/M März 2015.

wie eben zum Beispiel das Steuerrecht, reagieren zu können, brauchen wir Hinweise von den zuständigen Behörden, da wir nur in den seltensten Fällen in der Lage sind, die zum Teil recht komplexen steuerlichen Sachverhalte auch eigenständig zu werten.“¹⁴¹⁰

Die Vorgängerin *Röseler* als Exekutivdirektor, *Sabine Lautenschläger-Peiter*, die ab 2008 dieses Posten bekleidet hatte, umschrieb die Aufgaben der BaFin in dem vom Untersuchungsausschuss bearbeiteten Zeitraum wie folgt:

„Zu dieser Zeit bedeutete Bankenaufsicht in Deutschland, im Wesentlichen Folgendes zu überwachen: ob Geschäftsleute und später auch Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsmitglieder fachlich geeignet und persönlich zuverlässig waren, ob das Institut ausreichend Kapital und Liquidität vorhielt für die Risiken, die es eingegangen war, ob das Institut für die von ihm betriebenen Geschäfte ein angemessenes Risikomanagement und internes Kontrollsystem aufwies und ob das Institut die aufsichtlichen Regelungen einhielt. Bankenaufsicht bedeutete zu dieser Zeit nicht, Produktaufischt zu betreiben oder gar jedes einzelne Geschäft, das Banken abschließen zu beaufsichtigen.“¹⁴¹¹

Zu den Aufgaben habe es im besagten Zeitraum auch nicht gehört, „Tätigkeiten innerhalb einer Bank“ dergestalt zu prüfen, ob eine Bank gegen „aufsichtsfremde Normen – wie etwa strafrechtliche, arbeitsrechtliche, sozialrechtliche oder steuerrechtliche Vorschriften – verstieß“.¹⁴¹² Bei solchen Verstößen sei es am jeweiligen Bankenaufseher gewesen, zu bewerten, ob sich eine Bank in eine für ihre Kapital- und Liquiditätssituation gefährliche Lage gebracht haben könnte. Es sei hier darum gegangen, dass eine Bank entsprechende Rückstellungen für die eingegangenen Risiken gebildet hatte. Zudem sei zu prüfen gewesen, ob solcherlei Verstöße „Schlüsse insbesondere auf die persönliche Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter oder des Geschäftsleiters zuließ und ob die internen Kontrollsysteme der Bank die Einhaltung allgemeiner und spezieller Gesetze angemessen unterstützen.“¹⁴¹³ Die Aufsicht über die Kreditinstitute wird von der BaFin in Zusammenarbeit mit der Bundesbank wahrgenommen. Zur Kompetenzverteilung sagte der Referatsleiter bei der BaFin *Peter Kruschel*:

„Bundesbank macht sogenannte laufende Aufsicht, macht Prüfungen für uns, wertet Berichte aus und schickt die uns. Aber alle Maßnahmen, die zu treffen sind, werden dann von uns federführend getroffen. Ziel Nummer eins natürlich Insolvenz zu verhindern [...]“¹⁴¹⁴

Im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand sagte der Zeuge *Rolf Klug*, bis 2014 bei der Deutschen Bundesbank für die Bankenaufsicht zuständig, in seiner Vernehmung am 20. Oktober 2016 aus, dass die Bankenaufsicht beziehungsweise die Bankenaufseher nur einschreiten könnten, wenn die zuständigen Finanzbehörden zu dem Schluss kämen, dass „Steuerforderungen unberechtigt bilanziert sind“.¹⁴¹⁵ Auf Dividendenstripping-Geschäfte habe die Bundesbank kein besonderes Augenmerk gelegt.¹⁴¹⁶ Sie wirke im Rahmen der Solvabilitätsaufsicht mit und übermittle ihre Erkenntnisse aus den laufenden Prüfungen mitsamt Handlungsvorschlägen an die BaFin. Ein Eingreifen der Bankenaufsicht sei als hoheitliche Tätigkeit allein dieser überlassen.¹⁴¹⁷ Zum Themenfeld Cum/Ex habe es in der Zeit, als er für die Bundesbank tätig war, keinen Austausch mit der BaFin, dem BZSt oder dem BMF gegeben. Es habe schon keine gesonderte Vereinbarung existiert, „dass ein solcher Austausch von Informationen vorgesehen ist.“¹⁴¹⁸ Solch ein Austausch wäre jedoch lohnenswert gewesen, denn laut dem Gutachten des Sachverständigen *Christoph Spengel*, das dieser für den Untersuchungsausschuss angefertigt hatte, sitze die BaFin auf einem „wahren Datenschatz“, weswegen ihre Rolle zu hinterfragen sei.¹⁴¹⁹ Auf Grund bestehender Meldepflichten bei Geschäften mit Finanzinstrumenten, die auch OTC-Geschäfte einschlossen,

¹⁴¹⁰ Protokoll-Nr. 16 I, S. 50.

¹⁴¹¹ Protokoll-Nr. 24 I, S. 53.

¹⁴¹² Ebd.

¹⁴¹³ Ebd.

¹⁴¹⁴ Protokoll-Nr. 14 I, S. 76.

¹⁴¹⁵ Protokoll-Nr. 24 I, S. 43.

¹⁴¹⁶ Ebd.

¹⁴¹⁷ Ebd.

¹⁴¹⁸ Ebd.

¹⁴¹⁹ MAT A-SV-2, S. 102.

sei der BaFin „somit jede einzelne Transaktion bekannt.“¹⁴²⁰ Es sei unklar, warum die BaFin „angesichts der Aktientransaktionen rund um den Dividendenstichtag im Milliardenbereich keine Nachforschungen nach den Hintergründen dieser Transaktionen angestellt hat“.¹⁴²¹

b) Die Auffassung der BaFin zu sogenannten Steuerthemen

Mehrere vom Untersuchungsausschuss vernommene Zeugen der BaFin verwiesen darauf, dass die Anstalt sich in der Vergangenheit nicht mit „Steuerthemen“ – was Cum/Ex-Geschäfte darstellen würden – befasst habe. So sagte die Zeugin *Ruth Burkert*, über mehrere Jahre Leiterin verschiedener Referate der BaFin, bei ihrer Vernehmung am 22. September 2016:

„Wenn wir hier beim Untersuchungsthema sind, ganz klar: Steuerrechtliche Vergehen müssen die Finanzämter aufklären, im Falle von Straftaten, Steuerstraftaten die Staatsanwaltschaften.“¹⁴²²

Auch der Zeuge *Peter Kruschel* bestätigte, dass die BaFin „das Steuerthema nicht im Fokus gehabt“ habe.¹⁴²³ Vom Ausschussvorsitzenden darauf hingewiesen, dass eine „gewisse Schieflage“ eines Instituts auch durch das Geschäftsmodell Cum/Ex hervorgerufen werden könne, sagte *Kruschel*, dass ein derartiges Risiko dann doch „unser erster Fokus“ sein könne und zwar unter der Prämisse

„[k]ann die Bank das stemmen, die Risiken, die sie eingeht? Und wenn sie dann, wenn es Rückzahlungen gibt - - Ist sie in der Lage, die zu stemmen aus Solvenzsicht jetzt? Ein anderer Aspekt wäre natürlich: Wenn es zu strafbaren Handlungen gekommen wäre, falls sich das später herausgestellt hätte, dann würde man natürlich auch in die Zuverlässigkeit gehen.“¹⁴²⁴

Auch Bundesfinanzminister *Dr. Schäuble* stellte in seiner Vernehmung am 16. Februar 2017 klar:

„Die BaFin hat nicht die Aufgabe Steuergesetze zu vollziehen.“¹⁴²⁵

Die Zeugin *Ruth Burkert* verwies darauf, dass erst im November 2015 der § 9 des Kreditwesengesetzes (KWG) dergestalt geändert wurde, dass fortan ein Informationsaustausch der BaFin mit den Steuerbehörden möglich sei. Bis dahin habe sich die BaFin in einer privilegierten Situation befunden:

„Wir mussten keine Amtshilfe gegenüber den Finanzämtern leisten, und wir waren auch nicht anzeigepflichtig, was steuerrechtliche Sachverhalte anbelangt.“¹⁴²⁶

Der Zeuge *Röseler* wies ebenfalls darauf hin, dass die BaFin bis 2015 ausdrücklich davon befreit gewesen sei, sich mit den Steuerbehörden über „steuerrelevante Sachverhalte“ auszutauschen. Der Gesetzgeber habe dies erst im November 2015 geändert.¹⁴²⁷ Es mag nun die damalige und heutige Rechtsauslegung der BaFin sein, dass sie hier möglicherweise keine Amtshilfe leisten musste. Das vermag jedoch nicht zu überzeugen. Im Gegenteil, die bis 2015 geltende einschlägige Formulierung des § 9 Absatz 5 Satz 2 KWG a.F. lautete:

„Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.“

¹⁴²⁰ Ebd.

¹⁴²¹ Ebd. S. 103.

¹⁴²² Protokoll-Nr. 20 I, S. 70.

¹⁴²³ Protokoll-Nr. 14 I, S. 77.

¹⁴²⁴ Ebd. S. 78.

¹⁴²⁵ Protokoll-Nr. 42 I, S. 12.

¹⁴²⁶ Protokoll-Nr. 20 I, S. 71.

¹⁴²⁷ Protokoll-Nr. 16 I, S. 51.

Ein zwingendes öffentliches Interesse besteht jedoch gem. § 30 Absatz 4 Nummer 5 b) Abgabenordnung (AO) wenn,

„Wirtschaftsstrafataten verfolgt werden oder verfolgt werden sollen, die nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern“

Der einzige Sinn von Cum/Ex-Geschäften war eine mehrfache Erstattung nur einmal gezahlter Kapitalertragsteuer. Sowohl von der Bundesregierung als auch von verschiedenen Staatsanwaltschaften werden diese Geschäfte seit Jahren als rechtswidrig beurteilt. Nach Aussagen des BZSt entstand durch sie ein Milliarden Schaden. Sowohl die Begehungsweise als auch der Schadensumfang sprechen folglich eindeutig für ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verfolgung der Verfahren nach § 9 Absatz 5 Satz 2 KWG a.F. Die BaFin war daher gem. § 9 Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 KWG a.F. i.V.m. § 116 Absatz 1 AO sogar verpflichtet, bereits bei einem Verdacht auf derartige Geschäfte ihre Kenntnisse an die Finanzbehörden weiterzuleiten. Dass sich die Vertreter der BaFin heute dennoch auf das Nichtbestehen einer Anzeigepflicht berufen, ist entweder eine nicht nachvollziehbare Unkenntnis der Rechtslage oder eine reine Schutzbehauptung seitens der BaFin.

c) Die Kompetenz der BaFin in sogenannten Steuerthemen

Mehrere Zeugen verwiesen in ihren Aussagen auf den Umstand, dass bei der BaFin ohnehin keine ausgeprägte Expertise in steuerlichen Fragen vorhanden sei. So sagte beispielsweise die Zeugin *Burkert*:

„Die Bewertung steuerlicher Fragen ist schlechterdings nicht in unserem Aufgabenbereich – wir haben auch nicht das Know-how dafür; wie können wir das auch haben?“¹⁴²⁸

Allerdings wurde ein Aufbau steuerlicher Expertise von der Zeugin auch nicht für notwendig erachtet:

„Die BaFin ist auch weiterhin nicht für steuerrechtliche Fragen kompetent. Insofern weiß ich nicht, was der Aufbau steuerrechtlicher Expertise in diesem Zusammenhang bringen soll. [...] Aber eigene Steuerkompetenz kann ja den Umstand, dass wir für Steuerrecht gar nicht zuständig sind, nicht heilen.“¹⁴²⁹

Der ehemalige Präsident der BaFin *Jochen Sanio* betonte in seiner Aussage am 20. Oktober 2016, dass die BaFin

„nicht die geringste Kompetenz vom Gesetzgeber zugewiesen bekommen [habe], sich irgendwie mit steuerrechtlichen Fragen zu beschäftigen.“¹⁴³⁰

Aus diesem Grund habe bei der BaFin auch keine steuerrechtliche Kompetenz aufgebaut werden müssen, dies wäre eine

„Vergeudung von Ressourcen gewesen.“¹⁴³¹

Der Zeuge *Kruschel* verwies in seiner Vernehmung ebenfalls darauf, dass die BaFin

„nicht sehr kompetent [...] in Steuerthemen“

sei.¹⁴³² Danach befragt, ob innerhalb der BaFin beziehungsweise innerhalb einzelner Abteilungen steuerliche Expertise vorhanden sei und ob es darüber hinaus einen systematischen Austausch mit dem BZSt, dem Bundesfinanzministerium oder den Landesfinanzbehörden gebe, wies *Kruschel* darauf hin, dass es

¹⁴²⁸ Protokoll-Nr. 20 I, S. 71.

¹⁴²⁹ Ebd. S. 77 f.

¹⁴³⁰ Protokoll-Nr. 24 I, S. 75.

¹⁴³¹ Ebd.

¹⁴³² Protokoll-Nr. 14 I, S. 82.

so etwas „eindeutig“ nicht gegeben habe, „weil bis vor kurzem waren noch in unserem Geheimhaltungsregime eindeutig die Finanzbehörden nicht drin“.¹⁴³³ Zudem sei es „nicht so vorgesehen, wenn man mal irgendeinen Sachverhalt hat, der uns irgendwie zweifelhaft vorkam, das weiterzugeben.“¹⁴³⁴ Laut *Raimund Röseler* habe die BaFin „nicht die Eigenexpertise“, um bestimmte „Deals bewerten zu können“. Man brauche „Hinweise von den Strafverfolgungsbehörden und den Steuerbehörden. Wenn wir die Hinweise hatten, haben wir auch was getan.“¹⁴³⁵ Bei der Einschätzung von steuerlichen Themen habe man sich laut Aussage des Zeugen *Kruschel* seitens der BaFin auf die Bewertungen der Jahresabschlussprüfer verlassen:

*„Steuerthemen im Jahresabschluss werden bewertet, und da stehen Abschlussprüfer, die sagen: Aus unserer Sicht völlig okay, was sie machen. – Dann befasst man sich nicht damit. Nur wenn wirklich mal was aufkommt aus irgendeinem besonderen Anlass, dann steigt man ein, sonst nicht.“*¹⁴³⁶

Weiter sagte er aus:

*„Also steuerlich fehlt wirklich die Expertise. Da stützen wir uns natürlich auch auf die Meinungen im Jahresabschluss. [...] Das heißt, da war dann jemand, ein Jahresabschlussprüfer, der auch Steuerleute dabei hat, der dann entsprechende Bewertungen abgegeben hat. Und das ist natürlich auch ein entscheidender Anhaltspunkt für uns dann, da zu agieren oder nicht zu agieren.“*¹⁴³⁷

Gleichwohl war man sich seitens der BaFin laut *Kruschel* über das entsprechende Verhältnis von Abschlussprüfer und geprüftem Institut bewusst:

*„Wir wissen, das Verhältnis zwischen dem Prüfer und den Banken ist jedenfalls bemerkenswert. Das sind Kunden. Die Prüfer sind Kunden, die werden beauftragt von der Bank, und die Kunden wollen ihren Mandanten nicht verlieren. Das ist uns klar, dass das immer, wenn da was drinsteht, eher so sehr beschönigt ist.“*¹⁴³⁸

Laut diesen Aussagen verließ sich die BaFin bei der Einschätzung des Verhaltens der von ihr überwachten Kreditinstitute im Zusammenhang mit steuerlichen Fragen auf Hinweise von außen oder Aussagen der von den Kreditinstituten selbst bestimmten Abschlussprüfer. Da, wie das Beispiel der Maple Bank zeigt, Cum/Ex-Geschäfte sehr wohl massive Auswirkungen auf die Liquiditätssituation eines Kreditinstituts haben konnten, ist der Rückzug der BaFin auf eine angeblich nicht bestehende Verpflichtung, sich nicht mit steuerlichen Themen zu befassen, und die Weigerung, im eigenen Hause überhaupt eine fachliche Expertise hierzu zu entwickeln, mehr als fahrlässig. Dennoch sei die BaFin an den Erkenntnissen der Steuerbehörden interessiert, wie die Zeugin *Ruth Burkert* dem Ausschuss mitteilte:

*„Wenn dort Erkenntnisse zutage gefördert werden, die ein strafbares Verhalten beispielsweise eines Vorstands mit sich brächten, dann würden wir das natürlich sehr gern wissen wollen. Das müssen wir auch wissen; denn das hätte gegebenenfalls Konsequenzen für die Einschätzung der persönlichen Zuverlässigkeit oder vielleicht auch fachlichen Eignung eines Vorstands, und da sind wir sehr daran interessiert. Aber die Erkenntnisse über mögliche Verstöße oder Unregelmäßigkeiten, die müssen uns von den zuständigen Behörden angetragen werden; da müssen wir informiert werden.“*¹⁴³⁹

¹⁴³³ Ebd. S. 83.

¹⁴³⁴ Ebd.

¹⁴³⁵ Protokoll-Nr. 16 I, S. 65.

¹⁴³⁶ Protokoll-Nr. 14 I, S. 82.

¹⁴³⁷ Ebd. S. 85.

¹⁴³⁸ Ebd.

¹⁴³⁹ Protokoll-Nr. 20 I, S. 71.

Die Zeugin verwies weiterhin auf das strukturelle Problem der deutschen Bankenaufsicht, bei der Überwachung und Prüfung der Institute faktisch von wenigen privaten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften abhängig zu sein. Dass es so wenige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gebe, sei allerdings nicht nur in Deutschland sondern weltweit „ein Problem“. Man habe deshalb

„kaum die Möglichkeit [...] wirklich einen völlig unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu mandatisieren, der in keinem anderen Bereich irgendwelche Beratungsleistungen anbietet. Das ist schon ein Problem. [...] Da haben wir ganz sicher eine eingeschränkte Auswahl, wenn Sie so wollen, weil es eben nur noch ein paar wenige Große gibt.“¹⁴⁴⁰

Die Alternative wäre laut *Burkert* der Aufbau eigener Prüfungskompetenzen bei der BaFin, was in einigen Bereichen auch vollzogen werde.¹⁴⁴¹ Dennoch müsse berücksichtigt werden, dass zwar die Forensikprüfungen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorgenommen würden, bei Sonderprüfungen, Prozessprüfungen und MaRisk-Prüfungen die BaFin aber auf die Prüfarbeit der Deutschen Bundesbank zurückgreife und damit sehr wohl über eine „in den originär bankaufsichtlichen Bereichen eine unabhängige Prüfermeinung“ verfüge.¹⁴⁴² Zur Rolle der Abschlussprüfer der Banken verweist der Sachverständige *Christoph Spengel* in seinem Gutachten vom 28.07.2016 darauf, dass diese zu hinterfragen sei,

„falls die Jahresabschlüsse keine entsprechenden Rückstellungen (wovon auszugehen ist) und gleichwohl Testate erteilt worden sein sollten. Bei Banken, die als Leerverkäufer in Erscheinung getreten sein sollten, ist etwa zu fragen, ob die Gründe für die im Einzelfall enormen Kapitalertragsteuererstattungen, die in den Gewinn- und Verlustrechnungen ausgewiesen wurden, in Erfahrung gebracht wurden und Nachforschungen (etwa im Bereich der Risikoprüfung und der Prüfung des internen Kontrollsystems der Banken) angestellt wurden, ob Anhaltspunkte für Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkäufen vorlagen und wie die Banken damit umgingen.“¹⁴⁴³

d) Die Überwachung der Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung durch die BaFin

Da mehrere Institutionen die Verwicklung in Cum/Ex-Geschäfte als unrechtmäßig ansehen, spielte die Frage nach der jeweiligen Verantwortung der Geschäftsführung der betroffenen Institute bei der Arbeit des Untersuchungsausschusses immer wieder eine Rolle. Im Zusammenhang mit der BaFin wurde sie dergestalt behandelt, dass eine Verwicklung in unrechtmäßige Geschäfte Rückschlüsse auf die Zuverlässigkeit einer Geschäftsführung zulassen kann. Die Überwachung der Zuverlässigkeit fällt in den Aufgabenbereich der BaFin. Was die Erforderlichkeiten an die Zuverlässigkeit der jeweiligen Geschäftsleitung angeht, verzichtet diese allerdings bislang auf die Definition konkreter positiver Kriterien. Hinweise auf mangelnde Zuverlässigkeit könnten neben Interessenkonflikten oder Verstößen gegen Ordnungsvorschriften auch „aufsichtliche Maßnahmen der BaFin, die gegen den Geschäftsleiter oder ein Unternehmen, in dem der Geschäftsleiter tätig war oder ist, gerichtet sind oder waren“¹⁴⁴⁴ sein, aber auch „Straftaten im Vermögensbereich und im Steuerbereich oder besonders schwere Kriminalität oder Geldwäschedelikte“.¹⁴⁴⁵ Laut einem Merkblatt der BaFin hat jeder Geschäftsleiter unabhängig von der jeweiligen Ressortverteilung die Verantwortung für das Gesamtinstitut zu tragen:

„[E]s ist nicht möglich, dass ein Geschäftsleiter die Verantwortung für ein Vorkommnis im Institut mit dem Hinweis auf seine fehlende Ressortzuständigkeit ablehnt.“¹⁴⁴⁶

Wie hier nun in der Praxis verfahren wird, konnten verschiedene Zeugen der BaFin nur schemenhaft darstellen – klar wurde aus den Aussagen jedoch, dass die BaFin eine Verwicklung in Cum/Ex-Geschäfte

¹⁴⁴⁰ Ebd. S. 77.

¹⁴⁴¹ Ebd.

¹⁴⁴² Ebd.

¹⁴⁴³ MAT A-SV-2, S. 102.

¹⁴⁴⁴ *Joachim Brixner/Mathias Schaber*, Bankenaufsicht. Institutionen, Regelungsbereiche und Prüfung, Stuttgart 2016, S. 159.

¹⁴⁴⁵ Ebd.

¹⁴⁴⁶ Ebd. S. 158.

nicht als Indiz für eine mangelnde Zuverlässigkeit ansah. Es wurde vielmehr mehrfach darauf hingewiesen, dass zunächst eine strafbare Handlung festgestellt werden müsse, wozu wiederum die BaFin nicht befugt sei. So sagte beispielsweise die Zeugin *Sabine Lautenschläger-Peiter* bei ihrer Vernehmung am 20. Oktober 2016:

„Schlussfolgerungen für die Zuverlässigkeit eines Vorstandsmitglieds erlauben sich meines Erachtens so und so erst, wenn eine Rechtsverletzung deutlich bejaht wurde, und zwar von den dafür zuständigen Stellen.“¹⁴⁴⁷

Auf eine Nachfrage des Abgeordneten *Richard Pitterle* stellte *Lautenschläger-Peiter* klar:

„Aufsichtliche Anknüpfungspunkte, wenn Sie auf die Zuverlässigkeit des Geschäftsleiters ansprechen, gibt es dann, wenn ganz klar von den zuständigen Stellen entschieden wurde, dass beispielsweise jemand eine Straftat begangen hat. Also, Sie kennen den In-dubio-pro-reo-Grundsatz. Wenn es ein Urteil eines Gerichtes gibt, dass jemand beispielsweise einen Betrug begangen hat, dann kommt in der zweiten Konsequenz [...] der Aufseher und sagt: [...] Als Vorstand einer Bank wirst du mit dem Vermögen anderer Leute betraut, und du bist nicht mehr persönlich zuverlässig.“¹⁴⁴⁸

Bei der Frage nach der fachlichen Eignung der Geschäftsleitung könne die Bankenaufsicht diese in Frage stellen, wenn ein Geschäftsleiter „eine bestimmte Tätigkeit in einer nicht nur vorsätzlichen, sondern grob fahrlässigen Art und Weise ausübt, dass er hätte wissen müssen, dass er Risiken eingeht, die hinterher den Bestand des Institutes gefährden.“¹⁴⁴⁹ Der ehemalige Staatssekretär *Jörg Asmussen* sagte zu dem Thema auf eine entsprechende Frage des Abgeordneten *Richard Pitterle*:

„Aber Sie haben gerade eben, Herr Abgeordneter, in Ihrer Frage auch davon gesprochen, dass Staatsanwaltschaften ermitteln. Dann kann die BaFin noch nicht jemand die Geschäftsleitereignung entziehen. Eine Ermittlung reicht eben nicht dafür, sondern es muss wirklich erwiesen sein, dass da illegale Handlungen sind. Und in der Tat hat das BMF immer gesagt, dass das, was wir heute ‚Cum/Ex‘ nennen, aus Sicht der Rechtsauffassung des BMF illegal ist. [...] Das war aber nicht immer auch Auffassung aller Gerichte.“¹⁴⁵⁰

Den Aussagen, dass die BaFin sich zu einem Einschreiten erst ermächtigt sehe, wenn eine juristische Klärung erfolgt ist, widersprechen Hintergrundmaterialien, die BaFin-intern im Zusammenhang mit einer „Sprachregelung“ zur „Cum/Ex-Problematik“ erarbeitet wurden. In der Unterlage, die vom 15. Mai 2014 datiert, wurden verschiedene Bausteine für mögliche öffentliche Aussagen zusammengestellt. Unter der Überschrift „Hintergrund: Sachstand bei den einzelnen Instituten“ wurde auf die Fälle der Deutschen Bank, der Commerzbank, der HVB sowie der Bank J. Safra Sarasin eingegangen. Im Zusammenhang mit letzterer sei der BaFin die von *Erwin Müller* initiierte Klageschrift „mit zahlreichen Anlagen“¹⁴⁵¹ übersandt worden. Enthalten sei darin auch ein „internes Arbeitspapier“ aus dem hervorgehe, dass es sich bei dem von der Bank aufgelegten Fonds nach deren eigener Einschätzung um ein „steuerlich aggressives Produkt mit Bezug auf Abkommensmissbrauch“¹⁴⁵² handle. In dem Papier der Bank heiße es: „Dieses Produkt ist unter den genannten Ausführungen steuerrechtlich und steuerreputationell als nicht ok einzustufen.“¹⁴⁵³ Der BaFin lagen demnach Informationen zu Cum/Ex-Deals der Bank Sarasin vor. Und entgegen der oben geschilderten Auffassung, man könne erst tätig werden, wenn eine rechtliche Klärung stattgefunden habe, heißt es in dem Papier zur „Sprachregelung“:

¹⁴⁴⁷ Protokoll-Nr. 24 I, S. 54.

¹⁴⁴⁸ Ebd. S. 56.

¹⁴⁴⁹ Ebd.

¹⁴⁵⁰ Protokoll-Nr. 36 I, S. 86.

¹⁴⁵¹ MAT A-BaFin-2-1-1, Ordner 100 von 101, S. 212.

¹⁴⁵² MAT A-BaFin-2-1-1, Ordner 100 von 101, S. 212.

¹⁴⁵³ MAT A-BaFin-2-1-1, Ordner 100 von 101, S. 212.

„Einer beabsichtigten Verwarnung der Aufsichtsratsmitglieder des deutschen Tochterinstituts durch BA 16, Herr Sarasin und Herr Gmünder, ist die Bank durch Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder im Februar 2014 zuvor gekommen.“¹⁴⁵⁴

Nach diesen Ausführungen war die BaFin nicht nur über die Cum/Ex-Geschäfte der Bank Sarasin informiert, sondern hatte zudem vor, eine Verwarnung auszusprechen – wollte demnach eingreifend tätig werden. Und dass, obwohl die Ermittlungen gegen Sarasin erst Anfang 2016 gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt wurden.¹⁴⁵⁵ Von dem von der Zeugin *Lautenschläger-Peiter* ins Feld geführten In-dubio-pro-reo-Grundsatz wich die BaFin hier offenbar ab. Es steht demnach der Verdacht im Raum, dass die vom Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen der BaFin diesen über das tatsächliche Agieren der Anstalt im Unklaren lassen wollten. Dieses Vorgehen ergäbe nur einen Sinn, wenn hierdurch Nachfragen, warum man bei einer Bank einschreiten wollte und bei anderen nicht, vermieden werden sollten.

e) Die Befassung mit Cum/Ex-Geschäften durch die BaFin

Die Exekutivdirektorin der BaFin *Béatrice Freiwald* ließ sich Mitte 2016 vom hauseigenen „BaFinJournal“ auch zur Positionierung ihrer Behörde zu Cum/Ex-Geschäften beziehungsweise zur Sanktionierung von schuldhaftem Fehlverhalten befragen. Die Frage hierzu beantwortete sie allerdings nur mit Allgemeinplätzen – auf die angesprochenen Cum/Ex-Geschäfte ging sie mit keinem Wort ein.¹⁴⁵⁶ Dieses Interview kann als exemplarisch für den Umgang der BaFin mit Cum/Ex-Geschäften gelten. Die vor dem Untersuchungsausschuss getätigten Zeugenaussagen deuten zumindest auf ein gewisses Desinteresse hin, auch wenn die BaFin auf entsprechende Gestaltungen bereits im Jahr 2007 hingewiesen worden war.¹⁴⁵⁷ *Ruth Burkert* sagte in ihrer Vernehmung am 22. September 2016, dass ihr als Fachaufseherin zunächst ein klar eingegrenzter Begriff zu Cum/Ex-Geschäften gefehlt habe: „Die Begrifflichkeit ist nicht ganz eindeutig: Was ist Cum/Ex genau? Ist es das, was man als Dividendenstripping bezeichnet? Wo ist die Abgrenzung?“¹⁴⁵⁸ Und im Zusammenhang mit einer Abfrage der BaFin bei Kreditinstituten erläuterte sie:

„Ich brauchte, um informell an mein Institut heranzutreten, eine klare Frage, die eindeutig war und nicht irgendwie mehrdeutig sein sollte. Und das kann man nur, wenn man die Fachbegriffe wirklich genau trifft. Das war bei uns nicht der Fall.“¹⁴⁵⁹

Schulungen oder Unterweisungen habe es innerhalb der BaFin zu diesem Thema allerdings nicht gegeben, außer einer Zusammenkunft mit dem Finanzamt Frankfurt/Main sowie der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main Anfang des Jahres 2016, welche „uns ihre Erkenntnisse, wie diese Cum/Ex-Geschäfte genau aus ihrer Sicht abgelaufen sind, in einer mehrstündigen Veranstaltung vorgetragen haben.“¹⁴⁶⁰ Der ehemalige Präsident der BaFin *Jochen Sanio* gab gleich zu Beginn seiner Vernehmung am 20. Oktober 2016 zu Protokoll:

„An die Dinge, um die es hier geht, habe ich keine Erinnerung in dem engeren Sinne des Wortes, dass da irgendwas in meinem Gedächtnis gespeichert ist [...]“¹⁴⁶¹

Er könne sich lediglich „dunkel“ an einen „allerersten Fall“ erinnern. Seine Aussage hatte *Sanio* nach seinen Angaben anhand von ihm von der BaFin zur Verfügung gestellter Akten vorbereitet.¹⁴⁶² Zumindest bis Anfang des Jahres 2016 scheint innerhalb der BaFin kein Interesse vorgeherrscht zu haben, einen sortierten Datenbestand bezüglich der von deutschen Kreditinstituten getätigten Cum/Ex-Geschäfte zu erarbeiten. Darauf deutet ein E-Mail-Wechsel vom 28. Januar 2016 hin. Darin ging es um eine „eilbedürftige Abfrage bezüglich cum-ex“. Hintergrund war ein Bericht des *Handelsblattes*, wonach über

¹⁴⁵⁴ MAT A-BaFin-2-1-1, Ordner 100 von 101, S. 212

¹⁴⁵⁵ *Neue Zürcher Zeitung* (Steuertricks und kein Ende) vom 13. Januar 2016.

¹⁴⁵⁶ BaFinJournal, Juni 2016, S. 5.

¹⁴⁵⁷ Vgl. *Süddeutsche Zeitung* (Bonner Geheimnisse) vom 4. Mai 2017.

¹⁴⁵⁸ Protokoll-Nr. 20 I, S. 69.

¹⁴⁵⁹ Ebd.

¹⁴⁶⁰ Ebd.

¹⁴⁶¹ Protokoll-Nr. 24 I, S. 74.

¹⁴⁶² Ebd.

100 Kreditinstitute in Cum/Ex-Geschäfte verwickelt gewesen seien. Innerhalb der BaFin sollten einzelne Bereiche nun melden, „ob und welche Banken in Ihren Bereichen betroffen waren“. Zumindest den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten ist nicht zu entnehmen, dass hierzu ein umfangreicherer Datenbestand bei der BaFin vorlag. In einer E-Mail heißt es:

„[...] haben hierzu die elektronisch verfügbaren Unterlagen durchforstet. Unserer Ansicht nach gab es im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften nur eine Durchsuchung bei der DB [Deutsche Bank] im Juni 2015.“¹⁴⁶³

Raimund Röseler sagte aus, dass man im Zuge der Insolvenz der Maple Bank verbunden mit der medialen Berichterstattung zum Ankauf von Steuerdaten durch die Steuerfahndung Wuppertal innerhalb der BaFin begonnen habe, die vorhandenen Daten zusammenzusuchen: „Wir haben dann zuerst im eigenen Haus geguckt: Von wie vielen Banken wissen wir das eigentlich?“¹⁴⁶⁴ Da man bei den internen Nachforschungen nicht auf die in den Medien transportierte Zahl der in Cum/Ex-Geschäfte verwickelten Banken gestoßen sei, habe man dann Anfang 2016 die systematische Abfrage bei den deutschen Kreditinstituten begonnen.¹⁴⁶⁵ Mit dem Bundesfinanzministerium hatte die BaFin zumindest laut der Aussage der Zeugin Lautenschläger-Peiter keinen regelmäßigen Austausch zur Cum/Ex-Problematik:

„Also, ich kann mich nicht entsinnen, dass ich jemals mit dem Bundesfinanzministerium über Cum/Ex gesprochen habe.“¹⁴⁶⁶

Dies wurde durch die Aussage des ehemaligen Staatssekretärs Jörg Asmussen bestätigt:

„Ich habe darüber mit, sage ich mal, Spitzenpersonen der BaFin keinen Austausch geführt.“¹⁴⁶⁷

Diesen Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss, die sich so lesen, als habe man sich bei der BaFin nicht eingehender mit der Cum/Ex-Thematik befasst, widerspricht ein Vorgang, der sich in den Akten des Untersuchungsausschusses findet: Im Januar 2016 wurde die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN veröffentlicht. Titel der Anfrage war „Steuerrechtliche Zulässigkeit des Dividendenstrippings“ und die Fragen befassten sich mit auch mit Cum/Cum-Geschäften. Auf die Frage, ob die BaFin Risiken bei Kreditinstituten untersucht habe und welche Maßnahmen die BaFin getroffen habe, um die Institute zur Bildung einer ausreichenden Risikovorsorge zu bewegen, antwortete die Bundesregierung: „Cum/Cum-Geschäfte wurden von der BaFin nicht gesondert untersucht.“¹⁴⁶⁸ Bezeichnender als diese Antwort der Bundesregierung ist allerdings ein Antwortentwurf der BaFin, der innerhalb der Behörde am 2. Dezember 2015 weitergegeben wurde. In diesem Antwortentwurf bezog sich die BaFin zwar nicht auf Cum/Cum-Geschäfte, stellte jedoch dar, wie sie im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften vorging:

„Die BaFin hat die beschriebenen Cum-Ex-Geschäfte betroffener Institute untersucht und begleitet aktuelle Entwicklungen auf diesem Gebiet auch weiterhin eng. Cum-Ex-Geschäfte wurden bereits durch Sonderprüfungen, Aufforderungen von Instituten zu schriftlichen Stellungnahmen sowie Aufsichtsgespräche thematisiert. Sofern bekannt würde, dass Rückzahlungspflichten drohen und ein Institut hierfür keine ausreichenden Rückstellungen gebildet hat, würde die BaFin das betroffene Institut zur Rückstellungsbildung anhalten. Zudem können grundsätzlich für nicht adäquat berücksichtigte Risiken erhöhte Eigenmittelanforderungen festgesetzt werden. Daneben wären etwa ein Verbot von Bonizahlungen oder Dividendenausschüttungen zu überprüfen.“¹⁴⁶⁹

¹⁴⁶³ MAT A-BaFin-2-1-1, Ordner 100 von 101, S. 226.

¹⁴⁶⁴ Protokoll-Nr. 16 I, S. 52.

¹⁴⁶⁵ Ebd.

¹⁴⁶⁶ Protokoll-Nr. 24 I, S. 56.

¹⁴⁶⁷ Protokoll-Nr. 36 I, S. 81.

¹⁴⁶⁸ BT-Drs. 18/7213, S. 6.

¹⁴⁶⁹ MAT A-BaFin-2-1-1, Ordner 19 von 101, S. 5.

In späteren Versionen des Antwortentwurfs taucht diese Äußerung nicht mehr auf.¹⁴⁷⁰ Aus diesem Vorgang wiederum lässt sich herauslesen, dass die BaFin sehr wohl mit Cum/Ex-Geschäften eingehender befasst war und dies sogar im Rahmen von Sonderprüfungen. Warum sie dann Anfang 2016 nicht über einen geordneten Datenbestand hierzu verfügte, ist eine andere Frage. Dass die Aussagen der BaFin-Mitarbeiter vor dem Untersuchungsausschuss und die internen Schriftwechsel sich im Gehalt deutlich unterscheiden, lässt Raum für Spekulationen. Entweder hat die BaFin intern bei der Vorbereitung der Beantwortung der Kleinen Anfrage ihre Rolle überhöht darstellen wollen – oder ihre Mitarbeiter haben vor dem Untersuchungsausschuss nicht das ausgesagt, was sie hätten aussagen müssen.

Ein weiterer in den Akten des Untersuchungsausschusses nachvollziehbarer Vorgang belegt, dass die BaFin zwar Abfragen bei einzelnen Instituten zu Cum/Ex-Geschäften durchführte, eine weitere Verwertung der dabei gewonnenen Erkenntnisse aber nicht stattfand. Am 4. Juni 2013 hatte die *Süddeutsche Zeitung* einen Artikel mit dem Titel „Ein Fall für Bonn“ veröffentlicht, der in verschiedenen internen E-Mail-Wechseln der BaFin weitergegeben wurde. In dem Artikel heißt es, dass sich die BaFin um

*„jene Kreditinstitute [kümmert], die illegal agiert haben könnten“.*¹⁴⁷¹

Bei einem der Kreditinstitute soll es sich laut Artikel um die HVB gehandelt haben. Dass die BaFin begonnen habe, „in einzelnen Fällen [...] Banken zu durchleuchten“, gehe weiterhin aus einer Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. hervor.¹⁴⁷² Das Bundesfinanzministerium sandte besagten Artikel und die beantwortete Kleine Anfrage am 4. Juni 2013 an die BaFin mit der „Bitte um Übersendung eines kurzen Sachstandes“ bis zum nächsten Tag.¹⁴⁷³ Ein Referent aus dem Bereich Wertpapieraufsicht sandte am 5. Juni 2013 eine kurze Stellungnahme an eine Kollegin der BaFin. Darin bestätigte er, dass „in der Investimentaufsicht“ die in Anfrage und Zeitungsartikel beschriebene Abfrage bei den Kreditinstituten unternommen worden sei, „die nach hiesiger Kenntnis Anlagestrategien möglicherweise unter Einbindung der dem sog. Dividendenstripping zuzuordnenden Techniken verwendet haben“.¹⁴⁷⁴ Allerdings sah die BaFin nach dieser Abfrage laut dieser E-Mail keinen weiteren Grund, sich eingehender mit dem Thema zu befassen:

*„Die Abfrage ergab, dass Rückstellungen für den Fall, dass eine Steuerrückforderung fällig wird, nicht gebildet werden. Begründet wurde dies einheitlich durch die Ansicht, dass durch die aktuelle Auslegung der BMF-Rundschreiben – teilweise bestätigt durch Gutachten von Steuerberatungsfirmen – keine Pflicht zur Steuerrückzahlung besteht. Damit besteht aus investimentrechtlicher Sicht keine Veranlassung für weitere Prüfungen.“*¹⁴⁷⁵

Die BaFin ließ sich demnach von den befragten Kreditinstituten versichern, dass deren Cum/Ex-Geschäfte legal seien, somit keine Rückstellungen gebildet werden müssten und sah danach keinen Grund mehr, weiter nachzufragen. Von einer Prüfung – wie der Ausdruck „weitere Prüfungen“ suggeriert – kann hier keine Rede sein. Die BaFin hat die Angaben der von ihr zu prüfenden Banken lediglich zur Kenntnis genommen, ohne eigenständig irgendeine Art von Prüfungsleistung vorzunehmen beziehungsweise zu veranlassen.

f) **Rechtsauffassung der BaFin zu Cum/Ex-Geschäften**

Die Bundesregierung vertrat, im Gegensatz zur BaFin, in den vergangenen Jahren eine eindeutige Rechtsauffassung zu Cum/Ex-Geschäften. So heißt es in der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. als Fazit:

¹⁴⁷⁰ MAT A-FMSA-1-1, Ordner 2 von 2, S. 37.

¹⁴⁷¹ MAT A-BaFin-2-1, Ordner 2 von 101, S. 183.

¹⁴⁷² BT-Drs. 17/13638.

¹⁴⁷³ MAT A-BaFin-2-1-1, Ordner 100 von 101, S. 200.

¹⁴⁷⁴ MAT A-BaFin-2-1-1, Ordner 100 von 101, S. 198.

¹⁴⁷⁵ MAT A-BaFin-2-1-1, Ordner 100 von 101, S. 198.

„Bei Leerverkaufsgestaltungen, die über ein ausländisches Kreditinstitut abgewickelt wurden, besteht generell kein Anrechnungs- oder Erstattungsanspruch des (Leer-) Käufers. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der (Leer-) Käufer gut- oder bösgläubig ist. Es existiert daher keine ‚Gesetzeslücke‘, sondern die betriebenen Modelle sind illegal.“¹⁴⁷⁶

Diese Auffassung wurde auch durch den Bundesminister der Finanzen *Dr. Wolfgang Schäuble* in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 16. Februar 2017 bekräftigt:

„Die Rechtsauffassung der Steuerverwaltung von Bund und Ländern war über die ganze Zeit immer, dass es rechtswidrig ist.“¹⁴⁷⁷

Gleichwohl sei man „nicht alleine mit unserer Rechtsauffassung“ und es könne passieren, dass „die Rechtsauffassung der Steuerverwaltung vom Bundesfinanzhof oder von anderen Gerichten auch korrigiert“ werde.¹⁴⁷⁸

Ähnlich wie im Zusammenhang mit der Frage nach der Beurteilung der Zuverlässigkeit einer Geschäftsführung machte es sich die BaFin leicht bei der Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit von Cum/Ex-Gestaltungen. So verwies die Zeugin *Ruth Burkert* darauf, dass „bis heute“ nicht geklärt sei, ob „diese steuerlichen Gestaltungsthemen rechtswidrig sind“.¹⁴⁷⁹ Der „Handlungsmaßstab einer Bankenaufsicht“ könne nur sein „was klar rechtswidrig oder rechtmäßig ist“.¹⁴⁸⁰ Der für die Bankenaufsicht zuständige Exekutivdirektor der BaFin *Raimund Röseler* formulierte seine Auffassung ähnlich:

„[...] weil Cum/Ex ist jahrelang von den Finanzbehörden geduldet worden. Also, ich meine, jahrelang gab es diese Geschäfte, ohne dass die zuständigen Behörden gesagt haben: Das ist nicht sauber, was da läuft. – Und ich bin da auf die Wertung der Finanzbehörden angewiesen.“¹⁴⁸¹

An einer anderen Stelle seiner Aussage verwies *Röseler* jedoch darauf, dass Cum/Ex-Geschäfte mit einer bewussten Verschleierung einhergingen – machte also selbst deutlich, dass hier zumindest ein Indiz dafür gegeben war, dass es sich gerade nicht um alltägliche und nicht zu beanstandende Geschäftsmodelle handelte:

„Das Grundgerüst ist ganz einfach zu verstehen; aber welche Energie da reingesteckt worden ist, etwas zu verschleiern, das war für uns auch neu. Da haben wir wirklich privatissime Seminare gemacht und haben gesagt: Das müssen wir einfach besser verstehen.“¹⁴⁸²

Dass die unterschiedlichen Akteure ihre Cum/Ex-Geschäfte gezielt und systematisch verschleierten, wurde durch die Zeugenaussagen der Mitarbeiter des Bundeszentralamts für Steuern vor dem Untersuchungsausschuss bestätigt. So sagte die mit den Ermittlungen befasste Sachbearbeiterin *Jana Stobinsky* auf die Frage des Abgeordneten *Richard Pitterle* zu solchen Verschleierungsmechanismen aus:

„Man verkomplizierte das Ganze. Man nutzte Future-Geschäfte, um diese Aktien zu erwerben, man schaltete Investmentfirmen dazwischen, Brokergesellschaften, die wirklich teilweise in Großbritannien saßen oder in anderen Staaten, sodass sich die gesamten Ermittlungen immer schön ins Ausland zogen, was es uns natürlich erheblich erschwert, das Ganze zu ermitteln, weil ich im Ausland nur über Auskunftsersuchen an ausländische Staaten ran komme, was sehr langwierig ist. Man strukturierte das und fächerte das vor allen Dingen sehr breit. In der gesamten Kette schaltete man ganz viele Stationen dazwischen und machte das Ganze noch im Ausland und ging dann auch über mehrere Ländergrenzen.“¹⁴⁸³

¹⁴⁷⁶ BT-Drs. 17/13638, S. 12.

¹⁴⁷⁷ Protokoll-Nr. 42 I, S. 33.

¹⁴⁷⁸ Ebd.

¹⁴⁷⁹ Protokoll-Nr. 20 I, S. 76.

¹⁴⁸⁰ Ebd.

¹⁴⁸¹ Protokoll-Nr. 16 I, S. 63.

¹⁴⁸² Ebd.

¹⁴⁸³ Protokoll-Nr. 30 I, S. 26 f.

Innerhalb der beteiligten Banken dürften Cum/Ex-Geschäfte einem weiteren Kreis von Mitarbeitern nicht verborgen geblieben sein. Darauf deuten zumindest Aussagen eines ehemaligen Mitarbeiters der WestLB hin, die dieser gegenüber dem *Handelsblatt* tätigte:

„Die Cum-Ex-Geschäfte waren kein Geheimnis [...] Im Gegenteil: Wir bekamen Anfang des Jahres gesagt, in welcher Höhe Steuererstattungen geplant waren, und dann wurde entsprechend gehandelt.“¹⁴⁸⁴

In einem weiteren Artikel des *Handelsblatts* wurde ein beteiligter Händler mit den folgenden Worten wiedergegeben:

„Sie können nicht im Alleingang 15 Milliarden Euro durch die Bilanz ziehen [...]. Das muss genau vorbereitet werden. Auf den E-Mail-Verteilern, die es zu diesen Geschäften gab, waren 300 bis 400 Leute. Das Trade-Controlling, das Risikomanagement, der Vorstand. Alle waren im Bilde. Der Ablauf der Trades stand ja in den Excel-Sheets im Anhang der Mails immer klar drin.“¹⁴⁸⁵

Dass es sich bei Cum/Ex-Geschäften um ein weit gefächertes Geschäftsmodell handelte, in das die unterschiedlichsten Kreditinstitute verstrickt waren, belegt auch der Bericht des vom Untersuchungsausschuss eingesetzten Ermittlungsbeauftragten vom 4. Februar 2017. Nach der Auswertung der ihm zugänglich gemachten Informationen zu den bei den deutschen Staatsanwaltschaften anhängigen Vorgängen kommt der Ermittlungsbeauftragte zusammenfassend zu dem Schluss, dass nach

„den bisher gewonnenen Erkenntnissen [...] aus dem Bereich der Banken Kreditinstitute jeglicher Art und Weise beteiligt“

seien.¹⁴⁸⁶ Es sei dem Ermittlungsbeauftragten von sachbearbeitenden Staatsanwälten bedeutet worden, dass die Frage zu stellen sei

„[w]elche Banken an solchen Geschäften nicht beteiligt gewesen seien – soweit die in dem bezeichneten Zusammenhang in der Presse u. a. in Rede stehenden Institute angesprochen seien.“¹⁴⁸⁷

Bei den staatsanwaltlichen Ermittlungen seien die entsprechenden Kreditinstitute sowohl in der Eigenschaft als „Einspeiser“ von Aktien, als „Finanzierer der Anlagegeschäfte von Privatkunden“, als „Aussteller der Kapitalertragsteuerbescheinigung“ sowie „über eigene Handelsabteilungen mit eigenen Brokern“ aufgetreten.¹⁴⁸⁸ Insgesamt ergebe sich im Rahmen der Ermittlungen ein Bild, wonach Cum/Ex-Geschäfte zunehmend „(nach verschiedenen Mustern) dann einer ‚Evolution‘ (i.S. einer Weiterentwicklung/-Verschleierung) – und zwar vor allem durch die Einschaltung weiterer ‚Zwischenstellen‘ – zugeführt worden“ seien.¹⁴⁸⁹

Es kann demnach als erwiesen gelten, dass Cum/Ex-Geschäfte von den sie tätigenden Akteuren bewusst verkompliziert und verschleiert wurden und dass hierfür eine gewisse Art von Netzwerk samt entsprechender Absprachen notwendig war. Zudem war es laut der Aussage des Zeugen *Rösler* auch für die BaFin offensichtlich, dass hier Gestaltungsmechanismen gewählt wurden, die an einer Rechtmäßigkeit solcher Geschäfte starke Zweifel ließen. Dass die BaFin sich auch heute noch damit herausredet, man habe zur Rechtmäßigkeit von Cum/Ex-Geschäften keine Einschätzung zu treffen und müsse sich demnach auch nicht eingehender damit befassen, ist als weitere Schutzbehauptung zu werten, die von den Versäumnissen der BaFin im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften ablenken soll.

¹⁴⁸⁴ MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 84 von 113, S. 6.

¹⁴⁸⁵ MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 84 von 133, S. 8.

¹⁴⁸⁶ MAT A-EB-1-1-4, Ordner 1 von 1, S. 64.

¹⁴⁸⁷ Ebd. S. 65.

¹⁴⁸⁸ Ebd.

¹⁴⁸⁹ Ebd. S. 66.

g) Das Vorgehen der BaFin im Zusammenhang mit der Maple Bank

Der in Cum/Ex-Geschäfte verwickelten Maple Bank drohte im Februar 2016 die bilanzielle Überschuldung.¹⁴⁹⁰ Am 6. Februar 2016 ordnete die BaFin deshalb ein Moratorium über die Bank an.¹⁴⁹¹ Zum Charakter des Instituts heißt es bei der BaFin:

„Die Maple Bank GmbH versteht sich als Nischenanbieter im Investmentbanking mit Fokus auf Einzelstrategien. [...] Alleingesellschafterin der Bank ist die Maple Financial Europe SE mit Sitz in Frankfurt am Main. Diese ist wiederum eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Konzernobergesellschaft Maple Financial Group Inc., die ihren Sitz in Toronto (Kanada) hat.“¹⁴⁹²

Die BaFin beurteilte die Maple Bank dergestalt, dass ihr Fall keine systematische Relevanz habe und somit auch „keine Bedrohung für die Finanzstabilität“ darstelle.¹⁴⁹³ Am 11. Februar 2016 stellte die BaFin den Entschädigungsfall fest, nachdem am selben Tag das Amtsgericht Frankfurt/Main ein Insolvenzverfahren eröffnet und einen Insolvenzverwalter bestellt hatte.¹⁴⁹⁴ Bereits im September 2015 war es zu einer bundesweiten Razzia gegen Manager und Mitarbeiter der Maple Bank gekommen, denen eine Mitverantwortlichkeit für Cum/Ex-Geschäfte vorgeworfen wurde.¹⁴⁹⁵ In einer „Chronologie wichtiger Ereignisse 2015“, die die BaFin in ihrem Jahresbericht 2015 veröffentlichte, finden sich zwar Meldungen zur portugiesischen Bank „Banif“ oder zu Spekulationen an den chinesischen Inlandsbörsen – zu den Durchsuchungen im Zusammenhang mit einer Bank, die kurz darauf wegen ihrer Geschäfte in die Knie gehen sollte, findet sich in der Jahreschronik allerdings kein Wort.¹⁴⁹⁶ Aus einer Ergänzung der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesfinanzminister *Dr. Michael Meister* (CDU) auf eine Schriftliche Anfrage vom 24. Februar 2016, die die Bundesregierung im Juni 2016 übermittelte, geht hervor, dass sich herausgestellt habe, dass

„in einem der BaFin vorliegenden Dokument aus dem Jahr 2009 Aktiengeschäfte um den Dividendenstichtag beschrieben werden, bei denen es sich wahrscheinlich um Cum/Ex-Geschäfte handelt. Der Begriff selbst wurde dabei allerdings nicht verwendet.“¹⁴⁹⁷

Die BaFin hätte somit

„bereits 2009 die Möglichkeit gehabt [...], von den Cum-Ex-Geschäften bei der Maple Bank GmbH Kenntnis zu erlangen.“¹⁴⁹⁸

Dies bedeutet, der BaFin muss seit Jahren bekannt gewesen sein, dass die Maple Bank unter ihrer Aufsicht in Geschäfte verstrickt war, die die Bundesregierung spätestens seit 2013 als „illegal“ bezeichnete. Und obwohl die BaFin spätestens seit 2009 Kenntnisse von den Geschäften der Maple Bank hatte, sah sie sich offenbar nicht bemüht, sich damit eingehender zu befassen. So sagte *Röseler* am 7. Juli 2016 vor dem Ausschuss:

„Ich kann Ihnen sagen: Nach Maple - - Das Erste, was wir gemacht haben, war: Wir haben mit der Staatsanwaltschaft aus Frankfurt, dem Finanzamt aus Frankfurt – und das Gleiche jetzt noch mal mit der Steuerfahndung Wuppertal – privatissime Seminare zur Funktionsweise von Cum/Ex gemacht.“¹⁴⁹⁹

Die BaFin kümmerte sich um Seminare zu Cum/Ex demnach erst, als bereits eine Bank deswegen zusammengebrochen war.

¹⁴⁹⁰ *Börsen-Zeitung* (BaFin macht Maple Bank dich) vom 9. Februar 2016.

¹⁴⁹¹ BaFin, Pressemitteilung vom 7. Februar 2016.

¹⁴⁹² *BaFin-Journal*, Februar 2016, S. 26.

¹⁴⁹³ Ebd.

¹⁴⁹⁴ Ebd. S. 25 f.

¹⁴⁹⁵ *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (Razzia bei der Maple-Bank wegen dubioser Aktiengeschäfte) vom 26. September 2015.

¹⁴⁹⁶ Jahresbericht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 2015, S. 25 ff.

¹⁴⁹⁷ BT-Drs. 18/8766, S. 71.

¹⁴⁹⁸ Ebd.

¹⁴⁹⁹ Protokoll-Nr. 16 I, S. 63.

h) Umfrage der BaFin bei den deutschen Kreditinstituten 2016

Insbesondere im Zusammenhang mit der Maple Bank und dem schließlich über das Institut verhängten Moratorium habe man bei der BaFin „eine neue Sichtweise auf Cum/Ex“¹⁵⁰⁰ bekommen, sagte *Raimund Röseler* vor dem Untersuchungsausschuss. Der Fall der Maple Bank sei sodann auch einer der Gründe – ein weiterer sei der Datenankauf durch die Steuerfahndung Wuppertal gewesen – warum die BaFin Anfang 2016 eine Umfrage bei den deutschen Kreditinstituten bezüglich möglicher Cum/Ex-Geschäfte gestartet habe. Zuerst habe man allerdings

*„im eigenen Haus geguckt: Von wie vielen Banken wissen wir das eigentlich? Und das waren deutlich weniger [als die im Zusammenhang mit dem Datenankauf genannten 129 Banken, d. V.], irgendwas zwischen 10 und 15, meiner Erinnerung nach. Wir kamen nicht auf die 129. Wir sind dann an unsere Aufseher, noch mal dann die Fachaufseher herangegangen, haben gesagt: Forscht ihr noch mal nach!“*¹⁵⁰¹

Da man BaFin-intern immer noch nicht auf mehr Banken gekommen sei, habe man sich schließlich zur besagten Umfrage entschlossen.¹⁵⁰² Davor habe eine informelle Befragung bei wenigen Banken stattgefunden. Allerdings sei diese „daran gescheitert, dass die Leute aus unseren Aufsichtsreferaten dafür eine Hilfestellung brauchten, weil die kennen sich in dieser Materie auch nicht aus.“¹⁵⁰³ Nach Aussage von Röseler erfolgte die Umfrage bei den Kreditinstituten ab Januar 2016 informell, ab Februar 2016 dann formell.¹⁵⁰⁴ Dass die Steuerfahndung Wuppertal intensiv in Sachen Cum/Ex ermittelte, war jedoch schon 2014 in der Presse zu lesen.¹⁵⁰⁵ Bei einer Abteilungsleiterversammlung der BaFin wurde am 7. Dezember 2015 im Zusammenhang mit der Bildung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses durch den Deutschen Bundestag auch über eine Abfrage bei deutschen Kreditinstituten gesprochen. Im Protokoll der Sitzung heißt es hierzu:

*„Es wurde der UA angesprochen, derzeit sei Finanzaufsicht selbst noch nicht Gegenstand, was sich aber ändern dürfte. Im BMF hat Steuerabteilung/Herr Sell die Federführung. Herr Röseler bat, soweit noch nicht ohnehin schon bekannt, die einschlägig verdächtigen Banken zu befragen, inwieweit sie betroffen seien. Dies solle aber informell geschehen.“*¹⁵⁰⁶

Den Hinweis, dass dieses Protokoll so gelesen werden könne, dass die Entscheidung, eine Abfrage bei den Kreditinstituten nicht unmittelbar nach Bekanntwerden des Datenankaufs durch die Steuerfahndung Wuppertal zu starten, sondern erst, als im Bundestag über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses debattiert wurde, konnte der Zeuge *Raimund Röseler* in seiner Vernehmung am 7. Juli 2016 nicht entkräften.¹⁵⁰⁷ Dafür, dass die zuständigen Stellen das Vorhaben einer Abfrage bei den Kreditinstituten im Zusammenhang mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses sahen, spricht ein BaFin-interner E-Mail-Wechsel, in dem es am 16. Februar 2016 im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Fragebogens für die Abfrage heißt:

*„Ich möchte dabei aber nicht verschweigen, dass dem BMF daran gelegen zu sein scheint, die Abfrage noch vor der am Freitag im Bundestag stattfindenden Debatte zum Untersuchungsausschuss lanciert zu haben. Welche Fristen wären hierfür einzuhalten?“*¹⁵⁰⁸

Unabhängig davon, aus welchen Gründen nun genau die BaFin ihre Umfrage bei den deutschen Kreditinstituten startete, bleibt festzuhalten, dass sie auch hier vermied, sich eindeutig zu Cum/Ex-Geschäften zu positionieren. In der Formulierung ihres Anschreibens an die befragten Banken sowie im Fragebogen

¹⁵⁰⁰ Ebd. S. 51.

¹⁵⁰¹ Ebd. S. 52.

¹⁵⁰² Ebd.

¹⁵⁰³ Ebd. S. 54.

¹⁵⁰⁴ Ebd. S. 68.

¹⁵⁰⁵ Vgl. *Süddeutsche Zeitung* (Die Methoden des Peter B.) vom 31. Oktober 2014.

¹⁵⁰⁶ MAT A-BaFin-4-1, Ordner 2 von 3, S. 129.

¹⁵⁰⁷ Protokoll-Nr. 16 I, S. 64 f.

¹⁵⁰⁸ MAT A-BaFin-4-1, Ordner 1 von 3, S. 43 (handschriftlich paginiert: S. 76).

selbst kam sie der Argumentation von betroffenen Banken eher entgegen, als dass sie sich wie eine objektiv handelnde Aufsicht gerierte. So hieß es beispielsweise im Anschreiben der von der BaFin mit der Abfrage beauftragten Bundesbank an die Commerzbank vom 18. Februar 2016, dass es „vereinzelt Presseberichte“ gegeben habe, wonach „einzelne Banken“ in eine „rechtlich umstrittene Praxis der sog. Cum-Ex- oder Dividendenstrippinggeschäfte verwickelt“ seien.¹⁵⁰⁹ Die Eingangsfrage im zugehörigen Fragebogen lautete:

„Hat Ihr Institut (direkt oder über Makler) in den Jahren zwischen 2000 und 2012 grenzüberschreitende und bis 2007 auch rein nationale Aktiengeschäfte – oder ökonomisch vergleichbare Transaktionen – in zeitlicher Nähe zu den jeweiligen Dividendenstichtagen getätigt, bei denen Sie aus heutiger Sicht von einer mehrfachen Erstattung/Anrechnung der Kapitalertragsteuer ausgehen müssen?“¹⁵¹⁰

Zum einen ist es mehr als verwunderlich, dass die BaFin, deren übergeordnete Behörde in Gestalt des Bundesministeriums der Finanzen Cum/Ex-Geschäfte als „illegal“ bezeichnet, diese Praxis lediglich „rechtlich umstritten“ nennt. Weiterhin ist die Formulierung im Fragebogen „aus heutiger Sicht“ als Zugeständnis an die Kreditinstitute zu betrachten, denn wenn Cum/Ex-Geschäfte erstens unrechtmäßig, zweitens bewusst verschleiert und drittens allein mit dem Zweck betrieben wurden, sich die Kapitalertragsteuer mehrfach erstatten zu lassen, kann es früher keine andere Sichtweise zu diesen Geschäften gegeben haben als heute. Es sei denn, bei den Cum/Ex-Geschäften mit dem beschriebenen Zweck hätte es sich um Betriebsunfälle gehandelt, die unbewusst oder durch Zufall getätigt wurden. Dagegen spricht die von Vertretern der BaFin selbst angesprochene bewusste Verschleierung dieser Geschäfte. Die BaFin fand demnach selbst bei der von ihr nun gestarteten Ermittlung zu Cum/Ex keine Formulierung, die eine Positionierung gegen solche betrügerischen Deals erkennen ließe.

3. Ausnahme: Das Bundeszentralamt für Steuern

Im Vergleich zum Agieren des Bundesministeriums der Finanzen und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nimmt das BZSt die Rolle einer rühmlichen Ausnahme ein. Dass das BMF erst sehr spät – im Jahr 2011 – eine Verwaltungsanweisung an das BZSt gab, ermittelnd bei mutmaßlichen Cum/Ex-Gestaltungen tätig zu werden, ist ein weiteres Versäumnis des Ministeriums.

a) Späte Anweisung durch das Bundesministerium der Finanzen

Details zur Arbeitsweise des BZSt können dem Mehrheitsbericht sowie dem Bericht des Ermittlungsbeauftragten entnommen werden. Das BMF gab im März 2011 eine Verwaltungsanweisung an das BZSt, sich mit Cum/Ex-Gestaltungen zu befassen. In dem Schreiben heißt es eingangs:

„Bestehen in diesem Zusammenhang im Falle eines Erwerbs von Aktien durch einen unbeschränkt Steuerpflichtigen zwischen dem Leerverkäufer und dem Käufer von Aktien Absprachen, die einen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen dem Leerverkauf und dem Kauf begründen, ist dem Käufer in den o. g. Fällen bekannt, dass ihm eine Steuerbescheinigung ausgestellt wurde, obwohl die darin ausgewiesene Kapitalertragsteuer nicht erhoben bzw. abgeführt worden ist. In diesen Fällen ist die in der Bescheinigung ausgewiesene Kapitalertragsteuer nicht anzurechnen, weil sie nicht erhoben worden ist, bzw. liegen die Voraussetzungen für eine Erstattung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44a Absatz 7 und 8, § 44b Absatz 1 EStG und § 11 Absatz 2 InvStG nicht vor.“¹⁵¹¹

Um ungerechtfertigten Erstattungen zu begegnen sei künftig u. a. so zu verfahren, dass beschränkt Steuerpflichtige auf Aufforderung des BZSt darzulegen hätten, wann sie die Aktien erworben haben. Zudem sei bei einem Aktienkauf um den Dividendenstichtag darauf zu achten, dass eine den Vorgaben des BMF-

¹⁵⁰⁹ MAT A-BaFin-4-1, Ordner 2 von 3, S. 114.

¹⁵¹⁰ MAT A-BaFin-4-1, Ordner 2 von 3, S. 126.

¹⁵¹¹ MAT A-BZSt-2-1-1, Ordner 906 von 921, S. 6.

Schreibens vom 5. Mai 2009 entsprechende Berufsträgerbescheinigung vorgelegt werde. Weiterhin sei auf

„Erstattungsansprüche von ausländischen Fonds [...] besonderes Augenmerk zu richten und dem Bundesministerium der Finanzen – getrennt nach Gründungsstaat des Fonds – zu berichten.“¹⁵¹²

Es ist schwer nachvollziehbar, dass das BMF erst im Jahr 2011 eine solche Anweisung an das BZSt richtete, da innerhalb des Ministeriums bereits kurz nach Inkrafttreten der im JStG 2007 enthaltenen Regelungen Hinweise bekannt waren, dass Cum/Ex-Akteure ihre Geschäfte unter Zuhilfenahme ausländischer Institute vornahmen. Spätestens im Jahr 2009 hatten sich diese Hinweise verdichtet und waren in entsprechenden Vermerken festgehalten (vgl. Viertes Teil: Sondervoten, Abschnitt A V 1).

b) Personalsituation des BZSt

Das BZSt hatte im Zusammenhang mit der Ermittlung zu Cum/Ex-Gestaltungen zunächst mit einer angespannten Personalsituation zu kämpfen. Die hierzu befragten Mitarbeiter des BZSt wiesen in ihren Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss an verschiedenen Stellen darauf hin, dass die Personalsituation ausgereicht habe, um „das Nötigste“ vorzunehmen.¹⁵¹³ In einem hausinternen Vermerk des BZSt vom 15. August 2014 ist zur Personalsituation folgendes festgehalten:

„In Anbetracht der Komplexität der Sachverhalte wurde StOARin Stobinsky vollumfänglich von der regulären Linienarbeit (Grundsatzsachbearbeitung) entbunden und ausschließlich für die Bearbeitung der Sachverhalte mit Verdacht auf missbräuchliche Leerverkaufsgestaltungen, insbesondere der amtshaftungsbedrohten Fälle sowie zur Unterstützung der StraBu bei der Zuarbeit an Staatsanwaltschaft und Landeskriminalamt bei den im Strafverfahren geführten cum/ex-Fällen eingesetzt. Die referatsinternen Möglichkeiten der Umpriorisierung sind damit ausgeschöpft.“¹⁵¹⁴

Weiterhin wird vor einer Verschärfung der Situation gewarnt:

„Kann die dem BZSt gemäß § 88 AO obliegende Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung mangels personeller Ressourcen nicht wahrgenommen werden, greift mit Ablauf des Jahres 2014 die Festsetzungsverjährung für die Fälle des Jahres 2010 und mit Ablauf des Jahres 2015 die Festsetzungsverjährung für die Fälle des Jahres 2011. Zudem ist davon auszugehen, dass keine die Festsetzungsfrist hinauschiebenden Ermittlungshandlungen mehr durchgeführt werden können, so dass im Laufe des Jahres 2015 die Hemmung der Festsetzungsverjährung der Fälle des Jahres 2009 entfallen würde. Mit Eintritt der Festsetzungsverjährung würde die Möglichkeit des BZSt verstreichen, die ergangenen Erstattungsbescheide zu ändern und die aufgrund von cum/ex-Gestaltungen unberechtigterweise vorgenommenen Steuererstattungen zurückfordern zu können.“¹⁵¹⁵

Im Zusammenhang mit Anträgen im schriftlichen Erstattungsverfahren heißt es im Vermerk:

„Kann die Bearbeitung dieser Fälle wegen mangelnder Personalausstattung nicht fortgeführt werden, ist mit weiteren Untätigkeitseinsprüchen und bei anhaltender Nichtbearbeitung der Anträge sogar mit für die Gegenseite erfolgreichen Untätigkeitsklagen sowie Amtshaftungsklagen zu rechnen. Eine Untätigkeit konnte bislang nicht nachgewiesen werden. Wird jedoch aus Gründen mangelnder personeller Ressourcen nicht oder erheblich verzögert gearbeitet, so steigert dies die Gefahr eines Organisationsverschuldens (so der Hinweis des Vors. Richters am LG Bonn in der Hauptverhandlung zur Amtshaftung). Insbesondere vor

¹⁵¹² MAT A-BZSt-2-1-1, Ordner 906 von 921, S. 7.

¹⁵¹³ Protokoll-Nr. 30 I, S. 13 und S. 58.

¹⁵¹⁴ MAT A-BZSt-2-1-1, Ordner 854 von 921, S. 53.

¹⁵¹⁵ MAT A-BZSt-2-1-1, Ordner 854 von 921, S. 53 f.

dem Hintergrund der Medienwirksamkeit können erfolgreiche Untätigkeits- oder Amtshaftungsklagen zu einem Reputationsschaden für das Haus führen. Schließlich ist mit erheblichen Rechtsverfolgungskosten und ggf. Schadensersatzkosten zu rechnen.“¹⁵¹⁶

In einem Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2016 heißt es weiterhin:

„Im Hinblick darauf, dass die für die Bearbeitung von cum/ex-Fällen beantragten Planstellen nicht in den Regierungsentwurf 2015 übernommen wurden, der Personalmehrbedarf aber in unveränderter Anzahl weiterhin besteht, ist die Ausstattung dieses Aufgabenbereichs mit befristet beschäftigtem Personal unbedingt erforderlich.“¹⁵¹⁷

Im Bericht des Ermittlungsbeauftragten des Untersuchungsausschusses wird darauf verwiesen, dass ihm von Mitarbeitern des BZSt „anschaulich und gut nachvollziehbar“ dargelegt worden sei, dass jedoch eine allein zahlenmäßige Aufstockung von Stellen

„angesichts der sehr schwierigen und zeitaufwändigen Einarbeitung wohl nur auf den ersten Blick Fortschritte ergäbe. Es sei nämlich zu beachten, dass die Einstellung neuer Mitarbeiter/-innen konsequenterweise mit einer intensiven Einarbeitung über viele Monate verbunden sei, was zum Ausfall bereits tätiger erfahrener Mitarbeiter/-innen während dieser Zeit führen würde.“¹⁵¹⁸

Die Sachbearbeiterin des BZSt *Jana Stobinsky* wies in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss darauf hin, dass die befristete Einstellung von Mitarbeitern den Ermittlungen zwar nicht geschadet habe, es sich aber durch die hohe Fluktuation „immer ein großes Problem“ ergebe. Im Hinblick auf die komplexe Materie hätten neue Mitarbeiter eingearbeitet werden müssen, und diese Einarbeitung sei „sehr langwierig“ gewesen.

„Also, überhaupt die Cum/Ex-Gestaltungen sind sehr komplex. Auch diese gesamten banken- und börsenrechtlichen Abwicklungsmechanismen, das lernt man nicht mal eben so, und man kann es auch nirgends nachlesen. Es gibt keine Bücher darüber, wo das alles schön erläutert steht, was ich dazu wissen muss, um diese Cum/Ex-Fälle zu ermitteln. Das heißt, ich brauche erfahrene Leute, die diese befristet Beschäftigten einarbeiten. Diese erfahrenen Leute haben aber eigene Fälle, die schon sehr weit fortgeschritten waren in der Ermittlung. Die mussten wieder auf andere Fälle abgeschichtet werden, damit diese Leute ein Stück weit überhaupt Luft hatten, die neuen Kollegen einzuarbeiten. Das heißt also, die Bearbeitungsdauer erhöhte sich sozusagen, obwohl ich mehr Personal bekommen habe.“¹⁵¹⁹

Der Erfolg der Ermittlungen des BZSt zu Cum/Ex-Verdachtsfällen ist zu einem weiten Teil der Eigeninitiative seiner Mitarbeiter zu verdanken. Die Sachbearbeiterin *Stobinsky* sagte vor dem Untersuchungsausschuss, dass die Mitarbeiter sich die Hintergründe zu Cum/Ex-Transaktionen „in Eigenregie“ durch die ihnen vorliegenden Unterlagen aneigneten. Es gebe keine Fortbildungen hierzu. Die Mitarbeiter des BZSt wiederum hätten sich mit Mitarbeitern des Bundesfinanzministeriums, der Länderfinanzbehörden und insbesondere den Betriebsprüfern ausgetauscht. Das gewonnene Wissen sei dann an neu nachgekommene Kollegen weitervermittelt worden.¹⁵²⁰ *Eberhard Petersen*, seit 2011 Präsident des BZSt, verwies in seiner Aussage ebenfalls auf die Eigeninitiative der BZSt-Beschäftigten:

„Und ich habe beispielsweise, als wir sehr unter Druck waren, Samstagsarbeit angeordnet. Das mache ich nicht alleine. Das ist mitbestimmungspflichtig. Und die Personalvertretung hat mich angerufen und hat gesagt: Wir stimmen nicht nur zu, was können wir für Sie tun? Und dann haben sogar freigestellte Mitglieder des Personalratsvorstandes mitgearbeitet.“

¹⁵¹⁶ MAT A-BZSt-2-1-1, Ordner 854 von 921, S. 54.

¹⁵¹⁷ MAT A-BZSt-2-1-1, Ordner 854 von 921, S. 49.

¹⁵¹⁸ MAT A-EB-1-1-4, Ordner 1 von 1, S. 32 f.

¹⁵¹⁹ Protokoll-Nr. 30 I, S. 13.

¹⁵²⁰ Ebd. S. 10.

Zum Teil sind sie aus Schwedt eingeflogen und haben wochenlang im Hotel gearbeitet, um im Interesse der Steuergerechtigkeit zu arbeiten. Das ist die Situation. ¹⁵²¹

c) Systematische Verschleierung von Cum/Ex-Transaktionen

Darauf, dass Cum/Ex-Akteure bemüht waren, ihre Geschäfte zu verschleiern, deutet eine Passage eines Schreibens des Bundeszentralamts für Steuern an das BMF vom 10. September 2015 hin. Zu Cum/Ex-Gestaltungen heißt es darin:

„Allerdings wäre dabei zu beachten, dass gedeckte Leerverkäufe in Cum/Ex-Gestaltungen verwendet wurden, um ungedeckte Leerverkäufe zu verschleiern. In diesen Fällen stand am Anfang einer Kette mehrerer über den Dividendenstichtag abgewickelter Geschäfte ein ungedeckter Leerverkauf. Zwischen den ungedeckten Leerverkäufer und den Antragsteller traten einer oder mehrere Leerverkäufer, die sich schuldrechtlich vor dem Dividendenstichtag eindeckten.“ ¹⁵²²

Der Unterzeichner des Schreibens, der Referatsleiter im BZSt *Jürgen Binger*, führte zu den darin angesprochenen Cum/Ex-Modellen am 1. Dezember 2016 vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass damit ein Hinweis gegeben werden sollte, dass es bei Cum/Ex-Geschäften „sehr verschachtelte Strukturen“ gegeben habe. Auf die Frage des Abgeordneten *Richard Pitterle*, ob solche Verschleierungen systematisch vollzogen worden seien, antwortete der Zeuge:

„Ja. Also, wir haben festgestellt, dass Leerverkaufsgeschäfte mit unterschiedlichsten Verteilungs- und Sicherungsmechanismen abgeschlossen werden. Sie haben die Einbeziehung von Future-Geschäften, Sie haben die Einbeziehung von Wertpapier-Leihgeschäften, Sie haben Swap-Geschäfte, die dort mit vereinbart wurden. Das alles diente dazu, dann den Vorgang zu verschleiern. Und - ich sage es mal ganz salopp - da man uns natürlich nicht so gerne sagt, was man wirklich gemacht hat, nämlich gar nicht sagt, macht es die Ermittlungen auch so schwierig. Die Ermittlungen ziehen sich deshalb unheimlich in die Länge, weil wir darauf angewiesen sind, dass wir im Grunde selbst dahinterkommen, wie der einzelne Fall gelaufen ist.“ ¹⁵²³

Vom Abgeordneten *Richard Pitterle* zu den Verschleierungs- und Absicherungsmechanismen befragt, sagte die Zeugin *Jana Stobinsky*:

„Die Absicherungsgeschäfte habe ich in all meinen Fällen. Das war ein ganz wichtiges Kriterium, damit das Ganze überhaupt funktioniert; denn in meinen Fällen - - Also, vielleicht kann man auch noch mal kurz das Ganze so ein bisschen historisch darstellen: Die Entwicklung, die sich jetzt so im Nachhinein, also im Rückblick, darstellt, ist, dass die Länder halt die Fälle haben, die so 2008/2009 gelaufen sind. Da gestaltete sich wohl dieses gesamte Cum/Ex-Modell noch recht einfach. Das waren OTC-Geschäfte, wo wirklich zwei Vertragspartner miteinander sich telefonisch geeinigt haben und diese Geschäfte dann gemacht haben. Bei uns kann man sagen, 2011 gab es eine Fortentwicklung – wir sagen immer: wir haben jetzt Cum/Ex 2.0 bei uns -; denn dann ist man hingegangen und hat nicht mehr nur – wahrscheinlich, weil es so einfach zu ermitteln war oder vergleichsweise einfach – ein ganz klassisches OTC-Geschäft gemacht, sondern man hat das Ganze über Future-Geschäfte aufgezogen. Das heißt, man ist hingegangen und hat physisch zu beliefernde Future gekauft. Das heißt, ich schließe ein Derivatgeschäft, was auf die physische Belieferung ausgelegt ist, im März, was aber eine Belieferung, was weiß ich, zum Dividendenstichtag im Juni vorsieht. Dieses Derivatgeschäft dann auch noch zu ermitteln, ist noch mal eine Ermittlungshürde „on top“ sozusagen. Dadurch verkomplizierte sich das Ganze noch. Da mussten wir - - Es war

¹⁵²¹ Ebd. S. 74.

¹⁵²² MAT A-BZSt-2-1-1, Ordner 872 von 921, S. 243.

¹⁵²³ Protokoll-Nr. 30 I, S. 49.

für uns erheblich - - Es waren mehr Hürden zu nehmen, das Ganze aufzuklären sozusagen, es war noch schwieriger. ¹⁵²⁴

Die bei der Abfassung des JStG 2007 vom BMF nicht erkannte Problematik der Abwicklung von Cum/Ex-Geschäften über ausländische Stellen, rächt sich heute auch bei den Ermittlungen zu solchen Fällen. So führte die Zeugin *Jana Stobinsky* aus, dass die Ermittlungen des BZSt dadurch erschwert würden, dass Anträge auf Erstattung der Kapitalertragsteuer von Akteuren getätigt würden, die ihren Sitz im Ausland hätten. Die Ermittlungen des BZSt endeten somit „an der Landesgrenze“. Weiterhin sagte sie in diesem Zusammenhang:

„ich bin darauf angewiesen, diesen Antragsteller anzuschreiben, anhand von Fragenkatalogen, oder eben ein Drittauskunftersuchen zu machen, und dann diese Informationen zu sammeln und auszuwerten, um dann, ausgehend von meinem Antragsteller, das heißt, meinem Aktienerwerber, über Transaktionsdaten den Weg der Aktien, der unter Umständen sehr, sehr lang sein kann, zu verfolgen bis hin zum Verkäufer, um dann zu gucken, ob dieser Verkäufer ein Leerverkäufer oder ein Inhaberverkäufer war, um dann aufzuklären, ob diese Kapitalertragsteuer, die er in meinem Antrag zur Rückerstattung beantragt, ob diese Steuer auch tatsächlich einbehalten und abgeführt worden ist.“ ¹⁵²⁵

d) Versuchte Einschüchterung durch Amtshaftungsklagen

Die Ermittlungen des BZSt scheinen gewisse Akteure der Cum/Ex-Szene so nervös gemacht zu haben, dass sie versuchten, über bestimmte einschlägige Kanzleien, Mitarbeiter des Amtes auch mit Amtshaftungsklagen unter Druck zu setzen. Die Zeugin *Jana Stobinsky* führte hierzu aus, dass in bestimmten Fällen nach Ausgang des ersten Ermittlungsschreibens „die Bank plötzlich weg [war], und es kamen Kanzleien ins Spiel.“ ¹⁵²⁶ Dies sei unüblich, da „normale Nachfragen“ durchaus auch von Banken beantwortet werden könnten. Später in ihrer Vernehmung sagte sie aus, dass sich Amtshaftungsklagen in erster Linie gegen Beschäftigte gerichtet hätten, was ebenso ungewöhnlich sei, weil im Falle einer Amtshaftung die Bundesrepublik Deutschland angesprochen werden müsse.

„Aber die erste Klageschrift hat jeder persönlich zugestellt bekommen und da stand der eigene Name drin.“ ¹⁵²⁷

Dies sei dann anschließend korrigiert worden, indem die Bundesrepublik Deutschland benannt worden sei. ¹⁵²⁸ Das Abfassen entsprechender Klageschriften und deren Adressierung zunächst an einzelne Mitarbeiter spricht dafür, dass diese gezielt eingeschüchtert werden sollten. Dass sich die Beschäftigten des BZSt nicht durch solche Methoden der Cum/Ex-Akteure und ihrer Komplizen haben einschüchtern lassen, verdient höchsten Respekt.

VI. Cum/Cum-Geschäfte

Bei der Bundesregierung, allen voran beim von *Dr. Wolfgang Schäuble* geführten BMF, hat nach der versuchten Aufarbeitung von Cum/Ex-Gestaltungen keinerlei Lernprozess eingesetzt. Cum/Cum-Gestaltungen wurden, obwohl sie nach dem Ende der Cum/Ex-Gestaltungen an Bedeutung gewannen, vernachlässigt. Der Bundesregierung liegen nach eigenen Angaben noch nicht einmal fundierte Zahlen zur Höhe des durch Cum/Cum-Geschäfte angerichteten Steuerschadens vor. Frühen Hinweisen wurde vom BMF – wie im Fall von Cum/Ex-Gestaltungen – nicht hinreichend nachgegangen. Auch die BaFin hat sich nach Angaben der Bundesregierung bis heute nicht eingehender mit Cum/Cum-Gestaltungen und deren Auswirkungen befasst. Vor diesem Hintergrund erschiene es sinnvoll, in der kommenden Legislaturperiode einen weiteren Untersuchungsausschuss einzusetzen, der nicht nur den Fortgang in der Verarbeitung von

¹⁵²⁴ Ebd. S. 26.

¹⁵²⁵ Ebd. S. 7.

¹⁵²⁶ Ebd. S. 21.

¹⁵²⁷ Ebd. S. 28.

¹⁵²⁸ Ebd.

Cum/Ex-Geschäften beleuchtet, sondern die Aufklärung zu Cum/Cum-Geschäften sowie das Agieren der Finanzverwaltung in diesem Zusammenhang zu seinem Schwerpunkt macht.

1. Auftrag des Untersuchungsausschusses

Cum/Cum-Geschäfte sind im Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses nicht explizit benannt. Hier ist die Rede von „ähnlichen Gestaltungen“.¹⁵²⁹ Auch der Auftrag des vom Untersuchungsausschuss beauftragten Ermittlungsbeauftragten umfasste Cum/Cum-Gestaltungen nicht.¹⁵³⁰ Die in diesem Punkt nicht eindeutige Formulierung des Untersuchungsauftrages führte dazu, dass in der Sitzung des Untersuchungsausschusses am 8. September der Vorsitzende eine Frage zurückweisen wollte, die sich mit dem Thema Cum/Cum befasste. Er begründete dies mit den Worten:

„Trotzdem sehe ich Cum/Cum-Geschäfte nicht als Gegenstand des Untersuchungsausschusses. Da müsste noch eine Erweiterung – gegebenenfalls in dem erforderlichen Verfahren – erfolgen. [...] Trotzdem beinhaltet die Befugnis zu Cum/Ex nicht die Befugnis zu ähnlichen Gestaltungen, egal ob sie unter dem Namen Cum/Cum oder sonst wie ablaufen.“¹⁵³¹

In der hierzu angesetzten Beratungssitzung kam der Ausschuss entgegen der öffentlich kundgetanen Auffassung des Ausschussvorsitzenden überein, „künftig auch sogenannte Cum/Cum-Geschäfte als ähnliche Geschäfte im Rahmen des Untersuchungsauftrags vollinhaltlich zu behandeln.“¹⁵³² Die Auffassung des Vorsitzenden wurde demnach nicht von der Mehrheit des Untersuchungsausschusses geteilt.

Die Rechtsauffassung der Bundesregierung in Bezug auf Cum/Cum-Gestaltungen stellte diese in der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dar. Bezugnehmend auf dokumentierte Äußerungen des Bundesministers der Finanzen *Dr. Wolfgang Schäuble*, der Cum/Cum-Gestaltungen als „illegitim, aber nicht illegal“ bezeichnet hatte, führte die Bundesregierung aus:

„Die von Minister Schäuble geäußerte Rechtsauffassung ist nach Meinung der Bundesregierung zutreffend. Cum/Cum-Gestaltungen unterscheiden sich grundlegend von den um den Dividendenstichtag ebenfalls praktizierten Cum/Ex-Gestaltungen. Cum/Ex-Gestaltungen sind auf die Anrechnung bzw. Erstattung niemals einbehaltener Kapitalertragsteuer gerichtet. Diese Gestaltungen sind per se rechtswidrig. Mit Cum/Cum-Gestaltungen soll die Definitivbelastung durch die tatsächlich auf die Dividendenzahlung einbehaltene Kapitalertragsteuer vermieden werden. Auch Cum/Cum-Gestaltungen können missbräuchlich im Sinne von § 42 AO sein.“¹⁵³³

2. Steuerschaden durch Cum/Cum-Geschäfte

Wallstreet online hatte bereits im Oktober 2014 von Gestaltungen berichtet, mit denen diverse Banken versuchten, die Steuerlast ihrer Kunden zu mindern. Diese Gestaltungen brachte der entsprechende Bericht in den Zusammenhang, dass Cum/Ex-Geschäfte nicht mehr möglich seien und die Institute deshalb auf andere Strategien ausgewichen seien:

„Die Banken haben sich längst einen neuen Service ausgedacht, mit dem sie ihren Kunden bei der Steuertrickserei helfen können. Frei nach dem Motto: Dividendenstripping war gestern, Dividendenarbitrage ist heute.“¹⁵³⁴

¹⁵²⁹ Vgl. BT-Drs. 18/6839 und BT-Drs. 18/7601.

¹⁵³⁰ Beweisbeschluss EB-1.

¹⁵³¹ Protokoll-Nr. 16 I, S. 71.

¹⁵³² Protokoll-Nr. 17, S. 8.

¹⁵³³ BT-Drs. 18/11978, S. 8.

¹⁵³⁴ MAT A-BMF-9-1, Ordner 106 von 112, S. 35.

Die Wirtschaftswoche griff das Thema im April 2015 auf und beschrieb die heute unter der Bezeichnung „Cum/Cum“ bekannten Transaktionen. Auch benannte sie einen möglichen Steuerschaden, der durch solche Gestaltungen hervorgerufen sein könnte:

„Vielmehr enthalten die Investoren dem Bund und den Ländern schätzungsweise fünf bis sechs Milliarden Euro Steuern vor. Pro Jahr. Das ist deutlich mehr, als die gesamte Erbschaft- und Schenkungssteuer einbringt.“¹⁵³⁵

In einem Vermerk, der am 6. Mai 2015 innerhalb des Bundesministeriums der Finanzen versandt wurde, heißt es zum Hintergrund solcher Gestaltungen:

*„Im Zuge der Prüfungstätigkeit bei Cum/Ex-Verdachtsfällen ist der Finanzverwaltung Hessen aufgefallen, dass Steuerausländer in großem Umfang deutsche Aktien vor dem Dividendentichtag auf deutsche Banken übertragen, um dadurch die Dividendenbesteuerung zu umgehen. Im Bankenjargon werden diese Geschäfte als **Cum/Cum-Transaktionen** oder als **Remotisierungsgeschäfte** bezeichnet. Als ‚Gebühr‘ für ihre ‚Hilfe‘ erhalten die deutschen Banken ca. 2-3 % der Dividende.“¹⁵³⁶*

In dem Vermerk wurde zudem auf den möglichen Steuerschaden eingegangen, den der Bericht der Wirtschaftswoche benannt hatte. Zu der Schadenshöhe zwischen fünf und sechs Milliarden Euro jährlich heißt es:

„Dem BMF liegen keine belastbaren Grundlagen vor, um diese Schätzung zu bestätigen oder zu widerlegen; es ist aber davon auszugehen, dass die genannte Zahl nicht unrealistisch hoch ist.“¹⁵³⁷

In der Antwort auf die o. g. Kleine Anfrage, die von den Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Anfang des Jahres 2017 an die Bundesregierung gerichtet worden war, erklärte diese, dass die in besagter Vorlage genannte Zahl von 5 Milliarden Euro sich auf gleichlautende Pressemeldungen bezogen habe.

„Da allein die Dax-Unternehmen jährlich zwischen 25 und 30 Mrd. Euro an Dividenden ausschütten, wurde die genannte Zahl von 5 Mrd. Euro jährlich als nicht unrealistisch hoch eingeschätzt, soweit es um die Bezifferung des maximal betroffenen Kapitalertragsteuer-Volumens ging. Die Rechtslage ist bei Cum/Cum-Geschäften jedoch in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen. Vor diesem Hintergrund kann keine fundierte Aussage zur Höhe des Steuerausfalls getroffen werden.“¹⁵³⁸

Der Bundesregierung liegen, wie es in der Antwort ebenfalls heißt, noch nicht einmal eigene „belastbare Schätzungen zur Höhe des möglichen Steuerausfalls“ vor.¹⁵³⁹

3. Hinweise auf steuerschädliche Cum/Cum-Gestaltungen

Bereits im Juni 2011 hatte der damalige Oberbürgermeister von München *Christian Ude* (SPD) in einem Schreiben an Bundesfinanzminister *Dr. Wolfgang Schäuble* auf Gestaltungen hingewiesen, die heute als Cum/Cum-Gestaltungen bezeichnet würden:

„Nunmehr liegen mir jedoch Erkenntnisse vor, dass von Kreditinstituten das Dividend stripping in einer neuen Form praktiziert wird. Das Kreditinstitut unterstützt hierbei ausländische Anleger bei der Umgehung der deutschen Kapitalertragsteuer. Das Kreditinstitut erwirbt hierbei vor der Dividendenzahlung deutsche Aktien von ausländischen Anlegern. Gleichzeitig wird ein Verkauf nach dem Dividendentermin über Termingeschäfte vereinbart. Durch die Teilung der gesparten Kapitalertragsteuer sind diese Transaktionen sowohl für

¹⁵³⁵ MAT A-BMF-9-1, Ordner 106 von 112, S. 37.

¹⁵³⁶ MAT A-BMF-9-1, Ordner 106 von 112, S. 31 f.

¹⁵³⁷ MAT A-BMF-9-1, Ordner 106 von 112, S. 32.

¹⁵³⁸ BT-Drs. 18/11978, S. 9.

¹⁵³⁹ Ebd., S. 9 f.

*das Kreditinstitut wie auch für den ausländischen Anleger vorteilhaft. Nach meinem Kenntnisstand handelt es sich dabei um eine derzeit legale Steuergestaltungsmöglichkeit. Ich darf daher mit diesem Schreiben anregen, diese Regelungslücke zu schließen und damit das Aufkommen an Kapitalertragssteuer zu stärken.*¹⁵⁴⁰

Nach Eingang dieses Schreibens wurde vom Referat IV C 1 des Bundesministeriums der Finanzen ein Vermerk mitsamt einem Antwortvorschlag verfasst. Abgezeichnet wurde der Vermerk vom Zeugen *Michael Gierlich*. Darin hielt dieser fest:

*„Ggf. wäre die Einführung einer gesetzlichen Regelung zu prüfen. Aktuell liegen keine konkreten Erkenntnisse über derartige Modelle vor. Auch dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen ist kein Fall bekannt, der Anlass für das Schreiben sein könnte. Die Thematik wird aber auf Arbeitsebene diskutiert werden, insbesondere wie Sachverhalte der beschriebenen Art anlässlich von Betriebsprüfungen ermittelt werden können, um Art und Umfang der Geschäfte zu konkretisieren.“*¹⁵⁴¹

Im Entwurf des Antwortschreibens an Ude war festgehalten, dass im BMF keine Kenntnisse über die von *Ude* beschriebenen Gestaltungen vorlagen:

*„Ob in der von Ihnen geschilderten Gestaltung tatsächlich kein Fall des § 42 Abgabenordnung vorliegt oder eine gesonderte gesetzliche Regelung erforderlich sein wird, kann derzeit nicht abschließend geklärt werden, da die konkreten Umstände der von Ihnen genannten Gestaltung sowie ggf. ähnliche Gestaltungen nicht bekannt sind. Gegenwärtig liegen auch keine Erkenntnisse vor, die im Hinblick auf mögliche Strategien dieser Gestaltung ein systematisches Vorgehen von Marktteilnehmern nahe legen. Auch von Seiten der Bundesländer wurde bisher nicht auf diese Problematik hingewiesen. Die Thematik wird aber kurzfristig auf Arbeitsebene weiterverfolgt.“*¹⁵⁴²

Laut einem Bericht des Bayerischen Rundfunks vom April 2017 handelte es sich bei den damaligen Kenntnissen von Ude um solche, die er als Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse München erlangt hatte, in dessen Sitzung am 26. Mai 2011 über Aktiengeschäfte der DekaBank berichtet wurde. Diese habe sich damals an Cum/Cum-Gestaltungen beteiligt.¹⁵⁴³

Dr. Wolfgang Schäuble sagte bei seiner Vernehmung aus, dass er das Schreiben damals nicht gesehen habe. Weiterhin wies er darauf hin, dass man im Falle solcher Hinweise lediglich bei den Verwaltungen nachfragen könne und „wenn die sagen: ‚Wir haben nichts‘, dann sind unsere Möglichkeiten erschöpft.“¹⁵⁴⁴

Ähnlich wie bei Cum/Ex-Gestaltungen lagen dem zuständigen Referat des Bundesministeriums der Finanzen demnach keine Kenntnisse zu Cum/Cum-Gestaltungen vor, obwohl sich später auch für das Ministerium zeigen sollte, dass diese systematisch betrieben wurden und ein enormer Steuerschaden damit angerichtet wurde. Nach Auffassung des vom Untersuchungsausschuss beauftragten Sachverständigen *Professor Christoph Spengel* haben Cum/Cum-Geschäfte nach der Beendigung der Möglichkeit, Cum/Ex-Geschäfte zu tätigen, zugenommen.¹⁵⁴⁵ Diesen Umstand nicht bedacht zu haben, ist ein Versäumnis des Bundesministeriums der Finanzen.

4. Hinweise auf mangelhafte Gesetzgebung

Durch das Investmentsteuerreformgesetz, welches im Juli 2016 in Kraft trat, sollten Cum/Cum-Gestaltungen rückwirkend zum 1. Januar 2016 unmöglich gemacht werden indem der Eigentümer der Aktien diese 45 Tage ununterbrochen hält und zwar im Zeitraum von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach der Fälligkeit der Kapitalerträge (§ 36a EStG Absatz 2). Diese Regelung orientierte sich an dem Modell Australiens. Es lagen dem Bundesfinanzministerium jedoch schon 2015 ernstzunehmende Hinweise vor, dass sich diese Regelung umgehen ließe. Am

¹⁵⁴⁰ MAT A-BMF-9-1, Ordner 84 von 112, S. 24.

¹⁵⁴¹ MAT A-BMF-9-1, Ordner 84 von 112, S. 38.

¹⁵⁴² MAT A-BMF-9-1, Ordner 84 von 112, S. 39.

¹⁵⁴³ www.br.de/nachrichten/cum-deka-bank-steuertricks-aktiengeschaefte-100.html (Stand: 26. April 2017).

¹⁵⁴⁴ Protokoll-Nr. 42 I, S. 24.

¹⁵⁴⁵ MAT A-SV-2, S. 10.

19. November 2015 sandte der Finanzminister des Landes Hessen *Thomas Schäfer* (CDU) ein mehrseitiges Schreiben an den Parlamentarischen Staatssekretär *Dr. Michael Meister*. In dem Brief bezog sich Schäfer auf ein Positionspapier, welches die Arbeitsgemeinschaft Finanzen der Bundestagsfraktion der CDU/CSU am 10. November 2015 vorgelegt habe. Hierbei setzte sich *Schäfer* auch mit einigen Thesen der Arbeitsgemeinschaft Finanzen auseinander und benannte Cum/Cum-Geschäfte als Problem:

„Des Weiteren ist nicht das Balooning problematisch, wie von der AG [Arbeitsgemeinschaft] Finanzen vermutet, sondern das Dividendenstripping. Hier geht es um Milliardenbeträge, wie erste Untersuchungen unserer Finanzämter bei hessischen Banken in Bezug auf Auslandsanleger vermuten lassen („Cum/cum-Fälle“).“¹⁵⁴⁶

In Bezug auf mögliche Abwehrmaßnahmen gegen die mit Cum/Cum-Geschäften einhergehenden Steuerverluste schrieb *Schäfer*:

„Diese ersten Untersuchungen bei den Finanzämtern haben auch die Erkenntnis gebracht, dass Abwehrmaßnahmen anderer Staaten in der heutigen Niedrigzinsphase vielfach versagen. Besonders der von der AG [Arbeitsgemeinschaft] Finanzen angesprochene anrechnungsfreie Ausschlusszeitraum um den Dividendenstichtag (Australien arbeitet etwa mit einem Zeitraum von 45 Tagen) ist nach Aktenlage nur eingeschränkt wirksam, da die hessischen Bankenprüfer bei der häufig zur Gestaltung eingesetzten Wertpapierleihe Zeiträume von über 90 Tagen vorgefunden haben. Aber auch noch längere Zeiträume wären in der Praxis überwindbar, da die Refinanzierung bei den heutigen Zinssätzen unproblematisch ist und immer noch eine ausreichende Marge für die Gestaltungsmaßnahme garantiert ist.“¹⁵⁴⁷

Dies bedeutet, dass dem BMF bereits Ende 2015 konkrete Hinweise darauf vorlagen, dass eine – wie im Investmentsteuerreformgesetz schließlich umgesetzte – Bestimmung zum Halten von Aktien über 45 Tage wenn überhaupt so doch nur eingeschränkte Wirksamkeit besitzen könnte. Diese Hinweise wurden dem Bundesfinanzministerium von einem Landesfinanzminister gegeben, der sich wiederum auf Untersuchungen der hessischen Finanzämter bezog. Es wäre demnach naheliegend gewesen, hätte sich das Bundesfinanzministerium um einen Einblick in die Ergebnisse dieser Untersuchungen bemüht. In seiner Befragung durch den Untersuchungsausschuss vom Abgeordneten *Richard Pitterle* auf dieses Schreiben angesprochen und gefragt, wie das Bundesfinanzministerium mit diesem Schreiben umgegangen sei, sagte *Dr. Meister* aus, dass man sich durchaus damit beschäftigt habe, wie Cum/Cum-Geschäften beizukommen sei. Dabei ging er allerdings nicht konkret auf den Vorhalt ein, sondern beließ es bei allgemeinen Ausführungen. Es sei zudem auch ein „entscheidender Punkt“, dass nach der schließlich geschaffenen Regelung „ein wesentlicher Übergang des wirtschaftlichen Risikos während dieser Frist stattfinden muss“.¹⁵⁴⁸ Zu dem durch Cum/Cum-Geschäfte entstandenen Steuerschaden vermochte *Dr. Meister* keine Auskunft zu geben. Solch eine Einschätzung sei „extrem schwierig“.¹⁵⁴⁹ *Dr. Meister* sagte zudem nichts dazu aus, ob das Bundesfinanzministerium sich Daten aus den von *Schäfer* in seinem Brief angesprochenen Untersuchungen der hessischen Finanzämter zukommen ließ. Offenbar sah man beim Bundesfinanzministerium – oder zumindest beim zuständigen Staatssekretär – auch keine Notwendigkeit, sich mit den Auffassungen außenstehender Experten auseinandersetzen zu müssen. Darauf deutet zumindest eine Passage eines Interviews hin, welches *Dr. Meister* der ARD-Sendung *Monitor* gegeben hatte. Der entsprechende Beitrag wurde am 25. Februar 2016 gesendet. *Meister* wurde vom Reporter folgendes gefragt:

„Wir haben jetzt mit Experten gesprochen, mit Insidern, die sagen, also diese 45 Tage sind ganz leicht zu umgehen. Jeder Experte sagte uns, dass das überhaupt keine wirksame Lösung ist, diese Cum-Cum-Geschäfte einzudämmen.“¹⁵⁵⁰

Dr. Meister entgegnete hierauf:

¹⁵⁴⁶ MAT A-BMF-9-1, Ordner 83 von 112, S. 5.

¹⁵⁴⁷ MAT A-BMF-9-1, Ordner 83 von 112, S. 5.

¹⁵⁴⁸ Protokoll-Nr. 40 I, S. 36.

¹⁵⁴⁹ Ebd. S. 35.

¹⁵⁵⁰ *Monitor* vom 25. Februar 2016.

„Die Experten sind herzlich eingeladen ins Bundesministerium der Finanzen, um uns ein bisschen Anleitung zu geben wie wir die Geschäfte leichter identifizieren können.“¹⁵⁵¹

Hierzu ebenfalls vom Abgeordneten *Richard Pitterle* befragt sagte *Dr. Meister* vor dem Untersuchungsausschuss, dass er diese Einladung an Experten „ernst gemeint“ habe. Man habe es bei Cum/Cum-Gestaltungen mit „einer Vielzahl von unterschiedlichen Einzelfallgestaltungen zu tun“. Jeder, der „uns einen noch klügeren Lösungsvorschlag präsentieren kann als den, den wir vorgelegt haben“ sei „herzlich eingeladen [...] den uns zu unterbreiten und vorzuschlagen“.¹⁵⁵²

5. Uneinsichtige Banken

Laut verschiedener Medienberichte war die im Jahr 2009 teilverstaatlichte Commerzbank in einem größeren Ausmaß in Cum/Cum-Geschäfte verstrickt. Unter dem Eindruck der Berichterstattung darüber änderte die Bank ihre Geschäftspraxis und gab dies im Sommer 2016 öffentlich bekannt. Im Zwischenbericht der Commerzbank zum 30. Juni 2016 heißt es hierzu:

„Die Commerzbank hat die Entscheidung getroffen, das Cum/Cum-Geschäft aufzugeben. Sie untermauert damit den Anspruch ihrer Positionierung, dass alle Geschäfte nicht nur einen Beitrag zur Entwicklung der Realwirtschaft leisten, sondern auch gesellschaftlich akzeptiert sein müssen. Die Bank verzichtet damit bewusst auf entsprechende Ergebnisbeiträge.“¹⁵⁵³

Der Zeuge *Markus Plümer*, in leitender Funktion zuständig für das Aktiengeschäft der Commerzbank, führte hierzu zunächst auf Nachfrage des Abgeordneten *Richard Pitterle* aus, dass es sich bei Cum/Cum-Geschäften um gängige Vorgänge gehandelt habe.¹⁵⁵⁴ Vom Abgeordneten *Pitterle* darauf hingewiesen, dass es unlogisch sei, Cum/Cum-Geschäfte einerseits als normale Vorgänge zu betrachten, dann aber laut Zwischenbericht diese Art von Geschäften bewusst aufzugeben, antwortete der Zeuge:

„Offensichtlich bewertet die Bank, das Management, das Reputationsrisiko jetzt aus diesen Geschäften für höher, als sie es offensichtlich in der Vergangenheit getan hat. Wie viele Hundert oder Tausend Arbeitsplätze das kostet, weiß ich nicht. [...] es hat eine Verschiebung gegeben in der Bewertung des Reputationsrisikos und der möglichen Auswirkungen auf das Geschäft oder dieses Geschäfts. [...] Also, ich habe nie gesagt, dass man es nicht hätte unterbinden können. Ich habe nur gesagt: Es gab überhaupt keinen Grund, das zu tun. Das wäre so, als würden Sie als Stahlhändler den teuersten Strom in der ganzen Welt kaufen.“¹⁵⁵⁵

Auch der Zeuge *Stefan Korten*, Bereichsleiter Steuern der Commerzbank, verwies darauf, dass die Commerzbank Cum/Cum-Geschäfte unter rechtlichen Aspekten „nie für kritisch gehalten“ habe.¹⁵⁵⁶ Allerdings widersprach er der Aussage Plümers, die Bank habe die Cum/Cum-Geschäfte aus Gründen der Reputation aufgegeben. Er verwies vielmehr darauf, dass sich die gesetzlichen Bestimmungen 2016 derart geändert hätten, dass steuerschädliche Cum/Cum-Geschäfte unmöglich gemacht werden sollten.¹⁵⁵⁷ Im Zusammenhang mit angeblich durch den Verzicht auf Cum/Cum-Geschäfte gefährdeten Arbeitsplätzen führte der Zeuge *Korten* aus, dass die Bank im entsprechenden Geschäftsbereich „signifikant Erträge abgemeldet“ habe, was mit einer Kostenreduktion einhergehe. Diese wiederum könne ohne Personalabbau nicht realisiert werden. Im weiteren Verlauf der Untersuchungsausschusssitzungen konnte keiner der zu diesem Aspekt befragten Zeugen konkrete Angaben darüber machen, ob der Verzicht auf Cum/Cum-Geschäfte tatsächlich mit einem Verlust von Arbeitsplätzen einhergeht, geschweige denn dazu, wie viele Arbeitsplätze hierdurch gefährdet sein sollen. Es spricht einiges gegen die Fähigkeit zur Einsicht bei Vertretern von an solchen steuerschädlichen Geschäften beteiligten Banken, wenn diese sich lediglich auf ein

¹⁵⁵¹ Ebd.

¹⁵⁵² Protokoll-Nr. 40 I, S. 36.

¹⁵⁵³ Commerzbank, Zwischenbericht zum 30. Juni 2016, S. 6.

¹⁵⁵⁴ Protokoll-Nr. 26 I, S. 24.

¹⁵⁵⁵ Ebd. S. 28.

¹⁵⁵⁶ Ebd. S. 48.

¹⁵⁵⁷ Ebd. S. 48 f.

„Reputationsrisiko“ berufen, weswegen solche Geschäfte aufgegeben worden sein sollen. Dass hierzu das Scheinargument, der Verzicht auf Cum/Cum-Gestaltungen koste Arbeitsplätze, vorgebracht wird, ist vor dem Hintergrund des damit angerichteten Steuerschadens geradezu dreist.

6. Bundesfinanzministerium richtet Arbeitskreis ein

Wie aus der eingangs erwähnten Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hervorgeht, befindet sich die Finanzverwaltung bei der Verarbeitung von Cum/Cum-Gestaltungen gegenwärtig noch am Anfang. So wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „Steuerlichen Behandlung sog. Cum/Cum-Transaktionen“ eingerichtet, die Anfang Februar 2017 tagte und einschlägige Gestaltungen herausgearbeitet habe.

„Die Arbeitsgruppe wird im Weiteren zeitnah eine ausformulierte und für alle verbindliche Handlungsanweisung an die Finanzämter im Sinne eines von den Abteilungsleitern (Steuern) getroffenen Beschlusses erarbeiten.“¹⁵⁵⁸

Die BaFin wiederum hat sich mit Cum/Cum-Transaktionen der von ihr beaufsichtigten Institute nach Auskunft der Bundesregierung nicht im gleichen Maße befasst, wie sie dies durch ihre späte Abfrage zu Cum/Ex-Geschäften Anfang 2016 getan hatte. In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage heißt es hierzu:

„Zum Thema ‚Dividendenstripping/Cum/Cum‘ bei inländischen Kreditinstituten hat die BaFin keine Abfrage durchgeführt, die im Hinblick auf Adressatenkreis, Form und Detaillierungsgrad mit der Cum/Ex-Abfrage aus dem Jahr 2016 vergleichbar wäre. Bei einzelnen Instituten hat das für deren Beaufsichtigung zuständige Referat im Februar 2017 nach aktuellen Steuerrückerstattungsansprüchen aus Cum/Cum-Geschäften durch Steuerbehörden gefragt. Alle angefragten Unternehmen haben gemeldet, dass bei ihnen aktuell keine Steuerrückerstattungsansprüche aus Cum/Cum-Geschäften durch Steuerbehörden geltend gemacht oder in Aussicht gestellt wurden. Aus diesen Antworten selbst ergeben sich keine Bedenken im Hinblick auf die Stabilität einzelner Institute und keine Hinweise auf die Dimension diesbezüglicher steuerlicher Prüfungen.“¹⁵⁵⁹

Die BaFin verlässt sich – ebenso wie im Fall von Cum/Ex-Gestaltungen – nach dieser Information erneut lediglich auf die Angaben der von ihr beaufsichtigten Institute.

Die Schlussfolgerung daraus, dass der Untersuchungsausschuss nur ansatzweise Ermittlungen im Zusammenhang mit Cum/Cum-Geschäften vorgenommen hat, wäre die Einsetzung eines weiteren Untersuchungsausschusses in der 19. Legislaturperiode. Der Schwerpunkt dieses neu konstituierten Ausschusses könnte auf der Untersuchung möglicher Versäumnisse auf Seiten der Finanzverwaltung in Bezug auf Cum/Cum-Gestaltungen liegen.

VII. Fazit

Auch wenn der Untersuchungsausschuss nicht sämtliche Tatbestände, Netzwerke und Verwicklungen im Zusammenhang mit Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäften abschließend behandeln konnte, so ist es doch sein großer Verdienst, dass diese Art von Geschäften zu Lasten der Allgemeinheit einen breiteren Raum in der öffentlichen Diskussion einnehmen, als es noch vor einem Jahr der Fall war. Mittlerweile sind diejenigen Akteure aus Finanzbranche und Wissenschaft, die Cum/Ex-Deals über Jahre einen legalen Anstrich verpassen wollten, in die Defensive geraten. Den Cum/Ex-Sumpf aus Banken, Investoren, Beratern und Rechtsanwälten trocken zu legen ist nun die Aufgabe der Staatsanwaltschaften. Der Ausschuss hat zum einen nachgewiesen, dass bestimmte Akteure über Jahre versuchten, den Staat systematisch auszunehmen. Cum/Ex war ein flächendeckend praktiziertes Geschäftsmodell und keine Randerscheinung. Zum anderen hat der Ausschuss eindrucksvoll bewiesen, dass sich das zuständige BMF über Jahre nicht um diese Problematik kümmerte, Eingaben dazu nicht verstanden wurden und Reaktionen schließlich zu spät und mit zunächst falscher Schwerpunktsetzung erfolgten. Dass Vertreter dieses Ministeriums – allen voran der ehemalige Bundesfinanzminister *Peer Steinbrück* und der amtierende Minister

¹⁵⁵⁸ BT-Drs. 18/11978, S. 7.

¹⁵⁵⁹ Ebd. S. 6.

Dr. Wolfgang Schäuble – nach wie vor keine Versäumnisse ihrer Behörde erkennen wollen, demonstriert ein Ausmaß an Ignoranz, welches vor dem Hintergrund des entstandenen Milliarden Schadens geradezu sträflich ist.

Wie die Arbeit des Untersuchungsausschusses ergeben hat, lagen Hinweise zu Geschäften, die später als Cum/Ex-Transaktionen bezeichnet wurden, bereits in den 1970er Jahren vor. In einer öffentlich zugänglichen Publikation der Landeszentralbank in Hessen wurde die „Produktion“ von Steuerbescheinigungen im Jahr 1992 explizit benannt. Das Bundesfinanzministerium ließ sich jedoch erst 2002 vom Bundesverband deutscher Banken über die Problematik informieren – und dies nicht einmal aus eigener Initiative. Die illegalen Geschäfte wurden über Jahre von Netzwerken aus Investoren, Banken und Beratern flächendeckend durchgeführt. Zahlreiche Kreditinstitute und Landesbanken haben sich daran beteiligt. Dass diese Geschäfte in diesem Ausmaß betrieben wurden, hätte dem Bundesministerium für Finanzen – aber auch der BaFin – auffallen müssen.

Der Vorgang, der innerhalb des Bundesministeriums der Finanzen mit dem Eingang des Schreibens des Bundesverbandes deutscher Banken seinen Lauf genommen hatte, mündete schließlich in der Aufnahme der Problematik in das JStG 2007. Allerdings waren nach diesem Schritt weitere nötig, um steuerschädliche Cum/Ex-Geschäfte zu verunmöglichen. Dies dauerte bis zu den Maßnahmen im OGAW-IV-Umsetzungsgesetz weitere fünf Jahre. Das BMF war demnach mindestens zehn Jahre darüber informiert, dass bestimmte Banken und Investoren mit solcherlei Geschäften erfolgreich versuchten, Profite auf Staatskosten zu machen, und brauchte denselben Zeitraum, um wirksam darauf zu reagieren.

Das BMF reagierte demnach viel zu spät auf die entsprechenden Informationen. Innerhalb des Ministeriums fehlte es offenbar am nötigen Sachverstand, die Hinweise des Bundesverbandes deutscher Banken von 2002 vollständig zu erfassen – ein grundlegendes Verständnis für die Problematik Cum/Ex wurde im Bundesfinanzministerium in den folgenden Jahren nicht entwickelt. Die vom Ministerium initiierten Maßnahmen wie das JStG 2007 oder das BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 erwiesen sich als untauglich. Beim JStG 2007 versäumte es das Ministerium, über ausländische Partner abgewickelte Cum/Ex-Geschäfte zu erfassen, obwohl entsprechende Tatsachen bekannt waren. Nach Inkrafttreten des Gesetzes mehrten sich die Hinweise, dass dem Problem so nicht begegnet werden konnte. Die Nähe des Bundesfinanzministeriums zu Bankenverbänden ist als äußerst bedenklich einzustufen, vor allem, weil diese Nähe so weit ging, dass ein von den Verbänden bezahlter Akteur für das Ministerium wirken konnte.

Innerhalb der BaFin war spätestens seit einer Sonderprüfung bei der WestLB im Jahr 2007 bekannt, dass deutsche Kreditinstitute sich an Cum/Ex-Geschäften beteiligten. Darüber, dass die schließlich im Jahr 2016 in die Insolvenz geführte Maple Bank Cum/Ex-Geschäfte tätigte, war die BaFin spätestens seit 2009 informiert. Die BaFin hielt Cum/Ex-Geschäfte – im Gegensatz zum ihr übergeordneten BMF – nicht für rechtswidrig. Zwischen der BaFin und dem BMF fand im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften kein angemessener Austausch statt. Die BaFin hatte deutliche Hinweise darauf, dass es sich bei Cum/Ex-Gestaltungen um illegale Praktiken handeln könnte. Dennoch versucht sie nach wie vor, ihre Untätigkeit mit einer angeblichen Nichtzuständigkeit zu erklären. Sie wäre jedoch – entgegen ihrer Behauptungen – verpflichtet gewesen, Kenntnisse zu Cum/Ex-Geschäften an die Steuerbehörden weiterzuleiten. Die Weigerung der BaFin, intern fachliche Expertise zu steuerlichen Themen zu entwickeln, ist mehr als fahrlässig. Die ab Herbst 2015 anstehende Einsetzung des Untersuchungsausschusses setzte die BaFin unter Zugzwang, eine Abfrage bei den deutschen Kreditinstituten zu starten, um selbst überhaupt einen Überblick über die Verbreitung von Cum/Ex-Geschäften zu bekommen.

Bei der Bundesregierung und insbesondere beim von *Dr. Wolfgang Schäuble* geführten BMF hat nach der versuchten Aufarbeitung von Cum/Ex-Gestaltungen keinerlei Lernprozess eingesetzt. Cum/Cum-Gestaltungen wurden, obwohl sie nach dem Ende der Cum/Ex-Gestaltungen an Bedeutung gewannen, vernachlässigt. Der Bundesregierung liegen nach eigenen Angaben noch nicht einmal fundierte Zahlen zur Höhe des durch Cum/Cum-Geschäfte angerichteten Schadens vor. Frühen Hinweisen wurde vom Ministerium – ähnlich wie im Fall von Cum/Ex-Gestaltungen – nicht hinreichend nachgegangen.

Vor diesem Hintergrund erschiene es sinnvoll und geboten, in der kommenden Legislaturperiode einen weiteren Untersuchungsausschuss einzusetzen, der nicht nur den Fortgang in der Verarbeitung von Cum/Ex-Geschäften beleuchtet, sondern die Aufklärung zu Cum/Cum-Geschäften sowie das Agieren der Finanzverwaltung in diesem Zusammenhang zu seinem Schwerpunkt macht.

Neben einem weiteren Untersuchungsausschuss sind die folgenden Schritte das Mindeste, das notwendig wäre, ähnliche Desaster wie den Cum/Ex-Steuerbetrug künftig zu vermeiden:

1. Die Arbeitsentwürfe für Gesetzesvorhaben der Bundesregierung müssen dem Parlament frühzeitig vorgelegt werden. Es ist aus parlamentarischer Sicht ein Unding, dass Gesetzentwürfe zunächst zwischen Ministeriumsreferaten und Verbänden – im Fall von Cum/Ex der Bankenlobby – ausgehandelt werden und erst danach dem Parlament als dem eigentlichen Gesetzgeber vorgelegt werden. Das Parlament als Ganzes müsste seine eigene Rolle hier ernster nehmen und auf Änderungen pochen.
2. In Fällen, bei denen Interessenvertreter an einem Gesetzentwurf durch das Einbringen von Vorschlägen oder Änderungswünschen mitgewirkt haben, müssen die entsprechenden Stellen im Gesetzentwurf künftig gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung sollte auch die Bezeichnung der jeweiligen Interessenvertreter enthalten. Ein verpflichtendes Lobbyregister, wie von der Fraktion DIE LINKE. bereits 2015 beantragt, würde zu weiterer Transparenz beitragen.¹⁵⁶⁰
3. Ermittelnde Stellen wie das BZSt, die Steuerfahndung sowie die allgemeine Finanzverwaltung sind mit dem notwendigen Personal auszustatten. Eine breite Unterstützung bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ist zu gewähren.
4. Die bestehende Abhängigkeit der BaFin von der Arbeit großer privater Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist zu beenden.
5. Das BMF ist angehalten, insbesondere im Fall des vormaligen Referenten *Arnold Ramackers* zu ermitteln, inwieweit Dienstpflichten verletzt wurden und ob strafrechtlich relevante Umstände in dessen Handeln ausgeschlossen werden können.
6. Das BMF ist weiterhin angehalten zu ermitteln, ob die BaFin im Fall von ihr jahrelang bekannten Cum/Ex-Gestaltungen das Ministerium angemessen informierte. Die BaFin sollte verpflichtet werden, dem Ministerium regelmäßig über ihr bekannt gewordene mutmaßlich illegale Praktiken der von ihr beaufsichtigten Institute ausführlich zu berichten. Die spürbare solidarische Nähe der BaFin zu den Kreditinstituten muss endgültig aufgegeben werden.
7. Es sind gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, die eine harte Bestrafung derjenigen Kreditinstitute vorsehen, die sich an der Vermittlung und Verbreitung illegaler steuerschädlicher Geschäftsmodelle beteiligen. Ein möglicher Entzug der Banklizenz darf kein Tabu bleiben.
8. Es sind weiterhin gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um Whistleblower künftig besser vor Repressionen wie beispielsweise ungerechtfertigten Entlassungen, Strafversetzungen oder der Kappung von Bezügen zu schützen. Die Fraktion DIE LINKE. hatte bereits im Jahr 2014 einen entsprechenden Antrag eingebracht.¹⁵⁶¹
9. Es bedarf der Einrichtung einer spezialisierten Bundesfinanzpolizei, die als Wirtschafts- und Finanzermittlungsbehörde zur Bekämpfung von Delikten wie organisierte Finanzkriminalität, Außenwirtschaftskriminalität, organisierte Geldwäsche etc. eingesetzt wird. Hierzu hatte die Fraktion DIE LINKE. ebenfalls schon mehrere Anträge vorgelegt.¹⁵⁶²

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

¹⁵⁶⁰ BT-Drs. 18/3842.

¹⁵⁶¹ BT-Drs. 18/3043.

¹⁵⁶² BT-Drs. 18/8132 und BT-Drs. 17/12708.

B. Sondervotum des Berichterstatters der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bundestag, Abgeordneter Dr. Gerhard Schick

Das folgende Sondervotum enthält sowohl Abschnitte zum Feststellungsteil (I) als auch die Bewertung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (II). Die Teile zum Feststellungsteil versuchen, über einzelne Korrekturen, die wir beantragt haben, hinaus, die größten Unzulänglichkeiten in der Darstellung der Ausschussmehrheit zu korrigieren. Ein ursprünglich geplanter gemeinsamer Feststellungsteil scheiterte leider, weil die Ausschussmehrheit einen Entwurf des Sekretariats auf den Weg brachte, der ganze Aspekte völlig ausblendete und selbst mehrfach im Ausschuss angesprochene Fakten ignorierte.

I. Feststellungsteil

1. Whistleblower

Die Aufarbeitung der Cum/Ex-Geschäfte ist ohne die detaillierten Insider-Informationen durch Whistleblower nicht denkbar. Zum einen gab es Insider, die Informationen an die Medien gegeben haben, um öffentlich auf den milliarden schweren Griff in die Staatskasse aufmerksam zu machen. Zu nennen ist hier insbesondere der Artikel im *SPIEGEL* von Juli 2009.¹⁵⁶³

Zum zweiten gab es Whistleblower in betroffenen Unternehmen. Öffentlich dokumentiert sind zwei Beispiele unternehmensinternen Whistleblowings:

- **Frank Tibo (2006):** Der Chef der Steuerabteilung der HVB, *Frank Tibo*, meldet Unregelmäßigkeiten bei Trades in London und erbittet Unterstützung der Vorstandsebene, um Informationen über die Londoner Geschäfte zu erhalten und diese steuerlich überhaupt bewerten zu können.
- **Fortis-Fall (2007):** Im Jahr 2007 entschied das Zivilgericht Amsterdam über einen Whistleblower-Fall bei der Fortis-Bank, bei dem 2005 in großem Umfang Cum/Ex-Geschäfte in der Abteilung GSLA gemeldet wurden.

Beide erhielten von ihren Unternehmen nicht nur keinen Schutz als Whistleblower, obwohl es jeweils eigentlich entsprechende Programme gab, sondern wurden entlassen. Überdies wandten sich beide anschließend an staatliche Stellen und wurden jeweils auch dort nicht gehört beziehungsweise unterstützt.

Schließlich hat auch der Staat seine zentralen Erkenntnisse durch Whistleblower erhalten:

- **Mai 2007:** ein Whistleblower wendet sich an die BaFin, weist auf ein 2004 durchgeführtes Leerverkaufsgeschäft hin und bietet weitere Informationen an. Diese Informationen wurden nicht genutzt.
- **März 2009:** ein Whistleblower schreibt an das BMF und spricht von einem Steuerausfall von bis zu 12 Milliarden Euro jährlich durch Cum/Ex-Geschäfte. Diese Information führt zum BMF-Schreiben von Mai 2009.
- **November 2010 – März 2011:** ein Whistleblower mit Codenamen *Jürgen Schmidt* wendet sich sowohl an das BMF als auch an das Finanzamt Darmstadt und bietet detaillierte Informationen zu den Cum/Ex-Geschäften und den involvierten Akteuren an. Diese Informationen wurden nicht genutzt.
- **2014 bis 2015:** ein Whistleblower mit Codenamen *Paul Smith* wendet sich an die Steuerbehörden in NRW. Gegen Zahlung von insgesamt 5 Millionen Euro liefert er die so genannte „Wuppertaler Liste“ und weitere Informationen, die zur Grundlage für die weiteren Ermittlungen der Steuerfahndung Wuppertal werden.

¹⁵⁶³ „Hase und Igel“ in *DER SPIEGEL*, Ausgabe 29/2009.

a) Frank Tibo (2006)

Frank Tibo, Steuerchef der Hypo-Vereinsbank (HVB) in den Jahren 2002 bis 2014, fielen zwischen 2006 und 2008 Unregelmäßigkeiten bei den Geschäften von Londoner Händlern seines Unternehmens auf.¹⁵⁶⁴ Er wandte sich daraufhin an den Unternehmensbereich „Legal und Compliance“. Dieser hätte aber nach Aussage *Tibos* im Gegenteil aktiv versucht, die Geschäfte zu vertuschen. Darüber hinaus ist der Bereich Steuern nach Aussage *Tibos* daran gehindert worden, Einzelheiten an die Finanzverwaltung zu geben. Das bestreitet die HVB in ihrer Stellungnahme zum Rechtlichen Gehör¹⁵⁶⁵, legt dafür aber keine Belege vor. Erst 2011 beschloss der Vorstand eine umfassende Aufarbeitung der Cum/Ex-Geschäfte.

Tibo soll 2011 an den Vorstandschef *Theodor Weimer* herangetreten sein, der für beide Bereiche als Fachvorstand verantwortlich gewesen ist. Auch im Folgejahr habe er *Weimer* mit den Vorwürfen konfrontiert. Daraufhin wurde er nicht, wie nach eigener Aussage gefordert, unter Whistleblowerschutz gestellt, sondern von der Überwachung künftiger Aktiengeschäfte entbunden. *Tibo* wurde im Oktober 2013 freigestellt und zu Ende Juni 2014 gekündigt.¹⁵⁶⁶

Tibo hat dem Untersuchungsausschuss umfangreiche Unterlagen zukommen lassen, sowohl was seine Kenntnisse über die Geschäftsmodelle bei der HVB angeht, als auch über den Vorgang seiner Warnungen. Alle mit *Tibo* zusammenhängenden Unterlagen wurden als geheim eingestuft.¹⁵⁶⁷

Als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss sagte *Tibo* außerdem aus, dass er sich mit Informationen an die BaFin gewandt habe. Auf die Nachfrage des Abgeordneten *Dr. Gerhard Schick* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

„Und zwar beziehe ich mich auf den Punkt, wo Sie einem Mitarbeiter der BaFin Informationen gegeben hatten mit der Bitte um Anonymität. Mich würde interessieren, ob dann von Seiten der BaFin Ihr Name gegenüber der HVB genannt worden ist.“ antwortete *Tibo*: *„Ja, mein Name ist genannt worden.“*¹⁵⁶⁸

b) Fortis-Fall 2005

2007 wurde beim Zivilgericht Amsterdam eine Klage entschieden, die sich auf einen Whistleblowerfall bei Fortis im Jahr 2005 bezog. Laut Urteil meldete der Whistleblower am 22. Februar 2005, dass in der Abteilung GSLA der Fortis Bank unzulässige Transaktionen durchgeführt werden. In dem vom Whistleblower weitergeleiteten „Incident/Analysis Report“ heißt es dazu:

*“The magnitude of the alleged irregularities (including potential fraud) and the potential repercussions facing the bank both internally (people, business, money) and externally (regulators, tax authorities, reputation) if substantiated, meant that a decision needed to be made how best to proceed with the handling of this claim.”*¹⁵⁶⁹

Die Transaktionen, die Gegenstand der Meldung des Whistleblowers waren, wurden seit spätestens 1999 durchgeführt. Die Führungsebene der Fortis Bank wusste laut des Urteils um die Art der Transaktionen und um deren Durchführung durch GSLA, denn diese bat nach Maßgabe der Verfahren stets um Zustimmung der obersten Risikokommission von Fortis. Sogar der Leiter des Compliance Information Banking selbst hat Kunden dargelegt, dass die Transaktionen rechtsgültig und ohne Risiko seien.¹⁵⁷⁰

Nachdem sich der Whistleblower am 21. Februar 2005 bei dem COO der Fortis Bank in Brüssel abgesichert hatte, was er für den Fall unternehmen soll, in dem er Kenntnis von Transaktionen hat, die den Grundsätzen von Fortis entgegenstehen, hatte er von diesem die Information erhalten, dass hier die (noch nicht in Kraft getretene) Informantenschutzregelung von Fortis greifen würden. Deren Zweck ist es, Belegschaftsangehörige in dieser Situation zu schützen. Daraufhin meldete sich der Whistleblower intern

¹⁵⁶⁴ „Ich bin brutal aus dem Weg geräumt worden“ in *Handelsblatt* vom 13. Juli 2014.

¹⁵⁶⁵ Vgl. Sechster Teil: Rechtliches Gehör.

¹⁵⁶⁶ „Cum-Ex-Geschäfte: Ex-Steuerchef attackiert Allen & Overy- und Gleiss-Mandantin HVB“ auf www.juve.de, 17. Juli 2014.

¹⁵⁶⁷ MAT B-Z-72-1, Ordner 1 von 2.

¹⁵⁶⁸ Protokoll-Nr. 24 I, S. 40.

¹⁵⁶⁹ Rechtbank Amsterdam, Urteil vom 3. Januar 2007, Az.: 316844 / HA ZA 05-1541.

¹⁵⁷⁰ Ebenda.

bei Fortis Bank SA/NV België. Am 22. Februar 2005 wurde er suspendiert und aufgefordert, das Büro mit einem „leaving-package-deal“ in Höhe von EUR 250.000 zu verlassen.¹⁵⁷¹

c) Whistleblower (Mai 2007)

Nach einem Bericht der *Süddeutschen Zeitung* gab es im Mai 2007 einen Briefwechsel zwischen einem anonymen Whistleblower und der BaFin.¹⁵⁷² In diesem sollen konkrete Informationen über Cum/Ex-Transaktionen mehrerer Banken enthalten gewesen sein, darunter die WestLB. In den Akten finden sich detaillierte Informationen zu einem Whistleblower-Vorgang. Diese Akten sind allerdings als vertraulich eingestuft.

Laut *Süddeutscher Zeitung*

*„behält [die BaFin] dieses Wissen aber erst einmal für sich, statt das Ministerium, den Fiskus oder Kriminalbehörden einzuweihen.“*¹⁵⁷³

Die BaFin habe sich bei dem Whistleblower bedankt und ihn gebeten, weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, sei aber sonst nicht tätig geworden.

In der Zeugenbefragung von *Jörg Asmussen* ging es um ein Dokument der BaFin aus dem Jahr 2007, von dem der Zeuge nach stillem Vorhalt sagte, es enthalte Hinweise über die Mehrfacherstattung von Kapitalertragsteuer. Auf Nachfrage sagte der Zeuge zudem, er persönlich hätte diese Informationen an das Ministerium weitergeleitet.¹⁵⁷⁴ Ob es sich dabei um einen Teil der Informationen des Whistleblowers handelte oder um Informationen aus anderer Quelle, kann wegen der Geheimhaltungspflichten in diesem Bericht nicht geklärt werden. Letztlich ist das auch unerheblich.

d) Whistleblower (März 2009)

Im März 2009 wandte sich ein Whistleblower anonym an den Zeugen *Rolf Möhlenbrock*, der diese E-Mail mit folgenden Worten an *Klaus Poppenberg* und *Matthias Hensel* weiterleitete:

*„Heute hat mich die in der beiliegenden Datei abgebildete Mail erreicht. Sie stammt von einem Berater der „Szene“ und beschreibt ein Modell im abgeltungsteuerlichen Bereich, dessen man sich offenbar im großen Stile bedient. Es geht um Mrd.-Beträge!“*¹⁵⁷⁵

Im Emailanhang sandte der Zeuge *Möhlenbrock* das entsprechende Schreiben des Whistleblowers:ⁱⁱⁱ

„Hallo Herr Möhlenbrock,

*durch Leerverkäufe von deutschen Aktien kurz vor dem Hauptversammlungstermin (HV-Termin) wird der deutsche Fiskus in dieser Dividendensaison (April bis Juli) das Mehrfache (Marktteilnehmer schätzen bis zum 5-Fachen) der bei der Ausschüttung einbehaltenen Kapitalertragsteuer (KEST ohne Berücksichtigung des SolZ) wieder erstatten müssen. Bei einem geschätzten Dividendenvolumen für die DAX30 Unternehmen von EUR 3Mrd. wird hier für den Fiskus allein für die DAX30-Unternehmen ein potentieller Schaden in Höhe von bis zu EUR 12Mrd (4*25%*EUR3Mrd) entstehen. Die entsprechenden Steuergestaltungen werden vornehmlich ausländische Banken und Hedgefonds vereinnahmen. Diese werden deutsche börsennotierte Aktien an deutsche Anleger oder inzwischen auch an speziell hierfür errichtete deutsche Investmentfonds mehrfach kurz vor dem HV-Termin leer verkaufen und die entsprechenden Aktien nach dem HV-Termin physisch liefern. Die deutschen Aktien können sich die ausländischen Banken! Von anderen Marktteilnehmern nach dem HV-Termin entleihen, um sie an den deutschen Anleger/Fonds zu liefern. Der deutsche Anleger/Fonds wird die*

¹⁵⁷¹ Sämtliche Aussagen des Absatzes: ebd..

¹⁵⁷² „Bonner Geheimnisse“ in *Süddeutsche Zeitung*, 3. Mai 2017.

¹⁵⁷³ „Bonner Geheimnisse“ in *Süddeutsche Zeitung*, 3. Mai 2017.

¹⁵⁷⁴ Protokoll-Nr. 36-I, S. 88 ff.

¹⁵⁷⁵ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 1.

Aktien dann sofort wieder an ausländische Bank/Hedgefonds zurückliefern, so dass diese Transaktion mehrfach durchgeführt werden kann (Kaskadeneffekt).“

Der Whistleblower beschrieb die Struktur der Geschäfte detailliert und warnte:

„Da die Mehrzahl der Investmentbanker in vielen anderen Bereichen ihre Finger verbrannt haben, stürzen sich nun auf diese „risikolose“ Steuerarbitrage, um sich hier in den nächsten zwei Jahren zu Multimillionären zu machen. Einige sind schon nach Dubai gezogen, um von dort aus einen deutschen Investmentfonds aufzusetzen, um die erzielten Erträge steuerfrei vereinnahmen zu können.“¹⁵⁷⁶

Es ist nicht dokumentiert, ob der Whistleblower auf diese E-Mail eine Antwort erhielt. Die E-Mail fand sowohl BMF-intern als auch in einzelnen Landesfinanzministerien Verbreitung und führte zum BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009.¹⁵⁷⁷

e) Jürgen Schmidt (November 2010 – März 2011)

Am Montag, dem 15. November 2010, schrieb ein Whistleblower unter dem Pseudonym „Jürgen Schmidt“ an Klaus Poppenberg und warnte davor, dass „die bislang umgesetzten gesetzgeberischen Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung (vgl. Schreiben vom Bundesministerium für Finanzen vom 05.05.2009)“¹⁵⁷⁸ die Geschäfte nicht unterbunden hätten:

„Die in diesem Schreiben erwähnten für die Dividendensaison 2010 aufgesetzten Fondsvehikel haben die Kapitalertragsteuererstattungen für jede einzelne deutsche Aktie zeitnah unter massiver Fremdfinanzierung realisiert und wurden bereits im Juni 2010 wieder aufgelöst.“¹⁵⁷⁹

Und er bot an:

„Bei behördlichem Interesse können detaillierte Informationen über die Aktienerwerbsstrategie selbst, über in 2010 verwendete Fondsvehikel (Wertpapierkennnummer, Fondsprospekte) sowie über in- und ausländische Beteiligte (Initiatoren, Asset Manager, Kapitalanlagegesellschaften, Fremdkapitalgeber und Investoren) zur Verfügung gestellt werden.“¹⁵⁸⁰

Poppenberg antwortete auf diese E-Mail am 16. Dezember 2010 damit, dass er die E-Mail an die zuständigen Landesfinanzbehörden weitergeleitet habe und verwies darauf, dass man die gesetzlichen Maßnahmen in das OGAW IV-Umsetzungsgesetz aufgenommen habe.¹⁵⁸¹ Daraufhin wandte sich Lothar Schade vom Finanzamt Darmstadt am 22. Dezember 2010 an Schmidt.¹⁵⁸²

Schmidt schrieb anschließend an Schade und präziserte sein Angebot:

„Die Informationen beziehen sich - wie ich Ihnen bereits angedeutet habe - auf gezielte Umsetzungen von Cum/Ex- Trades betreffend die Dividendensaison deutscher Aktien der Jahre 2009, 2010 und 2011. Die Initiatoren sind im Bundesland Hessen tätig und haben sämtliche in- und ausländische Beteiligte - Fondsverwalter, Asset Manager (Leerverkäufer), fremdfinanzierende Banken und Eigenkapitalvermittler bzw. Vertriebspartner - im Wesentlichen durch Besprechungen in den jeweiligen Büros vor Ort und durch fernmündliche Kommunikation organisiert.“¹⁵⁸³

¹⁵⁷⁶ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 2.

¹⁵⁷⁷ Ausschussdrucksache 18(30)293, S. 424 ff.

¹⁵⁷⁸ MAT A-HE-2-1 HMdF S 1645 A-008-II 61, Ordner 1 von 3, S. 303 ff.

¹⁵⁷⁹ MAT A-HE-2-1 HMdF S 1645 A-008-II 61, Ordner 1 von 3, S. 303 ff.

¹⁵⁸⁰ MAT A-HE-2-1 HMdF S 1645 A-008-II 61, Ordner 1 von 3, S. 303 ff.

¹⁵⁸¹ MAT A-HE-2-1 HMdF S 1645 A-008-II 61, Ordner 1 von 3, S. 303 ff.

¹⁵⁸² MAT A-HE-2-1 HMdF S 1645 A-008-II 61, Ordner 1 von 3, S. 303 ff.

¹⁵⁸³ MAT A-HE-2-1 HMdF S 1645 A-008-II 61, Ordner 1 von 3, S. 303 ff.

Er bot eine Stichprobe seiner Informationen an, wies aber auch darauf hin, dass es sich um ein „interaktives Gesamtnetzwerk“¹⁵⁸⁴ von Akteuren handele, sodass eine Stichprobe allein noch keinen Überblick über das gesamte Ausmaß gäbe. Diese Stichprobe solle dann auf ihren Gehalt hin überprüft werden und anschließend, in einem zweiten Schritt, könnten weitere Informationen gegen eine Vergütung zugestellt werden: „Als Vergütung wird ein Betrag von EUR 1.500.000 festgelegt, der Betrag entspricht einem 0,5% Anteil von einem missbräuchlichen Kapitalertragsteuererstattungsvolumen von EUR 300 Mio. in den hier gegenständlichen Fällen.“¹⁵⁸⁵ Er präziserte anschließend den umfangreichen Inhalt der Informationen.

Die E-Mail an *Schade* vom Finanzamt Darmstadt ist wortgleich mit der E-Mail an *Poppenberg* vom 15. November 2010, allerdings mit einem entscheidenden Unterschied. In der E-Mail an *Schade* schrieb *Schmidt*:

„Die Vorabinformationen sollten keinesfalls – im Detail dem BMF - Referat Gierlich zugänglich gemacht werden, da die Initiatoren über einen direkten, sehr guten Kontakt zu einem Mitarbeiter des Referats verfügen.“¹⁵⁸⁶

Dieser Satz fehlte in der sonst identischen E-Mail an *Poppenberg*.

Am 7 Januar 2011 schickte *Schade* einen Antwortvorschlag¹⁵⁸⁷ an seine Kollegen der OFD, der jedoch offensichtlich nie in die Versendung ging. Denn am 17. Januar 2011 wandte sich *Schmidt* an *Schade* mit der Nachfrage, ob seine E-Mail angekommen sei und bekam zur Antwort, dass er sich gedulden solle.¹⁵⁸⁸

Abermals wandte sich *Schmidt* am 25. Januar 2011 an *Schade* mit der Information, dass „aufgrund des BMF-Schreibens vom 15.12.2010 [...] die beteiligten Parteien aktuell drei Strukturierungsalternativen vor[bereiten], zwei Strukturen wurden bereits letztes Jahr ‚erfolgreich‘ (aus Sicht der Initiatoren) umgesetzt“¹⁵⁸⁹. Außerdem gab er Details zu den Alternativen bekannt.

Diese E-Mail leitete *Schade* am 26. Januar 2011 innerhalb der Behörde weiter mit der Bemerkung, dass er „gemäß der Absprache“¹⁵⁹⁰ nicht reagieren werde.

Am 2. Februar 2011 meldete sich ein Mitarbeiter der Steuerfahndung Berlin bei *Schade* und informierte darüber, dass sich *Schmidt* auch bei ihnen gemeldet habe. Dieser Mitarbeiter war vom hessischen Betriebsprüfer Rau darüber informiert worden, dass dessen Schreiben auch in Hessen eingegangen war.¹⁵⁹¹ *Schade* informierte die Steuerfahndung Berlin daraufhin am Folgetag über die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft. Da sich der Whistleblower aber auch bei der Steuerfahndung Berlin gemeldet habe und noch entschieden werden müsse, ob das BMF der Empfehlung der Generalstaatsanwaltschaft folge, regte er an, „ggf. eigene Ermittlungen der Steufa Berlin nur in enger Abstimmung mit dem BMF bzw. BZSt durchzuführen.“¹⁵⁹²

Da *Schmidt* über diese Abläufe nicht informiert wurde, wandte er sich nochmals am 9. März 2011 an *Poppenberg* mit der Anmerkung, dass sich *Schade* seit der übermittelten Stichprobe nicht mehr gemeldet habe und äußerte eine Vermutung bezüglich *Schade*:

„Einige der Details der E-Mail, die an Herrn *Schade* mit dem Angebot eine unverbindliche Fondsstichprobe zu liefern, sind inzwischen fragwürdigerweise zu Teilen der Cum/Ex-Beteiligten durchgedrungen. Es entsteht der Eindruck, dass der von Ihnen aktivierte Vertreter Herr *Schade* aus der Behördenstelle stammt, die wegen Kollaboration mit Frankfurter Banken nach Darmstadt zwangsversetzt wurde (damals wurde die Deutsche Bank vor anstehenden Durchsuchungen durch Vertreter exakt dieser Behördenstelle gewarnt.). Genau dieser Eindruck entsteht aktuell erneut. Die bisherige Haltung des Behördenvertreters wirft massive Fragen auf. Warum besteht seitens der deutschen Finanzbehörden kein zeitnahes Interesse

¹⁵⁸⁴ MAT A-HE-2-1 HMdF S 1645 A-008-II 61, Ordner 1 von 3, S. 303 ff.

¹⁵⁸⁵ MAT A-HE-2-1 HMdF S 1645 A-008-II 61, Ordner 1 von 3, S. 303 ff.

¹⁵⁸⁶ MAT A-HE-2-1 HMdF S 1645 A-008-II 61, Ordner 1 von 3, S. 303 ff.

¹⁵⁸⁷ MAT A-HE-2-1 HMdF S 1645 A-008-II 61, Ordner 1 von 3, S. 105.

¹⁵⁸⁸ MAT A-HE-2-1 HMdF S 1645 A-008-II 61, Ordner 1 von 3, S. 170.

¹⁵⁸⁹ MAT A-HE-2-1 HMdF S 1645 A-008-II 61, Ordner 1 von 3, S. 304.

¹⁵⁹⁰ MAT A-HE-2-1 HMdF S 1645 A-008-II 61, Ordner 1 von 3, S. 304.

¹⁵⁹¹ MAT A-HE-2-1 HMdF S 1645 A-008-II 61, Ordner 1 von 3, S. 227.

¹⁵⁹² MAT A-HE-2-1 HMdF S 1645 A-008-II 61, Ordner 1 von 3, S. 229.

an einer unverbindlichen Stichprobe eines Cum/Ex Fond, die allein in 2011 wieder einen massiven Schaden von (Gesamt aller uns bekannten Cum/Ex Fonds in 2011 über 300 Mio EUR) verursachen werden? Dessen Kapitalertragsteuererstattung 2010 (die das Fondseigenkapital deutlich übersteigt) wäre problemlos über das Bundesamt für Steuern zu überprüfen. Das mangelnde Interesse ist meines Erachtens aus folgenden Gründen äußerst fragwürdig:

1. Die Steuerhinterziehungsstrategie der CUM/EX trades wurde bereits von mehreren Vertretern der deutschen Finanzbehörden offen in der einschlägigen Steuerfachliteratur ausführlich erörtert, ein Steuerschaden in Milliardenhöhe ist bekannt.

2. Wegen der aktuellen Dividendensaison 2011 deutscher Aktien und wegen der Anwendung der CUM/EX trades über neue Strukturen (irische Fondsgesellschaften sowie US-Pensionsfonds als Vehikel) besteht erheblicher Zeitdruck (diese neue Strukturen können NICHT durch das BMF-Schreiben vom 15.12.2010 vermieden werden, es besteht weiterer massiver Handlungsbedarf).

3. Über das Vorliegen des Straftatbestands der Steuerhinterziehung scheint es bei konkludentem, abgestimmtem Handeln mehrerer Beteiligten zur gezielten Durchführung von deutschen CUM/EX trades keine Zweifel mehr zu geben (siehe Podewils).

Bei den Beteiligten, über die vielzählige Einzeldetails vorliegen, handelt es sich um ein mafiaähnlich organisiertes Netzwerk, nicht um zufällige Einzelbeteiligte.¹⁵⁹³

Es liegen keine Unterlagen vor, wonach *Poppenberg* auf diese letztgenannte Mail in irgendeiner Weise reagiert hätte.

Am 15. März 2011 meldete sich jedoch der zuständige Referatsleiter der Oberfinanzdirektion Frankfurt bei *Schmidt* und wies dessen geäußerte Vermutungen bezüglich Schade als „falsch und unqualifiziert“ zurück.¹⁵⁹⁴ Der Referatsleiter verwies darauf, dass man *Schmidt* noch nicht geantwortet habe, weil die rechtliche Prüfung noch ausstehe und dass Schades Vorgehen von dieser Überprüfung abhinge.¹⁵⁹⁵ Am 11. April 2011 teilte *Schade Schmidt* dann offiziell mit, dass die rechtliche Prüfung abgeschlossen sei und man zu dem Ergebnis gekommen sei, dass rechtliche Bedenken sowohl gegen die Anforderung einer Stichprobe als auch eines späteren Ankaufs der Daten bestünden. Daher habe man beschlossen, die Verhandlungen mit *Schmidt* abzubrechen.¹⁵⁹⁶

In seiner Stellungnahme zum Rechtlichen Gehör¹⁵⁹⁷ erörtert *Schade*, dass die Entscheidung, den von *Schmidt* angebotenen Datensatz nicht anzukaufen, auf Empfehlung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main vom 18. März 2011 fußte. In der Begründung der Generalstaatsanwaltschaft heißt es dabei, dass sich rechtliche Bedenken bei dem Ankauf oder der Durchführung der Stichprobe ergäben, da es sich bei dem von *Schmidt* angebotenen Informationen vermutlich um Geschäftsgeheimnisse i.S.d. § 17 UWG handele.¹⁵⁹⁸ Die restriktive Empfehlung der Generalstaatsanwaltschaft verwundert insofern, als zu diesem Zeitpunkt bereits mehrere Gerichtsentscheidungen vorlagen – auf die sich die Generalstaatsanwaltschaft sogar bezieht –, die den Ankauf von Daten unter gewissen Umständen als rechtmäßig einstufen. So zitiert das Schreiben die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 2010, dass im Ausland von Privatpersonen rechtswidrig erworbene Steuerdaten u.a. zur Einleitung von Ermittlungsverfahren verwendet werden dürfen; darüber hinaus hatte auch das Landgericht Düsseldorf 2010 in einem Fall den Ankauf einer Daten-CD für gerechtfertigt gehalten. Hessen folgte im Fall *Jürgen Schmidt* der

¹⁵⁹³ MAT A-HE-2-1 HMdF S 1645 A-008-II 61, Ordner 1 von 3, S. 302.

¹⁵⁹⁴ So auch *Schade* in seiner Reaktion auf das Rechtliche Gehör (vgl. Sechster Teil: Rechtliches Gehör bzw. Ausschussdrucksache 18(30)308): er unterstreicht, dass die von *Schmidt* geäußerten Vermutungen sowohl bezüglich der Weitergabe von Informationen an Personen außerhalb der Finanzverwaltung, als auch der Versetzung nach Darmstadt falsch seien. Er sei seit dem Jahr 1986 ununterbrochen der Stammdienststelle Finanzamt Darmstadt zugeordnet, wohin er einst auf eigenen Wunsch hin versetzt worden sei.

¹⁵⁹⁵ MAT A-HE-2-1 HMdF S 1645 A-008-II 61, Ordner 1 von 3, S. 336 f.

¹⁵⁹⁶ MAT A-HE-2-1 HMdF S 1645 A-008-II 61, Ordner 1 von 3, S. 373.

¹⁵⁹⁷ Vgl. Sechster Teil: Rechtliches Ghör; Ausschussdrucksache 18(30)308.

¹⁵⁹⁸ MAT A-HE-2-1 HMdF S 1645 A-008-II 61, Ordner 1 von 3, S. 229 und MAT A-HE-2-1 HMdF S 1645 A-008-II 61, Ordner 1 von 3, S. 342.

Empfehlung der Generalstaatsanwaltschaft und entschied sich gegen den Ankauf der Stichprobe, während in anderen Bundesländern wie NRW durch den Ankauf und die gerichtlich anerkannte Auswertung von Daten-CDs große Summen von Steuergeldern gerettet werden. Aus Sicht ehrlicher Steuerzahler eine klare Fehlentscheidung Hessens. Das gilt auch für das BMF, das über diese Entscheidung en detail informiert wurde und sie trotz der Gegenläufigkeit zu einem Bundesverfassungsgerichtsurteil offenbar weder korrigiert noch auch nur intern kritisch überprüfte. Im Ergebnis lag das Problem folglich nicht – wie *Jürgen Schmidt* vermutete – bei der Person des Finanzbeamten *Schade*. Vielmehr sind weder das BMF noch das Land Hessen bereit gewesen, über einen Ankauf der angebotenen Informationen auch nur zu verhandeln. Diese Entscheidung fußte auf einer rechtlich schwachen Begründung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt, die vom BMF nicht hinterfragt wurde. Der Unterschied zur Entscheidung in NRW bei gleichem Stand der Rechtsprechung macht deutlich, dass hierbei politische Gründe ausschlaggebend gewesen sein dürften. Die Verantwortung für diese Fehlentscheidung, die Quelle *Jürgen Schmidt* zu ignorieren, liegt also auf der politischen Ebene.

f) Paul Smith (2014)

2014 wandte sich ein Whistleblower unter dem Pseudonym „*Paul Smith*“ an die Steuerfahnder in Wuppertal und gab an, Informationen zu besitzen, die dem deutschen Staat 700 Millionen Euro Steuerrückforderungen bringen würden. Dafür forderte *Smith* zunächst 35 Millionen Euro, 5 Prozent der Summe, die der Fiskus mit seinen Informationen zurückgewinnen könne. Mitte 2015 einigte man sich mit den Fahndern auf 5 Millionen Euro. Als Gegenleistung wurde nicht nur der Datenträger übergeben. *Paul Smith* sollte den Fahndern auch zu umfangreichen Darlegungen zur Verfügung stehen. Das ist offenbar auch so erfolgt. Auf dem Datenträger waren u. a. die Namen von 129 Banken, sodass die Ermittler zahlreiche Strafverfahren auf Grundlage der gekauften Informationen durchführen konnten.¹⁵⁹⁹

2. Schadenshöhe aus Cum/Ex-Geschäften

a) Die erste Schätzung: jährlich 12 Milliarden Euro

Die erste Schätzung zum Umfang der Geschäfte¹⁶⁰⁰ stammt vom Whistleblower aus März 2009 (s.o.). Der Hinweisgeber ging danach von einem Steuerschaden in Höhe von bis zu 12 Milliarden Euro allein für die Dividendensaison von April bis Juli des Jahres 2009 aus, also von jährlich 12 Milliarden Euro:

*„Bei einem geschätzten Dividendenvolumen für die DAX30 Unternehmen von EUR 3Mrd. wird hier für den Fiskus allein für die DAX30-Unternehmen ein potentieller Schaden in Höhe von bis zu EUR 12Mrd (4*25%*EUR3Mrd) entstehen.“*

Dieser Hinweis wurde vom zuständigen Fachreferat IV C 1 später an einige Länderkollegen weiter gegeben. Der Zeuge *Christoph Weiser* war im Frühjahr 2009 Leiter der Unterabteilung IV C („UAL IV C“). In seiner Zeugenbefragung vom 29. September 2016 auf den Telefonvermerk vom 9. März 2009 angesprochen, konnte sich der Zeuge weder an das Telefonat mit *Matthias Hensel*, noch an die Größenordnung der im Vermerk genannten zwölf Milliarden Euro erinnern¹⁶⁰¹. Auch der damalige Leiter der Steuerabteilung, der Zeuge *Florian Scheurle*, hatte in seiner Befragung vor dem Ausschuss am 22. September 2016 keine Erinnerung an den Vorgang oder die Warnung vor einem Steuerausfall in der Größenordnung von jährlich zwölf Milliarden Euro.¹⁶⁰²

Am 10. März 2009 lud der Zeuge *Matthias Hensel* Vertreterinnen und Vertreter der Landes-Finanzministerien aus Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hessen zu einem Treffen im BMF in

¹⁵⁹⁹ „Der Datenschatz des Mister Smith“ in *Handelsblatt*, 28. Januar 2016.

¹⁶⁰⁰ Ausschussdrucksache 18(30)293, S. 240 ff.

¹⁶⁰¹ Protokoll-Nr. 22 I, S. 80 und 88.

¹⁶⁰² Protokoll-Nr. 20 I, S. 62.

Berlin ein, und ließ ihnen offenbar die vom Zeugen *Möhlenbrock* anonymisierten Hinweise zukommen¹⁶⁰³. In einem hessischen Protokoll vom 18. März 2009 zur Sitzung, die am 17. März 2009 im BMF stattgefunden hatte, wird von der hessischen Teilnehmerin der Sitzung festgehalten:¹⁶⁰⁴

„die Einschätzung der Steuerausfälle auf 12 Mrd. € wird als realistisch angesehen“

Dieses Protokoll ist allein in den vom Hessischen Ministerium der Finanzen dem Ausschuss zur Verfügung gestellten Akten enthalten. In den vom BMF übersandten Akten gibt es weder einen Hinweis auf eine Protokollierung der Sitzung vom 17. März 2009 noch auf die in der Sitzung getroffene Einschätzung, die Höhe der Steuerausfälle werde „als realistisch angesehen“.¹⁶⁰⁵

Über die E-Mail von *Rolf Möhlenbrock* an *Klaus Poppenberg* vom 6. März 2009¹⁶⁰⁶, den Telefonvermerk und die E-Mail an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen von *Matthias Hensel* vom 9. März 2009¹⁶⁰⁷ sowie das Hessische Protokoll der Sitzung im BMF vom 17. März 2009¹⁶⁰⁸ hinaus, gibt es in den Akten des Untersuchungsausschusses keine Hinweise auf eine weitergehende Auseinandersetzung innerhalb des BMF mit der im Raum stehenden Schadensgröße von jährlich zwölf Milliarden Euro. Die Zeugen *Weiser* und *Scheurle*, die in der Lage gewesen wären, an die Hausleitung über die Dimension des potenziellen Schadens zu berichten, führten jeweils an, keine Erinnerung an die Schadenshöhe zu haben.¹⁶⁰⁹

Nicht nachvollziehbar bleibt, weshalb der damalige Steuerabteilungsleiter *Scheurle* trotz präziser Nachfragen an den Fachbereich „zu dem Fall“ per E-Mail vom 30. März 2009¹⁶¹⁰ die Hausleitung über die drohende Gefahr eines Steuerschadens von bis zu zwölf Milliarden Euro jährlich nicht informiert haben soll. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob oder inwieweit die von Herrn *Scheurle* formulierten Fragen zu den Urhebern der Gestaltung („Namen“), wie und von wem das Modell „vertrieben“ und „beworben“ werde, ob die „Fahndung“ eingeschaltet werden müsse, und ob „eine anonyme BMF-IT-Anlaufstelle einzurichten“ sei, beantwortet wurden.

In einer vom Referat IV C 1 erstellten Minister-Vorlage vom 15. Mai 2009 heißt es:¹⁶¹¹

*„Im Zusammenhang mit der Erstattung der Kapitalertragsteuer auf Dividendenzahlungen sind Gestaltungen an das Fachreferat herangetragen worden, die ein erhebliches Potenzial an Steuermindereinnahmen beinhalten. Befürchtungen aus einschlägigen Beraterkreisen gehen dahin, dass die Beiträge weit über der Milliarden-Grenze liegen könnten.“*¹⁶¹²

In einer weiteren vom Fachreferat IV C 1 erarbeiteten Ministervorlage vom 3. August 2009, mit der auf den Artikel „Hase und Igel“¹⁶¹³ im Magazin *DER SPIEGEL* reagiert wird, heißt es zur Schadensgröße:¹⁶¹⁴

„Das Potenzial möglicher Steuerausfälle liegt durchaus im Milliardenbereich.“

Aus den Akten des Untersuchungsausschusses geht kein Hinweis hervor, dass die vermutete Schadensgröße von bis zu zwölf Milliarden Euro jährlich im Frühjahr 2009 oder in der Folgezeit an die Hausleitung berichtet worden wäre. Weshalb nach dem für realistisch angesehenen Hinweis zur Schadenshöhe von bis zu 12 Milliarden Euro jährlich eine Berichterstattung an die Hausleitung augenscheinlich unterblieben ist, bleibt unklar.

¹⁶⁰³ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 17.

¹⁶⁰⁴ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 1 von 24, S. 316-319, hier S. 317.

¹⁶⁰⁵ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 1 von 24, S. 316-319, hier S. 317.

¹⁶⁰⁶ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 1-7.

¹⁶⁰⁷ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 8-14.

¹⁶⁰⁸ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 1 von 24, S. 316-319, hier S. 317.

¹⁶⁰⁹ Protokoll-Nr. 22 I, S. 80 und 88 und Protokoll-Nr. 20, S. 62.

¹⁶¹⁰ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 41.

¹⁶¹¹ MAT A-BMF-3, Ordner 4 von 8, S. 51-57.

¹⁶¹² Darüber hinaus ist diese Ministervorlage bemerkenswert, da in ihr die im BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 enthaltene Ausnahme für inländische Publikumsfonds damit begründet wird, dass bei inländischen Publikumsfonds „die Gefahr für solche Gestaltungen nicht vorliegen“. Zudem wird dem Minister berichtet: „Dem Fachreferat wurden Hinweise gegeben, dass z.B. in der Kanzlei Freshfields derartige Produkte kreiert wurden und größere deutsche Banken (Commerzbank, Dresdner Bank) sowie andere Banken (JP Morgan) beabsichtigt hatten, in dieses Geschäft einzusteigen.“

¹⁶¹³ „Hase und Igel“ in *DER SPIEGEL*, Ausgabe 29/2009, 13. Juli 2009.

¹⁶¹⁴ MAT A-BMF-3, Ordner 4 von 8, S. 110-113.

b) Umfang der Geschäfte nach heutigem Wissensstand¹⁶¹⁵

Mit dem Ziel das Problem der Cum/Ex-Schadenshöhe abzugrenzen, hat der Untersuchungsausschuss an die börsliche zentrale Gegenpartei Clearstream zwei Beweisbeschlüsse¹⁶¹⁶ gerichtet, um die börslichen Kompensationszahlungen, die über in- und ausländische Depotstellen abgewickelt wurden, zu quantifizieren. Im engen Austausch mit *Prof. Christoph Spengel* wurden im Vorfeld der Erarbeitung dieses Sondervotums die von Clearstream übersandten Daten geprüft und ausgewertet.

Wir haben zunächst versucht, die Höhe der über ausländische Depotstellen abgewickelten Kompensationszahlungen im Fall von Cum/Ex-Geschäften der Jahre 2005 bis 2011 abzugrenzen.¹⁶¹⁷ Zu diesem Zweck sollte Clearstream Beweismittel zu dem ab dem Jahr 2005 angewendeten Kompensationsverfahren für Cum/Ex-Geschäfte, dem sog. Market Claim Zyklus¹⁶¹⁸, vorlegen. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2016 (Eingang am gleichen Tag) legte Clearstream in Reaktion auf den Beweisbeschluss neue Informationen vor.¹⁶¹⁹ Die gelieferten Angaben waren jedoch nicht nach den im Beweisbeschluss benannten Kategorien gegliedert. Die Auszüge aus dem Programm KD 111 bilden aus zehn Spalten bestehende Tabellen ab. Die Spalten tragen die Bezeichnungen „KZ BETRAG PROZENT“, „BESTÄNDE“, „KUNDEN“, „NETTOBETRAG“, „KAUFSPITZE SUMME“, „KAUFSPITZE KUNDEN“, „KAUFSPITZE GEGENWERT“, „VERKAUFSPITZE SUMME“, „VERKAUFSPITZE KUNDEN“ und „VERKAUFSPITZE GEGENWERT“. Die Erklärungen der Spaltenbezeichnungen in einem eigenen Glossar¹⁶²⁰ waren für den Ausschuss über die Tatsache hinaus, dass die „Spitz“-Werte offenbar saldierte Werte von potenziellen Abzügen und Erstattungsansprüchen beinhalten und insofern weitere Unsicherheiten beinhalten, so unklar, dass der Vorsitzende mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 Nachfragen an Clearstream u.a. zur Interpretation der Glossarangaben richtete. Diese auf das Glossar bezogenen Nachfragen wurden mit Schreiben vom 9. Januar 2017 beantwortet.¹⁶²¹ Weitere konkrete Nachfragen wurden von Clearstream indes nicht oder ausweichend beantwortet.

Insgesamt ergibt sich aus den Daten folgendes Bild:

- **Zeitraum bis 2005**

Für die Jahre vor 2005 liegen keine Daten von Clearstream vor. Das FG Düsseldorf hat im Dezember 2016 über einen Cum/Ex-Fall aus dem Jahr 1990 geurteilt.¹⁶²² Selbst unter der Annahme, dass in den 15 Folgejahren bis zum Jahr 2005 für die einzelnen Jahre jeweils geringere Schadensvolumina entstanden sind als in den Jahren 2005 bis 2011, ist in der Summe dieser 15 Jahre von einer Größenordnung im niedrigen einstelligen Milliardenbereich auszugehen. Dieser Zeitraum kann indes nicht mehr umfassend aufgeklärt werden, da bis auf die wenigen aufgegriffenen Fälle in allen unentdeckten Cum/Ex-Fällen mit hoher Wahrscheinlichkeit steuer- und strafrechtliche Verjährung bereits eingetreten ist.

- **Ausländische Depotbanken 2005 bis 2011**

Für Fälle ausländischer Depotbanken in den Jahren 2005 bis 2011 ergibt sich 2011 ein Gesamtvolumen der „Bruttodividenden“ bei Cum/Ex-Fällen über ausländische Depotbanken in der Größenordnung von 21,22 Milliarden Euro, sowie daraus abgeleitet ein Steuervolumen von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,05 Milliarden Euro. Auffällig ist, dass im Jahr 2009 ein deutlicher Rückgang der Cum/Ex-Kompensationen erkennbar ist, bis im Jahr 2011 wieder das hohe Niveau des Jahres 2008 erreicht wird. Tatsächlich könnte das BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 den Grund für diesen „Knick“ bedeuten. Wenn dem so ist, blieb der Effekt jedoch auf das Jahr 2009 begrenzt und führte keinesfalls dazu, dass die Geschäfte zum Erliegen

¹⁶¹⁵ Für die nachfolgenden Ausführungen danken wir *Prof. Dr. Christoph Spengel* und seiner Mitarbeiterin *Verena Dutt* und seinem Mitarbeiter *Heiko Vay* sehr herzlich für die umfassende Analyse der Clearstream-Daten, auf die wir hier zurückgreifen.

¹⁶¹⁶ Beweisbeschluss Clearstream-2 vom 29. September 2016, Beweisbeschluss Clearstream-3 vom 13. Februar 2017.

¹⁶¹⁷ Beweisbeschluss Clearstream-2 vom 29. September 2016.

¹⁶¹⁸ Clearstream-„Handbuch Kompensation“, Oktober 2016, S. 5 zu Ziffer 1: „Market Claims entstehen, wenn ein Wertpapier „cum“ (mit Coupon bzw. Recht) gehandelt wird, aber nach dem Bestandsstichtag geliefert wird.“ online unter www.clearstream.com.

¹⁶¹⁹ MAT A-Clearstream-2-1, Anschreiben, MAT A-Clearstream-2-1, Ordner 1 von 1.

¹⁶²⁰ MAT A-Clearstream-2-1, Ordner 1 von 1, S. 13.

¹⁶²¹ Ausschussdrucksache 18(30)256.

¹⁶²² Urteil des FG Düsseldorf vom 12. Dezember 2016, Az. 6 K 1544/11 K, AO

gekommen wären. Zur Einordnung der Informationen ist von einer ableitbaren Schadens-Untergrenze auszugehen. Zu beachten sind erhebliche Unsicherheitsfaktoren, die tendenziell zu einer Unterschätzung der Schadenshöhe für die Fälle in Bezug auf ausländische Depotbanken führen. Aufgrund von Hinweisen¹⁶²³, die direkt an Mitglieder des Ausschusses gesandt worden sind, gerieten auch die inländischen Depotstellen in den Fokus der Betrachtung. Mit Schreiben vom 6. März 2017¹⁶²⁴ beantwortete Clearstream das für die inländischen Depotbanken spiegelbildliche Herausgabeersuchen des Ausschusses.¹⁶²⁵ In der Methodik der Darstellung blieb Clearstream bei der Übermittlung von Datenblättern, die saldierte Spitzwerte ausweisen, sodass die Grundlagen der jeweils verrechneten Ansprüche ebenso wie die Höhe der Verrechnungen für den Ausschuss nicht nachvollziehbar bleiben.

- **Inländische Depotbanken 2005 bis 2011**

Aus den Daten für die inländischen Depotbanken für die Jahre 2005 bis 2011 ergibt sich ein Gesamtvolumen der „Bruttodividenden“ bei Cum/Ex-Fällen über inländische Depotbanken in der Größenordnung von 9,18 Milliarden Euro, sowie daraus abgeleitet ein Steuervolumen von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von 2,14 Milliarden Euro. Auch hier bestehen eine Reihe von Schätzunsicherheiten, die in der Summe zu einer möglicherweise erheblichen Unterschätzung des Gesamtschadens führen.

aa) Clearstream-Daten in Bezug auf ausländische Depotbanken

Im Rahmen der Beweismittel-Zulieferung MAT A-Clearstream-2-1 hat Clearstream dem Untersuchungsausschuss Daten zu den regulierten Aktienstückzahlen, Dividenden und Kompensationszahlungen in Bezug auf ausländische Depotbanken für die Jahre 2005 bis 2011 zur Verfügung gestellt. Wie aus der positiven Antwort auf Frage 10 des Schreibens des Untersuchungsausschusses vom 19. Dezember 2016 hervorgeht, enthält die Spalte „Verkaufsspitze Gegenwert“ die Nettokompensationszahlungen, die Clearstream von seinen ausländischen Kunden (Depotbanken) eingezogen hat. Folglich handelt es sich hierbei um die für die Schätzung des Steuerausfalls aus Cum/Ex-Transaktionen über ausländische Depotbanken relevante Ausgangsgröße. Die folgende Tabelle 1 beinhaltet eine überschlägige Berechnung der auf Grundlage der Nettokompensationszahlungen entgangenen Kapitalertragsteuer. Hierzu wurde die Nettokompensationszahlung auf Basis der in den jeweiligen Jahren anwendbaren Kapitalertragsteuersätze (inkl. Solidaritätszuschlag) zunächst auf die Bruttodividende hochgerechnet. Hieraus ergibt sich im nächsten Schritt die entsprechende Kapitalertragsteuer.

Tabelle 1

Jahr	"Verkaufsspitze Gegenwert" bzgl. inländischer Kunden	hochgerechnete Bruttodividende	darauf anfallende KapEST (inkl. SolZ)
2005	100.163.009,94	126.949.315,51	26.786.305,57
2006	582.023.620,03	737.672.522,22	155.648.902,19
2007	3.166.391.268,79	4.013.170.175,91	846.778.907,12
2008	4.298.262.290,59	5.447.734.208,61	1.149.471.918,02
2009	1.523.031.479,13	2.068.633.587,95	545.602.108,82
2010	2.609.039.595,26	3.543.687.056,38	934.647.461,12
2011	3.891.286.701,12	5.285.279.050,76	1.393.992.349,64

¹⁶²³ Die dem Ausschuss offen zugeleiteten Hinweise sind als GEHEIM eingestuft, daher ist eine nähere Beschreibung der Hinweise an dieser Stelle nicht möglich.

¹⁶²⁴ MAT A-Clearstream-3-1, Anschreiben, MAT A-Clearstream-3-1, Ordner 1 von 1.

¹⁶²⁵ Beweisbeschluss Clearstream-3 vom 13. Februar 2017.

Summe	16.170.197.964,86	21.223.125.917,33	5.052.927.952,47
-------	-------------------	-------------------	------------------

Auf der Grundlage dieser Auswertung ergibt sich ein geschätzter Steuerausfall in Höhe von rund 5,053 Milliarden Euro.

bb) Zur Interpretation der Daten

Zu beachten bei der Interpretation der Daten ist, dass die Kunden von Clearstream Depotbanken – und keine Endkunden – sind. Daraus ergibt sich, dass zunächst bei jeder Depotbank eine Aggregation der relevanten Größen über alle Endkunden stattfindet. Infolgedessen kann es zu einem Verlust an relevanten Informationen kommen, da sich diese ggf. aufgrund der Aggregation und Saldierung herauskürzen.

cc) Mögliche Ursachen einer Überschätzung des Steuerausfalls

Wie aus der Klarstellung von Clearstream zur Frage 11 hervorgeht¹⁶²⁶, kann Clearstream in der Regel bei der Abwicklung von Kaufs- oder Verkaufsaufträgen die dahinterstehenden Grundgeschäfte nicht erkennen, grundsätzlich also keine Aussage darüber treffen, ob das entsprechende Grundgeschäft ein Leerverkauf war oder nicht. Somit ergibt sich, dass in den genannten Werten alle Verkäufe enthalten sind und diese neben Inhaberverkäufen auch Leerverkäufe beinhalten können. Relevant für die Schätzung des Steuerausfalls sind jedoch nur Leerverkäufe, da nur bei diesen das Problem einer mehrfachen Erstattung der Kapitalertragsteuer auftreten kann.

dd) Mögliche Ursachen einer Unterschätzung des Steuerausfalls

Insgesamt dürften die Geschäfte noch unterschätzt werden aus folgenden Gründen:

- Bilaterale Kompensationszahlungen:
Aus der oben beschriebenen Aggregation und Saldierung der Daten auf Ebene der Depotbanken folgt, dass Kompensationszahlungen für Geschäfte zwischen zwei Endkunden derselben Depotbank durch die Depotbank selbst – und nicht unter Einschaltung von Clearstream – ausgeglichen werden. Folglich werden solche Transaktionen nicht in der Auswertung von Clearstream erfasst.
- Free-of-Payment Geschäfte:
Wie von Clearstream angemerkt, fanden bis einschließlich 2009 etwaige Dividendenkompensationen auf Geschäfte „Frei-von-Zahlung“ (Free-of-Payment – FoP) nicht oder nicht im System von Clearstream statt.
- Geschäfte außerhalb beziehungsweise vor Einführung des Market-Claim-Zeitraums:
Entsprechend des Hinweises von Clearstream haben sich die Kompensationsregeln im Rahmen des Market-Claim-Prozesses im Zeitraum 2005-2011 geändert. Somit erfolgten in den Jahren vor Einführung eines Market-Claim-Zeitraums von 5 beziehungsweise 20 Tagen keine Kompensationen entsprechender Geschäfte durch Clearstream.
- Geschäfte mit Inlandsbezug:
Wie im Beweisbeschluss Clearstream-2 angefordert, beziehen sich die von Clearstream zusammengestellten Daten vom 28.10.2016¹⁶²⁷ ausschließlich auf ausländische Clearstream-Kunden (Depotbanken). Damit sind zum einen die in den Jahren 2005 und 2006 möglichen Steuerausfälle durch Cum/Ex-Geschäfte, bei denen sich der Leerverkäufer einer inländischen Depotbank bedient hat, nicht in dieser Zusammenstellung für das Ausland erfasst. Zum anderen hat es dem Vernehmen nach Fälle gegeben, in denen die Depotbank des Leerverkäufers zwar im Inland ansässig war, aber nicht als

¹⁶²⁶ Ausschussdrucksache 18(30)256, S. 1.

¹⁶²⁷ MAT A-Clearstream-2-1 Anschreiben und MAT A-Clearstream-2-1, Ordner 1 von 1.

das den Verkaufsauftrag ausführende Kreditinstitut anzusehen war. Auch diese Fälle sind hier nicht enthalten. Deshalb hat der Untersuchungsausschuss im Nachgang über den Beweisbeschluss Clearstream-3 die entsprechenden Daten in Bezug auf inländische Depotbanken angefordert.

ee) Offene Punkte

In Bezug auf folgende Fälle bleibt zu klären, ob diese für eine Schätzung des entgangenen Steueraufkommens von Bedeutung sind und inwiefern sie in den Daten enthalten sind:

- Optionsgeschäfte,
- Cum/Ex-Geschäfte unter Einschaltung von Investmentfonds,
- Geschäfte über nicht girosammelverwahrte Aktien,
- Geschäfte, bei denen die Kapitalertragsteuer mehr als zweifach erstattet wurde.

ff) Angaben in Bezug auf die drei größten Depotbanken

Aus den Angaben von Clearstream¹⁶²⁸ geht hervor, dass auf die in den Jahren 2005 bis 2011 jeweils drei größten ausländischen Depotbanken jährlich zwischen 60 Prozent und 91 Prozent der gesamten Nettokompensationszahlungen bezüglich ausländischer Depotbanken entfallen. Wie ferner aus der Auswertung für die bezogen auf den gesamten Betrachtungszeitraum drei größten ausländischen Depotbanken ersichtlich wird, machen die von diesen drei Banken getätigten Geschäfte insgesamt ca. 56 Prozent der gesamten Nettokompensationszahlungen aus. Dies spricht dafür, dass der überwiegende Anteil an relevanten Cum/Ex-Geschäften auf einige wenige große ausländische Depotbanken zurückzuführen ist.

gg) Fazit

Nach Abwägung der oben beschriebenen potenziell zu viel beziehungsweise zu wenig erfassten Geschäfte erscheint eine Unterschätzung des entgangenen Steueraufkommens als sehr wahrscheinlich. Infolgedessen ist davon auszugehen, dass der geschätzte Betrag von 5,053 Milliarden Euro eher eine Untergrenze des Steuerausfalls aus Cum/Ex-Transaktionen über ausländische Depotbanken darstellt.

Insgesamt ergibt sich für Fälle ausländischer Depotbanken in den Jahren 2005 bis 2011 ein Gesamtvolumen der „Bruttodividenden“ bei Cum/Ex-Fällen über ausländische Depotbanken in der Größenordnung von 21,22 Milliarden Euro, sowie daraus abgeleitet ein Steuervolumen von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,05 Milliarden Euro. Auffällig ist, dass im Jahr 2009 ein deutlicher Rückgang der Cum/Ex-Kompensationen erkennbar ist, bis im Jahr 2011 wieder das hohe Niveau des Jahres 2008 erreicht wird. Tatsächlich könnte das BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 den Grund für diesen „Knick“ bedeuten. Wenn dem so ist, blieb der Effekt jedoch auf das Jahr 2009 begrenzt und führte keinesfalls dazu, dass die Geschäfte zum Erliegen gekommen wären. Zur Einordnung der Informationen ist von einer ableitbaren Schadens-Untergrenze auszugehen. Zu beachten sind erhebliche Unsicherheitsfaktoren, die tendenziell zu einer Unterschätzung der Schadenshöhe für die Fälle in Bezug auf ausländische Depotbanken führen.

c) Inländische Depotbanken 2005 bis 2011

Aufgrund von Hinweisen¹⁶²⁹, die direkt an Mitglieder des Ausschusses gesandt worden sind, gerieten auch die inländischen Depotstellen in den Fokus der Betrachtung.

¹⁶²⁸ Ausschussdrucksache 18(30)256, S. 3-4.

¹⁶²⁹ Die dem Ausschuss offen zugeleiteten Hinweise sind als GEHEIM eingestuft, daher ist eine nähere Beschreibung der Hinweise an dieser Stelle nicht möglich.

Mit Schreiben vom 6. März 2017¹⁶³⁰ beantwortete Clearstream das für die inländischen Depotbanken spiegelbildliche Herausgabeersuchen des Ausschusses.¹⁶³¹ In der Methodik der Darstellung blieb Clearstream bei der Übermittlung von Datenblättern, die saldierte Spitzwerte ausweisen, sodass die Grundlagen der jeweils verrechneten Ansprüche ebenso wie die Höhe der Verrechnungen für den Ausschuss nicht nachvollziehbar bleiben.

Im Rahmen der Beweismittel-Zulieferung MAT A-Clearstream-3-1 hat Clearstream dem Untersuchungsausschuss Daten zu den regulierten Aktienstückzahlen, Dividenden und Kompensationszahlungen in Bezug auf inländische Depotbanken für die Jahre 2005-2011 zur Verfügung gestellt. Analog zu den Daten von Clearstream betreffend ausländische Kunden, enthält die Spalte „Verkaufsspitze Gegenwert“ (MAT A-Clearstream-3-1, S. 1-7) die Nettokompensationszahlungen, die Clearstream von seinen inländischen Kunden (Depotbanken) eingezogen hat. Folglich handelt es sich hierbei um die für die Schätzung des Steuerausfalls aus Cum/Ex-Transaktionen über inländische Depotbanken relevante Ausgangsgröße. Die folgende Tabelle 2 beinhaltet eine überschlägige Berechnung der auf Grundlage der Nettokompensationszahlungen entgangenen Kapitalertragsteuer. Hierzu wurde – entsprechend dem Vorgehen im Vierten Teil: Sondervoten, Abschnitt B I 2b aa), – die Nettokompensationszahlung auf Basis der in den jeweiligen Jahren anwendbaren Kapitalertragsteuersätze (inkl. Solidaritätszuschlag) zunächst auf die Bruttodividende hochgerechnet. Hieraus ergibt sich im nächsten Schritt die entsprechende Kapitalertragsteuer.

Tabelle 2

Jahr	"Verkaufsspitze Gegenwert" bzgl. inländischer Kunden	hochgerechnete Bruttodividende	darauf anfallende KapESt (inkl. SolZ)
2005	113.510.306,05	143.866.040,62	30.355.734,57
2006	1.376.714.430,55	1.744.885.209,82	368.170.779,27
2007	1.331.956.484,52	1.688.157.775,06	356.201.290,54
2008	1.392.655.399,50	1.765.089.226,24	372.433.826,74
2009	585.751.841,27	795.588.239,42	209.836.398,15
2010	1.151.967.605,92	1.564.641.909,57	412.674.303,65
2011	1.089.483.598,79	1.479.773.988,17	390.290.389,38
Summe	7.042.039.666,60	9.182.002.388,89	2.139.962.722,29

Auf der Grundlage dieser Auswertung ergibt sich ein geschätzter Steuerausfall in Höhe von rund 2,14 Milliarden Euro.

aa) Einschränkungen bei der Interpretation der Daten

Die Ausführungen in Bezug auf ausländische Depotbanken gelten analog.

bb) Mögliche Ursachen einer Überschätzung des Steuerausfalls

Die Ausführungen in Bezug auf ausländische Depotbanken gelten analog.

Zudem haben ab 2007 reine Inlandsfälle, bei denen die Transaktion über eine inländische Depotbank abgewickelt wurde, grundsätzlich nicht zu einem Steuerausfall geführt, weil hier auf die Kompensationszahlung generell ein Steuerabzug vorzunehmen war. Schädlich sind ab 2007 nur die Inlandsfälle, in denen die Depotbank des Verkäufers zwar im Inland ansässig war, aber nicht als „das den Verkaufsauftrag ausführende Kreditinstitut“ i.S.v. § 44

¹⁶³⁰ MAT A-Clearstream-3-1, Anschreiben und MAT A-Clearstream-3-1, Ordner 1 von 1.

¹⁶³¹ Beweisbeschluss Clearstream-3 vom 13. Februar 2017.

EStG anzusehen war. Die ab 2007 unschädlichen Inlandsfälle sind jedoch vermutlich ebenso in den Daten enthalten und resultieren entsprechend in einer Überschätzung des Steuerausfalls.

cc) Mögliche Ursachen einer Unterschätzung des Steuerausfalls

Eine Unterschätzung des Steuerausfalls durch über das Inland abgewickelte Cum/Ex-Geschäfte ist durch folgende Umstände wahrscheinlich:

- Bilaterale Kompensationszahlungen
- Free-of-Payment Geschäfte
- Geschäfte außerhalb beziehungsweise vor Einführung des Market-Claim-Zeitraums

Vgl. hierzu die entsprechenden Ausführungen in Bezug auf ausländische Depotbanken.

Ein weiterer Grund für eine systematische Unterschätzung des Steuerausfalls liefern Erkenntnisse aus den drei Sachverhalten, über die das Hessische FG zu urteilen hatte.¹⁶³² Hieraus folgt, dass inländische Depotbanken eingeschaltet waren und trotz gesetzlicher Verpflichtung auf Dividendenkompensationszahlungen keine Kapitalertragsteuer einbehalten haben. Dieses Vorgehen hat System, allein der in diesen drei Fällen verursachte Steuerschaden beläuft sich auf rund 250 Millionen Euro und könnte nur die Spitze des Eisbergs darstellen.

In seinem Urteil vom 10. März 2017 (Commerzbank) hat das Hessische FG eine gesetzwidrige Verrechnungspraxis inländischer Depotbanken bei Cum/Ex-Geschäften offengelegt. Aus den Urteilsgründen ergibt sich, dass im entschiedenen Fall auf Seiten des Leerverkäufers keine ausländische, sondern eine inländische Depotbank eingebunden war, die in großem Umfang trotz bestehender gesetzlicher Verpflichtung gem. § 44 Absatz 1 Satz 3 EStG 2008 keine Kapitalertragsteuer als Abzugssteuer auf Dividendenkompensationszahlungen angemeldet und erhoben hat. Dadurch ist nur in dem entschiedenen Fall ein Steuerausfall von rund 75 Millionen Euro entstanden. Eine nähere Betrachtung der Schilderungen der Tatbestände, die den Urteilen des Hessischen FG vom 10. Februar 2016 (Deka-Bank) und vom 8. Oktober 2012 (Rajon/Raphael Roth) zugrunde lagen, deutet ebenfalls darauf hin, dass sich die Leerverkäufer letztlich inländischer Depotbanken bedienen und diese auf Dividendenkompensationszahlungen auch keine Kapitalertragsteuer angemeldet und erhoben haben. In beiden Fällen entstand ein zusammengefasster Steuerschaden von rund 175 Millionen Euro.

Die Einschaltung inländischer Depotbanken auf Seiten des Leerverkäufers erscheint vor dem Hintergrund dieser neuen Erkenntnisse kein Einzelfall gewesen zu sein, sondern deutet vielmehr auf eine systematische Gestaltungspraxis hin.

dd) Offene Punkte

Vgl. hierzu die entsprechenden Ausführungen in Bezug auf ausländische Depotbanken. Die dort genannten offenen Punkte gelten für den Inlandsfall analog.

ee) Fazit

Nach Abwägung der oben beschriebenen potenziell zu viel beziehungsweise zu wenig erfassten Geschäfte erscheint in den Jahren vor 2007 eine Unterschätzung des entgangenen Steueraufkommens sehr wahrscheinlich. Nach 2007 hätten Cum/Ex-Geschäfte über inländische Banken grundsätzlich zu keinen Steuerausfällen mehr führen dürfen, die o.a. neueren Erkenntnisse (Vierter Teil: Sondervoten, Abschnitt B I 2c) deuten aber auf das Gegenteil hin, so dass die Steuerausfälle tendenziell unterschätzt werden. Auch ist aus einem neueren

¹⁶³² Urteile des Hessischen FG vom 10. März 2017, Az. 4 K 977/14, und vom 8. Oktober 2012, Az. 4 V 1661/11.

Gerichtsverfahren des FG Düsseldorf deutlich geworden, dass Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkäufen bereits im Jahr 1990 stattgefunden haben.¹⁶³³

Insgesamt ergibt sich aus den Daten für die inländischen Depotbanken für die Jahre 2005 bis 2011 ein Gesamtvolumen der „Bruttodividenden“ bei Cum/Ex-Fällen über inländische Depotbanken in der Größenordnung von 9,18 Milliarden Euro, sowie daraus abgeleitet ein Steuervolumen von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von 2,14 Milliarden Euro. Auch hier bestehen eine Reihe von Schätzunsicherheiten, die in der Summe zu einer möglicherweise erheblichen Unterschätzung des Gesamtschadens führen.

Es fällt auf, dass Clearstream weder in seiner ersten Beweismittellieferung, noch in den Zeugenaussagen der Clearstream-Zeugen, noch in der Beantwortung der Nachfragen vom 19. Dezember 2016 oder der zweiten Beweismittellieferung auch nur entfernt auf ein mögliches Problem mit dem JStG 2007 bezüglich der Inlandsfälle hingewiesen hat. Es ist wahrscheinlich, dass Clearstream die Problematik seit Jahren bekannt war. Gegenüber dem BMF findet sich kein Hinweis in den Akten, dass es mit der Lösung des Inlandsfalls durch das JStG 2007 ein Problem geben könnte. Auch gegenüber dem Ausschuss hat Clearstream keine Hinweise in diese Richtung gegeben, obwohl spätestens mit dem Beweisbeschluss zu den inländischen Depotbanken¹⁶³⁴ Clearstream klar gewesen sein musste, dass der Ausschuss hier einem Problem auf der Spur ist.

d) Zusammenfassung

Zusammenfassend kann aus diesen Informationen eine Gesamtschadens-Untergrenze für Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkauf in den Jahren von 2005 bis 2011 im Umfang von 7,2 Milliarden Euro abgeleitet werden. Hinzu kommen die Cum/Ex-Fälle vor 2005 im niedrigen einstelligen Milliardenbereich. Damit ist die zuletzt in der *Süddeutschen Zeitung* genannte Zahl von 10 Milliarden Euro eine realistische Schätzung für den eingetretenen Schaden.

In einigen Fällen ist es gelungen, diesen Schaden durch Vermeidung der Auszahlung oder Rückzahlungen der Banken zu reduzieren. Inwiefern das insgesamt gelingen kann, ist offen.

e) Öffentlich bekannte Schadenssummen

aa) Erstattungen des BZSt nach § 50d EStG

Neben inländischen Cum/Ex-Leerkäufern konnte ein steuerlicher Erstattungsanspruch auch von ausländischen Erwerbern im Wege eines Erstattungsantrages beim BZSt auf Basis des § 50d EStG geltend gemacht werden. In diesen Fällen beantragen im Ausland ansässige beziehungsweise im Inland nicht unbeschränkt steuerpflichtige Personen, die Erstattung vermeintlich einbehaltener Kapitalertragsteuern aufgrund von DBA i.V.m. § 50d EStG. Im Rahmen des Untersuchungsausschusses hat der eingesetzte Ermittlungsbeauftragte die Vorgänge im BZSt um die Erstattungen nach § 50d geprüft. Aus dem Abschlussbericht des Ermittlungsbeauftragten geht zur Schadenssumme hervor, dass in etwa 270 Fällen Verdachtsmomente für vorliegende Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkauf bestehen und damit insgesamt eine Schadensdimension von etwa 1,9 Milliarden Euro – allein für diese Fälle der Erstattung an ausländische Antragsteller – erreicht werden könnte.¹⁶³⁵

Da in diesen Jahren 2009 bis 2011 ein kumuliertes beantragtes Erstattungsvolumen nach § 50d in Höhe von insgesamt etwa 3,3 Milliarden Euro ausgewiesen wird¹⁶³⁶, zählen damit mehr als 57 Prozent des beantragten Erstattungsvolumens zu den Cum/Ex-Verdachtsfällen.

¹⁶³³ Urteil des FG Düsseldorf vom 12. Dezember 2016, Az. 6 K 1544/11 K, AO.

¹⁶³⁴ Beweisbeschluss Clearstream-3 vom 13. Februar 2017.

¹⁶³⁵ MAT A-EB-1-1-4, Ordner 1 von 1, S. 38.

¹⁶³⁶ MAT A-BMF-8-1-4, Ordner 92 von 107 (entstufes Dokument), S. 413-419.

Wie hoch der Anteil der Erstattungen vor dem Jahr 2009 ist, der auf illegalen Cum/Ex-Gestaltungen beruht, wird aufgrund von eintretender Verjährung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr aufgeklärt werden können. Laut Aussage des Präsidenten des Bundeszentralamts für Steuern, *Eberhard Petersen*, wurden die eingegangenen Erstattungsanträge ab dem Jahr 2009 breitflächig vom Fachbereich auf eine mögliche Cum/Ex-Problematik geprüft, jedoch nicht die Vorjahre.¹⁶³⁷ Die Erstattungshöhen nach § 50d EStG veränderten sich in den Jahren 2006 bis 2011 wie folgt (vgl. Tabelle 3).¹⁶³⁸

Tabelle 3

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Erstattungsbeträge in Millionen Euro	523,95	624,39	868,11	1.244,54	1.249,83	839,74

In der Relation nahm das dargestellte Erstattungsvolumen von 2008 auf 2009 von etwa 868 Millionen Euro auf etwa 1.245 Millionen Euro um mehr als 40 Prozent zu. Gleichzeitig wird aber auch deutlich, dass vom Jahr 2006 bis zum Jahr 2008 das Erstattungsvolumen von ca. 524 Millionen Euro auf ca. 868 Millionen, also in einem Zweijahreszeitraum um mehr als 65 Prozent angewachsen ist.

bb) Schadenssummen aus der Medienberichterstattung

Für die Jahre vor 2005 gibt es eine erhebliche Unsicherheit in Bezug auf die Abgrenzung der Schadenssumme aus Cum/Ex-Geschäften. Vor Beginn des Gesetzgebungsprozesses zum JStG 2007 gab es auf Seiten der Finanzverwaltung kein breiteres Problembewusstsein für die Thematik. Seitens der Betriebsprüfung wurden Fälle dann aufgegriffen, wenn besondere Auffälligkeiten festgestellt werden konnten. Unter Beachtung der von Cum/Ex-Akteuren eingesetzten Verschleierungsmethoden, wie die Vermeidung nachprüfbarer Kommunikationswege zur Abstimmung von Transaktionen im Milliardenbereich, und auf Basis des Gesamteindrucks der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Dokumente, ist davon auszugehen, dass börsliche Transaktionen bis Mitte der 2000er Jahre nur dann aufgegriffen und beanstandet wurden, wenn sie gegen die Börsenursancen verstießen. Nach den Börsenregeln sind bei Aktiengeschäften diese spätestens zwei Börsen-Handelstage nach Geschäftsabschluss zu beliefern. Später belieferte Transaktionen gelten als sog. „Fails“. Wenn im Rahmen von Betriebsprüfungen lediglich Fails kritisch gewürdigt worden sind, Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkauf, die aber innerhalb der zweitägigen Frist beliefert worden sind, nicht aufgegriffen wurden, ist die dahinter liegende Dimension des entstandenen und bis heute unentdeckten Schadens kaum zu bemessen. Für diesen Teil der unentdeckten Cum/Ex-Geschäfte hielt die von den Drahtziehern erschaffene Suggestion einer Scheinlegalität dem Auge der Finanzverwaltung stand. Die bis heute unentdeckt gebliebenen Cum/Ex-Fälle werden auch aufgrund von Verjährungen sehr wahrscheinlich nicht mehr aufgeklärt. Fest steht, dass Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkauf, die zu einer Mehrfachanrechnung oder –erstattung geführt haben, bereits im Jahr 1990 durchgeführt worden sind. Das FG Düsseldorf hat im Dezember 2016 über einen solchen Fall geurteilt.¹⁶³⁹ Das Magazin *DER SPIEGEL* berichtete im August 1994 detailreich von Scheingeschäften mit „jungen“ (Ex-)Aktien im Mai 1991, bei denen 7,8 Millionen Aktien einer Gattung gehandelt wurden, von der es tatsächlich nicht einmal 100.000 Stück gab. 179 Fälle vergleichbare Fälle sollen damals dokumentiert worden sein.¹⁶⁴⁰ Dennoch sind bislang nur wenige Fälle vor Finanzgerichten anhängig. Auf eine Schriftliche Frage aus März 2017 antwortete der

¹⁶³⁷ Protokoll-Nr. 30 I, S. 71-72.

¹⁶³⁸ MAT A-BMF-8-1-4, Ordner 92 von 107 (entstufes Dokument), S. 413-419.

¹⁶³⁹ Urteil des FG Düsseldorf vom 12. Dezember 2016, Az. 6 K 1544/11 K, AO.

¹⁶⁴⁰ „Strip in der Zockerbude“ in *DER SPIEGEL* 34/1994, S. 64-66.

Parlamentarische Staatssekretär *Dr. Michael Meister*, dass nach Kenntnis des BMF „derzeit drei Klageverfahren in Zusammenhang mit Cum/Ex-Gestaltungen anhängig“ seien.¹⁶⁴¹ Auch diese geringe Zahl von dem BMF bekannten anhängigen Verfahren stützt die These, dass in den 1990er und Anfang bis Mitte der 2000er Jahre die Finanzbehörden Cum/Ex-Gestaltungen nur in Einzelfällen, zum Beispiel bei Fails, aufgegriffen hat.

Die nachfolgende Tabelle 4 gibt einen Überblick über Fälle, die laut Presseberichten und/oder Finanzgerichtsentscheidungen in Cum/Ex-Geschäfte involviert gewesen sein sollen, sowie die überschlägigen Beträge der jeweils entgangenen Kapitalertragsteuer. Wie die Aufstellung in Tabelle 4 zeigt, handelt es sich um 19 Fälle, bei denen sich die kolportierten Steuerausfälle auf knapp 3,7 Milliarden Euro aufsummieren. Dies allein ist mehr als 50 Prozent des auf Basis der Clearstream-Daten geschätzten Steuerausfalls.

Darüber hinaus laufen aktuell alleine in Nordrhein-Westfalen 22 und in Hessen 6 Ermittlungsverfahren in Bezug auf Cum/Ex-Transaktionen.¹⁶⁴² Diese Zahlen deuten darauf hin, dass es sich bei den bisher bekannt gewordenen Fällen lediglich um die Spitze des Eisbergs handelt. Es muss noch zahlreiche weitere Finanzunternehmen geben, die Cum/Ex-Geschäfte gemacht haben, oder bei den bereits bekannten das Volumen deutlich größer sein als bisher bekannt.

Tabelle 4

Fall	Entgangene KapEst (inkl. SolZ) in Mio. Euro	Erläuterungen	Urteil	Quelle
Barclays	250			http://www.handelsblatt.com/unternehmen/banken-versicherungen/cum-ex/barclays-britische-haende-im-deutschen-steuertopf/13049242.html
Citigroup	706			http://www.handelsblatt.com/my/unternehmen/banken-versicherungen/cum-ex/cum-ex-deals-citigroup-kann-straftzahlungen-druucken/14826462.html ; http://www.wiwo.de/unternehmen/banken/cum-ex-deals-citigroup-streitet-mit-finanzamt/13356866.html
Commerzbank	75		FG Hessen vom 10.3.2017, 4 K 977/14	http://www.handelsblatt.com/my/unternehmen/banken-versicherungen/millionen-aus-cum-ex-geschaeften-commerzbank-erleidet-schlappe-vor-gericht/19509668.html ; http://www.juve.de/nachrichten/verfahren/2017/03/cum-ex-keine-steuererstattung-fuer-commerzbank-schlappe-fuer-freshfields
DekaBank	53		FG Hessen vom 10.2.2016, 4 K 1684/14, EFG 2016	http://www.handelsblatt.com/my/unternehmen/banken-versicherungen/cum-ex/cum-ex-geschaefte-dekabank-wagt-sich-nicht-zum-bundesfinanzhof/13427168.html
Deutsche Bank	48			https://www.private-banking-magazin.de/info-strecke-zu-cum-ex-das-geschaef-mit-dem-dividenden-stripping-1458224813/?page=8#page-browser-bildstrecke
DZ Bank	100			https://www.private-banking-magazin.de/info-strecke-zu-cum-ex-das-geschaef-mit-dem-dividenden-stripping-1458224813/?page=3 ; http://app.handelsblatt.com/unternehmen/cum-ex/dz-bank-aufraeumarbeiten-laufen-/13049254.html
Helaba	-	zweistelliger Millionenbetrag		http://www.handelsblatt.com/unternehmen/banken-versicherungen/cum-ex/helaba-musterknabe-im-zwielicht/14600818.html

¹⁶⁴¹ Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 33 der Abgeordneten *Lisa Paus*, BT-Drs. 18/11553.

¹⁶⁴² „Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt weitet Cum-Ex-Ermittlungen deutlich aus“ in *Wiesbadener Kurier*, 27. Februar 2017, sowie „NRW-Fahnder ermitteln gegen 22 Banken wegen Cum/Ex“ unter www.finanznachrichten.de, 24. Februar 2017.

Fall	Entgangene KapEst (inkl. SolZ) in Mio. Euro	Erläuterungen	Urteil	Quelle
HSH Nordbank	127	112 Mio. KapEst + 15 Mio. Zinsen		http://www.handelsblatt.com/unternehmen/banken-versicherungen/cum-ex/hsh-nordbank-marode-landesbank-auf-gewinn-suche/13049262.html ; https://www.private-banking-magazin.de/info-strecke-zu-cum-ex-das-geschaefit-mit-dem-dividenden-stripping-1458224813/?page=4
Hypo Vereinsbank	140			http://www.handelsblatt.com/unternehmen/banken-versicherungen/cum-ex/hypo-vereinsbank-spaete-einsicht-in-muenchen-/13049268.html ; http://www.dasinvestment.com/140-millionen-euro-hvb-will-schadenersatz-von-ex-vorstaenden-fuer-cum-ex-geschaefte/
LBBW	150			http://www.handelsblatt.com/unternehmen/banken-versicherungen/cum-ex/lbbw-glimpflich-davongekommen/13049294.html
M.M. Warburg	150			http://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2016/Die-zweifelhaften-Deals-der-Warburg-Bank,warburg104.html http://www.zeit.de/2016/48/hamburg-privatbank-warburg-cum-ex-geschaefit/seite-5 https://www.private-banking-magazin.de/info-strecke-zu-cum-ex-das-geschaefit-mit-dem-dividenden-stripping-1458224813/?page=9
Macquarie Bank	80			http://www.n-tv.de/wirtschaft/NRW-nimmt-Grossbanken-ins-Visier-article18719566.html http://www.handelsblatt.com/unternehmen/banken-versicherungen/cum-ex-geschaefte-australische-bank-soll-100-millionen-euro-zahlen/14507064.html
Maple Bank	450			http://www.handelsblatt.com/unternehmen/banken-versicherungen/cum-ex/maple-bank-derkollaps-der-kanadier/13049298.html http://www.handelsblatt.com/unternehmen/banken-versicherungen/cum-ex/cum-ex-geschaefte-ermittler-filzen-die-maple-bank-in-frankfurt/12369334.html http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/maple-bank-ist-insolvent-a-1077071.html
Rafael Roth	123	113 Mio. KapEst + 10 Mio. Zinsen	FG Hessen vom 8.10.2012, 4 V 1661/11, EFG 2013	http://www.handelsblatt.com/unternehmen/banken-versicherungen/cum-ex/rafael-roth-immobilienmogul-mit-renditehunger/13037158.html
Schweizer Privatbank J. Safra Sarasin	54		OLG Köln vom 11.12.2014, 7 U 23/14	
Schweizer Privatbank J. Safra Sarasin	462		LG Köln vom 16.07.2015, 106 Qs 1/15	https://www.private-banking-magazin.de/info-strecke-zu-cum-ex-das-geschaefit-mit-dem-dividenden-stripping-1458224813/?page=6
Valovis Bank	-	Betrag nicht bekannt		http://www.handelsblatt.com/unternehmen/banken-versicherungen/cum-ex/valovis-bank-geld-und-vorstand-sind-weg/13049308.html
West LB	700	Insidern zufolge		http://www.handelsblatt.com/unternehmen/banken-versicherungen/cum-ex/westlb-duesseldorf-streitet-ab/13049318.html
- Institut nicht öffentlich bekannt -	-	Betrag nicht bekannt	FG Düsseldorf vom 12.12.2016, 6 K 1544/ 11 K, AO	

Fall	Entgangene KapESt (inkl. SolZ) in Mio. Euro	Erläuterungen	Urteil	Quelle
Summe	3.668			

Sonstige Quellen:

<http://www.handelsblatt.com/unternehmen/banken-versicherungen/cum-ex/>

<http://www.handelsblatt.com/unternehmen/banken-versicherungen/cum-ex/cum-ex-geschaeft-banken-ohne-anstand/13018116.html>

<http://www.handelsblatt.com/unternehmen/banken-versicherungen/cum-ex/vom-renditeturbo-zum-karrierekiller-cum-ex-deals-die-chronik/13033390.html>

<http://www.presseportal.de/pm/114920/3261399>

3. Cum/Cum als ähnliche Gestaltung**a) Definition und praktische Umsetzung von Cum/Cum-Geschäften**

Während Cum/Ex-Geschäfte Aktientransaktionen bezeichnen, bei denen die Veräußerung oder Übertragung beziehungsweise der Erwerb von Aktien mit (cum) Dividendenanspruch und die Lieferung der Aktien nach dem Dividendenstichtag ohne (ex) Dividende erfolgt, werden unter Cum/Cum-Geschäften im weitesten Sinne Aktientransaktionen verstanden, bei denen die Veräußerung von Aktien mit (cum) Dividendenanspruch und die Lieferung der Aktien ebenfalls mit (cum) Dividendenanspruch, also noch vor dem Dividendenstichtag erfolgt.¹⁶⁴³ Anders als bei den Cum/Ex-Geschäften handelt es sich bei den Cum/Cum-Geschäften regelmäßig um Inhabergeschäfte, bei denen der Verkäufer auch der zivilrechtliche Eigentümer der Aktien ist. Cum/Cum-Geschäfte im engeren, vom Untersuchungsauftrag umfassten Sinn sind ein Fall von sog. Steuerarbitrage, die die unterschiedliche Besteuerung von Kapitalerträgen, insbesondere Dividenden, in Abhängigkeit vom Sitz der Aktieneigentümer im In- oder Ausland nutzt.¹⁶⁴⁴ Die große Mehrheit der Inhaber deutscher Aktien ist im Ausland ansässig und im Inland nicht unbeschränkt steuerpflichtig. Dieser Gruppe ausländischer Investoren ist die Anrechenbarkeit der inländischen Quellensteuer auf ausgeschüttete Dividenden grundsätzlich nicht erlaubt. Dadurch entsteht ein finanzieller Anreiz zur Umgehung des Quellensteuerabzugs.

aa) Praktische Umsetzung im Rahmen des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens (1977-2000)

Im Rahmen des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens in den Jahren von 1977 bis 2000 konnte die auf den Dividenden lastende Körperschaftsteuer vollständig auf die Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuerschuld des Aktieninhabers angerechnet werden (§ 36 Absatz 2 Nummer 3 EStG a.F.).¹⁶⁴⁵ Die Körperschaftsteuer war von der ausschüttenden Aktiengesellschaft zu ermitteln und abzuführen, der Aktionär erhielt einen Anrechnungsanspruch und konnte die Körperschaftsteuer auf seine Steuerschuld anrechnen. Dadurch wurden Dividenden im Ergebnis vollständig von der Körperschaftsteuer der ausschüttenden Aktiengesellschaft entlastet und nur mit der Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer des Aktieninhabers belastet. Daneben konnte die Kapitalertragsteuer angerechnet werden.

Die Grundstruktur von Cum/Cum-Geschäften bis zur Abschaffung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens im Jahr 2000 zeichnet sich dadurch aus, dass ein nicht-anrechnungsberechtigter Inhaber von Aktien diese kurz vor dem Dividendenstichtag an ein in

¹⁶⁴³ MAT A-SV-2, S. 4.

¹⁶⁴⁴ Protokoll-Nr. 17, S. 8. Einem einvernehmlichen Beschluss der 17. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 8. September 2016 folgend, wurden auch die sog. Cum/Cum-Geschäfte als ähnliche Geschäfte im Sinne des Untersuchungsauftrags im Rahmen der Beweiserhebung berücksichtigt.

¹⁶⁴⁵ MAT A-SV-2, S. 39 ff. Das Kapitel enthält eine gekürzte Fassung der von Prof. Christoph Spengel im Rahmen seines Sachverständigengutachtens formulierten Darstellung.

Deutschland unbeschränkt steuerpflichtiges und damit anrechnungsberechtigtes Unternehmen mit Dividendenanspruch verkaufte und lieferte (cum/cum) und unmittelbar nach dem Dividendenstichtag ohne Dividendenanspruch (ex) zurückkaufte.

Die beteiligten Vertragsparteien konnten diese Geschäfte ohne finanzielle Risiko abwickeln, zum Beispiel durch die Kombination des Aktienverkaufs mit einem Optionsgeschäft. Im Zeitablauf wurden durch das vermehrte Aufkommen von Finanzinnovationen wie beispielsweise der Wertpapierleihe, der Ketten-Wertpapierleihe, der Wertpapier-Pensionsgeschäfte oder der Wertpapier-Swaps immer komplexere Gestaltungsvarianten entwickelt und im Schrifttum beschrieben.¹⁶⁴⁶

bb) Praktische Umsetzung nach Abschaffung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens (seit 2001)

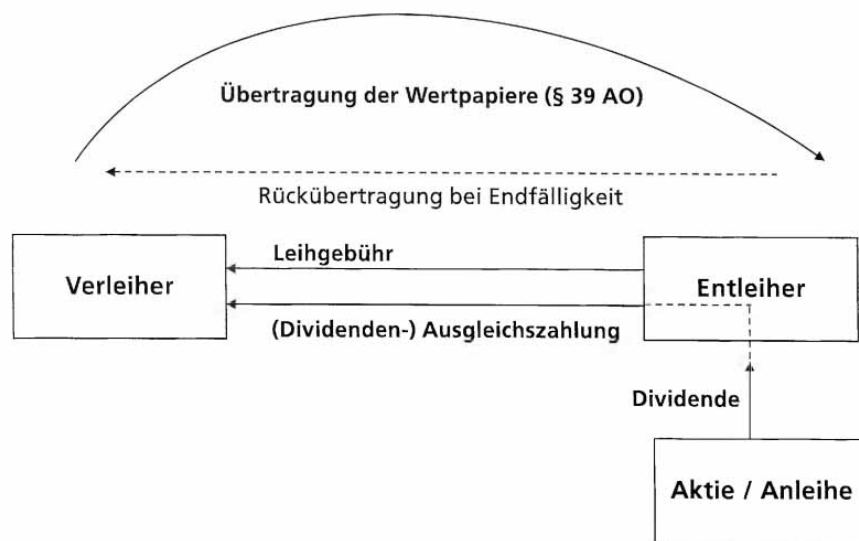
Mit der Abschaffung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens haben die beschriebenen Cum/Cum-Geschäfte mit Blick auf die in Deutschland auf Dividenden einbehaltene Kapitalertragsteuer, die für Steuerausländer definitiv wird (§ 50 Absatz 2 Satz 1 EStG, § 32 Absatz 1 Nummer 2 KStG), nicht an Bedeutung verloren.¹⁶⁴⁷ Die Grundstruktur der Cum/Cum-Geschäfte ab dem Jahr 2001 folgt der oben beschriebenen Struktur, indem ein nicht anrechnungsberechtigter Inhaber von Aktien diese vor dem Dividendenstichtag an ein in Deutschland ansässiges Kreditinstitut mit Dividendenanspruch (cum) verkauft und unmittelbar nach dem Dividendenstichtag ohne Dividendenanspruch zurückkauft.¹⁶⁴⁸

Für die beteiligten Vertragsparteien waren diese Geschäfte weiterhin ohne finanzielles Risiko möglich, zum Beispiel durch die Absicherung des Kursrisikos mittels eines Aktienfutures. Die in der Praxis vermutlich vorherrschende Variante dieser Cum/Cum-Geschäfte ist allerdings die Wertpapierleihe, bei der es sich um ein Sachdarlehen im Sinne der §§ 607 ff. BGB handelt. Durch die Wertpapierleihe erwirbt das anrechnungsberechtigte inländische Kreditinstitut oder Unternehmen (Entleiher) kurz vor dem Dividendenstichtag von dem nicht-anrechnungsberechtigten ausländischen Aktieninhaber das Eigentum an der Aktie. Nach Beendigung des Wertpapierdarlehens – dieser Zeitpunkt liegt regelmäßig kurze Zeit nach dem Dividendenstichtag – ist eine Aktie gleicher Art, Güte und Menge an den Verleiher, das heißt den ursprünglichen Inhaber der Aktien, zurückzugeben:

¹⁶⁴⁶ MAT A-SV-2, S. 9, dort der Verweis auf *Berger/Scherl* (2000), S. 629 ff.

¹⁶⁴⁷ MAT A-SV-2, S. 45 ff. Das Kapitel enthält eine gekürzte Fassung der von *Prof. Spengel* im Rahmen seines Sachverständigengutachtens formulierten Darstellung.

¹⁶⁴⁸ MAT A-SV-2, S. 10 f.

Abbildung 1¹⁶⁴⁹

Bei diesen Geschäften erstattet der Steuerinländer (Entleiher) dem Steuerausländer (Verleiher) als Gegenleistung für die von ihm vereinnahmte Dividende im Regelfall eine „Leihgebühr“ bis zur Höhe der rechnerischen Bruttodividende. Die Wertpapierleihgebühr zählt nicht zu den in Deutschland nach § 49 EStG beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, weshalb sie dem ursprünglichen Inhaber der Aktien steuerfrei zufließt. Die Kapitalertragsteuersparnis kann durch die Gestaltung der Wertpapierleihgebühr zwischen den Vertragsparteien also aufgeteilt werden.

Oft wurde die gezahlte Leihgebühr vom Entleiher aber zusätzlich als gewinnmindernde Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht.¹⁶⁵⁰ Auf diese Weise profitierten beide Vertragsparteien von der Vereinbarung unmittelbar, während das Steueraufkommen des Fiskus bereits durch das Cum/Cum-Geschäft auf zweifache Weise gemindert werden konnte. Anders als beim Aktienkauf besteht wegen der Rückübertragungsverpflichtung für die Vertragsparteien einer Cum/Cum-Wertpapierleihe überhaupt kein Kursrisiko, das abzusichern wäre.

Diese Form der Dividendenarbitrage ist in seinen Grundzügen dem BMF sowie den Finanzverwaltungen der Bundesländer spätestens seit dem Jahr 1978 bekannt und wird seitdem neben der Wertpapierleihe in diversen rechtlichen Gestaltungsformen betrieben.¹⁶⁵¹

cc) Die weitergeleitete Wertpapierleihe

Als Subkategorie von Cum/Cum-Geschäften besonders zu erwähnen sind die Fälle der sog. weitergeleiteten Wertpapierleihe.

Die Grundidee der weitergeleiteten Wertpapierleihe baut auf Cum/Cum-Geschäften mittels einer „einfachen“ Wertpapierleihe auf und entwickelt sie juristisch und wirtschaftlich weiter. Damit stellt die weitergeleitete Wertpapierleihe einen klaren Unterfall von Cum/Cum-Geschäften dar und ist mithin eindeutig vom Untersuchungsauftrag im Sinne einer „ähnlichen Gestaltung“ umfasst:

Ausländischen Aktieninhabern droht auf inländische Dividenden ein 15-prozentiger nicht anrechenbarer Quellensteuerabzug. Inländische Aktieninhaber, die von der Steuerbefreiung

¹⁶⁴⁹ MAT A-FDB-2-1 Ordner 1 von 1, S. 219, aus dem Vortrag der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer an der Bundesfinanzakademie im Jahr 2008.

¹⁶⁵⁰ Urteil des Niedersächsischen FG vom 17. November 2016, Az. 6 K 230/15; Urteil des FG Nürnberg vom 7. Juni 2016, Az. 1 K 904/14.

¹⁶⁵¹ MAT A-SV-2, S. 5, dort der Erlass des FinMin Nordrhein-Westfalen vom 28.08.1978, WPg 1978, S. 609.

auf Dividenden begünstigt sind (§ 8b KStG), wollen von dem Wunsch des ausländischen Aktieninhabers profitieren, den definitiven Quellensteuerabzug zu umgehen. Mit der Leihe um den Dividendenstichtag erzielt der Inländer zu 95 Prozent steuerfreie Dividenden und zu 5 Prozent nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gem. § 8b Absatz 1 und 5 KStG. Der Inländer zahlt an den verleihenden Ausländer eine Kompensationszahlung in Höhe der steuerfrei erzielten Brutto-Dividende zuzüglich einer Leihgebühr. Statt eines 15-prozentigen Abschlags auf die Dividende wird der Ausländer wirtschaftlich so gestellt, dass er allenfalls mit einem deutlich geringeren Abschlag belastet wird. Der Inländer setzt Kompensationszahlung und Leihgebühr als Betriebsausgaben an und mindert dadurch seine Ertragsteuerlast, deren Gesamtbelastung seit dem Jahr 2008 ca. 30 Prozent des Gewinns beträgt und für die Jahre von 2004 und 2007 etwa 39 Prozent betragen hat. Unter Berücksichtigung des Steuervorteils bei Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer rechnet sich das Geschäft für die entleihende inländische Kapitalgesellschaft. Für den inländischen Entleiher knüpft damit die Wertpapierleihe an drei steuergetriebenen Stellschrauben an:

- Vereinnahmung einer zu 95 Prozent steuerfreien Dividende,
- Abzug der Dividendenkompensationszahlung als gewinnmindernde Betriebsausgabe,
- Anrechnung der ggfs. vom Emittenten einbehaltenen Kapitalertragsteuer (und Solidaritätszuschlag) auf die Dividenden.

Für den ausländischen Verleiher geht es um die Vermeidung der definitiven Quellensteuerbelastung auf die Dividendenzahlung.

Zusätzlich zum Grundmuster der Umgehung der definitiven Quellensteuerbelastung gibt es weitere Konstruktionen, die allein auf das Zusammenspiel von der Körperschaftsteuer befreiten Einnahmen und gewinnmindernden Betriebsausgaben abzielen, ohne zusätzliche Vorteile aus der Kapitalertragsteuer zu erzielen. Bekanntheit erlangte eine solche Konstruktion mit dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 18. August 2015 zur sog. strukturierten Wertpapierleihe.¹⁶⁵² Dort hatte ein inländischer Maschinenbauer einen Wertpapierleihvertrag mit einem britischen Finanzinstitut im Wirtschaftsjahr 2006/2007 über Aktien britischer Gesellschaften abgeschlossen. Da britische Aktien an ein inländisches Unternehmen verliehen werden sollten, ging es bei diesem Geschäft allein um die unternehmensteuerlichen Auswirkungen bei Ver- und Entleiher, nicht jedoch um die Kapitalertragsteuer. Insgesamt fielen Brutto-Dividenden in Höhe von ca. 9,8 Millionen Euro und Leihgebühren in Höhe von ca. 305.000 Euro an. Das Finanzamt hatte den Betriebsausgabenabzug (ca. 9,6 Millionen Euro, entsprechen einem nicht anerkannten Steuervorteil von ca. 3,7 Millionen Euro) beim inländischen Maschinenbauer versagt und mit dem Abzugsverbot nach § 8b Absatz 10 KStG begründet, wonach bei Anteilsüberlassungen mit späterer Rückgabe (Wertpapierleihe) die an den Verleiher gewährten Entgelte nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden dürfen. Im Bundesfinanzhof-Verfahren ging es auch um die Frage, ab wann diese Regelung anzuwenden sei. Der Bundesfinanzhof hielt die Abzugsbeschränkung aber für geboten, weil das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien aufgrund der allein steuergetriebenen Konstruktion nicht übergegangen war.

Um die drohenden Beschränkungen des Betriebsausgabenabzugs im Falle der „einfachen“ Wertpapierleihe mit deutschen Aktien zu umgehen, gab es laut Bericht des damaligen Bundesamtes für Finanzen (heute BZSt) vom 29. Juli 1999 bereits Ende der 1990er Jahre das Konstrukt der „Kettenleihe“ beziehungsweise der sog. weitergeleiteten Wertpapierleihe. Der inländische Entleiher reicht die Aktien an einen zweiten Inländer weiter, der wiederum die inländischen Dividenden steuerfrei einnimmt und an den ersten inländischen Entleiher eine Kompensationszahlung leistet, die beim zweiten Inländer selbst wiederum zu gewinnmindernden Betriebsausgaben führt. Der erste inländische Entleiher enthält in dieser Variante eine Zahlung des zweiten Inländers, die beim ersten Inländer in Höhe der in der Kom-

¹⁶⁵² Urteil des Bundesfinanzhofs vom 18. August 2015, Az. I R 88/13.

Cum/Cum-Entleiher angegangen wird, der dann seinerseits an den ursprünglichen Cum/Cum-Verleiher termingerecht rückübertragen kann.

Der fiskalische Effekt aus dem Zusammenspiel von Cum/Cum und Cum/Ex-Geschäften ist demnach potentiell auf dreifache Weise negativ: Durch das Cum/Cum-Geschäft wird die Quellensteuerpflicht des ausländischen Unternehmens mittels der Generierung von Steueranrechenbarkeit umgangen und durch das inländische Unternehmen werden gewinnmindernde Betriebsausgaben geltend gemacht. Durch den fakultativen Annex eines Cum/Ex-Geschäftes wird zusätzlich die Mehrfacherstattung nur einmal abgeführter Kapitalertragsteuer erreicht.

Dieser funktionelle und finanzielle Zusammenhang zwischen Cum/Cum und Cum/Ex-Geschäften ist von den als Rechtsanwälte tätigen Zeugen bestätigt worden. So hat beispielsweise der Zeuge *Dr. Thomas Koblenzer* im Rahmen seiner Vernehmung von einem „Gesamtgeschäft“¹⁶⁵⁴ gesprochen und weiterhin erklärt:

*„Es gibt immer, glaube ich, irgendwo auch ein Cum/Cum-Geschäft, weil, sagen wir mal, das Grundsatzproblem steuerbefreiter Ausländer, der sozusagen in der eindimensionalen Lösungsfindung das Thema Kapitalertragsteuer gelöst haben will, das findet nach meiner Wahrnehmung immer statt. Die Frage ist dann nur, ob dann sozusagen dahinten noch weitere Dinge passieren - zweimal, dreimal vielleicht sogar -, um noch weiteren Vorteil - - So. [...] [Der Fiskus] hat nur eine Möglichkeit - und darüber muss man dann ernsthaft nachdenken -, die Banken haftbar zu machen, die im Grunde genommen letztlich Dreh- und Angelpunkt dieser Deals waren mit ausländischen Marktteilnehmern und genau gewusst haben, dass dort noch mehr einbehalten wird oder noch ein zweites oder ein drittes Mal vielleicht sogar die Kapitalertragsteuer.“*¹⁶⁵⁵

Der Zeuge *Markus Plümer*, Manager bei der Commerzbank und Mitglied der dortigen Task Force zum Thema Cum/Ex, hat in seiner Vernehmung den Zusammenhang zwischen Cum/Cum-Geschäften und „Gestaltungsmodellen“ wie den Cum/Ex-Geschäften als „zentrale Frage“ bei sämtlichen Cum/Cum-Transaktionen bezeichnet:

*„[Bei] Cum/Cum geht es ja um zwei zentrale Fragen. Das Erste: Sind Sie zweifelsfrei wirtschaftlicher Eigentümer? Das ist die alles entscheidende Frage, um überhaupt einen Steueranrechnungsanspruch zu bekommen. Und das Zweite ist eben: Gibt es irgendwelche Gestaltungsmodelle? Ist das ausschließlich steuermotiviert oder sonst etwas in der Art und Weise?“*¹⁶⁵⁶

Der funktionelle Zusammenhang zwischen Cum/Ex und Cum/Cum-Geschäften wurde auch in der Aussage des Zeugen *Markus Bolder* deutlich, vormals als leitender Angestellter verantwortlich für den Aktienhandel und Aktienderivatehandel sowie den Eigenhandel der ehemaligen Landesbank WestLB. Danach wurde innerhalb seiner Abteilung nicht unterschieden zwischen Cum/Cum-Geschäften und Cum/Ex-Geschäften als Sonderfall von Cum/Cum-Geschäften, in denen nicht rechtzeitig geliefert wurde und daher sog. „Fails“ vorlagen:

*„In dem Moment, wo ich da gesessen habe, als Händler gehandelt habe, ging ich von einer Dividendenarbitrage aus. Und da wurde keine Differenzierung gemacht zwischen Cum/Cum oder Cum/Ex“*¹⁶⁵⁷

Auf die Frage des Abgeordneten *Christian Hirte* (CDU/CSU), ob ihm „bekannt oder bewusst war, dass Cum/Ex-Fallgestaltungen häufig mit Cum/Cum-Gestaltungen kombiniert wurden“ antwortete der Zeuge und Bundesminister der Finanzen *Dr. Wolfgang Schäuble*:

¹⁶⁵⁴ Protokoll-Nr. 28 I, S. 44.

¹⁶⁵⁵ Protokoll-Nr. 28 I, S. 68 f.

¹⁶⁵⁶ Protokoll-Nr. 26 I, S. 27.

¹⁶⁵⁷ Protokoll-Nr. 36 I, S. 22.

„Nein, mir persönlich war es nicht so bekannt“.¹⁶⁵⁸

c) Finanzielles Ausmaß der Cum/Cum-Geschäfte

Die Höhe des durch Cum/Cum-Geschäfte insgesamt verursachten Steuerausfalls ist bis heute unbekannt. Offizielle behördliche Schätzungen existieren nicht.

Der Zeuge *Dr. Rolf Möhlenbrock*, langjähriger Mitarbeiter der Steuerabteilung im Bundesfinanzministerium und zum Zeitpunkt seiner Vernehmung Leiter der Unterabteilung IV C, erklärte, dass in seiner Abteilung keine eigene Schätzung des durch Cum/Cum-Geschäfte verursachten Steuerschadens angestrengt worden sei. Seiner Erinnerung nach sei auch weder die Finanzmarktabteilung des Bundesfinanzministeriums noch die BaFin zur Klärung dieser Frage kontaktiert worden.¹⁶⁵⁹

Ende 2013 ging im BMF nach Aussage des Zeugen und Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesfinanzminister *Dr. Michael Meister* eine Meldung des Landes Hessen ein, wonach vermehrt Cum/Cum-Gestaltungen im Markt zu beobachten seien. Trotzdem ist im Ministerium nicht einmal der Versuch einer Quantifizierung des Schadens, etwa unter Zuhilfenahme der Transaktionsdaten der BaFin, unternommen worden. Stattdessen ist erst im Sommer 2015 mit einer Abfrage bei den Ländern und dem BZSt in Bezug auf die Erkenntnisse zu Cum/Cum-Geschäften reagiert worden. Dieses Vorgehen erläuterte der Zeuge *Dr. Meister* im Rahmen seiner Vernehmung:

„Wenn Sie einen solchen Hinweis bekommen, dann müssen Sie mehrere Dinge tun. Ist das ein isolierter Punkt? Ich habe gesagt: Wir haben dann als ersten Schritt mal überlegt, eine Abfrage zu machen bei den anderen Ländern. Zum Zweiten müssen Sie verstehen, mit welchem Phänomen haben Sie es zu tun. Es reicht ja nicht, mit dem Schlagwort zu operieren, sondern Sie müssen verstehen, was dort an Gestaltungen passiert. Beides haben wir gemacht, und nachdem wir einen Überblick in diesem Sinne in beiden Dimensionen hatten, haben wir dann zum Dritten überlegt: Wie kann man sozusagen eine Vorgehensweise entwickeln, um diesem Gestaltungstypus Einhalt zu gebieten?“¹⁶⁶⁰

Der Zeuge legte weder dar, weshalb es für den „ersten Schritt“ rund 18 Monate Bedenkzeit bedurfte, noch weshalb zum Verständnis der Gestaltungen als dritte Dimension nicht notwendigerweise auch ein Verständnis der Gestaltungswirkung, mithin eine Schätzung des verursachten Steuerschadens gehörte.

Im November 2015 warnte der hessische Finanzministers *Dr. Thomas Schäfer* in einem Brief an den Zeugen *Dr. Meister* vor der finanziellen Dimension der Cum/Cum-Geschäfte:

„Des Weiteren ist nicht das Ballooning problematisch, wie von der AG [Arbeitsgemeinschaft] Finanzen vermutet, sondern das Dividendenstripping. Hier geht es um Milliardenbeträge, wie erste Untersuchungen unserer Finanzämter bei hessischen Banken in Bezug auf Auslandsanleger vermuten lassen („Cum/cum-Fälle“).“¹⁶⁶¹

Auf die Frage, ob dies nicht zu weiteren Nachforschungen in Hinblick auf die Schadenshöhe hätte führen müssen, erklärte der Zeuge:

„Es nützt uns relativ wenig, zu sinnieren [...]: „Wie hoch sind die Steuerausfälle?“, weil bei all diesen Betrachtungen immer unterstellt wird, dass wir eine kontinuierliche Rechtslage und Rechtsprechungslage hatten. Das ist aber mitnichten der Fall. Sie hatten zum Beispiel zu Beginn dieses Jahrtausends die Situation, dass man bei der Kapitalertragsteuer vom Anrechnungsverfahren umgestellt hat auf das Halbeinkünfteverfahren. Das hat an dieser Stelle eine wesentliche Veränderung gebracht. Ich habe vorhin darauf hingewiesen in meinem Eingangsstatement, dass wir durch die EuGH-Rechtsprechung eine Veränderung hatten, was

¹⁶⁵⁸ Protokoll-Nr. 42 I, S. 13.

¹⁶⁵⁹ Protokoll-Nr. 32 I, S. 52.

¹⁶⁶⁰ Protokoll-Nr. 40 I, S. 40.

¹⁶⁶¹ MAT A-BMF-9-1, Ordner 83 von 112, S. 2.

die Steuerpflicht für Streubesitzdividenden im Inland betrifft. [...] Deshalb sind Einschätzungen „Welche Steuerausfälle können denn da entstehen?“ aus meiner Sicht nicht zu fassen und führen auch nicht weiter. Das mag theoretisch eine sehr spannende Debatte sein. Mein Ziel war immer, den Menschen, die so etwas vorhaben, das Handwerk zu legen, und darauf habe ich versucht mich zu konzentrieren.“¹⁶⁶²

Der Zeuge Dr. Wolfgang Schäuble erklärte im Rahmen seiner Vernehmung zu der Frage nach einer behördlichen Schätzung der Schadenshöhe:

„Ich kann mich nicht erinnern, dass wir jemals im Finanzministerium amtliche Schadensschätzungen angestellt hätten. Sie wären auch in einem so hohen Maße spekulativ, dass sie meinem Verständnis von der Seriosität eines Finanzministeriums gar nicht entsprechen würden.“¹⁶⁶³

Zur Begründung verwies der Zeuge Dr. Schäuble wie zuvor bereits der Zeuge Dr. Meister auf die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere durch die Rechtsprechung des EuGH:

„[In] den Jahren meiner Zeit als Finanzminister [war] im Blick auf das beim Europäischen Gerichtshof anhängige Verfahren, ob denn Kapitalertragsteuer nach der Neuregelung überhaupt von Ausländern, von EU-Ausländern, erhoben werden darf - - die Aufmerksamkeit sehr stark auf das Verfahren beim Europäischen Gerichtshof fokussiert, das ja dann, wenn ich das richtig erinnere - ich habe es mir irgendwo aufgeschrieben; aber Sie haben das auch in Ihren Unterlagen -, im November 2011 [sic!] zu einer Entscheidung geführt hat, also ausländische Anteilseigner gar nicht kapitalertragsteuerepflichtig gewesen sind, was im Übrigen, wenn ich mir für die Öffentlichkeit die Bemerkung erlauben darf, die Spekulationen über die Steuerausfälle durch solche Gestaltungen ein Stück weit begrenzt. Solange es nicht steuerpflichtig gewesen ist, was der Europäische Gerichtshof am 20.11.2011 [sic!] so entschieden hat, kann auch keine Steuer hinterzogen werden; denn man kann nur Steuern hinterziehen, zu denen überhaupt eine Verpflichtung besteht. Das ist ein Stück weit in der öffentlichen Spekulation stark vernachlässigt. Deswegen nützt der Bundesfinanzminister die Gelegenheit, als Zeuge hier auszusagen, das einmal zu sagen.“¹⁶⁶⁴

Weshalb die europarechtliche Beurteilung durch den EuGH für die Bemessung des durch die von Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble ausdrücklich als „illegitim“ und „nicht akzeptabel“ bezeichneten Cum/Cum-Geschäfte verursachten Schadens überhaupt von Relevanz ist, wird von keinem der beiden Zeugen ausgeführt.¹⁶⁶⁵ Ebenso hat sich keiner der Zeugen dazu erklärt, weshalb die gesetzliche Regelung der Cum/Cum-Geschäfte im Rahmen des Investmentsteuerreformgesetzes 2016 erst nach den Niederlagen vor dem EuGH umgesetzt werden konnte und nicht bereits vor oder während vorgenannter Verfahren.

Obwohl der BaFin umfassende Informationen in Bezug auf Börsen- und OTC-Transaktionen zur Verfügung stehen, ist kein Versuch von Seiten des BMF, des BZSt, der BaFin oder einer sonstigen Bundes- oder Landesbehörde dokumentiert, sich mittels dieser Transaktionsdaten einen Überblick über den Umfang dieser Geschäfte zu verschaffen. Die BaFin wird nach § 9 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) über jedes Geschäft in Finanzinstrumenten benachrichtigt, die entweder zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt oder den Freiverkehr einer inländischen Börse einbezogen sind. Eingeschlossen in die Meldepflicht sind auch die außerbörslichen OTC-Geschäfte.

Die in den Jahren 1991 bis 1994 aufgetretenen Steuerausfälle sollen mehrere Milliarden Deutsche Mark betragen haben. In der Wirtschaftspresse (zum Beispiel *DIE ZEIT*, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* und *DER SPIEGEL*) wurde im Jahr 1994 ausführlich darüber berichtet.¹⁶⁶⁶

¹⁶⁶² Protokoll-Nr. 40 I, S. 42.

¹⁶⁶³ Protokoll-Nr. 42 I, S. 9.

¹⁶⁶⁴ Protokoll-Nr. 42 I, S. 7.

¹⁶⁶⁵ Regierungspressekonferenz vom 4. Mai 2016.

¹⁶⁶⁶ MAT A-SV-2, S. 10, dort der Verweis auf *Bippus* (1994), S. 945 f. m.w.N.

Im April 2015 berichtete die Wirtschaftswoche über erhebliche Steuerausfälle aufgrund von Cum/Cum-Geschäften. Der vom Untersuchungsausschuss als Sachverständiger bestellte Prof. Christoph Spengel schätzte die jährlichen Mindereinnahmen in dem Artikel auf 5 bis 6 Milliarden Euro.

Im Mai 2015 wurde in den zuständigen Referaten des Bundesfinanzministeriums ein erster Entwurf der o. g. Länderabfrage erstellt und dem Zeugen Dr. Meister vorgelegt. Darin wird ein jährlicher Steuerausfall in Höhe von 5 bis 6 Milliarden Euro durch Cum/Cum-Geschäfte explizit als „nicht unrealistisch hoch“ bezeichnet.¹⁶⁶⁷ Im Zuge der Länderabfrage ist erstmals auch das BZSt über seine Erkenntnisse zu Cum/Cum-Geschäften befragt worden. Im Antwortschreiben des Bundeszentralamtes für Steuern vom Juni 2015 heißt es, jährliche Steuerausfälle in Höhe von 5 bis 6 Milliarden Euro durch Cum/Cum-Geschäfte seien „plausibel“.¹⁶⁶⁸

Am 6. Juni 2015 verschickte das BMF unter dem Betreff „Umgehung der Dividendenbesteuerung (Cum/Cum-Transaktionen)“ ein Schreiben an die Länder sowie das BZSt, in dem Erkenntnisse über Cum/Cum-Geschäfte sowie die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung abgefragt werden. Auch gegenüber den Ländern wurde behauptet, das BMF sei „im Zuge der Cum/Ex-Verdachtsfälle“ auf die Problematik gestoßen.¹⁶⁶⁹ Offenbar auf Anregung von Klaus Wolter aus dem Referats IV A 6 wird darin auch ein Nebensatz zur möglichen Schadenshöhe gestrichen. Der Satz lautete:

„Dem BMF liegen keine belastbaren Grundlagen vor, um diese Schätzung [5-6 Milliarden Euro, Anm. d. Verf.] zu bestätigen oder zu widerlegen (**Gelöscht: ,es ist aber davon auszugehen, dass die genannte Zahl nicht unrealistisch hoch ist).**“¹⁶⁷⁰

Zur Begründung führte Wolter aus:

„Die Streichung habe ich gemacht, um erstens nicht den Ergebnissen der Länder vorzugreifen und zweitens nicht eine zitierbare Quelle für Außenstehende zu schaffen. Man weiß nicht, wohin das Schreiben letzten Endes gelangt.“¹⁶⁷¹

Im Ausschuss konnte die genaue Schadenshöhe bei Cum/Cum nicht konkretisiert werden. Gegenüber der Schätzung von Prof. Spengel und ihrer Wertung als „plausibel“ und „nicht unrealistisch hoch“ aus 2015 gibt es jedoch keine neueren oder gegenteiligen Erkenntnisse zur Schadenshöhe, so dass bis auf Weiteres von dieser Zahl auszugehen ist. In dieser Konstellation möglich waren die Geschäfte seit 2001, also über 15 Dividendensaisons. Schon 2007, spätestens aber im Jahr 2011 (s.u.) waren diese Geschäfte bekannt.

Konkrete Zahlen einzelner Marktakteure sind bislang nur zufällig ermittelt worden. So ist beispielsweise im Rahmen einer auf Cum/Ex-Deals gerichteten Betriebsprüfung in Hessen eine Fondsgesellschaft aufgefallen, deren sechs Investmentfonds alleine im Jahr 2012 Aktien in einem zweistelligen Milliardenvolumen gehandelt haben, um die Besteuerung von Dividenden in Höhe von 214 Millionen Euro zu vermeiden.¹⁶⁷²

Weitere Zahlen insbesondere von Bankinstituten konnten im Rahmen der Ausschussarbeit zwar ermittelt werden, sind jedoch von der Bundesregierung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt und als Verschlusssachen eingestuft worden, obwohl Vertreter der Regierung die Geschäfte wiederholt als illegitim oder sogar illegal bezeichnet haben. Der Zeuge Bolder von der ehemaligen Landesbank WestLB erklärte im Rahmen seiner öffentlichen Vernehmung aber, dass seine gesamte Abteilung mit ihren 10 Mitarbeitern einzig dem Abwickeln von Dividendenstripping diene¹⁶⁷³ und eine jährliche Umsatzgröße von „10 bis 20“ Milliarden Euro hatte.¹⁶⁷⁴

¹⁶⁶⁷ MAT A-BMF-9-1, Ordner 55 von 112, S. 82 ff.

¹⁶⁶⁸ MAT A-BMF-9-1, Ordner 55 von 112, S. 241 ff.

¹⁶⁶⁹ MAT A-BMF-9-1, Ordner 55 von 112, S. 241 ff.

¹⁶⁷⁰ MAT A-BMF-9-1, Ordner 55 von 112, S. 215.

¹⁶⁷¹ MAT A-BMF-9-1, Ordner 55 von 112, S. 219 ff.

¹⁶⁷² MAT A-BMF-9-1, Ordner 36 von 112, S. 166 ff.

¹⁶⁷³ Protokoll-Nr. 36 I, S. 28.

¹⁶⁷⁴ Protokoll-Nr. 18-36 I, S. 17.

d) Rechtliche Bewertungen der Cum/Cum-Geschäfte

Das erste Rundschreiben des Bundesfinanzministeriums zu der heute als Cum/Cum bezeichneten Geschäftspraxis vom 2. August 1978 an die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft bezeichnet diese Form der Dividendenarbitrage als missbräuchliche Steuergestaltung nach § 42 AO.

Im Mai 2016, kurz nachdem der Bayerische Rundfunk öffentlich gemacht hatte, dass die teilstaatliche Commerzbank den Fiskus über Jahre hinweg durch Cum/Cum-Geschäfte um Steuereinnahmen in zweistelliger Millionenhöhe gebracht haben soll, wurden Cum/Cum-Transaktionen von Bundesfinanzminister *Dr. Wolfgang Schäuble* als „illegitim“ bezeichnet, weil ihr Zweck darin bestehe, die Besteuerung von Dividenden zu umgehen. Solche Praktiken seien „nicht akzeptabel“.¹⁶⁷⁵

Eine einheitliche Rechtsauffassung innerhalb der Verwaltung ist spätestens seit 2007 weder erkennbar gewesen noch in den Markt kommuniziert worden. So erklärte beispielsweise der Zeuge *Markus Plümer*, dass vor der genannten Äußerung des Bundesfinanzministers weder über das Bundesministerium für Finanzen, noch den Aufsichtsrat der Commerzbank, die FMSA oder in sonst irgendeiner Form die behördliche Auffassung, dass Cum/Cum-Geschäfte inakzeptabel seien, das Management der Commerzbank erreicht habe.¹⁶⁷⁶

Der Zeuge *Matthias Hensel*, Leiter des Referats IV C 1 im BMF, erklärte im Rahmen seiner Vernehmung, dass die Rechtsauffassung innerhalb des Ministeriums seit mindestens 2007 unverändert gewesen sei, dass die Cum/Cum-Geschäfte *legal* seien.¹⁶⁷⁷ In diesem Zusammenhang wies er zudem darauf hin, dass nach seiner Ansicht das Nachbarreferat IV C 2 für Cum/Cum-Geschäfte zuständig gewesen sei.¹⁶⁷⁸

Der Zeuge *Peter Rennings*, Leiter des Referates IV C 2, erklärte wiederum, die Zuständigkeit für Cum/Cum-Geschäfte läge im Referat IV C 1 und bei dessen Referatsleiter, dem Zeugen *Hensel*.¹⁶⁷⁹ Der Zeuge *Dr. Rolf Möhlenbrock* sah die Zuständigkeit ebenfalls im Referat IV C 1 des Zeugen *Hensel*.¹⁶⁸⁰ Im Übrigen gab er wie der Zeuge *Hensel* an, die Rechtsauffassung innerhalb des Ministeriums habe sich innerhalb seines Erinnerungshorizonts nicht verändert. Allerdings vertrat er im Rahmen seiner Vernehmung die Auffassung, herrschende Rechtsmeinung sei stets gewesen, dass Cum/Cum-Geschäfte steuerrechtlich als *missbräuchliche* und damit *illegale* Gestaltungen beurteilt worden seien:

*„Also, wir hatten nach meiner Wahrnehmung [...] und die reicht deutlich auch über das Jahr 2015 rückwärts, soweit ich am Rande Begegnungen hatte mit dem Thema Dividendenstripping, immer etwas dagegen. Das hielten wir für Missbrauch und haben, soweit uns das möglich war, etwas dagegen unternommen. Wir sind mit dem § 42 AO - und ich darf sagen: auch damals schon streckenweise unter Berufung auf § 39 AO - gegen solche Vorgänge vor Gericht vorgegangen. [...] Es ist zu keinem Wandel von Auffassungen gekommen. Das hielten und halten wir für aufgriffswürdig.“*¹⁶⁸¹

Selbst im eigenen Referat (IV C 2) des Zeugen *Rennings* herrschte aber keine einhellige Rechtsauffassung. So hatte seine Mitarbeiterin Frau *Anita Kiontke* Ende April 2015 in dem ersten Entwurf eines Schreibens an Staatssekretär *Geismann* als Reaktion auf einen „*WiWo-Artikel vom 17. April 2015*“ zu Cum/Cum-Geschäften geschrieben:

*„Das beschriebene Vorgehen verstößt – anders als die bekannten cum/ex-Geschäfte im Rahmen von Leerverkäufen – nicht gegen bestehende Gesetze, muss nach fiskalischer Sicht aber überprüft werden.“*¹⁶⁸²

Entsprechend erklärte das BZSt in dem bereits erwähnten Antwortschreiben aus dem Juni 2015 ausdrücklich:

¹⁶⁷⁵ Regierungspressekonferenz vom 4. Mai 2016.

¹⁶⁷⁶ Protokoll-Nr. 26 I, S. 26 f.

¹⁶⁷⁷ Protokoll-Nr. 26 I, S. 88 f.

¹⁶⁷⁸ Protokoll-Nr. 26 I, S. 89.

¹⁶⁷⁹ Protokoll-Nr. 28 I, S. 84.

¹⁶⁸⁰ Protokoll-Nr. 32 I, S. 46.

¹⁶⁸¹ Protokoll-Nr. 32 I, S. 44 f.

¹⁶⁸² MAT A-BMF-9-1, Ordner 55 von 112, S. 57.

„Derartige [Cum/Cum-]Gestaltungen sind bereits längere Zeit bekannt und bisher im Regelfall nicht als missbräuchliche Gestaltungen behandelt worden.“¹⁶⁸³

Der Zeuge *Jörg Asmussen*, der in der Zeit von 1996 bis 2011 im Bundesfinanzministerium tätig war, vermochte überhaupt keine rechtliche Bewertung der Cum/Cum-Geschäfte innerhalb des Ministeriums zu erkennen:

„Ich habe gesagt, dass es immer Auffassung des BMF war, dass das, was wir heute ‚Cum/Ex‘ nennen, illegal ist. Bei Cum/Cum scheint das ja noch umstritten zu sein.“¹⁶⁸⁴

Der Zeuge *Raimund Röseler*, Exekutiv-Direktor der BaFin, gab in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss an, dass auch die Finanzaufsichtsbehörde hinsichtlich der Legalität oder Illegalität von Cum/Cum-Transaktionen überhaupt keine Rechtsauffassung vertreten habe:

„Inhaltlich, also die steuerrechtliche Beurteilung, die machen wir nicht; das überlassen wir den zuständigen Behörden. [...] Wir haben keine Expertise im Steuerrecht, nach wie vor nicht.“¹⁶⁸⁵

Mangels einer einheitlichen Rechtsauffassung innerhalb der Verwaltung und einer entsprechend deutlichen Kommunikation dieser Rechtsauffassung gegenüber den Marktteilnehmern betrieben selbst staatliche oder teilstaatliche Bankinstitute wie die Commerzbank und die DekaBank die Cum/Cum-Geschäfte auf Kosten des Fiskus.

Exemplarisch für die Konsequenzen der uneinheitlichen Rechtsauffassungen innerhalb der Verwaltung und der mangelnden Außendarstellung einer einheitlichen Rechtsposition ist die Aussage des Zeugen *Stefan Korten*, Leiter der Steuerabteilung der Commerzbank. Seiner Aussage nach hätten die Cum/Cum-Geschäfte der Commerzbank stets „auf dem Boden des Gesetzes“ stattgefunden:

„Wir haben diese Cum/Cum-Geschäfte, die möglicherweise dann über das Ausland zu dem unerwünschten Steuervorteil führten, ja nicht vorgenommen, indem wir Aktien bewusst von Ausländern gekauft haben, die haben wir uns irgendwo ins Regal gelegt und haben sie dann nach dem Dividendenstichtag wieder weggegeben unter Anrechnung der Steuer, sondern wir haben mit den Aktien, die wir per Kassageschäft im Wesentlichen gekauft haben, Bankgeschäft betrieben. Die haben wir zu Finanzierungszwecken eingesetzt; wir haben sie zu Absicherungszwecken eingesetzt. [...] Wenn jemand das Thema Gestaltungsmissbrauch aufruft, dann muss man sagen: Gestaltungsmissbrauch setzt voraus, dass ich eine unangemessene rechtliche Gestaltung habe. Ein Cum/Cum-Geschäft, also ein Aktiengeschäft, ist für eine Bank keine unangemessene rechtliche Gestaltung. Es ist die angemessene Gestaltung, um mit Aktien Handel zu betreiben, um sie zu Finanzierungszwecken einzusetzen, zu Absicherungszwecken. Deshalb [...] haben wir das Thema „Cum/Cum“ unter dem rein rechtlichen Aspekt nie für kritisch gehalten.“¹⁶⁸⁶

Die Aussage des Zeugen *Korten* ist aber auch exemplarisch für die Wirkkraft einer deutlichen Positionierung der Verwaltung. Die Commerzbank habe aufgrund des öffentlichen Drucks durch die Presseveröffentlichungen im April 2015 und die bereits zitierte Äußerung des Bundesfinanzministers im Mai 2015 noch vor Inkrafttreten des Investmentsteuerreformgesetzes 2016 Dividendenarbitrage in Form von Cum/Cum-Geschäften beendet, obwohl sie weiterhin von der steuerrechtlichen Unbedenklichkeit der Geschäfte ausging:

„Zu sagen: „Ja, wir wollen nur noch Geschäft machen, was letztendlich auch in der Öffentlichkeit akzeptiert wird“, das schneidet in dem Moment größere Teile des Geschäfts heraus, als vielleicht notwendig ist. Aber wir stellen ja auch heute in der Debatte fest, dass Cum/Cum Geschäfte unverändert extrem kritisch gesehen werden. In dem Maße, wie der Vorstand jetzt

¹⁶⁸³ MAT A-BMF-9-1, Ordner 55 von 112, S. 241 ff.

¹⁶⁸⁴ Protokoll-Nr. 36 I, S. 87.

¹⁶⁸⁵ Protokoll-Nr. 16 I, S. 71 f.

¹⁶⁸⁶ Protokoll-Nr. 26 I, S. 48.

diese weite Entscheidung nicht getroffen hätte, hätte er sich heute immer weiter die Frage gefallen lassen müssen: Warum macht eigentlich die Commerzbank dieses Geschäft unverändert noch? Und dieser Diskussion wollte man schlicht aus dem Wege gehen, nachdem man bei Cum/Ex ja auch gemerkt hat: Der Druck der Öffentlichkeit usw., der bleibt einfach konstant bestehen. Dem werden wir uns nur entziehen, indem wir ein für alle Male sagen: Jetzt gehen wir mal weiter, als es möglicherweise erforderlich ist, damit wir dieses Reputations-thema ein für alle Male wegnehmen. Und das ist eine - - Also, ich fand sie sehr, sehr weitreichend, diese Entscheidung, und sie kostet die Bank Ertrag - das ist einfach so -, bezogen auf ein Geschäft, von dem ich glaube, dass es von der steuerlichen Seite nicht kritisch ist. Dass das Ergebnis teilweise unerwünscht ist, verstehe ich“.¹⁶⁸⁷

Der vom Zeugen Korten vertretenen Rechtsauffassung wurde von der Seiten der Rechtsprechung eine klare Absage erteilt. Mehrere Finanzgerichte vertraten vielmehr die Auffassung, dass die dargestellte Geschäftspraxis auch „unter dem rein rechtlichen Aspekt“ kritisch ist. Insbesondere soll die formale Einbindung zu Finanzierungszwecken beziehungsweise zu Absicherungszwecken (das heißt etwa im Rahmen eines Rahmendarlehensvertrages) die steuerrechtliche Illegalität der Geschäfte nicht berühren.¹⁶⁸⁸

e) Staatliches Vorgehen gegen die Cum/Cum-Geschäfte

Im Jahr 1980 hat der Bundesgesetzgeber § 50c EStG eingeführt, der unter bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen die Versagung der steuerlichen Gewinnminderung beim Steuerinländern vorsah. Allerdings enthielt § 50c EStG eine sog. „Börsenklausel“, durch die über die Börse abgewickelte Käufe von Kreditinstituten nicht vom von der Rechtsfolge des § 50c EStG erfasst wurden. Eine Umgehung über Börsengeschäfte wurde vom Gesetzgeber für unwahrscheinlich gehalten.

In den 1990er Jahren sind in deutschen Medien zahlreiche Artikel über die Auseinandersetzung zwischen Banken und Steuerverwaltung um das Dividendenstripping erschienen.¹⁶⁸⁹ 1994 wurde § 50c EStG abgewandelt, um typische Börsentransaktionen nicht weiter zu begünstigen.

In seinem Urteil vom 15. Dezember 1999 bestätigte der erste Senat des Bundesfinanzhofs die Anwendung der spezialgesetzlichen Börsenklausel vor 1994 für Inhabergeschäfte und verneinte explizit eine Anwendung des § 42 AO.¹⁶⁹⁰ Das Urteil wurde von Banken, Beratern und Investoren so ausgelegt, dass auch bei OTC-Geschäften mit Leerverkäufen das wirtschaftliche Eigentum bereits mit Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages übergehe und von BMF mit einem Nichtanwendungserlass belegt. Zum 1. Januar 2001 wurde das sog. Anrechnungsverfahren abgeschafft und das sog. Halbeinkünfteverfahren eingeführt. In diesem Zusammenhang ist nicht versucht worden, die bekannten Cum/Cum-Geschäfte zu unterbinden.

Im Jahr 2007 führte die BaFin eine Sonderprüfung bei der WestLB insbesondere zu Dividendenstripping durch. In dieser Zeit waren 10 Mitarbeiter einer Abteilung ausschließlich mit diesem Geschäft betraut, setzten jährlich 10 bis 20 Milliarden Euro an Aktien um und erwirtschafteten ein Kapitalertragsteueranrechnungsvolumen von rund 400 Millionen Euro sowie einen Gewinn von bis zu 200 Millionen Euro jährlich. *DIE ZEIT* berichtete am 19. April 2007 hierzu:

„[Bei dem Dividendenstripping, das die WestLB betrieben haben soll,] verkaufen ausländische Investoren kurz vor Zahlung der Dividende ihre Aktien und vereinbaren zugleich den Rückkauf derselben per Termingeschäft. Zahlt das Unternehmen eine Dividende, werden automatisch Steuern fällig. Deutsche Anteilseigner können sich diese später zurückerstatten lassen – ausländischen Investoren ist dies nicht möglich. Sie fahren besser, wenn sie ihre Aktien vor der Hauptversammlung an eine Bank verkaufen, die die Dividende einstreicht, die Steuererstattung geltend machen kann und den Preis für den Rückverkauf der Aktie so kalkuliert, dass sie und der Anleger sich die Erstattung aufteilen. Wer leer ausgeht, ist der Fiskus. [...] Sollte eine Bank, die zu großen Teilen in Staatsbesitz ist, anderen dabei helfen,

¹⁶⁸⁷ Protokoll-Nr. 26 I, S. 54.

¹⁶⁸⁸ Urteil des Niedersächsischen FG vom 17. November 2016, Az. 6 K 230/15; Urteil des Finanzgerichts Nürnberg vom 07. Juni 2016, Az. 1 K 904/14.

¹⁶⁸⁹ MAT A-SV-2, S. 10, dort der Verweis auf Bippus (1994), S. 945 f. mit weiteren Nachweisen.

¹⁶⁹⁰ Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Dezember 1999, Az. I R 29/97.

Steuer zu sparen, dem Fiskus also Schaden zuzufügen? [...] Auch im NRW-Finanzministerium kommt Skepsis auf, eine Untersuchung dieser Praxis stehe „definitiv auf der Agenda“, heißt es dort.“¹⁶⁹¹

Weitere behördlichen oder gesetzgeberische Handlungen zur Unterbindung von Cum/Cum-Geschäften sind indes trotz der durch die Sonderprüfung gewonnen Erkenntnisse nicht dokumentiert. Ebenfalls im Jahr 2007 bestätigte der Bundesfinanzhof seine ständige Rechtsprechung zur Definition und dem Übergang von wirtschaftlichem Eigentum in einem Beschluss vom 20. November.¹⁶⁹² Auch diese Entscheidung war kein Anlass für gesetzliche Änderungen zur Unterbindung von Cum/Cum-Geschäften. Nach einer weiteren gerichtlichen Niederlage des Fiskus von dem Bundesfinanzhof im Februar 2008 setzte sich ausgehend vom Referat IV C 7 des Bundesfinanzministeriums die Praxis durch, keine weiteren Verfahren in den Altfällen zu betreiben.¹⁶⁹³

Im April 2010 informierte das Hessische Finanzministerium das Bundesfinanzministerium über Cum/Cum-Geschäfte eines kuwaitischen Staatsfonds.¹⁶⁹⁴ Ob der inländische Gegenpart ein Fonds oder eine Bank war, ist nicht bekannt. Weitergehende Maßnahmen auf Bundesebene blieben aus.

Im Mai 2010 machte die Arbeitsgemeinschaft Leerverkäufe einen „Vorschlag zur gesetzlichen Regelung des Eigentums an Aktien bei deren Veräußerung über den Dividendenstichtag“, der auch eine Regelung zu Wertpapierleihgeschäften enthielt. Noch im selben Monat fertigte der Zeuge Rennings einen behördeninternen Vermerk für das Referat IV C 1 zu den Vorschlägen der Arbeitsgemeinschaft Leerverkäufe an. Im ersten Entwurf des Vermerks wurde von ihm „auch eine grundsätzliche Befassung mit den Fällen der Wertpapierleihe [...] angeregt, bei welchen Stichtagsgestaltungen eine große Rolle spielen.“

Im finalen Entwurf wurde keine Arbeit mehr angeregt, sondern lediglich auf Konsequenzen in Bezug „auf die bisherige Behandlung von Wertpapierleihe“ hingewiesen. Auch der Hinweis auf die Stichtagsgestaltungen entfiel ersatzlos. In der späteren Ministervorlage war die vorgeschlagene Regelung zur Wertpapierleihe nicht mehr enthalten.¹⁶⁹⁵

Im September und Oktober 2010 erhielten der Zeuge Rennings und andere Mitarbeiter des BMF eine IBFD Mitteilung zu Dividendenstripping in Frankreich zugeschickt mit der Frage, ob der Sachverhalt auch für das BMF interessant sei:

„It dealt with the treatment of foreign-sourced dividends, where the distribution is made between a sale-repurchase transaction on shares (i.e. dividends stripping).“¹⁶⁹⁶

Das Antwortschreiben erklärte, dass die Problematik „auch in der Bundesrepublik Deutschland“ bestehe.¹⁶⁹⁷ Weitere Konsequenzen sind nicht dokumentiert.

Im Februar 2011 schrieb Creutziger u.a. an den Zeugen Rennings, dass aus es aus „Sicht des IV C I [...] klärungsbedürftig [ist], inwieweit sich die Bereiche Wertpapierüberlassungsgeschäfte, Leerverkäufe und Dividenden-Stripping über die Grenze [gemeint: grenzüberschreitende Geschäfte] überschneiden und gemeinsamer Regelungsbedarf besteht.“¹⁶⁹⁸ Es folgte eine exakte Beschreibung eines Cum/Cum-Geschäfts mittels eines Wertpapierleihgeschäfts:

„Ein ausländischer Anleger (beschränkt Steuerpfl.) überträgt vor dem Ausschüttungsstichtag eine Aktie/Aktienfondsanteil auf einen unbeschränkt Steuerpflichtigen (z.Bsp. im Wege der WP-Leihe). Die Rückübertragung der Anteile nach Ausschüttung ist von den Beteiligten beabsichtigt. Der unbeschränkt Steuerpflichtige wird als wirtschaftlicher Eigentümer behandelt, erhält die Dividende und ist hinsichtlich der KapESi anrechnungsberechtigt. Der beschränkt Steuerpflichtige erhält als Ausgleich für die entgangene Dividende eine Kompensationszahlung vom inländischen Anleger. Fraglich ist, ob für diese Kompensationszahlung

¹⁶⁹¹ MAT A-BaFin-2-1-1, Ordner 69 von 101, S. 114 f.

¹⁶⁹² Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 20. November 2007, Az. I R 85/05.

¹⁶⁹³ MAT A-BMF-9-1, Ordner 63 von 112, S. 115 f.

¹⁶⁹⁴ MAT A-HE-2-1 HmDF S 2401 A-012, Ordner 3 von 24, S. 930 ff.

¹⁶⁹⁵ MAT A-BMF-2-1, Ordner 1 von 113, S. 249 ff.

¹⁶⁹⁶ MAT A-BMF-2-1-2, Ordner 108 von 113, S. 84 f.

¹⁶⁹⁷ MAT A-BMF-2-1-2, Ordner 108 von 113, S. 96.

¹⁶⁹⁸ MAT A-BMF-3, Ordner 7 von 8, S. 121 ff.

[...] als „manufactured dividend“ nach dem DBA ein Quellenbesteuerungsrecht besteht.“¹⁶⁹⁹

Creutziger schränkte die Problematik mithin nicht auf Investmentfonds ein, sondern verstand sie als grundlegendes Problem unter dem herrschenden Steuerregime. Weitergehende Handlungen oder Konsequenzen sind erneut nicht dokumentiert.

Im Folgemonat wurde laut der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage das BMF

„von der DekaBank am 11. März 2011 unterrichtet, dass der Wirtschaftsprüfer Auffälligkeiten in dem Zusammenhang mit den Dividendenzahlungen bei Aktiengeschäften festgestellt hat. Seit diesem Zeitpunkt gab es diverse Kontakte zwischen dem Fachreferat und der Deka-Bank zu diesem Thema.“¹⁷⁰⁰

Die DekaBank ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts im Eigentum der Sparkassenverbände. Seit dem Jahr 2009 haben BMF-Vertreter an mehr als zwei Dutzend Sitzungen des Deka-Verwaltungsrates teilgenommen.¹⁷⁰¹ Das BMF war somit bereits vor späteren Medienveröffentlichungen über Cum/Ex- wie auch Cum/Cum-Geschäfte der DekaBank informiert.¹⁷⁰²

Mit dem Urteil des Hessischen FG vom 10. Februar 2016, das sich an Änderungsbescheide des Finanzamtes anschloss, gegen die sich die DekaBank versuchte vor dem FG Kassel zur Wehr zu setzen, wurde die Arbitragestrategie der Deka öffentlich.¹⁷⁰³ Offenbar verfolgte die Deka offiziell eine von ihr als legal eingestufte Cum/Cum-Strategie. Sowohl im gerichtlichen Verfahren als auch vor dem Untersuchungsausschuss erklärte die Deka¹⁷⁰⁴, dass alle aus dem Jahr 2010 untersuchten Aktientransaktionen vertraglich mit Dividendenanspruch vereinbart worden seien. Nur ein Teil der Aktien ist ohne Dividendenanspruch beliefert worden. Tatsächlich ist aber davon auszugehen, dass in größerem Umfang von Mitarbeitern der Deka-Bank Cum/Ex-Geschäfte intendiert und ausgeführt worden sind. Zu diesem Ergebnis kam das Finanzgericht Kassel. Die Verbindung beider Arbitragestrategien führt unmittelbar zu erhöhten Komplexität in Bezug auf die Sachverhaltsaufklärung, da zunächst zwischen cum und ex belieferten Transaktionen zu trennen war, die jeweiligen Geschäfte sich aber vertraglich gleichen.

Als Anstalt des öffentlichen Rechts im Eigentum der Sparkassenverbände hat die DekaBank Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäfte unter Kenntnis des BMF mehrere Jahre lang praktiziert. Versuche von Seiten des BMF, die für den Fiskus schädlichen Arbitragestrategien der DekaBank zu unterbinden, gab es nicht.

Der Münchener Oberbürgermeister *Christian Ude* war als Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse München bei einer Verwaltungsratssitzung am 26. Mai 2011 über die Problematik bei der Deka-Bank informiert worden. Laut Presseberichten soll den Verwaltungsratsmitgliedern im Rahmen der Sitzung eine Präsentation über „besondere Aktiengeschäfte“ der DekaBank vorgeführt worden sein, in der es heißen haben soll:

*„Die DekaBank unterstützt unter Nutzung von legalen Steuergestaltungsspielräumen ausländische Anleger bei der Umgehung der deutschen Kapitalertragssteuer.“*¹⁷⁰⁵

In der Präsentation sollen die Cum/Cum-Geschäfte der DekaBank detailliert erklärt worden sein. Durch Aktientransaktionen rund um den Dividendenstichtag helfe die DekaBank ausländischen Investoren, Kapitalertragssteuer in Deutschland zu sparen:

*„Der Vorteil aus der gesparten Kapitalertragssteuer wird dann zwischen der DekaBank und dem ausländischen Anleger geteilt.“*¹⁷⁰⁶

¹⁶⁹⁹ MAT A-BMF-3, Ordner 7 von 8, S. 121 ff.

¹⁷⁰⁰ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf BT-Drs. 18/11958.

¹⁷⁰¹ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf BT-Drs. 18/11958.

¹⁷⁰² „Dividendenaffäre könnte Konsequenzen haben“ in *Manager Magazin*, 16. März 2011.

¹⁷⁰³ Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 10. Februar 2016, Az. 4 K 1684/14.

¹⁷⁰⁴ Vgl. Sechster Teil: Rechtliches Gehör.

¹⁷⁰⁵ „Steuertricks unter staatlicher Aufsicht“ in *Bayerischer Rundfunk*, 21. April 2017 mit Präsentation der Stadtsparkasse München vom Mai 2011.

¹⁷⁰⁶ „Steuertricks unter staatlicher Aufsicht“ in *Bayerischer Rundfunk*, 21. April 2017.

Im Juni 2011 wandte sich *Ude* in einem Brief an den Zeugen *Dr. Schäuble*. *Ude* erklärte, ihm lägen Erkenntnisse vor, wonach deutsche Banken "ausländische Anleger bei der Umgehung der deutschen Kapitalertragsteuer" unterstützten.¹⁷⁰⁷

Erneut wird die Cum/Cum-Problematik ohne eine künstliche Differenzierung zwischen Investmentfonds und Banken oder sonstigen Unternehmen in seiner Gesamtheit beschrieben, ohne dass Konsequenzen folgten. In dem vom damaligen Parlamentarischen Staatssekretär *Koschyk* unterzeichneten Antwortschreiben erklärte das Bundesfinanzministerium:

„Die von Ihnen geschilderte Gestaltung wird in der Praxis als Strategie zur Vermeidung der Besteuerung inländischer Dividendenerträge ausländischer Anteilseigner sowie inländischer Kommunen als Anteilseigner diskutiert. [...] Ob in der von Ihnen geschilderten Gestaltung tatsächlich kein Fall des Missbrauchs von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 Abgabenordnung) vorliegt oder eine gesonderte gesetzliche Regelung erforderlich sein wird, kann derzeit nicht abschließend geklärt werden, da die konkreten Umstände der von Ihnen genannten Gestaltung sowie ggf. ähnliche Gestaltungen nicht bekannt sind. Gegenwärtig liegen auch keine Erkenntnisse vor, die im Hinblick auf mögliche Strategien dieser Gestaltung ein systematisches Vorgehen von Marktteilnehmern nahe legen. Auch von Seiten der Bundesländer wurde bisher nicht auf diese Problematik hingewiesen. Die Thematik wird aber kurzfristig auf Arbeitsebene weiterverfolgt.“¹⁷⁰⁸

Weder der Hinweis des Landes Hessen auf ebendiese Problematik noch die Erkenntnisse der BaFin aus der Sonderprüfung bei der WestLB finden Erwähnung. Von dem angekündigten Weiterverfolgen der Thematik auf Arbeitsebene findet sich in den Akten nichts.

Zum 1. Juli 2011 tritt das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-IV-Umsetzungsgesetz) in Kraft, ohne die Problematik der Cum/Cum-Geschäfte zu adressieren.¹⁷⁰⁹

Im Oktober 2011 wurde die deutsche Regelung zur Ungleichbehandlung von inländischen Gesellschaften und EU-Gesellschaften beim Kapitalertragsteuerabzug vom EuGH für europarechtswidrig erklärt.¹⁷¹⁰ Das Gericht kassierte die bis dahin geltende Regelung, wonach Dividenden, die an gebietsansässige Gesellschaften ausgeschüttet werden, bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben (§ 8b Absatz 1 Satz 1 KStG a.F.) und die Kapitalertragsteuer angerechnet werden kann. Mit dem Ziel einer europarechtskonformen Beibehaltung der steuerlichen Ungleichbehandlung trat zum 29. März 2013 das „Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09“ in Kraft.¹⁷¹¹

Noch zuvor, im Mai 2012, entschied der EuGH in einem weiteren Verfahren namens „*FIM-Santander*“, dass das Recht der Union französischen Rechtsvorschriften entgegenstehe, die für Dividenden inländischer Herkunft, die von gebietsansässigen und gebietsfremden Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) bezogen werden, eine unterschiedliche steuerliche Regelung vorsahen. Geklagt hatten die Fondsgesellschaften mehrerer Investmentfonds.¹⁷¹²

Im August 2012 fand ein zweitägiger Cum/Ex-Erfahrungsaustausch in der OFD Frankfurt am Main statt. In dem internen Vermerk der teilnehmenden Vertreter des Bundesfinanzministeriums, der u.a. vom Zeugen *Rennings* gezeichnet wird, wird festgehalten: „Keine weitere Veranlassung in Bezug auf Thematik „Wertpapierleihe“.“¹⁷¹³

Im Januar 2014 erstellte der Zeuge *Rennings* einen Vermerk über die „Sicherstellung der Besteuerung auf an beschränkt Steuerpflichtige ausgereichte Kompensationszahlungen bei WP-Leihgeschäften“ für das Referat IV C 1.¹⁷¹⁴ Auslöser war eine Stellungnahme der hessischen Finanzverwaltung zu einem

¹⁷⁰⁷ MAT A-BMF-9-1, Ordner 84 von 112, S. 26 f.

¹⁷⁰⁸ MAT A-BMF-9-1, Ordner 84 von 112, S. 39 f.

¹⁷⁰⁹ BGBl. Jahrgang 2011 Teil I Nr. 30, S. 1126.

¹⁷¹⁰ Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 20. Oktober 2011, Az. C-284/09.

¹⁷¹¹ BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 15, S. 561.

¹⁷¹² Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Mai 2012, Az. C-347/11.

¹⁷¹³ MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 80 von 113, S. 343 ff.

¹⁷¹⁴ MAT A-BMF-9-1, Ordner 36 von 113, S. 239 f.

„Gestaltungssachverhalt, bei dem Ziel scheint, dass ausländische Investoren Dividendenerträge aus inländischen Aktien nicht unmittelbar erhalten sollen, sondern die fraglichen Aktien um den Dividendenstichtag im Wege eines WP-Leihgeschäfts auf einen von den ausländischen Investoren aufgelegten inländischen Spezial-Fonds im Sinne des InvStG übertragen werden, der die Dividenden vereinnahmt, die Aktien danach wieder auf die Investoren zurücküberträgt und daneben den Investoren noch eine Kompensationszahlung zukommen lässt, deren Höhe sich an den Dividendenerträgen ausrichtet. Ziel der Gestaltung soll sein, den ausländischen Investoren aus ihrem Investment kapitalertragssteuerfreie Erträge zu ermöglichen.“¹⁷¹⁵

Von Hessen wird vorgeschlagen, für solche Kompensationszahlungen einen speziellen kapitalertragsteuerlichen Tatbestand einzuführen. Der Zeuge *Rennings* erklärte, diese Überlegungen ausdrücklich zu unterstützen und ergänzende Prüfungen anzuregen.¹⁷¹⁶ Tatsächliche behördliche Handlungen sind einmal mehr nicht dokumentiert.

Unterdessen festigte der EuGH im April 2014 in einem dritten Urteil namens „*Emerging Markets Series of DFA Investment Trust Company*“ seine Rechtsprechung:¹⁷¹⁷

„Ein Mitgliedstaat darf Dividenden, die von gebietsansässigen Gesellschaften an einen in einem Drittstaat ansässigen **Investmentfonds** ausgeschüttet werden, nicht von einer Steuerbefreiung ausschließen, wenn zwischen beiden Staaten eine wechselseitige Verpflichtung zur Amtshilfe besteht.“¹⁷¹⁸

In Bezug auf den Vermerk des Zeugen *Rennings* aus Januar 2014 schrieb sein Kollege *Redert* aus dem Referat IV C 1 im März 2015 an das Referat IV C 2, Umgehungen der Dividendenbesteuerung mittels Investmentfonds ließen sich

„unseres Erachtens leider nur durch grundlegende Änderungen im InvStG verhindern. [...] Im Zuge der InvSt-Reform wollen wir das Problem folgendermaßen lösen: Bei Publikums-Investmentfonds erfolgt eine Besteuerung von inländischen Dividenden bereits auf der Fondsebene, so dass insoweit keine Umgehung mehr möglich ist. Bei Spezialfonds wollen wir die Dividende nicht dem Fonds, sondern unmittelbar dem Anleger zurechnen [...].“¹⁷¹⁹

Die Cum/Cum-Problematik wurde also – wohl unter dem Eindruck der EuGH-Rechtsprechung sowie der jüngsten Eingabe aus Hessen – irrtümlich auf Investmentfondsstrukturen eingegrenzt. Das Ausmaß der Problematik bei Bankinstituten oder sonstigen Unternehmen als inländischer Gegenpartei wurde trotz der Erkenntnisse aus der WestLB-Sonderprüfung, trotz des Schreibens von *Ude* und obwohl dem Finanzministerium über die Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen des Deka-Bank die Aktivitäten der Banken eigentlich vorlagen, völlig verkannt. Wie von *Redert* dargestellt, wurde daher zu diesem Zeitpunkt ausschließlich geplant, die Investmentfonds-Cum/Cum-Geschäfte im Rahmen des Investmentsteuerreformgesetzes einer gesetzlichen Regelung zuzuführen. Eine umfassende Lösung der Cum/Cum-Problematik im Sinne des später verabschiedeten § 36a EStG war im März 2015 weder geplant, noch bestand Problembewusstsein.

Entsprechend hieß es in einem Redevorschlag des Referats IV C 2 und des Zeugen *Rennings* für den Zeugen *Dr. Meister* zum Investmentsteuerreformgesetz im März 2015 lediglich, als Grund für die Reform sei:

„zunächst die Verhinderung von Gestaltungsmissbräuchen zu nennen. [...] Derzeit müssen wir beispielsweise beobachten, dass ausländische Großbanken in Deutschland Investmentfonds ausschließlich für den Zweck gründen, um damit das deutsche Besteuerungsrecht bei

¹⁷¹⁵ MAT A-BMF-9-1, Ordner 36 von 112, S. 239 f.

¹⁷¹⁶ MAT A-BMF-9-1, Ordner 36 von 112, S. 239 f.

¹⁷¹⁷ Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. April 2014, Az. C-190/12.

¹⁷¹⁸ Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. April 2014, Az. C-190/12.

¹⁷¹⁹ MAT A-BMF-9-1, Ordner 36 von 112, S. 237.

*Dividendenzahlungen zu umgehen. Diese Umgehungsmöglichkeit wollen wir natürlich abstellen.*¹⁷²⁰

In der Anlage mit Hintergrundinformationen wurde die „*Verhinderung von einzelnen Steuergestaltungen und Verringerung der Gestaltungsanfälligkeit*“ unter „*Ziele der Reform / Probleme des heutigen Rechts*“ genannt. Als Unterpunkt „*Aktuelle Gestaltungsmodelle*“ lautete der erste Bulletpoint „*Steuerausländer umgehen die deutsche Dividendenbesteuerung*“. Es folgten zwei konkretere Cum/Cum-Gestaltungen mittels Investmentfondsstrukturen.¹⁷²¹ Das Problembewusstsein innerhalb des BMF beschränkte sich also noch im März 2015 auf Cum/Cum-Investmentfonds.

Am 17. April 2015 erschien ein Artikel in der *Wirtschaftswoche* zu Dividendenstripping, in dem die Cum/Cum-Geschäfte nicht nur mittels Investmentfonds, sondern darüber hinaus auch mittels Direktanlagen beschrieben werden. In dem Artikel heißt es u. a.:

„Ausländische Investoren enthalten dem deutschen Fiskus mit einem Trick jährlich fünf bis sechs Milliarden Euro Steuern auf Dividenden vor. [...]“

Der Trick ist ebenso simpel wie wirksam: Ausländische Staats-, Investment-, Hedgefonds und andere Großanleger übertragen ihre Aktienanteile unmittelbar vor dem Dividendenstichtag auf einen deutschen Investmentfonds. Der kassiert die Dividenden steuerfrei, anders als der ausländische Anleger, der 25 Prozent Kapitalertragsteuer plus Soli zahlen muss. [...]

Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble möchte nun im Rahmen des Investmentsteuergesetzes dieses Schlupfloch stopfen. Derzeit liegen erste Überlegungen aus der Fachabteilung vor, der erste Gesetzentwurf soll noch vor der Sommerpause ausformuliert werden. Allerdings sind die ausländischen Investoren schon einen Schritt weiter. Sie übertragen ihre Aktien nicht mehr auf Investmentfonds in Deutschland, sondern auf GmbHs, die nicht unter das Investmentsteuergesetz fallen. [...]

Das Problem des so genannten Dividenden-Stripping ist nicht ein rein deutsches. Allerdings haben andere Staaten wie die USA, Australien und die Schweiz dieses spezielle Problem bereits gelöst. Darauf verweist der CSU-Finanzexperte Alexander Radwan, der Mitglied des Bundestages ist. Radwan fordert ein rasches Handeln, damit hier dem Fiskus nicht länger viele Milliarden Euro entgehen. In Australien zum Beispiel erhalten Aktionäre nur dann eine steuerfreie Dividende, wenn sie die Papiere mindestens 45 Tage um den Ausschüttungstermin halten und diese nicht gegen Kursschwankungen abgesichert haben. Seither lohnt sich dort das so genannte Dividenden Stripping nicht mehr.

*Das Bundesfinanzministerium teilte nun auf Anfrage mit, man schaue sich die ausländischen Modelle gegen das Dividenden Stripping gründlich an.*¹⁷²²

Noch im selben Monat verfasste Frau *Anita Kionke* aus dem BMF-Referat IV C 2 den Entwurf eines Schreibens an Staatssekretär *Geismann* als ausdrückliche Reaktion auf den „*WiWo-Artikel vom 17. April 2015*“. Darin wurde erstmals seit Beginn der Investmentsteuerreformbemühungen innerhalb des BMF die Cum/Cum-Problematik nicht mehr irrtümlich auf Investmentfonds begrenzt:

„Aktuell wird in der Presse vermehrt über die Vermeidung von Kapitalertragssteuer durch ausländische Anteilseigner im Rahmen von sogenannten Dividenden-Stripping-Gestaltungen berichtet. Bei diesen Modellen umgehen ausländische Investoren die Kapitalertragssteuer auf in Deutschland erhaltene Dividenden, indem sie die Aktien um den Dividendenstichtag an einen eigens gegründeten deutschen Investmentfonds z.B. im Rahmen einer Wertpapier-

¹⁷²⁰ MAT A-BMF-9-1, Ordner 36 von 112, S. 241 ff.

¹⁷²¹ MAT A-BMF-9-1, Ordner 36 von 112, S. 241 ff.

¹⁷²² „Schäuble will Milliarden-Schlupflöcher schließen“ in *Wirtschaftswoche*, 17. April 2015.

*leihe übertragen, bei dem die Dividendenerträge zurzeit noch steuerfrei sind. Daneben werden immer wieder Gestaltungen ohne Nutzung von Investmentfonds angesprochen (so jüngst der Artikel der Wirtschaftswoche vom 17. April 2014 [sic!]).*¹⁷²³

Als Konsequenz aus dem geschilderten Sachverhalt schlug sie vor:

*„Schreiben an die OFL mit der Bitte um Evaluierung der Aktienan- und –verkäufe um den Dividendenstichtag bei den Kreditinstituten in den jeweiligen Geschäftsbereichen zur Prüfung evt. gesetzgeberischer Schritte.“*¹⁷²⁴

Die BaFin ist in die vorgeschlagene Prüfung nicht einbezogen worden, obwohl sie nach § 9 WpHG über umfassende Transaktionsdaten verfügt. Vielmehr hat der Zeuge *Rennings* am 15. Mai 2015 handschriftlich zu dem Schreiben vermerkt:

*„durch Vorschlag IV C 1 zur Umgehung der Dividendenbesteuerung überholt“*¹⁷²⁵

Gemeint war damit ein von Herrn *Redert* im Referat IV C 1 verfasstes und vom Referat IV C 2 mitgezeichnetes Schreiben aus dem Mai 2015 an den Zeugen *Dr. Meister*, siehe sogleich. Noch bevor dieser Vorschlag verfasst wurde, wandte sich am 6. Mai 2015 zunächst der Redakteur der *Wirtschaftswoche*, der den Artikel im April verfasst hatte, *Dr. Christian Ramthun*, erneut an das BMF mit weiterführenden Fragen zu Cum/Cum-Geschäften, in denen er sich u.a. explizit nach Gestaltungen mittels deutscher Banken erkundigt und auch erstmals eine mögliche gesetzliche Gegenmaßnahme in Form der australischen Mindesthaltedauer-Regelung nennt, die später Eingang in den Referentenentwurf zum Investmentsteuerreformgesetz findet:

„1. Ab wann soll das Investmentsteuergesetz gelten bzw. seine volle Wirkung erzielen bzgl. der Kapitalertragsbesteuerung von inländischen Investmentfonds?

2. Ist dem BMF bekannt, dass ausländische Eigentümer von Aktien deutscher Unternehmen diese kurz vor dem Dividendenstichtag an Banken, Fonds, Kapitalgesellschaften in Deutschland übertragen und kurz danach wieder zurückerwerben, um damit die Kapitalertragsbesteuerung zu umgehen?

[...]

4. Es gibt Schätzungen, wonach der Steuerausfall inzwischen bei fünf bis sechs Milliarden Euro jährlich liegt. Halten Sie diese Zahlen für realistisch? Von welchen Zahlen geht das BMF aus?

5. Was unternimmt das BMF, um diese Umgehung der Kapitalertragsteuer zu unterbinden?

*6. Australien hat zum Beispiel die Regelung eingeführt, dass inländische Aktionäre nur dann steuerfrei Dividende erhalten können, wenn sie die Papiere mindestens 45 Tage um den Ausschüttungstermin halten und diese nicht gegen Kursschwankungen absichern. Was hält das BMF von dieser Regelung?*¹⁷²⁶

Nur einen Tag später, am 7. Mai 2015, wird zwischen den Referaten IV C 1 und IV C 2 ein Antwortentwurf an *Ramthun* abgestimmt. Darin heißt es u.a.:

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

¹⁷²³ MAT A-BMF-9-1, Ordner 55 von 112, S. 56 ff.

¹⁷²⁴ MAT A-BMF-9-1, Ordner 55 von 112, S. 56.

¹⁷²⁵ MAT A-BMF-9-1, Ordner 55 von 112, S. 56.

¹⁷²⁶ MAT A-BMF-9-1, Ordner 55 von 112, S. 66 ff.

„zu 2.

Dem BMF sind Einzelfälle bekannt, in denen versucht wurde die Kapitalertragsteuer zu umgehen. Dies ist einer der Gründe, warum es einer Umstellung des Steuererhebungsverfahrens bei Investmentfonds bedarf.

[...]

zu 4.

Es liegt kein Datenmaterial vor, mit dem der Steuerausfall verlässlich abgeschätzt werden könnte. Die in der Wirtschaftswoche genannte Zahl kann das BMF weder bestätigen noch dementieren.

zu 5.

Die Einführung einer Steuerpflicht bei Publikumsfonds und die Einführung einer Kapitalertragsteuererhebung gegenüber Spezialfonds schließen die genannten Gestaltungen im Bereich der Investmentfonds aus. Ob darüber hinaus weitergehende Maßnahmen erforderlich sind, wird derzeit geprüft.

zu 6.

*Das BMF wird keine Abwägungsprozesse zum Für und Wider von steuerlichen Regelungen in den Medien erörtern.*¹⁷²⁷

Das Schreiben wird von *Kiontke* mit der Aussage: „mE ausreichend unkonkret“ kommentiert,¹⁷²⁸ während das BMF noch am selben Tag beim BZSt eine Anfrage stellt mit dem Thema:

*„Ausführungen zum Thema Umgehung der Dividendenbesteuerung und Abwehrgesetzgebung. Insbesondere von Interesse sind allgemeine Informationen zur Abwehrgesetzgebung in den USA und Australien und in anderen Staaten einschließlich verfügbarer Gesetzestexte“.*¹⁷²⁹

Später im Mai 2015 verfasste Herr *Redert* im Referat IV C 1 das oben bereits angesprochene und von Referat IV C 2 mitgezeichnete Schreiben an den Zeugen *Dr. Meister*, das gemäß der handschriftlichen Notiz des Zeugen *Rennings* den Entwurf an Staatssekretär *Geismann* überholt machte. Darin heißt es u.a.:

„Im Zuge der Prüfungstätigkeit in Cum/Ex-Verdachtsfällen ist der Finanzverwaltung Hessen aufgefallen, dass Steuerausländer in großem Umfang deutsche Aktien vor dem Dividendentichtag auf deutsche Banken übertragen, um dadurch die Dividendenbesteuerung zu umgehen. Im Bankjargon werden diese Geschäfte als Cum/Cum Transaktionen [...] bezeichnet. Als „Gebühr“ für ihre „Hilfe“ erhalten die deutschen Banken ca. 2 – 3 % der Dividende. Die Gestaltung funktioniert folgendermaßen: [Es folgt die Beschreibung eines Cum/Cum-Geschäfts mit einer deutschen Bank als steuerbefreitem inländischen Counterpart]

[...]

*Die Wirtschaftswoche hat den Steuerausfall in Deutschland auf jährlich 5 – 6 Milliarden € geschätzt (Artikel liegt bei). Dem BMF liegen keine belastbaren Grundlagen vor, um diese Schätzungen zu bestätigen oder zu widerlegen; es ist aber davon auszugehen, dass die genannte Zahl nicht unrealistisch hoch ist.*¹⁷³⁰

¹⁷²⁷ MAT A-BMF-9-1, Ordner 55 von 112, S. 66 f.

¹⁷²⁸ MAT A-BMF-9-1, Ordner 55 von 112, S. 66.

¹⁷²⁹ MAT A-BMF-9-1, Ordner 55 von 112, S. 168.

¹⁷³⁰ MAT A-BMF-9-1, Ordner 55 von 112, S. 82 ff.

Der Verfasser *Redert* schlug dem Zeugen *Dr. Meister* folgendes Votum vor:

*„Auf Arbeitsebene wird mit den Ländern abgestimmt, ob – neben den bereits mit der Reform des Investmentsteuergesetzes vorgesehenen Maßnahmen – weitere gesetzliche Änderungen erforderlich sind, um die systematische Umgehung der Dividendenbesteuerung durch Steuerausländer zu unterbinden.“*¹⁷³¹

Zwischen dem Entwurf an den für die Steuerabteilung zuständigen Staatssekretär *Geismann*, dem Antworten auf die Fragen von *Ramthun* und dem Schreiben an den Zeugen *Dr. Meister* kaum einen Monat später fallen mehrere eklatante Unstimmigkeiten auf:

Während in dem Entwurf an *Geismann* noch zutreffend „*Presseberichte*“ als Auslöser angegeben wurden, wurde in dem Schreiben an den Zeugen *Dr. Meister* behauptet, ursächlich für das Schreiben seien Ermittlungen der Finanzverwaltung in Hessen gewesen. Eine entsprechende Eingabe des Landes Hessen ist indes weder in den nicht eingestuften BMF-Akten noch in den Akten des Hessischen Finanzministeriums veraktet. Auch die o. g. Betriebsprüfung, bei der statt Cum/Ex-Geschäften sechs Cum/Cum-Investmentfonds aufgedeckt wurden, kann mangels Beteiligung einer deutschen Bank als inländischer Gegenpartei nicht Auslöser gewesen sein.

Ferner greift das Schreiben an den Zeugen *Dr. Meister* ausdrücklich die Marktterminologie auf und spricht von „*Cum/Cum Transaktionen*“. Während diese Transaktionen im Entwurf an *Geismann* noch sehr vage beschrieben werden, wird im Mai auch die Variante mittels inländischer Banken konkret dargestellt. Außerdem spricht das Schreiben an den Zeugen *Dr. Meister* erstmals von einer „*systematische[n] Umgehung der Dividendenbesteuerung*“, während in der Außendarstellung des Ministeriums gegenüber der Presse noch von „*Einzelfällen*“ gesprochen wurde. Und schließlich wurde die Prüfung gesetzgeberischer Schritte erst durch die Presseberichte ausgelöst, während das Ministerium sie als bereits laufenden Prozess darstellte.

Ende Mai 2015 ging die Antwort des BZSt auf die Anfrage des BMF ein. Darin wird insbesondere die australische Rechtslage dargestellt, die – wie von *Ramthun* richtig dargestellt – eine 45-tägige Mindesthaltedauer vorsieht.¹⁷³²

Am 6. Juni 2015 verschickte das BMF unter dem Betreff „*Umgehung der Dividendenbesteuerung (Cum/Cum-Transaktionen)*“ ein Schreiben an die Länder sowie das BZSt, in dem Erkenntnisse über Cum/Cum-Geschäfte sowie die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung abgefragt werden. Auch gegenüber den Ländern wurde behauptet, das BMF sei „*im Zuge der Cum/Ex-Verdachtsfälle*“ auf die Problematik gestoßen.¹⁷³³

Im Juli 2015 veröffentlichte das BMF einen ersten Diskussionsentwurf zum Investmentsteuerreformgesetz. Darin enthalten ist nur die Regelung über Investmentfonds, nicht jedoch die umfassendere Cum/Cum-Regelung des späteren § 36 EStG. Ungefähr zeitgleich gehen die Antworten der Länder sowie des BZSt ein, die sich für eine gesetzliche Regelung aussprechen.¹⁷³⁴

Im August 2015 wurde zwischen den Referaten IV C 1 und IV C 2 ein Antwortschreiben an die Länder abgestimmt, in dem der „*Vorschlag, den Cum/Cum-Gestaltungen mit einer gesetzlichen Regelung zu begegnen*“, ausdrücklich begrüßt und unterschiedliche Regelungsmöglichkeiten erwogen werden.¹⁷³⁵ Das finalisierte Schreiben ging im September in die Versendung.¹⁷³⁶

Nachdem der Zeuge *Dr. Schäuble* die Vorlage gebilligt hatte, die gesetzliche Cum/Cum-Regelung im Rahmen des Investmentsteuerreformgesetzes umzusetzen, enthielt der Referentenentwurf im November 2015 erstmals den Versuch einer umfassenden gesetzlichen Regelung. Allerdings mussten viele Details der vorgeschlagenen Regelung im laufenden Gesetzgebungsverfahren oder durch weitere Gesetze korrigiert werden.

Insbesondere war im Referentenentwurf ein nur 30 prozentiges Wertveränderungsrisiko für ausreichend erachtet worden, um dem Mindesthaltedauererfordernis von 45 Tagen zu genügen. Außerdem war die

¹⁷³¹ MAT A-BMF-9-1, Ordner 55 von 112, S. 82.

¹⁷³² MAT A-BMF-9-1, Ordner 55 von 112, S. 168 ff.

¹⁷³³ MAT A-BMF-9-1, Ordner 55 von 112, S. 241 ff.

¹⁷³⁴ MAT A-BMF-9-1, Ordner 55 von 112, S. 319 ff.

¹⁷³⁵ MAT A-BMF-9-1, Ordner 66 von 112, S. 156 ff.

¹⁷³⁶ MAT A-BMF-9-1, Ordner 3 von 112, S. 473 ff.

Gesetzesbegründung wie bezüglich Cum/Ex im JStG 2007 so gefasst, dass der Markt erneut von einer gesetzgeberischen Exkulpation abgeschlossener Cum/Cum-Geschäfte hätte ausgehen können. Ferner wurde die Anlage über Fonds gegenüber der Direktanlage begünstigt, keine Sonderregelung für die Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuern nach DBA (§ 50d Absatz 1 EStG) und keine Geltung für Publikums-Investmentfonds (§ 36a EStG) statuiert.

Ebenfalls im November 2015 reichten die Oppositionsfraktionen den Antrag auf Einsetzung des 4. Untersuchungsausschusses ein. Die konstituierende Sitzung folgte drei Monate später am 25. Februar 2016.

4. Rolle der Finanzaufsicht

Die Finanzaufsichtsbehörde BaFin wurde erst im Dezember 2015 systematisch in die Aufarbeitung von Cum/Ex einbezogen. Die Unterlagen zeigen vorher nur punktuelle Berührungen mit dem Thema. Zentrales Problem ist das Selbstverständnis der BaFin, nicht jedoch die mangelnden Handlungsmöglichkeiten. Diese hätten bestanden.

a) Kenntnisstand und Aktivitäten der BaFin

In den Akten findet sich kein Hinweis, dass die BaFin in die Gesetzgebung zum JStG2007 eingebunden war oder sich von sich aus daran beteiligt hätte. Das Problem Cum/Ex war insofern bei der BaFin bis März 2007 überhaupt nicht auf dem Schirm.

Im April 2007 ordnete die BaFin eine Sonderprüfung bei der WestLB an. Dabei ging es um zwei Themen, zum einen um Spekulationsgeschäfte mit Vorzugsaktien u.a. von Volkswagen, zum anderen – nach Darstellung der Zeugen nachrangig – um Dividendenstripping. Beauftragt wurde mit KPMG eine der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Diese Sonderprüfung fand breite mediale Resonanz, was auch im Pressespiegel der BaFin seinen Niederschlag fand,¹⁷³⁷ also offenbar nicht nur von den unmittelbar beteiligten Mitarbeitern wahrgenommen wurde. Die Düsseldorfer Staatsanwaltschaft ermittelte in diesem Zusammenhang wegen Untreue und Kursmanipulation gegen zwei ehemalige Mitarbeiter der Bank. Das scheint sich aber auf die Spekulationsgeschäfte, nicht auf das Dividendenstripping bezogen zu haben. Bevor die Sonderprüfung abgeschlossen war, wurde bereits WestLB-Chef Fischer aus dem Amt gedrängt. Im Vorfeld der Sonderprüfung bei der WestLB im Frühjahr 2007 wurde die Leitungsebene nicht nur über Vorgänge zur WestLB informiert, der damalige Präsident *Jochen Sanio* hatte sich auch persönlich auf die Abstimmungsprozesse innerhalb der BaFin aufgeschaltet.¹⁷³⁸

Das Gutachten der KPMG vom Juli 2007 wurde nicht veröffentlicht, soll aber nach Medienberichten schwere Vorwürfe gegen den WestLB-Vorstand enthalten haben. Nach Berichten der *ZEIT*¹⁷³⁹ gab es zu diesem Zeitpunkt aber nur eine Sachstandsmitteilung der KPMG, in der keinerlei Vorwürfe gegen Mitglieder der WestLB erhoben wurden: „Sie haben lediglich den Informationsfluss zwischen Vorstand und Aufsichtsrat rekonstruiert. »Der vorliegende Vermerk soll die Chronologie der Unterrichtung des Aufsichtsrats sowie des Risiko- und des Prüfungsausschusses durch den Vorstand beschreiben«, schreiben die Prüfer am Ende ihres Berichts. »Nicht Gegenstand unseres Vermerks ist eine rechtliche Würdigung eventueller Verstöße gegen aufsichts- oder aktienrechtliche Vorschriften.«“

Davon, dass Verstöße gegen steuerliche Vorschriften oder gar strafrechtlich relevanten Steuergeschäften Gegenstand der Untersuchung gewesen seien, ist in dem Bericht der *ZEIT*, der offenbar in Kenntnis des KPMG-Vermerks verfasst wurde, nicht die Rede. KPMG weist in einer Stellungnahme zum Rechtlichen Gehör vom 31. Mai 2017 selbst darauf hin, dass die von KPMG im Auftrag der BaFin bei der WestLB durchgeführte Sonderprüfung „keinen inhaltlichen Bezug zu Cum/Ex-Sachverhalten“ hatte.¹⁷⁴⁰

Die BaFin äußerte sich gegenüber der *Süddeutschen Zeitung*¹⁷⁴¹, sie habe die Hinweise des Whistleblowers in die Sonderprüfung eingehen lassen. Deren Ergebnisse seien an das BMF kommuniziert worden. In den Akten findet sich allerdings keine inhaltlich substantiierte Information an das BMF, in denen die Hinweise des Whistleblowers enthalten wären. Die Hinweise des Whistleblowers zu Cum/Ex haben

¹⁷³⁷ U.a. MAT A-BaFin-2-1-1, Ordner 69 von 101, S.111 (im Ordner noch weitere Artikel).

¹⁷³⁸ MAT A-BaFin-2-1-1, Ordner 75 von 101, S. 75 f.

¹⁷³⁹ „Showdown bei der Wild WestLB“ in *ZEIT Online*, 2. August 2007.

¹⁷⁴⁰ Vgl. Sechster Teil: Rechtliches Gehör.

¹⁷⁴¹ „Bonner Geheimnisse“ in *Süddeutsche Zeitung*, 4. Mai 2017.

offenbar, obwohl diese Sonderprüfung sich mit dem Dividendenstripping befasste, nicht dazu geführt, dass steuerrechtliche Fragen überhaupt untersucht wurden. Es wurden, wenn der Bericht der *ZEIT* es korrekt darstellt, lediglich Informationsflüsse untersucht.

Genauere Informationen zum Inhalt der Sonderprüfung und ihren Ergebnisse sind in den geheimen Akten zu finden. Sie sind für das Verständnis der Vorgehensweise höchst aufschlussreich. Ihre Kenntnis für die Öffentlichkeit würde heute keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mehr gefährden. Trotzdem sind sie nach wie vor eingestuft, so dass wichtige Schlussfolgerungen hier nicht gezogen werden können.

Ebenfalls im April 2007 kursiert in der BaFin ein Artikel aus dem Frankfurter Finanzmarktbericht, der Dividendenstripping detailliert beschreibt.¹⁷⁴² Im Jahr 2009 ist aktenkundig, dass BaFin-Präsident Sanio den *SPIEGEL*-Artikel „Hase und Igel“ gelesen hat und darauf Fragen vermerkt hat. Diese haben nach Aktenlage nicht zu einer wirklichen Befassung mit der Thematik geführt.

Erst im Jahr 2010 hat die BaFin wieder Bezug zu Cum/Ex. Eine Anfrage aus dem BMF an die Wertpapierabteilung führt zu einer sehr kurzfristigen und inhaltlich sehr begrenzten Abfrage derselben bei Fonds. Es ging um die Frage, ob vermehrt ein Wechsel von Spezialfonds zu Publikumsfonds zu beobachten sei. Diese Frage konnte die BaFin nach ihrer kleinen Abfrage verneinen.¹⁷⁴³ Innerhalb der BaFin hat das nicht zu weiterer Beschäftigung mit dem Thema Cum/Ex geführt.

Am 3. März 2011 leitete der damalige Leiter der Wertpapieraufsicht, Exekutivdirektor *Karl-Burkhard Caspari*, eine Email des BMF mit dem Betreff „Kapitalertragsteuer bei Aktien bei Leerverkäufen von Aktien oder Investmentanteilen über den Dividendenstichtag“ an die Fachabteilung weiter mit dem Auftrag:

„WA 4 bitte klären, was sich hinter dem Leerverkauf von Fondsanteilen für ein Geschäft verbirgt.“¹⁷⁴⁴

Zuständig für die Bearbeitung dieses Auftrages war das Referat WA 41. Ergebnis: keine Erkenntnisse. Eine Verbindung zu den in den Akten im April 2011 befindlichen Hinweisen auf die Presseveröffentlichungen zur Deka gab es nicht. Diese lösten zwar die Frage aus: „werden wir aktiv oder warten wir die internationalen Untersuchungen ab?“¹⁷⁴⁵. Man entschied sich aber offenbar, abzuwarten.

Bis zum Ende der Cum/Ex-Geschäfte am 1. Januar 2012 hat die BaFin folglich den größten Finanzskandal der deutschen Nachkriegsgeschichte nicht mitbekommen. Weder wurde sie vom BMF richtig informiert, noch wurde sie selbst aufgrund von Hinweisen aktiv. Selbst die Medienenthüllungen über Cum/Ex-Geschäfte der HVB¹⁷⁴⁶ ab Frühjahr 2012 und die Auskunftsbereitschaft des ehemaligen HVB-Steuerabteilungsleiters *Frank Tibo*¹⁷⁴⁷ führten auf Seiten der BaFin zu keinem gesteigerten Interesse an den illegalen Aktiengeschäften.

Im April 2013 war eine ganze Reihe von BaFin-Fachbereichen im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. mit dem Thema Cum/Ex befasst.¹⁷⁴⁸ Auch hier wurde kein Anlass gesehen, dass Thema strukturiert anzugehen und die der BaFin vorliegenden Informationen zusammen zu führen. Im Juni 2013 bat das BMF um einen Bericht, angestoßen durch eine Berichterstattung der *Süddeutschen Zeitung*. Das Referat WA 46 der BaFin führt daraufhin „zu der Problematik „Dividendenstripping“ eine Abfrage bei betroffenen Gesellschaften durch. Am 5. Juni 2013 wurde dazu in einem BaFin-internen Mailwechsel festgehalten:¹⁷⁴⁹

„Für eine von WA 45 beaufsichtigte Gesellschaft ist bereits eine Antwort bei WA 46 eingegangen. Darüber hinaus gehende Maßnahmen/Prüfungen sind bislang noch nicht erfolgt.“

¹⁷⁴² MAT A-BaFin-2-1-1, Ordner 69 von 101, S. 8 ff.

¹⁷⁴³ Protokoll-Nr. 22 I, S. 74.

¹⁷⁴⁴ MAT A-BaFin-2-1-1, Ordner 87 von 101, S. 4.

¹⁷⁴⁵ MAT A-BaFin-2-1-1 Ordner 100 von 101, S. 7.

¹⁷⁴⁶ „Umstrittene HVB-Steuersparprodukte: Vorwürfe gegen die Bank werden konkreter“ auf www.juve.de, 7. Februar 2012; „Brisante Steuerprodukte: HVB kontert, Broker erhebt schwere Vorwürfe gegen Clifford“ auf www.juve.de, 29. Juni 2012; „HVB-Razzia wegen Cum-Ex-Trades: Vorstand und Aufsichtsrat wappnen sich mit Strafrechtlern“ auf www.juve.de, 29. November 2012.

¹⁷⁴⁷ Siehe Viertes Teil: Sondervoten, Abschnitt B I 1 a.

¹⁷⁴⁸ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf BT-Drs. 17/13638.

¹⁷⁴⁹ MAT A-BaFin-2-1-1, Ordner 100 von 101, S. 195.

Das Wertpapieraufsichts-Referat WA 41 reagierte auf die Berichtsbitte mit entwaffnender Offenheit.¹⁷⁵⁰

„in der Investmentaufsicht wurde die in der Anlage beigefügte beschriebene Abfrage bei den dort genannten Gesellschaften unternommen, die nach hiesiger Kenntnis Anlagestrategien möglicherweise unter Einbindung der dem sog. Dividendenstripping zuzuordnenden Techniken verwendet haben. Die Abfrage ergab, dass Rückstellungen für den Fall, dass eine Steuerrückforderung fällig wird, nicht gebildet werden. Begründet wurde die einheitlich durch die Ansicht, dass durch die aktuelle Auslegung der BMF-Rundschreiben – teilweise bestätigt durch Gutachten von Steuerberatungsfirmen – keine Pflicht zur Steuerrückzahlung besteht. Damit besteht aus investimentrechtlicher Sicht keine Veranlassung für weitere Prüfungen.“

Die BaFin nimmt demnach die Antworten der abgefragten Institute ohne weitere Nachfragen hin und sieht keinen weiteren Prüfungsbedarf, und das zu einem Zeitpunkt, zu dem die Fälle HVB und Deka bereits öffentlich waren.

Kaum ein halbes Jahr später, im Dezember 2013, wird der Fall der HSH Nordbank publik. Trotz des Cum/Ex-Schadens von etwa 130 Millionen Euro¹⁷⁵¹ sieht die BaFin erneut keinen Anlass, dass Thema Cum/Ex in den Blick zu nehmen.

Erst im Rahmen der parlamentarischen Initiative zur Einrichtung des Untersuchungsausschusses und mit dem Fall der Maple Bank begann die Ebene der Hausleitung reaktiv eine breiter angelegte Cum/Ex-Sachverhaltsaufklärung durch Initiation einer Cum/Ex-Befragung der inländischen Kreditinstitute anzustoßen. Die BaFin-interne Abstimmung zu dieser Abfrage erfolgte in der Abteilungsleiterrunde des Geschäftsbereichs Bankenaufsicht am 07. Dezember 2015. Tagesordnungspunkt 2 der Sitzung lautet: „UA CumEx“. Zu diesem Tagesordnungspunkt ist protokolliert.¹⁷⁵²

„Es wurde der UA angesprochen, derzeit sei Finanzaufsicht selbst noch nicht Gegenstand, was sich aber ändern dürfte. Im BMF hat Steuerabteilung/Herr Sell die Federführung. Herr Röseler bat, soweit noch nicht ohnehin schon bekannt, die einschlägig verdächtigen Banken zu befragen, inwieweit sie betroffen seien. Dies solle aber informell geschehen.“

Die offenbar anfängliche Planung einer „informellen“ Abfrage bei „einschlägig verdächtigen Banken“ wurde letztlich als formgebundene Abfrage anhand eines erstellten Fragenkataloges unter allen inländischen Banken ab Februar 2016 durchgeführt. Darüber hinaus steht diese Abfrage über die Debatte innerhalb des Tagesordnungspunktes hinaus in einem direkten Zusammenhang mit der Einrichtung des Untersuchungsausschusses. In einer Email des BaFin-Abteilungsleiters und Stellvertreters *Raimund Röseler*, Dr. Peter Lutz, vom 16. Februar 2016 mit dem Betreff „Abfrage zu Cum/Ex-Geschäften“ verdeutlicht Lutz den Zusammenhang.¹⁷⁵³

„Ich möchte dabei nicht verschweigen, dass dem BMF daran gelegen zu sein scheint, die Abfrage noch vor der am Freitag im Bundestag stattfindenden Debatte zum Untersuchungsausschuss lanciert zu haben.“

Der für die Bankenaufsicht zuständige Exekutivdirektor *Raimund Röseler* erfuhr von der Problematik um die Maple Bank sogar erst Anfang 2016, also erst gut einen Monat bevor die BaFin der Maple Bank die Führung der Bankgeschäfte untersagte. Vor dem Untersuchungsausschuss sagte *Röseler* dazu aus:¹⁷⁵⁴

„Maple bin ich sehr spät eingebunden worden. Maple bin ich, glaube ich, erst zu Jahresbeginn, nachdem es einen neuen Referatsleiter gab in diesem Referat, über die volle Tragweite informiert worden.“

Während der Vorbereitung dieser Abfrage scheint der Kenntnisstand noch gering zu sein in der BaFin. Am 16. Dezember 2015 schreibt *Röseler*:

¹⁷⁵⁰ MAT A-BaFin-2-1-1, Ordner 100 von 101, S. 198.

¹⁷⁵¹ MAT A-BaFin-2-1-1, Ordner 97 von 101, S. 31-33.

¹⁷⁵² MAT A-BaFin-4-1, Ordner 2 von 3, S. 128-130.

¹⁷⁵³ MAT A-BaFin-4-1, Ordner 1 von 3, S. 43.

¹⁷⁵⁴ Protokoll-Nr. 16 I, S. 56.

„Roegele hat auch schon simple Fehler im Fragebogen gefunden. Da muss sich mal jemand einlesen in das Thema“.¹⁷⁵⁵

Noch im Januar 2016 bezeichnet die BaFin die rechtliche Bewertung intern als umstritten und bezieht sich in Rechtsauslegung auf das Bundesfinanzhof-Urteil von 1999.¹⁷⁵⁶

b) Auftrag und Selbstverständnis der BaFin

Auftrag und Selbstverständnis der BaFin spiegeln sich in den folgenden, selbstformulierten Zielen wider:¹⁷⁵⁷

„a) Die BaFin beaufsichtige Banken, Finanzdienstleister, Versicherer und den Wertpapierhandel mit dem Ziel, die Funktionsfähigkeit, Stabilität und Integrität des deutschen Finanzmarktes zu sichern.

b) Die BaFin gewährleiste faire und transparente Verhältnisse an den Märkten und schütze die Verbraucher in ihrer Gesamtheit.

c) Die BaFin achte darauf, dass die Marktteilnehmer sich an die einschlägigen Gesetze halten, damit Bankkunden, Versicherte und Anleger dem Finanzsystem vertrauen können.“

Im Rahmen des Untersuchungsausschusses stellte sich die Frage, inwiefern die BaFin durch ihren Umgang mit den Cum/Ex-Geschäften ihrem Auftrag angemessen nachgekommen ist.

Der o.g. Aufgabegliederung folgend ergeben sich folgende Fragenkomplexe:

1. Inwieweit hätte es in der gesetzlichen Zuständigkeit der BaFin gelegen, Verstöße gegen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Bereich der Cum/Ex-Geschäfte zu verhindern oder zu unterbinden?
2. Inwieweit konnte sich die BaFin mit anderen Behörden bezüglich steuerlicher Fragen kooperieren?
3. Verstößen Cum/Ex-Gestaltungen mit Leerverkauf gegen die MaRisk und ergibt sich daraus eine bankenaufsichtliche Relevanz für die BaFin?

c) Zuständigkeit der BaFin bei Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen

„Aufgabe der BaFin im Bereich der Bankenaufsicht ist vor allen Dingen die Solvenzaufsicht.“¹⁷⁵⁸

Die BaFin Sorge sich bei Finanzinstituten um vorhandene Liquidität für eingegangene Risiken durch eine angemessene Risikokontrolle.¹⁷⁵⁹ Zudem achte die BaFin auf die Geeignetheit des Führungspersonals von Banken. Einzelne Geschäfte und Tätigkeiten, die im Untersuchungszeitraum gegen steuerrechtliche Vorschriften verstießen, rückten für die Bankenaufseher somit nur dann in den Fokus, wenn dadurch die Solvabilität gefährdet erschien beziehungsweise die Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung in Zweifel hätte geraten können.

Zur Beurteilung genuin steuerrechtlicher Missbräuche jedoch sei der BaFin "nicht die geringste Kompetenz vom Gesetzgeber zugewiesen"¹⁷⁶⁰. Daher schreckte sie auch vor selbstständigem Agieren in diesem Bereich zurück. Sie war verunsichert, eine solche Maßnahme könne "eine schwere vorsätzliche Amtspflichtverletzung darstellen."¹⁷⁶¹

¹⁷⁵⁵ MAT A-BaFin-4-2-1, Ordner 3 von 3 (entstufes Dokument), S. 3.

¹⁷⁵⁶ MAT A-BaFin-4-1, Ordner 1 von 3, S. 57.

¹⁷⁵⁷ "Die BaFin stellt sich vor" (Broschüre), S. 2, online unter www.bafin.de.

¹⁷⁵⁸ Protokoll-Nr. 16 I, S. 50.

¹⁷⁵⁹ Protokoll-Nr. 24 I, S. 53 f.

¹⁷⁶⁰ Protokoll-Nr. 24 I, S. 75.

¹⁷⁶¹ Protokoll-Nr. 24 I, S. 79.

In Bezug auf steuerrechtliche Fragestellungen sei die BaFin abhängig von externer Hilfe, einerseits von den durch die Finanzinstitute vergüteten Jahresabschlussprüfern,¹⁷⁶² sowie andererseits von der Bundesbank,¹⁷⁶³ den Finanzämtern und Staatsanwaltschaften.¹⁷⁶⁴ Wiederholt betonten die Zeugen der BaFin, sie bräuchten, um Verstöße gegen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen aufgrund von Cum/Ex-Geschäften ahnden zu können, „Hinweise von den Strafverfolgungsbehörden und den Steuerbehörden“ – denn es fehle „die Eigenexpertise, um solche Deals bewerten zu können“¹⁷⁶⁵.

Hinzu komme laut BaFin, die bloße Verwicklung in Cum/Ex-Geschäfte könne noch nicht als Indiz für eine mangelhafte Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung gelten, da es dazu zunächst durch die zuständigen Stellen eine deutliche Bejahung der Rechtsverletzung („erwiesenermaßen – erwiesenermaßen! – illegale Tätigkeiten“¹⁷⁶⁶) brauche – was allerdings in den Jahren 1999 bis 2012 nicht der Fall gewesen sei.¹⁷⁶⁷

Die Rechtsauffassung des BMF zur Illegalität von Cum/Ex beziehungsweise dazu ermittelnde Staatsanwaltschaften genügen demnach noch nicht zur Rechtsklarheit, denn nicht alle Gerichte hätten diese Auffassung geteilt.¹⁷⁶⁸ In Summe habe die BaFin "bei Cum/Ex [...] den Anlass schlicht nicht gesehen"¹⁷⁶⁹.

Ob der BaFin die Kompetenz in rechtlicher Hinsicht fehlte, um insoweit aktiv Cum/Ex-Geschäften nachzugehen, erscheint anhand folgender Gegebenheiten zweifelhaft:

- a. *Erwin Müller* reichte eine Klageschrift gegen die die verantwortlichen Personen der Bank J. Sarasin (Deutschland) ein, die der BaFin vorlag.¹⁷⁷⁰ Darin sollen sich Unterlagen der Bank befunden haben, in denen diese ihr Fondsprodukt selbst als "steuerlich aggressiv" sowie "steuerrechtlich und steuerreputationell als nicht ok" bezeichnet habe. Die BaFin beabsichtigte nach Kenntnis dieser Unterlagen im Mai 2014 die Aufsichtsratsmitglieder Hr. *Sarasin* und Hr. *Gmünder* zu verwarren – allerdings sei die Bank dem zuvorgekommen, da sie die beiden vorzeitig abberief. Die staatsanwaltschaftliche Klärung dieser beiden Fälle erfolgte jedoch erst 2016 mit der Einstellung der Verfahren.¹⁷⁷¹ Hier wollte die BaFin augenscheinlich selbstständig aktiv werden, ohne ein juristisches Ergebnis abzuwarten.
- b. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte im November 2015 die Kleine Anfrage "Steuerrechtliche Zulässigkeit des Dividendenstippings"¹⁷⁷². Im Antwortbeitrag der BaFin – welcher später in die Antwort der Bundesregierung nicht mehr übernommen worden ist – schreibt diese, sie habe "die beschriebenen Cum-Ex-Geschäfte betroffener Institute untersucht und begleitet aktuelle Entwicklungen auf diesem Gebiet weiterhin eng. Cum-Ex-Geschäfte wurden bereits durch Sonderprüfungen, Aufforderungen von Instituten zu schriftlichen Stellungnahmen sowie Aufwachtsgespräche thematisiert."¹⁷⁷³ Diese Einlassungen bei Cum/Ex durch die BaFin stehen in einem Widerspruch zu den Aussagen der vernommenen BaFin-Zeugen, da aus ihnen Cum/Ex-bezogene Prüftätigkeiten und Maßnahmen belegt werden.
- c. In seinem Gutachten für den Untersuchungsausschuss wirft der Sachverständige *Prof. Spengel* die Frage auf, warum die BaFin zu keinem Zeitpunkt die sprunghaften Transaktionen von Aktien im Milliardenbereich rund um den Dividendenstichtag näher untersucht habe, schließlich erhalte sie, aufgrund der bestehende Pflicht jedes Geschäft mit Finanzinstrumenten (auch OTC) zu melden, sämtliche Transaktionsdaten.¹⁷⁷⁴ Unverständlich bleibt, weshalb systematischen Nachforschungen der BaFin zu den Transaktionsschwankungen um den Dividendenstichtag unterblieben sind. Denn gegen die Auswertung von ihr zur Verfügung stehenden Daten kann es keine rechtlichen Bedenken geben.

¹⁷⁶² Protokoll-Nr. 14 I, S. 85.

¹⁷⁶³ Protokoll-Nr. 14 I, S. 76.

¹⁷⁶⁴ Protokoll-Nr. 20 I, S. 70 f.

¹⁷⁶⁵ Protokoll-Nr. 16 I, S. 65.

¹⁷⁶⁶ Protokoll-Nr. 36 I, S. 86.

¹⁷⁶⁷ Protokoll-Nr. 24 I, S. 54.

¹⁷⁶⁸ Protokoll-Nr. 36 I, S. 86.

¹⁷⁶⁹ Protokoll-Nr. 16 I, S. 63.

¹⁷⁷⁰ MAT A-BaFin-2-1-1, Ordner 100 von 101, S. 212, hier und im Folgenden.

¹⁷⁷¹ „200.000 Euro ersparen Eric Sarasin ein Strafverfahren“ in *Handelsblatt*, 8. Januar 2016.

¹⁷⁷² Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf BT-Drs. 18/6863.

¹⁷⁷³ MAT A-BaFin-2-1-1 Ordner 19 von 101, S. 5.

¹⁷⁷⁴ MAT A-SV-2, S. 102 f.

d) Zusammenarbeit der BaFin mit anderen Behörden

Die jahrelange "Sonderstellung"¹⁷⁷⁵ der BaFin beim Informationsaustausch mit anderen Behörden der Finanzverwaltung, die eine Kooperation etwa mit BMF oder BZSt verhindert hat, liege in der Formulierung des § 9 KWG begründet.¹⁷⁷⁶ Noch bis zum November 2015 hätten die gesetzlichen Rahmenbedingungen die BaFin gegenüber den Steuerbehörden zur grundsätzlichen Verschwiegenheit verpflichtet,¹⁷⁷⁷ es müsste die BaFin "keine Amtshilfe gegenüber den Finanzämtern leisten, und [war] auch nicht anzeigepflichtig, was steuerrechtliche Sachverhalte anbelangt."¹⁷⁷⁸

Diese Kompetenzbeschränkung wurde im Nachhinein als problematisch betrachtet und zu November 2015 beendet, was ausdrücklich begrüßt wurde.¹⁷⁷⁹ Trotzdem gibt es zahlreiche Belege, dass die BaFin auch auf Grundlage der Rechtslage von vor November 2015 hätte tätig werden können.

Auch im Zeitraum vor November 2015 schloß § 9 KWG ein Tätigwerden nicht aus,

„soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht.“¹⁷⁸⁰

Dieses zwingende öffentliche Interesse wiederum sei

„namentlich gegeben, wenn [...] Wirtschaftsstraftaten verfolgt werden oder verfolgt werden sollen, die nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern“¹⁷⁸¹.

Bei Cum/Ex-Geschäften sprechen sowohl die Vorgehensweise (das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs davon geht davon aus,

„dass ich nicht zweimal was erstattet kriege, was einmal bezahlt worden ist“ - diese Rechtsauffassung "ist auch einfach nachzuvollziehen"¹⁷⁸²), als auch der Umfang ("die Einschätzung der Steuerausfälle auf 12 Mrd. € wird als realistisch angesehen"¹⁷⁸³)

dafür, dass hier ein zwingendes öffentliches Interesse vorliegt. Hätte die BaFin ihre Erkenntnisse zu Cum/Ex-Geschäften eigenständig an die Finanzbehörden weitergeleitet, wäre dies also im gesetzlich zulässigen Rahmen gewesen.

Tatsächlich kooperierte die BaFin ja auch vor November 2015 im steuerlichen Bereich mit anderen Behörden:

- a. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN¹⁷⁸⁴ bestätigt die Bundesregierung ein Auskunftersuchen nach §44 Absatz 1 KWG bei deutschen Banken, um die das BMF im Oktober 2008 gebeten. Hier ging es um die Mitwirkung der Schweizer Tochtergesellschaften deutscher Banken.
- b. Im Rahmen der aus NRW gelieferten Hinweise, das BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 werde über den Weg der Publikumsfonds, die vom BMF-Schreiben nicht umfasst wurden, umgangen, führte die BaFin im Jahr 2010 eine auf diesen Aspekt abzielende Abfrage auf Veranlassung des BMF durch.
- c. Im April 2010 wurde bekannt, dass die BaFin dem Fall einer vermuteten Steuerhinterziehung unter Nutzung eines Scheinwohnsitzes in der Schweiz im Wege einer Sonderprüfung bei der

¹⁷⁷⁵ Protokoll-Nr. 16 I, S. 50.

¹⁷⁷⁶ Protokoll-Nr. 24 I, S. 78 f.

¹⁷⁷⁷ Protokoll-Nr. 32 I, S. 73.

¹⁷⁷⁸ Protokoll-Nr. 20 I, S. 71.

¹⁷⁷⁹ Protokoll-Nr. 16 I, S. 51.

¹⁷⁸⁰ § 9 Absatz 5 Satz 2 KWG a.F.

¹⁷⁸¹ § 30 Absatz 4 Satz 5b AO.

¹⁷⁸² Protokoll-Nr. 36 I, S. 86 (beide Zitate).

¹⁷⁸³ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 1 von 24, S. 317.

¹⁷⁸⁴ BT-Drs. 16/13528.

Schweizer Großbank UBS nachging. Für die Sonderprüfung zuständig sei das Geldwäschereferat der BaFin gewesen. *DER SPIEGEL* berichtete.¹⁷⁸⁵

„Bei der BaFin fällt die Untersuchung in die Zuständigkeit des Geldwäschereferats. Dabei soll unter anderem geklärt werden, ob die deutsche Tochter der UBS systematisch Beihilfe zur Steuerflucht geleistet haben könnte.“

Und in weiteren Medien wurde darüber hinaus berichtet:¹⁷⁸⁶

„Wenn sich der Verdacht erhärte, werde die BaFin die Erkenntnisse an die Staatsanwaltschaft weitergeben, die für die strafrechtlichen Ermittlungen zuständig ist.“

Eine solche Vorgehensweise wäre also auch bei Cum/Ex insgesamt möglich gewesen.

e) Verstoß gegen die MaRisk

Im Dezember 2005 hat die BaFin „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (MaRisk) in einem Rundschreiben an alle Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht. Ein Verstoß gegen die MaRisk fällt eindeutig in den Zuständigkeitsbereich der Bankenaufsicht.

Die MaRisk-Vorschrift zu BTO 2.2.1 Handel, Ziffer 2 Satz 1 besagt:¹⁷⁸⁷

„Handelsgeschäfte zu nicht marktgerechten Bedingungen sind grundsätzlich unzulässig.“

Bei Cum/Ex-Geschäften wird der Profit in Höhe der zu Unrecht angerechneten oder erstatteten Kapitalertragsteuer unter den Beteiligten über die Preisgestaltungen bei Kauf und Rückkauf verteilt. Über die sog. Trading Levels insbesondere bei Rückkauf der Aktienpakete an den ursprünglichen Leerverkäufer durch den mit Ex-Aktien belieferten Käufer erfolgt die Aufteilung der „Beute“.¹⁷⁸⁸ Die Preisgestaltung des Rückkaufes der Aktien erfolgt nicht zu marktgerechten Konditionen, da über diesen Preis die hinterzogene Kapitalertragsteuer unter den jeweils Beteiligten aufgeteilt wird. Damit liegen bei den Preisgestaltungen dieser Rückkaufgeschäfte keine marktgerechten Bedingungen vor. Laut MaRisk sind diese Handelsgeschäfte „grundsätzlich unzulässig“, sodass die Bankenaufsicht der BaFin mindestens seit Veröffentlichung der MaRisk für Cum/Ex-Geschäfte, die nicht marktgerechte Bedingungen aufweisen, aufsichtsrechtlich zuständig war. Aus den Akten des Untersuchungsausschusses ist für keinen einzigen Fall belegt, dass die BaFin bankenaufsichtsrechtliche Prüfungen auf Einhaltung der MaRisk bei dieser Art von Cum/Ex-Rückkaufgeschäften durchgeführt hätte.

II. Bewertungsteil

1. Einleitung

Cum/Ex ist der größte Fall von Finanzkriminalität in der Geschichte der Bundesrepublik. Nie zuvor hat es so viele Ermittlungen gegen so viele Beteiligte in so vielen Unternehmen bei so großem finanziellem Schaden gegeben. Geschätzte 10 Milliarden Euro gingen verloren. Das ist mehr als bei der Herstatt-Bank mit einem Schaden von 480 Millionen DM, mehr als in der Flick-Affäre mit einem Steuerausfall von 986 Millionen DM, mehr als bei dem FlowTex-Kreditbetrug mit einem Schaden von ca. 4 Milliarden DM. Der Schaden, der durch die massive Verzögerung der Gesetzgebung gegen die seit dem vorherigen Jahrhundert bekannte Problematik der jedenfalls „illegitimen“ Cum/Cum-Geschäfte entstanden ist, ist hier noch nicht einmal mit eingerechnet. Er könnte nach interner Einschätzung des BMF weitere fünf bis sechs Milliarden Euro jährlich betragen.

¹⁷⁸⁵ „BaFin prüft UBS“ in *DER SPIEGEL*, 3. April 2010.

¹⁷⁸⁶ „BaFin ermittelt“ auf www.n-tv.de, 1. April 2010.

¹⁷⁸⁷ MaRisk aus dem Rundschreiben 10/2012 (BA), 14. Dezember 2012, online unter www.bafin.de.

¹⁷⁸⁸ „Cum-Ex-Ermittlungen: Verteidigerduo Dierlamm und Park stößt Aussagegelle an“ auf www.juve.de, 25. April 2017.

Nie zuvor waren so viele Akteure in einen Fall von Finanzkriminalität involviert, war das Netzwerk der Betrüger so groß. Denn erschreckend viele haben mitgemacht: inländische und ausländische Banken, private und öffentliche Geldinstitute, Fondsverwalter, Aktienhändler, Wirtschaftsprüfer, Bankenverbände, Steuerberater, Rechtsanwälte, Professoren. Im bis dato größten Finanzskandal in der BRD, dem FlowTex-Skandal, wurden 27 Personen verurteilt. Ein Insider nannte den Ermittlungsbehörden in Nordrhein-Westfalen nun allein während einer einzigen Vernehmung zu Cum/Ex 50 Namen. Insgesamt sind 29 Ermittlungsverfahren bei verschiedenen Staatsanwaltschaften anhängig. Und schon seit Jahren beschäftigt der Cum/Ex-Skandal die Gerichte bis hin zum Bundesfinanzhof und dem BVerfG, und das wird noch über Jahre so weitergehen.

Für den Griff in die Staatskasse in Milliardenhöhe waren bei Cum/Ex drei Faktoren entscheidend:

Erstens gab und gibt es eine hemmungslose Gier in großen Teilen der Finanzbranche und bei den zuliefernden Dienstleistern (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.). Dies schließt die Bereitschaft zu kriminellen Aktivitäten mit ein, solange die Entdeckungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit gering ist. So fanden sich ganze Netzwerke von Akteuren zu den betrügerischen Geschäften zusammen. Wir haben es hier mit Organisierter Kriminalität am Finanzmarkt zu tun.

Zweitens gelang es, den Cum/Ex-Geschäften eine Scheinlegalität zu verschaffen. Dadurch meinten die einzelnen Akteure, sich absichern und ungestraft in die Staatskasse greifen zu können. Interne und externe Kontrollmechanismen konnten so ausgehebelt werden.

Das jahrelange Cum/Ex-Treiben war drittens nur möglich durch ein massives Staatsversagen, insbesondere im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), aber auch auf Landesebene. Das Gesamtproblem wurde trotz vorhandener Informationen nicht erfasst. Eine Hand (Steuerabteilung BMF, Finanzmarktabteilung BMF, BZSt und BaFin) wusste nicht, was die andere tat. Die Finanzaufsicht versagte einmal mehr kläglich, indem sie trotz vorhandener Informationen über kriminelle Machenschaften am Finanzmarkt es nicht als ihre Aufgabe ansah einzuschreiten. Viel zu spät wurde das BZSt eingeschaltet. Völlig naiv wurde mit den Branchenverbänden kooperiert, in deren Reihen sich die Cum/Ex-Akteure befanden. Hinweise von Informanten und kritische Einwände kompetenter Mitarbeiter wurden dagegen nicht genutzt.

Dieselben Probleme tauchen bei den zwar nicht kriminellen, aber missbräuchlichen Cum/Cum-Geschäften auf, die mit Cum/Ex einen Sachzusammenhang bilden, der verkannt wurde.

2. Whistleblower

Die wichtigsten Informationen über Cum/Ex erhielten staatliche Behörden von Whistleblowern. Sowohl die Versuche, Cum/Ex zu stoppen, wie auch die steuerliche und strafrechtliche Aufarbeitung, die inzwischen erfolgsversprechend scheint, wären ohne die Impulse von Whistleblowern nicht in Gang gekommen. Cum/Ex reiht sich deshalb, auch wenn in der Öffentlichkeit bisher erst wenig wahrgenommen, in die Reihe der von Whistleblowern offengelegten Finanzskandale von Luxleaks und PanamaPapers ein. Manche haben Geld verlangt, um sich ökonomisch abzusichern, für den Fall, dass ihre Rolle die Möglichkeit, am Finanzmarkt weiter Geld zu verdienen, beschneiden würde. Anderen vertrauten auf den Schutz der Anonymität. Unabhängig davon gebührt diesen Personen großer Dank. Zwei öffentlich bekannt gewordene Fälle zeigen zudem, dass auch unternehmensintern Whistleblower versucht haben, gegen Cum/Ex anzugehen. Unbekannt ist, ob andere Whistleblower in ihren Unternehmen erfolgreich waren und deswegen manche Unternehmen gar nicht erst in die Geschäfte einstiegen oder früher als andere ausstiegen.

Vor diesem Hintergrund ist es empörend, dass die Koalitionsfraktionen diese herausragende Rolle von Whistleblowern fast vollständig ignorieren. Sie bleiben bis auf zwei kurze Passagen unerwähnt. Eine Würdigung fehlt völlig.

Damit schreibt die Koalition die Linie fort, die dazu geführt hat, dass unter den Finanzministern *Steinbrück* und *Dr. Schäuble* zentrale Whistleblower-Informationen ignoriert und damit die Aufklärung von Cum/Ex verzögert wurde. Das Schadensvolumen wurde dadurch leichtfertig vergrößert.

Gleiches gilt für Hessen: Als dort die Informationen des Whistleblowers *Jürgen Schmidt* aufschlugen, reagierte die schwarz-gelbe Regierung nicht. Besonders problematisch ist zudem, dass offenbar die vorläufigen Informationen des Whistleblowers *Jürgen Schmidt* über das BMF und die hessische Finanzverwaltung an die Cum/Ex-Akteure zurückflossen und so der Informant möglicherweise der Entdeckungsgefahr ausgesetzt wurde.

Diametral dazu steht das Vorgehen der rot-grünen Regierung in Nordrhein-Westfalen und ihr Umgang mit dem Whistleblower *Paul Smith*¹⁷⁸⁹: Dort entschied man 2015, 5 Millionen Euro in die Hand zu nehmen, um damit Strafverfahren im großen Stil und eine Rettung großer Teile des Steuergeldes zu ermöglichen. Wir wären heute mit der strafrechtlichen und steuerlichen Aufarbeitung längst nicht so weit, wenn es diesen Ankauf nicht gegeben hätte. Hätte die BaFin 2007 oder das BMF 2010 die angebotenen Informationen sinnvoll genutzt, dann wäre der Effekt, der durch die Informationen von Paul Smith generiert wurde, schon Jahre früher erreicht worden. Weniger Fälle wären verjährt, der Schaden deutlich geringer.

Neben der Finanzverwaltung ist jedoch auch den betroffenen Unternehmen ein Vorwurf zu machen: in den beiden Fällen, in denen sich die Whistleblower zunächst intern an die Compliance-Stellen ihrer Unternehmen wandten¹⁷⁹⁰, blieben die Warnungen nicht nur ungehört, sondern wurden auch nicht an die öffentlichen Stellen weitergeleitet. Zudem wurden die Whistleblower nicht unter Schutz gestellt, sondern verloren ihre jeweiligen Anstellungen.

Die zentrale Rolle von Whistleblowern bei Cum/Ex muss Konsequenzen haben. Es braucht ein Schutzgesetz für solche Informanten, die sich an Behörden wenden, einschließlich einer klaren Struktur in den Behörden, wohin man sich unter Wahrung von Vertraulichkeit und Anonymität wenden kann. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat den Entwurf eines solchen Gesetzes in den Deutschen Bundestag eingebracht. Zudem sollten interne Whistleblower in Unternehmen künftig Schutz vor Kündigung und Reputationsverlust erhalten. Nur so können auch die Unternehmen gewährleisten, dass Whistleblower sich frühzeitig melden, bevor unternehmensintern sowie -extern ein erheblicher finanzieller Schaden und Reputationsverlust entsteht.

3. Schadenshöhe aus Cum/Ex-Geschäften 10 Milliarden Euro

- Das BMF hat keine eigenen Anstrengungen unternommen, den Schaden aus Cum/Ex-Geschäften, der dem Fiskus entstanden ist, zu quantifizieren. Vielmehr ist versucht worden, den enormen Schaden zu vertuschen. Diesen Versuch der Vertuschung führen die Koalitionsfraktionen im Untersuchungsausschuss fort.
- Bei Cum/Ex kam es nach heutigem Wissensstand zu einem Schaden von 10 Milliarden Euro. Bei Cum/Cum geht es um einen Schaden von 5 bis 6 Milliarden Euro jährlich. In der Summe – Cum/Ex und Cum/Cum – kam es seit 1990 insgesamt zu einem Steuerschaden in höherer zweistelliger Milliardenhöhe. Davon wären bei Nutzung der vorhandenen Informationen und Möglichkeiten etwa 30 Milliarden Euro leicht vermeidbar gewesen. Welcher Anteil hiervon – mit großem Aufwand – nachträglich zurückgeholt werden kann, ist bis heute nicht abzuschätzen.

Aus den Akten geht klar hervor, dass das BMF eine Quantifizierung der Cum/Ex-Schadenshöhe nicht ernsthaft versucht hat. In internen Vermerken und Vorlagen des Ministeriums werden lediglich unscharfe Begrifflichkeiten wie „erheblich“ und „im Milliardenbereich“ verwendet¹⁷⁹¹.

Das BMF hat sich zu keinem Zeitpunkt mit den Kompensationszahlungen des Market Claim Zyklus der börslichen zentralen Gegenpartei – Clearstream – befasst. Das BMF hat auch nicht die BaFin gefragt, was diese aus den der BaFin vorliegenden Transaktionsdaten über Geschäfte um den Dividendenstichtag ableiten kann¹⁷⁹². Ein systematisches Zusammenführen aller zur Schadenshöhe vorhandenen Informationen und Erkenntnisse hat es im Untersuchungszeitraum nicht gegeben.

Bis heute bleibt die von anonymer Seite im März 2009 an das BMF herangetragene Schadensschätzung in Höhe von jährlich bis zu 12 Milliarden Euro unwidersprochen¹⁷⁹³. Sie bezieht sich aber, wie man an der Schätzmethode sieht, auf das maximal mögliche Schadensvolumen, nicht auf den tatsächlich entstandenen Schaden.

¹⁷⁸⁹ Siehe Vierter Teil: Sondervoten, Abschnitt B I 1f.

¹⁷⁹⁰ Siehe Vierter Teil: Sondervoten, Abschnitt B I 1.

¹⁷⁹¹ MAT A-BMF-3, Ordner 4 von 8, Seiten 110-113.

¹⁷⁹² Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf BT-Drs. 18/10143.

¹⁷⁹³ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, Seiten 1-7 - E-Mail von *Dr. Rolf Möhlenbrock* an *Klaus Poppenberg* vom 6. März 2009, in der *Dr. Möhlenbrock* eine an ihn gerichtete E-Mail des gleichen Tages in anonymisierter Form an *Klaus Poppenberg* weiterleitet; MAT A-HE-2-1 HmF S 2401 A-012, Ordner 1 von 24, Seiten 316-319 - Protokoll vom 18. März 2009 über eine Sitzung im BMF vom 17. März 2009 zum „anonymen“ Hinweis vom 6. März 2009.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich als einzige Fraktion im Untersuchungsausschuss mit Nachdruck um eine Quantifizierung des Schadens bemüht – mit hervorragender Unterstützung eines von *Prof. Dr. Christoph Spengel*¹⁷⁹⁴ geleiteten Teams. Vielen Dank dafür! Bei dieser Schätzung wird ausgegangen von den Daten, die von Clearstream auf Basis von Beweisbeschlüssen¹⁷⁹⁵ und Nachfragen¹⁷⁹⁶ zur Verfügung gestellt wurden. Diese Daten geben Aufschluss über das Ausmaß tatsächlich geleisteter Kompensationszahlungen bei Cum/Ex-Geschäften¹⁷⁹⁷. Auf Basis der zur Verfügung stehenden Daten kann von einer Schadensuntergrenze von 7,2 Milliarden Euro ab dem Jahr 2005 ausgegangen werden, die den Schaden für diesen Zeitraum jedoch deutlich unterschätzt. Hinzu kommen die nicht erfassten Fälle aus der Zeit vor dem Jahr 2005. Da zumindest ein erster Cum/Ex-Fall von 1990 (FG Düsseldorf) öffentlich belegt ist, kommen noch Cum/Ex-Geschäfte aus mindestens 15 Jahren in unbekannter Größenordnung hinzu. Selbst wenn man davon ausgeht, dass in jedem einzelnen Jahr weniger gehandelt wurde als im Schnitt der Jahre 2005-2011, sind aufgrund des langen Zeitraums Geschäfte im Volumen von einem niedrigen einstelligen Milliardenbetrag plausibel. Damit ist aktuell von einem Gesamtvolumen an Cum/Ex-Geschäften von 10 Milliarden Euro auszugehen.

Die tatsächliche Zahl wird nie ermittelt werden können, weil aufgrund des viel zu späten und fehlerhaften Eingreifens des Staates die Fälle aus früheren Jahren verjährt sind und nie mehr aufgeklärt werden können.

Das BMF hat, obwohl es auch für den Haushalt zuständig ist, nicht nur keine Anstrengungen unternommen, die Schadenshöhe aus Cum/Ex-Geschäften selbst zu schätzen. Im Gegenteil ist versucht worden, vorhandene Schätzungen geheim zu halten.

Die Behauptung, die Schadenshöhe ließe sich nicht schätzen, ist abenteuerlich: In anderen Bereichen, etwa für die Steuergesetzgebung, werden in ähnlichen Fragestellungen vom BMF recht präzise Schätzungen erstellt. Dafür gibt es Experten in den Fachabteilungen des Ministeriums. Endgültig widerlegt ist die von Staatssekretär *Dr. Meister* und Bundesminister *Dr. Wolfgang Schäuble* beredt vorgetragene Unmöglichkeit einer Schätzung durch die hier vorgelegten Berechnungen von *Prof. Spengel*. Er konnte auf der Grundlage von Daten, die das BMF ebenso leicht hätte erhalten können wie der Untersuchungsausschuss, eine Schätzung vornehmen. Deshalb kommen nur zwei Ursachen in Frage: mangelndes Interesse an der Thematik an sich oder der Wunsch, den enormen Schaden möglichst gar nicht bezifferbar und damit nicht benennbar zu machen. Dass die Koalitionsfraktionen wie auch der Ermittlungsbeauftragte angesichts der vorliegenden Daten auch im Untersuchungsausschuss keinerlei Anstrengungen unternommen haben, diese Daten wirklich auszuwerten, legt nahe, dass der politische Wunsch bestand und besteht, keine Schadenshöhe zu benennen.

Für den Versuch der Fachabteilung, die Größe des Schadens zu vertuschen, spricht auch, dass¹⁷⁹⁸

- a. in den BMF-Akten das Protokoll der entscheidenden Sitzung vom 17. März 2009 fehlt, in der erstmals dieser Schaden benannt wurde,
- b. sich Abteilungsleiter *Scheurle* an alles, was mit dem wohl größten Steuerschaden seiner Dienstzeit als Abteilungsleiter zusammenhängt, insbesondere auch in Bezug auf die Schadenshöhe merkwürdigerweise nicht erinnern konnte, obwohl es in seiner Dienstzeit der größte Schadensbetrag gewesen sein muss – mithin ein Sachverhalt, der in der Erinnerung bleibt,
- c. in der Ministervorlage vom 15. Mai 2009 die Zahl 12 Milliarden Euro nicht genannt worden ist,
- d. weder in Schreiben an die Länder noch in anderen Dokumenten wie etwa der Gesetzesbegründung des OGAW-IV-Gesetzes die 12 Milliarden Euro auftauchen, obwohl diese Schadenshöhe als realistisch eingeschätzt worden ist,
- e. die Koalitionsfraktionen sich zu der Behauptung versteigen, der Schaden liege unter 1 Milliarde Euro – ein erneuter Versuch, den größten Fall von Finanzkriminalität in Deutschland kleinzureden, um so die politisch Verantwortlichen zu schützen.

¹⁷⁹⁴ Die fachliche Einschätzung der von Clearstream zur Verfügung gestellten Informationen basiert auf der wertvollen Recherche und Unterstützung eines Teams der Uni Mannheim und des ZEW, bestehend aus *Prof. Dr. Christoph Spengel*, *Verena Dutt* und *Heiko Vay*. Für Ihre herausragende Leistung, in kurzer Zeit umfangreiches und komplexes Datenmaterial eingehend und anschaulich ausgewertet zu haben, gebührt ihnen höchster Dank.

¹⁷⁹⁵ Beweisbeschluss Clearstream-2 vom 29. September 2016; Beweisbeschluss Clearstream-3 vom 13. Februar 2017.

¹⁷⁹⁶ Schreiben des Vorsitzenden an die Clearstream Banking AG vom 19. Dezember 2016.

¹⁷⁹⁷ MAT A-Clearstream-2-1, Anschreiben; MAT A-Clearstream-2-1, Ordner 1 von 1; Ausschussdrucksache 18(30)256; MAT A-Clearstream-3-1, Anschreiben; MAT A-Clearstream-3-1, Ordner 1 von 1.

¹⁷⁹⁸ Siehe Viertes Teil: Sondervoten, Abschnitt B I 2.

4. Hemmungslose Gier bis hin zur Organisierten Kriminalität

- Profiteure von Cum/Ex-Geschäften organisierten engmaschige Netzwerke, um den Staat auszuplündern.
- Cum/Ex-Netzwerke wurden unter Einsatz erheblicher krimineller Energie aufgebaut und zur Verschleierung von Mehrfacherstattungen nur einmal abgeführter Kapitalertragsteuer genutzt.
- Täter gerierten sich als Opfer und nutzten nach Entdeckung alle Möglichkeiten des Rechtsstaats, um straffrei durchzukommen.

Cum/Ex-Geschäfte mit Mehrfachanrechnung oder -erstattung einmal gezahlter Kapitalertragsteuer wurden bis ins Jahr 2011 von engmaschig organisierten Netzwerken durchgeführt. Durch ein planvolles und kollusives Vorgehen von Finanzmarktakteuren auf Käufer- und Verkäuferseite, auf Seiten der beteiligten Banken und auf Seiten der eingebundenen Berater, die mit teils abwegigen Annahmen eine Pseudo- beziehungsweise Scheinlegalität der Cum/Ex-Geschäfte suggerierten, sind Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkauf mit dem Ziel durchgeführt worden, Steuern anrechnen oder erstatten zu lassen, denen keine Steuerabführungen entgegenstehen. Bis zur siebenfachen Anrechnung einer einmal gezahlten Steuer auf Dividendenerträge sollen Cum/Ex-Geschäfte abgelaufen sein. Das bedeutet, dass die am Ex-Tag oder am Folgetag belieferte junge Aktie ohne Dividendenanspruch sofort weiter veräußert worden ist, sobald der Zweck der Generierung einer nicht werthaltigen Steuerbescheinigung erreicht war. Am Grad der Professionalisierung der getarnten Geschäftsabläufe mit dem Ziel der maximalen Ausbeute zu Lasten der Staatskasse zeigt sich die Hemmungslosigkeit in der Ausplünderung des Staates. Die Gier der Cum/Ex-Geschäftemacher war unbegrenzt.

Zeuge *Michael Sell* sprach in diesem Zusammenhang zu recht von Organisierter Kriminalität:

„Wenn man grundsätzlich - und ich bin der Überzeugung, dass das der Fall ist, dass Cum/Ex strafbar ist [...] - aber das ist das organisiert wie OK, das ist Organisierte Kriminalität mit einem sehr klaren Plan, sehr klaren Plan, ganz klar die Kenntnis der einzelnen Abläufe, arbeitsteilig und das Ganze durch Teilung der Ergebnisse“¹⁷⁹⁹.

a) Aufbau und Struktur von Cum/Ex-Netzwerken

1978 treten zum ersten Mal Börsengeschäfte rund um den Dividendenstichtag in Form von sog. „Maklergeschäften“ auf, deren Gewinn sich aus unrechtmäßigen Steuerrückerstattungen generiert. Wir haben keine Erkenntnisse über die Häufigkeit dieser „Maklergeschäfte“. Insofern können die Zeugenaussagen, wonach es sich hierbei bis 2002 regelmäßig um einen „verunglückten Einzelfall“¹⁸⁰⁰ handele, quantitativ nicht widerlegt werden. Vielleicht waren es tatsächlich nur einzelne Fälle. Diese Fälle jedoch als „verunglückt“ zu bezeichnen, ist eine grobe Irreführung. Denn das Geschäftsmodell funktionierte nur, wenn eine Absprache zwischen (beschränkt steuerpflichtigem) Verkäufer und (unbeschränkt steuerpflichtigem) Käufer bestand. Nur dann konnte die intendierte Rechtsfolge, die Erstattung der Kapitalertrag- beziehungsweise Anrechnung der Körperschaftsteuer, eintreten.

Das Netzwerk aus Banken, Händlern, Investoren und Beratern nutzte die Schwächen der Finanzbehörden aus, um die Entdeckungswahrscheinlichkeit zu minimieren. Im Gegensatz zur Bekämpfung von Karussellbetrügereien in der Umsatzsteuer, bei Kassenmanipulationen oder dem Kampf gegen Geldwäsche gab und gibt es bis heute bei Cum/Ex keine strukturierte Abwehr- und Aufklärungsstrategie der Behörden. Um das Netzwerk zu verstehen und aufzudecken, genügt es nicht, sich auf die Betriebsprüfung beim inländischen (Leer-)Käufer zu verlassen. Ohne das Gesamtbild über Absprachen der Beteiligten im In- und Ausland, Parteigutachten zur Scheinlegalität und Aufdeckung manipulierter Preisgestaltungen bei Kauf und Rückkauf, über die die „Beute“ aufgeteilt wurde, bleibt für die Cum/Ex-Akteure das Risiko entdeckt zu werden sehr gering. Wenn der Betriebsprüfung allein die Informationen der Käuferseite zur Verfügung stehen, kann kaum erkannt werden, dass der vom inländischen Leerkäufer vorgelegten Steuerbescheinigung keine Abführung der Kapitalertragsteuer entgegensteht. Es erstaunt nicht, dass bis Mitte der 2000er Jahre Betriebsprüfer bei Cum/Ex-Geschäften erst bei offensichtlichen Verstößen gegen die

¹⁷⁹⁹ Protokoll-Nr. 32 I, S. 57.

¹⁸⁰⁰ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt D I 1.

Börsenusancen, bei denen die börslichen Lieferfristen nicht eingehalten wurden, stutzig wurden und offenbar lediglich diese sog. Fails aufgegriffen haben.

Inländische Kreditinstitute beantragten die Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Grundlage produzierter Steuerbescheinigungen, denen keine Abführung der Steuer entgegen stand. Diese Banken traten als Leerkäufer von Aktien auf, wobei der Umstand des Leerkaufes von den betroffenen Käuferbanken verschleiert, und in der Regel erst dann eingeräumt wurde, wenn die Finanzverwaltung den Leerkauf nachweisen konnte. Auch ausländische Cum/Ex-Akteure – so zum Beispiel ausländische Investmentfonds – traten als Leerkäufer auf, um die Erstattung der Steuer nach § 50d EStG im Rahmen von DBA beim BZSt in Bonn beantragen zu können.

Das Netzwerk umfasst die in der Regel ausländischen Leerverkäufer, die börslich oder außerbörslich Cum-Dividende-Aktien angeboten haben, jedoch zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht Inhaber der Aktien waren. Zwischen Leerverkäufer und Leerkäufer wurden mit Steigerung der Komplexität der Transaktionsstrukturen zum Teil weitere Kreditinstitute oder Broker „zwischengeschaltet“, nachdem mit dem JStG 2007 dokumentiert war, dass eine Mehrfacherstattung illegal sei.

Um bei einer Dividende von beispielsweise 1,50 Euro pro Aktie ein Kapitalertragsteuervolumen im Millionenbereich generieren zu können, müssen Aktien im Wert von mehreren Milliarden Euro gehandelt werden. Bei Transaktionen dieser Größenordnung sind Absprachen zwischen Käufer- und Verkäuferseite unabdingbar. Die Schutzbehauptung, es würden Aktien deutscher Unternehmen im Milliardenvolumen gehandelt, ohne die Modalitäten mit der Käufer- beziehungsweise Verkäuferseite zu besprechen, ist vollkommen abwegig. Damit diese Transaktionen den gewünschten Effekt erzielen, müssen kurz nach dem Dividendenstichtag die vom Leerkäufer erworbenen Ex-Aktien beliefert und sogleich vom Leerkäufer wieder weiter verkauft werden, denn häufig überstieg das Handelsvolumen mehrfach die tatsächlich vorhandenen Aktien, sodass eine schnelle Weiterveräußerung der Ex-Aktien zwingend war, um alle eingegangenen Lieferverpflichtungen zu erfüllen. In der Befragung des ehemaligen Wertpapierhändlers der WestLB, *Markus Bolder*, gegen den nach eigenen Angaben ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf geführt wird, und der sich im Gegensatz zu anderen Zeugen jedoch nicht auf ein Aussageverweigerungsrecht zurückgezogen hat, sagte er zu den Anzeichen für Cum/Ex-Geschäfte aus:¹⁸⁰¹

„Das war so ein Zeichen, das machte es wahrscheinlich deutlich, und der Punkt, dass uns Registrar – das war eine Firma, die die Stimmrechte auf einer HV verwaltete – anrief und sagte, dass sie bei einer – und nageln Sie mich da wirklich nicht fest, das ist zwölf Jahre her; ich glaube, es war eine Siemens-HV - - mehr Stimmrechte gab als Aktien. Und wiederum: Wir dachten: Wir haben nicht unsere Stückzahl verdoppelt - - und gesagt: Wir haben mehr Stimmen, als wir im Depot liegen haben.“

In derselben Befragung sagte Herr *Bolder* weiter aus, dass er pro Dividendensaison mit „10 bis 20 Milliarden“ Euro handelte, um „Arbitragegeschäfte“ durchzuführen.

b) Ohne Hemmungen

Die Beschäftigung mit Cum/Ex offenbart eine Bereitschaft bei einer erschreckend großen Anzahl von Akteuren, sich auf Kosten der Allgemeinheit hemmungslos zu bereichern. Cum/Ex war für diese Akteure eine rauschende Party. Die Gewinne müssen bei einzelnen in die Millionen gegangen sein.

Die mitwirkenden Rechts- und Steuerberater, Investoren, Banker und Wissenschaftler wussten sehr genau, dass die Rendite der Geschäfte ausschließlich aus dem Steuergeld der Bürgerinnen und Bürger kam. In den Zeugenbefragungen wurde deutlich, dass gemacht wurde, was rechtlich vertretbar erschien, und dass rechtlich vertretbar erschien, womit man glaubte durchzukommen. So hat der Zeuge *Dr. von Crailsheim* auf die Frage des Abgeordneten *Dr. Schick*, ob die ethische Dimension der Cum/Ex-Geschäfte mit Kollegen besprochen worden sei, nach siebenmaligem Nachfragen erklärt:

¹⁸⁰¹ Protokoll-Nr. 6 I, S. 11.

„Es ist diskutiert worden, und es ist hingenommen worden, ja.“¹⁸⁰²

In der Aussage des Zeugen spiegelt sich eine Geisteshaltung wider, die sich als Konstante durch die Aussagen der genannten Personengruppen zieht. Die Cum/Ex-Akteure bewegten sich in einem Nexus, in dem man sich mittels hochdotierter Rechtsgutachten von Kanzleien und Professoren neben der steuerrechtlichen gleichzeitig auch der moralischen Unbedenklichkeit der Geschäfte versicherte. Die in diesen Kreisen offen zur Schau gestellte Bereitschaft, die eigene Gesellschaft auszuplündern, das Fehlen von moralischem Hinterfragen des eigenen Tuns, ist umso empörender, wenn man sich vor Augen hält, dass die Cum/Ex-Geschäfte zu einem Zeitpunkt zusätzlich Fahrt aufnahmen, als die gesamte Weltwirtschaft von der Finanzwirtschaft in eine schwere Krise gezogen wurde.

c) Massive Gegenwehr der Cum/Ex-Akteure nach Entdeckung

Die selbstreferenzielle Blase der Cum/Ex-Akteure platzte erst durch die staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren wegen gemeinschaftlicher Steuerhinterziehung in besonders schweren Fällen. Aber selbst jetzt spielten sich Manche als Märtyrer einer verfassungsfeindlichen Strafverfolgung auf. Mittlerweile hat das oberste deutsche Gericht unmissverständlich entschieden: Die staatsanwaltlichen Ermittlungen,

„weil der hinreichende Tatverdacht der besonders schweren mittäterschaftlichen Steuerhinterziehung gegeben sei, sind verfassungsrechtlich (Art. 103 Abs. 1, Art. 103 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 und 2, Art. 12 GG) nicht zu beanstanden.“¹⁸⁰³

Als Steuerfahnder und Staatsanwaltschaften schließlich wirksam gegen die Geschäfte vorgingen, schreckten manche Akteure auch nicht davor zurück, ihrerseits Vertreter des Staates bei ihrer Arbeit einzuschüchtern und unter Druck zu setzen.

Nach Aussage der BZSt-Mitarbeiterin und Zeugin *Jana Stobinsky* wurden die Mitarbeiter ab einem bestimmten Moment *„dann mit Amtshaftungsklagen übersät“¹⁸⁰⁴*:

„Die Amtshaftungsklagen - ich meine, es waren drei oder vier - gingen in erster Linie gegen Beschäftigte aus unserem Referat bis hin zur Referatsleitung, wobei man am Anfang, und das kam uns auch ein bisschen komisch vor - - Zuerst waren die an einen persönlich adressiert, obwohl ja eine Amtshaftung gegen die Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht werden muss. Aber die erste Klageschrift hat jeder persönlich zugestellt bekommen und da stand der eigene Name drin.“¹⁸⁰⁵

Und:

„Dann wurde uns auf, ich glaube, 30 Seiten ganz dezidiert aufgeschlüsselt, was wir denn alles falsch gemacht haben, insbesondere jetzt auf mich bezogen, was ich in welchem Telefonat gesagt habe und dass ich da Zusagen gemacht hätte und dass meine Rechtsauffassung rechtswidrig sei oder nicht vertretbar. Man wurde schon massiv angegangen in diesen Amtshaftungsfällen.“¹⁸⁰⁶

Dass Amtshaftungsansprüche von einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt „ausversehen“ gegenüber Beamten statt deren Behörde geltend gemacht werden, ist auszuschließen. Jeder Rechtsanwalt würde damit einen eklatanten Kunstfehler begehen, die Klage wäre unzulässig, der Anwalt haftbar. Die Zustellung an die Beamten verfolgte nur einen Zweck: sie sollte verunsichern und einschüchtern. Das unterstreicht auch die Aussage des Zeugen *Eberhard Petersen*:

¹⁸⁰² Protokoll-Nr. 32 I, S. 27.

¹⁸⁰³ BVerfG, Beschluss vom 2. März 2017, Az. 2 BvR 1163/13.

¹⁸⁰⁴ Protokoll-Nr. 30 I, S. 28.

¹⁸⁰⁵ Protokoll-Nr. 30 I, S. 28.

¹⁸⁰⁶ Protokoll-Nr. 30 I, S. 29.

„Ich habe das eher mit der Aufmerksamkeit verfolgt, dass die Mitarbeitenden meines Hauses hier auch persönlich unter Druck gesetzt wurden, das hatte nicht nur eine rechtliche Dimension, sondern sie wurden auch tatsächlich und unmittelbar unter Druck gesetzt von Anruferinnen und Anrufern.“¹⁸⁰⁷

Dass Cum/Ex-Akteure zu solchen Mitteln greifen, bestätigt den Eindruck eines hochkriminellen Netzwerks. Spätestens ab diesem Zeitpunkt hätte sich das BMF offiziell zur Illegalität und Kriminalität der Cum/Ex-Geschäfte äußern müssen, um die Mitarbeiter zu schützen und ihnen die nötige Rückendeckung zu geben, mit ihrer Arbeit fortzufahren. Wenig verwunderlich ist, dass keine der Amtshaftungsklagen erfolgreich war.¹⁸⁰⁸

5. Scheinlegalität

Entscheidend für den Erfolg von Cum/Ex war die Scheinlegalität der Geschäfte. Nur weil sich Bankvorstände und andere Verantwortliche mit der rechtlichen Absicherung durch Parteigutachten renommierter Kanzleien oder Professoren sicher fühlten, konnten die Cum/Ex-Geschäfte einen solchen Umfang annehmen. Möglicherweise hätten einige wenige Akteure auch dann an die entsprechenden Geschäfte herangewagt, wenn von staatlicher Seite frühzeitig und entschieden das eigene Strafverfolgungsinteresse kommuniziert worden wäre. Aber kaum ein Vorstand einer großen Bank hätte diese Geschäfte zugelassen, wenn ihm klar gewesen wäre, dass er selbst den Staatsanwalt fürchten muss. Ein Massenphänomen konnte Cum/Ex nur werden, weil aktiv daran gearbeitet wurde, in Fachkreisen die These der Legalität der jeweiligen Geschäfte zu verankern. Entsprechendes gilt für Cum/Cum: Auch hier erfolgten Geschäfte im Vertrauen auf eine Legalität, die möglicherweise für ein Großteil der Cum/Cum-Geschäfte nie bestand.

a) Banken lösen Haftungsproblem durch JStG 2007

Zu Beginn der Untersuchung stand die These im Raum, die Banken hätten doch das BMF schon 2002 auf die Problematik Cum/Ex hingewiesen und einen Lösungsvorschlag gemacht. Diese Interpretation ist falsch: Tatsächlich hatten die Banken die Problematik Cum/Ex, auch wenn sie zunächst nicht so genannt wurde, mindestens seit 1992 im Blick. Mitnichten wurde also das BMF frühzeitig informiert. Als dann 2002 das Ministerium angeschrieben wurde, war die Motivation nicht, auf einen problematischen Steuertrick hinzuweisen, sondern die eigene Haftungsproblematik zu lösen. Die internen Dokumente aus dem Bankenverband und den Banken belegen das eindeutig. Dass die Umgehung über das Ausland weiter möglich war, störte den Bankenverband nicht. Dabei muss jedem Fachmann klar gewesen sein, dass eine solche Umgehungsmöglichkeit genutzt werden würde. Der Vorschlag des Bankenverbands war keine Lösung.

Vor allem aber muss die Wirkung des Bankenverbands-Vorschlags für die rechtliche Einordnung der Cum/Ex-Geschäfte und für die Vorgehensweise beachtet werden:

So wurden die Regelung im JStG 2007 sowie vor allem auch die Gesetzesbegründung zur Grundlage dafür, dass die Cum/Ex-Geschäfte als legal hingestellt werden konnten. Sämtliche Schriftsätze, in denen die Legalität von Cum/Ex argumentiert wurde, stellten ausführlich darauf ab, dass das JStG 2007 in der Begründung die Möglichkeit solcher Geschäfte aufzeige. Auch wenn der Text der Allgemeinen Begründung, in der der Sachverhalt in der Formulierung des Bankenverbands dargestellt wurde, selbst eher die tatsächliche als die rechtliche Möglichkeit darlegte, ließ er zumindest zu, dass damit das auch als rechtlich möglich interpretiert wurde. Denn eine Klarstellung, wie diese Geschäfte rechtlich zu beurteilen waren, fehlte. Außerdem konnte argumentiert werden, dass Cum/Ex doch über das Ausland nun rechtssicher sei, da der Gesetzgeber diese Möglichkeit gesehen habe, aber nicht dagegen eingeschritten sei. Das Gesetz war damit zentraler Baustein für eine der drei Ursachen von Cum/Ex: die Scheinlegalität.

Außerdem lenkte der Bankenverband das BMF mit seinem Schreiben auf eine völlig falsche Fährte. Die Lösung für das Problem Cum/Ex wurde in steuergesetzlichen Veränderungen gesucht, obwohl die gesetzliche Lage hinreichend klar war. Es gab nie den Anspruch auf Erstattung für nicht abgeführte Steuern,

¹⁸⁰⁷ Protokoll-Nr. 30 I, S. 68.

¹⁸⁰⁸ MAT A-EB-1-1-4, Ordner 1 von 1, S. 32.

es gab höchstens im Verfahren die Möglichkeit für Betrüger, eine solche Erstattung zu erschleichen. So wurde noch lange in der Öffentlichkeit von einer Lücke im Gesetz gesprochen, die es nie gab. Die jüngsten Gerichtsentscheide bis hin zum BVerfG sind hier eindeutig.

Die Kriminalität des Vorgehens wurde viel zu spät, nämlich erst nach Beginn der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, in den Blick genommen. Die Bankenaufsicht ging noch lange nach dem OGAW-IV-Gesetz davon aus, die Geschäfte seien lediglich „rechtlich umstritten“. Die zutreffende Einordnung der Geschäfte als „Organisierte Kriminalität“ durch einen Vertreter des BMF, wurde in dieser Klarheit sogar erst im Untersuchungsausschuss verwendet.

Dem Bankenverband ist es so gelungen, weit über die schädliche Gesetzgebung im JStG 2007 hinaus das Handeln des Staates negativ zu beeinflussen.

Wie dreist hier der Staat hinter die Fichte geführt wurde, wird an der Rolle der inländischen Depotbanken deutlich:

Mit Urteil des Hessischen FG vom 10. März 2017¹⁸⁰⁹ wird die grundsätzliche Frage aufgeworfen, ob mit Einführung der Abzugsverpflichtung für die inländische Depotbank als „ausführendes Kreditinstitut“ durch das JStG 2007 tatsächlich ein effektiver Schutz bestand, um die Erstattung von Steueransprüchen aus Leergeschäften, denen keine Abführung der Kapitalertragsteuer entgegen steht, auszuschließen. Das FG Kassel stellte in dem Fall aus den Jahren 2007 und 2008, der dem Urteil zugrunde lag, ein „systematisch fehlerhaftes Vorgehen“ der inländischen Depotbank fest.¹⁸¹⁰ Das Gericht stellte ferner fest, dass die inländische Depotbank ihrer bestehenden Abzugsverpflichtung wiederholt nicht nachgekommen sei. Laut Medienberichten soll es sich bei der inländischen Depotbank um die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, handeln.¹⁸¹¹

Noch am Abend des 10. März 2017 wandte sich der Vorsitzende Richter am Hessischen FG *Helmut Lotzgeselle* per E-Mail an den Ausschussvorsitzenden.¹⁸¹² In der E-Mail führt Richter Lotzgeselle u.a. aus:

„Neu und überraschend war die im Rahmen der Beweiserhebung erlangte Erkenntnis, dass bei diesen Geschäften auch große inländische Banken, die als Depotbanken auf Seiten des Aktienverkäufers eingeschaltet waren, systematisch und in großem Umfang, entgegen der bestehenden gesetzlichen Regelung, keine Kapitalertragssteuer auf die Dividendenkompensationszahlungen erhoben haben. Aufgrund dessen wäre eine Inhaftungnahme der Banken angezeigt. Die Verwaltung ist bisher in diese Richtung nicht tätig geworden, obwohl wegen drohender Verjährung Handlungsbedarf besteht.“

Die drastischen Schilderungen machen klar, dass nicht nur die ausländischen, sondern auch die inländischen Depotbanken nach dem JStG 2007 munter an Cum/Ex mitwirkten.

Was dem ganzen die Krone aufsetzt, ist die Rolle des Bankenverbands hierbei. Das zeigt eine Marktinformation der PNB Paribas aus 2008.¹⁸¹³

„The Federal Association of German Banks clarified the intention and the interpretation of the Tax Amendment Act 2007. They pointed out that the obligation to deduct withholding tax on short sales does not affect non-German financial intermediaries and their German sub-custodian.

Full Details:

Together with Deutsche Bank, Citibank, Clearstream and BHF-Bank, BNP Paribas Securities Services Frankfurt organised a meeting with tax representatives of the Federal Association of German Banks (BdB) in Berlin on 27 August 2008.

¹⁸⁰⁹ FG Kassel, Urteil vom 10. März 2017, Az: 4 K 977/14.

¹⁸¹⁰ FG Kassel, Urteil vom 10. März 2017, Az: 4 K 977/14, Rz. 112.

¹⁸¹¹ „Cum-Ex: Grundsatzurteil aus Hessen richtet sich auch gegen Deutsche Bank“ auf www.juve.de, 23. März 2017; „Zu Lasten der Steuerzahler: Auch Deutsche Bank in dubiose Deals verwickelt“ vom 29. März 2017.

¹⁸¹² Ausschussdrucksache 18(30)279.

¹⁸¹³ MAT A-Commerzbank-1-1, Ordner 1 von 1, (entstufte Dokument).

The main question of this meeting was: Who is bound to deduct withholding tax on short sales? The BdB was the initiator of the particular part in question of the Tax Amendment Act 2007. As a result of this meeting the following can be put on record:

The obligation to withhold tax on short sales only affects German banks selling securities by order and on behalf of their clients. Therefore, non-German financial institution and their German sub-custodians are not liable to monitor and withhold tax on short sales.

This means our interpretation of the Tax Amendment Act 2007 was confirmed by the initiators of the particular part of this act. They also confirmed that this understanding was the common understanding in the whole legislative process.”

Dieses Dokument belegt nicht nur, dass innerhalb der Banken die Autorenschaft der Regelung im JStG 2007 sehr klar war. Vielmehr macht es auch deutlich, dass dieselben Experten des Bankenverbands, die dem Staat die problematische Regelung des JStG 2007 empfahlen, anschließend Banken bei der Umgehung derselben berieten. Diese Kenntnis über die tatsächliche Rolle des Bankenverbands muss Konsequenzen haben, für den Bundesverband deutscher Banken und darüber hinaus.

b) Berater und Juristen liefern Legalitätsbelege

Die an den Cum/Ex-Geschäften beteiligten Akteure haben sich immer rechtlich abgesichert. Ohne diese Scheinlegalität hätten sich Vorstände dem Risiko ausgesetzt, im Falle des Scheiterns dieser Strategie finanziell oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden.

Wirtschaftsprüfer, Versicherer, Bankenaufsicht und Investoren wurden regelmäßig mit Hinweis auf entsprechende Gutachten und Stellungnahmen ruhiggestellt. Ohne die gewerbsmäßige Bereitstellung von steuerlichen Gutachten, insbesondere durch die großen Wirtschaftskanzleien wie Freshfields oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wie KPMG, wären diese Geschäfte folglich nicht möglich gewesen.

Beim genauen Ermitteln der Vorgehensweise dieser Akteure, der Anzahl der erstellten Expertisen, der Rolle von Beratern bei der Verbreitung von Cum/Ex, der Größenordnung der erzielten Gewinne kam der Untersuchungsausschuss an rechtliche und faktische Grenzen. So konnten Berater sich immer auf ihre Verschwiegenheitspflicht berufen und Aussagen verweigern oder in den geheimen Teil der Zeugenbefragung verlagern.

Trotzdem konnte der Untersuchungsausschuss herausarbeiten:

- Berater haben sich die rechtliche Absicherung der Geschäftemacher fürstlich entlohnen lassen. Die Beute wurde geteilt. Manche Berater haben damit kriminellen Netzwerken wenigstens Hilfe geleistet, andere muss man wohl als Teil des Netzwerkes ansehen. Wir hoffen, dass es gelingt, im Rahmen der laufenden Ermittlungsverfahren auch die Rolle der beteiligten Berater aufzuklären.
- Es ging nicht um vereinzelte Gutachten, sondern teilweise um ganze Serien von immer neuen Gutachten für die immer neuen Gestaltungen von Cum/Ex, mit denen das Entdeckungsrisiko weiter minimiert werden sollte. In diesen Fällen musste den Begutachtenden klar gewesen sein, dass es sich um Umgehungen handelt.
- Diese Begutachtungen gingen in der Zeit der Aufarbeitung von Cum/Ex weiter. Freshfields und andere haben dann erneut vor Gericht die Legalität von Cum/Ex argumentiert und versucht, die Scheinlegalität bis zuletzt aufrechtzuerhalten.

Diese Rolle von Wirtschaftskanzleien und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Steuerberatern muss Konsequenzen haben:

- Die Bankenaufsicht muss sich unabhängiger machen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Denn es besteht die Gefahr, dass die Unternehmen, die mit der Prüfung krimineller Machenschaften oder illegaler Steuertricks beauftragt werden, gleichzeitig Mittäter bei ähnlichen Geschäften in anderen Instituten sind, mithin auch einen Interessenskonflikt haben. Die Bankenaufsicht muss stärker eigene Expertise vorhalten und mit eigenen Leuten Prüfungen vornehmen.
- Das Prüfgeschäft von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im öffentlichen Auftrag und das Beratungsgeschäft müssen komplett getrennt werden.

Ergänzend zu den intern verwendeten Gutachten wurde auch versucht, die Meinungsbildung in Gerichten, Verwaltung und Öffentlichkeit durch öffentliche Stellungnahmen zu beeinflussen, um die Scheinlegitimität aufrechtzuerhalten.

In der Abwehrstrategie der Cum/Ex-Profitere gegen Finanz- und Ermittlungsbehörden kommt deshalb der Lancierung von Parteigutachten wesentliche Bedeutung zu. Der Aufbau einer möglichst beeindruckenden Rechtsargumentation ist ein Schlüssel zur Einflussnahme auf die Meinungsbildung innerhalb von Betriebsprüfungen, Steuerfahndungen, Staatsanwaltschaften und Gerichten. In den Akten des 4. Untersuchungsausschusses zeigt sich, dass veröffentlichte Cum/Ex-Gutachten nicht nur wahrgenommen werden, sondern die von renommierten Persönlichkeiten vertretenen Auffassungen, denen eine Parteilichkeit der Autoren nicht anzusehen ist, als wissenschaftliche Lehrmeinungen anerkannt und im Meinungsbildungsprozess berücksichtigt werden.

Immer wieder geht es um die Frage, wann bei einem Leerverkauf das wirtschaftliche Eigentum an den erworbenen Aktien auf den Leerkäufer übergeht. Alle relevanten rechtlichen Folgen – auch zu der Frage, inwieweit schädliche Cum/Ex-Geschäfte kriminell sind – finden ihren Ursprung in der rechtlichen Einschätzung dieser Frage. Cum/Ex-Profitere nahmen sehr viel Geld in die Hand, um ein rechtliches Argumentationsmuster aufzubauen, nach dem der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auf den Leerkäufer bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erfolgt.

Dagegen hat das FG Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 2016 zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bei Leerverkäufen klar und präzise ausgeführt:¹⁸¹⁴

„Denn eine Person, die nichts in der Hand hat als einen schuldrechtlichen Lieferanspruch gegen den Nichteigentümer, kann nicht als wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere, die Gegenstand des Kaufvertrages waren, angesehen werden (vgl. Schön, RdF 2015, 121).“

In seiner Befragung durch den Untersuchungsausschuss am 29. September 2016 konfrontierte der Abgeordnete *Richard Pitterle* (Fraktion DIE LINKE.) den Zeugen *Prof. Englisch* mit einer Unterlage, die im Zuge einer Betriebsprüfung bei einem Institut erstellt worden war. Hierbei handelte es sich um ein Schreiben des Finanzamtes Wiesbaden an die OFD Frankfurt am Main vom 4. November 2010, welches einen Bericht zu besagter Betriebsprüfung enthält. In dem Bericht wurde der Aufsatz von *Joachim Englisch* „Wirtschaftliches Eigentum beim Kauf girosammelverwahrter Aktien“ thematisiert, den dieser später in der *Finanz-Rundschau* veröffentlichen sollte. In einem Verfahren vor dem Hessischen FG seien dem Gericht von einer Partei die Druckfahnen des Aufsatzes überlassen worden.¹⁸¹⁵ In dem Bericht an die OFD heißt es zu diesem Aufsatz:

„Nach Feststellung der Bp stimmt der o.a. Aufsatz in weiten Passagen wörtlich mit einem ‚Gutachten‘ zur Tätigkeit der [Name geschwärzt] und zur steuerlichen Einordnung der Aktiengeschäfte der [Name geschwärzt] überein, den der damalige Prozessbevollmächtigte der [Name geschwärzt] in dem o. a. finanzgerichtlichen Verfahren dem Hessischen FG bereits mit Schreiben vom 25.05.2010 übersandt hat. In diesem Schreiben wird das ‚Gutachten‘ als ein ‚Gutachten unseres Hauses‘ [Name geschwärzt] bezeichnet. Der Autor wird in dem ‚Gutachten‘ nicht genannt. Es ist davon auszugehen, dass Prof. Dr. Englisch das ‚Gutachten‘ gegen Bezahlung für [Name geschwärzt] erstellt hat.“¹⁸¹⁶

In dem oben erwähnten Verfahren habe, so der Verfasser des Berichts, die den Aufsatz vorlegende Partei den Eindruck erwecken wollen, dass es sich bei *Joachim Englisch*

„um einen unabhängigen Dritten handelt, der die steuerliche Problematik der Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums bei OTC-Aktienkäufen rein wissenschaftlich beleuchtet. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der Veröffentlichung um ein Auftragsgutachten handelt.“¹⁸¹⁷

¹⁸¹⁴ FG Düsseldorf, Urteil vom 12. Dezember 2016, Az: 6 K 1544/11 K, AO, Rz. 80.

¹⁸¹⁵ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012 Ordner 4 von 24, S. 1194.

¹⁸¹⁶ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012 Ordner 4 von 24, S. 1195.

¹⁸¹⁷ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012 Ordner 4 von 24, S. 1195.

Zumindest auf Seiten des Finanzamts Wiesbaden vertrat man demnach die Auffassung, dass es sich bei *Joachim Englisch* gerade nicht um einen unabhängigen Wissenschaftler handelt, sondern um einen Gutachter, der sein Auftragsgutachten später als Fachaufsatz veröffentlichte. *Englisch* sagte in seiner Vernehmung zu diesem Vorgang, dass es durchaus sein könne, dass er Passagen aus einem Gutachten „mehr oder weniger wortgleich“¹⁸¹⁸ in den Aufsatz übernahm. Die Frage, ob der Zeuge es für ein legitimes wissenschaftliches Vorgehen halte, Auftragsgutachten als Fachaufsätze zu veröffentlichen, musste *Joachim Englisch* nach einer Intervention des Ausschussvorsitzenden nicht beantworten, da dieser in diesem Fall der Auffassung war, der Zeuge müsse hier keine Bewertung abgeben. Dennoch musste *Englisch* auf eine weitere Nachfrage zugeben, dass er auch in anderen Fachaufätzen „Erkenntnisse“ untergebracht habe, die „aus einer gutachterlichen Tätigkeit resultieren“.¹⁸¹⁹

Im Zusammenhang des Versuchs, die herrschende Lehre zu Cum/Ex zu beeinflussen, ist auch der der zweiteilige Aufsatz zur Frage der Strafrechtsrelevanz von schädlichen Cum/Ex-Geschäften von *Prof. Roman Seer* aus dem Jahr 2012 zu sehen.¹⁸²⁰ Dieser entstand im Zusammenhang mit der rechtlichen Beratung von Cum/Ex-Akteuren, ohne dass dieser Zusammenhang kenntlich gemacht wurde. Wie leicht mit einzelnen Veröffentlichungen Eindruck zu gewinnen war, zeigt sich daran, dass das BMF im März 2015 sogar ernsthaft überlegte, *Prof. Seer* zum Prozessbeistand für die Bundesfinanzverwaltung für ein beim Bundesfinanzhof anhängiges Cum/Ex-Verfahren auszuwählen.¹⁸²¹

c) Mangelnde Kommunikation der Rechtsauffassung des BMF

Dass weder die Gesetzgebung noch die BMF-Schreiben Wirkung entfalten, ist allerdings nicht nur auf den Einfluss der Branchenverbände und interessengeleiteter Wissenschaftler zurückzuführen, sondern ebenso auf die Tatsache, dass das BMF seine Rechtsmeinung zu Dividendenstripping und dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums nie klar kommunizierte. Nach Aussage von Staatssekretär *Nawrath* hielt das BMF Cum/Ex intern „permanent“¹⁸²² für „illegale Gestaltungsmodelle“¹⁸²³. Hätte das BMF diese Rechtsmeinung in irgendeiner Form nach außen kommuniziert, wäre das das einfachste, eindeutigste und stärkste Signal an die Akteure gewesen. Doch dazu ist es nie gekommen. Selbst als im Vorlauf zum zweiten BMF-Ergänzungsschreiben 2011 *Stephan Rau* auf einen „Zweizeiler“¹⁸²⁴ dringt, der die rechtliche Situation als Signal für die Märkte darstellt, nimmt das BMF diesen Vorschlag nicht auf. Dass die Rechtsauffassung bis 2016 nicht ausreichend dargelegt wurde, zeigt auch ein Schreiben der BaFin aus Januar 2016. Darin heißt es: „Die rechtliche Bewertung der Zulässigkeit dieser Geschäfte ist nach wie vor umstritten.“¹⁸²⁵ Dieser Umstand ist eines der größten Versäumnisse des BMF im Zusammenhang mit Dividendenstrippingmodellen.

Was aber vor allem fehlte, ist ein klares Signal, dass diese Geschäfte nicht nur als „illegal“, sondern als „kriminell“ eingestuft werden. Der zentrale Fehler im BMF ist, dass die strafrechtliche Relevanz dieser Geschäfte verkannt wurde. Nicht einmal dann, als das Scheitern der Regelung des JStG 2007 im Frühjahr 2009 offenkundig wurde, wurde deutlich kommuniziert, was jedem Laien unmittelbar einleuchtet: Sich eine Steuer erstatten zu lassen, die man nicht gezahlt hat, ist Betrug. Es hätte mehrere Möglichkeiten gegeben, dies zu kommunizieren:

- Ein Rundschreiben von BaFin oder BMF, wonach die Mehrfacherstattung kriminell ist und entsprechende Geschäfte zur Anzeige gebracht werden müssen, hätte ein klares Signal an die Banken und ihre Vorstände gegeben und eine klare Abschreckungswirkung entfaltet. Optimalerweise wäre dies schon 2002 nach dem Schreiben des Bankenverbands kommuniziert worden. Spätestens 2009, als das erschreckende Ausmaß bekannt war, wäre das nötig gewesen.

¹⁸¹⁸ Protokoll-Nr. 22 I, S 43.

¹⁸¹⁹ Protokoll-Nr. 22 I, S 43.

¹⁸²⁰ „Die Kriminalisierung der Cum/Ex-Dividende-Geschäfte als Herausforderung für den Rechtsstaat“ von *Prof. Dr. Roman Seer* und *Dr. Marcel Krumm*, *DSiR* Heft 34, S. 1757 ff. und Heft 35, S. 1814 ff.

¹⁸²¹ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 88 von 107, S. 111-112.

¹⁸²² Protokoll-Nr. 36 I, S. 71.

¹⁸²³ Protokoll-Nr. 36 I, S. 71.

¹⁸²⁴ MAT A-BZSt-3-1, Ordner 7 von 10, S. 6.

¹⁸²⁵ MAT A-BaFin-4, Ordner 1 von 3, S. 57.

- Entsprechendes hätte eine öffentlich kommunizierte Anzeige gegen Unbekannt, also die Einschaltung der Staatsanwaltschaften bewirkt. Sie hätte in Richtung Finanzmarkt signalisiert, dass man diese Geschäfte mit der vollen Härte des Rechtsstaats zu verfolgen beabsichtige.
- Unabhängig davon hätte jedenfalls den Banken im unmittelbaren Einflussbereich von Bund und Ländern wie Deka-Bank oder Landesbanken eine klare rechtliche Einschätzung kommuniziert werden müssen.

Deutlich wurde die strafrechtliche Relevanz für die Marktakteure erst durch die Aufnahme von Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaften. Damit wurden entscheidende Jahre vertan.

6. Staatliches Organisationsversagen

a) Gesamtproblem: Dividendenstripping dilettantisch bearbeitet

Seit den 1970er Jahren besteht eine dauerhafte Auseinandersetzung zwischen Banken und Fiskus um Steuergestaltungen um den Dividendenstichtag, das sog. „Dividendenstripping“. Cum/Ex ist insofern nur die (kriminelle) Spitze eines Eisbergs von über die Jahre unterschiedlichen Versionen von Steuertricks im Bereich der Kapitalertragsteuer, früher auch der Körperschaftsteuer. Diese Auseinandersetzung ist dadurch gekennzeichnet, dass die Finanzverwaltung immer wieder neue Gestaltungen erst spät erkennt und dann die richtige Reaktion zu lange auf sich warten lässt. Letzteres hat neben fehlendem politischem Willen auch damit zu tun, dass der Staat gegenüber den Finanzmarktakteuren zu schwach aufgestellt ist.

Zentrales Problem ist, dass die Wirkung neuer gesetzlicher Maßnahmen nie überprüft wurde, sondern immer erst aufgrund neuer Hinweise aus der Betriebsprüfung oder von Whistleblowern reagiert wurde – jeweils mit enormer Verzögerung. Jedes Mal wurde dann von vorne angefangen, kaum auf die Erkenntnisse aus früheren Runden zurückgegriffen. Das über Jahrzehnte bestehende Dauerthema Dividendenstripping wurde so von staatlicher Seite dilettantisch bearbeitet. Hätte man seit dem BMF-Schreiben 1978 systematisch überprüft, was Banken und andere Finanzdienstleister in diesem Bereich tun, wären neue Wendungen in dieser Auseinandersetzung viel schneller aufgefallen. Das genau muss die Aufgabe für die Zukunft sein: Es braucht eine effektive Überprüfung, ob die jetzt gefundenen Regelungen greifen. Denn es wäre völlig naiv, heute zu glauben, dass nach der Gesetzgebung OGAW IV zu Cum/Ex und im Rahmen des Investmentsteuergesetzes von 2016 zu Cum/Cum die jahrzehntelange Reihe immer neuer Dividendenstripping-Versionen beendet wäre. Das war zumindest nach allen bisherigen Regelungen nie so, immer ging es auf die eine oder andere Art und Weise weiter.

Um das Steueraufkommen für die Zukunft zu sichern und zu verhindern, dass neue illegale oder gar kriminelle Steuertricks am Finanzmarkt genutzt werden, müssen zum einen vorhandene Finanzmarktdaten wie zum Beispiel die Börsentransaktionsdaten von den BaFin systematisch und automatisiert ausgewertet werden. Zum zweiten sollten auch die Steuerdaten in Deutschland – orientiert an der Vorgehensweise in Großbritannien – in anonymisierter Form ausgewertet werden, um eine tragfähige Grundlage für die Steuergesetzgebung ableiten zu können.¹⁸²⁶ Fehlentwicklungen können so wesentlich schneller korrigiert werden. Zum dritten müssen sollten Finanzmarkt- und Steuerdaten abgeglichen werden. Gerade an der Schnittstelle zwischen Steuer- und Finanzmarktthematik sind ja in den letzten Jahren Milliarden verloren gegangen. Dazu ist erforderlich, dass der Staat Steuer- und Finanzmarkt-Knowhow in einer Task-Force zusammenführt, deren Aufgabe es ist, neu aufkommende Steuertricks an dieser Schnittstelle frühzeitig aufzuspüren und Gegenmaßnahmen zu erarbeiten. Das Gesamtvolumen des Schadens in den letzten Jahrzehnten zeigt, dass es sich gelohnt hätte und für die Zukunft lohnen wird, eine solche Einheit aufzubauen und entsprechend kundige Expertinnen und Experten dafür zu engagieren.

b) Cum/Cum – Problem erst ignoriert, dann auf öffentlichen Druck gehandelt

Cum/Cum-Geschäfte sind von den staatlichen Behörden BMF, BaFin und BZSt zumindest in diesem Jahrhundert nicht vertieft problematisiert worden. Es ist zu keinem Zeitpunkt versucht worden, den jährlichen Steuerausfall zu verhindern, obwohl das Problem seit dem vorigen Jahrhundert in Fachkreisen

¹⁸²⁶ „Die Verfügbarkeit von Steuerdaten in Deutschland verbessern“ von Prof. Dr. Clemens Fuest, Ifo Institut München, 28. Juli 2017.

bekannt und eine Schadenshöhe im Bereich von fünf bis sechs Milliarden Euro jährlich von BZSt und BMF für realistisch erachtet wurde. Erst der öffentliche Druck durch die Cum/Cum-Presseveröffentlichungen im Frühjahr 2015 einerseits und den damit thematisch wie funktionell auf das Engste verbundenen Cum/Ex-Skandal samt Einsetzung des 4. Untersuchungsausschusses andererseits haben zu der gesetzlichen Regelung im Rahmen des Investmentsteuerreformgesetzes geführt.¹⁸²⁷

Die Kernbehauptungen von Bundesregierung und großer Koalition, wonach proaktiv versucht worden sei, das Problem der Cum/Cum-Geschäfte einer Lösung zuzuführen und laufende Verfahren vor dem EuGH die Gesetzgebung bis in das Jahr 2015 verzögert hätten, sind anhand der Aktenlage eindeutig widerlegbar.

Tatsächlich ist die Bundesregierung durch die Niederlagen vor dem EuGH lediglich dazu veranlasst worden, das Problem der Cum/Cum-Investmentfonds im Rahmen des Investmentsteuerreformgesetzes zu regeln. Das Gros der heute vor Gerichten anhängigen Fälle betrifft aber Direktinvestitionen und insbesondere Bankinstitute als inländische Gegenparteien. Es ist eindeutig belegt, dass innerhalb des BMF erst auf die explizite Nachfrage der Wirtschaftswoche unter Nennung der australischen Regelung mit 45-Tagen-Mindesthaltedauer bei Übernahme von mindestens 30 Prozent des Wertänderungsrisikos diese Regelung innerhalb des BMF diskutiert wurde. Auch die Anfrage des BMF beim BZSt aus April 2015 beruht alleine auf den Presseanfragen. Die Regelung, die sich im späteren Gesetzesentwurf wiederfand und das Problem lösen sollte, war dem BMF also zeitlich von außen dargelegt worden wie das Problem selbst.

Die Erklärung des Zeugen *Dr. Meister* im Rahmen seiner Vernehmung, wonach die hektischen Abfragen im unmittelbaren Nachgang zu den Presseveröffentlichungen im April 2015 der „erste Schritt“ gewesen seien, um auf die Eingabe des Landes Hessens wegen Cum/Cum-Investmentfonds aus Dezember 2013 zu reagieren, ist völlig unglaublich. Erstens wird in den Abfragen von „Presseberichten“ als Auslöser gesprochen, zweitens wäre es eine unglaubliche zeitliche Koinzidenz nach 16 Monaten des Nichtstuns, drittens handelte der Fall aus Hessen von Investmentfonds, also einer zu diesem Zeitpunkt bereits bekannten Problematik. Erst im Spätherbst 2015 hat der Zeuge *Dr. Schäuble* der umfassenden Cum/Cum-Regelung im Rahmen des laufenden Verfahrens zum Investmentsteuerreformgesetz zugestimmt. Der Gesetzesentwurf enthielt vorher lediglich eine Regelung der Investmentfondsproblematik.

Auch die Erklärung der Zeugen *Dr. Meister* und *Dr. Schäuble*, wonach die Rechtsprechung des EuGH für die späte gesetzliche Regelung im Rahmen des Investmentsteuerreformgesetzes verantwortlich sei, ist eine klare Schutzbehauptung. Keiner der Zeugen konnte darlegen, weshalb die Niederlagen (!) vor dem EuGH notwendig waren, um die heute geltende Regelung einführen zu können. Wenn die heutigen Regelungen trotz der teilweisen Europarechtswidrigkeit des status quo ante mit dem geltenden Recht vereinbar sind und Cum/Cum wirksam unterbinden, dann hätten diese Regelungen logischerweise erst recht vor Abschluss der Verfahren vor dem EuGH eingeführt werden können. Nach der laut BMF und BZSt realistischen Schätzung von fünf bis sechs Milliarden Euro pro Jahr hätten selbst bei einer Regelung im Rahmen des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes im Jahr 2011 viele Milliarden Euro gerettet werden können.

Tatsächlich bestand vor dem öffentlichen Druck, der im April 2015 durch die Presseveröffentlichungen entstand und durch die sukzessiven Erkenntnisse zu Cum/Ex und Cum/Cum stetig wuchs, kein Interesse innerhalb von Bundesregierung, BMF, BZSt oder BaFin, das Problem des massiven Steuerausfalles zu lösen. Selbst über die Frage der Zuständigkeit wird zwischen Steuerabteilung und Finanzmarkt看teilung bis heute offen gestritten. Entsprechend war auch die rechtliche Bewertung der Cum/Cum-Geschäfte zwischen BMF, BZSt und BaFin in keiner Weise abgestimmt. Innerhalb des BMF, zwischen den Referaten IV C 1 und IV C 2, herrschten unterschiedliche Rechtsauffassungen. Sogar innerhalb des Referats IV C 2 sind unterschiedliche Rechtsauffassungen veraktet. Es herrschte Desinteresse und es fehlte an Problembewusstsein und inner- wie intrabehördlicher Zusammenarbeit.

Betrachtet man den funktionellen Zusammenhang zwischen Cum/Ex und Cum/Cum-Geschäften¹⁸²⁸, so hätte die intensive und lösungsorientierte Befassung mit Cum/Ex zwangsläufig auch zu den Cum/Cum-Geschäften geführt und umgekehrt. Das wird bestätigt durch die im Rahmen der Cum/Ex-Aufarbeitung durchgeführten Betriebsprüfungen von Fondsgesellschaften, bei denen Dividendenarbitragegeschäfte in

¹⁸²⁷ Bezüglich der Einzelheiten verwiesen auf Vierter Teil: Sondervoten, Abschnitt B I 3.

¹⁸²⁸ Siehe entsprechendes Unterkapitel in Vierter Teil: Sondervoten, Abschnitt B I 3.

Form von Cum/Cum ermittelt wurden. Entsprechend sagte beispielsweise der Zeuge Bolder aus, dass in seiner ausschließlich mit Dividendenarbitrage befassten Abteilung der WestLB aus Händlersicht nicht zwischen Cum/Cum und Cum/Ex differenziert worden sei. Der unmittelbare sachliche und funktionelle Zusammenhang zwischen Cum/Cum und Cum/Ex zieht sich wie ein roter Faden durch die Aussagen von Wirtschaftsvertretern und Beratern – nur den Behörden blieb er unbekannt. Ihr oberster Vorgesetzter *Dr. Schäuble* hat sogar erst in seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss von diesem Sachzusammenhang erfahren.

Im Zusammenhang mit dem Investmentsteuerreformgesetz 2016 und der einhergehenden Unterbindung der Cum/Cum-Geschäfte gelang es dem Finanzausschuss, erhebliche Mängel des Gesetzentwurfes zu korrigieren. So konnte insbesondere das zu tragende Wertveränderungsrisiko während der 45-tägigen Mindesthaltedauer von 30 Prozent auf 70 Prozent angehoben, die exkulpernde Gesetzesbegründung überarbeitet und die Begünstigung von Fonds gegenüber Direktanlagen korrigiert werden. Diese kurzfristig im Finanzausschuss mögliche Korrektur von Fehlern wirft die Frage auf, warum diese eklatanten Schwächen des Gesetzentwurfs in den Finanzministerien von Bund und Ländern nicht gesehen worden waren. In seiner ursprünglichen Form hätte das Gesetz nämlich Cum/Cum nicht wirklich gestoppt. Es wäre einfach umgangen worden. Die Korrekturen im Finanzausschuss waren nur möglich durch den öffentlichen Druck aufgrund des Untersuchungsausschusses.

c) Fehler in der Steuerabteilung BMF

Der Steuerabteilung des BMF fehlte im fraglichen Zeitraum an gut ausgebildetes Personal, was zu einer Abhängigkeit von externer Expertise und insbesondere zur *Causa Ramackers* führte. Anstatt jedoch zeitnah den Austausch mit nachgeordneten Behörden wie dem BZSt oder der BaFin zu suchen, nahm es beinahe ausschließlich Unterstützung von den Lobbyverbänden in Anspruch. Diesen vertrauten die Ministerialen mit großer Naivität. So kam es nicht nur dazu, dass die Lobbyverbände die Gesetze mitschreiben und Cum/Ex Tür und Tor öffnen konnten, sondern auch, dass die Aufarbeitung viel zu spät begann, weshalb weitere Steuern in Milliardenhöhe verloren gingen. Die zentrale Verantwortung für die massiven Fehler in der Steuerabteilung hat in den relevanten Jahren 2005 bis 2009 Abteilungsleiter *Scheurle*. Er muss auf Fachebene als der wichtigste Verantwortliche für den Milliarden Schaden angesehen werden. In dem Versuch das zu verdecken, lieferte er von allen Zeugen den wohl peinlichsten Auftritt im Untersuchungsausschuss.¹⁸²⁹

aa) „Maulwurf“ *Ramackers*

Arnold Ramackers steht exemplarisch für den massiven Lobbyeinfluss in der Steuerabteilung des BMF und seine schädliche Wirkung. Der damalige Finanzrichter war zweimal im Referat IV C 1 als Referent abgeordnet, das erste Mal vom 1. April 2004 bis Ende August 2008, das zweite Mal vom September 2010 bis Dezember 2010. Zwischendurch und anschließend war er eng in die Arbeitsabläufe und Entscheidungen im Referat eingebunden¹⁸³⁰ – und das, obwohl er gleichzeitig auf der Gehaltsliste der großen Bankenverbände stand.

Das erste Engagement von *Ramackers* wird mit dem personellen Engpass im Referat IV C 1 begründet. Insoweit ist die Rekrutierung eines Richters zwar außergewöhnlich, aber keinesfalls zu beanstanden. In dieser Phase allerdings

- lenkte *Ramackers* die Entscheidungsfindung der Einkommensteuerreferatsleiter von Bund und Ländern 2005 weg von den völlig richtigen Bedenken, die NRW vortrug (wonach man kein Gesetz brauche, sondern Betriebsprüfer losschicken solle), und hin zum Lösungsvorschlag des Bankenverbands,¹⁸³¹
- schrieb *Ramackers* den allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung zum JStG 2007, indem er das Schreiben des Bankenverbands fast wortgleich übernimmt. Es ist diese Passage, die nachher am häufigsten genutzt wird, um die Scheinlegalität von Cum/Ex aufrechtzuerhalten.

¹⁸²⁹ Siehe Viertes Teil: Sondervoten, Abschnitt B II 6c aa).

¹⁸³⁰ Siehe Zweites Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt E I 3a bb).

¹⁸³¹ Siehe Zweites Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt E I 3a cc).

- wimmelte *Ramackers* den engagierten und erfahrenen hessischen Betriebsprüfer *Rau* ab¹⁸³²
- veranlasste, dass die Eingabe von MdB *Fahrenschon* intern nicht aufgegriffen wurde und die Warnung die Hausspitze nicht erreichte, die schon 2007 auf die massiven Steuerausfälle infolge der Umgehung des JStG 2007 über das Ausland hinwies.¹⁸³³

Durch diese Aktivitäten war *Ramackers* der optimale Handlanger für die Cum/Ex-Banken. Möglich war das dadurch, dass er als einer der wenigen Kundigen galt in einem Bereich, in dem die Steuerabteilung personell quantitativ wie qualitativ schwach aufgestellt war. Niemand problematisierte seine bekannterweise guten Kontakte zur Branche.¹⁸³⁴

Wenig verwunderlich ist es daher, dass die Bankenverbände sich nach seinem Ausscheiden 2008 bemühten, ihn als Handlanger zu halten. Während die Zeugen *Ramackers*, *Gierlich* und *Scheurle* widersprüchliche Angaben machten, ist die Aktenlage ziemlich klar: Vier Branchenverbände vereinbarten, ihm ein Jahresgehalt von 80.000 Euro zu zahlen. Die Gegenleistung dafür bestand offiziell in kleineren Gutachten, tatsächlich scheint es um Einflussnahme im Ministerium gegangen zu sein. Dafür spricht auch die Tatsache, dass es keine schriftliche Vereinbarung gab und die Arbeitsleistung offenbar auf Abruf und nach Bedarf erfolgen sollte. *Ramackers* selbst bestätigt das in einem Schreiben an den Ausschuss nach seiner Zeugenvernehmung:

„eine Urkunde über den Vertrag mit den Bankenverbänden vermag ich nicht vorzulegen, weil kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wurde. Die Verbände und ich sind vielmehr mündlich übereingekommen, dass ich Anfragen zum Investmentsteuerrecht und zur Abgeltungsteuer beantworte. Neben Auskünften und Gutachten zur Rechtslage de lege lata habe ich ausnahmsweise auch dazu Stellung genommen, wie die vom geltenden Recht angestrebte Lösung durch einen abweichenden Wortlaut eindeutiger erreicht werden könne oder wie ein vom Finanzausschuss allgemein erbetener Formulierungsvorschlag aussehen könne.

Die Vergütung der Verbände war nur für diese Tätigkeit gedacht. Sie hat mir allerdings die Beurlaubung ohne Gehalt ermöglicht. Dadurch war ich in der Lage, Anfragen des BMF ebenfalls zu Investmentsteuerrecht und Abgeltungsteuer zu beantworten und auch sonst an der Vorbereitung des überarbeiteten Einführungsschreiben zum Investmentsteuergesetz teilzunehmen.“¹⁸³⁵

Weil man im Referat auf *Ramackers* nach wie vor angewiesen war,¹⁸³⁶ konnte so eine Doppelrolle entstehen, in der *Ramackers* einerseits im BMF als ehemaliger Mitarbeiter wahrgenommen wurde, der nach wie vor gerne aushalf und um Rat gefragt werden konnte. Andererseits wurde *Ramackers* in dieser Phase von den Banken bezahlt und beriet sie bei politischen Fragen auch bezüglich der Kommunikation mit BMF und Finanzausschuss, stand also eindeutig in deren Diensten. Aufgrund dieser Doppelrolle ist *Ramackers* in der Presse zurecht als „Maulwurf“¹⁸³⁷ der Banken im BMF dargestellt worden.

An der gezielten Plazierung von *Ramackers* durch die Bankenverbände in einer Phase der Unterausstattung des Referats kann kein Zweifel bestehen. Das belegt eine Mail aus dem Branchenverband BVR in bestechender Klarheit:

„Der Richter am Finanzgericht Düsseldorf, Herr Ramackers, derzeit abgeordnet an das Bundesfinanzministerium, wird Mitte des Jahres auf eigenen Wunsch für ein Jahr beurlaubt um anschließend in Pension zu gehen. Ein weiterer Mitarbeiter des Kapitalertragsteuerreferates wird ab September Vaterschaftsurlaub nehmen. Die Personalsituation in diesem Referat ist

¹⁸³² Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt E I 4b.

¹⁸³³ MAT A-BMF-2-1-1, Ordner 52 von 113, S. 5 ff.

¹⁸³⁴ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt E I 3a bb).

¹⁸³⁵ Protokoll-Nr. 18 I, S. 90 ff.

¹⁸³⁶ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt E I 3a bb).

¹⁸³⁷ „Banken bezahlten offenbar Maulwurf im Ministerium“ auf *SPIGEL ONLINE*, 23. November 2016.

*in einer Zeit, in der für die Kreditwirtschaft wichtige Fragen kurzfristig entschieden werden müssen, völlig unzureichend. Die kreditwirtschaftlichen Verbände haben deshalb Überlegungen angestellt, Herrn Ramackers über einen eigenständigen Status (als Sachverständiger) für eine weitere Mitarbeit im BMF zu motivieren. Dies würde aber voraussetzen, dass die kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände die Finanzierung für die Zeit der Tätigkeit von Herrn Ramackers im BMF als Sachverständiger tragen. Die Finanzierung soll nach einem noch zu definierenden Kostenumlageschlüssel zwischen den kreditwirtschaftlichen Verbänden aufgeteilt werden. Aus Sicht des Unterzeichners handelt es sich hierbei im Interesse unserer Institute um eine sinnvolle Investition, da Herr Ramackers durch sein positives Wirken in der Vergangenheit bereits nachgewiesen hat, dass die Entscheidungsfindung im Finanzministerium erheblich beschleunigt werden kann. Hierdurch sparen die Kreditinstitute bei der Umsetzung Zeit und damit auch Kosten.*¹⁸³⁸

Dass die Banken mit der Plazierung ihres „Maulwurfs“ Erfolg hatten, ist auf eine miserable Compliance im BMF zurückzuführen. So kam es, dass *Ramackers* in der Zeit, in der er beurlaubt war und sich vom Bankenverband bezahlen ließ, zwar nicht im BMF (sondern von zu Hause), aber für das BMF arbeitete.¹⁸³⁹ Abteilungsleiter *Scheurle* versuchte in seiner Befragung diese Rolle kleinzureden:

*„Ich kann es aber nicht ausschließen, dass er sich mal gemeldet hat und vorbeikam, aber nicht so, dass es irgendwie ein Beschäftigungsverhältnis war oder dass wir ihn irgendwie eingesetzt hätten für irgendwelche Aufgaben.“*¹⁸⁴⁰

Diese Aussage steht gegen die Aussage *Ramackers*¹⁸⁴¹, dass er auch nach seinem ersten Ausscheiden aus dem BMF weiter in die Abläufe des Referats eingebunden gewesen sei. Und so verrannte sich denn auch *Scheurle*:

*„Und das hätte auch dem, worauf ich eigentlich auch stolz war, widersprochen, nämlich dass wir unser Wissen selber sozusagen aus dem eigenen Bereich rekrutieren und uns nicht von anderen irgendwie bezahlen lassen oder die Texte schreiben lassen. Also, dass er in dieser Zeit Geld vom Bankenverband bekommen hätte und für uns gearbeitet hätte, möchte ich ausschließen.“*¹⁸⁴²

Auf die Nachfrage:

*„Wie kommen Sie jetzt gerade darauf, dass Sie sagen: „und Texte geschrieben hat“?“*¹⁸⁴³

versuchte sich *Scheurle* herauszuwinden:

*„Das hat sich nicht auf Herrn Ramackers bezogen, sondern das bezog sich auf allgemeine -“*¹⁸⁴⁴

Scheurles Ausführungen zu *Ramackers* sind unglaubhaft und versuchen, haarsträubende Zustände in seiner Abteilung zu verharmlosen. *Ramackers* selbst gab zu, für das BMF mit dem Zeugen *Poppenberg* im Frühjahr 2009 an einer Referatsleiterbesprechung von Bund und Ländern teilgenommen und Arbeiten im Bereich Kapitalertragsbesteuerung erledigt zu haben.¹⁸⁴⁵

2010 wurde *Ramackers* erneut im BMF angestellt, ohne dass jemand nach seiner zwischenzeitlichen Tätigkeit gefragt und ihn auf mögliche Interessenskonflikte überprüft hätte. Er war für die Gesetzgebung im Bereich Investmentsteuer engagiert worden, an den die

¹⁸³⁸ MAT A-VÖB-1-1 (entstufte Dokument).

¹⁸³⁹ Protokoll-Nr. 18 I, S. 89.

¹⁸⁴⁰ Protokoll-Nr. 20 I, S. 61.

¹⁸⁴¹ Protokoll-Nr. 18 I, S. 80.

¹⁸⁴² Protokoll-Nr. 20 I, S. 61.

¹⁸⁴³ Protokoll-Nr. 20 I, S. 61.

¹⁸⁴⁴ Protokoll-Nr. 20 I, S. 61.

¹⁸⁴⁵ Protokoll-Nr. 18 I, S. 89.

Cum/Ex-Regelung angehängt wurde. So erging am 13. September 2010 BMF-intern die Aufforderung, den Lösungsvorschlag des Bundesverbandes deutscher Banken (der tatsächlich final im OGAW-IV-Umsetzungsgesetz umgesetzt wurde) an *Ramackers* weiterzuleiten.¹⁸⁴⁶ Außerdem nahm er im Interesse der Banken Einfluss auf die Planung von Gesetzgebungsverfahren und lieferte Argumente gegen eine kurzfristige Gesetzgebung 2010.¹⁸⁴⁷

Er kommunizierte dienstliche Vorgänge in dieser Zeit über seine private E-Mail-Adresse. Das hatte zur Folge, dass für den Untersuchungsausschuss seine Tätigkeit nicht mehr im Einzelnen nachvollziehbar war. Anders als die verakteten dienstlichen Mails konnte der Untersuchungsausschuss die privaten Mails nicht einsehen, weil der Account nach Angaben von *Ramackers* nicht mehr existierte. Das zeigt genau, warum das in einem Ministerium nicht vorkommen darf: Die Kontrolle administrativen Handelns wird so verunmöglicht. Dokumentiert sind allerdings einzelne private Mails von *Ramackers* aus anderen Quellen.¹⁸⁴⁸ Diese belegen, dass er Informationen an den Bankenverband und Rechtsanwälte der Kanzlei Freshfields weiterleitete.¹⁸⁴⁹

Ramackers selbst bezeichnete seine Rolle in der Zeit nach seinem zweiten Ausscheiden aus dem BMF, indem er nach wie vor für beide Seiten tätig war und Informationen aus dem BMF an die Bankenverbände weiterleitete, als „fachlich interessierter Staatsbürger“¹⁸⁵⁰. Das hört sich ehrenwert an. Es darf jedoch von Seiten eines Ministeriums nicht zugelassen werden, dass Personen, die nicht in einem entsprechenden Anstellungsverhältnis mit dem Ministerium sind, privilegierte Informationszugänge haben, Informationen an Dritte weiterleiten und im internen Willensbildungsprozess Einfluss nehmen können.

Der Vorgang um *Ramackers* macht deutlich, wie Personalmangel und fehlende Expertise dem Lobbyeinfluss im BMF Tür und Tor öffneten.

bb) Personalmangel im BMF

Die Personalsituation im Referat VI C 1 in den Jahren nach dem Regierungsumzug Cum/Ex war prekär, teilweise musste Referatsleiter *Gierlich* ohne entsprechend fachlich kundige Mitarbeiter auskommen.¹⁸⁵¹ Aufgrund dieser Personalsituation habe man das Thema nach hinten verschoben, weil

„da [...] im Augenblick nichts an[brennt.]“¹⁸⁵²

Leider stellte sich das aus Steuerzahlersicht als ziemliche Fehleinschätzung heraus. Denn dadurch wandte sich *Gierlich* erst am 29. August 2005 mit den Informationen des Bundesverbandes deutscher Banken an die obersten Finanzbehörden der Länder.¹⁸⁵³ Zwei zusätzliche Jahre, in denen sich die Cum/Ex Akteure auf Kosten des Steuerzahlers Steuern zurückerstatten ließen, die sie nie bezahlt haben.

Dass *Gierlich* vor diesem Hintergrund *Arnold Ramackers* engagierte, scheint zunächst nachvollziehbar. Richtig wäre es allerdings gewesen, auf eine ordentliche Lösung der Personalsituation hinzuwirken. Es ist ja kein Zustand, dass sich ein Referatsleiter seine Mitarbeiter am Rande von Fachtagungen selbst zusammensuchen muss! Für ein solches Bemühen des Referatsleiters um eine Verbesserung der Personalsituation konnten wir in den Akten keinen Nachweis sehen.

Der damalige Leiter der Steuerabteilung, der Zeuge *Florian Scheurle*, der in seiner Befragung vor dem Ausschuss am 22. September 2016 vor allem durch Erinnerungslücken glänzte (und das obwohl er, wie er selbst angab, in der Steuerabteilung

¹⁸⁴⁶ MAT A-BMF-6-1, Ordner 2 von 7, S. 158.

¹⁸⁴⁷ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 4 von 24, S. 1453.

¹⁸⁴⁸ U. a. MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 4 von 24, S. 1453.

¹⁸⁴⁹ MAT A-Bankenverband-1-1, Ordner 1 von 1 Teil 4, S. 53 und 107; MAT A-FDB-2-1, Ordner 1 von 1, S. 547 ff.

¹⁸⁵⁰ Protokoll-Nr. 18 I, S. 94.

¹⁸⁵¹ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt E I 3a bb) und G V 4.

¹⁸⁵² Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt E I 1.

¹⁸⁵³ MAT A-BMF-3, Ordner 8 von 8, S. 14 f.

„die Rolle des alten Elefanten oder älteren Elefanten“¹⁸⁵⁴

einnahm), gab auf die Frage nach dem Personalmangel an:

„Als Steuerabteilungsleiter sind Sie auch für das Personal in der Steuerabteilung verantwortlich.“¹⁸⁵⁵

Das sei konstant ein Thema für ihn gewesen. So begründet er denn auch die Einstellung *Ramackers* mit dem Personalmangel. Die Begründung, warum die Personalsituation so schlecht war, überzeugt allerdings wenig. Der Bonn-Berlin-Umzug mag den internen Reiseaufwand erhöht haben. Er erklärt allerdings nicht das Fehlen von einschlägigen Steuerexperten, die ja ihren Dienstsitz sowohl in Berlin als auch in Bonn hätten haben können. Tatsächlich arbeitete Herr *Ramackers* auch teilweise von Düsseldorf zu. Vielmehr muss die schlechte Personalausstattung in diesem Bereich strukturell bedingt, mithin eine Folge der hausinternen Prioritätensetzung gewesen sein.

cc) Mangelnde Zusammenarbeit mit Finanzmarktabelle/BaFin sowie mit BZSt und Ländern

Angesichts des Mangels an eigenen Expertinnen und Experten wäre es richtig gewesen, die staatliche Expertise in den Ländern oder nachgeordneten Behörden zu nutzen. Stattdessen verließ sich die Steuerabteilung auf die kostenlos bereitgestellte Expertise der Branchenverbände. Dies ist belegt durch den intensiven schriftlichen und telefonischen Austausch sowie persönliche Treffen. So auch in der ersten Reaktion auf das Schreiben von 2002: Referatsleiter *Michael Gierlich* gab während seiner Zeugenvernehmung an, er habe das Schreiben des Bundesverbandes deutscher Banken im Jahre 2002 nicht verstanden und sei davon ausgegangen, dass

„es, wenn das die Länder bekommen, ihnen genauso gehen“¹⁸⁵⁶

werde, weswegen er sich zur Klarstellung wiederum an den Bundesverband deutscher Banken (den Verfasser des Schreibens!) gewandt habe. Eine Nachfrage beim BZSt (damals noch Bundesamt für Finanzen) hätte weitergeholfen. Schließlich hatte sich das Bundesamt für Finanzen bereits im April 2001 mit der Thematik Cum/Ex befasst.¹⁸⁵⁷

Da es sich um Steuertricks am Finanzmarkt, um bestimmte Börsenusancen und Aktiengeschäfte handelte, die schwer zu durchdringen waren, hätte eine systematische Einbeziehung der Finanzmarktabelle im BMF sowie der Finanzaufsichtsbehörde BaFin nahegelegen. Schließlich hätten diese in der Lage sein müssen, den Mitarbeitern der Steuerabteilung die Hintergründe des BMF-Schreibens zu erläutern. Schon damals wäre es schließlich der BaFin möglich gewesen, die Transaktionsdaten auszuwerten oder – wie nun der Untersuchungsausschuss – von Clearstream Daten anzufordern und auszuwerten. Doch weder die Finanzmarktabelle noch die BaFin wurden angefragt.

An diesem Alleingang der Steuerabteilung änderte sich auch nach März 2009 im Grundsatz nichts. Auch bei der Vorbereitung des BMF-Schreibens vom Mai 2005 sowie nachfolgender Schreiben ist eine Mitwirkung der Finanzmarktabelle entweder gar nicht zu erkennen oder sie beschränkt sich auf das übliche Mitzeichnen (etwa im Rahmen der OGAW-IV-Gesetzgebung), das aber keine wirklich gemeinsame inhaltliche Arbeit bedeutet. Auch die BaFin wurde nicht einbezogen. Es gab lediglich einmal eine punktuelle Abfrage in der Wertpapierabteilung im Jahr 2010, ob es Wechsel zwischen Spezialfonds und Publikumsfonds zu beobachten gebe. Noch 2013 arbeitete sich in der Wertpapierabteilung der BaFin Frau *Dumont* im „Eigenstudium“ in die Cum/Ex-Fragestellung ein, weil es vom BMF keine

¹⁸⁵⁴ Protokoll-Nr. 20 I, S. 59.

¹⁸⁵⁵ Protokoll-Nr. 20 I, S. 60.

¹⁸⁵⁶ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt E I 1.

¹⁸⁵⁷ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt D VI 3.

entsprechende Information an die nachgelagerte Behörde BaFin gab.¹⁸⁵⁸ Das änderte sich im Grundsatz erst Ende 2015 (!).

dd) Lobbyeinfluss

Während das BMF zu keiner Zeit eng mit den nachgeordneten Behörden oder den Ländern kooperierte und auch deren berechtigte Kritik ignorierte, bestand zu jeder Zeit enger Kontakt zu den Branchenverbänden, insbesondere dem Bundesverband deutscher Banken.

Als sich das BMF im August 2005 an die obersten Finanzbehörden der Länder sowie das Bundesamt für Finanzen und das BZSt wandte, befanden sich im Anhang unkommentiert das Schreiben des Bundesverbandes deutscher Banken von 2002 und die Präsentation (2003).¹⁸⁵⁹ Somit übernahm das BMF eins-zu-eins die Rechtsauffassung der Branchenverbände und reichte diese einseitigen Erklärungsansätze ungefiltert weiter.

Während die nachgeordnete Behörde Bundesamt für Finanzen die Eingabe lediglich als „uneingeschränkt geeignet“¹⁸⁶⁰ abnickte, äußerten einzelne Länder Zweifel. So schrieb Ilona Knebel aus der Finanzverwaltung NRW:

*„Das Anliegen der Verbände, eine gesetzliche Fiktion zu schaffen, ist abzulehnen, weil keine rechtlichen Gründe für die vorgeschlagenen Änderungen ersichtlich sind. Mit den komplizierten Regelungen soll offenbar lediglich die bisherige Bankenpraxis, die m.E. ohne zivilrechtliche Rechtsgrundlage ist, legalisiert werden.“*¹⁸⁶¹

Diese Einschätzung trifft es schon 2005 auf den Punkt! Die Banken wollten lediglich Rechtssicherheit schaffen und *Ilona Knebel* erkannte das. Anstatt solchen Einwänden tiefergehende Beachtung zu schenken, verteidigte *Arnold Ramackers* für das BMF in der Sitzung der Einkommenssteuerreferatsleiter Bund und Länder im Oktober 2005 den Lösungsvorschlag der Banken und räumte die Bedenken ab.¹⁸⁶² Zeuge *Christoph Schmitz*, Vertreter aus NRW, erinnerte sich in seiner Vernehmung daran, dass er den Eindruck gewann, dass man ihm seitens des BMF eine bestimmte Sicht auf die Dinge vermitteln wollte:

*„Und was, glaube ich, wesentlich für meinen Eindruck war: dass man uns den Eindruck oder die Einschätzung des BMF vermittelte [...]“*¹⁸⁶³

Diese Einschätzung beinhaltete, dass das wirtschaftliche Eigentum keine Rolle spiele und man kaum etwas tun könne, wenn die Steuerbescheinigungen einmal in der Welt sei.¹⁸⁶⁴ Diese Einschätzung war schlichtweg falsch, was im BMF hätte bekannt sein müssen. Schließlich hatte das Bundesamt für Finanzen das BMF im August 1999 über die Problematiken des Bundesfinanzhof-Urteils und die Nichtanwendbarkeit des §42 AO unterrichtet, was unmittelbar mit der Frage nach dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums zusammenhängt.¹⁸⁶⁵

Obwohl also NRW die Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums deutlich als Problem herausgestellt hatte, wurde sie während der Sitzung

*„nicht explizit diskutiert“*¹⁸⁶⁶

und:

¹⁸⁵⁸ Protokoll-Nr. 22 I, S.63 ff.

¹⁸⁵⁹ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt E I 2.

¹⁸⁶⁰ MAT A-BMF-3, Ordner 8 von 8, S. 38.

¹⁸⁶¹ MAT A-NW-2-1, Ordner 1 von 2, S. 61 ff.

¹⁸⁶² Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt E I 3.

¹⁸⁶³ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt E I 3b.

¹⁸⁶⁴ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt E I 3b.

¹⁸⁶⁵ MAT A-BZSt-4-1, Ordner 7 von 11, S. 19 ff.

¹⁸⁶⁶ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt E I 3b.

„nachdem ich mir den Vortrag des BMF da angehört hatte, die Frage der wirtschaftlichen Zuordnung der Aktien eigentlich in dem Sinne ein zweitrangiges Problem ist“¹⁸⁶⁷,

sei man von den Zweifeln abgewichen. Die Vermutung liegt nahe, dass hier Zweifel aktiv aus dem Weg geräumt werden sollten.

Was jedoch explizit erwähnt wurde, war die von den Banken vorgeschlagene Regelung zu Inlandssachverhalten. Mit Verweis von *Ramackers*, dass man

„selbstverständlich [...] eine ausländische Institution nicht zum Abzug von deutscher Kapitalertragsteuer verpflichten“¹⁸⁶⁸

könne, wurde dieser Punkt aber ohne Lösungsvorschlag fallengelassen.

Das BMF hat also zu diesem frühen Zeitpunkt nicht nur berechtigte Zweifel der Länder bewusst ausgeräumt, es ist auch den offensichtlichen Schwachstellen des Vorschlages des Bundesverbandes deutscher Banken nicht nachgegangen. Stattdessen einigt man sich mit den Ländern auf den Vorschlag des Bundesverbandes deutscher Banken und schickt im November 2005 eine Formulierungshilfe, die dessen Rechtsauffassung bekräftigt.¹⁸⁶⁹ Auf dieses Rundschreiben reagierte ein weiteres Land am 5. Januar 2006 mit Kritik¹⁸⁷⁰: das HMdF leitete eine Eingabe von Steuerprüfer *Stephan Rau* weiter, der harsche Kritik an dem unbestimmten Rechtsbegriff der „künstlichen Dividende“ formuliert.¹⁸⁷¹ Das BMF sorgte sich jedoch nicht so sehr um den Inhalt dieser Eingabe wie um den Urheber¹⁸⁷² und zweifelte dessen Glaubwürdigkeit an. In seiner Zeugenaussage erklärte *Gierlich*, es handle sich bei *Rau* um jemanden mit „eigenen Ansichten“¹⁸⁷³, die „nicht immer die des Ministeriums“¹⁸⁷⁴ seien. Es ist bemerkenswert, dass *Gierlich* sich in diesem Punkt die Mühe machte, in Hessen anzurufen, nicht jedoch, um der Kritik inhaltlich nachzugehen oder sich externe Unterstützung zu beschaffen. Stattdessen bemühte er sich nur darum, die Rolle von *Rau* zu klären, obwohl dieser in seinem Schreiben¹⁸⁷⁵ die bereits zuvor geäußerte Rechtsmeinung des Ministeriums bekräftigte.¹⁸⁷⁶

Obwohl aus zwei Ländern Kritik an dem Schreiben des Bundesverbandes deutscher Banken von 2002 und den Entwürfen zum JStG 2007 geäußert wurde, übernahm das BMF bei der Planung des JStG 2007 die Argumentation der Banken gegen die Bedenken der Länder blind.¹⁸⁷⁷

Mit der Aussendung des Schreibens des Bundesverbandes deutscher Banken an die obersten Finanzbehörden der Länder am 26. August 2005 machte sich das BMF die Rechtsmeinung der Verbände zu eigen, akzeptierte scheinbar den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums beim Leerverkauf und ignorierte die Nichterfassbarkeit ausländischer Banken. Am 31. Januar 2006 fragte man sich daraufhin im HMdF, weshalb das BMF diesen Vorschlag nach drei Jahren wieder aufgreifen wolle. Eine Antwort könnte sein, dass nun *Arnold Ramackers* im Referat VI C 1 saß.

Die Einflussnahme der Lobbyverbände beschränkte sich aber nicht auf das Schreiben von 2002 und die Rolle von *Ramackers*. Vielmehr zeigen die Akten als gängige Praxis eine traute Zusammenarbeit. Oder wie *Scheurle* es sagte:

¹⁸⁶⁷ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt E I 3b.

¹⁸⁶⁸ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt E I 3b.

¹⁸⁶⁹ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt E I 4a.

¹⁸⁷⁰ MAT A-BMF-5, Ordner 4 von 8, S. 40 f.

¹⁸⁷¹ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt E I 4a.

¹⁸⁷² Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt E I 4a.

¹⁸⁷³ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt E I 4a.

¹⁸⁷⁴ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt E I 4a.

¹⁸⁷⁵ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 1 von 24, S. 154.

¹⁸⁷⁶ MAT A-BMF-5, Ordner 4 von 8, S. 73 ff und 81 ff.

¹⁸⁷⁷ MAT A-BMF-5 Ordner 1 von 8, S. 5 ff.

„der Austausch mit Bankenverbänden gehört natürlich zum alltäglichen Geschäft eines Steuerbeamten im Bundesfinanzministerium.“¹⁸⁷⁸

Die traute Zusammenarbeit wurde auch dadurch nicht gestört, dass das JStG 2007 das Problem des Dividendenstripings nicht löste, sondern eher verstärkte. So erfolgte im Vorlauf zu dem BMF-Schreiben von 2009¹⁸⁷⁹ wiederum ein tiefgreifender Austausch mit Vertretern der Verbände, sowohl über die Länder¹⁸⁸⁰ als auch direkt über das BMF¹⁸⁸¹. Dabei wurde seitens der Verbände

„insbesondere gefordert, dass Publikumsfonds aus dem Regelungsbereich des BMF-Schreibens ausgenommen werden sollten.“¹⁸⁸²

Diese Lösung wurde vom BVI an das BMF kommuniziert und von diesem übernommen.¹⁸⁸³ Später liefen Geschäfte im Milliardenbereich genau über Pensionsfonds gem. § 50d EStG. Obwohl auch an dieser Stelle deutlich wurde, dass Verbandshinweise hinderlich für die Problemlösung waren, wurden die Verbände bei dem Ergänzungsschreiben zum BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 abermals eingebunden¹⁸⁸⁴, sowie bei dem Ergänzungsschreiben am 3. März 2011.¹⁸⁸⁵ Die Verbände warben dafür, dass

„für thesaurierende Fonds [...] Vorab-Info über Details der geplanten Umstrukturierungen erfolgen“¹⁸⁸⁶

solle und diese Art der Fonds damit zunächst ausgenommen werde. Aus Hessen kam daraufhin der Hinweis, dass

„dort erhebliche Unwägbarkeiten vorliegen und der BVI nicht mit offenen Karten spielt oder selbst nicht alles im Griff hat.“¹⁸⁸⁷

Dieser Hinweis wurde vom BMF abermals ignoriert, am 3. März 2011 veröffentlichte das BMF die Ergänzung zum BMF-Schreiben 5. Mai 2009 und 21. September 2010 und setzte die Forderungen der Banken bezüglich der Thesaurierung um.

Nicht nur ist also die Gesetzgebung von den Bankenverbänden nachhaltig beeinflusst worden, auch die Heilung ihrer Schwachstellen wurde von den Lobbyverbänden gelenkt und damit eine effektive Problemlösung bis 2012 verzögert.

ee) Keine Kultur der Fehlerkorrektur, der Evaluierung und Nachkontrolle

Zu keinem Zeitpunkt ist im BMF eine Fehleranalyse dokumentiert, in der bei Bekanntwerden neuer unangenehmer Fakten die Frage beantwortet worden wäre, wie es dazu kommen konnte, wo Fehler des BMF dazu beigetragen haben und wie man solche Fehler für die Zukunft vermeiden könne.

Ebenso wenig ist den Akten zu entnehmen, dass man sich systematisch über die Steuerbehörden oder Finanzbehörden nach Erlass einer Maßnahme um eine Evaluation oder Wirkungskontrolle bemüht hätte. Mehr oder weniger zufällige Hinweise führten jeweils dazu, dass die Unwirksamkeit früherer Maßnahmen wahrgenommen wurde.

¹⁸⁷⁸ Protokoll-Nr. 20 I, S. 61.

¹⁸⁷⁹ MAT A-BMF-4, Ordner 1 von 3, S. 80.

¹⁸⁸⁰ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt G II 1.

¹⁸⁸¹ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt G II 3.

¹⁸⁸² Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt G II 3.

¹⁸⁸³ MAT A-HE-2-1 HmDF S 2401 A-012, Ordner 3 von 24, S.1028.

¹⁸⁸⁴ MAT A-BZSt-3-1, Ordner 5 von 10, S. 27 f.

¹⁸⁸⁵ MAT A-BZSt-3-1, Ordner 5 von 10, S. 19.

¹⁸⁸⁶ MAT A-HE-2-1 HmDF S 2401 A-012, Ordner 4 von 24, S. 1342.

¹⁸⁸⁷ MAT A-HE-2-1 HmDF S 2401 A-012, Ordner 4 von 24, S. 1342.

d) Bund-Länder-Zusammenarbeit

Die Bund-Länder-Zusammenarbeit zeichnet sich vor allem durch mangelnde Kommunikation und Informationsweiterleitung aus. Das gilt sowohl für eine unzureichende Kommunikation des BMF an die Länder als auch der Länder an das BMF. Dies hat fatale Folgen, da Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz in Steuerfragen in Deutschland auseinanderfallen.

So hätte das BMF die Länder sowohl nach dem Hinweis des Bankenverbands als auch bei der Vorbereitung des JStG 2007 früher einbinden müssen. Umgekehrt hatten die Länder sehr früh, spätestens aber im Jahr 2000, Kenntnisse von konkreten Cum/Ex-Fällen, die u.a. durch das Finanzamt Hessen an das Hessische Finanzministerium gemeldet wurden und sich auf einen Fall, der beim Finanzamt Düsseldorf anhängig war, bezogen.¹⁸⁸⁸ Dieser Fall wurde nicht an das BMF weitergeleitet.¹⁸⁸⁹ Auch wurde nicht in anderen Ländern nachgefragt, ob man mit ähnlich gelagerten Fällen Erfahrung habe.

Dieser Mangel an Kooperation zwischen BMF und Ländern ist, wenn es um die Bekämpfung von Finanzkriminalität geht problematisch. Das wird besonders nach März 2009 deutlich, als eine Bund-Länder-Taskforce Cum/Ex nötig gewesen wäre. Doch auf diese Idee kam damals im BMF niemand.

Durch diesen fehlenden Austausch war ein Gesamtüberblick über die Problematik schwierig zu erreichen. Entsprechend wurden erst viel zu spät problemlösungsorientierte Gegenmaßnahmen ergriffen, obwohl sich die dafür nötigen Informationen schon ausreichend früh im Einflussbereich der Länder- und Bundesbehörden befanden.

2006 geht der überarbeitete Umdruck des Gesetzesentwurfs zum JStG zuerst an den Bundesverband deutscher Banken „mit der Bitte um Gegenlesen“.¹⁸⁹⁰ Erst danach gingen die Entwürfe an die Länder¹⁸⁹¹. Entsprechend lief das 2010 und 2011, als Entwürfe des BMF-Schreibens an die Deutsche Bank gesandt wurden.¹⁸⁹²

Obwohl Zeugen des BMF während der Ausschussbefragungen immer wieder darauf hinwiesen, dass eine Einbindung der Lobbyverbände gängige Praxis und sogar Pflicht für ein Ministerium sei, wird den Ländern gegenüber kaschiert, dass diese erst nach den Lobbyverbänden einbezogen werden: In einem Entwurf des Referats *Gierlich* für einen Antwortbrief an den hessischen Finanzminister Weimar wurde die Formulierung:

„Nach Absprache mit den Bankenverbänden haben diese sich bereit erklärt, verschiedene Lösungsvorschläge für eine gesetzliche Änderung zu erarbeiten und anschließend dem Fachreferat meines Hauses vorzutragen“

handschriftlich abgelehnt und geändert in:

„Eine gesetzliche Regelung wird derzeit erarbeitet und zu gegebener Zeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt werden. Dabei wird dann auch Ihr Vorschlag diskutiert werden.“¹⁸⁹³

Der Hinweis auf die Lobbyverbände wurde also gestrichen. Dabei wäre es sinnvoll gewesen, den im Brief von Weimar an Minister Steinbrück vom 7. Juli 2009 enthaltenen Gedanken aufzugreifen, der schon auf die spätere Lösung hinweist:

„Eine denkbare Lösung sieht die Fachebene meines Ressorts nach wie vor in der Beseitigung des in diesem Zusammenhang aus Vereinfachungsgründen durch das Jahressteuergesetz 2007 fingierten doppelten Eigentums. Flankierend oder alternativ ist daran zu denken, die Erteilung der Steuerbescheinigung an den Entrichtungsnachweis zu knüpfen.“¹⁸⁹⁴

¹⁸⁸⁸ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2846 A-44-II 41, Ordner 1 von 1, S. 117.

¹⁸⁸⁹ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt D VI 3.

¹⁸⁹⁰ MAT A-Bankenverband-1, Ordner 3 von 11, S. 7.

¹⁸⁹¹ MAT A-BMF-3, Ordner 8 von 8, S. 75 ff.

¹⁸⁹² MAT A-Bankenverband-1, Ordner 6 von 11, S. 101 ff.

¹⁸⁹³ MAT A-BMF-3, Ordner 5 von 8, S. 18 ff.

¹⁸⁹⁴ MAT A-BMF-3, Ordner 4 von 8, S. 84.

Dieser Vorgang ist in zweierlei Hinsicht bemerkenswert: nicht nur wird das Schreiben des hessischen Finanzministers nicht aufgegriffen und eingearbeitet, sondern die Länder werden darüber hinaus noch bewusst über die enge Zusammenarbeit mit den Lobbyverbänden getäuscht.

aa) Fazit

Die Bankenverbände wirkten während des gesamten Untersuchungszeitraums intensiv und zum Schaden der Steuerzahler auf die Gesetzgebung ein, ja, sie wurden proaktiv eingebunden, bevor nachgeordnete Behörden, Länder oder Abgeordnete informiert wurden. Sowohl der Legislativen als auch der Öffentlichkeit ist es oftmals unmöglich, diese Hintergründe der Gesetzesgenese zu erkennen. Daher muss die externe Einflussnahme in dem Gesetzgebungsprozess künftig minimiert und transparenter gemacht werden. Erforderlich sind daher ein legislativer Fußabdruck, der anzeigt, wer in die Entstehung eines Gesetzestexts eingebunden war, sowie ein Lobbyregister. Abgeordnete müssen mindestens zeitgleich mit den Verbänden die Entwürfe erhalten und zeitgleich mit den Ministerien die Eingaben der Verbände.

e) Finanzaufsicht

Die BaFin ist gem. § 6 Absatz 2 und 3 KWG für die Integrität des deutschen Finanzmarktes verantwortlich und untersteht gem. § 2 FinDAG der Rechts- und Fachaufsicht des BMF. Sie ist für den Milliarden-schaden bei Cum/Ex mitverantwortlich, denn sie hatte die nötigen Informationen schon 2007 oder hätte sie beschaffen können. Auch standen ihrem Tun keine rechtlichen Argumente entgegen. Im Gegenteil wäre ein Eingreifen rechtlich geboten gewesen. Vielmehr war ihr Selbstverständnis falsch und ihre fachliche Kompetenz ungenügend. Die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Teilen der BaFin funktionierte nicht sachgerecht. Zur Entlastung der BaFin muss man einräumen, dass sie vom BMF zu spät informiert und ihr keine klare Rechtsauffassung übermittelt wurde. Auch kann die mangelhafte Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen im Geschäftsbereich des BMF nicht allein der BaFin angelastet werden.

aa) Alle nötigen Informationen waren 2007 in der BaFin vorhanden

Die Aufgabe der BaFin ist eine risikoorientierte Aufsicht, die auf die Sicherung der Solvenz und Risikovermeidung der Institute gerichtet ist.¹⁸⁹⁵ Außerdem soll sich die BaFin um die Integrität des Finanzplatzes kümmern und Missständen entgegenwirken. Das hat sie im Fall Cum/Ex nicht getan. Ihre Aktivitäten zu dem Thema beginnen erst, nachdem es keine Cum/Ex-Geschäfte mehr gab – und auch dann dauerte es noch eine Weile, bis sie das Thema auf dem Schirm hatte.

Ein zentraler Grund ist zum einen eine zu enge Sicht auf das Thema Solvenzaufsicht. Nicht nur das Thema Cum/Ex hat gezeigt, dass kriminelles Handeln Institute in massive Schwierigkeiten bringen kann. Zum anderen entspricht das Selbstverständnis, sich ausschließlich um die Solvenz der Institute zu kümmern, nicht ihrem Auftrag, der eben auch die Missstandsaufsicht und die Sorge um die Integrität des Finanzplatzes enthält. Wie schon bei der Finanzkrise hat sich die BaFin auch im Fall von Cum/Ex und Cum/Cum durch eine völlige Unkenntnis dessen ausgezeichnet, was am deutschen Finanzmarkt wirklich passiert. Ihr Desinteresse für kriminelle Vorgänge am Finanzmarkt ist haarsträubend und muss durch eine Neuaufstellung überwunden werden.

Selbst wenn man der Argumentation der BaFin folgen würde, dass sie nur für die Solvenzaufsicht zuständig ist, ist das Wegsehen der BaFin nicht zu rechtfertigen. Schließlich führte Cum/Ex bereits bei einer Bank der Maple-Bank¹⁸⁹⁶, zur Insolvenz. Diese Ignoranz führte in der Konsequenz dazu, dass der BaFin essentielle Kenntnisse zu den Cum/Ex-Geschäftsmodellen fehlten. Die fehlende Expertise holte sie sich aber weder beim BMF noch

¹⁸⁹⁵ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt H IV 1.

¹⁸⁹⁶ „Keine Gnade bei dubiosen Aktiendeals“ in *Süddeutsche Zeitung*, 7. Februar 2016

beim BZSt; stattdessen bezeugten die BaFin-Mitarbeiter eine tiefgehende Abhängigkeit von Wirtschaftsprüfern. Darüber hinaus befasste sich die BaFin viel zu spät mit dem Thema Cum/Ex.

Die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN¹⁸⁹⁷ hat früh aufgedeckt, wie viele Informationen seit Jahren im Einflussbereich der BaFin lagen und dass trotz alledem nichts geschah. Die BaFin muss hierfür die Verantwortung übernehmen: Obwohl die BaFin seit spätestens 1995 die Möglichkeit hat, Leerverkäufe anzeigepflichtig zu machen und Handelsvolumina rund um den Dividendenstichtag systematisch zu analysieren, geschieht dies bis heute nicht. Erforderlich wäre, dass Transaktionsdaten zukünftig durch die BaFin in Echtzeit ausgewertet werden sollen und bestehende Finanzalgorithmen permanent in Bezug auf neue illegale Praktiken überarbeitet werden. Nur so kann die Finanzaufsicht den Finanzmarktakteuren voraussein und Unregelmäßigkeiten früh genug erkennen. Darüber hinaus muss auch die BaFin ihren Austausch mit anderen Finanzbehörden intensivieren und Steuerkompetenzen aufbauen. Damit sie ihre Aufgabe auch in Fällen von Finanzkriminalität im Rahmen der Aufsicht angemessen erfüllen kann, muss die BaFin zudem ähnlich der US-amerikanischen SEC mit staatsanwaltschaftlichen Kompetenzen ausgestattet werden.

Am deutlichsten wird das Versagen der BaFin am Fall der Sonderprüfung der WestLB im Frühjahr 2007:

- Es gab eine Sonderprüfung im richtigen Themenfeld Dividendenstripping. Diese wurde allerdings von der BaFin nicht selbst durchgeführt. Beauftragt wurde damit eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die selbst zu Cum/Ex beraten hat.
- Die WestLB hatte laut Aussage von *Markus Bolder* in einer eigenen Abteilung zehn Mitarbeiter, die sich nur mit Dividendenstripping beschäftigen und dabei etwa 10 bis 20 Milliarden Euro an Aktiengeschäften tätigen. Ob Cum/Cum oder Cum/Ex war nach seiner Aussage nicht unterscheidbar.
- Über den Whistleblower erhielt die BaFin Hinweise auf die kriminellen Cum/Ex-Geschäfte, auch mit Hinweis auf die WestLB. Diese werden sogar mit der laufenden Sonderprüfung in Zusammenhang gebracht.

Doch die entscheidenden Antworten erhält nur der, der auch die richtigen Fragen stellt. Steuerliche oder strafrechtliche Fragen wurden jedoch in der Sonderprüfung offenbar nicht thematisiert.

Der BaFin liegen umfangreiche Transaktionsdaten von Börsen- und OTC-Geschäften vor. Deren Auswertung hätte gezeigt, welch enormes Volumen jeweils über den Dividendenstichtag gehandelt wird. Die Fieberkurve der steuergetriebenen Finanzmarktgeschäfte wäre aus diesen Daten leicht zu sehen gewesen. Allein, die BaFin nutzt diese Informationen bis heute nicht in ausreichendem Maß.

Das Angebot aus Mai 2007, weitere Informationen von dem Whistleblower gegen Geld erhalten zu können, wurde nicht weiterverfolgt. Es wurde nicht einmal zum Anlass genommen, die bei der BaFin vorliegenden Transaktionsdaten auszuwerten, bei der Sonderprüfung gezielter nachzubooren oder nach öffentlichen Informationen zu dem Thema, die es in den Niederlanden gab, zu recherchieren. Ebenso wenig wurde mit Steuerbehörden des Bundes oder der Länder Kontakt aufgenommen, um die vom Whistleblower erhaltenen Informationen einordnen und bewerten zu können. Das BZSt erfährt in der Konsequenz erst viel zu spät von den Cum/Ex-Deals. Vor allem aber leitete die BaFin diese Informationen nicht an das BMF weiter. Selbst nach Aussage von *Jörg Asmussen* wäre das angezeigt gewesen.

Vergleicht man das Vorgehen der BaFin im Whistleblower-Fall 2007 und das Vorgehen des Landes NRW bezüglich *Paul Smith* im Spätsommer 2015 wird das ganze Drama offensichtlich: Wenn das Angebot von 2007 von der BaFin beziehungsweise dann vom BMF so genutzt worden wäre wie später die Informationen von *Paul Smith*, hätte die strafrechtliche Aufarbeitung von Cum/Ex schon 2007 beginnen können. Die Geschäfte der Jahre 2008 bis

¹⁸⁹⁷ BT-Drs. 18/9731.

2011 hätte es dann nicht mehr gegeben, weil die Scheinlegalität weg gewesen wäre. Und viele Fälle von vor 2007, die zwischenzeitlich verjährt sind, wären damals noch nicht verjährt gewesen. Ein Milliardenfehler der BaFin!

bb) Rechtliche Möglichkeit und Verpflichtung zum Handeln

Die BaFin wie auch die Koalitionsfraktionen verteidigen das langjährige Nichtstun der BaFin zunächst mit dem solvenzrechtlichen Fokus der Bankenaufsicht. Diese Argumentation ist mit der Schließung der Maple-Bank eindeutig widerlegt. Cum/Ex ist im Ergebnis Solvenz gefährdend gewesen.

Jochen Sanio verteidigte das Nichtstun seiner Behörde damit, dass sie

„keine steuerrechtlichen Kompetenzen“¹⁸⁹⁸

habe und ein solches Vorgehen rechtswidrig gewesen wäre. Das ist schlichtweg falsch: Für den Zeitraum nach November 2015 wurde – viel zu spät – mit der Änderung des § 9 KWG die Segregation der BaFin innerhalb der Finanzverwaltung gesetzlich beseitigt. Aber auch vor November 2015 ist diese Behauptung falsch. Denn § 9 KWG verhindert dann nicht die Nutzung aufsichtlicher Daten,

*"soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht."*¹⁸⁹⁹

Dieses zwingende öffentliche Interesse wiederum sei

*"namentlich gegeben, wenn [...] Wirtschaftsstraftaten verfolgt werden oder verfolgt werden sollen, die nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern."*¹⁹⁰⁰

Auf Cum/Ex trifft dies eindeutig zu: Bei Finanzkriminalität dieser Größenordnung besteht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verfolgung. Die Begehungsweise, die Abteilungsleiter Sell als „organisierte Kriminalität“ bezeichnet hat, belegt das zusätzlich. Die BaFin war somit ab 2007 nicht nur nicht am Handeln gehindert, sie war sogar zur Anzeige ihrer Erkenntnisse zu Cum/Ex-Geschäften bei den Finanzbehörden verpflichtet.

Die Verantwortlichen in der BaFin rechtfertigen das Vorgehen der BaFin damit, dass aufsichtsrechtliche Anknüpfungspunkte nur dann vorlägen,

*„wenn ganz klar von den zuständigen Stellen entschieden wurde, dass beispielweise jemand eine Straftat begangen hat.“*¹⁹⁰¹

Man könne nichts tun, solange eine „endgültige rechtliche Klärung noch ausstehe“.¹⁹⁰² Damit würde sich die BaFin jedoch an dieser Stelle völlig ihrer Aufgabe entziehen. Denn zu dem Zeitpunkt, an dem (höchst-)gerichtlich eine Straftat festgestellt wurde, sind die nötigen Informationen bereits öffentlich bekannt. Der BaFin bleibt dann nichts weiter, als betroffenen verurteilten Vorständen ggf. noch die Fähigkeit zum Führen einer Bank abzusprechen. Ein Warten auf endgültige juristische Klärung hätte dann bei den üblichen Verfahrensdauern zur Folge, dass unter den Augen der BaFin jahrelange illegale oder gar kriminelle Geschäfte stattfinden können. Mehr noch, es kommt jahrelang nicht zu einer richterlichen Klärung, ob die Geschäfte illegal oder kriminell sind, wenn die BaFin ihr vorliegende Hinweise

¹⁸⁹⁸ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt H IV 2b.

¹⁸⁹⁹ § 9 Absatz 5 Satz 2 KWG a.F.

¹⁹⁰⁰ § 30 Absatz 4 Satz 5 b KWG.

¹⁹⁰¹ Protokoll-Nr. 24 I, S. 56.

¹⁹⁰² Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt H IV 2d.

auf nach ihrer Rechtsauffassung illegale oder kriminelle Geschäfte nicht nutzt, um die Sachverhalte zu ermitteln und ggf. die Ergebnisse an die Staatsanwaltschaft zu übergeben. Hätte die BaFin die ihr vorliegenden Informationen Cum/Ex genutzt, wäre es viel früher zu Ermittlungsverfahren und entsprechender Rechtsprechung gekommen.

Das Argument *Lautenschlägers*, man könne nicht von einem Missstand im Sinne des § 6 Absatz 2 KWG reden, wenn von allen deutschen Kreditinstituten nur „*einige wenige*“¹⁹⁰³ betroffen seien, entlastet die BaFin nicht: Sie hat, weil sie Hinweise liegen ließ und ihr vorliegende Daten nicht auswertete, nicht wahrgenommen, dass nicht einige wenige, sondern eine erschreckend große Anzahl von Finanzdienstleistern an Cum/Ex beteiligt waren. Dass der BaFin ein solches Ausmaß durchgehen konnte, ist ein starker Anscheinsbeweis für eine grobe Verletzung ihrer Aufsichtspflicht.

Auch das Argument *Rösellers*, es habe keinen institutionalisierten Austausch mit anderen Behörden gegeben¹⁹⁰⁴, zieht nicht: bei Unklarheiten hätte zumindest das BMF informiert und ein Austausch mit zuständigen Behörden über das BMF angeregt werden müssen. Dieses Fehlen eines institutionalisierten Austausches wurde auch von den Zeugen im Nachgang als Fehler eingeräumt.¹⁹⁰⁵

cc) Mangelnde Kenntnis der Geschäftsmodelle

Dass die BaFin das Problem nicht nur nicht kommunizierte, sondern in großen Teilen offensichtlich auch nicht erkannte, hängt eng mit der Tatsache zusammen, dass in der BaFin nur geringe Kenntnisse über die Geschäftsmodelle der ihr unterstehenden Institute vorliegen. Anders gesagt: Die BaFin hat meist keine Ahnung, womit die Institute eigentlich ihr Geld verdienen. So gab *Sabine Lautenschläger* an, erst „*ab den Jahren 2011, 2012 beziehungsweise 2013 Kenntnis von Einzelfällen mit Bezug zu Steuerrecht*“¹⁹⁰⁶ gehabt zu haben. *Ruth Burkert* gibt den September 2012 als Zeitpunkt an, an dem sie von Cum/Ex erfahren habe¹⁹⁰⁷ – interessanterweise in Verbindung mit der internen Untersuchung einer Bank, ob solche Geschäfte dort gelaufen seien. Die Tatsache, dass relevante Ertragsbestandteile bei der Maple-Bank aus Cum/Ex stammen mußten, entging der Aufsicht.

Und warum hat man bei Hinweisen auf Cum/Ex nicht einmal in den eigenen Unterlagen nachgeschaut, was es dort bereits gab? Aus der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geht darüber hinaus hervor, dass „*die BaFin demnach bereits 2009 die Möglichkeit gehabt hätte, von Cum-Ex-Geschäften bei der Maple Bank GmbH Kenntnis zu erlangen*“¹⁹⁰⁸. Die BaFin hat dies selbst eingeräumt, sodass spätestens ab diesem Zeitpunkt die von der BaFin nötigen Schritte hätten eingeleitet werden müssen.

Neben der vorgeblich mangelnden Kenntnis über die Existenz der Geschäftsmodelle fehlt der BaFin nach eigenen Aussagen auch die fachliche Kompetenz, die Geschäftsmodelle in ihrer Komplexität zu begreifen. So gab *Raimund Röseler* in seiner Befragung an: „*steuerrechtliche Kompetenzen haben wir nicht.*“¹⁹⁰⁹ *Röseler* verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die BaFin gerade wegen der fehlenden steuerrechtlichen Kompetenz auf die Hinweise anderer Behörden angewiesen sei¹⁹¹⁰. Spätestens mit dieser Erkenntnis hätten BMF und BZSt eingeschaltet werden müssen. Stattdessen weiß die BaFin, als sie sich endlich für eine Abfrage bei den Banken entscheidet, immer noch nicht, was genau sie da eigentlich fragen soll:

¹⁹⁰³ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt H IV 2d.

¹⁹⁰⁴ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt H IV 2e.

¹⁹⁰⁵ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt H IV 3.

¹⁹⁰⁶ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt H IV 3.

¹⁹⁰⁷ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt H IV 3.

¹⁹⁰⁸ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt H IV 4b.

¹⁹⁰⁹ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt H IV 5.

¹⁹¹⁰ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt H IV 2a.

„Wir sind schlicht daran gescheitert, dass die Leute aus unseren Aufsichtsreferaten dafür eine Hilfestellung brauchten, weil die kennen sich in dieser Materie auch nicht aus. Die wollten dann einen Fragenkatalog haben: Wie kann ich fragen?“¹⁹¹¹

Auch das löst keine Nachfrage bei anderen Behörden aus. So schwach darf eine Finanzaufsichtsbehörde nicht agieren.

dd) Abhängigkeit von Wirtschaftsprüfern

Diese offensichtliche Unkenntnis der BaFin in aufsichtsrelevanten Themen führt wiederum zu einer immensen Abhängigkeit von Wirtschaftsprüfern:

„Also, wir haben zwar eine zentrale Rechtsabteilung, die sich in Steuerrecht aber auch nicht gut auskennt. Wir sind dann wirklich auf externe Hilfe angewiesen. Das heißt, wir müssen extern Gutachter oder einen externen Prüfer, der in die Bank reingeht, beauftragen, weil wir haben die Expertise nicht im Haus, das zu würdigen.“¹⁹¹²

Dies wird von *Peter Kruschel* bestätigt: man sei auf die Jahresabschlussprüfer angewiesen.¹⁹¹³ Im Kern heißt das also: die BaFin ist von jenen abhängig, die von den Banken dafür bezahlt werden, ihren Jahresabschluss zu prüfen – von jenen Kreditinstituten also, in denen die Cum/Ex-Akteure saßen und die größtes Interesse daran hatten, die Geschäfte zu verschleiern. Eine unabhängige, sorgfältige Bankenaufsicht wird so unmöglich.

Besonders deutlich wird das an der problematischen Doppelrolle von KPMG als Sonderprüfer bei der WestLB und als Gutachter für Cum/Ex-Akteure. Es kann nicht funktionieren, wenn man den Bock zum Gärtner macht. Die Finanzaufsicht muss künftig viel mehr mit eigenen Fachleuten solche Überprüfungen machen, sonst besteht die Gefahr, dass ihr Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus eigenem Interesse wichtige Informationen vorenthalten oder die Untersuchung in die falsche Richtung lenken.

ee) BaFin wird viel zu spät tätig

Das späte Tätigwerden der BaFin machte Steuerausfälle in Milliardenhöhe möglich. Über die Sonderprüfung bei der WestLB wusste die BaFin seit 2007 Bescheid; dass die Maple-Bank in Cum/Ex-Geschäften involviert war, wusste die BaFin spätestens seit 2009.¹⁹¹⁴ Zwar revidierte die BaFin ihre anfängliche Einschätzung über die Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung der Maple-Bank.¹⁹¹⁵ Dies geschah jedoch erst, als die Bank 2016 bereits zusammengebrochen war, also etwa drei Jahre nachdem die Bundesregierung Cum/Ex-Geschäfte bereits öffentlich als illegal bezeichnet hatte.¹⁹¹⁶ Die BaFin wird zu Cum/Ex tatsächlich erst im Rahmen der Abfrage vom Februar 2016 tätig: Aus den Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuss vorliegen, geht hervor, dass sich das BMF in einer Abteilungsleiterrunde am 5. Dezember 2015 entschließt, die BaFin einzuschalten.¹⁹¹⁷ Im Februar 2016 setzt sich die BaFin dann nach der Maple-Bank-Insolvenz „an die Spitze der Bewegung“¹⁹¹⁸ und führt eine Umfrage bei den Banken durch, wobei die von *Raimund Roeseler* vorgeschlagenen Fragen nochmal die Kompetenzprobleme der BaFin unterstreichen: „ich bin für 3-5 klare Fragen 13 von "habt ihr Cum-ex Geschäfte gemacht", "erwartet ihr Steuernachzahlungen", "habt ihr ausreichende Rückstellungen gemacht", "Volumen des Ganzen"“¹⁹¹⁹. 2016 mit solchen Fragen an die Banken heranzutreten, lässt klar erkennen, dass an der Spitzen der

¹⁹¹¹ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt H IV 5.

¹⁹¹² Protokoll-Nr. 16 I, S. 59.

¹⁹¹³ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt H IV 2c.

¹⁹¹⁴ Ergänzung zur Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 36 des Abgeordneten *Dr. Gerhard Schick* auf BT-Drs. 18/7721, vgl. BT-Drs. 18/8766, S. 71.

¹⁹¹⁵ Protokoll-Nr. 16 I, S. 51.

¹⁹¹⁶ BT-Drs. 17/13638, S. 12 unter Punkt "6. Rechtsauffassung der Bundesregierung".

¹⁹¹⁷ MAT A-BZSt-3-1, Ordner 7 von 10, S. 111 ff.

¹⁹¹⁸ MAT A-BaFin-4, Ordner 2 von 3, S.148 f.

¹⁹¹⁹ MAT A-BaFin-4, Ordner 2 von 3, S.148 f.

Finanzaufsichtsbehörde weder ausreichend Sachkenntnis noch Aufklärungswillen vorhanden war.

Die Rolle von Bankenaufseher *Röseler* ist hier sehr kritisch zu sehen. Seit 2012 gab es immer wieder Medienberichte zu Cum/Ex. Von dem Chef der Abteilung Bankenaufsicht ist zu erwarten, dass er bei solchen Fragestellungen im Bankenbereich aufmerkt, sich informieren lässt und sich die Frage stellt, was die Aufgabe seiner Behörde dabei ist. In den Akten findet sich keine Spur, dass der oberste Bankenaufseher *Röseler* sich irgendwie für dieses Thema interessiert hätte.

f) **Steuerverwaltung**

Das BZSt bemühte sich zwar seit 2011 intensiv, die Cum/Ex-Fälle aufzuklären. Davor jedoch hatte das BZSt nachweislich keine Ahnung: weder war es über die Bemühungen des BMF informiert, gegen Cum/Ex vorzugehen, noch war es über Landessteuerbehörden oder eigene Erkenntnisse über die Vorgänge am Markt im Bilde. Selbst nach 2011 blieben die geringe Expertise in der Behörde zu Finanzmarktfragen, die unzureichende Unterstützung des BMF in diesem Punkt sowie die geringe Personalausstattung wichtige Hürden bei der Bekämpfung der Cum/Ex-Deals.

aa) **Zu wenig Finanzmarktexpertise und Betriebsprüfung zu spät**

Zunächst wurde die gerade neu eingesetzte Sachbearbeiterin *Jana Stobinsky* im März 2011 mit der Problematik der Cum/Ex-Fälle betraut und unmittelbar mit der Verwaltungsanweisung vom 29. März 2011 konfrontiert, die sie als „*abstrakt*“¹⁹²⁰ beschreibt und zu der sie ohne weitere Vorkenntnisse oder Unterstützung eine Stellungnahme schreiben sollte. Bei einer Problematik dieser Größenordnung hätte die BZSt-Leitung von vornherein ein Team mit zumindest teilweise erfahrenen Kräften bilden müssen. Frau *Stobinsky* hat allerdings durch ihre Beharrlichkeit und ihren Sachverstand beachtlich schnell in die Materie hineingefunden, das ihr Mögliche getan und auch dem teilweise massiven Druck durch die Cum/Ex-Akteure standgehalten. Wenn die Behördenleitung und die Zuständigen im BMF im Zuge der Cum/Ex-Bekämpfung auch so engagiert im Interesse von uns Steuerzahlerinnen und -zahler gehandelt hätten, wären wir heute um einige Milliarden reicher.

Die gesamte Thematik Cum/Ex stellte für das BZSt eine neue Herausforderung dar, mit deren Lösung es (bis auf die wenig präzise Verwaltungsanweisung) allein gelassen wurde. Das einzige konkrete Instrument in der Ursprungsfassung der Anweisung war eine Aufgriffsgrenze von 750.000 Euro¹⁹²¹, die den BZSt-Mitarbeitern jedoch zu hoch erschien¹⁹²², sodass sie sie lediglich als „Auffanggrenze“ interpretierten und schnell – und auf eigene Faust – weitere Aufgriffskriterien entwickelten.¹⁹²³ Nicht nur, dass für ein so dringliches Thema nach jahrelanger Verschleppung lediglich eine Arbeitskraft eingesetzt wird, ist fatal, sondern auch, dass die BZSt-Mitarbeiter mit einer Anweisung ausgestattet werden, die so unpräzise ist, dass sie wichtige Ressourcen zunächst in ihre Verbesserung stecken müssen. In der zweiten Fassung war dann nicht einmal die Aufgriffsgrenze enthalten, sodass das BMF dem BZSt noch nicht mal in diesem Punkt einen Richtwert vorgab.¹⁹²⁴ In der Folge setzten die Betriebsprüfungen zu spät ein, sodass ein großer Teil der Steuerausfälle von der Verjährung betroffen und damit verloren sein dürfte. Fälle vor 2009 wurden zunächst gar nicht aufgegriffen.

bb) **BZSt fehlt Kenntnis über Steuergesetzgebung**

Um den hohen Anforderungen zu genügen, wäre das BMF in der Verantwortung gewesen, die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im BZSt über die eigenen Erkenntnisse

¹⁹²⁰ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt H III 3a.

¹⁹²¹ MAT A-BZSt-3-1, Ordner 7 von 10, S. 2.

¹⁹²² MAT A-BZSt-3-1, Ordner 7 von 10, S. 7 ff.

¹⁹²³ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt H III 4.

¹⁹²⁴ MAT A-BZSt-3-1, Ordner 7 von 10, S. 31.

zum Thema umfassend zu informieren, einen institutionalisierten Austausch mit der BaFin und den Steuerverwaltungen der Länder sicherzustellen und das BZSt mit ausreichend Personal auszustatten. Dass all dies nicht geschehen ist, ist ein klares Versäumnis der Zuständigen im BMF. Vielmehr sind die Personalanforderungen des BZSt abgewiesen und nur mit zeitlich befristeten Stellen besetzt worden.¹⁹²⁵ Und das auch nur mit wiederkehrender Verzögerung: als die beantragten Planstellen im Jahr 2014 nicht bewilligt wurden, musste ein erneuter Antrag für das Haushaltsjahr 2015 gestellt werden, erst daraufhin wurden erneut Sachmittel für befristete Kräfte bewilligt.¹⁹²⁶ Dies ist angesichts der im BMF vorliegenden Schätzung über die Schadenshöhe von bis zu 12 Milliarden Euro jährlich vollkommen unverständlich. Zu verhindernder Schaden und Mitteleinsatz standen hier in einem völligen Missverhältnis. Denn die bewilligten befristeten Kräfte brachten keine zusätzliche Expertise; vielmehr mussten sie in Eigenregie vom BZSt eingearbeitet werden.¹⁹²⁷ Durch die hohe Fluktuation konnte ebenfalls keine Expertise aufgebaut werden, weder in Finanzmarktfragen noch in der Steuergesetzgebung. Wir müssen davon ausgehen, dass auch heute das BZSt nicht genug Finanzmarktexpertise besitzt, um ähnlich gelagerte Betrügereien in Zukunft zu erkennen. Denn der Kompetenzverlust durch die befristeten Kräfte ist hoch.

Nichts desto trotz sprachen die Zeugen des BZSt während der Vernahme von einer guten Zusammenarbeit mit dem BMF, von großem Erfahrungs- und Wissensaustausch.¹⁹²⁸ In den Akten ist dieser Austausch nicht belegt; in Anbetracht der Tatsache, dass die zuständige Sachbearbeiterin aber erst 2011 und der BZSt-Präsident *Eberhard Petersen* erst aufgrund der Amtshaftungsklagen 2012 von Cum/Ex erfahren haben, kann von Zusammenarbeit frühestens ab 2012 die Rede sein: Das war viel zu spät. Schließlich wusste das BMF dann schon seit über einem Jahrzehnt von den Gestaltungsmodellen. Angesichts der Größe des geschätzten Schadens hätte das BMF spätestens im Mai 2009 informieren müssen. Ein klares Versäumnis des Steuerabteilungsleiters *Scheurle*. Zudem gab es nach Zeugenaussage keinerlei Zusammenarbeit mit der BaFin.¹⁹²⁹ In diesem Falle ist auch dem BZSt der Vorwurf zu machen, dass es sich nicht selbstständig an die BaFin wandte, um aus deren Finanzmarktexpertise zu schöpfen.

cc) Weitere Behörden

Die Arbeit der Steuerbehörden der Länder zu untersuchen, war im Rahmen des Untersuchungsauftrags nicht möglich.

Zu nennen sind im Zusammenhang mit der Steuerverwaltung noch die Freshfields-Präsentationen bei der Bundesfinanzakademie. Sie können zwar nicht zur Entlastung von Freshfields dienen. Tatsächlich stellt sich aber die Frage, warum die auf einer solchen Tagung präsentierten Inhalte nicht genutzt wurden, um eine realistische Einschätzung davon zu haben, wie der Markt auf die geplante Gesetzgebung zum JStG 2007 reagieren würde. Die Präsentation von Freshfields aus dem Jahr 2006 macht nämlich deutlich, dass die Berater die Umgehungsmöglichkeiten auf dem Schirm hatten. Man hätte also nicht bis 2009 warten müssen, um zu erkennen, dass dort die Gefahr einer massiven Umgehung der neu geschaffenen Regelung droht.

7. Deutscher Bundestag

In der Arbeit des Untersuchungsausschusses hat die Auseinandersetzung mit der Rolle des Bundestags eine sehr geringe Rolle gespielt. Deutlich wurde dennoch: Das Thema Cum/Ex ist auch für den Finanzausschuss des Bundestags peinlich. Im Rückblick zeigt sich, dass die Quasi-Nichtbefassung mit dem Thema Cum/Ex im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum JStG 2007 ein Fehler war. Auch 2011 spielte es in den Gesetzesberatungen eine

¹⁹²⁵ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt H III 6.

¹⁹²⁶ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt H III 6.

¹⁹²⁷ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt H III 6.

¹⁹²⁸ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt H III.

¹⁹²⁹ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt H III 7b.

untergeordnete Rolle. Denn der Finanzausschuss wurde vom BMF gezielt in Unkenntnis darüber gelassen, was in Sachen Cum/Ex in der Zwischenzeit vorgefallen war. Die gesamte untergesetzliche Rechtsetzung 2009/2010 und das Behördenhandeln erfuhr der Finanzausschuss nicht. Dies zeigt strukturelle Probleme, denen sich der Bundestag stellen muss, wenn er sich nicht dem Vorwurf aussetzen will, unkundiger Erfüllungsgehilfe des BMF statt starker Vertreter des Souveräns zu sein.

Auf diese strukturellen Probleme hat die grüne Fraktion bereits 2007 angesichts eines völlig überfrachteten JStG hingewiesen.¹⁹³⁰

a) Keine ausreichende Debatte im Bundestag

Die erste Debatte zum Gesetzesentwurf des JStG 2007 fand am 28. September 2006 statt. Den Unterlagen des Bundestages ist nicht zu entnehmen, dass bei den Debatten die Cum/Ex-Problematik berücksichtigt worden wäre. Auch der wichtige Punkt, der bereits in der Sitzung der Einkommenssteuerreferatsleiter im Oktober 2005 angesprochen worden war, dass nämlich

„die Regelung [...] der Verringerung von Steuerausfällen“¹⁹³¹

dient und damit nicht auf eine völlige Verhinderung abgezielt wird, wurde nicht angesprochen.

Auch 2011 unterblieb eine wirkliche Befassung mit der Thematik. Beide Male war die Gesetzgebung zur Cum/Ex-Thematik mit ganz anderen Themen verbunden, einmal im Rahmen eines übervollen JStG, einmal angehängt an die Umsetzung einer EU-Richtlinie. Der Bedeutung der Thematik und dem Umfang des Schadens entsprach das nicht.

Beide Male fehlte auch eine Evaluation der Gesetzgebung: Künftig sollte sich der Bundestag viel mehr mit der Wirkung der von ihm verabschiedeten Gesetze beschäftigen. Gerade bei der Bekämpfung von Steuertricks muss geprüft werden, ob die Maßnahmen Erfolg hatten, statt passiv zu warten, bis aus dem Finanzministerium oder den Medien Hinweise über neue Umgehungen kommen.

b) Schlechte Informationspolitik der Bundesregierung

Die Tatsache, dass das Parlament diese entscheidenden Punkte übersah, ist wesentlich auf die Informationspolitik der Bundesregierung zurückzuführen, die die Mitglieder des Bundestages nicht über die Genese des Gesetzes informierte und ihnen so wichtige Hintergründe für die Debatte vorenthielt. Die Tatsache, dass die Lobbyverbände immer wieder Einfluss nahmen (bis hin zur wortwörtlichen Übernahme des Schreibens des Bundesverbandes deutscher Banken aus dem Jahr 2002¹⁹³², blieb den Abgeordneten des Bundestages verborgen. Und auch, dass die Lobbyverbände kontinuierlich vor den Abgeordneten über den Stand des Gesetzesentwurfs und den damit einhergehenden Überlegungen informiert wurden, wurde nicht einmal in der Gesetzesbegründung erwähnt, geht aber deutlich aus den Akten des Untersuchungsausschusses hervor. Die Tatsache, dass das Parlament nicht über den Rechtssetzungsprozess informiert wurde, verhinderte eine unabhängige Würdigung des JStG 2007.

Auch die Kritik des MdB *Fahrenschon*¹⁹³³ erreichte die anderen Mitglieder des Finanzausschusses nicht. Über sämtliche Vorgänge, die zwischen den beiden Gesetzgebungsprozessen stattfanden, wurde das Parlament in der Debatte um die OGAW-IV Gesetzgebung im Unklaren gelassen. Im Bericht des Finanzausschusses findet sich lediglich ein abstrakter Hinweis auf einen intensiven Erörterungsprozess und darauf, dass die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft das Anliegen teilten. In dieser Allgemeinheit sagt das niemandem etwas.

¹⁹³⁰ BT-Drs. 16/3326, Bericht des Finanzausschusses vom 9. November 2006.

¹⁹³¹ MAT A-BMF-3, Ordner 1 von 8, S.68.

¹⁹³² Siehe Vierter Teil:Sondervoten, Abschnitt B II 6c.

¹⁹³³ Siehe Vierter Teil:Sondervoten, Abschnitt B II 6c.

c) Aufklärung

Nachdem die Hinweise auf den Cum/Ex-Skandal in der Öffentlichkeit zunahm, bemühten sich die Oppositionsfractionen, die Hintergründe um Cum/Ex und Cum/Cum zu begreifen und die Problematik aufzuklären. Sie trieben die Aufklärungsarbeit proaktiv mit Kleinen Anfragen, der Forderung nach einem Sonderermittler und schließlich der Einsetzung des Untersuchungsausschusses voran.

Dieses Engagement wurde von den Koalitionsfractionen und vom BMF teils behindert, teils zumindest nicht unterstützt.

So wurden Kleine Anfragen zum großen Teil nur unzureichend beantwortet. Exemplarisch dafür ist, dass die Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 43 des Abgeordneten *Dr. Gerhard Schick* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf Bundestagsdrucksache 18/3215 keine Angaben über die Höhe der durch Cum/Ex anfallenden Steuererstattung oder den Umfang der Fälle machen wollte.¹⁹³⁴ Auch die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Umgang mit Transaktionsdaten bei der BaFin wurde unzureichend beantwortet: In welchem Handelsvolumen zwischen den Jahren 2002 und 2016 Wertpapiere oder darauf basierte Derivate um den Tag der Dividendenausschüttung gehandelt wurden und wie hoch im Gegensatz dazu das Handelsvolumen an einem durchschnittlichen Handelstag außerhalb des Zeitfensters um den Dividendenstichtag liegt, konnte die BaFin bis heute trotz vorhandener Daten angeblich nicht beantworten. Eine systematische und automatisierte Erfassung und Analyse erfolgte nicht.¹⁹³⁵

Gleichzeitig stießen die Kleinen Anfragen der Oppositionsfractionen wichtige Erkenntnisse an und trugen so maßgeblich zur Aufdeckung des größten Finanzskandals der Nachkriegsgeschichte bei. Eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE deckte auf, dass dem Bundesfinanzministerium bereits seit 2009 Hinweise auf Cum/Ex-Gestaltungen mit Leerverkäufen über ausländische Banken vorlagen.¹⁹³⁶ Und in der Antwort auf die Kleine Abfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN leistete die BaFin einen Offenbarungseid: Obwohl die BaFin seit spätestens 1995 die Möglichkeit hat, Leerverkäufe anzeigepflichtig zu machen und Handelsvolumina rund um den Dividendenstichtag systematisch zu analysieren, geschieht dies bis heute nicht. Selbst eine retrospektive Auswertung des Anstiegs der Handelsvolumina um den Dividendenstichtag ist nicht möglich, da hierzu

*„Hunderttausende oder gar Millionen von Handelsdaten teilweise händisch ausgewertet werden müssten“.*¹⁹³⁷

So haben die Kleinen Anfragen aufgedeckt, wie früh alle notwendigen Informationen im relevanten Einflussbereich der verantwortlichen Behörden lagen und trotzdem jahrelang nichts geschah.

Vor diesem Hintergrund forderte der Abgeordnete *Dr. Gerhard Schick* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) die Einsetzung eines Sonderermittlers, um die staatliche Rolle im Cum/Ex-Skandal aufzuarbeiten.¹⁹³⁸ Der Abgeordnete *Lothar Binding* (SPD) bezweifelte in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer Aufarbeitung, indem er darauf verwies, es sei alles transparent und der Blick in die Vergangenheit helfe hier nicht weiter.¹⁹³⁹ So wurde der Antrag der Oppositionsfractionen auf die Einsetzung eines Sonderermittlers in der Plenarsitzung am 24. September 2015 entsprechend der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.¹⁹⁴⁰ Vor diesem Hintergrund entschlossen sich die Oppositionsfractionen, einen Untersuchungsausschuss zu beantragen.

d) Untersuchungsausschuss

Die Koalitionsfractionen wollten den Untersuchungsauftrag nie erfüllen und haben entsprechend agiert. Sie versuchen, den Schaden kleinzureden, um die Frage nach der politischen Verantwortung abzuwehren. Nicht nur die Fakten aus dem Ausschuss, sondern auch die zahlreichen Ermittlungsverfahren und Rechtsstreitigkeiten zu Cum/Ex werden dieses Bemühen scheitern lassen.

¹⁹³⁴ BT-Drs. 18/3215, S. 38.

¹⁹³⁵ BT-Drs. 18/9731.

¹⁹³⁶ Ebd.

¹⁹³⁷ Ebd.

¹⁹³⁸ Plenarprotokoll 18/79, S. 7605.

¹⁹³⁹ Plenarprotokoll 18/124, S. 12080.

¹⁹⁴⁰ Plenarprotokoll 18/124, S. 12080.

Die Koalition hat mit der Ablehnung zulässiger Anträge das verfassungsmäßige Beweisrecht der Minderheit, das auch einfachgesetzlich in § 17 PUAG verankert ist, verletzt. Die Koalition hat die Ablehnung von sechs Anträgen¹⁹⁴¹ mit dem Zeitplan begründet, deren Zulässigkeit jedoch nicht in Frage gestellt.¹⁹⁴² Das verfassungsrechtlich garantierte Minderheitenrecht kann nicht nach Belieben ausgehebelt werden. Von einem Viertel der Mitglieder gestellte zulässige Anträge sind anzuerkennen.¹⁹⁴³

Die Ablehnung fünf weiterer Beweisanträge¹⁹⁴⁴ begründete die Koalition damit, dass die Anträge unzulässig seien. Diese Einschätzung ist willkürlich.

Die Ablehnung der inhaltlichen Befassung mit der Thematik der weitergeleiteten Wertpapierleihe mit dem Argument, dass andere Steuerarten als die Kapitalertragsteuer berührt seien, ist ebenso konstruiert. Aufgrund des im Rahmen der Ausschussarbeit nachgewiesenen Zusammenhangs zwischen Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäften und des von der BMF-Leitungsebene vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 8. März 2017 referierten Umstandes, dass Wertpapierleihgeschäfte unter den Überbegriff von Cum/Cum-Geschäften gefasst werden, ist die Ablehnung der Anträge als taktisches Abwehrverhalten der Koalition zu werten. Nachdem der Ausschuss die Entscheidung getroffen hatte, Cum/Cum im Untersuchungsausschuss voll inhaltlich zu behandeln, war die Ablehnung dieser Anträge rein politisch motiviert.¹⁹⁴⁵

Akten, die in Teilen als vertraulich oder geheim zu behandelnde Dokumente beinhalten, werden üblicherweise in Gänze als vertraulich oder geheim klassifiziert. Das führt dazu, dass alle in einem Aktenordner übersandten Dokumente eingestuft werden, auch wenn nur eines der in dem Ordner enthaltenen Dokumente schutzbedürftig ist.

Der Untersuchungsausschuss hat in wenigen Fällen gemeinschaftlich Anträge auf Herabstufung eingestufte Dokumente gestellt. Das Recht, die Herabstufung eingestufte Dokumente zu beantragen, steht jedem Ausschussmitglied zu. Unter Beachtung des Aufklärungsauftrages hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als einzige Fraktion mehrere nicht gemeinschaftlich eingebrachte Anträge auf Ent- beziehungsweise Herabstufung eingestufte Dokumente gestellt. Von den über 30 allein vom Abgeordneten *Dr. Gerhard Schick* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) gestellten Anträgen wurde in zehn Fällen den Anträgen ohne Einschränkung entsprochen. In fünf weiteren Fällen wurde den Anträgen mit Schwärzungen oder Weißungen eingestufte Inhalte entsprochen. In 17 Fällen wurde den Herabstufungen nicht entsprochen, obwohl in allen diesen Fällen zentrale Dokumente betroffen waren, die teils mit Schwärzungen oder Weißungen, also ohne Offenbarung schützenswerter Inhalte, in öffentlichen Ausschusssitzungen hätten verwendet werden können.¹⁹⁴⁶

Die eingestuften Inhalte der Dokumente, die mit den abgelehnten Anträgen adressiert wurden, konnten nicht in die öffentliche Berichterstattung aufgenommen werden.

Die Ablehnung der eingestuften Herausgabe eines Protokolls des Finanzmarktremiums führt zu der parlamentarisch abwegigen Situation, dass Dokumenten des Finanzmarktremiums ein höherer Geheimhaltungsschutz zuerkannt wird als Dokumenten aus dem Parlamentarischen Kontrollremium und die Informationspolitik der Regierung oder auch angehörter Institutsvertreter in keiner Form kontrollierbar ist.¹⁹⁴⁷

Sowohl für die Nichtbeantwortung oder Schlechtbeantwortung Kleiner Anfragen und Schriftlicher Fragen, wie für nicht entsprochenen Entstufungsanträgen, muss künftig ein Rechtsmittelverfahren eingerichtet werden. Es ist nicht hinnehmbar, dass zur Wahrung der parlamentarischen Rechte von Abgeordneten und Oppositionsfraktionen weniger rechtliche Schutzmechanismen zur Verfügung stehen als zur Verteidigung gegen Bußgelder wegen Falschparkens.

Die Rolle der Rechtsprechung zu bewerten, war nicht Untersuchungsauftrag. Trotzdem ist deutlich geworden, dass es auch hier Problematisches gab. Die Kritik der Koalition daran, dass der Bundesfinanzhof der verfälschenden Auslegung seiner Rechtsprechung im einschlägigen Cum-Ex-Schrifttum nicht entgegengetreten ist¹⁹⁴⁸, ist ausdrücklich zu teilen. Es hätte genug Anlässe und Möglichkeiten gegeben, durch

¹⁹⁴¹ Ausschussdrucksachen 18(30)284, 18(30)285, 18(30)286, 18(30)287 (neu), 18(30)288 (neu) und 18(30)289 (neu), .

¹⁹⁴² Protokoll-Nr. 44, S.8.

¹⁹⁴³ § 17 Absatz 2 PUAG.

¹⁹⁴⁴ Ausschussdrucksachen 18(30)236, 18(30)269, 18(30)270, 18(30)277 und 18(30)278.

¹⁹⁴⁵ Siehe Erster Teil: Einsetzung des 4. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens, Abschnitt B V 3.

¹⁹⁴⁶ Siehe Erster Teil: Einsetzung des 4. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens, Abschnitt B V 4c.

¹⁹⁴⁷ Siehe Erster Teil: Einsetzung des 4. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens, Abschnitt B V 2.

¹⁹⁴⁸ Siehe Dritter Teil: Bewertungen des Untersuchungsausschusses, Abschnitt B II 5.

eine frühzeitige Äußerung des Gerichts Schaden abzuwenden. Außerdem hätte im Urteil von April 2014 in einem obiter dictum entscheidend dazu beigetragen werden können, die strafrechtlichen Ermittlungen auf eine klare steuerrechtliche Grundlage zu stellen. Dass dies beides unterblieben ist, gibt dem Bundesfinanzhof eine Mitverantwortung für den Milliarden Schaden, der sich das Gericht stellen muss. Sie entlastet allerdings nicht das Bundesfinanzministerium von seiner Verantwortung.

Noch heute vermeidet die Koalition, den Griff in die Staatskasse als das zu bezeichnen, was er ist: kriminell. Noch heute vermeidet sie (mit Rücksicht auf wen eigentlich?) das planmäßige Zusammenwirken vieler Akteure aus Banken, Fonds, Wirtschaftsprüfern, Anwälten, Steuerberatern und Professoren klar als Organisierte Kriminalität einzuordnen.

Das schlimmste aber ist, dass die Koalition keinerlei Fehler erkennen will. Damit ist praktisch garantiert, dass aus den Fehlern nicht gelernt wird und in Zukunft Ähnliches erneut geschehen kann.

Die Bewertung der Koalition zeigt merkwürdig unterschiedliche Maßstäbe:

Die Koalition übt Kritik an den „unzulänglichen Bemühungen des Bundesverbands deutscher Banken, die Cum/Ex-Fälle selbst in den Griff zu bekommen.“ Beim BMF sehen CDU/CSU und SPD aber angesichts eigener, ebenfalls unzulänglicher Bemühungen keine Fehler.¹⁹⁴⁹

Die Koalition kritisiert den Bankenverband in Bezug auf das Schreiben von 2002 wegen fehlender Angaben zur Größenordnung der Geschäfte¹⁹⁵⁰: „Nicht nachvollziehbar ist, warum der Bundesverband deutscher Banken nicht anregte, die Anzahl und Größenordnung der Cum/Ex-Fälle zu erheben und die Einhaltung und Wirksamkeit seiner unverbindlichen Empfehlungen systematisch zu überprüfen.“ Hier wird vom Bankenverband erwartet, was man beim BMF gegenüber dem Bundestag nicht als Problem ansieht: Fehlende Angaben zur Größenordnung der Geschäfte und eine Wirksamkeitskontrolle der Maßnahmen. Dabei haben Bankenverband wie BMF hier dieselbe Motivation: Man wollte den großen Umfang nicht offenlegen, damit die Größe des Schadens nicht massive Kritik auslöst.

Auch kritisiert die Koalition die fehlende Transparenz bezüglich der internen Vorarbeiten im Bankenverband¹⁹⁵¹: „Dagegen fehlte in dem Schreiben des Bundesverbands deutscher Banken jeglicher Hinweis auf die jahrzehntelange verbandsinterne Vorgeschichte der Cum/Ex-Thematik.“ Und: „Das BMF konnte aus den übersandten Stellungnahmen der Brisanz der Frage nicht erkennen.“ Die Koalition kritisiert den Bankenverband für ein Weglassen der Vorgeschichte und übersieht dabei, dass das BMF 2006 und 2011 bei der Gesetzgebung gegenüber dem Bundestag genau gleich agiert hat und ebenfalls die Vorgeschichte weggelassen hat.

Dass die Koalition die Tatsache, dass *Ramackers* gleichzeitig von Bankenverbänden bezahlt wurde und de facto im BMF weiter arbeitete, nicht kritisiert, ist skandalös.¹⁹⁵² Es zeigt, dass in der Koalition keine Bereitschaft vorhanden ist, Lobbyismus und Interessenkonflikten Einhalt zu gebieten. Nur die Nutzung privater Mails und der mangelnde Schutz von Dienstgeheimnissen werden kritisiert.¹⁹⁵³ Keinerlei Problembewusstsein gibt es auch bezüglich der intensiven Abstimmung mit den Verbänden¹⁹⁵⁴, obwohl in diesen ja die handelnden Akteure organisiert waren. Nicht nur das Anhören, sondern das „Einvernehmen“ mit den Interessenverbänden wird als „zwingend erforderlich“ dargestellt.¹⁹⁵⁵ Damit verteidigt man eine Vorgehensweise, in der die Verbände quasi als gleichberechtigte Partner in der Gesetzgebung gesehen werden.

Wir meinen: Der organisierte Griff in die Staatskasse war nur möglich, weil hemmungslose Gier, Scheinlegalität und staatliches Versagen zusammenkamen. Aus dem staatlichen Versagen muss man lernen und Konsequenzen ziehen, damit Bürgerinnen und Bürger sicher sein können, dass solches in Zukunft nicht noch einmal möglich ist.

Dass das unterbleibt, ist auf einen Burgfrieden in der Koalition zurückzuführen: Um jegliche Kritik an *Peer Steinbrück* (SPD) zu verhindern, ist die SPD bereit, auf jegliche Kritik an *Dr. Wolfgang Schäuble* (CDU) und den Landesministern *Linssen*, *Wiegard* und *Stratthaus* (alle CDU) zu verzichten. Umgekehrt

¹⁹⁴⁹ Siehe Dritter Teil: Bewertungen des Untersuchungsausschusses, Abschnitt B IV.

¹⁹⁵⁰ Siehe Dritter Teil: Bewertungen des Untersuchungsausschusses, Abschnitt B IV 5.

¹⁹⁵¹ Siehe Dritter Teil: Bewertungen des Untersuchungsausschusses, Abschnitt B IV 5.

¹⁹⁵² Siehe Dritter Teil: Bewertungen des Untersuchungsausschusses, Abschnitt B V 7.

¹⁹⁵³ Siehe Dritter Teil: Bewertungen des Untersuchungsausschusses, Abschnitt B V 7.

¹⁹⁵⁴ Siehe Dritter Teil: Bewertungen des Untersuchungsausschusses, Abschnitt B V 7.

¹⁹⁵⁵ Siehe Dritter Teil: Bewertungen des Untersuchungsausschusses, Abschnitt B VII 3.

gilt es für die CDU/CSU-Fraktion. Doch die Fakten sprechen eine eindeutige Sprache. Sie zeigen, wo die politische Verantwortung im Cum/Ex-Skandal liegt.

8. Politische Verantwortung

a) Peer Steinbrück

Peer Steinbrück hatte wohl erst ganz zum Ende seiner Amtszeit persönlich Kenntnis von Cum/Ex. Die Diskussion um die Regelung im JStG 2007 hat ihn offenbar nicht persönlich erreicht. Er hat jedoch im Jahr 2006 einen Hinweis persönlich erhalten. Außerdem muss er die Sonderprüfung bei der WestLB im Frühjahr 2007 wahrgenommen haben, schließlich hatte er vor seiner Zeit als Bundesfinanzminister Verantwortung für eben jenes Institut.

Jedenfalls trägt er, wie er im Untersuchungsausschuss einräumte¹⁹⁵⁶, die politische Verantwortung für die Defizite in seinem Geschäftsbereich sowohl beim Zustandekommen des JStG 2007 als auch in der Finanzaufsichtsbehörde BaFin und den daraus entstandenen Schaden:

- Causa *Ramackers*
- Personalknappheit im zuständigen Referat
- Lobbyeinfluss und zu enge Kooperation mit den Branchenverbänden
- Keine systematische Kooperation innerhalb des BMF und den nachgeordneten Behörden BaFin und BZSt
- Ignorieren von Hinweisen
- Versagen der Finanzaufsicht ab 2007

Pikant ist, dass *Steinbrück* heute bei einem Institut als Berater tätig ist (ING DiBa), dessen Tochtergesellschaften ING Bank NV und ING Belgium laut Presseveröffentlichungen auf der Cum/Ex-Liste der Wuppertaler Steuerfahndung stehen.¹⁹⁵⁷ Sein Anspruch, nur für Institute tätig zu sein, die solche dubiosen Geschäfte nicht gemacht haben, scheint damit mit seinem tatsächlichen Handeln in Widerspruch zu stehen.¹⁹⁵⁸

aa) Causa *Ramackers*

Dass es den Bankenverbänden unter *Steinbrück* gelang, im für sie wichtigen BMF-Referat zur Steuergesetzgebung einen „Maulwurf“ zu platzieren, ist skandalös. Die Personalabteilung hätte angesichts der miserablen Personalsituation im Referat *Gierlich* eine Stelle ausgeschrieben und auf die Suche gehen müssen. Der Abteilungsleiter hätte sich hausintern um zusätzliche Stellen bemühen müssen.

Nach dem Ausscheiden von *Ramackers* hätte darauf geachtet werden müssen, dass es keine Mitarbeit ohne rechtliche Grundlage geben kann. Er hätte nicht mehr an Besprechungen für das BMF teilnehmen, nicht mehr an der internen Willensbildung beteiligt werden dürfen, interne Dokumente hätten nicht mehr an ihn weitergeleitet werden dürfen. Wenn eine Weiterarbeit erforderlich war, dann hätte die entsprechende rechtliche Grundlage geschaffen werden müssen. Die Zustände, die hier offenkundig wurden, sind für das Finanzministerium der Bundesrepublik Deutschland erschreckend und peinlich. In Sachen Compliance war das Haus *Steinbrück* offenbar extrem schlecht aufgestellt. Anders ist ein solcher Fall nicht zu erklären. Er fiel offenbar nicht einmal nachträglich auf.

Der Fall *Ramackers* ist unentschuldig – und er ist zentral für Cum/Ex. So etwas darf in einem Ministerium nicht vorkommen, in einem gut geführten Ministerium wäre es nicht vorgekommen.

¹⁹⁵⁶ Protokoll-Nr. 40 I, S 60.

¹⁹⁵⁷ „Von A wie ABN Amro bis W wie WestLB“, in *Bilanz*, 25. Februar 2016.

¹⁹⁵⁸ „Der Teufel schießt auf den größten Haufen“ in *DIE ZEIT*, 06. Oktober 2016.

bb) Personalsituation

Die schlechte Personalsituation war das Einfallstor für die Banken. Dadurch war der Staat mangels eigener Expertise schwach aufgestellt, dadurch schienen das Engagement von *Ramackers* und seine weitere Mitwirkung nach seiner Beurlaubung attraktiv. Die schlechte Personalsituation wurde teilweise als Entschuldigung angeführt. Aber sie entschuldigt nichts, sondern verstärkt das Bild eines schlecht geführten Ministeriums. Nötig wäre es, in so komplexen Bereichen wie der Kapitalertragsteuer oder dem Investmentsteuerrecht ausreichende Expertise vorzuhalten.

cc) Lobbyeinfluss

Die Bankenverbände haben die Steuerabteilung des BMF auf die falsche Fährte geführt. Deshalb unterblieb die nötige direkte Einordnung der Geschäfte als strafbar beziehungsweise kriminell.

Dies war nur möglich durch eine politische Kultur im BMF, in der es im Geschäftsbereich des BMF eine naive Vertrautheit im Umgang mit den Branchenverbänden gab. Dass man sich intensiver mit den Branchenverbänden austauschte als mit den Experten aus den Ländern, zeigt eine völlige Fehleinschätzung darüber, wer mit welchem Interesse tätig ist.

Für die politische Kultur, die dem Lobbyismus Tür und Tor öffnete, ist die Hausspitze verantwortlich. Es gab offenbar die Vorstellung, man müsse Vorgehensweisen von den Branchenverbänden absegnen lassen. Ein Minister müsste in sein Haus hinein klarmachen, dass die Expertise aus Branchenverbänden immer auch als eigeninteressiert wahrgenommen werden muss. Sie muss deshalb kritisch hinterfragt werden. Wichtige Hinweise von Mitarbeitern der Länder wie Ilona Knebel aus NRW und auch Steuerprüfer Stephan Rau aus Hessen hätten diesbezüglich genutzt werden müssen, um die Vorschläge des Bankenverbands richtig einzuordnen.

dd) Mangelnde Kooperation im Geschäftsbereich des BMF

Weder im Gesetzgebungsprozess 2005/2006 zum JStG 2007 noch im März 2009, als die Informationen des Whistleblowers eintrafen, gab es eine systematische Zusammenarbeit zwischen Steuerabteilung, Finanzmarktabteilung, BZSt und BaFin. Bei einem Steuertrick am Finanzmarkt, bei dem es um Aktiengeschäfte, Leerverkäufe, Börsenusancen und Clearinghäuser geht, ist das nicht nur unverständlich, sondern ein folgenschwerer Fehler. Denn so konnte das im Geschäftsbereich des BMF zumindest ab 2007 vorhandene Wissen nicht systematisch genutzt werden. Die mangelhafte Zusammenarbeit schwächte die staatliche Seite im Kampf gegen Cum/Ex und lieferte sie dem Einfluss der Branchenverbände aus. Es handelt sich hier um ein massives Organisationsdefizit. Die Zusammenarbeit im eigenen Geschäftsbereich sinnvoll zu organisieren, ist Führungsaufgabe, für die niemand anders verantwortlich ist, als der Minister selbst.

ee) Ignorieren von Hinweisen

Ein Hinweis erreichte *Steinbrück* sogar persönlich. In Vorbereitung eines Gesprächs mit Steuerberatern erhält er einen Hinweis, den ihm sein Haus wie folgt darlegt:

„Das System der Anrechnung von Kapitalertragsteuer für Dividenden stellt nicht sicher, dass nur soviel Kapitalertragsteuer angerechnet wird, wie die ausschüttende Kapitalgesellschaft bezahlt hat. Durch systemimmanente Mängel der mehrstufigen Verwahrung in Deutschland kommt es teils unbeabsichtigt, teils durch gezielte Gestaltungen zu Mehrfachanrechnungen von Kapitalertragsteuer auf Dividenden. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 20 Abs. 1 EStG durch einen Satz 3 durch den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2007 versucht dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Nach meinem Verständnis ist die Regelung in der gegenwärtigen Fassung missglückt, da Empfänger der Kompensationszahlung, die dem Leerverkäufer belastet wird, gerade der wirtschaftliche Eigentümer der Aktien ist.“

*Lösungsvorschlag: Das System der Kapitalertragsteueranrechnung wäre insgesamt zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass schlussendlich Kapitalertragsteuer nur in der Höhe bescheinigt werden kann, wie sie von der ausschüttenden Gesellschaft tatsächlich gezahlt worden ist. Da die steuerbescheinigung letztlich bares Geld ist, sollte es durch IT-gestützte Systeme auch möglich sein, Steuerbescheinigungen nur in Höhe der tatsächlich gezahlten Kapitalertragsteuer erteilen zu können.*¹⁹⁵⁹

Die Fachabteilung hielt den Lösungsvorschlag für ungeeignet. Tatsächlich geht er genau in die richtige, dann auch mit dem OGAW-IV-Gesetz eingeschlagene Richtung. Es ist nicht dokumentiert, dass *Steinbrück* hier nachfragte oder entsprechende Arbeitsaufträge gegeben hätte. Das wäre nötig gewesen, wenn ein solcher Hinweis beim Minister aufschlägt. Damit wurde dieser Hinweis ignoriert – ebenso wie der Hinweis von *Freshfields* in der Präsentation in der Bundesfinanzakademie und die Eingabe von *MdB Fahrenschon*. So wurde jeweils die Chance für eine frühere Reaktion auf Cum/Ex vertan – teure Fehler.

ff) **Finanzaufsicht**

Das Versagen der BaFin, mit den vorhandenen Informationen richtig umzugehen, sie rechtlich richtig einzuordnen, an die richtige Stelle weiterzuleiten oder zumindest vorliegende Daten ökonomisch auszuwerten, fällt ebenfalls in die Verantwortung des Ministers. Der Unterschied zwischen dem Umgang mit Whistleblower-Informationen in der BaFin 2007 und in NRW 2014/15 zeigt, dass es eine Frage des politischen Vorgaben und der politischen Führung ist, ob solche Informationen genutzt werden oder nicht.

b) **Dr. Wolfgang Schäuble**

Bundesfinanzminister *Dr. Wolfgang Schäuble* äußerte sich in seiner Zeugenbefragung zu seiner Rolle bei den Cum/Ex-Geschäften wie folgt:

*„Deswegen ist mein Fazit aus der Behandlung, dass in meiner Amtszeit das Bundesfinanzministerium alles unternommen hat, um nicht nur für die Zukunft diesen Missbrauch zu unterbinden [...] - - sondern dass wir zugleich auch alle Bemühungen [...] unternommen haben, um rückwirkend den Missbrauch so gut wie möglich aufzuarbeiten und so eng wie möglich zu begrenzen.“*¹⁹⁶⁰

Diese Aussage widerspricht den Fakten:

Nachdem das BMF im März 2009 durch einen Whistleblower einen klaren Blick auf die Problemlage bekommen hatte, dauerte es

- bis März 2011, bis das BZSt eine klare Anweisung bekam und die Erstattungszahlungen stoppte und bis Oktober 2013, bis das BZSt sein Personal aufstocken konnte,
- bis Ende 2011, bis die Geschäfte durch die OGAW-IV-Gesetzgebung gestoppt wurden,
- bis August 2012, bis Bund und Länder bei der Fahndung intensiv kooperierten, bis Mai 2015 bis die Bundesbetriebsprüfung systematisch an Cum/Ex-Fällen beteiligt wurde,
- bis 27. Mai 2013, bis das BMF in der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion eine klare Position zur rechtlichen Einordnung der Cum/Ex-Geschäfte veröffentlichte,
- bis November 2015, bis der BaFin erlaubt wurde, Informationen leichter an die Steuerbehörden weiterzugeben,
- bis Februar 2016, bis die BaFin systematisch in Form einer Abfrage bei den Banken an die Cum/Ex-Thematik heranging.

Auch nachdem deutlich wurde, dass das JStG 2007 ein Irrweg war, wurden in genau identischer Vorgehensweise die weiteren Maßnahmen vorbereitet und alle früheren Fehler wiederholt:

¹⁹⁵⁹ MAT A-BMF-2-1, Ordner 1 von 113, S. 131.

¹⁹⁶⁰ Protokoll-Nr. 42 I, S. 7.

- Fehlen der strafrechtlichen Dimension,
- Weiterhin enge Kooperation mit den Branchenverbänden,
- Keine systematische Kooperation mit den Ländern,
- Erneute Einbeziehung von „Maulwurf“ *Ramackers*,
- keine Einbeziehung der BaFin,
- keine Information des Deutschen Bundestags,
- Ignorieren von Whistleblowern.

Der Schaden aus Cum/Ex ist dadurch deutlich höher, als er hätte sein müssen. Verantwortlich dafür ist – seit seiner Amtsübernahme im Oktober 2009 – Bundesfinanzminister *Dr. Wolfgang Schäuble*. Hinzu kommen die Fehler bei Cum/Cum. Cum/Cum hätte schon mit OGAW IV geschlossen werden können und müssen. Dadurch hätte nicht erst zur Dividendensaison 2016 sondern schon für 2012 Cum/Cum gestoppt werden können. Folglich wären in der Amtszeit von *Dr. Wolfgang Schäuble* vier mal 5 bis 6 Milliarden Euro an Einnahmeausfällen vermeidbar gewesen. Dafür ist *Dr. Wolfgang Schäuble* politisch verantwortlich.

aa) Zeitliche Verzögerung

aaa) BZSt wird erst ab März 2011 eingebunden

Zu der Zusammenarbeit mit dem BZSt äußerte sich *Dr. Wolfgang Schäuble* während seiner Befragung dennoch wie folgt:

*„Der Austausch [...] mit dem Bundeszentralamt für Steuern war intensiv, hat aus meiner Sicht auch keinen Anlass zu irgendwelchen Beanstandungen gegeben.“*¹⁹⁶¹

Das stimmt höchstens für die Zeit ab März 2011. Erst dann nämlich informierte das BMF per Verwaltungsanweisung das BZSt über die Problematik und gab Orientierung für den Umgang mit den Cum/Ex-Fällen.¹⁹⁶² Bis zu diesem Zeitpunkt war das BZSt nicht über die Auseinandersetzung um Cum/Ex informiert worden. Die Hausspitze hatte auch die entsprechenden Versuche der Eindämmung der Geschäfte per BMF-Schreiben nicht mitbekommen. *Gabriele Hahn* sagte dazu vor dem Untersuchungsausschuss:

*„Wie gesagt, ich selber kann mich nicht erinnern, dass in dem Zusammenhang Gespräche mit mir stattgefunden haben oder ich Gespräche geführt habe.“*¹⁹⁶³

Und auch *Eberhard Petersen* sagte aus auf die Frage, ob er vom BMF im Zusammenhang mit den BMF-Schreiben direkt angesprochen worden sei:

*„Nein. Nein, definitiv nein.“*¹⁹⁶⁴

Erforderlich wäre eine Einbeziehung des BZSt in die Abwehrstrategie unmittelbar im März 2009 gewesen, als im BMF das gesamte Ausmaß des Problems deutlich wurde. Das BZSt hat stattdessen zwei Jahre zu spät mit dem Stopp von Auszahlungen und der Rückforderung von bereits ausgezahlten Geldern begonnen. Zunächst beschränkte das BZSt aus Kapazitätsgründen seine Aktivitäten auf die Jahre ab 2009. Hätte man zwei Jahre früher begonnen, hätte man einen wesentlichen Teil des Schadens verhindern können.

Diese Verwaltungsanweisung kam nicht nur viel zu spät, sondern war vollkommen unpräzise, sodass die BZSt Mitarbeiter zunächst eigene Aufgriffskriterien formulieren mussten, um mög-

¹⁹⁶¹ Protokoll-Nr. 42 I, S. 6.

¹⁹⁶² Siehe Vierter Teil: Sondervoten, Abschnitt B II 6 f.

¹⁹⁶³ Protokoll-Nr. 30 I, S. 65.

¹⁹⁶⁴ Protokoll-Nr. 30 I, S. 75.

liche Cum/Ex-Rückforderungen zu identifizieren. Dadurch wurden das Stoppen von Auszahlungen und mögliche Rückforderungen durch das BZSt unnötig verzögert und weitere Steuergelder gingen verloren.

aab) OGAW IV Umsetzung erst zum 1. Januar 2012

Finanzminister *Dr. Schäuble* begründet den Zeitraum von zwei Jahren und neun Monaten zwischen dem Erkennen des Problems und dem Inkrafttreten des Gesetzes damit, dass „*das Gesetzgebungsverfahren [...] außergewöhnlich komplex*“¹⁹⁶⁵ gewesen sei. Diese Aussage bezieht sich auf die Zerlegungsproblematik, mithin die Einnahmenaufteilung zwischen den Ländern. Sie ist aber nur für einen kleinen Teil der Verzögerung ursächlich. Tatsächlich verschenkte das BMF viel Zeit mit der Vorbereitung und Abstimmung der de facto wirkungslosen BMF-Schreiben, so dass die eigentliche Lösung länger als nötig auf sich warten ließ. Die ursprüngliche Überlegung von März 2009 war, direkt per Gesetzgebung zu reagieren:

„Vermerk: Telefongespräch mit UAL IV C: Die Sache soll möglichst nicht ins Bürgerentlastungsgesetz rein, da dieses Gesetz nicht mit strittigen Regelungen belastet werden soll. Es dürften noch andere Gesetze zur Verfügung stehen.

*Hensel, 9.3.2009*¹⁹⁶⁶

Aus diesem Telefonvermerk ergibt sich zwingend, dass als Reaktion auf die Warnung des Whistleblowers eine kurzfristige gesetzliche Lösung im BMF diskutiert wurde. Dieser richtige Gedanke hätte zu einer Gesetzgebung noch vor der Dividendensaison 2010 führen können, wurde aber nicht weiterverfolgt. Ein Jahr verloren.

Stattdessen waren mehrere Besprechungen im Jahr 2009 innerhalb der Verwaltung, zwischen Bund und Ländern sowie mit Branchenvertretern sowie mehrmalige Briefwechsel ausschließlich der Vorbereitung des BMF-Schreibens vom 5. Mai 2009 gewidmet worden. Als dieses veröffentlicht war, gab es erneut mehrere Briefwechsel und Besprechungen, die sich mit den Präzisierungen und Korrekturen durch weitere Schreiben befassten:

- Das Antwortschreiben des BMF vom 2. September 2009 an die Bankenverbände.
- Im Oktober 2009 eine Besprechung mit der Bundessteuerberaterkammer und anschließende Beratungen mit den Ländern.
- Antwortschreiben des BMF vom 28. Dezember 2009 zur von den Steuerberatern aufgeworfenen Fragestellung.

Die Korrekturbemühungen des nach dem JStG 2007 zweiten verfehlten Lösungsansatzes zogen sich bis weit ins Jahr 2011 hin und banden die Ressourcen, die eigentlich für eine tragfähige gesetzliche Lösung gebraucht worden wären:

- BMF-Schreiben vom 21. September 2010 sowie die vorausgehende Abstimmung mit den Ländern.
- BMF-Schreiben vom 3. März 2011.

Die Clearstream-Zahlen zeigen jedoch eindeutig, dass dieser Ansatz das gewünschte Ergebnis verfehlte. Das Volumen der Cum/Ex-Geschäfte nahm 2009 nur kurzfristig ab, um dann 2010 und 2011 neue Rekordhöhen zu erreichen. Die Aussage von BMF-Mitarbeiter *Hensel*, man habe mit den Maßnahmen „*den Markt aufgeschreckt*“¹⁹⁶⁷, war also eine klare Fehleinschätzung.

Erst im Oktober 2009, also ein halbes Jahr nach der Mail des Whistleblowers, wurde mit Vorbereitungen der Gesetzgebung wirklich begonnen. Im Dezember 2009 wurde erstmals im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Referatsleiter-Besprechung zwischen Bund und Ländern darüber diskutiert. Die von *Dr. Schäuble* als Beleg für die Verzögerung genannte Problematik,

¹⁹⁶⁵ Protokoll-Nr. 42 I, S. 6.

¹⁹⁶⁶ MAT A-BMF-8-1-2, Ordner 62 von 107, S. 2.

¹⁹⁶⁷ Protokoll-Nr. 26 I, S. 68.

der durch die Systemumstellung ausgelösten Aufkommensverschiebungen zwischen den Ländern, taucht dort erstmals auf. Es braucht weitere Bund-Länder-Treffen im April 2010 und Juni 2010, bis man sich auf eine Lösung verständigte. Dann vergingen erneut ein halbes Jahr bis zum Kabinettsbeschluss im Dezember 2010 und ein weiteres halbes Jahr bis zum Beschluss im Bundestag im Juni 2011. Um den Kreditinstituten die Systemumstellung zu ermöglichen, trat die Wirkung erst zum Jahresbeginn 2012 ein.

Intern war eine schnellere Vorgehensweise diskutiert worden¹⁹⁶⁸, die eine Gesetzgebung noch 2010 und ein Inkrafttreten zu Beginn des Jahres 2011 ermöglicht hätte. Hintergrund waren die Hinweise, dass die BMF-Schreiben keine Wirkung entfalten.¹⁹⁶⁹ Den Akten ist nicht zu entnehmen, warum man sich im BMF letztlich gegen eine kurzfristige Gesetzgebung schon im Jahre 2010 entschied. Offenbar folgte man der Argumentation von *Ramackers*, der sich gegen eine kurzfristige gesetzliche Maßnahme aussprach¹⁹⁷⁰. Er argumentierte dabei mit Rücksicht auf die Banken, die durch die BMF-Schreiben schon genug Aufwand gehabt hätten. Jedenfalls war es ein weiterer teurer Fehler, dass die Hinweise aus der Steuerverwaltung, wonach die Geschäfte trotz BMF-Schreiben unvermindert weitergehen, nicht zu Konsequenzen führten. Man hielt am Zeitplan für die Gesetzgebung erst in 2011 fest. Bei entsprechender Prioritätensetzung durch den Minister wäre noch eine kurzfristige Intervention vor der Dividendensaison 2011 möglich gewesen. Tatsächlich verhindert wurde Cum/Ex jedoch erst nach der Dividendensaison 2011 – ein weiteres verlorenes Jahr.

aac) Rechtliche Einordnung von Cum/Ex erst 2013

Dr. Schäuble gab in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss an:

*„Das Bundesfinanzministerium, die Steuerverwaltung insgesamt, also die Steuerverwaltungen in Bund und Ländern, war immer der Auffassung, dass die sogenannten Cum/Ex-Gestaltungen rechtswidrig gewesen sind.“*¹⁹⁷¹

Das BMF äußerte diese Rechtsauffassung vorher nicht und setzte somit der Scheinlegalität nichts entgegen. Vielmehr dienten die verschiedenen Versuche des Gegensteuerns den Protagonisten im Markt als immer neue Belege für die Scheinlegalität von Cum/Ex. Erst am 27. Mai 2013 äußerte sich das BMF auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. eindeutig:

*„Fazit: Bei Leerverkaufsgestaltungen, die über ein ausländisches Kreditinstitut abgewickelt wurden, besteht generell kein Anrechnungs- oder Erstattungsanspruch des (Leer-)Käufers. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der (Leer-)Käufer gut- oder bösgläubig ist. Es existiert daher keine „Gesetzeslücke“, sondern die betriebenen Modelle sind illegal.“*¹⁹⁷²

Selbst wenn hier die wohl einzig richtige Rechtsauffassung („kriminell“) noch nicht erkannt wurde – zumindest diese angeblich hausintern klare Rechtsauffassung hätte man viel früher nach außen vertreten müssen. Die diversen BMF-Schreiben in den Jahren 2009 bis 2011, aber auch die Gesetzesbegründung 2011 wären jeweils gute Gelegenheiten dafür gewesen. Vier volle Jahre ließ das BMF so den Markt über die eigene Rechtsauffassung im Unklaren und leistete somit der Scheinlegalität Vorschub.

aad) Bund-Länder-Kooperation bei Fahnung und Betriebsprüfung

Am 21. Juli 2014 bat das BZSt das BMF um eine Ermächtigungsgrundlage, um eine Mitwirkung des BZSt an der Außenprüfung der X-Depot-Bank zu ermöglichen. Diesem gibt das BMF mit Verweis auf § 50b EStG statt.¹⁹⁷³ Dass das BZSt zu diesem Zeitpunkt noch proaktiv um

¹⁹⁶⁸ MAT A-HE-2-1 Hm dF S 2401 A-012, Ordner 4 von 24, S. 1454.

¹⁹⁶⁹ MAT A-HE-2-1 Hm dF S 2401 A-012, Ordner 4 von 24, S. 1453.

¹⁹⁷⁰ MAT A-HE-2-1 Hm dF S 2401 A-012, Ordner 4 von 24, S. 1453.

¹⁹⁷¹ Protokoll-Nr. 42 I, S. 6.

¹⁹⁷² BT-Drs. 17/13638.

¹⁹⁷³ MAT A-BZSt-3-1, Ordner 7 von 10, S. 101.

eine Mitwirkung bitten musste, zeigt, dass eine wirklich sinnvolle behördliche Aufstellung für Gegenmaßnahmen erst nach und nach erfolgte. Erst im Mai 2015¹⁹⁷⁴ bestimmt das BMF, dass die Bundesbetriebsprüfung systematisch an allen Cum/Ex-Prüfungen zu beteiligen sei. Richtig wäre angesichts des Erkenntnisstands ab März 2009 gewesen, umgehend eine effektive Bund-Länder-Zusammenarbeit bei der Betriebsprüfung und Fahndung zu vereinbaren und in der Praxis zu verwirklichen. Auch hier wurde erst mit einer Verzögerung von drei bis sechs Jahren das Nötige getan.

aae) Erleichterung der Kooperation BaFin – Steuerbehörden erst ab November 2015, systematische Einbeziehung der BaFin erst Dezember 2015

Erst zum 6. November 2015 wurde die Änderung des § 9 KWG vorgenommen, die dazu führte, dass die BaFin Informationen leichter an die Steuerbehörden weitergeben kann. Bis dahin galt, dass die BaFin gegenüber Steuerbehörden grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet war. Eine Pflicht zur Anzeigenerstattung in Steuerstraftaten bestand nur in Ausnahmefällen. Ein solcher bestand zwar bei Cum/Ex. Dennoch hätte eine frühere Änderung der BaFin einen klareren Handlungsauftrag gegeben.

Bis sich die BaFin systematisch an die Aufarbeitung der Cum/Ex-Fälle machte, dauerte es noch bis Februar 2016. Wachgerüttelt wurde die BaFin-Spitze erst durch die drohende Schließung der Maple-Bank im Oktober 2015.¹⁹⁷⁵ Die umfangreiche Presseberichterstattung zur HVB ab 2012 sowie zu weiteren Instituten hatte die Bankenaufsicht offenbar nicht interessiert. Eine umfassende Abfrage bei allen Banken erfolgte erst im Februar 2016, also ein Jahr nachdem der Bundestag erstmals über die Einsetzung eines Sonderprüfers diskutierte und dabei auch die Rolle der Finanzaufsicht Erwähnung fand. Dabei hätte das BMF die BaFin bereits ab März 2009 einbeziehen müssen. Diese hätte die Strafverfolgungsbehörden in der Aufklärung unterstützen können. Die BaFin wurde also knapp 7 Jahre zu spät aktiv.

bb) Fehlerwiederholung unter Dr. Schäuble

Auch nach dem Wechsel von *Steinbrück* zu *Dr. Schäuble* bestanden die strukturellen Probleme im BMF weiter fort. Die Ursachen, die das problematische Vorgehen beim JStG 2007 prägten, bestanden fort und führen zu vergleichbaren Fehlern bei den Gegenmaßnahmen ab 2009 sowie bei der Gesetzgebung zu Cum/Cum:

aaa) Weiterhin enge Kooperation mit den Bankenverbänden

Die Kooperation mit den Branchenverbänden ist in der Zeit ab 2009 genauso eng wie im Vorfeld der Gesetzgebung zum JStG 2007. Die Ausnahme der Publikumsfonds fand einst auf Betreiben des Branchenverbands BVI hin statt.¹⁹⁷⁶ Der Hinweis aus NRW und die Tatsache, dass diese Umgehungsmöglichkeiten vom BVI gezielt eingebaut wurden, hätte die Administration unter *Dr. Schäuble* Mitte 2010 zumindest auf eines deutlich aufmerksam machen müssen: nicht mehr den Rat von den Branchenverbänden einzuholen. Stattdessen bekam kurz darauf, nämlich am 2. Juni 2010, der BVI die Möglichkeit, zu dem Ergänzungsschreiben Stellung zu nehmen, das eben jenes BMF-Schreiben von 2009 heilen sollte, in welches er die Umgehungsmöglichkeit mit den Publikumsfonds eingebaut hatte.¹⁹⁷⁷ In einem Gespräch mit den Banken wurde dann am 27. September 2009 die Möglichkeit besprochen, thesaurierende Fonds aus der Regelung auszunehmen. Betriebsprüfer Rau aus Hessen warnte vor dieser Möglichkeit mit einem eindeutigen Hinweis:

¹⁹⁷⁴ Siehe Dritter Teil: Bewertungen des Untersuchungsausschusses, Abschnitt B VII 1: „Das BMF hat zudem dann im Mai 2015 nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bundesbetriebsprüfung bei der Prüfung der Cum/Ex-Fälle einzubeziehen ist, in denen öffentliche Banken beteiligt sind.“

¹⁹⁷⁵ Vgl. MAT A-BaFin-3-1, Ordner 4 von 4, S. 8 ff.

¹⁹⁷⁶ Siehe Vierter Teil: Sondervoten, Abschnitt B II 6c.

¹⁹⁷⁷ MAT A-BZSt-3-1, Ordner 51 von 10, S. 19 ff.

„wir waren uns einig, dass dort erhebliche Unwägbarkeiten vorliegen und der BVI nicht mit offenen Karten spielt oder selbst nicht alles im Griff hat.“¹⁹⁷⁸

Dennoch wurde den Banken am 24. Februar 2011 nochmals die Möglichkeit gegeben, Stellung zu nehmen, bevor es den Vorschlag an die Länder schickt.¹⁹⁷⁹ Daraufhin bekamen die Banken in dem Ergänzungsschreiben vom BMF-Schreiben von 2009 und 2010 was sie wollten:

„Hinsichtlich des Ausweises von cum-/ex-Konstellationen mit Anteilen an inländischen thesaurierenden Investmentvermögen wird es jedoch nicht beanstandet, wenn Steuerbescheinigungen bisher ohne Berücksichtigung dieser Fälle erstellt wurden und bis auf weiteres erstellt werden. Nach Abschluss der erforderlichen Umsetzungsarbeiten auf Ebene der auszahlenden Stellen sind die einschlägigen Steuerbescheinigungen zurückzufordern und durch korrigierte Steuerbescheinigungen zu ersetzen (zum Ausweis siehe auch Tz. 5).“¹⁹⁸⁰

Cum/Ex wurde ab nun also über die thesaurierenden Fonds weitergeführt. Weder Aktenlage noch Zeugenbefragungen geben einen Hinweis, dass die Rolle der Lobbyverbände intern außer von Rau wirklich problematisiert worden wäre. Nirgends ist erwähnt, dass es die Überlegung gab, Informationen nicht mit den Branchenverbänden zu teilen, in denen die Cum/Ex-Akteure aus Banken und Fonds mitvertreten waren. Die Problematik, dass die Akteure am Markt über die Einbeziehung der Branchenverbände frühzeitig Informationen über die Gegenstrategie des Staates erhalten könnten, scheint überhaupt nicht erkannt worden zu sein.

Dass die Steuerexperten des Bankenverbands den Experten in den Instituten die Umgehungsmöglichkeiten bestätigten,¹⁹⁸¹ hielt man offenbar aufgrund der kontinuierlichen Nähe zu den Lobbyisten in Berlin für undenkbar. Diese Haltung mag in der ersten Runde noch entschuldigbar sein. Ab März 2009 hätte jedoch im BMF jedem klar werden müssen, dass die Banken und mithin auch die Bankenverbände Teil des Problems sind, dass in ihren Reihen sich diejenigen befanden, die man zu bekämpfen suchte und man mit Empfehlungen des Bankenverbands entsprechend vorsichtig sein müsste. Die Tatsache, dass der Lösungsvorschlag der Banken von 2002 aus Sicht des Staates gerade nicht zu einer Lösung der Problematik geführt hatte, hätte dazu führen müssen, sich in Zukunft Vorschläge von dieser Seite genauer anzuschauen.

aab) Keine systematische Kooperation mit den Ländern

Dr. Schäuble sagte in Bezug auf die Aufarbeitung von Cum/Ex unter seiner Führung vor dem Untersuchungsausschuss: „Man hat, seit das Problem virulent geworden war, immer wieder in Besprechungen auch mit den Vertretern der Bundesländer darauf hingewirkt, verwaltungsmäßig diesem Missbrauch entgegenzutreten, den nicht bezifferbaren Steuerausfall durch Cum/Ex-Gestaltungen einzugrenzen. Der Austausch zwischen dem Bund und Ländern [...] war intensiv, hat aus meiner Sicht auch keinen Anlass zu irgendwelchen Beanstandungen gegeben.“¹⁹⁸²

Wie *Dr. Schäuble* davon sprechen kann, dass es mit den Ländern eine enge Zusammenarbeit gegeben habe, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Zweifellos wurden die Länder auch weiterhin erst nach den Bankenverbänden um Rat gefragt. So schrieb *Wolfgang Skorpel* vom Bankenverband am 23. Februar 2011 an eine Reihe von Kollegen:

„das BMF hat uns nochmal die Möglichkeit gegeben, zu dem überarbeiteten Entwurf eines ergänzenden BMF-Schreibens in o.a. Angelegenheit vor der Abstimmung mit den Ländern Stellung zu nehmen.“¹⁹⁸³

¹⁹⁷⁸ MAT A-HE-2-1 HMdF S 2401 A-012, Ordner 4 von 24, S. 1342.

¹⁹⁷⁹ MAT A-BMF-4, Ordner 1 von 3, S. 342.

¹⁹⁸⁰ Ergänzungsschreiben BMF-Schreiben, 2011/0010699.

¹⁹⁸¹ MAT A-Commerzbank-1-1, Ordner 1 von 1 (entstufes Dokument), PNB Paribas Informationsschreiben vom 29. August 2008.

¹⁹⁸² Protokoll-Nr. 42 I, S. 6.

¹⁹⁸³ MAT A-BMF-4 Ordner 1 von 2, S. 344.

Es hätte umgekehrt sein müssen: Die staatlichen Akteure in Bund und Länder hätten eine handlungsfähige Einsatzgruppe bilden müssen, so wie man das bei organisierter Kriminalität macht. Dabei hätte selbstverständlich sichergestellt werden müssen, dass die Cum/Ex-Akteure keine Informationen aus dieser Einsatzgruppe erhalten.

Der Fehler, der schon die Steinbrück-Administration bei Cum/Ex gemacht hatte, nämlich die Länder erst nach den Branchenverbänden einzubeziehen, ging unter *Dr. Schäuble* weiter.

aac) Erneute Einbeziehung von „Maulwurf“ Ramackers

Auch unter *Dr. Schäuble* wurde *Arnold Ramackers*¹⁹⁸⁴ sowohl offiziell über seine Abordnung vom September 2010 bis Dezember 2010 als auch informell in die Arbeit des Referats IV C 1 eingebunden. Tatsächlich nutzte *Ramackers* seine Tätigkeit im BMF erneut, um die Interessen der Banken intern zu vertreten: Als sich am 15. November 2010 ein anonymer Hinweisgeber an das BMF wandte und darauf hinwies, dass man mit einer kurzfristigen Maßnahme für 2011 weiteren Schaden verhindern müsse¹⁹⁸⁵, bremste *Ramackers*.¹⁹⁸⁶

Die Rolle als „interessierter Staatsbürger“ mit Zugang zu vertraulichen Informationen hätte nie zugelassen werden dürfen. Denn damit war die Grundlage dafür gelegt, dass Freshfields als zentraler Cum/Ex-Akteur vorab den Gesetzentwurf zur Verhinderung von Cum/Ex über *Ramackers* erhielt, mithin interne Informationen an die Cum/Ex-Akteure hinausgingen.

Solches geschah auch in einem weiteren Fall, der zwar nicht eindeutig *Ramackers* zuzuweisen ist. Es ist jedoch plausibel, dass es sich auch hier um ihn handelt. Der Hinweisgeber „*Jürgen Schmidt*“ sah die Notwendigkeit, auf einen Informanten im Referat *Gierlich* hinzuweisen.¹⁹⁸⁷ Entweder handelt es sich hier ebenfalls um Herrn *Ramackers* und zeigt, wie hoch problematisch seine Rolle als „Maulwurf“ der Cum/Ex-Akteure im BMF war. Oder es gab einen zweiten „Maulwurf“, die Zustände im BMF unter *Dr. Wolfgang Schäuble* eher noch schlimmer machen würde.

Niemand hat sich ab März 2009 im BMF angeschaut, wie es dazu kommen konnte, dass auf der Grundlage des JStG 2007 die Geschäfte munter weitergingen, wie es kam, dass man also ein völlig untaugliches Gesetz verabschiedet hatte. So kam auch niemand auf die Idee, die problematische Rolle von Herrn *Ramackers* zu klären, der an der Gesetzgebung mitwirkte und den Allgemeinen Teil der Begründung verantwortete, die das zentrale Dokument zur Erstellung der Scheinlegalität war. Ebenso wenig wurden vor der Wiederbeschäftigung von *Ramackers* mögliche Interessenkonflikte geprüft. Dass er über seine private Mailadresse kommunizierte, hat offenbar ebenso wenig gestört. So gingen die Fehler aus der *Steinbrück*-Zeit unter *Dr. Schäuble* munter weiter.

aad) Ignorieren von Whistleblowern

Wie schon unter *Steinbrück* gab es auch unter *Dr. Schäuble* im BMF keinen geeigneten Umgang mit Whistleblower-Hinweisen.¹⁹⁸⁸

c) Fazit

Nach eigener Aussage wurde *Dr. Schäuble* wenige Monate nach Amtsantritt mit Cum/Ex befasst:

„Nach meiner Erinnerung bin ich - ich habe auch ein bisschen in den Akten natürlich nachgeschaut - im Juli 2010 intensiv damit befasst worden.“¹⁹⁸⁹

¹⁹⁸⁴ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Abschnitt E I 3a, und Vierter Teil: Sondervoten, Abschnitt B II 6c.

¹⁹⁸⁵ MAT A-HE-2-1 Hm dF S 1645 A-008-II 61, Ordner 1 von 3, S. 336 ff.

¹⁹⁸⁶ MAT A-HE-2-1 Hm dF S 2401 A-012, Ordner 4 von 24, S. 1253.

¹⁹⁸⁷ Siehe Vierter Teil: Sondervoten, Abschnitt B I 1e.

¹⁹⁸⁸ Siehe Vierter Teil: Sondervoten, Abschnitt B II 2.

¹⁹⁸⁹ Protokoll-Nr. 42 I, S. 6.

Es ist nicht erkennbar, dass im Rahmen dieser Befassung zentrale Fehler der vorherigen Herangehensweise korrigiert worden wären. Auch *Dr. Schäuble* erkannte offenbar nicht, dass hier strafrechtlich vorgegangen werden musste, auch er sorgte nicht für die systematische Einbeziehung der Bundesbehörden BZSt und BaFin und für den zügigen Aufbau einer Bund-Länder-Task-Force angesichts der kriminellen Netzwerke, die die Staatskasse plünderten. Auch ist nicht dokumentiert, dass der Finanzminister die Fehler im eigenen Haus, die in diese Situation geführt hatten, systematisch aufarbeiten ließ, um diese für die Zukunft zu vermeiden. Ebenso wenig ist die enge Kooperation mit den Branchenverbänden beendet, verändert oder auch nur hinterfragt worden. Damit ist *Dr. Wolfgang Schäuble* das massive Organisationsversagen im Geschäftsbereich des BMF ab Herbst 2009 nicht nur aufgrund der allgemeinen Verantwortung jedes Ministers für seinen Geschäftsbereich zuzuschreiben. Vielmehr gilt: *Dr. Wolfgang Schäuble* hat auch ganz persönlich Verantwortung für die falsche Herangehensweise und die teuren Verzögerungen, die den Milliarden Schaden durch Cum/Ex vergrößert haben.

d) Cum/Cum

Teure Verzögerungen und eine ungeeignete Herangehensweise gab es auch bei Cum/Cum. Auch wenn im Untersuchungsausschuss versucht wurde, über eine mangelnde Unterscheidung zwischen Cum/Cum über Investmentfonds und über inländische Banken das Gegenteil plausibel zu machen: Erst nach der Presseveröffentlichung im Frühjahr 2015 nahm sich das Ministerium der Cum/Cum-Fälle bei inländischen Banken an. Über die Presse kam es auf den zu wählenden Lösungsvorschlag und eine realistische Schätzung der Schadenshöhe. Viele Fehler bei Cum/Ex haben sich bei Cum/Cum unter *Dr. Wolfgang Schäuble* wiederholt. Dabei hätte man das Thema von Anfang an im Zusammenhang sehen müssen. Hinweise, die das BMF direkt über die Präsenz von Mitarbeitern bei Verwaltungsratssitzungen des Instituts oder über das Schreiben des Münchner Oberbürgermeisters erhalten hat über Cum/Cum-Geschäfte hätten genutzt und mit den vorhandenen Informationen zusammengeführt werden müssen. Über eine geeignete Aufarbeitung von Cum/Ex hätte man schon viel früher auf die Cum/Cum-Thematik stoßen können. Auch bei Cum/Cum wurde vermieden, eine klare Rechtsauffassung zu formulieren. In der Folge gingen auch hier in der Amtszeit von Finanzminister *Dr. Wolfgang Schäuble* Milliarden an Steuergeld verloren. Er ist dafür politisch verantwortlich.

9. Politische Verantwortung Länder

Der Untersuchungsausschuss des Bundestags stieß bei der Aufarbeitung der Rolle der Länder an rechtliche Grenzen. Trotzdem ergibt sich ein erschreckendes Bild:

Die Länder wirkten an der Gesetzgebung zu Cum/Ex mit, ohne die eigenen Landesbanken in den Blick zu nehmen. Sowohl 2005/2006 in der Vorbereitung zum JStG 2007 als auch bei den verschiedenen BMF-Schreiben 2009/2010 waren die Landesfinanzministerien einbezogen und erhielten Kenntnis von der Problematik. Niemand in den Landesministerien kam aber offenbar auf die Idee, den Hinweis auf problematische Steuertricks von Banken als Anlass für eine Frage an die eigene Landesbank zu nutzen oder Untersuchungen anzustellen. Und so beteiligten sich auch Banken wie die WestLB/Portigon, die HSH Nordbank und die LBBW, in deren Aufsichtsbeziehungsweise Verwaltungsräten Landesminister saßen, an den Cum/Ex-Geschäften, während dieselben Minister im Bundesrat Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Geschäfte beschlossen. Bisher hat hierfür auf Landesebene niemand Verantwortung übernommen.

Der ehemalige NRW-Finanzminister *Linssen* (CDU), der von 2005 bis 2010 Finanzminister von NRW und damit Aufsichtsratsmitglied bei der WestLB war, stritt bei seiner Befragung die Cum/Ex-Geschäfte der WestLB runderaus ab:

*„Ich gehe bis heute davon aus, dass es diese Cum/Ex-Geschäfte bei der WestLB nicht gegeben hat. Jedenfalls kann ich nie irgendwo erkennen, dass es solche Geschäfte gegeben hat.“*¹⁹⁹⁰

¹⁹⁹⁰ Protokoll-Nr. 34 I, S. 23.

Er gab aber zu, dass – falls es welche gegeben hätte – er der zentrale politische Verantwortliche wäre. An den Cum/Ex-Geschäften der WestLB kann aber kein Zweifel mehr bestehen¹⁹⁹¹. Unter den Augen von *Linszen* fanden also in großem Umfang kriminelle Geschäfte in der Landesbank statt.

Der ehemalige Finanzminister *Wiegard* (CDU) gab an:

„Ich habe persönlich zu dem Sachverhalt keine Erinnerung daran, dass ich in meiner Amtszeit mit dem Problem, also der Erstattung von nicht gezahlten Kapitalertragsteuern, befasst gewesen bin. [...] dass die HSH Nordbank offenbar solche Geschäfte gemacht hat, was sich dann ja auch als Tatsache herausgestellt hat, und in diesem Zusammenhang ich zum ersten Mal überhaupt von dieser Art der Problematik Kenntnis genommen habe.“¹⁹⁹²

Klar geworden ist in der Befragung, dass in seinem Haus die rechte Hand (Steuerabteilung) nicht wusste, was die linke (Beteiligungsmanagement, Aufsichtsrat Landesbank) tat. Auf die Frage nach der politischen Verantwortung antwortete er schwammig: „Die politische Verantwortung tragen die, die die notwendige Entscheidung möglicherweise nicht erkannt haben.“¹⁹⁹³

Nach der Aussage von *Hans-Jürgen Vetter* hat die LBBW die Geschäfte bis 2010 im Bereich Eigenhandel betrieben und dann unterbunden – aber sei zu diesem Zeitpunkt trotzdem nicht davon ausgegangen, dass Cum/Ex illegal sei – es sei ihnen lediglich um Reputationsschäden gegangen.¹⁹⁹⁴ Die LBBW hat also in großem Umfang bis 2010 Cum/Ex-Geschäfte betrieben, während Finanzminister *Stratthaus* (CDU) (von 1998 bis 2008) im Aufsichtsrat der Bank saß!

Keiner der genannten Minister hat bislang die politische Verantwortung für die Cum/Ex-Fälle in ihrem Zuständigkeitsbereich übernommen. Vor dem Hintergrund der durch die Verfassung eingeschränkten Möglichkeiten des Bundestages, Vorgänge auf Landesebene zu klären, sind die Landesparlamente aufgefordert, diese skandalöse Mitwirkung von Landesbanken an kriminellen Geschäften aufzuklären und die Verantwortlichen zu ermitteln.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

¹⁹⁹¹ U.a. „Portigon verschiebt Jahresabschluss wegen Cum/Ex-VERdacht“ in *Handelsblatt*, 29. März 2017; „Geschäfte im Stadion“ in *Süddeutsche Zeitung*, 19. April 2017.

¹⁹⁹² Protokoll-Nr. 38 I, S. 17.

¹⁹⁹³ Protokoll-Nr. 38 I, S. 23.

¹⁹⁹⁴ Protokoll-Nr. 36 I, S.48.

Fünfter Teil: Replik zum Sondervotum des Berichterstatters der Fraktion DIE LINKE., Abschnitt I 3

Die im Sondervotum der Fraktion DIE LINKE. erhobenen Vorwürfe hinsichtlich der Amtsführung des Vorsitzenden weist der Ausschuss entschieden zurück. Sie entbehren sachlich und rechtlich jeder Grundlage:

Nach § 6 Absatz 2 PUAG leitet der Vorsitzende das Untersuchungsverfahren und ist dabei an den Einsetzungsbeschluss des Bundestages und die Beschlüsse des Untersuchungsausschusses gebunden. Er ist für ein rechtlich einwandfreies und faires Untersuchungsverfahren verantwortlich. Zu diesem Zweck ist der Vorsitzende auch verpflichtet, bei Zeugenvernehmungen auf korrekte Fragestellungen durch die Ausschussmitglieder hinzuwirken. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen muss er nach § 25 Absatz 1 Satz 1 PUAG zurückweisen.

Diese Aufgabe nahm der Ausschussvorsitzende ungeachtet der Fraktionszugehörigkeit der jeweiligen Fragesteller gewissenhaft wahr. In allen Fällen war sein Eingreifen der Gewährleistung eines sachlichen und fairen Verfahrens und seiner dadurch bedingten Fürsorgepflicht gegenüber den Zeugen geschuldet. Anders als von der Fraktion DIE LINKE. behauptet, benachteiligte der Vorsitzende deren Obmann keineswegs. Vor allem schränkte er nicht gezielt dessen Fragerecht ein. Beanstandungen von Fragen und diesbezügliche Empfehlungen des Vorsitzenden sind in allen Untersuchungsverfahren absolut üblich.

Bezeichnend ist, dass der Obmann der Fraktion DIE LINKE. erst in seinem Sondervotum die Sitzungsleitung des Vorsitzenden förmlich kritisierte. Nach § 25 Absatz 1 Satz 3 PUAG hätte er jederzeit eine Entscheidung des Ausschusses über die Zurückweisung seiner Fragen beantragen können. Davon machte er kein einziges Mal Gebrauch. Stattdessen folgte er – wie auch die übrigen mit entsprechenden Hinweisen des Vorsitzenden bedachten Ausschussmitglieder – den Empfehlungen des Vorsitzenden zur Umformulierung oder zum Verzicht auf die beanstandeten Fragen.

Darüber hinaus ist auch der Vorwurf der Fraktion DIE LINKE. abwegig, der Vorsitzende habe den Vertretern des BMF formlos Interventionen in laufende Zeugenvernehmungen gestattet. Diese Unterstellung zeugt von Unkenntnis der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Nach Artikel 43 Absatz 2 GG haben die Mitglieder der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten zu allen Sitzungen der Ausschüsse des Bundestages Zutritt und müssen dort jederzeit gehört werden. Dieser Verpflichtung durch das Grundgesetz trug der Vorsitzende mit der Worterteilung an die Beauftragten des BMF Rechnung.

Nicht zu beanstanden ist außerdem, dass der Vorsitzende dem Anwalt der Zeugen der Kanzlei Freshfields das Rederecht zugestand, um deren berufliche Verschwiegenheitspflicht zu erläutern. Zeugen dürfen nach § 20 Absatz 2 PUAG einen rechtlichen Beistand ihres Vertrauens zu der Vernehmung hinzuziehen. Dieser kann bei der verfahrensmäßigen Erörterung von Auskunftsverweigerungsrechten beteiligt werden. Dieses Vorgehen entspricht der langjährigen Praxis der Untersuchungsausschüsse (vgl. nur: BT-Drs. 14/9300, S. 86).

Nach § 15 Absatz 1 PUAG kann der Untersuchungsausschuss Beweismittel mit einem Geheimhaltungsgrad unter Beachtung der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages versehen. Sofern es im Einzelfall Hinweise auf etwaige Geschäfts-, Betriebs- oder Steuergeheimnisse gab, machte der Vorsitzende von seinem gesetzlich vorgesehenen Recht auf eine vorläufige Einstufung Gebrauch. Nach § 15 Absatz 2 PUAG war er dazu sogar gesetzlich verpflichtet, wenn die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages im konkreten Fall eine Einstufung verlangte. Entgegen der Darstellung des Berichterstatters der Fraktion DIE LINKE. resultierte hieraus keine Behinderung der Ausschussarbeit. Eingestufte Unterlagen sind Beweismaterial und können von jedem Ausschussmitglied und allen entsprechend ermächtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen aus der Geheimchutzstelle angefordert oder dort eingesehen werden. Zudem konnte jede Fraktion nach Prüfung der Unterlagen eine Herabstufung durch die herausgebende Stelle oder den Ausschuss beantragen. Hierüber entschied im letztgenannten Fall der Ausschuss insgesamt und nicht der Vorsitzende.

Sechster Teil: Rechtliches Gehör

Der Untersuchungsausschuss hat Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, Gelegenheit gegeben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichtes Stellung zu nehmen, soweit diese Ausführungen nicht mit ihnen in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind (zu den zur Verfügung gestellten Auszügen siehe Erster Teil: Einsetzung des 4. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens, Abschnitt B.VIII.4).

Folgende Stellungnahmen sind abgegeben worden.

A. Bundesverband deutscher Banken e. V.

Zu den ihm zur Verfügung gestellten ausgewählten Passagen der Bewertungen des Untersuchungsausschusses sowie der Sondervoten¹⁹⁹⁵ hat sich der Bundesverband deutscher Banken e.V. zusammenfassend wie folgt geäußert¹⁹⁹⁶:

„Zusammenfassung

- Zentrale Aussagen der dem Bankenverband zugänglichen Teile des Berichtsentwurfs des 4. Untersuchungsausschusses gehen von einem politisch motivierten vorgefassten Meinungsbild aus. Vom Bankenverband zu erwarten, dieser solle Folgen gesetzgeberischer Untätigkeit ‚in den Griff bekommen‘, überzieht die Rolle eines Verbandes erheblich.

- Es gelingt dem Ausschuss nicht, die Beweismittel zu einer über Jahrzehnte dauernden komplexen steuerrechtlichen Diskussion im richtigen zeitlichen Kontext und unvoreingenommen zu bewerten. Vielmehr werden aktuelle politisch opportune Einschätzungen als juristische Bewertungen ausgegeben, ohne die seit geraumer Zeit andauernde steuerliche Diskussion angemessen zu berücksichtigen.

- Die Rolle der Finanzverwaltung wird zu Unrecht marginalisiert. Diese war seit Jahrzehnten in der eigenen Verwaltungstätigkeit mit steuerrechtlichen Implikationen rund um Geschäfte um den Ausschüttungstermin und verwandte Regulierungsthemen („Dividendenstripping“) befasst. Gleichwohl hat sie - ungeachtet zwischenzeitlicher Hinweise auch vom Bankenverband - erst mit Wirkung ab 2012 entscheidend gehandelt.

- Der Bankenverband hat sich als Stakeholder zu jedem Zeitpunkt lediglich in für Verbände üblicher Weise in die Diskussion über die Entwicklung des Steuerrechts eingebracht. Er hat in einer komplexen Thematik sachgerechte und realistische Vorschläge unterbreitet, über die das zuständige Ministerium und der Gesetzgeber in eigener Verantwortung entschieden haben.

Zusammenfassende Darstellung der Regulierungsdiskussion über Wertpapiergeschäfte um den Ausschüttungstermin

Im Zusammenhang mit den Erörterungen um die Einführung eines Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahrens in den 1970er Jahren wurde die später als ‚Dividendenstripping‘ bezeichnete Thematik auch in den kreditwirtschaftlichen Verbänden diskutiert. Nach der gesetzlichen Einführung des Anrechnungsverfahrens zum 1. Januar 1977 wurde die Thematik dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) vorgetragen. Im Rahmen der längere Zeit in Anspruch genommenen Erörterungen stellte sich heraus, dass das System im Hinblick auf

¹⁹⁹⁵ Siehe Dritter Teil: Bewertungen des Untersuchungsausschusses, Abschnitt B IV, sowie Vierter Teil: Sondervoten, Auszug aus Abschnitt B II 5a.

¹⁹⁹⁶ Ausschussdrucksache 18(30)311.

Geschäfte um den Ausschüttungstermin eine Schwachstelle hatte, so dass es in Einzelfällen zu einer doppelten Steueranrechnung sowohl hinsichtlich der einbehaltenen und anrechenbaren Körperschaftsteuer als auch hinsichtlich der einbehaltenen und anrechenbaren Kapitalertragsteuer kommen konnte, obwohl diese vom Emittenten nur einmal an den Fiskus abgeführt wurde. Dieser Fall konnte auch bei Leerverkäufen eintreten. Bei Leerverkäufen um den Ausschüttungstermin befinden sich die Wertpapiere am Tag der Ausschüttung noch im zivilrechtlichen Eigentum eines Dritten, der einen Steueranrechnungsanspruch geltend machen kann. Gleichzeitig ist das wirtschaftliche Eigentum bereits an den Erwerber der Wertpapiere übergegangen, der seinerseits ebenfalls einen Steueranrechnungsanspruch geltend machen kann. Der Emittent, der zur Steuerabführung an den Fiskus verpflichtet ist, hat von diesem Vorgang allerdings keine Kenntnis. Diese Schwachstelle sollte durch den Systemwechsel hin zu einem klassischen Körperschaftsteuersystem mit Halbeinkünfteverfahren und definitiver, d.h. nicht anrechenbarer Körperschaftsteuer auf Ebene des Anteilseigners behoben werden.

Das neue System trat zum 1. Januar 2001 in Kraft und vermochte – wie sich herausstellte – die Schwachstelle des alten Systems nicht vollständig zu beheben. Zwar wurde das Problem der doppelten Anrechnung von Körperschaftsteuer behoben, jedoch blieb die Gefahr der doppelten Anrechnung von der vom Emittenten einbehaltenen Kapitalertragsteuer bestehen. Konkret war bei Leerverkäufen um den Ausschüttungstermin nicht auszuschließen, dass Kapitalertragsteuer zweifach angerechnet wurde, der Emittent diese aber nur einmal an den Fiskus abgeführt hatte. Um dies zu vermeiden, erarbeitete der Bankenverband einen Lösungsvorschlag.

Dieser Vorschlag sah vor, dass das Kreditinstitut, das den Verkaufsauftrag des Kunden über einen Leerverkauf ausführt, zum Einbehalt und zur Abführung der Kapitalertragsteuer zu Lasten des Leerverkäufers und für Rechnung des Erwerbers der Aktien verpflichtet wird. Angesichts der territorial auf Deutschland begrenzten Geltung des deutschen Rechts konnten allerdings zwangsläufig nur Leerverkäufe über inländische Banken erfasst werden. In Leerverkäufe eingebundene Banken im Ausland konnten durch diesen Lösungsvorschlag nicht verpflichtet werden, Kapitalertragsteuer an den deutschen Fiskus abzuführen. Erörterungen mit der zentralen inländischen Verwahrstelle Clearstream, die inländische Aktien im Inland unabhängig davon verwahrt, ob die Kundenbank im Inland oder im Ausland ansässig ist, hatten zum damaligen Zeitpunkt ergeben, dass eine von der Verwahrung der Aktien im In- oder Ausland unabhängige Regelung nicht möglich sei, da Leerverkäufe als solche in den Systemen der Verwahrstelle nicht erkannt werden konnten. Damit schied ein Kapitalertragsteuerabzug zu Lasten des Leerverkäufers über Clearstream aus. Auch ein zusätzlicher Kapitalertragsteuerabzug durch den Emittenten war nicht möglich, da dieser von dem Verkauf generell gar keine Kenntnis erhält. Damit blieb es letztendlich bei dem Vorschlag, dass das Kreditinstitut des Leerverkäufers zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichtet werden sollte. Dieser Vorschlag wurde dem BMF mit Schreiben vom 20. Dezember 2002 übersandt. Dabei wurde das BMF ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von diesem Verfahren nur Leerverkäufe über Banken im Inland erfasst werden können, nicht aber diejenigen über Institute im Ausland. Diese Begrenzung des Vorschlags wurde von allen Beteiligten als unvermeidlich empfunden. Dennoch wurde er als zumindest partiell hilfreiche Lösung und nicht zuletzt als Gedankenanstoß für die Finanzverwaltung verstanden, sich mit der Thematik selbst vertieft auseinanderzusetzen und Wege zu einer umfassenden Lösung zu suchen.

Ein Formulierungsvorschlag für eine entsprechende gesetzliche Regelung wurde dem BMF dann mit Schreiben vom 9. Januar 2003 übersandt. Parallel stimmte sich der Bankenverband mit den anderen Spitzenverbänden der deutschen Kreditwirtschaft ab, die sich der Initiative im Sommer 2003 anschlossen, weil das Problem nicht auf den Bereich der privaten Banken beschränkt war, sondern die gesamte Kreditwirtschaft betraf. Wie in solchen Fällen üblich, treten die kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände dann gemeinsam gegenüber Ministerien und Gesetzgeber auf, um ihre Anliegen vorzutragen. Ende 2003 griff das BMF die Initiative

auf und erörterte die Thematik in einem Gespräch mit Vertretern der Kreditwirtschaftsverbände. Ziel war es, einen Gedankenanstoß für eine möglichst weitgehende Lösung zu geben. Grundlage hierzu war das vom Bankenverband vorgeschlagene und zwischenzeitlich auch mit den anderen Kreditwirtschaftsverbänden abgestimmte Konzept. Auch bei den Gesprächen unter den Verbänden war allen Beteiligten die Begrenzung des Vorschlags auf Inlands-sachverhalte bewusst. Es war zum damaligen Zeitpunkt auch nicht einzuschätzen, ob das BMF dem vorgeschlagenen Konzept angesichts des eingeschränkten Anwendungsbereichs bei ausländischen Banken überhaupt zustimmen oder ein eigenes Konzept vorlegen würde. Weder der Bankenverband noch die anderen Verbände der deutschen Kreditwirtschaft haben zu irgendeinem Zeitpunkt ein ‚Steuergestaltungsmodell‘ vorgeschlagen. Zum damaligen Zeitpunkt wurde der Lösungsvorschlag vielmehr als einzige Möglichkeit gesehen, das Problem zumindest teilweise in den Griff zu bekommen. Und offensichtlich hatte auch das BMF keine bessere Lösung.

Ende 2006 wurde eine gesetzliche Regelung, die sich am Lösungsvorschlag der Kreditwirtschaft orientierte, im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2007 verabschiedet. Sie trat am 1. Januar 2007 in Kraft. Auch in dem Gesetzgebungsverfahren, getragen vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat, wurden von keiner Seite Einwände gegen die Beschränkung auf das Inland erhoben. Ebenso wenig wurden in der parlamentarischen Diskussion Risiken zur ‚Steuergestaltung‘ thematisiert, obwohl die Beschränkung auf Inlandssachverhalte offenkundig war.

Anfang 2009 griff die Finanzverwaltung die Thematik erneut auf, nachdem dort Fälle von Leerverkäufen bekannt geworden waren. Ziel war es, auch die über ausländische Kreditinstitute initiierten Leerverkäufe zu erfassen. Zunächst wurden mit einem BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 die inländischen auszahlenden Stellen zu einer so genannten ‚besonderen‘ Steuerbescheinigung verpflichtet, und zwar in allen Fällen, in denen Aktien mit Dividendenanspruch erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert wurden. Die Käufer mussten eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers einholen, dass keine Absprache über Leerverkäufe im Ausland festzustellen ist. Zugleich wurden in der Kreditwirtschaft weiterhin Überlegungen angestellt, wie man Leerverkäufe über den Dividendenstichtag, insbesondere soweit diese über das Ausland initiiert wurden, künftig lückenlos steuerlich erfassen könnte. Als Ergebnis dieser Überlegungen wurde ein Entwurf für ein entsprechendes künftiges Besteuerungskonzept vorgestellt. Dies sah eine Verlagerung der Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug bei Dividenden vom Emittenten auf die depotführenden Institute (auszahlende Stellen) vor. Im April 2010 befasste sich erstmals eine Bund-Länder Arbeitsgruppe der Finanzverwaltung mit dem Vorschlag, der eine Gesetzesänderung erforderte. Eine entsprechende Gesetzesänderung wurde in das Gesetzgebungsverfahren zum OGAW-IV-Umsetzungsgesetz eingebracht, das im Jahr 2011 verabschiedet wurde. Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 wurde dementsprechend der Kapitalertragsteuerabzug vom Emittenten auf die Zahlstelle verlagert und somit auch über das Ausland initiierte Leerverkäufe erfasst.

Die hiermit letztlich gefundene Lösung des Problems hat sich im Rahmen der langjährigen Diskussion zwischen der Finanzverwaltung und der Kreditwirtschaft ergeben. Das Thema war zweifellos sehr komplex und wurde über lange Zeit als technisch und schwer lösbar empfunden wurde. Aus diesem Grund wurde die von der Kreditwirtschaft vorgeschlagene Lösung wenigstens der Inlandssachverhalte auch aufgegriffen. Zudem waren immer wieder steuerpolitisch als bedeutsamer empfundene Themen prioritär, so dass begonnene Erörterungen zur Regelung der Wertpapiergeschäfte um den Ausschüttungstermin hintenangestellt und wiederholt unterbrochen wurden. Zu nennen ist hier beispielsweise das Steueränderungsgesetz 2003, mit dem die Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und eine Ermächtigung zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie eingeführt wurde, sowie das große Projekt zur Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009, das in der Finanzverwaltung wie in der Kreditwirtschaft enorme Ressourcen gebunden hatte. Erst nachdem die Abgeltungsteuer ein-

geführt war, konnte eine intensivere Befassung mit der Thematik erfolgen, was zu einem systematisch neuartigen Ansatz führte, der letztlich in einer umfassenden Lösung des Problems resultierte.

Stellt man rückblickend die Frage, aus welchen Gründen die letztlich umgesetzte Lösung nicht früher gefunden wurde, ist darauf hinzuweisen, dass derartige Fortentwicklungen in der Gesetzgebung eher die Regel als die Ausnahme sind. Zahlreiche ‚Reparaturgesetze‘ nicht nur im Steuerrecht zeugen davon. Zeitdruck und politische Opportunitäten führen nicht selten dazu, dass gerade systematische Neuorientierungen mit besonderen Schwierigkeiten belastet sind. Diese Rahmenbedingungen gelten nach unserem Eindruck in vielen Fällen für die Gesetzgebungsorgane und oftmals – nicht selten in noch verschärfter Weise – auch für Verbände. Dennoch ist es aus Sicht des Bankenverbandes sinnvoll, sich als ein Stakeholder an der Diskussion über die Fortentwicklung des deutschen Steuerrechts zu beteiligen. Hieran ändern auch Versuche zur Instrumentalisierung solcher Beiträge für den parteipolitischen Wettstreit im Vorfeld einer Bundestagswahl nichts.“

Zum Dritten Teil des Abschlussberichts, Bewertungen des Untersuchungsausschusses, Abschnitt B IV, bzw. den Ausführungen auf Ausschussdrucksache 18(30)294, Seiten 35 bis 46, hat der Bundesverband deutscher Banken e. V. Folgendes geäußert:

„Anmerkungen zu den Ausführungen auf den Seiten 35 bis 46 des Berichtsentwurfs

1. Zu den Schreiben des Bankenverbandes vom 20. Dezember 2002 und 9. Januar 2003 vertritt der Ausschuss die Auffassung, die Darstellung in der öffentlichen Berichterstattung, der Bankenverband habe ‚vor missbräuchlichen Gestaltungen und Steuerausfällen in Milliardenhöhe gewarnt‘, sei im Untersuchungsverfahren nicht bestätigt worden. Die Beweisaufnahme habe ergeben, ‚dass das Schreiben [vom 20. Dezember 2002]¹⁹⁹⁷ weder seitens der Banken als Warnung vor Steuergestaltungen gemeint war, noch von der Finanzverwaltung so interpretiert wurde‘. Vielmehr sei es ‚Ergebnis jahrzehntelanger unzulänglicher Bemühungen des Bundesverbands deutscher Banken, die Cum/Ex-Fälle selbst in den Griff zu bekommen‘. Der Ausschuss habe festgestellt, ‚dass Rechtsverstöße deutscher Kreditinstitute bei der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen um den Dividendenstichtag schon Ende der 1970er Jahre begannen‘.¹⁹⁹⁸

Stellungnahme:

Die Zuschreibung der Verantwortlichkeit für die Regulierung des Sachverhalts an den Bankenverband stellt die tatsächliche Rollenverteilung in der Gesetzgebung auf den Kopf. Zuständigkeit und Verantwortlichkeit liegen bei den Gesetzgebungsorganen. Die Funktion von Verbänden liegt darin, den Gesetzgebungsorganen Fakten und Sachargumente vorzutragen, die auf Praxiserfahrungen der Mitgliedsunternehmen beruhen. Ganz in diesem Sinne hat sich der Bankenverband gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der deutschen Kreditwirtschaft zu der Thematik Geschäfte um den Ausschüttungstermin geäußert.

Die Behauptung, Banken hätten seit den 1970er Jahren Rechtsverstöße begangen ist falsch. Richtig ist vielmehr, dass Banken bestehendes Recht angewandt haben. Im Hinblick auf Geschäfte um den Ausschüttungstermin offenbarten sich jedoch bei Einführung des Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahren Schwachstellen im System, auf die der Verband bereits 1978 die Finanzverwaltung aufmerksam gemacht hatte (vgl. hierzu auch unter Punkt 3, insbesondere dort genanntes BMF-Schreiben vom 2. August 1978). Auch der Übergang ab 2001 auf das sogenannte Halbeinkünfteverfahren vermochte diese Schwachstellen nicht gänzlich

¹⁹⁹⁷ Hinzufügung in eckiger Klammer durch den Bankenverband.

¹⁹⁹⁸ Siehe Dritter Teil: Bewertungen des Untersuchungsausschusses, Abschnitt B IV.

zu beheben, so dass sich der Verband Ende 2002 mit einem Lösungsvorschlag an das BMF gewandt hatte.

Während das beim Dividendenstripping in Rede stehende Volumen unter dem Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahren auf 30% Körperschaftsteuer plus 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer betrug, reduzierte sich dieses unter dem Halbeinkünfteverfahren auf 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer. Da in den von Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen – entsprechend der Regelung im OECD-Musterabkommen – zudem regelmäßig eine Erstattung von zehn Prozent der einbehaltenen Kapitalertragsteuer vorgesehen ist, reduziert sich die anrechenbare Kapitalertragsteuer und damit ein etwaiger Steuerschaden in DBA-Fällen weiter auf 15% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer.

Berücksichtigt man weiter, dass unter dem Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahren zwar Fälle von Dividendenstripping bekannt geworden sind, es sich aber keinesfalls um ein Massenphänomen handelte – denn sonst wäre die Abschaffung des Anrechnungsverfahrens nicht erst zu Beginn des neuen Jahrtausends erfolgt –, so war kurz nach dem Systemwechsel aus Sicht des Verbands nicht davon auszugehen, dass nach dem Systemwechsel (und niedrigeren Volumina anrechenbarer Steuern) aus der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer ein ‚Gestaltungsmodell‘ mit drohenden Steuerausfällen in Milliardenhöhe entstehen würde. Daher konnte der Verband zum damaligen Zeitpunkt auch überhaupt nicht vor missbräuchlichen Gestaltungen warnen. Damals ging es um die rein steuerrechtstechnische Lösung der Thematik.

2. Fachliche Schreiben seien an die Arbeitsebene des BMF adressiert worden. Über drohende Steuerausfälle in Milliardenhöhe hätte jedoch der Präsident des Bankenverbandes den Bundesminister der Finanzen informieren müssen.¹⁹⁹⁹

Stellungnahme:

Die Vorstellung, die Thematik hätte nicht gegenüber der Fachebene des Ministeriums, sondern unmittelbar gegenüber dem Bundesfinanzminister aufgegriffen werden müssen, verkennet die rechtstechnische Bedeutung, die ihr zum damaligen Zeitpunkt beigemessen wurde. Nach diesem Maßstab müssten viele Fachthemen - statt den nach der öffentlich zugänglichen Zuständigkeitsverteilung im jeweiligen Ministerium zuständigen Beamten - dem Minister vorgestellt werden. Das ist nicht erwünscht und lebensfremd.

Die Funktion von Verbänden liegt darin, aus den Erfahrungen ihrer Mitgliedsinstitute vorgebrachte Hinweise auf die voraussichtlichen Auswirkungen von Gesetzgebungsvorhaben einzubringen, damit sich der Gesetzgeber hierüber ein Bild machen kann. Diese Funktion nimmt der Bankenverband aufgrund der rechtlich geprägten Dienstleistungen von Banken in der Gesetzgebung in großer Breite wahr. Allein im Steuerrecht sind die begleiteten Gesetzgebungsverfahren in jeder Legislaturperiode mannigfaltig. Hieraus folgt, dass sich der Verband immer wieder zu Fachthemen gegenüber dem zuständigen Bundesministerium der Finanzen äußert.

Den Geschäften um den Ausschüttungstermin kam über einen langen Zeitraum keine herausgehobene Bedeutung zu. Sie wurden von allen Beteiligten als ein steuertechnisches Thema unter vielen angesehen. Dies ergibt sich zwanglos aus den vom Bankenverband bereitgestellten Beweismitteln.

¹⁹⁹⁹ Siehe Dritter Teil: Bewertungen des Untersuchungsausschusses, Abschnitt B IV.

Drohende Steuerausfälle in beträchtlicher Höhe waren zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt. Auch der Bankenverband konnte nicht davon ausgehen, dass aus der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer ein ‚Gestaltungsmodell‘ entstehen würde, das zu Steuerausfällen führt. Schon allein aus kartellrechtlichen Gründen haben Verbände generell keine Informationen über die Geschäftsbeziehungen ihrer Mitgliedsinstitute zu deren Kunden. Dies betrifft sowohl die Geschäfte als solche, als auch deren Umfang.

3. *Vorgeworfen wird dem Verband insbesondere, dass in dem Schreiben vom 20. Dezember 2002 ‚die Cum/Ex-Fälle als abwicklungstechnisches Praxisproblem [geschildert worden seien]²⁰⁰⁰, das (erst) im Zuge des Steuersenkungsgesetzes aus dem Jahr 2000 aufgetreten sei‘. Moniert wird zudem das Fehlen ‚jeglicher Hinweise auf die verbandsinterne Vorgeschichte der Cum/Ex-Problematik‘. ‚Nach Überzeugung des Ausschusses konnte das BMF aus dem Schreiben des Bankenverbandes die Problematik nicht erkennen – weder die Ursachen, noch die Systemwidrigkeit des Vorschlags oder die Motivation der Banken wurden aus dem Schreiben ersichtlich‘.²⁰⁰¹*

Stellungnahme:

Der Vorwurf, die Vorgeschichte der Vorgänge um das Jahressteuergesetz 2000 verschwiegen zu haben, trifft nicht zu. Seit Ende der 1970er Jahre war der Finanzverwaltung die Diskussion über das ‚Dividendenstripping‘ bekannt. Exemplarisch verwiesen sei auf ein BMF-Schreiben vom 2. August 1978 zur ‚Anrechnung der Körperschaftsteuer bei Gebietsfremden durch Verkauf von Aktien an Inländer und Rückkauf derselben nach Gewinnausschüttung‘, das auch (als Kopie) in den dem Ausschuss auf Grund des ‚Beweisbeschlusses Bankenverband-1‘ mit Schreiben vom 21. März 2016 übermittelten Originalakten mit dem Aktenzeichen N.1.3.3/St.01.03.03 enthalten ist; ferner auf den Literaturbeitrag von Siegfried Wagner (Betriebsprüfer im BZSt), ‚Dividendenstripping – Steuersparmodell auch im neuen System, NWB, Fach 19, 1445, aus Mai 2002. Hinzu kommt, dass in diesem Zeitraum zum ‚Dividendenstripping‘ diverse finanzgerichtliche Verfahren geführt worden sind. Hervorzuheben ist insoweit das (auch in dem Abschlussbericht zitierte) BFH-Urteil vom 15. Dezember 1999, I R 29/97, BStBl. II 2000, 527. Auf dieses Urteil hat die Finanzverwaltung mit einem Nichtanwendungserlass reagiert (BMF-Schreiben vom 6. Oktober 2000, BStBl. I 2000, 1392).

Auch hatte der Verband nie behauptet, die Problematik sei erst im Zuge des Steuersenkungsgesetzes aufgetreten. Bereits mit Einführung des Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahrens waren die Probleme hinsichtlich der Steueranrechnung bekannt (vgl. zuvor genanntes BMF-Schreiben vom 2. August 1978). Grund für den Systemwechsel hin zum Halbeinkünfteverfahren war u.a. gerade die Behebung der Schwachstelle des Anrechnungsverfahrens im Hinblick auf die Steueranrechnung in Fällen des Dividendenstripings. Hinzu kam die Befürchtung, dass das bestehende Körperschaftsteuer-System (wegen der Begrenzung der Anrechenbarkeit auf deutsche Körperschaftsteuer und inländische Anteilseigner) europarechtswidrig war – was sich in der Folge durch das Meilicke-Urteil des EuGH (EuGH vom 6. März 2007, C-292/04, Rs. Meilicke) bestätigt hatte.

Festzuhalten ist daher, dass dem Gesetzgeber das Thema ‚Dividendenstripping‘ spätestens seit dem Systemwechsel vom Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren bekannt war.

In der Öffentlichkeit ist in der Folge der Eindruck entstanden, dass mit dem Systemwechsel insbesondere letzteres auch gelungen ist (vgl. Die Welt vom 4. Januar 2010, ‚Die Richtung

²⁰⁰⁰ Hinzufügung in eckiger Klammer durch den Bankenverband.

²⁰⁰¹ Siehe Dritter Teil: Bewertungen des Untersuchungsausschusses, Abschnitt B IV 5.

von Eichels Steuerpaket stimmt', wo davon gesprochen wird, dass durch das Halbeinkünfteverfahren, das Dividendenstripping überflüssig' wird).

Bei der Diskussion in den verbandsinternen Gremien über die Umsetzung des Gesetzes hat sich indes gezeigt, dass mit dem Systemwechsel zwar Probleme bei der Anrechnung von Körperschaftsteuer gelöst wurden. Es wurde allerdings festgestellt, dass die Probleme hinsichtlich der Anrechnung der vom Emittenten einbehaltenen Kapitalertragsteuer von 25% plus Solidaritätszuschlag auch nach dem Systemwechsel bei Geschäften um den Ausschüttungstermin fortbestanden. Dies war Grund für den Entschluss, die Thematik verbandsintern aufzuarbeiten und dem BMF vorzutragen, und hat schließlich zum Versand des Schreibens vom 20. Dezember 2002 geführt.

Durch dieses Handeln sollte dem in der Öffentlichkeit entstandenen Eindruck entgegengetreten werden, dass das Problem des Dividendenstripings gelöst sei.

Wie in dem Abschlussbericht hervorgehoben wird, war der Bankenverband der einzige Verband, der sich aktiv darum gekümmert hatte, der Geltendmachung unberechtigter Steueransprüche entgegenzuwirken²⁰⁰². Daher hatten wir einen Lösungsvorschlag unterbreitet, der geeignet war, das Problem zumindest teilweise zu lösen, und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass die Lösung aus Gründen der territorialen Begrenzung des deutschen Rechts nicht umfassend sein kann. Nunmehr die Wertung zu ziehen, dass das Schreiben des Bankenverbands vom 20. Dezember 2002, eher als Beitrag zu den Ursachen denn als Beitrag zur Lösung des Problems²⁰⁰³ anzusehen sein soll, vermögen wir folglich nicht nachzuvollziehen.

4. In dem Abschlussbericht wird zudem darauf hingewiesen, dass es, lange vor dem BFH-Urteil vom 15. Dezember 1999 (...) im Börsenhandel bereits üblich [war]²⁰⁰⁴, den Erwerber der Aktien nach Vertragsabschluss als wirtschaftlichen Eigentümer zu behandeln²⁰⁰⁵.

Stellungnahme

Diese Praxis beruht auf der Rechtsprechung des BFH, der zufolge die Anschaffung eine Vereinbarung voraussetzt, die auf den Übergang des (wirtschaftlichen) Eigentums gerichtet ist. Diese Vereinbarung muss eine Lieferverpflichtung beinhalten, die dinglich vollzogen wird. Ist dies der Fall, soll es für den Zeitpunkt der Anschaffung nicht auf die Erfüllung des schuldrechtlichen Vertrags durch ‚Lieferung‘ (d. h. auf das dingliche Rechtsgeschäft) ankommen (vgl. Hamacher/ Dahm in Korn, § 20 EStG Rz. 373 m.w.N.). Diese Grundsätze, an denen der BFH bis heute festhält, wurden und werden in den Börsenbedingungen konsequent nachvollzogen. Die Bedingungen sind jedoch nicht der Grund für diese Rechtsauffassung, sondern Folge der Rechtsprechung. Dies wird in der obigen Passage nicht deutlich. “

Zum Vierten Teil des Abschlussberichts, Sondervoten, Auszug aus Abschnitt B II 5a, bzw. den Ausführungen auf Ausschussdrucksache 18(30)296, Seiten 102 bis 106, hat der Bundesverband deutscher Banken e. V. Folgendes geäußert:

²⁰⁰² Siehe Dritter Teil: Bewertungen des Untersuchungsausschusses, Abschnitt B IV 6.

²⁰⁰³ Siehe Dritter Teil: Bewertungen des Untersuchungsausschusses, Abschnitt B IV 6.

²⁰⁰⁴ Hinzufügung in eckiger Klammer durch den Bankenverband.

²⁰⁰⁵ Siehe Dritter Teil: Bewertungen des Untersuchungsausschusses, Abschnitt B IV 1.

„Anmerkungen zu den Ausführungen auf den Seiten 102 bis 106 des Berichtsentwurfs

1. In dieser Passage des Berichtsentwurfs wird ausgeführt, der Bankenverband habe ‚das BMF mit seinem Schreiben auf eine völlig falsche Fährte gelenkt. Die Lösung für das Problem Cum/Ex wurde in steuergesetzlichen Veränderungen gesucht, obwohl die gesetzliche Lage hinreichend klar war‘.²⁰⁰⁶

Stellungnahme

Diese Einschätzung der Rechtslage ist unzutreffend. Ohne näher auf die – im Detail bis heute umstrittene – Frage des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums einzugehen, ist die Frage zu stellen, aus welchen Gründen bis heute zahlreiche entsprechende Veranlagungen/Verfahren betreffend Cum-/Ex-Geschäfte noch nicht abgeschlossen sind. Zudem wird allgemein davon ausgegangen, dass die Problematik (erst) seit dem Übergang des Kapitalertragsteuerabzugs vom Emittenten auf die auszahlende Stelle bzw. die letzte auszahlende Stelle ‚vor der Grenze‘ im Jahr 2012 durch das OGAW-IV-Umsetzungsgesetz gelöst wurde (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage der Fraktion Die Linke, BT-Drs. 17/13638, S. 14, 15, 20). Vor diesem Hintergrund kann nicht von einer hinreichend klaren Rechtslage für Jahre vor 2012 gesprochen werden.

Der Bankenverband hatte im Jahr 2002 bzw. ab 2003 zusammen mit den anderen kreditwirtschaftlichen Verbände nach bestem Wissen und Gewissen einen Vorschlag für eine gesetzliche Regelung unterbreitet, in dem auch die Schwachstelle ‚Kapitalertragsteuerabzug nur im Inland‘ aufgezeigt wurde. Der Vorschlag hatte dann, wie üblich, das parlamentarische Verfahren unter Beteiligung aller im Bundestag vertretenen Parteien und des Bundesrats durchlaufen. Spätestens dort hätte jeder Beteiligte, der die Geltung des Steuerabzugs nur im Inland im Rahmen der Beratungen als Problem empfunden hätte, den Finger heben können. Dies ist jedoch nicht geschehen. Vielmehr haben sich manche Verfahrensbeteiligte offenbar erst mit den Einzelheiten der Thematik befasst, als die Medienberichterstattung einsetzte und erhebliche Summen über mutmaßlich zu Unrecht gezahlte Steuererstattungen in die Öffentlichkeit gerieten.

Der Bankenverband – wie auch alle anderen Berufsverbände – gibt gegenüber Ministerien, Behörden und Parlamenten ständig Stellungnahmen ab, die größtenteils auch konkrete Vorschläge und Petiten an den Empfänger enthalten. Diese werden regelmäßig dann übernommen, wenn der Vorschlag den Empfänger fachlich überzeugt. Nach der Übermittlung der Stellungnahme ist der Verband nicht mehr Herr des weiteren Umgangs mit den gemachten Vorschlägen. Nun zu behaupten, der Verband habe das BMF (und in der Folge auch den Gesetzgeber) auf eine falsche Fährte gelenkt, und darüber hinaus die Feststellung zu treffen, dass es dem Verband gelungen sei, ‚das Handeln des Staates negativ zu beeinflussen‘²⁰⁰⁷, marginalisiert zu Unrecht die Eigenverantwortung des Gesetzgebers und stellt im Ergebnis seine Kompetenz in Steuerangelegenheiten in Frage.

2. Marktinformation der BNP Paribas aus dem Jahr 2008 / Sitzung beim Bankenverband am 27. August 2008²⁰⁰⁸

Stellungnahme

Am 27. August 2008 fand eine Sitzung des verbändeübergreifenden (BdB, BVI, BVR, DSGV, VÖB) Ad-hoc-Arbeitskreises ‚Abgeltungsteuer‘ statt. Auf Wunsch von Clearstream wurde zu

²⁰⁰⁶ Siehe Vierter Teil: Sondervoten, Abschnitt B II 5a.

²⁰⁰⁷ Siehe Vierter Teil: Sondervoten, Abschnitt B II 5a.

²⁰⁰⁸ Siehe Vierter Teil: Sondervoten, Abschnitt B II 5a.

Beginn als TOP 1 der Punkt ,Gespräch mit Vertretern der Clearstream-Arbeitsgruppe Leerverkäufe‘ aufgenommen. Anschließend wurden diverse Themen aus dem Bereich Abgeltungsteuer erörtert. Die Tagesordnung der Sitzung liegt vor. Die im Abschlussbericht zitierte Aussage aus der Marktinformation der BNP Paribas, dass die Kernfrage der Sitzung ,Leerverkäufe‘ betraf, ist daher sachlich falsch.

Über die Sitzung wurde kein offizielles Protokoll gefertigt. Die Ergebnisse zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten sind von den Verbänden verarbeitet worden, d.h. in die laufende Diskussion über die Einzelfragen bei der Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 und die in diesem Kontext erstellten Dokumente eingeflossen.

Die Marktinformation der BNP Paribas gibt deren Einschätzung zur Rechtslage und die Schlüsse wieder, die sie selbst aus den Erörterungen in der Sitzung am 27. August 2008 gezogen hat. Aus dieser individuellen Bewertung der Verhältnisse zu folgern, dass ,innerhalb der Banken die Autorenschaft der Regelung im JStG 2007 sehr klar war²⁰⁰⁹ ist eine gerade willkürliche Interpretation. Die Sitzung fand zur kurz bevorstehenden Einführung der Abgeltungsteuer fast sechs Jahre später statt, nachdem sich der Bankenverband mit seinem Schreiben vom 20. Dezember 2002 an das BMF gewandt hatte.

Ebenso wenig nachvollziehbar ist, aus der Tatsache, dass in einem Arbeitskreis der Anwendungsbereich eines deutschen Steuergesetzes und dessen naturgemäßer Beschränkung auf das Inland, abzuleiten, dass der Bankenverband ,anschließend Banken bei der Umgehung [des Gesetzes]²⁰¹⁰ beriet²⁰¹¹. Es ist Aufgabe des Bankenverbands – und auch jedes anderen Verbands - seine Mitglieder über den Inhalt von Gesetzen und deren Auswirkungen auf die Mitglieder zu informieren. Nichts anderes war Gegenstand der seinerzeitigen Beratungen. Abschließend stellen wir fest, dass die seit Jahrzehnten andauernden Diskussionen zwischen dem Gesetzgeber, der Finanzverwaltung und den Verbänden der Kreditwirtschaft über die Behandlung von Wertpapiergeschäften um den Ausschüttungstermin stets und ausschließlich darauf ausgerichtet waren, ein bekanntes Regulierungsproblem zu lösen. Die jeweils unternommenen Lösungsversuche können sachgerecht nur aus der jeweiligen zeitlichen Perspektive beurteilt werden. Insbesondere gab es seinerzeit keinerlei Hinweise darauf, dass die theoretisch erkannten Begrenzungen der Regelungen auch praktisch zu erheblichen Steuerfällen führen würden.

Der Entwurf des Abschlussberichts unternimmt nun nach dem Motto ,Haltet den Dieb!‘ den Versuch, der Kreditwirtschaft die bekannten Begrenzungen der Regelungen zuzuschreiben. Bei allem Verständnis für und Respekt vor der Arbeit des Untersuchungsausschusses, die unser Haus und aktive sowie ehemalige Mitarbeiter nach bestem Wissen und Gewissen unterstützt haben, weisen wir diese die tatsächlichen Verhältnisse verfälschende Bewertung ganz entschieden zurück.“

B. DekaBank – Deutsche Girozentrale

Zu den ihr zur Verfügung gestellten ausgewählten Passagen der Sondervoten²⁰¹² hat die DekaBank - Deutsche Girozentrale Folgendes ausgeführt²⁰¹³:

„Im Auszug [Ausschussdrucksache 18(30)296, S. 62, Zeilen 6 bis 26²⁰¹⁴] heißt es im ersten Satz: ,Als Anstalt des öffentlichen Rechts im Eigentum der Sparkassenverbände hat die DekaBank Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäfte unter Kenntnis des BMF mehrere Jahre lang

²⁰⁰⁹ Siehe Vierter Teil: Sondervoten, Abschnitt B II 5a.

²⁰¹⁰ Hinzufügung in eckiger Klammer durch den Bankenverband.

²⁰¹¹ Siehe Vierter Teil: Sondervoten, Abschnitt B II 5a.

²⁰¹² Siehe Vierter Teil: Sondervoten, Auszug aus Abschnitt B I 3d und B I 3e.

²⁰¹³ Ausschussdrucksache 18(30)310.

²⁰¹⁴ Siehe Vierter Teil: Sondervoten, Auszug aus Abschnitt B I 3e.

praktiziert.' Hierzu möchten wir festhalten, dass die internen Regelungen vorsahen, dass die erworbenen Aktien stets einen Tag vor dem Tag der Hauptversammlung geliefert werden sollten. Damit waren missbräuchliche Gestaltungen im Sinne einer mehrfachen Anrechnung der Kapitalertragssteuer (Cum/Ex-Geschäfte) ausgeschlossen.

Im Auszug [Ausschussdrucksache 18(30)296, S. 62 Zeilen 6 bis 26²⁰¹⁵] wird außerdem in den letzten beiden Absätzen Bezug auf eine Unterlage zu Aktiengeschäften der DekaBank genommen, die in der Verwaltungsratssitzung der Sparkasse München am 26. Mai 2011 vorgestellt wurde. Hierzu möchten wir festhalten, dass es sich nicht um eine Unterlage der DekaBank handelt. Sie wurde ohne unsere Mitwirkung erstellt. Inhalt und Wortlaut der Vorlage sind daher nicht der DekaBank zuzurechnen. Im Bericht des Untersuchungsausschusses kommt dieser Aspekt nicht klar zum Ausdruck.“

C. HypoVereinsbank – UniCredit Bank AG

Zu den ihr zur Verfügung gestellten ausgewählten Passagen der Sondervoten²⁰¹⁶ hat sich die HypoVereinsbank – UniCredit Bank AG wie folgt geäußert²⁰¹⁷:

„Zusammengefasst gilt zu der Frage, wie mit den Informationen von Herrn Frank Tibo betr. Cum/Ex-Transaktionen in unserem Hause verfahren wurde, sowie zur vorgetragenen Verweigerung des Whistleblowerschutzes Folgendes:

1. Unverzüglich nachdem der Vorstandssprecher der HVB, Herr Dr. Weimer, Anfang des Jahres 2011 aus Anlass steuerlicher Anfragen in einem Kundenfall erstmals von möglichen problematischen Cum/Ex-Transaktionen erfahren hat, wurde noch im Februar 2011 eine externe Anwaltskanzlei beauftragt, eine umfassende Aufarbeitung und Prüfung vorzunehmen.
2. Eine vorherige Information des Bereiches ‚Legal und Compliance‘ durch Herrn Tibo über Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Cum/Ex-Transaktionen gab es nicht.
3. Es ist unrichtig, dass der Bereich ‚Legal und Compliance‘ zu irgendeinem Zeitpunkt eine Aufklärung der Cum/Ex-Geschäfte verhindert oder gar aktiv versucht habe, die Geschäfte zu vertuschen.
4. Es ist weiter unrichtig, dass Herr Tibo daran gehindert worden sei, die Finanzverwaltung über Einzelheiten zu dieser Thematik zu informieren
5. Richtig ist dagegen, dass der Vorstand der HVB, auch beraten von ‚Legal und Compliance‘, neben der umfassenden Aufarbeitung volle Transparenz gegenüber allen Behörden beschlossen und umgesetzt hat.
6. Die unrichtigen Vertuschungsvorwürfe des Herrn Tibo wurden im Auftrag von Vorstand und Aufsichtsrat jeweils durch eigene, renommierte Anwaltskanzleien mit forensischer Unterstützung untersucht mit dem Ergebnis, dass diese haltlos sind.
7. Herr Tibo selbst war originär für die zutreffende steuerliche Behandlung der Transaktionen der Bank verantwortlich.
8. Herr Tibo wurde daher zu Recht nicht als Whistleblower im Zusammenhang mit Cum/Ex-Transaktionen eingestuft.

²⁰¹⁵ Siehe Vierter Teil: Sondervoten, Auszug aus Abschnitt B I 3e.

²⁰¹⁶ Siehe Vierter Teil: Sondervoten, Auszug aus Abschnitt B I 1a.

²⁰¹⁷ Ausschussdrucksache 18(30)309.

9. Versäumnisse im eigenen Verantwortungsbereich schließen ein Whistleblower-Status aus.“

D. KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Zu den ihr zur Verfügung gestellten ausgewählten Passagen der Bewertungen des Untersuchungsausschusses sowie der Sondervoten²⁰¹⁸ hat sich die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wie folgt geäußert²⁰¹⁹:

„Da uns nur ein sehr kleiner Teil des Abschlussberichts ungeschwärzt zur Verfügung gestellt wurde, welcher ersichtlich Zusammenfassungen und Schlussfolgerungen aus uns nicht zugänglich gemachten Berichtsinhalten enthält, ist uns die Abgabe einer fundierten Stellungnahme nicht möglich.

Unabhängig davon weisen wir die in den uns übermittelten Auszügen enthaltenen Unterstellungen und Wertungen mit Bezug zu KPMG entschieden zurück.

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („KPMG“) orientiert sich bei der steuerlichen Beratung ihrer Mandanten stets am geltenden Recht, der Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung. Zu keinem Zeitpunkt hat KPMG Beratung zur Gestaltung von gesetzeswidrigen Umgehungsmodellen angeboten.

KPMG hat sich wie alle übrigen Mitgliedsfirmen des globalen KPMG-Netzwerks zur Einhaltung der KPMG Principles for a Responsible Tax Practice (zu finden unter <https://home.kpmg.com/xx/en/home/campaigns/2015/01/tax-transparency-morality.html>) verpflichtet, die in der Beratungspraxis auch konsequent zu befolgt werden.

Bereits die uns übermittelten Auszüge des Abschlussberichts lassen erkennen, dass er teilweise auf unrichtigen Sachverhaltsannahmen beruht bzw. unrichtige oder irreführende Sachverhaltsschilderungen enthält.

In höchstem Maße irreführend ist z.B. die Darstellung auf [Ausschussdrucksache 18(30)296,] S. 140²⁰²⁰. KPMG war zwar von der BaFin mit der Durchführung einer Sonderprüfung gemäß § 44 KWG bei der WestLB beauftragt; der von der BaFin vorgegebene Prüfungsgegenstand hatte allerdings keinen inhaltlichen Bezug zu Cum/Ex-Sachverhalten.

Der insinuierte Interessenkonflikt zwischen Prüfungs- und Beratungstätigkeit bestand zu keinem Zeitpunkt.“

E. Macquarie Bank International Limited, Niederlassung Deutschland

Zu den ihr zur Verfügung gestellten ausgewählten Passagen der Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, der Bewertungen sowie der Sondervoten²⁰²¹ hat die die deutsche Niederlassung der Macquarie Bank International Limited wie folgt Stellung genommen²⁰²²:

„I. Macquarie weist zurück, Herrn Dr. Koblenzer oder andere Vertrags- und Geschäftspartner getäuscht zu haben.

²⁰¹⁸ Siehe Dritter Teil: Bewertungen des Untersuchungsausschusses, Abschnitt B VI 2d und 2d ee), sowie Vierter Teil: Sondervoten, Auszug aus Abschnitt B II 5b sowie Abschnitt B II 6e dd).

²⁰¹⁹ Ausschussdrucksache 18(30)312.

²⁰²⁰ Vierter Teil: Sondervoten, Abschnitt B II 6e dd)

²⁰²¹ Siehe Zweiter Teil: Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Sachverhalt, Auszug aus Abschnitt F III 1b sowie aus Abschnitt I IV, Dritter Teil: Bewertungen des Untersuchungsausschusses, Abschnitt B VI 1c, sowie Vierter Teil: Sondervoten, Auszug aus Abschnitt A III 1a.

²⁰²² Ausschussdrucksache 18(30)313.

2. *Macquarie nahm seine rechtlichen, regulatorischen und Compliance-Pflichten stets sehr ernst.*

3. *Macquarie hatte führende Kanzleien beauftragt, entsprechenden Rechtsrat zu erteilen.“*

F. Lothar Schade

Zu den ihm zur Verfügung gestellten ausgewählten Passagen der Sondervoten²⁰²³ hat sich Herr Lothar Schade, Mitarbeiter der Steuerfahndung beim Finanzamt Darmstadt, unter Beifügung von weiteren Dokumenten als Anlagen wie folgt geäußert²⁰²⁴:

„Vorab ist festzuhalten, dass ich als Ansprechpartner der hessischen Steuerverwaltung für den unter dem Pseudonym ‚Jürgen Schmidt‘ aufgetretenen Informanten benannt worden bin. Alle von mir verfassten Antworten gegenüber Schmidt sind zuvor verwaltungsintern abgestimmt worden. Maßgeblich für die Entscheidung, das Datenangebot nicht anzunehmen, war letztlich das Risiko, dass sich Bedienstete der Finanzverwaltung der Gefahr eigener strafbarer Handlungen aussetzen würden. Möglich wäre hier eine strafbare Teilnahme an einer Tat des Informanten nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) gewesen. So teilte die in die Prüfung des Kaufangebotes beteiligte Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt unter anderem mit, dass sich rechtliche Bedenken hinsichtlich des Ankaufs der Daten bzw. der Durchführung der Stichprobe ergeben hätten. Die Fragestellung, ob im konkreten Fall tatsächlich von einer Strafbarkeit auszugehen sei, könne jedoch nicht abschließend beantwortet werden (s. Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft vom 18. März 2011 - Anlage 1).

Die Finanzverwaltung entschied daraufhin, ihre Bediensteten nicht etwaigen Risiken strafbaren Handels aussetzen zu wollen. Dementsprechend wurde Schmidt am 11. April 2011 (s. Anlage 2) per Mail durch mich folgenden mitgeteilt:

„Sehr geehrter Herr Schmidt, wie Ihnen Herr Gebbers, Referatsleiter der OFD Frankfurt am Main, mit E-Mail vom 15. März 2011 mitgeteilt hat, sind die Verhandlungen über die Anforderungen einer Stichprobe bzw. den Ankauf von Datenunterbrochen worden, weil die in diesem Zusammenhang aufgetretenen strafrechtlichen Fragen noch nicht abschließend geklärt waren. Mittlerweile ist diese Prüfung abgeschlossen mit dem Ergebnis, dass rechtliche Bedenken sowohl gegen die Anforderung einer Stichprobe als auch eines späteren Ankaufs der Daten bestehen. Um zu vermeiden, dass sich die dabei für das Land Hessen handelnden Personen der Gefahr aussetzen, eine strafbare Handlung zu begehen, können die begonnenen Verhandlungen der Finanzverwaltung des Landes Hessen mit Ihnen nicht fortgesetzt werden.“ (s. Anlage 3)

Um dennoch die bis dahin rein anonymisierte skizzierten Strukturen des Herrn Schmidt für den Staat nutzbar machen zu können, überprüfte die hessische Finanzverwaltung dies. Sie recherchierte die möglicherweise von dem Informanten angebotenen Gesellschaften und ließ diese direkt prüfen. Darüber hinaus ließ sie all hessischen Fonds nach Auffälligkeiten untersuchen. Diese Aktivitäten führten zu Großverfahren und medienbekannten strafrechtlichen Ermittlungsgruppen in Hessen.

Im Einzelnen:

Aus den mir übermittelten Passagen [...] wird ausgeführt, dass die an mich übermittelten Mails ‚[...] in fragwürdiger Weise zu Teilen der Cum/Ex-Beteiligten durchgedrungen seien [...]‘. Der unter dem Namen ‚Jürgen Schmidt‘ aufgetretene Informant äußert weiter die Vermutung, dass ich aus der Behördenstelle stamme, die wegen Kollaboration mit Frankfurter

²⁰²³ Siehe Vierter Teil: Sondervoten, Auszug aus Abschnitt B I 1e.

²⁰²⁴ Ausschussdrucksache 18(30)308 mit Anlagen.

Banken nach Darmstadt zwangsversetzt wurde. Damals sei die Deutsche Bank vor anstehenden Durchsuchungen durch Vertreter exakt dieser Behördenstellen gewarnt worden. Genau dieser Eindruck entstehe aktuell erneut usw.²⁰²⁵

Die insoweit von Schmidt geäußerte Vermutung, dass ich Informationen an den betroffenen Personenkreis weiter gegeben habe und zu denjenigen gehöre, die aus einer Behördenstelle stamme, die wegen Kollaboration mit Frankfurter Banken nach Darmstadt zwangsversetzt wurde, ist falsch.

Weder habe ich zu irgendeinem Zeitpunkt Informationen an Personen außerhalb der Finanzverwaltung weiter gegeben noch gehörte ich jemals zu der von ihm angesprochenen Behörde, vielmehr ist meine Stammdienststelle das Finanzamt Darmstadt, dem ich seit 1986 ununterbrochen zugeordnet bin. Dorthin bin auch seinerzeit nicht zwangsweise, sondern auf meinen eigenen Wunsch hin versetzt worden.“

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

²⁰²⁵ Siehe Vierter Teil: Sondervoten, Auszug aus Abschnitt B I 1e.

Siebter Teil: Übersichten und Verzeichnisse

I. Verzeichnisse der Ausschussdrucksachen

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
1	Verfahrensbeschluss: Zutritt von Fraktionsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter (zu § 12 Absatz 2 Untersuchungsausschussgesetz)	24.02.2016	25.02.2016	
2	Verfahrensbeschluss: Protokollierung der Ausschusssitzungen (zu § 11 Untersuchungsausschussgesetz)	24.02.2016	25.02.2016	
3	Verfahrensbeschluss: Behandlung der Ausschussprotokolle	24.02.2016	25.02.2016	
4	Verfahrensbeschluss: Verteilung von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien	24.02.2016	25.02.2016	
5	Verfahrensbeschluss: Verteilung von Verschlussachen (zu § 16 Absatz 1 Untersuchungsausschussgesetz)	24.02.2016	25.02.2016	
6	Verfahrensbeschluss: Verpflichtung zur Geheimhaltung	24.02.2016	25.02.2016	
7	Verfahrensbeschluss: Behandlung von Beweis- anträgen	24.02.2016	25.02.2016	
8	Verfahrensbeschluss: Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken (zu § 31 Untersuchungsausschussgesetz)	24.02.2016	25.02.2016	
9	Verfahrensbeschluss: Behandlung von Beweismitteln, die im Original nicht in deutscher Sprache formuliert sind	24.02.2016	25.02.2016	
10	Verfahrensbeschluss: Fragerecht bei der Beweiserhebung	24.02.2016	25.02.2016	
11	Verfahrensbeschluss: Mitteilung aus nichtöffentlichen Sitzungen (zu § 12 Absatz 3 Untersuchungsausschussgesetz)	24.02.2016	25.02.2016	
12	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die unmittelbar im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	BMWi-2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie			
13	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die unmittelbar im Bundeskanzleramt seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	BK-2
14	Ersuchen und Herausgabe: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die unmittelbar in der Deutschen Bundesbank und ihren Hauptverwaltungen seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Absatz 1 PUAG bei der Deutschen Bundesbank	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	Bundesbank-2
15	Ersuchen und Herausgabe: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und unmittelbar im Organisationsbereich des Hessischen Ministerium der Finanzen und seiner nachgeordneten Behörden seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie die Zusammenarbeit und den Erkenntnis- austausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem BMF, dem BZSt, der BaFin und der Deutschen Bundesbank – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen beim Hessischen Ministerium der Finanzen und über das Hessische Ministerium der Finanzen bei den zuständigen Landesbehörden.	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	HE-2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
16	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die unmittelbar in der BaFin und ihren Vorgängerbehörden Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred), Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit nicht durch den Beweisbeschluss BaFin-3 erfasst, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	BaFin-2
17	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die unmittelbar in der BaFin und ihren Vorgängerbehörden BAKred, Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie die Maple Bank GmbH oder deren Tochter- oder Muttergesellschaften betreffen, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	BaFin-3
18	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die im BMF seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit nicht durch die Beweisbeschlüsse BMF-3 bis BMF-8 erfasst, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	BMF-2
19	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das BMF Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	BMF-3

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
20	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die im BMF seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie die Kommunikation mit dem Bundesverband deutscher Banken e.V. oder mit anderen Verbänden von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Versicherungen und Kapitalverwaltungsgesellschaften betreffen, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	BMF-4
21	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die im BMF seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie das Gesetzgebungsverfahren zum JStG 2007 und dessen Vorbereitung betreffen und soweit nicht durch die Beweisbeschlüsse BMF-4 und BMF-6 erfasst, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	BMF-5
22	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die im BMF seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, welche Bund/Länder-Arbeitsgruppen betreffen, einschließlich der Aufstellung aller Sitzungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppen Steuern inklusive Teilnehmer und Protokolle, in denen Kapitalertragsteuer beziehungsweise Cum/Ex/Dividendenstripping thematisiert worden, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	BMF-6
23	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	BMF-7

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die im BMF seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie auf den Leitungsebenen Unterabteilungsleiter IV C, Abteilungsleitung IV, Kabinetttreferat, Staatssekretär, parlamentarischer Staatssekretär und Bundesfinanzminister entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF			
24	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die im BMF seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, in den Betreffseinheiten S 2252 (Vorgängerbezeichnung S 2108), S 2401 (Vorgängerbezeichnung S 2408) des Referates IV C 1 (Bezeichnung im Jahr 2009) beziehungsweise der Vorgänger- und Nachfolgereferate und soweit nicht durch die Beweisbeschlüsse BMF-3 bis BMF-7 erfasst, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	BMF-8
25	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die im BMJV seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit nicht durch die Beweisbeschlüsse BMJV-3 bis BMJV-8 erfasst, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMJV	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	BMJV-2
26	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das BMJV Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMJV	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	BMJV-3
27	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	BMJV-4

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die im BMJV seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie die Kommunikation mit dem Bundesverband deutscher Banken e.V. oder mit anderen Verbänden von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Versicherungen und Kapitalverwaltungsgesellschaften betreffen, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMJV			
28	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die im BMJV seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie das Gesetzgebungsverfahren zum JStG 2007 und dessen Vorbereitung betreffen und soweit nicht durch die Beweisbeschlüsse BMJV-4 und BMJV-6 erfasst, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMJV	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	BMJV-5
29	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die im BMJV seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, welche Bund/Länder-Arbeitsgruppen betreffen, einschließlich der Aufstellung aller Sitzungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppen Steuern inklusive Teilnehmer und Protokolle, in denen Kapitalertragsteuer beziehungsweise Cum/Ex/Dividendenstripping thematisiert worden, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMJV	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	BMJV-6
30	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die im BMJV seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	BMJV-7

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	sind, soweit sie auf den Leitungsebenen Unterabteilungsleiter III A, Abteilungsleitung III, Kabinettsreferat, Staatssekretär, parlamentarischer Staatssekretär und Bundesjustizminister entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMJV			
31	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die im Referat III A 7 (derzeitige Bezeichnung) beziehungsweise den Vorgängerreferaten im BMJV seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit nicht durch die Beweisbeschlüsse BMJV-3 bis BMJV-7 erfasst, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMJV	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	BMJV-8
32	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die unmittelbar im BZSt und bei der Vorgängerbehörde Bundesamt für Finanzen seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit nicht durch den Beweisbeschluss BZSt-3 erfasst, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	BZSt-2
33	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die unmittelbar im BZSt und bei der Vorgängerbehörde Bundesamt für Finanzen seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie Verwaltungs- und Dienstanweisungen bezüglich der Erstattung von Kapitalertragsteuern oder die Erstellung oder den Vollzug der vorbezeichneten Verwaltungs- und Dienstanweisungen betreffen, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	BZSt-3

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
34	Ersuchen um Herausgabe: der vom Bundesverband der deutschen Banken allein oder zusammen mit anderen Verbänden an das BMF gerichteten Schreiben vom 20. Dezember 2002, 9. Januar 2003, 22. Februar 2006 und 23. Februar 2006 - jeweils mit dem Geschäftszeichen. N.1.3.3 - sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die unter diesem Geschäftszeichen oder unter einem in Bezug zu diesem Geschäftszeichen stehenden Geschäftszeichen oder einem Nachfolgegeschäftzeichen abgelegt sind, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei Bundesverband deutscher Banken e.V., vertreten durch das Präsidium, Burgstraße 28, 10178 Berlin	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	Bankenverband-1
35	Anhörung von Sachverständigen: zum Grundprinzip von Cum/Ex-Geschäften, zu den in der Praxis gebräuchlichsten Gestaltungen und den Methoden zur Verschleierung der Geschäfte sowie zu ihrer rechtlichen Bewertung nach § 28 PUAG. Es sollen drei oder vier Sachverständige gehört werden. Zu Sachverständigen werden NN bestimmt. Einzelheiten des Auftrags werden zwischen den Obleuten vereinbart	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	SV-1
36	Vernehmung von Herrn Thomas Weisgerber als Zeugen	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	Z-24
37	Vernehmung von Herrn Hans-Jürgen Krause als Zeugen.	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	Z-25
38	Vernehmung von Herrn Rolf-Ernst Breuer als Zeugen.	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	Z-26
39	Vernehmung von Herrn Klaus Peter Müller als Zeugen.	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	Z-27
40	Beziehung: sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums der Finanzen, die vom Untersuchungsauftrag erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, aus dem Zeitraum seit dem 01.01.1999, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	BMF-1

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	BMF mit der Bitte um Vorlage bis zum 21.03.2016			
41	Beziehung: sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundeszentralamts für Steuern beziehungsweise des bis 31.12.2005 bestehenden Bundesamtes für Finanzen, die vom Untersuchungsauftrag erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, aus dem Zeitraum seit dem 01.01.1999, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF mit der Bitte um Vorlage bis zum 21.03.2016.	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	BZSt-1
42	Beziehung: sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten der BaFin und Ihrer Vorgängerbehörden BAKred, Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, die vom Untersuchungsauftrag erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, aus dem Zeitraum seit dem 01.01.1999, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF mit der Bitte um Vorlage bis zum 21.03.2016.	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	BAFin-1
43	Beziehung: sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, die vom Untersuchungsauftrag erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, aus dem Zeitraum seit dem 01.01.1999, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMJV mit der Bitte um Vorlage bis zum 21.03.2016.	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	BMJV-1
44	Beziehung: sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, die vom Untersuchungsauftrag erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, aus dem Zeitraum seit dem 01.01.1999, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit der Bitte um Vorlage bis zum 21.03.2016.	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	BMW-i-1
45	Beziehung: sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	BK-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	aller Organisationseinheiten des Bundeskanzleramts, die vom Untersuchungsauftrag erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, aus dem Zeitraum seit dem 01.01.1999, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim Bundeskanzleramt mit der Bitte um Vorlage bis zum 21.03.2016.			
46	Ersuchen um Herausgabe: sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten der Deutschen Bundesbank, die vom Untersuchungsauftrag erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, aus dem Zeitraum seit dem 01.01.1999, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an die Deutsche Bundesbank mit der Bitte um Übermittlung bis zum 21.03.2016	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	Bundesbank-1
47	Ersuchen um Herausgabe: sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten sowie Tagesordnungen aller Gremien des Bundesrates, die vom Untersuchungsauftrag erfasste Aufgaben wahrnehmen beziehungsweise beraten oder wahrgenommen beziehungsweise beraten haben, aus dem Zeitraum seit dem 01.01.1999, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an den Bundesrat mit der Bitte um Übermittlung bis zum 21.03.2016	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	Bundesrat-1
48	Ersuchen um Herausgabe: sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Hessischen Ministerium der Finanzen und seiner nachgeordneten Behörden, die vom Untersuchungsauftrag erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, aus dem Zeitraum seit dem 1. Januar 1999, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird über die Staatskanzlei des Landes Hessen an das Hessische Ministerium der Finanzen und über das Hessische Ministerium der Finanzen an die zuständigen Landesbehörden mit der Bitte um Übermittlung bis zum 21.03.2016	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	HE-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
49	<p>Ersuchen um Auskunft: ob und welche Verfahren unter welchen Aktenzeichen zu den genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Justizbehörden beziehungsweise - den Finanzbehörden <p>des Landes Baden-Württemberg geführt werden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um Auskunft bis zum 24.03.2016</p>	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	BW-1
50	<p>Ersuchen um Auskunft: ob und welche Verfahren unter welchen Aktenzeichen zu den genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Justizbehörden beziehungsweise - den Finanzbehörden <p>des Freistaats Bayern geführt werden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Bayern bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um Auskunft bis zum 24.03.2016</p>	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	BY-1
51	<p>Ersuchen um Auskunft: ob und welche Verfahren unter welchen Aktenzeichen zu den genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Justizbehörden beziehungsweise - den Finanzbehörden <p>des Landes Berlin geführt werden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Senatskanzlei des Landes Berlin bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um Auskunft bis zum 24.03.2016.</p>	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	BE-1
52	<p>Ersuchen um Auskunft: ob und welche Verfahren unter welchen Aktenzeichen zu den genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Justizbehörden beziehungsweise - den Finanzbehörden 	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	BB-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	des Landes Brandenburg geführt werden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um Auskunft bis zum 24.03.2016.			
53	Ersuchen um Auskunft: ob und welche Verfahren unter welchen Aktenzeichen zu den genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von - den Justizbehörden beziehungsweise - den Finanzbehörden der Freien Hansestadt Bremen geführt werden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um Auskunft bis zum 24.03.2016.	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	HB-1
54	Ersuchen um Auskunft: ob und welche Verfahren unter welchen Aktenzeichen zu den genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von - den Justizbehörden beziehungsweise - den Finanzbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg geführt werden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um Auskunft bis zum 24.03.2016.	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	HH-1
55	Ersuchen um Auskunft: ob und welche Verfahren unter welchen Aktenzeichen zu den genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von - den Justizbehörden beziehungsweise - den Finanzbehörden des Landes Hessen geführt werden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um Auskunft bis zum 24.03.2016.	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	HE-3

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
56	<p>Ersuchen um Auskunft: ob und welche Verfahren unter welchen Aktenzeichen zu den genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Justizbehörden beziehungsweise - den Finanzbehörden <p>des Landes Mecklenburg-Vorpommern geführt werden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um Auskunft bis zum 24.03.2016</p>	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	MV-1
57	<p>Ersuchen um Auskunft: ob und welche Verfahren unter welchen Aktenzeichen zu den genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Justizbehörden beziehungsweise - den Finanzbehörden <p>des Landes Niedersachsen geführt werden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um Auskunft bis zum 24.03.2016.</p>	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	NI-1
58	<p>Ersuchen um Auskunft: ob und welche Verfahren unter welchen Aktenzeichen zu den genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Justizbehörden beziehungsweise - den Finanzbehörden <p>des Landes Nordrhein-Westfalen geführt werden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um Auskunft bis zum 24.03.2016.</p>	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	NW-1
59	<p>Ersuchen um Auskunft: ob und welche Verfahren unter welchen Aktenzeichen zu den genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Justizbehörden beziehungsweise - den Finanzbehörden 	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	RP-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	des Landes Rheinland-Pfalz geführt werden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um Auskunft bis zum 24.03.2016.			
60	Ersuchen um Auskunft: ob und welche Verfahren unter welchen Aktenzeichen zu den genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von - den Justizbehörden beziehungsweise - den Finanzbehörden des Saarlands geführt werden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Saarlands bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um Auskunft bis zum 24.03.2016.	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	SL-1
61	Ersuchen um Auskunft: ob und welche Verfahren unter welchen Aktenzeichen zu den genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von - den Justizbehörden beziehungsweise - den Finanzbehörden des Freistaats Sachsen geführt werden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um Auskunft bis zum 24.03.2016.	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	SN-1
62	Ersuchen um Auskunft: ob und welche Verfahren unter welchen Aktenzeichen zu den genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von - den Justizbehörden beziehungsweise - den Finanzbehörden des Landes Sachsen-Anhalt geführt werden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um Auskunft bis zum 24.03.2016.	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	ST-1

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
63	Ersuchen um Auskunft: ob und welche Verfahren unter welchen Aktenzeichen zu den genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von - den Justizbehörden beziehungsweise - den Finanzbehörden des Landes Schleswig-Holstein geführt werden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um Auskunft bis zum 24.03.2016.	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	SH-1
64	Ersuchen um Auskunft: ob und welche Verfahren unter welchen Aktenzeichen zu den genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von - den Justizbehörden beziehungsweise - den Finanzbehörden des Freistaats Thüringen geführt werden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um Auskunft bis zum 24.03.2016.	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	TH-1
65	Vernehmung von Herrn Oskar Lafontaine als Zeugen .	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	Z-1
66	Vernehmung von Herrn Hans Eichel als Zeugen .	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	Z-2
67	Vernehmung von Herrn Peer Steinbrück als Zeugen	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	Z-3
68	Vernehmung von Herrn Dr. Wolfgang Schäuble als Zeugen	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	Z-4
69	Vernehmung von Frau Dr. Barbara Hendricks als Zeugin	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	Z-5
70	Vernehmung von Frau Nicolette Kressl als Zeugin	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	Z-6
71	Vernehmung	24.02.2016/	25.02.2016	Z-7

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	von Herrn Hartmut Koschyk als Zeugen	25.02.2016		
72	Vernehmung von Herrn Dr. Michael Meister als Zeugen	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	Z-8
73	Vernehmung von Herrn Caio Koch-Weser als Zeugen	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	Z-9
74	Vernehmung von Herrn Volker Halsch als Zeugen	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	Z-10
75	Vernehmung von Herrn Dr. Thomas Mirow als Zeugen	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	Z-11
76	Vernehmung von Herrn Werner Gatzer als Zeugen	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	Z-12
77	Vernehmung von Herrn Dr. Axel Nawrath als Zeugen	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	Z-13
78	Vernehmung von Herrn Jörg Asmussen als Zeugen	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	Z-14
79	Vernehmung von Herrn Dr. Walther Otremba als Zeugen	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	Z-15
80	Vernehmung von Herrn Hans Bernhard Beus als Zeugen	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	Z-16
81	Vernehmung von Dr. Thomas Steffen als Zeugen	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	Z-17
82	Vernehmung von Herrn Johannes Geismann als Zeugen	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	Z-18
83	Vernehmung von Herrn Jochen Sanio als Zeugen	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	Z-19
84	Vernehmung von Frau Dr. Elke König als Zeugin	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	Z-20
85	Vernehmung von Herrn Felix Hufeld als Zeugen	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	Z-21

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
86	Vernehmung von Frau Gabriele Hahn als Zeugin	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	Z-22
87	Vernehmung von Herrn Eberhard Petersen als Zeugen	24.02.2016/ 25.02.2016	25.02.2016	Z-23
88	Einholung von Sachverständigengutachten von Herrn Prof. Dr. Christoph Spengel und N. N.	09.03.2016	17.03.2016	SV-2
89	Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und seiner nachgeordneten Behörden, die vom Untersuchungsauftrag erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, aus dem Zeitraum seit dem 1. Januar 1999 das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird über die Staatskanzlei des Landes Hessen an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und über das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung an die zuständigen Landesbehörden mit der Bitte um Übermittlung bis zum 09.04.2016	09.03.2016	17.03.2016	HE-4
90	Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstigen sächlichen Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis. II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen und unmittelbar im Organisationsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und seiner nachgeordneten Behörden. Im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen beim Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und über das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung bei den zuständigen Landesbehörden. Es wird darum gebeten, die beigezogenen	09.03.2016	17.03.2016	HE-5

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	Beweismittel möglichst bis zum 10. Juni 2016 vorzulegen.			
91	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Umfrage der BaFin zu Rückstellungen der deutschen Kreditinstitute aus Cum/Ex-Geschäften (BT-Drs. 18/7721, Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Meister vom 24. Februar 2016 auf Frage 37) und deren Ergebnisse bezüglich des Untersuchungszeitraums von 1999 bis 2012 betreffen, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF . Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst bis zum 1. April 2016 vorzulegen.	09.03.2016	17.03.2016	BAFin-4
92	Zur Unterstützung der Arbeit des 4. Untersuchungsausschusses wird ein Ermittlungsbeauftragter gem. § 10 PUAG eingesetzt . Gegenstand des Ermittlungsauftrages ist die Sichtung, Auswahl und Aufbereitung der Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die dem Ausschuss zur Erfüllung der Beweisbeschlüsse BW-1, BY-1, BE-1, BB-1, HB-1, HH-1, HE-3, MV-1, NI-1, NW-1, RP-1, SL-1, SN-1, ST-1, SH-1 und TH-1 benannt werden, hinsichtlich ihrer Relevanz und Erforderlichkeit zur Klärung der Fragestellungen in Abschnitt II., Ziffern 2, 5, 6 und 7 des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601). Darüber hinaus soll der Ermittlungsbeauftragte dazu auch die mit dem Beweisbeschluss BZSt-2 vom Ausschuss beigezogenen Beweismittel auswerten.	09.03.2016	17.03.2016	EB-1
93	Verlangen auf Herausgabe des Berichtes über die von der Portigon AG im März 2015 in Auftrag gegebene Prüfung von Transaktionen der WestLB in Zusammenhang mit möglichen Cum/Ex-Geschäften, erstellt von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young, der Vorfassungen und Zwischenberichte zu diesem Prüfbericht sowie aller Dokumente der Portigon AG, die unmittelbar inhaltlich auf den Vorgang der Berichterstellung oder auf den Bericht Bezug nehmen oder Angaben enthalten zu beteiligten Personen, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei der	15.03.2016	17.03.2016	Portigon-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	Portigon AG. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab zu übermitteln.			
94	Verlangen auf Herausgabe des Endberichts über die von der HSH Nordbank AG im Dezember 2012 in Auftrag gegebene Prüfung von Transaktionen in den Jahren 2006 bis 2011 in Zusammenhang mit möglichen Cum/Ex-Geschäften, erstellt von der Rechtsanwaltskanzlei Clifford Chance, der Vorfassungen und Zwischenberichte zu diesem Endbericht sowie aller Dokumente der HSH Nordbank AG, die unmittelbar inhaltlich auf den Vorgang der Berichterstellung oder auf den Bericht Bezug nehmen oder Angaben enthalten zu beteiligten Personen, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei HSH Nordbank AG. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab zu übermitteln.	15.03.2016	17.03.2016	HSH-1
95	Verlangen auf Herausgabe des Endberichts über die von der HSH Nordbank AG im Dezember 2012 in Auftrag gegebene Prüfung von Transaktionen in den Jahren 2006 bis 2011 in Zusammenhang mit möglichen Cum/Ex-Geschäften, erstellt von der Rechtsanwaltskanzlei Clifford Chance, der Vorfassungen und Zwischenberichte zu diesem Endbericht sowie aller Dokumente der HSH Nordbank AG, die unmittelbar inhaltlich auf den Vorgang der Berichterstellung oder auf den Bericht Bezug nehmen oder Angaben enthalten zu beteiligten Personen, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei HSH Nordbank AG. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab zu übermitteln. HIER: Bitte um Einstufung als GEHEIM	04.04.2016	14.04.2016	HSH-1
96	Verlangen auf Herausgabe des Berichtes über die von der Portigon AG im März 2015 in Auftrag gegebene Prüfung von Transaktionen der WestLB in Zusammenhang mit möglichen Cum/Ex-Geschäften, erstellt von der Wirtschafts-	04.04.2016	14.04.2016	Portigon-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlossen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	prüfungsgesellschaft Ernst & Young, der Vorfassungen und Zwischenberichte zu diesem Prüfbericht sowie aller Dokumente der Portigon AG, die unmittelbar inhaltlich auf den Vorgang der Berichterstellung oder auf den Bericht Bezug nehmen oder Angaben enthalten zu beteiligten Personen, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei der Portigon AG. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab zu übermitteln. HIER: Bitte um Einstufung als GEHEIM			
97	Schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Michael Schmitt vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg	08.04.2016	14.04.2016	SV-1
98	Schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Christoph Spengel von der Universität Mannheim, Lehrstuhl für ABWL und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II	08.04.2016	14.04.2016	SV-1
99	Schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Marc Desens, Universität Leipzig, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Steuerrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht	08.04.2016	14.04.2016	SV-1
100	Schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen StOAR Günther Hallmann vom Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Wuppertal	11.04.2016	14.04.2016	SV-1
101	Schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen Helmut Lotzgeselle vom Hessischen FG, Vorsitzender Richter am FG TEIL 1)	12.04.2016	14.04.2016	SV-1
102	Schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen Helmut Lotzgeselle vom Hessischen FG, Vorsitzender Richter am FG TEIL 2)	13.04.2016	14.04.2016	SV-1
103	Schriftliche Stellungnahme des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen zur Befragung des Informanten „P. Smith“	20.04.2016	28.04.2016	
104	Vernehmung von Herrn Dr. Matthias Geurts als Zeugen.	22.04.2016	28.04.2016	Z-28
105	Vernehmung von Herrn Joachim Zimmermann als Zeugen.	22.04.2016	28.04.2016	Z-29
106	Vernehmung von Frau Sabine Weber	22.04.2016	28.04.2016	Z-30

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	als Zeugin .			
107	Vernehmung von Herrn Uwe Pietsch als Zeugen .	22.04.2016	28.04.2016	Z-31
108	Vernehmung von Herrn Gerhard Baumrucker als Zeugen .	22.04.2016	28.04.2016	Z-32
109	Vernehmung von Herrn Götz Weitbrecht als Zeugen .	22.04.2016	28.04.2016	Z-33
110	Vernehmung von Herrn Wolfgang Skorpel als Zeugen .	22.04.2016	28.04.2016	Z-34
111	Vernehmung von Herrn Thomas Rockstroh als Zeugen .	22.04.2016	28.04.2016	Z-35
112 (neu)	Vernehmung von Herrn Mathias Papenfuß als Zeugen .	22.04.2016	28.04.2016	Z-36
113	Ersuchen um Herausgabe 1. sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel der Clearstream Banking AG, in denen Unterlagen zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Besprechungen zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften um den Dividendenstichtag abgelegt sind, die Einrichtungen der Kreditwirtschaft mit der Clearstream Banking AG in Vorbereitung der Schreiben des Bundesverbands deutscher Banken vom 20. Dezember 2002 und vom 9. Januar 2003 an das BMF führten, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei der Clearstream Banking AG, vertreten durch den Vor-stand, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn . Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab zu übermitteln .	27.04.2016	28.04.2016	Clear- stream-1
114	Ersuchen um Herausgabe 1. der von der Deutschen Bank AG an den Bundesverband deutscher Banken e. V. gerichteten Schreiben vom 21. Mai 1997 (Geschäftszeichen: wo – (Ug362)) und vom 13. Mai 2002 (ohne Geschäftszeichen) sowie sämtlicher Akten, Doku-	27.04.2016	28.04.2016	Deutsche Bank-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	mente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit diesen Schreiben im Zusammenhang stehen, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei der Deutsche Bank AG, vertreten durch den Vorstand, 60262 Frankfurt am Main. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab zu übermitteln.			
115	Verlangen auf Herausgabe des Zwischenberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC), Frankfurt, aus dem Jahr 2016 zu den Cum-Ex Geschäften der Commerzbank AG, sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die direkt auf den Bericht oder dessen Erstellungsprozess Bezug nehmen beziehungsweise unter dem Geschäftszeichen, unter dem der Bericht abgelegt ist, oder unter einem in Bezug zu diesem Geschäftszeichen stehenden Geschäftszeichen oder ein Nachfolgeschäftszeichen abgelegt sind, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei der Commerzbank AG. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab zu übermitteln.	11.05.2016	12.05.2016	Commerzbank-1
116	Vernehmung von Herrn Erhard Ullrich als Zeugen.	11.05.2016	12.05.2016	Z-37
117	Vernehmung von Herrn Karlheinz Jankowsky als Zeugen.	11.05.2016	12.05.2016	Z-38
118	Verlangen auf Herausgabe des Zwischenberichts aus dem Jahr 2013 und des Berichts aus dem Jahr 2015 der Kanzlei Skadden Arps Slate Meagher & Flom (New York et.al.) zu den Cum-Ex Geschäften der HVB, sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die direkt auf den Bericht oder dessen Erstellungsprozess Bezug nehmen beziehungsweise unter dem Geschäftszeichen, unter dem der Bericht abgelegt ist, oder unter einem in Bezug zu diesem Geschäftszeichen	27.05.2016	02.06.2016	HVB-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	stehenden Geschäftszeichen oder einem Nachfol- gegeschäftszeichen abgelegt sind, gem. § 29 Ab- satz 1 PUAG bei der HVB. Es wird darum ge- beten, die beigezogenen Beweismittel bis 3 Wo- chen nach Zustellung vorzulegen und ggf. Teil- lieferungen vorab zu übermitteln.			
119	Vernehmung von Herrn Hans-Dieter Wolf als Zeugen.	27.05.2016	02.06.2016	Z-39
120	Vernehmung von Frau Ilona Knebel als Zeugin.	27.05.2016	02.06.2016	Z-40
121	Vernehmung von Herrn Karl Zengel als Zeugen.	27.05.2016	02.06.2016	Z-41
122	Ersuchen um Benennung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, die oder der für das Finanzministerium Baden- Württemberg an der Tagung der Einkommen- steuerreferatsleiter teilgenommen hat, die vom 26. bis 28. Oktober 2005 stattgefunden hat, und sodann Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch das Ersu- chen um Herausgabe sämtlicher Akten, Doku- mente, in Dateien oder auf andere Weise ge- speicherter Daten und sonstiger sächlicher Be- weismittel, die Informationen enthalten zur Bewertung des vom BMF mit Schreiben vom 29. August 2005 an die Länder versandten Briefe des Bankenverbandes vom 20. Dezember 2002 und vom 09. Januar 2003, über die Vorbereitung der genannten Tagung oder eine Berichterstat- tung über deren Ergebnisse, die beide im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über das Staatsministe- rium des Landes Baden-Württemberg gerich- tet werden an das Ministerium der Finanzen das Landes Baden-Württemberg.	01.06.2016	02.06.2016	BW-2
123	Ersuchen um Benennung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, die oder der für das Bayerische Staatsministerium der Finanzen an der Tagung der Einkommensteuerreferatsleiter teilgenommen hat, die vom 26. bis 28. Oktober	01.06.2016	02.06.2016	BY-2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	<p>2005 stattgefunden hat, und sodann Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch das Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Informationen enthalten zur Bewertung des vom BMF mit Schreiben vom 29. August 2005 an die Länder versandten Briefe des Bankenverbandes vom 20. Dezember 2002 und vom 09. Januar 2003, über die Vorbereitung der genannten Tagung oder eine Berichterstattung über deren Ergebnisse, die beide im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Bayern gerichtet werden an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen.</p>			
124	<p>Ersuchen um Benennung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, die oder der für das Ministerium der Finanzen des Landes Hessen an der Tagung der Einkommensteuerreferatsleiter teilgenommen hat, die vom 26. bis 28. Oktober 2005 stattgefunden hat, und sodann Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch das Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Informationen enthalten zur Bewertung des vom BMF mit Schreiben vom 29. August 2005 an die Länder versandten Briefe des Bankenverbandes vom 20. Dezember 2002 und vom 09. Januar 2003, über die Vorbereitung der genannten Tagung oder eine Berichterstattung über deren Ergebnisse, die beide im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen gerichtet werden an das Ministerium der Finanzen des Landes Hessen.</p>	01.06.2016	02.06.2016	HE-6
125	<p>Ersuchen um Benennung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, die oder der für das Ministerium der Finanzen des Nordrhein-</p>	01.06.2016	02.06.2016	NW-2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	<p>Westfalen an der Tagung der Einkommensteuerreferatsleiter teilgenommen hat, die vom 26. bis 28. Oktober 2005 stattgefunden hat, und sodann Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch das Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Informationen enthalten zur Bewertung des vom BMF mit Schreiben vom 29. August 2005 an die Länder versandten Briefe des Bankenverbandes vom 20. Dezember 2002 und vom 09. Januar 2003, über die Vorbereitung der genannten Tagung oder eine Berichterstattung über deren Ergebnisse, die beide im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen gerichtet werden an das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen.</p>			
126	<p>Vernehmung von Herrn Thomas Kehm als Zeugen.</p>	02.06.2016	02.06.2016	Z-42
127	<p>Vernehmung von Herrn Jürgen Nording als Zeugen.</p>	07.06.2016	09.06.2016	Z-43
128	<p>Vernehmung von Frau Christina Weiß als Zeugin.</p>	07.06.2016	09.06.2016	Z-44
129	<p>Vernehmung von Herr Peter Kruschel als Zeugen.</p>	08.06.2016	09.06.2016	Z-45
130	<p>Vernehmung von Frau Frauke Menke als Zeugin.</p>	08.06.2016	09.06.2016	Z-46
131	<p>Schreiben des Ermittlungsbeauftragten GStA a.D. Jürgen Kapischke an den Vorsitzenden mit zwei Aktenvermerken vom 30. Mai 2016 über den aktuellen Stand seiner Prüfung und zu dem Ergebnis der ersten Auswertung einschlägiger Vorgänge</p>	15.06.2016		EB-1
132	<p>Vernehmung von Herrn Wolfgang Schwarz als Zeugen.</p>	15.06.2016	23.06.2016	Z-47

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
133	Vernehmung von Herrn Dr. Michael Schwenke als Zeugen.	15.06.2016	23.06.2016	Z-48
134	Vernehmung von Herrn Dietrich Weilbach als Zeugen.	15.06.2016	23.06.2016	Z-49
135	Vernehmung von Herrn Christoph Schmitz als Zeugen.	15.06.2016	23.06.2016	Z-50
136	Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von der Zeugin Gabriele Hahn (Beweisbeschluss Z-22) während des Untersuchungszeitraums in der BaFin beziehungsweise in anderen Bundes- behörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 27.06.2016	15.06.2016	23.06.2016	Z-51
137	Vernehmung von Herrn Raimund Röseler als Zeugen. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch An- gabe aller von dem Zeugen während des Unter- suchungszeitraums in der BaFin beziehungsweise in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeu- tung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Arti- kel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 27.06.2016.			Z-52
138	Vermerk zum Thema Aufhebung des Geheimhal- tungsschutzes eingestufte Dokumente vom Re- ferat ZR 4 vom 20.06.2016	21.06.2016		
139	Vernehmung von Herrn Rudolf Seibert als Zeugen.	22.06.2016	23.06.2016	Z-53
140	Zeitplan zur Erstellung des Abschlussberichts 1. Entwurf des Sekretariats	23.06.2016		
141	E-Mail vom Sachverständigen Prof. Dr. Chri- stoph Spengel an die Leiterin PA 30, hier: Ersuchen um Protokollübersendung aller öffentlichen Beweisaufnahmen bis zur Fertigung seines Gutachtens Ende Juli 2016.	22.06.2016		

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
142	<p>Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen: 1. ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte i. S. v. Unterabschnitt I zu möglicherweise unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam (siehe B II.2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); durch Verlangen auf Herausgabe des Originals zu dem in Ablichtung beigefügten Schreiben vom 22. November 2007 sowie des mit diesem Schreiben übersandten Gutachtens beziehungsweise der mit diesem Schreiben übersandten Rechtsbewertung sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die unter dem gleichen Aktenzeichen wie die genannten Schriftstücke abgelegt oder auffindbar sind, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP. Der Ausschuss ersucht weiter um die Herausgabe weiterer Gutachten oder Rechtsbewertungen zu Cum/Ex-Geschäften, insbesondere bezüglich der Maple-Bank. Begründung: Das beigefügte Schriftstück verweist auf eine Begutachtung oder Rechtsbewertung durch Freshfields Bruckhaus Deringer zu Cum-/Ex-Geschäften in Leerverkaufsfällen. Die dazu vorgetragenen Argumente sind für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags von Bedeutung.</p>	01.07.2016	07.07.2016	FBD-1
143	<p>Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen: 1) ob und wann welche Stellen des Bundes und solche der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern von den Cum/Ex Geschäften wussten oder davon hätten wissen müssen und welche der genannten Stellen Maßnahmen ergriffen haben oder hätten ergreifen müssen, um die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften zu unterbinden, und wer in diesem Zusammenhang ggf. die Verantwortung trägt (siehe B II.3. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); [...] durch Ersuchen um Herausgabe des Originals zu dem in Ablichtung beigefügten Schreiben vom 22. November 2007 sowie des mit diesem</p>	01.07.2016	07.07.2016	Fortis-1

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	Schreiben übersandten Gutachtens beziehungsweise der mit diesem Schreiben übersandten Rechtsbewertung sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die unter dem gleichen Aktenzeichen wie die genannten Schriftstücke abgelegt oder auffindbar sind, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei der Fortis Bank. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab zu übermitteln. Begründung: Das beigefügte Schriftstück verweist auf eine Begutachtung oder Rechtsbewertung durch Freshfields Bruckhaus Deringer zu Cum-/Ex-Geschäften in Leerverkaufsfällen. Die dazu vorgetragenen Argumente sind für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags von Bedeutung.			
144 (neu)	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II.9. bis II.10. des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.9. bis II.10. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die im BMF seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit nicht durch die Beweisbeschlüsse BMF-2 bis BMF-8 erfasst, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF . Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst bis zum 26. August 2016 vorzulegen.	01.07.2016	07.07.2016	BMF-9
145	Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen: 1) ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bundes zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften i. S. v. Unterabschnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbunden wurde und welche Ziele und Motivationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe B II.1. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); [...] durch Ersuchen um Herausgabe der Kommunikationsdaten von persönlichen beziehungsweise nicht-dienstlichen Emailkonten in Bezug auf die	01.07.2016	07.07.2016	Ramackers- 1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	Kommunikation zwischen Herrn Richter am FG a.D. Arnold Ramackers und Dritten in dem Zeitraum ab dem Zeitpunkt von Herrn Ramackers Abordnung an das BMF (BMF) im Jahr 2004 bis zum Ende seiner auf den Untersuchungsgegenstand und die vorgenannten Fragen zielende Tätigkeit, auch über den Zeitraum der offiziellen Beschäftigung im BMF hinaus, soweit die vorgenannten Fragen resp. der Untersuchungsgegenstand des 4. Untersuchungsausschusses (Cum Ex) der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages berührt sind, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei Herrn Richter am FG a.D. Arnold Ramackers. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln.			
146 (neu)	Vernehmung von Herrn Stephan Rau als Zeugen.	05.07.2016	07.07.2016	Z-54
147	Vernehmung von Herrn Thomas Redert als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im BMF beziehungsweise in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 26.08.2016.	05.07.2016	07.07.2016	Z-55
148	Vernehmung von Herrn Arnold Ramackers als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums in der BaFin beziehungsweise in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 26.08.2016.	05.07.2016	07.07.2016	Z-56

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
149	<p>Vernehmung von Herrn Klaus Poppenberg als Zeuge.</p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums in der BaFin beziehungsweise in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 26.08.2016.</p>	05.07.2016	07.07.2016	Z-57
150	<p>Vernehmung von Frau Jacqueline Gürch als Zeugin.</p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von der Zeugin während des Untersuchungszeitraums im BMF beziehungsweise in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 26.08.2016</p>	06.07.2016	07.07.2016	Z-58
151	<p>E-Mail des Ermittlungsbeauftragten GStA a.D. Jürgen Kapischke an das Ausschusssekretariat mit der Bitte, den Ausschuss über das der E-Mail angehängte Antwortschreiben der Justizbehörde Hamburg vom 11. August 2016 zu informieren.</p>	24.08.2016		HH-1
152	<p>Vernehmung von Herrn Karl Wilhelm Christmann als Zeuge.</p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Bundesministerium der Finanzen beziehungsweise in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 12.09.2016.</p>	31.08.2016	08.09.2016	Z-61

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
153	<p>Vernehmung von Herrn Dr. Rolf Möhlenbrock als Zeuge.</p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im BMF beziehungsweise in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 12.09.2016.</p>	31.08.2016	08.09.2016	Z-62
154 (neu)	<p>Vernehmung von Herrn Florian Scheurle als Zeuge.</p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Bundesministerium der Finanzen beziehungsweise in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 12.09.2016.</p>	31.08.2016	08.09.2016	Z-63
155 (neu)	<p>Vernehmung von Herrn Dr. Albert Peters als Zeuge.</p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im BMF beziehungsweise in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 12.09.2016.</p>	31.08.2016	08.09.2016	Z-64
156 (neu)	<p>Vernehmung von Herrn Michael Sell als Zeuge.</p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe</p>	31.08.2016	08.09.2016	Z-65

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im BMF beziehungsweise in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 12.09.2016.			
157	Antwortschreiben des Bayerischen Staatsministerium der Justiz vom 22. August 2016 aufgrund des Schreibens vom Ermittlungsbeauftragten GStA a.D. Jürgen Kapischke vom 26. Juni 2016	01.09.2016		BY-1
158	E-Mail des Ermittlungsbeauftragten GStA a.D. Jürgen Kapischke an den Ausschuss mit einem Aktenvermerk vom 2. September 2016 über seinen Zwischenbericht nebst einer Aufstellung der in den Akten befindlichen Gutachten, gutachtenähnliche Stellungnahmen	02.09.2016		EB-1
159	Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen: 1. ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte zu möglicherweise unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam (siehe Abschnitt B. II. 2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); 2. ob und wann welche Stellen des Bundes und solche der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern von den Cum/Ex-Geschäften wussten oder davon hätten wissen müssen und welche der genannten Stellen Maßnahmen ergriffen haben oder hätten ergreifen müssen, um die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften zu unterbinden, und wer in diesem Zusammenhang ggf. die Verantwortung trägt (siehe Abschnitt B. II. 3. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); [...] durch das Verlangen auf Herausgabe 1. sämtlicher mandatsbezogener Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, soweit sie sich auf Cum/Ex-Geschäfte im Untersuchungszeitraum beziehen,	06.09.2016	08.09.2016	FDB-2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	<p>2. sämtlicher mandatsunabhängiger Gutachten, Rechtsbewertungen (insbesondere in Form von „Tax Opinions“), Informationspapiere (insbesondere in Form von „Special Alerts“, „Briefings“, „Insights“ oder „Newsletters“), interner Vermerke, interner Nachrichten (insbesondere in Form von Schriftsätzen, E-Mails, Memos), interner Beschlüsse (insbesondere Geschäftsführungsbeschlüsse) und sonstiger mandatsunabhängiger sächlicher Beweismittel, soweit sie sich auf Cum/Ex-Geschäfte im Untersuchungszeitraum beziehen,</p> <p>gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei Freshfield Bruckhaus Deringer LLP [...] Es wird ferner die Beweiserhebung zur Klärung der vorgenannten Fragen vorbereitet durch Auskunftsverlangen bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP gerichtet auf die Benennung jener Mitarbeiter mit ladungsfähiger Anschrift, die bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP für die Bearbeitung von Mandaten mit Bezug zu Cum/Ex-Geschäften im Untersuchungszeitraum zuständig waren, sowie der den jeweiligen Mitarbeitern im entsprechenden Zeitraum vorgesetzten Partner und Senior Partner. Der Ausschuss bittet um Vorlage der genannten Beweismittel und um Erfüllung des Auskunftsverlangens durch schriftliche Mitteilung jeweils innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung. Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggf. gefassten Beweisbeschlusses: FBD-2</p>			
160	<p>Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen: 1) ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte zu möglicherweise unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam (siehe Abschnitt B. II. 2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); 2) ob und wann welche Stellen des Bundes und solche der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern von den Cum/Ex-Geschäften wussten oder davon hätten wissen müssen und welche der</p>	06.09.2016	08.09.2016	Koblenzer-1

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	<p>genannten Stellen Maßnahmen ergriffen haben oder hätten ergreifen müssen, um die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften zu unterbinden, und wer in diesem Zusammenhang ggf. die Verantwortung trägt (siehe Abschnitt B. II. 3. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>[...]</p> <p>durch das Verlangen auf Herausgabe</p> <p>1. sämtlicher mandatsbezogener Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel, soweit sie sich auf Cum/Ex-Geschäfte im Untersuchungszeitraum beziehen,</p> <p>2. sämtlicher mandatsunabhängiger Gutachten, Rechtsbewertungen, Informationspapiere, interner Vermerke und Nachrichten (insbesondere in Form von Schriftsätzen, E-Mails, Memos) und sonstiger mandatsunabhängiger sächlicher Beweismittel, soweit sie sich auf Cum/Ex-Geschäfte im Untersuchungszeitraum beziehen,</p> <p>gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei Herrn Prof. Dr. Thomas Koblenzer, Steuerkanzlei Koblenzer, Düsseldorf.</p> <p>[...]</p> <p>Der Ausschuss bittet um Vorlage der genannten Beweismittel innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung. Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggf. gefassten Beweisbeschlusses: Koblenzer-1</p>			
161	<p>Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen:</p> <p>1) ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte zu möglicherweise unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam (siehe Abschnitt B. II. 2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>2) ob und wann welche Stellen des Bundes und solche der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern von den Cum/Ex-Geschäften wussten oder davon hätten wissen müssen und welche der genannten Stellen Maßnahmen ergriffen haben oder hätten ergreifen müssen, um die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften zu unterbinden, und wer in diesem Zusammenhang ggf.</p>	06.09.2016	08.09.2016	Singer-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	<p>die Verantwortung trägt (siehe Ab-schnitt B. II. 3. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>[...]</p> <p>durch das Verlangen auf Herausgabe</p> <p>1. sämtlicher mandatsbezogener Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel, soweit sie sich auf Cum/Ex-Geschäfte im Untersuchungszeitraum beziehen,</p> <p>2. sämtlicher mandatsunabhängiger Gutachten, Rechtsbewertungen, Informationspapiere, interner Vermerke und Nachrichten (insbesondere in Form von Schriftsätzen, E-Mails, Memos) und sonstiger mandatsunabhängiger sächlicher Beweismittel, soweit sie sich auf Cum/Ex-Geschäfte im Untersuchungszeitraum beziehen,</p> <p>gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei Frau Rechtsanwältin und Steuerberaterin Juliana Sophie Singer, Kanzlei Singer & Singer Rechtsanwälte und Steuerberater GbR, Bruchköbel.</p> <p>[...]</p> <p>Der Ausschuss bittet um Vorlage der genannten Beweismittel innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung. Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggf. gefassten Beweisbeschlusses: Singer-1</p>			
162	<p>Aktenvermerk des Ermittlungsbeauftragten GStA a.D. Jürgen Kapischke an den Ausschuss 7. September 2016 mit Tätigkeitsvorschlägen</p>	07.09.2016	08.09.2016	EB-1
163	<p>Vernehmung von Frau Ilka Dumont als Zeugin.</p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Bundesministerium der Finanzen beziehungsweise in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 12.09.2016.</p>	08.09.2016	08.09.2016	Z-66

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
164	<p>Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II.9. bis II.10. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.9. bis II.10. des Untersuchungsausschusses in Bezug auf Cum/Cum-Transaktionen („ähnliche Gestaltungen“) betreffen, und die in der BaFin und Ihrer Vorgängerbehörden Bundesaufsichtsamt für Kreditwesen, Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel seit 01. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit nicht durch die Beweisbeschlüsse BaFin-1, BaFin-2, BaFin-3 oder BaFin-4 erfasst, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst bis zum 30. November 2016 vorzulegen. Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: BaFin-5</p>	19.09.2016	22.09.2016	BaFin-5
165	<p>Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen: 1) ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bundes zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften i. S. v. Unterabschnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbunden wurde und welche Ziele und Motivationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe B II.1. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); [...] Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumenten in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mittelbar oder unmittelbar Bezug nehmen auf zwischen dem Bundesverband deutscher Banken (BdB) und Herrn Richter am FG a.D. Arnold Ramackers im Zeitraum vom 01. April 2004 bis 31. Dezember 2011 geschlossene Verträge oder getroffene Absprachen über Leistungserbringungen gegen Entgelt oder Geldeswert, beziehungsweise über gewährte Vorteile</p>	19.09.2016	22.09.2016	Bankenverband-2

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	in Geld oder Geldeswert ohne direkte Gegenleistung gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei Bundesverband deutscher Banken e.V., vertreten durch das Präsidium, Burgstraße 28, 10178 Berlin. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln.			
166	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II.9. bis II.10. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch das Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.9. bis II.10. des Untersuchungsausschusses in Bezug auf Cum/Cum-Transaktionen („ähnliche Gestaltungen“) betreffen, und die unmittelbar in der Deutschen Bundesbank und ihren Hauptverwaltungen seit 01. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit nicht durch die Beweisbeschlüsse Bundesbank-1 oder Bundesbank-2 erfasst, gem. § 18 Absatz 1 PUAG bei der Deutschen Bundesbank. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst bis zum 30. November 2016 vorzulegen. Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: Bundesbank-3.	19.09.2016	22.09.2016	Bundesbank-3
167	Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen: 1) ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bundes zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften i. S. v.Unterabschnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbunden wurde und welche Ziele und Motivationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe B II.1. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); 2) ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte i. S. v.Unterabschnitt I zu möglicherweise unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam (siehe B II.2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); [...]	19.09.2016	22.09.2016	BVI-1

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	<p>durch Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumenten in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mittelbar oder unmittelbar Bezug nehmen auf zwischen dem Bundesverband Investment und Asset Management (BVI) und Herrn Richter am FG a.D. Arnold Ramackers im Zeitraum vom 01. April 2004 bis 31. Dezember geschlossene Verträge oder getroffene Absprachen über Leistungserbringungen gegen Entgelt oder Geldeswert, beziehungsweise über gewährte Vorteile in Geld oder Geldeswert ohne direkte Gegenleistung gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei dem Bundesverband Investment und Asset Management e.V., vertreten durch die Geschäftsführung, Bockenheimer Anlage 15, 60322 Frankfurt am Main. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln[...]</p> <p>Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: BVI-1</p>			
168	<p>Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen: ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bundes zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften i. S. v. Unterabschnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbunden wurde und welche Ziele und Motivationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe B II.1. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); [...]</p> <p>Durch Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumenten in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mittelbar oder unmittelbar Bezug nehmen auf zwischen dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) und Herrn Richter am FG a.D. Arnold Ramackers im Zeitraum vom 01. April 2004 bis 31. Dezember 2011 geschlossene Verträge oder getroffene Absprachen über Leistungserbringungen gegen Entgelt oder Geldeswert, beziehungsweise über gewährte Vorteile in Geld oder Geldeswert ohne direkte Gegenlei-</p>	19.09.2016	22.09.2016	BVR-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	<p>stung gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR), vertreten durch den Vorstand, Schellingstraße 4, 10785 Berlin. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln [...]</p> <p>Der Beweisbeschluss ergeht insbesondere in Bezug auf den Teil des Untersuchungsauftrages zu „Einflussnahmen auf Personen in zuständigen Stellen des Bundes oder Schnittstellen zwischen Bund und Ländern“, vgl. zu Ziffer 4), da Herr Ramackers im Zeitraum vom 01. April 2004 bis 31. Dezember 2011 auch für das BMF tätig war. Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: BVR-1</p>			
169	<p>Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II.9. bis II.10. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.9. bis II.10. des Untersuchungsausschusses in Bezug auf Cum/Cum-Transaktionen („ähnliche Gestaltungen“) betreffen, und die im BZSt und Ihrer Vorgängerbehörde dem Bundesamt für Finanzen seit 01. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit nicht durch die Beweisbeschlüsse BZSt-1, BZSt-2 oder BZSt-3 erfasst, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst bis zum 30. November 2016 vorzulegen. Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: BZSt-4</p>	19.09.2016	22.09.2016	BZSt-4
170	<p>Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen: 1. ob durch Stellen des Bundes jeweils Vorkehrungen erwogen und ergriffen wurden, die geeignet und hinreichend sind, Steuerausfälle oder unberechtigte Steueranrechnungen oder-erstattungen bei ähnlichen Gestaltungen von Finanz-</p>	19.09.2016	22.09.2016	Commerzbank-2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	<p>marktgeschäften zu vermeiden und welche Vorkehrungen dafür ggf. notwendig wären (siehe B II.9. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>2. ob bei der Erhebung von Kapitalertragsteuer bei ähnlichen Gestaltungen von Finanzmarktgeschäften strukturelle Defizite in der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der Finanzverwaltung bestehen, die gesetzliche Änderungen erforderlich machen (siehe B II.10. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>durch Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumenten in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mittelbar oder unmittelbar Bezug nehmen auf die Entscheidung der Commerzbank AG, Cum/Cum-Geschäfte nicht weiter zu betreiben, sowie Bezug nehmen auf die Entscheidungen und Anweisungen die gem. Recherchen des Bayerischen Rundfunks und Pro Publica zwischen 2013 und 2015 rund 250 Mal zu Überschreitungen und Unterschreitungen von Stimmrechtsanteilsschwellen bei deutschen Aktiengesellschaften geführt haben, soweit sie die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem BMF, der FMSA, dem BZSt, der BaFin und der Deutschen Bundesbank – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können und soweit nicht durch Beweisbeschluss Commerzbank-1 erfasst, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei der Commerzbank AG. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln... Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: Commerzbank-2</p>			
171	<p>Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen:</p> <p>1) ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bundes zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften i. S.</p>	19.09.2016	22.09.2016	DSGV-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	<p>v.Unterabschnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbunden wurde und welche Ziele und Motivationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe B II.1. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>2) ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte i. S. v.Unterabschnitt I zu möglicherweise unberechtigten Steuer-anrechnungen oder -erstattungen kam (siehe B II.2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); [...] durch Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumenten in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mittelbar oder unmittelbar Bezug nehmen auf zwischen dem Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV) und Herrn Richter am FG a.D. Arnold Ramackers im Zeitraum vom 01. April 2004 bis 31. Dezember 2011 geschlossene Verträge oder getroffene Absprachen über Leistungserbringungen gegen Entgelt oder Geldeswert, beziehungsweise über gewährte Vorteile in Geld oder Geldeswert ohne direkte Gegenleistung gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (DSGV), vertreten durch die Verbandsleitung, Charlottenstraße 47, 10117 Berlin.</p> <p>Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln [...] Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: DSGV-1</p>			
172	<p>Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II.9. bis II.10. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.9. bis II.10. des Untersuchungsausschusses in Bezug auf Cum/Cum-Geschäfte („ähnliche Gestaltungen“) betreffen, und die in der FMSA seit Gründung der FMSA im Juli 2009 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gemäß § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF. Es wird</p>	19.09.2016	22.09.2016	FMSA-1

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst bis zum 30. November 2016 vorzulegen. Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: FMSA-1			
173	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II.9. bis II.10. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch das Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.9. bis II.10. des Untersuchungsausschusses in Bezug auf Cum/Cum-Transaktionen („ähnliche Gestaltungen“) betreffen, und unmittelbar im Organisationsbereich des Hessischen Ministerium der Finanzen und seiner nachgeordneten Behörden seit 01. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem BMF, dem BZSt, der BaFin und der Deutschen Bundesbank – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können und soweit nicht durch die Beweisbeschlüsse HE-1, HE-2, HE-3, HE-4, HE-5 und HE-6 erfasst, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen beim Hessischen Ministerium der Finanzen und über das Hessische Ministerium der Finanzen bei den zuständigen Landesbehörden. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst bis zum 30. November 2016 vorzulegen. Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: HE-7	19.09.2016	22.09.2016	HE-7
174	Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen: 1) ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bundes zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften i. S. v. Unterabschnitt I erst ab dem Jahr 2012 unter-	19.09.2016	22.09.2016	Ramackers- 2

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	<p>bunden wurde und welche Ziele und Motivationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe B II.1. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>2) ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte i. S. v. Unterabschnitt I zu möglicherweise unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam (siehe B II.2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); [...] durch Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumenten in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mittelbar oder unmittelbar Bezug nehmen auf zwischen Herrn Ramackers und dem Bundesverband Investment und Asset Management (BVI) sowie den im vormaligen Zentralen Kreditausschuss organisierten Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft im Zeitraum vom 01. April 2004 bis 31. Dezember 2011 geschlossene Verträge oder getroffene Absprachen über Leistungserbringungen gegen Entgelt oder Geldeswert, beziehungsweise über gewährte Vorteile in Geld oder Geldeswert ohne direkte Gegenleistung gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei Herrn Richter am FG a.D. Arnold Ramackers. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln [...]</p> <p>Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: Ramackers-2</p>			
175	<p>Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen:</p> <p>1) ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bundes zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften i. S. v. Unterabschnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbunden wurde und welche Ziele und Motivationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe B II.1. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>2) ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte i. S. v. Unterabschnitt I zu möglicherweise</p>	19.09.2016	22.09.2016	VDP-1

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	<p>unberechtigten Steuer-anrechnungen oder -erstattungen kam (siehe B II.2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); [...]</p> <p>durch Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumenten in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mittelbar oder unmittelbar Bezug nehmen auf zwischen dem Verband deutscher Pfandbriefbanken (vdp) und Herrn Richter am FG a.D. Arnold Ramackers im Zeitraum vom 01. April 2004 bis 31. Dezember 2011 geschlossene Verträge oder getroffene Absprachen über Leistungserbringungen gegen Entgelt oder Geldeswert, beziehungsweise über gewährte Vorteile in Geld oder Geldeswert ohne direkte Gegenleistung gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei Verband deutscher Pfandbriefbanken (vdp) e.V., vertreten durch die Geschäftsführung, Georgenstraße 21, 10117 Berlin. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln [...]</p> <p>Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: VDP-1</p>			
176	<p>Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen:</p> <p>1) ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bundes zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften i. S. v. Unterabschnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbunden wurde und welche Ziele und Motivationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe B II.1. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>2) ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte i. S. v. Unterabschnitt I zu möglicherweise unberechtigten Steuer-anrechnungen oder -erstattungen kam (siehe B II.2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); [...]</p> <p>durch Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumenten in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mittelbar oder unmittelbar Bezug</p>	19.09.2016	22.09.2016	VÖB-1

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	<p>nehmen auf zwischen dem Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands und Herrn Richter am FG a.D. Arnold Ramackers im Zeitraum vom 01. April 2004 bis 31. Dezember 2011 geschlossene Verträge oder getroffene Absprachen über Leistungserbringungen gegen Entgelt oder Geldeswert, beziehungsweise über gewährte Vorteile in Geld oder Geldeswert ohne direkte Gegenleistung gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, e.V., vertreten durch den Vorstand, Lennéstraße 11, 10785 Berlin. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln [...]</p> <p>Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: VÖB-1</p>			
177	<p>Vernehmung von Herrn Karl-Burkhard Caspari als Zeuge.</p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums in der BaFin beziehungsweise in ihren Vorgängerbehörden oder in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 26.09.2016.</p>	20.09.2016	22.09.2016	Z-68
178	<p>Vernehmung von Frau Sabine Lautenschläger als Zeugin.</p> <p>Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von der Zeugin während des Untersuchungszeitraums in der BaFin beziehungsweise in ihren Vorgängerbehörden oder in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 26.09.2016.</p>	20.09.2016	22.09.2016	Z-69

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
179 (neu)	Vernehmung von Herrn Werner Pink als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums in der Deutschen Bundesbank wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 26.09.2016.	20.09.2016	22.09.2016	Z-70
180	Vernehmung von Herrn Christoph Weiser als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im BMF beziehungsweise in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 26.09.2016.	20.09.2016	22.09.2016	Z-71
181	Vernehmung von Herrn Frank Tibo als Zeuge.	20.09.2016	22.09.2016	Z-72
182	Vernehmung von Herrn Theodor Weimer als Zeuge.	20.09.2016	22.09.2016	Z-73
183	Vernehmung von Herrn Eric Sarasin als Zeuge.	20.09.2016	22.09.2016	Z-74
184	Vernehmung von Herrn Prof. Dr. Marc Desens als Zeuge.	21.09.2016	22.09.2016	Z-75
185	Vernehmung von Herrn Prof. Dr. Joachim Englisch als Zeuge.	21.09.2016	22.09.2016	Z-76

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
186	Vernehmung von Herrn Carsten Maschmeyer als Zeuge.	21.09.2016	22.09.2016	Z-77
187	Vernehmung von Herrn Peter Rennings als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Bundesfinanzministerium oder in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 26.09.2016.	21.09.2016	22.09.2016	Z-78
188	Vernehmung von Herrn Christian Hofmann als Zeuge.	21.09.2016	22.09.2016	Z-79
189	Vernehmung von Herrn Dr. Christian Olearius als Zeuge.	21.09.2016	22.09.2016	Z-80
190	Vernehmung von Herrn Prof. Dr. Thomas Koblenzer als Zeuge.	21.09.2016	22.09.2016	Z-81
191	Vernehmung von Herrn Markus Plümer als Zeuge.	21.09.2016	22.09.2016	Z-82
192	Vernehmung von Herrn Stefan Korten als Zeuge.	21.09.2016	22.09.2016	Z-83
193	Vernehmung von Herrn Dr. Hanno Berger als Zeuge.	21.09.2016	22.09.2016	Z-84
194	Schreiben vom Prof. Dr. Dietmar Gosch an den Vorsitzenden vom 12.09.2016, hier: Ersuchen um Protokollübersendung der öffentlichen Beweisaufnahme von dem Zeugen ROR Stephan Rau aus der 18. Sitzung des 4. UA.	23.09.2016	29.09.2016	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
195	Schreiben von Frau Sonja Steffen, MdB, an den Vorsitzenden vom 20.09.2016 hier: Ersuchen um Einsichtnahme der Protokolle des 4. UA.	27.09.2016	29.09.2016	
196	Verfahrensbeschluss 12: Erstellung eines öffentlichen schriftlichen Abschlussberichts	27.09.2016	29.09.2016	
197	Vernehmung von Herrn Dr. Ulf Johannemann als Zeuge.	27.09.2016	29.09.2016	Z-85
198	Vernehmung von Herrn Thomas Wiesenbart als Zeuge.	27.09.2016	29.09.2016	Z-86
199	Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Frage: 1) ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte i. S. v. Unterabschnitt I zu möglicherweise unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam (siehe B II.2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); durch Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumenten in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Bezug nehmen auf die Dividendenkompensationen ausländischer Depotstellen (nicht auf das Inland geschlüsselte Stellen) aller girosammelverwahrten deutschen Aktien der Kalenderjahre 2005 bis 2011, insbesondere der Regulierungen bezogen auf nominale und Nettodividenden, die auf den Market Claim Zyklus (Programm KD 111) in der Weise Bezug nehmen, dass aus ihnen 1. die nach Kalenderjahren differenzierte und aufsummierte Höhe der gezahlten Brutto-dividenden, 2. die nach Kalenderjahren differenzierte und aufsummierte Höhe der regulierten [...] Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: Clearstream-2	27.09.2016	29.09.2016	Clear- stream-2
200	Vernehmung von Herrn Rolf Klug als Zeuge.	27.09.2016	29.09.2016	Z-87
201	Vernehmung von Herrn Dr. Kai Henke	27.09.2016	29.09.2016	Z-88

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	als Zeuge.			
202	Antwortschreiben des Vorsitzenden vom 04.10.2016 auf das Schreiben vom Prof. Dr. Dietmar Gosch an den Vorsitzenden vom 12.09.2016, hier: Ersuchen um Protokollübersendung der öffentlichen Beweisaufnahme von dem Zeugen ROR Stephan Rau aus der 18. Sitzung des 4. UA.	04.10.2016	20.10.2016	
203 (neu)	Zeitplan zur Erstellung des Abschlussberichts gem. Ausschussbeschluss (Beschluss 12 zum Verfahren) vom 29. September 2016	06.10.2016	20.10.2016	VB-12
204	E-Mail des Ermittlungsbeauftragten GSTA a.D. Jürgen Kapischke an den Ausschuss mit einem Anschreiben vom 7. Oktober 2016 mit der aktualisierten Ausfertigung seines Zwischenberichtes	07.10.2016	20.10.2016	EB-1
205	Antrag des Rechtsanwalts Gussmann für seinen Mandanten Herrn Dr. Theodor Weimer auf Vernehmung ohne die Öffentlichkeit mit Schreiben vom 10. Oktober 2016.	11.10.2016	20.10.2016	Z-73
206	Vernehmung von Frau Jana Stobinsky als Zeugin. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von der Zeugin während des Untersuchungszeitraums im Bundeszentralamt für Steuern oder in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 31.10.2016.	12.10.2016	20.10.2016	Z-89
207	Vernehmung von Frau Elisabeth Roegele als Zeugin. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von der Zeugin während des Untersuchungszeitraums in der BaFin beziehungsweise in ihren Vorgängerbehörden oder in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium	12.10.2016	20.10.2016	Z-90

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	der Finanzen, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 31.10.2016.			
208	Vernehmung von Herrn Dr. Kai-Uwe Steck als Zeuge.	12.10.2016	20.10.2016	Z-91
209	Antragsrücknahme des Rechtsanwalts Gussmann für seinen Mandanten Herrn Dr. Theodor Weimer auf Vernehmung ohne die Öffentlichkeit mit Schreiben vom 17. Oktober 2016.	17.10.2016	20.10.2016	Z-73
210	Mitteilung des Ermittlungsbeauftragten GStA a.D. Jürgen Kapischke an das Ausschusssekretariat mit Anschreiben vom 17. Oktober 2016	17.10.2016		EB-1
211	Vernehmung von Herrn Wolfgang Schuck als Zeuge	19.10.2016	20.10.2016	Z-92
212	Vernehmung von Herrn Günter Graw als Zeuge	19.10.2016	20.10.2016	Z-93
213	Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen: 1) ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte i. S. v. Unterabschnitt I zu möglicherweise unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam (siehe B 11.2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/683,9 und 18/7601); [...] durch das Verlangen auf Herausgabe Aller Verkaufsprospekte für folgende Fonds: - SHERIDAN SOLUTIONS SICAV-FIS Bond Opportunity Fund - SHERIDAN SOLUTIONS SICAV-FIS Equity Arbitrage Fund A SHERIDAN SOLUTIONS SICAV-FIS Equity Arbitrage Fund B - SHERIDAN STRATEGIES SICAV-FIS – Bond Fund – A - SHERIDAN STRATEGIES SICAV-FIS – Government Bond Fund A SHERIDAN STRATEGIES SICAV-FIS – Government Bond Fund B SHERIDAN STRATEGIES SICAV-FIS – Government Bond Fund C - SHERIDAN SOLUTIONS SICAV-FIS – Global Equity Arbitrage Fund	19.10.2016	20.10.2016	Warburg-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	<ul style="list-style-type: none"> - SHERIDAN SOLUTIONS SICAV-FIS – Global Equity Fund - Ayn Euro Funds - BC German Equity Fund - BC German Hedge Fund - BC Diversified Fund <p>gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei der M. M. Warburg & Co. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis 1 Wochen nach Zustellung vorzulegen [...]</p>			
214	Antwortschreiben des Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen auf das Anschreiben des Vorsitzenden Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB vom 19. Juli 2016	21.10.2016		NW-1
215	E-Mail-Eingang vom 21. Oktober 2016 Rechtsbeistand von Herrn Maschmeyer mit der Bitte um Verlegung des Termins der Zeugenvernehmung von Herrn Maschmeyer	21.10.2016	07.11.2016	Z-77
216	Aktenvermerk vom 19. Oktober 2016 von Herrn RD Mark Krause zu den rechtlichen Besonderheiten im Zusammenhang mit der Aussage des Zeugen Frank Tibo in der Ausschusssitzung am 20. Oktober 2016.	19.10.2016		Z-72
217	Antrag des Rechtsanwalts Dr. Klaus Landry für seinen Mandanten Herrn Dr. Christian Olearius auf Vernehmung ohne die Öffentlichkeit mit Schreiben vom 25. Oktober 2016.	25.10.2016	07.11.2016	Z-80
218	Anschreiben des Ermittlungsbeauftragten GStA a.D. Jürgen Kapischke an das Ausschussektariat mit Aktenvermerk vom 27. Oktober 2016	27.10.2016	07.11.2016	EB-1
219	Zeitplan zur Erstellung des Abschlussberichts gem. Ausschussbeschluss (Beschluss 12 zum Verfahren) vom 20. Oktober 2016	31.10.2016	07.11.2016	VB-12
220	Schreiben vom Prof. Dr. Dietmar Gosch an den Vorsitzenden vom 20.10.2016, hier: Ersuchen um Protokollübersendung der öffentlichen Beweisaufnahme von dem Zeugen ROR Stephan Rau aus der 18. Sitzung des 4. UA.	01.11.2016	07.11.2016	
221	Vernehmung von Frau Sabine Holthausen als Zeugin.	01.11.2016	07.11.2016	Z-95

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von der Zeugin während des Untersuchungszeitraums im BZSt oder in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 15.11.2016.			
222	Vernehmung von Herrn Jürgen Binger als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im BZSt oder in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 15.11.2016.	01.11.2016	07.11.2016	Z-96
223	Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen Eberhard Petersen (Beweisbeschluss Z-23) während des Untersuchungszeitraums im BZSt oder in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 15.11.2016.	01.11.2016	07.11.2016	Z-97
224	Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit mit Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Klaus Landry vom 4. November 2016	04.11.2016	07.11.2016	Z-80
225	Schreiben vom Rechtsanwalt Dr. Johannes Altenburg vom 07.11.2016 für seinen Mandanten Christian Hofmann, indem er sein Aussageverweigerungsrecht anzeigt.	07.11.2016	07.11.2016	Z-79
226	Beschwerde mit Schreiben vom 29.10.2016 vom vernommenen Zeugen Frank Tibo an den Präsidenten des Deutschen Bundestages	03.11.2016	07.11.2016	Z-72
227	Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen: 3) ob und wenn ja, wie und zu welchen Beteiligungen an Cum/Ex-Geschäften es ggf. bei	07.11.2016	07.11.2016	Desens-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	<p>privaten Kreditinstituten, Kreditinstituten mit Beteiligung des Bundes oder Kreditinstituten während der Laufzeit von Stabilisierungsmaßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds gekommen ist, wer ggf. davon profitiert hat und ob Organe der Bank und von diesen beauftragte Wirtschaftsprüfer beziehungsweise Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und ggf. Vertreter der öffentlichen Eigentümer Kenntnisse über diese Geschäfte und deren rechtliche Gestaltung erhielten unterbinden (siehe B 11.5. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>4) ob und wenn ja, wie und in welchem Umfang sich darüber hinaus andere Marktteilnehmer an den Cum/Ex-Geschäften beteiligt haben und wer ggf. hiervon profitiert hat (siehe B 11.7. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); durch das Verlangen auf Herausgabe der laut seiner Aussage in der Befragung durch den Ausschuss am 29.09.2016 in seinem Besitz befindlichen von der Kanzlei Freshfields-Bruckhaus-Deringer erstellten Gutachten zu Steuerfragen im Sinn des Untersuchungsauftrags, das gem. § 29 Absatz 1 PUAG gerichtet wird an Herrn Prof. Dr. Marc Desens. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis 1 Woche nach Zustellung vorzulegen. Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: Desens-1</p>			
228	Vernehmung von Herrn Dr. Bernulph von Crailsheim als Zeuge.	07.11.2016	07.11.2016	Z-98
229	Schreiben von Rechtsanwältin Dr. Barbara Livonius vom 14.11.2016 für ihren Mandanten Wolfgang Schuck, indem er sein Aussageverweigerungsrecht anzeigt.	15.11.2016	24.11.2016	Z-92
230	Antwortschreiben von PD 2 auf die Beschwerde von Herrn Frank Tibo (A-Drs. 226) vom 11. November 2015	15.11.2016		Z-72
231	Vernehmung von Herrn Dr. Levin Holle als Zeuge.	18.11.2016	24.11.2016	Z-99

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Bundesfinanzministerium oder in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 30.11.2016.			
232	Vernehmung von Frau Juliana Sophie Singer als Zeugin.	18.11.2016	24.11.2016	Z-100
233	Schreiben von Rechtsanwalt Prof. Dr. Alfred Dierlamm vom 18.11.2016 für seinen Mandanten Dr. Kai-Uwe Steck , indem er sein Aussageverweigerungsrecht anzeigt.	21.11.2016	24.11.2016	Z-91
234	Schreiben von Rechtsanwalt Prof. Norbert Gatzweiler vom 18.11.2016 für seinen Mandanten Dr. Hanno Berger , indem er sein Aussageverweigerungsrecht anzeigt.	23.11.2016	24.11.2016	Z-84
235	Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Daniel M. Krause, L.L.M, vom 23.11.2016, indem er seine anwaltliche Sitzungsbegleitung für seine Mandanten Thomas Wiesenbart und Dr. Ulf Johannemann anzeigt.	23.11.2016	24.11.2016	Z-85 und Z-86
236	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II.9. bis II.10. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch Beiziehung des Dokumentes mit der Bezeichnung „Gremium FMStG, Tgb-Nr. 28/15, geheim – amtlich geheimgehalten“ (Anlage 1, Gesamtblattzahl 14), gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim Parlamentarischen Finanzmarktgremium des Deutschen Bundestages. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst bis drei Wochen nach Zustellung vorzulegen. Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: FMStG-1	24.11.2016	26.01.2017	Keiner beschlossen
237	Vernehmung von Herrn Prof. Dr. Dietmar Gosch als Zeuge.	24.11.2016	01.12.2016	Z-101
238	Vernehmung von Herrn Dr. Helmut Linssen als Zeuge.	24.11.2016	01.12.2016	Z-102

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
239	Vernehmung von Herrn Dr. Hans-Jürgen Niehaus als Zeuge.	24.11.2016	01.12.2016	Z-103
240	Vernehmung von Herrn Prof. Dr. Roman Seer als Zeuge.	24.11.2016	01.12.2016	Z-104
241	Vernehmung von Herrn Dr. Herbert Walter als Zeuge	24.11.2016	01.12.2016	Z-105
242	Vernehmung von Herrn Rainer Wiegard als Zeuge	24.11.2016	01.12.2016	Z-106
243	Vernehmung von Herrn Hans-Jörg Vetter als Zeuge	24.11.2016	01.12.2016	Z-107
244	Antrag auf Beschlagnahme des 4. UA bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP vom 23. November 2016 beim Bundesgerichtshof	24.11.2016	01.12.2016	FDB-2
245	E-Mail vom Rechtsanwalt Alexander Keller für seinen Mandanten Günter Graw vom 28. Novem- ber 2016, in der er das in der Sitzung gewünschte Aktenzeichen des Ermittlungsverfahrens gegen seinen Mandanten mitteilt.	28.11.2016	01.12.2016	Z-93
246	Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen: 3) ob und wenn ja, wie und zu welchen Beteili- gungen an Cum/Ex-Geschäften es ggf. bei priva- ten Kreditinstituten, Kreditinstituten mit Beteili- gung des Bundes oder Kreditinstituten während der Laufzeit von Stabilisierungsmaßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds gekommen ist, wer ggf. davon profitiert hat und ob Organe der Bank und von diesen beauftragte Wirtschaftsprü- fer beziehungsweise Wirtschaftsprüfungsgesell- schaften und ggf. Vertreter der öffentlichen Ei- gentümer Kenntnisse über diese Geschäfte und deren rechtliche Gestaltung erhielten unterbinden (siehe B 11.5. des Untersuchungsauftrages, BT- Drs. 18/6839 und 18/7601); 4) ob und wenn ja, wie und in welchem Umfang sich darüber hinaus andere Marktteilnehmer an den Cum/Ex-Geschäften beteiligt haben und wer ggf. hiervon profitiert hat (siehe B 11.7. des Un- tersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); durch das Verlangen auf Herausgabe der laut seiner Aussage in der Befragung durch	29.11.2016	01.12.2016	Maschmeyer-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	den Ausschuss am 24.11.2016 in seinem Besitz befindlichen von der Kanzlei Freshfields-Bruckhaus-Deringer erstellten Gutachten zu Steuerfragen im Sinn des Untersuchungsauftrags, das gem. § 29 Absatz 1 PUAG gerichtet wird an Herrn Maschmeyer. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis 1 Wochen nach Zustellung vorzulegen.			
247	E-Mail vom Rechtsanwalt Alexander Keller für seinen Mandanten Günter Graw vom 28. November 2016, in der er um Akteneinsicht in die Protokolle des 4. UA bittet	28.11.2016	01.12.2016	Z-93
248	Schreiben der Staatsanwaltschaft Köln vom 28. November 2016 mit dem Ersuchen um Auskünfte zur Beweisaufnahme des 4. UA der 18. WP.	30.11.2016	01.12.2016	
249	<p>Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen:</p> <p>1) ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bundes zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften i. S. v. Unterabschnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbunden wurde und welche Ziele und Motivationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe B II.1. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); [...]</p> <p>7) ob bei der Erhebung von Kapitalertragsteuer bei Cum/Ex-Geschäften i. S. v. Unterabschnitt I oder ähnlichen Gestaltungen von Finanzmarktgeschäften strukturelle Defizite in der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der Finanzverwaltung bestehen, die gesetzliche Änderungen erforderlich machen (siehe B II.10. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>durch Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Bezug nehmen auf die von der Commerzbank veranlasste Untersuchung und Analyse von Cum/Ex-Transaktionen der Dresdner Bank und deren Tochtergesellschaften, die vor der im Jahr 2009 erfolgten Verschmelzung der Dresdner Bank AG mit der Commerzbank AG von der Dresdner Bank AG und zumindest einer Tochtergesellschaft – der Dresdner</p>	01.12.2016	01.12.2016	Commerzbank-3

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	<p>Kleinwort – durchgeführt worden sein sollen, sowie die im Prozess vor dem Hessischen FG (Finanzamt Frankfurt/M V-Höchst vs. Commerzbank AG zum Az: 4 K 977/14) zur Entlastung eingebrachten oder als Beweismittel angebotenen Dokumente, soweit nicht durch Beweisbeschlüsse Commerzbank-1 und Commerzbank-2 erfasst, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei der Commerzbank AG. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln.</p> <p>Begründung: Im Rahmen der Zeugenbefragungen des 4. Untersuchungsausschusses am 07. November 2016 haben die Zeugen Markus Plümer und Stefan Korten beide Hinweise darauf gegeben, dass die Dresdner Bank AG und zumindest eine Tochtergesellschaft der Dresdner Bank AG vor der Verschmelzung mit der Commerzbank AG Cum/Ex-Geschäfte im Eigenhandel betrieben haben sollen, und dass es eine Untersuchung und Analyse dieser Geschäfte innerhalb der Commerzbank gäbe oder gegeben habe solle. Den Rechtsstreit zwischen dem Finanzamt/M V-Höchst und der Commerzbank AG hat das Medienportal JUVE.de am 04. Mai 2016 unter dem Link http://www.juve.de/nachrichten/namenundnachrichten/2016/05/explosives-pwc-gutachten-auch-commerzbank-machte-cum-ex-geschaefte unter Nennung des Gerichtsaktenzeichens zur Auseinandersetzung um die steuerliche Würdigung von „Cum/Ex-Altgeschäften der Dresdner Bank“ öffentlich gemacht. Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: Commerzbank-3</p>			
250	Antrag der Rechtsanwälte Prof. Dr. Müller & Partner mbB und Rechtsanwälte Ufer – Knauer vom 1. Dezember 2016 im Auftrag der HVB auf Gewährung von rechtliches Gehör in Bezug auf die Aussage von dem Zeugen Frank Tibo.	02.12.2016	15.12.2016	Z-72
251	Übersendung der von der Freshfields Bruckhaus Deringer eingereichten Schutzschrift beim Bundesgerichtshof gegen die vom 4. UA beantragte Durchsuchung durch Dr. Klaus F. Gärditz vom 6. Dezember 2016	06.12.2016	15.12.2016	FBD-2

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
252	Antwortschreiben der Commerzbank AG an den Vorsitzenden des 4. UA als Stellungnahme zum Vorhaben des 4. UA, als GEHEIM eingestufte Dokumente der Commerzbank in öffentliche Sitzung zu verwenden.	07.12.2016	15.12.2016	Commerzbank-1 bis 2
253	Schreiben vom 7. Dezember 2016 von Prof. Dr. Klaus F. Gärditz: Antrag auf Durchsichtung von Freshfields gegenüber der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof betreffend Durchsichtung	19.12.16	16.01.2017	
254	Tätigkeiten des Ermittlungsbeauftragten GStA a.D. Jürgen Kapischke des 4. UA der 18. WP – hier: Amtshaftungsklagen	22.12.16	16.01.2017	EB-1
255	Schreiben vom 23. Dezember 2016 von Herrn Prof. Dr. Christoph Knauer zur Ladung seines Mandanten Herrn Dr. Hans-Jürgen Niehaus – Aufhebung der Ladung	05.01.17	16.01.2017	Z-103
256	Antwortschreiben vom 9. Januar 2017 von Clearstream Banking auf das Schreiben des Vorsitzenden vom 19. Dezember 2017	10.01.17	16.01.2017	Clearstream-2
257 (neu)	Vernehmung von Herrn Markus Bolder als Zeuge	10.01.17	16.01.2017	Z-108
258	Vernehmung von Herrn Werner Taiber als Zeuge	10.01.17	16.01.2017	Z-109
259	Antwortschreiben vom Leiter PD 2 vom 16. Januar 2017 auf das Schreiben des Vorsitzenden vom 20. Dezember 2016. Beziehung eines Protokolls des Finanzmarktgremiums.	16.01.17	19.01.2017	18(30)236
260 (neu)	Schreiben vom 17. Januar 2017 von Prof. Dr. Klaus F. Gärditz: Antrag auf Durchsichtung von Freshfields gegenüber der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof betreffend Durchsichtung Hier: Erwiderung der Gegenseite	17.01.17	19.01.2017	
261	Schreiben der Rechtsanwälte Prof. Dr. Müller & Partner vom 17.01.2017: Anträge auf Gewährung rechtlichen Gehörs. Vorherige Einsichtnahme in das Gutachten des Herrn Prof. Dr. Hoeren.	17.01.17	19.01.2017	
262	Aktenvermerk vom 20. Januar 2017 über die Tätigkeiten des Ermittlungsbeauftragten GStA a.D. Jürgen Kapischke des 4. UA der 18. WP – hier: Anhörung bei der StA Köln am 20. Januar 2017	23.01.17	26.01.2017	EB-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
263	Schreiben vom 25. Januar 2017 von Prof. Dr. Klaus F. Gärditz an den Bundesgerichtshof: Stellungnahme zur Erwidern der Gegenseite	26.01.2017	26.01.2017	
264	Ergänzender Aktenvermerk vom 26. Januar 2017 über die Tätigkeiten des Ermittlungsbeauftragten GSTA a.D. Jürgen Kapischke des 4. UA der 18. WP – hier: Amtshaftungsklagen (A-Drs. 254)	26.01.2017	26.01.2017	EB-1
265	E-Mail von Dr. Bernhard Walter an das Sekretariat vom 4. UA vom 27.01.2017, hier: Ersuchen um Protokollübersendung der öffentlichen Beweisaufnahme von dem Zeugen Hans-Jörg Vetter aus der 36. Sitzung des 4. UA.	30.01.2017	13.02.2017	
266	<p>Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte i. S. v. Unterabschnitt I zu möglicherweise unberechtigten Steuer-anrechnungen oder -erstattungen kam (siehe B II.2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); <p>durch Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumente in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Bezug nehmen auf die Dividendenkompensationen inländischer Depotstellen (auf das Inland geschlüsselte Stellen) aller giro-sammelverwahrten deutschen Aktien der Kalenderjahre 2005 bis 2011, insbesondere der Regulierungen bezogen auf Nominale (Aktienstückzahlen) und Nettodividenden, die auf den Market Claim Zyklus (Pro-gramm KD 111) in der Weise Bezug nehmen, dass aus ihnen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die nach Kalenderjahren differenzierte und aufsummierte Höhe der gezahlten Brutto-dividenden, 2. die nach Kalenderjahren differenzierte und aufsummierte Höhe der regulierten Aktien-stückzahlen (Saldo zwischen positiven und negativen Regulierungen), 3. die nach Kalenderjahren differenzierte und aufsummierte Höhe der regulierten Netto-dividenden hervorgehen und soweit möglich nach <p>Eurex-GS-Ausübungen, CCP Gross Trades (Eurex Clearing als Zentraler Kunde (CCP)), Börsen-GS-Geschäfte (Börsengeschäfte ohne CCP) und Cascade-GS-Geschäfte (OTC-Geschäfte) kategorisiert werden, und aus denen soweit möglich</p>	07.02.2017	13.02.2017	Clear-stream-3

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	<p>die drei größten jährlichen Negativüberhänge der Jahre 2005 bis 2011 „cum-ex“ getätigter Käufe und Verkäufe inländischer Depotbanken hervor-gehen, und die soweit möglich Bezug nehmen auf die in Dividendenkompensationsrechnungen vor-genommene Saldierung von Käufen und Verkäufen aus auf das Ausland geschlüsselter Depotstellen und die vorgenommene Saldierung von Käufen und Verkäufen aus auf das Inland geschlüsselter Depotstellen, soweit nicht durch Beweisbeschluss Clearstream-1 oder Clear-stream-2 erfasst, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei der Clearstream Banking AG, vertreten durch den Vorstand, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln.</p> <p>Begründung: Im Rahmen der Betrachtung des dem Fiskus entstandenen Schaden durch möglicherweise unberechtigte Steueranrechnungen oder –erstattungen wertet der 4. Untersuchungsaus-schuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages verschiedene Quellen aus, um die Schadenshöhe soweit als möglich ermitteln zu können. Als Teilaspekt dieser Aufgabe sollen mit vorliegendem Beweisbeschluss die Dividen-denkompensationszahlungen inländischer und ausländischer Depotstellen aller girosammelver-wahrten deutschen Aktien der Kalenderjahre 2005 bis 2011 der Gesamtbetrachtung gewürdigt wer-den, die dem Market Claim Zyklus (Pro-gramm KD 111) zugerechnet werden können. Die mit dem Beweisbeschluss Clearstream-2 er-hobenen Beweismittel in Bezug auf ausländische Depotstellen sollen plausibilisiert und zur Errei-chung einer Gesamtschau um die Inlands-sach-verhalte ergänzt werden. Bezeichnung des auf-grund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbe-schlusses: Clearstream-3</p>			
267	Beschluss vom 7. Februar 2017 zum Az. 1 BGs 74/17/1 ARs 2/16 auf den Beschlagnahmeantrag des 4. UA bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP vom 23. November 2016 beim Bundesge-richtshof	08.02.2017	13.02.2017	

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
268	Analyse von Prof. Dr. Klaus F. Gärditz zum Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 7. Februar 2017 zum Az. 1 BGs 74/17/1 ARs 2/16 mit Schreiben vom 9. Februar 2017	09.02.2017	13.02.2017	
269	<p>Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen:</p> <p>1) ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bundes zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften i. S. v. Unterabschnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbunden wurde und welche Ziele und Motivationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe B II.1. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>2) ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte i. S. v. Unterabschnitt I zu möglicherweise unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam (siehe B II.2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>[...]</p> <p>durch Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumenten in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mittelbar oder unmittelbar Bezug nehmen auf sog. Cum/Cum- sowie Wertpapierleihegeschäfte als den Cum/Ex-Geschäften ähnliche Gestaltungen im Untersuchungszeitraum, insbesondere in Bezug auf Rahmenverträge zur Wertpapierleihe und rechtlichen Stellungnahmen oder Beratungen zur steuerlichen Behandlung von Cum/Cum- oder Wertpapierleihegeschäften, sowie in Bezug auf während der Dauer der Leihe gestellten Sicherheiten, den Umgang mit aus diesen Geschäften generierten Steuerbescheinigungen, soweit Aktien über den Dividendenstichtag als Sicherheit gestellt oder verliehen wurden, sowie die Preise und Gebühren dieser Transaktionen, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei Volksbank Rhein-Ruhr eG, vertreten durch den Vorstand, Am Innenhafen 8-10, 47059 Duisburg. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln. Begründung: Mit dem Beweisbeschluss wird Bezug genommen auf Anhaltspunkte aus Akten des 4. UA</p>	10.02.2017	13.02.2017	Keiner beschlossen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	mit dem Ziel zusätzliche Erkenntnisse im Sinne des Untersuchungsauftrages zu erlangen. Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: Volksbank-1			
270	<p>Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen:</p> <p>1) ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bundes zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften i. S. v. Unterabschnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbunden wurde und welche Ziele und Motivationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe B II.1. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>2) ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte i. S. v. Unterabschnitt I zu möglicherweise unberechtigten Steuer-anrechnungen oder -erstattungen kam (siehe B II.2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>[...]</p> <p>durch Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumenten in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mittelbar oder unmittelbar Bezug nehmen auf sogenannte Cum/Cum- sowie Wertpapierleihegeschäfte als den Cum/Ex-Geschäften ähnliche Gestaltungen im Untersuchungszeitraum, insbesondere in Bezug auf Rahmenverträge zur Wertpapierleihe und rechtlichen Stellungnahmen oder Beratungen zur steuerlichen Behandlung von Cum/Cum- oder Wertpapierleihegeschäften, sowie in Bezug auf während der Dauer der Leihe gestellten Sicherheiten, den Umgang mit aus diesen Geschäften generierten Steuerbescheinigungen, soweit Aktien über den Dividendenstichtag als Sicherheit gestellt oder verliehen wurden, sowie die Preise und Gebühren dieser Transaktionen, soweit nicht durch Beweisbeschlüsse Commerzbank-1, Commerzbank-2 und Commerzbank-3 erfasst, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei der Commerzbank AG. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln.</p>	10.02.2017	13.02.2017	Keiner beschlossen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	Begründung: Mit dem Beweisbeschluss wird Bezug genommen auf Anhaltspunkte aus Akten des 4. UA mit dem Ziel zusätzliche Erkenntnisse im Sinne des Untersuchungsauftrages zu erlangen. Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: Commerzbank-4			
271	Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main vom 23.01.2017 an den Vorsitzenden mit dem Auskunftersuchen zur Beweisaufnahme des 4. UA. Hier: Einsichtnahme in Protokolle	06.02.2017	16.02.2017	
272	Zeitplan zur Erstellung des Abschlussberichts gem. Ausschussbeschluss (Beschluss 12 zum Verfahren) vom 13. Februar 2017	13.02.2017	16.02.2017	VB-12
273	Antwortschreiben des Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen auf das Anschreiben Ermittlungsbeauftragten GStA a.D. Jürgen Kapischke vom 23.01.2017	28.02.2017		NW-2
274	Anschreiben mit als Anlage übersande Fachpublikationen der Rechtsanwälte Prof. Norbert Gatzweiler und Prof. Dr. Trüg vom 01.03.2017 an den Vorsitzenden.	07.03.2017		
275	Antwortschreiben der Generalanwaltschaft Berlin vom 01.03.2017 auf die vom Vorsitzenden mit Schreiben vom 17.02.2017 weitergeleitete anonyme Anzeige.	10.03.2017		
276	Hiermit verlangen wir die Einberufung einer Beratungssitzung des 4. Untersuchungsausschusses zum nächstmöglichen Termin zur Beschlussfassung der beigefügten Beweisanträge. Angabe der Tagesordnung: Tagesordnungspunkt 1 Beschlussfassung zu den Beweisanträgen gez. Richard Pitterle, MdB gez. Dr. Gerhard Schick, MdB	14.03.2017	23.03.2017	
277	Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen: 1) ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bundes zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften i. S. v. Unterabschnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbunden wurde und welche Ziele und Motivationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe B II.1. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);	14.03.2017	23.03.2017	Volksbank- 1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	<p>2) ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte i. S. v. Unterabschnitt I zu möglicherweise unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam (siehe B II.2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>3) ob und wann welche Stellen des Bundes und solche der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern von den Cum/Ex Geschäften i. S. v. Unterabschnitt I wussten oder davon hätten wissen müssen und welche der genannten Stellen Maßnahmen ergriffen haben oder hätten ergreifen müssen, um die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften i. S. v. Unterabschnitt I zu unterbinden, und wer in diesem Zusammenhang ggf. die Verantwortung trägt (siehe B II.3. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>[...]</p> <p>Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumenten in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mittelbar oder unmittelbar Bezug nehmen auf sog. Cum/Cum- sowie Wertpapierleihegeschäfte – inkl. sog. Kettenleihe beziehungsweise weitergeleiteter Wertpapierleihegeschäfte – im Untersuchungszeitraum, insbesondere in Bezug auf Rahmenverträge zur Wertpapierleihe und rechtlichen Stellungnahmen oder Beratungen zur steuerlichen Behandlung von Cum/Cum- oder Wertpapierleihegeschäften – inkl. Sog. Kettenleihe beziehungsweise weitergeleiteter Wertpapierleihegeschäfte -, sowie in Bezug auf während der Dauer der Leihe gestellten Sicherheiten, den Umgang mit aus diesen Geschäften generierten Steuerbescheinigungen, soweit Aktien über den Dividendenstichtag als Sicherheit gestellt oder verliehen wurden, sowie die Preise und Gebühren dieser Transaktionen, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei Volksbank Rhein-Ruhr eG, vertreten durch den Vorstand, Am Innenhafen 8-10, 47059 Duisburg. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln. Begründung: Mit dem Beweisbeschluss wird Bezug genommen auf Anhaltspunkte aus Akten des 4. UA mit dem Ziel</p>			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	zusätzliche Erkenntnisse im Sinne des Untersuchungsauftrages zu erlangen. Nach Bund-Länder-Auffassung werden von Cum/Cum-Geschäften auch sog. Wertpapierleihegeschäfte umfasst. Cum/Cum-Geschäfte werden als den Cum/Ex-Geschäften ähnliche Gestaltungen im Sinne des Untersuchungsauftrages angesehen, und werden „im Rahmendes Untersuchungsauftrags vollinhaltlich“ behandelt, vgl. Beratungsbeschluss vom 08. September 2016. Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: Volksbank-1			
278	<p>Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen:</p> <p>1) ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bundes zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften i. S. v. Unterabschnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbunden wurde und welche Ziele und Motivationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe B II.1. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>2) ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte i. S. v. Unterabschnitt I zu möglicherweise unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam (siehe B II.2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>3) ob und wann welche Stellen des Bundes und solche der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern von den Cum/Ex Geschäften i. S. v. Unterabschnitt I wussten oder davon hätten wissen müssen und welche der genannten Stellen Maßnahmen ergriffen haben oder hätten ergreifen müssen, um die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften i. S. v. Unterabschnitt I zu unterbinden, und wer in diesem Zusammenhang ggf. die Verantwortung trägt (siehe B II.3. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>[...]</p> <p>durch Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumenten in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mittelbar oder unmittelbar Bezug nehmen auf sog. Cum/Cum- sowie Wertpapierleihegeschäfte – inkl. sog. Kettenleihe beziehungsweise weitergeleiteter Wertpapierleihege-</p>			Commerz- bank-4

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	<p>schäfte – im Untersuchungszeitraum, insbesondere in Bezug auf Rahmenverträge zur Wertpapierleihe und rechtlichen Stellungnahmen oder Beratungen zur steuerlichen Behandlung von Cum/Cum- oder Wertpapierleihegeschäften – inkl. Sog. Kettenleihe beziehungsweise weitergeleiteter Wertpapierleihegeschäfte -, sowie in Bezug auf während der Dauer der Leihe gestellten Sicherheiten, den Umgang mit aus diesen Geschäften generierten Steuerbescheinigungen, soweit Aktien über den Dividendenstichtag als Sicherheit gestellt oder verliehen wurden, sowie die Preise und Gebühren dieser Transaktionen, soweit nicht durch Beweisbeschlüsse Commerzbank-1, Commerzbank-2 und Commerzbank-3 erfasst, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei der Commerzbank AG. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln. Begründung: Mit dem Beweisbeschluss wird Bezug genommen auf Anhaltspunkte aus Akten des 4. UA mit dem Ziel zusätzliche Erkenntnisse im Sinne des Untersuchungsauftrages zu erlangen. Nach Bund-Länder-Auffassung werden von Cum/Cum-Geschäften auch sog. Wertpapierleihegeschäfte umfasst. Cum/Cum-Geschäfte werden als den Cum/Ex-Geschäften ähnliche Gestaltungen im Sinne des Untersuchungsauftrages angesehen, und werden „im Rahmen des Untersuchungsauftrags vollinhaltlich“ behandelt, vgl. Beratungsbeschluss vom 08. September 2016. Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: Commerzbank-4</p>			
279	E-Mail von Herrn H. Lotzgeselle, Vorsitzender Richter am FG, vom 10. März 2017 an den Vorsitzenden des 4. UA	16.03.2017	23.03.2017	
280	E-Mail von Herrn Frank Tibo mit der Bitte um Einsichtnahme in das vom 4. UA in Auftrag gegebene Gutachten seiner Aussage vom 20. Oktober 2016 als geladener Zeuge.	21.03.2017	24.03.2017	Z-72
281	Antwortschreiben des Auswärtigen Amtes auf das Rechtshilfeersuchen zu Dr. Hanno Berger vom 23. März 2017	28.03.2017		
282	Hiermit verlangen wir die Einberufung einer Beratungssitzung des 4. Untersuchungsausschusses zum nächstmöglichen Termin. Angabe der Tagesordnung:	12.04.2017	27.04.2017	

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	<p>Tagesordnungspunkt 1 Rolle des Ausschussesekretariates Tagesordnungspunkt 2 Beratung der vorgelegten Teile des Abschlussberichts Tagesordnungspunkt 3 Verschiedenes gez. Richard Pitterle, MdB gez. Dr. Gerhard Schick, MdB</p>			
283	<p>Hiermit verlangen wir die Einberufung einer Beratungssitzung des 4. Untersuchungsausschusses zum nächstmöglichen Termin. Angabe der Tagesordnung: Tagesordnungspunkt 1 Beschlussfassung über vorgelegte Beweisanträge Tagesordnungspunkt 2 Beratung der vorgelegten Teile des Abschlussberichts Tagesordnungspunkt 3 Verschiedenes gez. Richard Pitterle, MdB gez. Dr. Gerhard Schick, MdB</p>	21.04.2017	27.04.2017	
283	<p>Hiermit verlangen wir die Einberufung einer Beratungssitzung des 4. Untersuchungsausschusses zum nächstmöglichen Termin. Angabe der Tagesordnung: Tagesordnungspunkt 1 Beschlussfassung über vorgelegte Beweisanträge Tagesordnungspunkt 2 Beratung der vorgelegten Teile des Abschlussberichts Tagesordnungspunkt 3 Verschiedenes gez. Richard Pitterle, MdB gez. Dr. Gerhard Schick, MdB</p>	21.04.2017	27.04.2017	
284	<p>Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen: 1) ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bundes zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften i. S. v. Unterabschnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbunden wurde und welche Ziele und Motivationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe B II.1. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); 2) ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte i. S. v. Unterabschnitt I zu möglicherweise</p>	21.04.2017	27.04.2017	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	<p>unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam (siehe B II.2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>[...]</p> <p>durch</p> <p>Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumenten in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Bezug nehmen auf die im Prozess vor dem Hessischen FG (Finanzamt Frankfurt-Höchst vs. Commerzbank AG zum Az: 4 K 977/14) eingebrachten oder angebotenen Dokumente, sowie die eingebrachten oder angebotenen Dokumente selbst, soweit nicht durch Beweisbeschluss Deutsche Bank-1 erfasst, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei der Deutsche Bank AG, vertreten durch den Vorstand, 60262 Frankfurt am Main.</p> <p>Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln.</p> <p>Begründung: Laut Medienberichten (JUVE.de vom 23. März 2017: „Cum-Ex: Grundsatzurteil aus Hessen richtet sich auch gegen Deutsche Bank“ http://www.juve.de/nachrichten/verfahren/2017/03/commerzbank-urteil-hessisches-fg-erweitert-argumentation-zu-cum-ex-dealsvorwurfe-auch-an-deutsche-bank und STERN vom 29. März 2017: „Zu Lasten der Steuerzahler: Auch Deutsche Bank in dubiose Deals verwickelt“ http://www.stern.de/wirtschaft/news/deutsche-bank-in-dubiose-cum-ex-deals-verwickelt-7388910.html) war die Deutsche Bank als inländische Depotbank des Leerverkäufers beteiligt an dem Sachverhalt, der dem Urteil des Hessischen FG vom 10. März 2017 (Az: 4 K 977/14) zugrunde lag. Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: Deutsche Bank-2</p>			
285	<p>Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen:</p> <p>1) ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bundes zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften i. S. v. Unterabschnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbunden wurde und welche Ziele und Motivationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe B II.1. des</p>	21.04.2017	27.04.2017	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	<p>Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>2) ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte i. S. v. Unterabschnitt I zu möglicherweise unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam (siehe B II.2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>[...]</p> <p>durch Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumenten in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit den Neuregelungen durch das JStG 2007 insbesondere in der Weise in Zusammenhang stehen, dass eine nach JStG 2007 normierte Pflicht zur Abführung von Kapitalertragsteuer durch ein inländisches Depot führendes Kreditinstitut vermieden, umgangen oder nicht befolgt wird, soweit nicht durch Beweisbeschlüsse Deutsche Bank-1 und Deutsche Bank-2 erfasst, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei der Deutsche Bank AG, vertreten durch den Vorstand, 60262 Frankfurt am Main. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln.</p> <p>Begründung: Laut Medienberichten (JUVE.de vom 23. März 2017: „Cum-Ex: Grundsatzurteil aus Hessen richtet sich auch gegen Deutsche Bank“ http://www.juve.de/nachrichten/verfahren/2017/03/commerzbank-urteil-hessisches-fg-erweitert-argumentation-zu-cum-ex-dealsvorwurfe-auch-an-deutsche-bank und STERN vom 29. März 2017: „Zu Lasten der Steuerzahler: Auch Deutsche Bank in dubiose Deals verwickelt“ http://www.stern.de/wirtschaft/news/deutsche-bank-in-dubiose-cum-ex-deals-verwickelt-7388910.html) war die Deutsche Bank als inländische Depotbank des Leerverkäufers beteiligt an dem Sachverhalt, der dem Urteil des Hessischen FG vom 10. März 2017 (Az: 4 K 977/14) zugrunde lag. Die zum Beweisbeschluss Deutsche Bank-1 überlieferten Beweismittel beinhalten keine Hinweise in Bezug auf eine mögliche Vermeidung, Umgehung oder Nichtbeachtung der Neuregelung des JStG 2007 durch inländische Depot führende Kreditinstitute. Bezeichnung des</p>			

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: Deutsche Bank-3			
286	<p>Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen:</p> <p>1) ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bundes zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften i. S. v. Unterabschnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbunden wurde und welche Ziele und Motivationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe B II.1. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>2) ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte i. S. v. Unterabschnitt I zu möglicherweise unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam (siehe B II.2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>[...]</p> <p>durch Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumenten in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit den Neuregelungen durch das Jahressteuergesetz 2007 insbesondere in der Weise in Zusammenhang stehen, dass – zum Beispiel durch Dienst- oder Verwaltungsanweisungen – Bezug genommen wird auf Prüfungsaspekte im Rahmen von Außen- oder Betriebsprüfungen bei inländischen Depot führenden Kreditinstituten, soweit nicht durch Beweisbeschlüsse HE-1, HE-2, HE-3, HE-4, HE-5, HE-6 und HE-7 erfasst, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen beim Hessischen Ministerium der Finanzen und über das Hessische Ministerium der Finanzen bei den zuständigen Landesbehörden. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln. Begründung: Laut Begründung des Urteils des Hessischen FG vom 10. März 2017 (Az: 4 K 977/14) sind inländische Depotbanken in dem dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt einer bestehenden Abzugsverpflichtung der Kapitalertragsteuer nach dem JStG 2007 nicht nachgekommen. Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: HE-8</p>	21.04.2017	27.04.2017	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
287 (neu)	Vernehmung von Herrn Martin Zielke als Zeuge.	21.04.2017	27.04.2017	
288 (neu)	Vernehmung von Herrn Martin Blessing als Zeuge.	21.04.2017	27.04.2017	
289 (neu)	Vernehmung von Herrn Dr. Josef Ackermann als Zeuge.	21.04.2017	27.04.2017	
290	Antwortschreiben von Herrn Dr. Michael Meister, Parlamentarischer Staatssekretär, auf das Schrei- ben des Vorsitzenden vom 29. März 2017.	27.04.2017		
291	Antwortschreiben vom 11. April 2017 der Staats- anwaltschaft Berlin bezgl. der Strafanzeige gegen Carsten Maschmeyer auf das Anschreiben des Vorsitzenden an Herrn Generalstaatsanwalt Rot- her	03.05.2017		
292	Verfahrensteil des 4. UA vom 5. Mai 2017	05.05.2017	18.05.2017	
293	Feststellungsteil des 4. UA vom 5. Mai 2017	05.05.2017	18.05.2017	
294	Bewertungsteil der Mehrheit	05.05.2017	18.05.2017	
295	Sondervotum der Fraktion DIE LINKE. vom 8. Mai 2017	08.05.2017	18.05.2017	
296	Sondervotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 8. Mai 2017	08.05.2017	18.05.2017	
297	Replik der Fraktionen CDU/CSU und SPD vom 15. Mai 2017	15.05.2017	18.05.2017	
298	Entwurf zum Beschluss 13 zum Verfahren, Ende der Beweisaufnahme und Abschluss von Zeugenvernehmungen, vom Sekretariat des 4. UA	15.05.2017	18.05.2017	
299	Entwurf zum Beschluss 14 zum Verfahren, Feststellung und Aufnahme eines Berichtsteils zum Gang des Verfahrens, vom Sekretariat des 4. UA	15.05.2017	18.05.2017	
300	Entwurf zum Beschluss 15 zum Verfahren, Feststellung und Aufnahme eines Berichtsteils zu den ermittelten Tatsachen, vom Sekretariat des 4. UA	15.05.2017	18.05.2017	
301	Entwurf zum Beschluss 16 zum Verfahren, Feststellung und Aufnahme eines Berichtsteils	15.05.2017	18.05.2017	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	zum Ergebnis der Untersuchung, vom Sekretariat des 4. UA			
302	Entwurf zum Beschluss 17 zum Verfahren, Aufnahme von Sondervoten, vom Sekretariat des 4. UA	15.05.2017	18.05.2017	
303	Entwurf zum Beschluss 18 zum Verfahren, Aufnahme einer Replik, vom Sekretariat des 4. UA	15.05.2017	18.05.2017	
304 (neu)	Entwurf zum Beschluss 19 zum Verfahren, Gewährung rechtlichen Gehörs zum Bericht, vom Sekretariat des 4. UA	15.05.2017	18.05.2017	
305	Empfangsbekanntnis des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. zum Erhalt des rechtlichen Gehörs.	22.05.2017		
306	Empfangsbekanntnis der DekaBank zum Erhalt des rechtlichen Gehörs.	19.05.2017		
307	Empfangsbekanntnis der Hypo Vereinsbank UniCredit Bank AG durch ihren Rechtsanwalt Klaus Gussmann mit Schreiben vom 23. Mai 2017 zum Erhalt des rechtlichen Gehörs.	23.05.2017		
308	Stellungnahme zum rechtlichen Gehör von Herrn Lothar Schade vom 24. Mai 2017 mit Empfangsbekanntnis	24.05.2017		
309	Antwortschreiben vom 30. Mai 2017 der HVB auf das rechtliche Gehör vom 30. Mai 2017	31.05.2017		
310	Antwortschreiben vom 30. Mai 2017 der DekaBank Deutsche Girozentrale auf das rechtliche Gehör	31.05.2017		
311	Antwortschreiben vom 31. Mai 2017 des Bankenverbandes deutscher Banken auf das rechtliche Gehör	31.05.2017		
312	Antwortschreiben vom 31. Mai 2017 der KPMG auf das rechtliche Gehör	31.05.2017		
313	Antwortschreiben vom 1. Juni 2017 der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf das rechtliche Gehör	02.06.2017		
314	Entwurf zum Beschluss 20 zum Verfahren, Behandlung der Protokolle und Materialien nach	16.06.2017	19.06.2017	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

A-Drs. 18(30)...	Art, Datum, Inhalt	Eingang/ Verteilung am	Beschlos- sen/ Behandelt am	Soweit Beweis- beschluss: Beweisbe- schluss 18(30)...
	Kenntnisnahme des Berichts, vom Sekretariat des 4. UA			
315	Entwurf zum Beschluss 21 zum Verfahren, Erklärung über die Vernichtung von Beweismaterialien und Rückgabe von eingestuften Notizbüchern nach Kenntnisnahme des Berichts, vom Sekretariat des 4. UA	16.06.2017	19.06.2017	
316	Entwurf zum Beschluss 22 zum Verfahren, Feststellung der Teile des Abschlussberichts nach § 33 Untersuchungsausschussgesetz und Vorlage an den Deutschen Bundestag, vom Sekretariat des 4. UA	16.06.2017	19.06.2017	
317	Abschlussbericht	16.06.2017	19.06.2017	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

II. Verzeichnisse der Materialien

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
A	BaFin-1	18(30)42	BaFin-1	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 21. März 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses BaFin-1. Eingang Vollständigkeitserklärung am 26.05.2016.	22.03.16	12 Ordner
A	BaFin-2-1	18(30)16	BaFin-2	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 26. Mai 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BaFin-2	26.05.16	4 Ordner
A	BaFin-2-1-1	18(30)16	BaFin-2	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 25. Juli 2016 mit Vollständigkeitserklärung in Erfüllung des Beweisbeschlusses BaFin-2	21.09.16	25 Ordner
A	BaFin-2-2 VS-Vertr.	18(30)16	BaFin-2	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 26. Mai 2016 in die Geheimschutzstelle in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BaFin-2	26.05.16	12 Ordner VS-Vertr. Tgb.-Nr. 05/16
A	BaFin-2-2-1 VS-G	18(30)16	BaFin-2	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 25. Juli 2016 in die Geheimschutzstelle in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BaFin-2	26.07.16	59 Ordner VS-G Tgb.-Nr. 14/16
A	BaFin-2-2-2 VS-Vertr.	18(30)16	BaFin-2	Aktennachlieferung durch das BMF mit Schreiben vom 1. November 2016 in die Geheimschutzstelle mit Vollständigkeitserklärung in Erfüllung des Beweisbeschlusses BaFin-2	01.11.16	1 Ordner VS-Vertr. Tgb.-Nr. 19/16
A	BaFin-2-2-3	18(30)16	BaFin-2	Antwortschreiben zur Herabstufungsbitte vom 13. Oktober 2016 seitens BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17. November 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BaFin-2	17.11.16	2 Seiten
A	BaFin-3-1	18(30)17	BaFin-3	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 1. April 2016 mit Vollständigkeitserklärung	01.04.16	1 Ordner

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT- Num- mer	A-Drs.- Nummer	zu Be- weisbe- schluss- Num- mer	Inhalt	Eingang Sekreta- riat	Umfang
				in Erfüllung des Beweisbeschlusses BaFin-3		
A	BaFin- 3-2 VS- Vertr.	18(30)17	BaFin-3	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 1. April 2016 in die Geheimschutzstelle in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BaFin-3	20.04.16	3 Ordner VS-Vertr. Tgb.-Nr.: 01/16
A	BaFin- 4-1	18(30)91	BaFin-4	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 1. April 2016 mit Vollständigkeitserklärung in Erfüllung des Beweisbeschlusses BaFin-4	01.04.16	2 Ordner
A	BaFin- 4-2 VS- Vertr.	18(30)91	BaFin-4	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 1. April 2016 in die Geheimschutzstelle in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BaFin-4	20.04.16	1 Ordner VS-Vertr. Tgb.-Nr.: 01/16
A	BaFin- 4-2-1	18(30)91	BaFin-4	Übersendung von einer nicht VS-eingestuften Version eines Dokuments aus dem schon am 20.04.2016 zu Tgb.-Nr.: 01/16 übersandten Ordner 3 vom BMF mit Schreiben vom 21. Juni 2016 (übersandt nur per E-Mail)	21.06.16	3 Seiten
A	BaFin- 5-1	18(30)164	BaFin-5	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 mit Vollständigkeitserklärung in Erfüllung des Beweisbeschlusses BaFin-5	14.12.16	1 Ordner
A	BaFin- 5-2 VS- Vertr.	18(30)164	BaFin-5	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 in die Geheimschutzstelle in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BaFin-5	14.12.16	12 Ordner VS-Vertr. Tgb.-Nr.: 27/16
A	Ban- ken- ver- band-1	18(30)34	Banken- verband- 1	Übersendung von Akten durch den Bundesverband deutscher Banken e. V. mit Schreiben vom 21. März 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses Bankenverband-1	22.03.16	11 Ordner
A	Ban- ken- ver- band- 1-1	18(30)34	Banken- verband- 1	Nachlieferung von Akten durch den Bundesverband deutscher Banken e. V. mit Schreiben vom 08. April 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses Bankenverband-1	08.04.16	1 Ordner

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
A	Bankenverband-2-1 VS-Vertr.	18(30)165	Bankenverband-2	Übersendung von Akten durch den Bundesverband deutscher Banken e. V. mit Schreiben vom 18. Oktober 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses Bankenverband-2	18.10.16	1 Ordner VS-Vertr. Tgb.-Nr. 22/16
A	Bankenverband-2-1-1	18(30)165	Bankenverband-2	Anschreiben zur Aktenlieferung vom 31. Oktober 2016 vom Bundesverband deutscher Banken e. V. mit der Bitte, die vorherige Aktenlieferung in die Geheimschutzstelle zu liefern in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses Bankenverband-2	01.11.16	1 Seite
A	BB-1	18(30)52	BB-1	Negativbescheinigung, keine Verfahren bei der Finanzbehörden anhängig mit Schreiben vom 22. März 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses BB-1	24.03.16	1 Seite
A	BB-1	18(30)52	BB-1	Negativbescheinigung, keine Verfahren bei der Justizbehörden anhängig mit Schreiben vom 26. April 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses BB-1	26.04.16	1 Seite
A	BE-1	18(30)51	BE-1	Auskunftserteilung durch die Senatsverwaltung für Finanzen mit Schreiben vom 23. März 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses BE-1	24.03.16	2 Seiten
A	BE-1	18(30)51	BE-1	Auskunftserteilung durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz vom 23. März 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses BE-1	01.04.16	2 Seiten
A	BK-1	18(30)45	BK-1	Übersendung von Akten durch das Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 21. März 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses BK-1 (Vollständigkeitserklärung im Schreiben vom 20. Mai 2016 zu BK-2 erklärt)	21.03.16	2 Ordner

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
A	BK-2-1	18(30)13	BK-2	Übersendung von Akten durch das Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 20. Mai 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BK-2	20.05.16	5 Ordner (davon 1 Schnellhefter)
A	BK-2-1-1	18(30)13	BK-2	Anschreiben mit Vollständigkeitserklärung durch das Bundeskanzleramt vom 3. April 2017 in Erfüllung des Beweisbeschlusses BK-2	05.04.17	1 Seite
A	BK-2-2 VS-G	18(30)13	BK-2	Übersendung von Akten durch das Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 20. Mai 2016 in die Geheimschutzstelle in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BK-2	24.05.16	1 Schnellhefter VS-G Tgb.-Nr. 03/16
A	BMF-1	18(30)40	BMF-1	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 21. März 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses BMF-1. Eingang Vollständigkeitserklärung am 26.05.2016.	22.03.16	5 Ordner
A	BMF-2-1	18(30)18	BMF-2	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 28. Juni 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMF-2	29.06.16	33 Ordner
A	BMF-2-1-1	18(30)18	BMF-2	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 25. Juli 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMF-2 (Vollständigkeitserklärung erfolgt später)	25.07.16	40 Ordner
A	BMF-2-1-1	18(30)18	BMF-2	Anschreiben vom 7. September 2016 des BMF mit der Bitte um Einstufung von schon übersandten Akten als VS-Vertraulich (Dokumente in Ordner 68)	08.09.16	2 Seiten
A	BMF-2-1-1 VS-Vertr.	18(30)18	BMF-2	Einstufung bereits übersandter Unterlagen aus Ordner 68 in VS-Vertraulich mit Anschreiben vom BMF vom 7. September 2016	07.09.16	1 Ordner (61 entnommene Seiten) VS-Vertr. Tgb.-Nr. 08/16

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
A	BMF-2-1-1	18(30)18	BMF-2	Anschreiben vom 15. September 2016 des BMF mit der Bitte um Einstufung von schon übersandten Akten als VS-Vertraulich (Dokumente in Ordner 91)	15.09.16	1 Seite
A	BMF-2-1-1 VS-Vertr.	18(30)18	BMF-2	Einstufung bereits übersandter Unterlagen aus Ordner 91 in VS-Vertraulich mit Anschreiben vom BMF vom 16. September 2016	21.10.16	1 Ordner (3 entnommene Seiten) VS-Vertr. Tgb.-Nr. 15/16
A	BMF-2-1-2	18(30)18	BMF-2	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 6. Oktober 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMF-2 Vollständigkeitserklärung erfolgt später!	06.10.16	4 Ordner
A	BMF-2-1-3	18(30)18	BMF-2	Entstufung von bereits in die Geheimschutzstelle übersandten Unterlagen aus Ordner 105 mit Anschreiben vom BMF vom 14. Dezember 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMF-2	14.12.16	1 Ordner (6 Seiten)
A	BMF-2-1-4	18(30)18	BMF-2	Aktenachlieferung durch das BMF mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMF-2	14.12.16	1 Ordner NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH
A	BMF-2-1-5	18(30)18	BMF-2	Vollständigkeitserklärung des BMF mit Anschreiben vom 24. März 2017 in Erfüllung des Beweisbeschlusses BMF-2	27.03.17	2 Seiten
A	BMF-2-2-1 VS-G	18(30)18	BMF-2	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 25. Juli 2016 in die Geheimschutzstelle in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMF-2	21.09.16	27 Ordner VS-G Tgb.-Nr. 14/16
A	BMF-2-2-2 VS-Vertr.	18(30)18	BMF-2	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 6. Oktober 2016 in die Geheimschutzstelle	06.10.16	1 Ordner VS-Vertr. Tgb.-Nr.: 12/16

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
				in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMF-2		
A	BMF-3	18(30)19	BMF-3	Übersendung von Akten durch das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 21. März 2016 mit Vollständigkeitserklärung in Erfüllung des Beweisbeschlusses BMF-3	22.03.16	8 Ordner
A	BMF-4	18(30)20	BMF-4	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 25. April 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMF-4	25.04.16	2 Ordner
A	BMF-4-1	18(30)20	BMF-4	Übersendung von Akten durch das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 25. Juli 2016 mit Vollständigkeitserklärung in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMF-4	26.07.16	1 Ordner
A	BMF-5	18(30)21	BMF-5	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 25. April 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses BMF-5	25.04.16	8 Ordner
A	BMF-5-1	18(30)21	BMF-5	Vollständigkeitserklärung durch das BMF mit Schreiben vom 25. Juli 2016 mit Vollständigkeitserklärung in Erfüllung des Beweisbeschlusses BMF-5	26.07.16	3 Seiten
A	BMF-6-1	18(30)22	BMF-6	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 25. April 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMF-6	25.04.16	7 Ordner
A	BMF-6-1-1	18(30)22	BMF-6	Vollständigkeitserklärung durch das BMF mit Schreiben vom 25. Juli 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses BMF-6	26.07.16	3 Seiten
A	BMF-7-1	18(30)23	BMF-7	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 26. Mai 2016	26.05.16	3 Ordner

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
				in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMF-7		
A	BMF-7-1-1	18(30)23	BMF-7	Vollständigkeitserklärung durch das BMF mit Schreiben vom 25. Juli 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses BMF-7	26.07.16	3 Seiten
A	BMF-7-2 VS-Vertr.	18(30)23	BMF-7	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 26. Mai 2016 in die Geheimschutzstelle in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMF-7	05.07.16	3 Ordner VS-Vertr. Tgb-Nr. 05/16
A	BMF-8-1	18(30)24	BMF-8	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 26. Mai 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMF-8	26.05.16	11 Ordner
A	BMF-8-1-1	18(30)24	BMF-8	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 28. Juni 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMF-8	29.06.16	23 Ordner
A	BMF-8-1-2	18(30)24	BMF-8	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 25.07.2016 mit Vollständigkeitserklärung in Erfüllung des Beweisbeschlusses BMF-8	26.07.16	21 Ordner
A	BMF-8-1-3	18(30)24	BMF-8	Entstufung bereits als geheim eingestufte Dokumente aus Ordner 20 mit Anschreiben vom BMF mit Schreiben vom 20. September 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMF-8	21.09.16	5 Seiten (1 Ordner)
A	BMF-8-1-4	18(30)24	BMF-8	Entstufung bereits als geheim eingestufte Dokumente aus Ordner 92 mit Anschreiben vom BMF mit Schreiben vom 8. Februar 2017 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMF-8	08.02.17	7 Seiten (1 Ordner)
A	BMF-8-2 VS-Vertr.	18(30)26	BMF-8	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 26. Mai 2016 in die Geheimschutzstelle in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMF-8	05.07.16	9 Ordner VS-Vertr. Tgb-Nr. 05/16

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
A	BMF-8-2-1 VS-Vertr.	18(30)26	BMF-8	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 28. Juni 2016 in die Geheimschutzstelle in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMF-8	24.10.16	18 Ordner VS-Vertr. Tgb-Nr. 14/16
A	BMF-8-2-2 VS-G	18(30)26	BMF-8	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 25. Juli 2016 in die Geheimschutzstelle in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMF-8	21.09.16	24 Ordner VS-G Tgb-Nr. 14/16
A	BMF-8-2-3 VS-Vertr.	18(30)26	BMF-8	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 1. November 2016 in die Geheimschutzstelle in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMF-8	01.11.16	1 Ordner VS-Vertr. Tgb-Nr. 20/16
A	BMF-9-1	18(30)144 (neu)	BMF-9	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 6. Oktober 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMF-9	06.10.16	102 Ordner
A	BMF-9-1-1	18(30)144 (neu)	BMF-9	Übersendung von entstuften Dokumenten mit Schreiben vom 7. November 2016, die bereits in VS-Vertraulicher-Form in der Geheimschutzstelle geliefert wurden (Auszüge aus Ordner 67 und 110) in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMF-9	08.11.16	2 Ordner (10 Seiten)
A	BMF-9-1-2	18(30)144 (neu)	BMF-9	Übersendung von entstuften Dokumenten mit Schreiben vom 14. Dezember 2016, die bereits in VS-Vertraulicher-Form in der Geheimschutzstelle geliefert wurden (Auszüge aus Ordner 65) in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMF-9	14.12.16	1 Ordner (6 Seiten)
A	BMF-9-1-3	18(30)144 (neu)	BMF-9	Aktennachlieferung durch das BMF mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMF-9	14.12.16	1 Ordner
A	BMF-9-1-4	18(30)144 (neu)	BMF-9	Vollständigkeitserklärung des BMF mit Anschreiben vom 24. März 2017	27.03.17	2 Seiten

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
				in Erfüllung des Beweisbeschlusses BMF-9		
A	BMF-9-2 VS-Vertr.	18(30)144 (neu)	BMF-9	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 6. Oktober 2016 in die Geheimschutzstelle in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMF-9	06.10.16	9 Ordner VS-Vertr. Tgb-Nr. 13/16
A	BMF-9-2-1 VS-Vertr.	18(30)144 (neu)	BMF-9	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 in die Geheimschutzstelle in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMF-9	14.12.16	1 Ordner VS-Vertr. Tgb-Nr. 28/16
A	BMJV-1-1	18(30)43	BMJV-1	Übersendung von Akten durch das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz mit Schreiben vom 18. März 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses BMJV-1 (Vollständigkeitserklärung mit Schreiben vom 23.05.2016 erfolgt)	21.03.16	3 Ordner
A	BMJV-2-1	18(30)25	BMJV-2	Antrag auf Fristverlängerung durch das BMJV mit E-Mail vom 8. Juli 2016	08.07.16	1 Seite
A	BMJV-2-2	18(30)25	BMJV-2	Fehlanzeige durch das BMJV mit Schreiben vom 25. Juli 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses BMJV-2	26.07.16	2 Seiten
A	BMJV-3	18(30)26	BMJV-3	Übersendung von Akten durch das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz mit Schreiben vom 18. März 2016 mit Vollständigkeitserklärung in Erfüllung des Beweisbeschlusses BMJV-3	21.03.16	1 Ordner
A	BMJV-4-1	18(30)27	BMJV-4	Übersendung von Akten durch das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz mit Schreiben vom 25. April 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMJV-4	25.04.16	1 Schnellhefter
A	BMJV-4-2	18(30)27	BMJV-4	Vollständigkeitserklärung durch das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz mit Schreiben vom 25. Juli 2016	26.07.16	2 Seiten

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
				in Erfüllung des Beweisbeschlusses BMJV-4		
A	BMJV-5	18(30)28	BMJV-5	Übersendung von Akten durch das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz mit Schreiben vom 25. April 2016 mit Vollständigkeitserklärung in Erfüllung des Beweisbeschlusses BMJV-5	25.04.16	1 Ordner
A	BMJV-6-1	18(30)29	BMJV-6	Fehlanzeige das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz mit Schreiben vom 25. April 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMJV-6	25.04.16	2 Seiten
A	BMJV-6-2	18(30)29	BMJV-6	Vollständige Fehlanzeige durch das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz mit Schreiben vom 25. Juli 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses BMJV-6	26.07.16	2 Seiten
A	BMJV-7-1	18(30)30	BMJV-7	Übersendung von Akten durch das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz mit Schreiben vom 23. Mai 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMJV-7	23.05.16	1 Schnellhefter
A	BMJV-7-1-1	18(30)30	BMJV-7	Übersendung von Akten durch das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz mit Schreiben vom 1. September 2016 mit Vollständigkeitserklärung in Erfüllung des Beweisbeschlusses BMJV-7	01.09.16	1 Schnellhefter
A	BMJV-8-1	18(30)31	BMJV-8	Übersendung von Akten durch das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz mit Schreiben vom 23. Mai 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMJV-8	23.05.16	3 Ordner
A	BMJV-8-1-1	18(30)31	BMJV-8	Übersendung von Akten durch das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz mit Schreiben vom 1. September 2016 mit Vollständigkeitserklärung	01.09.16	1 Schnellhefter

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
				in Erfüllung des Beweisbeschlusses BMJV-8		
A	BMWi-1	18(30)44	BMWi-1	Übersendung von Akten durch das BMWi mit Schreiben vom 17. März 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMWi-1	21.03.16	2 Ordner
A	BMWi-1-1	18(30)44	BMWi-1	Übersendung von Akten durch das BMWi mit Schreiben vom 10. Mai 2016 mit Vollständigkeitserklärung in Erfüllung des Beweisbeschlusses BMWi-1	18.05.16	1 Ordner
A	BMWi-2-1	18(30)12	BMWi-2	Übersendung von Akten durch das BMWi mit Schreiben vom 20. Mai 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMWi-2	23.05.16	1 Ordner
A	BMWi-2-1-1	18(30)12	BMWi-2	Übersendung der Vollständigkeitserklärung durch das BMWi mit Schreiben vom 22. August 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses BMWi-2	19.09.16	1 Seite
A	BMWi-2-2 VS-Vertr.	18(30)12	BMWi-2	Übersendung von Akten durch das BMWi mit Schreiben vom 20. Mai 2016 in die Geheimschutzstelle in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BMWi-2	25.05.16	1 Ordner VS-Vertr. Tgb.-Nr. 03/16
A	Bundesbank-1-1	18(30)46	Bundesbank-1	Übersendung von Akten durch die Bundesbank mit Schreiben vom 18. März 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Bundesbank-1 (Vollständigkeitserklärung mit Schreiben vom 20. Mai 2016 abgegeben, MAT-A-Bundesbank-2-1)	21.03.16	29 Ordner
A	Bundesbank-2-1	18(30)14	Bundesbank-2	Übersendung von Akten durch die Bundesbank mit Schreiben vom 20. Mai 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses Bundesbank-2	23.05.16	18 Ordner
A	Bundesbank-2-1-1	18(30)14	Bundesbank-2	Übersendung von entstuften Dokumenten aus bereits als VS-Vertr. übermittelten Akten (Bundesbank-2-2, Tgb.-Nr. 07/16, VS-Vertr., Anlage 01, Ordner 02, Seiten 14 - 25)	17.10.16	2 Ordner

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
				und Bundesbank-2-2, VS-Vertr., Tgb.-Nr. 07/16, Anlagen 01 - 07, Ordner 04, Seite 45) mit Schreiben vom 11. Oktober 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses Bundesbank-2		
A	Bundesbank-2-2 VS-Vertr.	18(30)14	Bundesbank-2	Übersendung von Akten durch die Bundesbank mit Schreiben vom 20. Mai 2016 in die Geheimschutzstelle in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses Bundesbank-2	24.05.16	73 Ordner VS-Vertr. Tgb.-Nr. 07/16
A	Bundesbank-2-2-1 VS-Vertr.	18(30)14	Bundesbank-2	Übersendung von Akten durch die Bundesbank mit Schreiben vom 26. Juli 2016 in die Geheimschutzstelle und Vollständigkeitserklärung in Erfüllung des Beweisbeschlusses Bundesbank-2	09.08.16	3 Ordner VS-Vertr. Tgb.-Nr. 06/16
A	Bundesbank-2-2-2 VS-Vertr.	18(30)14	Bundesbank-2	Übersendung von angeforderten und in der Geheimschutzstelle schon vorhandenen Dokumenten in nicht geschwärzter Form mit Schreiben der Deutschen Bundesbank vom 11. Oktober 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses Bundesbank-2	17.10.16	6 Seiten VS-Vertr. Tgb.-Nr. 07/16
A	Bundesbank-2-2-3 VS-Vertr.	18(30)14	Bundesbank-2	Nachlieferung von Akten durch die Bundesbank mit Schreiben vom 30. November 2016 in die Geheimschutzstelle in Erfüllung des Beweisbeschlusses Bundesbank-2 mit erneuter Vollständigkeitserklärung	01.12.16	1 Ordner VS-Vertr. Tgb.-Nr. 25/16
A	Bundesbank-3-1	18(30)166	Bundesbank-3	Übersendung von Akten durch die Bundesbank mit Schreiben vom 30. November 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Bundesbank-3 mit Vollständigkeitserklärung	30.11.16	7 Ordner
A	Bundesbank-3-2	18(30)166	Bundesbank-3	Übersendung von Akten durch die Bundesbank mit Schreiben vom 30.	01.12.16	21 Ordner VS-Vertr. Tgb.-Nr. 25/16

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
	VS-Vertr.			November 2016 in die Geheimschutzstelle und Vollständigkeitserklärung in Erfüllung des Beweisbeschlusses Bundesbank-3		
A	Bundesrat-1	18(30)47	Bundesrat-1	Negativbescheinigung vom Bundesrat mit Schreiben vom 08. April 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Bundesrat-1	08.04.16	1 Seite
A	BVI-1-1 VS-Vertr.	18(30)167	BVI-1	Übersendung von Akten durch den BVI mit Schreiben vom 19. Oktober 2016 mit der Forderung an das Sekretariat, die Akten mit dem notwendigen Geheimhaltungsgrad zu versehen und somit an die Geheimschutzstelle weiterzuleiten in Erfüllung des Beweisbeschlusses BVI-1	19.10.16	3 Ordner VS-Vertr. Tgb.-Nr. 23/16
A	BVR-1 VS-Vertr.	18(30)168	BVR-1	Übersendung von Akten durch den Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR mit Schreiben vom 18. Oktober mit der Forderung an das Sekretariat, die Akten mit dem notwendigen Geheimhaltungsgrad zu versehen und an die Geheimschutzstelle weiterzuleiten in Erfüllung des Beweisbeschlusses BVR-1	19.10.16	1 Ordner VS-Vertr. Tgb.-Nr. 18/16
A	BW-1	18(30)49	BW-1	Auskunftserteilung durch das Justizministerium Baden-Württemberg mit Schreiben vom 21. März 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BW-1	24.03.16	2 Seiten
A	BW-1	18(30)49	BW-1	Auskunftserteilung durch das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft mit Schreiben vom 23. März 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BW-1	31.03.16	3 Seiten
A	BW-1-1	18(30)49	BW-1	Antwortschreiben vom Ministerium für Finanzen vom 22. Juni 2016 auf das Schreiben des Vorsitzenden vom 29. April 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BW-1	28.06.16	2 Seiten

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
A	BW-2-1	18(30)122	BW-2	Antrag auf Fristverlängerung bis zum 24. Juni 2016 mit E-Mail vom 13. Juni 2016	13.06.16	1 Seite
A	BW-2-1-1	18(30)122	BW-1	Benennung von Zeugen mit E-Mail vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 16. Juni 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BW-2	16.06.16	1 Seite
A	BW-2-1-2	18(30)122	BW-2	Übersendung von Akten durch das Ministerium für Finanzen mit Schreiben vom 22. Juni 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses BW-2	28.06.16	3 Ordner
A	BY-1	18(30)50	BY-1	Auskunftserteilung durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz mit Schreiben vom 22. März 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses BY-1	24.03.16	4 Seiten
A	BY-1	18(30)50	BY-1	Auskunftserteilung durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat mit Schreiben vom 5. April 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses BY-1	05.04.16	6 Seiten
A	BY-1-1	18(30)50	BY-1	Antwortschreiben durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 5. August 2016 auf das Schreiben des Vorsitzenden vom 29. April 2016	01.09.16	2 Seiten
A	BY-2-1	18(30)123	BY-2	Antrag auf Fristverlängerung durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat mit Schreiben vom 14. Juni 2016	15.06.16	1 Seite
A	BY-2-1-1	18(30)123	BY-2	Aktenlieferung durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat mit Schreiben vom 7. Juli 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses BY-2	19.07.16	1 Ordner

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
A	BZSt-1	18(30)41	BZSt-1	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 21. März 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses BZSt-1 Eingang Vollständigkeitserklärung am 26.05.2016 (MAT-A-BZSt-2).	22.03.16	1 Ordner
A	BZSt-2	18(30)32	BZSt-2	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 26. Mai 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BZSt-2 (Vollständige Aktenrückgabe am 14. März 2017)	26.05.16 (Zustellung nur an den Ermittlungsbeauftragten)	849 Ordner
A	BZSt-2-1	18(30)32	BZSt-2	Übersendung von Akten durch das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 25. Juli 2016 mit Vollständigkeitserklärung in Erfüllung des Beweisbeschlusses BZSt-2 (Vollständige Aktenrückgabe am 14. März 2017)	26.07.16 (Zustellung nur an den Ermittlungsbeauftragten)	66 Ordner
A	BZSt-2-1-1	18(30)32	BZSt-2	Aktenübersendung an das Ausschusssekretariat durch das BMF mit Schreiben vom 21. September 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BZSt-2 (Vollständige Aktenrückgabe am 14. März 2017)	21.09.16	7 Ordner
A	BZSt-2-1-2	18(30)32	BZSt-2	Aktennachlieferung durch das BMF mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 mit Vollständigkeitserklärung in Erfüllung des Beweisbeschlusses BZSt-2 (Vollständige Aktenrückgabe am 14. März 2017)	14.12.16 (Zustellung nur an den Ermittlungsbeauftragten)	1 Ordner
A	BZSt-2-1-3	18(30)32	BZSt-2	Aktennachlieferung durch das BMF mit Schreiben vom 24. März 2017 in Erfüllung des Beweisbeschlusses BZSt-2	27.10.17	1 Ordner
A	BZSt-2-2 VS-Vertr.	18(30)32	BZSt-2	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 26. Mai 2016 in die Geheimschutzstelle	08.06.16	5 Ordner VS-Vertr. Tgb.-Nr.: 04/16

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT- Num- mer	A-Drs.- Nummer	zu Be- weisbe- schluss- Num- mer	Inhalt	Eingang Sekreta- riat	Umfang
				in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BZSt-2		
A	BZSt- 2-2-1 VS- Vertr.	18(30)32	BZSt-2	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 21. September 2016 in die Geheimschutzstelle in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BZSt-2	26.09.16	21 Ordner VS-Vertr. Tgb.-Nr.: 09/16
A	BZSt- 2-2-2 VS- Vertr.	18(30)32	BZSt-2	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 17. Oktober 2016 in die Geheimschutzstelle in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BZSt-2	18.10.16	2 Ordner VS-Vertr. Tgb.-Nr.: 11/16
A	BZSt- 2-2-3 VS- Vertr.	18(30)32	BZSt-2	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 1. November 2016 in die Geheimschutzstelle (Ordner 659 und 660, die vorher auch schon zum Ermittlungsbeauftragten geliefert wurden)	02.11.16	2 Ordner VS-Vertr. Tgb.-Nr. 21/16
A	BZSt- 2-2-4 VS- Vertr.	18(30)32	BZSt-2	Neuzusendung der in Ordner 855 befindlichen Datei in Papierform (Ordner 919) durch das BMF mit Schreiben vom 2. März 2017 in die Geheimschutzstelle in Erfüllung des Beweisbeschlusses BZSt-2	02.03.17	1 Ordner VS-Vertr. Tgb.-Nr. 09/16 2. Eingang
A	BZSt- 2-2-5 VS- Vertr.	18(30)32	BZSt-2	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 24. März 2017 in die Geheimschutzstelle in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BZSt-2	27.03.17	1 Ordner VS-Vertr. Tgb.-Nr. 30/17
A	BZSt- 3-1	18(30)33	BZSt-3	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 25. April 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BZSt-3	25.04.16	5 Ordner
A	BZSt- 3-1-1	18(30)33	BZSt-3	Vollständigkeitserklärung durch das BMF mit Schreiben vom 25. Juli 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses BZSt-3	26.07.16	3 Seiten
A	BZSt- 3-1-2	18(30)33	BZSt-3	Entstufung bereits als geheim eingestufter Dokumente aus Ordner 2 mit Anschreiben vom BMF vom 20. September 2016	21.09.16	4 Seiten (1 Ordner)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
A	BZSt-3-1-3	18(30)33	BZSt-3	Entstufung bereits als geheim eingestufter Dokumente aus Ordner 6 mit Anschreiben vom BMF vom 20. September 2016	21.09.16	2 Seiten (1 Ordner)
A	BZSt-3-2 VS-Vertr.	18(30)33	BZST-3	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 25. April 2016 in die Geheimschutzstelle in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses BZSt-3	18.05.16	5 Ordner VS-Vertr. Tgb.-Nr. 02/16
A	BZSt-4-1	18(30)169	BZSt-4	Übersendung von Akten durch das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 mit Vollständigkeitserklärung in Erfüllung des Beweisbeschlusses BZSt-4	14.12.16	6 Ordner
A	BZSt-4-2 VS-Vertr.	18(30)169	BZSt-4	Übersendung von Akten durch das BMF mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 in die Geheimschutzstelle in Erfüllung des Beweisbeschlusses BZSt-4	14.12.16	5 Ordner VS-Vertr. Tgb.-Nr. 26/16
A	Clearstream-1-1	18(30)113	Clearstream-1	Übersendung von Akten durch die Clearstream/Deutsche Börse Group mit Schreiben vom 24. Mai 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses Clearstream-1	24.05.16	1 USB-Stick
A	Clearstream-1-1-2	18(30)113	Clearstream-1	Erneute Übersendung von Akten durch die Clearstream/Deutsche Börse Group mit Schreiben vom 31. Mai 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses Clearstream-1	31.05.16	1 USB-Stick
A	Clearstream-1-2 VS-G.	18(30)113	Clearstream-1	Übersendung von Akten durch die Clearstream/Deutsche Börse Group mit Schreiben vom 24. Mai 2016 mit der Forderung an das Sekretariat, die Akten mit dem notwendigen Geheimhaltungsgrad zu versehen und somit an die Geheimschutzstelle weiterzuleiten in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses Clearstream-1	24.05.16	1 Ordner (bzw. 1 USB-Stick) VS-G Tgb.-Nr. 05/16

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
A	Clearstream-2-1	18(30)199	Clearstream-2	Übersendung von Akten durch die Clearstream/Deutsche Börse Group mit Schreiben vom 28. Oktober 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Clearstream-2	28.10.16	1 Ordner
A	Clearstream-3-1	18(30)266	Clearstream-3	Übersendung von Akten durch die Clearstream/Deutsche Börse Group mit Anschreiben vom 6. März 2017 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Clearstream-3	07.03.17	1 Ordner
A	Commerzbank-1 VS-G	18(30)115	Commerzbank-1	Übersendung von Akten durch die Commerzbank AG mit Schreiben vom 8. Juni 2016 mit der Forderung an das Sekretariat, die Akten mit dem notwendigen Geheimhaltungsgrad zu versehen und somit an die Geheimchutzstelle weiterzuleiten in Erfüllung des Beweisbeschlusses Commerzbank-1	09.06.16	4 Ordner VS-G Tgb.-Nr. 09/16
A	Commerzbank-1-1	18(30)115	Commerzbank-1	Nach Beschluss in der 21. Beratungssitzung wurde das bislang als GEHEIM eingestufte Dokument MAT-A-Commerzbank-1, GEHEIM, Tgb.-Nr. 09/16, Anlagen 03-04, Ordner III, Seite 64, entstuft.	29.09.16	1 Seite (1 Ordner) entstuftes Dokument
A	Commerzbank-2-1	18(30)170	Commerzbank-2	Entstuftes Dokument, welches bereits durch die Commerzbank AG mit Schreiben vom 18. Oktober 2016 in die Geheimchutzstelle übersandt wurde (Entstufungsgenehmigung in A-Drs. 252) in Erfüllung des Beweisbeschlusses Commerzbank-2	21.12.16	6 Seiten (1 Ordner) entstuftes Dokument
A	Commerzbank-2-1 VS-G	18(30)170	Commerzbank-2	Übersendung von Akten durch die Commerzbank AG mit Schreiben vom 18. Oktober 2016 in die Geheimchutzstelle mit der Forderung an das Sekretariat, die Akten mit dem notwendigen Geheimhaltungsgrad zu versehen und somit an die Geheimchutzstelle weiterzuleiten in Erfüllung des Beweisbeschlusses Commerzbank-2	02.11.16	2 Ordner VS-G Tgb.-Nr. 22/16

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
A	Commerzbank-3	18(30)249	Commerzbank-3	Fristverlängerungsbitte der Commerzbank AG mit Schreiben vom 14.12.2016.	16.12.16	1 Seite
A	Commerzbank-3-1 VS-G	18(30)249	Commerzbank-3	Übersendung von Akten durch die Commerzbank AG mit Schreiben vom 6. Januar 2017 mit der Forderung an das Sekretariat, die Akten mit dem notwendigen Geheimhaltungsgrad zu versehen und somit an die Geheimschutzstelle weiterzuleiten in Erfüllung des Beweisbeschlusses Commerzbank-3	09.01.17	10 Ordner VS-G Tgb.-Nr. 44/17
A	Desens-1-1 VS-G	18(30)227	Desens-1	Übersendung von Unterlagen durch Prof. Dr. Marc Desens mit Schreiben vom 17. November 2016 mit der Forderung an das Sekretariat, die Akten mit dem notwendigen Geheimhaltungsgrad zu versehen und somit an die Geheimschutzstelle weiterzuleiten in Erfüllung des Beweisbeschlusses Desens-1	21.11.16	1 Ordner VS-G Tgb.-Nr. 32/16
A	Deutsche Bank-1-1 VS-G.	18(30)114	Deutsche Bank-1	Übersendung von Akten durch die Deutsche Bank mit Schreiben vom 25. Mai 2016 in die Geheimschutzstelle in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses Deutsche Bank-1	26.05.16	2 Ordner VS-G Tgb.-Nr. 04/16
A	Deutsche Bank-1-1	18(30)114	Deutsche Bank-1	Entstufte Dokumente von der Aktienlieferung durch die Deutsche Bank mit Schreiben vom 25. Mai 2016 in die Geheimschutzstelle (Beschlussen in der 9. Sitzung des 4. UA am 2. Juni 2016)	21.06.16	1 Ordner entstufte Dokumente
A	Deutsche Bank-1-2 VS-G	18(30)114	Deutsche Bank-1	Übersendung von Akten durch die Deutsche Bank mit Schreiben vom 19. Juli 2016 mit der Forderung an das Sekretariat, die Akten mit dem notwendigen Geheimhaltungsgrad zu versehen und somit an die Geheimschutzstelle weiterzuleiten	22.07.16	1 Ordner VS-G Tgb.-Nr. 08/16

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
				in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses Deutsche Bank-1		
A	DSGV-1-2 VS-Vertr.	18(30)171	DSGV-1	Übersendung von Akten durch den Deutschen Sparkassen- und Giroverband mit Schreiben vom 18. Oktober 2017 mit der Forderung an das Sekretariat, die Akten mit dem notwendigen Geheimhaltungsgrad zu versehen und somit an die Geheimschutzstelle weiterzuleiten in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses DSGVO-1	18.10.16	1 Ordner VS-Vertr. Tgb.-Nr. 16/16
A	DSGV-1-2-1	18(30)171	DSGV-1	Negativbescheinigung über weitere Unterlagen mit Schreiben vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband vom 13. Januar 2017 in Erfüllung des Beweisbeschlusses DSGVO-1	17.01.17	1 Seite
A	EB-1-1	18(30)92	EB-1	Schreiben des Ermittlungsbeauftragten GStA a.D. Jürgen Kapischke an den Vorsitzenden mit zwei Aktenvermerken vom 30. Mai 2016 über den aktuellen Stand seiner Prüfung und zu dem Ergebnis der ersten Auswertung einschlägiger Vorgänge (A-Drs. 18(30)131)	30.05.16	7 Seiten
A	EB-1-1-1	18(30)92	EB-1	E-Mail des Ermittlungsbeauftragten GStA a.D. Jürgen Kapischke an den Ausschuss mit einem Aktenvermerk vom 2. September 2016 über seinen Zwischenbericht nebst einer Aufstellung der in den Akten befindlichen Gutachten und gutachtenähnliche Stellungnahmen. (A-Drs. 18(30)158)	02.09.16	13 Seiten
A	EB-1-1-2	18(30)92	EB-1	Aktenvermerk des Ermittlungsbeauftragten GStA a.D. Jürgen Kapischke an den Ausschuss 7. September 2016 mit Tätigkeitsvorschlägen (A-Drs. 18(30)162)	07.09.16	2 Seiten
A	EB-1-1-3	18(30)92	EB-1	E-Mail des Ermittlungsbeauftragten GStA a.D. Jürgen Kapischke an den Ausschuss mit einem Anschrei-	07.10.16	43 Seiten

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
				ben vom 7. Oktober 2016 mit der aktualisierten Ausfertigung seines Zwischenberichtes (A-Drs. 18(30)204)		
A	EB-1-1-3-1	18(30)92	EB-1	Aktenvermerk vom 17. Oktober 2016 über die Tätigkeiten des Ermittlungsbeauftragten GStA a. D. Jürgen Kapischke hier: Vernehmung von Zeugen (A-Drs. 18(30)210)	17.10.16	1 Seite1
A	EB-1-1-3-2	18(30)92	EB-1	Aktenvermerk vom 27. Oktober 2016 über die Tätigkeiten des Ermittlungsbeauftragten GStA a. D. Jürgen Kapischke hier: Anregung zur weiteren Beweiserhebung im Anschluss an die Ausführungen des Zwischenberichts vom 7. Oktober 2016. (A-Drs. 18(30)218)	27.10.16	3 Seiten
A	EB-1-1-3-3	18(30)92	EB-1	Aktenvermerk vom 22. Dezember 2016 über die Tätigkeiten des Ermittlungsbeauftragten GStA a. D. Jürgen Kapischke hier: Amtshaftungsklagen (A-Drs. 18(30)254)	22.12.16	1 Seite
A	EB-1-1-3-4	18(30)92	EB-1	Aktenvermerk vom 21. Januar 2017 über die Tätigkeiten des Ermittlungsbeauftragten GStA a. D. Jürgen Kapischke hier: Anhörung bei der Staatsanwaltschaft Köln am 20. Januar 2017 (A-Drs. 18(30)262)	23.01.17	4 Seiten
A	EB-1-1-3-5	18(30)92	EB-1	Aktenvermerk vom 26. Januar 2017 über die Tätigkeiten des Ermittlungsbeauftragten GStA a. D. Jürgen Kapischke hier: Amtshaftungsklagen (Ergänzung) (A-Drs. 18(30)264)	26.01.17	2 Seiten
A	EB-1-1-4	18(30)92	EB-1	Aktenvermerk vom 4. Februar 2017 über die Tätigkeiten des Ermittlungsbeauftragten GStA a.D. Jürgen Kapischke vom 4. UA der 18.	06.02.17	68 Seiten (1 Ordner)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
				WP – hier: Abschluss des seines Ermittlungsberichtes – öffentlich		
A	EB-1-1-5	18(30)92	EB-1	Aktenvermerk vom 28. Februar 2017 über die Tätigkeiten des Ermittlungsbeauftragten GStA a.D. Jürgen Kapischke des 4. UA der 18. WP – hier: Pressemitteilungen zur Ausweitung der Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt wegen des Verdachts betrügerischer Dividendengeschäfte	28.02.17	2 Seiten
A	EB-1-2 VS-G	18(30)92	EB-1	Übersendung des als geheim einzustufenden Zwischenberichtes des Ermittlungsbeauftragten GStA a.D. Jürgen Kapischke vom 27. Oktober 2016 an die Geheimschutzstelle	27.10.16	42 Seiten VS-G Tgb.-Nr. 30/16
A	EB-1-2-1 VS-G	18(30)92	EB-1	Übersendung des als geheim einzustufenden Aktenvermerk des Ermittlungsbeauftragten GStA a.D. Jürgen Kapischke vom 27. Oktober 2016 an die Geheimschutzstelle	27.10.16	2 Seiten VS-G Tgb.-Nr. 23/16
A	EB-1-2-3 VS-G	18(30)92	EB-1	Übersendung der als geheim einzustufenden ersten Fassung des Ermittlungsberichtes des Ermittlungsbeauftragten GStA a.D. Jürgen Kapischke vom 11. Januar 2016 an die Geheimschutzstelle	12.01.17	70 Seiten VS-G Tgb.-Nr. 45/17
A	EB-1-2-4 VS-G	18(30)91	EB-1	Aktenvermerk vom 20. Januar 2017 über die Tätigkeiten des Ermittlungsbeauftragten GStA a.D. Jürgen Kapischke des 4. UA der 18. WP – hier: Anhörung bei der StA Köln am 20. Januar 2017	22.01.17	3 Seiten VS-G Tgb.-Nr. 51/17
A	EB-1-2-5 VS-G	18(30)91	EB-1	Aktenvermerk vom 25. Januar 2017 über die Tätigkeiten des Ermittlungsbeauftragten GStA a.D. Jürgen Kapischke des 4. UA der 18. WP – hier: Anhörung bei der StA Köln am 20. Januar 2017/Abschrift des Protokolls	22.01.17	4 Seiten VS-G Tgb.-Nr. 53/17
A	EB-1-2-6 VS-G	18(30)91	EB-1	Aktenvermerk vom 4. Februar 2017 über die Tätigkeiten des Ermittlungsbeauftragten GStA a.D. Jürgen Kapischke des 4. UA der 18.	06.02.17	71 Seiten VS-G Tgb.-Nr. 56/17

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
				WP – hier: Abschluss des seines Ermittlungsberichtes - geheim		
A	FBD-1-1	18(30)142	FDB-1	Auskunfterteilung von Freshfields Bruckhaus Deringer mit Schreiben vom 25. Juli 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses FDB-1	26.07.16	3 Seiten
A	FBD-2-1	18(30)159	FDB-2	Aktenübersendung von Freshfields Bruckhaus Deringer mit Schreiben vom 11. Oktober 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses FDB-2	17.10.16	1 Ordner
A	FMSA-1-1	18(30)172	FMSA-1	Aktenübersendung durch das BMF mit Schreiben 13. Dezember 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses FMSA-1	14.12.16	1 Ordner
A	FMSA-1-2 VS-Vertr.	18(30)172	FMSA-1	Aktenübersendung durch das BMF mit Schreiben 13. Dezember 2016 in die Geheimschutzstelle in Erfüllung des Beweisbeschlusses FMSA-1	14.12.16	1 Ordner VS-Vertr. Tgb.-Nr.: 29/16
A	Fortis-1	18(30)143	Fortis-1	Auskunfterteilung von BNP Paribas mit Schreiben vom 27. Juli 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Fortis-1	27.07.16	4 Seiten
A	Fortis-1-1	18(30)143	Fortis-1	Negativbescheinigung von ABN AMRO Bank N.V. Frankfurt Branch mit Schreiben ihrer Rechtsanwälte Clifford Chance vom 17. August 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Fortis-1	29.08.16	2 Seiten
A	HB-1	18(30)53	HB-1	Negativbescheinigung durch die Senatorin für Finanzen mit Schreiben vom 22. März 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses HB-1	24.03.16	1 Seite
A	HB-1	18(30)53	HB-1	Negativbescheinigung durch den Senator für Justiz und Verfassung vom 23. März 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses HB-1	24.03.16	1 Seite
A	HE-1	18(30)48	HE-1	Übersendung von Akten durch die Hessische Staatskanzlei mit Schreiben vom 24. März 2016	29.03.16	9 Seiten 6 Akten 2 Ordner

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
				in Erfüllung des Beweisbeschlusses HE-1		
A	HE-2-1	18(30)15	HE-2	Übersendung von Akten durch die Hessische Staatskanzlei mit Schreiben vom 13. Juni 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses HE-2	15.06.16	92 Ordner
A	HE-2-2	18(30)15	HE-2	Übersendung von Akten durch die Hessische Staatskanzlei mit Schreiben vom 29. Juni 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses HE-2	01.07.16	7 Ordner
A	HE-3	18(30)55	HE-3	Auskunftserteilung durch die Hessische Staatskanzlei mit Schreiben vom 24. März 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses HE-3	29.03.16	9 Seiten
A	HE-4-1	18(30)89	HE-4	Übersendung von Akten durch die Hessische Staatskanzlei mit Schreiben vom 12. April 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses HE-4	14.04.16	5 Akten 1 Ordner
A	HE-4-2	18(30)89	HE-4	Übersendung von Akten durch die Hessische Staatskanzlei mit Schreiben vom 4. Mai 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses HE-4	11.05.16	1 Schnellhefter
A	HE-5	18(30)90	HE-5	Negativbescheinigung der Hessischen Staatskanzlei mit Schreiben vom 13. Juni 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses HE-5	15.06.16	4 Seiten
A	HE-6	18(30)124	HE-6	Auskunftserteilung durch die Hessische Staatskanzlei mit Schreiben vom 17. Juni 2016	17.06.16	2 Seiten
A	HE-7-1	18(30)173	HE-7	Übersendung von Akten durch die Hessische Staatskanzlei mit Schreiben vom 25. November 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses HE-7	29.11.16	20 Ordner
A	HH-1	18(30)54	HH-1	Auskunftserteilung durch die Finanzbehörde Hamburg mit Schreiben vom 24. März 2016	24.03.16	2 Seiten

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
				in Erfüllung des Beweisbeschlusses HH-1		
A	HH-1	18(30)54	HH-1	Auskunftserteilung durch die Justizbehörde Hamburg mit Schreiben vom 22. März 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses HH-1	20.04.16	1 Seite
A	HH-1-1	18(30)54	HH-1	Auskunftserteilung durch die Finanzbehörde Hamburg mit Schreiben vom 23. Juni 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses HH-1	18.07.16	1 Seite
A	HSH-1 VS-G	18(30)94	HSH-1	Übersendung von Akten durch die HSH Nordbank mit Schreiben vom 13. April 2016 mit der Forderung an das Sekretariat, die Akten mit dem notwendigen Geheimhaltungsgrad zu versehen und somit an die Geheimschutzstelle weiterzuleiten in Erfüllung des Beweisbeschlusses HSH-1	13.04.16	2 gebundene Berichte 10 Ordner VS-G Tgb.-Nr. 02/16
A	HSH-1-1	18(30)94	HSH-1	Anschreiben der HSH Nordbank vom 27. Oktober 2016 mit Beantragung, die geladenen Zeugen nur in nicht-öffentlicher Sitzung zu vernehmen.	01.11.16	1 Seite
A	HVB-1 VS-G	18(30)118	HVB-1	Übersendung von Akten durch die HVB mit Schreiben vom 27.06.2016 mit der Forderung an das Sekretariat, die Akten mit dem notwendigen Geheimhaltungsgrad zu versehen und somit an die Geheimschutzstelle weiterzuleiten in Erfüllung des Beweisbeschlusses HVB-1	30.06.16	2 Ordner VS-G Tgb.-Nr. 07/16
A	HVB-1	18(30)188	HVB-1	Entstufung von bereits am 27. Juni 2016 übersandten Unterlagen mit Beschluss des 4. UA in seiner 17. Sitzung vom 8. September 2016 (Gutachten von Prof. Dr. Klaus F. Gärditz, MAT-A-HVB-1, S. 43 bis 57 (4 Blatt)) in Erfüllung des Beweisbeschlusses HVB-1	16.09.16	1 Ordner entstufetes Dokument

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
A	Maschmeyer-1-1 VS-G	18(30)246	Maschmeyer-1	Übersendung von Unterlagen durch den Rechtsanwalt Dr. Jens Eric Gotthardt im Namen seines Mandanten Carsten Maschmeyer mit Schreiben vom 2. Dezember 2016 mit der Forderung an das Sekretariat, die Akten mit dem notwendigen Geheimhaltungsgrad zu versehen und somit an die Geheimschutzstelle weiterzuleiten in Erfüllung des Beweisbeschlusses Maschmeyer-1	09.12.16	1 Ordner VS-G Tgb.-Nr. 38/16
A	MV-1	18(30)56	MV-1	Negativbescheinigung durch den Chef der Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch Schreiben vom 22. März 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses MV-1	24.03.16	1 Seite
A	NI-1	18(30)57	NI-1	Auskunftserteilung durch das Niedersächsische Finanzministerium mit Schreiben vom 12. April 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses NI-1	14.04.16	2 Seiten
A	NI-1-1	18(30)57	NI-1	Antwortschreiben durch das Niedersächsische Finanzministerium mit Schreiben vom 15. Juni 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses NI-1	20.06.16	3 Seiten
A	NW-1	18(30)58	NW-1	Auskunftserteilung durch das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 06. April 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses NW-1	15.04.16	5 Seiten
A	NW-1-1	18(30)58	NW-1	Auskunftserteilung durch das Justizministerium Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 24. März 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses NW-1	24.03.16	2 Seiten
A	NW-1-2	18(30)58	NW-1	Auskunftsergänzungsmitteilung durch das Justizministerium Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 03. Mai 2016 in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses NW-1	03.05.16	2 Seiten

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
A	NW-1-3	18(30)58	NW-1	Antwortschreiben durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 15. Juni 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses NW-1	20.06.16	2 Seiten
A	NW-2-1	18(30)125	NW-2	Übersendung von Akten durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 15. Juni 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses NW-2	16.06.16	2 Ordner
A	Portigon-1 VS-G	18(30)96	Portigon-1	Übersendung von Akten durch die Portigon Aktiengesellschaft mit Schreiben vom 14. April 2016 mit der Forderung an das Sekretariat, die Akten mit dem notwendigen Geheimhaltungsgrad zu versehen und somit an die Geheimschutzstelle weiterzuleiten in Erfüllung des Beweisbeschlusses Portigon-1	15.04.16	2 Ordner VS-G Tgb.-Nr. 01/16
A	Ramackers-1	18(30)145	Ramackers-1	Negativbescheinigung mit Anschreiben von Herrn Ramackers vom 10. August 2016 in Erfüllung des Beweisbeschluss Ramackers-1	11.08.16	2 Seiten
A	Ramackers-2-1	18(30)174	Ramackers-2	Auskunftserteilung mit Anschreiben von Herrn Ramackers vom 20. Oktober 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Ramackers-2	21.10.16	2 Seiten
A	RP-1	18(30)59	RP-1	Negativbescheinigung durch die Staatskanzlei Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 22. März 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses RP-1	30.03.16	1 Seite
A	SH-1	18(30)63	SH-1	Auskunftserteilung durch des Finanzministeriums Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 23. März 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses SH-1	07.04.16	2 Seiten
A	SH-1	18(30)63	SH-1	Negativbescheinigung durch des Justizministeriums Schleswig-Holstein mit E-Mail vom 11. Mai 2016	11.05.16	3 Seiten

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
				in Erfüllung des Beweisbeschlusses SH-1		
A	Singer-1-2 VS-G	18(30)161	Singer-1	Übersendung von Akten durch die Rechtsanwälte Singer & Singer mit Schreiben vom 6. Oktober 2016 mit der Forderung an das Sekretariat, die Akten mit dem notwendigen Geheimhaltungsgrad zu versehen und somit an die Geheimschutzstelle weiterzuleiten in Erfüllung des Beweisbeschlusses Singer-1	10.10.16	6 Ordner VS-G Tgb.-Nr. 18/16
A	SL-1	18(30)60	SL-1	Negativbescheinigung durch das Ministerium für Finanzen und Europa mit Schreiben vom 24.03.2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses SL-1	24.03.16	1 Seite
A	SL-1	18(30)60	SL-1	Negativbescheinigung durch das Ministerium für Justiz mit Schreiben vom 25.04.2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses SL-1	12.05.16	1 Seite
A	SN-1	18(30)61	SN-1	Negativbescheinigung durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen mit Schreiben vom 23. März 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses SN-1	24.03.16	1 Seite
A	SN-1	18(30)61	SN-1	Weiterleitungsschreiben an das Staatsministerium durch die Sächsische Staatskanzlei mit Schreiben vom 23. März 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses SN-1	05.04.16	1 Seite
A	ST-1	18(30)62	ST-1	Negativbescheinigung durch das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 25. März 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses ST-1	07.04.16	1 Seite
A	SV-2	18(30)88	SV-2	Posteingang des von dem 4. UA angeforderten Sachverständigengutachtens von Herrn Prof. Dr. Christoph Spengel mit Anschreiben vom 28. Juli 2016	09.08.16	126 Seiten (1 Ordner)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
				in Erfüllung des Beweisbeschlusses SV-2		
A	SV-3 VS-G	ohne beschlossen	SV-3	Posteingang in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages des von dem 4. UA beauftragten Sachverständigengutachtens von Herrn Prof. Hoeren in geheimer Version am 18. Januar 2017 in Erfüllung des Beweisbeschlusses SV-3	19.01.17	25 Seiten VS-G Tgb.-Nr. 48/17
A	SV-3-1	ohne beschlossen	SV-3	Eingang des von dem 4. UA beauftragten Sachverständigengutachtens von Herrn Prof. Hoeren in offener Version am 9. Februar 2017 in Erfüllung des Beweisbeschlusses SV-3	09.02.17	19 Seiten (1 Ordner)
A	TH-1	18(30)64	TH-1	Negativbescheinigung vom Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 18. März in Erfüllung des Beweisbeschlusses TH-1	24.03.16	2 Seiten
A	TH-1	18(30)64	TH-1	Negativbescheinigung vom Finanzministerium mit Schreiben vom 22. März 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses TH-1	24.03.16	1 Seite
A	VDP-1	18(30)175	VDP-1	Negativbescheinigung vom Verband Deutscher Pfandbriefbanken mit Schreiben vom 08.11.2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses VDP-1	16.11.16	1 Seite
A	VÖB-1-1	18(30)176	VÖB-1	E-Mail-Eingang vom Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschland vom 8. November 2016 mit Übersendung eines entstuften Dokumentes von der bereits übermittelten Aktenlieferung vom 18. Oktober 2016 in die Geheimschutzstelle in Erfüllung des Beweisbeschlusses VÖB-1	08.11.16	1 Seite entstuftes Dokument (1 Ordner)
A	VÖB-1-2	18(30)176	VÖB-1	Aktenlieferung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands mit Schreiben vom 17. Oktober 2016 mit der Forderung an das Sekretariat,	18.10.16	1 Ordner VS-Vertr. Tgb.-Nr.: 17/16

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
	VS-Vertr.			die Akten mit dem notwendigen Geheimhaltungsgrad zu versehen und somit an die Geheimschutzstelle weiterzuleiten in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses VÖB-1		
A	Warburg-1-1	18(30)213	Warburg-1	Aktenlieferung der M. M. Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Schreiben vom 31. Oktober 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Warburg-1	04.11.16	3 Ordner
A	Warburg-1-1-1	18(30)213	Warburg-1	Antwortschreiben der M. M. Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien vom 22. November 2016 zur Einstufung der übersandten Dokumente.	22.11.16	2 Seiten
A	Warburg-1-1-2	18(30)213	Warburg-1	Antwortschreiben der Keller Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft vom 22. Februar 2017 auf das Einstufungsbitteanschreiben des Vorsitzenden vom 09.02.2017.	22.11.16	2 Seiten
A	Warburg-1-2 VS-G	18(30)213	Warburg-1	Aktenlieferung der M. M. Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Schreiben vom 31. Oktober 2016. Von den gelieferten 3 Ordner, wurden 2 Ordner vom Vorsitzenden des 4. UA als geheim eingestuft und in die Geheimschutzstelle weitergeleitet in Erfüllung des Beweisbeschlusses Warburg-1	04.11.16	2 Ordner VS-G Tgb.-Nr.: 28/16
A	Z-19	18(30)83	Z-19	Information zu den wahrgenommenen Dienstposten mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26. September 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Z-19	27.09.16	2 Seiten
A	Z-44	18(30)128	Z-44	Information zu den wahrgenommenen Dienstposten mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Juni 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Z-44	15.06.16	2 Seiten

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT- Num- mer	A-Drs.- Nummer	zu Be- weisbe- schluss- Num- mer	Inhalt	Eingang Sekreta- riat	Umfang
A	Z-45	18(30)129	Z-45	Information zu den wahrgenommenen Dienstposten mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Juni 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Z-45	15.06.16	3 Seiten
A	Z-46	18(30)130	Z-36	Information zu den wahrgenommenen Dienstposten mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Juni 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Z-46	15.06.16	3 Seiten
A	Z-51	18(30)136	Z-51	Information zu den wahrgenommenen Dienstposten mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. Juni 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Z-51	29.06.16	3 Seiten
A	Z-52	18(30)137	Z-52	Information zu den wahrgenommenen Dienstposten mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. Juni 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Z-52	29.06.16	3 Seiten
A	Z-55	18(30)147	Z-55	Information zu den wahrgenommenen Dienstposten mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26. August 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Z-55	26.08.16	2 Seiten
A	Z-56	18(30)148	Z-56	Information zu den wahrgenommenen Dienstposten mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26. August 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Z-56	26.08.16	3 Seiten
A	Z-57	18(30)149	Z-57	Information zu den wahrgenommenen Dienstposten mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26. August 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Z-57	26.08.16	3 Seiten
A	Z-58	18(30)150	Z-58	Information zu den wahrgenommenen Dienstposten mit Schreiben des	26.08.16	4 Seiten

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
				Bundesministeriums der Finanzen vom 26. August 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Z-58		
A	Z-59	Ohne beschlossen	Z-59	Information zu den wahrgenommenen Dienstposten mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26. August 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Z-59	26.08.16	2 Seiten
A	Z-60	Ohne beschlossen	Z-60	Information zu den wahrgenommenen Dienstposten mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26. August 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Z-60	26.08.16	3 Seiten
A	Z-61	152	Z-61	Information zu den wahrgenommenen Dienstposten mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. September 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Z-61	12.09.16	1 Seite
A	Z-62	153	Z-62	Information zu den wahrgenommenen Dienstposten mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. September 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Z-62	12.09.16	2 Seiten
A	Z-63	154 (neu)	Z-63	Information zu den wahrgenommenen Dienstposten mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. September 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Z-63	12.09.16	2 Seiten
A	Z-64	155 (neu)	Z-64	Information zu den wahrgenommenen Dienstposten mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. September 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Z-64	12.09.16	2 Seiten
A	Z-65	156 (neu)	Z-65	Information zu den wahrgenommenen Dienstposten mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. September 2016	12.09.16	2 Seiten

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
				in Erfüllung des Beweisbeschlusses Z-65		
A	Z-65-1	156 (neu)	Z-65	Ergänzung der Information zu den wahrgenommenen Dienstposten mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. November 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Z-65	01.12.16	2 Seiten
A	Z-66	163	Z-66	Information zu den wahrgenommenen Dienstposten mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. September 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Z-66	14.09.16	3 Seiten
A	Z-67	ohne beschlossen	Z-67	Information zu den wahrgenommenen Dienstposten mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. September 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Z-67	14.09.16	2 Seiten
A	Z-68	18(30)177	Z-68	Information zu den wahrgenommenen Dienstposten mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26. September 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Z-68	27.09.16	2 Seiten
A	Z-69	18(30)178	Z-69	Information zu den wahrgenommenen Dienstposten mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26. September 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Z-69	27.09.16	2 Seiten
A	Z-71	18(30)180	Z-71	Information zu den wahrgenommenen Dienstposten mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26. September 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Z-71	27.09.16	2 Seiten
A	Z-78	18(30)178	Z-78	Information zu den wahrgenommenen Dienstposten mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. Oktober 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Z-78	10.10.16	2 Seiten

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
A	Z-80	18(30)187	Z-80	Anschreiben mit Beauftragung als Rechtsbeistand für Herrn Olearius von Herrn Rechtsanwalt Dr. Klaus Landry vom 14. Oktober 2016	17.10.16	1 Seite
A	Z-84	18(30)193	Z-84	Schreiben der von Herrn Dr. Berger beauftragten Rechtsanwälte Prof. Gatzweiler und Prof. Trüg vom 6. Oktober 2016 mit Bezug auf sein Auskunftsverweigerungsrecht	17.10.16	2 Seiten
A	Z-89-1	18(30)206	Z-89	Information zu den wahrgenommenen Dienstposten mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 31. Oktober 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Z-89	31.10.16	3 Seiten
A	Z-90-1	18(30)207	Z-90	Information zu den wahrgenommenen Dienstposten mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 31. Oktober 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Z-90	31.10.16	2 Seiten
A	Z-95-1	18(30)221	Z-95	Information zu den wahrgenommenen Dienstposten mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. November 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Z-95	22.11.16	4 Seiten
A	Z-96-1	18(30)222	Z-96	Information zu den wahrgenommenen Dienstposten mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. November 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Z-96	22.11.16	6 Seiten
A	Z-97-1	18(30)223	Z-97	Information zu den wahrgenommenen Dienstposten mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. November 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Z-97	22.11.16	2 Seiten
A	Z-99	18(30)231	Z-99	Information zu den wahrgenommenen Dienstposten mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. November 2016 in Erfüllung des Beweisbeschlusses Z-99	02.12.16	2 Seiten

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
B	EB-1 VS-G	18(30)92	EB-1	Übermittlung eines USB-Datenstick an den Ermittlungsbeauftragten am 16. Januar 2017 mit Weiterleitung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages	17.01.17	1 USB-Stick VS-G Tgb.-Nr.: 46/17
B	EB-1- 2-2 VS- Vertr.	18(30)92	EB-1	Übersendung von Informationsmaterial mit Schreiben vom 14. November 2016, welche dem Ermittlungsbeauftragten GStA a.D. Jürgen Kapischke als vertraulich zugeleitet und diese vom Sekretariat an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages weitergeleitet worden sind.	21.11.16	36 Seiten VS-Vertr. Tgb.-Nr. 24/16
B	EB-1- 2-3 VS-G	18(30)92	EB-1	Übersendung von Informationsmaterial mit Aktenvermerk vom 27. Februar 2017, welche dem Ermittlungsbeauftragten GStA a.D. Jürgen Kapischke als vertraulich zugeleitet und diese vom Sekretariat an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages weitergeleitet worden sind.	27.02.17	3 Seiten 1 Datenstick VS-G Tgb.-Nr. 60/17
B	SV-2-1 VS-G	18(30)88	SV-2	Anschreiben der Rechtsanwälte lindpartners vom 25. Oktober 2016 mit Richtigstellungen zum Sachverständigengutachten vom 28. Juli 2016 von Prof. Dr. Christoph Spengel. Diese Unterlagen wurden vom Vorsitzenden des 4. UA als geheim eingestuft und vom Sekretariat in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages weitergeleitet worden sind.	01.11.16	24 Seiten VS-G Tgb.-Nr. 25/16
B	Z-32-1	18(30)108	Z-32	Übergabe von Unterlagen durch den Zeugen Gerhard Baumrucker in der 10. Sitzung des 4. UA am 2. Juni 2016	02.06.16	5 Seiten
B	Z-35-1	18(30)111	Z-35	Übergabe von Unterlagen durch den Zeugen Thomas Rockstroh in der 10. Sitzung des 4. UA am 2. Juni 2016	02.06.16	1 Seite
B	Z-35-2	18(30)111	Z-35	Übergabe von Unterlagen durch den Zeugen Thomas Rockstroh in der 10. Sitzung des 4. UA	02.06.16	1 Seite

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
B	Z-54-1	18(30)146 (neu)	Z-54	Übergabe einer Kopie eines Berichtes in der Wirtschaftswoche in der Ausgabe Nr. 14 vom 31.03.2014 von dem Zeugen Stephan Rau	12.09.16	7 Seiten
B	Z-54-2	18(30)146 (neu)	Z-54	Veröffentlichung eines Artikels zu den Cum-Ex-Geschäften in der Zeitung „Wirtschaftswoche“ aus dem Jahr 2013 von dem Zeugen Stephan Rau	12.09.16	7 Seiten
B	Z-54-3	18(30)146 (neu)	Z-54	Werbeflyer zu der Veranstaltung 2010 „Manufactured Overseas Dividends“ von dem Zeugen Stephan Rau	12.09.16	5 Seiten
B	Z-54-4	18(30)146 (neu)	Z-54	E-Mail des Zeugen Stephan Rau vom 18. September 2016	19.09.16	2 Seiten
B	Z-72-1	18(30)181	Z-72	Übersendung von Unterlagen durch den Zeugen Frank Tibo ohne Anschreiben.	18.10.16	1 Ordner
B	Z-72-2 VS-G	18(30)181	Z-72	Übersendung von Unterlagen durch den Zeugen Frank Tibo ohne Anschreiben in die Geheimschutzstelle, das diese dann in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages weitergeleitet hat.	18.10.16	1 Ordner VS-G Tgb.-Nr.: 17/16
B	Z-72-2-1 VS-G	18(30)181	Z-72	Übergabe von Unterlagen durch den Zeugen Frank Tibo ohne Anschreiben an das Sekretariat, das diese dann in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages weitergeleitet hat.	20.10.16	1 Ordner VS-G Tgb.-Nr. 21/16
B	Z-75-1	18(30)184	Z-75	Auskunftsschreiben des Zeugen Prof. Dr. jur. Marc Desens vom 21. Oktober 2016	01.11.16	6 Seiten
B	Z-77-1 VS-G	18(30)186	Z-77	Überendung von Unterlagen von Herrn Dr. Gerhard Strate, dem Anwalt von Carsten Maschmeyer, eine in dessen Namen bei der StA Köln geführte Strafanzeige mit E-Mail vom 21. Oktober 2016. Diese Unterlagen wurden vom Sekretariat in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages	20.10.16	22 Seiten VS-G Tgb.-Nr. 20/16
B	Z-93-1 VS-G	18(30)212	Z-93	Übergabe von Unterlagen durch den Rechtsanwalt Alexander Keller, Rechtsbeistand des Zeugen Günter	28.10.16	6 Seiten VS-G Tgb.-Nr.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Art	MAT-Nummer	A-Drs.-Nummer	zu Beweisbeschluss-Nummer	Inhalt	Eingang Sekretariat	Umfang
				Graw, mit Schreiben vom 28. Oktober 2016. Diese Unterlagen wurden vom Sekretariat in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages.		24/16
B	Z-106-1	18(30)242	Z-106	Übergabe von Unterlagen durch den Zeugen Bundesminister a. D. Rainer Wiegard, MdL mit E-Mail vom 30. Januar 2016.	31.01.17	7 Seiten

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

III. Übersicht: Verlauf der Beweiserhebung

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
BM Wi-2	12	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die unmittelbar im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	25.02.16			26.02.16	<p>23.05.16 A-BMWi-2-1</p> <p>19.09.16 A-BMWi-2-1-1</p> <p>25.05.16 A-BMWi-2-2 VS-Vertr. Tgb-Nr. 03/16</p>
BK-2	13	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die unmittelbar im Bundeskanzleramt seit 1. Januar 1999 entstan-	25.02.16			26.02.16	<p>20.05.16 A-BK-2-1</p> <p>05.04.17 A-BK-2-1-1</p> <p>24.05.16 A-BK-2-2 Geheim Tgb-Nr. 03/16</p>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr.-
		den oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.					
Bun- des- bank- 2	14	Ersuchen und Herausgabe: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis. II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die unmittelbar in der Deutschen Bundesbank und ihren Hauptverwaltungen seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Absatz 1 PUAG bei der Deutschen Bundesbank	25.02.16			26.02.16	23.05.16 A-Bun- desbank- 2-1 17.10.16 A-Bun- desbank- 2-1-1 24.05.16 A-Bun- desbank- 2-2 VS-Vertr. Tgb-Nr. 07/16 09.08.16 A-Bun- desbank- 2-2-1 VS-Vertr. Tgb-Nr. 06/16 17.10.16 A-Bun- desbank- 2-2-2 VS-Vertr. Tgb.-Nr. 07/16 30.11.16 A-Bun- desbank- 2-2-3 VS-Vertr.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
							Tgb.-Nr. 25/16
HE-2	15	Ersuchen und Her- ausgabe: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge- speicherter Daten und sonstiger sächli- cher Beweismittel, die die die Fragestel- lungen der Ab- schnitte I und II.1. bis. II.8. des Unter- suchungsauftrages betreffen, und un- mittelbar im Organi- sationsbereich des Hessischen Ministe- rium der Finanzen und seiner nachge- ordneten Behörden seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Ge- wahrsam genommen worden sind, soweit sie die Zusammenar- beit und den Er- kenntnisaustausch von Bund und Län- dern betreffen, also Informationen ent- halten, die mit Stel- len des Bundes – hier vor allem dem BMF, dem BZSt, der BaFin und der Deutschen Bundes- bank – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18	25.02.16			26.02.16	15.06.16 A-HE-2-1 01.07.16 MAT-HE- 2-2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen beim Hessischen Ministerium der Finanzen und über das Hessische Mi- nisterium der Fi- nanzen bei den zu- ständigen Landesbe- hörden.					
BaFi n-2	16	Beiziehung: sämtli- cher Akten, Doku- mente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweis- mittel, die die Frage- stellungen der Ab- schnitte I und II.1. bis. II.8. des Unter- suchungsauftrages betreffen, und die unmittelbar in der BaFin und ihren Vorgängerbehörden BAKred, Bundes- aufsichtsamt für das Versicherungswesen und Bundesauf- sichtsamt für den Wertpapierhandel seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Ge- wahrsam genommen worden sind, soweit nicht durch den Be- weisbeschluss er- fasst, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF	25.02.16			26.02.16	26.05.16 A-BaFin- 2-1 26.07.16 A-BaFin- 2-1-1 26.05.16 A-BaFin- 2-2 VS-Ver- traulich Tgb.-Nr. 05/16 26.07.16 A-BaFin- 2-2-1 VS-G Tgb.-Nr. 14/16 01.11.16 A-BaFin- 2-2-2 VS-Vertr. Tgb.-Nr. 19/16 17.11.16

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
							A-BaFin- 2-2-3
BaFi n-3	17	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die unmittelbar in der BaFin und ihren Vorgängerbehörden BAKred, Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie die Maple Bank GmbH oder deren Tochter- oder Muttergesellschaften betreffen, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF	25.02.16			26.02.16	01.04.16 A-BaFin- 3-1 20.04.16 A-BaFin- 3-2 VS-Vertr. Tgb.-Nr. 01/16
BMF -2	18	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Frage-	25.02.16			26.02.16	29.06.16 A-BMF-2- 1 25.07.16 A-BMF-2- 1-1 06.10.16

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		stellungen der Ab- schnitte I und II.1. bis II.8. des Unter- suchungsauftrages betreffen, und die im BMF seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genom- men worden sind, soweit nicht durch die Beweisbe- schlüsse BMF-3 bis BMF-8 erfasst, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF					A-BMF-2- 1-2 07.09.16 A-BMF-2- 1-1 07.09.16 A-BMF- 2-1-1 VS-Vertr. 08/16 15.09.16 A-2-1-1 21.10.16 A-BMF- 2-1-1 VS-Vertr. 15/16 06.10.16 A-BMF-2- 1-2 14.12.16 A-BMF-2- 1-3 1 Ordner 13.12.16 A-BMF-2- 1-4 NUR FÜR DEN DIENST- GE- BRAUCH 27.03.17 A-BMF-2- 1-5 29.06.16

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
							A-BMF- 2-2 VS-Vertr. Tgb.-Nr.: 14/16 21.09.16 A-BMF- 2-2-1 VS-G Tgb.-Nr.: 14/16 06.10.16 A-BMF- 2-2-2 VS-Vertr. Tgb.-Nr.: 12/16
BMF -3	19	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das BMF Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF	25.02.16			26.02.16	22.03.16 A-BMF-3
BMF -4	20	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger	25.02.16			26.02.16	25.04.16 A-BMF-4 26.07.16 A-BMF-4- 1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die im BMF seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie die Kommunikation mit dem Bundesverband deutscher Banken e.V. oder mit anderen Verbänden von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Versicherungen und Kapitalverwaltungsgesellschaften betreffen, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF					
BMF -5	21	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die im BMF seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen	25.02.16			26.02.16	25.04.16 A-BMF-5 26.07.16 A-BMF-5- 1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		Gewahrsam genom- men worden sind, soweit sie das Ge- setzgebungsverfahren zum JStG 2007 und dessen Vorbe- reitung betreffen und soweit nicht durch die Beweisbe- schlüsse BMF-4 und BMF-6 erfasst, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF					
BMF -6	22	Beiziehung: sämtli- cher Akten, Doku- mente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweis- mittel, die die Frage- stellungen der Ab- schnitte I und II.1. bis II.8. des Unter- suchungsauftrages betreffen, und die im BMF seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genom- men worden sind, welche Bund/Län- der-Arbeitsgruppen betreffen, ein- schließlich der Auf- stellung aller Sitzun- gen der Bund-Län- der-Arbeitsgruppen Steuern inklusive Teilnehmer und Pro- tokolle, in denen Kapitalertragsteuer beziehungsweise Cum/Ex/Dividen- denstripping thema- tisiert worden, gem.	25.02.16			26.02.16	25.04.16 A-BMF-6- 1 26.07.16 A-BMF-6- 1-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr.-
		§ 18 Absatz 1 PUAG beim BMF					
BMF -7	23	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis. II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die im BMF seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie auf den Leitungsebenen Unterabteilungsleiter IV C, Abteilungsleitung IV, Kabinettsreferat, Staatssekretär, parlamentarischer Staatssekretär und Bundesfinanzminister entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF	25.02.16			26.02.16	26.05.16 A-BMF-7-1 26.07.16 A-BMF-7-1-1 05.07.16 A-BMF-7-2 VS-Vertr. Tgb-Nr. 05/16
BMF -8	24	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1.	25.02.16			26.02.16	26.05.16 A-BMF-8-1 29.06.16 A-BMF-8-1-1 26.07.16 A-BMF-8-1-2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr.
		bis. II.8. des Unter- suchungsauftrages betreffen, und die im BMF seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genom- men worden sind, in den Betreffseinhei- ten S 2252 (Vorgän- gerbezeichnung S 2108), S 2401 (Vor- gängerbezeichnung S 2408) des Refera- tes IV C 1 (Bezeich- nung im Jahr 2009) beziehungsweise der Vorgänger- und Nachfolgereferate und soweit nicht durch die Beweisbe- schlüsse BMF-3 bis BMF-7 erfasst, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF					<p>21.09.16 A-BMF-8- 1-3</p> <p>08.02.17 A-BMF-8- 1-4</p> <p>05.07.16 A-BMF-8- 2 VS-Vertr. Tgb-Nr. 05/16</p> <p>24.10.16 A-BMF-8- 2-1 VS-Vertr. Tgb-Nr. 14/16</p> <p>21.09.16 A-BMF- 8-2-2 VS-G Tgb-Nr. 14/16</p> <p>01.11.16 A-BMF- 8-2-3 VS-Vertr. Tgb.-Nr. 20/16</p>
BMJ V-2	25	Beziehung: sämtli- cher Akten, Doku- mente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweis- mittel, die die Frage-	25.02.16			26.02.16	<p>08.07.16 A-BMJV- 2-1</p> <p>26.07.16 A-BMJV- 2-2</p>

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		stellungen der Ab- schnitte I und II.1. bis II.8. des Unter- suchungsauftrages betreffen, und die im BMJV seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genom- men worden sind, soweit nicht durch die Beweisbe- schlüsse BMJV-3 bis BMJV-8 erfasst, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMJV					
BMJ V-3	26	Beziehung: sämtli- cher Akten, Doku- mente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweis- mittel, die den Un- tersuchungsgegen- stand betreffen, so- weit das BMJV An- tragstellern nach dem Informations- freiheitsgesetz Zu- gang zu ihnen ge- währte, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMJV	25.02.16			26.02.16	21.03.16 A-BMJV- 3
BMJ V-4	27	Beziehung: sämtli- cher Akten, Doku- mente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweis- mittel, die die Frage- stellungen der Ab- schnitte I und II.1. bis II.8. des Unter- suchungsauftrages	25.02.16			26.02.16	25.04.16 A-BMJV- 4-1 26.07.16 A-BMJV- 4-2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr.-
		betreffen, und die im BMJV seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie die Kommunikation mit dem Bundesverband deutscher Banken e.V. oder mit anderen Verbänden von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Versicherungen und Kapitalverwaltungsgesellschaften betreffen, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMJV					
BMJ V-5	28	Beiziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die im BMJV seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie das Gesetzgebungsverfahren zum JStG 2007 und dessen Vorbereitung betreffen	25.02.16			26.02.16	25.04.16 A-BMJV- 5

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr.-
		und soweit nicht durch die Beweisbeschlüsse BMJV-4 und BMJV-6 erfasst, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMJV					
BMJ V-6	29	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die im BMJV seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, welche Bund/Länder-Arbeitsgruppen betreffen, einschließlich der Aufstellung aller Sitzungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppen Steuern inklusive Teilnehmer und Protokolle, in denen Kapitalertragsteuer beziehungsweise Cum/Ex/Dividendenstripping thematisiert worden, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMJV	25.02.16			26.02.16	25.04.16 A-BMJV- 6-1 26.07.16 A-BMJV- 6-2
BMJ V-7	30	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter	25.02.16			26.02.16	23.05.16 A-BMJV- 7-1 01.09.16

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die im BMJV seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie auf den Leitungsebenen Unterabteilungsleiter III A, Abteilungsleitung III, Kabinettsreferat, Staatssekretär, parlamentarischer Staatssekretär und Bundesjustizminister entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMJV					A-BMJV-7-1-1
BMJ V-8	31	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die im Referat III A 7 (derzeitige Bezeichnung) beziehungsweise den Vorgängerreferaten im	25.02.16			26.02.16	23.05.16 A-BMJV-8-1 01.09.16 A-BMJV-8-1-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr.-
		BMJV seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit nicht durch die Beweisbeschlüsse BMJV-3 bis BMJV-7 erfasst, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMJV					
BZSt -2	32	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die unmittelbar im BZSt und bei der Vorgängerbehörde Bundesamt für Finanzen seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit nicht durch den Beweisbeschluss BZSt-3 erfasst, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF	25.02.16			26.02.16	26.05.16 A-BZSt-2 26.07.16 A-BZSt-2-1 21.09.16 A-BZSt-2-1-1 14.12.16 A-BZSt-2-1-2 27.03.17 A-BZSt-2-1-3 08.06.16 A-BZSt-2-2 VS-Vertr. Tgb.-Nr.: 04/16 26.09.16 A-BZSt-2-2-1 VS-Vertr. Tgb.-Nr.: 09/16 18.10.16

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
							<p>A-BZSt- 2-2-2 Tgb.-Nr.: 11/16 VS-Vertr.</p> <p>02.11.16 A-BZSt- 2-2-3 VS-Vertr. Tgb.-Nr. 21/16</p> <p>02.03.17 A-BZSt- 2-2-4 VS-Vertr. Tgb.-Nr. 09/16</p> <p>27.03.17 A-BZSt- 2-2-5 VS-Vertr. Tgb.-Nr. 30/17</p>
BZSt -3	33	Beziehung: sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die unmittelbar im BZSt und bei der Vorgängerbehörde Bundesamt für Finanzen seit 1. Januar 1999 entstanden oder in	25.02.16			26.02.16	<p>25.04.16 A-BZSt-3- 1</p> <p>26.07.16 A-BZSt-3- 1-1</p> <p>21.09.16 A-BZSt-3- 1-2</p> <p>21.09.16 A-BZSt-3- 1-3</p> <p>25.04.16 A-BZSt- 3-2</p>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		behördlichen Ge- wahrhaftig ge- nommen worden sind, soweit sie Verwaltungs- und Dienstanwei- sungen bezüglich der Erstattung von Kapitalertragsteuern oder die Erstellung oder den Vollzug der vorbezeichneten Verwaltungs- und Dienstanweisungen betreffen, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF					VS-Vertr. Tgb.-Nr. 02/16
Ban- ken- ver- band- 1	34	Ersuchen um Her- ausgabe: der vom Bundesverband der deutschen Banken allein oder zusam- men mit anderen Verbänden an das BMF gerichteten Schreiben vom 20. Dezember 2002, 9. Januar 2003, 22. Fe- bruar 2006 und 23. Februar 2006 - je- weils mit dem Ge- schäftszeichen. N.1.3.3 – sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Da- teien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweis- mittel, die unter die- sem Geschäftszei- chen oder unter ei- nem in Bezug zu diesem Geschäfts- zeichen stehenden Geschäftszeichen	25.02.16			26.02.16	22.03.16 A-Ban- kenver- band-1 08.04.16 A-Ban- kenver- band-1-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		oder einem Nachfol- gegeschäftzeichen abgelegt sind, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei Bundes- verband deutscher Banken e.V., ver- treten durch das Präsidium, Burg- straße 28, 10178 Berlin					
SV-1	35	Anhörung von Sachverständigen: zum Grundprinzip von Cum/Ex-Ges- chäften, zu den in der Praxis gebräuch- lichsten Gestaltun- gen und den Metho- den zur Verschlei- erung der Geschäfte sowie zu ihrer recht- lichen Bewertung nach § 28 PUAG. Es sollen drei oder vier Sachverständige ge- hört werden. Zu Sachverständigen werden NN be- stimmt. Einzelheiten des Auftrags werden zwischen den Ob- leuten vereinbart	25.02.16	22.03.20	14.04.16	22.03.16	
Z-24	36	Vernehmung von Herrn Thomas Weisgerber als Zeugen	25.02.16	02.05.16	12.05.16		
Z-25	37	Vernehmung von Herrn Hans-Jür- gen Krause als Zeugen.	25.02.16	02.05.16	12.05.16		
Z-26	38	Vernehmung von Herrn Rolf-Ernst Breuer als Zeugen.	25.02.16				

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
Z-27	39	Vernehmung von Herrn Klaus Peter Müller als Zeugen .	25.02.16				
BMF -1	40	Beziehung: sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums der Finanzen, die vom Untersuchungsauftrag erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, aus dem Zeitraum seit dem 01.01.1999, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF mit der Bitte um Vorlage bis zum 21.03.2016	25.02.16			26.02.16	22.03.16 A-BMF-1
BZSt -1	41	Beziehung: sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundeszentralamts für Steuern beziehungsweise des bis 31.12.2005 bestehenden Bundesamtes für Finanzen, die vom Untersuchungsauftrag erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, aus dem Zeitraum seit dem 01.01.1999, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF mit der Bitte um	25.02.16			26.02.16	22.03.16 A-BZSt-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		Vorlage bis zum 21.03.2016.					
BAFi n-1	42	Beziehung: sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten der BaFin und Ihrer Vorgängerbehörden BAKred, Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, die vom Untersuchungsauftrag erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, aus dem Zeitraum seit dem 01.01.1999, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF mit der Bitte um Vorlage bis zum 21.03.2016.	25.02.16			26.02.16	22.03.16 A-BaFin-1
BMJ V-1	43	Beziehung: sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, die vom Untersuchungsauftrag erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, aus dem Zeitraum seit dem 01.01.1999, gem. § 18 Absatz 1 PUAG	25.02.16			26.02.16	21.03.16 A-BMJV- 1-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		beim BMJV mit der Bitte um Vorlage bis zum 21.03.2016.					
BM Wi-1	44	Beziehung: sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, die vom Untersuchungsauftrag erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, aus dem Zeitraum seit dem 01.01.1999, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit der Bitte um Vorlage bis zum 21.03.2016.	25.02.16			26.02.16	21.03.16 A-BMWI-1 18.05.16 A-BMWI-1-1
BK-1	45	Beziehung: sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundeskanzleramts, die vom Untersuchungsauftrag erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, aus dem Zeitraum seit dem 01.01.1999, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim Bundeskanzleramt mit der Bitte um Vorlage bis zum 21.03.2016.	25.02.16			26.02.16	21.03.16 A-BK-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr.-
Bun- des- bank- 1	46	Ersuchen um Her- ausgabe: sämtlicher Organigramme, Or- ganisationspläne, Aktenpläne und Da- teiverzeichnisse aller Organisationseinhei- ten der Deutschen Bundesbank, die vom Untersuchungs- auftrag erfasste Auf- gaben wahrnehmen oder wahrgenom- men haben, aus dem Zeitraum seit dem 01.01.1999, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Arti- kel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an die Deutsche Bundes- bank mit der Bitte um Übermittlung bis zum 21.03.2016	25.02.16			26.02.16	21.03.16 A-Bun- desbank- 1-1
Bun- des- rat-1	47	Ersuchen um Her- ausgabe: sämtlicher Organigramme, Or- ganisationspläne, Aktenpläne und Da- teiverzeichnisse aller Organisationseinhei- ten sowie Tagesord- nungen aller Gre- mien des Bundesra- tes, die vom Unter- suchungsauftrag er- fasste Aufgaben wahrnehmen bezie- hungsweise beraten oder wahrgenom- men beziehungs- weise beraten haben, aus dem Zeitraum seit dem 01.01.1999, das gem. § 18 Ab- satz 4 PUAG i.V.m.	25.02.16			26.02.16	08.04.16 A-Bun- desrat-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr.-
		Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an den Bundesrat mit der Bitte um Übermittlung bis zum 21.03.2016					
HE-1	48	Ersuchen um Herausgabe: sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Hessischen Ministerium der Finanzen und seiner nachgeordneten Behörden, die vom Untersuchungsauftrag erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, aus dem Zeitraum seit dem 1. Januar 1999, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird über die Staatskanzlei des Landes Hessen an das Hessische Ministerium der Finanzen und über das Hessische Ministerium der Finanzen an die zuständigen Landesbehörden mit der Bitte um Übermittlung bis zum 21.03.2016	25.02.16			26.02.16	29.03.16 A-HE-1
BW-1	49	Ersuchen um Auskunft: ob und welche Verfahren unter welchen Aktenzei-	25.02.16			26.02.16	24.03.16 A-BW-1 31.03.16 A-BW-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		chen zu den genann- ten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von - den Justizbehörden beziehungsweise - den Finanzbehörden des Landes Baden- Württemberg ge- führt werden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Arti- kel 44 Absatz 3 GG über das Staatsmi- nisterium des Lan- des Baden-Würt- temberg bei der je- weils zuständigen obersten Landesbe- hörde mit der Bitte um Auskunft bis zum 24.03.2016					28.06.16 A-BW-1-1
BY-1	50	Ersuchen um Aus- kunft: ob und wel- che Verfahren unter welchen Aktenzei- chen zu den genann- ten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von - den Justizbehörden beziehungsweise - den Finanzbehörden des Freistaats Bay- ern geführt werden, im Wege des Ersu- chens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Arti- kel 44 Absatz 3 GG über die Staats-	25.02.16			26.02.16	24.03.16 A-BY-1 05.04.16 A-BY-1 01.09.16 A-BY-1-1

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr.-
		kanzlei des Frei- staats Bayern bei der jeweils zustän- digen obersten Landesbehörde mit der Bitte um Aus- kunft bis zum 24.03.2016					
BE-1	51	Ersuchen um Aus- kunft: ob und wel- che Verfahren unter welchen Aktenzei- chen zu den genann- ten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von - den Justizbehörden beziehungsweise - den Finanzbehör- den des Landes Berlin geführt werden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Arti- kel 44 Absatz 3 GG über die Senats- kanzlei des Landes Berlin bei der je- weils zuständigen obersten Landesbe- hörde mit der Bitte um Auskunft bis zum 24.03.2016.	25.02.16			26.02.16	24.03.16 A-BE-1 01.04.16 A-BE-1
BB-1	52	Ersuchen um Aus- kunft: ob und wel- che Verfahren unter welchen Aktenzei- chen zu den genann- ten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von - den Justizbehörden beziehungsweise	25.02.16			26.02.16	24.03.16 A-BB-1 26.04.16 A-BB-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		- den Finanzbehörden des Landes Brandenburg geführt werden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um Auskunft bis zum 24.03.2016.					
HB-1	53	Ersuchen um Auskunft: ob und welche Verfahren unter welchen Aktenzeichen zu den genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von - den Justizbehörden beziehungsweise - den Finanzbehörden der Freien Hansestadt Bremen geführt werden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um Auskunft bis zum 24.03.2016.	25.02.16			26.02.16	24.03.16 A-HB-1 24.03.16 A-HB-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
HH-1	54	Ersuchen um Aus- kunft: ob und wel- che Verfahren unter welchen Aktenzei- chen zu den genann- ten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von - den Justizbehörden beziehungsweise - den Finanzbehör- den der Freien und Han- sestadt Hamburg ge- führt werden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Arti- kel 44 Absatz 3 GG über die Senats- kanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg bei der jeweils zuständigen obersten Landesbe- hörde mit der Bitte um Auskunft bis zum 24.03.2016.	25.02.16			26.02.16	24.03.16 A-HH-1 20.04.16 A-HH-1 18.07.16 A-HH-1-1
HE-3	55	Ersuchen um Aus- kunft: ob und wel- che Verfahren unter welchen Aktenzei- chen zu den genann- ten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von - den Justizbehörden beziehungsweise - den Finanzbehör- den des Landes Hessen geführt werden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4	25.02.16			26.02.16	29.03.16 A-HE-3

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		PUAG i.V.m. Arti- kel 44 Absatz 3 GG über die Staats- kanzlei des Landes Hessen bei der je- weils zuständigen obersten Landesbe- hörde mit der Bitte um Auskunft bis zum 24.03.2016.					
MV- 1	56	Ersuchen um Aus- kunft: ob und wel- che Verfahren unter welchen Aktenzei- chen zu den genann- ten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von - den Justizbehörden beziehungsweise - den Finanzbehör- den des Landes Meck- lenburg-Vorpom- mern geführt wer- den, im Wege des Ersuchens um Amts- hilfe gem. § 18 Ab- satz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staats- kanzlei des Landes Mecklenburg-Vor- pommern bei der jeweils zuständigen obersten Landesbe- hörde mit der Bitte um Auskunft bis zum 24.03.2016	25.02.16			26.02.16	24.03.16 A-MV-1
NI-1	57	Ersuchen um Aus- kunft: ob und wel- che Verfahren unter welchen Aktenzei- chen zu den genann- ten Fragestellungen	25.02.201 6			26.02.201 6	14.04.16 A-NI-1 20.06.16 A-NI-1-1

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		des Untersuchungsauftrags von - den Justizbehörden beziehungsweise - den Finanzbehörden des Landes Niedersachsen geführt werden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um Auskunft bis zum 24.03.2016.					
NW- 1	58	Ersuchen um Auskunft: ob und welche Verfahren unter welchen Aktenzeichen zu den genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von - den Justizbehörden beziehungsweise - den Finanzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen geführt werden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Landes	25.02.201 6			26.02.201 6	15.04.16 A-NW-1 24.03.16 A-NW-1- 1 03.05.16 A-NW-1- 2 20.06.16 A-NW-1- 3

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		Nordrhein-Westfa- len bei der jeweils zuständigen ober- sten Landesbe- hörde mit der Bitte um Auskunft bis zum 24.03.2016.					
RP-1	59	Ersuchen um Aus- kunft: ob und wel- che Verfahren unter welchen Aktenzei- chen zu den genann- ten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von - den Justizbehörden beziehungsweise - den Finanzbehör- den des Landes Rhein- land-Pfalz geführt werden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Rhein- land-Pfalz bei der jeweils zuständigen obersten Landesbe- hörde mit der Bitte um Auskunft bis zum 24.03.2016.	25.02.16			26.02.16	30.03.16 A-RP-1
SL-1	60	Ersuchen um Aus- kunft: ob und wel- che Verfahren unter welchen Aktenzei- chen zu den genann- ten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von - den Justizbehörden beziehungsweise	25.02.16			26.02.16	24.03.16 A-SL-1 12.05.16 A-SL-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		- den Finanzbehörden des Saarlands geführt werden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Saarlands bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um Auskunft bis zum 24.03.2016.					
SN-1	61	Ersuchen um Auskunft: ob und welche Verfahren unter welchen Aktenzeichen zu den genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von - den Justizbehörden beziehungsweise - den Finanzbehörden des Freistaats Sachsen geführt werden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um Auskunft bis zum 24.03.2016.	25.02.16			26.02.16	24.03.16 A-SN-1 05.04.16 A-SN-1-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
ST-1	62	Ersuchen um Aus- kunft: ob und wel- che Verfahren unter welchen Aktenzei- chen zu den genann- ten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von - den Justizbehörden beziehungsweise - den Finanzbehör- den des Landes Sachsen- Anhalt geführt wer- den, im Wege des Ersu- chens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Arti- kel 44 Absatz 3 GG über die Staats- kanzlei des Landes Sachsen-Anhalt bei der jeweils zustän- digen obersten Landesbehörde mit der Bitte um Aus- kunft bis zum 24.03.2016.	25.02.16			26.02.16	07.04.16 A-ST-1
SH-1	63	Ersuchen um Aus- kunft: ob und wel- che Verfahren unter welchen Aktenzei- chen zu den genann- ten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von - den Justizbehörden beziehungsweise - den Finanzbehör- den des Landes Schles- wig-Holstein geführt werden, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18	25.02.16			26.02.16	07.04.16 A-SH-1 11.05.16 A-SH-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Schles- wig-Holstein bei der jeweils zustän- digen obersten Landesbehörde mit der Bitte um Aus- kunft bis zum 24.03.2016.					
TH-1	64	Ersuchen um Aus- kunft: ob und wel- che Verfahren unter welchen Aktenzei- chen zu den genann- ten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags von - den Justizbehörden beziehungsweise - den Finanzbehör- den des Freistaats Thü- ringen geführt wer- den, im Wege des Ersu- chens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Arti- kel 44 Absatz 3 GG über die Staats- kanzlei des Frei- staats Thüringen bei der jeweils zu- ständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um Aus- kunft bis zum 24.03.2016.	25.02.16			26.02.16	24.03.16 A-TH-1 24.03.16 A-TH-2
Z-1	65	Vernehmung von Herrn Oskar La- fontaine als Zeugen .	25.02.16				

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
Z-2	66	Vernehmung von Herrn Hans Eichel als Zeugen.	25.02.16				
Z-3	67	Vernehmung von Herrn Peer Stein- brück als Zeugen	25.02.16	20.01.17	13.02.17		
Z-4	68	Vernehmung von Herrn Dr. Wolf- gang Schäuble als Zeugen	25.02.16	20.01.17	16.02.17		
Z-5	69	Vernehmung von Frau Dr. Barbara Hendricks als Zeugin	25.02.16				
Z-6	70	Vernehmung von Frau Nicolette Kressl als Zeugin	25.02.16				
Z-7	71	Vernehmung von Herrn Hartmut Koschyk als Zeugen	25.02.16				
Z-8	72	Vernehmung von Herrn Dr. Michael Meister als Zeugen	25.02.16	20.01.17	13.02.17		
Z-9	73	Vernehmung von Herrn Caio Koch- Weser als Zeugen	25.02.16				
Z-10	74	Vernehmung von Herrn Volker Halsch als Zeugen	25.02.16				
Z-11	75	Vernehmung von Herrn Dr. Thomas Mirow als Zeugen	25.02.16				
Z-12	76	Vernehmung von Herrn Werner Gatzer als Zeugen	25.02.16				

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr.-
Z-13	77	Vernehmung von Herrn Dr. Axel Nawrath als Zeugen	25.02.16	20.12.16	19.01.17		
Z-14	78	Vernehmung von Herrn Jörg As- mussen als Zeugen	25.02.16	19.12.16	19.01.17		
Z-15	79	Vernehmung von Herrn Dr. Walther Otremba als Zeugen	25.02.16				
Z-16	80	Vernehmung von Herrn Hans Bern- hard Beus als Zeugen	25.02.16	30.01.17	13.02.17		
Z-17	81	Vernehmung von Dr. Thomas Steffen als Zeugen	25.02.16				
Z-18	82	Vernehmung von Herrn Johannes Geismann als Zeugen	25.02.16				
Z-19	83	Vernehmung von Herrn Jochen Sa- nio als Zeugen	25.02.16	05.10.16	20.10.16		27.09.16 A-Z-19
Z-20	84	Vernehmung von Frau Dr. Elke Kö- nig als Zeugin	25.02.16				
Z-21	85	Vernehmung von Herrn Felix Hufeld als Zeugen	25.02.16				
Z-22	86	Vernehmung von Frau Gabriele Hahn als Zeugin	25.02.16	09.11.16	01.12.16		
Z-23	87	Vernehmung von Herrn Eberhard Petersen als Zeugen	25.02.16	09.11.2016	01.12.2016		
SV-2	88	Einholung von Sachverständigen- gutachten von	17.03.16			31.03.16	09.08.16 A-SV-2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		Herrn Prof. Dr. Christoph Spengel und Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Schön					01.11.16 B-SV-2 VS-G Tgb.-Nr. 25/16
HE-4	89	Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und seiner nachgeordneten Behörden, die vom Untersuchungsauftrag erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, aus dem Zeitraum seit dem 1. Januar 1999, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird über die Staatskanzlei des Landes Hessen an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und über das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung an die zuständigen Landesbehörden mit der Bitte um Übermittlung bis zum 9. April 2016.	17.03.16			18.03.16	14.04.16 A-HE-4-1 11.05.16 A-HE-4-2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
HE-5	90	<p>Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstigen sächlichen Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis. II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen und unmittelbar im Organisationsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und seiner nachgeordneten Behörden. Im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen beim Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und über das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung bei den zuständigen Landesbehörden.</p> <p>Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst bis zum</p>	17.03.16			18.03.16	15.06.16 A-HE-5

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr.-
		10. Juni 2016 vor- zulegen.					
BAFi n-4	91	Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Umfrage der BaFin zu Rückstellungen der deutschen Kreditinstitute aus Cum/Ex-Geschäften (BT-Drs. 18/7721, Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Meister vom 24. Februar 2016 auf Frage 37) und deren Ergebnisse bezüglich des Untersuchungszeitraums von 1999 bis 2012 betreffen, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF . Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst bis zum 1. April 2016 vorzulegen.	17.03.16			18.03.16	01.04.16 A-BaFin-4-1 20.04.16 A-BaFin-4-2 VS-Vertr. Tgb.-Nr.: 01/16 21.06.16 A-BaFin-4-2-1
EB-1	92	Zur Unterstützung der Arbeit des 4. Untersuchungsausschusses wird ein Ermittlungsbeauftragter gem. § 10 PUAG eingesetzt . Gegenstand des Ermittlungsauftrages ist die Sichtung, Auswahl und Aufbereitung der Akten,	17.03.16				30.05.16 A-EB-1-1 02.09.16 A-EB-1-1-1 07.09.16 A-EB-1-1-2 07.10.16

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die dem Ausschuss zur Erfüllung der Beweisbeschlüsse BW-1, BY-1, BE-1, BB-1, HB-1, HH-1, HE-3, MV-1, NI-1, NW-1, RP-1, SL-1, SN-1, ST-1, SH-1 und TH-1 benannt werden, hinsichtlich ihrer Relevanz und Erforderlichkeit zur Klärung der Fragestellungen in Abschnitt II., Ziffern 2, 5, 6 und 7 des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601). Darüber hinaus soll der Ermittlungsbeauftragte dazu auch die mit dem Beweisbeschluss BZSt-2 vom Ausschuss beigezogenen Beweismittel auswerten.					A-EB-1-1-3 17.10.16 A-EB-1-1-3-1 27.10.16 A-EB-1-1-3-2 22.12.16 A-EB-1-1-3-3 23.01.17 A-EB-1-1-3-4 26.01.17 A-EB-1-1-3-5 06.02.17 A-EB-1-1-4 28.02.17 A-EB-1-1-5 27.10.16 A-EB-1-2 VS-G Tgb.-Nr. 30/16 27.10.16 A-EB-1-2-1 VS-G Tgb.-Nr. 23/16 12.01.17

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
							A-EB-1- 2-3 VS-G Tgb.-Nr. 45/17 22.01.17 A-EB-1- 2-4 VS-G Tgb.-Nr. 51/17 25.01.17 A-EB-1- 2-5 VS-G Tgb.-Nr. 53/17 06.02.17 A-EB-1- 2-6 VS-G Tgb.-Nr. 56/17 17.01.17 B-EB-1 1 USB- Stick VS-G Tgb.-Nr. 46/17 21.11.16 B-EB-1-2- 2 VS-Vertr. Tgb.-Nr. 24/16 12.01.17 B-EB-1-2- 3

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
							VS-G Tgb.-Nr. 60/17
Porti- gon- 1	93	Verlangen auf Herausgabe des Berichtes über die von der Portigon AG im März 2015 in Auftrag gegebene Prüfung von Transaktionen der WestLB in Zusammenhang mit möglichen Cum/Ex-Geschäften, erstellt von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young, der Vorfassungen und Zwischenberichte zu diesem Prüfbericht sowie aller Dokumente der Portigon AG, die unmittelbar inhaltlich auf den Vorgang der Berichterstellung oder auf den Bericht Bezug nehmen oder Angaben enthalten zu beteiligten Personen, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei der Portigon AG. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab zu übermitteln.	17.03.16			18.03.16	15.04.16 A-Porti- gon-1 VS-G Tgb.-Nr. 01/16
HSH -1	94	Verlangen auf Herausgabe des Endberichts über die von der HSH Nordbank	17.03.16			18.03.16	13.04.16 A-HSH-1 VS-G Tgb.-Nr.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		AG im Dezember 2012 in Auftrag gegebene Prüfung von Transaktionen in den Jahren 2006 bis 2011 in Zusammenhang mit möglichen Cum/Ex-Geschäften, erstellt von der Rechtsanwaltskanzlei Clifford Chance, der Vorfassungen und Zwischenberichte zu diesem Endbericht sowie aller Dokumente der HSH Nordbank AG, die unmittelbar inhaltlich auf den Vorgang der Berichterstellung oder auf den Bericht Bezug nehmen oder Angaben enthalten zu beteiligten Personen, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei HSH Nordbank AG . Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab zu übermitteln					02/16 01.11.16 A-HSH-1- 1
Z-28	104	Vernehmung von Herrn Dr. Matthias Geurts als Zeugen	28.04.16	02.05.16	12.05.16		
Z-29	105	Vernehmung von Joachim Zimmermann als Zeugen	28.04.16	18.05.16	02.06.16		
Z-30	106	Vernehmung von Frau Sabine Weber	28.04.16	18.05.16	09.06.16		

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr.
		als Zeugin					
Z-31	107	Vernehmung von Herrn Uwe Pietsch als Zeugen	28.04.16				
Z-32	108	Vernehmung von Herrn Gerhard Baumrucker als Zeugen.	28.04.16	18.05.16	02.06.16		
Z-33	109	Vernehmung von Herrn Götz Weit- brecht als Zeugen.	28.04.16	18.05.16	02.06.16		
Z-34	110	Vernehmung von Herrn Wolfgang Skorpel als Zeugen	28.04.16	18.05.16	09.06.16		
Z-35	111	Vernehmung von Herrn Thomas Rockstroh als Zeugen	28.04.16.	14.06.16	23.06.16		02.06.16 B-Z-35-1 02.06.16 B-Z-35-2
Z-36	112 (neu)	Vernehmung von Herrn Mathias Pa- penfuß als Zeugen.	28.04.16.	14.06.16	23.06.16		
Clear stream- 1	113	Ersuchen um Her- ausgabe 1. sämtlicher Akten, Dokumente, in Da- teien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweis- mittel der Clear- stream Banking AG, in denen Unterlagen zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Besprechungen zur Abwicklung von Wertpapiergeschäf- ten um den Dividen- denstichtag abgelegt	28.04.16			29.04.16	24.05.16 A-Clear- stream-1-1 31.05.16 A-Clar- stream-1- 1-2 24.05.16 A-Clear- stream-1- 2 VS-G Tgb.-Nr.: 05/16

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		sind, die Einrichtungen der Kreditwirtschaft mit der Clearstream Banking AG in Vorbereitung der Schreiben des Bundesverbands deutscher Banken vom 20. Dezember 2002 und vom 9. Januar 2003 an das BMF führten, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei der Clearstream Banking AG, vertreten durch den Vor-stand, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab zu übermitteln.					
Deut- sche Bank -1	114	Ersuchen um Herausgabe 1. der von der Deutschen Bank AG an den Bundesverband deutscher Banken e. V. gerichteten Schreiben vom 21. Mai 1997 (Geschäftszeichen: wo - (Ug362)) und vom 13. Mai 2002 (ohne Geschäftszeichen) sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten	28.04.16			29.04.16	26.05.16 A-Deut- sche Bank-1-1 VS-G Tgb.-Nr. 04/16 21.06.16 A-Deut- sche Bank-1-1 22.07.16 A-Deut- sche Bank-1-2 VS-G Tgb.-Nr.:

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit diesen Schreiben im Zusammenhang stehen, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei der Deutsche Bank AG, vertreten durch den Vorstand, 60262 Frankfurt am Main . Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab zu übermitteln.					08/16
Com- merz- bank- 1	115	Verlangen auf Herausgabe des Zwischenberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pricewaterhouse-Coopers (PwC), Frankfurt, aus dem Jahr 2016 zu den Cum-Ex Geschäften der Commerzbank AG, sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die direkt auf den Bericht oder dessen Erstellungsprozess Bezug nehmen beziehungsweise unter dem Geschäftszeichen, unter	12.05.16			13.05.16	09.06.16 A-Com- merzbank -1 VS-G Tgb.-Nr.: 09/16 29.09.16 A-Com- merzbank- 1-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr.-
		dem der Bericht ab- gelegt ist, oder unter einem in Bezug zu diesem Geschäfts- zeichen stehenden Geschäftszeichen oder ein Nachfolge- geschäftszzeichen ab- gelegt sind, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei der Commerz- bank AG . Es wird darum gebeten, die beigezogenen Be- weismittel bis 3 Wo- chen nach Zustel- lung vorzulegen und ggf. Teilliefe- rungen vorab zu übermitteln.					
Z-37	116	Vernehmung von Herrn Erhard Ull- rich als Zeugen.	12.05.16	18.05.16	02.06.16		
Z-38	117	Vernehmung von Herrn Karlheinz Jankowsky als Zeugen.	12.05.16	18.05.16	02.06.16		
HVB -1	118	Verlangen auf Her- ausgabe des Zwi- schenberichts aus dem Jahr 2013 und des Berichts aus dem Jahr 2015 der Kanzlei Skadden Arps Slate Meagher & Flom (New York et.al.) zu den Cum- Ex Geschäften der HVB, sowie sämtli- cher Akten, Doku- mente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger	02.06.16			03.06.16	30.06.16 A-HVB-1 2 Ordner VS-G Tgb.-Nr. 07/16 16.09.16 A-HVB-1 1 Ordner

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		sächlicher Beweismittel, die direkt auf den Bericht oder dessen Erstellungsprozess Bezug nehmen beziehungsweise unter dem Geschäftszeichen, unter dem der Bericht abgelegt ist, oder unter einem in Bezug zu diesem Geschäftszeichen stehenden Geschäftszeichen oder einem Nachfolgeschäftszeichen abgelegt sind, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei der HVB. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab zu übermitteln.					
Z-39	119	Vernehmung von Herrn Hans-Dieter Wolf als Zeugen.	02.06.16				
Z-40	120	Vernehmung von Frau Ilona Knebel als Zeugin.	02.06.16	06.06.16	09.06.16		
Z-41	121	Vernehmung von Herrn Karl Zengel als Zeugen.	02.06.16		09.06.16 (entschuldigt)		
BW-2	122	Ersuchen um Benennung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, die oder der für das Finanzministerium Baden-Württemberg an der Tagung	02.06.16			03.06.16	13.06.16 A-BW-2-1 16.06.16 A-BW-2-1-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		<p>der Einkommensteuerreferatsleiter teilgenommen hat, die vom 26. bis 28. Oktober 2005 stattgefunden hat, und sodann Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch das Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Informationen enthalten zur Bewertung des vom BMF mit Schreiben vom 29. August 2005 an die Länder versandten Briefe des Bankenverbandes vom 20. Dezember 2002 und vom 09. Januar 2003, über die Vorbereitung der genannten Tagung oder eine Berichterstattung über deren Ergebnisse, die beide im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg gerichtet</p>					<p>28.06.16 A-BW-2- 1-2</p>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		werden an das Mi- nisterium der Fi- nanzen das Landes Baden-Württem- berg					
BY-2	123	Ersuchen um Be- nennung der Mit- arbeiterin oder des Mitarbeiters, die oder der für das Bayerische Staats- ministerium der Fi- nanzen an der Ta- gung der Einkom- mensteuerreferats- leiter teilgenommen hat, die vom 26. bis 28. Oktober 2005 stattgefunden hat, und sodann Beweis erhoben zu den Ab- schnitten I. und II.1. bis II.8. des Untersu- chungsauftrags (BT- Drs. 18/6839 und 18/7601) durch das Ersuchen um Her- ausgabe sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge- speicherter Daten und sonstiger säch- licher Beweismittel, die Informationen enthalten zur Be- wertung des vom BMF mit Schreiben vom 29. August 2005 an die Länder versandten Briefe des Bankenverban- des vom 20. Dezem- ber 2002 und vom 09. Januar 2003,	02.06.16			03.06.16	15.06.16 A-BY-2-1 19.07.16 A-BY-2- 1-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		über die Vorberei- tung der genannten Tagung oder eine Berichterstattung über deren Ergeb- nisse, die beide im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Arti- kel 44 Absatz 3 GG über die Staats- kanzlei des Frei- staats Bayern ge- richtet werden an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen.					
HE-6	124	Ersuchen um Be- nennung der Mit- arbeiterin oder des Mitarbeiters, die oder der für das Ministerium der Finanzen des Lan- des Hessen an der Tagung der Einkom- mensteuerreferats- leiter teilgenommen hat, die vom 26. bis 28. Oktober 2005 stattgefunden hat, und sodann Beweis erhoben zu den Ab- schnitten I. und II.1. bis II.8. des Untersu- chungsauftrags (BT- Drs. 18/6839 und 18/7601) durch das Ersuchen um Her- ausgabe sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge- speicherter Daten und sonstiger säch- licher Beweismittel,	02.06.16			03.06.16	17.06.16 A-HE-6

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		die Informationen enthalten zur Bewertung des vom BMF mit Schreiben vom 29. August 2005 an die Länder versandten Briefe des Bankenverbandes vom 20. Dezember 2002 und vom 09. Januar 2003, über die Vorbereitung der genannten Tagung oder eine Berichterstattung über deren Ergebnisse, die beide im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Hessen gerichtet werden an das Ministerium der Finanzen des Landes Hessen.					
NW- 2	125	Ersuchen um Benennung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, die oder der für das Ministerium der Finanzen des Nordrhein-Westfalen an der Tagung der Einkommensteuerreferatsleiter teilgenommen hat, die vom 26. bis 28. Oktober 2005 stattgefunden hat, und sodann Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II.1.	02.06.16			03.06.16	16.06.16 A-NW-2- 1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		bis II.8. des Untersu- chungsauftrags (BT- Drs. 18/6839 und 18/7601) durch das Ersuchen um Her- ausgabe sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise ge- speicherter Daten und sonstiger säch- licher Beweismittel, die Informationen enthalten zur Be- wertung des vom BMF mit Schreiben vom 29. August 2005 an die Länder versandten Briefe des Bankenverban- des vom 20. Dezem- ber 2002 und vom 09. Januar 2003, über die Vorberei- tung der genannten Tagung oder eine Berichterstattung über deren Ergeb- nisse, die beide im Wege der Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Arti- kel 44 Absatz 3 GG über die Staats- kanzlei des Landes Nordrhein-Westfa- len gerichtet wer- den an das Ministe- rium der Finanzen des Landes Nord- rhein-Westfalen.					
Z-42	126	Vernehmung von Herrn Thomas Kehm als Zeugen.	02.06.16	06.06.16	09.06.16		
Z-43	127	Vernehmung von	09.06.16	14.06.16	23.06.16		

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		Herrn Jürgen Nording als Zeugen.					
Z-44	128	Vernehmung von Frau Christina Weiß als Zeugin.	09.06.16				15.06.16 A-Z-44
Z-45	129	Vernehmung von Herr Peter Kruschel als Zeugen.	09.06.16	14.06.16	23.06.16		15.06.201 6 MAT-A- Z-45 3 Seiten
Z-46	130	Vernehmung von Frau Frauke Menke als Zeugin.	09.06.16				15.06.16 A-Z-46
Z-47	132	Vernehmung von Herr Wolfgang Schwarz als Zeugen.	23.06.16	26.07.16	08.09.16		
Z-48	133	Vernehmung von Herr Dr. Michael Schwenke als Zeugen.	23.06.16	28.06.16	07.07.16		
Z-49	134	Vernehmung von Herrn Dietrich Weilbach als Zeugen.	23.06.16	28.06.16	07.07.16		
Z-50	135	Vernehmung von Herrn Christoph Schmitz als Zeugen.	23.06.16	28.06.16	07.07.16		
Z-51	136	Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von der Zeugin Gabriele Hahn (Beweisbeschluss Z-22) während des Untersuchungszeitraums in der BaFin beziehungsweise in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und	23.06.16	09.11.16	01.12.16		28.06.16 A-Z-51

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 27.06.2016					
Z-52	137	Vernehmung von Herrn Raimund Rösler als Zeugen. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Er-suchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums in der BaFin beziehungsweise in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 27.06.2016	23.06.16	28.06.2016	07.07.2016		28.06.16 A-Z-52
Z-53	139	Vernehmung von Herrn Rudolf Seibert als Zeugen.	23.06.16	28.06.16	07.07.16		

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
FBD- 1	142	Es wird Beweis er- hoben zur Klärung der Fragen: 1. ob und in welcher Höhe es im Zeit- raum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte i. S. v. Unterab- schnitt I zu möglich- erweise unberechtig- ten Steueranrech- nungen oder -erstat- tungen kam (siehe B II.2. des Untersu- chungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); 2. ob und wann welche Stellen des Bundes und solche der Zu- sammenarbeit zwis- chen Bund und Ländern von den Cum/Ex Geschäften wussten oder davon hätten wissen müs- sen und welche der genannten Stellen Maßnahmen ergrif- fen haben oder hät- ten ergreifen müs- sen, um die steuerli- che Behandlung von Cum/Ex-Geschäften zu unterbinden, und wer in diesem Zu- sammenhang ggf. die Verantwortung trägt (siehe B II.3. des Untersuchungs- auftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); 3. ob und wenn ja, von wem es	07.07.16			11.07.16	26.07.16 A-FDB-1- 1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		Einflussnahmen auf Personen in zuständigen Stellen des Bundes oder Schnittstellen zwischen Bund und Ländern mit dem Ziel gab, die steuerliche Behandlung der Cum/Ex-Geschäfte i. S. v. Unterabschnitt I nicht oder nicht gänzlich zu unterbinden (siehe B II.4. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); 4. ob und wenn ja, wie und zu welchen Beteiligungen an Cum/Ex-Geschäften es ggf. bei privaten Kreditinstituten, Kreditinstituten mit Beteiligung des Bundes oder Kreditinstituten während der Laufzeit von Stabilisierungsmaßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds gekommen ist, wer ggf. davon profitiert hat und ob Organe der Bank und von diesen beauftragte Wirtschaftsprüfer beziehungsweise Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und ggf. Vertreter der öffentlichen Ei-					

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		gentümer Kennt- nisse über diese Ge- schäfte und deren rechtliche Gestal- tung erhielten unter- binden (siehe B II.5. des Untersuchungs- auftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); 5. welche Kenntnisse Stellen des Bundes darüber hinaus über die Be- teiligung von Kre- ditinstituten des öf- fentlichen Sektors an Cum/Ex-Ge- schäften i. S. v. Un- terabschnitt I und deren wirtschaftliche Motive sowie dar- über, wer von den Geschäften ggf. pro- fitiert hat, hatten oder bei pflicht- gem.em Handeln hätten haben können oder müssen und was ggf. aufgrund solcher Kenntnisse unternommen oder pflichtwidrig unter- lassen wurde (siehe B II.6. des Untersu- chungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); 6. ob und wenn ja, wie und in welchem Umfang sich dar- über hinaus andere Marktteilnehmer an den Cum/Ex-Ge- schäften beteiligt ha- ben und wer ggf.					

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		<p>hiervon profitiert hat (siehe B II.7. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); durch Verlangen auf Herausgabe des Originals zu dem in Ablichtung beigefügten Schreiben vom 22. November 2007 sowie des mit diesem Schreiben übersandten Gutachtens beziehungsweise der mit diesem Schreiben übersandten Rechtsbewertung sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die unter dem gleichen Aktenzeichen wie die genannten Schriftstücke abgelegt oder auffindbar sind, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP. Der Ausschuss ersucht weiter um die Herausgabe weiterer Gutachten oder Rechtsbewertungen zu Cum/Ex-Geschäften, insbesondere bezüglich der Maple-Bank. Begründung</p>					

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		Das beigefügte Schriftstück verweist auf eine Begutachtung oder Rechtsbewertung durch Freshfields Bruckhaus Deringer zu Cum-/Ex-Geschäften in Leerverkaufsfällen. Die dazu vorgetragenen Argumente sind für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags von Bedeutung.					
For- tis-1	143	Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen: 1) ob und wann welche Stellen des Bundes und solche der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern von den Cum/Ex Geschäften wussten oder davon hätten wissen müssen und welche der genannten Stellen Maßnahmen ergriffen haben oder hätten ergreifen müssen, um die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften zu unterbinden, und wer in diesem Zusammenhang ggf. die Verantwortung trägt (siehe B II.3. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); 2) ob und wenn ja, von wem es	07.07.16			11.07.16	27.07.16 A-Fortis-1 29.08.16 A-Fortis-1-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		Einflussnahmen auf Personen in zuständigen Stellen des Bundes oder Schnittstellen zwischen Bund und Ländern mit dem Ziel gab, die steuerliche Behandlung der Cum/Ex-Geschäfte i. S. v. Unterabschnitt I nicht oder nicht gänzlich zu unterbinden (siehe B II.4. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); 3) ob und wenn ja, wie und zu welchen Beteiligungen an Cum/Ex-Geschäften es ggf. bei privaten Kreditinstituten, Kreditinstituten mit Beteiligung des Bundes oder Kreditinstituten während der Laufzeit von Stabilisierungsmaßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds gekommen ist, wer ggf. davon profitiert hat und ob Organe der Bank und von diesen beauftragte Wirtschaftsprüfer beziehungsweise Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und ggf. Vertreter der öffentlichen Eigentümer Kennt-					

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		<p>nisse über diese Ge- schäfte und deren rechtliche Gestal- tung erhielten unter- binden (siehe B II.5. des Untersuchungsauf- trages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); 4) ob und wenn ja, wie und in welchem Umfang sich darüber hinaus andere Marktteil- nehmer an den Cum/Ex-Geschäften beteiligt haben und wer ggf. hiervon profitiert hat (siehe B II.7. des Untersu- chungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); durch Ersuchen um Her- ausgabe des Originals zu dem in Ab- lichtung beigefügten Schreiben vom 22. November 2007 so- wie des mit diesem Schreiben übersand- ten Gutachtens be- ziehungsweise der mit diesem Schrei- ben übersandten Rechtsbewertung so- wie sämtlicher Ak- ten, Dokumente, in Dateien oder auf an- dere Weise gespei- cherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die unter dem gleichen Aktenzeichen wie die genannten</p>					

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr.-
		Schriftstücke abge- legt oder auffindbar sind, gem. § 29 Ab- satz 1 PUAG bei der Fortis Bank. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis 3 Wochen nach Zu- stellung vorzulegen und ggf. Teilliefe- rungen vorab zu übermitteln. Begrün- dung: Das beige- fügte Schriftstück verweist auf eine Begutachtung oder Rechtsbewertung durch Freshfields Bruckhaus Deringer zu Cum-/Ex-Ge- schäften in Leerver- kaufsfällen. Die dazu vorgetragenen Argumente sind für die Erfüllung des Untersuchungsauf- trags von Bedeu- tung.					
BMF -9	144 (neu)	Es wird Beweis er- hoben zu den Ab- schnitten I. und II.9. bis II.10. des Unter- suchungsauftrags (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch Beziehung sämtli- cher Akten, Doku- mente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweis- mittel, die die Frage- stellungen der Ab- schnitte I und II.9.	07.07.16			11.07.16	06.10.16 A-BMF-9- 1 08.11.16 A-BMF-9- 1-1 14.12.16 A-BMF-9- 1-2 14.12.16 A-BMF-9- 1-3 27.03.17

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		bis. II.10. des Unter- suchungsauftrages betreffen, und die im BMF seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genom- men worden sind, soweit nicht durch die Beweisbe- schlüsse BMF-2 bis BMF-8 erfasst, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF . Es wird darum gebe- ten, die beigezoge- nen Beweismittel möglichst bis zum 30. September 2016 vorzulegen.					A-BMF-9- 1-4 06.10.16 A-BMF- 9-2 VS-Vertr. Tgb.-Nr.: 13/16 14.12.16 A-BMF- 9-2-1 VS-Vertr. Tgb.-Nr.: 28/16
Ra- mak- kers- 1	145	Es wird Beweis er- hoben zur Klärung der Fragen: 1) ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bun- des zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften i. S. v. Unterab- schnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbun- den wurde und wel- che Ziele und Moti- vationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe B II.1. des Untersu- chungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); 2) ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch	07.07.16			11.07.16	11.08.16 A-Ramak- kers-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		<p>Cum/Ex-Geschäfte i. S. v. Unterabschnitt I zu möglicherweise unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam (siehe B II.2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); 3) ob und wann welche Stellen des Bundes und solche der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern von den Cum/Ex Geschäften i. S. v. Unterabschnitt I wussten oder davon hätten wissen müssen und welche der genannten Stellen Maßnahmen ergriffen haben oder hätten ergreifen müssen, um die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften i. S. v. Unterabschnitt I zu unterbinden, und wer in diesem Zusammenhang ggf. die Verantwortung trägt (siehe B II.3. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); 4) ob und wenn ja, von wem es Einflussnahmen auf Personen in zuständigen Stellen des Bundes oder</p>					

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		Schnittstellen zwi- schen Bund und Ländern mit dem Ziel gab, die steuer- liche Behandlung der Cum/Ex-Ge- schäfte i. S. v. Un- terabschnitt I nicht oder nicht gänzlich zu unterbinden (siehe B II.4. des Untersuchungsauf- trages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); 5) welche Kenntnisse Stellen des Bundes darüber hinaus über die Be- teiligung von Kre- ditinstituten des öf- fentlichen Sektors an Cum/Ex-Ge- schäften i. S. v. Un- terabschnitt I und deren wirtschaftliche Motive sowie dar- über, wer von den Geschäften ggf. pro- fitiert hat, hatten oder bei pflicht- gem.em Handeln hätten haben können oder müssen und was ggf. aufgrund solcher Kenntnisse unternommen oder pflichtwidrig unter- lassen wurde (siehe B II.6. des Untersu- chungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); 6) ob durch Stellen des Bundes jeweils Vor- kehrungen erwogen					

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		<p>und ergriffen wurden, die geeignet und hinreichend sind, Steuerausfälle oder unberechtigte Steueranrechnungen oder- erstattungen bei ähnlichen Gestaltungen von Finanzmarktgeschäften zu vermeiden und welche Vorkehrungen dafür ggf. notwendig wären (siehe B II.9. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); 7) ob bei der Erhebung von Kapitalertragsteuer bei Cum/Ex-Geschäften i. S. v. Unterabschnitt I oder ähnlichen Gestaltungen von Finanzmarktgeschäften strukturelle Defizite in der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der Finanzverwaltung bestehen, die gesetzliche Änderungen erforderlich machen (siehe B II.10. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); durch Ersuchen um Herausgabe der Kommunikationsdaten von persönlichen beziehungsweise nicht-</p>					

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		<p>dienstlichen Email- konten in Bezug auf die Kommunikation zwischen Herrn Richter am FG a.D. Arnold Ramackers und Dritten in dem Zeitraum ab dem Zeitpunkt von Herrn Ramackers Abord- nung an das BMF (BMF) im Jahr 2004 bis zum Ende seiner auf den Untersu- chungsgegenstand und die vorgenann- ten Fragen zielende Tätigkeit, auch über den Zeitraum der of- fiziellen Beschäfti- gung im BMF hin- aus, soweit die vor- genannten Fragen resp. der Untersu- chungsgegenstand des 4. Untersu- chungsausschusses (Cum Ex) der 18. Wahlperiode des Deutschen Bun- destages berührt sind, gem. § 29 Ab- satz 1 PUAG bei Herrn Richter am FG a.D. Arnold Ra- mackers. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis 3 Wochen nach Zu- stellung vorzulegen und ggfs. Teilliefe- rungen vorab zu übermitteln. Begrün- dung In den dem Untersu- chungsausschuss zur</p>					

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr.-
		Verfügung stehenden - nicht eingestuft – Akten wird zum Teil elektronischer Datenaustausch per Email über ein augenscheinlich dem Richter am FG a.D. Arnold Ramackers zuzurechnendes Emailkonto, dass auf „@t-online.de“ endet, dokumentiert. Der Inhalt der Emails bezieht sich dabei ausdrücklich auf den Untersuchungsgegenstand. Solche Emails wurden augenscheinlich sowohl während als auch außerhalb des Zeitraumes von Herrn Ramackers offizieller Beschäftigung im BMF von Herrn Ramackers versandt oder empfangen. Im Rahmen des Auftrages des Untersuchungsausschusses sind relevante Kommunikations- und Datenaustausche zu geplanten oder erfolgten Verwaltungsanweisungen oder Gesetzesänderungen eingehend zu würdigen.					
Z-54	146 (neu)	Vernehmung von Herrn Stephan Rau als Zeuge .	07.07.16	26.07.16	08.09.16		12.09.16 B-Z-54-1 12.09.16

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
							B-Z-54-2 12.09.16 B-Z-54-3 19.09.16 B-Z-54-4
Z-55	147	Vernehmung von Herrn Thomas Redert als Zeuge . Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im BMF beziehungsweise in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 26.08.2016.	07.07.16				26.08.16 A-Z-55
Z-56	148	Vernehmung von Herrn Arnold Ramackers als Zeuge . Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des	07.07.16	26.07.16	08.09.16	11.07.16	26.08.16 A-Z-56

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		Untersuchungszeit- raums in der BaFin beziehungsweise in anderen Bundesbe- hörden wahrgenom- menen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Arti- kel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beant- wortung bis zum 26.08.2016.					
Z-57	149	Vernehmung von Herrn Klaus Pop- penberg als Zeuge . Zudem wird die Be- weiserhebung vorbe- reitet durch das Er- suchen um Amts- hilfe durch Angabe aller von dem Zeu- gen während des Untersuchungszeit- raums in der BaFin beziehungsweise in anderen Bundesbe- hörden wahrgenom- menen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Be-deutung, das gem. § 18 Ab- satz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, ver- bunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 26.08.2016.	07.07.16	29.08.16	08.09.16		26.08.16 A-Z-57
Z-58	150	Vernehmung von Frau Jacqueline Gürch	07.07.16				26.08.16 A-Z-58

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		als Zeugin . Zudem wird die Be- weiserhebung vorbe- reitet durch das Er- suchen um Amts- hilfe durch Angabe aller von der Zeugin während des Unter- suchungszeitraums im BMF bezie- hungsweise in ande- ren Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Arti- kel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beant- wortung bis zum 26.08.2016					
Z-59	Ohne be- schlos- sen	Vernehmung von Herrn Michael Gierlich als Zeuge .	07.07.16	12.09.16	22.09.16		26.08.16 A-Z-59
Z-60	Ohne be- schlos- sen	Vernehmung von Herrn Matthias Hensel als Zeuge .	07.07.16	24.10.16	07.11.16		26.08.16 A-Z-60
Z-61	152	Vernehmung von Herrn Karl Wilhelm Christmann als Zeuge . Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitra	08.09.16	12.09.16	22.09.16		12.09.16 A-Z-61

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		ums im BMF beziehungsweise in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 12.09.2016.					
Z-62	153	Vernehmung von Herrn Dr. Rolf Möhlenbrock als Zeuge . Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Er-suchen um Amts-hilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im BMF beziehungsweise in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 12.09.2016.	08.09.16	02.12.16	15.12.16		12.09.16 A-Z-62

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
Z-63	154 (neu)	Vernehmung von Herrn Florian Scheurle als Zeuge. Zudem wird die Be- weiserhebung vorbe- reitet durch das Er- suchen um Amts- hilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitra- ums im BMF beziehungsweise in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 12.09.2016.	08.09.16	12.09.16	22.09.16		12.09.16 A-Z-63
Z-64	155 (neu)	Vernehmung von Herrn Dr. Albert Peters als Zeuge. Zudem wird die Be- weiserhebung vorbe- reitet durch das Er- suchen um Amts- hilfe durch Angabe aller von dem Zeu- gen während des Untersuchungszeit- raums im BMF be- ziehungsweise in an- deren Bundesbehör- den wahrgenomme- nen Dienstposten	08.09.16				12.09.16 A-Z-64

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr.-
		und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 12.09.2016.					
Z-65	156 (neu)	Vernehmung von Herrn Michael Sell als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im BMF beziehungsweise in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 12.09.2016.	08.09.16	02.12.16	15.12.16		12.09.16 A-Z-65 01.12.16 A-Z-65-1
FDB-2	159	Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen: ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte zu möglicherweise	08.09.16			09.09.16	17.10.16 A-FBD-2-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		<p>unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam (siehe Abschnitt B. II. 2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>ob und wann welche Stellen des Bundes und solche der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern von den Cum/Ex-Geschäften wussten oder davon hätten wissen müssen und welche der genannten Stellen Maßnahmen ergriffen haben oder hätten ergreifen müssen, um die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften zu unterbinden, und wer in diesem Zusammenhang ggf. die Verantwortung trägt (siehe Abschnitt B. II. 3. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>[...]</p> <p>durch das Verlangen auf Herausgabe</p> <p>1. sämtlicher mandatsbezogener Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, soweit sie sich auf Cum/Ex-</p>					

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		<p>Geschäfte im Unter- suchungszeitraum beziehen,</p> <p>2. sämtlicher man- datsunabhängiger Gutachten, Rechts- bewertungen (insbe- sondere in Form von „Tax Opinions“), In- formationspapiere (insbesondere in Form von „Special Alerts“, „Briefings“, „Insights“ oder „Newsletters“), in- terner Vermerke, in- terner Nachrichten (insbesondere in Form von Schriftsät- zen, E-Mails, Me- mos), interner Be- schlüsse (insbeson- dere Geschäftsfüh- rungsbeschlüsse) und sonstiger man- datsunabhängiger sächlicher Beweis- mittel, soweit sie sich auf Cum/Ex- Geschäfte im Unter- suchungszeitraum beziehen,</p> <p>gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei Freshfield Bruck- haus Deringer LLP [...]</p> <p>Es wird ferner die Beweiserhebung zur Klärung der vorge- nannten Fragen vor- bereitet durch Aus- kunftsverlangen bei Freshfields Bruck- haus Deringer LLP gerichtet auf die Be-</p>					

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		nennung jener Mit- arbeiter mit ladungs- fähiger Anschrift, die bei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP für die Bearbei- tung von Mandaten mit Bezug zu Cum/Ex-Geschäften im Untersuchungs- zeitraum zuständig waren, sowie der den jeweiligen Mit- arbeitern im entspre- chenden Zeitraum vorgesetzten Partner und Senior Partner. Der Ausschuss bittet um Vorlage der ge- nannten Beweismit- tel und um Erfüllung des Auskunftsver- langens durch schriftliche Mittei- lung jeweils inner- halb von 4 Wochen nach Zustellung. Be- zeichnung des auf- grund dieses An- trags ggf. gefassten Beweisbeschlusses: FBD-2					
Kob- len- zer-1	160	Es wird Beweis er- hoben zur Klärung der Fragen: 1) ob und in welcher Höhe es im Zeit- raum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte zu möglicherweise unberechtigten Steu- eranrechnungen oder -erstattungen kam (siehe Abschnitt B. II. 2. des Untersu- chungsauftrages,	08.09.16			09.09.16	01.11.16 A-Kob- lenzer-1-1 VS-G Tgb.-Nr. 26/16

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		<p>BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); 2) ob und wann welche Stellen des Bundes und solche der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern von den Cum/Ex-Geschäften wussten oder davon hätten wissen müssen und welche der genannten Stellen Maßnahmen ergriffen haben oder hätten ergreifen müssen, um die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften zu unterbinden, und wer in diesem Zusammenhang ggf. die Verantwortung trägt (siehe Abschnitt B. II. 3. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); [...] durch das Verlangen auf Herausgabe 1. sämtlicher mandatsbezogener Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel, soweit sie sich auf Cum/Ex-Geschäfte im Untersuchungszeitraum beziehen,</p>					

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr.-
		<p>2. sämtlicher mandatsunabhängiger Gutachten, Rechtsbewertungen, Informationspapiere, interner Vermerke und Nachrichten (insbesondere in Form von Schriftsätzen, E-Mails, Memos) und sonstiger mandatsunabhängiger sächlicher Beweismittel, soweit sie sich auf Cum/Ex-Geschäfte im Untersuchungszeitraum beziehen, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei Herrn Prof. Dr. Thomas Koblenzer, Steuerkanzlei Koblenzer, Düsseldorf.</p> <p>[...]</p> <p>Der Ausschuss bittet um Vorlage der genannten Beweismittel innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung. Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggf. gefassten Beweisbeschlusses: Koblenzer-1</p>					
Singer-1	161	<p>Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen:</p> <p>1) ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte zu möglicherweise unberechtigten Steueranrechnungen oder</p>	08.09.16			09.09.16	<p>10.10.16 A-Singer-1-2 VS-G Tgb.-Nr. 18/16</p>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		<p>-erstattungen kam (siehe Abschnitt B. II. 2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>2) ob und wann welche Stellen des Bundes und solche der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern von den Cum/Ex-Geschäften wussten oder davon hätten wissen müssen und welche der genannten Stellen Maßnahmen ergriffen haben oder hätten ergreifen müssen, um die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften zu unterbinden, und wer in diesem Zusammenhang ggf. die Verantwortung trägt (siehe Abschnitt B. II. 3. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>[...]</p> <p>durch das Verlangen auf Herausgabe</p> <p>1. sämtlicher mandatsbezogener Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel, soweit sie sich auf Cum/Ex-</p>					

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		<p>Geschäfte im Unter- suchungszeitraum beziehen, 2. sämtlicher man- datsunabhängiger Gutachten, Rechts- bewertungen, Infor- mationspapiere, in- terner Vermerke und Nachrichten (insbe- sondere in Form von Schriftsätzen, E- Mails, Memos) und sonstiger mandats- unabhängiger sächli- cher Beweismittel, soweit sie sich auf Cum/Ex-Geschäfte im Untersuchungs- zeitraum beziehen, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei Frau Rechtsanwältin und Steuerberate- rin Juliana Sophie Singer, Kanzlei Singer & Singer Rechtsanwälte und Steuerberater GbR, Bruchköbel. [...] Der Ausschuss bittet um Vorlage der ge- nannten Beweismit- tel innerhalb von 4 Wochen nach Zu- stellung. Bezeich- nung des aufgrund dieses Antrags ggf. gefassten Beweisbe- schlusses: Singer-1</p>					
Z-66	163	<p>Vernehmung von Frau Ilka Dumont als Zeugin.</p>	08.09.16	23.09.16	29.09.16		14.09.16 A-Z-66

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		Zudem wird die Be- weiserhebung vorbe- reitet durch das Er- suchen um Amts- hilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitra ums im BMF beziehungsweise in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 12.09.2016.					
Z-67	ohne be- schlos- sen	Vernehmung von Frau Ruth Burkert als Zeugin . Zudem wird die Be- weiserhebung vorbe- reitet durch das Er- suchen um Amts- hilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitra ums bei der BaFin beziehungsweise in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4	08.09.16	12.09.16	22.09.16		14.09.16 A-Z-67

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 12.09.2016.					
BaFi n-5	164	Es wird Beweis er- hoben zu den Ab- schnitten I. und II.9. bis II.10. des Unter- suchungsauftrages (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch Beziehung sämtli- cher Akten, Doku- mente, in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächli- cher Beweismittel, die die Fragestellun- gen der Abschnitte I und II.9. bis II.10. des Untersuchung- sausschusses in Be- zug auf Cum/Cum- Transaktionen („ähnliche Gestal- tungen“) betreffen, und die in der Bun- des-anstalt für Fi- nanzdienstleistungs- aufsicht (BaFin) und Ihrer Vorgängerbe- hörden Bundes-auf- sichtsamt für Kredit- wesen, Bundesauf- sichtsamt für das Versicherungswesen und Bundesauf- sichtsamt für den Wertpapierhandel seit 01. Januar 1999 entstanden oder in	22.09.16			23.09.16	<p>14.12.16 A-BaFin- 5-1</p> <p>14.12.16 A-BaFin- 5-2 VS-Vertr. Tgb.-Nr. 27/16</p>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		behördlichen Ge- wahrnsam genom- men worden sind, soweit nicht durch die Be- weisbeschlüsse BaFin-1, BaFin-2, BaFin-3 oder BaFin- 4 erfasst, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Be- weismittel möglichst bis zum 30. Novem- ber 2016 vorzule- gen. Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefas- sten Beweisbe- schlusses: BaFin-5					
Ban- ken- ver- band- 2	165	Es wird Beweis er- hoben zur Klärung der Fragen: 1) ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bun- des zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften i. S. v. Unterab- schnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbun- den wurde und wel- che Ziele und Moti- vationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe B II.1. des Untersu- chungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); 2) ob und in welcher Höhe es im Zeit- raum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch	22.09.16			23.09.16	18.10.16 A-Ban- kenver- band-2-1 VS-Vertr. Tgb.-Nr. 22/16 01.11.16 A-Ban- kenver- band-2-1- 1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		<p>Cum/Ex-Geschäfte i. S. v. Unterabschnitt I zu möglicherweise unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam (siehe B II.2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);...</p> <p>Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumenten in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mittelbar oder unmittelbar Bezug nehmen auf zwischen dem Bundesverband deutscher Banken (BdB) und Herrn Richter am FG a.D. Arnold Ramackers im Zeitraum vom 01. April 2004 bis 31. Dezember 2011 geschlossene Verträge oder getroffene Absprachen über Leistungserbringungen gegen Entgelt oder Geldeswert, beziehungsweise über gewährte Vorteile in Geld oder Geldeswert ohne direkte Gegenleistung gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei Bundesverband deutscher Banken e.V., vertreten durch</p>					

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		das Präsidium, Burgstraße 28, 10178 Berlin. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln.					
Bun- des- bank- 3	166	Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II.9. bis II.10. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch das Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.9. bis II.10. des Untersuchungsausschusses in Bezug auf Cum/Cum-Transaktionen („ähnliche Gestaltungen“) betreffen, und die unmittelbar in der Deutschen Bundesbank und ihren Hauptverwaltungen seit 01. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit nicht durch die Beweisebe-	22.09.16			23.09.16	<p>30.11.16 A-Bun- desbank- 3-1</p> <p>30.11.16 A-Bun- desbank- 3-2 VS-Vertr. Tgb.-Nr. 25/16</p>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		schlüsse Bundesbank-1 oder Bundesbank-2 erfasst, gem. § 18 Absatz 1 PUAG bei der Deutschen Bundesbank. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst bis zum 30. November 2016 vorzulegen. Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: Bundesbank-3.					
BVI- 1	167	Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen: 1) ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bundes zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften i. S. v. Unterabschnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbunden wurde und welche Ziele und Motivationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe B II.1. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); 2) ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte i. S. v. Unterab-	22.09.16			23.09.16	19.10.16 A-BVI-1- 1 VS-Vertr. Tgb.-Nr.: 23/16

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		<p>schnitt I zu möglicher- weise unberechtig- ten Steuer-anrech- nungen oder -erst- atungen kam (siehe B II.2. des Untersu- chungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); [...] durch Ersuchen um Herausgabe sämtli- cher Akten, Doku- menten in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächli- cher Beweismittel, die mittelbar oder unmittelbar Bezug nehmen auf zwis- schen dem Bundes- verband Investment und Asset Manage- ment (BVI) und Herrn Richter am FG a.D. Arnold Ra- mackers im Zeit- raum vom 01. April 2004 bis 31. Dezem- ber geschlossene Verträge oder ge- troffene Absprachen über Leistungser- bringungen gegen Entgelt oder Geldes- wert, beziehungs- weise über gewährte Vorteile in Geld oder Geldeswert ohne direkte Gegen- leistung gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei dem Bundesverband Investment und As- set Management e.V., vertreten durch</p>					

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		die Geschäftsfüh- rung, Bockenheimer Anlage 15, 60322 Frankfurt am Main. Es wird darum gebe- ten, die Beweismit- tel bis 3 Wochen nach Zustellung vor- zulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln [...] Bezeichnung des aufgrund dieses An- trags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: BVI-1					
BVR -1	168	Es wird Beweis er- hoben zur Klärung der Fragen: 1. ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bun- des zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften i. S. v. Unterab- schnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbun- den wurde und wel- che Ziele und Moti- vationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe B II.1. des Untersu- chungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); ob und in welcher Höhe es im Zeit- raum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte i. S. v. Unterab-	22.09.16			23.09.16	19.10.16 A-BVR-1 VS-Vertr. Tgb.-Nr. 18/16

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		<p>schnitt I zu möglicher- weise unberechtig- ten Steueranrech- nungen oder -erstat- tungen kam (siehe B II.2. des Untersu- chungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); [...] durch Ersuchen um Herausgabe sämtli- cher Akten, Doku- menten in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächli- cher Beweismittel, die mittelbar oder unmittelbar Bezug nehmen auf zwi- schen dem Bundes- verband der Deut- schen Volksbanken und Raiffeisenban- ken e.V. (BVR) und Herrn Richter am FG a.D. Arnold Ra- mackers im Zeit- raum vom 01. April 2004 bis 31. Dezem- ber 2011 geschlos- sene Verträge oder getroffene Abspra- chen über Leistungs- erbringungen gegen Entgelt oder Geldes- wert, beziehungs- weise über gewährte Vorteile in Geld oder Geldeswert ohne direkte Gegen- leistung gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei Bundesverband der Deutschen Volks- banken und</p>					

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		<p>Raiffeisenbanken e.V. (BVR), vertreten durch den Vorstand, Schellingstraße 4, 10785 Berlin. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln [...]</p> <p>Der Beweisbeschluss ergeht insbesondere in Bezug auf den Teil des Untersuchungsauftrages zu „Einflussnahmen auf Personen in zuständigen Stellen des Bundes oder Schnittstellen zwischen Bund und Ländern“, vgl. zu Ziffer 4), da Herr Ramackers im Zeitraum vom 01. April 2004 bis 31. Dezember 2011 auch für das BMF tätig war. Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: BVR-1</p>					
BZSt -4	169	<p>Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II.9. bis II.10. des Untersuchungsauftrages (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien</p>	22.09.16			23.09.16	<p>14.12.16 A-BZSt-4-1</p> <p>14.12.16 A-BZSt-4-2 VS-Vertr. Tgb.-Nr. 26/16</p>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.9. bis II.10. des Untersuchungsausschusses in Bezug auf Cum/Cum-Transaktionen („ähnliche Gestaltungen“) betreffen, und die im BZSt und Ihrer Vorgängerbehörde dem Bundesamt für Finanzen seit 01. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit nicht durch die Beweisbeschlüsse BZSt-1, BZSt-2 oder BZSt-3 erfasst, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst bis zum 30. November 2016 vorzulegen. Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: BZSt-4					
Com- merz- bank- 2	170	Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen: 3) ob durch Stellen des Bundes jeweils Vorkehrungen erwogen und ergriffen	22.09.16			23.09.16	02.11.16 A-Com- merzbank -2-1 VS-G Tgb.-Nr. 22/16

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		wurden, die geeignet und hinreichend sind, Steuerausfälle oder unberechtigte Steueranrechnungen oder- erstattungen bei ähnlichen Gestaltungen von Finanzmarktgeschäften zu vermeiden und welche Vorkehrungen dafür ggf. notwendig wären (siehe B II.9. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); 4) ob bei der Erhebung von Kapitalertragsteuer bei ähnlichen Gestaltungen von Finanzmarktgeschäften strukturelle Defizite in der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der Finanzverwaltung bestehen, die gesetzliche Änderungen erforderlich machen (siehe B II.10. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); durch Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumenten in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mittelbar oder					21.12.16 A-Com- merzbank- 2-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		unmittelbar Bezug nehmen auf die Entscheidung der Commerzbank AG, Cum/Cum-Geschäfte nicht weiter zu betreiben, sowie Bezug nehmen auf die Entscheidungen und Anweisungen die gem. Recherchen des Bayerischen Rundfunks und Pro Publica zwischen 2013 und 2015 rund 250 Mal zu Überschreitungen und Unterschreitungen von Stimmrechtsanteilsschwellen bei deutschen Aktiengesellschaften geführt haben, soweit sie die Zusammenarbeit und den Erkenntnis-austausch von Bund und Ländern betref-fen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem BMF, der FMSA, dem BZSt, der BaFin und der Deutschen Bundes-bank – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können und soweit nicht durch Beweis-beschluss Commerz-bank-1 erfasst, gem. § 29 Absatz 1					

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		PUAG bei der Commerzbank AG. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln [...] Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: Commerzbank-2					
DSG V-1	171	Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen: 1) ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bundes zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften i. S. v. Unterabschnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbunden wurde und welche Ziele und Motivationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe B II.1. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); 2) ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte i. S. v. Unterabschnitt I zu möglicherweise unberechtigten Steueranrech-	22.09.16			23.09.16	18.10.16 A-DSGV- 1-2 VS-Vertr. Tgb.-Nr. 16/16 17.01.17 A-DSGV- 1-2-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		nungen oder -erstat- tungen kam (siehe B II.2. des Untersu- chungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); [...] durch Ersuchen um Herausgabe sämtli- cher Akten, Doku- menten in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sons-tiger säch- licher Beweismittel, die mittelbar oder unmittelbar Bezug nehmen auf zwi- schen dem Deut- scher Sparkassen- und Giroverband (DSGV) und Herrn Richter am FG a.D. Arnold Ramackers im Zeitraum vom 01. April 2004 bis 31. Dezember 2011 geschlossene Ver- träge oder getroffene Absprachen über Leistungserbringun- gen gegen Entgelt oder Geldeswert, be- ziehungsweise über gewährte Vorteile in Geld oder Geldes- wert ohne direkte Gegenleistung gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei Deut- scher Sparkassen- und Giroverband e.V. (DSGV), ver- treten durch die Ver- bandsleitung, Char- lottenstraße 47, 10117 Berlin. Es					

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		wird darum gebeten, die Beweismittel bis 3 Wochen nach Zu- stellung vorzulegen und ggfs. Teilliefe- rungen vorab zu übermitteln[...] Bezeichnung des aufgrund dieses An- trags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: DSGV-1					
FMS A-1	172	Es wird Beweis er- hoben zu den Ab- schnitten I. und II.9. bis II.10. des Unter- suchungsauftrages (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch Beziehung sämtli- cher Akten, Doku- mente, in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächli- cher Beweismittel, die die Fragestellun- gen der Abschnitte I und II.9. bis II.10. des Untersuchungs- ausschusses in Be- zug auf Cum/Cum- Geschäfte („ähnliche Gestaltungen“) be- treffen, und die in der FMSA seit Gründung der FMSA im Juli 2009 entstanden oder in behördlichen Ge- wahrnam genommen worden sind, gem. § 18 Absatz 1 PUAG beim BMF. Es wird darum gebeten, die	22.09.16			23.09.16	<p>14.12.16 A-FMSA- 1-1</p> <p>14.12.16 A-FMSA- 1-2 VS-Vertr. Tgb.-Nr.: 29/16</p>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		beigezogenen Be- weismittel möglichst bis zum 30. Novem- ber 2016 vorzule- gen. Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefas- sten Beweisbe- schlusses: FMSA-1					
HE-7	173	Es wird Beweis er- hoben zu den Ab- schnitten I. und II.9. bis II.10. des Unter- suchungsauftrages (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch das Ersuchen um Herausgabe sämtli- cher Akten, Doku- mente, in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sons-tiger säch- licher Beweismittel, die die Fragestellun- gen der Abschnitte I und II.9. bis II.10. des Untersuchung- ausschusses in Be- zug auf Cum/Cum- Transaktionen („ähnliche Gestal- tungen“) betreffen, und unmittelbar im Organisationsbe- reich des Hessischen Ministerium der Fi- nanzen und seiner nachgeordneten Be- hörden seit 01. Ja- nuar 1999 entstan- den oder in behördli- chen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie die Zusammenarbeit	22.09.16			23.09.16	29.11.16 A-HE-7-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		und den Erkenntnis- austausch von Bund und Ländern betref- fen, also Informatio- nen enthalten, die mit Stellen des Bun- des – hier vor allem dem BMF, dem BZSt, der BaFin und der Deutschen Bun- desbank – ausge- tauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können und soweit nicht durch die Beweisbe- schlüsse HE-1, HE- 2, HE-3, HE-4, HE- 5 und HE-6 er-fasst, im Wege des Ersu- chens um Amtshilfe gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Arti- kel 44 Absatz 3 GG über die Staatskanz- lei des Landes Hes- sen beim Hessischen Ministerium der Fi- nanzen und über das Hessische Ministe- rium der Finanzen bei den zuständigen Landesbehörden. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel mög- lichst bis zum 30. November 2016 vor- zulegen. Bezeich- nung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbe- schlusses: HE-7					

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
Ra- mak- kers- 2	174	Es wird Beweis er- hoben zur Klärung der Fragen: 1) ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bun- des zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften i. S. v. Unterab- schnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbun- den wurde und wel- che Ziele und Moti- vationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe B II.1. des Untersu- chungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); 2) ob und in welcher Höhe es im Zeit- raum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte i. S. v. Unterab- schnitt I zu möglich- erweise unberechtig- ten Steuer-anrech- nungen oder -erst- atungen kam (siehe B II.2. des Untersu- chungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);... durch Ersuchen um Herausgabe sämtli- cher Akten, Doku- menten in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sons-tiger säch- licher Beweismittel, die mittelbar oder	22.09.16			23.09.16	21.10.16 A-Ramak- kers-2-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		unmittelbar Bezug nehmen auf zwischen Herrn Ramackers und dem Bundesverband Investment und Asset Management (BVI) sowie den im vormaligen Zentralen Kreditausschuss organisierten Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft im Zeitraum vom 01. April 2004 bis 31. Dezember 2011 geschlossene Verträge oder getroffene Absprachen über Leistungserbringungen gegen Entgelt oder Geldeswert, beziehungsweise über gewährte Vorteile in Geld oder Geldeswert ohne direkte Gegenleistung gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei Herrn Richter am FG a.D. Arnold Ramackers. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln... Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: Ramackers-2					
VDP -1	175	Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen:	22.09.16			23.09.16 erneut am 17.10.16	16.11.16 A-VDP-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		<p>1) ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bundes zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften i. S. v. Unterabschnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbunden wurde und welche Ziele und Motivationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe B II.1. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>2) ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte i. S. v. Unterabschnitt I zu möglicherweise unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam (siehe B II.2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); [...] durch Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumenten in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mittelbar oder unmittelbar Bezug nehmen auf zwischen dem Verband</p>					

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		deutscher Pfand- briefbanken (vdp) und Herrn Richter am FG a.D. Arnold Ramackers im Zeit- raum vom 01. April 2004 bis 31. Dezem- ber 2011 geschlos- sene Verträge oder getroffene Abspra- chen über Leistungs- erbringungen gegen Entgelt oder Geldes- wert, beziehungs- weise über gewährte Vorteile in Geld oder Geldeswert ohne direkte Gegen- leistung gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei Verband deutscher Pfandbriefbanken (vdp) e.V., vertreten durch die Geschäfts- führung, Georgen- straße 21, 10117 Berlin. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis 3 Wochen nach Zu- stellung vorzulegen und ggfs. Teilliefe- rungen vorab zu übermitteln... Bezeichnung des aufgrund dieses An- trags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: VDP-1					
VÖB -1	176	Es wird Beweis er- hoben zur Klärung der Fragen: 1) ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bun- des zur Folge hatte,	22.09.16			23.09.16	18.10.16 A-VÖB- 1-2 VS-Vert. Tgb.-Nr.: 17/16

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		<p>dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften i. S. v. Unterabschnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbunden wurde und welche Ziele und Motivationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe B II.1. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>2) ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte i. S. v. Unterabschnitt I zu möglicherweise unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam (siehe B II.2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); [...] durch Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumenten in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mittelbar oder unmittelbar Bezug nehmen auf zwischen dem Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands und Herrn Richter am FG a.D.</p>					

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		<p>Arnold Ramackers im Zeitraum vom 01. April 2004 bis 31. Dezember 2011 geschlossene Verträge oder getroffene Absprachen über Leistungserbringungen gegen Entgelt oder Geldeswert, beziehungsweise über gewährte Vorteile in Geld oder Geldeswert ohne direkte Gegenleistung gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, e.V., vertreten durch den Vorstand, Lennéstraße 11, 10785 Berlin. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln...</p> <p>Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: VÖB-1</p>					
Z-68	177	<p>Vernehmung von Herrn Karl-Burkhard Caspari als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe</p>	22.09.16				27.09.16 A-Z-68

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		aller von dem Zeu- gen während des Untersuchungszeit- raums in der BaFin beziehungsweise in ihren Vorgängerbe- hörden oder in ande- ren Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Arti- kel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beant- wortung bis zum 26.09.2016.					
Z-69	178	Vernehmung von Frau Sabine Lauten- schläger als Zeugin . Zudem wird die Be- weiserhebung vorbe- reitet durch das Er- suchen um Amts- hilfe durch Angabe aller von der Zeugin während des Unter- suchungszeitraums in der BaFin bezie- hungsweise in ihren Vorgängerbehörden oder in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Arti- kel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das	22.09.16	05.10.20	20.10.20		27.09.16 A-Z-69

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 26.09.2016.					
Z-70	179 (neu)	Vernehmung von Herrn Werner Pink als Zeuge . Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums in der Deutschen Bundesbank wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 26.09.2016.	22.09.16	23.09.16	29.09.16 (entschuldigt)		
Z-71	180	Vernehmung von Herrn Christoph Weiser als Zeuge. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im BMF beziehungsweise in anderen Bundesbehör-	22.09.16	23.09.16	29.09.16		27.09.16 A-Z-71

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr.-
		den wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 26.09.2016.					
Z-72	181	Vernehmung von Herrn Frank Tibo als Zeuge.	22.09.16	05.10.16	20.10.16		18.10.16 B-Z-72-1 18.10.16 B-Z-72-2 VS-G Tgb.-Nr.: 17/16 20.10.16 B-Z-72-2- 1 VS-G Tgb.-Nr.: 21/16
Z-73	182	Vernehmung von Herrn Theodor Weimer als Zeuge.	22.09.16	05.10.16	20.10.16		
Z-74	183	Vernehmung von Herrn Eric Sarasin als Zeuge.	22.09.16				
Z-75	184	Vernehmung von Herrn Prof. Dr. Marc Desens als Zeuge.	22.09.16	23.09.16	29.09.16		01.11.16 B-Z-75-1
Z-76	185	Vernehmung von Herrn Prof. Dr. Joachim Englisch als Zeuge.	22.09.16	23.09.16	29.09.16		
Z-77	186	Vernehmung von Herrn Carsten Maschmeyer	22.09.16	08.11.16	24.11.16		21.10.16 B-Z-77-1 22 Seiten

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		als Zeuge.					VS-G Tgb.-Nr. 20/16
Z-78	187	Vernehmung von Herrn Peter Rennings als Zeuge. Zudem wird die Be- weiserhebung vorbe- reitet durch das Er- suchen um Amts- hilfe durch Angabe aller von dem Zeu- gen während des Untersuchungszeit- raums im Bundesfi- nanzministerium oder in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Arti- kel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beant- wortung bis zum 26.09.2016.	22.09.16	08.11.2016	24.11.2016		10.10.16 Z-78
Z-79	188	Vernehmung von Herrn Christian Hofmann als Zeuge.	22.09.16	24.10.16	07.11.16		
Z-80	189	Vernehmung von Herrn Dr. Christian Olearius als Zeuge.	22.09.16	25.10.16	07.11.16		17.10.16 A-Z-80
Z-81	190	Vernehmung von Herrn Prof. Dr. Thomas Koblenzer als Zeuge.	22.09.16	08.11.16	24.11.16		

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
Z-82	191	Vernehmung von Herrn Markus Plü- mer als Zeuge.	22.09.16	24.10.16	07.11.16		
Z-83	192	Vernehmung von Herrn Stefan Kor- ten als Zeuge.	22.09.16	24.10.16	07.11.16		
Z-84	193	Vernehmung von Herrn Dr. Hanno Berger als Zeuge .	22.09.16	08.11.16	24.11.16		17.10.16 A-Z-84
Z-85	197	Vernehmung von Herrn Dr. Ulf Jo- hannemann als Zeuge .	29.09.16	08.11.16	24.11.16		
Z-86	198	Vernehmung von Herrn Thomas Wie- senbart als Zeuge .	29.09.16	08.11.16	24.11.16		
Clear strea m-2	199	Es wird Beweis er- hoben zur Klärung der Frage: 1) ob und in welcher Höhe es im Zeit- raum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte i. S. v. Unterab- schnitt I zu möglich- erweise unberechtig- ten Steueran-rech- nungen oder -erst- atungen kam (siehe B II.2. des Untersu- chungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); durch Ersuchen um Her- ausgabe sämtlicher Akten, Dokumenten in Dateien oder auf andere Art gespei- cherter Daten und sonstiger sächlicher	29.09.16			30.09.16	28.10.16 A-Clear- strem-2-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		<p>Beweismittel, die Bezug nehmen auf die Dividendenkompensationen ausländischer Depotstellen (nicht auf das Inland geschlüsselte Stellen) aller girosammelverwahrten deutschen Aktien der Kalenderjahre 2005 bis 2011, insbesondere der Regulierungen bezogen auf nominale und Nettodividenden, die auf den Market Claim Zyklus (Programm KD 111) in der Weise Bezug nehmen, dass aus ihnen</p> <p>1. die nach Kalenderjahren differenzierte und aufsummierte Höhe der gezahlten Brutto-dividenden,</p> <p>2. die nach Kalenderjahren differenzierte und aufsummierte Höhe der regulierten [...]</p> <p>Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: Clearstream-2</p>					
Z-87	200	Vernehmung von Herrn Rolf Klug als Zeuge .	29.09.16	05.10.16	20.10.16		
Z-88	201	Vernehmung von Herrn Dr. Kai Henke als Zeuge .	29.09.16				

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
Z-89	206	Vernehmung von Frau Jana Stobinsky als Zeugin . Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von der Zeugin während des Untersuchungszeitraums im Bundeszentralamt für Steuern oder in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 31.10.2016.	12.10.16	09.11.16	01.12.16		31.10.16 A-Z-89-1
Z-90	207	Vernehmung von Frau Elisabeth Roegele als Zeugin . Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von der Zeugin während des Untersuchungszeitraums in der BaFin beziehungsweise in ihren Vorgängerbehörden oder in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen	20.10.16	02.12.16	15.12.16		31.10.16 A-Z-90-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr.-
		Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium der Finanzen, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 31.10.2016.					
Z-91	208	Vernehmung von Herrn Dr. Kai-Uwe Steck als Zeuge .	20.10.16	08.11.16	24.11.16		
Z-92	211	Vernehmung von Herrn Wolfgang Schuck als Zeuge	20.10.16	08.11.16	24.11.16		
Z-93	212	Vernehmung von Herrn Günter Graw als Zeuge	20.10.16	08.11.16	24.11.16		28.10.16 B-Z-93-1 VS-G Tgb.-Nr. 24/16
War- burg- 1	213	Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen: 1) ob und in welcher Höhe es im Zeitraum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte i. S. v. Unterabschnitt I zu möglicherweise unberechtigten Steueranrechnungen oder -erstattungen kam (siehe B 11.2. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/683,9 und 18/7601); ... durch das Verlangen auf Herausgabe	20.10.16			21.10.16	04.11.16 -Warburg- 1-1 22.11.16 A-War- burg-1-1-1 23.02.17 A-War- burg-1-1-2 04.11.16 A-War- burg-1-2 VS-G Tgb.-Nr. 28/16

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		Aller Verkaufpros- pekte für folgende Fonds: <ul style="list-style-type: none"> • SHERI- DAN SOLUTIONS SICAV-FIS Bond Opportunity Fund • SHERI- DAN SOLUTIONS SICAV-FIS Equity Arbitrage Fund A SHERIDAN SOLU- TIONS SICAV-FIS Equity Arbitrage Fund B • SHERI- DAN STRATEGIES SICAV-FIS - Bond Fund – A • SHERI- DAN STRATEGIES SICAV-FIS - Gov- ernment Bond Fund A SHERIDAN STRATEGIES SICAV-FIS - Gov- ernment Bond Fund B SHERIDAN STRATEGIES SICAV-FIS - Gov- ernment Bond Fund C • SHERI- DAN SOLUTIONS SICAV-FIS – Global Equity Arbi- trage Fund • SHERI- DAN SOLUTIONS SICAV-FIS – Global Equity Fund • Ayn Euro Funds • BC German Equity Fund 					

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		<ul style="list-style-type: none"> • BC German Hedge Fund • BC Diversified Fund <p>gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei der M. M. Warburg & Co. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis 1 Wochen nach Zustellung vorzulegen...</p>					
Z-94	ohne be- schlos- sen	Vernehmung von Herrn Dr. Andreas Früh als Zeuge	20.10.16				
Z-95	221	Vernehmung von Frau Sabine Holthausen als Zeugin. Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von der Zeugin während des Untersuchungszeitraums im BZSt oder in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beantwortung bis zum 15.11.2016.	07.11.16	09.11.16	01.12.16		22.11.16 A-Z-95-1
Z-96	222	Vernehmung von Herrn	07.11.16	09.11.16	01.12.16		22.11.16 A-Z-96-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		<p>Jürgen Binger als Zeuge. Zudem wird die Be- weiserhebung vorbe- reitet durch das Er- suchen um Amts- hilfe durch Angabe aller von dem Zeu- gen während des Untersuchungszeit- raums im BZSt oder in anderen Bundes- behörden wahrge- nommenen Dienst- posten und der Er- läuterung ihrer Be- deutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG gerich- tet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beant- wortung bis zum 15.11.2016.</p>					
Z-97	223	<p>Es wird die Beweis- erhebung vorbereitet zum gesamten Un- tersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen Eber- hard Petersen (Be- weisbeschluss Z-23) während des Un- tersuchungszeitraums im BZSt oder in an- deren Bundesbehör- den wahrgenomme- nen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4</p>	07.11.16				22.11.16 A-Z-97-1

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		PUAG i.V.m. Arti- kel 44 Absatz 3 GG gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beant- wortung bis zum 15.11.2016.					
De- sens- 1	227	Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen: 3) ob und wenn ja, wie und zu welchen Beteiligungen an Cum/Ex-Geschäften es ggf. bei privaten Kreditinstituten, Kreditinstituten mit Beteiligung des Bundes oder Kreditinstituten während der Laufzeit von Stabilisierungs- maßnahmen des Finanzmarktstabilisi- erungs-fonds gekommen ist, wer ggf. davon profitiert hat und ob Organe der Bank und von diesen beauftragte Wirtschaftsprüfer beziehungsweise Wirtschaftsprüfungs- gesellschaften und ggf. Vertreter der öffentlichen Eigentümer Kenntnisse über diese Geschäfte und deren rechtliche Gestaltung erhielten unterbinden (siehe B 11.5. des Untersuchungsauftra	07.11.16			08.11.16	21.11.16 A-Desens- 1-1 VS-G Tgb.-Nr.: 32/16

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		<p>ges, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); 4) ob und wenn ja, wie und in welchem Umfang sich darüber hinaus andere Marktteilnehmer an den Cum/Ex-Geschäften beteiligt haben und wer ggf. hiervon profitiert hat (siehe B 11.7. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); durch das Verlangen auf Herausgabe der laut seiner Aussage in der Befragung durch den Ausschuss am 29.09.2016 in seinem Besitz befindlichen von der Kanzlei Freshfields-Bruckhaus-Deringer erstellten Gutachten zu Steuerfragen im Sinn des Untersuchungsauftrags, das gem. § 29 Absatz 1 PUAG gerichtet wird an Herrn Prof. Dr. Marc Desens. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis 1 Woche nach Zustellung vorzulegen. Bezeichnung des aufgrund dieses</p>					

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		Antrags ggfs. gefas- sten Beweisbe- schlusses: Desens-1					
Z-98	228	Vernehmung von Herrn Dr. Bernulph von Crailsheim als Zeuge	07.11.16	02.12.16	15.12.16		
SV-3	ohne be- schlos- sen	Es wird Beweis er- hoben zum gesam- ten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch Ein- holung eines Sach- verständigengutach- tens zu den Fragen, 1. ob und, wenn ja, inwieweit die Unter- lagen, die der Zeuge Frank Tibo dem 4. Untersuchungsaus- schuss der 18. Wahl- periode im Vorfeld sowie im Rahmen seiner Zeugenaus- sage vor dem Aus- schuss am 20. Okto- ber 2016 übergeben hat, und 2. ob und, wenn ja, inwieweit Teile sei- ner stenographisch protokollierten Zeu- genaussage in VS- eingestufte Sitzung ein in § 14 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 des Untersuchungsausschussgesetzes bezeichnetes Ge- heimnis betreffen, oder ob sonstige rechtliche Gründe einer Veröffentli- chung von Passagen	07.11.16			16.10.16	19.01.17 A-SV-3 VS-G Tgb-Nr. 48/17 09.02.17 A-SV-3-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		der Materialien und des Protokolls durch den Ausschuss im Wege stehen, zur Vorbereitung einer Beschlussfassung durch den Ausschuss nach § 28 PUAG. Der Sachverständige wird gebeten, die für diese Prüfung bereit gestellten Dokumente in diesem Sinne zu kennzeichnen und dem Ausschuss darüber hinaus eine ausführliche schriftliche Darlegung der dem Vorschlag zu Grunde liegenden Maßstäbe zur Verfügung zu stellen.					
Z-99	231	Vernehmung von Herrn Dr. Levin Holle als Zeuge . Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller von dem Zeugen während des Untersuchungszeitraums im Bundesfinanzministerium oder in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gem. § 18 Absatz 4 PUAG i.V.m. Artikel 44 Absatz 3 GG	24.11.16	16.12.16	16.01.17		02.12.16 A-Z-99

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		gerichtet wird an das BMF, verbunden mit der Bitte um Beant- wortung bis zum 30.11.2016.					
Z- 100	232	Vernehmung von Frau Juliana Sophie Sin- ger als Zeugin .	24.11.16	16.12.16	26.01.17		
Z- 101	237	Vernehmung von Herrn Prof. Dr. Dietmar Gosch als Zeuge .	01.12.16				
Z- 102	238	Vernehmung von Herrn Dr. Helmut Linssen als Zeuge .	01.12.16	16.12.16	16.01.17		
Z- 103	239	Vernehmung von Herrn Dr. Hans-Jürgen Niehaus als Zeuge .	01.12.16	16.12.16	16.01.17		
Z- 104	240	Vernehmung von Herrn Prof. Dr. Roman Seer als Zeuge .	01.12.16	16.12.16	16.01.17		
Z- 105	241	Vernehmung von Herrn Dr. Herbert Walter als Zeuge	01.12.16	16.12.16	26.01.17		
Z- 106	242	Vernehmung von Herrn Rainer Wiegard als Zeuge	01.12.16	16.12.16	26.01.17		31.01.17 B-Z-106-1
Z- 107	243	Vernehmung von Herrn Hans-Jörg Vetter als Zeuge	01.12.16	16.12.16	19.01.17		
Masc hmey- er-1	246	Es wird Beweis er- hoben zur Klärung der Fragen: 3) ob und wenn ja, wie und zu welchen	01.12.16			02.12.16	09.12.16 A- Maschme- yer-1-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		<p>Beteiligungen an Cum/Ex-Geschäften es ggf. bei privaten Kreditinstituten, Kreditinstituten mit Beteiligung des Bundes oder Kreditinstituten während der Laufzeit von Stabilisierungsmaßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds gekommen ist, wer ggf. davon profitiert hat und ob Organe der Bank und von diesen beauftragte Wirtschaftsprüfer beziehungsweise Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und ggf. Vertreter der öffentlichen Eigentümer Kenntnisse über diese Geschäfte und deren rechtliche Gestaltung erhielten unterbinden (siehe B 11.5. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601);</p> <p>4) ob und wenn ja, wie und in welchem Umfang sich darüber hinaus andere Marktteilnehmer an den Cum/Ex-Geschäften beteiligt haben und wer ggf. hiervon profitiert hat (siehe B 11.7. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und</p>					<p>VS-G Tgb.-Nr. 38/16</p>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		18/7601); durch das Verlangen auf Herausgabe der laut seiner Aussage in der Befragung durch den Ausschuss am 24.11.2016 in seinem Besitz befindlichen von der Kanzlei Freshfields-Bruckhaus-Deringer erstellten Gutachten zu Steuerfragen im Sinn des Untersuchungsauftrags, das gem. § 29 Absatz 1 PUAG gerichtet wird an Herrn Carsten Maschmeyer. Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis 1 Woche nach Zustellung vorzulegen.					
Com- merz bank- 3 VS- G	249	Es wird Beweis erhoben zur Klärung der Fragen: 1) ob und wenn ja, welches Verhalten von Stellen des Bundes zur Folge hatte, dass die steuerliche Behandlung von Cum/Ex-Geschäften i. S. v. Unterabschnitt I erst ab dem Jahr 2012 unterbunden wurde und welche Ziele und Motivationen diesem Verhalten ggf. zu Grunde lagen (siehe B II.1. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); [...]	01.12.16			02.12.16	06.01.17 A-Com- merzbank -3-1 VS-G Tgb-Nr. 44/17

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		<p>7) ob bei der Erhebung von Kapitalertragsteuer bei Cum/Ex-Geschäften i. S. v. Unterabschnitt I oder ähnlichen Gestaltungen von Finanzmarktgeschäften strukturelle Defizite in der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der Finanzverwaltung bestehen, die gesetzliche Änderungen erforderlich machen (siehe B II.10. des Untersuchungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); durch Ersuchen um Herausgabe sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Bezug nehmen auf die von der Commerzbank veranlasste Untersuchung und Analyse von Cum/Ex-Transaktionen der Dresdner Bank und deren Tochtergesellschaften, die vor der im Jahr 2009 erfolgten Verschmelzung der Dresdner Bank AG mit der Commerzbank AG von der Dresdner Bank</p>					

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		<p>AG und zumindest einer Tochtergesellschaft – der Dresdner Kleinwort – durchgeführt worden sein sollen, sowie die im Prozess vor dem Hessischen FG (Finanzamt Frankfurt/M V-Höchst vs. Commerzbank AG zum Az: 4 K 977/14) zur Entlastung eingebracht oder als Beweismittel angebotenen Dokumente, soweit nicht durch Beweisbeschlüsse Commerzbank-1 und Commerzbank-2 erfasst, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei der Commerzbank AG. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln.</p> <p>Begründung: Im Rahmen der Zeugenbefragungen des 4. Untersuchungsausschusses am 07. November 2016 haben die Zeugen Markus Plümer und Stefan Korten beide Hinweise darauf gegeben, dass die Dresdner Bank AG und zumindest eine Tochtergesellschaft</p>					

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		<p>der Dresdner Bank AG vor der Verschmelzung mit der Commerzbank AG Cum/Ex-Geschäfte im Eigenhandel betrieben haben sollen, und dass es eine Untersuchung und Analyse dieser Geschäfte innerhalb der Commerzbank gäbe oder gegeben habe solle. Den Rechtsstreit zwischen dem Finanzamt/M V-Höchst und der Commerzbank AG hat das Medienportal JUVE.de am 04. Mai 2016 unter dem Link http://www.juve.de/nachrichten/namenundnachrichten/2016/05/explosives-pwc-gutachten-auch-commerzbank-machte-cum-ex-geschaeft-2016-05 unter Nennung des Gerichtsaktenzeichens zur Auseinandersetzung um die steuerliche Würdigung von „Cum/Ex-Altgeschäften der Dresdner Bank“ öffentlich gemacht. Bezeichnung des aufgrund dieses Antrags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: Commerzbank-3</p>					
Z-108	257 (neu)	Vernehmung von Herrn	16.01.17	16.01.17	19.01.17		

Be- weis- be- schlu- ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		Markus Bolder als Zeuge					
Z- 109	258	Vernehmung von Herrn Werner Taiber als Zeuge	16.01.17	17.01.17	19.01.17		
Clear- stream-3	266	Es wird Beweis er- hoben zur Klärung der Fragen: 1) ob und in welcher Höhe es im Zeit- raum der Steuerjahre 1999 bis 2011 durch Cum/Ex-Geschäfte i. S. v. Unterab- schnitt I zu möglich- erweise unberechtig- ten Steuer-anrech- nungen oder -erstat- tungen kam (siehe B II.2. des Untersu- chungsauftrages, BT-Drs. 18/6839 und 18/7601); durch Ersuchen um Herausgabe sämtli- cher Akten, Doku- mente in Dateien oder auf andere Art gespeicherter Daten und sonstiger sächli- cher Beweismittel, die Bezug nehmen auf die Dividen- denkompensationen inländischer Depot- stellen (auf das In- land geschlüsselte Stellen) aller giro- sammelverwahrten deutschen Aktien der Kalenderjahre 2005 bis 2011, ins- besondere der Regu- lierungen bezogen	13.02.17			14.02.17	07.03.17 A-Clear- stream-3-1

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		<p>auf Nominale (Aktienstückzahlen) und Nettodividenden, die auf den Market Claim Zyklus (Programm KD 111) in der Weise Bezug nehmen, dass aus ihnen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die nach Kalenderjahren differenzierte und aufsummierte Höhe der gezahlten Brutto-dividenden, 2. die nach Kalenderjahren differenzierte und aufsummierte Höhe der regulierten Aktienstückzahlen (Saldo zwischen positiven und negativen Regulierungen), 3. die nach Kalenderjahren differenzierte und aufsummierte Höhe der regulierten Netto-dividenden hervorgehen und soweit möglich nach <p>Eurex-GS-Ausübungen, CCP Gross Trades (Eurex Clearing als Zentraler Kunde (CCP)), Börsen-GS-Geschäfte (Börsengeschäfte ohne CCP) und Cascade-GS-Geschäfte (OTC-Geschäfte) kategorisiert werden, und aus denen soweit möglich die</p>					

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		<p>drei größten jährlichen Negativüberhänge der Jahre 2005 bis 2011 „cum-ex“ getätigter Käufe und Verkäufe inländischer Depotbanken hervorgehen, und die soweit möglich Bezug nehmen auf die in Dividendenkompensationsrechnungen vorgenommene Saldierung von Käufen und Verkäufen aus auf das Ausland geschlüsselter Depotstellen und die vorgenommene Saldierung von Käufen und Verkäufen aus auf das Inland geschlüsselter Depotstellen, soweit nicht durch Beweisbeschluss Clearstream-1 oder Clearstream-2 erfasst, gem. § 29 Absatz 1 PUAG bei der Clearstream Banking AG, vertreten durch den Vorstand, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn. Es wird darum gebeten, die Beweismittel bis 3 Wochen nach Zustellung vorzulegen und ggfs. Teillieferungen vorab zu übermitteln. Begründung: Im Rahmen der Betrachtung</p>					

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		<p>des dem Fiskus ent- standenen Schaden durch möglicher- weise unberechtigte Steueranrechnungen oder –erstattungen wertet der 4. Unter- suchungsaus-schuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bun- destages verschie- dene Quellen aus, um die Schadens- höhe soweit als möglich ermitteln zu können.</p> <p>Als Teilaspekt die- ser Aufgabe sollen mit vorliegendem Beweisbeschluss die Dividendenkompens- ationszahlungen in- ländischer und aus- ländischer Depot- stellen aller giro- sammelverwahrten deutschen Aktien der Kalenderjahre 2005 bis 2011 der Gesamtbetrachtung gewürdigt wer-den, die dem Market Claim Zyklus (Pro- gramm KD 111) zu- gerechnet werden können.</p> <p>Die mit dem Be- weisbeschluss Clear- stream-2 erhobenen Beweismittel in Be- zug auf ausländische Depotstellen sollen plausibilisiert und zur Erreichung einer Gesamtschau um die Inlandsverhalte</p>					

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Be- weis- be- schlu ss	Zu A- Drs. 18(30) ...	Art, Datum, Inhalt	Beschlos- sen	Anhörungen Zeugen		Akten/Berichte	
				Schreiben/ Ladung	Termin der Verneh- mung/ Anhörung	Anforde- rung	Ein- gang/MA T-Nr. ...-
		ergänzt werden. Be- zeichnung des auf- grund dieses An- trags ggfs. gefassten Beweisbeschlusses: Clearstream-3					

IV. Verzeichnisse der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen zur Beweisaufnahme (geheimrechtlich eingestufte Sitzungsteile sind nicht erfasst)

Num- mer	Datum	Art	Gegenstand
1	25.02.2016	nichtöffentlich	Konstituierung, Beratungssitzung
2	25.06.2016	nichtöffentlich	Beratungssitzung
3	17.03. 2016	nichtöffentlich	Beratungssitzung
4	14.04. 2016	nichtöffentlich	Beratungssitzung
5	14.04. 2016	öffentlich	Sachverständigenanhörung Prof. Dr. Christoph Spengel Prof. Dr. Marc Desens Prof. Dr. Schmitt Helmut Lotzgeselle StOAR Hallmann
6	28.06. 2016	nichtöffentlich	Beratungssitzung
7	12.05. 2016	nichtöffentlich	Beratungssitzung
8	12.05. 2016	öffentlich	Zeugenvernehmung Hans-Jürgen Krause Thomas Weisgerber Dr. Matthias Geurts
9	02.06. 2016	nichtöffentlich	Beratungssitzung
10	02.06. 2016	öffentlich	Zeugenvernehmung Karlheinz Jankowsky RA Joachim Zimmermann Erhard Ullrich Dr. Götz Weitbrecht Gerhard Baumrucker

11	09.06. 2016	nichtöffentlich	Beratungssitzung
12	09.06. 2016	öffentlich	Zeugenvernehmung Thomas Kehm Ilona Knebel Wolfgang Skorpel Sabine Weber
13	23.06. 2016	nichtöffentlich	Beratungssitzung
14 I	23.06. 2016	öffentlich	Zeugenvernehmung Thomas Rockstroh Mathias Papenfuß Jürgen Nording Peter Kruschel
15	07.07. 2016	nichtöffentlich	Beratungssitzung
16	07.07. 2016	nichtöffentlich	Beratungsteil der Zeugenvernehmung
16 I	07.07. 2016	öffentlich	Zeugenvernehmung MR a. D. Rudolf Seibert RiBFH Dr. Michael Schwenke FPräs Dietrich Weilbach MR Christoph Schmitz ED Raimund Röseler
17	08.09. 2016	nichtöffentlich	Beratungssitzung
18 I	08.09. 2016	öffentlich	Zeugenvernehmung ROR Stephan Rau MR a. D. Wolfgang Schwarz RiFG a. D. Arnold Ramackers MR Klaus Poppenberg
19	22.09. 2016	nichtöffentlich	Beratungssitzung
20 I	22.09. 2016	öffentlich	Zeugenvernehmung MR a. D. Michael Gierlich MDg a. D. Karl-Wilhelm Christmann Präsident des BADV Florian Scheurle LRDin Ruth Burkert
21	29.09. 2016	nichtöffentlich	Beratungssitzung
22 I	29.09. 2016	öffentlich	Zeugenvernehmung Prof. Dr. Marc Desens Prof. Dr. Joachim Englisch RDin Ilka Dumont

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

			Präsident des LRH BB Christoph Weiser
23	20.10. 2016	nichtöffentlich	Beratungssitzung
24	20.10. 2016	nichtöffentlich	Beratungsteil der Zeugenvernehmung
24 I	20.10. 2016	öffentlich	Zeugenvernehmung Frank Tibo Dr. Theodor Weimer Rolf Klug Sabine Lautenschläger Präsident a. D. Jochen Sanio
25	07.11. 2016	nichtöffentlich	Beratungssitzung
26 I	07.11. 2016	nichtöffentlich	Beratungsteil der Zeugenvernehmung
26 I	07.11. 2016	öffentlich	Zeugenvernehmung Markus Plümer Stefan Korten Dr. Christian Olearius Christian Hofmann MR Matthias Hensel
27	24.11. 2016	nichtöffentlich	Beratungssitzung
28 I	24.11. 2016	öffentlich	Zeugenvernehmung Carsten Maschmeyer Thomas Koblenzer Günter Graw Wolfgang Schuck MR Peter Rennigs
29	01.12. 2016	nichtöffentlich	Beratungssitzung
30 I	01.12. 2016	öffentlich	Zeugenvernehmung StOARn Jana Stobinsky ORRn Sabine Holthausen LRD Jürgen Binger Präsidentin des BZSt a. D. Dr. Gabriele Hahn Präsident des BZSt Eberhard Petersen
31	15.12. 2016	nichtöffentlich	Beratungssitzung
32 I	15.12. 2016	öffentlich	Zeugenvernehmung RA Dr. Bernulph von Crailsheim MDgt Dr. Rolf Möhlenbrock MD Michael Sell EDn Elisabet Roegele

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

33	16.01. 2017	nichtöffentlich	Beratungssitzung
34 I	16.01. 2017	öffentlich	Zeugenvernehmung Prof. Dr. Roman Seer Dr. Hans-Jürgen Niehaus Dr. Helmut Linsen Dr. Levin Holle
35	19.01. 2017	nichtöffentlich	Beratungssitzung
36 I	19.01. 2017	öffentlich	Zeugenvernehmung Markus Bolder Werner Taiber Hans-Jörg Vetter StS a. D. Dr. Axel Nawrath StS a. D. Jörg Asmussen
37	26.01. 2017	nichtöffentlich	Beratungssitzung
38 I	26.01. 2017	öffentlich	Zeugenvernehmung RAin Juliana Sophie Singer Dr. Herbert Walter Minister a.D. Rainer Wiegard, MdL
39	13.02. 2017	nichtöffentlich	Beratungssitzung
40 I	13.02. 2017	öffentlich	Zeugenvernehmung Staatssekretär a.D. Dr. Hans Bernhard Beus Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Michael Meister, MdB Bundesminister a. D. Peer Steinbrück
41	16.02. 2017	nichtöffentlich	Beratungssitzung
42	16.02. 2017	öffentlich	Zeugenvernehmung Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble, MdB
43	23.03. 2017	nichtöffentlich	Beratungssitzung
44	27.04. 2017	nichtöffentlich	Beratungssitzung
45	18.05. 2017	nichtöffentlich	Beratungssitzung
46	19.06. 2017	nichtöffentlich	Beratungssitzung

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

V. Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a. D.	außer Dienst
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Az	Aktenzeichen
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAKred	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
BB	Brandenburg
BdB	Bundesverband deutscher Banken e.V.
BE	Berlin
BfF	Bundesamt für Finanzen
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BORA	Berufsordnung für Rechtsanwälte
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BvE/BvR	Registerzeichen/Aktenzeichen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
CDU	Partei <i>Christlich Demokratische Union Deutschlands</i>
CSU	Partei <i>Christlich-Soziale Union in Bayern</i>
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DepotG	Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz)
d. h.	das heißt
DStR	Zeitschrift <i>Deutsches Steuerrecht</i>
Dr.	Doktor
DTV	Datenträgerverfahren
EB	Ermittlungsbeauftragter
ebd.	ebenda
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera

EU	Europäische Union
EuGH	Europäischen Gerichtshof
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
e. V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
EZB	Europäische Zentralbank
f.	folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDB	Freshfields Bruckhaus Deringer LLP
FDP	Partei <i>Freie Demokraten</i>
ff.	fortfolgende
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
FinDAG	Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
FMSA	Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung
FMSStFG	Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds
Fn.	Fußnote
FVG	Finanzverwaltungsgesetz
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO-BT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
GRÜNE	Partei <i>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</i>
GSO	Geheimchutzordnung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HB	Hansestadt Bremen
HE	Hessen
HH	Hansestadt Hamburg
HMdF	Hessisches Ministerium der Finanzen
HVB	HypoVereinsbank – UniCredit Bank AG
i. F. d.	in Fassung des
InvStG	Investitionssteuergesetz
i. S. v.	im Sinne vom
i.V.m.	in Verbindung mit
jM	Zeitschrift <i>Juris - die Monatszeitschrift</i>
Js	Justizsache
JStG	Jahressteuergesetz
KdöR	Körperschaft des öffentlichen Rechts
KPMG	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStR	Körperschaftsteuerrichtlinien
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LBBW	Landesbank Baden-Württemberg
LG	Landgericht
LINKE	Partei <i>DIE LINKE.</i>
LZB	Landeszentralbank
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement

MAT	Material
MB	Megabyte
m.E.	meiner Einschätzung
MdB	Mitglied des Bundestages
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MV	Mecklenburg-Vorpommern
n. F.	neue Fassung
NI	Niedersachsen
Nr.	Nummer
NW	Nordrhein-Westfalen
o. a.	oben angegeben
OECD	Organisation für Economic Co-Operation and Development
OFD	Oberfinanzdirektion
o. g.	oben genannt
OGAW-IV-Umsetzungsgesetz	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
OTC	Außerbörslicher Handel von Aktien – „Over The Counter“
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PKGrG	Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit
PUAG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz)
Prof.	Professor
PwC	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
RD	Regierungsdirektor
RdF	Zeitschrift <i>Recht der Finanzinstrumente</i>
Rn.	Randnummer
RP	Rheinland-Pfalz
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
sog.	sogenannt
ST	Sachsen-Anhalt
SPD	Partei <i>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</i>
StBerG	Steuerberatungsgesetz
StPO	Strafprozessordnung
StSenkG	Steuersenkungsgesetz
SV	Sachverständige bzw. Sachverständiger
TH	Thüringen
u. a.	unter anderem
US	Vereinigten Staaten von Amerika
vgl.	vergleiche
VS	Verschlussache
VS-G	Verschlussache GEHEIM
VS-Vertr.	Verschlussache VERTRAULICH
z. B.	zum Beispiel
ZerlG	Zerlegungsgesetz

VI. Anlagen**Stenografische Protokolle**

- Anlage 1 Stenografisches Protokoll der 5. Sitzung am 14. April 2016
Öffentliche Sachverständigenanhörung
- Anlage 2 Stenografisches Protokoll der 8. Sitzung am 12. Mai 2016
Öffentliche Beweisaufnahme
- Anlage 3 Stenografisches Protokoll der 10. Sitzung am 2. Juni 2016
Öffentliche Beweisaufnahme
- Anlage 4 Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung am 9. Juni 2016
Öffentliche Beweisaufnahme
- Anlage 5 Stenografisches Protokoll der 14. Sitzung am 23. Juni 2016
Öffentliche Beweisaufnahme
- Anlage 6 Stenografisches Protokoll der 16. Sitzung am 7. Juli 2016
Öffentliche Beweisaufnahme
- Anlage 7 Stenografisches Protokoll der 18. Sitzung am 8. September 2016
Öffentliche Beweisaufnahme
- Anlage 8 Stenografisches Protokoll der 20. Sitzung am 22. September 2016
Öffentliche Beweisaufnahme
- Anlage 9 Stenografisches Protokoll der 22. Sitzung am 29. September 2016
Öffentliche Beweisaufnahme
- Anlage 10 Stenografisches Protokoll der 24. Sitzung am 20. Oktober 2016
Öffentliche Beweisaufnahme
- Anlage 11 Stenografisches Protokoll der 26. Sitzung am 7. November 2016
Öffentliche Beweisaufnahme
- Anlage 12 Stenografisches Protokoll der 28. Sitzung am 24. November 2016
Öffentliche Beweisaufnahme
- Anlage 13 Stenografisches Protokoll der 30. Sitzung am 1. Dezember 2016
Öffentliche Beweisaufnahme
- Anlage 14 Stenografisches Protokoll der 32. Sitzung am 15. Dezember 2016
Öffentliche Beweisaufnahme
- Anlage 15 Stenografisches Protokoll der 34. Sitzung am 16. Januar 2017
Öffentliche Beweisaufnahme
- Anlage 16 Stenografisches Protokoll der 36. Sitzung am 19. Januar 2017
Öffentliche Beweisaufnahme

- Anlage 17 Stenografisches Protokoll der 38. Sitzung am 26. Januar 2017
Öffentliche Beweisaufnahme
- Anlage 18 Stenografisches Protokoll der 40. Sitzung am 13. Februar 2017
Öffentliche Beweisaufnahme
- Anlage 19 Stenografisches Protokoll der 42. Sitzung am 16. Februar 2017
Öffentliche Beweisaufnahme

Stellungnahmen von Sachverständigen

- Anlage 20 Schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen Ministerialdirigenten Prof. Dr. Michael Schmitt vom 7. April 2016
[A-Drs. 18(30)97]
- Anlage 21 Schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Christoph Spengel vom 8. April 2016
[A-Drs. 18(30)98]
- Anlage 22 Schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Marc Desens vom 8. April 2017
[A-Drs. 18(30)99]
- Anlage 23 Schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen StOAR Hallmann vom 11. April 2016
[A-Drs. 18(30)100]
- Anlage 24 Schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen Helmut Lotzgeselle vom Hessischen Finanzgericht, Vorsitzender Richter am Finanzgericht; Teil 1 vom 12. April 2016
[A-Drs. 18(30)101]
- Anlage 25 Schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen Helmut Lotzgeselle vom Hessischen Finanzgericht, Vorsitzender Richter am Finanzgericht; Teil 2 vom 12. April 2016
[A-Drs. 18(30)102]
- Anlage 26 Sachverständigengutachten von Herrn Prof. Dr. Christoph Spengel vom 28. Juli 2016
[MAT A-SV-2]
- Anlage 27 Rechtsgutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Thomas Hoeren vom 9. Februar 2017
[MAT A-SV-3-1 (Bl. 1-19)]

Abschlussbericht des Ermittlungsbeauftragten

- Anlage 28 Abschlussbericht des Ermittlungsbeauftragten GStA. a. D. Jürgen Kapischke vom 4. Februar 2017
[MAT A-EB-1-1-4, Ordner 1 von 1 (Bl. 1-68)]

Zur Veröffentlichung freigegebene Dokumente der im Bericht zitierten Ausschussmaterialien

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.